This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXXII. BAND. 1. HEFT.

UNIVERSITY

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1911.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressiren: Wien I. Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Die Abonnenten der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die „Kunstgeschichtlichen Anzeigen“, welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXXII. BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER K. K. WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1911.

Digitized by Google

DBI
05
v. 32

UNIV. OF
CALIFORNIA

DRUCK DER K. K. WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Digitized by Google

Inhalt des XXXII. Bandes.

Seite.

Die Urkundenfälschungen des Abtes Bernardin Buchinger für die Zisterzienserklöster Lützel und Pairis. Ein Beitrag zur Geschichte der habsburgischen Rechte im Oberelsass. Von Hans Hirsch . . 1

Die Kölner Richerzeche. Von Friedrich Philippi 87

Die Klausel ‚Non autrement' des Pressburger Friedens. Von Hans von Voltelini 113

Über die Entstehung und den Dichter des ‚Kurfürstenspruches'. Von Maximilian Buchner 225

Studien zur Reichsgeschichte unter K. Konrad III. Von Josef Lampel I. Österreichs Anteil an den Kämpfen des Königs gegen den Grafen Welf in Schwaben 249

Johann Cuspinian und die Chronik des Matthias von Neuenburg. Von Hans Ankwicz 275

Die kaiserliche Spiegelfabrik zu Neuhaus 1701—1725. Von Heinrich Ritter von Srbik 294

Diplomatik und Landeskunde. Erläutert am Stand der Forschung für die österreichischen Alpenländer. Von Harold Steinacker . . 385

Die Pairs am französischen Königsgericht. Von Ernst Mayer . . 435

Briefe Hammer-Purgstall's aus dem Orient (1799—1806). Mitgeteilt von Karl Hafner 459

Landeshoheit und landesherrliche Verwaltung in Brandenburg und Österreich. Von Hermann Wopfner 561

Zu den Werken des Peter von Eboli. Von Robert Ries . . 576, 733

Über Namen und Geschichte des Brennerpasses. Von Ludwig Steinberger 594

Kleine Mitteilungen:

Die ältesten Nachrichten über die Prager Stadtbücher und die böhmische Landtafel. Von Oswald Redlich 165

233588

Digitized by Google

Seite.

Der Formalakt der Belehnung in einer pommerschen Urkunde von 1390. Von Otto Heinemann 171

Zum Kronrat im deutschen Reiche des späteren Mittelalters. Von Vincenz Samanek 174

Traditionen des Klosters Weltenburg aus dem 10. Jahrhundert. Von Ottokar Smital. 318

Der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber. Von Johannes Lahusen 326

Beiträge zur Geschichte der Baumkircherfehde (1469—1471). Von Ignaz Rothenberg 330

Eine angebliche Verleihung des Reichsfürstenstandes durch Friedrich I. Von G. Bonwetsch 496

Die Haltung der ungarischen Bergstädte nach der Doppelwahl von 1526. Von Eduard Richter 501

Zum Register Johanns VIII. Von Paul Heigl. 618

Eine neue Handschrift der ‚Summa cancellariae' des Johann von Neumarkt. Von Fritz Grüner 623

Der Brief des Humanisten Johann Rhagius an Christoph Ziegler vom Jahre 1507. Von Gustav Sommerfeldt. 629

Literatur und Notizen:

Acta regum Bohemiae selecta phototypice expressa ed. G. Friedrich Fasc. I (W. Erben) S. 641. — Acta Tirolensia, 3. Bd. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Deutschtirol 1525. 1. Teil, herausgeg. von H. Wopfner (v. Srbik) S. 218. — Album Belge de Diplomatique, publié sous la direction de H. Pirenne (v. Ottenthal) S. 341. — Album Belge de Paléographie par J. Von der Gheyn (v. Ottenthal) S. 341. — Bergmann, Reste deutscher Ordensburgen in Siebenbürgen nebst einer Geschichte des deutschen Ritterordens in diesem Lande 1211—1225 (Zimmermann) S. 551. — Bibliographie, kritische der polnischen Literatur über Genealogie (Forst) S. 697. — Binz, Die deutschen Handschriften der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel 1. Bd. (Seemüller) S. 379. — Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising. 1. u. 2. Bd. (Zibermayr) S. 207. — Blok, Geschichte der Niederlande, verdeutscht durch O. G. Houtrouw zu Neermoor 1.—4. Bd. (v. Srbik) S. 357. — Branky, Der Reichstag des Jahres 1530 und die Wahl Ferdinands zum deutschen Könige (Bauer) S. 554. — Bretholz, Geschichte der Stadt Brünn (Redlich) S. 725. — Buchner, Die Reichslehentaxen vor dem Erlass der goldenen Bulle (Salomon) S. 552. — Chalandon, Histoire de la Domination Normande en Italie et en Sicile (Merores) S. 516. — Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae edid. G. Friedrich, Tom. I (Erben) S. 641. — Diplômes, Les originaux des Mérovingiens, publiés par Ph. Lauer, Ch. Samaran, préface par M. Prou (v. Ottenthal) S. 183. — Ewald, Rheinische Siegel 1. u. 2. Lieferung (Bendel) S. 354. — Faber, Das Recht des Erzbischofs von Antivari auf den Titel Primas von

Digitized by Google

Serbien (Jireček) S. 557. — Follmann, Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten (Seemüller) S. 545. — Forst, Ahnentafel Sr. k. u. k. Hoheit des durchl. Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este (v. Dungern) S. 375. — Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg (Dopsch) S. 550. — Goetz, Staat und Kirche in Altrussland. Kiever Periode 988—1240 (Gerland) S. 656. — Gurlitt, Antike Denksäulen in Konstantinopel (Gerland) S. 657. — Ders., Die Baukunst Konstantinopels (Gerland) S. 657. — Ders., Konstantinopel (Gerland) S. 657. — Herold, Gottfried Heinrich Graf zu Pappenheim (Hirn) S. 555. — Herre, Barbara Blomberg, die Geliebte Kaiser Karls V. und Mutter des Don Juans de Austria, ein Kulturbild (Turba) S. 555. — Hodgson, Jung Heinrich, König von England, Sohn König Heinrichs II. 1156—1183 (Kern) S. 550. — Hofmeister, Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reichs (Hugelmann) S. 213. — Hradil, Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ehegüterrechtsbildung nach bayrisch-österreichischen Rechtsquellen. I. Teil (v. Voltelini) S. 659. — Ders., Zur Theorie der Gerade (v. Voltelini) S. 659. — Jansen, Die Anfänge der Fugger bis 1494 (Kaser) S. 361. — Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. Bd., 2. Aufl. (Dopsch) S. 637. — Inventare des Grossherzogl. Badischen Landesarchivs 2. u. 3. Bd. (Tumbült) S. 378. — Jorga, Hîrtiĭ din Arhiva mănăstiriu Hurezului (Landwehr v. Pragenau) S. 672. — Ders., Inscripţiĭ din Bisericile Romăniei. Vol. II (Landwehr v. Pragenau) S. 673. — Ders., Istoria Bisericiĭ Romăneşti şi a vietiĭ religioase Românilor. Bd. I (Landwehr v. Pragenau) S. 673. — König, Kardinal Giordano Orsini † 1438 (Zibermayr) S. 552. — Koetschet, Osman Pascha, der letzte grosse Wesier Bosniens und seine Nachfolger (Jireček) S. 559. — Kommission für osmanische Geschichte in Konstantinopel (Jireček) S. 559. — Konze, Die Stärke, Zusammensetzung und Verteilung der Wallensteinischen Armee während des Jahres 1633 (Hirn) S. 555. — v. Künssberg, Über die Strafe des Steintragens (v. Voltelini) S. 549. — Laszowski, Geschichte der Adelsgemeinde des Turopolje (Jireček) S. 558. — Liebert, Aus dem nordalbanischen Hochgebirge (Jireček) S. 559. Literatur, Neue über 1809 (Prem) S. 681. — Löwe, Bücherkunde zur deutschen Geschichte 3. Aufl. (Redlich) S. 548. — Lohmeyer, Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen (Dopsch) S. 550. — Markovic, Die Metropolie von Doclea und Antivari (Jireček) S. 557. — Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gem. III. Bünde (Graubünden) 1465—1803. II. Teil. Texte herausgeg. von F. Jecklin (Hirn) S. 556. — Mayer, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. Bd. I u. II (Goldmann) S. 682. — Mayer Th., Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter (Kende) S. 520. — Ders., Zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400—01 u. 1401—02 (Kende) S. 520. — Mélanges offerts à M. Emile Chatelain (v. Ottenthal) S. 547. — Memoiren-Literatur, Neue französische (Schlitter) S. 536. — Meyer H., Zur Vorgeschichte des ersten uns überlieferten Hausgesetzes der Hohen-

Digitized by Google

zollern (Salomon) S. 552. — Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 50. Bd. (Redlich) S. 724. — Mittelschulprogramme, österreichische d. J. 1910 (Goll) S. 687. — Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgeg. von A. Meister, Neue F. XI, XII (Dopsch) S. 550. — Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften, herausg. von J. Seemüller (Ankwicz) S. 529. — Patsch, Zur Kunde der Balkanhalbinsel, Reisen und Beobachtungen (Jireček) S. 559. — Pflugk-Harttung, Weltgeschichte. Geschichte der Neuzeit. Das religiöse Zeitalter 1500—1560 (Bauer) S. 553. — Quandt, Die Schlacht bei Lobositz (Dopsch) S. 371. — v. Radics, Johann Weikhard Freiherr von Valvasor 1641—1693 (Schwerdfeger) S. 532. — Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian (Hugelmann) S. 216. — Salzburger Urkundenbuch, bearb. v. W. Hauthaler 1. Bd. (Erben) S. 196. — Schiffer, Markgraf Hubert Pallavicini. Ein Signore Oberitaliens im 13. Jahrhundert (Schneider) S. 661. — Schlacht, die bei Varna im J. 1444 (Jireček) S. 553. — Schmidt B., Die Reussen. Genealogie des Gesamthauses Reuss (Forst) S. 541. — Schubert, Eine Lütticher Schriftprovinz nachgewiesen an Urkunden des 11. u. 12. Jahrhunderts (Hirsch) S. 351. — Schulte A., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (v. Dungern) S. 506. — Siegl, Die Egerer Zunftordnungen (Bretholz) S. 217. — Sommerfeldt, Johann Falkenbergs Stellung zur Papstfrage in der Zeit vor dem Pisaner Konzil (Ankwicz) S. 222. — Stieve, Ezzelino von Romano (Schneider) S. 661. — Šusta, Purkrabské účty panství Novohradského z let 1390—1391 (Burggrafenrechnungen der Herrschaft Gratzen aus d. J. 1390—1391) (Smital) S. 670. — Traube, Vorlesungen und Abhandlungen 1. u. 2. Bd. (Bretholz) S. 335. — Ursu, La politique orientale de François I (Landwehr v. Pragenau) S. 676. — Ders., Die auswärtige Politik des Peter Rareș, Fürst von Moldau 1527—1538 (Landwehr v. Pragenau) S. 678. — Vogt, Basile Ier, empereur de Byzance (867—886) et la civilisation byzantine à la fin du IXe siècle (Gerland) S. 654. — Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. (O. Cartellieri) S. 531. — Wils, Les étudiants des regions comprises dans la Nation germanique à l'Université de Louvain (Bliemetzrieder) S. 543. — Wimbersky, Eine obersteirische Bauerngemeinde in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung 1498—1899 (Dopsch) S. 557. — Wolf G., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation 2. Bd. (Uhlirz) S. 362. — v. Wolf M., Die Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Italien 1495—1508 (Kaser) S. 360. — Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters (v. Srbik) S. 218. — v. Wretschko, Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter (v. Srbik) S. 551. — Wutke, Die lombardische Heerfahrt Herzog Boleslaws I. von Schlesien mit K. Heinrich VI. (Bretholz) S. 551. — Zedler u. Sommer, Die Matrikel der hohen Schule und des Pädagogiums zu Herborn (Goldmann) S. 682. — Zeitschrift des Deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. 15. Jahrg. (Redlich) S. 725. — Zimmermann,

Digitized by Google

Seite.

Stammtafel des Hauses Braunschweig mit einigen kognatischen Beziehungen (Forst) S. 543.

Berichte:

Kommision für neuere Geschichte Österreichs 1910 222
Monumenta Germaniae historica 1911 726
Historische Kommission bei der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften 1911 729
Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1910/11 730
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 223
Historischer Atlas der Österreichischen Alpenländer 381
Übersicht der periodischen historischen Literatur Österreich-Ungarns im Jahre 1910 (Fortsetzung) 382

Preisaufgaben 560
der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 560
der Wedekindstiftung 560

Personalien: 224

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Urkundenfälschungen des Abtes Bernardin Buchinger für die Zisterzienserklöster Lützel und Pairis.

Ein Beitrag zur Geschichte der habsburgischen Rechte im Oberelsass.

Von

Hans Hirsch.

Es ist nicht die schönste Aufgabe des Diplomatikers, den Nachweis zu erbringen, dass eine Anzahl von Urkunden, die bisher für wertvolle Quellen geschichtlicher Erkenntnis galten, als Produkte neuerer Zeit vollständig wertlos sind. Um so kühner mag es erscheinen, einen Aufsatz, der sich schon durch den Titel als solche Zerstörungsarbeit zu erkennen gibt, gleichzeitig einen Beitrag zur Geschichte der Grafen von Habsburg zu nennen und ihn überdies als Quellenstudie hinzustellen, die eine Darstellung der Zisterzienser Immunität vorbereiten soll. Aber ich gebe den Ausgangspunkt meiner Forschungen richtig an, wenn ich die Feststellungen über die eigenartige schriftstellerische Tätigkeit Buchingers als Vorarbeit für eine Geschichte der ursprünglichen Klosterverfassung der deutschen Zisterzienserniederlassungen bezeichne. Die Beziehung auf diese noch nicht ganz geklärte Frage der deutschen Rechtsgeschichte müssen die Resultate der Arbeit selbst rechtfertigen; hier genüge der Hinweis, dass die älteste Urkunde von Lützel zugleich die älteste Zisterzienser Immunität sein würde, wenn sie nicht eine Fälschung Buchingers wäre[1]), und dass unsere Au-

[1]) Wenn Heilmann, Die Klostervogtei S. 115 behauptete, „dass die allgemeine Unterordnung der Zisterzienserklöster unter die kaiserliche Vogtei mehr das

Digitized by Google

schauung von dem Rechtsinhalt der diesem Orden eigentümlichen Immunitätsbildungen wesentlich komplizierter gestaltet werden müsste, wenn jene juristische Konstruktion haltbar wäre, die Buchinger für Lützel in den von ihm gefälschten Urkunden aufgerichtet hat. Die Nachweise über Echtheit und Unechtheit der Diplome Karls IV. für Lützel und Pairis haben überdies zur Aufdeckung eines Formulars für die Zisterzienser Muntat geführt, das augenscheinlich der Kanzlei Karls IV. entstammt und dessen Bedeutung für diese spätmittelalterliche Fortsetzung der frühmittelalterlichen Immunität ich gleichfalls noch an anderer Stelle zu würdigen habe.

Es gibt noch eine andere Frage, von der aus die Überführung Buchingers möglich gewesen wäre: das Verhältnis der Habsburger zum Kloster Lützel, das erst nach Wegräumung des Schuttes, den Buchinger durch seine Fälschungen als Hindernis aufgehäuft hat, und mit Benützung wichtiger, noch ungedruckter Urkunden in voller Klarheit dargestellt werden kann. Bei dem Gang, den meine Untersuchung nahm, ist es selbstverständlich, dass das, was vielleicht hätte Ausgangspunkt werden können, nunmehr den Inhalt eines resumierenden Schlusskapitels ausmacht.

Die Persönlichkeit des Verfassers der Falsifikate, Bernardin Buchinger, ist den südwestdeutschen Forschern gut bekannt. Als Abt von Maulbronn, Pairis und Lützel hat er eine bedeutende Rolle gespielt, seine Epitome fastorum Lucellensium sind das für die Geschichte Lützels grundlegende Werk, auf das man in Ansehung der grossen kolonisatorischen Tätigkeit, die diese Abtei entfaltete, auch in den allgemeinen Darstellungen der Geschichte des Zisterzienserordens immer wieder stösst. Eine kurze Biographie Buchingers muss den diplomatischen Erörterungen vorangehen, da uns erst Leben und Wirken dieses merkwürdigen Mannes das richtige Verständnis für seine Fälschertätigkeit erschliessen[1]).

Produkt staufischer Politik als wirklich vom Zisterzienserorden beabsichtigte Institution war," so muss betont werden, dass eben das Diplom Heinrichs V. für Lützel seiner Ansicht hinderlich im Wege stand.

[1]) Vgl. für das Folgende den Aufsatz von A. Ingold, Bernardin Buchinger, Revue catholique d'Alsace 19, 427 ff., 506 ff., 570 ff., 654 ff. u. 20, 120 ff. Hauptquelle sind die Angaben, die Buchinger selbst in seiner Epitome macht, dann seine im St.-A. Bern verwahrten Tagebücher, die für die Jahre 1655—59 erhalten sind. Die übrigen zerstreuten Notizen hat Ingold nicht ganz vollständig zusammengetragen. Ich gebe im Folgenden zum grösseren Teil nur solche Nachrichten, die mir für mein Beweisthema von besonderer Wichtigkeit zu sein scheinen.

Digitized by Google

Christian Buchinger — Bernardin ist der Klostername — wurde am 22. Januar 1606 zu Kienzheim im Elsass geboren und trat 1623 nach Absolvierung der Studien im Kloster Pairis und im Jesuitenkolleg zu Ensisheim als Noviz in das Kloster Lützel ein. Schon im folgenden Jahr wurde er zur Profess zugelassen und erhielt bald darauf die Funktion eines Bibliothekars. 1630 zum Priester geweiht, wurde er Sekretär des Abtes, Klosterarchivar, Keller- und Küchenmeister, scheint also das Vertrauen seines Abtes in hohem Grade besessen zu haben. Mit dem Jahre 1632 setzt für Lützel jene gefahrvoll-kriegerische Zeit ein, die die Mönche zum Verlassen des Konventes nötigte, 1638 dem Kloster selbst Plünderung und Zerstörung brachte. Buchinger hielt sich in diesen Jahren an verschiedenen Orten auf[1]), wahrscheinlich öfters in der Nähe seines Abtes[2]). In dieser Zeit scheint er sich aber ziemlich eifrig mit dem Archiv von Lützel befasst zu haben. Wenigstens gibt er selbst an, seinen Beitrag zum grossen Chartular im September 1638 abgeschlossen zu haben[3]), und sicher ist, dass er in jenen Jahren an einem grossen Geschichtswerk über Lützel arbeitete[4]), dessen Vollendung und Veröffentlichung eben wegen der unruhigen Zeit und wegen seiner Abberufung nach Maulbronn unterblieb[5]). Diese Fasti Lucellenses sind in originaler Form nicht mehr erhalten, aber Walch, ein Konventuale aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, hat sie noch gekannt und in einem von seiner Hand herrührenden Chronicon

---

[1]) Ingold l. c. 19, 432 f. Buchinger äussert sich darüber in der Vorrede zu seiner Epitome.

[2]) Am 21. Mai 1636 ist er mit Abt Laurenz in Klein-Lützel nachweisbar; vgl. diese Arbeit S. 62 N. 1. Ebenso ist ein von ihm ausgehendes Schriftstück von 1641 März 2 (St.-A. Bern, Lützel Spiritualia) aus Klein-Lützel datiert.

[3]) Das Titelblatt des Kopialbuches des 17. Jahrhunderts (vgl. diese Arbeit S. 20) trägt die Überschrift: Copiae praecipuorum privilegiorum aliorumque documentorum ex authenticis originalibus desumtae cum omnium rerum locupletissimo indice a. F. B. BE. composito anno domini millesimo sexcentesimo trigesimo octavo mense septembri sub revmo domino D. Laurentio monasterii Lucellensis pro tempore abbate. Unterhalb der Wappen liest man: Pervetera insignia monasterii et conventus beatae Mariae virginis de Lucella ao 1638. Die Angaben des Titelblattes sind aber sicher nur zum Teil richtig. Der Index ist gewiss erst nach 1638 entstanden, er erstreckt sich mit seinen Angaben, die sicher ursprünglicher Index-Bestand und nicht Nachträge sind, bereits auf Partien des Chartulars, die erst nach 1638 geschrieben sein können.

[4]) Buchinger erwähnt in diesen Fasti bereits, dass ein Missale bei dem Einfall der Schweden verloren gegangen sei (Ms. von Faverois S. 15; siehe darüber unten S. 71 N. 1).

[5]) Buchinger spricht darüber in seinem summarischen Bericht S. 195 und in der Vorrede zu seiner Epitome.

Digitized by Google

de abbatibus Lucellensibus et rebus memorabilibus sub iis gestis usque 1415[1]) so gewissenhaft benutzt[2]), dass uns wohl das Hauptteil dieses Werkes im ursprünglichen Text bekannt ist[3]).

1642 wurde Buchinger zum Abt von Maulbronn und Pairis gewählt[4]) und so mitten hinein gesetzt in den Kampf, den die württembergische Abtei gegen Herzog Eberhard um ihre Reichsunmittelbarkeit und damit um ihre Existenz überhaupt zu führen hatte[5]). Der Streit wurde zu einer Frage der hohen Politik und endigte schliesslich mit dem Untergang des Klosters im westfälischen Frieden, der Maulbronn dem Herzog von Württemberg überwies. Buchinger hat zähen Wider-

---

[1]) Der Kodex wird heute im Kirchenarchiv von Faverois aufbewahrt; es ist das grosse Verdienst Ingolds, diese recht abseits liegende Fundstelle vermerkt zu haben. Nach freundlicher Mitteilung des gegenwärtigen Pfarrers von Faverois, Herrn Bermont, ist die Handschrift dorthin durch einen Lützeler Konventualen gekommen, der nach Aufhebung des Klosters, also nach der französischen Revolution, Seelsorger der kleinen französischen Gemeinde war. Das Kirchenarchiv von Faverois besitzt übrigens noch einen aus Lützel stammenden Folianten: Protocol. 34 a° 1721 copiae privilegiorum apost. et episc. vidimatae sub Nicolao abbate. Dort sind die älteren Papsturkunden von Lützel in Vidimierungen aus dem genannten Jahr erhalten.

[2]) Walch selbst nennt in seinen Miscellanea Luciscellensia 2, 1 (Univ.-Bibl. Basel) diese Fasti Lucellenses Buchingers als eine seiner Hauptquellen; siehe die Stelle bei Ingold l. c. 19, 665.

[3]) Walch bezeichnete alle Absätze und Seiten, die er Buchingers Arbeit entnahm, am Anfang und am Ende mit der Sigle B, die er in späteren Teilen der Handschrift einigemale mit Bernardinus auflöst. Diese Signierung trägt die überwältigende Anzahl der Seiten des Faveroiser Kodex. Es scheint, dass Walch seine Vorlage einfach ausgeschrieben hat. Dies alles hat schon Ingold l. c. 19, 665 N. 2 richtig erkannt.

[4]) Pairis war seit 1452 als Priorat mit Maulbronn vereinigt.

[5]) Ich stütze mich im Folgenden auf Klunzinger, Urkundl. Geschichte der vormal. Zist.-Abtei Maulbronn S. 66 ff., 126 ff. und Regesten S. 78 ff. und gebe einige kleine Ergänzungen aus dem Aktenmaterial des Haus- und Staatsarchivs zu Stuttgart. Buchinger geht in seiner Epitome S. 223 über diese sechs Jahre seines Lebens rasch hinweg. Ein Gleiches tut Ingold; doch hat er Rev. cath. d'Alsace 20, 120 ff. selbst die wertvollste Quelle für diese Zeit von 1642—1654 namhaft gemacht. Es ist ein Kodex, in den Buchinger Aktenstücke, die an ihn gerichtet sind, von ihm ausgingen oder seine Tätigkeit irgendwie illustrieren, eingetragen hat. Als Erläuterung sind ab und zu erzählende Notizen beigegeben, ausserdem enthält die Handschrift Kopien fast aller Kaiserurkunden von Pairis. Sie war früher in Privatbesitz, ist aber durch Ingolds dankenswerte Bemühung von der Stadtbibliothek in Colmar erworben worden und dort jetzt bequem benutzbar (ms. n. 726 Als.). Buchinger gab ihr folgenden Titel: Protocollum domini Bernardini abbatis Mulbrunen: et Parisiensis, res ordinis complectens, coeptum anno 1642, quo abbas institutus fuit.

Digitized by Google

stand geleistet, gleichzeitig aber auch für den Fall des Unterliegens Vorsorge getroffen[1]). Seine Hauptstütze suchte er weniger in dem Kaiser, sondern bei der französischen Regierung und am Hofe in Paris, auf den er selbst einwirkte und durch andere einwirken liess. Von französischer Seite — namentlich auch vom Gouverneur und vom Kommandanten in Philippsburg — hat er auch tatsächlich die wertvollste Unterstützung erfahren, noch 1646 stand seine Sache günstig[2]), dann trat in der Haltung Frankreichs ein Wechsel ein, der wohl mitbestimmend war, dass Herzog Eberhard seine Forderung durchsetzte. Am 25. November 1648 hat Buchinger Maulbronn für immer verlassen.

Zwei Momente möchte ich aus der Zeit dieser Maulbronner Wirksamkeit Buchingers im Hinblick auf die kommenden Nachweise besonders betonen. Die prekäre Lage dieser Abtei musste ihm besonders deutlich vor Augen geführt haben, dass nur ein reichsunmittelbares oder entvogtetes Kloster dem Landesfürstentum und dem von diesem eingesetzten Vogt erfolgreich Widerstand leisten könne. Die Akten, die für Maulbronn aus den Jahren 1639—1648 im Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart vorhanden sind, bilden eine zusammenhängende Kette von Berichten über Streitigkeiten zwischen dem württembergischen Vogt und dem Kloster. Die schlimmen Erfahrungen, die Buchinger in Maulbronn hatte machen müssen, hat er benutzt, als er einige Jahre später an die Spitze von Lützel berufen, zugleich mit der Wiederherstellung der Abtei auch den Ausbau ihrer Rechtsstellung durch falsche Urkunden förderte.

---

[1]) Wir erfahren aus einem Bericht vom 26. November 1644, dass Buchinger um diese Zeit mit Basler Finanziers unterhandelte, damit sie nach Münster berichten, sie hätten die ihm vom Kaiser für das Kloster zur Zahlung auferlegte Summe bereits erhalten „ohne zweiffel verhoffendt, durch solche practic die sachen zu Münster dahin zu bringen, daß wann ja die clöster wieder restituirt werden müeßten, serenissimus noster (sc. der Herzog v. Württemberg) ihme vor abtrettung bemelter clöster (Maulbronn u. Lorch) besagte summa wider gueth machen sollte." (H. u. St.-A. Stuttgart, Kl. Maulbronn K. 34 F. 4 B. 14). Lorch ist von dem Berichterstatter nur irrtümlich (vielleicht für Pairis) genannt. Der Bericht erscheint übrigens parteiisch gefärbt.

[2]) Am 8. Juni 1646 schreibt Buchinger, er hätte vom Abt von Lützel über die Bemühungen des Ordensgenerals am französischen Hof den Bescheid erhalten, „potius ducatum (sc. Württemberg) eversum iri, quam ut huic aliquod ord. monasterium in predam rursus cedat." Am Schlusse heisst es: „Monasterio mihi communicatur, regem Galliae nullam pacem initurum, nisi Argentina cum aliquo aliis adhuc civitatibus imperialibus cum utraque Alsatia sibi cedat." H. u. St.-A. Stuttgart. Kl. Maulbronn K. 34 F. 4. D. 14. Siehe auch Klunzinger l. c. S. 68.

Digitized by Google

Seinen früheren Beruf als Archivar und Bibliothekar von Lützel hat Buchinger während seiner Maulbronner Zeit nicht verleugnet. Die Schätzung, die er den Archivalien in richtiger Erkenntnis ihrer Bedeutung für die äussere Stellung des Klosters entgegenbrachte, tritt bei ihm auch in diesen Jahren deutlich hervor[1]). Noch 1653 ist er im Besitze von Dokumenten, die sich auf die nunmehr württembergische Abtei beziehen, und verweigert ihre Auslieferung. In einer Zuschrift vom 22. Februar dieses Jahres wird dem Herzog energisches Vorgehen empfohlen, da eine Äusserung Buchingers vorliege, „er wolle sich selbsten nachher Regenspurg begeben und bewerben, ob er das closter Maulbronn wieder erlangen möchte“[2]).

Der Vorsicht für den Fall eines unglücklichen Ausganges der Maulbronner Sache entspricht das Interesse Buchingers für die Aufrichtung des gänzlich herabgekommenen Pairis. Schon 1642, kaum dass er von Maulbronn Besitz ergriffen hatte[3]), wendet er sein Augenmerk der elsässischen Zweigniederlassung zu und seinen französischen Beziehungen hat er es zu danken gehabt, dass er sich, als das Jahr 1648 den Verlust von Maulbronn brachte, ein Jahr später nach Pairis zurückziehen konnte[4]), dessen klösterliche Wiederbelebung er

---

[1]) Ingold zitiert überdies l. c. 19, 665 ein nicht näher bekanntes Werk Buchingers „Chronicon monasterii Maulbrunnensis cum eiusdem rebus memorabilibus, iuribus ac privilegiis.“ Es wäre interessant zu wissen, welche Privilegien er in diesen Kodex eingetragen hat.

[2]) H. u. St.-A. Stuttgart Kl. Maulbronn K. 34. F. 4. D. 14 vgl. Klunzinger l. c. S. 77 u. 127.

[3]) Die acta recuperationis monasterii Paris in Alsatia sind in dem oben zitierten Kodex der Colmarer Stadtbibliothek S. 118 ff. überliefert. Buchinger bemerkt zur Orientierung folgendes. Nach seiner Wahl zum Abt von Maulbronn im Juli 1642 und nach der rechtlichen Besitzergreifung der Abtei habe er unter den Maulbronner Archivalien auch die auf die Vereinigung mit Pairis bezüglichen Dokumente gefunden „quibus solerti studio revolutis ad eiusdem monasterii recuperationem . . . et ad ordinem omnimode reducendum animum adiecit. Et quamvis tunc quidam colonellus Lutheranus, nomine Georgius Gustavus Wezel a Marsilia, illud ex donatione regis Suecorum, quando Alsatia armis ab eo subacta est, obtinuisset in feudum perpetuum pro se suisque haeredibus profano et saeculari titulo obtinendum, nilominus memoratus d. Bernardinus de divino adiutorio confidens diversa procuratoria ad imperatorem, summum pontificem, archiducissam Oenipontum atque ad christianissimum Francorum regem, a l quem pro tunc Alsatia iure belli pertinebat et apud quem vel maxime res urgenda erat, propria manu ac stylo expedivit.“ Das älteste Aktenstück trägt das Datum 1642 November 30.

[4]) Vom 22. Februar 1649 datiert ist ein Brief Buchingers aus Colmar (H. u. St.-A. Stuttgart).

Digitized by Google

bei Ludwig XIV. und Urban VIII. bereits 1644 durchgesetzt hatte[1]). Den sechs Jahren fruchtlosen Streites in Maulbronn folgen nun ebensoviel Jahre erfolgreicher Wirksamkeit in der elsässischen Zisterze. Die Zeugnisse seines Fleisses sind noch heute vorhanden: das Totenbuch, das er 1650 zusammenstellte[2]) und mit einem Anhang von wichtigen Pairiser Urkunden versah, und das umfassende Archivrepertorium, das er als Ergebnis seiner Ordnungsarbeit 1652 verfasste[3]).

Am 16. November 1654 wurde Buchinger zum Abt von Lützel gewählt. Auch hier gab es reichlich Arbeit, das Kloster war ja zerstört, der Konvent hatte in Löwenburg seinen Sitz. Schon 1657 waren die Restaurierungsarbeiten soweit fortgeschritten, dass die allerdings nicht zahlreichen Mönche und Novizen nach Lützel übersiedeln konnten. Buchinger selbst verblieb auch weiterhin in Löwenburg, an den Festtagen suchte er Lützel auf, um dort als Abt den Gottesdienst zu feiern.

Seine Sorge um die Wiederherstellung und Erhaltung des mönchischen Lebens erstreckte sich auch auf andere benachbarte Klöster[4]). Mehrmals ist er von den kirchlichen Oberen mit speziellen Missionen betraut worden, mehrmals sehen wir ihn der weltlichen Gewalt gegenüber eintreten für die Wahrung der klösterlichen Rechte. Dabei wusste er mit dem neuen Regime sehr gut auszukommen. Schon 1655 fasst der Prälatenstand des Ober-Elsass unter seinem Vorsitz den Beschluss, an Kardinal Mazarin die Bitte um Erhaltung der alten Privilegien der elsässischen Ordenshäuser zu richten[5]). Mazarin antwortet mit

---

[1]) Ich gebe für diese wichtige Tatsache die Äusserung Buchingers im summarischen Bericht S. 187 wieder, da sie in der leichter zugänglichen Epitome fehlt: Sein erste Sorg (nach seiner Berufung nach Maulbronn) war das closter Paris, so vor diesem Maulbronn incorporiert gewesen, wiederumb zu recuperieren, welches er durch sonderbahren fleiß zu Rom und am keyserl. auch königl. hoof in Franckreich glücklich erhalten und anno 1644 durch die königl. ministros in possession gesetzt worden. So lang er zu Maulbrunn gewesen, mußte er umb erhaltung dieses gotts-hauses besitz continuierlich kämpffen und fechten, biß er auff die anno 1648 beschlossene friedens-tractaten, krafft deren es dem hertzog von Würtemberg sampt anderen wiederumm zugesprochen worden, verlassen und sich nach dem closter Paris begeben. Ibid. S. 96 wird 1643 als Jahr der Wiederaufrichtung der Abtei genannt.

[2]) In jüngster Zeit gedruckt von J. Clauss, Mitteil. der Ges. f. Erh. d. gesch. Denkmäler i. E. 2. Folge 22, 55 ff.

[3]) B.-A. Colmar, Pairis carton 15.

[4]) Ich nenne im Anschluss an Ingolds Nachrichten Olsberg, Königsbruck, Lichtenthal, Alspach, Neuburg und Münster im Gregorienthal.

[5]) Bei anderen Gelegenheiten scheint Buchinger der Regierung gegenüber auch die nötige Festigkeit gezeigt zu haben, so in der Ablehnung, eine Kontri-

Digitized by Google

einem freundlichen Schreiben. Im Jahre 1658 wurde Buchinger in den neu geschaffenen conseil souverain berufen; als Präses des elsässischen Prälatenstandes war er wohl der nächste, an den die französische Regierung bei Besetzung des geistlichen Mandates denken musste. Das Vertrauen, dessen er sich bei dem Regime Ludwig XIV. erfreute, ward dadurch ebenso offenbar, wie das grosse Ansehen, das Buchinger überhaupt in seiner elsässischen Heimat genoss. Er starb 1673, nachdem er schon zwei Jahre früher seine Abtwürde niedergelegt hatte.

Bei dem bewegten Leben, das Buchinger geführt, ist seine literarische Produktion erstaunlich umfassend, seine Werke sind nur zum Teil erhalten und nur zum Teil veröffentlicht[1]). Zumeist sind es historische Stoffe, die ihn beschäftigt haben und Lützel und die engere elsässische Geschichte betreffen. Daneben finden wir auch Mirakelbücher, eine Anleitung zu den Pontifikal-Zeremonien infulierter Äbte, Sammlungen von Urkunden und Aktenstücken. Als Abt von Lützel fand er doch genügend Zeit zur Anlegung eines Tagebuches, von dem zwei Bände erhalten sind[2]).

Buchinger gehört zweifellos zu den hervorragendsten Persönlichkeiten des elsässischen Klerus aus der Zeit nach dem westfälischen Frieden. Nicht nur um Lützel und Pairis, sondern überhaupt um die elsässischen Klöster hat er sich bedeutende Verdienste erworben. Sein Nachruhm als Historiker beruht auf seiner Geschichte von Lützel, von der 1663 eine deutsche Fassung[3]), 1667 die wichtigere lateinische erschien[4]). Buchinger macht in seinem Buch Quellen namhaft, die heute nicht mehr erhalten sind. Das Unbehagen, ihm blindlings folgen zu müssen, ist schon wiederholt mehr oder minder deutlich zum Ausdruck

---

bution von 2000 Talern zu zahlen, die von den Prälaten gefordert worden war. Vgl. für all' diese Nachrichten Ingold l. c. 19, 513 ff. 570 ff.

[1]) Siehe das Verzeichnis, das Ingold am Schlusse seiner Biographie l. c. 19, 664 ff. gibt.

[2]) Abseits von diesen Werken steht ein Kochbuch, das mehrmals gedruckt worden ist und seine Entstehung der Stellung Buchingers als Küchenmeister verdankt.

[3]) Summarischer und wahrhafftiger bericht von ursprung, stifftung und auffnahm deß gottshauses Luetzel, Brunntraut 1663. Das Buch scheint selten zu sein, ich habe das Exemplar der Universitätsbibliothek zu Strassburg benutzt. Die falschen Urkunden sind in dem Werk bereits verwendet, von St. 3206, Böhmer-Redlich n. 1771 und der falschen Vogtei-Urkunde von 1326 sind S. 322 ff. auch die Texte wiedergegeben.

[4]) Über das Manuskript der Epitome vgl. diese Arbeit S. 13 N. 4.

Digitized by Google

gekommen. Schulte[1]) und Meister[2]) haben, bevor sie seine Angaben annahmen, die Frage der Zuverlässigkeit berührt. Noch weiter ging Steinacker, der in Details bereits eine willkürliche Änderung der Überlieferung erkennen wollte[3]). Fast zur gleichen Zeit wie Steinacker hat aber J. Clauss die Verlässlichkeit der Angaben des Pairiser Nekrologs, das Buchinger zum Verfasser hat, betont[4]). Wenn sich die folgenden Darlegungen allgemeine Zustimmung erringen sollten, wird man über Buchingers Glaubwürdigkeit weniger günstig urteilen dürfen und dort, wo uns ein direktes Zurückgehen auf die primären Quellen versagt ist, in jedem Falle die Zulässigkeit seiner Aussage zu prüfen haben[5]).

Ich habe mich bemüht, einen Komplex von Lützeler und Pairiser Urkunden als Falsifikate Buchingers nachzuweisen[6]). Es handelt sich hier und dort um Gruppen, die inhaltlich zu einander gehören. Sie betreffen die Verfassung und äussere Stellung des Klosters. Eben deshalb war es auch möglich, über die Tendenz der Spurien zu einem

---

[1]) Geschichte der Habsburger S. 95.

[2]) Die Hohenstaufen im Elsass S. 30. Weniger vorsichtig war Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsass S. 40 N. 1.

[3]) Reg. Habsb. n. 73 u. 161.

[4]) Vgl. S. 57 der in dieser Arbeit S. 7 N. 2 zitierten Publikation.

[5]) Dass seine Angabe über den Amtsantritt des Abtes Christian (1136) zweifelhaften Wert hat, konnte ich N. A. 36, 287 f. unter Hinweis auf die Salemer Stiftungsaufzeichnung erweisen.

[6]) Die Untersuchungen gründen sich vor allem auf die archivalischen Bestände der beiden Klöster, die im kais. Bezirksarchiv zu Colmar i. E. aufbewahrt werden, und auf die Lützeler Abteilung des ehemaligen Archivs der Bischöfe von Basel im Staatsarchiv des Kantons Bern. Der bei Durchführung solcher Arbeiten unabweislichen Forderung nach genauer Durchsicht der Archivalien glaube ich nach Möglichkeit entsprochen zu haben, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass sich da oder dort noch ein das Thema berührende Aktenstück finden wird. In der Hauptsache hoffe ich wohl, das Beweismaterial zur Stelle geschafft zu haben. Des besonderen Entgegenkommens der Vorstände beider Anstalten, der Herren Professor Türler und Direktor Mentz, habe ich mit dem Ausdruck grösster Dankbarkeit zu gedenken. Ich hätte die Arbeit in Wien gar nicht ausarbeiten können, wenn mir nicht die wichtigeren Archivalien aus Bern und Colmar zur Benutzung nach Wien gesandt worden wären. Kürzere Recherchen waren im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, im kgl. bayer. allg. Reichsarchiv zu München, im kgl. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, im Stadtarchiv und in der Stadtbibliothek zu Colmar, im Staatsarchiv und in der Universitätsbibliothek zu Basel und im Kirchenarchiv von Faverois notwendig. An all diesen Orten hat man meine Studien tatkräftig gefördert; namentlich bin ich Herrn Stadtbibliothekar Waltz in Colmar und Herrn Dr. E. Schwab in Wien zu Dank verpflichtet.

Digitized by Google

ziemlich sicheren Urteil zu gelangen. Ich würde mich aber gar nicht wundern, wenn sich später herausstellen sollte, dass die Reihe der falschen Urkunden durch meine Nachweise noch nicht geschlossen ist. Die älteste der Fälschungen will in's Jahr 1125, die jüngste in's Jahr 1524 gehören. Es sind also gerade 400 Jahre, innerhalb deren Buchinger seine Elaborate verteilt hat. Man begreift, dass es da gerade keine einfache Sache ist, jeweils einen zweifelfreien Beweis der Unechtheit zu erbringen und überhaupt sogleich jedes verdächtige Stück als solches zu erkennen[1]). Wenn die Tatsache der Fälschung für eine Anzahl von Urkunden nachgewiesen und Buchinger als Verfasser erkannt ist, darf die Frage in der Hauptsache als erledigt gelten. Wer fürderhin Lützeler und Pairiser Urkunden benützen will, deren Überlieferung nicht über Buchinger zurückreicht, wird die gebotene Vorsicht walten lassen.

I. Die falschen Urkunden der Abtei Lützel.

Schon zwei Jahre nach ihrer Gründung soll die Zisterze Lützel am 8. Januar 1125 von Heinrich V. ein Diplom erhalten haben[2]), das, seine Echtheit angenommen, nicht allein für die Geschichte von Lützel, sondern überhaupt für die Erkenntnis von der äusseren rechtlichen Stellung der deutschen Zisterzienserabteien von weittragender Bedeutung wäre. Heinrich V. nimmt die neue Stiftung nicht nur unter seinen Schutz und seine Vogtei[3]), er bestimmt ihr noch einen Vogt schlechthin[4]), der, vom Kloster frei gewählt, vom König den Bann zu empfangen habe und bei unwürdiger Amtsführung abgesetzt werden könne. Die Bestimmungen sind widerspruchsvoll[5]); denn das Wesen der den Zisterzen eigentümlichen Klosterverfassung liegt gerade darin, dass sie entweder nur den König oder überhaupt niemanden

---

[1]) Überdies ist das für die Kritik in Frage kommende Urkundenmaterial des Lützeler Archivbestandes noch nicht vollständig bekannt.

[2]) St. 3206. Ich zitiere nur die zwei wichtigsten Drucke: (Buchinger) Epit. fast. Lucell. S. 254, Trouillat, Monuments de Bâle 1. 246.

[3]) Sub nostra et nostrorum successorum tutela et advocatia.

[4]) Man kann ihn mit Steinacker, Regesta Habsburgica n. 73 auch Untervogt nennen, da ja dem Wortlaut des Diploms zufolge das Kloster unter königlicher Vogtei stehen soll.

[5]) Auch A. Meister, Die Hohenstaufen im Elsass S. 30 f. hat darauf hingewiesen, dass die Erwähnung einer eigentlichen Vogtei neben der königlichen für Lützel einen Ausnahmsfall darstelle, er gibt die bei Annahme der Echtheit von St. 3206 einzig mögliche Erklärung, dass es in Lützel neben der königlichen Obervogtei noch einen „Vogt, oder besser gesagt, einen Untervogt“ gegeben habe.

Digitized by Google

als Vogt anzuerkennen brauchten. Wenn Lützel eine mit Königsbann d. h. mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestattete Vogtei hatte, müsste man sich wohl fragen, ob es denn überhaupt zwischen den entvogteten Zisterzienserklöstern und den bevogteten Reformklöstern einen Unterschied gegeben hat.

Nun habe ich schon an anderer Stelle[1]) darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des Lützeler Privilegs fast ganz von dem Text der Urkunde Heinrichs V. für Alpirsbach (St. 3186) abhängt. Von dort stammen Arenga und Publicatio, die Schutzformel, die Bestimmungen über den Vogt, Korroborations- und Poenformel, ja sogar die Zeugenankündigung[2]). Nun liesse sich für diese recht auffallenden Übereinstimmungen der zwei Diplome zur Not eine Erklärung finden, bei der die Echtheit von St. 3206 unangetastet bliebe. Aber die Abhängigkeit des Lützeler Diploms von St. 3186 erstreckt sich auch auf Angaben, die nun einmal zu den individuellsten Bestandteilen einer Urkunde gehören, auf die Zeugenliste. Ich glaube wenigstens, dass man von Abhängigkeit reden darf, wenn von den elf in St. 3206 angeführten Zeugen sechs auch in St. 3186 vorkommen[3]), und wenn dem gegenüber das St. 3206 zeitlich gleichgestellte Diplom für St. Blasien[4]) unter seinen vierzig Zeugennamen nur vier aufweist, die auch in St. 3206 wiederkehren. Nimmt man aber eine Übereinstimmung zwischen St. 3186 und 3206 in der Zeugenreihe an, dann ist es schon deshalb nicht möglich, an die Echtheit von St. 3206 zu glauben, weil der Wortlaut von St. 3186, auf den es dabei ankommt, eine vom Originaltext abweichende Fassung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ist[5]).

---

[1]) In dieser Zeitschr. Erg.-Bd. 7, 473 N. 1.

[2]) Anderseits lässt die letzte Phrase der Zeugenankündigung (sub his testibus) den Einfluss des Lützeler Urkundenstils erkennen; vgl. Trouillat 1, 279 (sub testibus subscriptis), 290 (sub his testibus), 293 (sub testibus subscriptis et subscribendis).

[3]) Der Bischof von Basel, Herzog Konrad von Zähringen, Pfalzgraf Gottfried von Calw, die Grafen Adalbert von Löwenstein, Hugo von Dagsburg und Konrad von Horburg.

[4]) St. 3204. St. 3205 hat keine Zeugenliste. Diese beiden Diplome haben das Datum 1125 Januar 6. Um einen Tag früher ist St. 3203 für Kreuzlingen ausgestellt, das in der Zeugenreihe sich eng an St. 3204 anschliesst. Unter der aber keineswegs notwendigen Voraussetzung, dass der in St. 3203 genannte Ödalricus comes Graf Ulrich von Egisheim sei, könnte man behaupten, dass St. 3203 und St. 2306 in fünf Namen übereinstimmen.

[5]) Vgl. über diese Fassung (von mir als II bezeichnet, weil von St. 3186 noch ein dritter Text überliefert ist,) diese Zeitschr. 7. Erg.-Bd. 536 ff.

Digitized by Google

Aber ich will die Schwierigkeiten, die die Zeugenliste von St. 3206 bietet, nicht über Gebühr betonen; ich komme auf anderem Wege rascher an's Ziel.

Heinrich V. für Lützel (St. 3206).	Gregor VIII. für Lützel (J.-L. 16024).
ne quisquam *se* in abbatis *institutione* vel destitutione *ullatenus intromittat.*	ut nullus . . . electionem abbatis vestri impediet vel de *instituendo* vel removendo eo, qui pro tempore fuerit . . ., *se ullatenus intromittat.*

Für die Bestimmungen über die Abtwahl fand der Verfasser von St. 3206 in der Vorlage St. 3186 kein Vorbild. Es ist sehr verständlich, dass er sich da im zweiten Satz an die Ordensregel hielt[1]). Woher aber der erste stammt, kann nach dem vorausgehenden Spaltendruck nicht zweifelhaft sein, es ist das Zisterzienserformular, in dem die päpstliche Kanzlei seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts den einzelnen Klöstern Privilegien erteilte und das uns im liber provincialis in festgefügter Form vorliegt[2]). Dieses Formular kann in einer echten Urkunde Heinrichs V. unmöglich benützt sein, denn zur Zeit des letzten Saliers hat es noch gar nicht bestanden.

Das Diplom Heinrichs V. für Lützel (St. 3206) ist also mit wörtlicher Benutzung der Urkunde dieses Herrschers für Alpirsbach entstanden, diesem Schriftstück, und zwar einer Fassung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, entstammt auch die Hälfte der Zeugennamen, die Bestimmungen über den Abt aber sind vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert nicht denkbar. St. 3206 kann fürderhin nicht mehr als echtes Diplom gelten.

Es wäre bei Annahme der Echtheit manches schwer zu erklären gewesen. Schon zwei Jahre nach der Gründung des Klosters (1125) soll ein kaiserliches Privileg erwirkt worden sein, aber die Stiftungsurkunde stammt erst aus dem Jahre 1136, die päpstliche und königliche Schutzurkunde aus dem Jahre 1139. Nirgends zeigt sich in diesen Dokumenten eine Benutzung der wichtigen kaiserlichen Vorurkunde. Das Diplom Konrads III. (St. 3388) ist St. 3206 gegenüber eine nichtssagende Schutzverleihung, mit keinem Worte wird der vorausgegangenen wichtigeren Privilegierung Heinrichs V. gedacht.

---

[1]) Sed is pro vero abbate teneatur, quem concors huius domus congregatio secundum regulam S. Benedicti saniori consilio elegerit. Hier ist der Passus der Regula S. Benedicti (cap. 64) von Einfluss gewesen.

[2]) M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen S. 230.

Digitized by Google

Nun hat Buchinger nicht nur die Vorlage der falschen Salierurkunde, das Alpirsbacher Diplom, gekannt[1]), er ist auch der erste, der von dem Spurium selbst Kenntnis hatte und dieses als Quelle für die Geschichte von Lützel benutzte. Sein summarischer Bericht und seine Epitome fastorum Lucellensium bringen die ältesten Drucke und zugleich den ersten Kommentar. Dieser entspricht ganz dem Wortlaut, den Trouillat nach einer Kopie aus dem Archiv der Basler Bischöfe bietet. Nach diesem Text konnte Buchinger mit Recht behaupten, Heinrich V. habe die Abtei „sub imperii tutela et suprema advocatia" genommen und weiters verliehen, „ut quem post imperatorem mallent pro sua defensione subadvocatum seu defensorem adsciscere . . . possent" [2]). Aber der Druck, den er selbst von der Kaiserurkunde in der Epitome gibt[3]), lässt diese Interpretation keineswegs zu. Dort fehlen gerade jene Worte, die den charakteristischen Inhalt der Vogteibestimmungen (königliche Vogtei und daneben mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestattete Untervogtei) ausmachen, es ist nur von einer Vogtei schlechthin, nicht aber von einer königlichen Obervogtei die Rede.

Die Aufklärung wird durch die Überlieferung gegeben. Abgesehen von dem Manuskript[4]), dem der Druck der Epitome folgt, ist uns St. 3206 noch in mehreren Abschriften des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten, vor allem als Eintrag in das grosse Lützeler Kopialbuch und als Einzelkopie zusammen mit Böhmer-Redlich n. 1771 auf

---

[1]) Er berichtet in seinen Fasti (Kodex von Faverois S. 113) über Bischof Berthold von Basel: Non solum de Lucellensis coenobii fundatione fuit sollicitus, sed etiam cum eodem 1123 Henricum V. caesarem Argentinae agentem convenisset propter ecclesiae suae negotia, caesarem obnixe rogavit, ut Alpirspacensis D. Benedicti monasterii in Suevia a comitibus de Sulze et Zollern constructi fundationem ratificaret, quod caesareum diploma de dato Argentinae 10 kal. febr. anno 1123 his verbis testatur: praesentibus et potentibus (folgen die Zeugennamen von St. 3186 bis dux de Zäringen). Hiezu bemerkt Walch (?) am Rande: hoc inter documenta Virtenberg: sub titulo Alpirsbach fol. 249. Dieser Hinweis bezieht sich auf die 1636 erschienene Ausgabe von Besold, Documenta rediviva.

[2]) Epitome S. 18 f., 102.

[3]) Ibidem S. 254 ff. Dagegen weist der Druck von St. 3206 im summarischen Bericht S. 222 ff. beide Einschübe auf.

[4]) Diese Handschrift ist unvollständig im Colmarer Bezirksarchiv (Lützel cart. 1 n. 11) erhalten. Sie rührt nicht von Buchingers Hand her (vgl. Ingold l. c. 19, 670 N. 2), durch Schriftvergleich vermochte ich festzustellen, dass der Schreiber der Sekretär Buchingers, der Notar Balthasar Graff, ist. Der Abt hat mit eigener Hand Korrekturen und Zusätze angebracht. St. 3206 ist auf S. 284—286 bis zu den Worten quod absit in der Poenformel erhalten. Der Text ist gleich dem Druck Buchingers.

Digitized by Google

einem Doppelblatt[1]). Diese letzte Überlieferung ist die wichtigste[2]), die Abschrift im Kopialbuch hängt von ihr ab. Es sind Buchingers Schriftzüge, die uns auf diesem Blatt entgegentreten[3]). Man glaubt Konzepte vor sich zu haben, die das Entstehen der beiden Diplome erkennen lassen. Zum vollen Wortlaut gehören nämlich bei beiden Stücken auch Randbemerkungen, die Buchinger selbst angebracht und deren Einfügung in den Text er selbst genau bezeichnet hat. Und gerade diese Randnotizen sind es, durch die in beiden Urkunden das besondere Rechtsverhältnis der Zisterzienserklöster zur königlichen Gewalt zum Ausdruck gebracht wird.

Besonders auffällig tritt dieser Tatbestand bei St. 3206 in Erscheinung[4]), denn hier sind die Randbemerkungen in das Wortgefüge hineingearbeitet, das der Fälscher der Alpirsbacher Vorlage St. 3186 entnahm. Ich stelle das Abhängigkeitsverhältnis zwischen St. 3186 und 3206 dar und kennzeichne Buchingers Marginalnoten durch Klammern.

St. 3186 (Alpirsbach)	St. 3206 (Lützel)
quecumque in futurum Christi fideles ad idem cenobium de suo iure obtulerint, firma semper et illibata permaneant.	quecumque bona Christi fideles ad id cenobium de suo iure obtulerint, sub nostra et nostrorum successorum tutela ⟨et advocatia⟩ firma semper et libera permaneant.
abbas sane cum fratribus advocatum sibi, quem utiliorem providerint, instituant.	abbas cum fratribus ⟨ex parte nostra vel imperii⟩ advocatum, quem utiliorem providerint, sibi instituant.

[1]) St.-A. Bern, Lützel Spiritualia. Das Monogramm von St. 3206 hat hier merkwürdige Ähnlichkeit mit dem im Drucke Besolds S. 250.

[2]) Sekundären Wert hat eine Einzelkopie des 17. Jahrhunderts aus dem Basler Archiv (St.-A. Bern, Lützel Spiritualia) und eine Abschrift des 18. Jahrhunderts an gleicher Fundstelle (Lützel temporalia fasc. 1750 Aug. 18 bis 1753 Mai 21). Die zweite ist vidimiert: Collationé et trouvé conforme al'acte, qui repose dans les archives de S. A. fait au chateau de Porrentruy dans la position du sceau de chancellerie le 20 ottobre 1751. Nach freundlicher Auskunft des Herrn Dr. C. Ch. Bernoulli enthalten weder die chartae Amerbachianae noch der cod. dipl. Brucknerianus (beide in der Univ.-Bibl. Basel) Überlieferungen der in den folgenden Darlegungen besprochenen Lützeler Urkunden.

[3]) Das ergibt sich mit voller Sicherheit aus dem umfassenden Schriftmaterial, das uns von Buchinger überliefert ist.

[4]) Bei Böhmer-Redlich n. 1771 sind die Worte „qui locorum Deo sacratorum presertim monasteriorum ordinis Cisterciensis advocati munere fungimur." (Trouillat, Mon. 2. 372) am Rand nachgetragen.

Digitized by Google

Gerade die eingeklammerten Worte hat Buchinger bei der Interpretation von St. 3206 verwertet, mit eigener Hand hat er sie am Rande jener Abschrift hinzugefügt, die er selbst von dem Diplom geliefert hat. Der Kopist des Manuskripts der Epitome übersah beim Abschreiben die eingefügten Worte, das Versehen wurde auch während des Druckes nicht bemerkt, und so kam ein Text zustande, der gerade jene Stellen nicht enthält, auf die bei der Interpretation das Hauptgewicht gelegt wurde.

Der konzeptartigen Kopie von St. 3206 und Böhmer-Redlich n. 1771 gegenüber, die mir vor vier Jahren in Bern als Überlieferung der zwei Diplome vorgelegt wurde, musste mein Verdacht sofort eine bestimmte Richtung einnehmen. Mindestens als Interpolator, wenn nicht überhaupt als Verfasser der zwei Stücke kommt Buchinger in Frage, wenn vor ihm keine Überlieferung nachweisbar ist, und wir aus anderen Momenten die Überzeugung erlangen, dass seine Art, Quellennachrichten zu benutzen, auch sonst keine einwandfreie ist.

Man kann die Überlieferung der Lützeler Urkunden keine ungünstige nennen. Nicht nur die ältesten Kaiserurkunden, auch die Papsturkunden[1]) sind zum grösseren Teil noch im Original erhalten[2]). Überdies besitzen wir aus dem 16. und 17. Jahrhundert je ein Kopialbuch. Das erste enthält die Staufer Diplome St. 3388, 3737, BF. 3949 nicht in einer, sondern in drei Abschriften[3]), von St. 3206 dagegen findet sich nicht einmal eine Erwähnung!

Noch gewichtiger ist das Zeugnis, das das grosse Kopialbuch des 17. Jahrhunderts[4]) gegen das Heinrich-Diplom ablegt; denn hier haben wir auf den ersten 145 Blättern eine ununterbrochene Serie von Urkundenabschriften vor uns, die alle von gleicher Hand und sicher vor Buchinger besorgt wurden[5]). Es entspricht der Echtheit der zwei Staufer Diplome, dass St. 3737 auf fol. 42, St. 3388 auf fol. 52 ko-

[1]) Vgl. Brackmann, Nachr. v. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1904, S. 430.

[2]) Ein gleiches gilt von der grossen Menge der übrigen Lützeler Urkunden; an Originalen ist weit mehr erhalten, als man nach Trouillats Drucken glauben sollte.

[3]) Ehemaliges Basler Archiv im St.-A. des Kantons Bern. Protocol: 7 anno 1568. Die Schrift stimmt zu dieser Jahreszahl. Die drei Diplome sind auf fol. 1 ff., 57 ff. und 72 ff. Wir haben hier jenes Chartular aus dem Besitze des Abtes Mislin vor uns, dessen Fundstelle bei Bearbeitung der Habsburger Regesten (vgl. n. 228) noch nicht bekannt war.

[4]) Ibidem Protocol: 33 a° 1638.

[5]) Soviel kann jedenfalls mit voller Sicherheit behauptet werden. Brackmann setzt l. c. S. 430 N. 2 diesen Teil noch in's 16. Jahrhundert.

Digitized by Google

piert ist. St. 3206 steht aber auf fol. 202, in einem Teil des Kodex, der erst zur Zeit Buchingers entstanden ist[1].)

Und nun haben wir noch eine wertvolle Nachricht aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, die beweist, das St. 3206 zu der Zeit in denselben Überlieferungen vorlag wie heute. Damals hat Buchinger in seiner Eigenschaft als Historiograph von Lützel in der Person des Konventualen Walch einen Nachfolger gefunden[2]), der in seinen Miscellanea Luciscellensia über die Erhaltung der älteren Kaiser- und Papsturkunden genaue Angaben macht. Von dem Diplom Heinrichs V. führt er als wichtigste Kopie die Abschrift Buchingers an, obwohl er sichtlich bemüht war, eine bessere Überlieferung ausfindig zu machen[3]).

Soviel ist also gewiss: die Urkunde Heinrichs V. ist erst seit Buchinger bekannt, wir wissen ausserdem, dass sich in der Zeit, die zwischen ihm und uns liegt, nichts in der Überlieferung geändert hat. Das grosse Lützeler Kopialbuch gibt aber auch auf die zweite Frage, die wir gestellt haben — wie Buchinger mit historischen Zeugnissen arbeitete —, erschöpfende Auskunft. Es ist uns bereits bekannt, dass er an der Herstellung des Chartulars einen Anteil hat[4]). Schon auf fol. 150 tritt uns seine Schrift entgegen, eine deutlich lesbare, gerade, von gotischen Elementen beeinflusste Lateinschrift, die sich von dem liegenden und flüchtigen Ductus abhebt[5]), den Buchingers Briefe, Kon-

[1]) Die Hand, die St. 3206 eintrug, hat von fol. 192 bis fol. 216 gearbeitet; sie war zur Zeit Buchingers tätig, denn dieser hat die kopierten Urkunden mit Kopfregesten versehen.

[2]) Es ist sehr zu beklagen, dass die Manuskripte Walchs nach der Aufhebung des Klosters überall hin verstreut wurden und deshalb heute nicht immer leicht zugänglich sind. Ausser den von mir benutzten Handschriften besitzt das alte Basler Archiv (St.-A. Bern) einen Abtskatalog; den Kodex, den Clauss, hist.-top. Wörterbuch des Elsass S. 622 aus dem St.-A. Solothurn vermerkt, habe ich dort vergeblich gesucht. Der bereits verstorbene Pfarrer von Winkel, Silbermann, besass gleichfalls einen Band mit Schriften Walchs (vgl. Schmidlin, Gesch. des Sundgaues S. 238); ich weiss nicht, wo der catalogue, recueil de privilèges, chartes et titres de l'abbaye de Lucelle jetzt zu suchen ist, den Ingold, Manuscrits de maisons religieuses d'Alsace S. 19 verzeichnet.

[3]) Er sagt im 2. Bande der Miscellanea (Kodex der Universitätsbibliothek zu Basel) S. 7: Hanc copiam cum signo imperatoris supra nominati Henrici huius nominis quinti ex alia de verbo ad verbum fideliter descripsi, quam reverendissimus dominus Bernardinus 40. abbas Luciscellensis propria manu exaraverat, quae haud dubio adhuc asservatur. Originale eius vero, quod huc usque numquam invenire potui, anno 1699, dum domus abbatialis cum bibliotheca in cinerem redacta fuerat, combustum censeo.

[4]) Vgl. diese Arbeit S. 3.

[5]) Doch ist zweifellos, dass es sich hier wie dort um dieselbe Schrift handelt. Einzelne der Kopien Buchingers sind direkt mit seiner Sigle gezeichnet:

Digitized by Google

zepte und Tagebücher aufweisen. Aber auch diese Alltagsschrift ist im Kopialbuch vertreten, der Index und einige Blätter mit Urkundentexten sind so geschrieben. Von letzteren interessiert uns fol. 59 ganz besonders. Denn hier ist aus dem vor Buchinger entstandenen Hauptteil der Handschrift das Originalblatt herausgeschnitten und ein anderes dafür eingeklebt, auf dem der Schluss der Urkunde des Bischofs Ortlieb von Basel (1152)[1]) von Buchinger selbst nachgetragen ist[2]). Dieses Stück kann somit die Entfernung des ursprünglichen Blattes nicht bewirkt haben, vielleicht also das andere, das auf fol. 59 anfing und von dem auf fol. 60 nur die allerletzten Zeilen erhalten blieben[3]). Es ist ein Diplom Karls V. von 1521 Januar 12. Ein Glück, dass uns der vollständige Text noch in zwei Kopien des 17. Jahrhunderts im Colmarer Bezirksarchiv[4]) erhalten ist. So lässt sich die Veranlassung zur Verstümmelung des Kopialbuches genau erkennen; ich gebe einen Teil des Wortlautes wieder:

Interdicimus, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus nullus secularis, cuiuscumque eminentie, dignitatis, gradus aut status existat, abbatis dicti monasterii Lucellensis regularem impediat electionem aut de instituendo vel removendo eo abbate, qui pro tempore foret, contra praefati ordinis Cisterciensis statuta se intromittat, ea tamen adiecta et semper observata conditione, quod quandocumque novus abbas dicti monasterii per mortem vel quovis modo fuerit eligendus aut surrogandus, quod prior et conventus vel potior pars eorum, ad quam spectat novi praelati electio, nullatenus procedant ad electionem seu eligant aut postulent absque scitu et interventu nostrorum locumtenentis et consiliariorum regiminis nostri in Ensisheim seu ab eis deputatorum, qui nostro nomine et vice adsint et provideant, ut electio seu postulatio fiat, prout de iure et iuxta praefati ordinis statuta fieri debet, qui quidem electus seu postulatus dictis

---

zweimal (fol. 151 und 156) steht am Schluss: FBBBL descripsi d. h. Frater Bernardinus Buchinger bibliothecarius Lucellensis descripsi. Dieselbe Buchstabenfolge zeigt auch der Titel der mit fol. 176 beginnenden Abbildungen der Wappen aller Lützeler Äbte bis 1625. Die übrigen von Buchinger herrührenden Codices beweisen zur Genüge, dass er seine opera gerne mit Wappenzeichnungen versah.

[1]) Trouillat, Mon. 1, 320 ff.

[2]) Sonst steht überhaupt nichts auf diesem eingeschobenen Blatt, die Rückseite ist ganz leer.

[3]) Der zweite Teil der Poenformel und die Datierung.

[4]) Lützel carton I. Beide Abschriften haben Fehler, die ich stillschweigend korrigiere. Am Schlusse der einen Kopie ist zu lesen: Si le roy laisse les estas d'Alsace auprès de leur aciens privilèges, qui ne derogent rien a sa souveraineté, il ne faut pas doute, que ce privilège conservera sa vigueur selon l'arrest, qui a eté donné l'an 1673 a Ensisheimb, qui dit qu'on doit a l'avenir observer cette methode aux elections de Lucelle. Daraus ergibt sich zur Genüge die praktische Bedeutung, die dieses Diplom Karls V. zur Zeit Buchingers noch hatte.

Digitized by Google

deputatis nostro loco solitam recognitionem et fidelitatem praestare debet, prout caeteri praelati illius provintiae nostrae facere consueverunt.

Karl V. wahrt also seiner Regierung den vollen Einfluss, der ihr in einem landsässigen Kloster bei Bestellung eines neuen Abtes zukommt[1]). Buchinger aber berichtet, der Kaiser habe in einem Privileg jede Belästigung und Behinderung der freien Abtwahl abgewehrt[2]). In diesem Fall ist seine unaufrichtige Berichterstattung[3]) und die Unterdrückung entgegenstehender Quellenzeugnisse hinlänglich klargelegt. Man wird die Entscheidung, ob er auch das Diplom Heinrichs V. ganz oder teilweise gefälscht hat, nun davon abhängig machen, dass sich auch sonst im Urkundenbestand von Lützel und unter den in der Epitome publizierten Stücken Falsifikate aus neuerer Zeit finden.

Unter den Kaisern und Königen, die Buchinger in seiner Epitome als Aussteller der privilegia saecularia anführt[4]), steht Heinrichs V. Name (St. 3206) an der Spitze, es folgen Konrad III. (St. 3388), Friedrich I. (St. 3737) und Heinrich (VII.) (B.-F. 3949)[5]). Aber von letzterem wird noch weiter berichtet, er habe 1225 zu Altkirch einem Vergleich zwischen dem Grafen Friedrich von Pfirt und dem Abt Berthold von Lützel seine Zustimmung erteilt. Die Urkunde ist von Trouillat[6]) gedruckt und vom Grafen Friedrich von Pfirt „laude et assensu Henrici Romanorum regis" ausgestellt. Schon Ficker hat sie

---

[1]) Die Akten der Ensisheimer Regierung (B.-A. Colmar C 107) zeigen deutlich, welch grossen Wert die vorderösterreichische Regierung auf die Einhaltung dieser Bestimmung gelegt hat. In den Reversen der neugewählten Äbte findet sich ein Passus, der auf die der Regierung zustehende Ingerenz bei der Abtwahl Bezug nimmt.

[2]) Epitome S. 112. Fratribus Lucellensibus benigne providit, ne quis iisdem in abbatum electionibus seu postulationibus molestiam vel impedimentum facessere audeat. Ähnlich im summarischen Bericht S. 70.

[3]) Man bekommt den richtigen Eindruck von der Art, wie Buchinger Quellen benutzte, wenn man liest, was er im summarischen Bericht S. 48 über den Inhalt des Privilegs Innocenz II. J.-L. 7953 angibt. Darnach ist Lützel begabt worden „mit dem asylo immunitatis oder freyen burg-frieden . . und daß niemand im closter oder in dessen häuser unnd höffen kein todtschlag begehen, niemanden fangen und sonst kein frevel oder gewalt verüben sollte." Es handelt sich da um einen der hervorstechendsten Sätze des Zisterzienserformulars, der deshalb für eine Urkunde Innocenz II. unmöglich und in dem erhaltenen Privileg auch wirklich nicht zu finden ist.

[4]) S. 101 ff.

[5]) Die Kaiserurkunden sind sämtlich unverdächtig und noch im Original erhalten.

[6]) Mon. 1, 504 f.

Digitized by Google

in seinen Staufer Regesten[1]) als „unmöglich echt“ bezeichnet[2]). Ich führe an, was Buchinger von ihrem Inhalt angibt[3]).

Exemptio a teloneis, pedagiis et ungelt, ius relevandi decimas, primitias et novalia, pascendi animalia, capiendi feras, aves et pisces etc., recipiendi telonia, vectigalia, ungelt, effodiendi aera et monetas cudendi, largiendi arma gentilitia, formandi tabelliones seu notarios, damnato thoro natos legitimos denunciandi ceterisque stirpi Ferretensi competentibus regalibus perfruendi.

Es ist unnötig, zu sagen, dass die Verleihung einer solchen Summe von Rechten durch einen Grafen von Pfirt ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Befugnisse, Wappen zu verleihen, Uneheliche zu legitimieren und Notare zu ernennen kann man seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Palatinatsurkunden finden[4]), ihre Aufzählung in einer südwestdeutschen Grafenurkunde aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts zeigt von vorneherein, dass wir es hier mit einer groben Fälschung aus später Zeit zu tun haben.

Die Unechtheit des Stückes lässt sich auf diplomatischem Wege nachweisen, in der Überlieferung ist, wie bei St. 3206, die Fälschung der Urkunde zur Zeit Buchingers nur schlecht verhüllt.

Falsche Urkunde des Grafen Friedrich von Pfirt (1225)[5]).	Urkunde des Grafen Ludwig von Pfirt (1230)[6]).
Quoniam solet oblivio rerum bene gestarum abolere memoriam, ego Fridericus *comes Ferretensis praesenti scripto notum facio praesentibus* pariter *et futuris, quod causa, quae vertebatur inter* me et venerabilem abbatem Lucellensem, dominum Bertholdum, fra-	*Quoniam solet oblivio rerum bene gestarum abolere memoriam, ego* Lodowicus *comes Ferretensis praesenti scripto notum facio praesentibus et futuris, quod causa, que vertebetur inter* fratres de Lucela et fidelem nostrum Wezelonem de Bunfol... *tandem ami-*

[1]) Reg. imp. 5, n. 3950.

[2]) Ausserdem hat eine Anfrage, die Winckelmann an den ersten deutschen Archivar von Colmar Dr. Pfannenschmid richtete, zur Konstatierung der Unechtheit geführt; dabei ist charakteristisch, dass Dr. Pfannenschmid in seinem abschriftlich im B.-A. Colmar erhaltenen Gutachten vom 7. November 1878 bereits zur Annahme der Entstehung im 17. Jahrhundert gelangt. Ausschlaggebend war ihm der für's Mittelalter ganz unmögliche Rechtsinhalt; dass Buchinger als Verfasser in Frage kommen könnte, hat er nicht erwogen, die Tatsache, dass der Abt das Spurium schon kannte, war ihm bloss terminus ad quem für die Entstehung.

[3]) Epitome S. 105.

[4]) Vgl. F. Hauptmann, Das Wappenrecht S. 181 f.

[5]) Trouillat, Mon. 1, 504.

[6]) Ibidem S. 516.

Digitized by Google

trem uxoris meae Hildewidis, comitissae Ferretarum .... *tandem amicabili compositione per arbitrium bonorum virorum .... sopita est, ea sane interveniente conditione ....*

cabili compositione per arbitrium bonorum virorum sopita est, ea sane interveniente conditione ....

Dieser Vorlage entnahm der Fälscher auch den Schluss, nicht nur den Satz, der das Versprechen enthält, die Abmachung zu halten, sondern auch die Korroborations- und Datierungsformel und schliesslich auch die Zeugenliste[1]). Schon diese Feststellung würde zur Verwerfung der Pfirter Urkunde von 1225 ausreichen.

Nun kommen noch die wichtigen Aufschlüsse, die uns die Überlieferung bietet. Das Stück findet sich im grossen Kopialbuch auf fol. 153 f., also unter jenen Abschriften, die Buchinger geliefert hat[2]), und wie bei St. 3206 hat er selbst noch nachträglich Korrekturen durchgeführt. Die Angabe der Datierung „laude et assensu Henrici Romanorum regis supradicti semper augusti" ist Einschub am Rand. Bei jeder Erwähnung des Ausstellers Fridericus comes lässt sich weiters konstatieren, dass der Name durch Rasur aus Ludewicus korrigiert wurde. So heisst nämlich der Pfirter Graf, der die Vorlage von 1230 ausgestellt hatte, und erst nach vollbrachter Tat scheint es dem Fälscher aufgefallen zu sein, dass als Repräsentant des Pfirter Geschlechtes bis 1234 Friedrich zu nennen und nur für diesen die Erwähnung eines Sohnes Ulrich richtig sei.

---

[1]) Nur erscheint in der Vorlage Abt Richard genannt, der in der Fälschung der Zeitangabe entsprechend als Prior aufgeführt wird; auch ist ein Teil der in der Vorurkunde aufgezählten Zeugennamen weggelassen.

[2]) Überdies enthält der Lützeler Bestand des Bezirksarchivs Colmar (cart. 15 n. 7) zwei deutsche und zwei französische Abschriften. Die wichtigste von diesen will Abschrift eines Vidimus sein, das Jakob Christoph, Bischof von Basel, 1597 ausgestellt haben soll. Diese Kopie stammt von Buchingers Hand, man wird ihr also kaum grosse Bedeutung beimessen. Bischof Jakob Christoph hat (mit anderem Wortlaut) am 20. August 1598 eine Lützeler Urkunde transsumiert. Merkwürdig, dass von den zahlreichen Kopien, in denen dieses Stück erhalten ist, eine Buchingers Schrift zeigt. (St.-A. Bern, Lützel, Spiritualia). Im ehemaligen Basler Archiv war ursprünglich eine Überlieferung des Pfirter Spuriums, heute ist sie in diesem Faszikel (Propriétés de l'abbaye de Lucelle dans la Suisse. Frontière de Delemont. Petit Lucelle ou Klösterlein) nicht mehr enthalten. Walch kennt (Misc. Luciscell. 1, 200) die Fälschung aus der Eintragung im grossen Kopialbuch von Lützel pag. 153. Die Kopie des fürstl. Fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen (vgl. Fürstenbergisches UB. 1, 122 n. 254) gehört in's 18. Jahrhundert und rührt wahrscheinlich von einem Donaueschinger Archivar her, der die Quellen zur Geschichte des fürstl. Hauses sammelte (freundliche Mitteilung des Herrn Archivars Tumbült).

Digitized by Google

Die Gleichartigkeit der Herstellung beider Fälschungen, des Heinrich-Diploms von 1125 und der Pfirter Urkunde von 1225, springt in die Augen. Hier wie dort bietet die Überlieferung schwere Verdachtsmomente, weisen rechtsgeschichtliche Irrtümer von vorneherein auf Entstehung in später Zeit, in beiden Fällen sind ausserdem echte Urkunden derart als Vorlagen herangezogen, dass die heute deutlich sichtbare Flickarbeit einen vollgiltigen Beweis der Unechtheit zulässt. Kann man nach dem, was die konzeptartigen Überlieferungen beider Falsifikate und das Lützeler Chartular von Buchinger aussagen, noch zweifeln, dass er zu dieser Fälschungsaktion Beziehungen hat?

Vielleicht ergeben die folgenden Nachweise noch weitere und sicherere Anhaltspunkte; denn es gibt noch andere Urkunden von Lützel, die die Probe auf ihre Echtheit nicht bestehen. Vor allem ist durch den Nachweis der Unechtheit des Diploms Heinrichs V. auch die Authentizität der Urkunde Rudolfs von Habsburg unhaltbar geworden. Es ist das zweitemal, dass wir aus Lützel von den besonderen Vogteiverhältnissen der Zisterzienserklöster etwas erfahren; als Vogt aller Stifter dieses Ordens nimmt der König Lützel im März 1283 in seinen besonderen Schutz. Schon Redlich hatte dieses Stück bei der Neubearbeitung der Regesten Rudolfs nur mit einem wenig freundlichen Begleitwort als echt passieren lassen; er sprach von auffallenden Eigenheiten, besonders in den Protokollteilen, die aber vielleicht in der Herstellung der Urkunde durch den Empfänger eine Erklärung finden könnten[1]).

Schon die Überlieferung lässt ein verwerfendes Urteil als berechtigt erscheinen; der Text ist uns ja auf demselben Doppelblatt erhalten[2]), das den Wortlaut des Diploms Heinrichs V. enthält. Ebenso wie dieses trägt auch die Niederschrift der Rudolf-Urkunde Konzeptscharakter an sich. Wir sehen, wie der Fälscher an seinem Elaborat noch besserte, wie er noch einzelne Worte über der Zeile einschob und wie er am Schlusse[3]) bei der Datierung und bei Nennung der Zeugen den Ductus der Schrift änderte, wohl weil er absetzen musste, um sich diese besonders wichtigen Angaben genau zu überlegen oder eine schon früher bereitete Vorlage heranzuziehen. Und nun das Wichtigste von allem: der Passus, der sich auf die königliche Vogtei bezieht, ist ebenso wie die zwei Bemerkungen, die im DH. V. St. 3206

[1]) Reg. imp. VI, n. 1771.

[2]) Ausserdem sind als Überlieferung noch die Eintragung in's grosse Chartular von Lützel fol. 203' und eine Einzelkopie im St.-A. Bern (Lützel Spiritualia) zu nennen. Beide besitzen nur sekundären Wert.

[3]) Unmittelbar nach der Ortsangabe Calmillis.

Digitized by Google

der gleichen Institution gelten, am Rande nachgetragen[1]), ein Verweisungszeichen zeigt uns die Stelle, an der wir den Satz einzufügen haben.

In der äusseren Form zeigen somit beide Diplome dieselbe Entstehungsart[2]); im inneren Aufbau sind sie verschieden geartet. Die Redaktion des Textes ist bei der Rudolf-Urkunde mit geringerer Sorgfalt durchgeführt. Schon die stilistischen Eigenheiten, die Redlich hervorhob, schliessen es aus, dass von einer echten Schutzverleihung des Habsburgers[3]) umfassender Gebrauch gemacht wurde[4]). Immerhin lässt sich auch hier eine auffallende Erscheinung feststellen. Alle Phrasen nämlich, deren Provenienz man untersuchen will, um die Vorlage der Fälschung zu eruieren, lassen sich in Pairiser Kaiserurkunden wiederfinden. Die Publikationsformel universitati vestre duximus significandum und dann wieder der Schlusspassus sicut nostram diligitis gratiam obtinere kommen in dem echten Mandat des Staufers Heinrich (VII) für Pairis vor[5]), das auffallende[6]) „seriose mandantes" aber hat in einem Diplom Albrechts I. für Pairis sein Analogon[7]).

Für die Datierung nahm der Fälscher die Notiz der Colmarer Annalen über die Belagerung von Pruntrut durch Rudolf[8]) zur

---

[1]) qui locorum deo sacratorum praesertim monasteriorum ordinis Cisterciensis advocati munere fungimur.

[2]) Hier liegt auf jeden Fall das wichtigste Moment, das für die Unechtheit der Rudolf-Urkunde spricht.

[3]) Zwischen Böhmer-Redlich n. 1771 und 1772 (jetzt vollständig gedruckt Wirtemb. UB. 8, 387) existieren allerdings Textberührungen, aber sie scheinen mir nicht auszureichen, um darauf Beziehungen zwischen beiden Dokumenten zu begründen. Möglich wäre ja, dass Buchinger das Weingartner Stück ebenso gekannt hat, wie das Alpirsbacher Diplom St. 3186.

[4]) Der Schlusspassus praesentium sub . . . sigillo litterarum lässt Anlehnung an die kanzleigemässe Wendung presencium testimonio litterarum erkennen. Aber diese Phrase könnte ebensogut der Urkunde eines der Herrscher nach Rudolf entnommen sein.

[5]) BF. 4145.

[6]) Die lateinischen Ausdrücke der Kanzleisprache dieser Zeit sind zumeist districte, firmiter oder studiose; doch kommt gelegentlich auch seriose vor.

[7]) Böhmer, Regesten Albrechts I. n. 492. Die stilistischen Berührungen, die eben in diesem Ausdruck und in den Eingangsworten universitati vestre . . . zwischen Böhmer-Redlich n. 1771 und einem Pairiser Mandat Heinrichs VII. (Böhmer Reg. Hein. VII n. 329) bestehen, erwähne ich gar nicht, weil die Luxemburger Urkunde gleichfalls nicht über den Verdacht erhaben ist, Buchinger zum Verfasser zu haben (vgl. diese Arbeit S. 50 N. 2).

[8]) Vgl. darüber Redlich, Rudolf von Habsburg S. 606.

Digitized by Google

Stütze[1]). Merkwürdig, dass auch Buchinger diese Nachricht gekannt hat[2])! Aus der gleichen Quelle war zu ersehen, dass die in der Rudolf-Urkunde als Zeugen genannten Bischöfe von Strassburg und Basel den Zug des Königs mitmachten. Für die übrigen vier Zeugen, die Böhmer-Redlich n. 1771 aufführt, steht aus anderen Quellen nur die Teilnahme des Grafen Theobald von Pfirt fest[3]). Einer der Namen (Graf W. von Froburg) lässt sich überhaupt mit keiner bestimmten Persönlichkeit identifizieren[4]).

Dies alles würde im Zusammenhang mit den übrigen Erörterungen wohl ausreichen, um das verwerfende Urteil über die Rudolf-Urkunde berechtigt erscheinen zu lassen. Nun hat uns aber der Kodex aus Faverois ein Beweisstück aufbewahrt, das, wenn es bereits früher bekannt geworden wäre, unserem Habsburger Diplom wohl schon lange das Echtheits-Dasein abgeschnitten hätte. Dort ist nämlich eine andere Schutzurkunde Rudolfs[5]) überliefert, die gleichfalls im März 1283 und im Beisein derselben Zeugen, aber im Kloster Lützel ausgestellt sein will[6]). In der Dispositio stimmen beide Texte stark überein, der eine müsste den andern zur Vorlage gehabt haben. Im Eingang lauten beide verschieden, das neu gefundene Stück bewegt sich aber gerade hier in solchen Ausdrücken, dass es von vorneherein unmöglich erscheint, an seine Echtheit zu glauben. Es ist entschieden ein noch minderwertigeres Machwerk als Böhmer-Redlich n. 1771; sie sind beide falsch[7]) und haben den gleichen Verfasser[8]), der sie aber, wie wir

[1]) SS. 17, 125. Dort wird die Zeit vom 2. März bis zum 16. April als Dauer der Belagerung angegeben; darum heisst es in unserer Urkunde „mense martio."

[2]) Vgl. Epitome S. 107.

[3]) Vgl. Trouillat, Mon. 2, 373; die Nennung des Pfirter Grafen lag für einen Lützeler Fälscher sehr nahe, er konnte zufällig eine richtige Angabe gemacht haben.

[4]) Die Emendierungsvorschläge von Kopp, Reichsgeschichte 1, 677 N. 5 u. 2[b], 343 N. 1 sind nun gegenstandslos.

[5]) S. 212 f.; siehe Urkunden-Beilagen n. 4.

[6]) Buchinger berichtet Epitome S. 107 von dem Aufenthalt Rudolfs im Kloster.

[7]) Man könnte in Anbetracht der Gleichheit der Zeugennamen an eine echte Vorlage denken; dem stehen aber die vagen Angaben der Datierung entgegen, die ersichtlich die Zeitangabe der Colmarer Annalen über die Belagerung von Pruntrut zur Grundlage haben.

[8]) Der Zusammenhang zwischen der Entstehung des Spuriums und den Nachrichten über den burgundischen Feldzug Rudolfs tritt in dem Kodex von Faverois ganz unverhüllt entgegen. Bericht und Urkunde bilden S. 211 ff. ein zusammenhängendes Kapitel. Mense martio festo scilicet divi Gregorii papae

Digitized by Google

noch sehen werden[1]), zu verschiedenen Fälschungsperioden erstehen liess.

Die nächste Vogteiurkunde des Klosters Lützel befasst sich nicht mit der königlichen Schutzherrschaft, sondern mit der auch im Diplom Heinrichs V. erwähnten Untervogtei, die nach Buchinger seit dem Ende des 12. Jahrhunderts den Habsburgern zustand. Am 26. April 1326 sollen Abt Haymo und der Konvent von Lützel Herzog Albrecht II. jene Lehen übertragen haben, die seine Vorfahren vom Kloster innehatten; dafür übernimmt er ohne jede weitere Entschädigung die Vogtei und bindet sich zur getreulichen Erfüllung seiner Verpflichtungen durch ein „fide salemannica" abgegebenes Versprechen[2]). Von den Urkunden, die ich hier als Fälschungen hinstellen will, gehört diese zu jener Gruppe, welche die geringste Sorgfalt in der Art der Herstellung zeigt. Es ist schwer, ernst zu bleiben, wenn man liest, wie der Herzog angewiesen wird, das Kloster als Vogt „für Gott und Kaiser" (pro deo et Cesare, nomine advocati) zu schützen. Und was soll es mit dieser „fides salemannica"? Das deutsche Recht kennt die Institution des Salmannes, des Treuhänders, bei Übertragung liegenden Gutes[3]); er übernimmt das Besitztum von dem einen und überträgt es dem andern, durch seine Beiziehung soll die Trans-

---

Rudolphus rex, Henricus Basiliensis, Conradus Argentinensis episcopus, quem Henricus anno superiore in proelio contra marchionem Badensem adiuverat, cum validis copiis oppidum Bruntrutum et arcem proximam Milan obsederunt, quae Reginaldus Montis Belgardi comes ante duodecim annos occupata praeter ius et aequum possederat, post sex septimanas deditio facta, Milan diruta, Bruntrutum cum adiacente dominio episcopo restitutum, occasione huius obsidionis conventus Lucellensis est dispersus cum abbate Conrado, qui cum aliquibus fratribus Basileam abiit, audacter deinde ad Rudolphi castra accedens eius defensionem pro monasterio efflagitavit, benigne a rege susceptus pariterque a duobus episcopis, ipsos Lucellam deduxit, ubi litteras defensionales rex expediri fecit in haec verba insignem eius in Lucellensem ecclesiam devotionem attestans. Folgt Wortlaut des Diploms. Hauptquelle waren also die Colmarer Annalen, daneben muss, wie die Nennung des Grafen Reinald von Burgund beweist, noch ein anderes Geschichtswerk benutzt sein. Was Lützel betrifft, so soll nicht ausgeschlossen werden, dass irgend eine auf Rudolf oder auf die Wirkungen des Feldzuges bezügliche Nachricht vorhanden gewesen sein mag.

[1]) Vgl. die Erörterungen dieser Arbeit S. 67 f. u. 71 f.

[2]) Trouillat, Mon. 3. 359. Überliefert ist das Stück in dem zur Zeit Buchingers entstandenen Teil des grossen Kopialbuches (f. 215). Ausserdem enthält cart. 2 n. 2 von Abtei Lützel (B.-A. Colmar) eine Kopie des 18. Jahrhunderts. Eine Bemerkung hiezu besagt: NB. diser brief ist nur ein copia auf papir geschriben. Walch beruft sich Misc. Luciscell. 1, 191 für dieses Falsum einfach auf Buchingers summarischen Bericht, wo die Urkunde zum erstenmal gedruckt ist.

[3]) Vgl. Stobbe, Über die Salmannen, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 7, 405 ff.

Digitized by Google

aktion einen erhöhten Grad von Festigkeit gewinnen. Aber ein Versprechen, ein Amt getreulich zu verwalten, wird nie mit salmännischer Treue abgegeben; Salmannen sind immer Übergabspersonen. Nur gröblicher Unverstand einer späteren Zeit konnte auf einen solchen Einfall kommen.

Es ist mir sehr angenehm, noch auf die Quelle dieses Missverständnisses hinweisen zu können. Des Salmannenrechtes geschieht in einer Lützeler Urkunde von 1188 Erwähnung[1]). Graf Ludwig von Pfirt übergibt liegendes Gut an das Kloster und beurkundet gleichzeitig, dass eine Anzahl namentlich genannter Schenker, die er mit einer Ausnahme alle als seine Ministerialen bezeichnet, gleichzeitig Vergabungen an das Kloster machen. Am Schlusse heisst es: itaque hec omnia ego, cum filiis meis, iam sepe dicte ecclesie, iure salemanorum[2]) manutenenda bona fide suscepimus. Hier hat die Beziehung auf das Salmannenrecht einen Sinn, es handelt sich um Überweisung von Grundstücken, und die Pfirter Ministerialen hatten sich ihren Herrn zum Salmann genommen. Diesen Passus hat der Fälscher der Albrecht-Urkunde missverstanden[3]); es ist klar, dass er zu einer Zeit gefälscht haben muss, in der man von Salmannen und Treuhändern des früheren Mittelalters nichts mehr wusste.

Die Kanzlei Karls IV. hat dem Kloster Lützel wie anderen Zisterzienserabteien umfassende Bestätigungen der Rechte und Freiheiten ausgestellt, man kann die zwei Diplome, von denen eines in lateinischer[4]), das andere in deutscher Sprache[5]) publiziert ist, als magnae cartae für die äussere Stellung der Abtei bezeichnen. Dass die Lützeler Fälschungsaktion spurlos an ihnen vorübergegangen sein sollte, ist nach dem, was wir bisher über Zweck und Tendenz des Falsarius erkennen konnten, kaum wahrscheinlich.

---

[1]) Trouillat, Mon. 1, 414 f. Die Urkunde ist noch im Or. erhalten (B.-A. Colmar, Lützel, carton 155).

[2]) Die Variante salemanom bei Trouillat ist Druck- oder Lesefehler.

[3]) Es gibt übrigens noch eine Lützeler Urkunde aus dem Jahre 1193, in der Salmannen erwähnt werden (or. B.-A. Colmar, Lützel cart. 79). Der Aussteller, Bischof Lütold von Basel, sagt: Sciendum preterea, quod ipse Henricus et Vlricus filius eius idem alladovium (!) iam dicte ecclesie manutenendum iure salemannorum bona fide susceperunt. Auch diese Stelle könnte unserem Fälscher vorbildlich gewesen sein.

[4]) Böhmer-Huber n. 4820 auf Grund des Druckes von Trouillat Mon. 4, 291. Der älteste Druck ist der Buchingers, Epitome S. 273 ff.

[5]) Königsthal, Corp. iuris germanici 2, XXXVI ff. Dieser Druck ist Huber entgangen, erst Altmann (reg. Sig. n. 2142) hat auf ihn aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

Die folgenden Ausführungen werden von der Tatsache beherrscht, dass Karl IV. am selben Tag, an dem er Lützel mit zwei Diplomen bedachte, in wörtlich gleich lautenden Texten auch Kaisersheim[1]) und Tags zuvor Wettingen[2]) privilegierte. So ist uns Lützel gegenüber eine Kontrolle an die Hand gegeben. Wir vermögen dadurch und auf Grund anderer Momente[3]) zunächst zu erkennen, dass jener Text, der heute deutsch publiziert ist, auf ein lateinisches Original zurückgeht[4]), und dass umgekehrt der lateinische Wortlaut, den Buchinger und Trouillat geben, aus einem deutschen Urtext hergestellt ist. Der lateinische Originaltext ist uns sogar in einem Sammelkodex der Wiener Hofbibliothek aus dem 15. Jahrhundert[5]) noch erhalten, dort freilich gerade in wichtigen Partien stark verkürzt. Auch Buchinger hat für eine Abschrift dieser lateinischen Urkunde Sorge getragen, sie findet sich im grossen Kopialbuch fol. 198 ff. zusammen mit der Bestätigung durch Sigmund[6]) eingetragen, also in jenem Teil[7]), der zu seiner Zeit und unter seiner Aufsicht entstand. Aber wir haben sonst in Lützel gar keine Überlieferung, die die Vorlage dieser Kopie gewesen sein könnte, es liegt also der Verdacht nahe, dass Buchinger auf Grund der deutschen Lützeler Übersetzung und eines lateinischen Privilegs für eine andere Zisterze eine Rekonstruktion des ursprünglichen Wortlautes durchgeführt hat. Diese Feststellung wollte aber zunächst nicht recht gelingen, weil ich auf falscher Fährte war und die Vorlage in

[1]) Böhmer-Huber n. 4819 bezieht sich nur auf die deutsche Fassung, die bei Lünig, Deutsches Reichsarchiv 18. 331 gedruckt ist. Den lateinischen Text gebe ich in den Urkunden-Beilagen n. 5.

[2]) Nach freundlicher Auskunft des Herrn Staatsarchivars Herzog aus Aarau existiert für Wettingen heute nur mehr die lateinische Version in einer Bestätigung Sigmunds von 1417 und von dieser eine deutsche Übersetzung aus dem Jahre 1425. Das schliesst natürlich nicht aus, dass ursprünglich auch Wettingen ein deutsches und ein lateinisches Original besass. Der lateinische Text und die deutsche Übersetzung sind gedruckt: Archiv des Gotteshauses Wettingen (1694), S. 14 ff. Herr Staatsarchivar Herzog hatte die grosse Freundlichkeit, dieses Druckwerk an die Hof- und Staatsbibliothek München zur Benutzung zu senden.

[3]) Die Datierung nach dem römischen Kalender deutet auch darauf hin.

[4]) Die deutsche Übersetzung liegt abschriftlich bereits in einem Vidimus von 1418 (B.-A. Colmar, Lützel cart. 1) vor, ist also schon ein Jahr nach der Bestätigung durch Sigmund angefertigt worden.

[5]) Cod. 5077, eine Beschreibung der Handschrift verdanken wir Chroust, der ihr (N. A. 16, 135 ff.) wichtige Stücke entnahm.

[6]) 1417, März 24, Altmann n. 2142.

[7]) Von demselben Schreiber, der die Diplome Heinrichs V. und Rudolfs von Habsburg und die falsche Albrecht-Urkunde von 1326 kopiert hat.

Digitized by Google

Kaisersheim suchte[1]). Dann aber hat die Durchsicht der Lützeler Archivalien in Bern[2]) das corpus delicti zu Tage gefördert. Es ist eine Abschrift des Wettinger Diploms von 1417, das die Urkunde Karls IV. als Insert enthält[3]). Diese Kopie hat Buchinger[4]) in recht primitiver Art zu einer Urkunde für sein Kloster umgestaltet. Über den Namen von Wettingen (Maristella) schrieb er jeweils mit Bleistift Lucella und führte auch sonst kleinere Änderungen z. B. in der Datierung und in der Angabe der Diözese sofort mit Blei durch. Wo im Hinblick auf den echten ins Deutsche übertragenen Text von Lützel grössere Streichungen und Zusätze notwendig waren, deutete er dies durch Bleistiftstriche an und bezeichnete diese Stellen am Rand mit Buchstaben des Alphabets. Es existierte also noch ein zweiter Behelf, der unter dem betreffenden Buchstaben die einzuschiebende Textstelle enthielt. Schliesslich finden wir am Rande noch arabische Zahlen, die dem Abschreiber ein Merkzeichen sein sollten, wo er der Gliederung halber mit einer neuen Zeile zu beginnen habe.

Den Text der Wettinger Karl-Urkunde konnte Buchinger fast ohne Änderung übernehmen[5]). Dagegen gebot die in Lützel vor-

---

[1]) Buchinger berichtet in seinen Fasti (Kodex von Faverois S. 308), dass sich Abt Johann von Lützel gemeinsam mit dem Abt von Kaisersheim 1370 zu Karl IV. nach Prag begab. Er mochte also wissen, dass die schwäbische Zisterze gleichfalls ein Luxemburger Privileg besass.

[2]) Lützel, fondations primitives.

[3]) Altmann n. 2256. Das Stück ist noch im Original erhalten.

[4]) Man wird die häufigen Visitationsreisen Buchingers als jene Gelegenheit bezeichnen dürfen, die ihm Kenntnis der Privilegien anderer Ordenshäuser verschaffte.

[5]) Der Wettinger Kopist hatte ein gutes Elaborat geliefert, aber an einer sehr wichtigen Stelle doch einen argen Lesefehler gemacht. Er löste im Kanzleivermerk p̄pus statt in prepositus in episcopus auf. Der Irrtum wurde auch in den Lützeler Text hinübergenommen. Buchinger konnte dies schon deshalb nicht bemerken, weil die Kürzung für prepositus = Propst auch in der deutschen Übersetzung des lateinischen Diploms im 15. Jahrhundert fälschlich in episcopus aufgelöst wurde. — Noch an einer anderen Stelle weist das rekonstruierte Lützeler Diplom einen Defekt auf, der auf Rechnung der Vorlage zu setzen ist. In der Wettinger Kopie fehlen im zweiten Absatz des Muntat-Passus gerade die charakteristischen Worte ‚supradictos homines infra muros et septa dicti monasterii residentes et commorantes, ut predicitur', durch die die entscheidende Beschränkung auf den engsten Klosterbereich zum Ausdruck kommt. Diese Klausel fehlt nun auch im Lützeler Text, und ich werde auf die Stelle im Kaisersheimer Privileg (Urkunden-Beilagen n. 5), an der Lützel diese Lücke hat, eigens aufmerksam machen. Der oben zitierte Druck des Wettinger Diploms beweist S. 17, dass der Ausfall der angeführten Worte ein Verschulden des Kopisten der von Buchinger benutzten Wettinger Kopie ist.

Digitized by Google

handene deutsche Übersetzung bei der Rekonstruktion der Bestätigung Sigmunds Wettingen gegenüber grössere Änderungen, deren Durchführung ganz unmöglich ohne Fehler gelingen konnte. Ich weise dies von einer besonders wichtigen Stelle nach, indem ich den originalen Wortlaut des Wiener Kodex (1), die deutsche Übersetzung des 15. Jahrhunderts (2), den Wettinger Text (3) und schliesslich den Tenor des Lützeler Chartulars (4) an einander reihe.

1.[1]) Sane accedens in nostre maiestatis conspectum venerabilis et religiosus Conradus abbas monasterii in Lutzella . . .

2.[2]) Also kam für angesicht unser mechtigkeit der ersam und geistlich Conrad abbte des closters zue Lützel . . .

3.[3]) Sane religiosorum abbatis et conventus monasterii in Maristella Constantiensis dioecesis, Cisterciensis ordinis, devotorum nobis dilectorum oblata nostro culmini petitio continebat, quatinus . . .

4.[4]) Sane venerabilis et religiosi abbatis Conradi monasterii de Lucella oblata nobis petitio continebat, quatinus . . .

Buchingers Rekonstruktion (4) schliesst sich bei aller Rücksicht, die er auf die deutsche Übersetzung nahm, doch ebenso eng an die Wettinger Vorlage (3) an, wie die deutsche Übertragung (2) an den authentischen Wortlaut des Privilegs (1). 1 und 4 müssten, wenn alles mit rechten Dingen zugegangen wäre, den gleichen Text haben; in Wirklichkeit weichen sie sehr stark von einander ab. Es liegt auf der Hand, dass die in 4 vorliegende Rekonstruktion von 1 gerade dort besonders misslingen musste, wo die benutzte Vorurkunde (3) und der Buchinger unbekannte authentische Wortlaut (1) so weitgehende Differenzen aufweisen, dass ihre Ausgleichung auf Grund der deutschen Übersetzung (2) unmöglich war. Schon diese Proben genügen, um zu zeigen, dass die Abschriften der lateinischen Lützeler Privilegien von 1370 und 1417 im grossen Kopialbuch keiner älteren Überlieferung entstammen können, sondern aus der Wettiger Kopie und unter Berücksichtigung der deutschen Übersetzung des 15. Jahrhunderts hergestellt wurden[5]). Wir hätten diesen Diplomen auch mit den schärfsten

[1]) N. A. 16, 155.

[2]) König v. Königsthal 2, XXXVI.

[3]) Arch. d. Gottesh. Wettingen S. 14.

[4]) Grosses Kopialbuch von Lützel, fol. 198.

[5]) Im zweiten Teil der Sigmund-Urkunde ist Buchinger einmal zu seinem Schaden der Übersetzung gegenüber der Wettinger Kopie gefolgt. Er gab die Worte animo deliberato non per errorem aut improvide, sed sano principum comitum baronum et procerum nostrorum accedente consilio et ex certa nostra sciencia erst unmittelbar vor dem Ausdruck gratiosius confirmamus, während sie in der Wettinger Abschrift und im echten Lützeler Text schon viel früher (nach

Digitized by Google

Mitteln der Urkundenkritik nicht beikommen können, wenn nicht die Wettinger Kopie und der Wiener Kodex den Vorgang bei der Herstellung erkennen liessen[1]). Man staunt über die Sorglosigkeit, mit der Buchinger arbeitete. Wohl kann auch der strengste Diplomatiker unserer Tage hier nicht von Fälschung reden, weil auch er solche Rückübersetzungen oft genug liefert. Aber im Zusammenhang mit allem Übrigen erhalten wir aus diesem Vorgehen Buchingers doch einen neuen Beweis für seine Fälschertätigkeit[2]).

Viel schlimmer steht es mit der deutschen Fassung der Urkunde Karls IV. von 1370 und ihrer Bestätigung durch Sigmund von 1417[3]). Die bisher allein bekannte lateinische Übersetzung ist, wie wir noch vernehmen werden, 1638 angefertigt, die deutschen Texte wollen alle[4]) einem Vidimus entstammen, das die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim und der oberste Hauptmann und Landvogt Rudolf Freiherr von Bollweiller und im Willerthal am 12. Juli 1603 ausgestellt haben sollen. Von den vorhandenen Kopien dieses Transsumptes geht keine über Buchingers Zeit hinaus. Von zwei Überlieferungen der Luxemburger Privilegien aus dem 16. Jahrhundert sind nur karge Reste vorhanden. Man sieht, wie hier böswillige Absichtlichkeit am Werke war,

---

hactenus vite obtinuerunt, vgl. N. A. 16, 156) stehen. Den Anlass zu dieser Umstellung gab die deutsche Übersetzung (vgl. König v. Königsthal 2, XL): aber der Übersetzer hat das lateinische Satzungetüm in zwei Hauptsätze zerlegt, um dadurch einen im Deutschen verständlichen Text zu erzielen, seine Vorlage enthielt die Worte gewiss am gleichen Ort, an dem sie in 1 und 3 zu finden sind. Bei Entscheidung dieser Fragen hat mir Herr Professor Türler durch Photographien und Kollationen sehr wichtige Gefälligkeiten erwiesen.

[1]) Mit einiger Wahrscheinlichkeit lässt sich daraus schliessen, dass der Schreiber, der dieses Diplom und die schon genannten Fälschungen in das Kopialbuch eintrug, ungefähr eine Ahnung davon gehabt haben wird, dass ihm sein Abt nicht immer einwandfreie Stücke zur Abschrift vorlegte. Seinen Namen zu eruieren ist mir, obwohl ich darauf achtete, nicht gelungen. Ich fand seine Schrift in Aktenstücken aus den Jahren 1657 und 1663 (B.-A. Colmar, Lützel cart. 37) wieder; von ihm rührt die in den Urkunden-Beilagen n. 6 als C[1] bezeichnete Kopie her. Vielleicht war er der Vorgänger jenes Balthasar Graff, den wir bereits als Sekretär unseres Abtes kennen und den dieser gleichfalls für seine historiographische Tätigkeit bei Herstellung des Manuskripts der Epitome und bei Eintragungen von Urkunden in's grosse Kopialbuch verwendete.

[2]) In dorso der Wettinger Kopie liest man: Privilegia caesarea [monasterii Wettingensis] et Lucellensis. Das nicht eingeklammerte hat Buchinger zum ursprünglichen Vermerk hinzugefügt. Man sieht, wie er auch hier bedacht war, den richtigen Tatbestand zu verschleiern.

[3]) Altmann n. 2197; doch beziehen sich einige Angaben dieses Regests auf Altm. n. 2142.

[4]) Ihre Aufzählung siehe Urkunden-Beilagen n. 6.

Digitized by Google

jede über das 17. Jahrhundert hinausreichende Spur zu verwischen. Das schon genannte Kopialbuch, auf dessen Titelblatt das Jahr 1568 vermerkt ist, enthielt den sieben Seiten langen Text dieses Diploms Karls IV. samt der Bestätigung durch Sigmund. Aber die drei in Betracht kommenden Blätter sind mit der Schere herausgeschnitten und fol. 67′ und fol. 71 bieten nur Anfang und Schluss der Sigmund-Urkunde. Auch ein Kopialheft, das noch der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört[1]), überlieferte ursprünglich den echten deutschen Wortlaut, heute enthält das erste erhaltene Blatt gerade die letzten Sätze des Karl- und die nunmehr folgende zweite Hälfte des Sigmund-Diploms.

Diese zwei Überlieferungsfragmente genügen, um den sicheren Beweis zu erbringen, dass die heute vollständig vorliegende Version ganz unmöglich echt sein kann. Der Nachweis der Unechtheit wird zum blossen Rechenexempel. Durch die Eintragung in das Kopialbuch von 1568 ist uns ja eine Schätzung der Wortzahl des echten Textes möglich gemacht. Der Fälscher hat beim Herausschneiden der drei Blätter die Schere etwas zu hoch angesetzt, es sind uns jeweils auf der Rückseite noch die Zeilenenden erhalten. Wir wissen so, dass jede Seite 31 Zeilen hatte und durch Berechnungen können wir ermitteln, dass von der Schrift des Kopisten im Durchschnitt 9 Worte auf eine Zeile kommen. 9 × 186 Zeilen geben 1674 Worte, nun kommen noch Anfang und Ende der Sigmund-Urkunde, die noch erhalten sind, mit 267 Worten hinzu. Das gibt zusammen rund 1950 Worte, der Text, wie er noch heute vollständig vorliegt, hat aber ca. 2350 Worte, also um 400 mehr, als wir im günstigsten Falle der echten Fassung zumuten dürfen[2]).

Der Vergleich mit dem deutschen Kaisersheimer Privileg Karls IV. lehrt denn auch, dass der Lützeler Text durch zahllose kleinere und grössere Interpolationen entstellt ist. Der Leser empfängt den richtigen Eindruck davon, wenn er den Druck in den Urkunden-Beilagen n. 6 zur Hand nimmt; dort sind die auf Grund des Kaisersheimer Diploms konstatierbaren Einschübe durch Klammern gekennzeichnet. Es zeigt sich, dass wir vielfach nur das der Interpolation unmittelbar vorausgehende und das gleich nachfolgende Wort zusammenzuschliessen brauchen, um wieder den authentischen Wortlaut zu erlangen.

---

[1]) B.-A. Colmar, Lützel cart. 1.

[2]) Wenn ich neun Worte auf eine Zeile nehme, habe ich nach der oberen Grenze abgerundet. In Wirklichkeit kommen nicht ganz soviel Worte auf eine Zeile.

Digitized by Google

Aber nicht nur die Urkunde für Kaisersheim, auch die Reste des Chartulars von 1568 leisten der Detailkritik wertvolle Dienste. Durch die noch erhaltenen Zeilenenden der Rückseiten der drei herausgeschnittenen Blätter ist uns im Verein mit dem Kaisersheimer Diplom eine gewisse Prüfung der Wortfolge des authentischen Textes möglich. Wir merken so an einigen Stellen, dass dort, wo nichts verfälscht ist, das Zeilenende immer dann eintritt, wenn die Zahl der auf einer Zeile möglichen Worte erreicht ist, dass aber bei Interpolationen soviel Worte von zwei Zeilenenden eingeschlossen werden, wie sie auf diesem Raum nach allem, was wir von den Grössenverhältnissen der Schrift wissen, unmöglich sich befunden haben können. Ich führe dies von der markantesten Stelle durch, indem ich die Interpolationen durch Klammern, die Zeilenenden durch Kursivlettern hervorhebe.

nach lauth solcher brieffe, als sie von uns und andere Römischen kayseren und königen unseren vorfahren *empfang*en haben, gantz macht und vollkommenen gewalt haben sollen, ihre *leuth*[1]) ⟨diener knecht bawleuth inwohner⟩ und auch die, welche auff ihren bann grund und erdrich frewel beginnen, nach des reichs ordnung⟩ selbsten zu richten ⟨zu verhafften zue straffen und zue büssen⟩, und das sie aus ihren gerichten zu niemand anders geladen noch geheissen werden sollen nur all*ein* vor die kayserliche würde. Das wöllen und setzen wir *mit* kayserlicher macht, das der obgenante abbt umb alle sach*en* gueth und besitzunge ⟨bauren⟩ hindersessen bau*leuth*[1]) ⟨diener knecht⟩ inwohner und zugehörungen und umb allen andere sachen, darumb *er an*gesprochen würde, an keiner anderen statt vor werentlich*em* gericht, nur allein für unns und unsere nachkommen *Römischen* kayser und königen oder vor dem hoffrichter eines kayser*lichen* hoffs zu recht stehen ⟨oder antworthen⟩ solle.

Am Anfang und am Schluss ist alles in bester Ordnung, nach 8—10 Worten stellt sich mit Regelmässigkeit das Zeilenende ein. Dort sind eben nur unwesentliche oder gar keine Einschübe erfolgt. Aber in der Mitte, zwischen „leuth" und „allein" sollen auf zwei Zeilen 46 Worte kommen[2]). Das ist ganz unmöglich, dort ist sicher eine grössere Interpolation vorgenommen worden, deren nähere Begrenzung durch den Kaisersheimer Text ermöglicht wird.

Aber auch dann, wenn die Überlieferung nicht gegen die Echtheit zeugen würde und uns aus Kaisersheim kein Vergleichsstück erhalten wäre, müssten wir das Diplom Karls IV. als unmöglich echt bezeichnen. Mit Recht ruft Buchinger in seinen Fasti frohlockend

[1]) Das Chartular von 1568 hat lute.

[2]) Das Ende der einen Zeile ist nicht feststellbar, da die erhaltenen Buchstaben (nd) zu wenig charakteristisch sind, als dass man sie einem bestimmten Wort zuweisen könnte.

Digitized by Google

aus[1]), Karl IV. habe ein solches Privileg verliehen, „ut nullum pene cuiusque ordinis monasterium per universum Romanum imperium constitutum tam amplius sicut Lucellense gaudeat praerogativis et immunitatibus.“ Denn Karl IV. verleiht dem Kloster die hohe Gerichtsbarkeit über alle Personen, ob geistlich oder weltlich, die innerhalb der Klosterumfriedung und auf dem Herrschaftsgebiet der Abtei ansässig sind[2]). Man fragt sich da, welchen Sinn es dann haben soll, wenn in demselben Diplom verfügt wird, dass die Klosterbauern wegen todeswürdiger Verbrechen vor die Zent- oder Landgerichte gestellt werden können[3]).

Nun vermögen wir das Mass dessen, was der Luxemburger den Zisterziensern an Vorrechten verlieh, noch sehr genau zu bestimmen. Es sind tatsächlich ausserordentlich weitgehende Vergünstigungen gewährt worden, so umfassende Privilegien, dass es den Klöstern in Wirklichkeit nicht ganz leicht geworden sein wird, ihnen überall Geltung zu verschaffen. Wir haben ja noch die Kaisersheimer und Wettinger Urkunden und aus den ersten Jahren Karls IV. ganz ähnliche Verleihungen für Ebrach[4]) und Bildhausen[5]). Und die echte lateinische Fassung des Lützeler Diploms, die Buchinger rekonstruierte, und auch die deutsche Übersetzung aus dem 15. Jahrhundert[6]) bürgen uns dafür, dass Lützel nichts anderes erhielt, als die übrigen Zisterzen. Karl IV. hat für diese in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit sehr

---

[1]) Kodex von Faverois S. 308.

[2]) Es heisst ausdrücklich „die innerhalb der mauren und etteren oder ut dem zwing bann und begriff desselben closters gesessen oder wohnen“, in der lateinischen Übersetzung (Trouillat 4, 295) „infra septa et muros sive districtum ac territorium sepedicti monasterii existentes.“ Nach beiden Formulierungen müsste man annehmen, dass das Kloster überall dort, wo es die grundherrlichen Rechte besass, auch die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. Ich brauche nicht auszuführen, dass eine so weitgehende Exemtion des Lützeler Klosterbesitzes im 14. und 15. Jahrhundert unmöglich bestanden haben kann; vgl. auch Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habs. Rechte S. 49 N. 2.

[3]) Man könnte höchstens an entfernten oder weniger wichtigen Streubesitz des Klosters denken, an dem es nicht im Besitz der Grundherrschaft war.

[4]) 1352 Mai 4. Orig. im Reichsarchiv München, ich gedenke den Text in meiner Immunitätsarbeit zu publizieren; vgl. auch Böhmer-Huber n. 1484.

[5]) Böhmer-Huber n. 2957.

[6]) In der deutschen Übersetzung des lat. Textes von Lützel (König v. Königsthal, corp. iur. germ. 2, XXXVIII f.) heisst es an dem Muntat-Passus einmal „innwendig den mauren und begriffen“ das anderemal „inwendig den mauren, zeunen und begriffen.“ Auch hier kommt also prägnant zum Ausdruck, dass es sich um das umzeunte und unmauerte Klostergebiet handelt und nicht um districtum und territorium, wie die falsche lat. Fassung angibt.

Digitized by Google

feine Unterscheidungen gemacht. Innerhalb des engsten Klosterbereiches „infra septa et muros monasterii“ richtet allein der Abt und zwar bei allen, auch den todeswürdigen Vergehen[1]). Ausserhalb des umfriedeten Gebietes geniessen die Klöster für ihre Leute wohl Befreiung von der Landgerichtsbarkeit, ausgenommen in Hochgerichtsfällen. Diese scharfe Unterscheidung, die tief begründet ist in der Entwicklung der klösterlichen Immunitätsverhältnisse[2]), hat der Fälscher ganz verwischt. Er erweiterte den Muntat-Passus zu einer gerichtlichen Exemtion des klösterlichen Herrschaftsgebietes etwa im Sinne der Ottonen-Zeit, liess aber anderseits auch jenen Satz stehen, der die Klosterleute für die causae majores den ordentlichen Gerichten unterstellt.

Die übrigen, namentlich die kleineren Interpolationen, mit denen der Falsarius das Diplom ausgestattet hat, betreffen vorwiegend die Pertinenzformeln und zeigen das Bestreben, dem Spurium nur ja in allen denkbaren Fällen Geltung zu sichern. Sehr geschickt ist in die Bestimmung, dass niemand die Klosterleute beleidigen, pfänden und verhaften dürfe, das Asylrecht des Klosters hineingearbeitet. Man weiss ja, dass die Fragen, ob dieses Recht überhaupt und wieweit es anzuerkennen sei, in den letzten Zeiten des Mittelalters und den ersten Jahrhunderten der Neuzeit zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt ein häufiger Streitpunkt waren, besonders dann, wenn es sich um städtische Besitzungen eines Klosters handelte[3]).

Sigmund hat das echte deutsche Diplom Karls IV. als Insert bestätigt, auch die falsche Fassung von 1370 präsentiert sich heute in solcher Umhüllung[4]). Dass auch sie unecht ist, lässt sich noch viel leichter als für das Karl-Diplom erweisen. Denn das schon erwähnte Kopialheft aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts[5]) hat uns ja die ganze zweite Hälfte der Urkunde, die sich an den Text des Inserts anschliesst, erhalten. Ich kann so Echtes und Falsches nebeneinander stellen[6]).

---

[1]) Es ist sehr bezeichnend, dass die älteste Abschrift der Fälschung, nach der ich den Druck (Beilagen n. 6) gestalte (C[1]), folgende Überschrift trägt: „Deß closters Lützel kaiserlich und königliche privilegien besonders uber des gotteshauses und dessen höffen freyen burgfriden.“

[2]) Ich behalte mir vor, auf die Bedeutung dieser Privilegien für die Erkenntnis von Wesen und Rechtsinhalt der Muntat in meiner Arbeit über die Zisterzienserimmunität zurückzukommen.

[3]) Auch Lützel hat solche, z. B. einen Hof in Basel, gehabt.

[4]) Altmann n. 2197. [5]) B.-A. Colmar, Lützel carton 1.

[6]) Von dem Anfang der Sigmund-Urkunde ist im Chartular von 1568 gerade noch soviel erhalten, dass auch hier Willkürlichkeiten des Fälschers ersichtlich sind.

Digitized by Google

Echte Fassung.

Des habenn wir angesehenn des vorgen. abbts diemutige bete unnd ouch guticlichen betrachtet den loblichen gotesdienst, der in dem obgen. closter teglichen volbracht wirdet unnd habenn dorumb mit wolbedachtem mute gutem rate unnd rechter wissenn dem vorgen. abbt sinem convent unnd closter alle unnd ygliche ire gnade rechte freyheite gute gewonheit alte herkomen privilegia unnd briefe, die ire vorfarn von unserenn vorfaren an dem riche Romischen keyseren unnd kunigen unnd ouch von anderen gloubhaftigen luten erworben unnd redlich herbracht haben unnd mit namen disen obgeschriben brief, wie er von wort zu worte geschriben und begriffen ist, in allen sinen puncten artickelen meynungen und gesetzen gnediglichen bestetiget vernewet unnd confirmiret, bestetigen vernewen und confirmiren in die ouch von Romischer kuniglicher macht [und] volkomenheit in craft dis briefs

unnd haben ouch von sunderlichen gnaden die vorgen. abbt convent unnd closter mit sampt irenn lûten güteren dörffern munchhöffen swaighofen und allen anderen iren nûtzen unnd zugehorungen in unsern unnd des richs schirm empfangen in glicher wyse als sy vormals in unser vorfarn an dem riche schûtz und schirm genomen sin

Verunechtete Fassung.

Das haben wir angesehen des vorgen. abbts demuetige bitte und auch *gnediglich* betrachtet den loblichen gottesdienst, der in dem obgenanten closter *jederzeit* vollbracht wurdet und haben *darnach* mit wohlbedachtem mueth, guethem rath und rechtem wissen dem vorgen. abbt seinem convent und closter alle und jegliche ihre privilegia rechte ⟨*herligkeite gerichte gerechtigkeiten*⟩ freyheite ⟨*befreyunge verleihunge gaben ehren würdigkeite*⟩ brieffe und gnade guethe gewohnheiten und alte herkommen, die ihre vorfahren von unseren forfahren am reiche Romischen kaysern und konigen und auch von anderen glaubhafftigen leuthen erworben und redlich hergebracht haben und mit namen disen obgeschribenen brieff, wie er von wort zu wort geschriben und begriffen ist, in allen seinen puncten articuln meinungen und gesetzten gnädiglichen bestetiget vernewert und confirmiert, bestetigen vernewern und confirmieren ihn die auch von Romischer königlicher machte in krafft dis brieffs ⟨*und vernichten wir darumb und thuen ab alles und jegliches, das wider vorgeschribene freyheite unsere brieff und gnaden gethan gered oder gesprochen ist und fürbas durch urthel gerichtsspräch verträg oder sust uff ander weis gered gesprochen oder gethan wurde, es geschahe dann mit wissenschaft und verwilligung kayserlicher oder königlicher würde*⟩.

Und haben auch von sonderlichen gnaden die vorgen. abbt *und* convent und *ihr* closter sambt ⟨*desselben gantzen begriff zwing bann und herligkeit*⟩ mit ihren lüthen ⟨*ambtleuthe dienern knechte inwohner*⟩ guether dörffer münchhöffe schwaighöffe und ⟨*andere höffe häuser wohnunge mühlen fürsten wälden höltzer wiltpan hagen iagen waser waserleufe vi-*

Digitized by Google

unnd wir gebieten dorumb allenn unnd yglichen fursten geistlichen unnd weltlichen grafen freyen rittern knechten burgermeistern reten unnd gemeinden, daz sy die vorgen. abbt convent und closter unnd ire nachkomen an den vorgeschriben gnaden freyheitenn rechten guten gewonheiten privilegia und briefen nit hindern noch irren in dhein wyse unnd wider soliche unser gnade und schirm nit betrûben, sunder sy daby geruhlich beliben lassen, als lieb in unser und des richs schwâre ungnade zu vermeyden unnd by der pene, die in der vorgeschriben unser vorfaren briefen clerlichen begriffen ist, die ein yglicher, der dawyder tût, als ofte das beschicht, unleslichen verfallen sin sol halb in unser unnd des richs camer und das anderhalb teil den vorgen. abbt convent und closter zu Lucella zu betzalen.

schentz renten zünsen zehnten und〉 alle andere ihre *besitzungen* nutzungen und zugehörungen 〈*mit allen ihren und ihren jedes privilegien rechten gerechtigkeiten und freyheiten*〉 in unseren und des *heyligen* reichs *sonderbahren* schirm 〈*freyheite und sichergeleid unsers gnediglichen schiltes und adlers*〉 empfangen in gleicher weis 〈*und mas als andere des reichs getreu und*〉 als *auch* sie vormahls in unser vorfahren an dem reiche schutz und schirm genommen seind. Und wir gebieten darumb allen und jeglichen fürsten geistlichen und werentlichen grawen freyen ritteren knechten burgermeistern räthen und gemeinden, das sie die vorgen. abbt convent und closter und ihre nachkommen an den vorgeschribenen privilegien rechten freyheiten gueten gewohnheiten gnaden und brieff nit hinderen noch irren in kein weis wider solch unsere gnad und schirme nit betrüben, sondern sie darbey geruhwiglich bleiben lassen als lieb ihnen *seye* unser und des reichs schwere ungnad zu vermeiden und bey der poen, die in den vorgeschribenen unser vorfahren brieffen klärlichen begriffen ist, die ein jeglicher, der darwider thuet, *so* offt das beschiht, unnachleßlichen verfallen sein solle halb in unser und das reichs cammer und das ander halb theil dem vorgenanten abbt convent und closter zu Luzella zu bezahlen.

Ein Kommentar zu diesen Gegenüberstellungen ist überflüssig. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass durch den echten Wortlaut des Sigmund-Diploms dieselbe Arbeitsweise des Fälschers zutage tritt, wie durch den Kaisersheimer Text für die Urkunde Karls IV. Sehr geschickt wusste er im Wortgefüge, das ihm durch die Überlieferung gegeben war, kleinere und grössere Interpolationen unterzubringen, war namentlich auf eine Erweiterung der Pertinenzformeln sehr bedacht. Es ist besonders wertvoll, aus dem zweiten Absatz der rechten Spalte die Bestätigung zu erlangen, dass die Worte „sambt desselben

Digitized by Google

gantzen begriff zwing bann und herligkeit" eingeschoben sind. Das ist dieselbe Mache, durch die im Diplom von 1370 dem Muntat-Passus eine ungebührliche Erweiterung zuteil ward.

Für die Ermittelung der Entstehungszeit beider Spuria ist richtunggebend, dass die authentische Version, die in das Chartular von 1568 eingetragen war, ersichtlich der Schere des Fälschers zum Opfer fiel. Er kann also frühestens in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts gearbeitet haben. Dazu stimmt scheinbar, dass die Ensisheimer Regierung am 12. Juli 1603 die Fälschungen vidimierte. In Wirklichkeit ist das ein terminus ad quem von sehr zweifelhafter Güte. Wie soll man sich denn die besiegelten Originale dieser absurden Falsifikate vorstellen, die der Vidimationsklausel zufolge dem Rate der Ensisheimer Regierung vorlagen? Man darf doch jene Stelle, die vornehmlich zur Wahrung der habsburgischen Rechte berufen war, nicht in eine Linie rücken mit irgend einem gefälligen Notar, der beglaubigte, ohne sich zu kümmern, wie es eigentlich mit Echtheit und Überlieferung der vidimierten Stücke bestellt war. Ein Falsarius, der, wie im vorliegenden Falle, echte Diplome so gründlich zu verfälschen verstand, war kühn genug, sogleich auch ein Vidimus herzustellen, durch das er jeder Diskussion über Beziehungen, die vielleicht doch zwischen ihm und den Machwerken erkennbar gewesen wären, von vorneherein das Wort abschnitt.

Ich hätte also dieses Transsumpt von 1603 auf keinen Fall sehr ernst genommen, auch dann nicht, wenn ich darauf hätte verzichten müssen, die Art seiner Entstehung mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit klarzulegen. Das Kloster hat sich allerdings von der Ensisheimer Zentralstelle seine Privilegien bestätigen lassen, aber nicht 1603, sondern 1592[1]), und nicht die Fälschungen, sondern die echten Texte in jenen Übersetzungen, die man von dem Diplom Karls IV. (1370) und der Bestätigung durch Sigmund (1417) angefertigt und die Karl V. 1521 konfirmiert hatte. Dieses Vidimus[2]) hat von einem Zusatz[3]) und den nötigen Abweichungen von Namen und Titel ab-

[1]) Am 19. Dezember. Ausserdem ist eine Urkunde Erzherzog Ferdinands von Tirol vom 30. November 1578 darin enthalten. St.-A. Bern, Lützel, temporalia fasc. 1750 Aug. 18. Die heute vorliegende Überlieferung stammt aus dem 18. Jahrhundert, fragmentarisch ist allerdings auch eine Kopie des 17. Jahrhunderts erhalten (ibidem, Fondations primitives 1123—1723).

[2]) Nämlich Einleitung und Schluss, die die beglaubigende Ensisheimer Behörde den Urkundentexten beifügte.

[3]) Durch diesen Zusatz wird eine auffällige Stelle im Transsumpt von 1603 erklärlich. Es heisst dort, die Abschrift sei hergestellt worden, „damit sie daselbig

Digitized by Google

gesehen den gleichen Wortlaut wie das von 1603. Wir erhalten durch diese Erkenntnis den richtigen Eindruck von der Zuverlässigkeit[1]), die die Vidimierung von 1603 für sich beanspruchen darf.

Ich kann mich nun der Erörterung zuwenden, was Buchinger mit diesen falschen Dokumenten zu tun gehabt hat. Dass die älteste sicher datierbare Abschrift von jener Hand herrührt, von der er seine übrigen Falsifikate in's grosse Kopialbuch eintragen liess, dass der Abt gerade von diesen Dokumenten in Rechtsstreitigkeiten Gebrauch machte[2]) und sie überhaupt sehr schätzte[3]), darf einleitend bemerkt werden. Die Hauptsache ist, dass er die lateinische Version der unechten Fassung mit eigener Hand in das grosse Kopialbuch[4]) einschrieb und sich am Schlusse selbst als Autor der Übersetzung bekennt.

Kopialbuch von Lützel s. XVII fol. 172: praesens copia germanica[5]) in latinam, quantum quoad totam substantiam rerumque privilegii sensum fieri potuit, adhibitis multis privilegiorum exemplaribus latinis, ab iisdem Karolo videlicet Romanorum imperatore et Sigismundo rege pro aliis monasteriis et locis editis fideliter translata est a F. B. B. B. L. 24. die mensis septembris A°. 1638.

---

zue ihrer notdurfft ohne gefahr hin und wider fuehren und gebrauchen und die originalia in guether verwahrung unversehrt bey handen behalten möchten." Dieser Satz bezieht sich im Exemplar von 1592 auf eine vorausgehende Mitteilung, die besagt, dass die Vorlage der Urkunden in einem Prozess vor dem Reichskammergericht zu Speyer notwendig sei. Er hat nur in der Ausfertigung von 1592 einen rechten Sinn, in der angeblichen von 1603 steht er für sich allein und fällt dadurch auf.

[1]) Die Versicherung einer Beglaubigung von 1711 (B.-A. Colmar, Lützel cart. 1), in der noch das Original von 1603 erwähnt wird, kann daran nichts ändern. Selbst den günstigsten Fall angenommen, dass tatsächlich eine angebliche Urschrift von 1603 vorlag, so war der vidimierende (Brueder) ausser Stande, zu entscheiden, ob das Schriftstück wirklich diesem Jahre zugehöre, oder ob es 25 Jahre später entstanden sei. — Von der Direktion des k. k. Statthaltereiarchivs in Innsbruck wurde mir auf eine Anfrage freundlichst mitgeteilt, dass aus dem Jahre 1603 (Februar 22) noch ein Gutachten der Innsbrucker Regierung erhalten sei, das über die Bestätigung der Privilegien des Klosters handelt. Doch werden in diesem die Diplome von 1370 und 1417 gar nicht erwähnt. ‚Das Gutachten der Regierung geht dahin, man solle dem Kloster seine bisherigen Privilegien und Freiheiten in genere und die ihm von den österreichischen Fürsten verliehenen Güter bestätigen, aber die begehrte Extension der Klostergüter nicht zugeben'.

[2]) Die Nachweise folgen im vierten Kapitel.

[3]) Das beweist die S. 32 zitierte Bemerkung in den Fasti.

[4]) fol. 167 ff.

[5]) Vorher ex radiert.

Digitized by Google

Es ist wenigstens aufrichtig, dass Buchinger selbst sagt, wie genau er die Luxemburger Privilegien anderer Klöster gekannt hat; wir hätten das freilich auch ohne seine spezielle Zusicherung gewusst. Nun muss er später den Eindruck bekommen haben, dass er sich an dieser Stelle doch etwas zu weit vorgewagt und zu unvorsichtig mit dem Feuer gespielt habe. Die gesamte Siglenfolge, die seine Verfasserschaft ausdrückt[1]), dann die Zeitangaben — besonders die Jahreszahl und in dieser wieder der Hunderter — sind mit dicken Strichen unkenntlich gemacht. Nur weil die Siglen auch sonst vorkommen und dieselbe Jahreszahl auf dem Titelblatt des Kopialbuches steht, vermögen wir heute noch zu einer sicheren Lesung zu gelangen. Der Tatbestand ist für unseren Prälaten gravierend genug. Bedarf es überhaupt noch anderer Schuldbeweise?

Es ist noch ein weiterer vorhanden. Wir wissen, dass Buchinger den Unterschied zwischen Wahrem und Falschem in diesen Luxemburger Diplomen genau gekannt hat. Die lateinische Fassung ist nicht ganz das, was man Übersetzung nennt. Manches, z. B. der Passus über das Asylrecht ist präziser gefasst[2]), anderes wiederum in dem deutschen Text ausführlicher. Es ist nicht unbedingt sicher, dass der deutsche Wortlaut vor dem lateinischen festgestellt wurde, es könnte auch sein, dass an beiden neben einander gearbeitet wurde[3]). Nun fehlt im lateinischen Diplom Sigmunds[4]) jener umfängliche Satz, durch den alle entgegenstehenden Urkunden und Entscheidungen als kraftlos erklärt werden; er ist im deutschen Text gerade die wichtigste Interpolation, die wir auf Grund des authentischen Textes herausschälen konnten. Der „Übersetzer" Buchinger hat also ganz gut gewusst, dass der Passus nicht zum ursprünglichen Bestande des Diploms gehört; er stand den zwei Diplomen keineswegs bona fide gegenüber.

---

[1]) Vgl. diese Arbeit S. 16 N. 5.

[2]) Der wichtige Ausdruck (Trouillat 4, 293) pro recipiendo asylo ist im Kopialbuch Nachtrag am Rand. Überhaupt zeigen zahlreiche solche Nachträge und anderseits Streichungen im Text, dass der Wortlaut des Chartulars die „Original-Übersetzung" ist. Von ihm hängen die im St.-A. Bern, Lützel Fondations primitives erhaltenen Kopien ab. Von den französischen Versionen des 17. und 18. Jahrhunderts im B.-A. Colmar, Lützel cart. 1 geht die älteste, die ungefähr der Mitte des 17. Jahrhunderts angehört, auf die lateinische Fassung zurück.

[3]) Jedenfalls hat die Herstellung der lateinischen Fälschung grössere Arbeit und Sorgfalt verlangt als die der deutschen.

[4]) Vgl. Trouillat 5, 250.

Digitized by Google

Wir dürfen Buchinger auch als Verfasser der zwei falschen Luxemburger Urkunden bezeichnen. Ja, der Nachweis der Unechtheit dieser Stücke hat Momente gebracht, die ebenso unwiderleglich seine Fälschertätigkeit bezeugen, wie die Entwürfe, die von den Diplomen Heinrichs V. und Rudolfs von Habsburg noch erhalten sind und uns einen Einblick in die Werkstätte unseres Meisters gestatteten.

II. Die falschen Urkunden des Klosters Pairis.

Als Abt von Maulbronn und Pairis hat Buchinger sich seit 1642 für Pairis interessiert, 1648—1654 als Abt dort gewirkt und den Archivalien des Klosters besondere Sorge angedeihen lassen. Ein umfassendes Repertorium aller Urkunden aus dem Jahre 1652 stammt ganz von seiner Hand, auf Grund verlorener Quellen will er 1650 das Nekrolog von Pairis zusammengestellt haben[1]). Es ist also nur die Probe auf die Richtigkeit meiner Aufstellungen über die Urkunden von Lützel, wenn ich nun auch die Quellen von Pairis auf Überlieferung und Echtheit näher untersuche.

Schon das Repertorium bietet zu kritischen Bemerkungen Anlass; man staunt über das Plus an wichtigen Angaben gegenüber dem Archivinventar, das in Pairis im Jahre 1519 angelegt wurde[2]). Buchinger weiss von einer Stiftungsurkunde des Grafen Ulrich von Egisheim, von kaiserlichen und päpstlichen Privilegien zu berichten, die seinem sorglosen Vorgänger von 1519 alle entgangen sein müssen. Ich gebe die wichtigeren der Regesten im vollen Wortlaut wieder.

Repertorium fol. 1. Graff Vlrich zue Egißheim und Elsas stifftet das closter Paris für die Cistercienserbrüder uf seinen aigenen grundt und erdtrich gott undt seiner werthen mueter zue ehren undt zue sein undt seiner vorderen seelenheyl, vergabet darzue die umbligende güter wäldt wasser etc. mit bewilligung seiner edlen dienstleith Rutliebi und dessen sohns Caroli von Egißheimb, die solche gueter von ihme zue lehen tragten, übergibt daß closter abbt Christiano zue Lützel, welcher abbt Thegenhardum mit zwölff brüdern dahin verordnet, begibt sich deß iuris advocatiae oder vogteyrecht über dasselbig unndt dessen gueter, verspricht für sich undt seine nachkhommen und erben umb kein zeitliche sonnder nur umb göttliche belohnung daß closter ewiglich zue schützen und zue verfechten und erlaubt seinen dienstleuthen, daß sie demselben ihre gueter vergaben möchten. Anfang: universis christicolis sub praesentiarum pateat testi-

[1]) Vgl. die Bemerkungen dieser Arbeit S. 7.

[2]) B.-A. Colmar Pairis cart. 15. Es wäre eine nützliche Aufgabe der Lokalforschung, diejenigen Regesten des Repertoriums zu publizieren, für die wir die Urkunden nicht mehr haben.

Digitized by Google

monio litterarum, quod ego Vdalricus comes Elsatiae et de Egineshеim etc. acta sunt haec etc. Innocentio papante et Lothario imperante, indictione XIV.

Nro. 1. Ist weder original noch copia mehr vorhanden.

Rep. fol. 3. Keyser Fridericus confirmirt undt bestättigt die fundation des gotteßhauses Paris, welches sein vetter graff Vlrich von Egißheimb gestifftet, nimbt daßselbig in des reiches sonderbahren schutz, eximirt es von aller weltlichen obrigkeit, behalt die vogthey oder ius advocatiae darüber dem reich allein bevor. Fridericus Dei etc. Dat. ann. 1165.

Nr. IV. Ist diß original verzogen und verlohren[1]).

Rep. fol. 2. Papst Innocentius II bestetiget uf ansuchen abbt Tegenhardi des gotteßhauß Paris styfftung, nimbt solches in papstlichen schutz uf, ordnet, daß ein abbtey unndt ewiglich beym Cistercienser orden unndt von aller annderen geistlichen und weltlichen obrigkeit exempt verbleibe, befreyet dessen güter von gemeinen unndt novalzehenden, begabet selbig und dessen höffe und wohnungen mit dem asylo immunitatis oder burgfriden, verflucht unndt excommuniciert alle diejenige, welche solches freventlich anfechten. Anfang: Innocentius episcopus iustis petentium votis. Dat. Later. pontificat. an. 10.

Nro. II ist auch weder original noch copia mehr vorhanden.

Papst Eugenius III. confirmirt auch des gotteshaus Paris fundation, nimbt dasselbig sambt allen besitzungen in den Römischen kirchenschutz, verordnet, das der Cistercienser orden ewiglich alda gehanndthabt werde, befreyet das closter unnd all dessen zugehördt von noval undt annderen zehenden, zoll, tribut und anderen uflagen, item von den synodis und anderen frembden iudiciis, erlaubt den brüderen verschenckhte gueter anzunehmen, macht solche frey vom iure advocatiae unndt anderen dienstbarkeiten, ertheilt dem closter asylum immunitatis und den burgfriden unnd verbiet ernstlich, daß niemandt an das closter dessen güter oder leüth kein gewalt legen noch sie beleidigen solle bey der excommunication unndt annderen zeitlichen und ewigen schwehren straffen. Dat. Remis pontif. an. 4.

Nro. III. ist auch diß original verlohren, geschieht doch dessen meldung intra in Lucii III privilegio.

Im Repertorium von 1519 fehlt jede Erwähnung dieser Urkunden, auch Buchinger gibt zu, dass ihm keine Texte vorgelegen haben. Woher hat er dann von ihnen gewusst[2])? Am einfachsten ist diese Frage für die Papsturkunden zu beantworten, weil der Abt hier aufrichtig genug war, das Privileg Lucius III. (J.-L. 15382) als Quelle zu nennen; dort werden nämlich Privilegien Innocenz II. und Eugens III. als Vorurkunden zitiert. Buchinger ist also hier ungefähr so vorge-

[1]) Vgl. hiezu die Bemerkung auf fol. 115: Keyser Friderici I. confirmation uber die stifftung des gotteshauses Paris ist obengesetzt bey der fundation Nr. IV. fol. 3.

[2]) Und wie konnte er dann Anfang und Schluss der Urkunden im Originaltext wiedergeben?

Digitized by Google

gangen, wie wenn wir heute Deperdita rekonstruieren, und wenn es dabei nicht ohne Willkürlichkeiten abgegangen ist, so mag eher Unkenntnis als böser Wille daran schuld sein[1]). Schlimmer steht es mit den Angaben über die Stiftungsurkunde des Grafen Ulrich von Egisheim und das Diplom, das Friedrich I. 1165 verliehen haben soll[2]). Sie müssen beide als Erfindungen bezeichnet werden, wir haben keinen Anhaltspunkt, dass ehemals solche Urkunden für Pairis existiert haben sollten[3]). Bei der Egisheimer Stiftungsurkunde lässt sich überdies die Art der Herstellung noch genau erkennen. Die Urkunde des Grafen Ludwig von Pfirt (1187)[4]) ist für die Nennung der Ministerialen Rutlieb und Karl und für die Erlaubnis an die Egisheimer Ministerialen, dem Kloster Schenkungen zuzuwenden, ersichtlich das Vorbild gewesen[5]). Auch hier setzt uns ausserdem die Gunst der Überlieferung in den Stand, das Werden dieses Regestes der Stiftungsurkunde zu verfolgen. Von einem grossen Teile der Eintragungen in's Repertorium

---

[1]) Buchinger beging vor allem den Fehler, die durch das Zisterzienserformular für Lucius III. gegebenen Bestimmungen zum Teil auf die verlorenen Privilegien Innocenz II. und Eugens III. zurückzuführen, aus deren Kanzleien noch keine förmlichen Zisterzienserprivilegien hervorgegangen sind. Sicher hat Innocenz II. kein Asylrecht (höheren Kirchenfrieden), Eugen III. keine Befreiung von der Vogtei verliehen. Diese letzte Bestimmung, für eine Papsturkunde an sich nicht unmöglich, wäre in den Nachurkunden J.-L. 13480 und 15382 sicher nicht weggeblieben. Die verlorenen Privilegien mögen allgemein gehaltene Schutzurkunden mit Bestätigung namentlich genannter Besitzungen gewesen sein. Für die Angaben von Ausstellort und Pontifikatsjahr zog Buchinger bei den Daten für Innocenz II. J.-L. 7953 heran, bei denen für Eugen III. dachte er wohl an den Aufenthalt des Papstes in Rheims 1148, gab aber das Pontifikatsjahr um eins zu hoch an.

[2]) Bei Stumpf fehlt noch jede Erwähnung; doch hatte schon Grandidier die Angabe Buchingers benutzt (vgl. Nouvelles oeuvres inédits 3, 375 f.).

[3]) K. Albrecht, Rappoltsteinisches UB. 1, 250 glaubte allerdings in einer Urkunde des Grafen Ulrich von Pfirt von 1318 einen Hinweis auf die Egisheimer Urkunde gefunden zu haben. Es ist dort die Rede von „unserre vorderen briefe, grave Ludewigs, grave Frideriches sines suns und grave Vlriches einer richen hugenisse, herren und graven von Pfirt." Ich glaube aber nicht, dass man die Stiftungsurkunde hinter den jüngeren noch heute erhaltenen Urkunden der Grafen Ludwig (1187) und Friedrich (1207—1253) von Pfirt genannt hätte, sondern meine, dass unter Ulrich der Pfirter Graf zu verstehen sei, der Pairis 1236 eine Urkunde (vermerkt in Buchingers Repertorium fol. 5) ausstellte.

[4]) Würdtwein, Nova subsidia 10, 142. Das Original ist im B.-A. Colmar erhalten (Rappoltsteinisches UB. 1, 250).

[5]) Eigene Zutat Buchingers ist es, wenn ähnlich wie in dem angeblichen Diplom Friedrichs I. der Verzicht auf die Vogtei ausgesprochen und dem Kloster um des ewigen Lohnes willen Schutz in Aussicht gestellt wird.

Digitized by Google

von 1652 sind nämlich noch die Konzepte[1]) vorhanden[2]). Wir erfahren daraus, dass für die Urkunde urprünglich 1138 als Jahrzahl festgesetzt war; diese Angabe musste gestrichen werden[3]), weil sich der Schreiber noch rechtzeitig besann, dass hiezu das Zeitmerkmal Lothario imperante nicht stimme. Durch Angabe der Indiction (14) wurde dann 1136 als Jahreszahl angedeutet.

Mit der Andeutung verlorener Urkunden, von denen einige in Wirklichkeit nie existiert haben, hat sich Buchinger indes nicht begnügt, auch in Pairis hat er den Weg der förmlichen Urkundenfälschung beschritten. Das schon genannte Nekrolog enthält im Anhang Abschriften aller wichtigen Kaiser- und Papsturkunden der Abtei, die Diplome hat Buchinger ausserdem mit eigener Hand in den nunmehr in der Colmarer Stadtbibliothek aufbewahrten Briefkodex[4]) eingetragen. Wir gewinnen zunächst einen guten Eindruck, wenn wir konstatieren, dass für die meisten der Staufer-, Habsburger- und Luxemburger Urkunden, die in beiden Handschriften überliefert sind, noch die Ori-

---

[1]) Auch cart. 1 n. 6 (B.-A. Colmar, Abtei Pairis) enthält Materialien, die auf die Repertorisierungsarbeit Buchingers Bezug haben.

[2]) B.-A. Colmar Abtei Pairis cart. 15 n. 2bis. Auch für die Erkenntnis von der Entstehung der Papstregesten ist dieses Heft sehr wichtig. Von der Urkunde Innocenz II. finden sich S. 36 und 38 Regesten. Man sieht aus dem zweiten, dass Buchinger die Absicht hatte, noch einen Satz des Zisterzienserformulars der Innocenz-Urkunde anzudichten, er fügt am Rande ein: und das die brüder nit ad synodos vel conventus forenses sollen gezwungen werden. Die Bestimmung blieb dann in der endgiltigen Redaktion fort. An dem Regest des Privilegs Eugens III. (S. 38) ist es wiederum wertvoll zu konstatieren, dass der die Entvogtung ausdrückende Passus später mit dunklerer Tinte hinzugefügt ist. Auf leeren Blättern am Anfang des Repertoriums von 1519 hat unser Abt Zusammenstellungen über Pairiser Papsturkunden gemacht. Natürlich gibt er auch dort Regesten der Privilegien Innocenz II. und Eugens III.

[3]) Es heisst im Konzeptheft S. 37: acta sunt haec (anno dei 1138) Innocentio papa . . . Das Eingeklammerte ist ausgestrichen. Hier ist also der Fehler vermieden, den Buchinger noch in der Einleitung zu dem 1650 zusammengestellten Nekrolog (Pairis cart. 1 n. 10 f. 2) gemacht hat, wenn er sagt: anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi millesimo centesimo trigesimo octavo Innocentio II. pontifice Lothario II. imperatore et sancto patre nostro Bernardo adhuc in vivis existente illustris vir d. Vdalricus comes munificus ab Hohen-Eginsheim . . . abbatiam ordinis Cisterciensis Paris seu Parisium dictam . . . fundavit et condidit; vgl. Rathgeber, Die Herrschaft Rappoltstein S. 48 f. Ein zweites Konzept der Egisheimer Urkunde steht im Konzeptheft auf S. 36, dort ist keine Jahrzahl mehr gegeben. — Die Gründung von Pairis durch den Grafen Ulrich v. Egisheim steht aber sicher fest. In einer Urkunde Albrechts I. (1301 August 16) heisst es: cenobium Parisiense fundatum . . . ab avunculo meo pie memorie Odalrico comite de Egensheim.

[4]) Vgl. diese Arbeit S. 4. N. 5.

Digitized by Google

ginale existieren. Aber es finden sich auch hier Stücke, für die sich keine über Buchinger zurückreichende Überlieferung auftreiben lässt und die deshalb und nach dem, was wir bereits aus Lützel wissen, von vorneherein einem Verdacht ausgesetzt sind.

Diese Beobachtung bezüglich der Überlieferung trifft vor allem für ein Diplom Karls IV. vom 18. Februar 1370 und für eines von Karl V. vom 15. Juni 1524 zu. Beide bilden eine Gruppe für sich; Karl V. bestätigt die Verleihung des Luxemburgers, dieser erwähnt nur im allgemeinen die von seinen Vorgängern Pairis erteilten Privilegien. Die Texte beider Urkunden stehen im Pairiser Nekrolog[1]), der Speyerer Notar Martin Schmidt hat am 31. März 1647 jür jedes Stück 2 Transsumpte[2]) besorgt[3]), das Diplom Karls IV. ist auch in dem Briefkodex (S. 182 ff.) erhalten. Dem Inhalt nach sind sie die wichtigsten Kaiserurkunden, die für die äussere Stellung der Abtei in Betracht kommen; daher die Schätzung, die ihnen Buchinger zuteil werden liess. Auf seine Bitten hat Ferdinand III. am 4. April 1651 beide — und zwar jede in einem eigenen Diplom — bestätigt[4]).

Die Urkunde Karls IV. ist eine Fälschung plumpster Art, es ist selten so leicht, für ein Luxemburger Diplom den Beweis der Unechtheit zu erbringen, wie hier. Der Wortlaut folgt nämlich ganz und gar jener deutschen Fassung des Lützeler Diploms Karls IV. vom gleichen Datum, das in dem vorausgehenden Abschnitt als (1638?) verfälscht nachgewiesen wurde. Aber fast mehr als die Übereinstim-

---

[1]) B.-A. Colmar Pairis cart. 1 n. 10 fol. 104 ff. und 115 ff.

[2]) Das eine Paar ist im B.-A. Colmar, Pairis cart. 2 n. 9, das andere im H. H. u. St.-A. zu Wien (confirmationes privilegiorum). Eine Kopie des Diploms Karls V. von Buchingers eigener Hand siehe B.-A. Colmar, Pairis cart. 1 n. 3—12.

[3]) Von seiner Hand stammen nur die Beglaubigungsformeln, die Texte selbst hat eine Hand aus Buchingers Maulbronner Umgebung geliefert, ich finde sie in Eingaben wieder, die der Abt 1645 (Oktober 31) und 1646 (Februar 24 und März 20) an die Stadt Colmar gemacht hat (Stadt-A. Colmar. E. 39).

[4]) Beide Bestätigungen fehlen in den Wiener Reichsregistern, doch sind die Konzepte von Eingang und Schluss der Urkunden noch da (das Insert hatte der Empfänger selbst geliefert), ausserdem sind in den Taxbüchern die für die Ausfertigung entrichteten Gebühren vermerkt. Die Bestätigung des Diploms Karls V. ist im B.-A. Colmar (Pairis cart. 2 n. 9) noch im Original erhalten, das im Jahre 1896 von einem Antiquar käuflich erworben wurde. Abschriften der zwei Ferdinand-Urkunden aus dem 17. Jahrhundert finden sich auch in der Stadtbibliothek zu Colmar (Pairis, divers en papier). Am 24. Mai 1651 sind Meister und Rat der Stadt Kaisersberg die zwei Privilegien Ferdinands III. vorgelegt worden, auf Grund derer die zwei Urkunden Karls IV. und Karls V. transsumiert wurden (Stadt-A. Colmar E 39 ad 30. Das Heft trägt das Präsentationsvermerk Speyer 1653 März 5).

Digitized by Google

mung der beiden Spuria[1]) fallen für die Beurteilung des Pairiser Stückes die Auslassungen in's Gewicht, die sein Text dem Lützeler gegenüber aufweist und die zeigen, dass der Fälscher für Pairis noch kühner gewesen ist, als für Lützel. Dort konnte ich den Passus, nach dem die Klosterleute wegen eines todeswürdigen Verbrechens vor Zent- und Landgerichte gestellt werden können, in Anbetracht der Verfälschung der Stelle über die Muntat als fast überflüssigen Zierrat bezeichnen, den der Falsarius aus der echten Vorlage übernommen hatte. In Pairis ist er konsequenter gewesen, er liess den Satz einfach weg und hat auch die Bestimmungen über die Muntat, die er schon in Lützel ihres ursprünglichen Charakters entkleidete, noch weiter abgeändert. Er strich die Worte „die innerhalb der mauren und der etteren oder auff dem zwing bann und begriff desselben closters gesesen oder wohnen, als vorgeschriben ist," so dass es jetzt ganz allgemein heisst, nur der Abt und sonst niemand dürfe den Klosterleuten wegen schwerer Verbrechen eine Poen oder Busse auferlegen. Nach dem, was im ersten Abschnitt schon ausgeführt wurde, ist es unnötig, nochmals darzulegen, wie sehr eine solche Bestimmung dem Geist der Zisterzienserprivilegien, die Karl IV. erliess, widerspricht, und wie wenig Aussicht das nicht eben bedeutende Vogesenkloster Pairis gehabt hätte, im 14. Jahrhundert mit solchen Ansprüchen der weltlichen Gewalt gegenüber durchzudringen.

Es ist merkwürdig, dass ein Fälscher, der im allgemeinen nicht ohne Geschicklichkeit vorging, doch stellenweise wieder so unvorsichtig ist, die Art seiner Arbeit einfach zu verraten. Das zeigt sich nirgends deutlicher als am Schluss der Pairiser Karl-Urkunde. Dort ist die lateinische Datierung, die die bisher benutzte Vorlage bot, durch eine deutsche ersetzt, deren Herkunft genau bekannt ist; aus gleicher Quelle stammt das Kanzleivermerk, das mit dem schon erwähnten Kapitalfehler, den man in Lützel gemacht hatte (Bischof Konrad!), in die Pairiser Fälschung verpflanzt wurde.

Lützel.	Pairis.
Geben zu Prage nach cristus geburte tusent drühundert unnd sibenzig iere an der achten indicione der zwölften kalenden des merzen unser richen	Geben zue Prage nach christus geburt tausend dreyhundert und sibentzig jahre an der achten indictione der zwölfften calenden des Mertzens

[1]) Ich gebe im Anhang keinen eigenen Druck des Pairiser Diploms, nehme aber auf seinen Wortlaut bei Edition der Lützeler Urkunde von 1370 Februar 18 (Urkunden-Beilagen n. 6) soweit Rücksicht, dass Abweichungen und Übereinstimmungen klar ersichtlich werden.

Digitized by Google

zu Beheim des vier unnd zwenczigisten iores und unsers keisertums in dem funfzehenden iore.	unsers reichs zue Böheimb des vier und zwantzigsten jahre und unsers kayserthumbs in dem fünffzehenden jahre.
per dominum Lampperthum episcopum Spirensem.	per dominum Lamprechten episcopum Spirensem.
Cûnrat bischoff ze Babenberg.	Conrad bischoff zue Bamberg.

Der Lützeler Text ist der deutschen Übersetzung des Diploms Karls IV. entnommen, das dieser in lateinischer Sprache gegeben und Sigmund lateinisch bestätigt hatte, das dann im 15. Jahrhundert und zwar schon 1418 ins Deutsche übertragen wurde und in dieser Form[1]) im älteren Kopialbuch dreimal überliefert ist[2]). Der Fälscher hätte besser getan, auch am Schluss der bisher benutzten Vorlage treu zu bleiben. So würde seine Arbeit zwar auch als plumpes Trugwerk dastehen, aber doch wie aus einem Guß hergestellt erscheinen. Nun ist die deutlich sichtbare Klitterung erst recht ein Beweis der Unechtheit des Ganzen. Unser Falsarius scheint eben nicht gewusst zu haben, dass ein deutscher Original-Text keine Datierung haben darf, deren lateinischer Ursprung wegen des römischen Kalenders auch dann erkennbar wäre, wenn wir die Provenienz aus einer deutschen Übertragung (s. XV) eines lateinischen Textes (s. XIV) nicht mehr genau hätten bestimmen können[3]). Nach dem, was wir über die Entstehung der falschen Lützeler Vorurkunde bereits wissen, kann das Pairiser Diplom erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden sein.

Das Verdikt über das Luxemburger Diplom von 1370 trifft gleichzeitig die bestätigende Nachurkunde Karls V. von 1524, die von dieser Fälschung gerade die famose Datierung wörtlich zitiert. Wir haben so die volle Sicherheit, dass das Habsburger Privileg wirklich das Spurium und nicht etwa eine echte Urkunde Karls IV. bestätigen will[4]). Am 15. Juni 1524 soll Karl V. in Breisach geurkundet haben, in Wirklichkeit ist er in diesem Jahre aus seiner spanischen Monarchie

---

[1]) Druck: König von Königthal 2, XXXVI ff. Altm. reg. n. 2142.

[2]) Vgl. über dieses Chartular diese Arbeit S. 15. Die Transsumierung von 1418, bei der das Stück aus dem Lateinischen in's Deutsche übertragen wurde, ist abschriftlich in dem S. 30 zitierten Kopialheft des 16. Jh. (B.-A. Colmar, Lützel cart. 1) erhalten; ihm ist die obige Textprobe entnommen.

[3]) An Benutzung einer echten Pairiser Vorlage ist angesichts dieses Tatbestandes nicht zu denken.

[4]) Das Diplom ist eben nicht wörtlich inseriert, ebensowenig die zweite Urkunde, die Karl V. konfirmieren will. Es ist das eine umfassende Aufzeichnung der Gerechtsame des Klosters vom 29. November 1521. Auch von dieser wird bloss die Datierung erwähnt.

Digitized by Google

auch nicht einen Tag herausgekommen[1]). Der Wortlaut des Dokumentes ist noch nicht veröffentlicht und wird vielleicht nie publiziert werden. Wenigstens glaube ich nicht, dass er die Druckerschwärze lohnt. Um aber teilweise eine Vorstellung von dem Tenor des Privilegs zu geben, lasse ich die folgenden Gegenüberstellungen von Vorlage und Nachbildung etwas länger werden, als das sonst eigentlich nötig wäre[2]).

Karl V. für Pairis.	Ferdinand II. für Lützel[3]).
Bekhennen offentlich mit disem brieff und thuen khundt allermeniglich, dass uns der ersamb unser lieber andächtiger . . . in glaubwürdigen *copien und* schein hat fürgebracht etliche privilegien freyheiten handvesten *und schirmbbrieff,* mit wellichen erstbemelt *closter* . . . von weyland unsern geehrten vorfahren am reich . . . hochs*eeligster* gedächtnus miltiglich versehen und begabt worden . . . ernewern confirmiern *becräfftigen* und bestetigen solliches alles, nemmen	Bekhennen offentlich mit disem brieff und thuen kundt allermeniglich, dass uns der ersam unser lieber andechtiger . . . in glaubwirdigem schein hat furbringen *laßen* ettliche privilegia freyhaiten *und* handtvesten, mit welchen erstgemelt *sein anvertrautes gottshauß noch* von weilandt unsern geehrten vorfahren am reich . . . hoch*loblichster* gedechtnus miltiglich versehen und begabt worden . . . ernewern confirmiren und bestetten solches alles, nehmen und empfahen

[1]) Siehe die Aufenthaltsorte, die Chr. F. Stälin (Forschungen z. deutschen Gesch. 5, 568) für 1524 aufzählt. Dass das Reichsregiment Karls V. die Urkunde ausgestellt haben sollte, ist nicht denkbar; denn diese Behörde wurde 1524 von Nürnberg nach Esslingen verlegt und sollte dort dem Beschlusse des Nürnberger Reichstagsabschiedes vom 18. April 1524 zufolge schon zu Pfingsten (Mitte Mai) zu amtieren beginnen (vgl. Deutsche Reichstagsakten [ed. A. Wrede] 4, 593). In Breisach tagte im Juni 1524 unter dem persönlichen Vorsitz Ferdinands I. der Landtag der vorderösterreichischen Stände (vgl. Rosman und Ens, Geschichte von Breisach S. 291 f.).

[2]) Die Kanzleivermerke (ad mandatum sacrae caes. et cath. maiestatis proprium Alexander Schwerth [statt Schweiss!] und die Unterschrift V. Waltkirch) deuten auf ein echtes Diplom Karls V. aus den Jahren 1522–1530. Aus Lützel kann diese Vorlage nicht stammen, die drei Verleihungen Karls V. für dieses Kloster gehören 1521 an. Wahrscheinlich ist eines der zahlreichen Diplome benutzt, die der Kaiser 1530 von Augsburg aus gab, und es ist da besonderer Erwähnung wert, dass Alpirsbach im Besitz zweier solcher Stücke war, von denen mindestens das eine neben anderen auch die zitierten Kanzleivermerke aufweist (vgl. Besold, Doc. rediviva 1. Aufl. S. 315). Sollte Besolds Werk, wie wahrscheinlich bei Anfertigung von St. 3206, so auch bei Fälschung des Diploms Karls V. herangezogen worden sein? Dort dürfen wir die Vorlage für das Pairiser Stück vermuten. Ich erwähne noch, dass mir die Kanzleivermerke des Pairiser Spuriums in echten Urkunden Karls V. bisher nur dann begegnet sind, wenn Ausstellort des Diploms und Aufenthaltsort des Kaisers zusammenfielen.

[3]) Ich entnehme diesen Text den Registern Ferdinands II. im Haus- H.- u. Staatsarchiv Wien (Reg. Ferd. II. 4. f. 513 ff.).

Digitized by Google

und empfahen sie also in deß h. reichs schutz schirm und *sicherheit* von röm. kay. macht wissentlich in crafft diß brieffs und meinen setzen und wollen, daß *alle solliche* . . . freyheiten und privilegien . . . in allen ihren puncten inhaltung meinung und begreiffungen . . . crefftig und mächtig sein, stehet und vest bleiben und genanter abbt . . . sich dernselben alles inhalts frewen gebrauchen und genießen sollen und mögen, alß andere, *die* . . . in unßer und deß *h.* reichs sonder gnad verspruch schutz schirm *und sicherheit gesetzt* seind, solliches haben, sich dessen gebrauchen und genießen von rechts oder gewonheit wegen von allermeniglich ohngehindert und gebieten daruff allen und ieden . . . ‚was würdten standt oder wesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit disem brieff und wollen, das si *den* obgenanten abbt . . . bey obberüerten gnaden freyheiten *und alten gerechtigkeiten* und diser unßer kayserlichen ernewerung confirmation *bekräfftigung* und bestetigung auch schutz, schirm *und sicherheit* gerüehiglich pleiben, deren gebrauchen und genießen lassen und sie darwider . . . nit *kränckhen* bekhümern beleydigen *hindern* oder beschwehren noch das jemandts anderen zue thuen gestatten . . . als lieb einem jeden seye unßer und deß h. reichs schwehre ungnad . . .

sy also in *unsern und* deß heiligen reichs schutz und schirmb, von röm. kayserlicher macht, wißentlich in krafft diß brieffs und meinen setzen und wollen, daß *obinserirte* privilegia und freyhaiten . . . in allen iren puncten *articuln* innhaltung meinung und begreiffungen krefftig und mechtig sein, stet und vest bleiben und genanter abbt . . . sich derselben alles inhalts frewen gebrauchen und genießen sollen und mögen, als andere, *so* in unser und deß reichs sunder gnadt verspruch schutz und schirmb sein, soliches haben sich deßen gebrauchen und genießen von rechts oder gewonhait wegen von allermeniglich unverhindert und gebieten darauf allen und jeden . . . ‚was wirden standt oder wesens die sein, ernstlich und vestiglich mit disem brieff und wöllen, daß sie obgenanten abbt . . . bey obgerurten gnaden *und* freyheiten und diser unser kay. confirmation bestettig: und ernewerung auch schutz und schirmb geruhiglichen bleiben deren gebrauchen und genießen lassen und sy darwider nit *trägen* bekhummern belaidigen oder beschweren, noch deß jemandts anderen zu thuen gestatten *in kein weise* als lieb ainem jeden sey unser und des reichs schwäre ungnadt *und straff* . . .

Es scheint mir schwer möglich, dass ein Schriftstück aus der Kanzlei Ferdinands II. mit einem andern aus der Kanzlei Karls V. so weitgehende Übereinstimmungen aufweisen kann, ohne dass man Beziehungen zwischen beiden annehmen müsste. Freilich handelt es sich fast durchwegs um gangbare Formeln, die obendrein in einem Diplom Karls V. ganz gut vorkommen können. Lässt man aber die Annahme, dass die Urkunde Karls V. von der Ferdinands II. abhängt, zu[1]),

[1]) Es ist jedenfalls bezeichnend, dass das Diplom Karls V. für Lützel vom 17. Januar 1521, das die Vorlage des Pairiser Spuriums hätte sein können, nicht als solche in Frage kommt.

Digitized by Google

dann gewinnen wir in dem Datum der letzteren (1625) einen terminus a quo für das Entstehen des Spuriums auf den Namen Karls V. Zu dem gleichen Ansatz (Mitte des 17. Jahrhunderts) sind wir auf viel sicherere Art für das Luxemburger Diplom von 1370 gekommen, das doch sicher von demselben Manne herrührt.

Als terminus ad quem ergibt sich für beide Spuria das Datum der Vidimierung durch den Notar Martin Schmidt, 1647 März 31. Nun gab es aber in den Kriegsjahren 1630—1642 in Pairis keinen Konvent, für die Entstehung der Fälschungen kommen also in erster Linie die Jahre 1642—47 in Betracht, jene Zeit, in der Buchinger die Wiedererrichtung des Klosters von Maulbronn aus eifrig betrieb. Dazu stimmt vortrefflich, dass ein Notar aus Speyer die ältesten Überlieferungen, die wir jetzt haben, beglaubigt hat. Das Kloster Maulbronn besass nämlich in Speyer ein Haus, in dem sich Buchinger öfters aufhielt.[1]). Zu allem Überfluss wissen wir, dass dieser Martin Schmidt sein besonderes Vertrauen genoss; schon 1643 hat er ihn mit einem sehr delikaten Auftrag beehrt[2]). Wir gewinnen so ganz die richtige Wertschätzung von der Angabe Schmidts, der von diesen monströsen Falsifikaten noch die echten, besiegelten Originale gesehen haben will[3]).

So zeigt schon die Entstehungsgeschichte der Fälschungen Momente, die auf Beziehungen zu Buchinger hindeuten. Und ein schwerer Verdacht muss sich daraus ergeben, dass er die Bestätigung der falschen Privilegien bei Ferdinand III. betrieb. Die Supplik, die am

---

[1]) Die Aktenstücke des schon öfters genannten Briefkodex sind mehrmals von diesem Speyerer Haus aus datiert.

[2]) Buchinger berichtet darüber in seinem Briefkodex S. 33: anno domini 1643 die 25. aprilis D. Mulbrunensis D. Martinum Schmid notarium Spirensem pro arripienda possessione in monasterio Euserthal requisivit atque commissarium seu locumtenentem, qui pro eo procuratorio nomine possessionem huiusmodi in dicto monasterio arriperet, constituit D. Wernerum Gramat sacerdotem Bruntrutanum, qui una cum praedicto notario non sine maximo captivitatis periculo et hostium incursionis realem possessionem apprehendit, ut docet subsequens instrumentum desuper authentice confectum. Folgt nun ein Notariatsakt Martin Schmidts vom 29. April 1643. Es ist köstlich, darin zu lesen, wie die beiden nur in die Klosterkirche gelangten, indem sie listig vorgaben, sie wollten diese besichtigen.

[3]) Er sagt: „Daß gegenwärtige copei ihrem rechten und wahrem original, so sich ahn schrifften, insigel und allenthalben ohne einigen verdacht auffrichtig befunden, durchauß gleichlaute, bezeuge ich Martin Schmidt . . .“ Die Diplomatiker wissen ja auch aus anderen Fällen, was von solchen Beteuerungen zu halten ist.

Digitized by Google

21. März 1651 der Reichskanzlei präsentiert wurde, ist noch erhalten[1]). Und nicht nur das! Die Angaben, die er in seinem Repertorium über die Überlieferung der zwei Fälschungen macht, lassen sich direkt als unwahr erweisen. Beide tragen den Vermerk (fol. 130 u. 133): ist das original 1648 uf Wien geschikht worden undt hierunden in Ferdinandi III. privilegio per totum inserirt. Die böse Reichskanzlei in Wien müssten wir also für den Verlust der wertvollen Originale verantwortlich machen, wenn alles nach Buchingers Wunsch gegangen wäre. Wir danken es aber gerade der Ordnung, die in Wien herrschte, wenn wir heute noch feststellen können, was eigentlich dorthin zur Bestätigung geschickt wurde. Es sind natürlich Kopien, von gleicher Hand geschrieben, wie die aus dem Colmarer Archiv, und ebenso von Martin Schmidt vidimiert. Buchinger selbst hat sie in seiner Supplik als die Beilagen A und B bezeichnet, um deren Bestätigung er einkam. Die Originale können ja gar nicht nach Wien geschickt worden sein, weil sie nie existiert haben. Das wusste der Abt, und um Anfragen zuvorzukommen[2]), hat er die unrichtigen Angaben im Repertorium gemacht. Heute, da dieses Lügengewebe zerrissen ist und wir Buchingers Fälscherkunst aus Lützel her kennen, müssen wir diese offene Unwahrheit als Einbekenntnis der Schuld auffassen[3]).

In der Supplik gibt Buchinger die Gründe an, die ihn dazu geführt haben, um die Bestätigung der Privilegien zu bitten. Wir sind so vor die nicht allzu häufige Tatsache gestellt, dass der Fälscher selbst sagt, warum er gefälscht hat. Wir erfahren, dass dem Kloster von nachbarlicher Seite „ein schädlicher eingriff" bevorstehe, dass es mit der Stadt Colmar in heftigen Streit geraten sei, dessen Beilegung eben von der Bestätigung der Privilegien erwartet werden dürfe. In dringlicher Form bringt der Prälat sein Ansuchen vor, „weillen summum periculum in mora."

Diese Angabe bot Veranlassung, auch im Colmarer Stadtarchiv nachzusehen, und gross war meine Freude, als der freundliche Sekretär

---

[1]) Siehe Beilage n. 7.

[2]) Aufrichtiger ist er im Maulbronner Briefkodex; dort sagt er von dem Diplom Karls IV. (S. 188): Nota, seind zwey authentische vidimus hievon vorhanden. Das sind die zwei Transsumpte von Martin Schmidt.

[3]) Aus all' dem ergibt sich auch, was man von jener umfangreichen Aufzeichnung der Pairiser Rechte vom 29. November 1521 zu halten hat, die aus „alten urbaren, glaubwürdigen schrifften und brieffen gezogen" sein will, die in gleicher Überlieferung vorliegt, wie die falschen Kaiserurkunden (Vidimierungen von M. Schmidt), und auf die in dem Spurium Karls V. direkt hingewiesen wird. Zum mindesten wird der, der sie benutzen will, vorher genau über ihre Echtheit Rechenschaft zu geben haben.

Digitized by Google

auf meine Frage, ob für 1650 nicht Akten über Streitigkeiten zwischen Colmar und Pairis vorhanden seien, gleich mehrere Faszikel zur Einsicht vorlegte. Daraus war zu ersehen, dass Buchinger wegen des Hofes, den das Kloster in der Stadt besass, beim Reichskammergericht[1]) einen Prozess anhängig gemacht hatte, in dem er so ziemlich alle Habsburger- und Luxemburger Urkunden von Pairis — natürlich auch und ganz besonders die herrlichen Diplome Karls IV. und Karls V. — als Rechtstitel verwertete[2]). Der Zwist, dessen nähere Details hier

[1]) In der Zitation des Gerichtes vom 20. Mai 1650 (St.-A. Colmar E. 39) werden die Beschwerdepunkte angeführt: Dessen alles iedoch ungeachtet seyen vera facti contingentia wahr, das ihr, meister und rath der statt Colmar, ihnen den implorirenden abten zu Päriß in seinem hoff zue Colmar mit zuvor nie erhörten oder angemasten einquarttirungen, abgenöttigtem zoll, lagergelts und newen von euch selbst erdichten zehenden auch sonsten andern extraordinari imposten erkuenter weiß nit allein beschwerdt, sondern auch burgerlicher subiection personal dienstbarkeit unordentlichen hoch verbottenen gerichtszwang gedachter statt vogtey und pottmässigkeit auch unbefugter iurisdiction zue underwerffen, mera via facti und sein, clegers angeben nach, ganz dolose auch so weith hoch straffbarlich durchtrungen, nachdem ihr anfangs ihme clegern seine früchtengefäll zue Colmar lange zeitt gegen alles recht erbiethen und provociren vor euch, als ahngemastem ordentlichen richter, mit arrest beschlagen gehalten, endtlich gar offenen gewalt darahn gelegtt und gegen sein, clegenden praelatens, wissen und willen durch ewere deputirte den 19. monatts decembris nechst verwichenen 1649. jahrs auff den heyligen sontag solche früchten bey hundert oder mehr viertheil oder malter, uber sieben hundert gulden wehrt, under euch und alle diejenige, so faule unrichtige und clegern gahr nicht angehende oder jemahls in ewigkeit denselben berührende schulden nur im geringsten angegeben, seiner ohngehört, anderst nit als durch eine öffentliche beuth oder in effectu würckliches spolium urthätlich wider recht und alle billigkeit auch zu veracht und verkleinerung ob angezogener so hoch verpoenten und von euch beclagten von alters selbsten angnoscirten und verreversirten privilegien standtsfreyheitt rechten und gerechtigkeiten durchaus unverantwortlich fürsez: und freventlicher weis assignirt und ausgetheilt . . .

[2]) Alle Diplome sind (St.-A. Colmar E. 39) zweimal in zwei Heften überliefert, die zwei Fälschungen auf die Namen Karls IV. und Karls V. ausserdem in Einzelkopien. Eines der Hefte ist von Buchinger selbst (ibid. E. 39, 19) geschrieben, die Vidimierungen besorgte der Notar Johannes Moyses am 8. Juni 1649. In dem anderen Heft stammen die Abschriften von unbekannter Hand, gehen aber auf das Transsumpt von Joh. Moyses zurück. Alle Kopien der zwei Spurien von 1370 und 1524 sind direkt oder indirekt nach den von M. Schmidt vidimierten Exemplaren hergestellt. — Durch diese Überlieferungen der Pairiser Diplome im Colmarer Stadtarchiv bin ich in den Stand gesetzt, gegen eine weitere Luxemburger Urkunde einen Verdacht zu äussern, den ich von allem Anfang an gegen sie hatte. Es ist das Mandat, das Heinrich VII. am 25. September 1310 eben zu Gunsten der Pairiser Rechte in Colmar an die Stadt gerichtet haben soll (Böhmer, Reg. Heinrichs VII. n. 329) und das sich von seiner Vorur-

Digitized by Google

nicht interessieren, war noch nicht beendigt, als Buchinger 1654 als Abt von Pairis nach Lützel berufen wurde.

Seit Buchinger galten die falschen Karl-Diplome als die grossen Rechtstitel, die Pairis für seine äussere Stellung aufzuweisen hatte. Auch im 18. Jahrhundert hat die Abtei diese Spurien produziert. Aber damals nahm man sie nicht mehr ohne weiteres an, mittlerweile hatte sich die Geschichtsforschung ihr kritisches Rüstzeug erworben, man wusste, dass unter den mittelalterlichen Privilegien viele Fälschungen seien. Der Kanzler der Herrschaft Rappoltstein, Radios, gab am 14. Mai 1755 ein Gutachten ab, in dem er das Diplom Karls IV. für verdächtig erklärte[1]). Es sieht wie Vergeltung aus, wenn er sich dabei auf eine Tatsache stützt, die wir heute nicht mehr als zum Verdacht ausreichend ansehen könnten, dass nämlich das Kloster nicht in der Lage sei, das Original vorzulegen, sondern nur eine Kopie, die von einem fremden Notar beglaubigt in keiner Weise die Echtheit zu verbürgen schien.

III. Das Verhältnis der Habsburger zum Kloster Lützel.

Der Ring der Beweise, die ich für die Fälschertätigkeit Buchingers anführen kann, ist noch nicht geschlossen. Noch harren einige Nachrichten, durch die er das Bestehen einer Vogtei der Grafen von

---

kunde (Böhmer, Reg. Alb. I. n. 492) stark abhebt, weil es nur an Colmar und nicht auch an die anderen in dem Diplom Albrechts I. genannten Städte gerichtet ist. Auch sind die stilistischen Beziehungen zu der von Buchinger gefälschten Rudolf-Urkunde, Böhmer-Redlich n. 1771 (vgl. diese Arbeit S. 22 „universitati vestre duximus significandum" „seriose" im Mandatspassus) auffallend. Die Überlieferung geht nicht über Buchinger hinaus und den Kopien des Stadtarchivs ist zu entnehmen, dass der stets hilfsbereite Martin Schmidt am 18. Juni 1646 für dieses Diplom eine Vidimierung besorgt hat. In dem Bestand an echten Pairiser Urkunden ist ein Original Heinrichs VII. vom 24. September 1310 aber mit ganz anderem Rechtsinhalt erhalten (vgl. Böhmer, Reg. Heinr. VII. n., 327).

[1]) B.-A. Colmar E. 1504. Er sagt u. a.: Le notaire est en pais étrangers, sa copie n'est pas legalisée et rien n'est dans l'ordre necessaire. L'on sait avec combien de precautions l'on doit examiner les documents produits par le monasteres, l'on sait qu'il y a un nombre infini de diplomes, dont la fausseté a été demontrée et ce sont notemment les privileges des empereurs Wenceslas et Charles IV. qui sont le plus soujets à caution. Ainsi il semble être necessaire de faire signifier à l'abaye de Pairis un nouvel act dans lequel on la sommera de produire tant' l'original de ce pretendu privilege de 1370 que la copie allemande faite par le notaire Schmitt pour pouvoir en examiner la teneur avec plus d'exactitude et y faire les observations necessaires. Vgl. auch die von Radios am 20. August 1754 gezeichnete Schrift: memoire pour la jurisdiction et le droit de ban pretendu par l'abbaye Pairis. (B.-A. Colmar, Pairis cart. n. 2 n. 10).

Digitized by Google

Habsburg über Lützel bezeugen will, der kritischen Prüfung. Auch diese müssen, ebenso wie die falschen Vogteiurkunden, richtig bewertet werden. Dann wird die Beantwortung der Frage, wie wir auf Grund echter Urkunden die äussere Stellung des Stiftes anzusehen haben, die Entstellungen unseres Fälschers in klares Licht setzen.

In den echten Lützeler Urkunden des 12. Jahrhunderts finden wir keinen Beleg, dass das Kloster einen Vogt gehabt hätte. Die Diplome Konrads III. und Friedrichs I. wissen nichts von einer Vogtei. Buchinger aber erzählt, dass Graf Albrecht um 1180 als erster Vogt nachweisbar ist[1]), und dass er in Lützel seine letzte Ruhestätte gefunden habe[2]). Die letztere Nachricht hat Steinacker mit Recht als unkontrollierbar bezeichnet. Von den zahlreichen Grabdenkmälern, die ursprünglich in Lützel vorhanden waren, ist heute so gut wie nichts erhalten[3]). Auch Buchinger hat sie mit einer Ausnahme nicht mehr gesehen. Er ist vorsichtig genug, uns zu versichern[4]), dass die Monumente der Plünderung der Bauern (1525) und einer späteren Renovierung des Fussbodens zum Opfer gefallen seien. Woher hatte er dann so detaillierte Nachrichten? Seine Glaubwürdigkeit ist jetzt zu erschüttert, als dass man sich noch weiter immer mit der Annahme getreulicher Benutzung älterer verlorener Quellen wird behelfen wollen[5]).

Ein wichtiger Urkundenfund setzt mich in die Lage, die erste, bedeutsamere Angabe Buchingers über den Grafen Albrecht als falsch nachzuweisen. Wohl fangen mit ihm die Beziehungen zwischen Habsburg und Lützel an, aber sie sind sicher nicht aus der Vogtei herzuleiten. In sede iudiciali in Lewen iuxta Moterseim entscheidet Graf Albrecht 1187 über Besitzstreitigkeiten, die sich für Lützel wegen eines prediums bei Mütersheim ergaben. Abt Christian, der damals seine Würde als Abt bereits niedergelegt hatte, wird vor Gericht gerufen und bezeugt durch glaubhafte Aussagen geistlicher und weltlicher Personen für sein Kloster die Rechtmässigkeit des Besitzes[6]).

Streitigkeiten um freies Eigen gehören vor das Forum des Grafengerichtes, bei den mit Immunität begabten Klöstern steht es dem

---

[1]) Epitome S. 20, vgl. Steinacker Reg. Habs. n. 73.

[2]) Epitome S. 41, vgl. Steinacker l. c. n. 83.

[3]) Vgl. Schulte, Gesch. der Habsburger S. 95 n. 2.

[4]) Epitome S. 44.

[5]) Dazu kommt, dass Buchinger in seinen Fasti (Kodex v. Faverois S. 21) nur ganz allgemein „ex mortuorum matriculis aliisque monumentis“ an fünftletzter Stelle „de Habsburg unus“ angibt. Ja, zur Zeit der Abfassung der Fasti bestand eben für ihn die habsburgische Vogtei noch nicht.

[6]) Siehe Urkundenbeilagen n. 1.

Digitized by Google

Vogt zu, die Sache des Klosters zu führen. Nun kann es doch gar keinem Zweifel unterliegen, dass Albrecht in dem vorliegenden Falle nicht als Vogt von Lützel, sondern als Landgraf des Oberelsass entscheidet. Schon die Lage der Gerichtsstätte spricht dafür. Mütersheim, in dessen Nähe das vorderhand nicht bestimmbare Lewen zu suchen sein wird, ist ein abgegangener Ort in der Nähe von Ensisheim, das schon im 13. Jahrhundert als wichtiges habsburgisches Machtzentrum erscheint. Bei der Natur des Rechtsgeschäftes müsste ferner gesagt werden, dass der Habsburger der Vogt von Lützel ist[1]). Nicht im Hinblick auf dieses Amt rechtfertigt er die Ausstellung der Urkunde, sondern „quia nostrum est, tam iustitie debito quam pietatis intuitu pauperum Christi paci et quieti providere." Der Abt Christian, den er vor Gericht zitiert, ist für ihn ebenso Partei, wie die Gegner des Klosters, die namentlich nicht genannten reclamatores[2]). Diese Urkunde von 1187 beweist nicht nur, dass die Habsburger nicht Vögte von Lützel waren, das Erscheinen des Abtes im landgräflichen Placitum ist weiters ein untrügliches Kennzeichen, dass Lützel, wie die meisten deutschen Zisterzen, in der ältesten Zeit überhaupt keinen Vogt besass.

Denselben Beweis liefert noch für den Beginn des 14. Jahrhunderts das Habsburger Urbar. Dort sind von den ansehnlichen Besitzungen, die dem Kloster um diese Zeit eigen waren, nur drei als Träger habsburgischer Rechte verzeichnet, dabei handelt es sich um Zusätze, die nicht im Originalrotel, sondern erst in der ca. 1330 hergestellten Reinschrift stehen[3]). Genannt ist der schon erwähnte Hof zu Mütersheim, der mitten im habsburgischen Interessengebiet gelegen wohl im Laufe des 13. Jahrhunderts unter die Vogtei der Habsburger kam, ein Hof zu Altenschweiler und das Klösterlein Ober-Michelbach, das Lützel um die Mitte des 13. Jahrhunderts erwarb. Wie ganz anders müssten die Einträge in's Urbar lauten, wenn die Habsburger wirklich die Kastvögte des Klosters gewesen wären. Schulte hat die Geringfügig-

[1]) Und das schon gar, wenn Mütersheim das einzige Lützeler Besitztum gewesen wäre, über das die Habsburger die Vogtei innehatten.

[2]) Diese allgemeine Bezeichnung für die gegnerische Partei ist jedenfalls merkwürdig und lässt den Schluss zu, dass es sich dem Kloster weniger um Zurückweisung von Ansprüchen anderer, sondern darum gehandelt hat, für den Besitz von Mütersheim einen sicheren Rechtstitel zu besitzen. Ich folge einer von Herrn Professor Lechner gesprächsweise gegebenen Anregung, wenn ich die Möglichkeit zur Diskussion stelle, dass uns hier ein Scheinprozess vorliegt, dessen Anwendung in merowingisch-karolingischer Zeit durch eine Reihe von Urkunden bezeugt ist.

[3]) Quellen zur Schweizer Gesch. 14, 14.

Digitized by Google

keit dieser Urbar-Angaben bereits betont[1]), und P. Schweizer, dem wir die letzte lichtvolle Übersicht über die habsburgischen Kirchenvogteien verdanken[2]), hat sie gar nicht zum Gegenstand eigener Erörterungen gemacht.

Gerade die Urkunden von Lützel und Pairis bieten uns die ältesten Erwähnungen der wichtigsten habsburgischen Dingstätten im Oberelsass. Dieses „Lewen iuxta Moterseim", an dem Graf Albrecht selbst urteilt, muss nun als ältester landgräflicher Gerichtsort gelten, von dem wir wissen. Später wird uns — wieder in Lützeler Urkunden[3]) — Meienheim als vornehmstes und wichtigstes Landgericht im Oberelsass genannt. Schmidlin, der dies richtig erkannte[4]), hätte hiefür keinen besseren Beleg vorbringen können, als jene Pairiser Urkunde[5]), in der Landgraf Rudolf „in quodam sollempni placito, quod apud Meyenheim celebratum est" in Gegenwart des Herzogs Berthold und des Bischofs Konrad von Strassburg „ceterisque baronibus terre" die Übertragung eines Weingartens an das Kloster bekräftigt. Und dass dieses Landgericht von Meienheim seine Bedeutung später an Ensisheim abgab, ersehen wir neben anderem wieder aus einer Lützeler Urkunde, durch die Graf Rudolf von Habsburg, der Grossvater des späteren Königs, einen Kaufvertrag des Klosters „apud villam Hensisheim in publica strata" bestätigt[6]). Was uns aber sonst an Beziehungen zwischen Habsburg und Lützel bekannt ist — einmal hängt Graf Rudolf (1247) sein Siegel an die Urkunde eines Ministerialen, das anderemal (1265) transsumiert er die schon zitierte Meienheimer Urkunde seines Grossvaters[7]) — reicht nicht aus, um ein besonderes Verhältnis zwischen beiden auch nur wahrscheinlich zu machen. Natürlich ist das Kloster mit jenen Besitzungen, die in der habsburgischen Interessensphäre lagen, schon früh, jedenfalls bereits im 12. Jahrhundert, mit den Grafen in Berührung gekommen, allein die einzige Quelle dieser Beziehungen ist zunächst die landgräfliche Gewalt, und Franck[8]) hat die bei Annahme

---

[1]) Geschichte der Habsburger S. 95.

[2]) Quellen zur Schweizer Gesch. 15, 2, 599 ff.

[3]) Siehe Steinacker, Reg. Habs. n. 94 und 102.

[4]) Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte S. 68.

[5]) Siehe Steinacker l. c. n. 87; Meienheim wird auch in n. 151 und 215 als Ausstellort von Habsburger Urkunden genannt.

[6]) Siehe Urkundenbeilagen n. 3. Auch hier ist die Motivierung für die Ausstellung der Urkunde in ganz allgemeinen Worten gegeben.

[7]) Steinacker l. c. n. 228 und 383.

[8]) Die Landgrafschaften S. 110.

Digitized by Google

der Echtheit der Lützeler Vogteiurkunden relativ richtigste Auffassung gehabt, wenn er die habsburgische Vogtei über das Kloster als Folge des Landgrafentums ansah.

Ein Moment, das Buchinger für den Bestand einer habsburgischen Vogtei anführt, habe ich bisher ausseracht gelassen, weil es nämlich völlig belanglos ist. Selbst wenn es unbestreitbare Tatsache wäre, dass Graf Albrecht 1236 das Kloster für Unbill, die er im Pfirter Feldzug von 1228 zugefügt hatte, entschädigte[1]), so würde das schon deshalb für ein näheres Rechtsverhältnis nichts beweisen, weil Albrecht an Pairis ebenso gehandelt hat[2]). Ein Unterschied zwischen beiden Klöstern in dieser Hinsicht liegt nur darin, dass wir es von Pairis viel sicherer wissen, als von Lützel. Ich stütze mich auch hier auf unbekanntes Material, freilich ohne den Text der Urkunde selbst beibringen zu können. Aber das verlässliche Pairiser Repertorium von 1519 hat uns ein leidlich ausführliches Regest überliefert, indem es meldet (fol. 21): 1236 recognitio Alberti landtgravii Alsatię super damnificatione Ic LX marcarum argenti spondentis emendam et pascua in monasterio concedentis[3]). Für Lützel sind wir einzig auf Buchinger angewiesen und die Schwankungen in den Angaben, die er in den Fasti[4]) und in der Epitome darüber macht, beweisen deutlich, dass er

---

[1]) Epitome S. 20 vgl. Steinacker n. 161.

[2]) Pairis stand ganz unter dem Einflusse der Grafen von Pfirt, dadurch wird erklärlich, dass es in der Fehde Schaden litt. Niemand wird aber die Habsburger deshalb als Vögte von Pairis bezeichnen wollen, weil sie für diese Verwüstungen später Ersatz geleistet haben.

[3]) Ich mache darauf aufmerksam, dass uns das Pairiser Repertorium noch den Inhalt einer anderen, unbekannten habsburgischen Grafenurkunde angibt (fol. 4'): 1271 Dominus Rudolphius(!) comes de Habspurg, dominus de Erpurg (Kiburg?) et lantgravius in Elsas concessit nobis uti pascuis suis ubi ubi sine quorumcumque impedimento. Literae hae non sunt clarae, nescitur, de quibus pascuis faciant mentionem. Auch Buchinger berichtet in seinem Repertorium (S. 120): graff Rudolff von Habspurg, Küburg etc. und lanndtgrave in Elsaß, hernach Römischer könig, vergabet dem gotteshauß Paris zue sein und seiner vorderen sellenheyl durch all sein gebieth unndt lanndtgraffschafft Elsas die freye weydtnießung etc. anfang: Ich graffe Rudolff etc. Datum 1271. Der Anfang, den Buchinger von der Urkunde gibt, macht es zweifelhaft, ob ihm noch ein Text vorlag. Er könnte das Regest ebensogut aus der Eintragung im alten Repertorium und aus der Nachurkunde des Herzogs Albrecht I. (1292 Mai 19) erschlossen haben.

[4]) Kodex von Faverois S. 178. Pari modo Albertus Alsatiae landgravius de impositis ecclesiae damnis apud Friderieum imperatorem Basilea transeunte delatus ad meliorem frugem redire et de iniuste oblatis satisfacere compulsus fuit, qui manu stipulata exhibito proprio ac sigillato chyrographo in manus Richardi spopondit, se proinde 30 argenti marcas restituturum ac molendinum, quod in En-

Digitized by Google

auch hier mindestens teilweise mit Erfindungen gearbeitet hat. Ja es ist sogar möglich, und direkt sehr wahrscheinlich, dass die Nachricht überhaupt nur für Pairis zutrifft und für Lützel eine Fiktion ist, die auf Grund der Pairiser Angaben und mit Zuhilfenahme von Details aus Lützeler Urkunden[1]) zustande kam. Wenn ich mich nicht mit aller Entschiedenheit zu dieser ultima ratio bekenne, geschieht das nur deshalb, weil die Erzählung schon in den Fasti steht, Buchinger also schon vor seiner Pairiser Abtszeit[2]) diese Behauptung aufstellt[3]). Freilich tut er das in den Fasti ohne jede Beziehung auf die habsburgische Vogtei, für die er ja überhaupt, wie wir noch sehen werden, erst in der Epitome Propaganda macht.

In den ältesten Zeiten seines Bestandes war das Kloster Lützel sicher entvogtet, ist aber deshalb vom Einfluss der weltlichen Gewalt ebensowenig frei gewesen, wie alle übrigen deutschen Zisterzen. Denn auch für diese, wie für die Reformklöster des Investiturstreites, lässt sich nachweisen, dass Theorie und Praxis sich nicht immer gut miteinander vertrugen. Das Schutzbedürfnis war zu gross, als dass die Söhne des hl. Bernhard der weltlichen Gewalt ganz hätten entraten können. Sie standen oft zu weltlichen Herren in einem Schutzverhältnis, entweder zur Stifterfamilie, zu dem mächtigsten Dynasten der Gegend oder überhaupt zu jener weltlichen Gewalt, in deren Bereich die Besitzungen des Klosters lagen[4]). Zum Unterschiede von der Vogtei sprach man von defensores (Schirmer); die rechtliche Umschreibung des Inhaltes dieses Schutzverhältnisses mag im Einzelfall verschieden ausfallen und sich von dem, was man unter Vogtei versteht, nicht

---

sisheim destruxerat, denuo extructurum, et si quid de coetero illi molestiae inferret, intra mensis spatium centum argenti marcarum mulctam exsolveret. Conventio haec conclusa est Ensishemii anno 1236 in die Tiburtii et Valeriani. In den Fasti sind es also 20 Mark Silber, in der Epitome ebensoviel Mark Gold (vgl. darüber schon Steinacker Reg. n. 161), dafür fehlt hier wieder das Versprechen, bei weiteren Schädigungen 100 Mark Silber zu zahlen.

[1]) Die in den Beilagen n. 3 publizierte Urkunde Rudolfs von Habsburg könnte für den Ausstellort vorbildlich gewesen sein, ebenso für das Versprechen, eine Mühle aufzubauen, da sie von einem desertum molendinum berichtet.

[2]) Wir werden im folgenden Abschnitt noch sehen, dass das, was an Fälschungen schon in den Fasti zu finden ist, eine Gruppe ausmacht, der eine andere gegenübersteht, von der in den Fasti noch nichts erwähnt wird.

[3]) Allerdings wird Buchinger auch als Bibliothekar von Lützel Zutritt in das Stiftsarchiv von Pairis gehabt haben, zumal er dort einen Teil seiner Studien absolvierte.

[4]) Die Zisterzienserklöster waren mit ihren Besitzungen vielfach von der gräflichen Gewalt überhaupt nicht eximiert; vgl. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit S. 59.

Digitized by Google

immer stark unterscheiden. Eben auf Grund dieser Schutzverhältnisse und weil die Zisterzen entvogtet waren, ist es den Territorialherren des späteren Mittelalters fast immer leicht geworden, die Zisterzienserklöster landsässig zu machen, sie ganz ihrer Landeshoheit zu unterwerfen[1]).

Für Lützel lässt sich das genau verfolgen. Schon in der Stiftungsurkunde von 1136 trit uns eine jener Gewalten entgegen, von deren Einfluss das Kloster nicht loskam, solange es überhaupt bestand; es ist das Bistum Basel resp. dessen weltlicher Machtbereich. Grund und Boden, auf dem sich Kirche und Kloster erhoben, gehörten Basel, Lützel musste zur Anerkennung dieses Abhängigkeitsverhältnisses jährlich ein Pfund Wachs entrichten. Das ist in der Stiftungsurkunde stipuliert, Bischof Ortlieb spricht 1152 davon[2]), und Buchinger bemüht sich ganz vergeblich, durch Fälschung einer Urkunde auf den Namen des Bischofs Heinrich (1189)[3]) die Spuren dieser Basler Ober-

[1]) Ich skizziere hier nur, was ich in meiner Arbeit über die Zisterzienserimmunität des näheren auszuführen haben werde; vgl. indessen Heilmann, Die Klostervogtei S. 73 ff. u. 110 ff.

[2]) Trouillat, Mon. 1, 263, 320.

[3]) Ich halte die bei Trouillat 1, 417 gedruckte Urkunde, in der Bischof Heinrich in Worten äussersten Lobes und unter Hinweis auf die grosse Zahl der Mönche (über 200!) dem Kloster den Wachszins erlässt, für unecht. Die Bischöfe haben viel zu eifersüchtig die über Klöster bestehenden Rechte gewahrt, als dass man dem Basler die Preisgabe einer von der Gründung her bestehenden Abhängigkeitsabgabe so ohne weiteres zumuten darf. Die Urkunde ist am Schlusse jenes Teiles des Lützeler Chartulars (fol. 182) erhalten, den Buchinger selbst herstellte, wahrscheinlich hat er auch dieses Stück selbst eingetragen. Sonst haben wir keine Überlieferung. Zunächst ist auffallend die Wortform Luciscella, sie ist aus einer lateinischen Umdeutung des guten deutschen Namens Lützel hervorgegangen, dem 12. Jahrhundert vollständig fremd, wird aber von Buchinger auch sonst verwendet (St. 3206), er macht für sie Propaganda (Epitome S. 16), wenn er nicht überhaupt ihr Urheber ist. Dann die Angabe über die Zahl der Mönche! Diese Stärke des Konvents ist bei der grossen Kolonisationstätigkeit des Klosters kaum wahrscheinlich und steht zur zeitlich nächst stehenden Zahlenangabe im Widerspruch. 1254 spricht Innocenz IV. davon (Trouillat 1, 601), dass das Kloster „in quo hactenus sexaginta monachi consueverant devotum Domino impendere famulatum“ so herabgekommen sei, „quod vix quadraginta in ipso valeant sustentari.“ Diese Littera steht im Kopialbuch ein Blatt vor der anfechtbaren Urkunde von 1189. Sollte sie die Ursache der Zahlenangabe in der Basler Bischofsurkunde gewesen sein? Auf jeden Fall macht sich diese durch die deutlich sichtbare Tendenz, auch als historische Quelle besonders verwertbar zu sein, sehr verdächtig. Der Schlusspassus „ut autem hoc omnia rata et inconcussa . . .“ stimmt mit den gleichgearteten Sätzen der Stiftungsurkunde (Trouillat 1, 266), namentlich aber der Urkunde Bischof Ortliebs von 1145 (ibidem S. 290) so sehr überein, dass er für die Echtheit nichts beweist.

Digitized by Google

hoheit zu verwischen. Die zahlreichen echten Urkunden der Bischöfe aus dem 12. Jahrhundert[1]) beweisen vielmehr, wie stark der Einfluss des Bistums gewesen ist[2]). Mit jenen Besitzungen, die im alten Machtgebiet der Bischöfe in der französischen Schweiz gelegen sind, ist Lützel wohl überhaupt nie ganz aus der Abhängigkeit herausgekommen. Das zeigt allein schon der Umstand, dass die wichtigsten Rechtstitel, die die Abtei besass — darunter die alten Kaiser- und Papsturkunden — heute im Archiv der Basler Bischöfe liegen und dort schon im 18. Jahrhundert waren, das hat auch Buchinger genau gewusst, und wir werden im nächsten Abschnitt sehen, dass die falschen Diplome Heinrichs V. und Rudolfs von Habsburg gegen Basel als Beweisstücke produziert wurden.

Der Hauptteil des Lützeler Besitztums lag in der Grafschaft Pfirt, ich nenne damit jenes Dynastengeschlecht, dem unser Kloster besonders nahestand. Mit den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts setzt eine ununterbrochene Serie von Urkunden ein, die den regen Verkehr zwischen Lützel und der nahe gelegenen Veste Pfirt erkennen lassen. Im Jahre 1188 gibt Graf Ludwig als Entschädigung für angerichteten Schaden seinen ganzen Besitz in Bonfol an das Kloster und ist Salmann für mehrere wichtige Schenkungen seiner Ministerialen[3]). Fast zur gleichen Zeit (1187) bestätigt derselbe der Abtei eine Zuwendung der Bewohner von Sennheim und setzt für den Fall einer Besitzstörung eine bestimmte Busse fest[4]). 1225 gewährt Graf Friedrich dem Kloster in der neu begründeten Stadt Altkirch ein geeignetes Grundstück zum Baue eines Hauses, verspricht Schutz gegen jedes Unrecht und befreit das Haus und seine Bewohner von jeder Abgabe, vom Wachdienst und von der Lieferung von Waffen[5]). Vorübergehende Störungen der Beziehungen, für die aus dem Jahre 1230 eine Nachricht vorliegt[6]), sind wohl nur eine Folge des gespannten Ver-

[1]) Sie sind noch nicht alle bekannt.

[2]) Innocenz III. hat das Kloster unter den Schutz des Bischofs von Basel gestellt (Trouillat, Mon. 1, 445), und wie wirksam dieser Schutz war, beweist das Eintreten des Bischofs Heinrich für Lützel gegen den Grafen Ludwig von Pfirt (ibid. S. 518).

[3]) Trouillat, Mon. 1, 412 ff.

[4]) Siehe Urkunden-Beilagen n. 2.

[5]) Trouillat, Mon. 1, 467 f. Es heisst dort u. a.: eis auxilium certissime repromittens et plenam rerum suarum securitatem, tam a me quam ab his omnibus, qui mee subiacent potestati. Quod si quis ad me non pertinens eos in rapina rerum suarum turbaverit, vel aliis iniuriis molestaverit, pro posse meo defensare conabor. or. B.-A. Colmar, Lützel cart. 26.

[6]) Ibidem 1, 518. Sie betrifft den Grafen Ludwig von Pfirt.

Digitized by Google

hältnisses zwischen dem Grafen Friedrich und dem Bischof Heinrich, über das gerade aus dieser Zeit näher berichtet wird[1]). Wir wissen ausserdem, dass das Kloster zu dem Grafen Ulrich von Pfirt auch in den Jahren 1230 und 1232 in freundlichem Verkehr stand[2]). Eine der bedeutendsten Erwerbungen, die Lützel im 13. Jahrhundert gemacht hat — die des Klosters Michelbach[3]) — war nur durch Zusammenwirken des Bischofs von Basel und der Grafen von Pfirt zu Gunsten des Klosters möglich. Die letzteren waren Vögte von Michelbach; am 2. Dezember 1253 verzichtet der Graf Ulrich auf das Vogtrecht von Michelbach[4]) und 1259 wiederholt sein Sohn Ludwig in viel bestimmteren Ausdrücken diese Auflassung[5]) und erneuert das schon 1258 gegebene Versprechen, die Zisterze gegen jedes Unrecht zu schützen[6]). Das Schutzverhältnis kommt hier mit aller wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck. 1259 fügt Graf Ulrich noch eine weitere wichtige Vergünstigung hinzu, Freiheit von Zoll und Ungelt in seinem ganzen Dominium[7]). Und nun erwähne ich noch ein Mandat des Grafen Theobald von 1271, in dem er seine Schaffner zu Pfirt, Altkirch, Thann und Sennheim anweist, das Kloster Lützel, seine Personen und Güter mit gleicher Sorge zu schützen, wie den Pfirter Besitz[8]).

Wir sehen wohl, dass die Beziehungen zwischen Lützel und Pfirt etwas enger sind, als die zwischen dem Kloster und den Grafen von Habsburg[9]). Unzweifelhaft hätte sich für jene Besitzungen, die das Kloster in der Grafschaft Pfirt hatte, allmählich eine förmliche Vogtei

---

[1]) Trouillat, Mon. 1, 522; vgl. Vautrey, Hist. des evêques de Bale 1, 202 f.

[2]) Ibidem 1, 519 und 525.

[3]) Die zahlreichen Urkunden hierüber sind in originaler Überlieferung im B.-A. Colmar, Lützel cart. 107 erhalten; vgl. auch Trouillat, Mon. 1, 564 ff. u. Waller, Rev. cath. d'Alsace 2, 11 ff.

[4]) 1253 IV. non. dec.; ius advocatie, quod habebamus et habere videbamur super cenobium Michelbach Basilien. dioc. et possessiones ad illud spectantes reservato nobis iure advocatie super homines . . . monasterio de Lucela . . . contuleramus.

[5]) Trouillat 2, 92 f. Promisi etiam fide data et promitto, quod abbatem et conventum in omnibus bonis de Michelmbach et aliis bonis suis mobilibus et immobilibus ab omnibus iniuriatoribus seu malefactoribus praecipue in districtu comitatus Ferretensis de caetero fideliter et pro viribus efficaciter defensabo. Ähnlich lautet die Schutzformel in der unten N. 6 zitierten Urkunde.

[6]) Ibidem 1, 650 f. or. B.-A. Colmar, Lützel cart. 93.

[7]) Ibidem 1, 658.

[8]) Ibidem 2, 207.

[9]) Ich habe nur die wichtigsten Belege angeführt, im Colmarer Bestand des Klosters Lützel existiert noch manche bisher nicht bekannte Pfirter Urkunde.

Digitized by Google

herausentwickelt, wenn es dem Geschlecht gegönnt gewesen wäre, sich zu voller Territorialherrschaft emporzuarbeiten. Dass es nicht so gekommen ist, hat seinen Grund in dem Aussterben des Pfirter Hauses und in dem Anfall ihres Erbes an die Habsburger. Und diese haben für Lützel vollendet, was die Grafen von Pfirt begonnen haben. Bei der energischen Art, mit der die habsburgischen Herzöge im 14. und 15. Jahrhundert den Ausbau ihrer Machtstellung im Oberelsass betrieben, darf es uns nicht wundern, wenn es zu einer förmlichen habsburgischen Kastvogtei über das Kloster kam[1]).

Bei dieser Auffassung wird erklärlich, warum die fortlaufende Reihe der österreichischen Herzogsurkunden für Lützel mit Albrecht II. beginnt — seine Gemahlin Johanna war ja die Erbin des Pfirter Gebietes — und warum diese Habsburger Urkunden so häufig nichts anderes sind als Bestätigungen von Zuwendungen und Verleihungen der Grafen von Pfirt. Albrecht II. selbst hat damit den Anfang gemacht. Am 21. Februar 1326 bestätigte er die von den Pfirtern gewährte Freiheit von Zoll und Ungelt[2]) und traf am gleichen Tage[3]) wegen Oberlarg zu Gunsten des Klosters eine Entscheidung, die an eine Verfügung des Grafen Ulrich von Pfirt anknüpft. Der Gedanke, dass die habsburgische Vogtei über Lützel auf die Pfirter Erbschaft zurückgehe, ist auch im 15. Jahrhundert noch recht lebendig gewesen. Herzog Albrecht IV., den das Kloster schon 1443 „als lanndtsfursten und sinen schirmer demûtklich angerûft“ hatte[4]), spricht in einer Schutzurkunde des Jahres 1447 von den „gnade und freihait, die demselben gotshauss von unsern vordern und fürsten des hauss Österreich und graven ze Phirt gegeben weren“[5]). Und jener Spruch der Ensisheimer Regierung vom 4. Februar 1536, aus dem Buchinger beweisen wollte[6]), dass nur die Habsburger und nicht die „usufructuarii“ der Pfirter Herrschaft ein Anrecht auf die Vogtei über sein Gotteshaus hätten, zeigt in Wahrheit, dass man auch damals noch trotz der seit zwei Jahrhunderten bestehenden habsburgischen Vogtei das Verhältnis zwischen Pfirt und dem Kloster unbefangen beurteilte; das

[1]) Am 27. Februar 1537 erkennt Heinrich Sapper, Abt von Lützel, den regierenden Herrn und Landesfürsten zu Österreich als Lützels Kastvogt und Schirmherr an und an seinerstatt die Landvögte, Regenten und Räte des Oberelsass (B.-A. Colmar, Lützel cart. 3).

[2]) Trouillat, Mon. 3, 356.

[3]) Tann, an S. Peters abent in der vasten 1326. or. B.-A. Colmar, Lützel fasc. 104. Chartular v. Lützel (1568) fol. 63′.

[4]) Chart. v. Lützel (1568) fol. 82′.

[5]) or. B.-A. Colmar, Lützel cart. 133.

[6]) Epitome S. 22.

Digitized by Google

Urteil wies wohl die Kastvogtei dem Hause Österreich zu, doch wurde der Inhaber der Herrschaft Pfirt gleichzeitig beauftragt, die Abtei im Bedarfsfalle in ihren Privilegien und Rechten zu schützen[1]).

Auch Buchinger hat den richtigen Sachverhalt gekannt. Eben wegen des Einflusses, den Pfirt auf Lützel ausübte, stellte er jene monströse Urkunde von 1225 her, durch die der Graf von Pfirt die Regalien an das Kloster überträgt, und eben weil Albrecht II. der erste Habsburger war, der über Lützel eine Schirmvogtei ausübte, liess er in einem Spurium durch Abt Haymo die Vogtei des Klosters dem Herzog verleihen.

Aber noch herrscht in einem Punkt Unklarheit. Wenn nach Buchinger nicht die Pfirter, sondern die Habsburger seit 1180 Vögte waren, warum wurde dann eine Verleihung der ersteren gefälscht, durch die diese geradezu im Besitz von Souveränitätsrechten erscheinen, die sie weit über das habsburgische Geschlecht erheben würden? Warum auf der einen Seite diese Herrlichkeit[2]) und dieses Wohlwollen gegen Lützel, wenn sie auf der andern Seite gar kein Recht auf die Abtei besassen. Da kreuzen sich zwei verschiedenartige Tendenzen und es geht nicht an, so ohne weiters diese anders gearteten Fälschungen ein und demselben Verfasser zuzuschreiben.

Das folgende Kapitel soll auch darüber Aufklärung bringen. Es wird sich herausstellen, dass Buchinger seine Auffassung über das Verhältnis des Klosters zur weltlichen Gewalt einmal in seinem Leben und zwar unter dem Einfluss der gewaltigen Ereignisse seiner Zeit geändert hat.

IV. Entstehungszeit und Tendenz der Fälschungen.

Für die Fälschertätigkeit Buchingers liegen so vielfältige Beweise vor, dass sie auch dann als erwiesen gelten müsste, wenn das eine

---

[1]) B.-A. Colmar, Lützel cart. 15: „das die gemelt castvogtey uber beruert gotzhaus nyemanden anderen dann den regierenden herren und landsfursten zu Österreich und an derselben statt einem jedem landtvogt diser vordern österreichischen landen zustendig, das es dann bey demselben pleiben und aber desterwenig nit Jacob Reich als inhaber der herrschafft Pfirdt, wann gedacht abbt und convent an iren personen haben oder guteren zu vergewaltigen zue beschedigen oder zu beschweren understanden, inen desselben, so er darumben angeruefft und ersucht wurdet, sovil ime möglichen nach innhalt und vermög obgemelter irer freyheiten und fürstlichen brieffen vorseyen hanndthaben und schirmen solle angeferde."

[2]) Mit Recht sagt der sonst wenig verlässliche Quiquerez, Histoire des comtes de Ferrette S. 29 auf Grund dieser Fälschung: nous rapportons cet acte en en-

Digitized by Google

oder andere der angeführten Argumente minder schlagkräftig sein sollte, als es jetzt den Anschein hat. Es ist vielleicht nicht ganz überflüssig, darauf aufmerksam zu machen, wie gravierend allein schon das für den Prälaten wäre, wenn wir bloss wüssten, dass die besprochenen Urkunden falsch und vor ihm nicht nachweisbar sind, und dass er der erste war, der sie bei Rechtsfällen und als historische Quellen verwertete. Und nun kommt noch dazu, dass Buchinger über den Verbleib der angeblichen Originale unwahre Angaben macht, dass er aus Kopialbüchern Blätter, die lästige Nachrichten enthalten, herausschneidet, und dass von der kleineren Hälfte der Spuria noch die ersten Entwürfe von seiner Hand vorliegen. So darf ich wohl mit gutem Gewissen zusammenfassend sagen: Abt Bernardin Buchinger ist der Urkundenfälschung überführt.

Die Fragen nach Entstehungszeit und Tendenz der Fälschungen sind für Pairis bereits beantwortet. Wir sahen, dass Buchinger für dieses Kloster in den Jahren 1642—47, da er um seine Wiederherstellung eifrig bemüht war, gefälscht hat und dass er diese Machwerke in einem Prozess, den er 1649 mit der Stadt Colmar begann, verwertete. Die Pairiser Spuria sind also sicher Fälschungen im mittelalterlichen Sinne d. h. sie wollen tatsächliches oder angemasstes Recht verbriefen.

Für die zeitliche Einreihung der unechten Lützeler Urkunden gibt es zwei Möglichkeiten. Buchinger war ja ca. 1623—1642 Archivar und Bibliothekar, 1654—1673 Abt des Klosters, er kann zu beiden Zeiten als Falsarius tätig gewesen sein. Nun wissen wir bereits, dass das falsche Diplom Karls IV. für Pairis das gleichartige deutsche Spurium für Lützel zur Vorlage hat, und dass die lateinische Fassung dieser Lützeler Urkunde 1638 entstand. Und für die Gruppierung der anderen unechten Urkunden ist vor allem die Stelle massgebend, an der sie im großen Kopialbuch eingetragen sind. Die Pfirter Urkunde von 1225, das lateinische Diplom Karls IV. mit der Bestätigung Sigismunds und die Verleihung des Bischofs Heinrich von Basel (1189) stehen in jener Partie (fol. 150'—192), die Buchingers Handschrift in gleichmässigem Fluß zeigt. Die mehrfach vorkommende Sigle F. B. B. B. L. beweist, dass es der Bibliothekar Buchinger war, der diese Abschriften besorgte. Sie sind 1638 oder vor diesem Jahre hergestellt worden[1]).

tier . . . il indique, quels étaient les droits de souveraineté, dont les comtes de Ferrette pouvaient disposer.

[1]) Dieses Jahr gibt Buchinger als Entstehungsjahr auf dem Titelblatte des Chartulars an, im gleichen Jahr will er die „Übersetzung" der Diplome Karls IV.

Digitized by Google

Eine Fälschungsreihe dürfen wir also sicher dem ersten Aufenthalt Buchingers in Lützel zuweisen[1]); mit gleicher Gewissheit darf aber die zweite, die das Diplom Heinrichs V., die bei Trouillat gedruckte Urkunde Rudolfs von Habsburg und die Fälschung von 1326 umfasst, in die Abtszeit 1654—1663[2]) verlegt werden. Der Teil des Chartulars, der sie enthält, ist sicher erst entstanden, als Buchinger schon Prälat war[3]). Ein Dokument trägt bereits die Jahreszahl 1645. Der Kopist dieser Abschriften ist aus anderen datierten Aktenstücken in den Jahren 1658 und 1663 nachweisbar und muss unter dem Einfluss Buchingers gearbeitet haben[4]), denn dieser fügte zu seinen Urkundenabschriften die Kopfregesten hinzu.

Die Überlieferung scheidet die Lützeler Machwerke in zwei zeitlich gesonderte Gruppen; auch die Tendenz ist eine doppelte, wenn auch die eine schärfer hervortritt als die andere. Dass eine Persönlichkeit, die schon in der Jugend den Plan gefasst hatte, die Geschichte des Klosters Lützel zu schreiben, und diese Absicht im späteren Alter wirklich ausführte, bei Anfertigung falscher Urkunden auch ihre Verwertbarkeit als historische Quellen im Auge hatte, ist ganz selbstverständlich. Unter diesem Gesichtspunkt muss z. B. die Angabe des Diploms Heinrichs V. gewertet werden, dass das Kloster zwei Jahre vorher gestiftet worden sei, ähnliche Beurteilung verdient der Hinweis

---

und Sigmunds vom Deutschen in's Lateinische geliefert haben (vgl. diese Arbeit S. 3 u. 37). Die nächsthöchste Jahreszahl, die in diesem Teil des Kodex vorkommt, ist 1636. Am 21. Mai dieses Jahres — so berichtet die Aufzeichnung — hat Abt Laurenz von Lützel einen Friedhof bei Klein-Lützel eingeweiht in Gegenwart des Fraters Bernardin Buchinger, der als mediocellerarius bezeichnet wird. Klein-Lützel (im heutigen Kanton Solothurn) scheint also der Ort gewesen zu sein, an dem Buchinger, da seit 1632 der Aufenthalt in Lützel nicht immer geheuer war, seiner archivalischen, historiographischen und Fälschertätigkeit oblag.

[1]) Hieher gehört auch die im Anhang gedruckte Urkunde Rudolfs von Habsburg. Sie ist ja in den Fasti überliefert, die vor der Berufung unseres Fälschers nach Maulbronn entstanden.

[2]) Das ist das Erscheinungsjahr des Summarischen Berichtes, in dessen Anhang gerade diese drei Urkunden gedruckt sind.

[3]) Das erste Stück, das in dieser Schrift auf fol. 192′ geschrieben ist, hat die Jahreszal 1450. Das Rubrum steht noch auf fol. 192 und zwar von Buchingers Hand und mit der gleichen Schrift, die der bis 1638 reichende, von ihm herrührende Teil aufweist. Es ist ganz gut denkbar, dass die Arbeit 1633 am Ende der Seite mit einer Überschrift abbrach und dass man ein Jahrzehnt später die Fortsetzung aufnahm, indem zunächst die zum Rubrum gehörige Abschrift besorgt wurde.

[4]) Von ihm stammt auch die Niederschrift der von Buchinger rekonstruierten echten lateinischen Urkunde Karls IV. und Sigmunds.

Digitized by Google

auf die grosse Zahl der Mönche, unter dem Bischof Heinrich von Basel die angebliche Gunstbezeugung von 1189 erlässt. Bei dieser Art der Betrachtung müssen uns die Lützeler Spuria allerdings als moderne Fälschungen erscheinen, die Grundlage historischer Erkenntnis sein und dieser im Sinne des Fälschers den Weg weisen wollen.

Das war aber nicht der Hauptzweck, den Buchinger verfolgte. Wie bei Pairis, so kam es ihm auch bei Lützel in erster Linie auf die Rechtsstellung des Klosters an und für diese hat er seine Urkunden-Elaborate zurecht gerichtet und ausgenützt. Am 15. Januar 1659 erliess er eine Klosterordnung für das Gotteshaus Lützel, aber schon im ersten Satz begegnen wir dem Hinweis auf das falsche Diplom Karls IV.[1]). Im Anschluss an diese Ordnung[2]) ist uns eine Aufzählung der gemeinen Strafen des Gotteshauses Lützel erhalten, in der auch für Hochgerichtsfälle eine Bestimmung getroffen wird[3]). Und als sich ein Basler Bürger gegen den Klosterschaffner des Hofes, den Lützel in der Stadt besass, einen Hausfriedensbruch zu Schulden kommen liess, zitierte Buchinger in einer Beilage seiner Eingabe an Rat und Bürgermeister (1666 Juni 18) Stellen aus der unechten Urkunde von 1370[4]). Ebenso sind die Diplome Heinrichs V. und Rudolfs von Habsburg wahrscheinlich schon zu Buchingers Zeiten und sicher bereits im 17. Jahrhundert dem Basler Bistum gegenüber als Beweisstücke verwendet worden. Auf diese Weise sind jene Kopien des ge-

---

[1]) Demnach unser gotteßhaus Lützel von Römischen päpsten, kaysern und konigen besonderß von papst Innocentio dem achten und kayser Carolo dem vierten also begnadet und befreyet ist, das alle dessen ambtleuth diener knecht inwohner haußgenossen und zuegewandte leuth keiner anderen weder geistlichen noch weltlichen iurisdiction obrigkeit gericht oder pottmesigkeit als allein unß oder jedwederem regierendem abbt und convent daselbst underworffen sein sollen und wür oder unsere beampter uber dieselbigen einzig und allein in geistlichen und weltlichen dingen zu richten . . . haben. Interessant ist in den folfolgenden Sätzen der Hinweis, die Ordnung sei „biß uff nechst eingefallenes leidiges kriegswesen altzeit in ublicher observantz gehalten . . worden." (St.-A. Bern, Lützel, temporalia, Klosterordnungen).

[2]) Für die Übersendung dieser und anderer Archivalien an das königl. bayer. allg. Reichsarchiv bin ich Herr Professor Türler ebenso zu Dank verpflichtet, wie der Direktion des genannten Archivs für Übernahme und Aufbewahrung der Aktenstücke.

[3]) Ibidem. „Fürs siebendt und letste, wan hohe oder malefitzische sachen (da gott vor seye) vorfallen solten, behalten ihre Gnaden ihr wegen solcher daß gemeine landrecht, auch der vorgesetzten buesen mehr: oder minderung alzeit bevor."

[4]) St.-A. Basel, Klöster L 1 c. Die betreffenden Stellen sind irrtümlich als der Sigmund-Urkunde von 1400 (richtig 1417) zugehörig bezeichnet.

Digitized by Google

nannten Jahrhunderts, die wir heute im Berner Staatsarchiv neben Buchingers Entwürfen erhalten haben, in's Archiv der Bischöfe von Basel gekommen. Der Basler Kanzler Johann Andreas Schütz, der dieses Amt 1654—1691 bekleidete[1]), versah die Abschrift des Diploms Heinrichs V. mit der polemischen Bemerkung: Primum protectorium seu advocatia monasterii ab episcopo Basiliensi impetratum[2]) A° 1125. NB. ius advocatiae seu protectionis non tribuit iuris dictionem. Schutz und schirmbrecht gibt khein obrigkeit[3]).

Vielleicht fördert die Durchsicht des Aktenmaterials in Colmar, Bern und Basel noch andere derartige Belege zu Tage. Indessen genügt das Vorhandene, um zu zeigen, dass die falschen Urkunden Buchingers zunächst Rechtstitel und dann erst geschichtliche Zeugnisse sein sollten. Und zu den Vorfällen, bei denen sie produziert wurden, kommen noch weitere, die wenigstens zeigen, wie gross das Interesse der Klöster war, solche Privilegien zu besitzen. Man muss sich da in die allgemeine Zeitlage hineindenken. Das Elsass war durch den westfälischen Frieden französisch geworden, und das Regime Ludwigs XIV. trachtete, das landesherrliche Kirchenregiment mindestens in demselben Rechtsumfange weiter zu führen, wie früher die vorderösterreichische Regierung. Nun hatten aber die Kriegswirren die Klöster schwer geschädigt, zum Teil überhaupt dem Untergange nahe gebracht. Dem Wiederaufleben der zerstörten Ordenshäuser, das nun durch den Frieden ermöglicht wurde, musste eine Klarlegung ihres Verhältnisses zur neuen Regierung naturgemäss folgen. Für die geistliche wie für die weltliche Gewalt war die Möglichkeit gegeben, den status quo ante zum eigenen Vorteil zu verschieben. Hält man noch dazu, dass Buchinger als Mitglied des conseil souverain und als Vorsitzender des elsässischen Prälatenstandes der Wortführer der elsässischen Klosterpartei war, dann wird einigermassen verständlich, dass er sich von dem Grundsatz, der Zweck heiligt die Mittel, zu weit fortreissen liess.

---

[1]) Ich verdanke diese Zeitangabe Herrn Professor Türler, der mir auch die oben gedruckte Bemerkung des Kanzlers nochmals mitteilte.

[2]) Nach dieser Notiz könnte man glauben, dass der Bischof von Basel Aussteller der Immunitätsurkunde gewesen ist. Das ist jedenfalls bezeichnend für die Ansicht, die Schütz von dem Verhältnis des Klosters zum Bistum hatte.

[3]) Zum Diplom Rudolfs bemerkt Schütz: Protectorium monasterii Lucellensis ab imperatore Rudolpho in praesentia episcopi Basiliensis in huius territorio datum A°. 1283. Schon der Basler Archivar des 18. Jahrhunderts hatte diese Notizen der Hand des genannten Kanzlers zugewiesen, und Herr Professor Türler hat ausserdem durch Schriftvergleich die Richtigkeit dieser Zuweisung bestätigt.

Digitized by Google

Schon die Art, wie Buchinger genötigt wurde, nach seiner Berufung nach Lützel seine Würde als Abt von Pairis niederzulegen, ist bezeichnend. Mit einem königlichen Präzept und der Bestätigung des Ordensgenerals erscheint der Sekretär des letzteren, Olivarius de Foullongue, in Begleitung eines Notars und zweier Zeugen, um von der Abtei Besitz zu ergreifen. Das freie Wahlrecht des Konvents wurde also für nichts geachtet. Buchinger fügt sich in das Unvermeidliche, erreicht aber durch seine Vorstellungen, dass der bereits designierte Abt der Einsetzung einen Wahlakt vorausgehen liess, durch den dem Rechte der Konventualen wenigstens formell Genüge geschah[1]). Und als Buchinger 1671 auf seine Würde als Abt von Lützel resignierte, erfolgte die Wahl des Nachfolgers in Gegenwart königlicher Kommissäre[2]). Man begreift so, dass das falsche Diplom Heinrichs V. die Bestimmung enthält, es dürfe sich niemand in die freie Wahl oder Absetzung eines Abtes einmischen.

Noch viel lehrreicher ist ein anderer Vorfall, über den Buchinger in seinem Diarium (August 1658) berichtet[3]). Die Visitation von Neuburg wird durch das Dazwischentreten eines Rates der Regierung von Hagenau, Zipper d'Angenstein, gestört, der auf Grund eines Mandates des Prinzen Harcourt, Generalgouverneurs des Elsass, „circa temporalia et praesertim officiorum mutationes" teilnehmen will, „cum nil huiusmodi sine eorum (sc. der Räte von Hagenau) praescitu et interventu tamquam protectorum et advocatorum fieri vel agi deberet." Energisch tritt ihm Buchinger entgegen und weist namentlich auf die Freiheit der Visitation hin, derer sich die übrigen Zisterzen in ganz Frankreich erfreuen. Der Protest wirkt; unverrichteter Dinge verlässt der französische Beamte das Kloster[4]).

Die Rechtslage des Klosters Lützel war keine günstigere als die von Neuburg. Was die französische Regierung damals für diese Abtei in Anspruch nahm, konnte sie in ähnlicher Form auch Lützel gegenüber zur Geltung bringen. Zur Zeit der österreichischen Herrschaft war das Kloster landsässig gewesen; sein Name fehlt in der Liste der reichsunmittelbaren Kirchen, deren Stellung zum Reich durch die Zession der habsburgischen Rechte im westfälischen Frieden keine

---

[1]) Vgl. Ingold, Revue cath. d'Alsace 19, 514 ff.; Quelle ist der Bericht Buchingers in seinem Tagebuch Februar 1656.

[2]) Ingold, ibid. 19, 592.

[3]) Vgl. auch Ingold l. c. 19, 522 ff.

[4]) Dieser Zwischenfall hat übrigens schon im Jahre 1656 ein Vorspiel gehabt; vgl. Buchingers Diarium Mai 1656.

Digitized by Google

Änderung erfahren sollte[1]). Seit 1648 stand Frankreich zum Kloster in dem nämlichen Verhältnis, wie vormals die habsburgisch-österreichische Regierung.

Diese Rechtslage musste es wesentlich tangieren, wenn Lützel schon aus dem Jahre 1125 ein Diplom vorweisen konnte, durch das ihm eine reichsunmittelbare Stellung eingeräumt wurde, derzufolge die habsburgische Vogtei nur als eine von reichswegen auszuübende Befugnis erscheint und nicht, wie es tatsächlich der Fall war, als eine Äusserung der landesherrlichen Gewalt. Hält man noch dazu, dass Buchinger zur französischen Regierung recht gute Beziehungen hatte, so wird man sagen dürfen, dass er sein Kloster nicht schlecht vorbereitet hatte für den Fall, dass es einmal nötig werden sollte, zu weit gehenden Ansprüchen der weltlichen Macht zu begegnen.

Der Übergang der Souveränitätsrechte von Österreich an Frankreich hat Buchinger auch sonst sehr stark beeinflusst, ja seine Auffassung von der äusseren Stellung des Klosters Lützel direkt in andere Bahnen gelenkt. Am Schlusse des vorigen Abschnittes durfte ich darauf hinweisen, dass die Lützeler Fälschungen kein einheitlicher Grundgedanke durchzieht. Jetzt wissen wir, dass für Lützel zwei verschiedene Fälschungsperioden zu unterscheiden sind, zwischen denen der westfälische Friede mit den Umwälzungen, die er dem Elsass brachte, liegt. Vor 1648 stand Buchinger in Bezug auf das Verhältnis seines Klosters zur weltlichen Gewalt auf demselben Standpunkt, wie wir heute, er erkannte die Bischöfe von Basel und die Grafen von Pfirt als jene Machtfaktoren an, von denen der gedeihliche Fortbestand des Klosters wesentlich abhing. Deshalb liess er durch den Bischof Heinrich den Verzicht auf den dem Bistum zustehenden Grundzins ausdrücken und durch den Grafen Ludwig von Pfirt alle Regalien an das Kloster übertragen. Und das von ihm verfälschte Diplom Karls IV. spricht eine weitgehende Immunität, die Entvogtung und das Recht aus, einen Schirmherrn frei zu wählen.

Im summarischen Bericht (1663) tritt uns auf einmal eine aus dem 12. Jahrhundert herstammende, habsburgische Vogtei über Lützel entgegen. Um dies behaupten und gleichzeitig das den Zisterziensern eigentümliche Prinzip der königlichen Vogtei wahren zu können, fälschte Buchinger das Diplom Heinrichs V., überarbeitete die in der ersten Fälschungsperiode entstandene Schutzurkunde Rudolfs von Habs-

[1]) Vgl. Overmann, Die Abtretung des Elsass an Frankreich, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. N. F. 20, 138.

Digitized by Google

burg[1]) und liess angeblich 1326 durch den Abt Haymo die Vogtei über das Kloster in alter Form an Herzog Albrecht II. übertragen. Der Grund dieser Sinnesänderung ist klar. Seit 1648 hatten die Habsburger nichts mehr mit Lützel zu schaffen, sie konnten dem Kloster nicht mehr schädlich, sondern höchstens nützlich sein. Nicht nur im Hinblick auf die Geschichte, sondern auch in Ansehung der Stellung der Abtei zum neuen Herrscher war es wertvoll, hinweisen zu können, wie eng die Beziehungen des Klosters zum österreichischen Erzhaus schon zu einer Zeit gewesen seien, zu der man die künftige Grösse des habsburgischen Geschlechtes nicht einmal ahnen konnte.

Diese Erwägungen müssten haltbar sein, allein auf Grund des Zeitansatzes, zu dem wir für die zwei Fälschungsperioden mit Sicherheit gelangen konnten. Nun ist aber für die Erkenntnis der Wandlungen, die Buchinger als Geschichtsschreiber und Fälscher durchgemacht hat, noch ein Zeugnis allerersten Ranges erhalten: jener öfters erwähnte Kodex von Faverois, der die c. 1638 entstandenen, unvollendeten Fasti in ziemlich ursprünglicher Gestalt enthält. Wenn unser Abt vor dem westfälischen Frieden tatsächlich anders urteilte, als nach diesem, muss das aus den Darlegungen dieses Jugendwerkes ersichtlich werden, und vor allem: die Falsifikate der zweiten Fälschungsperiode (1654—1662) dürften in dieser Arbeit noch nicht verwertet sein.

Nun sind diese Fasti auch in jener Form, in der sie heute durch Walch überliefert sind, eine geschlossene Darstellung der Geschichte von Lützel bis in's 15. Jahrhundert; aber von einer habsburgischen Vogtei ist erst seit dem 14. Jahrhundert die Rede[2]). „Mitten under dem wuetenden schwedischen krieg und exilio“[3]), da Buchinger dieses Geschichtswerk verfasste, hat er über das Verhältnis seines Klosters

[1]) Dabei kam es ihm wesentlich darauf an, einen auf die königliche Vogtei bezüglichen Satz hineinzuarbeiten.

[2]) Ausführlich berichtet Buchinger in den Fasti zum Jahre 1370 von der habsburgischen Vogtei (Kodex v. Faverois S. 307): cum Leopoldus dux Basileam venisset . . ., omnes gratias et immunitates Lucellensi coenobio illiusque hominibus rebus sylvis agris pratis elemosynis . . . datas novo diplomate Basileae feria sexta post festum S. Erhardi episcopi conscripto stabilivit, Joannem abbatem illiusque coenobium in suam suique fratris ducis Alberti tuitionem accipit sponditque se advocati nomine illos fideliter defensurum et omnium illorum iura privilegia . . . conservaturum et mandavit Burchardo comiti a Vinstingen suo per Alsatiam et Sundgoviam praefecto moderno vel alteri futuro aliis litteris, ut a quacumque violentia Lucellenses defenderet ipsorumque causas . . . defendendas susciperet. Ich ersehe aus dem Apparat der Habsburger Regesten, dass das zuletzt erwähnte Mandat noch erhalten ist. Am 12. Januar 1370 ist Leopold III. tatsächlich in Basel gewesen (siehe Lichnowsky Bd. 4 reg. n. 956).

[3]) Summarischer Bericht S. 195 f.

Digitized by Google

zur weltlichen Macht nicht anders gedacht, als wir heute auf Grund der echten Quellenzeugnisse denken müssen. Ich kann den folgenden Satz der Fasti direkt als Bekräftigung meiner Ausführungen im vorhergehenden Kapitel anführen.

Kodex von Faverois S. 206. Quamvis monasterium Lucellense a prima sua origine imperio Romano, prout supra memoratum est, immediate subiectum fuerit ab eoque solo defendi ac protegi debuerit, tamen occurrentibus subinde inopinatis bellorum turbinibus abbates et monachi vel episcoporum Basiliensium vel vicinorum comitum Ferretanorum aliorumque magnatum opem implorabant.

Auch sonst urteilt Buchinger über die Grafen von Pfirt in seinen Fasti auffallend günstig. Im Anschluss an die Mitteilung von dem Inhalt der falschen Pfirter Urkunde von 1225 spricht er von der „illustrissima stirps Ferretensium comitum, qui iam tunc principibus annumerabantur," durch die „regalia iura regiaeque immunitates" an das Kloster gekommen seien[1]). In der Epitome (S. 21) liest man freilich anderes: hinc recentiores quidam authores merito refelluntur, qui Lucellensi domui vicinos comites Ferretenses advocatos seu protectores affingunt.

Zur Zeit der Abfassung der Fasti bestanden jene Vogteiurkunden noch nicht, auf denen die Ausführungen der Epitome beruhen. In den Fasti wird weder das Diplom Heinrichs V. noch die Vogteiurkunde Herzog Albrechts II. verwertet oder erwähnt, und an Stelle des Diploms Rudolfs von Habsburg, das den bekannten Hinweis auf die königliche Zisterzienservogtei enthält, wird eine unechte Urkunde desselben Königs mitgeteilt, die dem momentanen Schutzbedürfnis entgegenkommen will und in der zweiten Fälschungsperiode durch einen präzis gefassten Schirmbrief Rudolfs ersetzt wurde.

Die Nichtberücksichtigung der genannten Fälschungen in den Fasti ist ganz auffallend, es gibt dafür nur die eine Erklärung, dass sie damals (1632—1642) noch nicht bestanden haben. Hören wir, was Buchinger über Bischof Ortlieb in den Fasti berichtet:

Kodex von Faverois S. 24[2])· Non impar fuit Ortlibi, Adalberonis successoris, in Lucellensem domum studium et profusio, qui proprio diplo-

[1]) Kodex von Faverois S. 175. Unser Autor fährt weiter fort: Territorium illorum amplissimum omnes fere, quae hodie in anteriori Austria administrantur, satrapias Thannensem scilicet Sennheimiensem Altkirchensem Dellanensem Belfortensem Ferretensem complectabatur.

[2]) Der Text ist, wie an anderen Stellen, so auch hier verderbt; ich führe einige Emendationen stillschweigend durch.

Digitized by Google

mate, quod Humbertus et Adalbero statuerant, ratificavit repetita facultate bonorum donandorum, immo in tantum pro nostris sollicitus fuit, ut ipsum Innocentium papam Romae convenerit et ab ipso fundationis huius confirmationem petierit et obtinuerit. Nec sufficere rebatur, ut etiam caesaris authoritas accederet, Conradum igitur Romanorum regem Argentinae agentem accessit et omnia, quae ab Innocentio, a Conrado etiam impetravit. Rebus ecclesiae Lucellensis apostolico et caesareo robore sic stabilitis . . .

Aus diesen Äusserungen geht doch klar hervor, dass Buchinger die Urkunde der Bischöfe Adalbero und Humbert von Basel-Besançon, ihre Bestätigung durch den Bischof Ortlieb, das Privileg Innocenz II. und das Diplom Konrads III. als die Stiftungsurkunden der Abtei betrachtete[1]). Von der Verleihung Heinrichs V. ist hier und an anderen Stellen des Werkes, wo sich Gelegenheit zur Erwähnung geboten hätte, nicht die Rede. 1125 wird der Tod Heinrichs V. gemeldet ohne einen Hinweis auf das Privileg, das der Kaiser eben in diesem Jahr verliehen haben soll. Schon Walch ist dieses Schweigen an diesem Ort merkwürdig vorgekommen; denn er schrieb mit roter Tinte an den Rand: hic inscribendum foret diploma Henrici quinti imperatoris datum Argentinae[2]).

Kaum weniger belangvoll ist der Bericht, den Buchinger in den Fasti über die Vorgänge des Jahres 1326 gibt; ich lasse ihn wörtlich folgen.

Kodex Faverois S. 263 f. Moderabatur Ferretanum comitatum finitimasque ditiones Albertus dux mira prudentia iura legesque subditis dabat et in Thannis oppido residebat. Eum, quem sibi maxime benevolum sciebat, Haymo abbas accessit rogavitque, ut soceri sui Ulrici aliorumque comitum Ferretensium immunitates et libertates suo monasterio favorabiliter indultas ratas haberet atque confirmaret. Annuit petitioni Haymonis dux promittens ipsum suumque conventum in omnibus deinceps

[1]) An anderer Stelle (Kodex von Faverois S. 128) berichtet Buchinger von Bischof Ortlieb: pro episcopatus sui regalium investitura et domus Lucellensis confirmanda fundatione accessit atque non minus feliciter, qua a sede apostolica, quae postulavit, facile obtinuit acceptis a caesare regalibus litteris pro ecclesia Lucellensi in haec verba . . . folgt Abschrift von St. 3388.

[2]) Kodex von Faverois S. 114. Ich glaube wenigstens, dass diese Randbemerkung auf Walch zurückgeht; er versah auch jene Partie, die er dem von Buchinger verfassten Pairiser Nekrolog und Chartular entnommen hatte, mit einer Aufschrift in roter Tinte. Dieser Teil kann sich aber im ursprünglichen Manuskript der Fasti gar nicht befunden haben, da er erst 1650 entstanden, die Fasti aber vor 1642 niedergeschrieben sind. Der Kodex von Faverois ist ja überhaupt — ich betone das nochmals — eine Kompilation Walchs aus verschiedenen Geschichtswerken, die jeweils genau genannt sind. Die wesentliche Grundlage sind allerdings Buchingers Fasti, daher ist fast jeder Absatz mit dem Buchstaben B. signiert.

Digitized by Google

negotiis gratiose prosequi, ipsos ab omni exactionis thelonei et ungelt onere per totum districtum et dominium tam de rebus emptis quam venditis absolutos esse voluit atque cum universis rebus ac bonis suis in suam protectionem et salvum conductum suscepit confectis publicis litteris in vigilia cathedrae S. Petri . . . 1326 datis, hac ipsa die ad Haymonis instantiam alio instrumento litem diremit, quam incolae Largenses de sylvis inter Larg et monasterium Lucellense sitis moverant, omne ius in iisdem Lucellensi monasterio adiudicavit princeps munificentissimus.

Buchinger kannte also vor 1648 aus dem Jahre 1326 genau jene zwei echten Urkunden Herzog Albrechts II., die uns heute noch vorliegen. Damals wusste er noch nichts davon, dass Abt Haymo die Vogtei an den Herzog in einer eigenen Urkunde übertragen und der Habsburger die getreuliche Führung des Amtes versprochen habe. Der Abt erscheint in der Darstellung der Fasti nicht als gebender, sondern als empfangender, und der Zusammenhang zwischen der Pfirter Erbschaft Albrechts II. und der Schutzverleihung an Lützel tritt in diesen Sätzen so klar hervor, dass wir ihn heute auch nicht bestimmter formulieren könnten.

Dieser Kodex von Faverois[1]) liefert also zu allem, was wir ohnedies schon wissen, noch weitere wichtige Beweise für die Entstehungszeit der Lützeler Falsifikate. Die erste Fälschungsperiode ist ungefähr die Zeit, in der Buchinger an den Fasti arbeitete. Die Basler Urkunde von 1189, die Pfirter Urkunde von 1225, das im Anhang mitgeteilte Diplom Rudolfs von 1283, endlich die falschen Privilegien von 1370 und 1417 gehören ihr an. Damals war es das Bestreben des Fälschers, unter Berücksichtigung der tatsächlich bestehenden Machtverhältnisse (Basel — Pfirt — später Habsburg) die äussere Stellung des Klosters in der Vergangenheit möglichst glänzend erscheinen zu lassen. Zwar trat er damals schon für die Reichsunmittelbarkeit der Abtei ein[2]), keineswegs dachte er aber an den Bestand einer Vogtei der

---

[1]) Die Handschrift wird namentlich für die Frage, welche Quellen eigentlich Buchinger zu Gebote standen, nochmals genau durchgearbeitet werden müssen. Bei Darstellung der Gründungsgeschichte beruft sich Buchinger S. 16 auf ein zur Zeit des Konzils von Konstanz entstandenes Missale des Abtes Konrad Holzacher, das eine Eintragung über die Zeit der Gründung von Lützel enthielt, und beim Schwedeneinfall zugrunde gegangen sein soll. S. 308 bei Darstellung der Vorgänge des Jahres 1370, der Reise des Abtes Johann nach Prag, nennt unser Autor den Abt Nikolaus Amberg als Gewährsmann. — Ich bedauere, dass meine Reisedispositionen mir nicht gestatteten, mich länger als einen Tag in Faverois mit diesem Manuskript zu befassen.

[2]) Buchinger nennt die falsche Basler Urkunde von 1189 (Kodex v. Faverois S. 154) ein publicum instrumentum, quo Henricus se Cisterciense institutum apud

Digitized by Google

Grafen von Habsburg. Auf diesen Gedanken verfiel er erst, als der westfälische Friede den Anfall der elsässischen Souveränitätsrechte an Frankreich gebracht und dadurch die Beziehungen zwischen Habsburg und Lützel gelöst hatte. Als Abt von Lützel hat Buchinger die habsburgischen Vogteiurkunden von 1283 und 1326 gefälscht und erfand ein Immunitätsdiplom Heinrichs V., um die schon früher behauptete Reichsunmittelbarkeit schärfer zu betonen und die habsburgische Vogtei über ein Zisterzienserkloster plausibel zu machen[1]). Eine Folge dieser Sinneswandlung ist die gegenüber den Fasti veränderte Auffassung, die er in der Epitome über die Verfassung seines Klosters entwickelt.

Damit darf ich die Erörterungen über Buchingers Fälschertätigkeit beschliessen. Dass sich auf das Bild, das Ingold in hellen Farben von seiner Persönlichkeit entworfen hat, nunmehr ein dunkler, schwerer Schatten legt, kann ich nicht hindern; die Nachweise dieser Arbeit müssen, sofern sie sich als stichhältig erweisen, das Werturteil über ihn ungünstig beeinflussen. Aber etwas von jener Milde, mit der wir heute die Arbeiten der mittelalterlichen Urkundenfälscher einschätzen, wird man auch Buchinger gegenüber walten lassen dürfen. Als die Schweden das Elsass mit Verwüstung und Plünderung überzogen, hat er in Lützel das Erstlingswerk seiner Fälscherkunst vollbracht, für Pairis fälschte er, als er bei dem mutmasslichen Ausgang der Verhandlungen in Münster den Verlust von Maulbronn ins Auge fassen musste, und für Lützel hat er sich auf's neue als Falsarius betätigt, als der westfälische Friede eine Neugestaltung der Verhältnisse seines Vaterlandes gebracht hatte. In einer schweren Zeit hat er einen Kampf um drei Abteien führen müssen, hat den um Maulbronn verloren, aber Lützel und Pairis danken ihm ihre Wiederaufrichtung. Dass Buchinger in seinen doch recht verständlichen Bemühungen um die seiner Obhut anvertrauten Ordenshäuser nicht immer gerade Wege einschlug, wird man aus den Zeitverhältnissen erklären, wenn auch nicht entschuldigen dürfen.

Buchinger starb 1673, acht Jahre vor dem Erscheinen von Mabillons Werk „De re diplomatica"; einem Schüler des gelehrten Mauriners, Marquard Herrgott, verdanken wir die erste der Erforschung der habsburgischen Geschichte dienende Urkundenpublikation. Es

---

nos amplexum fuisse palam fatetur testaturque Lucellense coenobium soli sedi apostolicae in spiritualibus, in temporalibus vero imperio immediate subiectum episcopali sigillo munitum in ipsa civitate Basiliensi conscriptum.

[1]) Der Überlieferung zufolge gehört auch die Rekonstruktion der lateinischen Texte der echten Diplome Karls IV. und Sigmunds der zweiten Lützeler Fälschungsperiode an.

Digitized by Google

bietet uns heute ein eigenartiges Interesse, zu sehen, wie auf dem Gebiete der habsburgischen Historiographie Geschichtsfälschung und Geschichtsforschung einander unmittelbar ablösen, und jedem wird sich da der Gedanke aufdrängen, dass die Urkundenwissenschaft mitten durch das Feld der Fälschung hindurch den Weg zur Wahrheit gefunden hat. Die Urkundenfälscher des 16., 17. und 18. Jahrhunderts sind auch Diplomatiker gewesen und haben oft sehr weitreichende Kenntnisse über das Entstehen einer mittelalterlichen Urkunde gehabt. Nur haben sie ihr Wissen nicht zur Aufdeckung der Wahrheit und Aufhellung der Vergangenheit genutzt, sondern sie glaubten, die Geschichte damit in einem ihnen genehmen Sinne gestalten zu dürfen.

Es ist das zweitemal, dass ein bekannter Zisterzienser Historiograph der Urkundenfälschung geziehen wird; Buchinger ist ein Vorläufer Hanthalers[1]). Der Orden wird den Ausfall an Quellennachrichten, der ihm durch die Nachweise dieser Arbeit erwächst, ertragen können; denn die Archive der heute noch bestehenden und ehemaligen Zisterzen sind reich an echten Urkunden, die uns über die Verfassung der Klöster genauere und richtigere Auskunft geben, als die Machwerke, die Buchinger, über die Wirklichkeit hinausstrebend, seiner Geschichte von Lützel zugrunde gelegt hat.

V. Urkunden-Beilagen.

I.

Graf Albrecht von Habsburg, Landgraf im Elsass, bestätigt dem Kloster Lützel die gerichtlich erwiesene Rechtmässigkeit des Besitzes in Mütersheim. *1187*

Original im kais. Bezirks-Archiv Colmar (Lützel cart. 53) (A.)

Vgl. die Erörterungun dieser Arbeit S. 52f. Die Behandlung der Ortsnamen lässt vermuten, dass der Schreiber kein Deutscher, sondern Romane war. Das angehängte Siegel ist abgefallen, die Hanfschnüre sind noch vorhanden,

† ⁂ In nomine sancte trinitatis et individue unitatis. Ego Albertus comes de Abbesbvrch, langravius de ⁂ Alsatia. Notifico tam futuris quam presentibus, quod mota est coram nobis querimonia a quibusdam reclamatoribus adversus ecclesiam Lucelensem super quodam predio apud Moterseim[2]), quod dedit Nocherus de Witteneim[3]) et fratres eius et sorores cum omnibus heredibus ecclesie de Steimbach[4]) ea conditione, ut ecclesia

[1]) Vgl. den abschliessenden Nachweis von M. Tangl in dieser Zeitschrift 19, 1 f.

[2]) Wüst zwischen Ensisheim und Münchhausen (el. Kr. Gebweiler).

[3]) Wittenheim (el. Kr. Mühlhausen).

[4]) Steinbach (el. Kr. Thann).

Digitized by Google

Lucelensis idem predium a prescripta ecclesia de Steibachs[a]) iure hereditario reciperet pro censu quatuor nummorum annuatim persolvendo. Quod utique predium utraque[b]) ecclesia de Steimbach et Lucelensis iuste et canonice absque ulla calumpnia triginta annis et eo amplius in omni pace possedit. Cum autem[c]) essemus in sede iudiciali in Lewen iuxta Moterseim presentibus iam dictis reclamatoribus et iusticiam clamationis[d]) de iure prosequi non valentibus[e]) ipsis petentibus visum est et[f]) nobis finem totius calumpnie ponere in testimonio[g]) et attestatione domini Christiani abbatis, qui supradicte Lucelensi ecclesie annis plus quam quadraginta laudabiliter prefuit, qui et ipsum allodium suscepit. Ipse autem abbas vocatus et super hac causa requisitus veraci et irrefragabili voce quam pluribus honestis viris tam clericis quam laicis coram positis presentibus etiam ipsis reclamatoribus testificatus est, iam dictam ecclesiam iuste et canonice[h]) memoratum predium adquisisse et possedisse. Huius rei testes sunt Tietherus archipresbyter[i]) Basiliensis ecclesie, Conradus decanus, Harthemannus cellerarius, Gerardus canonicus, Petrus de Roliseim[1]), Fridericus de Furibachs, Vlricus olim vicedomnus Basiliensis, Alberntus pincerna, Henricus Argentinensis cum aliis quam pluribus. Verum quia nostrum est tam iustitie debito quam pietatis intuitu pauperum Christi paci et quieti providere, Lucelensi ecclesie predictam possessionem, quatinus deinceps omni clamatione careat, presentis pagine attestatione et sigilli nostri munimine confirmamus. Itaque si quis ausu temerario[k]) nostre tam iuste et sollempniter facte institutioni obviaverit, iudiciaria equitate sub persequtione fidelium se ponendum et partem se recepturum cum Datan et Abiron agnoscat. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini millesimo . C° . LXXX° . VII° indictione quinta.

II.

Bischof Heinrich von Basel und Graf Ludwig von Pfirt bestätigen die Übertragung der Almende von Sennheim an das Kloster Lützel. *1187.*

Original im kais. Bezirks-Archiv zu Colmar (cart. 135) (A.).

Vgl. die Ausführungen dieser Arbeit S. 58. Vom ersten Siegel ist nur mehr die Befestigung vorhanden; das des Bischofs Heinrich hängt wohlbehalten an Hanfschnüren.

Ego Henricus dei gratia Basiliensis episcopus et plebanus de Sennehim et ego Lodoicus comes de Firreto[a]) notificamus tam presentibus quam

---

[a]) A. — [b]) u korr. aus n. — [c]) essemus autem A.; infolge Verweisungszeichen umzustellen. — [d]) langes s am Schluss durch Rasur aus b(us) korr. — [e]) valentib; A. rechts oben dem b ein us-Zeichen radiert. — [f]) et-Zeichen von gleicher Hand eingefügt. — [g]) nio von gl. Hand über der Zeile. — [h]) e korr. aus i. — [i]) pbr A.; nach dem b rechts oben ein us-Zeichen. — [k]) nach te (Zeilenende) Rasur; auf der anderen Zeile mario mit dem unteren Teile der Buchstaben gleichfalls auf Rasur. — [a]) o korr.

---

[1]) Rülisheim (el. Kr. Mühlhausen).

Digitized by Google

futuris, quod plebs[b]) universa de Sennehim consilio et consensu domin rum et ęcclesiarum, ad quas eadem villa spectabat, pari voto et unanimi voce partem terrę ipsorum, quę vulgo almenda dicitur, per prefixos terminos inter quatuor lapides limitarios scilicet á strata superiori usque ad inferiorem abnegato omni iure conmunitatis ipsorum ecclesię suę super altare fideli devotione in elemosinam obtulerunt ea conditione, ut Lucelensis ecclesia hanc ipsam terram in beneficium iure hereditario ab altari reciperet pro censu cerę duodecim denariis conparandę in ipsius ecclesię dedicatione annuatim persolvendo et sub eodem censu pascuarum conmunionem suscepit. Ut autem hoc factum tam universale[c]) quam rationale intemeratum iugiter et inconvulsum perseveret, predictę ecclesię fratres rogatu tocius plebis laudaverunt atrium ecclesię de Sennehim muro circumdare. Et sciendum, quod ego Lodowicus comes de Firretis cum filiis meis Lodoico et Vlrico et Burchardus advocatus de Tanna et Burchardus filius eius prefatam terram cum prenominato iure pascuarum suscepimus manutenendam predictis fratribus, ut si forte, quod absit, aliqua persona eos gravare seu predictam conventionem infringere presumpserit, nos bona fide quasi nostra defensantes malignantibus resistamus et iusticię tansgressores plebano X^cem^ solidos et villico dominii sui quinque solidos reddere cogantur. Sane memorię conmendandum, quod ego Lodoicus comes de Firrete auxilio et consilio et assensu ęcclesiarum dominii nostri scilicet Olemberc[1])[d]) Altchileche Velpac[2]) et ministerialium[e]) nostrorum Reimboldi de Firrete Petri de Terminacho[3]) et aliorum ministerialium nostrorum hanc[f]) donationem confirmo. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini M^o^ . C^o^ . LXXX^o^ . VII^o^ . indictione quinta, presidente Romanę ecclesię Clemente papa, imperante cesare augusto annno imperii ipsius[g]) XXX^o^ VI^o^. feliciter.

III.

Graf Rudolf von Habsburg, Landgraf im Elsass, bestätigt einen zwischen dem Kloster Lützel und dem Ritter Konrad von Ensisheim abgeschlossenen Kauf. *1200—1218.*

Original im kais. Bezirks-Archiv Colmar (Lützel cart. 53) (A.)

Auf Besiegelung deuten nur mehr die zwei Löcher in der schmalen Plica. — Es ist nicht ganz leicht festzustellen, welcher Rudolf der Aussteller der Urkunde ist, ob der spätere König oder sein gleichnamiger Grossvater; beide haben nämlich einen Abt Konrad von Lützel zum Zeitgenossen gehabt. Auf Grund des Schriftbefundes muss ich mich für die zweite Möglichkeit entscheiden, zumal die Forscher, deren Urteil ich in dieser Sache erbat, meiner Schriftbestimmung beigepflichtet haben. Der Zuweisung zu Rudolf II. (ca. 1200—1232) entspricht der Zeugenname Petrus miles de Othmarsheim, der in einer anderen Habsburger Ur-

---

[b]) b korr. aus s. — [c]) überflüssiges Kürzungszeichen über der Zeile. — [d]) erstes e korr. — [e]) durch l ging ein Kürzungszeichen, das nun radiert ist. — [f]) a korr. — [g]) Oberhalb des p ist ein us-Zeichen radiert.

---

[1]) Ölenberg (el. Kr. Mühlhausen).

[2]) Feldbach (el. Kr. Altkirch).

[3]) Dürmenach (el. Kr. Altkirch).

Digitized by Google

kunde 1207 (Steinacker, Reg. Habsb. n. 94 u. 131) vorkommt. Die untere Zeitgrenze ergibt der Beginn der Herrschaft des Grafen Rudolf, die obere die letzte mir bekannte urkundliche Erwähnung (Trouillat, Mon. 1, 471) des Abtes Konrad II. von Lützel, der nach Buchinger, Epitome S. 172 f. diese Würde 1189—1221 innehatte. Die besondere Bedeutung der Urkunde ist durch die Erwähnung eines Vogtes von Ensisheim gegeben; die bisher älteste Nennung dieses habsburgischen Verwaltungsbeamten gehört dem Jahre 1256 (vgl. Schulte, Gesch. d. Habsburger S. 36) an.

Quia iura ecclesiarum et sacrorum conventuum firmissima stabilitate muniri debent et inconvulsa persistere, idcirco ego Rŭdolfus comes de Habspurc, Alsatie lantgravius, presentis pagine auctoritate notum facio presentibus et futuris, quod dominus Conradus abbas Lucelensis cum fratribus suis tam monachis quam conversis aput villam Hensisheim in publica strata in medio eiusdem ville a Conrado milite de eodem loco emit locum ibidem positum, qui dicitur Werde, cum molendino et walchario ibidem positis et duas partes deserti molendini Hosthouen XXX duabus marcis argenti et vacca una cum vitulo. Superioris tamen molendini sextam partem Henricus frater ipsius[a]) Conradi prius ecclesie Lucelensi in elemosinam contulerat. Factum est hoc presentibus honestis et prudentibus viris N., quorum consilio res ipsa gerebatur et aliis quam pluribus tam de ipsa villa quam de aliis, qui ad locum prefatum convenerant, et nullo penitus reclamante. Nam et uxor ipsius Conradi nomine Liebtage[b]) nil iuris se habere in illa hereditate coram omnibus publice confessa est. Quod quia prudenter et recte factum est, ad confirmationem huius rei huic pagine sigillum meum diligenter inpressi obnixe prohibens, ne quis ulterius hoc factum ulla temeritate temptare vel aliqua calumpnia labefactare presumat. Huius rei testes sunt Norduinus de Rŭmersheim[1]), Petrus de Othmarsheim[2]), Rŭdegerus de Bladolfsheim[3]), pater uxoris predicti Conradi, cum duobus filiis suis Rŭdegero et Petro, fratribus domine Liebtage, Heinricus de Faffenheim[4]), Nibulo de Colunbario, Lupelinus advocatus de Heinsisheim et alii quam plures.

IV.

König Rudolf nimmt das Kloster Lützel in seinen Schutz. 1283, März.

Abschrift des 18. Jahrhunderts in einem Kodex des Pfarrarchivs von Favrois S. 212 f. (B.)

Dieses stilistisch gänzlich misslungene Machwerk — eine Probe schönsten Humanistenlateins! — stellt die ältere Form der Schutzurkunde Rudolfs dar, von der bisher nur die spätere Überarbeitung aus Buchingers zweiter Fälscherperiode (Böhmer-Redlich n. 1771) bekannt war; vgl. die Erörterungen dieser Arbeit S. 23 f.

---

[a]) nach zweitem i ein Mittellängenschaft radiert. — [b]) neben dem l rechts oben Rasur, b durch Rasur korr. aus p.

---

[1]) Rumersheim (el. Kr. Gebweiler).
[2]) Ottmarheim (el. Kr. Mülhausen).
[3]) Blodelsheim (el. Kr. Gebweiler).
[4]) Pfaffenheim (el. Kr. Gebweiler).

Digitized by Google

Rudolphus divina favente clementia Romanorum rex semper augustus universis imperii fidelibus militiae nostrae praefectis tribunis singulisque gregariis, ad quos praesens scriptum pervenerit, nostram gratiam et nostris inviolabiliter obedire mandatis. Quoniam ea dei benignitate regnum desuper accepimus, ut eius in terris ecclesias et sacrata loca non patiamur iniquorum insultibus concuti, sed firmo nostrae defensionis clypeo faciamus iugiter ac perpetuo defensari, cum vero monasterium S. Mariae de Lucella ordinis Cisterciensis, prout a venerabili eius loci abbate dolentes accepimus, contigerit occasione[a]) castrorum, quae in eius confinio posuimus, multipliciter a quibusdam ex vobis in fortunis rebus et hominibus divexari, eorum nos perversos conatus avertere cupientes idcirco ex sincero, quem erga praedictum locum gerimus, devotionis affectu vobis omnibus et singulis authoritate regia interdicimus, quatenus a praelibato monasterio manus vestras violentas de coetero cohibeatis, ne dum damnum loco[b]) misericordiarum matri specialiter dicato[c]) nocueritis, severam filii eius in nos omnes concitetis ultionem et laesae maiestatis nostrae regiae incurratis offensionem. Acta sunt haec in monasterio Lucellensi mense martio, indictione undecima, regni nostri decimo praesentibus fidelibus nostris principibus Henrico Basiliensi, Conrado Argentinensi, Friderico burggravio, ex comitibus vero Theobaldo de Ferreto, Joanne de Thierstein, W. de Froburg aliisque viris nobilibus.

V.

Karl IV. erteilt dem Kloster Kaisersheim ein Privileg.

1370 Februar 18.

Original im kgl. bayer. allg. Reichs-Archiv München (A.)

Böhmer-Huber n. 4819 bezieht sich nur auf die deutsche Fassung des umfänglichen Privilegs, die lateinische ist, soviel ich sehe, noch nicht publiziert. Sie steht den gleichartigen Diplomen, die Lützel am selben Tag, Wettingen am 17. Februar empfingen, so nahe, dass sie mutatis mutandis auch als Text dieser zwei Urkunden angesehen werden darf; vgl. auch die Erörterungen dieser Arbeit S. 26ff. Vom Siegel ist nur noch die Befestigung (gelbe Seidenschnüre) vorhanden.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam. Super solium maiestatis ceseraree[a]) quamquam inmeriti superne maiestatis gratia constituti personas monasticas, que a fluidis seculi sequestrati deliciis pia Christi militum immitantes exempla suave iugum domini per aspera vite suscipiunt et susceptum sub innocencie puritate percurrunt, imperialibus auxiliis tanto clemencius a molestiis, quas eis plerumque mundane ambicionis molitur malicia, nitimur sublevare, quanto speramus uberius nostram et sacri imperii clemenciam felicitatem talium devotis apud deum precibus promoveri. Sane religiosorum abbatis . . et conventus monasterii in Cesarea

---

[a]) occasio, ne B. — [b]) fehlt B; die Emendation ist durch den Text der Nachurkunde Böhmer-Redlich n. 1771 gegeben, übrigens auch in B. durch einen Benützer über der Zeile vermerkt. — [c]) dicatae B. — [a]) A.

Digitized by Google

Augustensis dyocesis Cysterciensis ordinis devotorum nobis dilectorum oblata nostro culmini peticio continebat, quatinus de solite benignitatis nostre clemencia ipsis omnia et singula privilegia et litteras, que et quas a dive memorie Romanorum imperatoribus et regibus predecessoribus nostris et aliis Christi fidelibus obtinuisse noscuntur, de speciali nostra gracia et auctoritate imperiali approbare et confirmare graciosius dignaremur ipsosque in nostram et imperii predicti protectionem et salvagwardiam graciose suscipere et quosdam articulos privilegiorum veterum, que a nobis et recolende memorie divis predecessoribus nostris Romanorum imperatoribus et regibus obtinuisse noscuntur, ad instar concessionis veteris innovare. Hinc est, quod nos cupientes religiosos . . abbatem et conventum ac monasterium prefatos in Cesarea benigni favoris gracia prosequi speciali ac ipsos uti iure et libertate eorum ordini a divis Romanorum imperatoribus et regibus predecessoribus nostris antedictis ac aliis Christi fidelibus pie concessa predictos et eorum monasterium nec non homines et bona ipsorum, que nunc legittime possident, et si qua bona in posterum iustis modis prestante dominio[a]) poterunt adipisci, sub nostram et imperii protectionem et salvagwardiam recipimus specialem, tenore presencium publice protestantes, quod ipsos vel bona ipsorum pretextu advocacie vel alio quocumque modo nemini committemus. Nec volumus, quod aliqua secularis persona se de ipsorum bonis aliquatenus intromittat vel contra indulta privilegiorum suorum presumat ab ipsis exactiones extorquere, recognoscentes eciam, prout memorabilium predecessorum nostrorum dictavit auctoritas, supradicto abbati successoribus eius et procuratoribus ecclesie sive monasterii supradicti plenum ius suos homines iudicandi competere, nec alterius stabunt iudicio, nisi tantum Romanorum imperatorie dignitati, decernentes et hoc imperiali statuentes edicto, quod supradictus abbas super et de rebus bonis et possessionibus colonis incolis hominibus et pertinenciis monasterii, quocies impeditus fuerit, nullibi nisi dumtaxat coram nobis aut successoribus nostris Romanorum imperatoribus vel regibus seu iudice imperialis aut regalis curie teneatur seu debeat perpetuis temporibus conveniri, sentencias eciam interlocutorias et diffinitas, si que adversus inhibicionem cesaream late fuerint hactenus sive dispendium abbatis conventus et monasterii predicti, a quovis iudice ferrentur, inantea cassamus annullamus et in irritum deducimus, decernentes easdem et omnia ab eis dependencia nullius fore roboris vel momenti. Nullus eciam audeat bona vel homines prefati monasterii inpignerare capere vel quomodolibet molestare, nisi causam suam prius in curia nostra imperiali coram nobis seu coram iudice curie nostre, ut premittitur, mediante iusticia fuerit consecutus, omnia eciam privilegia iura libertates donaciones concessiones et gracias ipsis abbati et conventui monasterii supradicti a predecessoribus nostris divis Romanorum imperatoribus vel regibus vel aliis Christi fidelibus rite et provide concessas et concessa traditas et tradita sicut eciam omnia predicta et eorum quodlibet legitimo iuris ordine processerunt in omnibus suis tenoribus sentenciis punctis et clausulis de verbo ad verbum, prout scripte seu scripta sunt, eciam si iure vel consuetudine deberet de hiis seriatim fieri mencio in presentibus specialis, approbamus ratificamus in-

[a]) A.

Digitized by Google

novamus et de imperialis potestatis plenitudine per omnia confirmamus. Ceterum de speciali gracia auctoritate cesarea inhibemus omnibus et singulis fidelibus nostris, cuiuscumque condicionis status preeminencie seu dignitatis existant, ad quorum noticiam pervenerit presens scriptum, ne in villis prediis possessionibus et bonis prefati monasterii aliquas congregationes stationes angarias seu molestias in preiudicium dictorum abbatis et conventus presumant facere aut ipsis violencias aliquas in premissis ubicumque situatis aliquatenus irrogare, decernentes expresse et hoc imperiali perpetuo statuentes edicto, quod omnia et singula, que in presentibus continentur expressa, de ipsorum privilegiis et litteris veteribus extracta summarie, iuxta quod in presentibus singulariter distingwuntur, in iudicio et extra ac ubique locorum, ubi producta fuerint, perinde robur firmitatis obtineant, ac si originalia forent de verbo ad verbum presentibus inserta. Supradictis eciam abbati et conventui monasterii in Cesarea imperiali largitione concedimus, quod de vino blado et rebus aliis, que ipsis in bonis et prediis eorum creverint, dum res huiusmodi vendere et alienare voluerint, seu de rebus, quas ipsi et eorum nomine servitores et officiales eorum pro usibus abbatis et conventus monasterii supradictorum emerint, quocumque nomine censeantur, in omnibus et singulis civitatibus imperii nulla theolonia dacia ungelta seu vectigalia solvere teneantur. Inhibentes ac valitura lege servari mandantes, ne ullus princeps dux marchio comes baro ministerialis et officiatus seu iudex occasione seu pretextu sui officii nulla denique persona, cuiuscumque eminencie condicionis vel status existat, in dictorum abbatis et conventus seu monasterii grengiis[b]) curiis villis prediis mansionibus bonis aut possessionibus personis aut rebus ius advocacie presumat quomodolibet exercere vel occasione huiusmodi exactionem aut steuram pullos aut avenam a bonorum eiusdem monasterii acolis et incolis extorquere aut eciam dicti monasterii pauperes et rusticos ad iudicium, quod usitato nomine lantgericht dicitur, exceptis dumtaxat tribus casibus, homicidio furto et stupro, quod volgariter notzog dicitur, audeat evocare, eciam si ab antiquo ad ea consueverunt evocari, et si qui in predictis casibus rei reperti fuerint, eosdem non in rebus sed in solis suis corporibus a iudicibus fore decernimus puniendos. Intendimus etiam eis salubriori, ut expedit tytulo, providere remedio, indulgemus, ut sibi in omnibus et pre omnibus bonis suis et possessionibus ubicumque sitis defensorem quemcumque post imperium pro temporis spacio eligere ipsumque si libuerit et cum libuerit destituere valeant, sicut eis opcius et utilius videbitur expedire. Volumus insuper et perpetuo edicto statuimus sanccientes, quod nullus hominum, cuiuscumque dignitatis status condicionis seu preeminencie sive ecclesiastica sive secularis persona existat, infra septa et muros antedicti monasterii Cesarea et super homines infra eosdem muros et septa ipsius monasterii residentes et comorantes videlicet monachos et conversos prebendarios servitores ministros familiares et quoslibet alios super homicidiis volneribus membrorum mutilacionibus furtis seu quibuscumque aliis culpis criminibus excessibus seu delictis perpetratis et perpetrandis vel eciam causis civilibus aliquam iurisdictionem ecclesiasticam vel temporalem aut quodcumque iudicium facere debeat vel aliqua-

[b]) A.

Digitized by Google

liter exercere, preter quod solus abbas et conventus monasterii predicti vel ipse ordo Cysterciensis, quibus dumtaxat et nulli alteri infra muros et septa prefati monasterii, ut premittitur, liceat haberi libere iudiciariam potestatem nullusque et imperii advocatus episcopus princeps comes baro iudex quecumque communitas aut quecumque alia persona ecclesiastica vel mundana sublimis vel humilis pro huiusmodi excessibus culpis vel delictis, eciam si homicidia furta vel graviora crimina existant, supra[c]) dictos homines infra muros et septa dicti monasterii residentes et commorantes, ut predicitur[d]), aliquam penam mulctam seu emendam realem seu personalem imponere et infligere audeat quomodolibet et presumat. Volentes et adicientes expresse, quod quandocumque et quocienscumque nostri et imperii advocati et officiales pro defensione et conservacione predictarum libertatum iurium et graciarum per abbatem dicti monasterii vel suos procuratores et nuncios moniti fuerint et requisiti, cum omni promptitudine et efficacia ad defensionem et conservacionem huiusmodi libertatum et iurium auxiliis favoribus et consiliis intendere modis omnibus teneantur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre approbacionis innovacionis donacionis concessionis confirmacionis indulti decreti statuti et inhibicionis ac gracie paginam infringere seu ei quovis ausu temerario contraire sub pena centum librarum auri puri, quas ab eo, qui contrafecerit, tocies quocies contrafactum fuerit, irremissibiliter exigi volumus et earum medietatem imperialis nostri erarii sive fisci, residuam vero partem iniuriam passorum usibus applicari.

Signum serenissimi principis et domini domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi Boemie regis. (M.)

Testes huius rei sunt illustris Rudolfus dux Saxonie sacri Romani imperii archimarescallus, venerabiles Johannes sancte Pragensis ecclesie archiepiscopus apostolice sedis legatus, Johannes Olomucensis sacre imperialis aule cancellarius, Lampertus Spirensis et Petrus Luthomuslensis ecclesiarum episcopi, illustres Johannes marchio Moravie, Bolko Opuliensis, Heinricus Brigensis, Rupertus Lignicensis et Heinricus Lytwanie duces, nobiles Petrus de Wartemberg imperialis[e]) curie magister, Thymo de Coldicz, Andreas de Duba camere nostre magistri, Borsso de Rysemburg regalis curie iudex et alii quam plures nostri et imperii sacri nobiles et fideles. Presencium sub imperialis nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Prage anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo, indicione octava, XII kal. marcii, regnorum nostrorum anno vicesimo quarto, imperii vero quinto decimo.

Auf der Plica: per dominum Lampertum episcopum Spirensem Conradus prepositus Bambergensis.

In dorso: Ra Johannes Lust.

---

c—d) die zwischen diesen Noten liegenden Worte fehlen in dem Wettinger und Lützeler Diplom; vgl. diese Arbeit S. 27 N. 5. — e) es fehlt das Kürzungszeichen.

Digitized by Google

VI.

Karl IV. erteilt dem Kloster Lützel ein Privileg.

1370 Februar 18.

Kopie des 17. Jahrhunderts im Staats-Archiv des Kantons Bern (Ordonnances, réglements etc. inférieurs de l'abbaye de Lucelle) (C[1]). — Zwei weitere Kopien aus diesem Jahrhundert, ebenda (Lützel fondations primitives) (C[2], C[3]). — Kopie des 18. Jahrhunderts (1721 Februar 20) im kais. Bezirks-Archiv zu Colmar (C[4]). — Kopie des 18. Jahrhunderts im Staats-Archiv des Kantons Bern (Lützel, fondations primitives) (C[5]).

Diese Kopien gehen alle mittelbar oder unmittelbar (C[5] sicher nur indirekt) auf das angebliche Vidimus von 1603 zurück und sind alle ungefähr von dem gleichen Werte. Ich lege dem folgenden Abdruck C[1] und C[4] zu Grunde und verzeichne von den übrigen Kopien die wichtigeren Wortvarianten. In der Orthographie habe ich mir (entsprechend der Entstehungszeit des Spuriums im 17. Jahrhundert) namentlich bei Konsonantenverdoppelungen Vereinfachungen erlaubt; die unter P in den Fussnoten verzeichneten Lesarten sollen eine Vorstellung von dem Text der Pairiser Fälschung vom gleichen Tag geben. Durch die Klammern werden jene Stellen gekennzeichnet, die auf Grund des Kaisersheimer Textes mit einiger Sicherheit als Einschübe erkennbar sind; dabei sind kleinere Verschiedenheiten nicht berücksichtigt, weil es bei diesen zweifelhaft ist, ob sie wirklich Interpolationen sind, oder doch auf den Lützeler Originaltext zurückgehen. Vgl. zu allem die Ausführungen dieser Arbeit S. 29 ff.

Wir[a]) Carl[b]) von gottes gnaden Römischer kayser zue allen zeiten mehrer des reichs und könig zue Böheimb bekennen und thuen kund offentlich mit disem brieff allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wan wir durch würdigkeit des h. reichs, darin uns gott gnädiglich gesetzt hat, pflichtig sind gottes dienst zue fürderen und seine diener in solchem gemach und friden zue setzen, das sie mit geruhetem hertzen unserem schöpfer gedienen mögen, zue trost unserer seeligkeit und des gemeinen nutzes, und wan die geistliche der abbt und convent des closters zue Lutzella[c]), ordens von Citel, in dem bistumb zue Basel gelegen unsere liebe andächtige uns gebetten haben und begehren mit grossem fleiss, das wir ihn und ihrem closter solche handveste und brieff, die sie von seeliger gedächtnus Römischen kaiseren und königen unseren vorfahren und anderen gläubigen leuthen erworben und empfangen haben, geruehten zue bestettigen und sie auch in unseren kaiserlichen schirmb gnädiglich zue nemen und in auch etliche articul und meinunge, die in ihren alten handveste und auch in unseren brieffen begriffen sind, geruheten[d]) zue vernewern in der masse, als sie in ihren alten brieffen und auch in den unseren begriffen sind.

Das wir haben angesehen[e]) vernünfftige und redliche bete des ehegenanten abbts und convents zue Lutzella[f]) und nemen sie und ihr closter ⟨mit seinem gantzen begriff zwing ban[g]) und herrlichkeit⟩ mit allen ⟨und jeglichen ihren dörffern schwaighoffe münchhoffe und anderen höffen heuseren wohnunge müehlen försten walde höltzer mit grund und erdrich wasser

---

[a]) fehlt P. Dafür: In dem namen der heiligen und unzerthailten dreyfaltigkeit, seeliglich amen. — [b]) der vierte P. — [c]) Pariß P. — [d]) gern hätten C[1–3], C[5]. — [e]) nachher „die“ P. — [f]) Pariß P. — [g]) nachher regalia C[2].

Digitized by Google

wasserläuffe und allen anderen ihren besitzungen und⟩ gueter, ⟨wo oder an welchem orth die gelegen sind⟩[h]), die sie jetz[i]) haben und redlich besitzen und[k]) die sie fürbas mit rechten sachen gewinnen mit ihren leuthen ⟨ambtleuthen diener knechte inwohneren und bawleuthe mit sambt allen ihren und (ihren)[l]) jedes⟩ rechten gerechtigkeiten freyheiten und zuegehörten in unseren und des reichs sonderbahren schirm ⟨sicher geleith und freyheit, das si sust under keinen anderen gewalt nur allein under unserem und[m]) das sie sust von niemand beherschet werden und das sie sust niemand underworffen seyen,⟩ in solcher bescheidenheit, das wir sie ⟨den vorgenanten abbt convent und⟩ ihr closter gueter besitzungen leuth und rechte ⟨wie alle vorgenant sind⟩, die sie haben und fürbas gewinnen, niemand zu vogten[n]) oder zu vogtrechten[o]) empfehlen noch versetzen wollen.

Und ⟨verbieten⟩, das kein ⟨geistliche oder⟩ werentliche persohn sie an ihren leiben leuthen ⟨besitzungen und vorgenanten rechten und[p]) zuegehörungen nit⟩ betrueben solle, noch in keinerley trangsal[q]) schatzung oder steur anforderen noch von ihnen nemen in kein weis.

Auch bekennen wir, das der ehegenant abbt und sein convent und die schaffner desselben closters zue Lutzella[r]) nach laut solcher brieffe, als sie von uns und anderen Römischen kaiseren und königen unseren vorfahren empfangen haben, gantz macht und vollkommenen gewalt haben sollen, ihre leuth ⟨diener knecht bawleuth inwohner und auch[s]) die, welche[t]) uf ihren ban[v]) grund und erdrich[u]) frevel[v]) beginnen[w]), nach des reichs ordnung⟩ selbsten zue richten ⟨zue verhafften, zue straffen und zue buessen⟩ und das sie aus[x]) ihren gerichten zue niemand anderst geladen noch geheissen werden sollen nur allein für die kaiserliche würde.

Das wollen und setzen wir mit kaiserlicher macht, das der ehegenant abbt umb[y]) alle sachen guet und besitzunge bauren hindersessen bawleuthe diener knecht inwohner und zuegehörunge und umb allen anderen sachen, darumb er angesprochen würdet, an keiner anderen statt vor werentlichen gericht nur allein für uns und unseren nachkommen Römischen keiseren und königen oder vor dem hoffrichter eines keiserlichen hoffs zu recht stehen ⟨oder antworten⟩ solle.

Were auch, das ein urthel wider unser keiserlich verbieten von einem richter oder gerichte vormahls gegeben were zue schaden ⟨oder nachtheil⟩ den ehegenanten dem abbt und dem convent des closters zue Lutzella[z]) oder noch gegeben wurde, die nemen wir ab und vernichten die und alles das, das davon kommen möchte, und wollen, das sie kein krafft oder macht haben solle.

Es soll auch niemand des vorgenanten closters[a]) hab oder guet oder ihre[b]) leuth ⟨diener knecht inwohner und auch[c]) die, so[d]) umb alle[e]) be-

---

[h—k]) fehlt C 3. — [i]) ietzund C 2 u. 3. P. — [l]) fehlt C 1. — [m]) der Römischen kayser und P. — [n]) nöthen C 1—3, C 5. — [o]) nothrechten C 1—3, C 5. — [p]) auch vorgemelten C 3. — [q]) trüebsaal C 2. — [r]) Paris P. — [s]) alle andere menschen P. — [t]) in ermelten closter Pariß oder P. — [u]) oder in ihren höffen, an wellichen stetten und orth die gelegen seindt, unrecht oder missethat P. — [v]) fehlt P. — [w]) begiengen P. — [x]) auf, vorher aus durch Unterstreichen getilgt C 4. — [y]) und C 1. — [z]) Paris P. — [a]) zue Päriß P. — [b—c]) fehlt P. — [d]) diejenige, welliche P. — [e]) fehlt P.

Digitized by Google

gangene[f]) missethat und uberfahrnüsse zue ihnen oder in jegliche ihre heuser, wofer die mit muren eingefangen, flichtig weren, in keinerley weis leidigen> pfenden <verhafften> fangen oder einigerley[g]) gewalt[h]) anlegen, er habe dan des ersten sein sach in unserem kayserlichen hoff vor uns oder vor unserem hoffrichter, als hievor geschriben steht, mit recht erfordert.

Auch bestettigen und ernewen wir ihn mit vollkommenheit kaiserlicher machte alle ihre handveste[i]) rechte <herrlichkeite gerichte gerechtigkeit ehren würdigkeit> freyheite befreyunge gaben[k]) verleihunge brieffe und gnaden, die ihn von seeliger gedächtnusse Römischen kayseren und königen unseren vorfahren und von anderen gleubigen leuthen recht und vorsichtiglich gegeben und verlichen sind als auch alle die vorgeschribene ding und ihr jeglich besonder mit recht und redlich herkomen sind in allen ihren meinungen puncten articulen und clausulen, als sie von wort zue wort geschriben sind, ob auch von recht oder gewohnheit solche ding solten von wort zue wort begriffen sein in disem brieff.

Auch verbieten wir von besonderen gnaden und von kaiserlicher macht allen unseren lieben getrewen, in welcherley wesen oder würden sie seyen <und sust menniglich>, denen unser brieff gezeigt wurde, das sie in dem ehegenanten closter und desselben dörffer schweighöffen münchhöffen[l]) meyerhöffen und anderen höffen heuser besitzungen und zuegehörungen kein sambtunge leger getrang <gericht·ladung oder gericht sprüche und sust kein> leidigunge thuen thüren oder sollen oder dem vorgenanten abbt und dem convent und ihrem closter <dörffer schweighöffen münchhöffe oder anderen höffe heuseren wohnungen muehlen försten wälde höltzer wasser und anderen besitzungen> und auch[m]) ihren leuten <diener knechte inwohneren und allen[n]) ihren zuegehörungen>, wo oder an welcher statt die gelegen oder gesessen sind, kein schaden gewalt <schmach nachteil und beleidigung wider ihr alte rechte handveste und freyheiten> zueziehen sollen in kein weis.

Wir wollen und setzen auch, das alle sachen und jegliche besonder, die begriffen sind in disem brieff und die aus alten[o]) handvesten des ehegenanten abbts[p]) convent und[q]) closters kürtzlich gezogen sind, als sie wortlich hie bescheiden sind, in gericht und uswendig gerichtes und an allen stetten, wo sie gezeigt werden, solche krafft und vestigkeit haben sollen und behalten, als ob ihr allererster brieff von wort zue wort in unserem gegenwertigen brieff beschlossen were.

Auch haben wir dem vorgenanten abbt convent und closter zue Lutzella[r]) die besondere gnad von[s]) kaiserlicher guete gethan, das sie <weder von ihn selbsten noch> von ihren <leuthen thiere> getreidt wein und von allen anderen dingen, wie sie[t]) genant seind, auch wan sie die kauffen

---

[f]) todtschlag oder umb andere übertrettung darin oder in desselben höffe und häuser ihr zueflucht gewinnen, als dieselbe von uns und dem reich befreyet seindt. in kheinerley weis schedigen leidigen P.; dafür fehlt alles von „missethat“ bis „pfenden.“ — [g]) khein P. — [h]) an sollich gueth oder leuth legen P. — [i]) veste C 1—3, C 5; ‚hand‘ eingefügt, als ‚veste‘ geschrieben war C 4. — [k]) regalia C 2. — [l]) fehlt C 3. — [m]) fehlt C 3. — [n]) fehlt C 3. — [o]) fehlt C 3. — [p—q] fehlt C 1. — [r]) Pariß P. — [s]) und C 3. — [t]) die C 2.

Digitized by Google

oder verkauffen in allen unseren und des reichs stetten ⟨und sust an[u]) allen anderen orten uf dem erdrich und uf dem wasser⟩ kein zoll kein[v]) ungelt ⟨maut weg steur, oder wie das genant ist,⟩ zahlen oder geben in kein weis.

Auch verbieten wir allen fürsten geistlichen und werentlichen graven freyherren ritteren knechten ambtleuthen richteren vögten, in welchem weesen und statu die[w]) sind, das sie vonwegen ihres ambts nit vermessen sollen in kein weis, vogtrecht uf die ehegenanten abbt convent und closter ⟨ihre leuth dörffer⟩ schwaighöffe münchhöffe und andere höffe ⟨heuser mühlen grund erdrich wasser und sust all ihre besitzunge und zuegehörunge⟩, wie man die genennen mag, noch kein steur schatzung haberen huener ⟨oder andere uflagen⟩ abtringen[x]) oder tringen sollen des vorgenanten closters arme leuth und gebawren und dieselben bawren und arme leuth nit mögen noch sollen laden uf kein cent oder landtgericht, ob es wol von alter gewohnlich[y]) seye gewesen, drey sachen ausgenomen mit namen todschlag diebstal und nothzucht, und welche desselben abbts und convents arme leuth und bauren an denselben dreyen sachen funden werden, die sollen von dem richter der cent oder des landtgerichts gebessert werden nur allein an ihren leiben und nit am guete.

Auch meinen wir den vorgenanten abbt und convent gnädiglich zue versehen und erlauben ihne darumb, das sie nach uns und dem reich einen schirmer nemen, wen sie lustet, und denselben verkehrn und ein anderen an sein statt setzen, als offt sie wollen.

Auch setzen wir mit kaiserlicher macht, das kein persohn, in welchem weesen ehren und würden die sind, geistlich oder werentlich, wie die genant sind, uber kein lüth des vorgenanten closters, die innerhalb der etteren und mauern ⟨oder uf des closters[z]) zwing ban und begriff sind⟩, wohnend ⟨und sich befinden⟩, es seyen münch leyenbrüder pfründer ambtleuth diener[a]) knecht[a]) inwohner oder andere[b]) lütt, wie die genant sind[c]) umb todschläg wunden stümlen diebstall oder alle andere schulde uberfahrnusse und vergessen, wie die genant oder geheisen werden[d]), kein recht geistlich oder werentlich haben sollen, sie zue urtheilen und zue richten oder zue buessen sonder allein der abbt und convent desselben closters oder der orden von Citell.

Es solle auch kein vogt des reichs bischoff fürst herzog grave freye ritter gemeind der stätte noch kein andere persohn geistlich oder werentlich umb desselben uberfahren schulde und vergessnusse, es seye todschläg diebstall oder andere schwere schulde, wie die genant sind, über die obgenante lütte, die[e]) innerhalb der mauren und etteren ⟨oder uf dem zwing ban und begriff⟩ desselben closters gesessen oder wohnen, als vorgeschriben ist, kein peen[f]) oder bues an ihr leib und gueth anlegen forderen oder nemen ⟨sondern[g]) allein der vorgenant abbt und convent daselbsten[h]).⟩

---

[u]) in P. — [v]) fehlt P. — [w]) sie P. — [x]) von hier ab fehlt alles bis zum folgenden Absatz P. — [y]) vorher seye C [1]; also einmal zuviel. — [z]) begriff gueter höff oder häußer straffbar begriffen werden, es seyen. P. — [a]) fehlt P. — [b—c]) fehlt P. dafür ‚wer die seindt'. — [d]) fehlt C [3]. — [e]) fehlt alles bis „vorgeschriben ist" P. — [f]) frevel P. — [g]) nur P. — [h]) zue Pariß P.

Digitized by Google

Auch wollen wir und setzen, wan das geschicht oder als offt das geschicht, das unser und des reichs vögte[i]) oder ambtleuth ⟨und andere des reichs getrewe⟩ umb die beschirmung und[k]) behaltnusse unser hievorgeschribenen privilegien rechten herrlichkeiten[l]) freyheiten brieffen und gnaden von dem abbt und dem[m]) convent des ehegenanten closters oder von seinen schaffneren und bötten gemahnt oder angesprochen würden, so sollen sie ohn ⟨allen⟩[n]) verzug zue der schirmung und behaltnusse derselben freyheiten und gnaden hilff gunst und rat thuen mit allen sachen.

Niemand soll auch dise brieff ⟨unser bestettigung⟩ und vernewerung gesetztes gebottes und verbietens brechen oder darwiderthuen ⟨wider kein puncten oder articul⟩ in kein weis bey der peen hundert pfund lötiges goldes, oder wer darwider freventlich thete, der soll der ehegenanten poen und bues zue hand, und als offt das geschicht, verfallen sein, und dasselbe gelt sol halb unser und des reichs cammer, das andere halb theil dem ehegenanten abbt convent und closter werden und gefallen ohn alles hindernuesse.

Mit urkund dis brieffs versigelt mit unser kaiserlicher mayestet insigel geben[o]) zu Prage anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo, feria secunda ante festum Matthiae apostoli, regni nostri Bohemie anno vicesimo quarto, imperii vero quinto decimo.

VII.

Abt Bernardin Buchinger bittet Ferdinand III. um Bestätigung der Privilegien Karls IV. und Karls V. für Pairis. 1651 März.

Originalsupplik im k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv in Wien (confirmationes privilegiorum).

Vgl. die Darlegungen dieser Arbeit S. 48 f.

Allerdurchleuchtigist, großmächtigist und unuberwindtlichister Römischer kayser auch zue Hungarn und Böhaimb könig, erzhertzog zue Össterreich.

Allergnedigister kayser unnd herr herr. Waß für sonderbahre kay. gnaden, immuniteten und freyheiten Ewer kay. May. löblichiste vorfahren am heiligen Römischen reich dem mir anvertrawten gottshauß Päriß, in dem bistumb zue Basel gelegen, noch vor so viel hundert jahren allergnedigist verliehen unndt volgendts confirmiert haben, daß haben E. kay. May. auß den beylagen A. und B.[a]) außführlich undt mit mehrerm zu ersehen.

Wann aber mir anietzo eben an solchen von thails benachtbarten ein schädlicher eingriff beschehen will, und ich beraits in sonderhait mit der statt Collmar destwegen in strittigkhait gewachsen, welche entweder güet-

---

[i]) vorher getrewe ausgestr. C [1]. — [k]) oder C [2] u. [3]. — [l]) nachher regalia C [2]. — [m]) fehlt C [3]. — [n]) Die folgenden Interpolationen sind nach dem in dieser Arbeit S. 30 zitierten echten Text auszuscheiden. — [o]) Den Schluss der Pairiser Urkunde siehe in dieser Arbeit S. 44 f. — [a]) auch am Rande A und B. A. bezieht sich auf die Abschrift des Diploms Karls IV., B. auf die der Urkunde Karls V

Digitized by Google

oder gerichtlich hinzuelegen allein an dero allergnedigisten confirmation erwindet, alß gelangt an E. kay. May. mein alleruntertheniq-gehorsambistes bitten, die geruehen mir und gedachtem meinem gottshauß Päriß zue sonderbahrer kay. gnadt obbesagte privilegien und freyheiten allem ihrem inhalt und inserierten clauseln nach alß Römischer kayßer allermildest zue confirmieren und zue bestättigen, benebenst bey dero reichshoffraths canzley die allergnedigiste verordnung zue thuen, damit selbe ehist, wo möglich, weillen summum periculum in mora dabey versiret, daselbsten außgeferdigt werden möchten. Diese hohe kay. gnad umb ewer May. mit meinem stäth und eifrigen gebeth hinwiederumben alleruntertheinigist zue verdienen, werde ich in keine vergessenheit stellen.

Mich hierüber zue gewehrlich allergenedigsten resolution allergehorsambist bevehlendt

Euer kay. May.

alleruntertheniq-gehorsambister

Bernardin abbt zue Päriß Cisterzerordens.
Hujus nomine rogatus subscripsit Martinus Hugelin.

Adresse in dorso: Ann die Röm. kay. auch zue Hungarn und Böhaimb königl. May. erzhertzogen zue Össterreich

allergehorsambistes antzaigen und bitten[b]) Bernardin abbtens zue Päriß Cisterzerordens in dem Bistumb zu Basel gelegen

allergnedigiste confirmation inliegend privilegien.

Kanzleivermerke: ps. 21 martii 1651 R. hoffraht Paris[c]), fiat confirmatio 4. Aprilis 1651.

---

[b]) von and. Hand hinzugefügt: mit lit. AB. — [c]) von and. Hand hinzugefügt: gotteshauß Cisterc. ordens.

Digitized by Google

Die Kölner Richerzeche.

Von

F. Philippi.

Hermann Keussen hat in der Westdeutschen Zeitschrift Band XXVIII S. 465 ff. endlich das Dunkel gelichtet, welches über der ältesten Verfassungsgeschichte der Stadt Köln lag, indem er die Ergebnisse seiner bekannten topographischen Forschungen energisch zur Aufhellung und richtigen Ausdeutung der spärlichen gleichzeitigen chronikalischen Überlieferung verwandte und damit die bis jetzt geltenden Anschauungen über die älteste Gemeindeorganisation der rheinischen Metropole berichtigte und ergänzte. Diese Arbeit ist aus dem Grunde für die deutsche Städtegeschichte von der allergrössten Bedeutung, weil die Entwicklung Kölns für die Ausgestaltung der nordwestlichen Städte Deutschlands vorbildlich gewesen ist, aber auch auf den Südwesten einen bedeutenden Einfluss geübt hat (Freiburg im Breisgau mit seinen Tochterstädten).

Das wichtigste Ergebnis der auch in vielen anderen Einzelheiten höchst interessanten und anregenden Arbeit ist der Nachweis, dass das Grossköln, welches tatsächlich 1106 durch die Vorschiebung der Stadtbefestigung über die alten Römermauern hinaus geschaffen wurde, sich durch die conjuratio pro libertate von 1112 als Stadtgemeinde konstituiert hat. Wenn ich den Verfasser in seinen weiteren Darlegungen richtig verstehe, so findet er diese Gesamtgemeinde in der späteren „Richerzeche" wieder [1]); jedenfalls aber legt er dar, dass die ausführenden

[1]) S. 514: „Wir haben gesehen, wie im Gefolge der ersten Erweiterung im Jahre 1106 die Richerzeche sich bildete und zumeist im Gegensatze zum Erzbischof, aber im Ausgleich und im Einverständnis mit den Schöffen die obrig-

Digitized by Google

Organe der Richerzeche auch als die ausführenden Organe der 1106 durch die Eingemeindung entstandenen Gesamtgemeinde anzusehen sind [1]).

Wenn man diese überzeugenden Darlegungen Keussens liest, muss man sich nur darüber wundern, dass er nicht das volle Ergebnis derselben zieht, und die conjuratio von 1112 mit der „fraternitas“ oder dem „ampte up dem burgerehus“, wie die Richerzeche auch genannt wird, gleichsetzt; mit einem Worte die Schwureinung in der Richezeche wiedergefunden hat.

Denn nur durch diese vollkommene Gleichsetzung erfahren die bisher als so sehr verwickelt angesehenen älteren Verfassungsverhältnisse Kölns eine ebenso einfache wie klare Lösung, deren Richtigkeit man nach Keussens Darlegungen nicht mehr mit dem Einwande bestreiten kann, dass die Richerzeche erst um 1180 [2]) nachweisbar sei, weil sie erst in diesem Jahre unter diesem Namen in den Quellen genannt wird.

Um nun die Frage nach dem Zusammenhange der seit 1180 als Richerzeche auftretenden Genossenschaft mit der Schwureinung von 1112 endgiltig zu entscheiden, ist vor allem mit Hilfe des vorliegenden Materials der Versuch zu erneuern, den Charakter der Richerzeche als Genossenschaft, die bezeichnenden Eigenschaften der darin vereinigten Genossen und schliesslich die Aufgaben und Befugnisse, welche die Genossenschaft selbst oder durch ihre Organe erfüllte und ausübte, festzustellen.

Um bei dieser Untersuchung nicht von vornherein den Blick zu trüben, empfiehlt er sich zunächst, einerseits die conjuratio von 1112 ganz aus dem Spiele zu lassen, und andererseits auf jede Auseinandersetzung mit der schon fast überreichen Litteratur [3]) über diesen Ge-

---

keitliche Gewalt übernahm‘ und S. 512: „Wie die Erweiterung des Jahres 1106 eine neue Organisation des städtischen Regiments in die Wege geleitet hatte, die sich in der aus der conjuratio von 1112 hervorgehenden Richerzeche verwirklichte.‘

[1]) Ganz klar spricht sich K. allerdings über diese Frage nicht aus; man möchte eher glauben, dass er in der Richerzeche selbst den die Gesamtgemeinde Köln regierenden und vertretenden „ratsähnlichen‘ Ausschuss sieht. Vergl. darüber unten.

[2]) Westdeutsche Zeitschrift, Korrespondenzblatt 1892 Sp. 116.

[3]) Im allgemeinen sei, was das vorhandene Material anlangt, auf Kruses grundlegenden Aufstaz in der Savigny-Zeitschrift G. A. IX S. 152 ff. und auf Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung . . . der Stadt Köln S. 76 ff. hinwiesen. Zusammenhängend hat die vorliegenden Probleme zuletzt Gerhard Seeliger in Abhandl. d. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften (Phil. hist. Klasse) 26 III behandelt.

Digitized by Google

genstand zu verzichten; ich werde mich vielmehr im Folgenden nur bemühen, die meine Anschauungen unterstützenden Äusserungen früherer Forscher heranzuziehen.

I. Charakter der Richerzeche als Genossenschaft.

Wenn man die äussere Form der Richerzeche genauer ins Auge fasst, so ergibt sich sowohl aus ihrem Namen, wie aus ihren Äusserungen, dass sie die Organisation einer Gilde hat.

Bei der Ausdeutung des Namens darf man allerdings nicht von der durch langjährigen Gebrauch oder Missbrauch in die Diskussion aufgenommenen Form „Richerzeche" ausgehen — denn sie tritt nur ganz vereinzelt und sehr spät auf — sondern man muss die alte und bis tief ins 14. Jahrhundert hinein allein gebräuchliche Form „richerzechheit" [1]) zu Grunde legen. Diese bedeutet nicht, wie Lau auf Grund älterer Ansichten meint: „die Genossenschaft der Reichen" oder „die Stube der Reichen" [2]), sondern die „Zechgenossenschaft der Reichen" oder genauer eine Genossenschaft der Reichen, welche Zechen veranstaltet. Unter Zeche versteht aber die ältere Zeit das regelmässig und ordnungsmässig angestellte Gelage [3]). Ein solches regelmässig und ordnungsgemäss angestelltes Gelage gehört nun derartig zu den charakteristischen Merkmalen einer Gilde, dass es gelegentlich zur Bezeichnung der Genossenschaft selbst verwendet wird [4]).

Der gebräuchlichste Namen der Genossenschaft bezeichnet sie also ausdrücklich als Gilde. Die Bedeutung dieser Tatsache für die Erkenntnis ihres Wesens kann weder durch die richtige Beobachtung, dass es sich bei dieser Bezeichnung wohl um einen Spitznamen handelt, noch durch die Feststellung, dass sie erst etwa 1180 nachweisbar [5]) ist, abgeschwächt werden, weil auch die übrigen für die Gesellschaft angewendeten Bezeichnungen „fraternitas", welche ganz besonders in den hochoffiziellen Verhandlungen von 1258 und 1259 gebraucht wird, und „ampt up dem burgerehuse" [6]) dasselbe besagen. Dass fraternitas der lateinische Ausdruck für Gilde ist, bedarf ja wohl

---

[1]) Noch 1397 (Ennen, Quellen VI 504) rycherzechde. Den oben betonten Missbrauch rügt übrigens schon W. Arnold in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. S. 402.

[2]) Entwicklung u. s. w. S. 92.

[3]) Kluge, Etymologisches Wörterbuch s. v.

[4]) Vergl. v. Below in Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909 S. 432 und Jakob Sommer im Archiv für Kulturgeschichte 1909, S. 436.

[5]) Vergl. S. 88 Anm. 2.

[6]) Lau a. a. O.

Digitized by Google

keinerlei weiterer Darlegung, aber auch „ampt“ bedeutet in den niederdeutschen Quellen [1]) und besonders in Köln [2]) die Gilde, dann auch besonders die Handwerkergilde; falls daher in Köln auch nichtgewerbliche Genossenschaften als Ämter bezeichnet werden, so geschieht das offenbar desshalb, weil sie die äussere Form, die Form der Gilde, mit den Handwerksgenossenschaften gemeinsam haben.

Aber nicht nur dem Namen nach ist die Richerzeche eine Gilde, sondern auch nach ihrer Organisation und ihrer socialen Betätigung.

Ihrer Organisation [3]) nach war sie eine freie Genossenschaft mit vollkommener Autonomie, die sich ihre Vorsteher, die Bürgermeister, vollkommen frei erwählte; diese bedurften zur Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit weder irgend einer Bestätigung noch Anwältigung. Während so die äussere Organisation die Richerzeche nun als eine vollkommen freie Genossenschaft mit von jeder politischen oder geistlichen Gewalt unabhängig gesteckten und verfolgten Zielen erkennen lässt, hat ihre innere Organisation soviel Ähnlichkeit mit der der Handwerkergilden, dass schon dadurch ihre Bezeichnung als eine Gilde gerechtfertigt wäre. Noch mehr aber nötigt dazu die Beobachtung, dass der hauptsächlichste sociale Zweck der Genossenschaft — wie schon oben angedeutet — ursprünglich die Abhaltung von „Zechen“, Gelagen, war.

Gegliedert war die Richerzeche nach Laus Darstellung in drei Klassen von Mitgliedern, nämlich a) den eigentlichen Vorstehern der Genossenschaft, den beiden „Bürgermeistern“ [4]), b) den sogenannten „verdienten Amtleuten“ d. h. denjenigen Mitgliedern, welche das Bürgermeisteramt schon bekleidet und den damit verbundenen „Dienst“, das vorgeschriebene Gelage, ausgerichtet hatten, und c) den sogenannten „unverdienten Amtleuten“, d. h. denjenigen Mitgliedern, welche zwar schon Anteil am Vermögen der Genossenschaft und den daraus fliessenden Renten hatten, das Bürgermeisteramt aber noch nicht bekleidet, also noch nicht „gedient“ hatten. Unter den Mitgliedern, welche zu den beiden zuletzt genannten Klassen gehörten, versteht man im allgemeinen die oft erwähnten „Amtleute“ oder officiales. Das deutsche Wort Amtleute kann nun ebenso wie das lateinische officiales sowohl die Genossen des Amtes überhaupt, also einfach die Mitglie-

[1]) Schiller-Lübben unter ambacht.

[2]) v. Lösch, Kölner Zunfturkunden I. S. 42* f.

[3]) Die Beweise für die folgenden Darlegungen finden sich in den oben angezogenen Abhandlungen von Kruse und Lau.

[4]) Dass sie tatsächlich den Vorstand bildeten, wird trotz der gegenteiligen Darlegungen Kruses a. a. O. S. 184 ff. wohl niemand ernstlich bestreiten wollen.

Digitized by Google

der [1]), wie die Beamten der Genossenschaft, ihren Ausschuss, bedeuten. Da die erhaltenen Verzeichnisse [2]) nur verdiente und unverdiente Amtleute aufführen, hat man mit Recht die erste Ausdeutung bisher bevorzugt, und sie möchte auch für den deutschen Ausdruck und die spätere Zeit unbedingt zutreffend sein. Dagegen scheint die lateinische Bezeichnung officiales besonders in den offiziellen Schriftstücken und den Urkunden auch einen Ausschuss und zwar den der verdienten Amtleute zu bezeichnen, weil die Zahl der mit diesem Namen belegten Personen zu gering ist, um die Gesamtheit der Genossen darstellen zu können; denn diese zählten nach Hunderten.

Die auf 361 normierte Zahl [3]) der „Präbenden“ [4]) der Richerzeche kann nur dadurch erklärt werden, dass bei einer Neuregelung des Präbendenwesens 361 Anwärter auftraten, also damals die Zahl der Mitglieder 361 betrug. Mit dieser Annahme lässt sich die aus der Liste von etwa 1390 [5]) sich ergebende Zahl 255 sehr wohl vereinigen, wenn man sich, wie der Herausgeber Lau mit Recht fordert, vergegenwärtigt, dass zeitweise mehrere Präbenden in einer Hand vereinigt waren. So ist also die ursprüngliche Zahl der Genossen auf etwa 300—400 anzunehmen. Dass diese aber in ihrer Gesamtheit den „ratsähnlichen“ [6]) Ausschuss, welcher das Stadtregiment handhabte, gebildet haben sollten, ist nicht glaublich. So wird man nicht um die Annahme herumkommen, dass von Anfang an neben den Bürgermeistern die officiales den Ausschuss bildeten, welcher die Geschäfte der Richerzeche wahrnahm und das Stadtregiment geführt hat.

Das entspricht auch im Ganzen den Verhältnissen, welche wir bei den übrigen stadtkölnischen Genossenschaften beobachten. Überall findet man Bürgermeister und verdiente Amtleute, aber nicht überall unverdiente Amtleute, sondern bei vielen Ämtern, und besonders in

---

[1]) So Kruse a. a. O. S. 170 „ergibt sich schon, dass das Wort „Amtleute“ der Richerzeche nichts weiter bedeutet als Mitglieder derselben.“

[2]) Vergl. darüber unten.

[3]) Kruse a. a. O. S. 171 nach Quellen I S. 140 und Lau a. a. O. S. 82.

[4]) Über diese Präbenden, welche aus den Einkünften und den Zinsen des Vermögens gezahlt wurden, findet sich einiges bei Lau und Kruse; diese Einrichtung bedürfte jedoch einer genaueren Untersuchung, als ich ihr in diesem Zusammenhange angedeihen lassen kann. Hier sei nur darauf hingewiesen, wie viele Anknüpfungspunkte dieselbe mit der Vermögensverwaltung der städtischen gesellschaftlichen Gilden, der Nachbarschaften, in Rheinland und Westfalen bietet. Darüber ist jetzt J. Sommer, Westfälisches Gildewesen S. 458 ff. zu vergleichen.

[5]) Lau im Korrespondenzblatt zur „Westdeutschen Zeitschrift“ 1895 Sp. 239 ff.

[6]) Keussen a. a. O. 512 „während die Mittelstadt Köln durch die ratsähnliche Richerzeche vertreten wurde“.

Digitized by Google

älterer Zeit steht neben und hinter Bürgermeistern und verdienten Amtleuten nur die Gesamtheit der Gemeinde ohne besondere Bezeichnung [1]).

Man wird daher die verdienten Amtleute der Richerzeche als ihren geschäftsführenden Ausschuss, die unverdienten Amtleute aber als die grosse Masse der Genossen anzusehen haben, aus welchen sich die officiales durch Übernahme des Bürgermeisteramts nach und nach ergänzten. Eine solche Gliederung entspricht durchaus der auch sonst bekannten Organisation der Gilden.

Über die gesellschaftliche Betätigung der Richerzeche wissen wir, dass sie regelmässige Gelage veranstaltete, zu deren Ausrichtung in erster Linie der Vorstand, die Bürgermeister, gewählt wurden; es ist darauf schon mehrfach, ebenso wie auf die Tatsache hingewiesen worden, dass gerade die Zechen, die Gelage, zu den charakteristischsten Kennzeichen der altdeutschen Gilden gehörten.

So möchte denn nach diesen Darlegungen nicht zu läugnen sein, dass die Kölner Richerzeche ursprünglich eine Gilde war und diese Form der Genossenschaft während der ganzen Zeit ihres Bestehens im wesentlichen beibehalten hat.

II. Die Mitglieder der Richerzeche.

Wenn die Zahl der Brüder der Richerzeche mit 300—400 auch eine absolut grosse war, so erscheint sie dennoch gering im Vergleich zu der Zahl der Einwohner, welche wir für das damalige Köln vorauszusetzen haben [2]).

Wie geschah nun die Auslese oder richtiger, welche Eigenschaften befähigten einen Kölner Einwohner zur Aufnahme in die Richerzeche?

Die Zugehörigkeit zu einer der Sondergemeinden kann hierbei nicht in Frage kommen, weil anerkannter und erwiesener Massen die Mitglieder der Richerzeche durch die ganze Stadt zerstreut wohnten. Ebenso wenig war der Betrieb irgend eines Nahrungszweiges, eines Gewerbes massgebend, da unter den Brüdern der Genossenschaft sowohl Grundbesitzer, wie Kaufleute (Tuchhändler) und Bankiers sich

---

[1]) Lau. a. a. O. S. 164 ff. und Kruse a. a. O. S. 186 ff.

[2]) Ich gehe hier nicht auf die vielumstrittene Frage der Einwohnerzahl des mittelalterlichen Köln ein, sondern verweise nur auf die Gilde- bezw. Bürgerlisten der Rheinvorstadt, in welchen allein etwa 700 Namen für das 12. Jahrhundert verzeichnet stehen (vgl. v. Lösch in ‚Die Kölner Kaufmannsgilde' Supplementband XII der ‚Westdeutschen Zeitschrift' S. 35).

Digitized by Google

fanden; nur negativ ist zu sagen, dass eigentliche Handwerker sich in den Listen nicht nachweisen lassen[1]).

Auch der Besitz der Ritterwürde und die Zugehörigkeit zur erzbischöflichen Ministerialität kann als Charakteristicum nicht in Betracht kommen, da zwar viele Mitglieder Ritter waren und Ministeriallehen innehatten, aber durchaus nicht alle.

Diese Feststellungen scheinen mir zu dem Schlusse zu drängen, dass die bisherige Fragestellung der Revision bedarf.

Da die Richerzeche sich als eine politische Bildung darstellt, eine staatsrechtliche Einrichtung bildet, sind auch bei der Untersuchung der Qualität ihrer Mitglieder staatsrechtliche Gesichtspunkte in den Vordergrund zu schieben; und da die Organisation bis ins 12. Jahrhundert zurückreicht, kann nur die alte staatsrechtliche Einteilung des Volkes in Hochfreie, Altfreie, Freie und Unfreie in Frage kommen. Ferner war für die Stellung des Mannes im staatlichen Organismus und die grössere oder geringere Fülle seiner bürgerlichen Rechte und Befugnisse sein Anteil am Lande, sein Grundbesitz, massgebend. Jedoch nicht, wie man heute anzunehmen geneigt ist[2]), der Umfang desselben, sondern seine rechtliche Qualität gab den Ausschlag.

Unter diesen Gesichtspunkten sind daher die Versuche, aus dem Namen der „Richerzeche" unter Zuziehung der sonst noch vorkommenden Bezeichnungen: potentes, honoratiores u. s. w. Aufschlüsse über die Standesqualität ihrer Mitglieder zu gewinnen, neu aufzunehmen. Der erste Bestandteil „rik" heisst ursprünglich nicht reich = vermögend in unserem heutigen Sinne, sondern mächtig oder vielmehr vielleicht richtiger, durch Reichtum mächtig[3]). Dieser Tatsache entspricht es denn auch, dass die lateinische Übersetzung „divites" erst später auftritt, während in älterer Zeit die Wiedergabe des deutschen Ausdrucks mit potentes vorherrscht. Der machtgewährende Reichtum besteht aber im Grundbesitz und so sind die divites die Grundbesitzer gegenüber den pauperes, die des Landbesitzes mangeln, mag auch ihr

[1]) Vgl. dazu den Exkurs S. 112.

[2]) Z. B. Lau, Entwicklung S. 128 ff. bei seiner Behandlung des Grundbesitzes als Grundlage für die Stellung der ‚Geschlechter'. Er spricht stets von seiner Grösse und meint, dass bei seinem Zusammenschmelzen einzelne Familien oder Zweige einzelner Familien aus dem Kreise der Geschlechter ausgetreten seien. Der Grund für diese Erscheinung wird vielmehr in Missheiraten einerseits, welche den landrechtlichen Stand änderten, und anderseits in dem Mangel an ‚echtem Eigen' gelegen haben (vergl. unten).

[3]) v. Hegel im ‚Neuen Archiv XVIII S. 222 und Kluge, Etymologisches Wörterbuch unter: ‚Reich'.

Digitized by Google

Kapitalvermögen noch so gross sein. Aber nicht jede Art von Grundbesitz gewährte auch politische Macht (potentia), wenigstens nicht in der älteren Zeit: sie haftet am Eigengut[1]); Lehngut gewährt sie nur in beschränktem Masse und in späteren Jahrhunderten, Pachtgut nicht selbständig, sondern nur in Vertretung des Eigentümers.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und der früheren Darlegungen glaube ich daher den Namen Richerzeche als die „Gilde der reichen Grundbesitzer", richtiger als die „Gilde der Besitzer von echtem Eigen" ausdeuten zu sollen.

Die Besitzer von echtem Eigen sind aber als Altfreie anzusehen, weil nur ihnen die Verfügungsgewalt über diesen bevorrechteten Grundbesitz zustand. Man würde also, wenn man den Namen zu Grunde legt, noch einen Schritt weiter gehen und die Richerzeche als die Gilde der altfreien Besitzer von echtem Eigen erklären müssen.

Nun finden sich in den Quellen leider keinerlei Angaben, welche die Richtigkeit dieser allein dem Namen entnommenen Feststellung unmittelbar stützen oder bestreiten. Aber die gelegentlichen Untersuchungen über die Standesqualität einzelner Mitglieder der Genossenschaft widersprechen ihr auch nicht[2]). Und dazu stimmt wieder, was auf Umwegen über die ständischen Verhältnisse der Genossen zu erschliessen ist.

Es ist nämlich schon früheren Forschern aufgefallen, dass unter den Mitgliedern der Richerzeche stets zahlreiche Schöffen sich finden, so zahlreich, dass man zur Vermutung gekommen ist, die Richerzeche stelle einen Bund der Schöffen mit bestimmten anderen Kreisen der Bürgerschaft dar. Diese Erklärung der tatsächlich richtigen Beobachtung möchte nun wohl nicht haltbar sein, vielmehr wird zu ihrem Verständnis die Feststellung genügen, dass die Genossen der Richerzeche und die Schöffen derselben socialen Schicht entstammten, des gleichen Standes waren. Welche Eigenschaften nun zum Schöffenamte in Köln befähigten, wissen wir: neben Unbescholtenheit und Freiheit von Leibes-

[1]) Am bekanntesten und klassischsten sind diese Grundsätze im Sachsenspiegel (Ld. I, 2) entwickelt, wo die staatsrechtliche Stellung der Freien auf ihre Beziehungen zum Eigen zurückgeführt wird. Nur der Freie, welcher echtes Eigen innehatte, geniesst vollkommenes Staatsbürgerrecht; er allein ist des Schöffenamtes fähig. Wittich hat in seinem Buche ‚Altfreiheit und Dienstbarkeit' diesen Gedanken nach allen Richtungen weiter ausgeführt. Wie sehr W. Arnold in seinen Arbeiten über deutsche Stadtverfassung von dieser Anschauung beherrscht war, bedarf kaum der Erwähnung.

[2]) Ich verweise dabei vor allem auf die Untersuchungen Lau's über das Kölner Patriziat, die Geschlechter ‚Entwicklung' S. 121 ff. und die dort angezogenen älteren Aufsätze desselben Verfassers.

Digitized by Google

gebrechen, eheliche, altfreie Geburt und der Besitz echten Eigens, denn so ist die Bestimmung, dass die Schöffen „geerbte Leute" sein sollen[1]), zu erklären. So bestätigen diese Darlegungen über die Standesqualitäten der Schöffen die oben aus dem Namen Richerzeche abgeleiteten Schlüsse über die Standesqualitäten der Mitglieder dieser Genossenschaft.

Man hat also die Richerzeche als die gildenmässig organisierte Genossenschaft der altfreien, mit echtem Eigen angesessenen Einwohner des 1106 durch die Eingemeindung der Vorstädte geschaffenen „Gross-Köln" anzusprechen.

Aus dieser Feststellung erklären sich dann weiter die an sich zunächst fremd anmutenden Tatsachen, dass die Vorstände der Richerzeche „Bürgermeister" (magistri civium) heissen, dass das Amtshaus der Richerzeche die domus civium, das spätere Rathaus, war, dass die Genossenschaft auch „ampt up dem burgerehuse" heisst, dass die Richerzeche das Stadtsiegel führt und schliesslich, dass ihr Vorstand, in der ältesten Zeit die Bürgermeister, das Bürgerrecht erteilen.

Denn aus all diesen längst bekannten, aber in ihrer Gesamtheit und Tragweite noch niemals vollständig gewürdigten Tatsachen, kann man bei unbefangener Betrachtung doch nur den einen Schluss ziehen, dass die Richerzeche die Genossensehaft der „Bürger" oder, um Arnolds Ausdruck zu gebrauchen, der „Altbürger" darstellt[2]) mit anderen Worten also, dass sie die alte Bürgergemeinde ist.

---

[1]) Lau, Entwicklung S. 26 umschreibt diese letzten Bedingungen durch die später gestellte Forderung, ‚dass der Wahlkandidat ein Angehöriger der alten Geschlechter sein müsse.' In der Westdeutschen Zeitschrift XIV S. 176 gibt er die Bedingungen vollständiger. — ‚Geerbte' Leute bezeichnet Leute, welche hereditatem besitzen. Dass Erbe echtes Eigen bedeutet, hat schon Pauli in ‚Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte' I. S. 24 ff. für Lübeck erwiesen: für Münster sind die Dissersationen von Meisterernst, Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster und Henkel, Beiträge zur Geschichte der Erbmänner in Münster S. 49 ff. zu vergleichen. Auch für Köln wird sich aus einem sorgfältigem Studium der Schreinskarten der Beweis erbringen lassen, dass hereditas, wenn es die rechtliche Qualität von Grundbesitz bezeichnet, dasselbe bedeutet, wie proprietas. Hierzu tritt zur Bestätigung noch folgende Beobachtung: im Schöffenschrein (vergl. Lau, Entwicklung S. 361 ff. als Ergänzung zu der älteren Veröffentlichung bei Hoeniger, Schreinskarten) finden sich ausser Eintragungen über Freiheit und Unfreiheit einzelner Personen nur Buchungen über echtes Eigen, während in den übrigen Schreinen, teils gesondert, teils durcheinander Eigen- und Leihegut behandelt ist.

[2]) Ich brauche wohl nicht besonders darauf hinzuweisen, wie nahe ich mit diesen Ergebnissen an die Arnolds (Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I S. 399 ff.) herankomme, welche ich im Grossen und Ganzen durchaus als richtig anerkenne, wenn sie auch mit Rücksicht auf das neugefundene Material und die mit Recht an dem alten geübte Kritik (Weistum v. 1169) einer eingehenden Revision bedürfen.

Digitized by Google

Und diese Feststellung und Beobachtung stimmt wiederum, wenn wir dem Begriffe des Bürgers die eben für die Genossen der Richerzeche nachgewiesenen Standesqualitäten zu Grunde legen, vortrefflich mit Allem, was wir über die Altbürger der älteren deutschen Städte durch die Untersuchungen früherer Forscher, wie Wilhelm Arnold, sowie die jüngsten durch Wittich angeregten Darlegungen wissen. Ich werde darauf unten noch einmal zurückkommen müssen, um zunächst die Aufgaben und Befugnisse der Richerzeche, auf welche eben schon kurz verwiesen worden ist, im Zusammenhange einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

III. Aufgabe und Befugnisse.

Über die Zuständigkeit der Richerzeche, ihre „politischen Befugnisse" äussert Kruse sich eingehend und sachverständig unter sorgfältiger, aber auch ausschliesslicher Verwendung des zu seiner Zeit zur Verfügung stehenden Materials [1]).

Er führt in erster Linie auf: Die „Verleihung des Zunftzwangs", oder wie der urkundliche Ausdruck lautet: die „Lehnung der Bruderschaft" an Handwerkervereinigungen (S. 171) und findet darin den „Ursprung der ganzen Gewerbeaufsicht der städtischen Obrigkeit" (S. 175). Ferner führt er das Recht an, „Satzungen zu machen von feilem Kaufe" (S. 179), Verleihung des Bürgerrechts und der Weinbruderschaft (S. 180). Indem er diese Befugnisse der Richerzeche in ihrer Gesamtheit, als Genossenschaft zuschreibt, sondert er davon scharf die Zuständigkeit der Bürgermeister, obwohl er sie andererseits wieder mit zu den „Kompetenzen des ganzen Instituts" rechnet. Es sind die drei Gerichte auf dem Bürgerhause, auf dem Kornmarkte und vor dem Fleischhause. Auf dem Bürgerhause wurde über „Ungewohnde", in Streitigkeiten zwischen den Handwerksämtern, sowie über die Giltigkeit von Testamenten entschieden; ferner wurden daselbst „Bekenntnisse und Erfolgnisse von Schulden gegeben" (S. 181). In den beiden anderen Gerichten wurde „von essender Speise und von Trank" gerichtet (S. 182). „Ausser ihrer Jurisdiktion hatten die Bürgermeister nun noch eine grosse Menge von Verwaltungsbefugnissen, die sich — im wesentlichen auf den Handel mit Lebensmitteln bezogen" (S. 183). Von Kruse kaum

[1]) Es hat seit jener Zeit eine Erweiterung erfahren (vgl. Lau, Entwicklung S. 70); die neuen Quellen sind jedoch wichtiger für die Bestimmung des Alters der Genossenschaft, als für die Erkenntnis ihrer Zuständigkeit. Daher können Kruses Darlegungen unter Zuziehung der späteren Äusserungen Lau's immerhin noch der Darstellung zugrunde gelegt werden.

Digitized by Google

erwähnt, aber sehr erwähnenswert ist dann noch die Stellung der Richerzeche als Aufsichtsbehörde der Sondergemeinden, welche Lau (a. a. O. S. 86 ff.) eingehend bespricht.

Betrachtet man diese Befugnisse und Ansprüche, so scheint es ebenso schwer, für jeden einzelnen eine rechtliche Grundlage, wie für alle zusammen einen gemeinsamen Ausgangspunkt zu finden. Letzteres ist daher bis jetzt auch kaum ernstlich versucht worden und dennoch muss es möglich sein, wenn man nur den richtigen Gesichtspunkt gewinnt; und dieser scheint mir durch die oben gemachte Feststellung gewiesen, dass die Richerzeche das älteste städtische Siegel führt; denn dieses Siegel erweist sich durch seine Umschrift: Sancta Colonia Dei gratia Romanae ecclesiae fidelis filia als das wirkliche Stadtsiegel, und nicht etwa als das Siegel einer Genossenschaft (Richerzeche), welches nachträglich als Stadtsiegel, als Gemeindesiegel Verwendung gefunden hätte. Die Richerzeche stellt also die Stadt Köln, richtiger die Stadtgemeinde Köln dar; daher haben ihre Willküren Geltung für die ganze Stadt, daher ist ihren Beamten die Aufnahme der Neubürger, die Erteilung des Bürgerrechtes vorbehalten, und als Samtgemeinde beaufsichtigt sie folgerichtig die Sondergemeinden und erlässt z. B. Bestimmungen über die Amtsdauer ihrer Vorstände [1]).

Diese Kompetenzen erklären sich also sehr einfach. Wie reimt sich aber damit die Aufsicht über Handel und Gewerbe, welche die Genossenschaft übt? Sie als einen Ausfluss der Gemeindekompetenz zu deuten, geht wol nach der eingehenden Besprechung, welche Keutgen dieser Frage in seinem Buche „Aemter und Zünfte" S. 107 ff. hat zu Teil werden lassen, nicht ohne weiteres an. Zunächst sollte man diese Befugnisse in der Hand einer Kaufmannsgilde suchen [2]); dem steht jedoch entgegen, dass die einzige in Köln bekannte Kaufmannsgilde, so weit wir das beurteilen können, eine Markt- und Gewerbepolizei im 12. Jahrhundert gar nicht oder höchstens in geringem Umfange neben oder unter der Richerzeche ausübte [3]). Diese Kaufmannsgilde scheidet ferner bei dieser Frage schon desshalb aus, weil sie sich auf die Rheinvorstadt (St. Martin) beschränkt. Es kann also auch nicht die Richerzeche ihre Erbschaft angetreten haben, an ihre Stelle getreten sein, wenigstens nicht für die Altstadt und die übrigen 1106 angegliederten Vorstädte ausser St. Martin.

---

[1]) 1159 Lacomblet I n. 398, Ennen und Eckertz, Quellen I, S. 550, n. 73.
[2]) Vgl. darüber Kruse a. a. O. S. 196 ff.
[3]) v. Lösch a. a. O. 39 ff.

Digitized by Google

Dagegen ist die Frage berechtigt, ja sie drängt sich sogar auf: wer hat denn die Gewerbepolizei in der Altstadt Köln vor der Eingemeindung ausgeübt?

Eine bündige Antwort auf diese Frage ist ja allerdings kaum zu geben, immerhin aber lässt die bekannte Urkunde [1]) Erzbischof Friedrichs von 1103 über Zollprivilegien der Bürger von Huy und Lüttich durch die Bemerkung: Hoc autem testimonium sancitum est et astipulatum judicio scabinorum, sacramento negotiatorum, presentia virorum illustrium, qui subscripti sunt u. s. w. erkennen, dass auch im alten Köln die negotiatores sachlich über die gewerblichen und Handelsangelegenheiten zu entscheiden hatten, denn sie beschwören die Weisung. Ihre Rechtsgiltigkeit haben die Schöffen entschieden durch ihr judicium, und die Veröffentlichung bezeugen die viri illustres durch ihre Gegenwart (presentia). Der Erzbischof ist aber der eigentliche Aussteller der Urkunde, in der es sich ja auch um den erzbischöflichen Zoll handelt, und wenn auch später ähnliche Zollprivilegien von der Richerzeche (senatores) unter Stadtsiegel gegeben werden [2]), so ist dennoch aus der Urkunde von 1103 kaum etwas anderes zu entnehmen, als die auch sonst bekannte, besonders durch die Erzählung vom Aufstande gegen Erzbischof Anno bezeugte Bedeutung der negatiatores oder mercatores in der Stadt [3]).

Damit ist an sich nicht viel gewonnen, wenn man dieser längst bekannten und oft betonten Tatsache nicht folgende Ausdeutung gibt: Köln war ein mercatus [4]) und seine Vollbürger, die mercatores, negotiatores besassen als solche das commercium, die gratia emendi et vendendi. Sie werden also durch ihre Organe, ihren magistratus auch die Gewerbe- und Handelspolizei geübt haben [5]). Wenn man daher die Richerzeche als die Genossenschaft der Vollbürger ansieht, so erklärt sich ganz ungezwungen und selbstverständlich die Befugnis ihres

---

[1]) Hansisches Urkundenbuch III. S. 385.

[2]) Für Kornelimünster (1155?) Niederrheinische Annalen 41 S. 101 ff. — für Dinant 1171 Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 563 — für Verdun (1157—1191) ebenda S. 602.

[3]) Vita Annonis Cap. 21 Mon. Germ. SS. XI. S. 492 ff.

[4]) Eine königliche Bewilligung darüber ist nicht erhalten; es erscheint nicht ausgeschlossen, dass diese Einrichtung in Köln zu alt ist, um von den Königen auch nur bestätigt zu werden.

[5]) v. Lösch setzt ein ganz gleiches Verhältnis für die Rheinvorstadt voraus. Kaufmannsgilde a. a. O. S. 39. — Im Allgemeinen vgl. meinen Vortrag: „Die erste Industrialisierung Deutschlands“ S. 19 ff. sowie unten S. 106 f.

Digitized by Google

Vorstandes, der „magistri civium“ zur Ausübung der Gewerbepolizei[1]).

Es kommt sonach in allen diesen Dingen die noch niemals auch nicht von Keussen vollständig gewürdigte Tatsache zum Ausdruck, dass der Vorstand der Richerzeche der Magistrat der Stadt war. Daraus folgt, dass die Richerzeche verfassungsmässig die vollberechtigte Einwohnerschaft Kölns, die Bürgerschaft im eigentlichen Sinne dargestellt hat. Nach diesen Darlegungen bedarf es wohl mit Rücksicht auf die oben S. 95 gemachten Andeutungen keiner eingehenden Auseinandersetzung mehr darüber, wie diese Annahme allein und vollständig die übrigen Befugnisse sowohl der Richerzeche als Genossenschaft, wie der Bürgermeister als ihrer Vorsteher erklärt und verständlich macht.

IV. Die conjuratio pro libertate von 1112.

Um nun das Verhältnis der so charakterisierten Richerzeche zu der conjuratio von 1112 festzustellen, bedarf es zunächst einer etwas genaueren Untersuchung dieser Institution. Sie muss kurz ausfallen, weil einerseits die Dürftigkeit des urkundlichen Materials ganz sichere Schlüsse nicht überall ermöglicht, ja sogar manches überhaupt im Dunkeln lässt, andererseits aber gerade mit diesem Verbunde sich mehrere Forscher in letzter Zeit genauer beschäftigt haben.

Die Bezeichnung conjuratio gibt einen deutlichen Hinweis auf die Form, die Organisation: man hat es mit einer beschworenen Einung, einer Schwureinung, zu tun und diese Verbindungen hatten im 11. und 12. Jahrhundert im Westen des deutschen Reiches die Form der Gilden. Wollte man eine andere Art der Organisation trotz des deutlichen im Namen liegenden Hinweises annehmen, so würde man dafür schwerwiegende Beweise beibringen müssen. Es haben daher auch die meisten Gelehrten, welche sich in der letzten Zeit mit dem Thema beschäftigt haben, wenigstens die Möglichkeit, dass die Einung die Form einer Gilde gehabt haben könne, zugegeben[2]).

---

[1]) Vgl. die Verleihung der Zunftrechte an die Drechsler von 1178—1182 (Westd. Zeitschrift Correspondenzblatt 1892 S. 117). Im Anfang steht: quod temporibus illis, quibus Th. i. M. et H. F. magistri civium extiterunt ipsi ex communi consilio et consensu officialium de Richirzegeheide; am Schlusse werden dieselben Namen mit dem Zusatze aufgeführt: qui tunc temporis civitatis magistratum tenuerunt. — Deutlicher kann doch wohl nicht ausgesprochen werden, dass der Vorstand der Richerzeche tatsächlich das Stadtregiment führte.

[2]) O. Oppermann, Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Freiburg i. B., Köln und Niedersachsen in „Westdeutsche Zeitschrift XXV, S. 282 ff. dazu

Digitized by Google

Dass man bei den Mitgliedern der Genossenschaft im Wesentlichen an die angeseheneren und mächtigeren Bürger zu denken habe, an die divites, potentes und honoratiores, wird allgemein zugegeben. Über die verschiedenen Annahmen im Einzelnen, besonders die vorauszusetzende Teilnahme der Schöffen (scabini) und Senatoren, orientiert gut die Darlegung von Keussen a. a. O. S. 483 ff. Ich begnüge mich mit dem oben angedeuteten allgemeinen Ergebnisse, da aus den Quellen selbst kaum weiteres mit Sicherheit zu entnehmen ist.

Etwas mehr aber liesse sich vielleicht über die Veranlassung zum Abschlusse der Einung, ihre Zwecke und Ziele sagen. Zunächst muss hervorgehoben werden, dass Keussen [1]) wohl mit Recht der conjuratio eine längere Wirkung zuschreibt und eine längere Lebensdauer zubilligt, als man früher zu tun geneigt war, indem er vor allem darauf hinweist, „dass der um 1160 schreibende Verfasser der Chronica regia", welcher ja allein von ihr berichtet, „noch nach 50 Jahren ihrer als eines wichtigen und gutbekannten Ereignisses Erwähnung tut. Wäre sie in den folgenden Jahrzehnten aufgehoben worden, so hätte eine solche Tatsache doch auch wahrscheinlich den Chronisten beschäftigt."

Als äussere Veranlassung der Gründung wird allgemein die Stadterweiterung von 1106 angenommen, die neben dem äusseren auch einen inneren Zusammenschluss der bis dahin getrennten Ortschaften, Altstadt, Rheinvorstadt, Oversburg, St. Aposteln und Niederich unabweislich erscheinen liess.

Den Zweck der conjuratio giebt der Chronist mit den beiden lakonischen Worten an: pro libertate. Man kann sie verschieden deuten und hat sie verschieden gedeutet: pro conservanda, pro recuperanda oder pro vindicanda libertate. Keussen glaubt aus der richtigen Beobachtung, dass die Stadt sich im 12. Jahrhunderte zu immer grösserer Freiheit entwickelte, den Schluss ziehen zu sollen, sie sei zur Erlangung der Freiheit von der Herrschaft des Erzbischofs gegründet worden.

---

und früher H. Joachim „Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung" ebenda XXVI, S. 81 ff., sogar Seeliger sagt a. a. O. S. 99: „Wenn freilich der Begriff Gilde so weit und so farblos gefasst wird, dass man jede genossenschaftliche Vereinigung, bei der ein Schwur geleistet oder sonst eine gegenseitige Verpflichtung eingegangen wird, als Gilde auffasst, dann wird man nicht nur das Gemeindewesen der Städte, sondern noch vieles andere auf die Gilde zurückführen können." Dagegen aber v. Below in Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1909 S. 435 ff.

[1]) a. a. O. S. 489 ff. — v. Below freilich meint S. 435, Anm. 2, dass die Kölner conjuratio nur einen vorübergehenden Zweck gehabt habe. Vgl. dazu Seeliger a. a. O. S. 69.

Digitized by Google

Das ist gewiss in so weit richtig, als es sich damals um die Frage handelte, wer die bei und nach der Vergrösserung der Stadt hervortretenden neuen staatlichen, polizeilichen und kommunalen Aufgaben lösen sollte, der Erzbischof und seine Beamten oder die Bürger und ihre selbstgewählten Vertreter[1]). Man geht wol nicht fehl, wenn man sich die conjuratio ausdrücklich zu dem Zwecke gegründet und organisiert denkt, um diese Funktionen in die Hand zu nehmen. Aber es ist auch andererseits nicht zu verkennen, dass die Erzbischöfe im 12. Jahrhunderte in viel schärferer Weise, als früher, die ihnen in der Stadt zustehenden Rechte zur Unterdrückung und zum Schaden der Bürger auszubeuten und auszudehnen suchten. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse könnte man also auch den kurzen Worten „pro libertate" die Ausdeutung pro conservanda libertate unterlegen. Als die Einung beschworen wurde, war sie wohl pro conservanda libertate geschlossen worden; als aber der Chronist seine Notiz niederschrieb und auf eine etwa 50jährige Wirksamkeit der Einung zurückblicken konnte, wird er erkannt haben, dass sie auch pro vindicanda und recuperanda libertate benutzt worden war. Man wird daher wohl kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass der Chronist den unbestimmten Ausdruck: pro libertate nicht nur aus dem Streben nach lakonischer Kürze, sondern mit gutem Bedachte gewählt hat, um damit den umfassenden Zweck und die nach innen und aussen entfaltete Tätigkeit der Einung zu kennzeichnen.

Einzelheiten über die Wirksamkeit der Einung aufzuführen, könnte bedenklich erscheinen, da ihrer weder in Chroniken noch in Urkunden weiter Erwähnung geschieht. Trotzdem aber wird man den Darlegungen Keussens a. a. O. S. 491 ff. die Zustimmung nicht versagen können. Nur über eins muss man sich wundern, dass er dabei nicht den Zeitpunkt festzustellen sucht, an dem die Wirksamkeit der conjuratio aufgehört und die Tätigkeit der Richerzeche begonnen hat. Er glaubt, wenn ich recht verstehe, an einen Fortbestand der conjuratio bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus und weist die Tätigkeit der Richerzeche schon in dem bekannten Zunftprivilegium von 1149

[1]) Ich denke hierbei in erster Linie an die militärischen Massnahmen, auf welche Keussen a. a. O. S. 497 ff. und Seeliger a. a. O. S. 70 mit Recht hinweisen. Daraus ergab sich von selbst die Berechtigung für die Erhebung und Umlegung der Steuer, da diese im 12. Jahrh. ausdrücklich zur Bestreitung für die Kosten der Befestigung (Lacomblet U. B. I n. 380) bestimmt ist, ferner die Befugnis zur Aufsicht über die Sondergemeinden u. s. w., sowie später die „grosse Menge von Verwaltungsbefugnissen", von welchen Kruse spricht (S. oben S. 96).

Digitized by Google

nach. Haben beide Institute neben einander bestanden? oder wie soll man sich das denken?

V. Conjuratio und Richerzeche.

Ich glaube, dass auf diese Frage nach den vorhergehenden Darlegungen nur die eine Antwort gegeben werden kann: conjuratio und Richerzeche sind identisch. Richerzeche ist nur der spätere Namen für die conjuratio. Sein Charakter als Spitznamen erklärt zur Genüge sein spätes Auftauchen.

Ich fasse rückschauend zusammen: conjuratio und Richerzeche sind beide äusserlich als Gilden organisiert zu denken, die Mitglieder beider Korporationen sind die angesehenen Bürger, beide erscheinen in ihren Funktionen und ihrer Betätigung als die Organe der Stadtgemeinde Grosskön, als die Gesamtheit der politisch berechtigten, also politisch wirkenden Bürgerschaft. Von der conjuratio kennt man das Gründungsjahr 1112 und hat allen Grund zu der Annahme, dass sie im Jahre 1160, als der Verfasser der Chronica regia dieses Gründungsjahr anmerkte, noch bestand; von der Richerzeche dagegen kennt man das Gründungsjahr nicht; da sie jedoch schon im Jahre 1149 im vollen Besitze ihrer späteren Befugnisse erscheint und auch das Stadtsiegel schon handhabt, muss sie schon früher zusammengetreten und die Berechtigung zur Vertretung der Gesamtgemeinde erhalten oder sich angemasst haben.

Da aber ein Nebeneinanderbestehen zweier Vertretungen der Gesamtgemeinde mit gleichen Befugnissen bzw. Prätensionen über Jahrzehnte hinaus in derselben Stadt ganz undenkbar ist, bleibt kaum ein anderer Schluss übrig, als die Identität beider anzunehmen.

Ich sage absichtlich „Schluss", denn ich weiss sehr wohl, dass ein zwingender Beweis mit dem vorliegenden Materiale nicht zu führen ist. Man sollte aber in den historischen Wissenschaften in so weit der Methode der Naturwissenschaften folgen, dass man je die Richtigkeit der Hypothese annimmt, welche zur Zeit die einwandfreiste und einfachste Erklärung der beobachteten Tatsachen bietet, und glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, dass die von mir vorgeschlagene Lösung des Problems sicher die denkbar einfachste und daher wohl auch die einwandfreiste ist.

VI. Die Gilde als Form der Gemeindeorganisation.

Diese Lösung enthält aber auch die letzte Konsequenz der von Keussen gemachten Feststellungen, und ich habe schon oben der Ver-

Digitized by Google

wunderung darüber Ausdruck gegeben, dass Keussen nicht selbst diese Schlüsse gezogen hat. Eine Erklärung dafür kann ich nur in der bekannten Tatsache finden, dass die neuere Forschung sich auf's heftigste dagegen sträubt, Gilden oder gildeähnlichen Bildungen einen Anteil an der Entwicklung der deutschen Stadtgemeinde zuzubilligen, vielmehr streng an dem von Below[1]) aufgestellten Lehrsatze festhält, dass die alte Stadtgemeinde auf der Landgemeinde beruhe.

Diese Aufstellung von Belows ist auch mir einleuchtend gewesen, und ich halte sie auch heute noch für richtig. Ich kann mich aber dabei der Erkenntnis nicht verschliessen, dass mit der Aufstellung und Aufrechterhaltung dieses Lehrsatzes deshalb für unsere Erkenntnis nicht gar so viel gewonnen ist, weil seiner weiteren Verfolgung und Anwendung zur Aufhellung der geschichtlichen Entwicklung sich erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Zunächst sind wir über die Organisation und die Zuständigkeit der älteren Landgemeinde, die im 11. und 12. Jahrhundert der entstehenden Stadtgemeinde als Grundlage und Ausgangspunkt hätte dienen können, nur sehr schlecht unterrichtet, weil gleichzeitige Quellen ihrer nur selten Erwähnung tun, und — wohl in Folge dieses Umstandes — eingehende Untersuchungen über den Gegenstand noch nicht angestellt worden sind. Soweit das Thema bis jetzt angeschnitten worden ist, hat man sich vielmehr meist auf Rückschlüsse aus jüngeren, durch reichlichere Quellenzeugnisse erhellten Verhältnissen beschränkt[2])

Bei diesem Mangel an Quellen erscheint es diesen Versuchen gegenüber nicht nur als erlaubt, sondern sogar als geboten, die Frage, welche Form, welche Organisation die Landgemeinde wohl in früheren Jahrhunderten gehabt haben könne, zunächst im Rahmen der allgemeinen Entwicklung zu betrachten. Da wird nun jeder, der sich eingehender mit dem älteren Genossenschaftswesen der norddeutschen Stämme, der Franken und Sachsen, beschäftigt hat, zu der Überzeugung gelangen, dass die einzige alte Form (weltlicher) Interessengemeinschaften bei ihnen die durch Schwurgemeinschaft geschaffene Gilde war, nachdem die natürlichen, auf Blutsgemeinschaft beruhenden Genossenschaften der Familie, Sippe und des Geschlechts entweder sich aufgelöst oder wegen ihrer geringen Mitgliederzahl sich als nicht wider-

[1]) Zuletzt zusammenfassend in dem S. 89 Anm. 4 zitierten Aufsatze.

[2]) Für das hier insbesondere in Frage stehende Rheinland kommen vor allem die Dissertationen von H. Schütze „Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde" Marburg 1900 und H. Schöningh „Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien" Leipzig 1904/5 in Betracht.

Digitized by Google

standsfähig erwiesen hatten [1]); höchstens könnte man sich als Übergang und Bindeglied zwischen Geschlecht und Gilde noch die Blutsbruderschaft, die auf künstlicher Blutsgemeinschaft begründete Genossenschaft, eingeschoben denken, wenn über ihr Vorkommen und Bestehen in Deutschland die Quellen berichteten.

Es entsteht nun die Frage, ob diese rein theoretische Erörterung in den aus den Quellen zu erkennenden Tatsachen eine Unterstützung, eine Bestätigung findet. Mit anderen Worten, es ist zu untersuchen, ob nicht in den älteren Nachrichten über die, weltlichen Zwecken dienenden Genossenschaften, die Landgemeinden, sich Andeutungen finden, welche einen Zusammenhang derselben mit den Gilden erkennen lassen.

Da ergibt sich nun freilich, dass in der Zeit, aus welcher wir genauere Nachrichten über die niederfränkische und westfälische Landgemeinde besitzen, diese nicht ausgesprochen die Form der Gilde hat, wenn auch einige bei der Gilde zu beobachtende Züge sich bei der „Hunnschaft" und „Bauerschaft" wiederfinden [2]). Dazu gehört zunächst ihre für die ältere Zeit unzweifelhafte Autonomie, ihre vollkommene Freiheit in der Bestellung ihrer Vorsteher (oft in der Zweizahl), ihre regelmässig wiederkehrenden Zusammenkünfte, dann aber besonders die socialen Verpflichtungen, welche die einzelnen Mitglieder gegen einander haben [3]). Diese gesellschaftlichen Verpflichtungen kommen vor allem in der öfter, ja meist auf die Mitglieder angewendeten Bezeichnung „Nachbaren" zum Ausdruck. Dem gegenüber ist aber nicht zu übersehen, dass gerade das für die Gilde bezeichnendste Merkmal,

---

[1]) Für die Bedeutung des Geschlechts als politische Genossenschaft glaube ich noch immer auf die in jeder Hinsicht klassischen Darlegungen H. v. Sybels in Abschnitt I § 2, 3 seiner „Entstehung des deutschen Königtums" hinweisen zu sollen. Bei den Angelsachsen scheint die Gilde die Erbschaft des Geschlechts (vgl. Kemble, Sachsen in England, übersetzt v. Brandes I S. 194 ff.) unmittelbar zu übernehmen (vgl. jedoch R. Schmid, „Die Gesetze der Angelsachsen" S. 588 ff. unter gegilda). Über die Geschlechterverfassung in Dithmarschen vgl. Dahlmann, Neocorus, Chronik des Landes D II. S. 573 ff.

[2]) Vgl. darüber für das Rheinland besonders Schütze a. a. O., für Westfalen meine Arbeit: „Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte" S. 52 f. und besonders Hansische Geschichtsblätter XVIII (1890) S. 188, wo ich auch die wichtigsten einschlägigen Darlegungen Stüves anführe, ohne damals den Zusammenhang zwischen Landgemeinde und Gilde erkannt zu haben.

[3]) Vgl. darüber die schon mehrfach angezogene Dissertation von Jakob Sommer a. a. O. S. 417 u. 441. — Hierher gehören ferner die sogenannten Fastnachts-, Mai- und Pfingst-Biere, über welche ich jedoch auch nur unbedeutende Notizen beizubringen vermag.

Digitized by Google

das regelmässige, allgemeine, auf sacralen Ursprung zurückgehende Gelage sich bei ihnen nur ausnahmsweise nachweisen lässt.

Andererseits [1]) ist aber in letzterer Zeit mehrfach betont worden, dass in den weiten Gebieten von den Ufern des Rheins bis zum Gestade der Ostsee in Nordalbingien sich vielfach neben den Landgemeinden, im räumlichen Umfange sich an sie anlehnend, ja vielfach sich mit ihnen deckend, Genossenschaften nachweisen lassen, welche entweder geradezu den Namen Gilden tragen und auch durch ihre socialen Aufgaben sich als solche wirksam zu erkennen geben oder zwar mit Namen wie „Nachbarschaft" und ähnlich bezeichnet werden, sich jedoch durch ihre Thätigkeit deutlich als Gilden manifestieren [2]).

Ausser diesem zwiespältigen Bilde nebeneinander gehender genossenschaftlicher Einungen derselben Leute finden sich dann aber auch, wenngleich nur schwache Spuren [3]), welche auf eine ursprüngliche Identität dieser beiden Verbände der Landgemeinde und der Gilde hinweisen, d. h. also eine gildenmässige Organisation der Landgemeinde erkennen oder doch für die ältere Zeit vermuten lassen [4]). Wenn sich daher eine volle Identität von Gilde und Bauerschaft zur Zeit nicht nachweisen lässt, so muss doch jedenfalls ein weitgehender innerer Zusammenhang zwischen Gilde und Bauerschaft anerkannt werden.

---

[1]) Zuletzt zusammenfassend von Jakob Sommer a. a. O. S. 393 ff.

[2]) Hier sei besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die Bezeichnung Nachbaren (vicini) für die Genossen derselben räumlich zusammengehörigen Siedlung (Landgemeinde) nicht nur in den Volksrechten begegnet, sondern dass für das Jahr 1222 im Prümer Urbar für die ‚Landgemeinde' . . . ., ebenso der Ausdruck vicinia (Beyer Mittelrheinisches U. B. I S. 147, Anm. 1) gebraucht wird, wie zum Jahre 1154 als Bezeichnung des Vororts St. Pantaleon vor Köln (Lacomblet U. B. d. Niederrheins I Nr. 380), eigentlich wird in dieser Urkunde die Gemeinde villa genannt und von dem für ihre Einwohner geltenden jus vicinie gesprochen. Vgl. ferner vicinia, unde homo — ortus est in Monum. Germ. LL. IV. II n. 287 (Keutgen, Urkunden 117) zu 1224 für die elsässischen Städte.

[3]) So werden die Vorsteher der Bauerschaft Myste an der niederländischen Grenze in den Jahren 1573, 1589, 1598 als Gildemeister bezeichnet, und ein Schriftstück des Jahres 1578 erwähnt neben den Kirchspielen Gilden im Amte Unna, einem Teile der Grafschaft Mark; man kann unter diesen Gilden kaum etwas anders als die Unterabteilungen der Kirchspiele, die Bauerschaften verstehen, was ja wieder damit zusammenstimmt, dass auch in Ostbevern die Bauerschaften Gilden hiessen (vgl. J. Sommer a. a. O. S. 415). Ich verdanke diese letzten Nachweise aus den Gutsarchiven Buldern und Recke der Freundlichkeit meines Herrn Kollegen Archivrat Dr. O. Merx.

[4]) J. Sommer a. a. O. S. 439 ff.

Digitized by Google

Ich halte nun die Annahme J. Sommers (a. a. O. S. 440), dass beide ursprünglich identisch waren, sich dann aber später sehr häufig in die politische und wirtschaftliche Aufgaben erfüllende Landgemeinde (Bauerschaft) einerseits und die, sociale und religiöse Zwecke verfolgende Gilde oder Nachbarschaft andererseits gespalten haben, durchaus für richtig.

Feste Beweise dafür werden freilich erst verständnisvoll auf Grund breiteren Materials geführte Einzeluntersuchungen liefern können; trotzdem aber wird man unter Berücksichtigung obiger Gedankengänge zugeben müssen, dass die Annahme, die Kölner Gesamtgemeinde sei ursprünglich in der Form einer Gilde organisiert gewesen, weder an sich etwas befremdliches hat, noch die Annahme ihrer Organisation nach dem Vorbilde schon bestehender Landgemeinden ausschliesst.

Ebenso wenig ferner wie über die äussere Form der alten Landgemeinde wissen wir bei der Dürftigkeit der Quellen über ihre Zuständigkeit und ihre Wirksamkeit. Alles was man darüber beizubringen pflegt, beruht auf der Rückdatierung späterer Zustände und etwa den wenigen Notizen des Sachsenspiegels über den Bauermeister und die Bauern. Die wirtschaftlichen Aufgaben, welche man der Landgemeinde zuzusprechen pflegt, die Regelung der Nutzung von Ackerflur und Dorfallmende, können im alten Köln nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben, weil dort Ackerwirtschaft und Viehzucht neben der Betätigung der Einwohner in Gewerbe und Handel nur geringe Bedeutung hatten, wenn auch die früher wohl verfochtene Auffassung, dass die Altstadt keine Allmende gehabt habe, von Keussen als irrig erwiesen worden ist.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass wir nichts über eine Regelung der Benutzung der Allmende durch die Stadtbehörden oder die Richerzeche erfahren. Jedenfalls ist für diese Kompetenzen der alten Landgemeinde eine Vererbung oder Übertragung auf die conjuratio und die Richerzeche nicht nachweisbar. Im Gegensatze dazu ist, wie oben schon angedeutet, die bei der Richerzeche so stark hervortretende Aufsicht über Handel und Gewerbe dagegen schwerlich als eine einfache Erbschaft der Landgemeinde auszudeuten.

Auch ist dort darauf hingewiesen, dass diese Befugnis wohl als eine spezielle Erbschaft der Altstadt Köln aufzufassen ist, und zwar, wie ich hier weiter ausführen möchte, in der Weise, dass die Rechte der Altstadt als mercatus durch die Eingemeindung auch auf die Vorstädte übertragen wurden, und dass in Folge dessen der Magistrat der Gesamtgemeinde, die „magistri civium“ der Richerzeche, als ausführendes Organ der Gesamtgemeinde die Gewerbepolizei übernahm.

Digitized by Google

Dieser Gedankengang muss jedoch an der Tatsache kontrolliert werden, dass in der einen der eingemeindeten Vorstädte, in St. Martin, eine besondere Genossenschaft von Kaufleuten und Gewerbetreibenden bestand, welcher man zunächst für ihren Kreis die Gewerbepolizei zuschreiben möchte, und von der man vermuten müsste, dass sie in einer Genossenschaft der Gesamtstadt, die selbst oder durch ihren Vorstand gewerbepolizeiliche Befugnisse ausübte, besonders vertreten gewesen wäre. Aber weder das eine noch das andere vermögen wir aus den Quellen zu erkennen. Wenn auch bei deren Dürftigkeit damit nicht der Beweis erbracht ist, dass es nicht der Fall war, so zwingt dennoch diese Tatsache dazu, die Verhältnisse rein konstruktiv zu betrachten.

Bei einem solchen Vorgehen ist nun zuerst die Frage zu erörtern, ob man nicht aus der oben betonten Beobachtung, dass in der Rheinvorstadt neben der Genossenschaft der Vollbürger, der Buren, also der eigentlichen Stadtgemeinde, eine Kaufmannsgilde für das 12. Jahrhundert nachweisbar ist [1]), auch auf das frühere Bestehen einer ähnlichen Genossenschaft in der Altstadt um so mehr zu schliessen gezwungen ist, als die negotiatores und mercatores in ihr anerkanntermassen während des 11. und 12. Jahrhunderts die führende Rolle gespielt haben.

Ich glaube jedoch aus zwei Gründen eine solche Annahme ablehnen zu müssen. Zunächst fehlt in den Quellen jede Andeutung über das Bestehen einer solchen Genossenschaft. Mit Recht gesteht man zwar einem solchen Argumente ex silentio im Allgemeinen nur geringe Beweiskraft zu, im vorliegenden Einzelfalle dagegen möchte ich dasselbe doch höher einschätzen, weil dieselbe Art von Quellen [2]), welche von der Kaufmannsgilde in der Rheinvorstadt berichtet, uns auch für einen Teil der übrigen Stadtteile in ziemlicher Vollständigkeit erhalten ist, ohne dass sich in ihnen auch nur eine Spur von einer Kaufmannsgenossenschaft in diesen Stadtteilen erkennen liesse. Und diese Beobachtung wird durch die zweite verstärkt, dass, wie schon so oft hervorgehoben, die Gewerbepolizei in den übrigen Stadtteilen und auch in der Rheinvorstadt während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts,

---

[1]) G. v. Lösch, Kaufmannsgilde, der auch nachweist, dass beide Genossenschaften dieselben Personen umfassten, und zwar mit der Massgabe, dass alle (mit ganz geringen Ausnahmen) Gildebrüder auch Buren waren, aber noch lange nicht alle Buren die Gilde gewannen. Dabei wäre allerdings zu überlegen, ob nicht unter letzteren zahlreiche Personen waren, welche die Gilde erblich besassen. Anders jedoch v. Lösch a. a. O. S. 36 ff.

[2]) Höniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. Bonn 1884/94, besonders II, 2, S. 58 ff. und 68 ff.

Digitized by Google

während welcher in letzterer die Kaufmannsgilde noch bestand, eben nicht von einer solchen Gilde, sondern von der Gesamtgemeinde durch ihren Vorstand, die magistri civium, ausgeübt wurde. Wir hören also nicht nur nichts vom Vorhandensein einer Kaufmannsgilde in der Altstadt, sondern sehen auch die für sie zu vermutenden Funktionen in einer Zeit, während welcher in der Vorstadt eine solche Genossenschaft noch bestand, von der Gesamtgemeinde ausgeübt.

Folgt man diesen Gedankengängen weiter, so kann man m. E. aus diesen Beobachtungen nur den einen Schluss ziehen, dass — wie oben schon angedeutet war — vor der Eingemeindung der Vororte die Gemeinde der Altstadt als Gemeinde die Gerechtsame einer Kaufgilde gehabt hat. Mit anderen Worten die Vollbürger der Altstadt waren als solche mercatores regii, Kaufleute im Rechtssinn. Sie bildeten eine Marktgemeinde (mercatus) und übten durch ihre Gemeindevertreter die Gewerbepolizei aus.

Ich habe diese Erörterungen hier eingeschoben, um einerseits, wie oben schon angedeutet, darzulegen, dass die für die Richerzeche bzw. conjuratio von 1112 nachgewiesene Gildeform ihre Rückführung auf die Landgemeinde keineswegs ausschliesst, sich also mit der geltenden Theorie sehr wohl vereinigen lässt, und dass andererseits die von der Richerzeche ausgeübte Gewerbepolizei sich dem Rahmen der allgemeinen Entwicklung durchaus einfügt, ja geradezu zur Aufklärung und Verständlichmachung derselben erheblich beiträgt.

VII. Analogien.

Bis zu diesem Punkte habe ich die Untersuchung durchweg auf Grund der speziellen Kölner Überlieferung geführt, ohne Analogien zur Stütze meiner Annahmen oder zur Erläuterung meiner Anschauungen in grösserem Umfange heranzuziehen, weil das nun einmal bei derartigen Forschungen jetzt der Brauch ist, obwohl ich diese Arbeitsweise bei so lückenhaftem Materiale, wie es hier zu Gebote steht, nicht durchaus billigen kann; denn ohne Heranziehung von Analogien kann es dem Darstellenden nur schwer gelingen, ein lebensvolles Bild zu entwerfen.

Aber zum Schlusse möchte ich wenigstens darauf hinweisen, dass die oben für Köln skizzierte Entwicklung durchaus nicht vereinzelt dasteht, sondern dem auch anderweitig beobachteten Gange der Dinge entspricht und in ihren Einzelphasen der Parallelen nicht entbehrt. Ich sehe dabei von den westlichen Städten, besonders den flandrischen

Digitized by Google

und nordfranzösischen ab, obwohl sie mancherlei Ähnlichkeiten aufweisen, weil sie doch wohl teilweise auf anderen Grundlagen wie Köln aufgebaut sind, und insbesondere das Verhältnis zum Stadtherrn dort ein anderes, die Befugnisse derselben grössere waren [1]).

Am leichtesten lassen sich Analogien für die von mir für Köln oben angenommenen Verhältnisse der Vollbürger aufzeigen. Schon W. Arnold hat auf das Nachdrücklichste betont, dass die „Bürger" der von ihm behandelten Rheinstädte „altfrei" gewesen sind [2]), und er vertritt auch weiter die richtige Anschauung, dass die „Geschlechter", die Patrizier, die Nachkommen der ursprünglich die Vollbürger bildenden Altfreien sind, während man jetzt allenthalben der Anschauung begegnet, dass sich das „Patriziat" in den deutschen Städten erst später dadurch herausgebildet habe, dass eine Reihe von Familien sich den anderen Elementen der Bürgerschaft gegenüber Vorrechte usurpiert und erblich aufrecht erhalten hätte [3]).

Schon lange ist die Bedeutung des Grundbesitzes als Bedingnis, ja als Grundlage der bevorrechteten Stellung der „Geschlechter" in der Stadt betont worden, aber meist hat man als das wichtigste Merkmal des Grundbesitzes seine Grösse angesehen; erst die Darlegungen Wittichs in seiner „Altfreiheit und Dienstbarkeit" [4]) haben energisch darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereiche des Stadtrechtes ebenso wie im Geltungsbereiche des Landrechts die rechtliche Qualität des Grundbesitzes massgebend für die staatsrechtliche Stellung seines Inhabers wurde, nicht seine Grösse [5]).

---

[1]) Die bequemst zugängliche und übersichtlichste Darstellung der Kommunen findet sich bei Hegel, Städte und Gilden II S. 23—76. Die nordfranzösischen und flandrischen Kommunen stimmen insoweit mit der Kölner conjuratio überein, als sie ebenfalls geschworene Einungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Friedens (äusseren und inneren Rechtsschutzes), welchen die verfassungsmässigen Gewalten nicht mehr aufrecht erhalten konnten oder wollten, darstellen; es scheint jedoch bei diesen Städten im Gegensatz zu Köln das treibende Element der Stadterweiterung zu fehlen. Der sonst wohl betonte Unterschied, dass ein Teil der „Kommunen" unter Zuziehung und Mitwirkung der Stadtherren geschlossen worden ist, scheint mir kein grundsätzlicher zu sein.

[2]) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, S. 17 und öfter.

[3]) Für Köln: Lau, Entwicklung S. 121 ff. — Im Allgemeinen: Schröder, Rechtsgeschichte[5] S. 652.

[4]) S. 61 ff.

[5]) Für die westfälischen Bischofsstädte war ich ebenfalls schon zu einer ähnlichen Feststellung gekommen; vgl. „Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte" (Osnabrück 1894) S. 42 ff.

Digitized by Google

Diese Aufstellungen Wittichs sind in neuester Zeit für niedersächsische und westfälische Städte weiter ausgeführt worden und haben sich in Braunschweig, Hildesheim, Goslar[1]) sowie in Münster[2]) bestätigt gefunden.

Aber auch aus der sorgfältigen Arbeit von M. Foltz (Beiträge zur Geschichte dse Patriciats in Strassburg, Basel, Worms und Freiburg i. B., Marburger Dissertation von 1899), lässt sich wenigstens erschliessen, dass auch in jenen Städten die Geschlechter ihre Vorrechte nicht erst nachträglich errungen, sondern schon von der Frühzeit her besessen haben. Vor allem aber geht aus des Verfassers Darlegungen deutlich hervor, dass sie ursprünglich frei und mit Grundbesitz begabt waren. In Folge unklarer Fragestellung kommt er jedoch nicht dazu, diesen Grundbesitz auf seine rechtliche Qualität zu untersuchen.

So findet also die oben vorgetragene Ansicht über die staatsrechtliche Stellung der Kölner Vollbürger nach allen Seiten durch Analogien eine volle Bestätigung.

Ähnlich — wenn auch nicht in gleichem Umfange — steht es mit der Frage nach der Form, in welcher die alten Stadtgemeinden organisiert zu denken sind, mit der Frage, ob man sie sich als Gilden gestaltet denken kann oder darf.

Eine klare Erkenntnis wird hier durch den Mangel erschwert, dass wir über die älteren Stadtgemeinden und ihre Organisation ganz ungenügend unterrichtet sind. Nur für wenige Städte ist eine trümmerhafte Überlieferung erhalten, so dass man im Allgemeinen auf Rückschlüsse aus späteren Zeiten angewiesen ist.

Nun hat die neuere Forschung die Entstehung der deutschen Stadtverfassung aus der Gildeverfassung ganz energisch abgelehnt, wenn auch in neuester Zeit der alten, von bedeutenden Leuten früher aufgestellten sogenannten „Gildetheorie“ in Hermann Joachim ein beredter Verfechter erstanden ist[3]). Es liegt mir fern, hier eingehend

[1]) Ohlendorf „Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung.“

[2]) A. Henkel, Beiträge zur Geschichte der Münsterschen Erbmänner (Münster'sche Dissertation 1910).

[3]) Ich verweise für den augenblicklichen Stand der Frage auf den schon mehrfach angezogenen Aufsatz von Below's in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909. Bemerkenswert erscheint die bei Wippermann, Regesta Schaumburgensia S. 286 zitierte Urkunde des 15. Jahrh. in welcher ein Graf v. Schaumburg dem oppidulum vetustissimum Gehrden Handelsfreiheit in

Digitized by Google

diese Kontroverse zu behandeln. Ich will nur auf einige Fälle hinweisen, in welchen wir deutlich und unzweifelhaft die alte Vollbürgergemeinde in einer Gilde organisiert sehen.

Die älteste, bekannteste und in letzter Zeit wieder lebhaft besprochene Erscheinung dieser Art ist die conjuratio in Freiburg im Breisgau. Sie weicht scheinbar darin von dem mir vorschwebenden Bilde ab, dass wir in ihr offenbar eine vom Herzoge gegründete Spekulationsgesellschaft zu sehen haben, welche für ihn die Stadt ausbauen [1]) sollte, indem sie das dazu vom Herzoge hergegebene Areal in Erbleihe ausgab. Die Mitglieder selbst erhielten ein genau der Grösse nach bestimmtes Grundstück als Allod [2]) und sind durch den Zusatz personati (mercatores) als altfrei gekennzeichnet.

Dieses Beispiel erscheint in diesem Zusammenhange besonders beachtenswert, weil es ausdrücklich auf Köln als Vorbild zurückgeht [3]) und also am ersten zur Illustrierung der Kölner Verhältnisse in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts (1120) dienen kann. Ich kann die Bestimmungen gerade des ältesten Teils dieses Weistums nur unter der Voraussetzung verstehen, dass unter mercatores die Vollbürger (burgenses) verstanden sind. Auf die schwierige Frage nach der Stellung der 24 conjuratores fori innerhalb dieses Kreises braucht und kann hier nicht eingegangen werden [4]).

Noch deutlicher ergibt sich die Reinoldigilde in Dortmund, welche ursprünglich die Ratswahl in Händen hatte — also die Vollbürger in sich vereinigte — als eine Genossenschaft altfreier Bürger mit echtem Eigen (erfsaten) zu erkennen, was jeder unbefangene Leser sogar aus der Darstellung der Dortmunder Verfassung bei Hegel [5]) entnehmen wird. Charakteristisch ist auch hier, dass diese Genossenschaft aufs Engste mit der Gewandschneiderbrüderschaft [6]) zusammen-

---

seinem Lande zugesteht, woran jeder Teil nehmen soll, „wer thor ghilde der borgheres tho Gherdene gehore".

[1]) id forum decrevi incipere et excolere.

[2]) in proprium ius.

[3]) § 5 pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio und Rotel § 40 Köln als Oberhof.

[4]) Vgl. im Einzelnen H. Joachim, Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung in Westdeutsche Zeitschrift XXVI, S. 80 ff.

[5]) Städte und Gilden II, S. 365 ff. Ferner Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. LII.

[6]) Becker, Das Dortmunder Gewandschneiderbuch (1871).

Digitized by Google

hängt, was bei dem dritten allgemeiner bekannten Beispiel der „Kaufmannsgilde“ in Stendal noch klarer zu Tage tritt[1]).

Man könnte die Zahl der Analogien geringfügig finden, aber jedenfalls genügen sie vor der Hand, um die Möglichkeit und innere Berechtigung der oben gegebenen Konstruktionen darzutun.

Ich zweifle nicht daran, dass sie bei sorgfältigerem Studium der älteren Verhältnisse deutscher Städte sich stark werden vermehren lassen, wenn man nur einmal diese Gesichtspunkte als leitend in den Mittelpunkt der Untersuchung stellt.

---

[1]) E. Liesegang „Die Kaufmannsgilde in Stendal“, Forschungen zur Brandenburg. und Preuss. Geschichte III.

Exkurs zu S. 93.

Lau a. a. O. S. 82 bemerkt allerdings, dass in dem Pfründenregister von ungefähr 1390 sich Handwerker und sogar ein Jude aufgeführt finden.

Diese Feststellung könnte dazu dienen, die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Ansicht, dass eigentliche Handwerker sich in den Listen nicht nachweisen lassen, zu bestreiten. Meine obige Behauptung stützt sich auf die älteren Listen besonders der verdienten Amtleute, in welchen Handwerker sich nicht finden. Die Eigenart der Pfründnerliste hat dagegen Lau selbst bei ihrer Veröffentlichung festgestellt: offenbar weist sie nur die tatsächlichen Bezieher der Pfründen nach, also auch solche Personen, welchen sie von den tatsächlichen Besitzern verpfändet, verkauft oder geschenkt waren. Sie scheinen als sehr sichere Renten angesehen und daher vielfach zur Ausstattung von ins Kloster tretenden Familienmitgliedern verwendet worden zu sein. Daraus erklärt sich denn auch die grosse Zahl der Frauen und besonders der Klosterschwestern in der Liste, welche ja wohl niemand als wirkliche Genossen ansprechen wird. — Übrigens ist die Zahl der Handwerker sehr gering: ein Apotheker (47), ein Kürschner (87), ein Goldschmied (139), der Sohn eines Brauers (? 188) und der Stadtsteinmetz (204).

Digitized by Google

Die Klausel „Non autrement" des Pressburger Friedens.

Von

Hans von Voltelini.

Als man in Österreich daran ging, den Aufstand Tirols im Jahre 1809 vorzubereiten, da hat man, um dieses Unternehmen zu rechtfertigen, behauptet, die im Pressburger Frieden vom 21. Dezember 1805 erfolgte Abtretung Tirols an Bayern sei an die Bedingung geknüpft gewesen, dass Bayern die Verfassung Tirols und vor allem die Rechte der Landstände unangetastet lasse. Indem Bayern diese landständische Verfassung aufgehoben habe, habe es den Frieden gebrochen und sein Anrecht auf Tirol verwirkt, das nunmehr von rechtswegen an Österreich zurückgefallen sei. Den Anhaltspunkt für diese Behauptung fand man in der Schlussklausel des Artikels 8 des Friedensvertrages. In diesem Artikel werden die Abtretungen aufgezählt, die Österreich an Bayern, Württemberg und Baden zu machen hat, darunter an Bayern die Grafschaft Tirol mit Inbegriff der Fürstentümer Trient und Brixen. Zum Schlusse dieser langen Aufzählungen heisst es: Les principautés, seigneuries, domaines et territoires susdits seront possédé respectivement par Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et par S. A. S. l'Electeur de Bade, soit en souzeraineté, soit en toute propriété et souveraineté, de la même manière, aux mêmes titres, droits, prérogatives que les possédaient S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, ou les Princes de sa Maison, et non autrement[1]).

[1]) De Clercq, Recueil des Traités de la France 2, 147.

Digitized by Google

An dieses: Non autrement knüpfte die erwähnte Ansicht an, die in Tirol selber vielen Anklang fand, wo man sie im Zusammenhalt mit einem Handschreiben des Kaisers Franz II. vom 29. Dezember 1805 an den Grafen Brandis, den Gouverneur von Tirol, in dem der Kaiser die Versicherung gab, dass er es an seiner Vermittelung nicht habe fehlen lassen, die Wünsche der Tiroler Stände zu erfüllen, nämlich, dass das Land ungeteilt bleibe und dass es seine Verfassung beibehalte, worüber der 8. Artikel des Friedensvertrages die Stände vollkommen beruhigen werde[1]), als völlig ausser Zweifel stehend betrachtete. Josef Freiherr von Hormayr, von Anfang an ein Hauptwerkzeug der österreichischen Agitation in Tirol, ist, wenn nicht der Vater dieses Gedankens, so doch sein eifrigster Prophet gewesen; hat er sich doch später gerühmt, dass er es gewesen sei, der diese Klausel in den Friedensvertrag eingeschoben und damit den schlauen Talleyrand überlistet habe. Als Fürst Liechtenstein, der österreichische Bevollmächtigte in Pressburg, Hormayrn gefragt habe, was er mit diesem Et non autrement, bei dem Hormayr zähe beharrte, meine, habe er geantwortet: „Euer Durchlaucht, beim nächsten Kriegsausbruche müssen uns die Fremden diese drei Wörtchen teuer bezahlen“[2]). Die Ansicht ist auch die offizielle Österreichs geworden. Sowohl Erzherzog Johann beruft sich darauf in seinem Vortrage an Kaiser Franz I. von 1809 März, als auch der Aufruf: Auf! Tiroler! Auf![3]). Das Handschreiben des Kaisers Franz I. an die Tiroler Stände vom 1. Mai 1809[4]) und andere amtliche Äusserungen verkündeten sie aller Welt.

Ist nun diese österreichische Auslegung der Klausel Non autrement berechtigt? Da sie den Tiroler Aufstand als gerechtfertigte Gegenwehr gegen Vertragsbruch erscheinen liess, ist sie in der älteren Literatur nicht angezweifelt worden und zu einem Glaubenssatz der patriotischen Legende geworden. Egger ist es zuerst gewesen, der diese Erklärung als unrichtig bezeichnete, wenn er der Erzählung Hormayrs auch Glauben schenkte[5]). Josef Hirn ist auf die Frage nicht weiter eingegangen. Nur äussert er die Ansicht, dass Hormayr es gewesen sei, der diese Auslegung des Artikels 8 verbreitet habe[6]).

[1]) Rapp, Tirol im Jahre 1809, Ztschr. des Ferdinandeums III, 1—3, 23 f.; Hörmann, Tirols Vereinigung mit Bayern, Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol 1, 17 f.

[2]) Geschichte des Andreas Hofer 1, 121.

[3]) a. a. O. 227 f. n.

[4]) a. a. O. 432.

[5]) Geschichte Tirols 3, 529.

[6]) Tirols Erhebung im Jahre 1809², 255 n. 1. Vgl. dazu Voltelini, Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes im Jahre 1809, 30.

Digitized by Google

Dagegen hält Ferdinand Hirn an der alten Deutung fest[1]), und darnach beurteilt er das bayerische Besitzergreifungspatent, in dem sich Bayern die landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt in den neuerworbenen Gebieten in demselben Masse zueignet, wie es dieselbe in seinen anderen Ländern ausübt, und gar erst die Aufhebung der Landesverfassung. Österreich habe dem neuen Landesherrn jenes Mass von Souveränetät zugesprochen, das einst die Herrscher aus dem Hause Habsburg daran besessen hatten. Frech sei durch das Besitzergreifungspatent der Inhalt des Friedensvertrages ins Gegenteil verkehrt worden. Durch kecke Verdrehung habe sich Montgelas scheinbar die Befugnis ergattert, zu Gunsten seiner staatsrechtlichen Ideen mit dem aufzuräumen, was die Entwickelung eines halben Jahrtausends im Lande geschaffen. Wir werden sehen, dass Ferdinand Hirns Voraussetzung eine unrichtige ist, dass Montgelas bei Entwurf des Besitzergreifungspatentes gar nicht an die berüchtigte Klausel dachte, sondern eine ganz andere Bestimmung des Pressburger Friedens vor Augen hatte, die Bayern allerdings die Herrscherrechte im angegebenen Umfange einräumte.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat sich an anderem Orte bemüht, die wahre Bedeutung des Non autrement nach dem Inhalt der Vertragsurkunde aufzudecken. Er hat den Sinn der Klausel dahin gedeutet, dass die neuen Erwerber diese Länder „unter denselben Rechtstiteln, mit denselben Rechten und Lasten übernehmen, wie sie Österreich innehatte, Lehen als Lehen, Lehenshoheiten als Lehenshoheiten, Domänen als Domänen, mit denselben Rechten und Prärogativen . . . und nicht anders." An die Aufrechterhaltung der landständischen Verfassung habe dabei niemand gedacht[2]). Der Verfasser glaubt zwar, seine Ansicht bereits ebendort hinreichend erwiesen zu haben. Doch wird eine neuerliche und eingehende Prüfung nicht unangebracht und nicht wertlos erscheinen. Sie wird einen vielleicht nicht uninteressanten Beitrag liefern für Österreichs Politik in jenen Zeiten, in denen die rechte Hand der österreichischen Verwaltung vielfach nicht wusste, was die linke tat, in der man so freigebig war mit Versprechungen, deren Einlösung nicht in der eigenen Macht stand. Diese Prüfung wird ausgehen von der Friedensurkunde, wird untersuchen, ob nach der staatsrechtlichen Anschauung der Zeit die landständische Verfassung als eine Beschränkung der Souveränetät aufzufassen ist und wird zuletzt aus der Geschichte

[1]) Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809, 11.
[2]) Forsch. u. Beitr. 29 f.

Digitized by Google

des Friedensvertrages Anhaltspunkte für die Auffassung der Klausel unter den Vertragsparteien selber zu gewinnen suchen.

I.

Fassen wir zunächst den Wortlaut des Vertrages ins Auge. Schon Egger hat darauf hingewiesen, dass die Klausel Non autrement sich nicht auf Tirol und Vorarlberg allein bezieht. Sie steht am Ende aller Abtretungen, die Österreich an Bayern, Württemberg und Baden gemacht hat, aller Fürstentümer, Herrschaften, Domänen und Güter, die in dem Artikel 8 aufgezählt werden oder zu den aufgezählten gehören[1]). Im 15. Artikel des Friedens verzichtet Kaiser Franz des weiteren auf alle Rechte „soit de souveraineté, soit de souzeraineté" auf alle Ansprüche, gegenwärtige oder zukünftige, auf die Staaten der Könige von Bayern und Württemberg und des Kurfürsten von Baden, auf alle Staaten, Domänen und Güter (territoires) in dem bayerischen, fränkischen und schwäbischen Reichskreise und auf jeden Rechtstitel, der aus diesen Domänen und Gütern hergeleitet werden kann. Ausgenommen werden davon nur Würzburg, das als Entschädigung an den Grossherzog von Toskana fällt und die Besitzungen des deutschen Ordens, die an einen Erzherzog erblich kommen sollen.

Schon aus diesen Bestimmungen ergibt sich, was ja auch den Tatsachen entsprach, dass es ein buntes Gemisch von Herrschaften und Herrlichkeiten war, die an die drei süddeutschen Staaten übergingen. Schon die Rechtstitel für den österreichischen Besitz waren verschieden[2]). Die meisten dieser Gebiete waren Reichslehen, darunter mehrere Pfandlehen. Pfandschaften des Reichs waren Neuenburg und Breisach, die zum Breisgau zählten, ebenso die Landgrafschaft Ortenau und die Landvogtei Ober- und Niederschwaben. Einiges besass Österreich als Lehen von den Reichstiftern Augsburg und St. Gallen. Zahlreiche Herrschaften und einzelne Güter waren als Lehen ausgetan. Geistliche Vassallen Österreichs sind zu Ende des 18. Jahrhunderts der Bischof von Konstanz, die Fürstäbtissinnen von Säckingen und Buchau, die Äbte von Kempten

[1]) De Clercq 2, 147 art. 8 des Pressburger Vertrages: S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche .... renonce aux Principautés, Seigneuries, Domaines et Territoires ci-après désignés u. s. w.

[2]) Das folgende im wesentlichen nach Statistik der kaiserlichen Vorlande von Johann Alphons Lugo, Dr. der Rechte und Professor der politischen Wissenschaften und des Geschäftstils an der hohen Schule zu Freyburg 1797, Hdschr. Wien Staatsarchiv W. 490 (Böhm, die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives Nr. 974).

Digitized by Google

und St. Blasien und andere gewesen. Zu den weltlichen Vassallen zählten Pfalz-Zweibrücken und Württemberg. Hohenzollern-Sigmaringen für Sigmaringen, das mit allen Herrschaftsrechten ausgenommen der Landeshoheit an die Hohenzollern zu Lehen gegeben war, Fürstenberg, Öttingen-Wallenstein, Thurn-Taxis für die Grafschaft Friedberg, die 1786 zu einer gefürsteten Grafschaft und zu einem österreichischen Thronlehen erhoben worden war, und andere Fürsten, viele Grafen, Freiherren, Ritter, Städte und Gemeinden. In diesen Lehen bestanden teilweise sehr bunte Rechtsverhältnisse. So war Thengen von Leopold I. als gefürstete Reichsgrafschaft an die Auersperg verliehen worden. Dabei behielt sich Österreich die höchste Gerichtsbarkeit, die Steuerrechte und einen Zoll vor, also einen Teil der Hoheitsrechte. Dazu kam, dass in diesen territorial zerrissenen Gebieten die Rechte der Landeshoheit durch Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit nicht selten gekreuzt wurden. Besonders war dies in Schwaben der Fall. Die Landvogtei gab ihrem Ursprung und Wesen nach ursprünglich nur einige Rechte über das alte Reichsgut, ebenso das freie Landgericht in Oberschwaben, in der Pürss und auf der Leutkircher Haide eine gewisse Gerichtsbarkeit. So standen Österreich nicht überall Steuerrechte zu. In der Landgrafschaft Nellenburg z. B. steuerten Stadt und Herrschaft Blumenfeld nicht an Österreich, sondern an den schwäbischen Kreis. In derselben Landgrafschaft waren von 166 Dörfern 13 landesfürstliche Domänen, 54 standen unter österreichischer Landeshoheit und steuerten an Österreich, die übrigen 99 standen ebenfalls unter österreichischer Landeshoheit, steuerten aber teils an den schwäbischen Kreis, teils an die Reichsritterschaft. Ebenso waren von 43 Weilern 9 kameral, 19 an Österreich steuerbar; der Rest unterstand wohl der österreichischen Landeshoheit, war aber nicht steuerbar; von 121 Einzelhöfen sind nur 22 kameral und 26 Österreich steuerbar gewesen. Denn Österreich war auch Grundherr, besass eine beträchtliche Zahl von Dörfern, Weilern und Höfen. An manchen Orten hat Österreich vertragsmässig einzelne Hoheitsrechte hingegeben. Der deutsche Orden z. B. übte die Landeshoheit in der Kommende Mainau, zu der auch auf dem Festlande die sogenannten obern und untern Gerichte gehörten. Die Landeshoheit in den untern Gerichten wurde dem Orden durch die österreichische Landgrafschaft Nellenburg bestritten[1]). Im Jahre 1759 war dem Orden

[1]) Übersicht sämtlicher hohen Deutschordens-Balleien, Besitzungen und ihr Zustand am Ende Februar 1806. Hdschr. Wien, Archiv des deutschen Ordens. Die in diesem Aktenstück zitierten Berichte des Landkomturs Elsass von 1806

Digitized by Google

die Exemtion von der Landgerichtsbarkeit und das Recht der hohen Jagd und die Forstgerechtigkeit zuerkannt.

Und vor allem sehr viele Rechte und Besitzungen waren streitig. Über manche Fragen war es zwar zu Vergleichen gekommen, wie 1741 mit Baden wegen der Landeshoheit in der Landgrafschaft Sausenburg und den Herrschaften Rötteln und Badenweiler. Aber sehr vieles blieb zweifelhaft, zweifelhaft die Grenzen, aber auch der Inhalt der österreichischen Landeshoheit.

Österreich konnte natürlich nicht mehr Rechte übertragen, als es selber besass. In seinem eigenen Interesse lag es, sich gegen weitergehende Ansprüche der gewinnenden Staaten durch eine Klausel zu sichern, in der es eben nur die Übertragung der eigenen Rechte zusagte, alle weitergehenden Ansprüche abwies. Dazu kam noch, dass die Reichslehen nur als Reichslehen abgetreten wurden. Denn noch blieb ja der Reichsverband bestehen, und auch die neuen Könige von Bayern und Württemberg hörten, wie es der Artikel 7 des Pressburger Friedensvertrages ausdrücklich feststellte, nicht auf, Glieder des Reiches zu sein.

Der Pressburger Friede bestimmte ferner, worauf Hormayr und die Vertreter seiner Ansicht freilich nicht hinwiesen, dass Bayern, Württemberg und Baden in den neuerworbenen Gebieten, sowie in ihren alten Staaten die Volle der Souveränetät und alle Rechte geniessen sollten, die aus dieser Souveränetät entspringen, die ihnen Napoleon garantiert habe, ganz in demselben Umfange, wie diese Souveränetät der Kaiser von Österreich und der König von Preussen in ihren Territorien ausüben[1]), die zum deutschen Reiche gehören. Hier wird zugleich auf andere Verträge hingewiesen, die Napoleon mit den drei süddeutschen Staaten geschlossen hatte, und der Inhalt dieser Verträge wenigstens in dem einen Punkte, der das Mass der Souveränetät bestimmt, mitbestätigt.

Febr. 12 u. 16 fanden sich weder im Zentralarchiv des Deutsch-Ordens in Wien, noch in dem Generallandesarchiv in Karlsruhe, noch im Filialarchiv in Ludwigsburg. Aus ihnen würde sich näheres über den Streit zwischen dem Orden und Österreich ergeben.

[1]) Art 14: Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade jouiront, sur les territoires à eux cédés, comme aussi sur leurs anciens Etats, de la plénitude de la Souveraineté et de tous les droits qui en dérivent et qui leur ont été garantis par S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le Roi de Prusse sur leurs états Allemands.

Digitized by Google

In der Tat finden wir dieselbe Bestimmung in den Verträgen Frankreichs vom 10., 11. und 12. Dezember mit Bayern, Württemberg und Baden[1]). Wörtlich ist der erste Satz des Art. 14 des Pressburger Friedens aus diesen Verträgen herübergenommen. Wir werden später auf die Entstehung dieser Bestimmung zurückkommen.

Vor allem ist es klar, dass der 14. Artikel einen Unterschied in der Ausdehnung der Souveränetät zwischen den neuerworbenen, von Österreich abgetretenen Ländern und den altererbten Territorien dieser süddeutschen Staaten nicht macht. Das Mass der Souveränetät wird in beiden Länderkomplexen in gleicher Weise bestimmt durch die Souveränetät, die Österreich und Preussen in ihren zum deutschen Reich gehörigen Ländern ausüben. Wäre die Souveränetät in den neuerworbenen Gebieten durch die Klausel Non autrement beschränkt gewesen, so hätte dies hier gesagt werden müssen. Was ist nun der Sinn dieses Artikels? Unzweifelhaft bezieht auch er sich auf das Verhältnis der süddeutschen Staaten zum Reich. Im Reiche nahm Österreich dank der Bestätigung des Privilegium maius von 1453 und der folgenden eine Ausnahmsstellung ein. Vor allem kam dem österreichischen Landesfürsten das Privilegium de non appellando und damit die oberste Gerichtsbarkeit und die Freiheit von den Reichsgerichten für den ganzen Umfang seiner Territorien zu, während es die Kurfürsten kraft der goldenen Bulle nur für die Kurlande besassen. Dieses Privileg gab gleichzeitig die Möglichkeit, das Landesrecht ohne Rücksicht auf das Reichskammergericht und das nach der Reichskammergerichtsordnung geltende gemeine Recht zu ändern, mit andern Worten die oberste Gesetzgebung ohne Rücksichtnahme auf das im Reiche geltende Recht. Auch andere Vorzüge genoss Österreich. Es nahm das Recht der Standeserhebung in vollstem Umfange in Anspruch, es erkannte die Gewalt der Reichsvikare in seinen Landen nicht an, schloss manche kaiserliche Regalien aus, wie das Postregal, duldete vor allem keine reichsunmittelbaren Gebiete innerhalb seines geschlossenen Territorialbesitzes. Nach dem Wortlaut der Privilegien war Österreich zu Reichssteuern und zu Reichskriegsdienst kaum verpflichtet[2]). Nur weil Österreichs Landesherren zumeist die Kaiserkrone trugen und als Herrscher Österreichs ein In-

[1]) Art. 7 des Vertrags vom 10. Dezember mit Bayern, Art. 6 des Vertrags vom 11. Dez. mit Württemberg und Art. 3 des Vertrags vom 12. Dez. mit Baden De Clercq 2, 136, 139, 141.

[2]) Die Bestimmungen des Privilegium maius über die Belehnung und andere Vorrechte, wie die Entbindung vom Besuch der Reichstage hatten ihre Bedeutung verloren.

Digitized by Google

teresse an der Erhaltung des Reiches empfanden, wurde so manche der österreichischen Freiheiten im praktischen Leben zurückgestellt. In Zeiten der Zweiung mit der kaiserlichen Gewalt, wie es unter dem unglücklichen Karl VII. der Fall gewesen war, da offenbarte sich die Sonderstellung Österreichs in vollem Umfang, wie dies Samuel Pufendorf vor mehr als 70 Jahren vorausgesagt hatte[1]). Österreich zählte noch zum Reich, aber das Band, das es ans Reich fesselte, war ein schwaches und loses. Wohl liess es sich die Vorteile gefallen, die ihm der Reichsverband und noch mehr der Besitz der Kaiserkrone brachten[2]), aber Pflichten aus diesem Verbande erkannte es für sich kaum mehr an. Alle Zumutungen dieser Art wurden mit dem Hinweis auf die österreichischen Privilegien zurückgewiesen, wie dies erst jüngst bei den Verhandlungen um die Neuordnungen der Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland sich gezeigt hatte, wo Österreich am Reichskonkordat keinen Anteil haben wollte, die anderen Reichsstände aber hinderte, besondere Abkommen mit dem römischen Stuhle für ihre Lande zu schliessen. So waren diese österreichischen Vorrechte die Quelle des Neides und der Missgunst zwischen Österreich und den anderen grösseren Reichsständen umsomehr, als der Verdacht der Fälschung in diesen Kreisen bereits rege war. Vor allem suchte man gleiche Vorrechte wie Österreich zu erlangen. Den ersten Erfolg in dieser Richtung hat Preussen erzielt. Friedrich II. erreichte vom Kaiser Karl VII., dessen mächtigste Stütze im Reiche er war, die Zusage, dass er ihm ein unbeschränktes Privilegium de non appellando für alle seine Länder verleihen werde[3]). Doch war die Ausfertigung beim Tode des Kaisers noch nicht fertiggestellt. Wohl war die geschehene Bewilligung im Reichstaxamte vorgemerkt und eine Reinschrift hergestellt worden, die aber nicht unterzeichnet worden ist[4]). Als Friedrich II. im Dresdener Frieden Franz I. als Kaiser anerkannte, verpflichtete sich Maria Theresia, dass ihr Gemahl dem König von Preussen nicht nur die gleichen Rechte, wie den Kurfürsten von Sachsen und Hannover

[1]) Severinus de Monzambano, De Statu imperii Germanici II § 4, Neudruck von Salomon in Quellen und Forschungen zur Verfgesch. des deutschen Reichs 3, Heft 4, 52.

[2]) Vgl. Göttingische gelehrte Anzeigen 1910, 188 f.

[3]) Aretin, Beiträge zur Geschichte und Literatur 6, 68 f.; vgl. zu dieser Frage Perels, Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wiss. 1907, 2, 854 f. Ders., Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preussen. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches herausg. von Zeumer III. 1, 99 f.

[4]) Eingabe des preussischen Gesandten Graeve an die Reichskanzlei 1746 Mai, Wien Staatsarchiv, Reichsarchiv Brandenburgica 32. Perels, Appell. 101 f.

Digitized by Google

gewähren[1]), sondern auch alle Vorteile, die ihm Kaiser Karl VII. eingeräumt hatte, bestätigen werde[2]). Auf Grund dieser Zusage betrieb nun Preussen die Ausstellung des Privilegs, die Kaiser Franz in Folge eines Vortrages des Reichskanzlers Colloredo vom 22. Mai 1746 genehmigte. Nur Ostfriesland nahm man aus, mit Rücksicht auf den verbündeten König von England als Kurfürsten von Hannover[3]). In diesem Sinne erfloss die Note vom 31. Mai 1746 an Graeve. Die Ausstellung des Diploms hat sich allerdings bis zum Jahre 1750 verzögert, da Friedrich nicht rechtzeitig die Taxen zahlte[4]). Es ist auf 1746 Mai 31 rückdatiert[5]). Ihm ging voran ein gleiches Privileg für Ostfriesland von 1750 Februar 15[6]).

So hatte auch Preussen mit der Freiheit von der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts die Möglichkeit erhalten, auf eigene Faust das Landrecht zu ändern, und es hat von dieser Möglichkeit bekannter Weise ebenso wie Österreich Gebrauch gemacht. Preussen hatte damit, wie Staatsminister Podewils meinte, „beinahe eine völlige Souveraineté in Ansehung der Untertanen erlangt"[7]). Das also war das Mass der Souveränetät, das durch den Artikel 14 des Pressburger Friedens den drei süddeutschen Bundesgenossen Napoleons eingeräumt wurde und zwar sowohl in den neuerworbenen Gebieten, als in den alten Staaten, wo sie ein privilegium de non appellando nach dem § 33 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses besassen[8]). Kaiser Franz verpflichtete sich, der Durchführung dieser Bestimmung nicht entgegenzutreten. So erklärt sich auch die von Ferdinand Hirn so scharf beurteilte Äusserung der bayerischen Besitzergreifungspatente vom 22. und 30. Jänner 1806[9]), dass der König von Bayern

[1]) Braunschweig erhielt ein Privilegium de non appellando illimitatum für Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln 1747 Mai 20, Wien St.-A. Reichsregister Franz I; 1, f. 37.

[2]) Arneth, Maria Theresias erste Regierungsjahre 3, 165; Wenck, Codex iuris gentium 2, 200. Es ist der Artikel 7 des Friedensvertrags.

[3]) Orig. Wien Staats-Archiv Brandenburgica 32.

[4]) Perels Appel. 105 f. Die Siegelung des Privilegs erfolgte am 9. April 1750, die Auslieferung an den preussischen Gesandten Graeve 1750 April 15. Wien, St.-A. Taxbücher.

[5]) Wien, St.-A. Reichsregister Franz I, 3, 51.

[6]) a. a. O. 60.

[7]) Perels Sitzungsber. 1907, 2.

[8]) Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung 451.

[9]) Druck des ersten von Hörmann, Tirols Vereinigung mit dem Königreich Bayern, Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol 1, 32 f.; Abdruck des

Digitized by Google

in den neuerworbenen Ländern „alle solche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt, als es in unsern andern Staaten geschieht, besitzen und ausüben“ solle. Nicht eine Verdrehung der Klausel Non autrement liegt hier vor, sondern eine Übersetzung des Anfangs des Artikels 14 des Pressburger Friedens. Und die Klausel Non autrement sagt im Grund genommen nichts anderes. Sollten die süddeutschen Staaten die von Österreich abgetretenen Erwerbungen mit denselben Rechten und Prärogativen erwerben, wie sie Österreich besessen hatte, dann blieb diesen auch die reichsrechtlich bevorzugte Stellung gewahrt.

Insofern allerdings die Souveränetät Österreichs in den abgetretenen Landen beschränkt war, gingen diese Beschränkungen auf die Neuerwerber über. Darauf beriefen sich ja gerade Hormayr und alle, die in alter und neuer Zeit der von ihm vertretenen Auslegung der Klausel Non autrement gefolgt sind. Es fragt sich nur, ob die landständische Verfassung als eine Beschränkung der Souveränetät Österreichs gelten konnte in der Art, dass auch der Rechtsnachfolger diese Schranke zu beobachten hatte. Denn nur wenn diese Ansicht damals selbstverständlich und allgemein angenommen war, dann war es ebenso selbstverständlich, dass bei dem Übergange der Souveränetät in der Art, wie sie Österreich ausgeübt hatte, auch diese Schranke mit übernommen wurde. Doch musste die Beschränkung die Souveränetät selber treffen. Denn davon kann doch keine Rede sein, dass die Rechtsnachfolger auch in der Ausübung der Souveränetät streng an das Vorbild Österreichs gebunden sein sollten, dass die staatlichen Hoheitsrechte nunmehr nicht gesteigert werden durften, die Verwaltung in allem und jedem sich in den Bahnen der österreichischen fortbewegen musste.

Im Mittelalter konnten allerdings die Landstände neben und mit dem Landesherrn als Träger der höchsten Gewalt in den Territorien gelten. Doch dieser Dualismus war längst beseitigt. Wollen wir uns vergegenwärtigen, welche rechtliche Stellung die Lehre und Praxis in Österreich um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert der ständischen Verfassung gab. Die staatsrechtliche Lehre hatte sich in den Bahnen des Naturrechtes entwickelt. Wenn die Auffassung vom Staat, seinem Wesen, seinen Rechten und Aufgaben in Deutschland durch Kant, in Frankreich durch Montesquieu und Rousseau und ihre Nachfolger in andere Bahnen geleitet worden war, so ist

---

zweiten durch Ferd. Hirn, Vorarlbergs Herrscherwechsel vor hundert Jahren in Jahresbericht der k. k. Oberrealschule in Dornbirn 1905/6, 31 f.

Digitized by Google

davon die offizielle Lehre und Auffassung in Österreich und den süddeutschen Staaten, die noch im Geiste des aufgeklärten Absolutismus regiert wurden, wenig berührt worden. In Frankreich aber waren die Ansichten der Philosophen nicht mehr in der Mode. Die staatsrechtliche Lehre der deutschen Naturrechtler hat keineswegs die Ansichten Hobbes von der schrankenlosen Macht des Staatsoberhauptes unbesehen angenommen, ebensowenig aber auch die Thesen Lockes von der Teilung der Gewalten[1]). Sie hat also bei einer monarchischen Regierungsform dem Monarchen das Summum imperium, die Souveränetät ungeteilt zugeschrieben. Dabei unterschied sie allerdings das imperium absolutum von dem limitatum[2]). Ein imperium limitatum liegt dann vor, wenn der Souverän bei seiner Regierung an bestimmte und feststehende Rechtsnormen gebunden ist[3]).

Absolut ist jeder Souverän, der nicht an solche Normen sich halten muss, sondern nach eigenem Gutdünken regieren kann. Ob das eine oder andere Regiment vorlag, dafür kam es auf den nach der Ansicht dieser Schule den Staat begründenden Vertrag an. Das Volk konnte dem Souverän die Souveränetät ohne allen Vorbehalt übertragen, oder es konnte sich gewisse Rechte vorbehalten haben, konnte gesetzlich den Souverän beschränken[4]). Dass das heilige römische Reich[5]) deutscher Nation oder Polen beschränkte Monarchien waren, darüber war man, wenigstens im 18. Jahrhundert, einig. War aber der deutsche Territorialstaat eine beschränkte oder unbeschränkte Monarchie? Eine direkte Antwort finden wir auf diese Frage in der Literatur nicht. Doch kann kaum ein Zweifel sein, wie die Doktrin die Frage entschied. Nicht überall, wo ein ständisches Kolleg dem Monarchen an der Seite steht, hat es, so wurde gelehrt, dieselbe Bedeutung[6]). In manchen Staaten beruft der Monarch selber eine solche Versammlung als seinen Beirat. Sie schmälert dann die absolute Ge-

---

[1]) Historische Ztschr. III. F. 9, 76.

[2]) Pufendorf, De Jure Naturae et Gentium 2. lib. 7 c. 6 § 7.

[3]) a. a. O. Heic igitur absolutus est, qui imperium administrat proprio ex iudicio, non ad normam certorum et perpetuorum statutorum, sed prout praesens rerum conditio videtur exigere.

[4]) a. a. O. § 9.

[5]) Für Deutschland ergab sich die Beschränkung schon aus den Wahlkapitulationen; vgl. Weber, Historische Zeitschrift 29, 256; 258 f.

[6]) a. a. O. § 12; vgl. über diese Lehre auch Weber a. a. O. 260 f. Der Ausdruck Fundamentalgesetz stammt aus England und hatte sich dort im Laufe der inneren Streitigkeiten des 17. Jahrh. entwickelt, Walther Rothschild, Der Gedanke der geschriebenen Verfassung in der englischen Revolution 6 f. (Gütiger Hinweis des Herrn Hofrates Dr. Bernatzik.)

Digitized by Google

walt des Herrschers nicht, denn sie besteht und ist tätig nur auf Grund des Auftrags und der Autorität des Herrschers[1]), sie ist nur sein Organ. Der Souverän ist dann auch gar nicht an die Beschlüsse dieser Versammlung gebunden, da er eben durch die Berufung dieses Rates seine absolute Gewalt nicht aufgegeben hat. Der Herrscher behält dabei zumeist das Recht, die Versammlung aufzulösen. Auch die Landstände sind eine solche Ratsversammlung, eine erweiterte allerdings, die dazu berufen ist, die Beschwerden der Untertanen zur Kenntnis des Monarchen zu bringen[2]). Daher denn auch diese Versammlungen des Rechts der Initiative entbehren und die Ständeboten nur im Rahmen der Vorlage des Monarchen Instruktionen von ihren Wählern erhalten können. In der beschränkten Monarchie dagegen ist der Monarch bei gewissen Handlungen an die Zustimmung der Stände gebunden, so dass sie nichtig sind, wenn diese Zustimmung fehlt. Der Eid, den der Monarch bei der Übernahme seines Amtes leistet, ist noch kein Kennzeichen der beschränkten Monarchie, denn auch er kann zweierlei Bedeutung und Inhalt haben. Entweder kann er einfach die Pflichten des Amtes umschreiben; dieser Eid bindet nur das Gewissen des Herrschers, so wenn der Herrscher schwört, gewissen Personen keine Ämter zu verleihen, oder keine die Mehrzahl drückenden Privilegien zu erteilen, keine neuen Steuern aufzulegen, keine fremden Soldaten ins Land zu bringen. Alle diese Versprechungen sind nur gegeben unter der stillschweigenden Bedingung, dass das Staatswohl nichts anderes erfordere. Handelt der Monarch gegen seine Versprechungen, so haben die Untertanen nichtsdestoweniger zu gehorchen. Beschränkt ist der Monarch erst dann, wenn das eidbrüchige Vorgehen des Monarchen die Untertanen vom Gehorsam gegen seine Befehle loszählt[3]).

Damit war die landständische Verfassung, wie sie in den meisten deutschen Territorien im 18. Jahrhundert bestand, nicht als Beschränkung der absoluten Gewalt des Herrschers erklärt. Die Eide, wie sie bei den Erbhuldigungen geleistet wurden, verpflichteten den Monarchen ja nur im Gewissen; das Recht des Widerstandes war, von Brabant abgesehen, kaum irgendwo noch anerkannt. Das Recht der Stände, an der Gesetzgebung mitzuwirken, war längst

---

[1]) So schon Grotius, De iure Belli ac Pacis lib. 1, c. 3, § 18, 1.

[2]) Pufendorf a. a. O.: Idem iudicandum de conventibus ordinum, qui huc tantum inserviunt, ut sint maius consilium, per quod querelae populi, quae saepe in consilio privato reticentur, ad regis aures perveniant, cui deinde liberum sit statuere, quod ex usu ipsi videatur.

[3]) a. a. O. § 10.

Digitized by Google

vergessen, das Recht der Initiative fehlte ihnen zumeist; bewilligten sie noch Steuern und Mannschaften, so setzte sich auch auf diesem Gebiete der Landesherr nicht selten über die Stände hinweg. Sie waren keine grundgesetzlich den Monarchen beschränkenden Gewalten, sie waren Räte und Verwaltungsorgane des Landesherrn geworden, in dem Sinne, wie der Rat des Kaisers von China, den Pufendorf bezeichnender Weise als Beispiel vorführt.

Diese Ansicht ist auch in Österreich die offizielle gewesen. Karl Anton Martini, dessen Werke über das Natur- und Staatsrecht die anerkannten Lehrbücher an den österreichischen Universitäten waren und den Lehrvorträgen zugrunde gelegt werden mussten, erklärt den Monarchen für den Träger der höchsten und vollen Gewalt, der im Besitze ungeteilter und unbeschränkter Souveränetät steht[1]). Diese oberste Gewalt hänge weder von der Krönung, noch einer Erbhuldigung, noch sonst einer Inauguration ab. Sie werde auch nicht geschmälert durch die Einberufung von Landständen, die dem Monarchen Rat erteilen oder ihre Postulate vorlegen dürfen; selbst dann nicht, wenn der Monarch die Giltigkeit seiner Akte an die Zustimmung der Landstände knüpft, denn auch in diesem Falle fungieren die Stände nur als Organe des Herrschers[2]).

Die österreichische Praxis hat sich lange Zeit wohl unbewusst, in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts bewusst an solche Grundsätze gehalten. Weder in Deutschösterreich noch in Böhmen beruhte die Rechtsstellung der Stände auf Grundgesetzen, wie sie etwa die deutschen und polnischen Wahlkapitulationen oder die ungarischen Inauguraldiplome darstellten. Von Anfang an wurden in den deutschösterreichischen Ländern die ständischen Rechte durch Privilegien festgesetzt und weiter entwickelt. Man denke nur an die Georgenberger Handfeste und so und so viele ständische Privilegien und Landhandfesten. Überall galt formell der Landesherr als die Quelle der Berechtigung der Landstände. Er hatte ihnen ihre Rechte eingeräumt, er hatte sie begnadigt[3]). Wenn manchmal die Stände Österreichs einen andern Standpunkt eingenommen

---

[1]) Positiones de iure civitatis c. 11 § 342: Quare Monarcha summitate et plenitudine potestatis civilis, atque adeo imperio indiviso ac illimitato gaudere.

[2]) a. a. O. § 355: Nec ea inde minuitur (die summa potestas) si Monarchae comitia convocent, ut subditorum suorum consilia intelligant, vel facilius sua postulata iis declarent; aut si demum acta sua, nisi a coetu quodam probentur, rata esse nolint, quum acta, quae tunc rescinduntur, ipsius regis imperio pro nullis habeantur.

[3]) Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich 1, 25 f.

Digitized by Google

hatten und die Erbhuldigung von der Bestätigung der Landesfreiheiten abhängig zu machen suchten, so erkannte der Landesherr dieses Begehren der Stände nicht an, er betrachtete dieses Verhalten vielmehr als Rebellion, die mit Gewalt niedergeworfen wurde[1]). Nirgends konnte davon die Rede sein, dass diese Rechte den Ständen kraft eines Vertrages zuständen. Und das Gleiche galt in den Ländern der böhmischen Krone. Hatten die Stände des Königreichs den Versuch gemacht, sich bei der Wahl Ferdinands I. zum König gewisse Rechte auszubedingen[2]), so war es der Klugheit und Tatkraft Ferdinands gelungen, diesen Forderungen sich zu entwinden und das, was er zugestehen musste, hinterher abzuschwächen und zurückzunehmen. Die vernewerte Landesordnung vollends, auf der seit dem Jahre 1627 Böhmens Verfassung beruhte, war ein Gesetz Ferdinands II., das den böhmischen Ständen aufoktroyert worden war. Und wenn später die Rechte der Stände wieder einigermassen gemehrt wurden, geschah dies wieder durch königliches Privileg[3]).

Darnach verhielten sich auch die Herrscher Österreichs zu den Rechten der Stände. Eine so rechtliche und gewissenhafte Herrscherin wie Maria Theresia erklärte, die so hochberühmten Privilegien der Stände seien nur auf Gewohnheiten begründet, die durch Zulassung und Bestätigung des Landesfürsten Rechtskraft erlangen. Weil aber immer nur die „wohlhergebrachten Gewohnheiten" bestätigt würden, so könnten nur die „gut", nicht die „übel hergebrachten" Gewohnheiten als bestätigt gelten[4]). Was wohl oder übel hergebracht sei, darüber hat nur der Herrscher zu entscheiden, und er wird diese Entscheidung nach dem Wohle der Allgemeinheit treffen. In der Tat war man mit den Rechten der Stände längst nicht sehr zart umgegangen. Das Verhältnis des Landesherrn zu den Ständen gleicht in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einem Kampfe, und dieser Kampf endet bekanntlich mit dem vollen Siege der landesfürstlichen Gewalt.

Hatte im Mittelalter die Sententia de iuribus statuum terrae[5]) den Landesherrn bei Änderung des Landesrechtes an die Zustimmung der Stände (der meliores und maiores terrae) gebunden, so waren doch schon damals die Grenzen der unter Mitwirkung der Stände

---

[1]) So Ferdinand I., die Bewegung gegen das alte Regiment, Huber, Geschichte Österreichs 3, 486, ebenso Matthias gegenüber den Hornern, a. a. O. 4. 524 f. So auch Kaiser Rudolf gegenüber den steirischen Ständen a. a. O. 335 f.

[2]) Huber a. a. O. 546.

[3]) Huber-Dopsch, Österreichische Reichsgeschichte[2], 219.

[4]) Arneth, Archiv für österr. Geschichte 47, 299; Maria Theresia 4, 15.

[5]) MM. LL. Const. 2, Nr. 305.

Digitized by Google

zu Stande gekommenen Gesetze und der Verordnungen, die der Landesherr aus eigener Machtvollkommenheit erliess, nicht streng gezogen. Beide heischten gleiche Geltung und gleichen Gehorsam. Es sei nur erinnert, wie die Gerichtsordnung des Erzherzogs Sigismund für Tirol von 1487[1]) und so manches der Gesetze Maximilians I.[2]) ohne die formelle Zustimmung der Landstände erlassen worden sind. Höchstens dass in der Regel einzelne Kommissäre aus den Ständen zur Beratung der Gesetze zugezogen wurden. Eine Durchberatung und Annahme auf den Landtagen galt durchaus nicht für notwendig. So ist die Tiroler Malefizordnung nebst einer Reihe anderer das Privatrecht und Gerichtsverfahren betreffenden Gesetze im Jahre 1499 als tirolische Landesordnung ohne Zutun der Stände publiziert und erst 1506 diese Ordnung den Landständen vorgelegt worden[3]). Das Werk des Landtages war die Tiroler Landesordnung von 1526[4]), das Werk einer gemischten Kommission von Ständemitgliedern und landesfürstlichen Räten sind die Tiroler Landesordnungen von 1532[5]) und 1573 gewesen. Doch hat wenigstens 1573 Erzherzog Ferdinand gemeint, dass „dieser Handel bei Ihr fürstlich Durchlaucht selbs als Herrn und Landesfürsten steht und Ihr fürstlich Durchlaucht von unnöthen halten, dass einer ehrsamen Landschaft angeregte Landes- und Polizeiordnung ferner fürgebracht werde"[6]), und hat nebenbei aus eigener Machtvollkommenheit eine Verordnung privatrechtlichen Inhalts erlassen[7]). Auch die steirische Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. von 1574 ist noch unter Mitwirkung der Stände zu Stande gekommen[8]). Im 17. Jahrhundert hat man sich über die Stände mehr und mehr hinweggesetzt, denn nun drang die Ansicht durch, dass die Stände nur dann zuzuziehen

---

[1]) Schwind-Dopsch, Urkunden zur österr. Verfassungsgeschichte 413, Nr. 224.

[2]) Vgl. im allgemeinen Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte 274 f. und Tezner, Verwaltungsrechtspflege 1, 28 f.; für Tirol Egger, Einfluss der alttirolischen Stände auf die Gesetzgebung, Programm des Staatsgymnasiums Innsbruck 1873, 25 f.

[3]) Wopfner, Tirol im Ausgang des Mittelalters 184 f.; Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 2, II, 431. Egger 30 f.

[4]) Sartori-Montecroce, Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte 1, 10 f.

[5]) a. a. O. 22 f. und 46 f.

[6]) a. a. O. 53.

[7]) a. a. O. 50.

[8]) Byloff, Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark in Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 6, Heft 3, 43 f.

Digitized by Google

seien, wenn ihre Rechte und Freiheiten tangiert wurden. Hatten unter Maximilian I. die Stände auch noch auf die Ordnung der Verwaltung Einfluss geübt, so hat schon Ferdinand I. diese als seine Domäne betrachtet und seine neuen Zentralämter ohne Zutun der Stände geschaffen, und dabei blieb es in der Folgezeit.

In der vernewerten Landesordnung hat sich Kaiser Ferdinand II. das Recht, die Ordnung zu mehren und zu mindern, also das Gesetzgebungsrecht ausdrücklich vorbehalten und es dann auch in der Tat geübt. Als die pragmatische Sanktion den böhmischen Ständen vorgelegt wurde, bedankten sich bekanntlich die Stände für diese aus „purem Überfluss" erfolgte Vorlage[1]). Nur die tirolischen Stände beschwerten sich, dass die Vorlage des Gesetzes nicht mit den Ständen durchberaten worden sei, haben diese Beschwerde allerdings dann nicht in die endgiltige Zustimmungserklärung aufgenommen, immerhin aber die Bestätigung und Beobachtung der Landesfreiheiten durch jeden Landesfürsten zur Bedingung der Annahme des Gesetzes gemacht[2]). Der Kaiser aber hat in seiner Antwort dieses Verlangen mit Stillschweigen übergangen und mithin abgelehnt[3]).

Noch weit minder wurden unter Maria Theresia und Kaiser Josef II. die Stände zur Gesetzgebung herangezogen. Maria Theresia hat die wichtigsten und grundstürzenden Änderungen der Verwaltung ohne Zutun der Stände durchgeführt. Sie und Josef II. haben Kriminal-, Prozess- und Privatrechtsgesetze aus kaiserlicher Machtvollkommenheit erlassen, sie haben durch ihre Patente das bäuerliche Untertänigkeitsverhältnis neugeregelt und die Rechte der Grundherren aufs empfindlichste geschmälert und die kirchlichen Verhältnisse aufs tiefgehendste geändert, alles ohne die Stände zu fragen. Ja Josef hat, nachdem schon Maria Theresia in einigen Ländern die Huldigung unterlassen hatte, sich nirgends huldigen und in Böhmen sich nicht krönen lassen, er hat den Ständen ihre Verwaltung und ihre Fonds genommen.

Der Kernpunkt der ständischen Machtstellung war ihr Steuer- und Rekrutenbewilligungsrecht. Auch dieses ging den Ständen mehr und mehr verloren. Schon im 17. Jahrhundert begann die Regierung in Tirol wenigstens indirekte Steuern eigen-

[1]) Bidermann, Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanktion, Grünhuts Zeitschrift für das öffentliche und Privatrecht der Gegenwart 2, 149; Turba, Die pragmatische Sanktion 48.

[2]) Bidermann, Österreichische Gesamtstaatsidee 2, 261 f. n. 84; Egger, Geschichte Tirols 2, 532 f.; Turba, a. a. O. 43 n. 33.

[3]) Bidermann, Grünhuts Ztschr. 2, 247.

Digitized by Google

mächtig zu erheben; man betrachtete das Ungeld als Regal[1]). Schon wurde auch die Grundsteuer als solches in Anspruch genommen[2]). Mehr und mehr verlor im 18. Jahrhundert die Steuerbewilligung der Stände den Charakter der Freiwilligkeit, selbst die Höhe der bewilligten Steuersumme war nicht mehr in die Hand der Stände gegeben[3]). Häufiger wurden in Kriegszeiten von der Regierung eigenmächtig Steuern ausgeschrieben und das Grundsteuerpatent von 1789 schien, indem es die Grundsteuer fixierte, dem Steuerbewilligungsrecht der Stände die letzte Bedeutung zu nehmen. Den Einfluss auf das Militärwesen verloren die Stände im 18. Jahrhundert gleichfalls.

Nun hat zwar Leopold II. den Ständen ihre Verwaltung und Fonds wieder zurückgegeben, auch sonst ihnen manche Zugeständnisse gemacht, namentlich das Grundsteuerpatent von 1789 geopfert. Konstitutionellen Anschauungen zuneigend, hat er selbst Montesquieus Theorie von der Teilung der Gewalten aufgegriffen, ohne sie freilich in Österreich verwirklichen zu wollen. Gerne hätte er die Stände als Gehilfen der Verwaltung herangezogen. Doch die Verhandlungen der Landtage, die er einberief, liessen ihn sehr bald davon absehen. Denn kein Funke politischen Talentes, nur der krasse Egoismus und ein zügelloser Drang nach Reaktion machte sich geltend. Die Stände waren nicht im Stande, sich aus ihrer Mitte zu verjüngen und zu brauchbaren Organen des Staates umzuschaffen. So blieb es im ganzen bei der Stellung, welche die Stände in der theresianischen Zeit eingenommen hatten.

Wohl fühlten die Stände ihre Bedeutungslosigkeit und suchten namentlich die böhmischen in dem Landtag von 1790—1791 die Krone wirklich zu binden. Man wollte ein Grundgesetz errichten, das freilich nicht die allgemeine Freiheit, sondern nur die Vorrechte des Feudaladels für immer festlegen sollte. Doch die Regierung lehnte ab, ja sie betonte ihr Besteuerungsrecht, indem in dringenden Fällen den Ständen nicht mehr gestattet war, die quaestio an, sondern nur die quaestio quomodo zu erwägen, die Steuer also bewilligt werden musste und nur die Umlage der Steuer Gegenstand der ständischen Beratung sein sollte[4]). Und in Tirol hat im Jahre 1809 Michael Senn, der politisch reifste unter den Führern der Bauern, den Gedanken ausgesprochen, dass für Tirol eine Verfassung zu entwerfen sei, die genau

[1]) Sartori, Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte 2, 168, 196f.; dazu Dopsch, Göttingische gelehrte Anzeigen 1903, 222.

[2]) a. a. O. 183.

[3]) a. a. O. 283f.

[4]) Huber-Dopsch, 287.

Digitized by Google

feststellen sollte, „was als Fundamentalgesetz, was als sonst erworbenes Vorrecht und was als ein blosses Privilegium zu betrachten sei“[1]). Als Tirol an Bayern abgetreten wurde, da besass es eine solche Verfassung nicht, sondern wie die übrigen österreichischen Länder nur Landstände, die als Organ des Landesfürsten kraft landesfürstlicher Privilegien gewisse Zweige der staatlichen Verwaltung führten und nicht einmal das Steuerbewilligungsrecht im vollen Umfang besassen.

Wenn Hormayr in einem Aufsatze über die ständischen Verfassungen in Tirol, Vorarlberg und Schwäbisch-Österreich[2]) meinte: „Mit Vorbehalt seiner Freiheiten kam Tirol 1363 durch Vermächtnis der Maultasche und freywillige Übergabe der Stände an Österreich, so und nicht anders, wie es Österreich besass, ging es durch den 8. Artikel des Pressburger Friedens .... an Bayern über“, so hat er, abgesehen davon, dass seine Angaben über das Vermächtnis der Margaretha und die Erwerbung Tirols durch die Habsburger der Wahrheit nicht ganz entsprechen[3]), übersehen, dass die Tiroler Stände von 1363 in ihrer Rechtsstellung den Ständen von 1805 in keiner Weise vergleichbar waren, dass diese 542 Jahre ein Auf und Ab in der Entwickelung der ständischen Macht bedeuten, die am Schlusse der Zeit auf ihrem Tiefstande angekommen war. Die Ansichten, die Hormayr hier ausführt, mochten in der bedrängten Lage, in der sich Österreich damals befand, von dem Machthaber geduldet, ja ausgenützt werden[4]). Zehn Jahre später führten sie unfehlbar auf den Spielberg. Bekanntlich hat auch Kaiser Franz I. sich an solche Anschauungen nicht gehalten, als er nach der Wiedervereinigung Tirols mit Österreich die Stände zwar wieder herstellte, aber ihnen nur das Recht, Postulate und Vorstellungen zu erheben und die vom Kaiser ausgeschriebenen Steuern umzulegen zugestand, also wesentlich verringerte Befugnisse gegenüber dem Rechtsstande von 1805.

Nach der rechtlichen Auffassung der Zeit und der in Österreich bestehenden Praxis konnte das Bestehen der Landstände keineswegs als eine Beschränkung der souveränen Gewalt des Herrschers aufgefasst werden. Ohne

---

[1]) Des Verf. Forschungen und Beiträge zur Geschichte des tirol. Aufstandes 159.

[2]) Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland 1, 80.

[3]) Auch über den Ursprung der Landstände, die er von einem Bündnis der Stände von 1323 ableitet, gab er sich Täuschungen hin.

[4]) Das Archiv erschien übrigens wohlweislich in Frankfurt am Main und Leipzig.

Digitized by Google

Voreingenommenheit konnte Non autrement auf landständische Rechte nicht bezogen werden.

Vielleicht aber war dies die Sondermeinung der österreichischen Vollmachtsträger, denen diese Auslegung nach Hormayrs Angaben eben durch Hormayr beigebracht worden war. Aber selbst dann konnte sie für den Vertragsgegner nicht bindend sein. Für die Auslegung der völkerrechtlichen Verträge kommen dieselben Regeln zur Anwendung, die bei anderen Verträgen gelten. „Bei der Feststellung des Sinnes der Worte werden ausser den anerkannten Regeln der Grammatik jene des Sprachgebrauchs Berücksichtigung finden müssen. In dieser letzteren Beziehung wird immer nur der gewöhnliche, nicht ein, wenngleich zuweilen vorkommender, aber im übrigen unzulässiger, weil dem Geiste und der Struktur der betreffenden Sprache nicht entsprechender Sprachgebrauch Anwendung finden müssen"[1]). Dabei sind die Völkerrechtslehrer einig, dass diese Auslegung der bona fides, dem Treu- und Glauben entsprechen müsse, die das Völkerrecht überhaupt beherrschen[2]). Daraus folgt, dass jeder der vertragschliessenden Staaten berechtigt ist, jene Auslegung als die massgebende anzusehen, die nach den Umständen dem gemeinen Sprachgebrauch entspricht. Würde der eine Teil der Willensäusserung eine ungewohnte Bedeutung unterschieben, um den Vertragsgegner gewissermassen zu überlisten und in eine Falle zu locken, so würde ein solches Vorgehen zweifelsohne eine Verletzung der bona fides vorstellen; sie würde, wenn der Gegner die wahre Meinung des Mitkontrahenten nicht durchblicken könnte, wie eine Mentalreservation ungiltig sein. Dass die Klausel Non autrement nach dem damaligen Sprachgebrauch und den damaligen rechtlichen Anschauungen die ihr von Hormayr zugeschriebene Bedeutung nicht haben konnte, haben wir gesehen. Diese Auffassung musste also wie eine Mentalreservation angesehen werden und war für den Vertragsgegner nicht bindend.

Wollte man die Rechte der Stände wahren, so musste dies ausdrücklich ausbedungen werden. So hatte man im § 60 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ausdrücklich bestimmt, dass die politische Verfassung der zu säkularisierenden Lande, insoweit sie auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen beruht, ungestört erhalten werden solle, freilich dem Landesherrn auch da zu einer Neuordnung der Zivil- und Militärverwaltung freie Hand gelassen[3]). Wir werden sehen, dass man auch im

[1]) Ullmann, Völkerrecht[2] 281.

[2]) Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge 64.

[3]) Zeumer, Quellensammlung 454.

Digitized by Google

Pressburger Frieden durch eine ausdrückliche Bestimmung das gleiche Ziel erreichen wollte, diese Bestimmung aber ins Friedensinstrument keinen Eingang gefunden hat,

II.

Wir wenden uns nun zu den Verhandlungen, die zum Abschlusse des Pressburger Friedens führten, um aus ihnen Anhaltspunkte für die wahre Bedeutung der Klausel Non autrement zu gewinnen. Die Geschichte des Pressburger Friedens ist, wie Fournier mit Recht bemerkt, noch nicht geschrieben[1]). Es liegt nicht in der Absicht dieser Arbeit, die sich ein viel bescheideneres Ziel setzt, diese Lücke auszufüllen. Die Friedensverhandlungen von Pressburg haben sich zwar nur zwischen Frankreich und Österreich abgespielt; auf den Gang der Verhandlungen haben aber nicht nur die süddeutschen Staaten einzuwirken gesucht, vor allem ist dafür das so eigentümliche Eingreifen Preussens von Bedeutung geworden. Der Forscher, der den Zusammenhang der Verhandlungen in voller Klarheit aufdecken und damit das Ergebnis des Friedensvertrages restlos aufklären wollte, hätte nicht nur die französischen und österreichischen Archive, sondern auch die der drei süddeutschen Verbündeten Napoleons, die preussischen und vielleicht so manches Familienarchiv durchzuarbeiten. Wir haben uns begnügt, aus den österreichischen Akten und dem, was gedruckt vorliegt, unsere Frage zu klären, daneben zu zeigen, wie es zur Abtretung Tirols gekommen ist.

Das österreichische Material, das vornehmlich in den Friedensakten des Wiener Haus- Hof- und Staatsarchives erliegt, ist leider nicht lückenlos. Wohl sind die Weisungen für die österreichischen Unterhändler und deren Berichte vorhanden. Wir können aber nicht erkennen, wie die Weisungen entstanden sind, da Vorträge an den Kaiser über diese Gegenstände nicht erhalten sind. Damit fehlt uns die entscheidendste Quelle, die Auskunft geben könnte, von welchen Vorstellungen sich die offiziellen Kreise Österreichs, vor allem der Kaiser selber haben leiten lassen, und welche Auffassung sie von den Dingen hatten. Es ist wohl möglich, dass es bei der Unordnung im österreichischen Hauptquartiere in Holitsch[2]) nach der Schlacht bei Austerlitz gar nicht zu regelrechten schriftlichen Vorträgen gekommen

[1]) Fournier, Napoleon I, 2, 337.

[2]) Der Vizekanzler Cobenzl traf überhaupt mit einigen Kanzleibeamten erst am 13. Dezember wieder im kais. Hauptquartiere ein, Fournier, Napoleon I, 2, 381.

Digitized by Google

ist, dass man sich begnügt hat, in mündlichen Konferenzen diese Weisungen fertigzustellen. Immerhin lässt sich auch so der Zusammenhang der Dinge erkennen.

Als Napoleon infolge der Rüstungen Österreichs mehr und mehr den Krieg mit diesem Staate ins Auge fasste[1]), da war er sich über das Ziel des Krieges schon im Klaren. Er werde nach Wien marschieren und nicht ruhen, bis er Venedig und Neapel erobert habe und der Staat des Kurfürsten von Bayern derart vergrössert sei, dass dieser nichts mehr zu fürchten habe[2]). Zu weiterem verpflichteten Frankreich die Bündnisverträge mit den drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden. Der Vertrag mit Bayern vom 24. August 1805, der angeblich zur Aufrechterhaltung der Reichsverfassung und der genauen Durchführung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses geschlossen war, sicherte Bayern eine entsprechende Vergrösserung zu[3]). Ähnliches war für Baden im Vertrage vom 5. September 1805 vorgesehen[4]). Schon im Vertrage mit Bayern hatte Napoleon für Frankreich auf Erwerbungen am rechten Rheinufer verzichtet[5]); der Vertrag mit Württemberg[6]) wiederholt diese Bestimmung mit der Zusage, dass alle Eroberungen, die auf Kosten Österreichs in Deutschland gemacht würden, unter die Verbündeten Frankreichs geteilt werden sollten[7]); denn diese Verbündeten sollten durch Verstärkung ihrer Macht vor der Rache Österreichs für immer gesichert bleiben. Der Vertrag mit Württemberg enthält noch eine weitere interessante Bestimmung. Napoleon garantiert dem Kurfürsten die volle Souveränetät über seine Staaten und die darin enklavierten Territorien mit Ausnahme der bayerischen und badensischen und verpflichtet sich, diesen Artikel in den Frieden mit Österreich aufnehmen zu lassen. Damit waren Württemberg nicht nur die österreichischen Vorlande, die von Württembergischen Territorien umschlossen waren, sondern die dort gelegenen Besitzungen der noch übrigen kleineren

---

[1]) Die ersten kriegerischen Äusserungen Napoleons erfolgten im Juli: an Prinzen Eugen 1805 Juli 14, 23 u. s. w. Correspondance Napoléon 11, Nr. 8933, 9005. Das Verhalten Österreichs erregt bei Napoleon allerdings schon früher den Verdacht kriegerischer Absichten, Napoleon an Talleyrand 1805 April 16, Fournier, Archiv für österr. Gesch. 93, 88.

[2]) Corr. Napol. 11, Nr. 9117.

[3]) Art. 1 und 7 des genannten Vertrages, De Clercq 2, 121, 123.

[4]) Art. 4, De Clercq 2, 124.

[5]) Art. 7, De Clercq 2, 123.

[6]) Nicht aber der mit Baden, weil Napoleon wohl schon damals den Kurfürsten von Baden zur Abtretung des Brückenkopfes von Kehl nötigen wollte.

[7]) Art. 10, De Clercq 2, 128.

Digitized by Google

Reichsstände, unter anderen auch die des deutschen Ordens zugesagt[1]). Zugleich war zu Gunsten der drei süddeutschen Verbündeten schon damals eine weitere Lockerung des Reichsverbandes in Aussicht genommen. Als der Kurfürst von Bayern vor den anrückenden Österreichern seine Hauptstadt verlassen musste, hat ihm Napoleon zum Troste noch besondere Zusagen gemacht. Er werde alle seine grossen Mittel dazu verwenden, um die Macht Bayerns so zu vermehren, dass der Kurfürst nie mehr genötigt sein werde, aus München zu fliehen[2]) und eine Armee von 50 000 Mann werde erhalten können, ihn auch keinerlei Band der Abhängigkeit an das Haus Österreich weiter knüpfen werde. Das waren freilich Zusagen unverbindlicher Natur, deren wörtliche Erfüllung kaum in der Hand Napoleons lag; wie denn der König von Bayern trotz aller Vergrössungen, die ihm der Pressburger Friede brachte, im Jahre 1809 nochmals vor den Österreichern aus seiner Hauptstadt fliehen musste.

Hatte Napoleon schon zu Beginn des Feldzuges feste Ziele vor seinen Augen, so hat sein Minister des Äussern Talleyrand die Mussestunden, die er während der ersten Kriegswochen in Strassburg verbrachte, dazu benützt um einen ausführlichen Entwurf des Friedensvertrages auszuarbeiten, den er dem Kaiser wohl in der stillen Hoffnung einsandte[3]), Napoleon damit innerhalb der Linien, die Talleyrand der französischen Politik gezogen hatte, festzuhalten. Mehrfach schon ist dieser Entwurf in der Literatur besprochen und gewürdigt worden[4]), Frankreich soll sich gegen Deutschland und der Schweiz mit der Rhein- und Alpengrenze, in Italien mit dem gegenwärtigen Besitzstand begnügen, die Krone Italiens wird von der französischen getrennt, Österreich erhält Salzburg, verzichtet auf die Vorlande, Tirol und das Venezianische. Diese Gebiete sollen teils an Bayern, Württemberg und Baden kommen, teils selbständig werden, indem die alte Republik Venedig wieder ersteht, mit der auch Triest und das alte österreichische Küstenland vereinigt werden. Dafür erhält Österreich die Moldau und Walachei, Bessarabien und das nördliche Bulgarien. Der Sinn dieses Vorschlages ist, Österreich aus dem Westen abzudrängen und dafür im Osten zu entschädigen. Österreich soll

---

[1]) Art. 9, De Clercq 128.

[2]) An den Kurfürsten Maximilian Joseph 1805 Okt. 2, Corresp. Napol. 11, Nr. 9314; an den französischen Gesandten am bayrischen Hofe Grafen Otto, 1805 Okt. 4, Nr. 9334.

[3]) Bertrand, Lettres inédites de Talleyrand à Napoléon 1800—1809 Nr. 111.

[4]) Sorel, L'Europe et la Revolution Française 6, 489; Bertrand a. a. O. Fournier, Napoleon I. 2, 117 f. Bitterauf, Geschichte des Rheinbundes 1, 194.

Digitized by Google

Grossmacht bleiben, um das russische Übergewicht abwehren zu können, es soll bündnisfähig sein und soll der Verbündete Frankreichs werden; deshalb wird eine Mittelzone von Staaten geschaffen, die Frankreich und Österreich auseinanderhalten und jede Möglichkeit der Reibung beseitigen.

Wir wissen nicht, wie Napoleon diesen Entwurf aufnahm[1]). Er wird ihn mit Unwillen bei Seite gelegt haben. Denn daran dachte er gar nicht, sich mit einem wenn auch vergrösserten Frankreich zu begnügen. Die eiserne Krone wollte er festhalten; die Zeit war vorbei, in der Republiken gegründet worden waren, und Venedig wollte er für sich. Er dachte nicht daran, Österreich zu schonen; er wollte sich nicht mit Österreich verbünden, er wollte Österreich demütigen. Er war nicht Politiker, um das Erreichbare ins Auge zu fassen, er war schrankenloser Egoist und wollte sich die Welt unterjochen. Aber in doppelter Hinsicht verdient der Vertragsentwurf Talleyrands unsere Aufmerksamkeit, worin er auf die endgiltige Fassung des Vertragsentwurfes eingewirkt hat. Zunächst die Bestimmungen über Tirol. Hier zuerst ist die Abtretung Tirols durch Österreich ins Auge gefasst. Im Artikel 6 des Entwurfes ist die Vereinigung Tirols mit dem Venezianischen zu einer aristokratischen Republik in Aussicht genommen[2]); in den Erläuterungen zum Entwurfe, meint Talleyrand, Tirol könne als Fürstentum von Napoleon vergeben werden[3]). Diesen Gedanken hat Napoleon in der Tat aufgegriffen. Weiter interessiert uns der Artikel 8. Er enthält die Bestimmung, dass die vorderösterreichischen Besitzungen von den süddeutschen Staaten: seront, à l'avenir, tenus et possédés en toute propriété, aux mêmes titres et droits actuels et éventuels, que les possédait la maison d'Autriche; wir haben hier mit anderen Worten den Kern der Klausel Non autrement vor uns. Wir sehen, dass diese der Anregung Talleyrands entsprang, der sie wegen der verwickelten vorderösterreichischen Rechtsverhältnisse für notwendig ansah, gewiss aber nicht im entferntesten daran dachte, die Rechte irgend welcher Landstände damit zu sichern.

---

[1]) Talleyrand erzählt in seinen Memoiren allerdings, dass Napoleon in München darüber mit ihm beraten habe und sich geneigt erzeigte, seinen Vorschlägen zu folgen, was aber kaum in wesentlichen Punkten der Fall gewesen sein wird, Mémoires du Prince de Talleyrand par le Duc dé Broglie 1, 296. Nach dem Briefe Talleyrands an Napoleon von 1805 Nov. 26, Bertrand, Lettres inédites Nr. 130 hat umgekehrt Talleyrand die Gedanken Napoleons in München in die Form von Entwürfen gebracht.

[2]) Bertrand, Lettres de Talleyrand 167.

[3]) a. a. O. 172.

Digitized by Google

In München ist über den Inhalt des künftigen Friedens zwischen Napoleon und Talleyrand beraten worden. Nach den Gedanken, die ihm der Kaiser eingab, hat Talleyrand drei Entwürfe angefertigt, die wohl nach den Erfolgen der französischen Waffen abgestuft waren. Diese Entwürfe sind bisher nicht bekannt geworden. Nur einer wurde den Ministern Montgelas und Normann mitgeteilt[1]).

Man hat es mit Recht auffällig gefunden, dass Napoleon während des Krieges von 1805 mit dem Gegner fast fortdauernd verhandelt hat, ja dass er es gewesen ist, der zu Verhandlungen aufforderte, sie dem unterliegenden und weichenden Gegner anträgt. Schon dem unseligen General Mack, den er nach der Kapitulation von Ulm empfing, hat er Vorschläge dieser Art gemacht. Als Mack von einer Entschädigung des Königs von Sardinien sprach, lehnte Napoleon ab; einen zweiten Wunsch Macks, der eine bessere Grenze für Österreich in Italien betraf, nahm er stillschweigend entgegen, ja bemerkte, er wolle grosse Opfer am Kontinent bringen, wenn man mit ihm gemeinschaftliche Sache gegen England mache[2]). Diese Anerbietungen wollte man auf österreichischer Seite nicht ablehnen. Kaiser Franz entschloss sich, an Napoleon ein Schreiben zu richten, in dem er den Gegner bat, Friedens-Unterhandlungen unter preussischer Vermittelung zu beginnen. So mochte es dem allmächtigen Staats- und Konferenzminister[3]) Colloredo und dem Kaiser Franz besser scheinen, während Ludwig Cobenzl einen schriftlichen Antrag Napoleons abwarten wollte[4]). Napoleon antwortete reserviert, aber doch so, dass Österreich erkennen konnte, dass schwere Opfer von ihm gefordert wurden. Die preussische Intervention lehnte er nicht offen ab, er gibt aber dem Kaiser Franz zu verstehen, dass ein schneller Friede für ihn der beste sein werde. Je mehr sich der Krieg in die Länge ziehe, desto mehr werde Napoleon seine günstige Lage ausnützen, um eine vierte Koalition mit England

---

[1]) Talleyrand an Napoleon 1805 Nov. 26, Bertrand, Lettres inédites de Talleyrand Nr. 130.

[2]) Mack an Kaiser Franz, 1805 Okt. 20 und den Hofkriegsratspräsidenten Latour von 1805 Okt. 27, Wien, Staatsarchiv, Friedensakten. Auszug bei Beer, Zehn Jahre österreichischer Politik 160; Wertheimer, Geschichte Österreichs und Ungarns 1, 305. Gefärbt ist der Bericht des IX. Bulletin de la Grand Armée in Corr. Napol. 11, Nr. 9408, weil drohender und demütigender für Österreich, als Napoleon gesprochen hat.

[3]) Franz an Napoleon 1805, Okt. 30. Wertheimer 1, 454. Napoleon an K. Franz von 1805 Nov. 3: Par sa lettre, il parait que Votre Majesté fait dependre la paix d'une autre puissance.

[4]) Promemoria Cobenzls über den Bericht Macks 1805 Okt. 28; Wien, St.-A. a. a. O.

Digitized by Google

unmöglich zu machen. Es dürfe kein Streitobjekt zwischen Frankreich und Österreich übrig bleiben. Hiess das nicht, dass Österreich alles zugestehen müsse, was Napoleon wünsche?[1]) Diese Sprache liess nichts Gutes für Österreich erwarten. Und doch drängte Napoleon sichtlich zum Frieden, den er freilich so vorteilhaft wie möglich für sich zu gestalten suchte. War es der Krieg gegen England, auf den er immer und immer wieder hinwies, der ihn den Frieden mit Österreich suchen liess oder die Besorgnis vor den Russen und dem feindlichen Eingreifen Preussens und das Streben diese bedrohliche Koalition durch den Frieden mit Österreich zu sprengen?[2]).

So kommt es zu den Sendungen des Feldmarschalleutnants Gyulai an Napoleon, der zugleich und in erster Linie wegen eines Waffenstillstandes verhandeln sollte. Zweimal traf Gyulai mit Napoleon zusammen, da Kaiser Franz auf die Bedingungen, die Napoleon bei der ersten Unterredung gestellt hatte, nicht einging. Schon jetzt merkte Gyulai, dass jede Verzögerung die Forderungen Napoleons wachsen liess. Die Bedingungen, die Napoleon für den Frieden vorschlägt, sind dieselben, die er von vorn herein in Aussicht genommen hat: die Abtretung Venedigs an das Königreich Italien und der Vorlande an Bayern, Württemberg und Baden. Ja Napoleon kommt soweit entgegen, dass er die Trennung des Königreichs Italien, das einem seiner Verwandten zufallen soll, und die Unabhängigkeit der Helvetique und der batavischen Republik, die zugleich in eine Monarchie verwandelt wird, in Aussicht stellt. Wie gewöhnlich sucht er zugleich durch Drohungen zu wirken: Wenn man den Frieden unter diesen Bedingungen annehmen wolle, werde er zeitlebens Frieden halten und sich begnügen seine Dynastie zu befestigen. Wenn man ihn nötige, den Krieg fortzusetzen, so würde er allen trotzen und das Antlitz Europas verändern[3]).

---

[1]) Napoleon an K. Franz, Lambach 1805 Nov. 3. Corr. Napol. 11, 456.

[2]) Wenigstens hat er diese Gefahr nicht unterschätzt; Napoleon an Prinzen Joseph 1805 Okt. 27, Corr. 11 Nr. 9431: La Prusse se conduit d'une manière assez équivoque .... Je manoevre contre l'armée russe, qui est en position derrière l'Inn, et assez forte. Avant quinze jours, j'aurais en tête 100000 Russes et 60000 Autrichiens venus soit d'Italie, soit des autres corps qui étaient en reserve dans la monarchie. Je les vaincrai, mais probablement cela me coûtera quelques pertes.

[3]) Gyulai an K. Franz II. 1809 Nov. 10 und 16 Wien St.-A. a. a. O. 185, nicht ganz genau; Wertheimer a. a. O. 1, 317. Auf raschen Frieden drängt Napoleon auch in dem Briefe an K. Franz von 1805 Nov. 8, Corr. 11, Nr. 9464, den Gyulai nach der ersten Audienz überbrachte: Tous les objets qui peuvent nous diviser sont si communs à nos ministres qu'ils peuvent les terminer en peu

Digitized by Google

Im österreichischen Hauptquartier war man nicht willens auf diese Bedingungen einzugehen. Man hoffte auf die russische Hilfe und auf die Vermittelung Preussens, die allerdings Napoleon auf das entschiedenste zurückwies. Man ging daher auf den Vorschlag Napoleons, der Franz zu einer persönlichen Zusammenkunft aufforderte, nicht ein, sondern begnügte sich, durch ein Antwortschreiben des Kaisers Franz den Faden weiter zu spinnen[1]). Auch in diesem Schriftstück redete man sich auf die Russen aus. Ohne Einwilligung des Kaisers Alexanders wollte man in der Tat keinen entscheidenden Schritt unternehmen. Bis dahin suchte man Zeit zu gewinnen. Napoleon erkannte sehr bald die wahren Absichten Österreichs. Er macht sich über diese Briefe des Kaisers Franz lustig. Cobenzl, der wahre Verfasser derselben, glaube Napoleon zu hintergehen, aber es wird ihm nicht gelingen. Wenn Österreich sich ganz den Russen in die Arme wirft, so ist Napoleon zum äussersten entschlossen. Die Parzen spinnen den Lebensfaden der Menschen. Auch der Bestand der Staaten ist vom Schicksal bestimmt und Österreich folge seinem blinden Verhängnis[2]).

Seit der ersten Sendung Gyulais hatten sich allerdings die Umstände verändert. Bezweckte diese den Weitermarsch der Franzosen nach Wien aufzuhalten, so war Wien inzwischen von den Franzosen besetzt, die Donaubrücke bei Wien in französischen Händen und Napoleon nach Mähren vorgedrungen. Als daher die Einwilligung Russlands vorlag, wurden von Österreich die Verhandlungen wieder aufgenommen. Nunmehr hatte ja der preussische Minister Graf Haugwitz seine Reise ins französische Hauptquartier angetreten, wo er in den allernächsten Tagen eintreffen musste, und man hoffte, dass die österreichischen Vollmachtsträger ihre Verhandlungen mit denen des preussischen Ministers verknüpfen könnten, dass also Preussen mit seinem diplomatischen und militärischen Schwergewichte zu Gunsten Österreichs eintreten werde. So wurden denn Generalleutenant Gyulai und Graf Philipp Stadion neuerdings an Napoleon, diesmal mit formellen Vollmachten ausgestattet, gesandt, um über einen Friedensvertrag zur Einigung zu kommen. Es ist interessant die Weisungen Cobenzls für die beiden kennen zu lernen, da man daraus ersieht, was Österreich zugestehen wollte und wie man sich im öster-

---

d'instans. Die Sehnsucht Napoleons nach dem Frieden äussert sich auch in dem Versuch durch den Chevalier Landriani eine Zusammenkunft mit Kaiser Franz zu erreichen, Wertheimer 1. 321.

[1]) Franz an Napoleon 1805 Nov. 15, Wertheimer 1, 255.

[2]) An K. Franz 1805 Nov. 17; Corresp. Nap. 11, Nr. 9503; an Talleyrand 1805 Nov; 23. a. a. O. Nr. 9519; vgl. Sorels, 6, 497.

Digitized by Google

reichischen und russischen Hauptquartier den Frieden dachte[1]). Darüber war man sich allerdings klar, dass ein definitiver Friede, einem Präliminarfrieden vorzuziehen sei. Die Erinnerung an Leoben und Campoformio mochte in diesem Punkte als Warnung dienen. Vor allem galt es ja die baldige Räumung Wiens und der Erblande durch die unerbetenen französischen Gästen zu erlangen. Für die Truppen der Alliierten sollte gleichzeitig Waffenstillstand verlangt werden und zwar für die Russen und Engländer in Österreich, Hannover, Holland und Italien. Den Verbündeten Österreichs, besonders Neapel und England ist der Beitritt zum Frieden offen zu lassen. Im übrigen waren die Bevollmächtigten angewiesen von Napoleon beruhigende Zusicherungen über das Schicksal Hollands, der Schweiz und Italiens zu verlangen. Am wichtigsten war natürlich die Lage Italiens. Denn in Italien kamen die eigenen Besitzungen Österreichs in Frage. Daher soll die Trennung der eisernen Krone von der französischen sofort nach dem Friedensschluss, eine Verfassung, die die Unabhängigkeit des Königreiches garantiert, und die Räumung durch die französischen Truppen verlangt werden. Für den König von Sardinien soll in Italien eine Entschädigung gefunden werden. Um sie zu erleichtern, wird Österreich auf sein Anfallsrecht auf Parma und Piacenza verzichten. Für Österreich sollte eine vorteilhafte Grenzregulierung verlangt werden, die Grenze von Campoformio oder eine noch günstigere. Alle diese Bedingungen entsprachen der Potsdamer Konvention vom 3. November 1805[2]), in der Österreich, Russland und Preussen ihr gemeinsames politisches Programm festgestellt hatten. Man durfte also voraussetzen, dass Preussen auch jetzt dafür eintreten werde. Freilich konnte Österreich kaum hoffen, dass Napoleon sich mit diesen Forderungen zufrieden geben werde, die ja sehr bedeutende Zugeständnisse von seiner Seite darstellten, Zugeständnisse, die man nur von einem Besiegten, nicht vom Sieger fordern konnte. In geheimen Weisungen waren daher ausgedehntere Opfer Österreichs in Italien in Aussicht genommen. Zurückschiebung der Grenze an den Bacchiglione, ja an die Brenta. Auch war der Gedanke ausgesprochen, Venedig und die Terraferma bis zur Livenza oder dem Tagliamento an den Kurfürsten Ferdinand von Salzburg zu überlassen, wogegen Salzburg mit Berchtesgaden und das

[1]) Ponctation pour la négociation de paix avec la France 1805 Nov. 23 für Stadion, eine zweite für Gyulai; Cobenzl an Stadion 1805 Nov. 24. Note A und B und Note secrète u. s. w. Wien St.-A. a. a. O. Auszüge bei Beer a. a. O. 192.

[2]) Denkwürdigkeiten des Fürsten von Hardenberg herausg. von Ranke 2, 326. Dieser Vertrag hatte für Österreich die Mincio Grenze in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Bistum Passau an Österreich fallen, Eichstädt an Bayern überlassen werden sollte. Das venezianische Istrien, Dalmazien und Cattaro sollten bei Österreich bleiben. Immerhin sollte in Italien so wenig als möglich abgetreten werden, denn man betrachtete es als das wichtigste, Venedig und sein Gebiet für Österreich oder wenigstens für einen Prinzen aus dem Hause Österreich zu retten.

Dagegen war man entschlossen, einiges von den Vorlanden abzutreten. Tirol freilich sollte auf alle Fälle festgehalten werden. Ebenso der Teil der Vorlande, der in Tirols Nähe lag, vor allem Vorarlberg, das Montfortische, Lindau u. s. w. Doch war man bereit, die Vorlande auch ganz zu opfern, wenn Venedig bei Österreich verbleiben konnte.

Napoleon verharrte nach seinen Erfolgen bei den Forderungen, die er Gyulai vor zwei Wochen gestellt hatte. Er verlangte das ganze Venezianische für das Königreich Italien[1]). Im übrigen wies er die Österreicher an Talleyrand, den er zu weiteren Verhandlungen bevollmächtigte. Talleyrand wird verständigt, dass es sich dem Kaiser vor allem um Venedig handle, er soll aber auch die Abtretung Tirols und der Vorlande fordern[2]). Doch eher um einen Druck zu Gunsten der Abtretung Venedigs auszuüben. So hatte auch schon Napoleon zu den österreichischen Bevollmächtigten ganz Venedig für Italien oder Salzburg für Bayern und Tirol als unabhängiges Gebiet oder für die Helvetique verlangt[3]). Immerhin wird Talleyrand angewiesen, die Unterhandlung nur lässig zu betreiben und in die Länge zu ziehen, um die Österreicher mürber zu machen. Auch durch Murat versuchte Napoleon auf Gyulai zu wirken, um die Österreicher von der Notwendigkeit der Abtretung Venedigs zu überzeugen, und Berthier sprach mit ihnen in demselben Sinne. Napoleon selber stellte den Österreichern Entschädigungen im Reich in Aussicht, er nannte Salzburg, Regensburg, den reichsunmittelbaren Adel, ja selbst Hannover[4]).

Somit begannen nun die Verhandlungen Stadions und Gyulais mit Talleyrand. Napoleons Streben ging dahin, die grosse, ihn

---

[1]) Über die Konferenz Stadions und Gyulais mit Napoleon Beer 193, Sorel 6, 496. Gyulai und Stadion an Cobenzl, Brünn 1805 Nov. 25 Wien St.-A. a. a. O. Napoleon an Talleyrand 1805 Nov. 25, Corr. Nap. 11, Nr. 9523.

[2]) Napoleon an Talleyrand 1805 Nov. 25, Corresp. Nap. 11, 529: Mon intention est absolument d'avoir l'état de Venise et de le reunir au royaume d'Italie. Vous ne manquerez pas de leur parler de l'impossibilité de leur laisser le Tyrol, la Souabe, ce qu'il convient de garder pour la Bavière etc.

[3]) Ungenau Beer a. a. O. und darnach Wertheimer a. a. O. 323f.

[4]) Gyulai an Cobenzl 1805 Nov. 26. Wien St.-A. a. a. O.

Digitized by Google

so bedrohende Koalition zu sprengen, es weder zu einer gemeinsamen diplomatischen und noch weniger zu einer militärischen Kooperation der drei Grossmächte kommen zu lassen. Und dieses Ziel hat er völlig erreicht. Von allem Anfang an war er entschlossen, Preussens Vermittelung bei den Friedensverhandlungen nicht zuzulassen. Schon wiederholt hatte er sich in diesem Sinne erklärt. Aufs allerentschiedenste hat er sich darüber neuerdings gegen die österreichischen Vollmachtträger ausgesprochen. Der französisch gesinnte Haugwitz, dem der geheime Befehl seines Königs zugekommen war, den Frieden mit Napoleon unter allen Umständen zu bewahren[1]), war nicht der Mann mit Energie die Forderungen des Potsdamer Vertrages Napoleon vorzulegen. Als er nach geflissentlicher Verzögerung seiner Reise und auf Befehl Napoleons aufgehalten, endlich den Franzosenkaiser traf, sprach er nur von Vermittelung, wie auch der Brief Friedrich Wilhelms III. an Napoleon, den Haugwitz überbrachte, keinen Hinweis auf die im Potsdamer Vertrage vom 3. November 1805 entworfenen Grundlagen der Verhandlungen enthielt[2]). Aber auch diese Vermittelung Preussens lehnte Napoleon schon in der ersten Unterredung mit Haugwitz verblümt ab[3]); er liess sie nur zu, wenn keine russischen, hannoveranischen und schwedischen Truppen während der Verhandlungen in Holland einfallen würden, was Preussen zu verhindern nicht in der Lage war. Die Friedensverhandlungen, die Österreich begonnen hatte, brachten Haugwitz ausserdem aus seinem Konzepte, da sie im Potsdamer Vertrage nicht vorgesehen waren. Weiter erfüllte ihn die Furcht, dass Österreich von Frankreich gewonnen werden könnte, und dann Preussen vereinzelt Frankreichs ganze Macht gegen sich haben würde[4]). Dazu kam die Erwartung grosser Ereignisse, die Haugwitz sich zurückhalten liess. Am 29. November abends kam Haugwitz in Wien an und trat am 30. mit Stadion in Verbindung. Wohl zeigte sich Haugwitz noch voll Eifer für das Vermittelungsgeschäft. Er war damit einverstanden, täglich sich mit den Österreichern zu besprechen; man sollte sich gegenseitig alles mitteilen. Aber den Antrag an den Ver-

---

[1]) Über die Kontroverse, ob Friedrich Wilhelm III. dem Grafen Haugwitz die Aufrechterhaltung des Friedens unter allen Umständen aufgetragen hat, Fournier, Napoleon I. 2, 106. n. Max Lehmann, Scharnhorst 1, 534 f.; ders. Stein, 1, 392. Dagegen Kieseritzky, Die Sendung von Haugwitz nach Wien, Göttingen 1895, 20 f.; dazu M. Lehmann in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1896, 96.

[2]) Denkwürdigkeiten Hardenbergs 2, 343 f.

[3]) Bericht des Grafen Haugwitz von 1805 Dez. 2, a. a. O. 5, 190 f.

[4]) a. a. O. und Nachschrift dazu in Bailleu, Preussen und Frankreich von 1795 bis 1807, Publikationen der preussischen Staatsarchive 29, 412 Nr. 311.

Digitized by Google

handlungen zwischen Österreich und Frankreich teilzunehmen, überliess er den Österreichern[1]). Die Österreicher beantragten in der Tat in ihrer ersten Konferenz mit Talleyrand am 30. November in aller Form, dass die Verhandlungen unter preussischer Vermittelung vor sich gehen sollten. Talleyrand aber lehnte kategorisch ab. Wohl erkannten die österreichischen Bevollmächtigten die Bedeutung dieses diplomatischen Erfolges Frankreichs; jetzt hielten sie es kaum mehr für möglich, Venedig für Österreich zu halten. Auch waren sie des Grafen Haugwitz nicht mehr ganz sicher; es überraschte sie, dass er den Franzosen gegenüber von den Bedingungen der Potsdamer Konvention nicht gesprochen hatte. Da sie in ihren Instruktionen auf die preussische Vermittelung angewiesen waren, erklärten sie ohne neue Weisungen ihres Hofes nicht weiter verhandeln zu können[2]). So war dank der Schwäche Preussens und seines Vertreters diplomatisch die drohende Koalition der nordischen Mächte mit Österreich gesprengt. Haugwitz glitt sehr bald gänzlich ins französische Fahrwasser, so dass Talleyrand, der ihm Hannover als Köder hinhält, mit ihm bestens zufrieden ist[3]).

Vergebens hatte Napoleon Russland von Österreich abzuziehen gesucht[4]). Hatte er schon aus seiner ersten Besprechung mit den Österreichern den Eindruck gewonnen, dass Österreich Salzburg erlangen wolle, wenn man den Kurfürsten Grossherzog anderweitig entschädige, und Talleyrand darauf aufmerksam gemacht[5]), so trat er jetzt mit einem überraschenden Zugeständnisse hervor. Er wünsche eiligst den Frieden zu schliessen, und so bietet er denn ganz entsprechend den österreichischen Vorschlägen, Österreich Salzburg an; Erzherzog Ferdinand soll dafür Venedig erhalten, von dem ganz Verona und Legnago, also auch die Stadtteile auf dem linken Etschufer mit Umgebung und das Fort Chiusa in den Etschklausen zu Gunsten des Königreichs Italien abgezweigt werden sollten, und zwar als Souverän, wenn er wolle als König von Venedig, aber in einer Stellung, die ihm keine Selbständigkeit gestattet[6]). Parma, Piacenza und Genua bleiben bei Frankreich, die Kronen von Frankreich und Italien werden beim allgemeinen Frieden getrennt. Die Vorlande werden an die süd-

[1]) Gyulai und Stadion an Cobenzl 1805 Dez. 2. Wien St.-A.; Kieseritzky 49.

[2]) Dieselben 1805 Dez. 2; Wien St.-A.

[3]) An Napoleon 1805 Dez. 2; Bertrand, Lettres inédites Nr. 137.

[4]) Über die Sendung Savarys Beer, a. a. O. 195; Wertheimer, a. a. O. 1, 324 f.; Sorel 6, 498.

[5]) An Talleyrand 1805 Nov. 26, Corr. Napoleon 11, Nr. 9526.

[6]) Vgl. die Korrektur Fourniers, Napoleon I., 2, 105 n.

Digitized by Google

deutschen Verbündeten abgetreten und Bayern wird Königreich[1]). Wollte Napoleon also doch Venedig, das Ziel das er bisher so fest im Auge gehabt hatte, fahren lassen? Es ist kaum anzunehmen, dass diese Weisung eine blosse Kriegslist war und dazu dienen sollte, die Österreicher und Russen sicher zu machen. Wie Haugwitz es vermutet hatte, so baute Napoleon mit diesen Anträgen den Österreichern die goldene Brücke, auf der sie sich ins Friedenslager zurückziehen konnten. Die Österreicher sind nicht in die Lage gekommen, davon Gebrauch zu machen. Denn ehevor auf dieser Grundlage verhandelt werden konnte, war die Koalition auch militärisch gesprengt[2]).

Unter diesen Umständen sind die Resultate der Wiener Konferenzen Talleyrands mit Gyulai und Stadion geringe gewesen. Zunächst verzögerte Talleyrand den Beginn der Verhandlungen, da ihm Vollmacht und Instruktionen fehlten. Dann wieder sahen sich die Österreicher genötigt, neue Weisungen von ihrem Hofe einzuholen, um ohne Vermittelung Preussens verhandeln zu können. Zugleich waren die Hoffnungen auf österreichischer Seite wieder gestiegen. Die Kaiser Franz und Alexander hatten sich militärisch vereinigt und hofften auf einen günstigen Ausgang der nahen Feldschlacht[3]). Unter diesen Umständen hatten die Österreicher alle Ursache, die Verhandlungen zu verzögern. Ohnehin hatte ihnen Cobenzl neuerdings mitgeteilt, dass von der Abtretung Venedigs und Tirols keine Rede sein könne; Kaiser Alexander würde nie zugeben, dass diese Bollwerke für die Sicherheit Europas von Österreich geräumt würden.

Doch brachen die Österreicher die Verhandlungen nicht ab. Man entschloss sich vielmehr bis zum Eintreffen neuer Weisungen mit Zurückstellung jener Artikel, durch welche die Abtretungen festgesetzt wurden, die Eingangsformeln und jene Artikel des Vertrages zu redigieren, die nur geringere Schwierigkeiten zu bieten schienen. Auch hiefür hatten die Österreicher gewisse Wünsche ihrer Regierung zu berücksichtigen. So sollten in einem Artikel die drei süddeutschen Kurfürsten auf alle Ansprüche gegen Österreich verzichten und sollte eine Klausel im Friedensvertrag erscheinen, die die Rechte des Reiches

---

[1]) An Talleyrand 1805 Nov. 30, Corr. Nap. 11, Nr. 9532.

[2]) Unrichtig Sorel 6, 505. Talleyrand sendet am 1. Dez. den nach Weisung Napoleons angefertigten Entwurf an Napoleon zur Genehmigung, Bertrand, Lettres inédites Nr. 135; verspricht am 2. die Verhandlungen zu beschleunigen Nr. 136 und am 3. schon sind sie gesprengt.

[3]) Cobenzl an Stadion und Gyulai 1805 Nov. 27. Wien St.-A. a. a. O.

Digitized by Google

sichern würde[1]). In den Konferenzen vom 2. und 3. Dezember legte Talleyrand den Eingang des Vertrages und sechs Artikel, die sich auf die Einstellung der Feindseligkeiten, die Räumung Österreichs nach dem Friedensschluss und die Rückgabe der weggenommenen Artillerien, Munition und Kunstgegenstände bezogen, vor. Dabei konnten die Österreicher erkennen, dass Talleyrand einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf des Vertrages in Händen habe. Im wesentlichen kam man über die Frage, welchem der beiden Monarchen der Vorrang und damit die Nennung an erster Stelle im Friedensvertrage zukomme und einige andere Formalitäten nicht hinaus[2]).

Inzwischen war die Entscheidung auf dem Schlachtfeld bei Austerlitz gefallen. Die Russen traten den Rückzug an[3]). Napoleon ist Willens den Erfolg schrankenlos auszunützen. Er erklärt die bisherigen Verhandlungen für null und nichtig, er spielt den Entrüsteten, denn es sei nun offenbar, dass Österreich nur verhandelt habe, um die Franzosen zu täuschen und Gyulai habe zudem spioniert, indem er wie Tallyrand berichtete, mit Erzherzog Karl Briefe gewechselt habe. Auf keinen Fall könnten die Friedensbedingungen dieselben bleiben[4]) wie vor dem Siege.

Doch Österreich, jetzt auch militärisch vereinsamt, musste den Frieden um jeden Preis suchen und Kaiser Franz entschloss sich zur persönlichen Begegnung mit Napoleon, die am 4. Dezember bei Nasiedlowitz stattfand. Was hier zwischen den beiden Kaisern verhandelt worden ist, lässt sich erschliessen. Napoleon hat in seinem 31. Bulletin dem Kaiser Franz Äusserungen in den Mund gelegt, die geeignet waren, die tiefste Verstimmung in England hervorzurufen und damit England von Österreich auf lange zu trennen. Franz liess diese Äusserungen alsbald als unwahr erklären[5]). Nach anderen Nachrichten hat Napoleon Österreich Frieden ohne Gebietsabtretungen angeboten, wenn auch Russland Frieden schliesse und

---

[1]) Seconde note secrète Wien St.-A. a. a. O.: 9. Ce sera en géneral une clause essentielle du traité, qu'il n'y auroit aucune altération quelconque dans l'état des possessions, des droits, et des rapports de l'Empire Germanique tel qu'il existoit avant la guerre.

[2]) Stadion und Gyulai 1805 Wien St.-A. a. a. O. (Non expedié); Beer 201.

[3]) Allzurasch und eilig für Österreich; vgl. Stadion an Metternich 1805 Dez. 27, Fournier Napoleon 1., 2, 382.

[4]) Napoleon an Talleyrand 1805 Dez. 3, Corr. Nap. 11, Nr. 9540 und Dez. 4, a. a. O. Nr. 9542. Der Vorwurf der Täuschung auch im 32. Bulletin de la Grande Armée zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht a. a. O. Nr. 9548.

[5]) Fournier, Napoleon 2, 111; Wertheimer 1, 332.

Digitized by Google

seine Häfen den Engländern sperre[1]). Es liegt kein Grund vor diese Angabe zu bezweifeln, stammt sie doch aus dem Munde Napoleons und wird ausserdem durch eine zweite Quelle bestätigt. Aber diese Ausserung war gewiss nur im Gespräche hingeworfen und kaum ernst gemeint. Denn Russland hatte bisher keine Neigung zu einem Friedensschlusse kund werden lassen. Es ist jedenfalls in der Hauptsache von anderem gesprochen worden[2]). Kaiser Franz verlangte den sofortigen Abschluss des Friedens und versuchte Napoleon nach Kräften dazu zu überreden. Napoleon wich aus. Nur den Waffenstillstand bewilligte er, auch für die Russen, wenn sie in Tagesmärschen Österreich und Deutschland verlassen würden. Noch war Napoleon nicht so weit, dass er von Österreich fordern konnte, was er wollte. Dazu musste es diplomatisch noch mehr isoliert werden. Daher gestand der Franzosenkaiser bloss die Eröffnung neuer Verhandlungen in Nikolsburg zu. Auch über die Friedensbedingungen hat man gesprochen. Zweifelsohne hat Napoleon die Abtretung Venedigs verlangt, auch die von Tirol an Bayern. Von dieser Forderung trat Napoleon auf Bitten des Kaiser Franz zurück[3]). War diese Abtretung für Napoleon schon damals feststehend und seine Zusage unaufrichtig?

Vergebens versuchte Talleyrand seinen Herrn milde zu stimmen. Er rief ihm ins Gedächtnis zurück, dass Österreich ein notwendiger Schutzwall der europäischen Kultur gegen Russland sei und bei der Buntheit seiner nationalen und auch religiösen Verhältnisse Frankreich nicht gefährlich werden könne[4]). Doch Napoleons Entschlüsse standen schon fest. Er wollte Preussens sicher sein, um Österreich seine Bedingungen vorschreiben zu können[5]). Die entscheidenden Verhandlungen waren für ihn die mit Preussen. Die Österreicher wurden so lange hingehalten, bis Preussen dort war, wo Napoleon es haben wollte. Um ja die Österreicher und Preussen auseinanderzuhalten, wurde Haugwitz angewiesen in Wien zu bleiben,

[1]) Erzherzog Joseph an Erzherzog Karl von 1805 16. Dez. bei Wertheimer 1, 331. Damit übereinstimmend Napoleon an Caulaincourt 1809 März 6, Lecestre, Lettres inédites de Napoléon 1, Nr. 419.

[2]) Napoleon an Talleyrand 1805 Dez. 4, Corr. Nap. 11, Nr. 9542: Je vous dirai de vive voix ce que je pense de lui (von Kaiser Franz). Il aurait voulu conclure la paix sur-le-champ; il m'a pris par les beaux sentiments; je me suis defendu; genre de guerre qui ne m'était point, je vous assure, difficile.

[3]) Napoleon an Caulaincourt 1809 März 6, Lecestre, Nr. 419.

[4]) An Napoleon 1805 Dez. 5, Bertrand, Lettres inédites Nr. 138.

[5]) Sûr (de) la Prusse l'Autriche en passera par où je voudrai, Napoleon an Talleyrand 1805 Dez. 14 Corr. Nap. 11, Nr. 9573; Fournier, Archiv für österr. Gesch. 93, 145.

Digitized by Google

während die Österreicher aus Wien fortgesandt wurden. Die Verhandlungen mit Haugwitz, als die Hauptsache, hat sich Napoleon selber vorbehalten.

Auf Haugwitz hat die Kunde von Austerlitz sehr erschütternd gewirkt[1]). Mehr als früher war er überzeugt, dass er vor allem für die Aufrechterhaltung des Friedens mit Frankreich zu wirken habe. Nach der Abreise der Österreicher aus Wien wurde Haugwitz von den Franzosen hingehalten. Nachrichten erfuhr er nur durch Talleyrand; Stadion hatte sich nicht einmal von ihm verabschiedet. Sehr verspätet entschloss man sich in Berlin, die neue Weisung an Haugwitz ergehen zu lassen, die der durch die Verhandlungen der Österreicher mit Talleyrand neugeschaffenen Lage entsprechen sollte. Haugwitz wurde beauftragt, nunmehr die jetzigen Wünsche Österreichs zu vertreten. Diese Weisung, die längst schon überholt war, ist aber gar nicht ausgefertigt worden[2]). So sah sich der schwache Mann unberaten Napoleon gegenüber, der ihn mit souveräner Überlegenheit behandelte und bald dazu gebracht hat, wozu er ihm dienen sollte. Es ist kein Grund vorhanden, der Schilderung, die Haugwitz selber von diesen Verhandlungen gibt zu misstrauen, denn sie ist so unvorteilhaft für ihn wie möglich[3]). Am 13. Dezember in der ersten Audienz, die Haugwitz endlich bei Napoleon erlangt hat, gelingt es dem Kaiser den furchtsamen Mann völlig einzuschüchtern, indem er ihm die Potsdamer Konvention entgegenhält. Verlegen sucht Haugwitz nach Entschuldigungen. Zuletzt schlägt Napoleon andere Töne an, er gedenkt der Verdienste Preussens für seine Sache und bedauert den Streit zweier Nationen, die geschaffen sind sich zu lieben. Nach fünf Stunden wird Haugwitz entlassen, doch sehr bald zurückgerufen bedient sich Napoleon einer Waffe, die ihm die Österreicher selber geliefert hatten. Wir hörten wie der Kaiser schon früher einmal Hannover als Entschädigung für den Erzherzog Ferdinand anbot. Nun war in den letzten Verhandlungen wieder von diesen Entschädigungen die Rede gewesen, und der eine der österreichischen Bevollmächtigten Gyulai wies wohl auf Veranlassung Talleyrands auf Hannover. Der zweite, Fürst Liechtenstein hatte seine Bedenken, doch liess er sich von seinem Kollegen überreden und beide stellten nun das Ansuchen in aller

[1]) Über die Sendung von Haugwitz Wertheimer 1, 360 f; Sorel 7, 9 f.; Kieseritzky 35 f.

[2]) Bailleu, Preussen und Frankreich 2. Nr. 318.

[3]) Der Bericht des Haugwitz von 1805 Dez. 26, Denkwürdigkeiten Hardenbergs 5, 226 f.

Digitized by Google

Form[1]). Sie waren dazu von ihrem Hofe nicht beauftragt, hatten sie doch lediglich insofern eine Entschädigung im Reiche in Aussicht gestellt wurde, über die französischen Vorschläge, zu berichten[2]). Mit Recht argwöhnte man im österreichischen Hauptquartiere darin Fallstricke, um Österreich Missgunst im Reiche zu erwecken. Den Bericht Talleyrands über die Forderung Hannovers legte Napoleon dem Grafen Haugwitz vor, der sofort österreichischen Verrat witterte. Jetzt rückt Napoleon mit dem Gedanken einer Allianz zwischen Frankreich und Preussen hervor, ja er diktiert sofort die Artikel des Vertrages seinem Adjutanten Duroc in die Feder[3]). Er lässt dem Haugwitz die Wahl zwischen sofortiger Unterzeichnung des Vertrages oder Krieg, und Haugwitz unterzeichnet, nachdem er wohl über einige Details mit Duroc die ganze Nacht vom 14. zum 15. Dezember unterhandelt hat[4]).

Der Vertrag vom 15. Dezember[5]) enthielt auch die Richtlinien für den künftigen Frieden Napoleons mit Österreich. Preussen erkennt im Artikel 6 Bayern als Königreich an und garantiert ihm die Neuerwerbungen, darunter auch Tirol und Vorarlberg, ebenso garantiert es den Rest der Vorlande für Württemberg und Baden und allen dreien die volle Souveränetät, wie sie Österreich und Preussen in ihren Staaten üben. Der Artikel 7 überlässt das ganze Gebiet der ehemaligen Republik Venedig der Verfügung Napoleons. Dem deutschen Kaiser wird das Recht der Werbung von Soldaten im Reiche genommen. Preussen garantiert im Vorhinein alle Erwerbungen, die Frankreich in Italien machen kann.

Es war also damit die Abtretung Tirols an Bayern und ebenso die Schmälerung der Reichsgewalt durch Erhöhung der souveränen Rechte der drei süddeutschen Fürsten von Seite Preussens zugestanden. Wie ist es dazu gekommen? Graf Montgelas behauptet in seinen Denkwürdigkeiten, dass die Überlassung Tirols an Bayern von Frankreich gegen Abtretung des Bistums Würzburg an

---

[1]) Talleyrand in einem undatierten Berichte, Bertrand, Lettres inédites Nr. 140. Davon ist auch die Rede in dem Précis des articles lus par Mr. de Talleyrand à Mr le prince Jean de Lichtenstein et à Mr le comte de Giulay Wien St.-A. a. a. O.

[2]) K. Franz an Liechtenstein 1805 Dez. 9. Orig. Wien S.t-A. a. a. O. und Dez. 11 a. a. O.

[3]) So auch Talleyrand in seinen Memoiren, Memoires 1, 301 f.

[4]) Napoleon an Talleyrand in richtiggestelltem Drucke Fournier, Archiv für österr. Gesch. 93, 145.

[5]) De Clercq 2, 143.

Digitized by Google

den Erzherzog Ferdinand angeboten worden ist[1]). Das ist richtig[2]). Nichts desto weniger hat doch Bayern schon im Oktober den Wunsch Tirol zu erhalten, ausgesprochen und Napoleon unverbindlich diesen Gewinnst in Aussicht gestellt[3]). Und als Tirol besetzt war, liess Napoleon alle Verschanzungen gegen die bayrische Grenze brechen und überliess die Besetzung des Landes den Bayern. Dem Kurfürsten Maximilian Joseph empfiehlt er schon, die Gemüter der Bevölkerung zu gewinnen[4]). Das deutete darauf hin, dass die Bayern im Lande bleiben sollten. Deshalb auch hat Napoleon am 4. Dezember vom Kaiser Franz die Abtretung des Landes gefordert. Nun hatte er freilich auf Bitten des Kaisers anscheinend diese Forderung zurückgenommen; aufgegeben war sie nicht. Haugwitz gegenüber machte Napoleon kein Hehl, dass er daran festhalte[5]). Es war keineswegs der Vorteil Bayerns sondern sein eigener Nutzen, der Napoleon bewog, Tirol dem Hause Österreich zu entziehen; er dachte daran den Süden des Landes, der ihm strategisch höchst wichtig schien, mit dem Königreiche Italien zu vereinigen[6]). Das ganze Land in seine Tasche zu stecken, ging nicht an, da Napoleon sich in den Verträgen mit Bayern und Württemberg verpflichtet hatte, für sich keine Eroberungen rechts vom Rhein zu machen. Deshalb liess sich Napoleon den Erwerb Tirols durch Bayern von Preussen garantieren. Offiziell freilich wurde Tirol noch nicht Bayern zugesprochen. Der Brünner Vertrag vom 10. Dezember räumte Bayern aus der vorländischen Beute nur die Markgrafschaft Burgau, die Fürstentümer Eichstädt und Passau, Vorarlberg, Hohenems, Tettnang, Argen, Lindau, die Grafschaft Königseck-Rothenfels und die Grafschaft Isny ein[7]). Und als die in der Konvention von Schönbrunn vom 15. Dezember 1805 festgesetzte Abtretung von Ansbach an Bayern einen Zusatz zum Schönbrunner Vertrage nötig machte, war auch von

[1]) Denkwürdigkeiten des bayrischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas 119 f.

[2]) Formell mit Brief Napoleons an Maximilian Joseph 1805 Dez. 27, Corr. Nap. 11, Nr. 9620.

[3]) Bitterauf, Zeitschrift des Ferdinandeums III, 53, 264 f.; ders., Geschichte des Rheinbundes 1, 200.

[4]) Napoleon an den Kurfürsten Maximilian Joseph 1805 Nov. 15, Corr. Nap. Nr. 9484. Berthier an Ney von dems. Tage, a. a. O. Nr. 9500.

[5]) Elle (l'Autriche) a voulu le Mincio, eh bien, elle perdra ses provinces en Italie; elle s'est servie des moyens que lui présenta le Tyrol et ses possessions en Souabe, je disposerai de l'un et de l'autre; Denkwürdigkeiten des Grafen Hardenberg 5, 230.

[6]) Bitterauf a. a. O. 265 und Geschichte des Rheinbundes 1, 243.

[7]) Art. 4, De Clercq, Recueil des Traités 2, 136.

Digitized by Google

Tirol nicht die Rede, sondern Bayern überliess für den Neuerwerb das Herzogtum Berg der Verfügung Napoleons zu Gunsten eines dort einzusetzenden Fürsten[1]). Tirol sollte Napoleon noch weiter als Köder für Bayern dienen, es sollte der Preis sein für die Familienverbindung Napoleons mit den Wittelsbachern, für die Verlobung seines Stiefsohnes Eugen Beauharnais mit der Prinzessin Auguste von Bayern[2]).

Das zweite Zugeständnis, das die Konvention von Schönbrunn vom 15. Dezember 1805 enthielt, die Anerkennung der vollen Souveränetät für die süddeutschen Staaten und des Königstitels für Bayern entsprach nur der Politik Napoleons den Reichsverband mehr und mehr zu lösen, bis er endlich von selber erlöschen konnte. Noch war die Idee, einen Bund deutscher Fürsten unter dem Protektorat Napoleons an die Stelle des heiligen römischen Reiches zu setzen, nicht entstanden oder schien wenigstens noch nicht reif zur Ausführung. Schon oben ist erwähnt worden[3]), wie der Vertrag mit Württemberg von 1805 Oktober 5 die Zusage der vollen Souveränetät enthielt. Der Kurfürst Friedrich trat mit besonderen Wünschen hervor, worauf ihn Napoleon in aller Form aufforderte, sich auf Kosten des Reiches zu nehmen, was ihm gefalle, so die kaiserliche Post, worüber sich Württemberg mit Baden verständigen könne. Auch des deutschen Ordens soll er sich bemächtigen, um diesen Österreich so nützlichen Reichsstand zu vernichten. Denn derartiges beim Friedensschlusse durchzusetzen sei schwer, ist es aber geschehen, nichts leichter als im Friedensvertrag zu sagen: Was die Kurfürsten getan haben, wird anerkannt[4]). Dem Feldmarschallleutenant Gyulai hatte Napoleon angedeutet, dass der Kaiser auf das Postregal und das Recht der Rekrutierung werde verzichten müssen[5]).

Als Napoleon zu Ende November die Vorschläge machte, die Österreich die goldene Brücke bauen sollten, war die Anerkennung Bayerns als Königreich darunter. Zugleich sollte die den Kurfürsten von Napoleon gegebene Garantie für die strikte Erfüllung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ins Friedensinstrument aufgenommen worden[6]). Talleyrand war es, der Napoleon auch auf die Erhebung Württembergs zum Königreich aufmerksam machte und die Formel vorschlug diesen

[1]) Konvention von Schönbrunn zwischen Frankreich und Bayern 1805 Dez. 16, De Clercq a. a. O. 145.

[2]) Bitterauf, Rheinbund 242 f.

[3]) Vgl. S. 133.

[4]) Napoleon an Kurfürstea Friedrich 1805 Nov. 16; Corr. Nap. 11 Nr. 9501

[5]) Gyulai und Stadion an Cobenzl 1805 Nov. 25 Wien St.-A. a. a. O.

[6]) An Talleyrand 1805 Nov. 30, Corr. Nap. 11, Nr. 9532.

Digitized by Google

Fürsten dieselben Rechte zu geben, wie sie Österreich und Preussen hatten. Damit wäre ihnen auch das Recht eingeräumt, den Reichsadel zu mediatisieren, woran sie sich im Spätherbste sofort gemacht hatten[1]). Für Österreich traf dieses in der Tat nach dem Wortlaut des Privilegium maius zu. So also ist der Artikel über die Souveränetätsrechte entstanden, der nunmehr in den Verträgen Frankreichs mit den süddeutschen Staaten vom 10., 11. und 12. Dezember[2]) Aufnahme fand und auch in der Schönbrunner Konvention vom 15. Dezember zur Anerkennung gelangte. Er hatte nicht zum geringsten den Zweck, das Vorgehen der süddeutschen Staaten gegen die enklavierten Reichsunmittelbaren, namentlich die Reichsritterschaft und den deutschen Orden zu einem gesetzmässigen zu stempeln. Ebendort war auch der Garantieartikel enthalten, der Napoleon verpflichtete im Frieden mit Österreich vom Kaiser Franz für sich und alle Glieder des Hauses Österreich einen Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche auf die Staaten der süddeutschen Verbündeten zu erlangen.

Hier also in den Verhandlungen zwischen Napoleon und Haugwitz und zwischen Talleyrand und den süddeutschen Staaten ist die Entscheidung über das Geschick Österreichs und Tirols im besonderen gefallen. Die Verhandlungen mit den österreichischen Bevollmächtigten rücken dagegen in zweite Linie. Geflissentlich werden sie hinausgezogen zunächst bis zum Abschluss des Übereinkommens mit Preussen und dann sogar bis zum erhofften Eintreffen der Ratifikation der Schönbrunner Konvention aus Berlin, wofür Napoleon zwölf bis vierzehn Tage rechnet[3]). Und erst als sich da Schwierigkeiten ergeben, drängt Napoleon auf schnelleren Abschluss. Aber auch da spielt er mit dem gedemütigten Gegner. Wenn der Friede nicht am 26. Dezember zu Stande kommt, soll er erst am Neujahrstage unterzeichnet werden, als an dem Tage, an dem der gregorianische Kalender in Frankreich wieder eingeführt wird, denn Napoleon ist abergläubisch und will diese neue Ära mit einem denkwürdigen Erfolge eröffnen[4]).

Wie zwischen Napoleon und Franz am 4. Dezember vereinbart worden war, kamen Stadion und Gyulai nach Nikolsburg. Doch trafen sie Talleyrand dort nicht, der auf Napoleons Geheiss nach Brünn abgereist war. Nochmals versuchte Kaiser Franz durch Sen-

---

[1]) Vgl. Bitterauf, Rheinbund 1, 220 f.

[2]) De Clercq 2, 136, 139, 141.

[3]) Fournier, Archiv für österr. Gesch. 93, 145.

[4]) Napoleon an Talleyrand 1805 Dez. 25, Corr. Nap. 11, Nr. 9613.

Digitized by Google

dung des Feldmarschalleutenants Fürsten Johannes von Liechtenstein an Napoleon sofort den Frieden zu erlangen[1]). Da aber Liechtenstein nicht bevollmächtigt war, die Forderungen Napoleons zuzugestehen, wurden er und Gyulai für das weitere an Talleyrand gewiesen. Dem Befehle Napoleons nachkommend zieht Talleyrand die Verhandlungen in die Länge; dies fällt ihm nicht schwer, denn die Vollmachten der Österreicher sind beschränkt, und mehrmals müssen sie neue Weisungen vom kaiserlichen Hauptquartier in Holitsch einholen. Dann werden die Verhandlungen nach Pressburg verlegt. Erst am 22. Dezember werden sie neuerdings aufgenommen und endlich nachdem die Konferenzen fast Tag und Nacht angedauert hatten, am 27. früh zum Abschluss gebracht. Auch da gewahren wir, wie Napoleon mit seinen Forderungen zurückhält, scheinbare Zugeständnisse macht, wie er um Österreich nicht znm Äussersten zu reizen und damit zu neuem Kriege, die Verhandlungen zur Verzweifelung Talleyrands, der sich dem Drängen der Österreichern kaum mehr zu erwehren weiss, in die Länge ziehen lässt, bis er nach Abschluss der Schönbrunner Konvention und nachdem der Gegner und seine Lande durch die fortdauernde Besetzung Wiens und eines grossen Teils der Erblande mürbe gemacht und finanziell ruiniert den Frieden um jeden Preis suchen muss, das Brennusschwert in die Wagschale wirft und mit den schwersten Forderungen hervortritt.

Die Sachlage schon brachte es mit sich, dass das Projekt des Friedensvertrages von Frankreich vorgelegt wurde. Talleyrand hat es in der Konferenz vom 13. Dezember den Österreichern zwar nicht abschriftlich, wohl aber seinem Inhalte nach mitgeteilt. Zunächst hat man darauf die französischen Forderungen und die Konzessionen, die Österreich zu machen willens war, schriftlich festgelegt und zum Gegenstand der Beratungen gemacht[2]). Am 15. Dezember teilte Napoleon seinem Minister des Äussern die Schönbrunner Konvention mit, damit Talleyrand ihr entsprechend einen Vertragsentwurf zusammenstelle, für den er ihm auch einige andere Winke gab. Diesen Entwurf sollte Talleyrand nach erfolgter Billigung Napoleons den Österreichern mit dem Bedeuten vorlegen, dass Napoleon kein Wort

[1]) Criste, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein 93; Beer a. a. O. 262.

[2]) Pour fixer et signer les points preliminaires de la Paix, ohne Datum. Ein zweites Projet vom 13. Dezember, Wien St.-A. a. a. O. Jünger sind die Demandes faites à nos plenipotentiaires.

Digitized by Google

daran ändern werde[1]). So geschah es in der Tat. Am folgenden Tage schon hat Talleyrand den Entwurf Napoleon unterbreitet[2]) und es kann wohl kein Zweifel bestehen, dass dieser Entwurf im wesentlichen Vertrag geworden ist. Natürlich beruhte er zum guten Teil auf den Resultaten der vorangegangenen Konferenzen zwischen Talleyrand und den Österreichern.

Im folgenden soll nur die Entstehungsgeschichte jener Artikel des Pressburger Friedens ins Auge gefasst werden, die in näherer oder fernerer Beziehung zum Schicksale Tirols und der Rechtsstellung der süddeutschen Bundesgenossen Napoleons stehen.

Schon in den Wiener Konferenzen waren Stadion und Gyulai zur Erkenntnis gelangt, dass Venedig sich für Österreich nicht werde behaupten lassen[3]). Bei der Zusammenkunft der beiden Kaiser vom 4. Dezember ist sicher auch von Venedig die Rede gewesen. Denn Kaiser Franz bevollmächtigt den Fürsten Liechtenstein in die Abtretung von Venedig zu willigen. Nur sollte eine Grenzregulierung in Friaul, eventuell die Abtretung von Feltre, Belluno und Cadore verlangt werden. Auf diese Forderung, auf die die Österreicher gelegentlich noch später zurückkamen, ging Napoleon nicht ein; ernstlich ist höchstens von einer Grenzregulierung in Friaul noch die Rede gewesen. Unter Venedig verstand Österreich nur die Stadt und die Terra ferma; keineswegs aber das vormals venezianische Istrien, Dalmatien und Albanien[4]). Diese Länder waren ja für Österreich von ungeheuerem Werte. Gingen sie verloren, so war Österreich auf seine alte kurze Seegrenze beschränkt und als Mittelmeermacht so gut wie ausgeschaltet. Um sie wurde der heftigste diplomatische Kampf geführt. Napoleon brachte Liechtenstein im Verlaufe der Audienz seine Forderung auf das ganze Venezianische, wie es im Frieden von Campoformio an Österreich gekommen war, zur Kenntnis. Nach langen Bemühungen Liechtensteins verzichtete Napoleon auf Istrien[5]). Doch Talleyrand verlangte ohne Rücksicht auf dieses Zuge-

[1]) Corr. Nap. 11, Nr. 9578: Ce traité redigé, vous me l'enverrez pour que je l'approuve, et ensuite vous le communiquerez aux ministres autrichiens, en les assurant que je n'y changerai pas un mot; qu'ils peuvent prendre leur parti, faire la paix ou la guerre . . . . C'est la seule manière de traiter avec ces gens-là.

[2]) Bertrand, Nr. 144.

[3]) Dies. an Cobenzl 1805 Nov. 29, Wien St.-A. a. a. O.

[4]) Punktazionen für den Feldmarschalleutenant und Grosskreuz des Maria Theresien-Ordens Fürsten von Liechtenstein 1805 Dez. 9, Wien St.-A. a. a. O.

[5]) Liechtenstein an K. Franz 1805 Dez. 10, Wien St.-A. a. a. O. Criste 94.

Digitized by Google

ständnis die ganzen ehemaligen venezianischen Lande wieder. Von österreichischer Seite schlug man als Entschädigung für Istrien und Dalmatien das Land zwischen Inn und Salzach auf Kosten Bayerns vor, man bemühte sich Dalmatien wenn auch nur bis zur Narenta oder Kerka und Istrien gegen Überlassung der halben Waldprodukte aus den landesfürstlichen Forsten an das Königreich Italien behalten zu können. Wenigstens die Inseln des Quarnero sollen behauptet werden. Doch ist die Hoffnung gering und im schlimmsten Falle werden die Vertreter Österreichs bevollmächtigt, diese Lande ganz zu opfern[1]). Und so ist es auch gekommen[2]).

Schwierigkeiten bot dann die Forderung Österreichs, das Königreich Neapel irgendwie durch den Frieden zu sichern. Napoleon willigte nicht in dieses Begehren. Von Neapel solle im Frieden keine Rede sein. Denn Napoleons Absicht stand fest, dem Regiment der Königin Karoline ein Ende zu machen. Je veux enfin châtier cette coquine, schrieb er an Talleyrand[3]). Auch dazu war die Schönbrunner Konvention tauglich, die ihm in Italien freie Hand gab. Nicht allzu eifrig haben sich die Österreicher Neapels angenommen. Wohl hat man eine Zeit lang an der Aufnahme der Klausel für Neapel festgehalten. Zuletzt aber, als Napoleon von den Österreichern geradezu die Ermächtigung begehrte, Neapels Verfassung umzustürzen[4]), erhielten die Österreicher, die auch in diesem Punkte die völlige Aussichtslosigkeit ihres Begehrens erkennen mussten, Vollmacht, stillschweigend über Neapel hinwegzugehen[5]).

Interessanter sind für uns die Bestimmungen, die Deutschland betrafen. Gewisse Schwierigkeiten bot da schon der Titel des Kaisers Franz. Napoleon verweigerte dem Kaiser Franz den Titel eines römischen Kaisers. Er nennt ihn Kaiser von Deutschland und von Österreich, das Reich Kaisertum Deutschland. Damit sollten Ansprüche des Reiches auf Italien verneint werden. Auch in dem Entwurf des Friedensvertrages war vom Empereur d'Allemagne et d'Autriche die Rede. Österreich war bereit damit sich zu befriedigen, wenn der Titel römischer Kaiser von den Franzosen abgelehnt würde, da auch die Wendung Kaiser von Deutschland gebräuchlich sei[6]). So ist der Pressburger Friede, — ein Hohn auf die tatsächlichen Verhältnisse

[1]) Cobenzl an Liechtenstein, 1805 Dez. 19.
[2]) Bericht Liechtensteins und Gyulais 1805, Dez. 24. Wien St.-A. a. a. O.
[3]) 1805 Dez. 14; Corr. Nap. 11, Nr. 9573.
[4]) Liechtenstein und Gyulai 1805 Dez. 24, Wien St.-A. a. a. O.
[5]) Stadion an Liechtenstein 1805 Dez. 25, Wien St.-A a. a. O.
[6]) Cobenzl an Liechtenstein 1805 Dez. 19, Wien St.-A. a. a. O.

Digitized by Google

— knapp vor dem Untergang des Reiches von Franz II. als Kaiser von Deutschland und Österreich abgeschlossen worden. Das Reich selber wird als Empire, aber auch als Confédération Germanique bezeichnet. Auch den Vortritt liess man Napoleon.

Weit wichtiger waren für Österreich die territorialen Veränderungen in Deutschland. Österreich war anfänglich nur bereit einen Teil der Vorlande abzutreten und andrerseits bemüht, in Deutschland einen Ersatz für die Abtretungen in Italien zu gewinnen[1]), eine unkluge Politik, die Napoleon die Möglichkeit bot, bei den dann notwendig gewordenen Entschädigungen und Länderaustausch Österreich noch mehr zu verkürzen. Napoleon aber verlangte die ganzen Vorlande, wobei er allerdings in unbestimmten Worten eine Entschädigung für Österreich im Reiche in Aussicht stellte[2]). Die Österreicher bemühten sich lange wenigstens einen Teil der Vorlande zu retten, vor allem Vorarlberg, das mit Tirol vereinigt bleiben sollte, dann die Montfortischen Lande und die Grafschaft Rothenfels, vielleicht auch Burgau. Den Antrag auf Entschädigung in Deutschland wies man nicht von der Hand, wenn man auch geringes Vertrauen dazu hatte; nur sollte der Umfang umschrieben werden[3]). Wir haben schon gesehen, wie man diese Entschädigungen im Teile Bayerns zwischen Inn und Salzach zu finden wünschte, während Talleyrand auf Gebiete des Herzogtums Baireuth, die für Österreich ohne Wert waren, hinwies; dagegen bot die Vorrückung der Grenze an den Inn für Österreich um so grössere Vorteile, als es auch Salzburg gewinnen wollte. Für die Abtretung dieser Gebiete sollte dann Kaiser Franz die Entschädigung des Herzogs Ferdinand von Modena in Geld auf sich nehmen. Auch einen Teil der Oberpfalz hätte man sich als Entschädigung gefallen lassen[4]). Darauf ging Napoleon nicht ein. Wenn zum Schein Talleyrand Aussichten machte, hatte er doch Napoleons Auftrag erhalten, für Bayern die Salzburgischen Gerichte am linken Innufer zu beanspruchen. So sollte nicht einmal das ganze alte Salzburger Stiftsland an Österreich kommen. Auch über diese territorialen Abtretungen wurde nicht in den Verhandlungen Frankreichs mit Österreich, sondern zwischen Frankreich und seinen Verbündeten entschieden. Die Verträge Napoleons mit Bayern, Württemberg und Baden vom 10., 11. und

[1]) Punktazion für Liechtenstein 1805 Dez. 9. Wien St.-A. a. a. O.
[2]) Liechtenstein an K. Franz 1805 Dez. 10. Wien St.-A. a. a. O.
[3]) Franz II. an Liechtenstein 1805 Dez. 11, Wien St.-A. a. a. O.
[4]) „Resultat einer Unterredung Sr. Maj. mit dem Grafen Gyulai vor seiner Abreise nach Brünn". Wien St.-A. a. a. O.

Digitized by Google

12. Dezember 1805[1]) enthielten den Anteil namentlich aufgezählt, den jeder dieser Staaten an den österreichischen Vorlanden erhalten sollte, und die betreffenden Vertragsartikel sind nur mit geringen Änderungen in das Pressburger Friedensinstrument übergegangen. Die Österreicher mussten sich trotz des Anspruches ihres Kaisers, dass diese territorialen Regelungen unter seiner Mitwirkung geschehen sollten, damit bescheiden, gewisse Korrekturen an den französischen Vorschlägen vorzunehmen, die Österreich anfänglich Abtretungen zumuteten, die schon deshalb unmöglich waren, weil Österreich über die geforderten Gebiete, wie die Reichsstadt Augsburg gar nicht verfügte[2]). Von dem Endsatz des Artikels 8 des Pressburger Friedens ist in den Verhandlungsakten auch nicht mit einem Worte die Rede. Nachdem er in seinem Kerne wie oben erwähnt[3]), sich schon im Urentwurfe Talleyrands findet, liegt die Annahme nahe, dass er ebenfalls dem französischen Projekte entstammt. Nur bezüglich einiger Gebiete wie Neu-Ravensberg, das durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss § 11 als österreichisches Lehen an die Fürsten Dietrichstein gekommen war, haben Österreichs Bevollmächtigte betont, dass Österreich nicht die genannte Herrschaft selber, sondern nur: les droits qui lui compétent sur cette seigneurie abtreten könne[4]).

Aus diesen Verträgen sind dann auch die Artikel 14 und 15 des Pressburger Friedens herübergenommen. Die Entstehung des Artikels 14 über die Souveränetät der süddeutschen Fürsten haben wir oben verfolgt. Österreich hat den Artikel angenommen und sich begnügt eine andere Fassung vorzuschlagen, die indessen abgelehnt wurde[5]). Die Verträge enthielten weiter einen Artikel, in dem Napoleon sich verpflichtete, den Kaiser Franz für sich und sein Haus zum Verzicht auf alle Ansprüche auf die Länder der süddeutschen Bündner Frankreichs zu bewegen. Auch dieser Artikel wurde von den

---

[1]) De Clercq 2°, 136, 139, 141.

[2]) Bemerkung zum Entwurf des Friedensvertrages Wien St.-A. a. a. O.

[3]) Vgl. S. 135.

[4]) Bemerkungen zum Entwurf des Friedensvertrages Wien St.-A. a. a. O.

[5]) Cobenzl an Liechtenstein 1805 Dez. 19. Wien St.-A. a. a. O. Der Vorschlag Cobenzls lautete: S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie ayant garanti à leurs M. M. les Rois de Bavière et de Wurtemberg et à Son A. R. l'Electeur de Bade, qu'ils jouiront sur les territoires à eux cedées, comme aussi sur leurs anciens états des mêmes droits de pleine souveraineté, dont jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le Roi de Prusse sur leurs états allemands, S. M. Imp. et Roy. apostolique soit comme chef de l'Empire Germanique soit comme co-état s'engage à ne mettre aucun obstacle à l'éxécution des actes qu'ils auroient faits ou pourroient faire en conséquence.

Digitized by Google

Österreichern ohne Widerstand angenommen, nur verlangte man einen gleichen Verzicht Bayerns, Württembergs und Badens auf alle Ansprüche auf österreichisches Territorium, was Frankreich zugestand[1]). So ist der Artikel 15 des Pressburger Friedens entstanden.

Einen breiten Raum nahmen die Verhandlungen über eine Entschädigung des Hauses Österreich im Reiche ein, die Napoleon dem Fürsten Liechtenstein bei seiner Audienz am 10. Dezember zugesagt hatte[2]). Auch Talleyrand hatte ähnliches in Aussicht gestellt. Die Österreicher nannten das Malteser Grosspriorat Heitersheim verbunden mit den Besitzungen des deutschen Ordens als Kurfürstentum für den Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton, ferner die Koadjutorei des Reichserzkanzlers für einen Erzherzog[3]). Doch hat man sich auf österreichischer Seite nicht allzu grossen Erwartungen hingegeben. Der Antrag wegen der Koadjutorei fand nicht einmal die Billigung Cobenzls, weil schwer zu realisieren und 'allzusehr geeignet, die Reichsstände gegen Österreich aufzubringen. Man war auch geneigt auf das dritte Kurfürstentum zu verzichten, wenn Napoleon im übrigen Österreich Zugeständnisse gemacht hätte. Wir haben gehört, wie Napoleon den Kurfürsten von Württemberg auf die Besitzungen des deutschen Ordens gehetzt hat und Bayern, Württemberg und Baden auf diese Besitzungen gegriffen haben. Doch mochte es Frankreich gleichgiltig scheinen, was mit dem Reste der Ordensgüter geschah. Nachdem auch die Kurwürde fallen gelassen war, willigte man in die Errichtung eines erblichen Fürstentums, das aus jenen Besitzungen des Ordens, die mit Mergentheim und dem Hochmeistertum verbunden waren oder dem Orden zur Zeit der Ratifikation des Friedensvertrages noch faktisch zustanden, bestehen sollte. Dieses Fürstentum sollte jenem Prinzen des Hauses Österreich gehören, dem es der Kaiser Franz verleihen würde[4]). Dies die Geschichte des 12. Artikels des Friedensvertrages, der auch dem Erzherzog Ferdinand von Modena einen Ersatz für den Breisgau so bald als möglich zusprach, eine Fassung, die freilich sehr vag war.

Am meisten Interesse beanspruchen für uns die Verhandlungen über die Entschädigung des Kurfürsten Ferdinand von Salzburg. Österreich hatte, wie schon erwähnt, unkluger Weise den Wunsch ausgesprochen, als Ersatz für seine Abtretungen in Italien

[1]) Cobenzl an Liechtenstein 1805 Dez. 19. Wien St.-A. a. a. O.

[2]) Liechtenstein an Cobenzl 1805 Dez. 10, Wien St.-A. a. a. O. vgl. oben.

[3]) Gyulai und Liechtenstein an Cobenzl Brünn 1805 Dez. sine die; Wien St.-A. a. a. O.

[4]) De Clercq 2, 148.

Digitized by Google

Salzburg zu gewinnen[1]). Wir hörten, wie Napoleon vorübergehend für den Kurfürsten Venedig angeboten hat. Als Österreich nach Austerlitz die Verhandlungen wieder aufnimmt, kommt Napoleon auf den Austausch von Salzburg zurück, denn dieser Verhandlungsgegenstand bot für ihn eine ausgezeichnete Handhabe, Österreich zu übervorteilen. Als Liechtenstein am 10. Dezember in seiner Audienz bei Napoleon die Verhandlungen beginnt, rückt Napoleon mit dem Vorschlag hervor: Salzburg fällt an Österreich, der Grossherzog wird dafür mit Tirol entschädigt. Wir wissen, dass Napoleon damals schon die Absicht hatte, Tirol dem Hause Österreich zu entziehen, und dass er bei der Zusammenkunft mit Kaiser Franz scheinbar darauf verzichtete. Nun bot ihm der Austausch Tirols gegen Salzburg das Mittel auf einem Umwege sein altes Verlangen durchzusetzen, ohne doch Österreich von Anfang an zu verzweifelten Schritten zu drängen. Zwar sträubte sich Kaiser Franz gegen diesen Austausch Tirols, als einer der ältesten Besitzungen des Hauses Österreich und wegen der Anhänglichkeit, die die Tiroler jeder Zeit bewiesen hatten[2]); doch wollte man auf den Gewinn von Salzburg nicht verzichten und so musste man auch in diesem Punkte dem Wunsche Napoleons sich fügen[3]). Man strebte nur, da das arme Tirol keinen genügenden Ersatz für Salzburg darstelle, Vorarlberg, Lindau und die Montfortischen Lande ebenfalls für den Grossherzog zu erhalten, was aber Talleyrand ablehnte. Der Grossherzog sollte nach dem österreichischen Vorschlag Tirol besitzen mit denselben Rechten, wie er früher Toscana und dann Salzburg inne hatte, das ist erblich in der männlichen Linie der österreichischen Sekundogenitur, so dass die Kurwürde für immer mit Tirol verknüpft werden sollte[4]).

So weit war man schon in Brünn gekommen. Wenn auch eine übereinstimmende Fassung des Artikels noch nicht von beiden Teilen angenommen worden war, so war man über den wesentlichen Inhalt einig. Nun trat die Wendung ein. In Pressburg wird den Öster-

---

[1]) Vgl. oben S. 139; Napoleon an Talleyrand 1805 Nov. 26, Corr. Nap. 11, Nr. 9526. [2]) Criste, Liechtenstein 95.

[3]) Précis des articles lus par Mr. de Talleyrand a Mr. le Prince Jean de Lichtenstain et à Mr. le comte de Giulay, Wien St.-A. a. a. O.

[4]) Der Kaiser Franz tritt an den Erzherzog Ferdinand ab die Grafschaft Tirol: avec toutes ses droits et dépendences pour être possédé par ce Prince et sa branche masculine en seconde géniture de la même manières et aux mêmes conditions qu'il avoit possédé autrefois le Grand duché de Toscane et depuis les états de Salzbourg, Bertholdsgaden, Aichstädt et parte de celui de Passau. La dignité électoral affectée à la principautè de Salzbourg le sera dorenavant et à perpétuité au comté de Tyrol; Cobenzl an Liechtenstein 1805 Dez. 10, Wien St.-A. a. a. O.

Digitized by Google

reichern am 22. Dezember der nach der Schönbrunner Konvention mit Preussen inzwischen umredigierte Entwurf des Friedensvertrages vorgelegt, in dem die Abtretung Tirols an Bayern enthalten war. Ja Talleyrand hat, wohl nur um in etwas zurückweichen zu können, auch die Abtretung des Innviertels verlangt. Nach fünfzehnstündiger Unterhandlung wird diese letzte Forderung fallen gelassen und Würzburg als Entschädigung für den Grossherzog zugestanden[1]). So ist dieses sowie fast alle anderen Zugeständnisse, die Napoleon jetzt noch verlangte, angenommen worden, denn Napoleon drohte beständig mit dem Abbruch der Verhandlungen. Vergebens waren der Hof- und Staatsvizekanzler Graf Ludwig Cobenzl und der Referendar von Collenbach auf Anraten des Erzherzogs Karl dem Grolle Napoleons geopfert[2]) und Philipp Stadion mit der Leitung der Staatskanzlei betraut worden. Denn auf das schärfste war besonders Cobenzl in den Bulletins Napoleons angegriffen worden[3]). Kaiser Franz musste die „demütigenden Bedingungen des Feindes annehmen, der seine Übermacht so sehr missbrauchte" und so musste er denn auch seine Gesandten bevollmächtigen, in die Abtretung Tirols zu willigen[4]). Noch hoffte Stadion Besseres von weiteren Unterhandlungen[5]). Denn man hatte den Beschluss gefasst, den Erzherzog Karl zu Napoleon zu senden, um durch ihn einige Erleichterung der schweren Bedingungen zu erlangen[6]) und Napoleon hatte diese Zusammenkunft gewährt. Aber er war willens, Karl nicht das Geringste zuzugestehen, überhaupt von Geschäften so wenig als möglich zu reden. Die Zusammenkunft werde zwei Stunden währen, eine Stunde wird gespeist werden und in der zweiten wird man vom Krieg sprechen und Komplimente austauschen[7]). Und nach diesem Programme verlief die Zusammenkunft in Stammersdorf. Nach Napoleons Mitteilung hat man zwei Stunden vom Militär gesprochen; der Erzherzog berührte wohl zwei oder drei Artikel des

[1]) Liechtenstein an K. Franz 1805 Dez. 22, Wien St.-A. a. a. O.; Liechtenstein und Gyulai 1805 Dez. 24; Criste 96 f.

[2]) Wertheimer 1, 367 f.

[3]) 31. Bulletin de la Grand Armée Corr. Nap. 11, Nr. 9546: Je ne veux rien de commun avec cet homme, qui s'est vendu à l'Angleterre pour payer ses dettes et qui a ruiné son maître et sa nation en suivant les conseils de sa seur et de madame de Colloredo; ähnlich im Bulletin 32, a. a. O. Nr. 9548.

[4]) Stadion an Liechtenstein 1805 Dez. 25, Wien St.-A.

[5]) An Metternich 1805 Dez. 27, Fournier, Napoleon I. 2, 385.

[6]) Cobenzl an Liechtenstein 1805 Dez. 23, Wien St.-A. Cobenzl dachte wohl nicht, dass die Ankunft Karls in Holitsch schon am nächsten Tage seinen Sturz herbeiführen werde.

[7]) Napoleon an Talleyrand 1805 Dez. 25, Corr. Nap. 11, Nr. 9613.

Digitized by Google

Vertrages, worauf Napoleon nur mit Scherzen antwortete[1]). So war diese Sendung gänzlich misslungen, auch schon von vornherein völlig aussichtslos. Denn Worte vermochten bei dem unbeugsamen Korsen nichts, er zählte nur die Taten und die Machtverhältnisse.

Noch vor der Zusammenkunft liessen sich die österreichischen Bevollmächtigten, unter denen Liechtenstein den ersten Platz einnahm, zur Unterzeichnung des Friedensvertrages bewegen, obwohl sie früher nicht vorher, als das Ergebnis der Sendung des Erzherzogs Karl ihnen bekannt sein würde, sich zu diesem Schritte herbeilassen wollten. Denn wenn es, wie sie hofften, dem Erzherzog gelang Zugeständnisse zu erreichen, wäre auf sie der Vorwurf der Übereilung gefallen[2]). Nun aber hatten sie todmüde und halbkrank schon am 27. früh den vom 26. datierten Vertrag unterzeichnet. In einem Punkte sind die Unterhändler sogar glücklicher gewesen, als der Erzherzog Karl. Es gelang ihnen das „schmerzlichste" Opfer, das Franz zugemutet wurde[3]), die Kriegsentschädigung von 50 Millionen Franken auf 40 zu vermindern, wie es scheint, in Folge klingender Beweggründe, die bei Talleyrand viel vermochten[4]).

So sind die Artikel des Pressburger Friedens zu Stande gekommen, die sich auf die Abtretungen und die Zugeständnisse Österreichs an Bayern, Württemberg und Baden und im besonderen auf die Abtretung Tirols beziehen. Nach der Aktenlage bleibt für die Erzählungen Hormayrs kein Raum. Ob Hormayr sich wirklich in der Umgebung Liechtensteins befand, lässt sich nicht feststellen. In einem Gutachten, das nach seinem Inhalte in die Mitte Dezember, jedenfalls nach dem 13. Dezember anzusetzen ist, wird wohl den Österreichern der Rat gegeben, wegen der endgiltigen Redaktion des Vertrages mit dem Hofsekretär Friedrich Hoppe zu beraten, Hormayrs geschieht keine Erwähnung[5]). Wenn Hormayr sagt, er habe den 8. Friedensartikel

---

[1]) Ders. an dens. 1805 Dez. 27. Corr. Nap. 11. Nr. 9630: J'ai vu ce soir le prince Charles. Nous avons causé, deux heures, militaire; après quoi ils'en est allée. Il n'a refusé qu'indirectement deux ou trois articles sur les quels je n'ai fait que plaisanter. Nach dem Berichte des Erzherzogs Karl an Herzog Albert von Sachsen-Teschen lehnte Napoleon das Eingehen auf Karls Vorstellungen mit den Worten ab: que tout était déjà arrangé et signé, Wertheimer 1, 374.

[2]) Talleyrand an Napoleon 1805 Dez. 26; Bertrand, Lettres inédites Nr. 149.

[3]) Après tant et de si penibles sacrifices le plus douloureux pour notre souverain est sans doute celui que lui présente l'insistance de Mr de Talleyrand sur le 50 millions de francs à payer dans l'espace de sept mois. Stadion an Liechtenstein 1805 Dez. 25, Wien St.-A.

[4]) Fournier, Napoleon I. 2, 117 n.

[5]) Konzept eines Gutachtens Wien St.-A. a. a. O.

Digitized by Google

redigiert, den er möglichst dem § 60 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses nachgebildet habe, seine Fassung sei aber verworfen worden[1]), so lässt sich diese Angabe nicht kontrollieren, doch dürfte, wie wir gleich sehen werden, eine Verwechselung vorliegen. Die Geschichte des Vertrags hat ergeben, dass die Entwürfe von französischer Seite herrühren und dass insbesonders die materiellen Bestimmungen des Artikel 8 auf die Verträge Frankreichs mit seinen süddeutschen Verbündeten vom 10., 11. und 12. Dezember zurückgehen, dass aber der Schlussatz des Artikels 8, die berühmte Klausel, mit Ausnahme der nichts neues bietenden Worte: et non autrement bereits im Wesentlichen im Oktoberentwurf Talleyrands enthalten war, dass also lediglich die erwähnten drei letzten Worte dieses Satzes, die doch nur das Vorhergehende bestätigen, geistiges Eigentum Hormayrs sein könnten. Wir sahen, wie die Forderung der Abtretung Tirols der österreichischen Regierung überraschend kam, wie damals inmitten der Bedrängung und allgemeinen Bestürzung und noch dazu beim Wechsel des leitenden Ministers des Äusseren Kaiser Franz seine Zustimmung zu dieser Abtretung gab. Nie und nirgends, namentlich nicht in der entscheidenden Weisung Stadions an Liechtenstein vom 25. Dezember 1805, die den Bevollmächtigten die Zustimmung des Kaisers zur Abtretung Tirols übermittelte, ist von der ständischen Verfassung die Rede. Nie und nirgends auch wird in den Akten eine Verhandlung über den Schlussatz des Artikels 8, ein diplomatischer Kampf um das Non autrement, das wohl beiden Parteien in gleicher Weise natürlich und nützlich schien, berichtet. Die allerdings wenig ausführlichen Aktenstücke über die Pressburger Verhandlung zeigen vielmehr, dass es sich da um ganz andere Dinge gehandelt hat.

Der Pressburger Vertrag erlebte noch ein gerade für unsere Frage nicht uninteressantes Nachspiel. Der neue Minister des Äussern der auf die Redaktion des Vertrages keinen Einfluss hatte nehmen können, fand allerhand Fehler und Übersehen. Er gab Liechtenstein und Gyulai den Auftrag durch weitere Verhandlungen die Abänderung gewisser Artikel in einer den Rechten des Reiches und Österreichs günstigeren Fassung zu beantragen, die dann in die Ratifikationsurkunde aufgenommen werden sollte. Zunächst entdeckte Stadion, der als Reichsgraf, dessen Besitzungen in Schwaben lagen, in der Reichsverfassung und den Verhältnissen der Vorlande jedenfalls besser Bescheid wusste, als Cobenzl, dass die im Artikel 8 an Baden

[1]) Andreas Hofer² 1, 120.

Digitized by Google

abgetretene Insel Mainau gar nicht österreichisch, sondern Besitz des deutschen Ordens war und Österreich in dieser Komturei nur einige bestrittene Rechte beanspruchte[1]). Er wies daher die Gesandten an, zu erklären, dass Österreich nicht die Kommende Mainau, sondern nur die von ihm behaupteten bestrittenen Rechte an Baden abtreten könne[2]). Das war ja schon von Wichtigkeit wegen des Erzherzogs Anton und des für ihn aus dem Ordenslande neu gebildeten Territoriums, wenn auch Mainau schon am 15. Dezember von Baden okkupiert worden war. Andere Bedenken betrafen den Artikel 11, dessen Fassung Stadion zu unbestimmt fand. Vor allem sollte eine Zeitbestimmung für die Abtretung von Würzburg gegeben werden. Eine Erklärung, die die Bevollmächtigten zu überreichen hatten, sollte den Schein einer eigenmächtigen Verfügung des Kaisers Franz in Betreff der Artikel 11 bis 14 des Friedensvertrages über Rechte des Reiches beseitigen, indem der römische Kaiser sich vorbehält diese Verfügungen zur offiziellen Kenntnis des Reiches zu bringen. Und zuletzt der für uns wichtigste Auftrag. Die Bevollmächtigten sollten in einer Note an Talleyrand verlangen, dass die Fürsten, die neue Besitzungen im Reiche erwerben, sich in Hinsicht auf die Verfassung der neu erworbenen Länder und das Schicksal der Beamten und Pensionisten nach dem Reichs-Deputations-Hauptschluss verhalten sollten[3]). Der Entwurf des in den Artikel 8 einzuschiebenden Satzes, der diese Zusage enthielt, wurde den Bevollmächtigen an Handen gegeben[4]). Hier ist nun wirklich das erste Mal die Rede von der Verfassung. Es liegt nahe, was Stadion zu diesem Schritte veranlasste. Zunächst die bessere Kenntnis des Reichs-Depu-

[1]) Vgl. oben S. 117.

[2]) Stadion an Liechtenstein und Gyulai 1805 Dez. 30, Wien St.-A.: Entre les possessions de la Souabe qui sont cédées dans cet article il est nommé la commanderie de Meinau, qui apartient à l'ordre teutonique et n'a jamais été comprise dans le territoire autrichien. Pour rectifier les pretentions que l'électeur de Bade pourrait fonder sur cette partie du traité, Messieurs les plenipotentiaires auront lors des ratifications a declarer ‚que la comanderie dela Meinau n'ayant jamais dépendu dela maison d'Autriche qui n'y avait exercé que quelques droits qui sont encore en litige ce n'était aussi que ces droits litigieux qui pouvaient faire l'objet de la cession qui y est relative.

[3]) a. a. O. Que les princes qui obtiennent des nouvelles possessions en Allemagne se conforment quant à la constitution de leurs nouveaux états, au sort des employés et de pensionnés au réces de l'Empire de 1802 (sic.).

[4]) Article: Sa Maj. l'Empereur des François, Roi d'Italie s'engage à employer ses soins à ce que dans les pays cédées par le présent traité à LL. M. M. les Rois de Bavière et de Wurtemberg et à S. A. S. E. de Bade les nouveaux possesseurs des dits pays se conforment, quant à ce qui régarde la constitution

Digitized by Google

tations-Hauptschlusses und des Reichsrechtes und dann wohl auch das Bittgesuch der Tiroler Stände vom 14. Dezember[1]) um Erhaltung der Landeseinheit und der Landesverfassung, das nunmehr ins kaiserliche Hauptquartier gekommen sein muss. Bei Abfassung dieses Zusatzartikels mag Hormayr, der Stadion nahe stand, mitgewirkt haben und auf diese seine Tätigkeit wird wohl seine Erzählung zurückgehen. Dieser Auftrag Stadions beweist aber, dass er die Landesverfassung durch die Klausel Non autrement in keiner Weise gesichert glaubte, sondern es für notwendig fand, klipp und klare Zusagen zu erlangen. Er hat also die Deutung Hormayrs von der Klausel Non autrement damals nicht geteilt, sondern den letzten Absatz des Artikels 8 des Friedensvertrages im naheliegenden gemeinverständlichen Sinne ausgelegt.

Die übrigen Wünsche Stadions können wir übergehen.

Sehen wir noch, wie Liechtenstein und Gyulai sich ihrer Aufgabe entledigten. Ihr Bericht vom 1. Jänner Mitternacht ergibt, dass ihre Mission fast in allen Punkten gescheitert ist. Tatsächlich weicht die Ratifikation des Friedensvertrages in Nichts vom Friedensinstrumente ab.

Zunächst wies Talleyrand ihre Vorstellungen betreffs Mainau mit dem Bedeuten ab, durch die Klausel Non autrement sei da genügend vorgesehen, denn darnach habe Kaiser Franz eben nur seine streitigen Rechte abgetreten und nichts anderes und. wie zu ergänzen ist, Baden erworben[2]). Diese Äusserung ist für uns lehrreich, denn sie gibt uns eine authentische Erklärung der oft erwähnten Klausel aus Talleyrands Munde, die von den Österreichern widerspruchslos angenommen wird[3]).

Die Deklaration über die offizielle Verständigung des Reichstages nahm Talleyrand entgegen und sie ist dann auch dem Friedensvertrage angehängt worden[4]).

---

des pays respectifs, les employés et pensionnés quelconques aux stipulations du recés de la Députation de l'Empire du 25. fevrier 1803 et nommement à celles des articles 47 et suivans jusqu'à l'article 68 inclusivement du dit recés.

[1]) Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol 1, 10f.

[2]) Liechtenstein und Gyulai an K. Franz 1805 Jänner 1: Was die Commanderie Meinau betrifft, von welcher im 8. Artikel Erwähnung gemacht wird, so war die Antwort des Ministri Talleyrand, dass durch die am Ende des nämlichen Artikels 8 befindliche Worte: Et non autrement aller Missverstand gehoben und Euer Maj. nichts anders als Ihre droits litigieux wirklich abtreten.

[3]) Auch Hormayr kannte diese Erklärung Talleyrands, wie sich aus seiner Bemerkung, Archiv für Süddeutschland 1, 64 ergibt.

[4]) De Clercq 2, 152.

Digitized by Google

Sehr merkwürdig ist der Bericht Liechtensteins und Gyulai's über die Antwort Talleyrands bezüglich der Landesverfassungen, Beamten und Pensionisten: „Wegen Beybehaltung der Beamten in denen abgetrettenen Ländern hat Minister Talleyrand erkläret, dass man hierinfalls die gehörige Rücksicht nehmen würde. Was aber die Pensionen beträffe, so wären selbe bereits in dem Articeln, in welchem von der Übernahme der Schulden die Rede ist, ohnedies mitverstanden“. Kein Wort also von den Landesverfassungen. Jedenfalls absichtlich, um die neuen Landesherrn nicht zu binden. So war dieser Schritt Österreichs, die Landesverfassungen zu sichern, gescheitert und der gewünschte Zusatz zum Artikel 8 des Friedensvertrages blieb in der Ratifikation weg.

Und nun das kaiserliche Handschreiben an den Gouverneur von Tirol, Grafen Brandis von 1805 Dezember 29. Leider sind alle Versuche die Entstehungsgeschichte dieses Handschreibens aufzuklären vergeblich gewesen. Es fällt gerade einen Tag vor der Weisung Stadions an Liechtenstein und Gyulai, deren Inhalt aber zweifelsohne schon feststand. In der Voraussicht auf einen Erfolg dieses Auftrages ist es erlassen. Gestattete Napoleon den von den Österreichern gewünschten Einschub in den Friedensvertrag, dann war allerdings einigermassen der Fortbestand der Landesverfassung gesichert. Einigermassen freilich. Denn was dann, wenn die guten Dienste Napoleons bei den Verbündeten keinen Erfolg erzielten? Verpflichtet war Napoleon nur zu diesen guten Diensten, ihren Erfolg hat er nicht zugesagt; die süddeutschen Staaten waren in keiner Weise durch den Friedensvertrag verpflichtet. Mehr sagt ja freilich auch das kaiserliche Handschreiben nicht: Die Fassung des Artikels 8 werde die Stände beruhigen, dass es Kaiser Franz an seiner Vermittlung nicht habe fehlen lassen. Es war aber übereilt, Zusagen zu geben, ehevor ihre Erfüllung feststand. Denn nun mussten Hoffnungen geweckt und irrige Deutungen nahe gelegt werden, die verhängnisvoll werden konnten. In diesem Sinne ist das kaiserliche Handschreiben an Brandis ein Seitenstück des berüchtigten Wolkersdorfer Proklam vom 29. Mai 1809.

Mit warmem Dankgefühl war das kaiserliche Handschreiben von den Tiroler Ständen vernommen worden. Umso grösser dann die Bestürzung, als das bayrische Besitzergreifungspatent der rauhen Wirklichkeit entsprechend so ganz andere Töne anschlug[1]).

[1]) Statthaltereirat Strobl an den Kaiser Franz 1806 Jänner 20, hat das Handschreiben eröffnet und den Ständen vorgelesen: „Innigst ist die Rührung der

Digitized by Google

So ist die Legende von der besonderen Bedeutung der Klausel Non autrement aufgekeimt.

Stände über alles was Euer Maj. selbst in dem traurigen Akte der Abtretung des Landes zu seinem trauerhaften Wohlstande zu thun gnädigst geruhet haben. Der Vater wird es den Kindern erzählen und so wird sich das Denkmal hievon in den Herzen aller guten Tiroler unauslöschlich verewigen'. Wien St.-A. Friedensakten Fasc. 151. Brandis an Stadion 1806 Febr. 17 a. a. O.: ‚Die tirolischen Stände waren über die Stelle des obigen Patentes, dass der neue Landesfürst die landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt so wie es in seinen übrigen Staaten geschieht, zu besitzen und auszuüben gedenkt, äusserst betroffen' und hat der Landeshauptmann an Grafen Arco eine Vorstellung überreicht. Sie finden ‚diese Anmassung' weder dem Friedensvertrage, noch der königlichen Erklärung vom 14. Jänner gemäss.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Die ältesten Nachrichten über die Prager Stadtbücher und die böhmische Landtafel. Als ich für den Abschnitt über die Privaturkunden des Mittelalters, der in der „Urkundenlehre" in v. Below-Meineckes Handbuch demnächst erscheinen soll, auch die Einrichtung der Stadtbücher und anderer öffentlicher Bücher heranzog, stiess ich auf einige urkundliche Zeugnisse, welche, wie ich glaube, die älteste sichere Kunde nicht bloss über die Anfänge der Prager Stadtbücher, sondern zugleich auch über das bedeutsame Institut der böhmischen Landtafel geben. Diese Stellen sind schon lange gedruckt, aber bisher nicht in ihrer wahren Bedeutung erkannt worden.

Im Formelbuch des Bischofs Tobias von Prag (1279—1296) ist ein höchst merkwürdiges Stück überliefert, das zweifellos in die Jahre 1279 oder 1280 gehört[1]). Engbert, Bürger und Ratsmitglied (oder Schöffe, iuratus) zu Prag[2]), bewegt von der Sorge um die Wohlfahrt

[1]) Schon 1889 von F. Tadra ediert in den Sitzungsberichten der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissensch. 1889 S. 102; jetzt zusammen mit dem ganzen Formelbuch herausgegeben von J. F. Novák Formulář biskupa Tobiáše z Bechyné (1903) S. 189. Čelakovský hat, worauf ich erst während des Druckes dieser Zeilen durch Dr. Smital aufmerksam gemacht wurde, in seiner Schrift Soupis rokopisů chovaných v archivu .. města Prahy (Verzeichnis der Handschriften des Prager Stadtarchivs, 1907) 1. 2 ff. die Stelle über das Stadtbuch benützt und gewürdigt.

[2]) Dass darunter die Altstadt Prag zu verstehen, lassen die im folgenden zitierten, mit dem Stadtbuch zusammenhängenden Dokumente nicht bezweifeln. Die Altstadt hatte Nürnberger Recht, die 1257 von Ottokar II. begründete „kleinere Stadt" (Kleinseite) wurde von ihm mit Magdeburger Recht begabt (vgl. Köpl in Mitt. des Instituts 8, 306 ff., Huber-Dopsch Österr. Reichsgesch. 109 f.). Ich beschränke mich, namentlich auf dieses Magdeburger Recht der Kleinseite hinzu-

Digitized by Google

der Stadt, die zu diesen Zeiten leider von Zwist und Unruhen heimgesucht wird, will nach seinen Kräften beitragen, um das kostbarste Gut jedes Geweinwesens, Friede und Eintracht, zu erringen. Friede und Eintracht beruhen auf Recht und Gerechtigkeit. Das Recht aber ward dadurch gar oft verletzt und geschädigt, daß man es bisher in dieser Stadt, sei es aus Nachlässigkeit oder Unkenntnis der Alten, sei es aus Lässigkeit bei der Begründung des städtischen Gemeinwesens unterlassen hat (huius patriae plantacione novella segniter priscis a temporibus est obmissum), Schuldsachen und Verträge schriftlich aufzuzeichnen (obligaciones sive contractus . . . scripture vel memorie non mandantur). So komme es denn zum Schaden der Bürger vor, dass die Zeugen der Rechtsgeschäfte sterben oder sich weigern Zeugnis abzulegen, da sie die Sache vergessen hätten oder unter einem andern Vorwande. So muss denn oft die gerechte Sache unterliegen, der Bosheit und Verleumdung wird Tür und Tor geöffnet, da ihr kein glaubwürdiges Zeugnis (autenticum testimonium) gegenübersteht, falsche Rechtssprüche kommen zustande, Vermögen und ehrlicher Name gehen zugrunde. Um solch schweren Übelständen abzuhelfen, habe ich denn, so sagt Engbert, mit Wissen, Willen und voller Zustimmung des Stadtrichters Frowin, der Ratsmänner Hiltmar Fridinger, Konrad Lang und Dietrich Welvlin (Wölflin) und der ganzen Gemeine istos quaternos contractuum vel obligacionum regalium registrorum ad instar . . . in hoc congessi volumine, quod in eis obligaciones, pacta, conventa, sponsalia, nupcie, empciones, vendiciones, locaciones, conductiones et demum omnes contractus, quocumque nomine censeantur, qui vel que in predicta civitate fient, fideliter conscribantur et recte in futurorum memoriam et testimonium civitatis. Und damit über Willen und Absicht von Rat und Bürgerschaft in Zukunft kein Zweifel aufkomme, baten sie den Notar weiland König Ottokars Heinricus Italicus, dass er dies alles auf diesen Blättern (quaternis) niederschreibe und sodann die Verträge und Schuldsachen getrennt eintrage. Heinrich selber fügt hinzu, dass er all dies mit eigener Hand geschrieben und zu wahrem, öffentlichem Zeugnis mit seinem Handzeichen versehen habe (meo signo signavi).

Diese ganze Aufzeichnung ist also nichts anderes, als die Einleitung, welche das erste und älteste Prager Stadtbuch eröffnete. Sie erweckt nach verschiedenen Seiten ein besonderes Interesse. Nur selten gewinnen wir so genauen Einblick in Motive und Art der Entstehung

---

weisen. In Magdeburg wurde schon seit c. 1215 ein Stadtbuch geführt, in das die Auflassungen eingetragen wurden. Homeyer, Über Stadtbücher 26.

Digitized by Google

eines solchen Buches[1]). Die anschauliche Schilderung der Nachteile des blossen Zeugenbeweises ist sehr lehrreich. Wir erfahren, dass ein Bürger und Mitglied des Rates zur Abhilfe dieser Übelstände die Anlage eines Buches anregte, dass Richter, Rat und Bürgerschaft zustimmten und Heinrich den Italiener, ehemaligen Protonotar weiland König Ottokars II. baten, die Führung dieses Buches zu übernehmen. Heinrich ist eine wohlbekannte Persönlichkeit[2]). Nach dem Tode Ottokars blieb er zunächst in der königlichen Kanzlei, noch am 25. August 1279 erscheint er als Protonotar in einer Urkunde des Landesverwesers Otto von Brandenburg. Dann muss er aber bald seine Stellung verlassen oder verloren haben, fand jedoch Beschäftigung im Dienste der Stadt Prag als Führer des neuen Stadtbuches. Was die angeführte Stelle besagt, wird vollauf bestätigt durch ein Dokument vom 19. November 1280, das uns Heinrich eben in seiner Tätigkeit als Stadtbuchschreiber vorführt. Vor den Bürgern Engbert, Konrad dem Apotheker und Ulrich Ploser, sowie vor Heinrich weiland König Ottokars Notar erklärt der Bürger Ulrich Babic, vom Kloster Strahov eine Hofstätte zu Erbzins erhalten zu haben, am Schlusse folgen die Worte Heinrichs: unde ad cautelam . . me rogaverunt, ut hanc confessionem seu assercionem in quaternis contractuum dicte civitatis deberem conscribere et ut deinceps super dicto censu nulla lis, contencio vel dubietas oriretur, que omnia ego Henricus rogatus . . . in hiis quaternis et in civitate Pragensi ad cautelam dicti monasterii propria manu scripsi[3]). Damit ist auch die Entstehungszeit des Prager Stadtbuches bestimmt, sie fällt in die Zeit zwischen Ende August 1279 und November 1280[4]).

---

[1]) Die Anlage des Olmützer Stadtbuches (1343, 1350) ist ebenfalls in einer Einleitung dargelegt, die im Gedankengange an die Prager erinnert. Bischoff in Wiener SB. 85, 283 f.

[2]) Vgl. Novák in den Mitt. des Instituts 20, 256 ff. Novák hat unwiderleglich dargetan, dass dieser Protonotar Heinrich nicht identisch ist mit dem bis 1278 ja ebenfalls in Prag lebenden andern Italiener Heinrich von Isernia.

[3]) Tadra a. a. O. 104 n. 18, Novák Formelbuch d. Bischofs Tobias 192 n. 251.

[4]) Entschieden auch ein Stadtbucheintrag ist ein interessantes Stück vom 26. Nov. 1280 im selben Formelbuch (Tadra 105 n. 19, Novák 193 n. 252). Dann gibt es noch eine Stelle, bei der ich aber nicht zu entscheiden wage, ob es sich um das Prager Stadtbuch oder die Landtafel handelt. Am 9. Juli 1280 verpfändet der Kanonikus Dominicus Eigengut an den Prager Bürger Horold (Formelbuch des Bischofs Tobias, Novák 41 n. 46). Dieser ‚contractus' ist registratus in actis reipublice, eine Urkunde darüber wird von dem Landschreiber (terre notarius) Welislaus mitbesiegelt. Es handelt sich um ein auf dem Lande liegendes Eigen eines Geistlichen, der Landschreiber siegelt, dies würde für die

Digitized by Google

Auch das Wesen dieses ältesten Prager Stadtbuches ist klar erkennbar. Es ist ein privatrechtliches Stadtbuch[1]), das heisst ein amtlich geführtes Buch, in welches die vor Richter und Rat geschlossenen oder verlautbarten Rechtsgeschäfte eingetragen wurden, um dafür ein beweiskräftiges Zeugnis zu schaffen. Das sind die Stadtbücher, wie sie seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts im Norden Deutschlands, namentlich auf sächsischem Rechtsgebiete allenthalben entstanden. Ihre Voraussetzung, die gerichtliche oder vor dem Rate vollzogene Auflassung, trifft auch in Prag zu, wie dies eine Urkunde von 1288 ausdrücklich bezeugt: an das Kloster Plass überträgt ein Prager Bürger gegen Leihe eines Dorfes sein Haus in Prag; domum .. R. et uxor eius .. in iudicio Pragae Wolframo existente iudice atque presente iudicio in presencia iuratorum et aliorum civium, ut moris, iuris et consuetudinis est .. resignarunt[2]).

Dieses Prager Stadtbuch ist verloren. Das älteste erhaltene ist im Jahre 1310 angelegt und gehört einer anderen Art von Stadtbüchern an: es enthält Statuten und Verrechnungen, dann Bürgerrechtserteilungen und Ratsverzeichnisse, Rechtssatzungen und Verordnungen des Rates. Erst seit 1345 begegnen einzelne Einträge über Rechtsgeschäfte von Bürgern. Ein neuer Liber contractuum wurde im Jahre 1400 angelegt, nachdem 1399 die Ratsstube mit den darin befindlichen Büchern verbrannt war; unter diesen zu Grunde gegangenen Büchern hat sich also wohl auch das älteste Stadtbuch befunden[3]).

Ganz besonderes Interesse aber beansprucht nun noch jene Stelle in der Einleitung des ältesten Prager Stadtbuches, welche besagt, dass diese quaterni contractuum vel obligacionum regalium registrorum ad instar angelegt wurden. Schon Tadra und dann Čelakovský[4]) haben

---

Deutung der acta reipublicae auf die Landtafel sprechen. Andrerseits geschieht die Verpfändung an einen Prager Bürger, im Formelbuch sind auch die anderen Einträge aus dem Stadtbuch aufgenommen, res publica wird gerne für städtische Gemeinwesen gebraucht; so dass man mindestens ebensogut an das Stadtbuch denken kann.

[1]) Diese Bezeichnung, welche auch Beyerle in seinem Aufsatze über Stadtbücher in den Deutschen Geschichtsbl. (1910) 11. Bd. mehrfach anwendet, dürfte am besten dem Wesen dieser Art von Stadtbüchern entsprechen.

[2]) Emler Reg. Bohemiae 2, 627 n. 1461. Auf diese Stelle wies schon Prochaska in den Mitt. des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen (1884) 22, 62 Anm. 3 hin.

[3]) Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren 1 Einl. XXX ff. Prochaska a. a. O. 57 ff. Čelakovský Soupis 5 ff., 36 ff., 55.

[4]) Abhandl. der böhm. Gesellsch. d. Wissensch. VI. Folge 3. Bd. (1890) S. 25 ff. Čelakovský Soupis S. 3 berührt allerdings die Möglichkeit, dass unter

Digitized by Google

unter diesen regalia registra die königlichen Kanzleiregister verstanden und Čelakovský schloss aus dieser und einer noch anzuführenden Stelle, dass die böhmische Königskanzlei früher als andere die Registerführung begann und dass wohl der Protonotar Heinrich sie eingeführt habe.

Es liegt ja ungemein nahe, unter diesen regalia registra nach gewöhnlichem Sprachgebrauch Register der königlichen Kanzlei zu verstehen. Allein sehen wir näher zu. Das Prager Stadtbuch, welches nach dem Muster regalium registrorum angelegt wurde, enthielt, wie wir sahen, die vor Richter und Rat geschlossenen oder verlautbarten mannigfachen privaten Rechtsgeschäfte (quocunque nomine censeantur, qui vel que in predicta civitate fient), es enthielt nicht etwa Verfügungen, Urkunden, Schreiben des Rates in eigenen Angelegenheiten. Dieses Stadtbuch war also kein Register der städtischen Kanzlei. Es sollte auch nicht etwa, wie ein Kanzleiregister, für Verwaltungszwecke dienen, sondern für Rechtszwecke, in testimonium veritatis. Wenn aber ein so geartetes Stadtbuch nach dem Vorbild eines königlichen Buches angelegt wurde, dann musste eben auch dieses königliche Buch den geschilderten Charakter des Stadtbuches an sich tragen, dann können darunter nicht die königlichen Kanzleiregister verstanden werden, denn diese enthalten wesentlich nur Abschriften oder Auszüge königlicher Verfügungen und Urkunden, nicht aber vor dem König oder dem obersten Hof- und Landgericht geschlossene Rechtsgeschäfte anderer Personen.

Daher glaube ich, dass unter diesen regalia registra etwas anderes verstanden werden muss, nämlich die königliche Landtafel. Die böhmische Landtafel, wie sie uns schon bisher aus Überresten seit 1287 bekannt gewesen, das war eine Institution, welche in ihrem Wesen genau den privatrechtlichen Stadtbüchern entsprach. In die Landtafel wurden die vor dem königlichen Hof- und obersten Landgericht (Landrecht) vollzogenen Rechtsgeschäfte über freies Eigen im ganzen Lande eingetragen; dies waren die quaterni contractuum, also dieselbe Bezeichnung, die man 1280 dem Prager Stadtbuch gab (oben S. 166); daneben wurden andere Bücher für die streitige Gerichtsbarkeit des Landrechts geführt, libri citationum. Und nun ist es auch eine äussere Bestätigung unserer Ansicht, dass gerade im ältesten Dokument, das der königlichen Landtafel entstammt, einem Kaufvertrag des Oberstkämmerers Hoyer von Lomnitz mit Kloster Waldsassen

---

den Registra die Landtafel zu verstehen sei, geht aber nicht darauf ein und spricht nur von den Kanzleiregistern; S. 23 f. weist er im allgemeinen auf gegenseitigen Einfluss der Stadtbücher von Prag und der Landtafel hin.

Digitized by Google

vom 13. Mai 1287, die Landtafel als registrum bezeichnet wird[1]). Wir sehen, dass in dieser frühesten Zeit das so vieldeutige und vielverwendete Wort registrum auch für diese Bücher gebraucht worden ist. Erst etwas später scheint dann die Bezeichnung tabula, tabula terrae eingeführt worden zu sein, zum erstenmal begegnet sie im Jahre 1309[2]).

Nunmehr sind wir im Stande, auch eine andere Stelle richtig zu deuten, welche man bisher ebenfalls auf königliche Kanzleiregister bezogen hat. Im Formelbuche desselben Protonotars Heinrich, den wir kennen, stehen verschiedene auf einen Streit zwischen dem Propst und dem Kapitel von Wyssehrad bezügliche Dokumente, welche in die Jahre 1279 oder 1280 gehören[3]). Darunter eine feierliche Erklärung beider Parteien, dass ein früher gefällter Schiedspruch null und nichtig sein soll. Dieser frühere von genannten Schiedsrichtern noch zur Zeit König Ottokars ergangene Spruch war in mehreren Exemplaren ausgefertigt, vom König und vielen anderen mitbesiegelt worden und in registro regie curie est notatum. Jene Exemplare sollen nun alle zerrissen werden und um die bücherliche Eintragung ungültig zu machen, sollen sich beide Parteien zum Landesverweser Markgrafen Otto von Brandenburg begeben und ersuchen, ut dicti arbitrii ... transscriptum in registro contentum per cassatorias lineas, ut moris est, debeat facere annullari. Ein derartiger Schiedspruch, nicht vom König, sondern von zwei Mönchen und dem Kämmerer der Königin gefällt, in einer Sache, die nicht den König, sondern die Rechte der Wyssehrader Kirche betraf, wäre schwerlich in einem Kanzleiregister aufgenommen worden. Wohl aber passte der Schiedspruch über eine so wichtige Streitsache eines hervorragenden geistlichen Reichsstandes in die Landtafel. So gewinnt das formelle und feierliche Ersuchen um Durchstreichung und Kassierung der Abschrift den rechten Sinn, denn diese Abschrift in der Landtafel besass eine Beweiskraft gleich den Originalexemplaren der Urkunde, die vernichtet werden sollten.

---

[1]) Emler, Reliquiae tabul. terrae regni Bohem. 1, 3 n. 1.

[2]) Jireček, Cod. iuris Bohem. II 2, 4. Bemerkenswert ist auch die Bezeichnung quaternus, die dann dauernd für die einzelnen Teile der Landtafel angewendet wurde. Das Wort (nicht die Sache) könnte möglicherweise durch italienischen, römisch-rechtlichen Einfluss eingebürgert worden sein, denn in Italien wurden z. B. die Notariatsimbreviaturbücher auch als quaterni contractuum bezeichnet vgl. z. B. Voltelini Acta Tirol. 2 Einleit. XXXIV. Heinrich der Italiener mag selber früher ein Notar in Italien gewesen sein — er spricht ja von seinem signum (vgl. oben S. 166).

[3]) Voigt im Archiv f. österr. Gesch. 29, 86 ff. Die folgende Stelle S. 87, 88.

Digitized by Google

Somit dürfen wir diese besprochenen Stellen als die ältesten Zeugnisse[1]) über die Existenz der böhmischen Landtafel betrachten. Es ist nicht meine Absicht, hier näher auf Anfänge und Geschichte der Landtafel einzugehen[2]). Doch ergeben sich von selbst einzelne nächstliegende Folgerungen. Wir sehen, dass die Landtafel bereits unter König Ottokar II. organisiert war. dass jedenfalls schon zu dieser Zeit quaterni contractuum geführt wurden, welche also sicherlich nicht erst später begonnen wurden, als wie die quaterni citationum[3]). Unter Ottokar hat sich das oberste Landesgericht ausgestaltet[4]), es liegt nahe, in seine Zeit auch die Organisation der Landtafel zu versetzen. Die Analogie zu den deutschen Stadtbüchern liegt da auf der Hand. Aber indem die Institution öffentlicher Bücher in Böhmen mit dem Landrechte verknüpft wurde, gewann sie eine einzigartige Entwickelung und Bedeutung.

Durch unsere Deutung entfallen die Zeugnisse für die Führung königlicher Kanzleiregister in Böhmen um 1280. Es gilt für die böhmische Kanzlei das gleiche, was Seeliger für die deutsche Reichskanzlei derselben Zeit gesagt hat[5]): der Gebrauch von Registern kann ebensowenig bewiesen wie verneint werden, aber die Möglichkeit der Registerführung bleibt bestehen.

Wien. Oswald Redlich.

Der Formalakt der Belehnung in einer pommerschen Urkunde von 1390. Bei meinen Forschungen für die alte hinterpommersche Familie von Uckermann fand ich an einer Stelle, wo man sie kaum vermutet hätte, die lange vergeblich gesuchte älteste Lehnsurkunde für dieses Geschlecht über das Dorf Klein-Wachlin von 1390. Diese Urkunde ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig und interessant. Einmal erweist sie, dass die schon mehrere Jahrhunderte alte

---

[1]) Dazu käme allfällig noch die oben S. 167 Anm. 4 besprochene Erwähnung von Acta reipublicae, wenn diese überhaupt auf die Landtafel zu beziehen wären.

[3]) In den ‚Privaturkunden' werde ich kurz darüber handeln.

[2]) Wie z. B. Randa anzunehmen geneigt war, Grünhuts Zeitschrift 6. 91 Anm. 28.

[4]) Wenn auch wohl nicht ein förmlicher Akt der Konstituierung durch den König anzunehmen ist, vgl. Werunsky in Mitt. d. Instituts 27, 257 f.

[5]) Mitt. des Instituts Ergbd. 3, 230.

Digitized by Google

Familientradition[1]), der älteste nachweisbare Ahnherr des Geschlechts Hermann Uckermann (angeblich 1330 geboren) sei von Herzog Swantibor III. von Pommern, den er auf einer Wallfahrt ins Heilige Land begleitet haben sollte, am Heiligen Grabe zu Jerusalem zum eques Hierosolymitanus geschlagen und dadurch in den Ritterstand erhoben worden, in das Gebiet der Familiensagen gehört. Wäre er wirklich Ritter gewesen, so wäre in der Urkunde das Prädikat ‚Ritter' ihm ebensowenig vorenthalten worden wie dem Verkäufer von Klein-Wachlin, dem Ritter Andreas v. Weyher auf Lenz. Er wird aber nur ‚Ratmann' (consul) von Stargard genannt, und auch 1392, 1399 und 1412[2]) wird er nur als solcher, bezw. als Bürgermeister (proconsul), nirgends aber als Ritter bezeichnet. Es ergibt sich daraus, dass das Geschlecht von Uckermann nicht zum pommerschen Uradel gehört, sondern, ursprünglich ein Stargarder Patriziergeschlecht, erst in späterer Zeit durch den Erwerb von Lehnbesitz die Prärogative des Adels erlangt hat, ähnlich wie die Schlieffen in Kolberg. Neben dieser Bedeutung für die Geschichte und den Ursprung einer pommerschen Adelsfamilie hat die Urkunde aber auch eine lehnrechtsgeschichtliche. Wir erfahren aus ihr, dass der Verkäufer dem Lehnsherrn Dompropst Philipp von Camin als Generalvikar des Caminer Elekten Johann III. Brunonis[3]) das verkaufte Dorf durch Überreichung seiner Kopfbedeckung (per suam mitram) auffiess, dass dann der Dompropst die neuen Lehnsempfänger, Bürgermeister Bernhard Möller und Ratmann Hermann Uckermann in Stargard, durch Überreichung seiner Mitra investierte (per traditionem mitrae nostrae legitime investivimus), die neuen Lehensträger nach Ablegung ihrer Mäntel und Entblössung ihrer Häupter (depositis palliis et denudatis capitibus) den Treueid leisteten (praestiterunt fidelidatis iuramentum), und der Lehnsherr ihnen, nachdem sie ihre Hände in die seinen gelegt, den Friedenskuss gab (iunctis manibus ipsorum in manibus nostris recepimus eos ad osculum pacis in signum homagii, fidei, fidelitatis ac perpetuae dilectionis). Eine so genaue Beschreibung des Lehnaktes in dem Lehnbriefe selbst ist gewiss ungewöhnlich —

[1]) Sie findet sich schon in einer v. Uckermann'schen Genealogie von 1616 (Mskr. in einem Sammelbande der Bibliothek der Kgl. General-Landschaft in Stettin), ebenso in A. Elzow's Hinterpommerschem Adelsspiegel (Mskr. im Kgl. Staatsarchive zu Stettin) und ist später in J. T. Bagmihls Pommersches Wappenbuch V S. 18 und andere genealogische Handbücher übergegangen.

[2]) Urkunden im Kgl. Staatsarchive zu Stettin und im Stadtarchive zu Stargard i. P.

[3]) Über ihn, der vorher Propst von Lebus und Kanzler Königs Wenzels gewesen war, vgl. Beiträge z. Gesch. u. Altertumsk. Pommerns (1898) S. 61 ff.

Digitized by Google

wenigstens ist mir eine solche in pommerschen Urkunden früherer oder späterer Zeit bisher nicht begegnet, und auch anderswo dürfte sie zu den grössten Seltenheiten gehören — und aus diesem Grunde von allgemeinerem diplomatischen und rechtsgeschichtlichen Interesse, das den Abdruck der bis jetzt noch nie gedruckten Urkunde an dieser Stelle rechtfertigt, der hier folgen möge.

1390 Februar 21 Gülzow.

Dompropst Philipp von Camin als Generalvikar des Bischofs Johann belehnt den Bürgermeister Bernhard Möller und den Ratmann Hermann Uckermann in Stargard und ihre Erben mit dem ihnen von dem Ritter Andreas von Weyher auf Lenz verkauften Dorfe Klein-Wachlin.

In nomine domini amen. Humani actus ut plurimum calumniam patiuntur, si literis autenticis et fide dignorum testimoniis non roborentur. Igitur nos Philippus dei gratia ecclesiae Caminensis praepositus venerabilisque in Christo patris ac domini, domini Iohannis, eiusdem ecclesiae electi et provisi, vicarius et administrator in spiritualibus et temporalibus generalis, qui ab ipso domino nostro habemus licentiam, authoritatem et mandatum speciale infeudandi bona alias infeudata ad spiritualem iurisdictionem domini nostri Caminensis qualiacunque specialia necnon homagia et fidelitatis iuramenta recipiendi, prout ex literis nostrae constitutionis noscitur apparere, praesentibus publice recognoscimus et ad universorum Christi fidelium tam praesentium quam futurorum notitiam cupimus pervenire, quod in nostra provincia validus vir Andreas Wehger, miles, in Lentze residens personaliter constitutus proposuit coram nobis, quomodo ipse villam Wachelin Minorem cum omnibus suis mansis, agris cultis et incultis, lignis, silvis, nemoribus, pratis, pascuis, paludibus, aquis stantibus et currentibus, proventibus, pertinentiis, finibus et limitibus universis, quocumque nomine valeant nuncupari, in districtu advocatiae Massow, Caminensis diocesis, situatam et per ipsam pacifice possessam iusto venditionis titulo honorabilibus viris Bernhardo Molner, proconsuli, et Hermanno Ukerman, consuli civitatis in Nova Stargardia, et eorum haeredibus vendidisset, et ad statum nulloque metu inductus, sed sponte et voluntarie per suam mitram dictam villam in manibus nostris libere resignavit emptoribus antedictis ulterius conferendam, supplicans nobis una cum emptoribus suprascriptis, quod eandem villam cum suis attinentiis supra expressis Bernhardo et Hermanno praescriptis et ipsorum haeredibus infeudare dignaremur. Nos vero considerantes dictas personas honoribus esse graves ac ecclesiae Caminensi consiliis et auxiliis posse assistere oportunis, dictam villam Wachelin cum omnibus suis mansis, agris, attinentiis, finibus, limitibus ac iuribus universis, ut praemittitur, in manibus nostris resignatam ipsi Bernhardo Molner et Siberto, eius filio, ac Hermanno Ukerman et Nicolao, eius filio, in solidum necnon Arnoldo Kregenest, Iohanni Werdelin, Nicolao Rodenwolt et Henningo Treptow manus ad fideles contulimus et praesentibus conferimus, prout dictus Andreas ab ecclesia Caminensi sine servitio et onere habuit et possedit, in verum feudum et legale per-

Digitized by Google

petue, pacifice et quiete tenendam et possidendam ipsosque per traditionem mitrae nostrae legitime investivimus de eadem. Praedicti vero Bernhardus et Hermannus depositis palliis et denudatis capitibus praestiterunt nobis fidelitatis iuramentum ac iunctis manibus ipsorum in manibus nostris recepimus eos ad osculum pacis in signum homagii, fidei, fidelitatis ac perpetuae dilectionis. Datum et actum in castro Gultzow anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo, feria secunda post dominicam Invocavit, vicariatus domini nostri Caminensis sub sigillo, praesentibus validis viris ac honestis Nicolao Hindenborgh, Henrico Balden, Iohanne Wendt, familiari consulum de Stargardia, et magistro Iohanne Molner, Colbergensis et dictae Caminensis ecclesiarum canonico et prothonotario curiae Caminensis, ac pluribus aliis fide dignis testibus ad praemissa.

Begl. Abschr. von 1621 im Kgl. Staatsarchive zu Stettin s. r. Stargarder Hofgericht, von Weyher Nr. 238 Bl. 45.

Magdeburg. Otto Heinemann.

Zum Kronrat im deutschen Reiche des späteren Mittelalters. In meinem Buche „Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jhdt." (Berlin und Leipzig 1910) habe ich den Versuch gemacht, eine Auffassung von Wesen und Gestaltung des Königsrats der deutschen Herrscher im Mittelalter zu begründen, welche von der bislang verbreiteten erheblich abweicht und das Interesse an dieser Institution in erster Linie auf bestimmte Jahrhunderte hinlenkt. Innerhalb der so gesteckten Grenzen hat sich gezeigt, dass sein schärferes Hervortreten in hohem Masse abhängig war von der Voraussetzung intensiverer Herrschaftsformen des Königs, dass er demnach dort seine grösste Bedeutung erlangte, wo solche wie in Italien noch in nachstaufischen Zeiten wirksam waren und eine Interessengemeinschaft der Vertreter des Reiches stärker als anderwärts sich zu erkennen gab. Den Unterschied der Entwicklung in Deutschland und Italien darzulegen musste unsere vornehmste Aufgabe bilden: wie weit diese Entwicklung hier und dort auseinanderging, zu anderen Zeiten aber wieder homogen sich gestaltete und wie es dadurch klar wird, dass, was auf deutschem Boden von einem Königsrate wahrzunehmen ist, unsere Aufmerksamkeit nur in ziemlich sekundärer Weise in Anspruch nehmen kann. Geht man über jenen Zeitpunkt hinab, den wir uns als Grenze gesetzt haben, so leitet jede derartige Untersuchung in die Behandlung des Reichshofrates zu Beginn der Neuzeit hinüber. Sie hat dann dem Hofrate K. Friedrichs III. ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden

Digitized by Google

und wird die territorialen Grundlagen dieser Gestaltungen betonen müssen, für die etwa Verhältnisse wie wir sie unter K. Ruprecht, ja schon unter Ludwig d. Bayern finden, beachtenswerte und frühe Fingerzeige bieten. Wollen wir also von der Entwicklung eines königlichen Rates überhaupt sprechen, so löst sich dieses scheinbar einheitliche Problem in zwei sehr deutlich hervortretende Richtungen auf. Die eine, wie ich meine interessantere, hat ihren Schwerpunkt im 13. und 14. Jahrhundert, die andere aber hat dort erst ihre kaum bemerkbaren Wurzeln, um dann im 15. und 16. Jahrhundert in Erscheinung zu treten. Ich habe diese letztere ausdrücklich von meinen Erörterungen ausgeschieden und das schon in der Wahl des Titels zur Anschauung gebracht. Sie würde eine selbständige und in sich geschlossene monographische Darstellung sehr wohl verdienen[1]).

Auch der Gegenstand nun, den wir der Betrachtung unterzogen haben, trägt ein genügend einheitliches Gepräge an sich, um der gesonderten Behandlung wert zu erscheinen. Wie die sizilischen Regierungsmaximen Friedrichs II. ins Reich, zunächst nach Italien hinübergriffen, zu welcher Bedeutung sie eben dort, in Reichsitalien, auf dem Römerzuge Heinrichs VII. gelangten, hat auch in der Gestaltung eines Kronrats seinen unverkennbaren Ausdruck gefunden. Von Friedrich II. über Heinrich VII. bis auf Karl IV., solange da noch die staufischen Traditionen der Reichsverwaltung in Geltung blieben, lässt sich auf italischem Boden eine Kontinuität der Verhältnisse verfolgen, die uns sogar gewisse durch Ordnungen festgelegte Regelmässigkeiten im Geschäftsgange des Rats vor Augen führen konnte.

Bei einem derartigen Gange der Untersuchung hat sich aber m. E. mit hinreichender Deutlichkeit gezeigt, dass bisher eine Meinung Verbreitung gefunden, welche durch Verallgemeinerung weniger Belegstellen aus der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts einen Entwicklungsgang des Rates konstruierte, wie er in dieser Weise tatsächlich niemals sich vollzogen hat. Ich würde es für überflüssig halten, nochmals darauf zurückzukommen, wenn nicht jüngst F. Kern in den Götting. gel. Anzeigen 1910 Nr. 8 meine Ausführungen missverstehend[2]) trotz allem noch behauptet hätte, dass wenigstens Modi-

[1]) Sagt Kern, Gött. gel. Anz. 1910 S. 593 (vgl. unten Anm. 2), die Forschung habe sich in der von Redlich angedeuteten Richtung zu bewegen, so weiss ich mich mit meinem verehrten Lehrer durchaus in Übereinstimmung, wenn ich diese Bemerkung eben auf die noch in Angriff zu nehmende Aufgabe der späteren Zeit beziehe.

[2]) Ich will nicht unerwähnt lassen, dass mich der Ton dieser Anzeige sehr befremdet hat. Wenn Kern meinen Erörterungen ‚nicht folgen' zu können glaubt, be-

Digitized by Google

fikationen jener Lehre angebracht seien. Die Ansicht, der ich entgegengetreten bin, hat die Entwicklung der amtlichen Wirksamkeit am Hofe nur unter dem Gesichtspunkt einer Differenzierung der Dienstverhältnisse betrachtet. Aus ihr erklärt sie die Entstehung eines Rates, mit ihr hat sie auch die Frage nach Entstehung und Wesen des Kammergerichtes in sehr bestimmter Weise zu lösen versucht. Aber auf solche Art ist die Problemstellung eine durchaus irrige geworden. Meine Erörterungen über Heinrichs VII. Conseil müssen das jedem aufmerksamen Beurteiler zum Bewusstsein bringen. Denn diese Körperschaft zeigt sich uns als ein Rat unter Vorsitz des Kaisers, in einem Entwicklungsstadium also, das nun offenbar hinter jenem zurückbleiben müsste, welches die genannte Theorie für die Zeit Friedrichs III. in Anspruch nimmt. Und doch kommt ihm ganz unzweifelhaft eine Eigenschaft zu, die nach dieser Lehre geradezu das wesentliche Merkmal des Rates seit Friedrich III. ausmacht: die Spontanëität (1); und doch lässt er sich ganz zwanglos mit den „ausgebildeten" französischen und englischen Ratskollegien vergleichen (2); und doch endlich steht er förmlich im Mittelpunkte einer Reichsherrrschaft (3), während der spätere Rat Friedrichs III. dem gegenüber eine nur sehr untergeordnete Rolle spielte[1]). Man war sich also bisher zum mindesten über die Bedeutung der Form „König im Rat" nicht klar, wenn man schon, was ich allerdings (entgegen Kern) nirgends finde, von einer solchen Form als terminus technicus sprach[2]). Es wird gut sein, auf die drei soeben betonten Punkte noch in aller Kürze einzugehen.

1. Die bisherige Auffassung (soweit eine solche klarer ausgesprochen wurde) ist nicht: „König im Rat" als Behörde, sondern: der Rat (= An-

---

rechtigt ihn das noch keineswegs, Disposition und Form der Schrift zu verurteilen. Übrigens habe ich dem Buche eine Inhaltsübersicht vorausgeschickt, welche durch gesperrten Druck die jeweils für das Nächstfolgende ‚leitenden Gedanken' jeden auf den ersten Blick erkennen lässt. — Sonderbar ist überhaupt die Art und Weise, wie mein Referent zu Werke geht. Nach einer ‚Zergliederung' d. h. Zerpflückung des zweiten Kapitels hat er für alles andere nur mehr ein summarisches Räsonnement übrig. Es ist sehr natürlich, dass Stellen, welche aus ihrem Zusammenhange herausgerissen sind, ein völlig anderes Aussehen gewinnen können. So ist denn auch bei näherem Zusehen kein einziger von Kerns Einwänden in Wirklichkeit stichhältig. Nachdem ich bei Kern so schlecht weggekommen bin, dass mein Buch förmlich als abschreckendes Beispiel hingestellt wird (!), hat es mich in der Tat gewundert zu sehen, wie seine Schlusssätze doch wieder auf meinen Gedankengängen basieren.

[1]) Vgl. übrigens z. B. Fellner-Kretschmayr, Österr. Zentralverwaltung I/1 3.

[2]) Hier darf ich wohl anfügen, dass Kern auf S. 15 meiner Schrift, wo von der karolingischen Zeit gehandelt wird, nicht beachtet hat, dass zweierlei auseinandergehalten wird: Entscheidung durch ‚palatini' und Entscheidung durch

Digitized by Google

nahmestelle von Petitionen) wird fallweise zur Behörde, wenn ein Auftrag des Königs an eine Mehrzahl von Räten erging, mit ihm oder allein das betreffende Geschäft zu erledigen. Der „König im Rate" hingegen bedeutet die Spontaneität der Funktion, d. h. der versammelte Rat tritt von selbst nach einer bestimmten Richtung hin in Wirksamkeit, ohne dass seine behördliche Funktion fallweise vom König erst geschaffen werden müsste. So sagt es klar und deutlich der Wortlaut der Ratsordnung von 1313[1]): *fuit ordinatum per imperatorem et eius consilium quod omnia negotia .. de quibus expedit habere maturam deliberationem omni die proponantur in consilio usque ad finalem expeditionem... Et debet consilium domini congreguari*[2]) *..ad deliberandum ea que coram eis* (d. i. *eo* [*imperatore*] *et dicto consilio) proponentur*[3]). Also: die Anordnung über die regelmässige Vorlage bestimmter Geschäfte zur Behandlung im Rate ist durch Kaiser und Rat getroffen[4]). Die Vorlage erfolgt vor dem unter Vorsitz des Kaisers versammelten Rat[5]). Damit ist natürlich nicht gesagt, dass der Kaiser ohne Ingerenz auf den Rat sei[6]). Doch alteriert anderseits auch seine zufällige Abwesenheit vom Rate nicht mehr dessen behördliche Tätigkeit, die im Ratsbuch ihren Ausdruck findet[7]). Kern bemängelt meine Annahme, dass Verfügungen ab und

„König im Rat". Inwieweit im erstern Falle das *consilium pleniter dare quid fieret* etwas vom Könige nicht mehr in Frage zu stellendes bedeutet, ist weder aus dem Wortlaute bei Hincmar zu ersehen, noch im betreffenden Zusammenhange von irgend welchem Belange.

[1]) M. G. Const. 4, 968 n. 933 (Dönniges Acta Henr. 1, 51 n. 3).

[2]) *congreguari* natürlich = *se congregare*; vgl. Thes. linguae lat. 4, 291 f.

[3]) Vgl. meine Ausführungen a. a. O. S. 82 Anm. 3.

[4]) Rat bzw. „König und Rat" bestimmen mithin die Erledigungsart der Geschäfte; vgl. besonders die S. 86 Anm. 7 meines Buches zitierte Stelle *commissum est negocium dominis* [so statt *domino*] *Melanchio et Scoto et debent vocare dominum Dominicum.*

[5]) Wir hören sogar, dass dieser Rat als Behörde Berichte entgegennimmt: vgl. Dönniges 1, 51 n. 5, wo es bzgl. der Auflagen Pisas heisst: *e ce soit raporte au conseil dou segnour,* und ebda. 1, 52 n. 5 *li vicaires doit enquerir e raporter au conseil.* In diesem Zusammenhang ist auch bedeutungsvoll, dass sich Fälle finden lassen, in denen ersichtlich wird, wie das Conseil mit selbständigem (spontanem) Entscheidungsrecht die finanzielle Gebarung des Hofhaltes überwacht, indem bestimmte derartige Fälle an den Rat geleitet wurden (dass der Rat ständig damit beschäftigt war, war mir a. a. O. von keinem Belange zu konstatieren [traten doch sehr bald schon andere Aufgaben stark in den Vordergrund]; vgl. aber Kern S. 590!).

[6]) Vgl. Dönniges 1, 54 n. 16 *fu propose en conseil par le segnour.*

[7]) Dass das gegenüber der Seeligerschen Auffassung keine andersgeartete „rechtliche Stellung des Rates" bedeute, wird doch niemand behaupten können.

Digitized by Google

zu auch „allein vom Rate ausgegangen“ seien. Aber ein unzweideutiger Beleg für sie ist doch die Stelle[1]) *promissum .. de consciencia domini imperatoris per consilium*; und ebensowenig kann man behaupten, dass noch der Kaiser anordnet, wenn es heisst[2]) *fu ordene en conseil devant le segnour*. Auch wenn ich einen Fall gefunden zu haben glaube, in dem der Rat bestimmt „dass der Kaiser dies und das befehlen solle“[3]), braucht man dazu nicht ein Rufzeichen zu setzen[4]): ganz ähnliche Fälle kommen in den englischen Ratsakten vor[5]).

2. Das französische bezw. englische Conseil ist auch nach Kerns Auffassung nicht ein Rat im Sinne der von der herrschenden Meinung etwa für Heinrich VII. in Anspruch genommenen, unvollkommenen Entwicklungsstufe[6]). Aber gerade sein Geschäftsgang zeigt uns im Wesen gar keinen Unterschied gegenüber den Verhältnissen, die wir beim Rate Heinrichs VII. erschliessen können. Ich brauche da nur etwa auf die frappanten Übereinstimmungen zu verweisen, welche von mir a. a. O. S. 80 dargelegt sind und die Kern, wie so viele wesentliche Dinge meines Buches übergangen hat[7]). Die Bände der englischen „Proceedings and ordinances of the privy council“ aus dem 14. und 15. Jahrhundert führen wie die Sitzungsberichte des französischen Königsrats den, der sie mit Verständnis durchsieht, zu dem gleichen Ergebnis. Ja sie bringen uns auf die interessante Tatsache, dass der Nachlass des ersten Kammernotars K. Heinrichs VII. als kostbare Re-

[1]) M. G. Const. 4, 1066 n. 1023 § 4 (Dönniges 1, 85 n. 117).

[2]) Dönniges 1, 72 n. 74[a].

[3]) Dönniges 1, 54 n. 14 *ordene est que li Pisain mandent . . . e li sires mande en tele meisme maniere e monser Symonz Phelipes ausinc.* Ein Zweifel in der Interpretation kann da doch wohl nicht bestehen.

[4]) Massnahmen des Rats in Abwesenheit des Kaisers will K. nicht zugeben. Lieber verfällt er in ganz aus der Luft gegriffene Konstruktionen, indem er den Rat ‚privatim‘ und nicht als ‚Behörde‘ verhandeln lässt.

[5]) Vgl. z. B. meine Arbeit S. 92 Anm. 3 (Ende).

[6]) Kern stellt das englische ‚permanent council‘ der Oxforder Provisionen schon auf eine höhere Entwicklungsstufe und spricht mit Bezug auf das 14. u. 15. Jhdt. von Zentralbehörden ausgebildeter Verwaltungsstaaten (a. a. O. 490. 491).

[7]) Der französische Einfluss ist zweifellos. Kern (a. a. O. 592 unten) stösst sich an dem, was ich in diesem Zusammenhange über den Grafen Aymar v. Poitiers (Pertieu [M. G. Const. 4, 434 n. 479 § 4; vgl. Dönniges 1, 4 n. 1; 6—7 n. 5], Petiers [Dönniges 1, 5 n. 2; M. G. Const. 4, 437*], Peitiers [St.-Arch. Turin, Duc. di Monferrato, Mazzo 3 Nr. 7] neben Peitieu) vorbringe. Aber Aymar betrachtet zunächst den französischen König als seinen Lehensherrn; ein klares Verhältnis zum Reichsoberhaupte (vgl. M. G. Const. 4, 406 n. 461: Oct. 30) wird erst durch einen Vertrag, den Ratseid, konstituiert. Männer vollends, wie den

Digitized by Google

liquie die ältesten Protokolle eines Königsrats bewahrt hat, von denen wir überhaupt Kenntnis besitzen. Kern freilich verschliesst sich da den Vorteilen der vergleichenden Betrachtungsweise. Das wundert mich gar nicht, wenn er behaupten kann, dass ich zur grösseren Veranschaulichung meiner Ausführungen mich mit der Versicherung begnüge, „im Frankreich und England des 15. Jahrh. seien die Entscheidungen des Königs auf Gutachten des Rates erfolgt“!! Denn wer die §§ 31/32 meiner Schrift nachliest, wird bald erkennen, dass ich die ausgeprägteren Verhältnisse Frankreichs und Englands herangezogen habe, um zu zeigen, wie wir es im Rate Heinrichs VII. nicht mit prinzipiell davon Verschiedenem, sondern mit wesentlich Gleichartigem zu tun haben, nämlich mit dem „König im Rat“ als Behörde[1]; dies ist hier das Punctum saliens, nicht meine nur beiläufige Bemerkung (S. 81) über Gutachten oder Beschluss des Rates. Ich brauche wohl nicht erst auszusprechen, welchen Wert unter diesen Umständen Kerns Urteil[2] hat, niemand könne übersehen, wie unglücklich oft meine Analogien mit den Zentralbehörden Frankreichs und Englands ausgefallen seien[3].

3. Der Kronrat, d. h. der prinzipiell unter Vorsitz des Herrschers versammelte Rat entscheidet über alle Agenden von besonderer Wichtigkeit[4]; seit der Zeit, da er dauernde Regelung erfährt, stehen darunter jene, die auf Erhaltung und Erweiterung der Reichsherrschaft sich beziehen, durchaus obenan. Der Wirkungskreis von „Kaiser und Rat“ ist recht wohl einer eingehenden Darlegung wert: die erhaltenen Ratsprotokolle allein berechtigen uns, von einem im Kronrate und durch ihn ausgeübten Reichsregime zu sprechen. Kern allerdings will noch die von mir genugsam behandelte Frage des Verhältnisses von König und

---

Grafen von Forez, kann man doch wohl nicht mehr als dem Reichsverbande angehörig bezeichnen. — Übrigens fällt da nicht auf die Zugehörigkeit zu diesem das Hauptgewicht, sondern auf die Tatsache, dass wir es mit Grossen zu tun haben, die in erster Linie Vasallen des Königs von Frankreich sind.

[1]) Vgl. Kern a. a. O. 590 Anm. 2.

[2]) a. a. O. 591.

[3]) Dass ich den Rat Heinrichs VII. von den angiovinischen Grosshofrationalen herleite (a. a. O. 592) ist eine irrige Auslegung meiner Worte. In Wahrheit sage ich nur, dass der Wirkungskreis der Grosshofrationalen mit jenem des Rates Heinrichs VII. auffallende Analogien aufweise, und dies in dem unverkennbaren Fortbestande der staufisch-angiovinischen Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze im Reichsitalien der nachstaufischen Zeit seine Erklärung finde.

[4]) Von einer „Einseitigkeit der Regierungsmassnahmen“ (Kern a. a. O. 593 unten) kann da also gar nicht die Rede sein.

Digitized by Google

Rat klargestellt haben, er meint sogar in einem Wortspiel, es sei bei meinen Ausführungen wohl viel von Kronrat und Reichsregime, wenig aber von Reichsregime des Kronrats die Rede[1]). Dann beziehen sich also etwa jene meiner Darlegungen, die zum grössten Teil aus einem *liber de gestis per consilium* geschöpft sind, auf ein Reichsregime, das mit dem Rate nichts zu schaffen hat! Wer nicht über Stellen wie *ordinatum est per dominum et eius consiliarios . . . et iniunctum Dominico Soffredo et Johanni de Castellione quod ipsi vadant directe ad . . . vicarium Verone et Vincencie etc.*[2]), welche die Kontroll- und Disziplinargewalt des Rates dartun, einfach hinweggeht, der wird es nicht als schlechthin undiskutierbar hinstellen, wenn man diesen Rat unter Vorsitz des Kaisers geradezu eine Körperschaft mit Exekutive nennen möchte[3]). „Kaiser und Rat" bilden die regierende Stelle. Derartigen Tatsachen aber steht Kern ganz ablehnend gegenüber[4]). Ihn interessiert allein die Frage, ob der König „seinem Rat als Kollegium" ein Verfügungsrecht eingeräumt habe[5]). Er übersieht dabei gänzlich, dass ich im vierten Kapitel, welches sich gerade nur mit Fällen solcher Art befasst[6]), unter eben diesem Gesichtspunkt noch einmal das Verhältnis von Rat und Reichsherrschaft beleuchte; dass es sich da zeigt, wie nicht die Abgabe eines Teils der königlichen Verfügungsgewalt an den Rat es ist, welche diesem eine überragende Stellung zuweist, sondern einzig und allein die Verknüpfung mit einer vom König ausgeübten Reichsherrschaft. Dass ein Rat wie der K. Adolfs in der Pfalz nur auf einen kleinen räumlichen Wirkungskreis beschränkt war, und schon

---

[1]) Darunter scheint er, wie die paar von ihm herausgegriffenen Stellen zeigen, nur Fälle zu verstehen, in denen von einem ‚consilium' allein gesprochen wird.

[2]) M. G. Const. 4, 1032 n. 989 § 1 (Dönniges 1, 119).

[3]) In diesem Betrachte sprach ich auch von Erlässen, die in einfachem Verordnungswege aus dem Rate hervorgingen und wollte damit nur den Gegensatz andeuten zu den sonst üblichen königlichen Verfügungen, die unter Zustimmung einer Versammlung von Grossen erfolgten; vgl. Kern a. a. O. 592 letzte Z., 593 Z. 1.

[4]) Sie sind ihm nur eine ‚fixe Idee'.

[5]) Daher er denn ‚Regierungsgewalt' höchstens einem Regentschaftsrate zuerkennen will (a. a. O. 593).

[6]) Vgl. auch die klare begriffliche Scheidung Tezners, Landesf. Verwaltungsrechtspfl. in Österreich S. 120 bzgl. der Behördenorganisation K. Maximilians I.: ‚Während die Mittelstellen den Monarchen, weil sonst der Zweck der Dezentralisation nicht erreicht werden könnte, in der Ausübung der Regierungsgewalt noch repräsentieren, steht der Hofrat dem Kaiser in dieser Hinsicht nur als Kronrat, ihn unterstützend zur Seite'.

Digitized by Google

nicht mehr eigentlich als Königsrat bezeichnet werden kann, ist in diesem Zusammenhang ein sehr bemerkenswertes Faktum[1]). Darum ein regierender Kronrat im Reichsitalien Heinrichs VII., während der Mangel einer Reichsherrschaft etwa unter Karl IV. in Deutschland überhaupt keinen geordneten Rat, in Italien aber einen solchen ohne besondere Bedeutung und jedenfalls ohne regierende Stellung sich gestalten liess[2]).

Damit sind wir wieder bei dem entscheidenden Gesichtspunkte angelangt, unter dem die Erscheinung eines Kronrats bis in jene Zeiten zu beurteilen ist, in denen Art und Menge der Reichsagenden von keiner erkennbaren Wirkung mehr auf das Hervortreten eines königlichen Rates waren. Seitdem konnten ausschliesslich andere Faktoren von ratsbildendem Einfluss sein, ohne dass durch sie freilich die Grundlagen eines Conseils gegeben waren, wie wir einem solchen unter Kaiser Heinrich VII. begegnen. Schon unter Wenzel und Ruprecht wird es ganz offenbar, dass der Rat nicht mehr einem eigentlichen Reichsorgane entspricht. Mit dem sich hier unvermittelt anschliessenden Rate Friedrichs III. beginnt eine kontinuierliche Entwicklung, die im Territorium wurzelt und mit ihm auch weiterhin organisch aufs engste verbunden blieb, die aber im Wesen keine neue „Rechtsstellung" des Rates bedeutet: dass das Consilium Friedrichs III. in schärferen rechtlichen Formen sich abhob, als jemals bisher der Fall war, würde ein arger Irrtum sein, der selbst im Hofrate Maximilians I. seine Widerlegung fände[3]). Aber allerdings barg der „Parteienrat", wie wir ihn schon für die Zeit Karls IV. charakterisieren konnten, ein später sehr entwicklungsfähiges Moment in sich. Das zu Beginn des 15. Jhdts.

[1]) Für Kern a. a. O. 592 bleibt es unverständlich.

[2]) Gar keine Gnade vor K. findet das 4. Kapitel meines Buches. In anderem will er mich wenigstens überführen. So steht es mit Anm. 1 auf S. 591; hierzu bemerke ich folgendes: Der Herrschaftsbereich Heinrichs VII. in Italien hat in sich verschiedene mehr oder minder ausgeprägte Staatsgebilde vereinigt, deren Sonderexistenz doch in noch ziemlich deutlicher Weise erhalten blieb. Durch diese Tatsache zeigt sich ‚sinnfällig', dass man vom Kronrate Heinrichs VII. nicht eine Gestaltung im Sinne jener Tendenzen vermuten kann, wie sie in England anzutreffen sind. Solche Tendenzen konnten, das wollte ich sagen, höchstens in einem einzelnen (natürlich staatlich konsolidierteren) Gemeinwesen von Heinrichs Machtgebiete (gegenüber dem, der dort die kaiserliche Gewalt repräsentierte) hervortreten, wie man es etwa beim Rate seines Vikars von Genua beobachten kann.

[3]) Auch hier ist die prinzipielle Form des ‚Königs im Rate' gewahrt. Bis zu welchem Grade das vielleicht nur eine Form war, ist, wie ich ausgeführt habe, auch unter Heinrich VII. nicht zu ersehen.

Digitized by Google

entstehende Kammergericht lässt es zunächst in voller Ausbildung hervortreten. Es hat dann den Prozess, der mit dieser Institution vor sich ging, überlebt und dem nachmaligen deutschen Hofrate dauernd seine Richtung gegeben: der Parteienrat musste unter Maximilan I. wesentlich als Gerichtshof die Existenz der königlichen Gewalt gegen „Reichsregiment“ und „Reich“ zu behaupten versuchen.

So hat denn die Darstellung der Entwickelung des deutschen Reichshofrates am Anfange neuerer Zeiten von Erscheinungen auszugehen, mit denen wir die Betrachtung eines Kronrats im mittelalterlichen Reiche abzuschliessen uns berechtigt glaubten.

Wien. Vincenz Samanek.

Digitized by Google

Literatur.

Les diplômes originaux des Mérovingiens. Fac-similés phototypiques avec notices et transcriptions, publiés par Ph. Lauer, Ch. Samaran, préface par Maurice Prou. Paris, E. Leroux, 1908.

Die Spezialdiplomatik der Königsurkunde blieb in Frankreich trotz des grossen Erfolges, welchen L. Delisle mit seinem Catalogue des actes de Philippe-Auguste (Paris 1856) mit Recht erzielt hatte, lange beiseite geschoben. Namentlich auch die Erforschung der äusseren Merkmale, so dass die Zahl von Facsimiles französischer KU. auch perzentuell viel geringer ist als jene der deutschen. Erst in letzter Zeit gingen tüchtige jüngere Kräfte anschliessend an ein den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte nachgebildetes Unternehmen daran, diese Lücke zu schliessen. Erfreulicherweise hat sich das Augenmerk nun auch der Merovinger Urkunde zugewendet, welche durch ihr Alter und durch die politische Stellung dieser Frankenkönige die Mutter der abendländischen KU. überhaupt wurde, daher eine weit über die französische Geschichte hinausragende diplomatische Bedeutung hat. Entsprechend der Seltenheit und Kostbarkeit sowie auch der durch das hohe Alter immerhin stärker gefährdeten Erhaltung dieser Monumente wurde an eine vollständige Reproduktion sämtlicher vorhandenen Orignale — es sind nur 38 von 625—717 erhalten — geschritten. Nach Provenienz und Aufbewahrungsort ist das eine spezifisch französische Aufgabe. Bei den ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche Untersuchung und Entzifferung dieser Dokumente bieten, konnte ein solches Unternehmen nur von Gelehrten, welche den ständigen Aufenthalt in Paris, dem Lagerort sämtlicher Stücke, haben, mit Erfolg durchgeführt werden und das ist denn auch in der vorliegenden höchst wertvollen Veröffentlichung geschehen.

Es ist begreiflich, dass man in der Heimat Mabillons und der historischen Hilfswissenschaften einer Reproduktion der ältesten Urkunden auf französischem Boden schon früher näher getreten war. Das bekannte von Letronne 1840 begonnene und von Tardif 1865 vollendete Werk enthält ja zum grössten Teil Urkunden der ersten fränkischen Dynastie, freilich nach dem Stand der Reproduktionstechnik von 1840 bloss in Lithographie und

Digitized by Google

ohne weitere Bearbeitung des Inhaltes. Die neue Publikation dagegen besteht aus vorzüglichen Phototypien der bekannten Firma Berthaud frères, welchen es nach einem von Omont angeratenen Verfahren gelang, auch die Schriftzüge der sehr vermorschten und vergilbten Papyrus-Originale trefflich herauszubringen. Wenn der alte Letronne-Tardif für die Merovinger-Urkunden doch noch einen selbständigen Wert behält, verdankt er das dem Umstand, dass die Originale damals zum Teil noch besser erhalten waren, und dass die Lithographien in Naturgrösse gehalten sind, während die Dipl. Méroving. (ich werde sie kurz DM. zitieren) leider zum grössten Teil und auch recht stark verkleinert sind. Neben der vollendeten technischen Reproduktion soll nicht unerwähnt bleiben, dass das Papier des Textes wie der Tafeln einer eingehenderen Benützung nicht standhält.

Aber nicht nur durch Ausnützung der modernsten Hilfsmittel des Reproduktionsverfahrens, sondern auch durch das geschlossenere und einheitlichere Ziel und durch die wissenschaftliche Bearbeitung überragen die DM. ihre Vorgängerin weit. Die neue Veröffentlichung beschränkt sich auf die Merovinger Urkunden, wie schon der Titel besagt, sie bezweckt, dem Paläographen und Diplomatiker eine richtige Vorstellung von den äusseren Merkmalen dieser Urkundenart zu geben, sie will also für diese Epoche ungefähr das sein, was die ausdrücklich angezogenen »Kaiserurkunden in Abbildungen« für die deutsche KU. des Mittelalters seit den Karolingern bieten; sie fügt entsprechend der besonderen Sachlage ohne Rücksicht auf die bisherigen Ausgaben vollständige, exakte Abdrücke der Tafeln bei und schickt endlich, ähnlich wie in den Kaiserurk. in Abbild. und in den modernen Diplomatabänden der Mon. Germ. hist., eine Art Spezialdiplomatik der Merovinger-Urkunde voraus. Die DM. kommen also ebenso als Tafelwerk wie als diplomatische Abhandlung und als Edition in Betracht.

In diese umfängliche Arbeit hat sich eine Anzahl Gelehrter geteilt. Die Hauptarbeit hat Ph. Lauer geleistet; von ihm ging, wie er in einer bescheidenen Anmerkung verrät, das Unternehmen aus, er entwarf den Plan in den allgemeinen Grundzügen wie in den Einzelheiten, er behielt sich die diplomatische und bibliographische Bearbeitung vor, er führte die Leitung und Kontrolle über die materielle Ausführung. Samaran überwachte einen Teil der photographischen Aufnahmen und unterstützte Lauer in der gewiss ausserordentlich mühsamen und auch körperlich anstrengenden Kollation der Drucke mit den Originalen und vorhandenen Facsimiles, während Jusselin an der Lesung der tironischen Noten und Longnon an der Bestimmung der Ortsnamen verdienstlichen Anteil haben; die diplomatische Einleitung (Préface) endlich verdanken wir M. Prou.

Die DM. geben, wie schon erwähnt, Facsimiles sämtlicher noch erhaltenen Originale von Merovinger Urkunden, dazu drei Tafeln mit den alten Dorsualbemerkungen derselben, endlich eine Tafel mit Abbildung der erhaltenen Merovinger Siegel, auch der noch überlieferten Siegelstempel Childerichs und Dagoberts II. Grosse Urkunden sind unter Umständen auf zwei Tafeln verteilt. Leider wurde aber der Oportunität, man darf vielleicht sagen dem ästhetischen Wunsch nach einem handlichen Format von 35×25 cm. das bedenkliche Opfer gebracht, alle Diplome bis auf fünf nicht in wirklicher Grösse, sondern in einer von Stück zu Stück wechselnden, oft sehr beträchtlichen Verkleinerung wiederzugeben. Mir er-

Digitized by Google

scheint ein solcher, allerdings häufig beliebter Vorgang bei einer systematischen Veröffentlichung, welche lediglich ernsten Forschungszwecken dient und bloss für einen kleinen Kreis von Fachmännern berechnet ist, durchaus unangebracht, weil Schriftvergleichung und Schriftbestimmung sehr hemmend, ja zum Teil vereitelnd. Man vergleiche nur die eine oder andere dieser stark verkleinerten Tafeln mit den entsprechenden bei Letronne, um zu sehen, wie verändert sich Schrift und Schriftcharakter da ausnimmt.

Die Textbeigaben Lauers sind in der Art angeordnet, dass auf eine kurze Vorbemerkung (Notices et transcriptions) über Schriftcharakter, Editionsgrundsätze und derartiges die Abdrücke selbst folgen. Den Schluss bilden ausser einer Ausführung über die Siegel Konkordanztabellen mit den Archivsignaturen und den Nummern in den Werken von Letronne und Pardessus-Tardif. Jedem Abdruck ist vorangeschickt ein knappes Regest mit aufgelöster Datierung. Beschreibung und Geschichte des Originals (ich mache auf die interessanten Angaben über den Zustand, in welchem sich die Stücke auf Papyrus z. T. früher befanden und über die schwierigen Arbeiten, welche nötig waren, um die zusammengehörigen Teile zu ordnen und zu lesen, aufmerksam; um so dankbarer ist man dem schönen Gelingen dieser Tafeln), dann Angabe der bisherigen Drucke, Regesten und Erläuterungsschriften. Bei dem auffallenden n° 33 ist auch ein Absatz über Echtheit und Originalität eingefügt, während man sonst kritische Bemerkungen über Besonderheiten und Wertung in den Anmerkungen und noch häufiger in der Préface zu suchen hat. Am Schluss jedes Abdruckes werden sämtliche Rückvermerke des Originals bis ins 16. Jahrh. veröffentlicht, wie ja die ältesten auch auf den T. 39—42 abgebildet sind. In fünf Fällen enthalten sie Vermerke in tironischen Noten, in grosser Zahl solche in merovingischer, zum Teil in gleichzeitiger Kursive. Derartige Aufzeichnungen sind daher paläographisch, diplomatisch und sprachgeschichtlich wichtig, wenn sie auch durchaus aus dem Archiv der Empfänger und nicht aus der königlichen Kanzlei stammen. Eine Ausnahme könnte nur etwa der in zusammenhängenden tironischen Noten aufgezeichnete Vermerk n° 9 auf T. 40 (zu T. 20) bilden, welcher ähnlich wie später bei italienischen Privaturkunden den wesentlichen Inhalt der Urkunde angibt. Für die übrigen Indorsate in tironischen Noten ergibt sich die Herkunft schon aus der Mischung der Noten mit gewöhnlicher Kursive, welche in keinem Falle mit jener der Urkunde selbst übereinstimmt, auch nicht bei dem verheissungsvollen »per domnum«, das die Rückseite von T. 18 aufweist. Indorsate aus späteren Jahrhunderten dagegen werden im allgemeinen nur für die Überlieferungsgeschichte der bezüglichen Urkundengruppen Wert haben, soweit es sich nicht etwa um Ergänzung von Lücken oder Deutung von Ortsnamen handelt und würden wohl erst bei Zusammenstellung nach der Provenienz zu grösserer Bedeutung kommen. Wer immer sich mit derartigen Dingen selbst beschäftigt hat, weiss, wie schwer die Zeitbestimmung solch kurzer, häufig in ausnahmsweisen Buchstabenformen geschriebener Notizen ist. Und so habe ich mir auch zu einigen Altersangaben, welche Lauer machte, ein Fragezeichen gesetzt, aber ich vertraue mich da gerne seiner Führung an, da er ja Gelegenheit hatte, das ganze einschlägige Material heranzuziehen.

Digitized by Google

Über die Grundsätze, welche Lauer bei seinen Transkriptionen befolgte, macht er in seinen Notices nur ganz kurze Andeutungen. Er stand insoferne vor einer eigentümlichen Sachlage, als diese Abdrücke zugleich, ja in erster Linie der Erläuterung der Tafeln dienen. Mit vollem Fuge hat daher Lauer alle Abkürzungen durch Kursivdruck herausgehoben, auch da, wo kein Zweifel über die Auflösung bestand. Dieses Verfahren hat für eine Zeit so verwilderter Sprache und so wenig geregelten Gebrauches der Abkürzungen, wie das VII. und VIII. Jahrh., überhaupt seine Vorteile: die Beschaffenheit eines Schriftdenkmals, in welchem ganz sichere Auflösung der Abkürzungen häufig unmöglich ist, wird dem Forscher so am unverhülltesten und doch auch am wenigsten störend vor Augen geführt. Von diesem Punkt abgesehen gibt Lauer nicht sogenannte paläographische Abdrücke, wie sie als Beigabe von Tafelwerken üblich sind, sondern diplomatische Abdrücke nach Art guter Urkundenbücher. Diese Ausgabe der Merovinger Originale bildet eine Art Vorhalle unserer Diplomata in den Mon. Germ. hist. und es lohnt sich daher wohl, sich klar zu machen, wie sich Lauers Editionstechnik zu der von Sickel begründeten und in Deutschland immer mehr angenommenen verhält, ob und inwieferne es sich empfiehlt, vom Kanon, welchen Sickel nach langer, sorgfältiger Überlegung, Beratung und Prüfung aufstellte, abzugehen und die Abweichungen dieser jüngsten französischen Publikation als praktischer und vorteilhafter zu übernehmen [1]).

Die verlängerte Schrift des Protokolls zeigt Lauer durch Majuskelbuchstaben an, die Abkürzungen gibt er bei scriptura elongata gegen seine sonstige Gepflogenheit durch kleinere Kapitälchen wieder, durch ebensolche Typen ist aber auch T. 2^{1} die vermutete verlängerte Schrift einer ergänzten Lücke kenntlich gemacht; andererseits haben in T. 6 einige Zeugen in Majuskelbuchstaben unterschrieben, was nun in gleicher Weise wie die verlängerte Schrift wiedergegeben werden muss. Also grosse und kleine Kapitaltypen werden für zweierlei Zwecke verwendet, der Benutzer kann nur durch Vergleichung der Tafeln mit dem Abdruck den richtigen Sachverhalt erkennen. — Die Worte Chrismon, Monogramma, Signum recognitionis, Signum, Notae, Locus sigilli, Sigillum impressum werden voll ausgeschrieben, mit Kursivlettern, gleich den abgekürzten Worten, allerdings in runden Klammern. Aber die Uebersichtlichkeit gewinnt doch gewiss durch solche platzraubende Gleichsetzung nicht; in T. 6, wo bei den Unterschriften Chr. um Chr. folgt, ist wohl aus diesem Grunde ähnlich wie in der Diplomata-Ausgabe nur (C.) gesetzt. — Eckige Klammern werden gleichfalls mehrdeutig verwendet, einmal bei Ergänzung nicht mehr lesbarer Stellen, dann auch zur Verdeutlichung von Nachträgen über der Zeile, sei es von gleicher (T. 26) oder von späterer Hand (T. 25), endlich aber auch bei Ergänzung von Worten oder Silben, welche die Notare nach Meinung des Herausgebers aus Versehen ausliessen, wie T. 32^{12} und T. 18^{9}, obwohl die Orr. da keinerlei Lücken aufweisen. — Durch

[1]) Die Druckeinrichtung bei Lauer deckt sich vielfach nicht mit jener der Chartes et diplômes relat. à l'hist. de France und es sind auch andere Dinge, welche ich hier zur Sprache bringen möchte, als Erben in Bd. 30, 160 ff. dieser Zeitschrift vorbrachte.

Digitized by Google

Punkte werden nicht ergänzbare Lücken verdeutlicht (bei der starken Verkleinerung der Tafeln wäre Mass-Angabe nicht überflüssig), aber auch angeblich vom Notar übersprungene, jedoch nicht sicher zu ergänzende Worte (T. 16²). — Grosse Anfangsbuchstaben sind nicht nur für Eigennamen, sondern auch bei Deus und Kalendae verwendet, u und v werden auch bei Eigennamen nur nach ihrem jetzigen Lautwert gesetzt, obwohl man zweifeln muss, ob sich die vokalische oder konsonantische Aussprache des damals ja einheitlich gebrauchten Zeichens bei den barbarischen Formen der Eigennamen des 7. und 8. Jahrh. jederzeit sicher feststellen lasse; auch i und j wird im heutigen Sinn, nicht etwa nach der graphischen Bildung des Zeichens geschieden; die bekannten, dem Griechischen entlehnten Kontraktionen werden mit Jhesus, Xpistus wiedergegeben, worüber neuestens auch Traube Vorlesungen 1, 150 zu vergleichen ist.

Zu einigen weiteren Bemerkungen gibt die Bezeichnung der Schriftzeichen Anlass. Lauer nennt Signum recognitionis nicht bloss die an die Unterfertigung des Referendars angefügte Verschnörkelung, sondern mit Ausnahme von T. 3, 14, 15, 17 und 36 (hier signum notarii, wohl lapsus calami) auch das zum Teil in ähnliche Schnörkel aufgelöste Wort subscripsi bei der Unterschrift des Königs und in T. 6 bei jenen der Zeugen. Das widerspricht aber denn doch der Bedeutung, die man mit dem Wort Recognitio mit Recht von jeher verband und die ihr Lauer auch bei der Unterfertigung des Referendars zubilligt; bei den andern Unterschriften würde man wohl besser den Ausdruck »Signum subscriptionis« oder vielleicht noch besser einfach »Signum« benutzen, wie das für die Schnörkel der k. Unterschrift in T. 3 und jene des Referendars in T. 14 und 25, dann bei gewissen Schnörkeln am Schluss des Kontextes und der Datierung sowie bei dem Bene-Valete geschah. In jener sorgfältigen Genauigkeit und Beachtung jedes Details, welche die ganze Publikation auszeichnet, hat Lauer auch diese Kleinigkeiten nicht übergangen, sie sind in der Tat nicht ganz belanglos, denn in den Karolingerurkunden treffen wir am Schluss des Kontextes und der Datierung öfter tironische Noten. Manchmal auch jetzt, aber in anderen Fällen, z. B. bei T. 20, 21, 24 ist es wohl ebenso nur Füllsel, wie es für T. 27 von Lauer selbst angegeben wird. Beim Bene-Valete zumal ist mir nicht klar geworden, welches Dekorationsglied neben dem typisch gezeichneten Wortbild noch eigens als Signum bezeichnet wird, und zwar auch in Fällen, wo es fast ganz vom Siegel bedeckt wird (T. 25, 27, 30, 35) oder warum bei den ganz ähnlichen Zeichnungen in T. 6, 15, 26, 28 eine solche Bezeichnung fehlt. — Die Auflösung der doch sicher von der k. Kanzlei herrührenden tironischen Noten ist in Anmerkungen gegeben, vielleicht wegen der Unsicherheit mancher Lesungen.

Überblicke ich nun die besprochenen Punkte, so meine ich, dass keiner von ihnen Anlass gibt, von den in der Diplomata-Ausgabe eingeführten Grundsätzen abzuweichen.

Nicht genug zu loben ist, dass sich Lauer und Samaran der gewaltigen Mühe unterzogen, die Transkriptionen direkt nach den Originalen selber und mit Berücksichtigung der älteren Hilfsmittel, nicht bloss nach den Phototypien zu machen, denn so grosse Fortschritte und Erleichterungen in der Forschung wir auch der Photographie verdanken, die Autopsie der Orr. vermag sie am allerwenigsten bei einem so heiklen Zustand

Digitized by Google

der Erhaltung zu ersetzen, wie bei den Papyri, aber auch den ältesten Pergamentstücken dieser Gruppe. Bei Übungen, welche ich an Hand der DM. im Vorjahr mit meinen Schülern abhielt, haben wir auch die Transkriptionen nachgeprüft und uns von deren hervorragenden Genauigkeit und Zuverlässigkeit überzeugen können. Dass desungeachtet sich ein oder anderer Fehler einschlich und dass manche Punkte zweifelhaft bleiben, ist bei den ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche Schrift und Erhaltung dieser Diplome bieten, eigentlich selbstverständlich. Bei den Papyrus-Diplomen gestaltet sich eine solche Nachprüfung überhaupt oft unmöglich, da trotz aller Güte der Tafeln doch auf der Phototypie häufig nicht mehr alles lesbar ist, was der Herausgeber unter Heranziehung aller Behelfe zu entziffern vermochte. Doch ist nicht erfindlich, warum trotz gleichem graphischen Befund in den T. 1, 3, 4, 6 bald FRANCORVM, bald FRANCORVM, bald FRANCORVM aufgelöst ist. T. 2^8 zu Anfang ist nicht mentem sondern m(?)entim zu lesen. — Tafel 4^2 personarum ist u als abgekürzt bezeichnet und ähnlich oft in andern Tafeln, besonders bei quod, während mich dünkt, dass man deutlich genug das aus der alten römischen Kursive beibehaltene hochgestellte u bemerken könne, freilich trifft man nicht selten auch Übergänge und Undeutlichkeiten, welche die Lesung wenigstens zweifelhaft machen. — T. 4^4 steht Eudoneovilla nicht Eudoncovilla (vgl. Roteneco in der gleichen Zeile). — T. 6^1 lies V(IRIS) nicht VI(RIS), in den Unterschriften Ricoaldus nicht Sicoaldus, zwischen AEGYNA und sub fehlt nichts, dagegen ist das u deutlich sichtbar, dann ist zu lesen v(iro) inl(ustri) Merulfo(?), nicht v(ir)o. — T. 12^1 ist verlängert VIR., ebenso T. 13^1 V. INL.

Zu den auf Pergament geschriebenen Urkunden notiere ich: T. 15^4 fuirunt nicht fuirint, 15^{10} senodale (nicht cenodale). — T. 17^2 regni nicht rigni, 17^3 ponteficum nicht pontificum. T. 17^{10}, 32^{16}, 36^5, 37^8, 38^{12}, ^{18} ist die gleiche Abkürzung, welche z. B. 17^9 (superscriptas und personas) mit per aufgelöst wurde, ebenfalls mit sup e r scriptas nicht mit sup r a scriptas wiederzugeben. — T. 18^7 ist transkribiert vel d(e) tellonearii, Lauer nimmt nämlich nach vel ein mit Abkürzungszeichen versehenes unciales d an, wie es aber in der Schrift der Merovinger-Kanzlei ohne Analogie wäre; der fragliche Buchstabe entspricht vielmehr vollständig den o dieses Schreibers und wird als ein bedeutungsloser, verschriebener Buchstabe zu betrachten sein; ist übrigens tellonearii nicht aus anderm Wort korrigiert? T. 18^8 muss graphisch doch wohl quia propter gelesen werden nicht quapropter. — T. 19^9 lese man sic ei nicht sic et, dagegen 19^{14} unde equalis statt unde ei talis. — (T. 21^{19} placitun statt placitum erwähne ich als Druckfehler). — T. 24 ist ein Bene-Valete vermerkt, das ich in der Phototypie nicht finde. — T. 25 ist wiederholt sol. mit solidos aufgelöst, während unmittelbar darauf ausgeschrieben zu lesen ist sexcentus; T. 25^5 glaube ich, dass genetur in geneturi, nicht wie Anm. 1 steht, in geneture korrigiert wurde, Z. 10 l. Bottharius nicht Botharius, Z. 14 auctor nicht autor. — T. 28 ist zur kön. Unterschrift bemerkt: „la fin de ce mot se perd dans une ruche", das gleiche müsste dann auch von der ebenfalls autographen Unterfertigung desselben Königs in T. 24 und 27 gesagt werden, auch folgen in T. 28 ebenso wenig Notae als in den beiden früheren. — T. 31^1 steht im Or. Childeberthus nicht Childeberthus, Z. 17 Rigofredus nicht Sigo-

Digitized by Google

fredus (vgl. auch T. 32[10]). — T. 32[2] custur nicht custus, Z. 6 posedibat statt possedibat, Z. 7 nach dem sonstigen Gebrauch dieses Abkürzungszeichens inquererit statt inquirerit. — T. 33[3] abbade de nicht abba de, Z. 8 quoque nicht quoquo. — T. 35[20] müsste vermög dem sonstigen Gebrauch des Herausgebers nach der Rekognition noch stehen „Signum"; wenn übrigens das Facsimile nicht täuscht, ist dieses Füllsel am Ende der Zeile mit der Tinte des Urkundentextes, nicht mit der blassern der Unterfertigung des Referendars gemacht, was nicht ohne Interesse wäre. — T. 37[1] steht inl(us)t(rebus) nicht inl(ustrebus), Z. 4 diccione nicht dicione, Z. 6 petiit nicht petit. — T. 38[8] custur nicht custus (Z. 19 Druckfehler perceptio statt preceptio), Z. 22 doch wohl Raganfridus nicht Raganffridus. — Eine Schwierigkeit ergibt sich in der Datierungszeile von T. 19, 30—32, 35—37. In allen diesen Urkunden finden wir bei mins(is) und von T. 31 an auch bei di(es) an den Wortstamm ein eigentümliches Abkürzungszeichen angehängt, welches in den beiden ältesten Stücken dem aufgerichteten kursiven u ähnlich sieht, oder aber, da 2, ja 3 solcher Haken vereinigt sind, wohl auch unserm §-Zeichen. In den Stücken 31—37 ist es etwas freier und eleganter, manchmal wie ein verschnörkeltes Herz gezeichnet. Vollständig ausgeschrieben ist bald min. (T. 19, 30, 31, 32), bald minsi (T. 35), bald mins. (T. 36, 37) und jederzeit di. Lauer löst auf: mins(is) in T. 30 und 37, minsis (ausgeschrieben, T. 35), mins(us) in T. 19, 31, 32, minsu(s) T. 36; ferner di(us) T. 31, 32, 36, 37, endlich T. 35, wo gleich drauf folgt anno: diu V. Ich glaube aber, die Auflösung muss überall gleichmässig erfolgen, umso mehr, als mit Ausnahme von T. 19 und 30 alle Stücke vom gleichen Notar herrühren, der sich dieses Titulus auch sonst, zur Verzierung des Bene-Valete und in T. 31, 32, 35 zum Abschluss der letzten Kontextzeile bedient. Ich sehe in diesem Zeichen aber nicht einen bestimmten Buchstaben, etwa ein kursives u oder s, sondern ein allgemeines Abkürzungszeichen für die vorhandene Suspension, ich schlage daher vor, durchaus minsis und dies aufzulösen, denn keines dieser Stücke bietet sonst einen Haltpunkt für Vertauschung der Endung is mit us. Dann darf natürlich in T. 35 auch nicht diu V. gelesen werden, sondern nur dies anno mit fehlender Zahl. Und das trifft auch graphisch das richtige, denn der titulus bei di. oder noch richtiger dessen zweiter Teil hat absolut keine Analogie mit einem V oder mit einem sonstigen Zahlzeichen sämtlicher Merovinger DD. Aber selbst wer meiner Deutung nicht durchwegs beipflichten will, müsste überall dius und auch T. 19, 30, 37 minsus und T. 35 minsius, oder überall minsis setzen.

Nur wenige der vorgebrachten Korrekturen haben eine grössere auch materielle Bedeutung, manche werden auf einem Druckfehler beruhen, ich habe aber alle uns aufgefallenen vorgebracht, gerade als Beweis für die ausserordentliche Sorgfalt und den kritischen Scharfsinn, welcher in der Ausgabe zutage tritt. Wohl hätte ich noch die Auflösung des Titels U. inl. zu monieren, doch dies führt uns schon auf die diplomatische Übersicht.

Abgesehen von Angaben, welche Lauer bei einzelnen Diplomen beifügte, ist sie teils in dessen Notices et transcriptions und der Erläuterung zur Siegeltafel, in der Hauptsache aber in der Préface von M. Prou zu

Digitized by Google

suchen. Dass sie nicht aus der Feder des Hauptbearbeiters stammt, hat begreiflicher Weise zu manchen Wiederholungen und auch zu einzelnen kleinen Widersprüchen geführt. Behandelt werden alle Punkte, zu welchen die Tafeln Anlass geben, vor allem die äussern Merkmale; die innern nur insofern, als die äussere Form gewisser Protokollteile damit zusammenhängt. Im Gegensatz zu den KU. in Abbild. ist die Geschichte der Kanzlei, die doch zu den äussern Merkmalen in mannigfachen Beziehungen steht, ganz beiseite geschoben; neue Ergebnisse würden sich aus solcher Gesamtbetrachtung aller Orr. in manchen Details immerhin auch nach dieser Richtung haben gewinnen lassen, wie sich später bei Besprechung der Schrift zeigen wird.

In der Frage über den Übergang vom Gebrauch des Papyrus zum Pergament haben sich die Untersuchungen Erbens im 29. Bd. dieser Zeitschr. als abschliessend erwiesen. Den Ursprung des Chrismons möchte Prou nicht wie Erben im Kreuz, sondern lieber mit C. Paoli in der Verschränkung der Buchstaben I(esus) C(hristus) sehen, worin ich beistimmen möchte — auch der parallele Gebrauch des Labarums spricht dafür — oder in Entstellung tachygraphischer Invokation. Erwähnenswert wäre mir erchienen, dass das Chr. bereits in T. 6 von 654, wo es zuerst deutlich erkennbar ist, vollständig ausgebildet jenen Typus zeigt, welchen es dann während der ganzen Epoche beibehält, dass man aber auch, soweit nur immer Vergleichsmaterial vorliegt, individuell gleichbleibende Bildung des Zeichens bei den einzelnen Rekognoszenten und Schreibern feststellen kann.

Eine ausführliche Erörterung ist dem Inhalt und der Schriftgestalt der ersten Zeile gewidmet, welche in der Regel bloss Namen und Titel, eventuell Adresse enthält. Hierbei war ein Übergreifen auf die inneren Merkmale nicht zu umgehen, da schon für die Transkriptionen eine Entscheidung, ob die vielberufenen Worte als vir inluster oder viris inlustribus aufzulösen seien, getroffen werden musste. Auf Grund der Untersuchung aller Originale, die nun in dieser Sammlung so bequem und so zuverlässig bereitgestellt sind, kommt Prou zum Ergebnis, dass durchaus sein Landsmann Jules Havet recht behalte gegen die von Pirenne und Bresslau zu gunsten der älteren Ansicht erhobenen und auch von Erben gebilligten Einwände; es wird daher durchgehends viris inlustribus aufgelöst. Erst in der Kanzlei Pippins oder frühestens unter den letzten Merovingern, von welchen aber keine Diplome im Or. erhalten sind, meint Prou, sei man zur Titulatur des Königs vir inluster übergegangen.

Die Frage ist wohl interessant genug, um der Beweisführung des gelehrten Franzosen etwas näher zu treten. Prou scheidet das Material in drei Gruppen. Zur ersten rechnet er die T. 2, 3, 7, 15, 18, 35, in denen stets inl. durch Kontraktion mit der Endung bus abgekürzt oder in 35 inlustribus sogar vollständig ausgeschrieben ist; ebenso ist viris in T. 3, 15, 35 vollständig geschrieben (in 2 und 7 unleserlich, in 18 durch Suspension abgekürzt). Hier ist also die Deutung ganz fraglos. Desgleichen auch in T. 34 »v. inlustribus«, aber ohne Adresse. Aus diesem Grunde rechnet Prou dieses D. zur zweiten Gruppe, zusammen mit T. 4, 8, 12, welche gleichfalls der Adresse ermangeln, das zweite Wort stets abgekürzt inl. aufweisen. Vom ersten Wort vir sagt Prou, es sei »abrégé

Digitized by Google

par suspension« und weist die Deutung des jedenfalls ungewöhnlichen Abkürzungszeichens als o ausdrücklich zurück. Ich muss dem widersprechen. Einmal finde ich in der ganzen Sammlung nie sonst eine Suspension bei r auf solche Weise wie hier ausgedrückt (auch die oben erwähnte Abkürzung von mins. und di. lässt sich in keiner Weise vergleichen). Prou begründet seine Aufstellung allerdings damit, dass sich in diesen Stücken ro-Verbindungen finden, die in anderer Weise bewerkstelligt sind; aber daneben befinden sich genug solche, welche sich mit uiro in T. 4 und 8 vollständig decken, so T. 4 bis Z. 3 Chrodoleno, Z. 4 Roteneco, in T. 5² patroni, 6 bis Z. 5 pro quiite, Z. 6 pro reverencia, Z. 10 uiro, namentlich in T. 8² matrona. Hochstellung des R-Hakens und senkrechter Verbindungstrich mit einem kleinen, am unteren Ende der Zeile angebrachten o (ähnlich wie sonst die Ligatur ri) findet sich wie bei uiro in T. 12 auch T. 8³ in pro und besonders T 12³, ⁷ in pro (für gleiche R-Bildung bei ri vgl. z. B. 12³ matrigolaris). Weiter spricht gegen die Auflösung Prou's, dass im Kontext sämtlicher Tafeln sonst viris niemals mit uir abgekürzt erscheint, sondern stets entweder ausgeschrieben oder durch u. wiedergegeben ist und dass namentlich inl. jederzeit nur in der Einzahl sowohl für den Nominativ wie für den Casus obliquus mittelst Suspension abgekürzt steht, im Plural dagegen stets durch Kontraktion: ill-bus oder ill-is, wie denn überhaupt für die Mehrzahl die Suspension seltener verwendet wird. Ich füge noch hinzu, dass im Kontext der Diplome vir (Nominativ) und viro (Casus obliquus) ausnahmslos unterschieden ist; eine Ausnahme würden da nur die Unterschriften in T. 6 machen, wo wir stets u. ill. neben dem von Signum abhängigen, mit der Endung des Casus obliquus versehenen Namen treffen; aber diese Unterschriften gehören nicht der königl. Kanzlei an und nach Prou S. IV. wäre auch zu lesen Radoberto major domus (Lauer ergänzt aber in der Transkription mai[ore d]omus). Die Auflösung viris inlustribus in den T. 4, 8, 12 ist also schlankhin unmöglich; mit Recht hat Lauer in einer Note bei T. 8 bemerkt: »ou viro inlustri«. Man muss annehmen, dass auch bei dieser Gruppe der Dativ gemeint sein will, denn in den Kontexten der zugehörigen Stücke ist niemals ein casus obliquus für den Nominativ gesetzt, dabei ergibt sich keine logische Beziehung auf einen, männlichen Adressaten, da n° 4 an eine Mehrheit, n° 8 an eine Matrone, n° 12 an eine Kirche gerichtet ist.

Die dritte Gruppe von 22 Originalen (dazu käme noch Pertz n° 79 nach dem Facs. Nouveau Traité III, Pl. 66 III) endlich hat v. inl., beziehungsweise in den vom gleichen Schreiber herrührenden DD. 31, 32, 36 und 37 (letzteres von Prou übersehen) inlt. Die Deutung dieser Abkürzung auf viris inlustribus begründet Prou ganz einfach: wenn v. gleich sein kann viro (Unterschriften in T. 6), so könne es auch gleich sein viris, und wenn inl. in T. 4, 8, 12 gelesen werden müsse: inlustribus, so könne es auch hier so gelesen werden. Ich habe schon gezeigt, dass die Voraussetzungen Prou's nicht zutreffen, es sind daher auch die Folgerungen abzulehnen, u. inl. ist graphisch mit der Einzahl: vir inluster aufzulösen. Auch die Beweiskraft eines andern Argumentes vermag ich nicht anzuerkennen. Prou meint, in n° 22 müsse u. inl. schon deshalb als viris inlustribus gedeutet werden, weil die Vorurkunde n° 18 und die Nach-

Digitized by Google

urkunde n° 35 eindeutig diesen Wortlaut haben. Nun ist aber der Wortlaut von n° 22 ganz unabhängig von n° 18, dagegen stimmt der Kontext von n° 35 fast wörtlich mit jenem von n° 22 überein. Jedoch hat n° 35 abweichend von der Vorlage wieder eine Adresse. So gut wie in diesem Punkte kann der Notar auch in der Schreibung und Deutung des v. inl. selbständig vorgegangen sein, eine Benutzung von n° 18 in n° 22 und n° 35 ist unerwiesen.

Wir besitzen also eine Gruppe, in welcher eindeutig viris inlustribus aufzulösen ist (T. 2, 3, 7, 15, 18, 34, 35), eine zweite, welche viro inlustri ergibt (T. 4, 8, 12) und endlich die zahlreichste mit dem J. 654 (T. 6) einsetzende, welche ganz sicher die Einzahl und höchst wahrscheinlich den Nominativ besagt, da weder bei vir noch bei inl. je ein Casus obliquus angedeutet wird, wie das doch im Kontext beim Worte vir regelmässig, bei inl. öfter (T. 20^7, 27^7, 28^6, 30^{15}(?), 38^8) geschieht. Das ist nun aber die Titulatur, die für König Pippin sicher bezeugt ist.

Am frühesten tritt die Fassung viris illustribus auf, nur bei dieser Gruppe finden wir eine Adresse, sei es eine individuelle, sei es eine an ganze Kategorien von Beamten gerichtete. Von den Originalen dieser Gruppe gehören alle bis auf 2 noch dem 7. Jahrh. an, die erhaltenen Kopien zeigen allerdings, dass der Brauch bis zum Schluss der Merovingerzeit dauerte (Pertz n° 91, 96). Sie repräsentieren ohne Frage zugleich die ursprünglichste Gestaltung dieser Formel und ich möchte die von Prou betonte Tatsache, dass die Frankenkönige sonst nie den Titel vir inluster führen, kräftig unterstreichen. Aber schon frühzeitig muss eine gewisse Willkür eingerissen haben: n° 4 von Dagobert I. (629—639) entbehrt, obwohl Diplom, der Adresse und hat viro inl. Der durch n° 34 (viris inlustribus) deutlich belegte Brauch, der Adresse keine Namen beizufügen, ist also sehr alt. Für diese Gruppe scheint mir die Erklärung Prou's zu n° 34, dass die viri inlustres zugleich die Adressaten vorstellen, durchaus plausibel, nur kann Adressat auch ein vir inluster sein, wie auch Pertz n° 42 mit Hinzufügung des Namens zeigt. Endlich beginnt dann aber nach dem uns erhaltenen Material schon 654 (T. 6) diejenige Gruppe, welche u. inl. setzt, also gerade jene Abkürzung, welche in den Unterschriften dieses Privilegs die hohen weltlichen Würdenträger des Reiches ihrem Namen voraussetzen und welche in anderen KU. auch von der Kanzlei für deren Titulatur gebraucht ist. Nach allen graphischen Voraussetzungen kann, wie erwähnt, nur aufgelöst werden vir inluster. Eine sichere Erklärung dieser wenigstens scheinbar widersprechenden Tatsachen ist angesichts der spärlichen Trümmer einer ausgedehnten schriftlichen Verwaltung schwer zu geben. Ich möchte sie in der Annahme erblicken, dass ursprünglich eine Adresse mit vorangesetztem viris inlustribus wenigstens bei Diplomen üblich war, dass dann aber schon in der ersten Hälfte des VII. Jahrh. dieser Sachverhalt verdunkelt wurde, indem man die ausdrückliche Adresse wohl auch fortliess, obwohl man die Gesamtheit noch in alter Weise mit „Vos" anredete und dass man infolgedessen auch den Beisatz v. inl. willkürlich behandelte. Gerade der Umstand, dass man auch einem „viro inlustri" schlechthin adressierte, könnte angesichts des Aufsteigens der Aristokratie veranlasst haben, diese Bezeichnung auch auf den König zu beziehen und zum Nomi-

Digitized by Google

nativus singularis überzugehen. Ich komme also auf eine ähnliche Entwicklung hinaus wie Prou, nur glaube ich die Änderung nach dem graphischen Befund schon in die Mitte des VII. Jahrh. setzen zu müssen, während sie nach Prou erst unter Pippin oder frühestens in die erste Hälfte des VIII. Jahrh. fiele.

Zur Geschichte der verlängerten Schrift möchte ich nachtragen, dass der unmerkliche Übergang zur gewöhnlichen Höhe zuerst im Placitum T. 16 (679) auftritt und dass seit der Verwendung des Pergaments die verlängerte Schrift mehr noch als jene des Kontextes dünn und schlank wird.

Prou wendet sich dann der kön. Unterschrift zu. Interessant und einleuchtend wird deren Beschränkung auf eigentliche Diplome, ihr Wortlaut, die Eigenhändigkeit, die eventuelle Zeichnung eines Monogramms und anderer damit verbundener Schriftzeichen erörtert, mit Recht wird bemerkt, dass unentschieden bleiben muss, ob subscripsi oder subscripsit geschrieben wurde. — In ähnlicher Weise wird dann über die Unterfertigung des Referendars gehandelt und u. a. die Verwendung des Wortes recognovit im Diplom n° 15 gut erklärt. Hinzufügen möchte ich, dass die Eigenhändigkeit der Unterschrift sich nicht bloss für Actulius, sondern für jeden mehrfach vertretenen Referendar (Aghilus T. 21 und 22, Wulfolaecus T. 17, 24, 28) feststellen lässt.

Von beiden Signaturen meint Prou, dass sie unter den Merovingern räumlich noch keinen festen Platz in der Urkunde haben. Aber ich glaube, es lässt sich doch die Entwicklung des Brauches ganz gut verfolgen, wobei das Format des Schreibstoffes nicht ausseracht bleiben darf. In den ältesten Papyri tritt — soweit der Erhaltungszustand eine Beobachtung ermöglicht — die Signatur des Referendars unmittelbar an den Schluss des Kontextes, mit guter Absicht, wie wieder in späteren Jahrhunderten, um jeden eigenmächtigen Zusatz zu verhindern (so T. 1, 4, 6, 9, 12); in T. 2 wo die Zeile dazu nicht ausreichte, unterfertigt der Referendar doch unmittelbar unter dem Kontext. Wo die königl. Unterschrift ebenfalls vorhanden ist, schliesst sie sofort an jene des Referendars an, ohne eignes Chrismon, gleichsam durch jenes des Beamten gedeckt. Einzig in T. 3 geht nach dem schief auslaufenden Strich, welchen man in DM. und Letronne (T. 5) ob dem X. in der Datierungszeile sieht (Mabillons Facsimile p. 374 ist ohne Beweiskraft), die königl. Unterschrift der des Referendars vor. Seit der Verwendung von Pergament bürgert sich die Carta transversa ein, die Zeilen werden schmäler, neben der Fortdauer der älteren Anordnung (in T. 16, 17, 29, 30, [34], 35, 36, [37]) wird jetzt häufig, wie übrigens schon auf dem Papyrus T. 2, der Schluss der letzten Kontextzeile mit Schnörkeln ausgefüllt oder doch abgegrenzt, welche mitunter tironischen Noten ähnlich sind (T. 14, 20, 21, 24, 25, 27, 32). Die Unterschriften können nun nach Belieben angebracht werden und da tritt natürlich die königliche Signatur voran (T. 14, 15, 24, 26, 28, 38), ihr folgt jene des Referendars, bald unmittelbar anschliessend, bald (seit T. 28) in eigener Zeile darunter, also freier gestaltet, man möchte sagen eine ähnliche Entwicklung wie mit Vir inluster. Seitdem erst wird die kön. Unterschrift durch Kreuz oder Chr. eingeleitet. — Auch noch einige andere Details hätten da wohl Erwähnung verdient. Die ältesten kön.

Digitized by Google

Unterschriften tragen ein sehr individuelles Gepräge, seit Theoderich III. — mit welchem das Pergament in der Kanzlei akzeptiert wird — bedienen sich die Herrscher stark verlängerter Buchstaben, ähnlich wie die erste Zeile sie aufweisen, ähnlich auch wie das griechische Kaiserdiplom für S. Denis in wahren Riesenlettern unterfertigt ist. — Seit Childebert II. (T. 24) wird das die Unterschrift abschliessende sub oder s b in einer Weise ausgeschnörkelt, wie in der Karolingerzeit das gleiche Wort der Rekognition. — Dagegen behält die Unterschrift des Referendars jederzeit den häufigerer Übung des Schreibens entsprechenden individuellen Charakter sowohl in den Buchstaben wie in den mit ihnen verbundenen Schnörkeln durchaus bei, die letzteren erinnern nur ausnahmsweise in T. 36 an das spätere Rekognitionszeichen. — In n° 6 erfolgte die Unterfertigung für den unmündigen König sichtlich nicht durch den Urkundenschreiber (n° 7 ist für eine Entscheidung zu schlecht erhalten).

Die Merovinger-Urkunden weisen ausserdem an Schriftzeichen bekanntlich noch das Bene-Valete auf, welches nur in T. 18 und 24 aus unbekannten Gründen fehlt. Mit Recht bemerkt Prou, dass es schon in T. 2 (584—626) jenen Grundzug der Zeichnung aufweist, welchem es bis zum Schluss der Epoche treu bleibt. Er geht dann auf die Frage ein, wie das Verb aufzulösen sei und entscheidet sich im einzigen Fall, in welchem es nicht bloss als ual. abgekürzt ist, gegen Erben Urkundenlehre 158 für: ualite. Prou würde gut getan haben, wenn er eine andere von Erben schon angeschnittene, an sich nahe liegende und wichtigere Frage weiter verfolgt hätte: von wem ist die Grussformel geschrieben? Wir wissen: im römischen Kulturkreis ursprünglich eigenhändig vom Aussteller und so noch Jahrhunderte nach den Merovingern von den Päpsten. Die Facsimiles von Letronne reichten zu einer Entscheidung nicht aus, drum hat Erben vorsichtig nur seine Vermutung ausgesprochen; aus den Phototypien lässt sich erweisen, dass er das richtige traf. Dass das BV. nicht vom König eingetragen wurde, zeigt der Augenschein in allen Fällen, in denen wir seit 677 mehrfache Unterschrift des gleichen Herrschers besitzen. Weitere Möglichkeiten sind dann, dass, wie noch unter Karlmann, der Rekognoszent die Grussformel schrieb, oder aber, dass es dem Schreiber der Urkunde überlassen blieb. Ich nehme hier vorweg, dass die von derselben Hand mundierten, aber von verschiedenen Referendaren gezeichneten T. 14 und 15, ferner 31, 32, 34—37 je die gleiche Zeichnung und Dekoration des BV. tragen, das gleiche gilt im wesentlichen von T. 21, 22. Dieses der Schriftvergleichung entnommene Ergebnis berechtigt auch in der T. 26 die Buchstaben des BV. mit jenen der übrigen Urkundenteile zu vergleichen. Sicher zu lesen ist Ualit, umstritten ist, ob ein zwischen den beiden letzten Buchstaben über der Zeile befindlicher Haken mit Erben als hochgestelltes a zu deuten und daher valiat zu lesen sei, oder ob es mit Prou als titulus für abgekürztes valite zu betrachten sei. Entscheidend ist, dass in diesem Stück niemals die im fraglichen Wort verwendete t-Form sich nach i findet, dass niemals das Abkürzungszeichen v o r dem Buchstaben steht, n a c h welchem gekürzt ist, dass auch niemals eine derartige Form des titulus vorkommt, ebenso aber auch umgekehrt, dass die erwähnte t-Form ausnahmslos bei der Verbindung von hochgestelltem a mit t gebraucht wird. Endlich ist auch das von Prou als Abbreviatur an-

Digitized by Google

gesehene Zeichen dem hochgestellten a durchaus ähnlich, zumal in debiat Z. 10 und 11. Es ist also sicher mit Erben valiat zu lesen, wie in den meisten Orr. Pippins und Karlmans, welche diesen archaistischen Überrest noch beibehielten. — Warum diese Formel durch das Siegel gedeckt wurde, bleibt auch jetzt noch dunkel.

Aus den Bemerkungen über die Datierung, in welchen die Tageszählung übereinstimmend mit Erben dargestellt wird, hebe ich die gute Erklärung des Ausdruckes Datum quod ficit hervor. — Den Schluss der Préface bildet ein Absatz über Siegel und Besiegelung. Mit triftigen Gründen wird die Echtheit des angeblich im Grabe Childerichs gefundenen Siegelrings bekämpft, die Zugehörigkeit eines 1841 im Doubs gefundenen Siegelrings zu Dagobert II. (nicht I.) bestimmt und die fälschliche Bestimmung zweier anderer Objekte als Merovingersiegel dargelegt. Einlässlicher handelt darüber Lauer in den Erläuterungen zu T. 43, er gibt hier genaue Beschreibungen der erhaltenen echten Siegelabdrücke. Das älteste ist von 679 (T. 16); Chlodwig III. hat sich zweier, Childebert III. sogar dreier verschiedener Siegelringe bedient. Prou zieht in Zweifel, ob auch die Papyrus-Urkunden schon mit Siegel versehen waren. Erhalten ist allerdings keines und da bei der Gebrechlichkeit dieses Schreibstoffes gerade der unterste Teil der Papyri häufig abgerissen oder doch zerfetzt ist, so ist das Untersuchungsmaterial ein geringes, auch sind auf den Reproduktionen solche Überreste noch weniger als auf den Orr. selber zu sichern. Immerhin bemerke ich, dass sowohl Lauer als Letronne bei T. 6 Spuren eines Siegels notieren.

Bedenklich oder auffallend ist von all den reproduzierten Urkunden, wie auch Lauer und Prou aussprechen, nur n° 33 von Childebert III. für S. Maur des Fosses. Die Schrift weicht so sehr von den übrigen Originalen dieser Herrscher ab, dass man mit Prou sagen darf, im Falle der Originalität könnte man hier die erste Empfängerausfertigung sehen. Die Entscheidung hängt also, wie Prou mit Recht hervorhebt, von den Signaturen des Königs und Referendars ab. Leider kommt letztere in keinem andern Original vor, die Unterschrift des Königs ist halb fortgeschnitten und mit jener von n° 26—28 nur unsicher zu vergleichen, namentlich da n° 33 in Naturgrösse, die beiden andern Tafeln in beträchtlicher Verkleinerung reproduziert sind. Ich stimme Prou vollständig bei, dass sie einen gekünstelten rohern Eindruck macht, aber auch darin, dass die sichtlich von anderer Hand herrührende Unterfertigung des Referendars das beste Vertrauen erweckt. Es sei noch hinzugefügt, dass dieser Schreiber auch der tironischen Noten mächtig ist und dass die ältesten Indorsate in Kursive eine gewandte Hand und sehr hohes Alter verraten, so dass die Originalität auch dieses Stückes nicht ausgeschlossen ist.

Hier ist die Schriftvergleichung zu ihrem vollen Recht gekommen, in bescheidenerem Masse auch bei der Darlegung über die Signaturen des Königs und Referendars. Dagegen ist dieses von Sickel eingeführte wichtige Requisit der diplomatischen Untersuchung für die Feststellung der Urkundenschreiber nicht herangezogen. Es mag zur Entschuldigung dienen, dass bei der geringen Zahl von 38 Originalen, welche für einen Zeitraum von fast 200 Jahren erhalten sind, die Aussicht auf erfolgreiche Vergleichung keine sehr grosse ist. Aber auch abgesehen davon, dass die

Digitized by Google

starke Gleichmässigkeit und geringe Entwicklung, welche die Diplomenschrift in dieser Epoche aufweist, mit Sicherheit für ein geschultes Kanzleipersonal spricht, haben wir doch einzelne zeitlich sehr nahestehende Gruppen von Diplomen, welche zu solcher Untersuchung herausfordern. Wir sind denn auch in unsern Übungen zum positiven Ergebnis gekommen, dass T. 14 und 15 von K. Theodorich III. (677 Sept. 12 und 15) T. 21, 22 (nahe steht auch T. 20) von K. Chlodoveus III. (691 Nov. 1—692 Juni 5) und T. 31, 32, 34—37 von den K. Childebert III. und Chilperich II. (710—716) je von gleicher Hand geschrieben sind. Durch Vergleich der Buchstabenformen und Abkürzungen, des Chrismon und Bene-Valete wie auch an Eigentümlichkeiten der Orthographie und Sprachformen ist diese Behauptung von jedermann leicht nachzuprüfen. Hier sei nur noch in Kürze darauf hingewiesen, dass also auch schon für die Merovingerzeit der Übergang der Referendare und Notare in den Dienst des nachfolgenden Königs zu belegen ist. Dass von den beiden letztgenannten Königen so viele Originale vom gleichen Notar geschrieben sind, erinnert trotz der Geringfügigkeit des erhaltenen Materials an die spärliche Besetzung der Kanzlei, die wir in späteren Jahrh. bei Königen und Päpsten bemerken. Für andere interessante Fragen reichen leider unsere Quellen nicht aus. So ist in T. 27, dem einzigen Original mit stellvertretender Rekognition, die Signatur des Referendars in Chrismon und Buchstabenformen (z. B. ad) der Schrift des Kontextes mindestens sehr nahestehend.

Die DM. bieten eine überaus wichtige, in den meisten Hauptpunkten ebenbürtige Ergänzung der Kaiserurkunden in Abbildungen, mögen sie auch einen glückverheissenden Anfang eines entsprechenden Werkes für die spätkarolingische und kapetingische Königsurkunde bedeuten.

Wien. E. v. Ottenthal.

Salzburger Urkundenbuch, I. Band: Traditionscodices, gesammelt und bearbeitet von Abt Willibald Hauthaler O. S. B. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien und des Landtages des Herzogtumes Salzburg herausgegeben von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg 1910, Selbstverlag der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. VI und 1211 S. 8°.

Die Vollendung des stattlichen Bandes, welcher hier zur Anzeige gelangen soll, hat sich durch eine lange Reihe von Jahren hingezogen. Der Plan und die Anfänge der Sammelarbeit reichen weit zurück in die Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts; aber indem diese Vorbereitungen nicht blos für den vorliegenden ersten Band, sondern auch für die Fortsetzung des ganzen Werkes in Angriff genommen und zum grossen Teil erledigt wurden, ehe der Druck begann, und indem alle diese Arbeit auf den Schultern eines einzigen, auch von anderen Pflichten stark in Anspruch genommenen Mannes ruhte, ist ihr Ergebnis der wissenschaftlichen Welt erst in spätem Zeitpunkt allmählig sichtbar geworden. In fünf Heften,

Digitized by Google

welche in den Jahren 1898 bis 1900 in kurzen Abständen zur Ausgabe gelangten, waren die den grössten Teil des Bandes füllenden Urkundentexte, die Notitia Arnonis, die Breves notitiae, die erzbischöflichen Traditionsbücher des 10. und 11. Jahrhunderts, dann die Traditionen des Stiftes St. Peter, des salzburgischen Domkapitels und der Stifter Michaelbeuern und Mattsee, allerdings schon lange der Forschung zugänglich gemacht; ihr Erscheinen ist denn auch schon vor langem nicht blos in diesen Mitteilungen, sondern auch in anderen der geschichtlichen Forschung dienenden Zeitschriften mit Dank und Freude begrüsst worden [1]) und ihr Inhalt hat seither auch schon in Untersuchungen verschiedenster Art Verwertung gefunden. Einer richtigen Benützung ist indes noch der Mangel eines Registers im Wege gestanden und auch über den Plan des Urkundenbuchs war man nicht im Klaren, solange nicht wenigstens die Gesamtheit des ersten Bandes vorlag. Das zu Beginn des Jahres 1910 ausgegebene 6. Heft, in welchem Hauthaler, von jüngeren Kräften unterstützt, diese längst empfundenen Wünsche erfüllt hat, gibt die Möglichkeit und den Anlass über das Ganze zu berichten. Hauthaler hat das Vorwort, in welchem er nun über das ihn seit 36 Jahren beschäftigende Unternehmen sprechen konnte, kurz gefasst und es verschmäht, so ausführlich von den Absichten und Mühen der Arbeit zu reden, wie es wohl andere an seiner Stelle getan haben würden. Er konnte getrost das Werk für den Autor sprechen lassen; so ist es denn eine angenehme Pflicht des Berichterstatters, den Benützer in den Plan und die Art des Salzburger Urkundenbuches einzuführen.

Für die räumliche Begrenzung von Urkundenbüchern sind in vielen Fällen die heute bestehenden Landesgrenzen eingehalten und empfohlen worden; bei einem Salzburger Urkundenbuch aber wäre eine Stoffauswahl, die sich auf die Grenzen des jetzigen Kronlandes Salzburg beschränken würde, unpraktisch und unwissenschaftlich. Die Rolle, die Salzburg im Mittelalter als bayerische Metropole und als Sitz eines bedeutenden Fürstentums spielte, ist grösser gewesen, als die, welche ihm die Gegenwart zugemessen hat. Man würde das wahre Bild der Vergangenheit verfälschen, wollte man geschichtliche Arbeiten, die auf das mittelalterliche Salzburg Bezug haben, nach den heutigen Landesgrenzen zustutzen. Was in dieser Hinsicht von den Erfordernissen einer Darstellung der salzburgischen Geschichte gesagt worden ist [2]), gilt in noch höherem Mass von der Veröffentlichung der Quellen und insbesondere der Urkunden. Die Gesamtheit der von dem Hof des Erzbischofs ausgegangenen und der hier eingelaufenen und verwahrten Geschäftstücke bildet eine geschichtliche Einheit, die nicht ohne Schaden zerrissen werden konnte. Die ersten Regeln für die Abgrenzung des Stoffes ergaben sich also hier aus dem Umfang des alten erzbischöflichen Archivs und der anderen alten geistlichen Ar-

[1]) Sie wurden angezeigt von Herzberg-Fränkel in den Mitt. des Inst. 21, 381, von Dümmler, Bresslau, Holzmann im Neuen Archiv 24, 389; 25, 252; 26, 288 und von Redlich in den Deutschen Geschichtsblättern 1, 92 f.; vgl. auch meine Bemerkungen in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzb. Landeskunde 46, 527.

[2]) Vgl. dazu die treffenden Bemerkungen von Uhlirz in der Historischen Zeitschrift 104, 394 f.

Digitized by Google

chive des Landes. Diese Fonds mussten im Urkundenbuch einheitlich behandelt werden. Dem jetzigen Landesumfang durfte nur insofern Rechnung getragen werden, als auch Bestände, die diesen Fonds nicht angehören, Aufnahme fanden, soweit sie heutiges Landesgebiet betreffen; von einer Ausscheidung erzbischöflicher oder für die Erzbischöfe bestimmter Stücke, die etwa jetzt bayerisches, kärntnerisches oder steirisches Gebiet betreffen, konnte nicht die Rede sein. Diesen Grundsätzen gemäss, sind in den vorliegenden Band alle Stücke der Traditionsbücher des Erzstiftes, des Klosters S. Peter und des Domkapitels aufgenommen worden, gleichviel auf welche Gebiete sich dieselben beziehen, während anderseits von den Traditionen des jetzt zu Oberösterreich gehörigen Klosters Mondsee nur diejenigen ausgewählt wurden, deren Objekte in den Umfang des heutigen Herzogtums Salzburg fallen.

Als untere zeitliche Grenze ist für die Fortsetzung des Werkes das Jahr 1246, also der Tod des Erzbischofs Eberhard II. in Aussicht genommen. Das ist mit Rücksicht auf die von da anschwellende Menge des Materials ein gut gewählter Abschnitt. Was darüber hinaus liegt, wird zunächst und vielleicht überhaupt nur in der Form von salzburgischen Regesten bearbeitet werden können, denen man als einer Fortsetzung der ausgezeichneten Arbeit Meillers und als einem Seitenstück zu den Regesta Habsburgica ein baldiges Zustandekommen lebhaft wünschen muss. Bei dem vorliegenden ersten Band hat sich indes der Herausgeber des Salzburger UB. nicht strenge an diese Grenze gebunden, weil er ihn, wie schon der Titel ankündigte, von den weiteren Bänden nicht chronologisch sondern nach einem überlieferungsgeschichtlichen Gesichtspunkt geschieden hat. Die Traditionscodices, denen er gewidmet ist, bilden eine so eigenartige Quelle, dass es notwendig war, sie abgesondert zu bieten und nicht durch die anderweitig überlieferten Urkunden zu unterbrechen [1]). Welchen grossen Vorteil diese Scheidung bietet, das wird in vollem Masse erst der zweite Band des UB. zeigen, der ohne sie, bei rein chronologischer Anordnung des gesamten Materials, zu einer ganz unübersichtlichen Masse geworden wäre, von dem wir aber nun die enge miteinander verbundenen Reihen der grossen kaiserlichen und päpstlichen Privilegien sowie die seit dem 12. Jahrhundert emporkeimenden Triebe eines neuen salzburgischen Kanzleiwesens in geschlossener Folge zu erwarten haben. Einstweilen ist es ein grosser Gewinn, die salzburgischen Traditionsbücher in einheitlicher Ausgabe vor sich zu haben, die man früher in der alten Ausgabe von Kleimayrn, dem unübersichtlichen Druck von Chmel, dem abgelegenen Werk von Filz und noch an anderen Orten sich zusammensuchen musste. Die neue Ausgabe hat diese Denkmäler nicht bloss bequemer zugänglich gemacht, sondern auch wesentlich vermehrt; von einzelnen inedita verschiedener Herkunft abgesehen, hat Hauthaler aus dem Codex O von St. Peter nahezu 200, und aus dem einst dem Salzburger Domkapitel gehörigen Codex 2090 der Wiener Hofbibliothek über 50 bisher unbekannte Traditionen ans Licht gebracht, die zum grossen Teil aus dem 12. Jahrhundert herstammen. Dieses Säkulum nimmt überhaupt in

[1]) Das hat mit Recht schon Redlich in den Acta Tirolensia I S. VIII als Grundsatz aufgestellt; vgl. Deutsche Geschichtsblätter 1, 92.

Digitized by Google

dem ganzen Bande den breitesten Raum ein, obwohl der Herausgeber gerade bei den zahlreichen Traditionen des erwähnten codex O, welche näherer topographischer oder persönlicher Anhaltspunkte ermangeln, zu einer gekürzten, regestenartigen Wiedergabe gegriffen hat, bei der nur der Eingang und die Zeugen wörtlich wiedergegeben werden. Indes fällt dieser Reichtum an Traditionen des 12. Jahrhunderts nur auf die Rechnung von St. Peter, dem Domstift und dem Kloster Michaelbeuern, während die erzbischöflichen Traditionsbücher schon bald nach der Mitte des elften Jahrhunderts schliessen. Wird man hier ohne Zweifel an Verluste zu denken haben, die mit dem Wirrsal des Investiturstreits zusammenhängen mögen [1]), so dürfte doch kaum daran zu zweifeln sein, dass die Führung von Traditionsbüchern am erzbischöflichen Hofe selbst früher abgekommen sein wird, als im Stift St. Peter, beim Domkapitel und in auswärtigen Klöstern. Der Umschwung im Urkundenwesen, der sich in der stärkeren Anwendung und dem Neuauftauchen besonderer Beglaubigungsmittel seit dem 12. Jahrhundert geltend macht, musste seine Wirkung in der Umgebung der Erzbischöfe, wo nun die Bildung einer Kanzlei anfing, viel früher äussern als in den auf engeren Geschäftsverkehr beschränkten, mit den alten Mitteln auslangenden Klöstern und Stiftern des Landes. Später dringen die neuen Vorstellungen auch hier durch, an die Stelle des formlosen Traditionsaktes tritt die beglaubigte Urkunde, und das Traditionsbuch wird nun allmählig vom Kopialbuch abgelöst. Indem sich dieser Übergang [2]) auch an den hier in Betracht kommenden Orten um die Mitte des 13. Jahrhunderts vollzieht, ergab sich aus inneren Gründen auch für den vorliegenden Band ungefähr die gleiche Zeitgrenze, bis zu der nach der Ankündigung des Herausgebers die weiteren Bände herabreichen sollen: nur ganz klein ist die Anzahl der Stücke, die mit Rücksicht auf die Überlieferung aufgenommen wurden, aber der Zeit nach 1246 angehören [3]).

---

[1]) Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, dass auch von dem unglücklichen Erzbischof Herold, der noch lange nach seiner Blendung (955) der Amtsentsetzung Widerstand leistete, einst ein Traditionskodex vorhanden gewesen sein dürfte; er wird die empfindliche Lücke zwischen der vereinzelten Tradition aus der Zeit Egilolfs (935—939, UB. I. 164 n° 102) und dem um 963 einsetzenden Traditionskodex Friedrichs I. ausgefüllt haben und vielleicht wegen des Gegensatzes, der Herold von seinem Nachfolger und von dem ottonischen Haus trennte, der Vernichtung anheimgefallen sein. Auch für den Beginn des 10. und den Ausgang des 9. Jahrhunderts scheinen mir Verluste erzbischöflicher Traditionsbücher näher zu liegen, als die Annahme, dass es erst Odalbert gewesen wäre, ‚der eine Sammlung der unter ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte veranstaltete' (Redlich in diesen Mitteilungen 5, 21). Das Vorhandensein von Traditionsbüchern an den Höfen der Suffraganbistümer Passau, Freising und Regensburg, ja selbst in dem nächstbenachbarten Kloster Mondsee müsste doch auch in der Metropole längst die Einführung dieses nützlichen Brauches zur Folge gehabt haben. Eher könnte man vielleicht sogar bei dem frühzeitigen Auftauchen der Traditionenbuchung an den verschiedensten Stellen der salzburgischen Kirchenprovinz die Frage aufwerfen, ob nicht das Muster und eine Anordnung hiefür von Salzburg selbst ausgegangen seien.

[2]) Vgl. dazu Redlich in den Mitt. des Inst. 5, 59 und in den Deutschen Geschichtsblättern 1, 90 f., sowie Steinacker in Meisters Grundriss 1, 249.

[3]) Am stärksten sind die Überschreitungen dieser zeitlichen Grenze bei den Traditionen von Michaelbeuern und bei Mattsee fühlbar. Der Einheitlichkeit des Bandes würde es besser entsprochen haben, wenn Nr. 155 bis 169 der Michaelbeurner ‚Traditionen', soweit sie wirklich der Zeit von 1277—1459 angehören,

Digitized by Google

Es gehört zu den grossen Vorzügen des Bandes, dass er in der Hauptsache einer einzigen Quellengattung gewidmet ist. Je mehr diese Bedingung bei einer Edition zutrifft, um so eher ist es möglich, die Anordnung des Stoffes, die Behandlung der Texte, die überlieferungsgeschichtlichen und sachlichen Erörterungen und Anmerkungen und nicht zum wenigsten auch die Namen- und Wortverzeichnisse in einheitlicher, den Bedürfnissen des Benützers entsprechender Art zu gestalten. Man braucht nicht lange mit anderen Urkundenbüchern zu vergleichen, um zu finden, dass es Hauthaler in der Tat gelungen ist, diese editionstechnischen Fragen in vorzüglicher Weise zu lösen. Der umfangreiche Band ist, wo immer man ihn aufschlägt, übersichtlich und bequem zu benützen. Die Überschriften, die auf jeder Seite angebracht sind, die fettgedruckten Nummern, die innerhalb jeder Empfängergruppe durchlaufen, und die konsequent durchgeführte Verwendung derselben Schriftgattungen geben ein ruhiges Bild, in dem man sich rasch zurecht findet. Besonders zu rühmen ist, dass der textkritische Apparat nicht am Schluss jeder einzelnen Nummer, sondern nur am Schluss der Seite gegeben und dass durch Vorsetzung fettgedruckter Ziffern seine Zugehörigkeit zu den einzelnen Stücken ersichtlich gemacht wird; innerhalb dieser textkritischen Fussnoten sind erfreulicher Weise die den Handschriften entnommenen Worte durch kursive Schrift deutlich geschieden von den Zutaten des Editors und es ist durch praktische Abkürzungen [1]) eine knappe Fassung erzielt. Die sachlichen Anmerkungen, unter denen besonders die Ortserklärungen mit grosser Sorgfalt durchgeführt sind, hat der Herausgeber natürlich von den textkritischen getrennt [2]) und mit richtigem Gefühl für das Bedürfnis des Lesers bei den längeren Stücken, so beim Ind. Arnonis, den Breves notitiae und bei einem urbarialen Stück S. 310 f. unter den Strich, sonst aber in die dem betreffenden Text vorhergehende kritische Note gestellt. Die Anwendung von runden Klammern für die überaus häufig vorkommenden

---

ausgeschieden, und wenn der Anhang I zu den Mattseer Traditionen, der eine Auswahl aus den von mir (Fontes rer. Austr. II, 49 S. 37 ff.) zuerst herausgegebenen nekrologischen Eintragungen der Mattseer Kalendarien enthält, beiseitegelassen worden wäre. Jene Michaelbeurner Stücke, zumeist schon von Filz gedruckt, sind nicht mehr Traditionen im engeren Sinne sondern teils Kauf-, Schenkungs- und Belehnungsurkunden, teils urbariale Aufzeichnungen: sie hätten in die Mitt. der Gesellsch. für Salzb. Landeskunde, die ja seit langem der Publikationsort für das spätmittelalterliche Urkundenmaterial zur Landesgeschichte sind, besser hineingepasst als in diesen Band des UB. Der bei Mattsee eingeschlagene Weg aber würde folgerichtig dazu führen, dass alle in Nekrologien verstreuten Notizen über Vermächtnisse einzelner dort Eingetragener auch in die Traditionsbuchausgaben hinübergenommen werden müssten, ein Vorgang, den doch auch Hauthaler selbst gegenüber ähnlichen Notizen der Salzburger Nekrologe mit Recht nicht eingeschlagen hat.

[1]) Ausser den Siglen für die verschiedenen Handschriften und zum Teil mit ihnen kombiniert verwendet Hauthaler R für Rasur (also MR = in der Handschrift M auf Rasur) und RG oder RGl für Randglosse. Unrichtig ist aber der Gebrauch von ‚überschrieben' statt ‚übergeschrieben' oder ‚über der Zeile nachgetragen'.

[2]) Irrig ist S. 126 eine sachliche Erklärung zu Nr. 64 unter die textkritischen Noten gestellt.

Digitized by Google

Suspensionskürzungen n(omine), s(ancti) R(udberti) u. dgl. [1]) und von eckigen Klammern für ergänzte, in der unmittelbaren Vorlage fehlende, aber doch beabsichtigte oder vielleicht im verlorenen Akt vorhandene Worte, dann die Beachtung der stellenweise anzutreffenden Zierschrift [2]) und die Handhabung der Anfangsbuchstaben bei Namen [3]) verdienen Nachahmung. Weniger glücklich sind nur die Horizontalstriche, deren sich der Herausgeber stellenweise bedient, um in den Fussnoten oder beim Spaltendruck von ihm nicht wiedergegebene Worte oder Wortteile anzuzeigen [4]); wer nicht sehr genau zusieht, kann hier leicht verleitet werden, an ein Fehlen der betreffenden Stellen in der Handschrift zu denken.

Ist also Hauthaler der Aufgabe, die dem Editor obliegt, zumeist in sehr glücklicher Weise gerecht geworden, so muss doch die Frage erörtert werden, ob nicht gerade die Natur des hier vereinigten Quellenmaterials noch eine Vervollkommnung der Editionsmethode vertragen und erheischt hätte. Schon vor Jahren hat einer der besten Kenner der bayerischen Traditionsbücher, Oswald Redlich, diese Frage aufgeworfen und er hat bei aller dem Salzburger UB. gespendeten Anerkennung doch zwei grosse Desideria vorgebracht, denen nach seinem Urteil Hauthaler nicht gerecht geworden, und die er bei künftigen Bearbeitungen von Traditionsbüchern anders gelöst zu sehen wünschen möchte [5]). Redlich vermisst ein tieferes Eingehen auf „die diplomatische Seite" des Gegenstandes und zwar be-

---

[1]) Dieselbe Bezeichnung wäre aber wohl auch bei dem im cod. O mehreremale vorkommenden Salz. Salzbur u. dgl. anzuwenden gewesen, wo es sich doch auch nur um Kürzung und nicht um Auslassung handelt. Vgl. S. 521, 533. 562 ff.

[2]) Sie ist teils durch Majuskeldruck teils durch Beifügung von beschreibenden Anmerkungen ersichtlich gemacht, im Mondseer Codex überdies durch gesperrten Satz. Darin hätte vielleicht etwas mehr Gleichmässigkeit erreicht werden können, wenn auch die verschiedene Behandlung der Überschriften und der hervorgehobenen Textstellen sich gut rechtfertigen lässt. S. 326 ist das Ende der für den Eingang von Nr. 155 verwendeten Zierschrift in AB genau angegeben, aber nicht angezeigt, dass auch weiterhin die Namen Chônradus und Rôdbertum in ähnlicher Weise hervorgehoben sind. Auf die Bedeutung dieser Kleinigkeiten habe ich schon in den Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 29. 455 f. hingewiesen; sie gestatten Schlüsse auf die Genauigkeit, mit welcher die Kodexschreiber ihre Vorlagen wiedergaben, und überdies auf die Bewertung, die den urkundlichen Formen zur Zeit beigelegt wurde.

[3]) Über ihre Bedeutung für Zergliederung der Zeugenreihen im Codex Odalberti s. meine Untersuchungen a. a. O. 462 f. Kommt ihnen in jüngeren Traditionsbüchern keine solche Bedeutung mehr zu, so mag es berechtigt sein, wenn der Herausgeber dort wieder zu dem allgemeinen Brauch, die Namen ohne Rücksicht auf die Vorlage mit grossen Buchstaben zu beginnen, zurückkehrt, wie sich das etwa aus Vergleich von S. 336 f. Nr. 163 und 165 mit dem Facs. bei Chroust. Mon. paläogr. VIII, 5 ergibt. Dass die in den Traditionen des 12. Jahrhdts. schon häufig auftretenden Zunamen (so in den eben angeführten Stücken: Adalpero dapifer, Otto filius Henrici houichelz, Adalpreht chubilari, Ôdalrich f. Enzimanni dimidii panis u. s. w.), von denen unser Band eine grosse Zahl bietet, klein gedruckt sind, empfiehlt sich schon deshalb, weil man hie und da zweifeln kann, ob es sich um Namen oder Berufsbezeichnungen handle; die Aufnahme ins Namenregister ist allerdings unentbehrlich und sie scheint auch überall durchgeführt zu sein.

[4]) So besonders S. 326 f., wo man sich den richtigen Sachverhalt am besten aus Sickel, Mon. graphica VII, 2 klarmacht.

[5]) Redlich in den Deutschen Geschichtsblättern 1, 93 ff.

Digitized by Google

sonders bei den Traditionsbüchern von St. Peter und bei denen des Domkapitels; und er bedauert, dass Hauthaler sich bei den ältesten Traditionen an die Reihenfolge im Kodex gehalten und die aus inneren Gründen erschlossene chronologische Folge zwar tabellarisch dargestellt aber beim Abdruck nicht befolgt habe. Der Herausgeber hatte in seinem Vorwort S. IV Gelegenheit, zu diesen Wünschen Stellung zu nehmen; er hat ihre Berechtigung nicht gerade bestritten, aber doch seinen Weg gerechtfertigt, so dass man die Frage als erledigt betrachten könnte, wenn nicht die Einrichtung späterer Traditionsbuchausgaben und der weitere Gang der Forschung einige Bemerkungen hierüber wünschenswert machen würden.

Was Redlich unter der näher zu erörternden diplomatischen Seite der Frage versteht, hat er selbst a. a. O. so treffend zusammengefasst, dass es am besten sein wird, seine Worte zu wiederholen: »Es handelt sich ja bei jeder Traditionengruppe immer wieder von neuem um folgende Fragen. Hat überhaupt und inwieweit unmittelbare Eintragung der Traditionsakte in den Kodex stattgefunden? Soweit dies nicht der Fall war, herrschte also nachträgliche Sammlung und Aufzeichnung; wann geschah nun dieselbe und in welcher Weise? Wie waren bei nachträglicher Aufzeichnung die Vorlagen beschaffen, waren es vielleicht protokollarisch geführte Traditionshefte oder waren es Einzelakte? Und ferner: entspricht die uns heute im Kodex erhaltene Fassung den Vorlagen oder ist sie vom Kompilator des Kodex mehr oder minder beeinflusst?« Es lässt sich nicht leugnen, dass Hauthalers UB. auf diese Fragen nicht in allen Fällen befriedigende Antworten gibt. Er erklärt wohl (S. 55), dass der codex Odalberti, woran ja nach den vorausgegangenen, von ihm selbst, von Richter und mir angestellten Untersuchungen kaum ein Zweifel sein konnte, in der Hauptsache eine Abschrift der Originalschriftstücke sei und nur am Schluss eine Originalnotitia (Nr. 90) und wenigstens eine »Originalprotokollierung« (Nr. 99, vielleicht auch 98) enthalte. Er bemerkt ferner (S. 166), dass auch der cod. Fridarici »mindestens zum grossen Teil« als Abschrift nach verlorenen Originalaufzeichnungen anzusehen sei, »nur die Nummern 17—24 dürften den Charakter von unmittelbaren protokollarischen Aufzeichnungen besitzen.« Sehr bestimmt betont er dann auch (S. 189) beim cod. Hartwici im Anschluss an die schon von Richter und mit besserer Begründung von Redlich geäusserte Ansicht den Protokollcharakter und nimmt ausdrücklich an, »dass über diese Akte gar keine anderen Originalausfertigungen gemacht wurden.« Nach dieser Stellungnahme erwartet man eine entsprechende Beurteilung auch bei den weiteren Traditionsbüchern zu finden, aber sie ist unterblieben. Man findet zwar genaue Angaben über die Zusammensetzung der Handschriften und über die darin tätigen Hände; beim cod. Thietmari werden 15, beim codex Balduini 23, beim cod. M von St. Peter 211 und bei den Domkapitelhandschriften 48 und 140 verschiedene Schriften unterschieden und durch die der Sigle des betreffenden Kodex beigefügten Indices (also B_a, B_c, M_1, M_{137} u. s. w.) von Stück zu Stück ersichtlich gemacht[1]). Aber der Herausgeber hält mit den Folgerungen, die sich

[1]) Indem Hauthaler S. 252 dieses Vorgehen für den codex M ankündigt, hat er selbst eine gewisse Einschränkung beigefügt und zugegeben, dass »auch öfters, wo

Digitized by Google

etwa aus diesem Befund ziehen liessen, zurück, obwohl doch schon beim cod. Thietmari eine Entscheidung zwischen den von einander abweichenden Erklärungen Richters und Redlichs, und bei den vorher in dieser Hinsicht nie ernstlich untersuchten Handschriften von St. Peter und vom Domkapitel ein Urteil über die Entstehungsweise dringend zu wünschen gewesen wäre. Chroust, der in den Erläuterungen zu seinem Faksimilewerk einzelne in diesen Traditionsbüchern nachweisbare Schreiber für sich untersucht hat, konnte hier zum mindesten in Bezug auf die Zeitbestimmung der Hände zu genaueren Ergebnissen gelangen [1]). Auch dort, wo Doppeleintragung derselben Stücke in demselben Kodex oder Abschriften derselben Stücke in verschiedenen Handschriften vorkommen, hat H. diese Sachlage nicht zum Anlass deutlicher Erklärungen darüber ausgenützt, ob wir es mit protokollarischer Buchung in einem Kodex oder mit Abschriftnahme von verlorenen Originalakten zu tun haben. Wenn es in einem solchen Fall, bei der St. Peterer Tradition Nr. 13, heisst, der Schreiber „M_{42} hielt offenbar Nachlese und fand auch dieses Stück wieder“ (ähnlich auch bei Nr. 22), so muss man aus solchen Worten wohl schliessen, dass der Herausgeber an das einstige Vorhandensein von Originalakten gedacht habe, die irrtümlich zweimal abgeschrieben wurden. Bei den anderen entsprechenden Erscheinungen in M [2]), dann bei den Wiederholungen der Handschrift O, die übrigens in der Kodexbeschreibung (S. 251) gar nicht und bei den einzelnen Stücken in sehr ungleichmässiger Art er-

---

ein Wechsel angegeben ist, kein Wechsel der Handschrift sondern nur der Wechsel der Tinte oder Feder vorliegen mag“. Es kann daher nicht auffallen, wenn ein vom paläographischen Gesichtspunkt ausgehender Forscher, wie Chroust, gelegentlich zu anderen Bestimmungen gelangt ist. Die dem cod. M entnommene Tafel VIII. 4 der Mon. paläogr. zeigt nach Chroust nur vier Hände; Hauthaler hat die entsprechenden Stücke (UB. S. 306 ff. Nr. 115 bis 123) fünf Schreibern (M_{37} bis M_{41}) zugeteilt, wobei die verschiedene Beurteilung der in der zweiten Hälfte des letzten Stückes tätigen Hand am meisten ins Gewicht fällt. — Zur Zeitbestimmung der von Hauthaler S. 625 Nr. 85 Anm. b vermerkten Randglosse vgl. Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landesk. 46. 529 Anm. 1.

[1]) In Bezug auf die ältesten Teile von M ergibt sich insoferne eine Verschiedenheit, als Chroust, Mon. paläogr. VIII. 2. den Bericht über Erneuerung des Klosters St. Peter (UB. 1, 252 Nr. 1) demselben Schreiber zuteilt wie die darauffolgenden Stücke (Hand A), während Hauthaler seine Nummern 1, 2 (Nr. 91 des Kod.) der Hand M_1, seine Nr. 30 (94 des Kod.) der Hand M_{20}, seine Nummern 31 bis 44, sowie die umgestellten 20 u. 16 (95—110 des Kodex) der Hand M_{21} zuweist und von den dazwischenstehenden Stücken des 8. Jahrhunderts (UB. 1. 50—52, Nr. 92, 93 des Kodex) gar nicht sagt, wer sie geschrieben habe. Es hängt mit dieser Verschiedenheit zusammen, dass Hauthaler S. 250 annimmt, der Kodex sei „wahrscheinlich 1004 in vorliegender Form begonnen worden“, während sich bei Chroust mit Hilfe einer aus Nr. 32 gewonnenen Zeitgrenze Entstehung zwischen 1004 und 1014 ergibt. Auch in Bezug auf das am Schluss der hs. eingeklebte Einzelblatt, das den Rest eines besonderen, wohl noch älteren St. Peterer Traditionsbuches darzustellen scheint (Nr. 515 des Kod. M, in der Ausgabe Nr. 14. 33 bis 35 und 37), drückt sich Chroust bestimmter aus als Hauthaler. Die Zeit der von Hauthaler als M_{42} bezeichneten Hand untersucht Chroust sorgfältig im Text zur Tafel VIII, 5.

[2]) Die auf die Doppeleintragungen in M bezüglichen Stellen im UB. 1, 150 f. sind durch Änderungen in der neuen Zählung entstellt. S. 250 in der Mitte, wo von solchen Wiederholungen im 4. quat. die Rede ist, sollten nur Kodex Nr. 98. 100 und 160 = Hauthaler Nr. 20 (nicht 21), 16 und 13 genannt sein: die alten Nummern 157, 158 (= neu Nr. 22^a, 22^b) und 159 (das aber nicht =

Digitized by Google

wähnt sind [1]), und in einem analogen Fall des älteren domkapitelschen Traditionsbuches[2]) bleibt es dem Leser ganz überlassen, sich seine Gedanken selbst zu machen. Damit hängt dann auch zusammen, dass das gegenseitige Verhältnis der sich inhaltlich teilweise deckenden Handschriften M, N und O von St. Peter, dann A und B vom Domkapitel durchaus nicht so klargelegt ist, wie man es in dieser auf ihnen beruhenden Edition erwarten sollte. Es lässt sich allerdings erkennen, dass Hauthaler N und O als Ableitungen von M ansieht, soweit sich ihr Inhalt mit dieser Vorgängerin deckt, und dass er ebenso auch das Verhältnis von B zu A auffasst. Aber ein Beweis für diese Annahme ist nicht geführt, obwohl sie für die Textherstellung von grundlegender Bedeutung und überdies in engster Beziehung zu der Frage steht, ob man die einzelnen Akte sofort in das Traditionsbuch protokolliert oder ob man sie auf eigenen Blättern, urkundenartig ausgefertigt und erst aus diesen Originalen ins Traditionsbuch abgeschrieben habe. Die Untersuchung ist keineswegs ganz einfach, und sie verdient etwa im Zusammenhang mit der durch Bitterauf in neues Licht gestellten Entwicklung der freisingischen Traditionsbücher, eine neue und gründliche Untersuchung [3]). Hauthaler hat dafür durch seine Edition zwar den Boden geschaffen, aber als abschliessend ist seine Arbeit nicht zu betrachten.

Es hängt wohl einigermassen mit dieser nicht ganz abgeschlossenen diplomatischen Erforschung der salzburgischen Traditionsbücher zusammen, dass ihr Herausgeber auch inbezug auf die Anordnung der einzelnen Traditionen zu keinem gleichmässigen Vorgehen gekommen ist. Während er die grosse Masse der St. Peterer und der Domkapitel-Traditionen,

---

neu Nr. 23, sondern — neu Nr. 47) sind, soviel ich sehen kann, nicht Wiederholungen und nur deshalb in diesen Zusammenhang geraten, weil an ihnen auch der Schreiber M_{42} beteiligt ist. — S. 251 oben ist statt Nr. 14, 34, 35, 36 und 38 zu lesen: Nr. 14, 33, 34, 35 und 37.

[1]) UB. 1, 519 f. ist bei Nr. 485 und 488 die Doppeleintragung in O aus der Quellenangabe sofort ersichtlich, UB. 1, 538 erfährt man bei Nr. 554 dieselbe Tatsache aus der zugehörigen Anmerkung; dagegen ist S. 303 und 548 für Nr. 109 und 594 jedesmal nur eine Stelle von O angeführt und erst an ganz anderen Orten (S. 566 zu Nr. 660 und S. 551 Fussnote zu Nr. 608) wird nebenbei erwähnt, dass diese Stücke in O nochmals vorkommen.

[2]) UB. 1, 583 und 590 Nr. 9.

[3]) Indem ich hoffe, an anderer Stelle auf diesen Gegenstand zurückzukommen, will ich hier nur solche Versehen berichtigen, welche mir bei dem Versuch, aus Hauthalers Edition ein Bild von den Handschriften zu gewinnen, aufgefallen sind. S. 318 bei Nr. 139 muss es statt N nº 116 wohl: N nº 166 heissen; S. 322 bei Nr. 149, 150 ist statt N nº 272, 273 zu lesen: 172, 173; S. 357 bei Nr. 200 ist der Hinweis auf N unterblieben, obwohl diese hs. in den Fussnoten benützt ist, es sollte offenbar hinter nº 242 (e) stehen: N nº 191. — S. 251 heisst es, dass nur wenige Stücke von N nicht in M vorkämen, ‚nämlich N nº 21, 22, 23, 33, 119, 137 und 138, die daher unten gegebenen Ortes eingereiht werden‘; aber S. 332 und 402 stellt sich heraus, dass N nº 21 und 33 doch auch in M vorkommen; es bleiben also N nº 119, 137, 138, die Hauthaler als Nr. 476 bis 478 im Anhang der St. Peterer Traditionen bietet, ausserdem aber noch N nº 22 und 23; diese beiden sind wohl für den 2. Band aufgespart? — Versehen in der Nummerierung sind auch S. 866 f. in der Konkordanz zu den Traditionen von Michaelbeuern unterlaufen; indem in der Rubrik ‚Filz‘ die nº 157 übersprungen wurde, der im UB. nº 159 entspricht, sind in der dem UB. gewidmeten Spalte die Nummern 159 bis 168 anstatt der Nummern 160 bis 169 gesetzt worden.

Digitized by Google

dann auch die von Michaelbeuern, Mattsee und Mondsee chronologisch zu ordnen strebt, hält er sich bei den fünf erzbischöflichen Traditionsbüchern an die in der Handschrift gegebene Ordnung und nimmt Umstellungen nur dann vor, wenn sie als Einschübe oder Nachträge im Kodex ersichtlich sind. Diese Ungleichmässigkeit ist auch von Redlich beachtet worden und er hat es, wie schon erwähnt, besonders bedauert, dass Hauthaler von den Traditionen Odalberts zwar in Tabellenform eine chronologische Übersicht gegeben, im Abdruck aber der Reihenfolge des Kodex gefolgt ist, die durchaus nicht der Zeitfolge entspricht. Die Zeitbestimmungen, welche Hauthaler für diesen Kodex annimmt, beruhen mit geringen Ausnahmen auf den Ergebnissen, welche ich in meinen „Untersuchungen" gefunden habe[1]), es läge also nahe, dass auch ich mich dem Bedauern Redlichs anschliessen würde, weil die mit mühsamer Vergleichung der Zeugenreihen und des Diktates gewonnenen Zeitansätze nicht auch durch entsprechende Anordnung der Stücke in der Ausgabe zum Ausdruck gebracht worden sind. Aber ich glaube, Hauthaler war im Recht, wenn er vorzog, ein getreues Bild des Traditionsbuchs zu bieten. Die aus inneren Gründen gewonnenen Schlüsse über die Entstehungszeit sind nicht überall von gleicher Zuverlässigkeit, in einzelnen Fällen gestatten sie nur eine Einreihung innerhalb eines grösseren Zeitraumes[2]). Wenn nun der Editor sein Material chronologisch ordnen will, so gerät er in Gefahr, durch die unvermeidliche Einschiebung zeitlich nicht sicher bestimmbarer Einzelstücke an dieser oder jener Stelle bei dem Benützer falsche Vorstellungen zu erwecken. Regestenwerke, die von der Absicht ausgehen, das Itinerar eines Fürsten darzustellen, müssen allerdings chronologisch geordnet werden; bei ihnen gibt auch die tabellarische Form die Möglichkeit, den Benützer nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wenn ein oder das andere Stück nur diesem System zuliebe an einer Stelle eingereiht wird, für die sich doch keine entscheidenden Gründe geltend machen lassen. Aber es schiene uns verfehlt, diese Anforderung auch auf Quelleneditionen[3]) und insbesondere auf den Abdruck von Traditionsbüchern auszudehnen. Ich empfinde im Gegenteil das Abgehen von der überlieferten

[1]) Über meine Ergebnisse hinausgekommen ist Hauthaler, soweit es sich um die Zeitbestimmung handelt, nur bei Nr. 70 und 72 der neuen Ausgabe (alt Nr. 67, 69, vgl. Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 29, 472); hierin, wie bei Nr. 58 und 64 (alt 61c), die er vor April 927 setzt, während ich (a. a. O. 469) 928 angenommen hatte, stimme ich der Verbesserung bei. Dagegen möchte ich gegenüber dem Ansatz, welchen der Herausgeber bei Nr. 60 bietet, VIII. kal. apr. = März 25, doch noch an der Annahme einer Verschreibung statt VIII. kal. maii, also am 24. April, festhalten, wie ich das a. a. O. 470 Anm. 2 begründet habe. Über Nr. 62, wobei H. aus dem von mir angenommenen term. a quo (a. a. O. 470 Anm. 4) eine Zirkadatierung gemacht hat, vgl. Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landesk. 50, 65.

[2]) Nr. 65 (alt 62) konnte ich, wie aus meinen Untersuchungen (a. a. O. 472) zu ersehen ist, nur mit einiger Wahrscheinlichkeit für eines der Jahre 924, 925, 927 oder 928 in Anspruch nehmen, und auch das nur in der Annahme, dass der Ausstellort ad Tauriam mit Taur bei Innsbruck zu erklären sei. Wenn aber H. diese Bestimmung ablehnen zu sollen glaubt und Tauern bei Niederaschau vorzieht, so vermehrt sich die Zahl der Jahre, in denen der Erzb. im August dort sein konnte, noch weiter.

[3]) Vgl. über einen analogen Fall jetzt Caspar im Neuen Archiv 36 S. 82 und 143.

Digitized by Google

Anordnung und die Umstellung einzelner Stücke, wie sie Hauthaler etwa bei dem Abdruck der im cod. M von St. Peter enthaltenen Traditionen vorgenommen hat, weit unbequemer als das beim codex Odalberti befolgte System. Allein es ist schliesslich mehr eine Formsache, eine praktische, je nach Umständen so oder so zu lösende Frage, und nicht eine wissenschaftliche Angelegenheit im engeren Sinn, ob der Editor eines Traditionsbuches sich für dieses oder jenes Vorgehen entscheiden mag. Die wissenschaftliche Anforderung besteht nur darin, dass nach zeitlicher Bestimmung der Einzelstücke gestrebt, dass der Benützer über die Gründe, welche zu dieser Bestimmung geführt haben, vollkommen aufgeklärt, und dass ihm ein getreues Bild des handschriftlichen Befundes gegeben werde. Und dieser Anforderung ist das Salzburger UB. in der Hauptsache gerecht geworden. Wenn der Herausgeber dabei nicht überall den gleichen Weg eingeschlagen hat und wenn ihm da und dort, und zwar auch in der Wiedergabe der Texte Versehen unterlaufen sind [1]), so wird man dabei in Anschlag bringen müssen, dass die ganze Last der Ausgabe, sobald man von dem zuletzt erschienenen Heft (S. 889 ff.) absieht, fast ausschliesslich auf seinen Schultern geruht und sich infolgedessen durch eine übermässig lange Zeit hingezogen hat.

Die langen Zwischenräume, die sich in der Arbeit ergaben, haben dem Berichterstatter Zeit gelassen, die weitverzweigte Arbeit des Editors

---

[1]) Schon in den Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 46, 529 habe ich an der Hand von Chroust, Mon. paläogr. eine Reihe derartiger im UB. enthaltener Versehen berichtigt. Sie sind jetzt in die Nachträge und Berichtigungen S. 916 ff. aufgenommen worden. Erst nachdem diese gedruckt waren, wurde ich gewahr, dass auch die ein Blatt des cod. M wiedergebende Tafel VIII, 5 bei Chroust abgesehen von mehreren Korrekturen, die H. nicht beachtet, folgende verbesserte Lesungen gewinnen lässt: S. 336 Nr. 163 testes investire (statt investiture), S. 337 Z. 3 Waltchun (statt Walchun), S. 338 Z. 2 von unten Ponto (statt Ponte, also gleich N). Ebenso ist nach Chroust VIII, 10b auf S. 756 Nr. 354 zu berichtigen: ministeriales (statt ministeniales) und assignavit (statt assignavit). Ausser den in der Vorrede S. VII aufgezählten Tafeln von Chroust kommt jetzt auch das aus dem cod. M genommene Facsimile bei Steffens. Lateinische Paläographie 84 in Betracht. Es deckt sich ungefähr mit UB. 1, 410—414 und bietet nur wenig Anlass den Text Hauthalers zu verbessern: S. 412 Z. 3 Aescuinus, Z. 4 gehört Note d zu Petri; S. 413 Anm. d: corr. aus voluit M, Anm. h: corr. aus Pinzgoue M; S. 414 Z. 7 Petri in Majuskeln M, Z. 25 Ôdalrih, Anm. d: hôban M, Anm. f: et Et cum. — S. 570 Nr. 672 ist wohl solvit (statt solum) zu lesen, wie ich schon in den Mitt. der Gesellsch. 50, 83 Anm. 2 annahm. An sonstigen Druckfehlern (vgl. auch oben S. 204 Anm. 3) vermerke ich S. 3 Z. 11 v. unten lies cap. VI, 26—28 (statt VII, 26—28). S. 309 Nr. 122 Anm. b lies nº 120 (statt 20). — Unter den Nachträgen und Berichtigungen vermisst man zu S. 268 f. die berechtigte Bemerkung von Bresslau im N. Archiv 25, 252; ferner wäre es doch nützlich gewesen, hier auch solche Stellen aufzunehmen, über die der Herausgeber selbst schon während der Arbeit seine Meinung geändert und gelegentlich eine berichtigende Bemerkung gemacht hat; vgl. also zu S. 379 Nr. 242 auch 525 Nr. 508 und zu S. 481 f. Nr. 422 auch S. 534 Nr. 541. An mehr als einer Stelle lassen sich auch Hinweise auf neuere Arbeiten einfügen, so auf die von Heck (Mitt. des Inst. 28, 25, wo Hauthalers UB. zwar angeführt, aber noch der schlechte Text der Juvavia nachgedruckt ist) und Ilgen (ebenda 573), Wopfner (in Gierkes Untersuchungen 67, 8 ff.), Strnadt (Arch. f. österr. Gesch. 99, 29 ff.) und einzelne Bemerkungen von mir in den Mitt. des Inst. 30, 584, im Innsbrucker Festgruss (1909) S. 69, und in den Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landesk. 50, 62—87, endlich Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland (Weimar 1910).

Digitized by Google

nach mehr als einer Richtung nachzuprüfen; sie sind also mit die Ursache, wenn an dieser Stelle doch eine Reihe von Versehen und Fehlern nachgewiesen und aufgezählt werden musste. Es soll aber damit nicht der verzügliche Gesamteindruck des Ganzen verdunkelt werden. Hauthalers Urkundenbuch hat eine lange empfundene Lücke in willkommener Weise ausgefüllt, ihm und der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, die mit dieser Veröffentlichung das erste halbe Jahrhundert ihres Bestehens in rühmlicher Weise beschliesst, gebührt der wärmste Dank aller, die an der Erforschung der Urkunden des Mittelalters und der Geschichte des südöstlichen Deutschland teilnehmen. Hier ist eine feste Grundlage geschaffen, auf der die Forschung in beiden Richtungen weiterschreiten kann. Die Freude darüber wird erhöht durch die aus Hauthalers Vorwort ersichtliche Tatsache, dass sich jüngere Forscher an Hauthalers Seite gestellt haben, die ihm den vorliegenden Band vollenden halfen und von denen man rüstige Arbeit auf dem Gebiet der salzburgischen Geschichtsquellen erhoffen darf. P. Gebhard Scheibner, der nach dem von Hauthaler selbst geschaffenen Vorbild das Register des Bandes ausführte, hat damit eine entsagungsvolle, aber höchst nützliche und unentbehrliche Arbeit auf sich genommen. Die Ausführlichkeit und die übersichtliche Ordnung der drei Verzeichnisse (Personen- und Ortsregister S. 923—1183, Verzeichnis der Personen nach Stand und Beruf S. 1182—1189, Wort- und Sachverzeichnis S. 1190—1209) verdienen dankbare Benützung; zahlreiche Proben, die ich anzustellen hatte, ergaben ein sehr hohes Mass von Zuverlässigkeit. An den Mondseer Traditionen hat endlich auch Franz Martin mitgearbeitet, der nun unter Hauthalers Leitung auch schon den 2. Band des Urkundenbuches in Angriff genommen hat. Der Plan, der für diesen 2. Band nach sorgfältiger Überlegung festgestellt worden ist, lässt ein ebenso gutes Gelingen, zugleich aber auch einen rascheren Fortschritt erhoffen, als er dem 1. Bd. beschieden war.

Während des Druckes dieser Besprechung ist das erste Heft dieses 2. Bandes zur Ausgabe gelangt. Es enthält in Bearbeitung von Hauthaler und Martin das salzburgische Urkundenmaterial bis zum Jahre 1072, welches nach der Ausscheidung der Traditionen erübrigt, also in der Hauptsache die bisher zumeist nur bei Kleimayrn gedruckten älteren Kaiser- und Papsturkunden. Die sehr willkommene Ausgabe wird an dieser Stelle noch besonders gewürdigt werden.

Innsbruck. W. Erben.

Bitterauf Theodor, Die Traditionen des Hochstifts Freising. (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge, 4. und 5. Band), München, M. Rieger. 1. Band (744—926), CVIII + 792 S. 1905; 2. Band (926—1283) LXII + 944 S. 1909. Mit je einer Tafel.

Es ist ein grosses Verdienst der historischen Kommission in München, die Ausgabe altbayerischer Urkunden in den »Quellen und Erörterungen« wieder aufgenommen zu haben. Dass bei diesem Unternehmen in erster Linie die

Digitized by Google

Edition der Traditionsbücher der altbayerischen Bistümer ins Auge gefasst wurde, kann ebenso lebhaft begrüsst werden, als die Eröffnung dieser Gruppe mit den Traditionen des Hochstifts Freising. Ein so geschlossener und umfassender Vorrat an Privaturkunden aus jener Zeit, in der die urkundliche Überlieferung die grössten Verluste aufweist, hat sich in keinem anderen Bistume Südostdeutschlands erhalten. In Freising beginnt die Reihe der Traditionen bereits mit der Mitte des achten Jahrhunderts und reicht mit nur geringfügigen Unterbrechungen bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

Dieser mächtige Bestand ist überliefert in dem Traditionsbuche Cozrohs aus der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts, einer nachträglichen Sammlung und mithin einem Kopialbuch der Privaturkunden des Bistums, und in dem unter Bischof Waldo (883—903) begonnenen Codex commutationum, der bis in die Mitte des elften Jahrhunderts fortgeführt wurde und stellenweise das Gepräge gleichzeitiger und unmittelbarer Eintragungen zeigt. Letzteres gilt auch von dem Domkapitelkodex, der seit Bischof Heinrich (1098—1137) angelegt wurde und für die beiden unter Otto II. (1184—1220) geschaffenen Zensualentraditionsbücher der Bischöfe und des Domkapitels. Mit Ausnahme dieser libri censualium lag dieses urkundliche Material gedruckt vor, indem schon vor Begründung der Monumenta Boica Meichelbeck in seiner Historia Frisingensis (1724—1729) dieses zugänglich machte und andere wie Roth, Zahn und Hundt dessen Ausgabe ergänzten und verbesserten. Eine vollständige Neubearbeitung war jedoch nicht mehr zu umgehen, seitdem in den letzten Jahrzehnten die historischen Hilfswissenschaften uns gelehrt haben, diese Quellengattung insbesondere in Rücksicht auf ihre Entstehung zu betrachten und in den Traditionsbüchern nicht allein Sammlungen alter Schenkungsurkunden zu erblicken, sondern sie als eine bestimmte Phase des Urkundenwesens selbst aufzufassen. Welchen Gewinn diese Betrachtungsweise nicht nur für die Urkundenlehre, sondern für die Geschichtswissenschaft überhaupt bedeutet, hat zuerst Osw. Redlich in seiner Ausgabe der Brixener Traditionen (1886) gezeigt, nachdem er vorher im 5. Bande dieser Zeitschrift das Wesen und die Eigenart dieser Urkundenart in Erörterungen niedergelegt hatte, die seither bei den bisher untersuchten Traditionsgruppen überall ihre Bestätigung gefunden haben. Unter sachkundiger Verwertung der von ihm gewonnenen Ergebnisse hat W. Hauthaler die Traditionen Salzburgs trefflich bearbeitet. Diese Vorbilder und Erwägungen haben der histor. Kommission vorgeschwebt, als sie sich in dankenswerter Weise zur Inangriffnahme dieses Unternehmens entschloss. Ohne Frage gehört die Edition eines Traditionsbuches zu den schwierigsten Aufgaben. Neben einer verlässlichen Wiedergabe des Textes und der oft nicht leichten Ortsbestimmungen bietet besonders die Frage und Beschaffenheit der Vorlagen und die chronologische Einreihung der undatierten Stücke grosse Schwierigkeiten, die ohne Klarheit über die Entstehungsweise gar nicht gelöst werden können und ausserdem eine eingehende Kenntnis der Geschichte und der Geschichtsquellen des betreffenden Territoriums verlangen. Schon diese Verhältnisse haben zur Voraussetzung volle Vertrautheit mit Paläographie und Diplomatik, deren Ergebnisse der Präzision, Verwertung und zeitlichen Ansetzung der Traditionen ebenso zugute kommen müssen wie

Digitized by Google

umgekehrt von einer solchen Edition namentlich die Lehre von den Privaturkunden eine Förderung zu erwarten berechtigt ist.

Mit der Durchführung dieser wichtigen Aufgabe wurde Th. Bitterauf betraut, der auf dem Gebiete der neueren Geschichte schon damals Proben seiner Begabung und Tüchtigkeit geliefert hatte und seit dieser Zeit in hohem Masse diesen seinen Neigungen treu geblieben ist. Wenn nun seine hier zur Besprechung kommende Leistung den berechtigten Anforderungen nicht so ganz entspricht, so ist dieserMangel in erster Linie wohl darauf zurückzuführen, dass man die Schwierigkeiten einer derartigen Edition unterschätzte; gerade der Bearbeiter und Herausgeber von Traditionsbüchern bedarf der vollen Beherrschung der historischen Hilfswissenschaften.

Der erste Band bringt vornehmlich die Urkunden im Codex Cozrohs, während der zweite dem Codex commutationum und den übrigen Traditionen gewidmet ist. Beiden Bänden sind umfangreiche Einleitungen vorausgeschickt, die leicht um zwei Dritteile hätten gekürzt werden können. So hätte im ersten Bande das ausgedehnte Kapitel über Wirtschaftsgeschichte ganz entfallen können, umsomehr, als es im zweiten Bande keine Fortsetzung erfahren hat. Wenn sich jedoch der Herausgeber zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse entschloss, so hätte er den wirtschaftlichen Werdegang Freisings speziell in Hinsicht auf den in den Traditionshandschriften sich findenden Übergang der Schenkungen in Tauschverträge des näheren in der veränderten wirtschaftlichen Lage erklären sollen sowie uns die in den Tauschgeschäften liegende Wirtschaftstendenz klarstellen müssen und erst auf diesem Hintergrunde wäre ein Vergleich der gegenseitigen Tauschwerte (1, LXXII) am Platze. Während die nicht strenge zur Sache gehörige Darstellung deutscher Wirtschaftsverhältnisse am Freisinger Materiale in grossen Lettern gebracht wird, begnügt sich der Herausgeber für die diplomatischen Erörterungen, auf deren Ergebnissen ja doch in so vielen Punkten die Verlässlichkeit der ganzen Ausgabe beruht, mit kleinem Drucke. Diese umständliche Darlegung leidet an demselben Fehler und bringt in weitem Masse längst feststehende Fragen der Urkundenlehre und deutschen Rechtsgeschichte neuerdings an den Freisinger-Urkunden zur Vorführung. Viele Einzelheiten wie z. B. die im ersten Bande S. LVII—LX gebotenen Datierungsangaben wären schon aus praktischen Gesichtspunkten für die Benützer besser bei den betreffenden Stücken anzugeben gewesen. In der Einleitung hätte bloss in kurzen Zügen die allgemeine Entwicklung der Privaturkunden aus Freising zur Behandlung kommen sollen. Es hätte da — um so kürzer je analoger die Entwicklung anderen Traditionsgruppen gleicht — gezeigt werden müssen, wann in Freising die Herrschaft der reinen Carta gebrochen wurde, wie lange noch die Form derselben im Gebrauche war, wann und wie sich der Übergang zur Notitia und zur Aktaufzeichnung vollzog und wie umgekehrt in aufsteigender Linie der Weg zu urkundlichen Formen gefunden wurde, wie dann unter dem Einflusse dieser Entwicklung ein Wechsel im Formular platzgreift, der Wert der schriftlichen Aufzeichnung überhaupt zurücktritt und die Stellung des Traditionsbuches einen ganz eigenartigen Charakter erhält. Die richtige Problemstellung ist ohne Frage dem Herausgeber vorgeschwebt, aber eine gewisse Unsicherheit und das umfassende

Digitized by Google

Material bedrücken ihn. Die nicht immer präzise Anwendung der üblichen Terminologie, die der Auswahl entbehrende Überfülle der teilweise gewiss beachtenswerten Beobachtungen erschweren in gar manchen Punkten das Verständnis. So redet der Herausgeber unzutreffend von Notitiae mit subjektiver Fassung (1, XXXXII), gebraucht mehrmals (1, XXXXII, 1, LI, 1, no. 434) „Vorurkunde" im Sinne von in der Folge der Handschriften vorausgehenden Urkunden u. s. w.

Nach der diplomatischen und paläographischen Seite weist insbesondere die Einleitung zum zweiten Bande manche Schwächen auf. Als das wichtigste Ergebnis seiner ausgedehnten Untersuchung will Bitterauf feststellen, dass der Codex commutationum ebenso wie Cozroh „durchaus auf Vorlagen beruhe" (XXXXV), während er in der Einleitung zum ersten Bande S. XXIX über die Traditionen unter Bischof Abraham (957—994) selbst noch schreibt, „die vielen Streichungen, Korrekturen und Rasuren machen die unmittelbar gleichzeitige Eintragung zur Gewissheit". Diesen Charakter der Aufzeichnungen im Codex commutationum unter Bischof Abraham hat schon Redlich aus diesen Gründen und insbesondere im Hinblick auf den ständigen Wechsel von Hand und Tinte in den früher erwähnten Studien (S. 18f), die ja speziell das Freisinger-Material zu berücksichtigen hatten, angenommen. Den von ihm formulierten Übergang des Traditionsbuches „zu einem gleichzeitig und unmittelbar geführten Protokoll über die Rechtshandlungen, die von Anfang an einzig durch dieses uns erhalten sind" findet Bitterauf auch im zweiten Bande „nicht unbegründet", „aber der Zeitpunkt, wann diese Umwandlung sich vollzogen hat, wird erheblich später anzusetzen sein, als man bisher angenommen hat" (S. XXIV). Protokollarische Eintragungen will er eigentlich erst für die Zensualentraditionsbücher im dreizehnten Jahrhundert gelten lassen. Die letztere Feststellung soll ja für diese Traditionsart, die Schenkungen von Grund und Boden ausschloss, keineswegs bestritten werden, aber irrig ist es, diese Erscheinung auf die Traditionen überhaupt anwenden zu wollen. Nach Bitteraufs Anschauung vollzog sich die Entwicklung in bestimmt abgegrenzten Phasen von der nachträglichen Sammlung von Einzelvorlagen bis zum Protokoll als letztem zeitlichen Ausläufer, eine Annahme, von deren Irrigkeit ihn schon die allgemeine Entwicklung der Privaturkunde, die sich ja doch seit dem zwölften Jahrhundert wieder in aufsteigender Linie bewegt, hätte abhalten sollen. Von diesem irrigen Standpunkte aus waren für die Zeit Bischof Abrahams protokollarische Aufzeichnungen ausgeschlossen, umsomehr, als dem Herausgeber der Wechsel und das Nebeneinander von Protokollen und späteren Eintragungen auf Grund von Vorlagen und die zeitweilige Rückkehr von protokollarischen Eintragungen zur nachträglichen Sammlung von Einzelakten nicht glaubhaft erschien. „Eine so heterogene Entwicklung" war für ihn „von vornherein unwahrscheinlich" (S. XXV). Die Beobachtungen bei allen bisher untersuchten Traditionsbüchern lehren indes, dass der ständige Wechsel von Protokollen und nachträglicher Eintragung von Einzelakten als charakteristisches Merkmal ebenso erwiesen ist als das zeitweilige Verlassen der unmittelbaren Einschreibungen durch Rückkehr zur Einzelaufzeichnung auf losen Blättern und deren nachträglichen Zusammenstellung im Traditionsbuche. Bei diesem Sachverhalte sind die für den Herausgeber unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten

Digitized by Google

in der chronologischen Reihenfolge der Traditionen und der Nachweis von Vorlagen für einzelne Stücke leicht zu beheben. Den gleichen Wahrnehmungen, die ja schon Redlich in den früher erwähnten Untersuchungen in dieser Zeitschr. 5, 31 f. als ständig wiederkehrende Erscheinung dargelegt hat, wird der Herausgeber, der gegenwärtig mit der Bearbeitung der Passauer Traditionen beschäftigt ist, bei den Traditionen des Bischofs Berengar begegnen. (Vgl. meine Abhandlung in dieser Zeitschr. 26, 382). Durch praktische Bedürfnisse, indem beim Vollzuge der Schenkungen das Traditionsbuch nicht immer zur Hand sein konnte, und durch verschiedene Zufälligkeiten war eben der stete Wechsel in der Art der ja nur als nebensächlich angesehenen Aufzeichnung gegeben und es geht daher nicht an, das Protokoll zeitlich als eine Weiterbildung der Einzelaktaufzeichnung in der Weise aufzufassen, als ob protokollarische Eintragung ein für allemal und überall den Einzelakt verdrängt habe. Zurückzuweisen ist auch die Gegenüberstellung der Korrekturen und Nachträge unter Abraham mit denen bei Cozroh (S. XXVII), da erstere in der Anzahl, in der sie auftreten, in Verbindung mit den übrigen Merkmalen des Wechsels von Hand und Tinte und in der Berücksichtigung der Entwicklung des Urkundenwesens anders zu beurteilen sind als bei einer abschriftlichen Zusammenstellung der ältesten Schenkungsurkunden im neunten Jahrhundert.

Am wirksamsten wäre die Ansicht Redlichs vom Gesichtspunkte der Entwicklung der Privaturkunde aus zu bekämpfen gewesen, wenn der Herausgeber bewiesen hätte, dass zur Zeit Abrahams die Aktaufzeichnung durchaus noch nicht jene Geltung sich errungen hätte, die protokollarische Eintragungen zur Voraussetzung haben. Dieser Einwand wird bloss in einer Anmerkung (S. XXV) angedeutet, indem Bitterauf meint, dass Protokolle „aus so früher Zeit auf keinem anderen Gebiete bekannt sind". In dieser Form ist jedoch dieser Einwurf wieder nicht richtig, da ja Hauthaler bei den Salzburger Traditionen protokollarische Eintragungen für dieselbe Zeit im Cod. Fridarici (S. 166) und Hartwici (S. 189) in Anspruch nimmt, ja sogar noch einige Jahrzehnte früher beim Cod. Odalberti (no. 98. 99) deren Möglichkeit nicht ausschliesst.

Nach all dem besteht kein erheblicher Grund, den protokollarischen Charakter der Traditionen unter Abraham zu leugnen, umsoweniger, als ja Redlich so wenig wie andere ausser Bitterauf angenommen haben, dass nicht für einzelne Stücke die Art der Aufzeichnung hätte nach Bedarf und Zufall wechseln können. In gleicher Linie stehen die Einwürfe gegen protokollarische Eintragungen unter anderen Bischöfen und die unklare Auffassung des Domkapitelkodex (S. XXXI).

Eine unrichtige Vorstellung hat der Herausgeber auch von der Rechtskräftigkeit des Traditionsbuches, wenn er meint, dass im elften Jahrhundert die Aufnahme in das Traditionsbuch Beweiskraft hatte (2, S. XXXIV). Von dieser irrigen Auffassung aus gelangt er dazu, bei einem harmlosen Stücke des Cod. Abrahami (no. 1226[a]) eine „bewusste Fälschung" oder besser gesagt Verunechtung zu wittern (Vgl. no. 1458[a]). Wäre dies der Fall, so hätte diese Wahrnehmung vor allem beim Abdrucke des Textes gesagt oder doch wenigstens unter Verweis auf die Einleitung bemerkt werden sollen, sowie in der Textgestaltung zum Ausdruck kommen müssen und nicht einzig und allein in der Einleitung, die doch gewiss die wenigsten Benützer

Digitized by Google

ganz genau durchgehen werden. Die äusseren Merkmale der schriftlichen Aufzeichnung und der an der ersten Ausfertigung nachträglich vorgenommenen Änderung bringt der Herausgeber nicht scharf genug zum Ausdruck, um den Fall ohne Einsicht in die Handschrift erklären zu können. Dass jedoch die spätere Berichtigung und die hiebei unterlaufene irrige Namensbezeichnung des Vogtes als eine bewusste Verunechtung aufzufassen ist, ist bei der Ermanglung der Beweiskraft des Traditionsbuches ausgeschlossen. Diese beruhte ja damals einzig und allein auf den Zeugen, so dass eine Verunechtung im Kodex zwecklos gewesen wäre. Diese Sachlage hat jüngst Mitis in seinen Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen S. 8 ff. und 83 ff. vortrefflich beleuchtet, so dass dieser Hinweis jede weitere Erörterung überflüssig macht. Nebenbei bemerkt sind diese Studien S. 199 ff. auch für die mit der Gründung und Dotation des Chorherrenstiftes St. Georgen-Herzogenburg zusammenhängenden Stücke no. 1509 und no. 1728 mit Nutzen heranzuziehen.

Durch diese Unsicherheit des Herausgebers in der Diplomatik musste in der Ausgabe besonders die Datierung und chronologische Einreihung Schaden leiden. Durch genaue Berücksichtigung des Formulars und der Frage der Entstehung der einzelnen Stücke sowie einer umfassenderen Heranziehung des übrigen Quellenmaterials hätte sich eine verlässlichere Grundlage finden lassen als in der übermässigen und vielfach alleinigen Ausnützung der Zeugenreihen. Die ständig wiederkehrende Gleichheit der Zeugennamen mahnt zur Vorsicht und deren Verwertung kann in der Regel nur im Vereine mit anderen übereinstimmenden Beweismitteln Geltung beanspruchen. Was soll man dazu sagen, wenn z. B. der Herausgeber (1, no. 3) eine undatierte Tassilo-Urkunde zwischen die Jahre 748—750 einreiht mit der Begründung, dass der Zeuge Cundhari 748 und vier andere Zeugen 750 genannt werden oder, wenn er (1, no. 267) einen Tausch Bischof Attos in die Jahre 807—808 setzt, weil der Zeuge Bischof Oadalhart im Jahre 808 »verschwindet« und der Priester Oadalpald 807 erscheint! Bei diesem System (vgl. noch no. 4, 12, 18, 36, 128 u. s. w.) gelangt Bitterauf freilich leicht zu bestimmten Jahresangaben und zu einer sehr engen Eingrenzung der Traditionen, so dass ihm der oben angeführte schwierige aber viel verlässlichere Weg nebensächlich erscheint. So bietet, um nur ein Beispiel aus der Entwicklung des Formulars herauszugreifen, der Wechsel zwischen subjektiver und objektiver Fassung in einem Stücke ein annäherndes Mittel zur Zeitbestimmung. Der Herausgeber hat diese Dinge wohl in der Einleitung (1, XXXXII) beachtet, aber mit diesen mit dem allmählichen Übergange von Carta zur Notitia zusammenhängenden Erscheinungen nichts anzufangen gewusst. Soviel ich sehe, fällt diese Periode des Schwankens und der Unsicherheit im Gebrauche der subjektiven und objektiven Fassung ebenso wie in Passau an den Beginn des neunten Jahrhunderts (vgl. diese Zeitschr. 26, 394). Die auf Grundlage der zeitlichen Ansetzung gebotene Reihenfolge der Traditionen beruht also auf recht schwacher Basis. Im Prinzipe jedoch ist dem Herausgeber vollständig beizupflichten, dass er dem von Redlich bei den Brixener Traditionen beobachteten Vorgange sich angeschlossen hat und nicht dem von Hauthaler für die Salzburger Traditionen gewählten Muster nach der Folge der Handschriften. Die sorgfältige Beschreibung derselben

Digitized by Google

und die in der Einleitung zum zweiten Bande (XV ff.) gebotene Übersicht veranschaulicht die heutige Gestalt und zeigt uns die Schwierigkeiten, die namentlich im Codex commutationum zu überwinden sind.

Der Behandlung des Textes hat Bitterauf grosse Sorgfalt gewidmet und einen allem Anscheine nach getreuen und verlässlichen Text geliefert, soweit man dies nach den wenigen Stichproben an der Hand anderer neuerer Editionen und der beigegebenen Tafeln beurteilen kann. So sind no. 1275, 1393, 1401 bei Jaksch, Mon. hist. ducatus Carinthiae 3, no. 121, 215, 217 und no. 1422 in den Mon. Germ. Leg. IV/1 no. 439 gedruckt. Bitterauf übersah diese Drucke, wie er auch sonst noch eine Reihe anderer Editionen und Veröffentlichungen nicht herangezogen hat. Für die österreichischen Länder fusst Bitterauf fast ausschliesslich nur auf Zahns Cod. dipl. Austriaco-Frisingensis, ohne von den neueren Bearbeitungen einzelner Stücke Notiz zu nehmen. In den sachlichen Bemerkungen und in den gegenseitigen Verweisen hätte der Herausgeber zum Vorteile der Benützung leicht mehr tun können.

Unter genauer Berücksichtigung der Besitzverhältnisse und durch Heranziehung der Urbare wäre in der Bestimmung der Ortsbezeichnungen zu gesicherteren Resultaten zu gelangen gewesen. In diesem Punkte ist Bitterauf nicht viel über die bisherigen Vorarbeiten hinausgekommen, wenn er auch in der Einleitung (I, X) schreibt, dass er der Deutung der Örtlichkeiten ganz besondere Sorgfalt zugewendet habe. Statt selbständige Forschungen zu bieten, begnügt er sich eben zusehr mit den bisherigen Identifizierungen. Schon der Satz „doch glaubte ich in manchen Fällen auch meine eigene Anschauung vortragen zu dürfen“ bezeugt genugsam die allzu bescheidene Auffassung der Pflichten und Aufgaben, die einem Editor auf diesem schwierigen Felde obliegen (vgl. auch die Bemerkungen von L. Steinberger im Histor. Jahrbuch 31, 637 ff.).

Eine grosse Mühewaltung ist für die Herstellung der Register (S. 579 bis 941) verwendet worden, die nach den von Ficker (Acta imperii), Redlich und Jaksch eingehaltenen Grundsätzen ausgearbeitet sind. Die Druckeinrichtung der ganzen Edition hätte zweckmässiger gestaltet werden können, um einen besseren Überblick zu erzielen; es ist z. B. unbequem, dass die Zensualentraditionen ohne Beigabe von Regesten in kleinem Drucke gegeben werden.

Wie keine andere deutsche Stadt besitzt München einen Reichtum an urkundlichem Materiale aus dem frühen Mittelalter. Der Beginn und die geplante Fortführung des verdienstvollen Unternehmens verspricht einen bedeutsamen Teil dieser Schätze zu heben. Möge auch eine allgemeinere und vertiefte Pflege der historischen Hilfswissenschaften dazu beitragen, eine vollkommene Durchführung dieser Editionen zu ermöglichen!

Linz. Ignaz Zibermayr.

Hofmeister, Dr. Adolf. Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reichs (Untersuchungen zur deutschen Staats- und

Digitized by Google

Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 96. Heft). Breslau. M. u. H. Marcus, 1908; 8°. XII u. 86 SS.

Was die vorliegende Arbeit in erster Linie charakterisiert und ihr einen hohen wissenschaftlichen Wert verleiht, ist die souveräne Beherrschung eines umfangreichen, weit zerstreuten Quellenmaterials, welches teilweise wenig aufgehellten Gebieten der Rechtsgeschichte angehört. Dies gilt insbesondere von der italienischen und burgundischen Geschichte am Ende des 9. und am Anfange des 10. Jahrhunderts, als deren genauer Kenner sich H. erweist. Ob das herangezogene Quellenmaterial absolut vollständig ist, lässt sich bei der ersten zusammenfassenden Behandlung des Gegenstandes — die heilige Lanze ist bisher gegenüber den anderen Reichsinsignien immer zu kurz gekommen — schwer entscheiden. Der Ref. wäre nur an einer Stelle, die mit dem eigentlichen Gegenstand übrigens nicht zusammenhängt, in der Lage, auf eine dem Verf. offenbar nicht bekannte Quellenstelle ergänzend zu verweisen. Auf S. 26 Anm. 2 heisst es bezüglich der Unterscheidung zwischen Königs- und Kaiserkrone: »Ein Ansatz dazu (in dem Entwurf der Bulle Qui celum von 1263) . . . . . ist ohne Folge (vom Ref. gesperrt), die corona argentea wesentlich nur gelehrte Konstruktion geblieben«. Dieser Satz bedarf mit Rücksicht auf eine vom Ref. seither an anderem Orte (Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici S. 114. Anm. 5) ausführlich mitgeteilte Glossenstelle (l. vestigiis zu c. un. »Romani principes« in Clem. II 9) vielleicht einer einschränkenden Fassung.

Nicht im vollen Umfange wird man den aus dem Quellenmateriale gezogenen Schlussfolgerungen des Verf. beipflichten können. Dass das heute in der Schatzkammer des Wiener Hofes aufbewahrte Lanzeneisen nicht identisch mit jener deutschen Königslanze ist, welche Heinrich I. von Rudolf II. von Burgund erhalten hatte, scheint allerdings überzeugend dargetan: nachdem das alte Eisen als Vorbild für die ungarische und für die polnische Königslanze gedient hatte, ist es offenbar zwischen 1035 und 1099 in Verlust geraten und an seiner Stelle ein neues Lanzeneisen angefertigt worden. Aber zur Geschichte der Erwerbung der Lanze durch Heinrich I., welche der Verf. in das Jahr 926 nach Worms verlegt, wird man bei den spärlichen und nicht widerspruchslosen Quellennachrichten wohl ein Fragezeichen machen müssen: nicht einmal »einige Wahrscheinlichkeit« — mehr behauptet selbst der Verfasser nicht — spricht u. E. für das Jahr 926 und gegen die Jahre 922 und 935; der Historiker wird sich mit einem non liquet bescheiden müssen.

Dass die Lanze, welche bei ihrem Erwerbe durch Heinrich I. als die Lanze des Kaisers Konstantin galt, und nach ihrem Verluste die neue Lanze, welche mit der alten identifiziert wurde, vom 10. bis zum 14. Jahrhundert eine hohe staatsrechtliche Bedeutung hatte, wird vom Verf. zutreffend dargelegt: sie war »ein Zeichen der Herrschaft, dessen Besitz, wenn nicht als Bedingung, so doch als Unterpfand der königlichen Gewalt galt und darum für jeden Kronbewerber schwer in die Wagschale fiel« (S. 37); ja bei Heinrich II. ist die Überreichung der »heiligen Lanze« mit Sicherheit als ein Akt der Königseinsetzung nachweisbar, ein Analogon

Digitized by Google

zum Investitursymbol der Fahnenlanze bei Fürstenlehen, an dessen Stelle beim Königtum später das Schwert tritt. Im 14. Jahrhundert (schon vor der goldenen Bulle) verliert die Lanze die frühere staatsrechtliche Bedeutung, der Charakter der Reliquie, welcher an die mit den Kreuzesnägeln identifizierten Nägel des alten, bezw. des neuen Lanzeneisens anknüpft, tritt mehr und mehr in den Vordergrund, sie ist nicht mehr ‚insigne' des Reichs im alten Sinn, nicht mehr ‚Reichskleinod' nach der jüngern Terminologie, sondern gehört zu den ‚Heiligtümern des Reichs'; dass aber die zweite Auffassung schon neben der ersten herging, ja dass vielleicht beide Auffassungen in einem inneren Zusammenhang standen, tritt in der Darstellung H's. erst im ‚Schluss' in entsprechender Weise hervor. Zu weit geht der Verf. u. E., wenn er (S. 26) die Abzeichen des Königtums schlechthin mit den Abzeichen des Kaisertums gleichsetzt: bei dem wichtigsten Symbol, bei der Krone, wenigstens kann davon keine Rede sein; dass allerdings bei der auf Konstantin zurückgeführten Lanze eine Tendenz zu dieser Gleichstellung bestand, ist naheliegend.

Befinden wir uns bisher mit den Ergebnissen der in Rede stehenden Untersuchung im wesentlichen in Übereinstimmung, so müssen wir gegen dasjenige, was H. über die sozusagen ideengeschichtliche Bedeutung der heiligen Lanze ausführt, den entschiedensten Widerspruch erheben. H. knüpft hiebei an die Tatsache an, dass die Lanze ursprünglich als Konstantin-Lanze, später als Mauritius-Lanze (ob dies auf die besondere Verehrung der Ottonen für den hl. Mauritius oder auf die Vereinigung mit Burgund, dessen Schutzpatron er war, zurückgeht, bleibe dahingestellt), seit dem 13. Jahrhundert als Longinus-Lanze (mit der die Seite Christi am Kreuz geöffnet wurde) angesehen war. Wie sich darin der ‚Weg der mittelalterlichen Welt vom Allgemeinen zum Besonderen, von den Institutionen zu den Personen und von den Personen wieder zu den Institutionen' (S. 86) widerspiegeln soll, bleibt wohl jedem unbefangenen Leser der H.'schen Argumentation unerfindlich. Aber noch mehr! Vom Standpunkte des Rechtshistorikers aus (ob auch für andere Gebiete der geschichtlichen Entwicklung, bleibe berufenerem Urteil überlassen) stellt sich überhaupt der von H. angenommene Entwicklungsgang als eine blosse Konstruktion ohne reale Basis dar.

Die erwähnte, u. E. von Grund auf verfehlte, Anschauung vermag jedoch, indem sie nirgends die Forschung des Verf. trübt, sondern lediglich als eine — allerdings unrichtige — Abstraktion aus den gefundenen Ergebnissen an den Schluss gestellt ist, den hohen Gesamtwert der Studie nicht wesentlich zu beeinflussen. Und wir schliessen mit dem lebhaften Wunsche, dass die Forscherarbeit des Verf. auch den anderen noch wenig behandelten Reichssymbolen sich zuwende, deren Untersuchung er (S. VIII) mit Recht als eine Voraussetzung für eine zusammenfassende Geschichte dieser Insignien bezeichnet, durch welche ‚auch unser Wissen von dem Wesen des alten Reichs und seiner Verfassung manche Vertiefung erfahren' könnte.

Wien. Karl Gottfried Hugelmann.

Digitized by Google

Sägmüller, Dr. J. B., Die Bischofswahl bei Gratian. (Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft; 1. Heft). Köln, J. P. Bachem 1908, 8° 23 SS.

Mit der hier zu besprechenden kleinen Schrift des verdienstvollen Tübinger Kanonisten führt sich ein neues Unternehmen der auf dem Gebiete der Sozial- und Geschichtswissenschaft seit jeher besonders rührigen Görres-Gesellschaft vorteilhaft ein. Sie ist »hervorgegangen« aus des Verf. »kirchenrechtlichen Übungen . . . . und wurde gelesen auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Paderborn vom 23. bis 25. September 1907«. Behandelt wird darin eigentlich — wenn auch in sehr knapper, aber übersichtlicher Weise — mehr als der Titel sagt, indem der Darstellung der Gratianischen Theorie (SS. 13 bis 23) die Geschichte der Bischofswahl seit Beginn des Investiturstreits (Mitte des 11. Jahrhunderts vorangeschickt wird (SS. 4 bis 13). Das Ergebnis geht dahin, dass man bereits »gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts kirchlicherseits energisch bemüht war, jeden Einfluss der Laien — selbst dem Wormser Konkordat entgegen auch den des Königs — auf die Bischofswahl als solche auszuschliessen, die Mitwirkung anderer Kleriker oder die von Mönchen . . . . mehr und mehr zurückzudrängen und so die Wahl allein in die Hände des Domkapitels zu legen« (SS. 12/13); diesen Bemühungen entsprechend gehe der eigentliche Sinn der nicht widerspruchslosen Äusserungen Gratians, welcher sich nachweisbar an Plazidius von Nonantula anlehnt — ein interessantes Beispiel der Beeinflussung eines Kanonisten durch einen Publizisten —, dahin, die Teilnahme an der Bischofswahl ausschliesslich auf Kleriker (wenn auch nicht auf das Domkapitel) zu beschränken (SS. 18/19), unbekümmert um den 80 Jahre früher aufgestellten Standpunkt Gregors VII., der im Kampfe gegen die Laieninvestitur des Königs eine Mitwirkung des Volkes ausdrücklich anerkannt hatte (S. 17), unbekümmert auch um das Wormser Konkordat, in dem umgekehrt fest umschriebene Rechte des Königs vertragsmässig festgelegt waren (S. 10); Gratians Theorie sei in der Summe des Rufin, in der glossa ordinaria und schliesslich auch in der Praxis (abgesehen von der Investitur mit dem Szepter, welche dem deutschen König verblieb) rezipiert, bezüglich der Einschränkung des Wahlrechts auf die Kanoniker sogar überholt worden (SS. 19 bis 23). Ob die gewonnenen Ergebnisse ausreichen, Gratian mit der herrschenden Lehre als »ausgesprochenen (vom Ref. gesperrt) Gregorianer« anzusprechen, scheint mir zweifelhaft (vgl. Die deutsche Königswahl im corpus iuris canon. S. 27), da er den Ausschluss des Königs keineswegs aus der kirchlichen Stellung des Papstes und der Bischöfe als eine theologische Notwendigkeit folgert, sondern auf einen angeblichen Verzicht der Könige — allerdings in ganz unhistorischer Weise — stützt.

Wien. Karl Gottfried Hugelmann.

Digitized by Google

Karl Siegl, Die Egerer Zunftordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen. — Prag 1909. 167 S.

Dem Bearbeiter dieser Schrift verdanken wir bereits eine ganze Reihe wertvoller Publikationen zur Geschichte der Stadt Eger. Als Leiter des dortigen Archivs, das mit zu den bedeutendsten und reichhaltigsten Stadtarchiven Österreichs gehört, hat er uns schon im Jahre 1900 in dem Buche „Die Kataloge des Egerer Stadtarchivs“ (vgl. Mitt. d. Inst. 22, 513) eine vorzügliche Übersicht über das dort vorhandene Material gegeben. Die verschiedensten Gebiete der pragmatischen, Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte seiner Heimat hat er in selbständigen Büchern, in Zeitschriftenaufsätzen, Zeitungsartikeln behandelt. Auch das Gebiet des Zunftwesens und Gewerbebetriebs Egers wurde wiederholt dabei berührt; beispielsweise in den Aufsätzen: „Hervorragende Egerer Künstler und Werkleute im 15. Jahrhundert“ (Egerer Jahrb. XXXIII, 1903), „Die Geschichte der Egerer Stadtuhr“ (ebda 1904), „Eine Wundarzt-Ordnung v. J. 1574“ (S. A. aus der Prager Mediz. Wochenschrift XXVIII, 1903) u. a.

In dem vorliegenden neuen Buche hat S. das reichhaltige Material an Egerer Zunftordnungen veröffentlicht. Es beginnt mit den Artikeln der Rotgerber und Lederer von c. 1350 und schliesst mit der Maurer- und Steinmetzenordnung vom 14. November 1746. Insgesamt sind es 48 Ordnungen für 25 verschiedene Handwerke, eine aus dem 14., sieben aus dem 15., dreissig aus dem 16., acht aus dem 17. und zwei noch aus dem 18. Jahrhundert. Die Edition der einzelnen nach Originalen abgedruckten Stücke ist wortgetreu mit Beibehaltung der Orthographie in ihrer ganzen Inkonsequenz und Abstrusität. Im allgemeinen pflegt man bei modernen Editionen diese schwerfällige Häufung von Doppelkonsonanten und Dehnungslauten, diese gesetzlose Anwendung von grossen und kleinen Anfangsbuchstaben, die widersinnige Trennung der Vorsilben ebensowenig zu berücksichtigen wie die willkürliche Interpunktion; allein wenn jemand prinzipiell seine Vorlage genau wiederzugeben sich entschliesst und dies dann streng durchführt, soll daraus kein Vorwurf gemacht werden.

Der Edition wird eine längere Erläuterung des Egerer Zunftwesens, seiner Entwicklung, seiner Verfassung, seiner Gebräuche vorangeschickt, die vor allem dem leichteren Verständnis der nachfolgenden Ordnungen dienen soll. Der Schluss dieser Publikation verspricht eine Fortsetzung dieser Arbeit in der Hinsicht, dass „die Unmasse von Ratsmandaten, Proklamen und Polizeiverordnungen, welche sich auf zahlreichen Zetteln in den Stadtbüchern und Proklamenbüchern erhalten haben“ vom Ausgang des 14. Jahrhunderts bis zu Beginn des 18. und sich hauptsächlich auf das äussere Leben der Zünfte, auf Handel und Wandel, Markt und Verkehr beziehen, einer besonderen Behandlung vorbehalten werden.

Die vorliegende und die zu erwartende Arbeit sind ebenso willkommen als verdienstlich und sollten durch das Material anderer Städte Böhmens ergänzt werden.

Brünn. B. Bretholz.

Digitized by Google

Hermann Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters. Berlin u. Leipzig, Walther Rothschild 1908. XVI, 232 S. (Abhandl. z. mittleren und neueren Geschichte, hg. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke. Heft 4).

Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols. Dritter Band. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Deutschtirol 1525. I. Teil, hg. von Hermann Wopfner. Mit Unterstützung des Tiroler Landtages und der k. Akademie der Wissensch. Innsbruck, Wagner 1908. XXVIII, 235 S.

Der an erster Stelle genannten Arbeit hätte der Verfasser wohl besser einen enger gefassten Titel gegeben; wer ohne genauere Kenntnis des Inhalts nach dem Buche greift, vermutet eine umfassende Berücksichtigung der gesamten geistigen und materiellen Verfassung des Landes und aller sozialen Schichten seiner Bevölkerung; das Vorwort wird ihn hingegen belehren, dass W. die Lage Tirols nur insoweit schildern wollte, »als dieselbe mit der bäuerlichen Erhebung von 1525 in Beziehung zu bringen ist«. Dieser Beschränkung des Arbeitsplanes entspricht denn auch im wesentlichen, nicht durchaus, die Ausführung; mit anderen Worten, W.'s Werk ist vorzugsweise der Untersuchung der Lage des deutschen Bauernstandes Tirols von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Bauernbewegung gewidmet und ist sachlich somit den Arbeiten von Ludwig, Stolze, Kiener u. a. zuzureihen. Da W. aber doch die andern Standesklassen nicht ganz ausser acht lassen konnte, war eine gewisse Ungleichmässigkeit nicht zu vermeiden. In erster Linie steht die Schilderung der agrarischen und bäuerlich-sozialen Verhältnisse; W.'s Verdienste um die Aufhellung der einschlägigen Fragen durch seine Arbeiten über Erbleihe, Freistiftrecht und Almende sind unbestritten und auch in dem neuen Werke treten die Vorzüge der grossen Materialkenntnis und Beherrschung der Probleme allenthalben entgegen; so erfordern denn auch die drei ersten Kapitel (der Grundbesitz und seine Verteilung, Produktion und Güterverkehr und deren Belastung, die sozialen Zustände) und die statistischen Beilagen grosse Anerkennung. Adel und Klerus aber — auf letzteren entfallen im vierten Kapitel (das sittliche und religiös-kirchliche Leben zu Ausgang des Mittelalters) mehr Schlaglichter, als dass er eine zusammenhängende Beurteilung erfahren würde — und die städtische Kultur und die mit ihr zusammenhängenden Zweige der wirtschaftlichen Betätigung, Handel und Gewerbe vornehmlich, treten dem gegenüber sehr zurück; erst im sechsten Kapitel (Finanz- und Wirtschaftspolitik), das auf reichlicher archivalischer Arbeit aufgebaut ist, und im siebenten Kapitel (Recht und Gericht) gelangen auch die nichtbäuerlichen Stände mehr zur Geltung. Wenn also, wie gesagt, die einzelnen Lebensgebiete sehr ungleichmässig berücksichtigt werden, so muss doch betont werden, dass der Verfasser auch in jenen Partien, die er mit Absicht nur streifte, manche wertvolle und treffende Beobachtung bietet und ungeachtet der offensichtlich geringeren Intensität archivalischer Forschung dank der weitgehenden Berücksichtigung des ge-

Digitized by Google

druckten Stoffes die Darstellung auch hier der Farbe und des Lebens nicht entbehrt.[1])

Die Resultate der Untersuchung fasst das letzte Kapitel (Die Ursachen des Bauernkrieges) zusammen; längeres Verweilen ist hier am Platze. So ausgedehnt das Gebiet war, über das der Aufstand von 1525 sich verbreitete, so wenig darf man überall ganz die gleichen Voraussetzungen zu seiner Entstehung annehmen; die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der verschiedenen Landschaften erfordern auch eine verschiedene Erklärung des Ursprunges der Bewegung und nur landschaftliche Untersuchungen wie die W.'s können da zu gesicherten Ergebnissen führen[2]). Eine Reihe von Momenten, die in Franken und Schwaben Gährungsstoff schufen, fiel in Tirol weg: der Druck der kleinen Territorialherren, die Entrechtung des Bauernstandes in politischer Hinsicht, die Herabminderung seiner Standesrechte. Wie Kiener für Strassburg, so hat nun auch W. für Tirol sicher erwiesen, dass der Bauer sich zu Ausgang des Mittelalters durchaus nicht in schlechter wirtschaftlicher und sozialer Lage befand oder wenigstens in keiner schlechteren als während der vorhergehenden Dezennien; durch hohe Steuern und durch die scharfe Ausnützung des Jagd- und Forstregals sei vielmehr Erbitterung gegen die Regierung und gegen Adel und Klerus hervorgerufen worden, die Anfänge des neuzeitlichen Staates seien dem alten genossenschaftlichen Prinzipe, das Amtsrecht dem Volksrechte, der höhere Staatsbedarf der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der Bauern entgegengetreten; so sei jene Ansicht gerechtfertigt, die sich gegen die Erklärung der Bauernbewegung aus wirtschaftlichen und sozialen Ursachen richtet. — Ob sich W. hiemit nicht zu sehr dem schroffen Standpunkte Stolzes nähert, der die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen fast schlankweg streichen will, die Erhebung vielmehr — anders als Wopfner — als eine religiös-politische ansieht? Es sei gestattet, das Bild etwas anders zu skizzieren. Dass trotz verhältnismässiger Besserstellung auch in Tirol in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Faulen genug vorlag, das geht aus den bäuerlichen Beschwerdeartikeln unzweifelhaft hervor. Die Schäden lagen anscheinend nicht so sehr in den oberen, als in den untern Bereichen der Wirtschafts- und Verwaltungsorganisation. Hier traf die Entartung der alten privatrechtlichen Lebensformen des Feudalstaates gerade in dieser Zeit zusammen mit den Mängeln, die dem jungen, erst erstehenden Verwaltungsleben des modernen Staates noch anhafteten: die auch in Tirol trotz der Stärke des Landesfürstentums und der Eindämmung der grundherrlichen Gewalt doch keineswegs beseitigte Willkür der Grundherrschaft und des Patrimonialgerichtes, das fiskalische und bürokratische Walten der Regierung und die Unfähigkeit ihrer untergeordneten Organe. Die Stimmung der unteren Volksklassen wird durch derartige Erscheinungen stark beeinflusst, auch wenn in ihren wesentlichen Lebensbedingungen keine

[1]) Vom methodologischen Standpunkte ist es nicht zu billigen, wenn W. auf S. 59 f. Zolltarife von 1668, 1523, 1400 unterschiedslos dazu verwendet, die durch die Zölle verursachte Warenteuerung am Ende des Mittelalters zu schildern.

[2]) Vgl. auch R. Wolff, Der deutsche Bauernkrieg von 1525, seine Ursachen und Veranlassungen, Deutsche Geschichtsblätter Dezember 1909. Wolff hat übrigens W.'s Veröffentlichungen übersehen.

Digitized by Google

Verschlechterung eintritt und wenn auch oben sogar mit Reformen eingesetzt wird und Verständnis und guter Wille zur Besserung herrscht. Es darf wohl an die lebhafte Kontroverse erinnert werden, die sich vor nicht langer Zeit zwischen Wahl und Glagau über die Ursachen der französischen Revolution entsponnen hat. Ich meine, ebenso wie Stolze oder Wopfner hinsichtlich des Bauernkrieges, wird man auch Wahl hinsichtlich der Umsturzbewegung in Frankreich soweit Recht geben, dass die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht schlechthin die Ursache des Ausbruches gewesen sind, und wird wie gegen Lamprechts so auch gegen Glagaus zu Taine zurückführender Auffassung Stellung zu nehmen haben. Trotz alledem aber muss doch in beiden Fällen stark hervorgehoben werden (wie es auch W. in seiner Frage gelegentlich tut), dass die Reformtätigkeit im Ganzen vor der Lokalverwaltung halt machte und die Missstände in der örtlichen Gerichts- und Verwaltungsorganisation nicht zu beheben suchte, die wieder auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Gestaltung nicht ohne Einfluss bleiben konnten. Auch auf jenen Gebieten ferner, auf denen die Staatsgewalt positiv arbeitend eingriff, der Ausgestaltung des neuen Staates mit seinen Zentralbehörden, der Reform und Erhöhung seiner Einnahmsquellen, der beginnenden Volkswirtschaftspolitik, der »Vielgeschäftigkeit der Regierung, die die individuelle Handlungsfreiheit der Untertanen beengte«, wurde das Wirtschafts- und Sozialleben mitbetroffen; schliesslich ist auch auf den Gegensatz zwischen Stadt und Land, den jungen Kapitalismus und seine Organe nicht zu vergessen, Dinge, die W. im einzelnen ja auch richtig erfasst und mit interessanten Tatsachen belegt, in ihrer Tragweite aber m. E. nicht ganz zutreffend abgeschätzt hat. Keineswegs also lässt sich das wirtschaftliche und soziale Moment aus der Vorgeschichte der Revolutionen ausschalten, wie mehr oder weniger neuerdings von verschiedenen Seiten versucht wird; es trug vielmehr wesentlich dazu bei, die Volkspsyche für den Umschwung vorzubereiten. Neben ihm und dem verwaltungsgeschichtlichen steht vor dem Tiroler Bauernaufstande als besonders wirkungsvoll das religiös-politische Moment, der Kampf gegen den alten Glauben und die alte Kirche, der auch in entlegene Gebirgstäler seine Wogen warf und die Gemüter in nervöseste Spannung versetzte, dann jene latenten, seit langem die Bauern erbitternden Stimmungseinflüsse, wie sie aus den sittlichen Zuständen des Landes und seiner Umwelt entsprangen, endlich Zwischenfälle ganz ähnlicher Art, wie sie dem Ausbruche in Frankreich vorausgingen, Elementarereignisse, Missernten u. ä., die den bereits vorhandenen Gährungsstoff bedenklich aufstörten. Auf der anderen Seite eine Tatsache, deren Bedeutung wir wieder von Wahl besonders würdigen lernen: das Schwinden der Hemmungen, die eine starke Autorität in Staat und Kirche den Volksbewegungen entgegensetzen kann. Das Ansehen der Kirche im Volke war gesunken, das des alten Staates unter dem schwächlichen Sigismund gebrochen, das des neuen unter Maximilian und Ferdinand I. noch nicht gefestigt, die Regierung entbehrte der Machtmittel, der junge Herrscher kämpfte mit den Schwierigkeiten der Konsolidierung der landesfürstlichen Stellung, die Rechtsunsicherheit in den unteren Stufen des Amtsorganismus vernichtete die Achtung vor der Staatsmacht, die ausser stande war, ihren Weisungen Gehorsam zu verschaffen; wie in Frank-

Digitized by Google

reich band auch hier die Finanznot der Staatsgewalt die Hände. Bei diesen Erwägungen kann ich mich trotz aller Anerkennung für W.'s Arbeit nicht mit seinem Schlussergebnis einverstanden erklären, dass nämlich in Tirol nur »der Boden vorbereitet war, auf dem der Gedanke eines gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Verhältnisse gedeihen konnte«, dass aber »dieser Gedanke von aussen hereingetragen wurde«. Gegenüber allen den grossen Bewegungen ist m. E. die so oft gestellte Frage nicht berechtigt, ob ihr Ausbruch »notwendig erfolgen musste«. Wenn der Brandstoff einmal vorhanden ist, kann es von ganz unabwägbaren Zufällen abhängen, ob und wann er entzündet wird, und von der Kraft und Wachsamkeit der konservativen Gewalten, ob der erste Funke erstickt oder zum Brande wird. Auch in Tirol ist nicht an ein blosses »Hereintragen des Gedankens gewaltsamen Umsturzes von aussen«, von den Vorlanden und dem Allgäu zu denken, die Ideen und reichlichen Voraussetzungen zum Umsturze waren vielmehr gewiss vorhanden, gleichsam eine Stichflamme nur ist von einem zum andern feuerbereiten Herde übergesprungen.

Den sichersten Beweis für diese Ansicht liefern die von W. veröffentlichten Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges. Der bis jetzt vorliegende erste Teil enthält 151 Beschwerdeschriften, die in den Jahren 1519—1523 und 1525 an die Regierung gerichtet wurden, als bedeutungsvollste das grosszügige bäuerliche Reformprogramm der Meraner und Innsbrucker Artikel. Ein Material von ganz ausserordentlichem Werte für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte wie für die Erkenntnis der politischen und religiösen Stimmungen im Lande ist hier zum erstenmale erschlossen. Eines der wesentlichsten Probleme nun, das dieses Material stellt und das für die Frage nach dem Ursprunge der Umsturzideen geradezu entscheidende Bedeutung hat, ist das des Abhängigkeitsverhältnisses dieser Artikel, mithin auch ihres objektiven historischen Wertes. W. selbst gibt die ganz unzweideutige Antwort, dass den Artikeln »erhebliche Glaubwürdigkeit« innewohnt, dass ferner zwischen den Artikeln verschiedener Orte in der Mehrzahl der Fälle keine äusserliche Abhängigkeit in textlicher Hinsicht festzustellen ist und dass die Übereinstimmung mit vielen Forderungen der fränkischen und schwäbischen Bauern nicht »die Folge eines direkten Abhängigkeitsverhältnisses ist, sondern auf die Gleichheit der entsprechenden, die Beschwerde veranlassenden Verhältnisse zurückgeht«. Mit dieser Feststellung hat er seinem oben besprochenen Schlusse selbst den Boden entzogen. Näher kann auf den Inhalt der Akten hier nicht eingegangen werden[1]); die Edition ist musterhaft, ein sorgfältiger Sachindex und ein Glossar, Personen- und Ortsverzeichnis schliessen den Band. Manchem wird vielleicht die hochkonservative Art der Textbehandlung, die sich im Gegensatze zu Weizsäcker und seinen Nachfolgern an die von Seemüller vertretenen Forderungen der Germanistik anschliesst[2]), als zu weitgehend erscheinen.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

[1]) Hierüber vgl. A. Götze, Histor. Vierteljahrschr. 12. Bd. S. 554 ff.

[2]) Die Wiedergabe aller diakritischen Zeichen durch ⌣ erweist Götze a. a. O. als unglücklich.

Digitized by Google

Notiz.

Im 3. Hefte des 31. Bandes der „Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung“ (1910) hat Gustav Sommerfeldt am Schlusse seiner Arbeit über „Johann Falkenbergs Stellung zur Papstfrage in der Zeit vor dem Pisaner Konzil (1408)“ auf Seite 436 f. Spottverse auf Gregor XII. aus dem Kodex Nr. 698 der Eichstätter kgl. Bibliothek publiziert, wohl in der Meinung, dass dieselben noch nicht bekannt seien. Es sei hier aber die Feststellung gestattet, dass dieses Gedicht bereits veröffentlicht ist. Georg Leidinger hat es schon 1903 in seiner Ausgabe des Andreas von Regensburg (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte, Neue Folge, I. Band) auf Seite 174 ediert. H. A.

Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1910.

Die diesjährige Vollversammlung fand am 31. Oktober 1910 unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Fürsten von und zu Liechtenstein statt.

Abteilung Staatsverträge: Ludwig Bittner hat für den dritten Band des „Chronologisches Verzeichnis der österr. Staatsverträge“ die Bestände des Haus-, Hof- und Staatsarchives durchforscht, sämtliche in Wien vorhandenen und einen Teil der aus fremden Bibliotheken zu beschaffenden Vertragssammlungen durchgenommen und hofft nach Ansarbeitung der Regesten noch 1911 mit dem Drucke beginnen zu können. Die Drucklegung der von Roderich Gooss bearbeiteten österreichisch-siebenbürgischen Verträge ist nahezu vollendet, der Band wird Ende 1910 ausgegeben werden. Der erste Band der Konventionen Österreichs und der Vereinigten Niederlande (Bearbeiter Heinrich von Srbik) ist im Manuskript fertiggestellt, der Druck hat bereits begonnen und wird im Sommer oder Herbst 1911 abgeschlossen werden. Alfred Fr. Pribram hat die Arbeit für den zweiten Band der österreichisch-englischen Verträge fortgesetzt, hofft bis zum Herbste 1911 das Wiener Material erledigen zu können und gedenkt im Winter 1911/12 einen längeren Aufenthalt in London zur Durchsicht der dort liegenden Akten und der in Wien fehlenden Literatur zu verwenden, um dann voraussichtlich im Laufe des Jahres 1912 das Manuskript für den Druck fertigzustellen. Hans Schlitter war auch in diesem Jahre durch andere wissenschaftliche Aufgaben verhindert, die Arbeiten an den mit Frankreich geschlossenen Verträgen fortzusetzen.

Abteilung Korrespondenzen: Das Manuskript des ersten Bandes der Korrespondenz Ferdinands I. hat Wilhelm Bauer Ende Mai 1910 zum Abschlusse gebracht, der Druck hat im Juli begonnen und wird im Herbst 1911 vollendet sein. Für die Ausgabe der Korrespondenz Maximilians II. hat Viktor Bibl eine Nachlese im Haus-, Hof- und Staatsarchive gehalten, die Brüsseler Archivalien, die in liberalster Weise nach Wien gesendet wurden, durchgearbeitet und die Durchsicht der Schreiben des Kaisers an seinen Botschafter in Madrid, Adam Freiherr von Dietrich-

Digitized by Google

stein, im Dietrichstein'schen Archiv zu Nikolsburg zu Ende geführt; für das nächste Jahr ist die Durchforschung der Maurenbrecher'schen Exzerpte aus Simancas, weiters ein Besuch der Archive in Cronberg bei Görz, Mailand. Modena, Florenz, Rom. Parma und Neapel, eventuell auch in Simancas, sowie in Besançon und Paris in Aussicht genommen.

Mit der Drucklegung der zweiten Abteilung der Geschichte der österr. Zentralverwaltung (Bearbeiter H. Kretschmayr) konnte unvorhergesehener Hindernisse wegen im Jahre 1910 nicht begonnen werden. Doch sind nur noch wenig umfangreiche Arbeiten in den Wiener Archiven ausständig, das Material für die Geschichte der Hofkanzlei ist grösstenteils, das für die Geschichte der Polizeihofstelle nahezu erledigt, der Abschluss dieser Arbeiten ist mit Sicherheit bis zum Herbste 1911 zu erwarten, der Drucklegung steht dann nichts mehr im Wege und die beiden Aktenbände sowie der Darstellungsband der zweiten Abteilung werden gemeinsam im Jahre 1913 im Buchhandel erscheinen.

Die für das vierte Heft der Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs bestimmten Archivberichte sind noch nicht sämtlich eingelaufen, so dass von der Drucklegung vorläufig noch abgesehen werden musste. Aller Voraussicht nach dürfte aber 1911 dieses Heft, das im Wesentlichen das Material der böhmisch-mährischen hochadeligen Privatarchive zum Abschluss bringen wird, ausgegeben werden.

Bisher (Oktober 1910) umfassen die „Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs" folgende Werke:

I. Chronologisches Verzeichnis der österr. Staatsverträge, 1. Bd. von 1526 bis 1756 von Ludwig Bittner. Wien, Holzhausen 1903.

II. Hans Übersberger, Österreich und Russland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, 1. Bd. 1488—1605, Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1906.

III. Österreichische Staatsverträge, England. Bearbeitet von Alfred Francis Pribram, 1. Bd. 1526—1748. Innsbruck, Wagner, 1907.

IV. Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs 1. Bd., 1. Heft, Wien, Adolf Holzhausen 1907; 2. und 3. Heft, ebenda 1909.

V. Die österreichische Uentralverwaltung, erste Abteilung von Maximilian I. bis 1749, 1. Bd. Geschichtliche Übersicht von Thomas Fellner, vollendet von Heinrich Kretschmayr. Wien, Adolf Holzhausen, 1907.

VI. Dasselbe Werk, 2. Bd. Aktenstücke 1491—1681 von denselben, ebenda. 1907.

VII. Dasselbe Werk, 3. Bd. Aktenstücke 1683—1749 von denselben, ebenda. 1907.

VIII. Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, 2. Bd. von 1763—1847 von Ludwig Bittner, Wien, Adolf Holzhausen, 1909.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

Laut Beschluss der Gesamtredaktion vom 15./16. Juli 1910 soll von 1911 an die Zeitschrift statt wie bisher in zwei Abteilungen, einer romanistischen und einer germanistischen, in dreien erscheinen,

Digitized by Google

indem den beiden genannten eine dritte, kanonistische, beigesellt werden wird.

Sie ist bestimmt für die Pflege der kirchlichen Rechtsgeschichte von deren Anfängen in altchristlicher Zeit an bis herab auf die Gegenwart, und sie wird in Abhandlungen, Miszellen und Literaturanzeigen Beiträge bringen zur Geschichte sowohl des katholischen und des evangelischen Kirchenrechts als auch des Staatskirchenrechts.

Die Redaktionsgeschäfte wird für den Textteil Professor Dr. Ulrich Stutz, Bonn, Simrockstrasse 25, besorgen, den Literaturteil wird Professor Dr. Albert Werminghoff, Königsberg i. Pr. IX, Hardenbergstrasse 5, leiten.

Personalien.

Th. Smičiklas erhielt das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft, A. Fournier und A. v. Károlyi wurden zu korrespondierenden Mitgliedern der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, A. Dopsch zum korrespondierenden Mitgliede der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft in Böhmen gewählt, F. Wilhelm zum Konservator der Zentralkommission für Kunst und histor. Denkmale ernannt.

J. Šusta wurde zum ordentlichen Professor für allg. Geschichte an der böhm. Universität in Prag, H. Uebersberger zum ausserordentlichen Professor der Geschichte Osteuropas an der Universität Wien ernannt, L. Bittner und C. Krofta erhielten den Titel eines ausserordentlichen Professor an der Universität Wien, bzw. an der böhm. Universität in Prag, E. Tomek habilitierte sich für Kirchengeschichte an der theologischen Fakultät der Universität Wien.

Ernannt wurden ferner J. Paukert zum Hofrat (Titel u. Char.) am Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, F. Kreyczi zum wirklichen Sektionsrat, M. Faber zum wirklichen Archivar, J. Ivanić zum Archivkonzipisten II. Kl. am k. u. k. gemeinsamen Finanzarchive; J. Pallua-Gall zum k. u. k. Oberstleutnant und R. H. Bartsch zum k. u. k. Hauptmann am Kriegsarchive; H. Kretschmayr zum Staatsarchivdirektor II. Kl. am allgemeinen Archive des Ministeriums des Innern, R. Kment zum Archivar und H Ankwicz zum Konzipisten am Archive des Ministerium für Kultus und Unterricht, L. Grosz zum Praktikanten am Statthaltereiarchiv in Wien, J. Buchner zum Konzipisten am niederösterr. Landesarchive, J. Mal zum Assistenten am Landesmuseum in Laibach. V. Hruby zum Assistenten am Museum des Königreiches Böhmen, I. Borovička zum Praktikanten am böhmischen Landesarchiv. Ferner A. Stix und O. Smital zu Assistenten, K. Ausserer und K. Rathe zu Volontären an der k. k. Hofbibliothek, W. v. Ambros zum Ministerialsekretär, P. Buberl zum Assistenten der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale. G. Sobotka ist Volontär am Kaiser-Friedrich-Museum in Berlin.

J. Lahusen trat als Mitarbeiter der badischen historischen Kommission, R. Zimmermann als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter der burschenschaftlichen historischen Kommission in Giessen ein.

Digitized by Google

Ueber die Entstehung und den Dichter des „Kurfürstenspruches".

Von

Maximilian Buchner.

Von Verfassungs- wie Literaturhistorikern wurde vielfach untersucht und behandelt der sog. „Kurfürstenspruch", der unter dem Namen Reinmars von Zweter bekannt ist, obgleich, wie schon hier nachdrücklich betont sei, die handschriftliche Überlieferung des Spruches[1]) keinen Verfasser nennt. Über die Frage seiner Echtheit wie auch über die seiner Entstehungszeit wurde eine Reihe von Ansichten ausgesprochen. Wenn ich es gleichwohl wage, eine neue Abhandlung über den „Kurfürstenspruch" zu veröffentlichen, so geschieht dies, weil ich bei seiner Untersuchung zu einem Ergebnis gekommen bin, das von den bisherigen Ansichten wesentlich abweicht. Hierbei waren freilich die gediegenen Erörterungen sehr förderlich, die vornehmlich seitens Wilmanns' und Roethes über den „Kurfürstenspruch" gepflogen worden waren.

Dieser lautet:

Daz rîche siben vürsten hât
der höchsten unt der besten, an den al sîn wirde stât,
die künege im solden kiesen unt ouch dem rîche hulde solden swern.
Daz sint der phaffenvürsten drî,
von Megenze unt ouch von Triere, der von Kölne ist ouch dâ bî,
der leienvürsten viere, die ez beschirmen solden unt bewern.

[1]) Vgl. unten S. 248.

Digitized by Google

Her künec von Bêheim, dran sult ir gedenken,
daz man iuch nent des rîches werden schenken!
von Brandenburc der kameraere,
truhtsaez die Phalze ûfme Rîn,
sô sol der herzog marschalc sîn
von Sahsenlant: daz sint diu wâren maere[1])!

Von den meisten Forschern wurde der „Kurfürstenspruch" nur im Vorbeigehen und daher nur oberflächlich behandelt. So kam es, dass man lange Zeit sich überhaupt nicht um die Frage kümmerte, woher wir denn wissen, dass der Spruch von Reinmar von Zweter stammt. — um die Frage der Überlieferung; vielmehr nahm man ihn als Gedicht Reinmars hin, weil er eben unter dessen Namen ging.

In diesem Sinne erwähnt F. H. von der Hagen den Spruch in dem 1838 erschienenen vierten Bande seines grossen Werkes über die „Minnesinger" und meint hierbei, dass der Spruch sich an den Böhmenkönig Ottokar II. wende[2]). Eine sehr bestimmte Ansicht hinsichtlich der Entstehungszeit spricht Karl Meyer in seinen 1866 erschienenen „Untersuchungen über das Leben Reinmars von Zweter und Bruder Wernhers" aus, wenn er sagt, es könne der Spruch „nur 1257" gedichtet sein[3]). Von verfassungsgeschichtlicher Seite hatte der Kurfürstenspruch bereits zuvor Beachtung gefunden durch Gustav Homeyer[4]), wie auch durch Julius Ficker[5]), der den „Kurfürstenspruch" in die Zeit des Interregnums setzte. Hädicke in seiner 1872 dem „Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten[6])" gewidmeten Untersuchung glaubte mit Recht hervorheben zu müssen, dass der Böhme in dem Spruch „in ganz ungewöhnlicher Weise an erster Stelle genannt" sei. Da Hädicke die Autorschaft Reinmars überhaupt nicht in Frage zog, so meinte er diese Voranstellung des Böhmen einfach damit erklären zu können, dass Reinmar am böhmischen Hofe gelebt hat[7]). Friedrich Schirrmacher bezog in seiner Untersuchung über die „Entstehung des Kurfürstencollegiums" (1874) den Spruch auf die Verhältnisse bei der Wahl Heinrich Raspes[8]).

---

[1]) Bei G. Roethe, Die Gedichte Reinmars von Zweter (Leipzig 1887) Spruch 240 S. 529.

[2]) S. 499 f.

[3]) S. 53.

[4]) Die Stellung d. Sachsenspiegels z. Schwabenspiegel (Berlin 1853) S. 95.

[5]) Über die Entstehungszeit d. Sachsenspiegels u. d. Ableitung d. Schwabenspiegels aus d. Deutschenspiegel (Innsbruck 1859) S. 118.

[6]) Programm von Pforta. Naumburg a. S. 1872.

[7]) S. 34 Anm. 1.

[8]) S. 64.

Digitized by Google

Zu wiederholten Malen hat sich W. Wilmanns mit unserem „Kürfürstenspruch" beschäftigt. Zunächst meinte Wilmanns[1]) gegenüber Karl Meyer den Spruch nicht erst in das Jahr 1257, sondern schon in die zweite Hälfte von 1245 oder in den Anfang von 1246 setzen zu sollen. Georg Waitz[2]) hat dieser Datierung zugestimmt. Gleichwohl glaubte Wilmanns später seine Meinung ändern zu müssen. Nachdem nämlich bereits Ottokar Lorenz[3]) Zweifel darüber ausgedrückt hatte, ob der Spruch wirklich Reinmar zum Verfasser haben könne, hob W. Scherer[4]) die schlechte handschriftliche Bezeugung von Reinmars Autorschaft mit Nachdruck hervor. Daraus hat dann Wilmanns[5]) die praktische Folgerung gezogen und erklärt, die Datierung des Spruches müsse von dessen Inhalt, nicht von Reinmars Lebenszeit ausgehen, da ja der Spruch namenlos überliefert sei. Als charakteristisch für den Inhalt hebt Wilmanns drei Momente hervor: 1. Die nachdrückliche Versicherung des Dichters, dass die von ihm gebrachte Darstellung wahr sei[6]), könne als Grund nur die Existenz einer entgegengesetzten Meinung haben. 2. Der Vers, in dem die Pflicht der Kurfürsten, dem Reiche Hulde zu schwören, also eine den deutschen Fürsten überhaupt obliegende Pflicht, betont wird, könne nur dadurch veranlasst sein, dass sich einer der Kurfürsten weigerte, sie zu erfüllen. Und endlich hebt Wilmanns als 3. charakteristisches Moment die eigentümliche Stellung des Böhmenkönigs hervor, an den die Mahnung gerichtet wird, zu gedenken, dass er Schenke des Reiches heisse; es beziehe sich also, so folgert Wilmanns, auch die Aufforderung dem Reiche zu huldigen, auf den Böhmenkönig. Das Gedicht sei somit zu einer Zeit entstanden, da seitens eines Böhmenkönigs die Huldigung verweigert wurde; und das sei unter Ottokar II. gegenüber König Rudolf der Fall gewesen; der Spruch müsse also in die Zeit um 1276 verlegt werden.

---

[1]) Chronologie der Sprüche Reimars von Zweter i. d. Zeitschrift f. deutsches Alterthum XIII (NF. I. 1867) S. 456 f.

[2]) In den Forsch. z. deutschen Gesch. XIII (1873) S. 211.

[3]) Deutschlands Geschichtsquellen (1870) S. 301; Lorenz bemerkt ebda. Anm. 2: „Wollte man ganz kritisch sein, so könnte der Spruch in die Zeit Karls IV. am besten gesetzt werden".

[4]) Deutsche Studien I. in den Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss. philos.-hist. Cl. 64. Bd. (1870) S. 300 Anm. 1; Scherer bemerkt, dass dieser Spruch mit der folgenden Strophe „zwischen Strophen Frauenlobs und Konrads von Würzburg ‚Ave'" stehe, also „jeglicher Gewähr der Echtheit" entbehre.

[5]) Die Reorganisation d. Kurfürsten-Collegiums durch Otto IV. und Innocenz III. (Berlin 1873) S. 76 ff.

[6]) „daz sint diu wâren maere!"

Digitized by Google

Hinsichtlich des ersten und dritten Momentes stimme ich Wilmanns bei; nicht aber so ganz hinsichtlich des zweiten, oder vielmehr hinsichtlich der Folgerungen, die Wilmanns aus der Verbindung des zweiten und dritten Momentes ableiten will. Schon Roethe hat auf den „unlösbaren Widerspruch" aufmerksam gemacht[1]), der ihm in dieser Auffassung zu liegen scheint: der Dichter erkenne dem Böhmen ein Kurrecht ausdrücklich zu; er verlange unter Berufung darauf angeblich von Ottokar II., es solle dieser „hulde swern". In Wahrheit habe man 1273 Ottokar die Ausübung seines Kurrechtes verweigert, und eben daher habe auch Ottokar das „hulde swern" versagt. Man bürde daher „dem armen Dichter" „eine bejammernswerte Logik und ein erstaunliches Ungeschick" auf, wenn man seinen Spruch mit den Verhältnissen in Zusammenhang bringe, die auf die Wahl Rudolfs I. folgten.

Vielleicht geht diese Kritik Roethes an Wilmanns Annahme etwas zu weit. Im Kern ist sie berechtigt. Auch ich werde noch Gründe beizubringen haben, die gegen die Datierung des Spruches in die Zeit von 1276 sprechen.

Im Sinne der Wilmannsschen Darlegungen haben den Spruch dann Edmund Meyer[2]), Otto Harnack[3]) und Ludwig Quidde[4]) erwähnt. Ausdrücklich hat auch Paul Scheffer-Boichorst[5]) der Datierung Wilmanns' beigestimmt.

Einer gründlichen Untersuchung hat dann Gustav Roethe bei seiner Herausgabe der „Gedichte Reinmars von Zweter"[6]) den Spruch unterzogen. Ganz mit Recht bemerkt Roethe, dass man einmal die Frage beantworten müsse, ob der Spruch „zu Reinmars Lebzeiten gedichtet sein kann[7])". Roethe kommt zu einem bejahenden Ergebnis. Der Spruch, so meint Roethe[8]), „könnte ... im Anfang der vierziger Jahre entstanden sein, er passt vorzüglich und bis ins Kleine hinein in die Verhältnisse der Braunschweiger Wahl von 1252". Sein Inhalt biete keinerlei Anhalt, um ihn Reinmar abzusprechen. Andererseits

[1]) Gedichte Reinmars v. Zweter S. 141.

[2]) Die neuesten Forschungen über d. Entstehung d. Kurfürstencollegiums in den Mittheil. aus d. hist. Literatur III (1875) S. 130 f. Anm. 3.

[3]) Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte d. 14. Jahrh. (Giessen 1883) S. 57 Anm. 1.

[4]) Die Entstehung d. Kurfürstencollegiums (Frankfurt 1884) S. 8.

[5]) In den Sitzungsber. d. Münchener Akad. d. Wiss. phil. u. hist. Cl. 1884. S. 502 Anm. 1.

[6]) S. 134 ff.

[7]) S. 135.

[8]) S. 141.

Digitized by Google

bemerkt aber Roethe selbst[1]), dass der Spruch nicht genügend als Gedicht Reinmars bezeugt sei, um auf Grund desselben „Verhältnisse, die sonst erst aus späterer Zeit bekannt sind, schon in die fünfziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts" übertragen zu können.

Wenn Roethe gleichwohl zu dem Ergebnis gelangt, dass der Spruch „zu Reinmars spätesten Gedichten" — Reinmar starb um 1260[2]) — gehören wird, dass er „möglicherweise" als „echt gelten" darf[3]), so geht er hierbei, gleich Wilmanns, von dem richtigen Gedanken aus, dass sich der Spruch wider eine entgegengesetzte Anschauung wendet. Roethe glaubt in dieser die vom Sachsenspiegel vertretene Theorie, wonach dem Böhmen kein Kurrecht zusteht, sehen zu dürfen. Das ist nun m. E. nicht ganz richtig: wir werden hören, dass die Auffassung, die der Spruchdichter bekämpfte, dem Böhmen auch das Schenkenamt abspricht[4]). Das tut der Sachsenspiegel aber nicht!

Kurz vor Roethe hatte Otto Hintze[5]) in einem andern Zusammenhang den „Kurfürstenspruch" in Kürze behandelt und meinte ihn gleichfalls in das Jahr 1252 setzen zu dürfen. Anders jedoch Hermann Grauert[6]). Er will den Spruch in der Zeit zwischen dem Tode König Wilhelms (28. Jan. 1256) und der Wahl Richards (13. Jan. 1257) entstanden sein lassen. Die Mahnung des Spruchdichters, es sollten die sieben Kurfürsten das Reich beschirmen und bewehren, richte sich, so meint Grauert, gegen das „neu aufstrebende Element der Städte"[7]). Auch Theodor Lindner[8]) hat der Datierung Roethes — zur Frage der Echtheit des Spruches will sich Lindner nicht äussern — nicht zustimmeu zu können geglaubt. Dagegen nimmt Richard Schröder[9]) an der Datierung Roethes keinen Anstoss[10]).

---

[1]) S. 135.

[2]) Roethe S. 90.

[3]) Ebd. S. 141.

[4]) Vgl. unten S. 231 ff.

[5]) Das Königtum Wilhelms v. Holland (1885) S. 55 f.

[6]) Bei Besprechung von Kempfs Gesch. d. d. Reiches während d. grossen Interregnums in den Götting. gel. Anzeigen 1894 Bd. II S. 627.

[7]) Grauert a. a. O. verweist hierbei auf den Beschluss der verbündeten Städte vom 12. März 1256.

[8]) Die Deutschen Königswahlen und d. Entstehung d. Kurfürstenthums (1893) S. 171 f.

[9]) Lehrbuch d. D. Rechtsgesch. 5. Aufl. (1907) S. 486.

[10]) Auch O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 138 spricht von dem ‚wahrscheinlich von Reinmar von Zweter herrührenden, um 1250 entstandenen Kurfürstenspruch'. — Desgleichen schliesst sich U. Stutz in seiner kürzlich erschienenen sehr beachtenswerten Studie ‚Der Erzbischof von Mainz und die

Digitized by Google

Wie mir scheinen will, wird man darin allgemein einig sein müssen, dass in dem Spruch der Böhmenkönig unmittelbar im Mittelpunkt steht, dass an ihn vor allem das Gedicht gerichtet ist: der Herr König von Böhmen solle eingedenk sein, dass man ihn des Reiches Schenken heisse! — Wenn man ganz unbefangen an diese Mahnung herantritt, dann wird man aus ihr zunächst doch nur Eines herauslesen: dass der betreffende Böhmenkönig, an den sich der Spruch wendet, seiner Schenkenwürde eben nicht eingedenk war, dass er die damit verbundene Pflicht zu erfüllen zögerte. Das war nun vor dem Ende des 13. Jahrhunderts allerdings einmal der Fall. Davon aber erst später!

Ebenso offenkundig wie das Hervortreten des Böhmen ist ein zweites Merkmal an unserm Gedichte: es trägt den Charakter eines politischen Liedes an sich, das sich gegen eine ihm widersprechende Auffassung kehrt. Es selbst will dem „waren maere" Ausdruck verschaffen gegenüber einer gegenteiligen Anschauung. Diese Letztere kann sich nur um den Fürsten drehen, der im Mittelpunkt unseres Spruches steht: um den Böhmenkönig. Hinsichtlich der Zugehörigkeit von Mainz, Trier, Köln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg zum Kreise der Kurfürsten war man sich in der Zeit, die überhaupt in Frage kommt, allgemein einig; ebenso über die Zugehörigkeit des Truchsess-, Marschall- und Kämmereramtes zu Pfalz, Sachsen und Brandenburg.

Etwas anderes aber war es mit dem Kurrechte und auch mit dem Schenkenamte Böhmens. Das erstere bestreitet bekanntlich der Sachsenspiegel, während das Schenkenamt auch von ihm dem Böhmen zugestanden wird; ähnlich der Chronist Albert von Stade und der Verfasser des Spiegels deutscher Leute[1]). Der Schwabenspiegel, dessen Vollendung

---

deutsche Königswahl" (Weimar 1910) S. 84 Anm. 1 an Roethe an, wenn er sagt, dass, „der bekannte Reimspruch Reinmars von Zweter" einerseits unter dem Einfluss des Sachsenspiegels stehe, andererseits ihn zu verbessern suche. — Ähnlich meint H. Bloch in seinem soeben publizierten Werke über „Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums" (Leipzig u. Berlin 1911) S. 363 Anm. 2, er glaube gern, dass Roethe im Rechte sei, wenn er den Spruch Reinmar zuschreibe; auch die Entstehungszeit des Spruches setzt Bloch mit Roethe ins Frühjahr 1252; und zwar will er ihn unmittelbar unter dem Eindruck eines in Braunschweig gefundenen Weistums entstanden sein lassen. — Ich darf wohl bemerken, dass auch ich diese Datierung für richtig hielt, bis mir die Beziehungen des „Kurfürstenspruches" zum „Lohengrin", und damit die weit spätere Entstehungszeit des ersteren Gedichtes klar wurden.

[1]) Vgl. über all das Th. Lindner, Die Deutschen Königswahlen u. d. Entstehung d. Kürfürstenthums S. 163 ff. Heinrich von Segusia rechnet in seinem

Digitized by Google

in seiner uns heute vorliegenden Gestalt wahrscheinlich erst in die Jahre 1274|5 fällt[1]), nennt statt des Böhmen den Herzog von Bayern als Besitzer der Kurstimme wie auch der Schenkenwürde[2]). Wenn hier also der Bayer als Kurfürst auftritt, so entspricht dies den tatsächlichen Verhältnissen bei der Königswahl von 1273, wo an Stelle des Böhmen der bayrische Herzog ein Kurrecht ausgeübt hat[3]). Wenn aber der Schwabenspiegel dem Bayernherzog ausser der Kurstimme auch das Schenkenamt zuerkennt, so entspricht dem in der Wirklichkeit kein Anhaltspunkt[4]). Es war dies vielmehr nur eine theoretische Konsequenz der 1273 tatsächlich geübten bayrischen Kur[5]).

Diese im Schwabenspiegel ausgesprochene Theorie von dem mit der Kur verknüpften Schenkenamt Bayerns fand nun auch Aufnahme in den „Lohengrin", wie wir gleich hören werden. Und diese Stelle im „Lohengrin" ist es, gegen die sich der „Kurfürstenspruch" m. E. wendet und gegenüber der er die „wahre Märe" zu künden behauptet. Diese Auffassung dürfte durch das Folgende mindestens bis zu einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gesichert werden.

Die uns interessierende Stelle im „Lohengrin", auf deren Wichtigkeit für die deutsche Verfassungsgeschichte schon Richard Schröder[6]) im Jahre 1867 hingewiesen hat, lautet:

Decretalencommentar bekanntlich den Böhmen zu den sieben Kurfürsten, sagt aber, dass er nach Einigen nur bei zwiespältigen Wahlen nötig sei und das Kurrecht nicht von altersher, wohl aber nunmehr habe; s. Lindner ebd. S. 175.

[1]) Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 5. Aufl. (1907) S. 683 f.

[2]) Vgl. Lindner a. a. O. 167. — Der Zusatz, dass die vier Laienfürsten von Vater und Mutter oder doch von einem der beiden Teile her deutsche Männer sein sollen, lässt darauf schliessen, dass ursprünglich der Böhme anstatt des Bayern genannt war, da nur auf ihn dieser Zusatz gemünzt zu sein scheint; s. O. Harnack, Das Kurfürstencollegium b. z. Mitte d. 14. Jahrh. (Giessen 1883) S. 61.

[3]) Vgl. P. Scheffer-Boichorst, Die baierische Kur im 13. Jahrh. in den Ges. Schriften von Paul Scheffer-Boichorst II (Berlin 1905) S. 177; Anton Müller, Gesch. d. böhm. Kur v. d. Wahl Rudolfs I. bis z. d. Wahl Karls V. 1273—1519. I. Teil (Würzburg 1891) S. 10 ff., 20 ff.; S. Riezler, Gesch. Baierns II (Gotha 1880) S. 139; O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 163 ff.

[4]) Bemerkenswert ist namentlich, dass bei Rudolfs Königskrönung das Amt des Schenken nicht von bayrischer Seite ausgeübt wurde — obgleich Böhmen selbst fehlte! Anstatt des Böhmenkönigs verrichtete der Schenke des Erzbischofs von Köln damals Schenkendienst. Fortsetzung d. Sachsenchronik, mitgeteilt v. G. Waitz in den Forsch. z. deutschen Gesch. IV. (1864) S. 601; vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 169.

[5]) Harnack, Kurfürstencollegium S. 61.

[6]) Beiträge z. Kunde d. deutschen Rechts aus deutschen Dichtern in d. Zeitschrift f. deutsches Alterthum XIII (1867) S. 156.

Digitized by Google

Welt ir nu hoeren von wie hânt die siben kür
die vürsten, des laz ich niht lange warten.
Der êrst von Mênze ist genant
kanzelaere des rîches über diutschiu lant.
Sô hat man den von Kölne zuo Lamparten
vür des rîches kanzelaer; sô schribt sich der von Triere
ein kanzelaer von Walhen lant.
Die kür die erzepistuom von der wirde hânt:
so suln der leienvürsten wesen viere.
Der werde pfallenzgrâve bî Rîn
ist der êrste und sol des rîches truhsaez sîn.
So ist der von Prandenpurk ein kameraere;
ein schenke der ist von Beierlant.
Dem rîche ist von Sahsen ein marschalc genant.
Der keiser Karl alsus beschiet daz maere
mit den siben vürsten Karl das rîche kunde stiften
und ouch mit maneger wirdekeit,
also manz unz an daz ende von im seit:
swer sîn nit weiz, der suoche ez an den schriften[1]).

Im Gegensatz zum „Kurfürstenspruch" wird hier im „Lohengrin" also der Bayer zum Kreise der Sieben gerechnet[2]). Und nicht der Böhmenkönig sondern der Bayernherzog wird als des Reiches Schenk eingeführt. Dem gegenüber hebt der „Kurfürstenspruch" das Schenkenamt des Böhmen besonders hervor. Wenn nun der „Kurfürstenspruch" seinen Inhalt als „diu wâren maere" bezeichnet, so spricht auch dies dafür, dass er die Antwort bildet auf jene Stelle im „Lohengrin"; denn auch dessen Dichter beruft sich auf das Zeugnis des „maere"; gerade deshalb glaubt der Spruchdichter seine Darstellung als die wahre Märe ausgeben zu sollen.

Nicht minder zeugt aber für die Auffassung, dass der „Kurfürstenspruch" als dichterische Antwort anzusehen ist auf die Kurfürstendarstellung im „Lohengrin" der Umstand, dass der Spruchdichter trotz des geringen Umfanges seines Poems in diesem nicht weniger als sechs Reime gemein hat mit der fraglichen Stelle im „Lohengrin". Dessen Dichter reimt auf das „maere", von dem er spricht, den „kameraere" — ganz genau so der Verfasser des Kurfürstenspruches. Der Lohengrin-Dichter reimt auf den von „Triere" die „viere" — wiederum ganz genau so der Spruchdichter. Im „Lohengrin" endlich wird auf „Rîn" — „sîn" gereimt, der Kurfürstenspruch folgt auch hier getreu seiner Vorlage.

---

[1]) Lohengrin vers 1962 ff. ed. H. Rückert in d. Bibliothek d. ges. deutschen National-Literatur XXXVI (Quedlinburg u. Leipzig 1858) S. 53.

[2]) Vgl. Schröder a. a. O.

Digitized by Google

Schon dieser äussere Vergleich ergibt zur Genüge den inneren Zusammenhang zwischen dem Kurfürstenbericht des „Lohengrin" und dem „Kurfürstenspruch". Der letztere bildet, wie erwähnt, die Gegenrede auf die im „Lohengrin" gegebene Darstellung. Dass nicht etwa das umgekehrte Verhältnis obwaltet, ergibt sich auf den ersten Blick.

Der „Kurfürstenspruch" ist somit erst nach dem „Lohengrin" entstanden. Durch diese Erkenntnis wird nun allerdings die herrschende Meinung hinsichtlich der Entstehungszeit des Spruches stark berichtigt: nicht schon in den fünfziger, sondern frühestens erst in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts kann der „Kurfürstenspruch" gedichtet sein; denn erst in dieser Zeit, wenn nicht noch später, ist der „Lohengrin" selbst entstanden. Nach Rückert[1]) wäre dieser in der Zeit zwischen 1276 und 1289/90 abgefasst. — Wir müssen darauf noch näher eingehen.

Unter den „Schriften", von welchen der „Lohengrin" an der oben[2]) erwähnten Stelle spricht, hat man mit Recht den Schwabenspiegel verstanden[3]). Nach der herrschenden Meinung ist, wie bemerkt, der Schwabenspiegel in seiner heutigen Gestalt erst in den Jahren 1274/5 vollendet[4]). Nun schliesst sich aber, wie ich hervorheben möchte, der „Lohengrin" an jenen Text des Schwabenspiegels an, in den bereits die Kanzlerschaft Triers und Kölns für Welschland (Arelat) und Lombardei Aufnahme gefunden hat. Schon Julius Ficker hat nämlich in seinen Ausführungen über die Handschriften des Schwabenspiegels darauf aufmerksam gemacht, dass der ursprüngliche Text dieses Rechtsbuches nur bei Mainz die Kanzlerwürde erwähnte, nicht auch bei Trier und Köln. Die auf das Ehrenamt Triers und Kölns bezüglichen Worte sind ein Zusatz zum Urtext des sog. Schwabenspiegels[5]). Erst durch diese ursprünglich als Randbemerkung in jenes Rechtsbuch aufgenommene Bemerkung fand die auf die trierische und kölnische Kanzlerschaft sich beziehende Stelle Aufnahme in den Schwabenspiegel. Noch in der Züricher Handschrift fehlt die ganze Stelle,

[1]) a. a. O. 258.

[2]) S. 232.

[3]) Vgl. Rückert a. a. O.; Waitz in den Forsch. z. deutschen Gesch. XIII S. 214.

[4]) Selbst wenn man mit Rockinger die Entstehung des Schwabenspiegels schon in die Zeit um 1259 verlegen müsste, so wäre dies für uns nicht von Belang, da für uns ja der mit dem Zusatz versehene Schwabenspiegeltext in Betracht kommt. S. oben im Text.

[5]) J. Ficker, Über einen Spiegel deutscher Leute u. dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel in den Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss. (1857) philos.-hist. Cl. Bd. 23 S. 232 f.

Digitized by Google

welche auf das Ehrenamt Triers und Kölns Bezug hat. Dagegen hat sie bereits Aufnahme gefunden in jene Handschrift, die Rockinger der von ihm vorbereiteten Ausgabe des Schwabenspiegels zugrundelegen wird. Herr Geheimer Hofrat Dr. Ludwig von Rockinger hat mir in ausserordentlichem Entgegenkommen darauf bezügliche Mitteilungen zukommen lassen.

In der eben erwähnten Handschrift heisst es nun: „Der bischof von Meinze ist kanzeler ze teuschem lande. der hat die ersten stimme an der kur. der bischof von Trier die andern. der bischof von Koln die dritten. Under den laien fursten ist der erst ze weln an der stimme der phalnzgrafe von Rine, des riches truhsaezze. der ander daz ist der herzoge von Sahsen, des riches marscha[l]ch, der sol dem kunge sin swert tragen. der bischof von Koln ist kanzeler ze Lanchparten. der bischof von Triere ist kanzeler ze dem kuncriche ze Arle, daz sint driu ampt diu horent zu der kur“[1]). Und dann fährt die Handschrift fort mit der Aufzählung der weltlichen Kurfürsten. — Die auf das Ehrenamt Kölns und Triers bezügliche Stelle samt dem Satz: das sind drei Ämter u. s. f. . . steht also hier mitten zwischen den weltlichen Kurfürsten und somit an ganz unrichtigem Platze. Sie kann hierher nur dadurch gekommen sein, dass noch in der Vorlage, welche der Schreiber benützte, die Stelle nicht im Text stand, sondern nur als Randbemerkung gemacht war, die dann vom Abschreiber an unrichtiger Stelle eingesetzt wurde! Diese Abschrift ist nach Rockinger vor 1294 entstanden. Wann die Randbemerkung in der Vorlage gemacht wurde, wissen wir natürlich nicht. Immerhin wird anzunehmen sein, dass erst in den achtziger Jahren[2]) die auf das Ehrenamt Triers und Kölns bezüglichen Stellen Aufnahme fanden in den Schwabenspiegel, und zwar ursprünglich als Randbemerkung, dass sie dann in den Text des Rechtsbuches und in freierer Form auch in den „Lohengrin“ übergingen[3]).

Ganz im Einklang mit dem Schwabenspiegel-Zusatz, in dem der Kölner als Kanzler zu „Lanchparten“ aufgeführt wird, nennt auch der „Lohengrin“ den Erzbischof von Köln Kanzler „zuo Lamparten“. Das scheint um so mehr bemerkenswert, als der Kölner sonst doch

---

[1]) Fast ebenso die Schnalser Handschrift; s. Ficker, Über einen Spiegel deutscher Leute a. a. O. 232 f.

[2]) Bemerkt sei, dass noch in der Züricher Handschrift, als deren Entstehungszeit nach Rockinger das Jahr 1287 anzunehmen sein wird, die betreffende Stelle fehlt; vgl. die Ausgabe von Lassberg, Schwabenspiegel, Landrecht cap. 130.

[3]) Vgl. auch Buchner, Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes in Theorie und Wirklichkeit im Hist. Jahrbuch XXXII (1911) S. 18 ff.

Digitized by Google

wohl stets als „(archi)cancellarius per Italiam" (bez. „cancellarius Italiae") [1]), nicht aber „per Lombardiam", bezeichnet wird. Wenn ferner der Erzbischof von Trier im „Lohengrin" als Kanzler „von Walhen lant" [2]) betitelt ist, so steht auch das nicht im Widerspruch zum Schwabenspiegel, wo der Trierer Kanzler „ze dem kuncriche ze Arle" genannt ist [3]).

Doch das nebenbei! Für uns genügt es festzuhalten, dass die Kurfürstenerzählung im „Lohengrin" vom Schwabenspiegel und zwar von dem durch die erwähnte Stelle erweiterten Text ausgeht [4]). Das mochte aber wohl nicht vor den achtziger Jahren geschehen sein, so dass also der „Lohengrin" nicht vor dieser Zeit gedichtet sein dürfte.

Als terminus ad quem hat Rückert für die Abfassung des „Lohengrin" die Zeit um 1289/90 angenommen und zwar aus folgenden Gründen: „Es ist deutlich — so meint Rückert —, dass jemand, der den Herzog von Baiern des Reiches Schenk und Kurfürsten nannte, dies nur bis zum Jahre 1289 oder 1290 thun konnte". Denn am 4. März 1289 und dann nochmals am 26. November 1290 wurde das Kurrecht und das Schenkenamt des Böhmen von König Rudolf feierlich anerkannt [5]). Somit könne, schliesst Rückert, jene Stelle im „Lohengrin", in der Bayern Kurfürst und Schenk genannt werde, nur vor diesem Datum geschrieben sein.

So klar und richtig diese Beweisführung im ersten Augenblick scheinen möchte, — sie enthält doch einen Trugschluss. Unrichtig ist

---

[1]) So z. B. bei Martin von Troppau (Mon. Germ. Ss. XXII S. 466), im Traktat des Jordanus von Osnabrück (hg. v. Waitz in den Abhdl. der Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen (1869) Bd. 14 S. 69) bezw. des Alexander v. Roes (s.W. Schraub, Jordan v. Osnarbrück u. Alexander v. Roes in den Heidelberger Abh. z. mittleren und neueren Gesch. XXVI. 1910 und F. Kern in den MIÖG XXXI. 1910 S. 581 ff.), in der Determinatio compendiosa (ed. M. Krammer in den Fontes juris Germ. ant. in usum scholarum S. 29), in der Hist. ecclesiastica des Tolomeo v. Lucca (bei Muratori, Rer. Ital. script XI S. 1047) u.s.f. — Auch urkundlich tritt der Kölner als „archicancellarius per Italiam" (nicht per „Lombardiam") auf; s. M. Krammer, Kurrecht u. Erzkanzleramt im dreizehnten Jahrhundert in d. Hist. Aufsätzen Karl Zeumer gewidmet (1910) S. 356.

[2]) Waitz in den Forsch. z. deutschen Gesch. XIII S. 215 lässt es dahingestellt, „ob darunter Burgund zu verstehen" ist.

[3]) Auch der Satz: „daz sint driu ampt diu horent zu der kur" (s. oben S. 234) klingt im „Lohengrin" nach, wenn auch leise: nach der Nennung der drei Kanzler heisst es: „die kür die erzepistuom von der wirde hânt" (s. oben S. 232).

[4]) Das betont schon H. Hädicke, Kurrecht u. Erzamt S. 53.

[5]) Mon. Germ. Constit. III. Nr. 415 S. 408 und Nr. 444 S. 426 f.

Digitized by Google

nämlich die Voraussetzung, dass der Bayernherzog nur solange von irgend einer Seite als Kurfürst und Schenk hingestellt werden konnte, als das böhmische Kurrecht und Schenkenamt nicht anerkannt war. Es ist die Annahme keineswegs nötig, dass mit der Anerkennung der Rechte Böhmens durch Rudolf auch die Tendenz nach einem Kurrecht und Erzamt Bayerns erstickt war. — Hinsichtlich des Kurrechtes hat vor nicht langer Zeit Karl Zeumer gezeigt, dass noch nach 1290 der Anspruch auf eine bayrische Kurstimme auch im politischen Leben, nicht also allein in der Theorie, eine Rolle spielte; es war keineswegs der Anerkennung des böhmischen Kurrechtes durch Rudolf ein Verzicht des Bayernherzogs auf seine Ansprüche vorausgegangen[1]). Die Wiederanerkennung der böhmischen Kur, so meint Zeumer, habe die bayrische Kur nicht ausgeschlossen. Der Boden freilich, auf dem sie hätte gedeihen können, sei ihr dadurch entzogen worden[2]). Anders war es allerdings mit dem Schenkenamt: durch die Anerkennung der Schenkenwürde Böhmens wurde ein bayrisches Schenkenamt, das übrigens auch zuvor nie ausgeübt worden war, völlig ausgeschlossen. Dass aber deshalb in der Theorie und nicht minder im Reiche der Dichtkunst auch nach 1290 der Bayernherzog Schenke des Reiches genannt werden konnte, wird man kaum bestreiten dürfen.

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, dass wir keinen triftigen Grund haben, die Zeit um 1289/90 als terminus ad quem für die Entstehung des „Lohengrin" anzunehmen. Und dies um so weniger, als nach Rückerts[3]) eigenen Worten der „Lohengrin" nach seinem übrigen Inhalt wie auch nach seiner Form eine Reihe von Jahren später gedichtet sein könnte. Es darf also mindestens als sehr gut möglich gelten, dass der „Lohengrin" erst in den neunziger Jahren gedichtet ist.

Als Entstehungszeit der literarischen Antwort auf den „Lohengrin", als die wir aus den angegebenen Gründen den „Kurfürstenspruch" zu betrachten haben, kommen, wie ich glaube, zwei Daten in Frage: die von Wilmanns vermutete Zeit um 1276, weit mehr aber noch das Ende des Jahres 1298.

---

[1]) K. Zeumer, Die böhmische u. bayrische Kur im 13. Jahrh. in der Hist. Zeitschrift 94. Bd. (= NF. 58. Bd. 1905) S. 242 f., 247 f.

[2]) Ebd. S. 248.

[3]) a. a. O. 258; der Grund, den Rückert ebd. S. 259 für die Entstehung des ‚Lohengrin' in der Regierungszeit des Herzogs Heinrich von Niederbayern (1253—90) anführen möchte, dass, wenn in dem Gedicht Kaiser Heinrich II. d. Hl. als der Namenspatron des Herzogs sehr in den Vordergrund trete und mit reichem Lob bedacht werde, das dem Herzog selbst gelte, ist doch allzu gesucht!

Digitized by Google

Allerdings ist es nicht unberechtigt, die Worte: es sollen die sieben Kurfürsten dem Reiche Hulde schwören — als Mahnung an den Böhmenkönig aufzufassen, an den sich ja zweifellos der Spruch wendet; so würde dann als Abfassungszeit natürlich eine Zeit in Betracht kommen, da der Böhmenkönig die Huldigung dem deutschen König verweigerte oder sie doch zu verzögern suchte, — zunächst die Zeit also, die dem Kriege von 1276 voran ging. Freilich stünde einer solchen Datierung schon einmal der von Roethe hervorgehobene innere Widerspruch entgegen[1]); ferner aber auch ein chronologischer Grund: wenn sich der Spruch auf die Verhältnisse bezöge, die dem Kriege von 1276 vorangingen, so müsste er wohl schon zu Anfang des Jahres 1275, vielleicht sogar schon 1274 gedichtet sein; denn bereits im Mai 1275 wurden auf dem Augsburger Reichstag dem Böhmenkönig wegen Unterlassung der Lehensnahme seine Reichslehen (Böhmen und Mähren) wie auch sein Schenkenamt abgesprochen[2]). Wenn der „Kurfürstenspruch“ mit diesen Verhältnissen zusammenhinge, würde er natürlich schon vor dieser Aberkennung der Reichslehen und der Sckenkenwürde Böhmens gedichtet, also, wie gesagt, 1274/75 entstanden sein. Als Abfassungszeit des „Lohengrin“ ergäbe sich dann ein noch früherer Zeitpunkt. Das ist aber wegen der oben[3]) angeführten Gründe nicht anzunehmen.

Auch von diesem Gesichtspunkt aus wird also die Wilmannssche Datierung nicht zu halten sein; sie geht eben von einem falschen Punkte aus: nicht darin ruht m. E. in unserm Spruch der Schwerpunkt, dass die sieben Kurfürsten dem Reiche Hulde schwören mussten, sondern vielmehr in der Mahnung, die sich direkt an die Person des Böhmenkönigs wendet:

„ . . . . . dran sult ir gedenken,
daz man iuch nent des riches werden schenken!“

Angesichts dieser Aufforderung, auf die der Nachdruck gelegt wird, muss man die Entstehung des Spruches doch wohl in einer Zeit suchen, da der Böhme eben seiner Schenkenwürde nicht hatte gedenken wollen und den mit ihr verknüpften Dienst zu verrichten zögerte. Und das war im Jahr 1298 gelegentlich des Nürnberger Reichstages der Fall.

Es war eine glänzende Schar, die damals im November 1298 der neue König Albrecht I. um sich versammelte. „Seit den Zeiten des

[1]) S. oben S. 228.
[2]) Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 239.
[3]) S. 233 ff.

Digitized by Google

des alten Kaiserreichs war kaum mehr eine solche zusammengekommen". Vier Erzbischöfe und zwanzig Bischöfe und Äbte, fünfzehn weltliche Fürsten, eine grosse Menge von Grafen, Baronen und besonders von Rittern erschienen damals in Nürnberg; auch sämtliche Kurfürsten[1]). Nur Einer hatte ursprünglich nicht kommen und dem deutschen Könige die verlangte Dienstesleistung nicht verrichten wollen: der Böhmenkönig.

Wir besitzen über diese Vorgänge einen sehr detaillierten Bericht in der österreichischen Reimchronik[2]), die nicht allzuviele Jahre nach 1298 entstanden ist[3]). In mehr als hundert Versen[4]) erzählt der Verfasser der Reimchronik, Ottokar von Steier, von den Verhandlungen, die zwischen Albrecht und König Wenzel damals[5]) gepflogen wurden. Er schildert, wie der Böhme den deutschen König ersuchen lässt, für dieses Mal ihn von seinem Dienst zu entbinden; zu einer anderen Zeit wolle er ihm dann seine Schuldigkeit tun.

‚Nein', sprach der kunic Albreht,
‚durch den willen mîn
sol er daz amt sîn
begên hiute hie[6]).

Der Böhme will darauf an seiner Statt seinen Sohn zur Verrichtung des Ehrendienstes senden[7]). Aber Albrecht geht darauf nicht ein:

‚Sô sî iu bescheint,
Daz er dem rîche leist sîn reht',
sprach der kunic Albreht;
‚sô muoz er ez tuon
selz und niht sîn suon'[8]).
. . . . . .

[1]) S. Th. Lindner, Deutsche Gesch. unter d. Habsburgern u. Luxemburgern I S. 129.

[2]) Ottokars österreichische Reimchronik ed. J. Seemüller in den Mon. Germ. hist. Deutsche Chron. V.

[3]) S. Seemüller a. a. O. V. 1. Teil S. LXXV ff.

[4]) vers 73474 ff. a. a. O. V. 2. Teil S. 970 f.

[5]) Dass sie in Nürnberg selbst stattfanden, ist nicht gesagt; sie können wenigstens teilweise schon vor der Ankunft Albrechts daselbst stattgehabt haben.

[6]) vers 73484 ff.

[7]) Dass diese Angabe ‚an sich sehr unwahrscheinlich' sei, ‚da Wenzels Sohn damals erst neunjährig war' (so Seemüller a. a. O. S. 970 Anm. 2), kann ich keineswegs finden. Die Verrichtung eines Ehrendienstes bei der Festtafel durch jugendliche Fürstensöhne erscheint durchaus als nichts Ungewöhnliches.

[8]) vers 73548 ff.

Digitized by Google

. . . der kunic Albreht was
vester dann ein adamas[1])

sagt Ottokar von Steier, Albrechts Standhaftigkeit rühmend.

Beruht nun diese Darstellung der österreichischen Reimchronik auf Richtigkeit? Hat der Böhmenkönig wirklich damals auf dem Nürnberger Tage seinen Schenkendienst nicht üben wollen? Widerspricht einer solchen Annahme[2]) nicht das gute Einvernehmen, in dem König Albrecht und der Böhme ohne Zweifel damals zu einander standen? — Diese Fragen scheinen allerdings nicht müssig zu sein. Denn wenn damals auf dem Nürnberger Tag der Böhmenkönig gleich anfangs zur Verrichtung seines Schenkendienstes bereit war, so ist kein Grund vorhanden, unsern „Kurfürstenspruch" mit ihm in Zusammenhang zu bringen.

Nun besteht aber, wie ich meine, keine stichhaltige Einwendung gegen die Angabe des österreichischen Reimchronisten. Das gute Verhältnis des Böhmen zu Albrecht kann m. E. keineswegs als Beweis dafür gelten, dass der Böhmenkönig nicht wirklich von der Verrichtung seines Dienstes befreit sein wollte. Im Gegenteil! Gerade die Gunst, deren sich Wenzel bei seinem Schwager, dem neuen Könige, erfreute, der Dank, zu dem er diesen durch die Förderung von Albrechts Königswahl sich verpflichtet zu haben meinte, konnte den Böhmen zu der Hoffnung berechtigen, von der Ausübung des Schenkenamtes befreit zu werden. Dieses bedeutete ja immerhin eine Pflicht, die nach Umständen nicht gerade angenehm empfunden wurde: abgesehen von den sehr beträchtlichen Kosten, die dem Böhmen durch die persönliche Ausübung seines Schenkenamtes erwuchsen, offenbarte die Verrichtung eines solchen Dienstes doch recht deutlich das Abhängigkeitsverhältnis Böhmens vom Reiche und war daher eine gewisse Demütigung des Böhmenkönigs vor dem deutschen Herrscher, wie solches denn auch der österreichische Reimchronist sehr wohl empfindet. Es kann also gar nicht auffällig erscheinen, wenn dem Böhmen dieser Schenkendienst lästig war, und er davon enthoben sein wollte.

Der Habsburger ging darauf nicht ein: am 16. November verrichtete Wenzel II. sein Schenkenamt und zwar im Schmucke der böhmischen Königskrone. Freilich, soweit kam Albrecht dem Böhmen entgegen, dass er ihm am nächsten Tage die urkundliche Zusicherung

[1]) vers 73555 f.

[2]) Ich möchte auch hier Herrn Universitätsprofessor Dr. Oswald Redlich, vielmals danken für die gütige Mitteilung seiner dagegen erhobenen Bedenken, die mich veranlassten, die Frage des Näheren zu untersuchen.

Digitized by Google

gab, es soll dies kein Präjudiz bilden[1]). Die Könige von Böhmen sollten, so erklärt Albrecht, auf feierlichen Hoftagen, wenn der deutsche König oder Kaiser die Krone trage, solches gleichfalls dürfen[2]); „non tamen in corona regia — so heisst es weiter — debent predicti reges Boemie predictis regi vel imperatori ministrare in officio pincernatus". Wenn nun auf Albrechts Bitten zu Nürnberg Wenzel gekrönt seinen Schenkendienst getan habe, so sei dies nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung, sondern aus besonderer Zuneigung zu Albrecht geschehen; ausdrücklich bestätigt dieser, dass der Böhme nicht verpflichtet sei, dem deutschen Herrscher mit der Krone geschmückt zu dienen[3]).

Diese Sätze sind wohl absichtlich etwas unklar; klar ausgesprochen ist nur das eine Recht des Böhmenkönigs, auf Reichstagen vor dem römischen König gleich diesem die Krone auf dem Haupt zu tragen. Das weitere Zugeständnis aber ist einer doppelten Interpretation fähig: man könnte es allenfalls dahin auffassen, dass der Böhme, weil er zum Tragen der Königskrone befugt sei, zur Ausübung des Schenkendienstes nicht verpflichtet werden könne[4]). Man kann es aber mindestens ebenso gut in dem Sinne verstehen, dass der Böhme bei Ausübung seines Schenkendienstes nicht verpflichtet sein sollte, die Krone zu tragen.

Wie ich meine, hat man den Wortlaut der Urkunde absichtlich so gewählt, dass eine derartige doppelte Auslegung möglich war. Wenzel wird eben von der Pflicht des Schenkendienstes überhaupt nichts haben wissen wollen, Albrecht aber war nur zu dem Zugeständnis geneigt, dass der Böhme nicht im Schmucke der Krone sein Amt verrichten müsse. Indem man in der königlichen Urkunde einen

---

[1]) Mon. Germ. Const. IV Nr. 35 S. 31 f.

[2]) „protestamur, quod, licet illustres reges Boemie, dum rogati per reges vel imperatores Romanorum eos ad sollempnem eorum curiam venire contingit, predictis rege vel imperatore coronam regalem gestantibus, cum eisdem et eis presentibus corona regia uti possint".

[3]) „Wencezlaus rex Boemie . . . nobis apud Nurenberch in sollempni nostra curia proximo die dominico post festum beati Martini sedentibus in corona coronatus ad preces nostras ministravit in officio pincernatus, hoc non de jure, sed ex mera dileccione, quam ad nostram gerit personam, eum fecisse dicimus et ad serviendum sive ministrandum in eodem officio sub corona regia nobis vel successoribus nostris regibus vel imperatoribus Romanorum predictum regem et omnes successores suos reges Boemie testamur et volumus de cetero non teneri nec aliquod eis exinde preiudicium generari".

[4]) Auch K. Zeumer, Die goldene Bulle Karls IV. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. deutschen Reichs II. Band) 1. Teil S. 32 Anm. 2 vermerkt diese Auffassung.

Digitized by Google

Wortlaut wählte, der beide Auffassungen möglich erscheinen liess, glaubte man eine vorläufige Lösung gefunden zu haben[1]).

Die Urkunde vom 17. November kann somit nicht gegen die Annahme sprechen, dass Wenzel II. ursprünglich die Übung seines Schenkendienstes umgehen wollte. Eher spricht sie für dieselbe! Wir haben somit nicht den geringsten Grund, den Bericht der österreichischen Reimchronik zu verwerfen. Vielmehr ist daran festzuhalten, dass Wenzel anfangs sein Amt nicht selbst ausüben und nicht persönlich nach Nürnberg kommen wollte. Schliesslich aber verstand er sich doch dazu[2]). In Erinnerung an die ursprüngliche Weigerung Wenzels ist dann die Mahnung des Spruchdichters geschrieben.

Wie Wenzel verrichteten auch der Markgraf von Brandenburg, der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen Ehrendienste. Auch hierüber berichtet uns die Reimchronik Ottokars von Steier[3]).

Gelegentlich jener Vorgänge in Nürnberg scheint mir also unser „Kurfürstenspruch" gedichtet worden zu sein; er wendet sich an den Böhmenkönig, der sich der Verrichtung seines Schenkendienstes anfangs zu entziehen trachtete. Er gedenkt aber auch der Ehrendienste des Pfalzgrafen, des Sachsen und des Brandenburgers; auch dieses lag gelegentlich des Reichstages von 1298 vor allem nahe, da ja, wie erwähnt, damals die „Erzämter" der weltlichen Fürsten von diesen

---

[1]) Jedenfalls würde ein solches Vorgehen der damals beliebten Art, einer endgiltigen Entscheidung von Streitfragen aus dem Wege zu gehen, recht gut entsprechen.

[2]) Vgl. auch vers 73594 ff. der Reimchronik.

[3]) vers 73460 ff: grôzer krach sich enpôrt,
dô man zuo sach draven
von Branburc den maregraven
und den phalzgrâven bî dem Rîn.
ir ietweder daz amt sîn
wolt begên und sîn reht
vor dem kunig Albreht.
sô sach man ouch für zogen
von Sahsen den herzogen,
und die fursten alle gelîche
die von irn amten dem rîche
dienstes sint gebunden,
die leisten daz zden stunden
all ân widerrede dâ,
ân von Bêheim kunic Wenzlâ.
Dann werden die Verhandlungen mit diesem erzählt, wie oben angegeben.

Digitized by Google

persönlich ausgeübt wurden[1]). Überhaupt passt für das Ende des Jahres 1298 die Entstehung eines Spruches ganz ausgezeichnet, der von den sieben Kurfürsten handelt: gerade in den politischen Wirren am Ende von Adolfs Herrschaft und im Beginn von Albrechts Königtum[2]) war ja die Bedeutung und Macht der deutschen Kurfürsten in ganz ausserordentlichem Masse offenkundig. Kein Wunder, wenn damals das allgemeine Interesse an den „sieben Fürsten", den „höchsten" und den „besten", an denen alle Würde des Reiches stehe, auch in der Dichtung einen Niederschlag erfuhr.

Aber auch die Stelle in unserm Gedicht, die von dem „hulde swern" der Kurfürsten handelt[3]) und die sonst stets dunkel bleibt[4]), wird durch die Erkenntnis verständlich, dass der Spruch gelegentlich des Nürnberger Tages, also am Beginn von Albrechts Regierung entstanden ist; denn wenn sich, wie wir sahen, der „Kurfürstenspruch" zunächst an den Böhmenkönig wendet und eine Ermahnung desselben zu seiner Pflicht gegenüber dem Reiche bildet, dann sind auch die Worte, dass die sieben Kurfürsten dem Reiche „hulde swern" sollen, auf ihn gemünzt, wie solches ja schon Wilmanns richtig erkannt hat[5]). Nur, dass sie sich keineswegs auf die Verhältnisse von 1276 beziehen, auf die der übrige Inhalt des Spruches nicht passt[6]). Dagegen beziehen sie sich auf einen zweiten Fall, da der Böhme seine Huldigung zwar nicht verweigerte, wohl aber dieselbe verschoben wissen wollte: auf den Nürnberger Tag von 1298[7]).

---

[1]) S. die Verse in der vorigen Anm.

[2]) Vgl. Lindner, Deutsche Gesch. I S. 118 ff.

[3]) Es läge wohl nahe, in diesen und andern Worten in unserem „Kufürstenspruch" nur allgemeine Redensarten zu sehen. — Allerdings haben oft genug die von mittelalterlichen Sängern gebrauchten Wendungen durchaus keine Bedeutung für den materiellen Inhalt. Wenn es sich aber um Worte handelt, denen ein staatsrechtlicher Charakter zukommt, wie dies hier bei „hulde swern" der Fall ist, so ist es doch etwas anderes! Derartige Wendungen lagen einem Sänger m. E. nicht so nahe, dass er sie als Lückenbüsser verwandte! Sie scheinen vielmehr mit Absicht gewählt und verdienen deshalb auch unsere Beachtung.

[4]) Roethe a. a. O. 140 bemerkt, dass ihm dies „ein dunkler Punkt" sei, da doch das „homagia et juramenta praestare" Sache aller Fürsten, nicht nur der Kurfürsten gewesen sei. Daher sei dies ein „müssiger Zusatz". — Das ist aber dann nicht mehr der Fall, wenn eben einer der Kurfürsten die Leistung des Treueides versagen bezw. aufschieben wollte, wie dies seitens des Böhmenkönigs 1298 der Fall war. S. unten Anm. 7.

[5]) S. oben S. 227.

[6]) S. oben S. 228.

[7]) Vgl. Österreichische Reimchron. vers 73480 a. a. O. S. 970: der Böhme liess Albrecht ersuchen nicht nach Nürnberg kommen zu müssen; er werde dem

Digitized by Google

In diese Zeit passt aber auch der Gedanke vortrefflich, dass die vier Laienfürsten das Reich „beschirmen solden unt bewern"; und zwar sollte m. E. nach der Auffassung des Dichters dieser kurfürstliche Schutz sich richten gegen Übergriffe des deutschen Königtums, wie man sie in dem Vorgehen Adolfs insbesonders gegen Meissen-Thüringen erblickt hatte. Obwohl König Adolf dem Böhmenkönig Wenzel versprochen hatte, Meissen, das Adolf als erledigtes Reichslehen betrachtet wissen wollte, niemand zu verleihen, ehe er nicht Wenzel berufen und ihm gestattet hätte, sein Recht auf Meissen darzutun, so ging dennoch später Adolf selbständig in der Frage vor und suchte nicht nur Meissen und das Osterland, sondern auch Thüringen in seine und des Reiches Gewalt zu bringen. Im Herbste des Jahres 1294 brach Adolf in Thüringen ein unter schrecklichen Greueln, die von seinen Kriegsleuten verübt wurden[1]) — kein Wunder, wenn man gerade in thüringischen Landen in Adolf den Bedränger und Unterdrücker sah, über dessen Sturz durch die deutschen Kurfürsten man sich freute[2]). So konnten allerdings am Beginn der Regierung Albrechts I. die vier weltlichen Kurfürsten und vor allem Böhmen, dem neben Sachsen und Brandenburg der Habsburger an erster Stelle seine Krone verdankte[3]), als die Beschirmer und Bewahrer des Reiches gepriesen werden.

Der Inhalt des „Kurfürstenspruches" ist also politischer Natur[4]), und zwar nach einer dreifachen Richtung: einmal mahnt er den Böhmenkönig, seiner Pflicht als Schenke des Reiches zu genügen. Dann aber wendet er sich gegen jene, die eine falsche Märe künden, wendet sich, wie wir gesehen, insbesonders gegen die im „Lohengrin" zum Ausdruck gekommene Auffassung von einer bayrischen Kur und einem bayrischen Schenkenamt. Nicht zuletzt aber betont er mit Nachdruck die Bedeutung des deutschen Kurfürstentums für das Reich, in

---

König Albrecht „zeinen andern ziten" „leisten sîn reht". (Vgl. oben S. 238.) Damit ist natürlich die Huldigung gemeint. — Gelegentlich der Wahl Albrechts (27. Juli 1298) hatte der Böhme dem neuen deutschen Könige noch nicht huldigen können, da er auch damals nicht persönlich zugegen war; s. Lindner, Deutsche Gesch. I S. 122.

[1]) S. Lindner, Deutsche Gesch. I S. 104 f.

[2]) Ebd. S. 123.

[3]) Ebd. S. 122.

[4]) Wilmanns, Reorganisation d. Kurfürsten-Collegiums S. 77 sagt sehr treffend: „Diese politischen und historischen Sprüche sind nicht die Erzeugnisse eines stillen Dichterlebens, das getrennt vom Geräusch der Welt in der Übung seines Talentes Befriedigung sucht, sondern sie wurzeln mitten im grossen Verkehr des Lebens und behandeln Fragen, welche die Gemüter der Zeitgenossen beschäftigen".

Digitized by Google

einem gewissen Gegensatz zum deutschen Königtum. Alle diese drei Gedanken lagen auf dem Nürnberger Tage im Spätherbst des Jahres 1298 nahe. Damals ist, wie wir mit einem ziemlich hohen Grad von Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, der Kurfürstenspruch entstanden.

Mit der Datierung des Spruches in das Jahr 1298 kommt natürlich auch die Autorschaft Reinmars von Zweter in Wegfall; denn dieser ruhte damals schon über ein Menschenalter in fränkischer Erde zu Essfeld[1]). Wer als der Verfasser unseres Spruches dann anzusehen ist, dürfte mit Sicherheit nicht zu sagen sein. Immerhin möchten, wie ich meine, vor allem zwei Persönlichkeiten in Betracht kommen.

Ottokar von Steier, an dessen Autorschaft man vielleicht denken könnte, dürfte im Ernste kaum als Verfasser des „Kurfürstenspruches" gelten. Weit eher m. E. Heinrich von Meissen gen. Frauenlob († 1318)[2]). Er hat jedenfalls einen anderen Spruch gedichtet, der von den sieben Kurfürsten handelt[3]) und der, wie ich an anderer Stelle

---

[1]) Roethe a. a. O. 91.

[2]) Vgl. K. Bartsch in der Allg. D. Biogr. VII S. 321 ff. und A. Pey in der Nouvelle Biogr. Générale XVIII S. 611 ff.

[3]) Spruch 411 in Heinrichs von Meissen des Frauenlobes Laiche, Sprüche, Streitgedichte und Lieder hsgeg. v. L. Ettmüller in der Bibl. d. ges. deutschen National-Literatur XVI (1843) S. 229:

Daz rîche ûz siben münden
maz ie sîn kür mit kreften:
den lâz von Bêheim schenken,
waz tuot denn der von Pfalze?
her truhsaez êren vol!
Der marschalch ist von Sahsen;
sol sîn ein kameraere
wol Brandenburger herre;
reht Meinze in tiutschen landen
des rîches kanzeler;
der Kölner bischof denken,
waz im ze Walhen waere:
wes kanzelt er hie vründen?
Trier, lâz ûz dinen handen
des rîches caplân wahsen:
daz râte ich niht ze verre:
seht, pfaffen meisterscheften [d. h. Gewalt haben; s. Ettmüller a. a. O. 389]
wer künic wesen sol;
„ez walze swâ ez walze."
des jahet ir mit ger.

Digitized by Google

darlegte[1]), kurz vor der Wahl Heinrichs VII., nach den Beratungen zu Rense, verfasst ist[2]). Für die Autorschaft Frauenlobs könnte man vielleicht auch auf die handschriftliche Überlieferung des Kurfürstenspruches hinweisen wollen: der „Kurfürstenspruch" ist mit seiner „Genossin" (Strophe 240) handschriftlich zwischen fünf Sprüchen im Thüringer Herrenton überliefert[3]), die der Herausgeber Frauenlobs unter dessen Sprüche aufgenommen hat; wie aber Roethe[4]) bemerkt, lag hierzu keineswegs eine Berechtigung vor.

Ein anderes Moment könnte man jedoch vielleicht mit Grund für Frauenlob anführen: seine Abstammung aus dem thüringisch-meissenschen Gebiet[5]). Wir wollen von der sprachlichen Seite absehen. Dagegen möchte ich betonen, dass der Dichter des „Kurfürstenspruches" gerade das Vorgehen Adolfs gegen die meissisch-thüringischen Lande nach den obigen Darlegungen[6]) im Auge gehabt haben dürfte, dass er also an ihm besonders interessiert gewesen und jenem Gebiet entstammt sein dürfte; das träfe nun bei Frauenlob allerdings zu.

Es trifft dieses Moment aber auch bei einem andern Spruchdichter zu, der m. E. an erster Stelle als Verfasser des Kurfürstenspruches gelten kann: beim Mîsnere. Er gehört, um mit Adolf Frisch[7]) zu sprechen, „zu der Klasse der Fahrenden", die „arm an Beutel, doch fröhlichen Sinnes ... durch Deutschlands weite Gaue" zogen und allüberall einkehrten, wo sie „freundliche Aufnahme und Geschenke erwarten konnten". Und so mag denn in den Novembertagen des Jahres 1298 der Mîsnere nach Nürnberg zu dem glänzenden Feste gezogen sein, das den neugewählten König und die Ersten des Reiches zusammenführte. Jedenfalls wäre das chronologisch insoferne sehr gut möglich, als der Mîsnere sich bis zum Jahre 1303 urkundlich nachweisen lässt[8]).

Möglich, ja sogar wahrscheinlich erschiene mir, dass der Mîsnere im Gefolge des Markgrafen von Brandenburg, der an dem Nürn-

---

[1]) Buchner, Entstehung d. trierischen Erzkanzleramtes im Hist. Jahrb. XXXII (1911) S. 35 ff.

[2]) Ganz grundlos ist Ettmüllers (S. 389) Vermutung, es beziehe sich der Spruch auf die Wahl von 1314.

[3]) S. Roethe a. a. O. 133 f; vgl. oben S. 227 Anm. 4.

[4]) a. a. O. 133 f. Note 174.

[5]) S. Bartsch a. a. O. 321.

[6]) S. oben S. 243 ff.

[7]) Untersuchungen über die verschiedenen mhd. Dichter, welche nach der Überlieferung den Namen Meissner führen. Jenaer Diss. (Jena 1887) S. 19.

[8]) Ebd. S. 20, 28.

Digitized by Google

berger Fest, wie erwähnt[1]), teilnahm, dorthin gezogen ist. Zwischen 1273 und 1279 war nämlich der Mîsnere Lehensmann eines askanischen Fürsten geworden und lässt sich seitdem des öftern in Urkunden brandenburgischer Markgrafen nachweisen[2]). — Ausser an den brandenburgischen Höfen bewegte sich der Mîsnere auch am Hofe des Böhmenkönigs; auch zu ihm hatte er Beziehungen[3]).

Beides, die Stellung des Mîsnere zum brandenburgischen wie zum böhmischen Hofe ist für uns von Interesse und spricht dafür, dass der Mîsnere Autor des „Kurfürstenspruches" ist: die hervorragende Rolle, die in diesem der Böhme spielt, habe ich schon zu wiederholtem Male betont; daneben aber ist es bemerkenswert, dass unter den übrigen drei weltlichen Kurfürsten an erster Stelle der Brandenburger genannt wird. Das schiene nun sehr natürlich, wenn der Mîsnere, der brandenburgische Vasalle, als Verfasser gelten dürfte.

Mehr noch spricht aber m. E. ein weiteres Moment für die Autorschaft des Mîsnere. Wir haben gehört, dass in dem Kurfürstenspruch das Schenkenamt Böhmens mit allem Nachdruck betont wird. Dasselbe geschieht aber auch in einem andern Spruche, der zweifellos den Mîsnere zum Verfasser hat und eine Reihe von Jahren vor 1298[4]), also vor unserm „Kurfürstenspruch" gedichtet ist. Der Mîsnere preist hier den Böhmenkönig und wendet sich dann an Rudolf von Habsburg mit den Worten[5]):

künik Rudolf, voget von Rome, halt in ze vriunde
daz rat ich (dir) unt dem vil werden[6])
wa naeme einen so hohen schenken daz riche,
also der künik uz Bemerlant? wa lebet nu sin geliche?
ein keiser solte sin ungern enbern.

Auch hier wird also der Böhme und nur er als würdiger Schenke des Reiches hingestellt, an dessen Bedeutung kein Zweiter herankom-

[1]) S. oben S. 241.

[2]) Frisch a. a. O. S. 103.

[3]) Ebd. S. 21.

[4]) Frisch a. a. O. 24 datiert den Spruch in das Jahr 1274; doch geht Frisch hierbei von der Voraussetzung aus, dass sich der Spruch auf König Ottokar beziehe; es wird aber doch in dem Spruch kein Name des betreffenden Böhmenkönigs genannt, so dass er auch erst zur Zeit Wenzels II. entstanden sein und mit der Anerkennung der böhmischen Schenkenwürde 1289/90 (s. oben S. 235) zusammenhängen könnte. Jedenfalls aber ist er noch unter Rudolf von Habsburg († 1291) gedichtet.

[5]) Bei von der Hagen, Minnesinger III 1 (1838) S. 88 Nr. 12.

[6]) Auch im Kurfürstenspruch wird der Böhme der ‚werde' genannt. (S. oben S. 226.)

Digitized by Google

men könne; wohl nicht ohne Beziehung auf ein Schenkenamt des Bayernherzogs ist dies gemeint. Wenn nun in unserm „Kurfürstenspruch“ der Gegensatz zur Theorie eines bayrischen statt böhmischen Schenkenamtes, wie sie vom Dichter des „Lohengrin“ vertreten worden war, zum Ausdruck kommt, so würde also auch dies für die Autorschaft des Mîsnere zeugen; überhaupt ist ja dessen Dichtung von einem gewissen Gegensatz zu Süddeutschland und seine Dichter beseelt[1]).

Für die Annahme, dass unser „Kurfürstenspruch“ den Mîsnere zum Verfasser hat, spricht aber auch die Art, wie dieser „gedichtet“ ist: wir haben gehört, dass der Dichter des Kurfürstenspruches eine Reihe von Reimen eines andern Schriftwerkes benützt, das denselben Gegenstand behandelt[2]). Das ist nun aber die Art des Mîsnere: auch er hat manchmal bei seinen Berufsgenossen „Anleihen gemacht“, wenn er auch nicht zum blossen Abschreiber wird[3]). — Roethe[4]) hat den Mîsnere als den „einzigen wirklichen Schüler“ Reinmars von Zweter bezeichnet und auf die Ähnlichkeit, die des Mîsnere Strophen mit der Dichtung Reinmars haben, hingewiesen. Wenn nun unser Kurfürstenspruch aus prosodischen Gründen als Reinmarisch gelten könnte[5]), so könnte er, vom selben Gesichtspunkt aus betrachtet, auch als Werk des Mîsnere angesehen werden.

Eine Reihe von Umständen liessen sich also für die Autorschaft des Letztern anführen. Dennoch wage ich nicht, mit Bestimmtheit den Mîsnere als Dichter des „Kurfürstenspruches“ zu bezeichnen. Dass dagegen dieser erst 1298 entstanden ist und daher nicht von Reinmar dem Zweter sein kann[6]), dürfte nach dem Vorstehenden als sehr wahrscheinlich gelten. Diese Feststellung möchte nicht nur in literarhistorischer, sondern vor allem in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht von Interesse sein: in dem „Kurfürstenspruch“ glaubte man bisher fast durchwegs[7]) eines der frühesten Zeugnisse für die Existenz der sieben Kurfürsten sehen zu dürfen. Als solches kann er hinfort nicht mehr gelten. Eben hierdurch aber gewinnt die Wahlpublikation vom 13. Januar 1257 noch mehr an Bedeutung, auf die mit Nachdruck Karl Zeumer[8]) hingewiesen hat, und durch welche das aus drei geistlichen

---

[1]) S. Frisch a. a. O. 30.
[2]) S. oben S. 232.
[3]) Roethe a. a. O. 347 f.; Frisch a. a. O. 31 f.
[4]) a. a. O. 347 f.
[5]) S. ebd. 135.
[6]) Damit scheint auch Strophe 241 verdächtigt zu werden; vgl. Roethe S. 134.
[7]) Anders freilich Lorenz; s. oben S. 227 Anm. 3.
[8]) Hist. Zeitschrift 94. Bd. (1905) S. 209 ff., 217.

Digitized by Google

und vier weltlichen Wählern zusammengesetzte Kurkolleg bezeugt ist[1]). —

Eine Frage ergibt sich uns noch: widerspricht einer derartigen Datierung des „Kurfürstenspruches“ nicht etwa dessen handschriftliche Überlieferung? — Ganz gewiss nicht! Der Spruch[2]) ist überliefert in einem pergamentenen Anhang zur Heidelberger Liederhandschrift Nr. 350; dieser Anhang ist von einer Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben[3]). Er enthält „eine Sammlung von Sprüchen verschiedener Verfasser“, deren Namen jedoch nicht angegeben werden. Nach Roethe „wimmelt“ die Handschrift „von herrenlosem Gute“[4]). — Es wäre sehr wohl denkbar, dass manches von diesem dem Misnere zuzuteilen ist! Vielleicht, dass die Frage von literarhistorischer Seite untersucht wird!

---

[1]) In meiner als Habilitationsschrift von der philosophischen Fakultät der Münchener Universität angenommenen Untersuchung über „Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs“ (in den Publikationen d. Sektion d. Görres-Ges. f. Rechts- u. Staatswiss. 1911) kam ich zu dem Ergebnis, dass der Abschluss des Kurkollegs auf dem Braunschweiger Tage von 1252 erfolgte und durch ein damals gefundenes Weistum herbeigeführt wurde. Zu einem im wesentlichen gleichen Resultat, wenn auch teilweise auf anderem Wege, gelangte Bloch in seinem oben S. 229 f. Anm. 10 angegebenen soeben erschienenen Werke. (S. 350 ff.)

[2]) Ebenso Strophe 241 s. oben S. 247 Anm. 6.

[3]) S. Roethe a. a. O. 397.

[4]) Ebd. S. 132.

Digitized by Google

Studien zur Reichsgeschichte unter K. Konrad III.

Von

Josef Lampel.

I. Österreichs Anteil an den Kämpfen des Königs gegen den Grafen Welf in Schwaben.

Unter dem Titel „Eine neue Babenberger Urkunde" hat Adalbert Böhm 1855[1]) aus einem angeblich Freiherr von Streun'schen, richtiger Bergenstamm'schen Manuskripte des niederösterreichischen Landesarchivs[2]) eine Urkunde Herzog Heinrichs II. veröffentlicht, deren topographischer Inhalt ihn zu sehr wertvollen Bemerkungen veranlasst. Erst kürzlich sind beide für mich Gegenstand von Erörterungen über die Nordgrenze des Erzherzogtums Österreich unter der Enns gewesen[3]).

[1]) Notizenblatt, Beilage zum Archiv der kais. Akad. d. Wissenschaften Bd. V 470 = Urkundenbuch des Landes ob der Enns IV, 556, VI. — Meiller in den Babenberger Regesten kennt die Urkunde nicht.

[2]) Papierhandschrift des XVII. Jahrhunderts, nr. 126, S. 19. Die Angabe Böhms ist insoferne richtig, als diese Handschrift: „Notabilia auß h: Reicharten Strainß, h: zu Schwarzenau see: manuscriptis abgezeichnet" enthält. Aus einer Randnotiz der Abschrift ist zu schliessen, dass Streun den Namen Steven irrtümlich auf Steffaning — Steffling — bezogen hatte. In den genalogischen Handschriften Streuns im Landesarhiv findet sich kein Artikel, die Steffinger betreffend.

[3]) In der jüngsten Fortsetzung der Untersuchungen über „das Gemärke des Landbuchs", Bl. d. Ver. für Landeskunde von Niederösterreich XX, 267—335 (1886); XXI 228—310 (1887); XXX 300—336 (1896); XXXIII, 371—416 (1899(nunmehr im Jahrbuche desselben Vereines Bd. VII, 1—234 (1908) zumal S. 105 f. — Ausständig sind noch die Erörterungen über den mährischen und ungarischen Anteil am Gemärke.

Digitized by Google

Die Urkunde von 1162 enthält aber noch andere Angaben, die zur Untersuchung auffordern, bisher jedoch in keiner Weise eine solche veranlasst haben. Es wird nämlich gelegentlich bemerkt, der in Rede stehende Teil des Waldes Wrinbrant — d. i. nach Böhms ohne Zweifel richtiger Annahme die Umgebung des Dorfes Wurmbrand am Schroffen, östlich von Zwetl — sei dem Vater des Wichard von Stiefern, der nunmehr im Verein mit seinen Gesippen jenes Waldgebiet nach Lambach schenkt, also dem Ulrich von Stiefern, auf Herzog Heinrichs Veranlassung von König Konrad III. in obsidione urbis Walestain geschenkt worden[1]).

Eine königliche Urkunde nun über eine derartige Donation findet sich derzeit nicht vor, weder was den Gegenstand der Schenkung betrifft, noch was den Beschenkten anlangt, noch auch ist sonst ein Diplom K. Konrads auf uns gekommen, das ex obsidione urbis Walestain oder etwa ex castris prope Walestain u. dgl. gegeben wäre, — noch endlich hat sich eine chronikalische Nachricht über eine solche Belagerung irgendwo vorgefunden. An sich aber sind königliche Urkunden über Stiftungen, Schenkungen und sonstige Besitzveränderungen auf märkischem Boden in der Staufer Zeit nichts ungewöhnliches. Das dürfen wir auch anders gar nicht erwarten, wie uns Brunners Untersuchungen gezeigt haben[2]). Schon in seinem zweiten Regierungsjahre nimmt König Konrad III. die kuenringische Gründung, Stift Zwetl am Kamp, in seinen Schutz und bestimmt die Grenzen des Klostergebietes wie das Vogteiverhältnis[3]). Um dieselbe Zeit schenkt er dem Stifte Klosterneuburg eine Kirche, die auf dem Berge bei Krems lag[4]). Im ersten Falle hatte Herzog Leopold interveniert, im zweiten derselbe und sein Bruder, Bischof Otto von Freising, sowie beider und des Königs Mutter, die verwittwete Markgräfin Agnes von Österreich. Dann hatte Konrad III. etwa wieder 1141 auf dem Regensburger Reichstage dem Grafen Eckbert von Pütten Mark- und Münzrecht zu Neunkirchen verliehen[5]), oder zu Nürnberg im folgenden Jahre dem

---

[1]) partem sylve Wrinbrant dicte, quam pater ipsius (sc. Wichardi), Vdalricus de Steven, a rege Chunrado in obsidione urbis Walestain nuncupate regali donacione meo obtentu acceperat . . .

[2]) Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzb. d. kais. Akad. d. Wissenschaften XLVII. 315 ff.

[3]) Stumpf, Verzeichnis d. Kaiserurkunden Nr. 3404, vgl. Bernhardi, Jahrb. d. deutschen Reichs unter Konrad III., 122 f. Anm. 45. Juritsch, Gesch. d. Babenberger 161 f., welcher noch St. 3398 für seine Darstellung verwertet.

[4]) Stumpf a. a. O. 3404, Bernhardi l. c. 123 Anm. 46. Gemeint ist die Frauenkirche in Stein: Kallbruner im Jahrb. f. Niederösterreich VIII, 15, Anm 1.

[5]) Stumpf 3431, Meiller BR. 28 nr. 22, Bernhardi a. a. O. 224.

Digitized by Google

Hugo von Kranichberg das Gut Petronell samt Gericht von der Mitte der Donau bis zur Mitte der Leitha überlassen[1]). Besonders diese letzte Urkunde ist in unserem Falle deshalb von Wert, weil sie zeigt, wie der König auch die Angelegenheiten von Leuten, die sich in demselben Standesverhältnis wie Ulrich v. Stiefern befanden, urkundlich ordnet, und weil sie weiter lehrt, dass auch hier im Angesicht kriegerischer Ereignisse, diesmal unmittelbar vor dem Zuge des Königs nach Böhmen, den Hugo von Kranichberg im Gefolge seines Markgrafen, Heinrich II., jedenfalls mitgemacht hat, königliche Gunstbezeugungen für Teilnehmer am Feldzuge erfolgen. Selbst bis in die ferne Steiermark, die des Königs Fuss bis dahin auch nicht einmal betreten hatte[2]), reicht seine Aufmerksamkeit für wichtige Besitzveränderungen, zumal wenn sie kirchliches Gut betreffen[3]). Dafür liesse sich noch eine lange Reihe von Belegen erbringen, deren auch nur flüchtige Erwähnung uns viel zu weit führen würde. Die Staufer haben eben mehr als ihre nächsten Vorgänger und ganz ähnlich wie die sächsischen und salischen Kaiser in ihrer besten Zeit den Reichsbesitz auch auf märkischen Boden vertreten und gehandhabt[4]). Jedenfalls ist die hohe Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit der in der Urkunde von 1162 erwähnten königlichen Schenkung ausser Zweifel gestellt, wenn auch damit noch nicht Existenz, ja auch nur Anfertigung einer dem entsprechenden Königsurkunde gegeben ist.

Welches ist aber das geschichtliche Faktum, auf das die Urkunde von 1162 zurückgreift? Mit kurzen Worten folgendes:

König Konrad III. hat eine Burg namens Walestain belagert, zum mindesten hat er vorübergehend der Belagerung angewohnt, auf welche einschränkende Möglichkeit ich noch zu sprechen komme. Anwesend waren ferner und mitgewirkt haben dabei Heinrich von Österreich und Ulrich von Stiefern, ein österreichischer Dienstmann[5]). Für diesen interveniert der Stiefbruder des Königs und erreicht so die Beschenkung Ulrichs von Stiefern von seiten des Königs. Das Objekt der Schen-

[1]) Stumpf 3446; Bernhardi a. a. O. 291 f., Anm. 21; v. Meiller, a. a. O. 30. 2; Brunner a. a. O. S. 342. Das Stück findet eine späte Bestätigung im Jahre 1453, Lichnowsky VI, 2003, Wiener Regesten Ser. I, Bd. 7 nr. 15496.

[2]) Auf dem Rückwege aus Palästina mag er Mitte Juni 1149 wohl durchgekommen sein; doch ist St. 3557 in Friesach verhandelt worden, Bernhardi a. a. O. 757.

[3]) St. 3467 und 3519 für Kloster Rein, Bernhardi l. c. 371 f., Anm. 5, und 83.

[4]) Vgl. Stumpf 3475; Bernhardi 578 f., Anm. 20, und die vorher in Anm. 4 erwähnte Angelegenheit der Richenza von Waldeck.

[5]) Stiefern kam später an die Sunberge, von diesen als herzogliches Lehen an die Herren von Meissau. Keiblinger, Melk II, 2, 124.

Digitized by Google

kung ist der Wald Wurmbrand bei Zwetl, oder ein Teil dieses Waldes; denn wir wissen nicht genau, ob sich das quam unserer Urkunde auf partem oder auf sylve bezieht. Im zweiten Falle, dem m. E. wahrscheinlicheren, hätte dann Wichard von Stiefern, Ulrichs Sohn, nachmals nur einen Teil des ganzen seinerzeit bei Walestain von König Konrad an Ulrich geschenkten Waldes nach Lambach vergabt.

Übergehend zur anderen, zur Zeitfrage, müssten wir uns zunächst dahin bescheiden, die verschollene Königsurkunde — wenn wir die Existenz einer solchen annehmen wollen — ganz im Allgemeinen in die Zeit König Konrad III. zu setzen, also zwischen 1138, März 13, und 1152 Jänner. Denn sowohl die nachweisbare Lebenszeit Ulrichs von Stiefern als auch die Heinrichs von Österreich überragt die Königsperiode und es hilft wenig, darauf hinzuweisen, Heinrich sei erst seit 1141 Markgraf von Österreich, später Bayernherzog, woraus sich eine weitere Einschränkung ergebe. Auch als Halbbruder des Königs und zeitweiliger Pfalzgraf bei Rhein konnte Heinrich von Österreich für irgend eine ihm näher stehende Persönlichkeit intervenieren; wir kommen darauf zurück. Erheblich restringieren liesse sich diese ziemlich lange Frist von mehr als vierzehn Jahren nur dann, wenn wir wüssten, was es mit jener urbs Walestain auf sich hat und in welche Zeiten ihre Belagerung fällt. Gelingt es uns das zu ergründen, dann wird uns zweifache Genugtuung: wir haben eine Schenkung K. Konrads III. festgelegt und wir haben ein Ereignis ermittelt, das als ein kriegerisches höchst wahrscheinlich in irgend einem Zusammenhang mit der an Kämpfen so reichen Gegnerschaft des Königs gegen äussere oder innere Reichsfeinde steht.

Nun aber dieses Walestain! Nur aus einer Abschrift des 17. Jhts. kennen wir es; die manigfache Fehlerhaftigkeit, die sich in dieser Kopie nachweisen lässt, könnte auch den Namen der belagerten urbs ergriffen haben und wer weiss, wie derselbe in der Vorlage gelautet hat! Erwägen wir gleich hier eine Möglichkeit der Erklärung, die sich wie von selbst aufzudrängen scheint.

Ganz nahe jener sylva Wrinbrant liegt ein Dörfchen Waldenstein[1]) am Elexbach, östlich von Weitra; vielleicht ist in ihm jenes alte Walestein erhalten geblieben. Es ist ein Ort, dem freilich der Titel

[1]) Die ältesten Schreibungen dürften uns in dem Zwetler Traditionskodex begegnen, sie lauten sämtlich: Waltenstayn, Waltensteine FRA. DIII 81 f. Ob der im ältesten Teile des Garstener Traditionskodex, UB. ob der Enns I, 177, begegnende Ortolf de Waltenstein hieher gehört, entscheide ich nicht, bezweifle es aber.

Digitized by Google

urbs im gewöhnlichen Sinne[1]) nicht gebührt, bei dem aber vielleicht vor Zeiten eine Burg stand, worauf ja der Name zu deuten scheint. Allein gleich hier müssen wir uns fragen, wie denn König Konrad in diesen Bereich kommt? Von Herzog Heinrich kann man es eher annehmen und ohne weiters von seinem Lehensmann Ulrich.

In erster Linie also handelt es sich um das königliche Itinerar und zwar um diejenigen Teile in denen der König als Kriegsherr auftritt. Gewiss aber hat Konrad III. niemals Waldenstein in Österreich, schon nahe der böhmischen Grenze, belagert oder auch nur vorübergehend dort geweilt. Der königliche Feldzug gegen Böhmen, der Ende Mai, Anfangs Juni 1142 von Nürnberg aus angetreten wurde, hat Konrad III. selbstverständlich nicht in das österreichische Waldviertel geführt. Es ging damals vielmehr über Pilsen nach Prag[2]).

Aber gerade an diesem Feldzuge scheint Heinrich von Österreich teilgenommen zu haben, der als Schwager des vertriebenen Böhmenherzogs, dessen Wiedereinsetzung es nun galt, erhöhte Bereitwilligkeit dazu verspürt haben mag. War aber ein Hugo von Kranichberg gleichfalls mit dabei, wie wir oben vermutet haben[3]), so dürfte dies nicht der einzige vom österreichischen Dienstadel gewesen sein, den Ehrgeiz und Beutesucht zur Teilnahme reizte. Etwa auch unsern Ulrich von Stiefern? Doch nirgends auf dem böhmischen Zuge verlautet etwas über Belagerung einer urbs Walestein durch den König und seinen Halbbruder; ja wir finden auch mit unsern gegenwärtigen Mitteln keine solche oder ähnlich genannte Örtlichkeit, deren Existenz uns gestatten würde, eine Lücke der Annalistik auszufüllen; vor allem aber ist innerhalb des sehr kurzen, fast wie im Fluge vollführten böhmischen Unternehmens von 1142 keine Möglichkeit gegeben, die Belagerung irgend einer Burg unterzubringen.

Allein bei kriegerischen Unternehmungen, welche von Dienstmannen der österreichischen Markgrafen Leopold IV. und Heinrich II. berichtet werden, ist es auch erlaubt an das nachbarliche Bayern zu denken. Schon als Leopold das ihm kürzlich übertragene Herzogtum[4]) mit einem zahlreichen Ritterheere bis zum Lech hin durchzog, um

---

[1]) Dass man in jener Zeit urbs und castrum ganz wohl unterschied, nimmt Bernhardi a. a. O. S. 904, Anm. 45 an.

[2]) Bernhardi a. a. O, 290.

[3]) S. 251.

[4]) Die Übertragung erfolgt nicht sofort, nachdem auch Bayern dem geächteten Heinrich dem Stolzen aberkannt worden war, also nicht auf dem Goslarer Reichstag, Weihnachten 1138, sondern etwa sechs Wochen später, wahrscheinlich zu Regensburg. Bernhardi, Konrad III. 81, Anm. 12.

Digitized by Google

hier, wie man glaubt, auf dem Gunzenlee[1]), dreitägiges Gericht zu halten[2]), soll es nicht ohne Kampf abgegangen sein[3]). Hier am rechten Lechufer lag ja welfischer Besitz[4]), der auch von dem Bruder des geächteten Herzogs Heinrich X. des Stolzen von Bayern, also von Welf VI., gehalten wurde[5]). Wenn es dabei zu einzelnen Belagerungen gekommen wäre, an deren einer der Bruder des neuen Herzogs, Heinrich, und Ulrich von Stiefern teilgenommen, dann könnte Heinrich, wenn auch selbst noch nicht in reichsfürstlicher Stellung, doch als Halbbruder des Königs[6]) und als Teilnehmer an dem Zuge für einen österreichischen Dienstherren, wohl eingetreten sein. Nur dass sich in dem Bereiche, in welchem Widerstand vorgefallen sein dürfte, nämlich am obern und mittlern Lech, keine Stadt mit ungefähr ähnlichem Namen findet. Das Gleiche gilt wohl auch vom rheinpfälzischen Gebiete. König Konrad III. hatte zwischen dem 28. April und 1. Mai 1140 die erledigte Pfalzgrafschaft bei Rhein dem Bruder des Bayernherzogs, eben unserem Heinrich verliehen[7]); aber nirgends verlautet, dass diese kaum sechzehnmonatliche Innehabung zu kriegerischen Ereignissen Anlass gegeben habe.

Was dann des Königs Anwesenheit in Bayern während des ersten Auftretens seines Halbbruders als Herzog von Bayern anlangt, so könnte eine solche wohl zugetroffen sein. Denn wenn wir Giesebrecht[8]) und Riezler[9]), denen auch Bernhardi[10]) beipflichtet, gegen Jaffé recht geben, der Leopolds Erhebung zum Bayernherzoge in die Monate Juni oder Juli setzen will[11]), dann hatte sich Konrad III. unmittelbar aus Sachsen,

---

[1]) Rietzler, Gesch. Bayerns I, 632.

[2]) Otto von Freising, Chron. VII, 25 (MG. SS. XX, 262).

[3]) Nach der Hist. Welf. (MG. SS. XXI, 467) hätte sich Leopold sogar zu schleuniger Rückkehr genötigt gesehen; über die Zeit siehe Bernhardi, a. a. O. 82 Anm. 14.

[4]) Riezler a. a. O. 853.

[5]) Heigel und Riezler, das Herzogtum Bayern 192 ff.

[6]) Dies ist tatsächlich der Fall in St. 3430 vom Mai 1141, wo er nur als frater regis in der Zeugenreihe, mithin als Intervenient erscheint; allerdings ist er damals vielleicht noch Pfalzgraf bei Rhein gewesen, Bernhardi a. a. O. 137, Anm. 20, und 222, Anm. 9. — Meiller weiss in den Babenberger Regesten mit diesem Heinricus frater regis sowenig anzufangen, dass er ihn in einer Anmerkung 173 einfach als Sohn des Markgrafen Leopold III. (IV.) von Österreich anspricht; als Pfanzgrafen kennt er ihn nicht.

[7]) Bernhardi a. a. O. 137.

[8]) Geschichte der deutschen Kaiserzeit, IV, 181 und 460 (ad 181 f.).

[9]) Gesch. von Baiern I, 221.

[10]) a. a. O. 81.

[11]) Konrad III, 221.

Digitized by Google

wo es ihm so übel ergangen war, wahrscheinlich noch im Februar 1139 nach Bayern begeben, um wenigstens hier durch Leopolds Erhebung dem siegreichen Welfen eine Schlappe zu bereiten. In wiefern jedoch und auf wie lange er seinem Halbbruder bei der Okkupation Bayerns an die Hand gegangen, ob er ihm insbesondere auch noch bei dem Vordringen an den Lech zur Seite geblieben, ob dann auch Pfalzgraf Heinrich an diesen Heerfahrten teilgenommen und ob endlich Ulrich von Stiefern mit dabei gewesen, das alles können wir mangels hinlänglicher Nachrichten nicht feststellen. Wir wissen nur, dass Konrad III. über Weissenburg, wo wir ihn am 20. Mai treffen[1]), nach Strassburg ging, um hier Ende Mai den Reichstag abzuhalten; am 3. Juni ist er schon wieder in Würzburg[2]).

Als es bald nachher im Jahre 1140 zum offenen Aufstande bayerischer Grossen und am 13. August zur blutigen Schlacht bei Valley an der Mangfall kam, bei der Leopold von Österreich den kürzeren zog[3]), waren jedenfalls wieder stattliche Kontingente aus dem markgräflichen Amtsbezirke des Herzogs beteiligt. War aber diesem Zusammenstosse eine Belagerung der Scheierschen Burg Valley vorangegangen, zu deren Entsatz eben Welf herbeigeeilt war — wie die Berichte erzählen[4]), — so könnte, wenn hier wieder Heinrich, des Herzogs Bruder, und Ulrich von Stiefern teilgenommen haben[5]), das gesuchte Faktum vorliegen, da ja die Urkunde von 1162 auch von einer Belagerung urbis Walestain spricht.

König Konrad aber war diesmal ganz ausser Stande einzugreifen. Er rüstete zwar gewiss, denn bald nachher treffen wir ihn gerüstet; aber diese Werbungen vollzogen sich nur sehr langsam, und dürften erst im November zum Abschluss gekommen sein; während der ganzen Zeit hielt sich der König höchst wahrscheinlich in Nürnberg auf, wohin er sich vermutlich schon im Mai, nach Schluss des Frankfurter Reichstages gewandt hatte.

An der Belagerung von Weinsberg und an den sich daran schliessenden Gefechten, die noch in den Spätherbst und Winter des Jahres

---

[1]) Bernhardi a. a. O. 83.

[2]) Ebenda 99.

[3]) Bernhardi a. a. O. 183 f.

[4]) Vgl. Juritsch 164, in einer anderen Wendung.

[5]) Wenn H. Leopold im darauffolgenden Jahre das Kloster Reichersberg für Verwüstungen entschädigt, die es an seinem Besitz erfahren, ‚dum exercitus, vel patre meo Luitpoldo vel me ipso ducente, per terras eorum iret ac rediret' (Meiller B. R. 28 nr. 24), so könnte man freilich auch an ungarische Feldzüge denken, allein Leopold IV. hatte damals noch keinen solchen geführt.

Digitized by Google

1140 fallen, dürften hinwieder die Österreicher sich kaum beteiligt haben. Wenigstens ergibt sich aus den Quellen nichts derart, weder aus den Zeugenreihen der drei von Weinsberg datierten Königsurkunden[1]), noch aus den Chroniken. Nach diesen war sogar die Beteiligung der Reichsfürsten überhaupt eine auffallend geringe[2]).

Auch von einer etwa nebenher gehenden Belagerung verlautet während der vor Weinsberg in Schwaben sich abspielenden Vorgänge ebensowenig wie in den blutigen Ereignissen, welche im darauffolgenden Jahre 1141, dem Gerichtstage von Regensburg folgten. Die urbs Walestain bleibt unerwähnt und es ist auch weder unter den bestehenden noch unter den verschollenen Ortschaften der Umgebung von Weinsberg und Regensburg ein ähnlich klingender Name zu finden. Allerdings weilt in demselben Jahre seit Dezember 1140 bis Juni 1141 Heinrich von Österreich in der Nähe König Konrads III. in Komburg, Strassburg und Regensburg, so dass persönliche Intervention zugunsten eines österreichischen Ministerialen immerhin denkbar wäre[3]); allein der Feldzug, den der König im Sommer dieses Jahres an den Lech unternimmt, um hier welfische Burgen zu brechen, ist erst nach dem Regensburger Tage anzusetzen[4]).

Eben um diese Zeit stirbt Herzog Leopold in noch jungen Jahren am 18. Oktober zu Niederaltaich, kinderlos. Sein Bruder Heinrich muss zwar die Pfalzgrafschaft zurückgeben, wird aber nicht Leopolds Nachfolger in Bayern, sondern nur in der Mark Österreich; Bayern behält Konrad III. über Jahresfrist in eigener Verwaltung[5]). Jedoch nach kaum halbjähriger Dauer seines Herzogtums Bayern leitet der König einen wichtigen Schritt ein, um die welfischen Ansprüche auf dieses Fahnlehen gütlich zu beseitigen. Es ist sein Werk, wenn genau ein halbes Jahr nach dem Tode Leopolds die Witwe Heinrichs

---

[1]) Die eine von ihnen, St. 3419, ist auch dadurch interessant, dass sie dem Datum in ganz ähnlicher Weise, wie es unsere Urkunde hinsichtlich der Schenkung von Wurmbrand tut, die Notiz über die Belagerung anfügt: in obsidione castri Wineberch.

[2]) Bernhardi a. a. O. 187 f. Anm. 7. Wenn aber Ernst Bernheim in Sybels Zeitschrift XXXV (1876) S. 223 die ‚militärischen Erfolge' Konrads ‚seinem Bruder, der auch in der Weinsberger Schlacht, der einzigen namhaften Waffentat des Königs mitwirkte', zuschreibt, so bezieht sich das auf den Herzog Friedrich zu Schwaben, und nicht wie Juritsch a. a. O 165 meint, auf des Königs Stiefbruder Leopold, dessen ‚Feldherrngabe' bei Valley just nicht ins beste Licht getreten war.

[3]) Auf den Komburger Aufenthalt kommen wir noch zu sprechen.

[4]) August—September, Bernhardi a. a. O. 230.

[5]) Riezler, a. a. O. 634 f.

Digitized by Google

des Stolzen, Gertrud von Braunschweig, dem Babenberger Heinrich die Hand zum Ehebunde reicht, wofür ihr und des Welfen Sohn, der nachmalige Heinrich der Löwe, als Herzog von Sachsen anerkannt wurde. Ob sich jedoch Heinrichs Streitkräfte schon an dem Eroberungszuge beteiligen, den König Konrad III. 1142 in das Gebiet Welfs unternimmt, der, Konrads Pläne durchschauend, ihm entgegengetreten war und des Königs Einbruch mit Plünderung und Einäscherung von Reichsstädten beantwortete[1]), ist nicht bekannt.

Gertrud hatte ihren Sohn, Heinrich den Löwen, zum Verzicht auf Bayern bewogen, ihr Gatte war, wie schon erwähnt, 1143 als Heinrich XI. Herzog daselbst geworden. Gegen ihn nun erhebt Graf Welf VI. Ansprüche auf Bayern, fällt neuerdings über die schwäbischen Besitzungen König Konrads her und findet sogar Unterstützung an dessen Neffen, dem nachmaligen Kaiser Friedrich I., mit dem vereint er sich dann auch nach Bayern wendet. Mit einem ansehnlichen Heere tritt ihnen Heinrich entgegen, zunächst wohl nur freisingisches Gebiet verwüstend. Welf sucht den Kampf mit ihm, weicht aber zurück, sobald er von dem Herannahen des Königs erfährt. Dieser belagert dann gemeinsam mit dem Herzoge Heinrich Dachau a. d. Amper zwischen München und Augsburg, die Burg des Grafen Konrad, eines Parteigängers von Welf VI. Auch an dieser Belagerung wie überhaupt an den diesjährigen Kämpfen des rechtmässigen Herzogs mit dem Prätendenten, nahmen ohne Zweifel österreichische Hilfsvölker teil, gleichwohl würde es schwer halten, jene fragliche Belagerung urbis Walestain hier unterzubringen. Ebensowenig verlautet aus den Kämpfen des Jahres 1145 und der ersten Hälfte des folgenden, die sich hauptsächlich um Regensburg abspielten, etwas über eine Belagerung. Den Rest des Jahres 1146 füllt der Kampf Herzog Heinrichs mit Ungarn, durch seinen unglücklichen Ausgang bekannt, die Jahre 1147 und 1148 aber der grosse Kreuzzug, an dem sich sowohl König Konrad, als Heinrich von Österreich und vielleicht auch Ulrich von Stiefern beteiligt haben.

Bis auf unbedeutende Streitigkeiten, die König Heinrich, Konrads Sohn, mit dem schwäbischen Dienstadel und mit seinem Oheim, Gebhard von Sulzbach hatte, herrschte nun Ruhe in dem von streitsüchtigen Grossen und von Kriegsvolk ziemlich entblössten Reich. Aber im Winter von 1148 auf 1149 war der durch Krankheit in Tiberias zurückgehaltene Graf Welf nach Deutschland zurückgekehrt, nicht ohne auf dem Heimwege mit König Roger von Sizilien einen Sub-

[1]) Annales Brunwilarenses MG. SS. XVI, 727.

Digitized by Google

sidienvertrag zu schliessen, der ihn geradezu verpflichtete, in Deutschland Empörung anzuzetteln[1]). Kaum zurückgekehrt, bringt Welf einige mächtige Herren auf seine Seite, überfällt die schwäbischen Besitzungen König Konrads und seines Sohnes und lässt auf denselben Burgen anlegen[2]).

Auf die Kunde von Welfs Heimkehr hatte König Konrad, nichts gutes ahnend, die Rückkehr angetreten und war am 1. Mai 1149 mit dem Bayernherzoge Heinrich — nunmehr Gatten der Prinzessin Theodora von Byzanz — und dem bayerischen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, in Pola gelandet. Unverzüglich ging er nach Deutschland; bereits am 29. Mai konnte ihn sein Sohn Heinrich und eine zahlreiche Fürstenversammlung zu Regensburg begrüssen. Vielleicht bis Ende Juni blieb König Konrad III. in Regensburg, wohin er Abt Wibald für den 29. Juni beschieden hatte. Kurz vor dem Würzburger Tage (Juli 25) war er in Forchheim gewesen. Wo er sich in der Zwischenzeit aufgehalten, ist unbekannt[3]), vielleicht hat er dem Kriegsschauplatz in Schwaben einen Besuch abgestattet. Vom 15. bis 24. August findet dann ein allgemeiner Reichstag in Frankfurt statt[4]). Zwar verfiel nun König Konrad Ende August in jene schwere Krankheit, die ihm bis Ostern 1150 nicht gestattete, im Felde zu erscheinen, und ihn zwang, den für Weihnachten nach Aachen ausgeschriebenen Reichstag in Bamberg abzuhalten, woselbst schon am 11. Dezember eine Besprechung mit den sächsischen Grossen stattgefunden hatte[5]). Allein auch der bayerische Prätendent dürfte sich den Winter über ruhig verhalten haben.

Nicht so des Königs Sohn, König Heinrich, und sein Namensvetter und Oheim, der Herzog von Bayern und Markgraf von Österreich. Als dann Welf schon Ende Jänner wieder zu den Waffen griff und Flochberg bei Bopfingen im Ries, im heutigen württembergischen Jaxtkreise belagerte, stand König Heinrich, wie er selbst in einem Brief an Kaiser Manuel schreibt, nur anderthalb Rasten, mithin vier und eine halbe Stunde entfernt, bei Horburch.

Der junge König rückt gegen Flochberg zum Entsatz heran, weiss Welf, der die Belagerung abbrechen will, durch vorausgeschickte Rei-

---

[1]) Siehe jetzt auch Erich Caspar, Roger II (1904) S. 397 f.
[2]) Riezler a. a. O. 637 ff.
[3]) Riezler a. a. O. 649.
[4]) Bernhardi 761.
[5]) Ebenda 765 ff.

Digitized by Google

terei zu halten, zum Kampf zu zwingen[1]), und schlägt ihn aufs Haupt[2]). Der letzte Versuch Welfs, Bayern Heinrich von Österreich zu entreissen, war gescheitert.

Doch wir nähern uns dem Ziele. Ob man Horburch für Harburg an der bayerischen Wörnitz[3]) oder für Hornberg an der Jaxt[4]) nehmen will, gleichgültig, ganz nahe jedenfalls oder doch nahe genug dem Kriegsschauplatze gelegen, finden wir an der bayerisch-württembergischen Grenze das Städtchen Wallerstain, das unter all den ähnlichen Namen jedenfalls am ehesten Anspruch erheben darf, für die urbs Walestain der Urkunde von 1162 gehalten zu werden.

Wenn wir, um den Wert dieser Vermutung für Datierung eines königlichen Deperditums sicher zu stellen, nochmals den Wortlaut der uns beschäftigenden Stelle überprüfen, so scheint auf den ersten Blick vieles zu stimmen, wenn auch nicht alles zu klappen. Es scheint kein Hindernis vorhanden, einesteils die Ereignisse, die sich im Jänner und Hornung des Jahres 1150 in Schwaben nördlich von der Donau abgespielt haben, noch um eine Belagerung des hier in der Reichsgeschichte zum ersten Male genannten Wallerstein durch österreichisches Kriegsvolk zu vermehren, anderseits jene Schenkung, beziehungsweise jene verlorene Urkunde K. Konrads III., von der Herzog Heinrich 1162 spricht, etwa zwischen Mitte Jänner und Mitte Hornung des Jahres 1150 zu setzen. Wie leicht konnte eine Belagerung von Wallerstein als ein Glied jener Ereignisse zustande kommen, aus welchen sich die aufständische Bewegung im östlichen Schwaben in den Jahren 1149 und 1150 zusammensetzte.

Vorrerst noch eine andere Frage: Warum sind wir erst jetzt und nicht schon, als wir die Kämpfe um Weinsberg im Jahre 1140 berichteten, auf den Gedanken verfallen, die urbs Walestain könnte

---

[1]) A. a. O. 782 ff.

[2]) Die Annales Neresheimenses, MG. SS. X, 21, nennen die Schlacht nach Nernisheim. Die zahlreichen einschlägigen Stellen bringt Bernhardi 797, Anm. 19.

[3]) So Bernhardi a. a. O. 796 Anm. 18 gestützt auf Stälin, Wirtembergische Geschichte II, 85, der Harburg ‚etwas über fünf Stunden' von Flochberg entlegen sein lässt. Genau gemessen beträgt die Entfernung in der Luftlinie 27 Kilometer, also 270 Minuten, was genau zu der angegebenen Entfernung stimmt, die 4½ Stunden gleichkommt.

[4]) Dorthin verlegt Pfister in d. Geschichte von Schwaben IIa 197 die erste Stellung König Heinrichs. Diese zweite Möglichkeit lässt Huschberg in seiner Gesch. des Hauses Scheiern-Wittelsbach S. 278 offen, und Jaffé, Gesch. Konrads III S. 173 f. Anm. 22 schliesst sich ihm insoferne an, als er Horburg nicht lokalisiert. Doch ist Hornberg bei Gerabronn genau zweimal so weit von Bopfingen entfernt, als Harburg a. d. Wörnitz.

Digitized by Google

Wallerstein im Ries sein? Wir müssen die schon berührte Frage nun jetzt neuerdings stellen, weil wir eben zu einer annehmbaren Vermutung über die Lage jener urbs gekommen sind.

Weinsberg und Wallerstein, beide liegen auf schwäbischem Boden. Könnte nicht König Konrad gelegentlich von Weinsberg nach Wallerstein gekommen sein, um einer von Heinrich von Österreich geleiteten Belagerung vorübergehend seine Aufmerksamkeit zu widmen?

Die Abweisung dieser Annahme ist nicht schwierig. Wallerstein, bei Nördlingen nahe der Donau, ist von Weinsberg, bei Heilbronn am mittleren Neckar, über 100 Kilometer Luftlinie entlegen, das sind wohl 25 Wegstunden. Wir glauben nicht, dass Konrad III. während der für ihn so bedeutungsvollen Belagerung von Weinsberg sich die Zeit genommen und es gewagt haben wird, den Ritt nach Wallerstein zu leisten, der ihm, alles in allem gerechnet, gewiss eine Woche lang seiner hauptsächlichsten Aufgabe entzogen haben würde.

In die Zeit vor Weinsberg fällt freilich u. zw. in den September der Nürnberger Hoftag, Pfalzgraf Heinrich aber war, wenn auch vielleicht nicht in der entscheidenden Zeit der Belagerung, so doch höchst wahrscheinlich während jener Tage beim Könige[1]), die derselbe nach gewonnenem Siege noch nahe bei Weinsberg im staufischen Kochergau verbrachte und erscheint als Zeuge in einer zu Komburg südlich von Schwäbisch-Hall ausgestellten Urkunde Konrad III., die sicherlich in den Dezember des Jahres 1140 gehört. Dieses Zusammensein zweier in der Urkunde von 1162 als in obsidione urbis Walestain stehenden Fürsten und die auf 60 Kilometer Luftlinie zu schätzende Entfernung Komburgs von Wallerstein verleiht dem königlichen Aufenthalt bei Schwäbisch-Hall einiges Interesse im Hinblick auf den Gegenstand unserer Untersuchung. Gleichwohl werden wir die Belagerung von Wallerstein nicht in die Jahreswende von 1140 auf 1141 verlegen — nicht so sehr weil 60 Kilometer immerhin noch einen Tagesritt bedeuten, auch nicht weil Bernhardi die Anwesenheit der zur Komburger Beurkundung hinzutretenden Zeugen nahezu in Frage stellt[2]), sondern

[1]) Die Nachricht der Annales Polidienses MG. SS. XVI, S. 80, wonach König Konrad von der baldigen Kapitulation der Stadt überzeugt, seinen Bruder beurlaubt, auf die Kunde von Welfs Annäherung jedoch schleunigst wieder zurückberufen habe, wird auf den Herzog Friedrich von Schwaben, dessen Anwesenheit vor Weinsberg auch sonst verbürgt ist, nicht auf Heinrich von Österreich bezogen. Bernhardi S. 190.

[2]) Stumpf 3422, Bernhardi a. a. O. 137 Anm. 20 und 203 f. Anm. 2. Hier zählt Bernhardi die Zeugen auf: „Sigfridus Spirensis episcopus, Embricus Wirceburgensis episcopus, Henricus pallatinus comes, Everhardus, Giselbertus, Conradus, Wido comes de Blandrato, Wido de Meringnano, Harnisius Carpensis"

Digitized by Google

weil andere später zu erwägende Momente das ja doch hohenstaufische Wallerstein damals nicht wohl als Gegenstand einer Belagerung durch den staufischen König und seine Leute zugeben würden.

Aber auch wenn das Walestain der Urkunde von 1162 Wallerstein in der Grafschaft Öttingen ist, so ist doch noch keineswegs bewiesen, dass das erwähnte Ereignis in die Zeit fällt, in welcher bei Flochberg und Harburg gekämpft wurde. Denn ganz gewiss hat sich König Konrad während der letzten Kämpfe mit Welf, um Lichtmess 1150, nicht in Schwaben, nicht im Öttingischen aufgehalten, sondern in Speier. Er selbst schreibt an die Kaiserin Irene, dass die Schlacht bei Flochberg stattgefunden habe, als er den Reichstag zu Speier hielt[1]). Er war dann bereits in der ersten Hälfte des Monates März von dort nach Nürnberg gegangen. Noch von Speier aus hatte er einen Hoftag nach Fulda berufen, wo er auch am 3. April einlangte. Da sich die sächsischen Grossen hier nur spärlich eingestellten hatten, wurde sofort ein neuer Tag für den ersten Mai nach Merseburg einberufen. In der Zwischenzeit begab sich Konrad nach Würzburg, „wo er bereits in der letzten Hälfte April Hof hielt“[2]).

Mittlerweile aber waren die Verhandlungen in der Angelegenheit Welfs wohl schon zum Friedensschlusse gediehen. Immerhin zwar konnte der König als reicher Grundbesitzer in der Nachbarschaft von Nördlingen und als Oheim des Herzogs von Schwaben den Krieg fortsetzen; das ist eine andere Frage. Die Chroniken schweigen darüber allerdings. Andererseits haben wir doch auch aus den Monaten Mai und Juni keine Kunde über des Königs Verbleib. Und wenn er in einem Briefe, an Wibald von Corvey diesen auffordert, „zum Empfang weiterer Weisungen möge er zum 15. Juli einen Boten nach Rothenburg senden“[3]), so ist das allerdings ein Grund, ihn in jener fraglicher Zeit in seinen fränkischen Besitzungen zu suchen. Und Rothenburg liegt doch wieder nahe dem schwäbischen Besitz der Staufer und ist von Wallerstein nur 60 bis 70 Kilometer entfernt, d. s.

---

und meint, es sei nicht notwendig, die Anwesenheit dieser Personen, insbesondere der Bischöfe Siegfried und Embrico in Komburg anzunehmen, die Handlung der Urkunde könne an einem andern Ort geschehen sein, zu Komburg fand nur die Ausfertigung statt. Dann wäre ich eher geneigt, Handlung zu Komburg und Ausfertigung zu Strassburg anzunehmen, wo Embrico sicherlich gewesen ist und wo wir auch den Pfalzgrafen Heinrich in des Königs Gefolge finden. Dann aber wären zum mindesten die italienischen Herren in Komburg gewesen.

[1]) Bernhardi a. a. O. 792 Anm. 4.

[2]) Bernhardi a. a. O. 804 und vorhergd.

[3]) Bernhardi a. a. 838.

Digitized by Google

etwa 15 Stunden. Zu Rothenburg a. d. Tauber hat sich übrigens König Konrad auch nach dem, Ende Juli 1150 fallenden Würzburger Hoftage aufgehalten[1]). Wir finden ihn dort am 20. August, dann am 8. September in Nürnberg, und, da die Regensburger Zusammenkunft mit Arnold von Köln und Wibald von Corvey am 29. September wegen Verhinderung oder Weigerung[2]) dieser beiden königlichen Räte nicht zustande kommen sollte, am 24. September zu Langenau bei Ulm, wohin wieder ein Hoftag berufen war. Hier waren unter andern anwesend Abt Adalbert von Kempten, was wir gleich hier bemerken, weil dieser Umstand noch für den Fortgang der Untersuchung von Wichtigkeit werden wird, ferner Burghard von Harburg, also von demselben Orte wohl, von dem aus zu Beginn des Jahres der vielleicht mittlerweile verstorbene Sohn Konrads, König Heinrich, seinen siegreichen Zug gegen Welf unternommen hatte — und endlich Kuno (!) von Kuenring; ein unserem heimischen Monographen unbekannt gebliebenes Glied des bekannten österreichischen Dienstmannengeschlechtes, wohl ein Sohn Nizos I. von Gobelsburg[3]). Langenau bei Ulm aber ist von Wallerstein 50 Kilometer Luftlinie, also vielleicht 13—14 Wegstunden entfernt, und da des Königs Aufenthalt in Schwaben ziemlich lange gedauert haben dürfte — denn erst Anfang Dezember taucht Konrad zu Würzburg wieder auf — so könnte man jenes in der Urkunde von 1162 berichtete Ereignis immerhin auch in den Herbst des Jahres 1150 verlegen.

Die Gegenwart eines Kuenringers im schwäbischen Langenau ist nur geeignet diese Annahme zu unterstützen. Die Kuenringer waren ja in derselben Zwetler Gegend begütert, wo um jene Zeit Ulrich von Stiefern die silva Wrimbrant erwarb, und die beiden Stammburgen Gobelsburg und Stiefern liegen gleichfalls nahe genug bei einander im heutigen Gerichtsbezirke Langenlois bei Krems und zwar Stiefern bei Schönberg am Kamp, nur eine Meile und genau nördlich von Gobelsburg, das selbst ganz nahe bei Hadersdorf am Kamp zu suchen ist. Ja noch mehr. Einer von den Enkeln des Azzo von Hezze-

---

[1]) Ebenda 849 f.

[2]) Vgl. Ernst Bernheim in Sybels Zeitschrift XXXI S. 223.

[3]) Stumpf a. a. O. nr. 3574. Was Kuno anlangt, so könnte, da in der Urkunde 24 IX 1150 noch eine andere Namensverwechslung unterlaufen scheint, ein Irrtum allerdings vorliegen. Dem Schreiber schwebte wohl schon der Geschlechtsname vor, aus dem er dann den Eigenname herausnahm; Friess in den Herren von Kuenering, (Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich VII und VIII, dazu ein Sonderdruck mit Regestar, 1874 f.) kannte leider diese Urkunde nicht.

Digitized by Google

mannswiesen-Gobelsburg, Rapoto, der Sohn Alberos I., nannte sich nach jenem Schönberg, das wir soeben als südlichen Nachbarort von Stiefern bereits erwähnt haben; Rapotos Bruder aber, Albero III., ist Zeuge eben in der herzoglichen Urkunde von 1162, welche die Schenkung bestätigt, die Wichard, der Sohn Ulrichs von Stiefern, im Verein mit seinen Brüdern, Schwestern und Schwägern mit einem Teile der sylva Wrinbraut nach Lambach macht. Das alles deutet auf nachbarliche Beziehungen, über deren besonderen Charakter wir uns hier nicht zu verbreiten brauchen, die aber jedenfalls gemeinsame Teilnahme an den Feldzügen des Herzogs sehr nahe legen.

Da nun aus den Berichten ziemlich deutlich erhellt, dass es sich in den Kämpfen auf schwäbischem Boden um eine Mehrzahl teils bereits bestehender, teils neuerrichteter Burgen gehandelt habe, so ist Verteilung der österreichischen Hilfsvölker des Königs Konrad vor diesen Burgen höchst wahrscheinlich. Vor eine derselben, vor Wallerstein, hätte sich jener Ulrich von Stiefern mit der ihm unterstellten Mannschaft gelegt. Der König aber, der damals häufig in Schwaben Hof hielt, hätte sich ab und zu bei den verschiedenen Zernierungskontingenten eingefunden, um sich von dem Fortschritte der Belagerungsarbeiten zu überzeugen.

Zu Beginn des folgenden Jahres schien sich der Gegensatz zwischen Welf und Weiblingen nochmals scharf gestalten zu wollen, ja es schien sogar, als ob der nächste Zusammenstoss zwischen Konrad III. und Heinrich dem Löwen, der sein Herzogtum Bayern nunmehr rücksichtslos forderte, in Schwaben erfolgen müsste. Denn mit Kriegsmacht war der Sachsenherzog Heinrich nach Ulm gegangen, „nicht um den Hoftag zu besuchen, sondern um gegen seinen ehemaligen Stiefvater den Herzog Heinrich von Bayern das Schwert zu führen[1])."

Doch kam es diesmal zum Kampfe nicht, sondern zu einem Waffenstillstande. Auf einem Hoftage, der für den 11. Juni nach Regensburg ausgeschrieben war, sollte das letzte Wort gesprochen werden. Den so gewonnenen Aufschub benützt Konrad III., um zunächst nach Nürnberg zu gehen; hier wird das Utrechter Schisma beigelegt (18. März 1151). Dann begibt sich der König an den Rhein, wo es nicht an kriegerischen Ereignissen mangelt; aber weder bei Kochem noch bei Rineck treffen jene Umstände zusammen, die uns berechtigen würden, das in der Urkunde von 1162 berührte Ereignis an den Rhein zu verlegen. Der gefürchtete Hoftag in Regensburg kam und — ging vorüber; Heinrich der Löwe hatte sich nicht eingefunden. Vorge-

[1]) Bernhardi, a. a. O. 865.

Digitized by Google

nommen wurde auch nichts gegen den „legitimen“ Baiernherzog; es wurde ihm nur eine neue Frist bis zum Hoftage in Würzburg gesetzt, der am 15. September stattfinden sollte[1]).

Die nächste Zeit füllt der Krieg gegen die Wittelsbacher aus, die ganz sicher im Einvernehmen mit Heinrich dem Löwen sich gegen des Königs Halbbruder, den Herzog Heinrich von Bayern und Markgrafen von Österreich, erhoben hatten. Es könnte wieder die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine Belagerung von Wallerstein als eine Art Parallelaktion diesmal zu dem bayerischen Feldzuge gedacht werden möchte, einem Feldzuge, der sich hauptsächlich in der Belagerung von Kehlheim abspielt. Vor allem aber muss auch jetzt wieder daran erinnert werden, dass Otto von Freising zwar über Belagerung Kehlheims durch König Konrad berichtet[2]), obgleich sie „nicht länger als zwei bis drei Wochen“ gewährt[3]), über die von Wallerstein aber sich vollständig ausschweigt. Allein damals war Wallerstein kaum mehr eine von den Burgen, die sich in Welfs Händen befanden und dann vielleicht auch in diesen Händen verblieben waren. Denn Welf VI. hatte schon seinen Frieden mit dem Könige gemacht, und zeigte sich ganz und gar nicht gewillt, für seinen Neffen Heinrich, den Herzog von Sachsen, zu den Waffen zu greifen. Dass aber Wallerstein jemals im Besitze Herzog Heinrichs von Sachsen gewesen sei oder in dem eines seiner Anhänger, welchem es dann erst abgerungen werden musste, ist nicht bekannt. Möglich wäre gleichwohl, dass Heinrichs Zug nach Schwaben zur Zeit des Ulmer Hoftages im Jänner dieses Jahres irgend eine Burg in jener Gegend, also Wallerstein, in seine Hände oder den Inhaber von Wallerstein auf seine Seite gebracht hätte, wie schon oben angedeutet wurde, und dass es jetzt im Sommer zur Belagerung von Wallerstein gekommen wäre.

In der zweiten Hälfte des Jahres hat sich Konrad III. mehr im Norden, vorwiegend in Mitteldeutschland aufgehalten; einmal war er sogar in Utrecht, wiederholt zu Würzburg; wir treffen ihn hier noch gegen Ende des Monates November.

„Dann eilte der König nach Sachsen. In Schwaben hatte er inzwischen eine sorgfältige Überwachung des Herzogs Heinrich angeordnet, damit dieser nicht plötzlich nach Norden aufbrechen könnte“[4]).

---

[1]) a. a. O. 881 ff.

[2]) Gesta Friderici I 63.

[3]) Riezler I 652; nach Bernhardi a. a. O. 885 hätte sich allerdings die Burg längere Zeit gehalten.

[4]) Bernhardi 903.

Digitized by Google

Aber dem Sachsenherzog war es gelungen, seine Wächter zu überlisten; unvermutet taucht er in Sachsen auf.

Sowie König Konrad seinen Anschlag auf Sachsen vereitelt sieht, wendet er sich eiligst nach Süden in der leicht erkennbaren Absicht, eine Erhebung der welfischen Sippe zu verhindern, welche in Schwaben reich begütert war[1]). Noch im Dezember 1151 gelangt er an den Rhein Anfangs Jänner 1152 zu Basel unterwirft sich ihm der Schwiegervater Heinrichs des Löwen, Konrad von Zähringen, bald darauf, am 7. Jänner, Welf VI. zu Konstanz, wo tags darauf der Zähringer stirbt.

Nun war es mit einer möglichen Unterstützung Heinrichs von Sachsen in Süddeutschland auf lange Zeit vorbei. Konrad III. begibt sich nach Freiburg, um am 12. Jänner der Beisetzung Konrads von Burgund anzuwohnen und dann nach Bamberg aufzubrechen, in der Meinung, auf den für den 2. Februar hieher einberufenen Hoftag die entscheidenden Schritte „zur Niederwerfung des Herzogs von Sachsen" zu tun, in der Tat aber nur, um selbst am 15. Februar, einem Freitag, das Zeitliche zu segnen.

Wir haben das Itinerar König Konrads III., soweit es in die Zeit kriegerischer Ereignisse in Deutschland fällt, ziemlich genau durchgenommen, eingehend geprüft. Aus dieser Musterung konnten wir den Eindruck gewinnen, dass zumal in den letzten Jahren nach des Königs Rückkehr aus dem Orient sich wiederholt politische Konjunkturen einstellen, in welche die in der herzoglich-österreichischen Urkunde von 1162 erwähnte Belagerung von Wallerstein fallen müsste.

Es erübrigt aber nun doch die Frage, ob die jeweiligen Aufenthaltsorte Herzog Heinrichs von Österreich damit in Einklang zu bringen sind. Von seiner Anwesenheit in Komburg kann ich absehen, da ich sie schon oben behandelt habe. Wir sprechen nur mehr von dem Itinerar des Herzogs nach seiner Rückkehr aus Palästina. Es ist rasch erledigt.

Die Zeugenschaft in königlichen Diplomen ergibt fast ausschliesslich Zusammenkünfte mit dem Reichshaupte in Regensburg, einige in Nürnberg und Würzburg; alles fernab von Wallerstein. Wir sind auf Reflexionen angewiesen, wenn wir anderweitige Begegnungen mit halbwegs sicheren Zeitbestimmungen ausfindig machen wollen. An solche Erwägungen treten wir jetzt heran.

Konnte Konrad III. schon in der ersten Hälfte Juli des Jahres 1149 in Schwaben gewesen sein und sich etwa an der Belagerung von Wallerstein beteiligt haben, so ist es eine andere Frage, ob schon

[1]) a. a. O. 904 ff. 914 f,

Digitized by Google

für diese Zeit ein gleiches von Herzog Heinrich „Jasomirgott" behauptet werden könne. Denn der Herzog hatte sich sehr bald nach der Landung des deutschen Königs von diesem getrennt. Nur in einer von den beiden zu Aquileja verhandelten und in Glemona fertiggestellten Königsurkunden ist er Zeuge[1]). Ob er dann noch bis Glemona an des Königs Seite geblieben, muss schon als fraglich bezeichnet werden. Sicherlich hat er dessen Reise durch Kärnten über St. Veit (Mai 14) und Friesach (Mai 15) und durch Bayern über Salzburg (Mai 21—23[2]) nach Regensburg (Mai 29) nicht mitgemacht, sei es dass er ihm auf diesem oder auf kürzerem Wege voraneilte, sei es, dass er, wie ich lieber annehme, vorher nach Österreich ging, um sich für den bevorstehenden Kampf zu rüsten. Doch konnte er in der ersten Hälfte Juli, in jener Zeit also, aus welcher wir sonst keine Nachricht über des Königs Aufenthalt haben, ganz gut mit gesammelten Streitkräften, also auch mit Ulrich von Stiefern vor Wallerstein liegen. Nach der Darstellung allerdings, die Meillers Babenbergerregesten von Herzog Heinrichs Tätigkeit seit seiner Rückkehr aus Österreich geben, hätte er sich erst im folgenden Jahre 1150 nach Bayern begeben. Und zwar hätte er vor allem in diesem Jahre eine Stiftung nach Heiligenkreuz getan und gleichzeitig diesem Kloster auch andere Begünstigen zugewendet, bei deren Beurkundung auch Ulrich von Stiefern im Zeugenkataloge einen Platz findet. Dann hätte er zu Enns auf Bitten seines Bruders Bischof Konrad von Passau die Vogteiverhältnisse in St. Pölten geregelt und endlich zu Thalheim in Bayern Gericht gehalten. Wie aber steht es um den Wert dieser Zeugnisse für das herzogliche Itinarar? Tatsächlich schlecht genug.

Aus dem Jahre 1150 besitzen wir nämlich gar keine bestimmten Anhaltspunkte für Heinrichs von Baiern-Österreich Aufenthaltsorte. Zwei von jenen Zeugnissen, die Meiller in dieses Jahr setzt, haben zwar Ortsangaben (Enns und Thalheim) aber keine solchen für die Zeit[3]), einem dritten fehlt es an beiden[4]). Was sollte nun aber Herzog Herzog Heinrich viel dringenderes zu tun gehabt haben, als sich an dem Kampfe gegen Welf zu beteiligen und die Burgen wieder zu gewinnen, die der Graf den Königen Konrad und Heinrich entrissen hatte. Gerade in diesem Jahre 1150 aber hat es — wie oben gezeigt wurde — allem Anscheine nach wiederholt Zeiten gegeben, in denen

---

[1]) Bernhardi a. a. O. 754 ff. Meiller B. R. 34 nr. 20.

[2]) Nicht Juni, wie Bernhardi a. a. O. S. 757 irrtümlich hat.

[3]) Meiller, a. a. O. S. 35 nr. 22 und 23.

[4]) Ebenda S. 34 nr. 21.

Digitized by Google

sich König Konrad recht angelegentlichst der Sorge um seine schwäbischen Stammlande hingegeben hat. Das kann im Mai und Juni der Fall gewesen sein, ja sogar im August — Zeiten aus denen allerdings, wie wir gesehen haben, von des Königs Seite nur Rothenburger Aufenthalte bekannt worden sind; und es war ganz sicher der Fall in der zweiten Hälfte September.

Diesesmal ist sogar ein Kuenringer in seiner Umgebung, sind also ganz unzweifelhaft Österreicher in Schwaben gewesen[1]). Der bedenkliche Zustand währt aber bis ins Jahr 1151 fort. Nur die Träger des Kampfes sind andere geworden. Welf VI. hat dauernden Frieden geschlossen, dafür tritt sein Neffe Heinrich der Löwe auf den Plan. Er kommt nach Schaben, um seinen Stiefvater, den Herzog von Bayern, zu bekämpfen und König Konrad ist in Ulm. Im Juni ist auch Heinrich von Österreich in Regensburg[2]) beim Hoftage, und Heinrich der Löwe steht noch immer in Schwaben. In Bayern aber spielt sich die Kehlheimer Fehde ab; wir haben die Frage berührt, ob nicht eine Belagerung von Wallerstein ein Seitenstück dazu gebildet habe[3]). Die Situation bleibt kritisch bis zum Ende des Jahres. Heinrich von Sachsen steht in Schwaben, aber König Konrad hat viel im Reiche zu tun und geht schliesslich nach Sachsen. Allein wir wissen, dass er Schwaben nicht ohne Hut gelassen hat. Ja selbst in der ganz kurzen Periode des Jahres 1152, die Konrad III. noch beschieden war, einer Zeit, die er grösstenteils in Schwaben zubrachte, könnte eine Zusammenkunft des Königs mit Herzog Heinrich von Baiern und Ulrich von Stiefern von Wallerstein erfolgt sein.

Der bisherige Gang der Untersuchung wird, zumal in seinem späteren Verlauf, nicht ganz die Erwartungen gerechtfertigt haben, die vielleicht bei der erstmaligen Nennung von Wallerstein für das Walestain von 1162 erweckt worden sind. Die Erwägung des königlichen Itinerars, soweit Diplomatik and Annalistik uns ein solches zur Verfügung stellen, der Hinblick auf das recht dürftige Itinerar Heinrichs von Österreich, dies alles hat uns nie so ganz nahe an Wallerstein herangeführt wie die Schlacht bei Flochberg, an der aber Konrad III. keinen Anteil hatte, von der er zu Speier Meldung erhielt. Wir wundern uns zwar nicht, dass keine Chronik einer Belagerung der Burg Walestain durch den König gedenkt. Denn dieses Ereignis mag sich unter den vielen Einzelheiten der Kämpfe in Schwaben ver-

---

[1]) Siehe oben S. 264.
[2]) Stumpf 3582. Meiller a. a. O. S. 35 nr. 24 zu August.
[3]) Siehe oben S.

Digitized by Google

borgen halten, über die wir im grossen ganzen ja unterrichtet sind. Wir verstehen, warum darüber nicht so viel laut wird, wie über Weinsberg, vor dessen Mauern der König Hof hält, wo sogar seine Kanzlei in Aktion gebracht wird, oder wie über Dachau und Kehlheim, die, auf bayerischen Boden gelegen, die Feder eines Bischofs von Freising in Bewegung setzen konnten, während er Weinsbergs nur flüchtig, sozusagen in einem Atem mit dem baierischen Valley gedenkt, an dem Konrad III. gar keinen Anteil hatte. Von Kochem an der Mosel und Rineck am Rhein, die der König 1151 nach kurzer Belagerung einnimmt, weiss Bischof Otto ja auch nur deshalb, weil er sich damals in Konrads Gefolge befand[1]), gerade wie Otto von Flochberg nichts meldet, weil er zur kritischen Zeit in Frankreich war[2]). Und so nahe ihm das Los ging, welches der Kampf seines Bruders mit dem Grafen Welf dem Herzogtume Bayern brachte[3]), für den schwäbischen Kriegsschauplatz scheint er nur sehr geringes, vielleicht gar kein Interesse gehabt zu haben. Wenigstens tritt ein solches, von Weinsberg abgesehen, nirgends zu tage[4]). Auch der Erhebung seines Bruders Heinrich zum Pfalzgrafen bei Rhein gedenkt er mit keinem Worte. Lag ihm das zu fern ab, war es ihm zu kleinlich, vielleicht weil es nur von vorübergehender Bedeutung war, oder sind auch diese auffallenden Mängel auf spätere welfische Verfälschung[5]) zurückzuführen?

Wenn nun aber sogar diese Quelle schweigt, sollte sich da doch vielleicht eine Stimme aus Wallerstein selbst erheben, die uns dem Ziele näher bringt?

Es ist oben die Frage aufgeworfen worden, ob denn Wallerstein eine so grosse Bedeutung für König Konrad III. hatte, dass er den Gedanken fassen konnte, es persönlich zu belagern. Bedrohte Wallerstein den umliegenden staufischen Besitz, so dass man zu dem Entschlusse kam, es ein für allemal zu brechen, oder war es selbst ein Bestandteil des staufischen Eigens in Schwaben und war nun in die Hände Welfs gefallen? Wenn in diesen beiden Richtungen ein Beweis geführt werden kann, dann erübrigt nicht mehr viel zur völligen

---

[1]) Bernhardi a. a. O. 869 ff, Gesta Friderici I, 62. Vgl. oben S. 263.

[2]) Bernhardi a. a. O. 753, Anm. 8.

[3]) Ebenda 324 f.

[4]) Wenn Otto von Freising der durchgreifenden Tatkraft gedenkt, mit welcher der aus Palästina heimkehrende Neffe des Königs, Friedrich von Schwaben (qui . . . mense aprili ad propria rediit) den Abfall seiner Ministerialen bestraft, so will er damit nur seinen Helden, den nachmaligen Kaiser, verherrlichen. Gesta I, 59.

[5]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 2 (1894) 272.

Digitized by Google

Gewissheit, dass jenes Walestain in der österreichischen Urkunde von 1162 mit dem Wallerstein im Ries identisch ist.

In der einen Hinsicht nun, was nämlich die staufische Zugehörigkeit betrifft, ist der Nachweis verhältnissmässig leicht zu führen; etwas schwieriger ist der Abfall zur welfischen Sache zu beweisen, doch nur deshalb, weil sich eine andere schwierige Datierungsfrage in den Beweisgang einschiebt.

Unsere Urkunde von 1162 ist keineswegs die erste, welche uns den Namen Wallerstein bietet. Unzweifelhaft erscheint Wallerstein schon etwa vierzig Jahre früher und wiederholt in der Zwischenzeit. Und zwar kommt der Name Wallerstein, wie ja das auch in so vielen anderen Fällen begegnet, fasst ausschliesslich in Verbindung mit Personennamen vor. Gewöhnlich ist es ein Konrad von Wallerstein, einmal ein Gotebold, derselbe, der unser erhöhtes Interesse in Anspruch nehmen wird[1]).

Es können Herrn von Wallerstein gerade bis in das Jahr 1150 angenommen werden, was immerhin eine bemerkenswerte Erscheinung wäre. Denn eben in diesem Jahre dürfte ja der Anfall der Feste zur Sache Welfs und ihre nachfolgende Eroberung eine durchgreifende Änderung auch hinsichtlich der Burghut zur Folge gehabt haben.

Was nun die Zugehörigkeit der Burg anlangt, so könnte man darüber leicht im Unklaren bleiben. Denn in den ersten sieben mir zur Zeit bekannten Nennungen von 1120 bis 1136 erscheint Konrad von Wallerstein regelmässig unter den Freien, darunter einmal im Gefolge K. Heinrichs V. auf dem sächsischen Feldzuge[2]) und zwar durchaus nicht an letzter Stelle. Dann begegnet dieser Name durch volle acht Jahre gar nicht. Im Jahre 1144 aber erscheint wieder ein Konrad von Wallerstein und zwar in einer Urkunde König

---

[1]) Grupp, Oettingische Regesten I. Heft 1140—1278. II. Heft. 1279—1300 (1896 und 1899) bringt im ganzen bis 1150 fünfzehn Regeste, zu welcher Zahl noch zwei hinzukommen, die Grupp entgangen sind. Das eine gehört ins Jahr 1130 und ist Beyers Mittelrh. Urkundenb. I. S. 527 a. 467, zu entnehmen. ‚Erzb. Adalbert von Mainz vergleicht das Stift St. Victor daselbst mit der Abtei Dissibodenberg über Zehenten zu Sobernheim'; unter den liberi erscheinen als Zeugen: ... Sigfridus comes de Nüringes, Cünradus de Walresten, Cünradus de Bichenbach, Ansehelmus de Gümeldingen; darauf die Ministerialen. Das andere bietet eine Tradition, die Chonradus de Walerstaine c. 1153 an das Kloster Scheftlarn vornimmt MB. VIII 423, auf die wir noch im Texte zu sprechen kommen. Bis auf die Pollinger Tradition, die, wie wir gleichfalls noch sehen werden, nicht zu 1123—47, sondern zu 1150 gehört, sind die Regeste ziemlich gut angeordnet.

[2]) St. 3190.

Digitized by Google

Konrad III.[1]) unter den regni ministeriales, die den Würzburger Hoftage im Februar und März genannten Jahres angewohnt haben[2]). Und noch zweimal finden wir ihn als Zeugen in Königsdiplomen, nämlich am 21. Nov. 1146[3]) wieder in Würzburg, am 1. März 1147 aber zu Bischofsheim a. d. Tauber, im Bereiche der fränkischen Besitzungen des Königs, doch auch nicht ferne von seiner eigenen schwäbischen Burg, Wallerstein[4]). Er steht hier vor Arnold von Rothenburg, scheint mithin nunmehr wirklich viel enger an das königliche Interesse geknüpft, als jener Konrad von Wallerstein, der 1120 bis 1136 begegnet. gleichgiltig, ob er nun mit diesem identisch ist oder nicht. Die dringende Notwendigkeit, die für die Staufer bestand, ihren schwäbischen Besitz auszubreiten und zu mehren, hat jedenfalls auch auf das ursprünglich freie Wallerstein sich erstreckt, dessen Besitzer sich durch Dienstlehen ködern liessen und so königliche und herzoglich schwäbische Mannen wurden. Wohl am leichtesten mochte ein solches Attentat auf die angestammte Freiheit gelingen, wenn ein Sohn auf den Vater folgte. Darum bin ich geneigt, den Konrad aus den Jahren 1120 bis 1136 für einen Vorgänger, also wohl den Vater des erst acht Jahre später auftauchenden gleichnamigen Inhabers von Wallerstein zu nehmen.

Dass die Freien von Wallerstein auf gewaltsame Weise in staufische Ministerialität herabgedrückt worden sind, glaube ich nicht. Es hätte einem solchen Vorgehen ihrerseits doch mindestens vorübergehender Anschluss an die Sache der Welfen vorangehen müssen. Immerhin kann zugegeben werden, dass eben in jenen 8 Jahren von 1136—1144 Graf Welf sehr an der Arbeit war, den König in seinem schwäbischen Besitz zu beeinträchtigen.

Indem wir dann den jüngeren Konrad von Wallerstein von 1144 bis 1147 Jahr für Jahr meist in königlichen, zweimal aber auch als letzten freien Zeugen in erzbischöflich mainzischen Urkunden[5]) begegnen, und er nun mit einem male verschwindet, so irren wir wohl kaum, wenn wir ihn unter dem zahllosen Kriegsvolk suchen, das „wahrscheinlich erst in der letzten Woche des Mai“ 1147 sich ostwärts in Bewegung zu setzen begann, um durch Ungarn in die

[1]) St. 3465.

[2]) Bernhardi a. a. O. 370.

[3]) Stumpf 3524.

[4]) St. 3537. Bernhardi 545.

[5]) 1145 Juni 30 und 1146 Nov. 13 bei Gudenus I. 175 und 177. Vgl. Böhmer-Will, Regesten zur Gesch. d. Mainzer Erzbischöfe I, S. 329, XXVIII 49 (Wallerestain) und S. 331. XXVIII 63 (Wallerestеheim).

Digitized by Google

Balkanländer und so nach Kleinasien und Syrien zu gelangen. So ist denn die Zeugenschaft Konrads von Wallerstein in der königlichen Urkunde am 1. März 1147 allem Anscheine nach für lange Zeit, wo nicht für immer, auch das letzte Zeugnis für ihn selbst, und die Übergabe eines Gutes zu Knörringen, das Konrad besass, durch den Vogt von Ursberg an dieses Klostes — worüber Grupp eine Notiz in der Ursperger Chronik zu Augsburg gefunden, die er c. 1150 setzt[1]) — dürfte wohl eine letztwillige Verfügung vor Antritt der Kreuzfahrt sein und gleichfalls in das Jahr 1147 vor Mai fallen. Doch soll damit kein abschliessendes Urteil gegeben sein. Über einen Konrad von Wallerstein, der vielleicht erst nach 1163 begegnet, dann über einen Gotebold und einen H. von Waltresten von 1232 bringen wir später mehr.

Ein ganz neues Licht über die Besitzverhältnisse zu Wallerstein eröffnet uns nun aber der Vertrag, den Kaiser Friedrich I. mit dem Könige Alfons VIII. von Kastilien über die Vermählung seines Sohnes Herzog Konrad von Rotenburg, mit Alfonsens Tochter, Berengaria, zu Saliugstatt im Jahre 1188, April 23, schliesst; diese Urkunde zählt unter anderen in provintiis Sualveld et Riez gelegenen und zur Appanage des Bräutigams bestimmten Ortschaften auch mediam partem castri Walirstein cum omnibus suis pertinentiis, castrum Flochberc c. o. s. p., burgum Bobphingin. castrum Waltusin c. o. p. und anderes im Riesgau gelegenes Gut auf[2]).

Alle Ausgaben dieser Urkunde erklären Walirstein oder wie sonst die Schreibungen — sämtliche nach Quellen spanischer Provenienz — lauten mögen, für Wallerstein, das also im Jahre 1188 zum mindesten zur Hälfte dem Kaiser Friedrich als staufisches Hausgut zur Verfügung stand. Da es aber offenbar an der Spitze der in Ries gelegenen Güter genannt wird, also schon damals vielleicht Hauptort der Verwaltung war, so ist die Erwähnung nur der Hälfte etwa durch ursprünglich gemeinsamen Besitz mit einem anderen Staufer zu erklären, welcher Besitz aber seit 1167 an die ältere Linie oder an ein anderes Haus übergegangen sein mochte. Vielleicht wollte auch Kaier Friedrich seinem Sohne eben nur die halbe Burg lassen, die andere Hälfte für sich behalten. Sobald dann wieder das gesamte Staufergut in der einen Hand Friedrichs II. vereinigt war, erscheint etwa 1232 als letzter

---

[1]) a. a. O. S. 4 ganz unten.

[2]) MG. Legum sectio IV, Constitutiones I, ed. L. Weiland. S. 453, 31; burgum Wizenburch . . ., mediam partem castri Walirstein . . ., castrum Flochberc . . ., burgum Bobphingin, castrum Waltusin . . .

Digitized by Google

Zeuge nach Reichsfürsten, Reichs- und staufischen Ministerialen in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. für Kloster Bebenhausen über Güter in Esslingen — ein H. de Waltresten[1]). Die Herausgeber des Württembergischen Urkundenbuches, welche die zweifelhafte Schreibung hervorheben, entscheiden sich für Wallerstein[2]), was schon wegen der Lage des Schenkungsobjektes am Neckar östlich von Stuttgart ganz glaublich ist. Doch finden sich schon früher nach Wallerstein genannt Burggrafen und zwar nicht als hohenstaufische Ministerialen, so um 1150 ein Gotebold de Walresteine als Zeuge in einer Urkunde Welf VI. für Kloster Polling[3]) — wir werden uns noch eingehender mit ihm und mit der Pollinger Traditionsnotiz beschäftigen — und um 1160 ein Chonradus de Walersteine. Dieser nimmt eine Tradition an Kloster Scheftlarn vor und führt als ersten Zeugen den Chonradus comes et dux de Dachowe[4]). Wenn der sein Dienstherr gewesen ist, so wäre ein Mitbesitz von Erben des Dachauers an Wallerstein im Jahre 1188 nicht ausgeschlossen und dadurch erklärt, wieso Kaiser Friedrich I. 1188 nur das halbe Schloss Wallerstein seinem Sohne für die spanische Heirat verschreiben konnte. Diese Erben des letzten Grafen Konrad von Dachau, Herzogs von Meranien, dürften wohl schon die Grafen von Öttingen gewesen sein, die gleich bei ihrem ersten sicheren Auftreten und dann noch nach mehreren Generationen den Namen Konrad führen[5]).

---

[1]) Böhmer-Ficker Reg.-Imp. V, 1, 1961.

[2]) a. a. O. III, 306 f. Anm. 6.

[3]) MB. X, 16.

[4]) MB. VIII, 423. Hier wird die Tradition im Index dem Jahre 1174, im Generalindex zu den ersten vierzehn Bänden gar dem Jahre 1180 beigelegt was aber ganz unzulässig ist; denn Konrad III. von Dachau war vor 1178 ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, gestorben. Vgl. Heigel und Riezler, das Herzogtum Baiern, 209 und Anm. 3. Da Graf Konrad II. von Dachau erst von 1153 ab den Herzogstitel von Meranien, der nachmals an die Grafen von Andechs übergegangen, führte, so kann die Scheftlarer Tradition nicht früher angesetzt werden. Vgl. Riezler, Geschichte Baierns I, 665 und 853. Doch dürfte sie diesem Jahre schon deshalb näher stehen als dem Jahre 1178, weil der Name Konrad von Wallerstein schon seit c. 1120 nachzuweisen ist, (Grupp, Oettingische Regesten I, 3 ff.) später aber verschwindet.

[5]) Anders Grupp. Er führt den Erwerb von Wallerstein durch die Grafen von Oettingen, in deren Besitz es zuerst 1261 erscheine, zurück auf Zersplitterung des staufischen Hausgutes unter Konrad IV. und Konradin, welcher vor seiner Italienfahrt die schwäbischen Besitzungen verpfändete. Doch ist der Mangel einer bestimmten Nachricht immerhin bedenklich, um so mehr als wir über die Veräusserung umliegender Besitzungen durch die Staufer und deren Erwerb durch die Oettinger sehr genau unterrichtet sind, so über die Verpfändung der Städte

Digitized by Google

Wenn also das in der österreichischen Urkunde von 1162 genannte Walestein unser Wallerstein in Öttingen ist, so kann eine Belagerung dieser Feste nur dann Sinn haben, wenn Wallerstein, nach welchem sich schon 1144 und 1147 ein staufischer Ministerial nennt und das auf unzweifelhaft staufischem Boden liegt, in der Zeit jener Belagerung in die Hände Welfs oder eines anderen Gegners des König Konrads geraten war, sei es nun, dass es eine von jenen Burgen gewesen, deren Besitzer sich schon gleich nach Welfs Rückkehr 1149 diesem angeschlossen hatten, der dann auf erobertem staufischen Gebiete noch andere Burgen erbauen liess[1]), sei es dass Wallerstein erst im Jahre 1150 dem Grafen Welf in die Hände gefallen war[2]). Besonders aber die Situation, die Welf bald nach seiner

---

Harburg und Dinkelsbühl, der Burg Sorheim bei Mannheim und der Zehenten von Aufkirchen sowie der Vogtei über Kloster Mönchsroth, sämtlich in Baierisch-Schwaben nördlich der Donau gelegen. Diese wurden durch König Konrad IV. an den Grafen Ludwig von Oettingen (Böhmer-Ficker V, 2, n°. 4562; Grupp a. a. O. S. 30 u. 84) (1251. Oct. 7, Augsburg) verpfändet. Ferner wissen wir von der Ende 1258 erfolgten Besetzung von Neresheim (Annales Neresh. MG. SS. X, S. 24; Grupp S. 33 u. 93) das ja gleichfalls im Bereiche der Kämpfe von 1150 liegt. All das macht mehr den Eindruck, als ob Wallerstein schon längst in Oettingischen Händen gewesen sei, ehe die genannten Erwerbungen erfolgen, die der Feste allerdings erst erhöhte Bedeutung als Mittelpunkt einer neuen Gruppe von Besitzungen gegeben haben mögen. Und wenn die Oettingen oder ihre Rechtsvorgänger schon 1188 und vielleicht auch 1232 im Besitze der einen Hälfte von Wallerstein standen, so würde ein ganz unmerklicher Übergang der anderen Burghälfte an die Grafen von Oettingen etwa nach dem Aussterben der Hohenstaufen gar nicht wundernehmen. Der H. de Waltresten der 1232 als letzter Zeuge in jener Urkunde Kaiser Friedrichs II. erscheint, (cit. S. 272, Anm. 1) muss schon aus diesem Grunde als ein im Range weit unter den älteren Wallersteinern stehender Ritter betrachtet werden. Und wenn Grupp mit seiner Vermutung Recht hat, wonach auch in diesem Jahre 1232 halb Wallerstein den Hohenstaufen gehört habe, so ist schwerlich jener H. Besitzer der anderen Hälfte gewesen, sondern eher ein staufischer Burgmann, der den Anteil des herzoglichen Hauses zu wahren hatte.

Uebrigens führt uns die oben erwähnte Scheftlarer Tradition in Konrad von Wallerstein einen Besitzer der Burg vor, der wohl noch zur alten Familie gehört. Ob es der aus Syrien zurückgekehrte jüngere Konrad ist, oder schon ein Nachkomme desselben, tut wenig zur Sache. Aber in welchem Verhältnisse immer er zum ersten Zeugen jener Tradition, dem Konrad von Dachau, der hier bereits als Herzog bezeichnet wird, gestanden, so dürfte er doch wohl ein Lehensmann Kaiser Friedrichs I. gewesen sein, den wir bald nachher über halb Wallerstein verfügen sehen.

[1]) Otto Frising, Gesta Fr. I. 59. Epist. Wiberti Jaffé, Monumenta Corbeiensia S. 364 nr. 243. Bernhardi a. a. O. 752.

[2]) Hist. Welf. S. 28; Bernhardi, S. 796.

Digitized by Google

Rückkehr aus Tiberias, beziehungsweise aus Apulien 1150, angerichtet hatte, würde dazu stimmen. Kommt nun noch ein anderweitiger urkundlicher Beleg dazu, so könnten wir unsere Annahme als zutreffend bezeichnen.

Und in der Tat finden wir in eben der Zeit noch eine andere diesmal ganz sichere Erwähnung Wallersteins, indem ein nach dieser Burg sich nennender Gotebold als Zeuge in einer Tradition des Klosters Polling erscheint, die den Grafen Welf um das Jahr 1150 als Geber eines Mansen zu Winchele nennt.

Ein Wallerstein im Zeugenkatalog einer Welfischen Schenkung! Weder aus früheren noch aus späteren Tagen ist solches belegt und kann nur darin seine Erklärung finden, dass jener Gotebald von Wallerstein[1]) zum Gefolge des „milten Welf" gehört, wie unsern Grafen nachmals Deutschlands Minnesänger nennt, dass also damals die sonst staufische Burg in die Hände von König Konrads zähem Gegner gefallen war, sei es durch Verrat und Abfall, sei es durch Eroberung.

Diese Tradition würde sich sonach ganz wohl in des Gefüge unserer Beweisführung einfügen, wenn sie sicher vom Jahre 1150 datiert wäre. Das ist aber keineswegs der Fall; sie ist nicht datiert und wird jetzt allgemein zum Jahre 1147 gesetzt. Nun geht es doch nicht an, sie einfach für das Jahr 1150 zu reklamieren, weil sie dann besser in den Beweisgang passt. Im Gegenteile, wir wollen sie gleichsam als Prüfstein unserer Argumentation verwenden, und aus diesem Grunde ihre Datierung unabhängig von den uns vorwiegend beschäftigenden Ereignissen finden.

Das ist nun aber ein schweres Stück Arbeit, das gegenwärtiger Studie zu ungebührlicher Ausdehnung verhelfen würde. Eine besondere Erörterung der Pollinger Tradition und ihres Zeugenkatalogs wird sich auch dadurch lohnen, dass sie nicht nur die Erledigung so manchen Hinweises bringen wird, dem der Leser im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung begegnet sein dürfte, sondern auch eine Reihe nicht unwichtiger Feststellungen für die hohenstaufische Periode und die deutsche Reichsgeschichte jener Zeit ergeben wird.

---

[1]) Er ist wohl derselbe Godebaldus, den Abt Wibald in einem seiner Briefe an Papst Eugen III. (Ep. 232) unter den Gefallenen der Schlacht bei Flochberg nennt; offenbar war er eine ziemlich bekannte Persönlichkeit; Bernhardi 798, Anm. 21; Jaffé, Mon. Corb. 352.

Digitized by Google

Johann Cuspinian und die Chronik des Matthias von Neuenburg.

Von

Hans Ankwicz.

Es liegt nicht in meiner Absicht, mit der nachfolgenden Untersuchung die Polemik über die schon so vielfach behandelte und noch immer nicht endgiltig erledigte Matthias von Neuenburg-Frage von neuem eröffnen zu wollen. Durch eine längere Beschäftigung mit dem Leben und den Werken des Wiener Humanisten Dr. Johann Cuspinian (1473—1529)[1] auf das im Titel dieser Arbeit angedeutete Thema hingeführt, gedenke ich vielmehr lediglich den Komplex jener Fragen zu besprechen, welche das Verhältnis Cuspinians zur Matthias von Neuenburg-Chronik berühren. Ein näheres Eingehen auf alle übrigen mit dieser Chronik in Zusammenhang stehenden, teilweise noch sehr strittigen Probleme habe ich absichtlich vermieden, da dies den Gang der Untersuchung nur unnötig aufgehalten hätte und auch von geringem Werte für dieselbe gewesen wäre, da ihre Endergebnisse der Matthias von Neuenburg-Frage nur insoweit zugute kommen, als damit vielleicht für die Beurteilung der handschriftlichen Überlieferung der Chronik gewisse neue Gesichtspunkte gewonnen werden können.

Im Übrigen lassen sich die Hauptpunkte der folgenden Erörterungen dahin zusammenfassen, dass es sich in erster Linie darum

[1]) Über Cuspinian vgl. Horawitz in der Allgemeinen Deutschen Biographie IV, 662 und Ankwicz in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXX. Band p. 280 ff.

Digitized by Google

handeln wird, die zwei Fragen zu beantworten: 1. „Welche Handschriften der Chronik befanden sich einst im Besitze Cuspinians und wurden von ihm in seinen historischen Werken benützt?“ und 2. „Was lässt sich aus den Werken Cuspinians für die Kenntnis des Umfanges und der Textbeschaffenheit der von ihm benützten Handschriften der Chronik gewinnen?“

Ganz neu ist diese Fragestellung nicht. Denn als erster Herausgeber der Chronik und als einziger Gewährsmann für die angebliche Autorschaft des Albrecht von Strassburg spielt Cuspinian in der Literatur über die Matthias von Neuenburg-Frage eine nicht unwichtige Rolle, und man hat sich daher von diesem Gesichtspunkt aus bereits mehrfach mit ihm und seinen Werken beschäftigt, ohne dass es aber bis jetzt gelungen wäre, sein Verhältnis zu genannten Chronik auch wirklich völlig klar zu stellen.

Am eingehendsten hat Karl Wenck hierüber gehandelt, der in seiner gehaltvollen Arbeit: „Albrecht von Hohenberg und Matthias von Neuenburg“ [1]) zu dem Resultate gelangte, Cuspinian habe ausser der heute verschwundenen Handschrift C[2]) auch die im Kodex 578 der Wiener Hofbibliothek enthaltene Fassung W[3]) benützt.

Zu dieser Annahme wurde Wenck durch die irrige Voraussetzung geführt, dass W eine Abschrift der Strassburger Handschrift (A)[4]) sei. Daher verglich er Cuspinians „Caesares“[5]) nur mit A und schloss

[1]) Neues Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde IX. Bd. (1884) p. 39.

[2]) Diese Fassung ist nur in der Ausgabe Cuspinians (daher ‚C‘) erhalten: sie bildet einen Appendix zu seinem Werke ‚De Consulibus Romanorum Commentarii‘ (Basel, J. Oporinus 1553) und ist dort auf S. 667—710 unter dem Titel: ‚Chronicon Magistri Alberti Argentinensis, incipiens a Rudolpho primo Habspurgensi usque ad sua tempora‘ abgedruckt. Ein Wiederabdruck dieser Cuspinianschen Ausgabe findet sich als Anhang in der von P. Pithoeus besorgten Neuausgabe des Otto von Freising (Basel, Petr. Perna 1569) auf S. 157 ff. unter dem willkürlich geänderten Titel: ‚M. Alberti Argentinensis Chronici fragmentum, a Rudolpho I. Habspurgico vsque ad sua tempora.‘

[3]) Herausgegeben von L. Weiland im 37. Bande der Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen (1891) unter dem Titel: ‚Die Wiener Handschrift der Chronik des Matthias von Neuenburg.‘

[4]) Diese Handschrift ist beim Brande der Strassburger Universitätsbibliothek i. J. 1870 zugrunde gegangen, doch war sie glücklicherweise noch vorher von A. Huber im IV. Bande der Boehmerschen Fontes rerum Germanicarum auf p. 149—297 ediert worden.

[5]) Der genaue Titel des Werkes lautet: ‚Joannis Cuspiniani viri clarissimi, poetae et medici, ac Divi Maximiliani Augusti Oratoris, de Caesaribus atque Imperatoribus Romanis opus insigne.‘ Strassburg, Crato Mylius 1540.

Digitized by Google

dann indirekt aus der Übereinstimmung mancher Stellen der „Caesares“ mit A auch auf eine Übereinstimmung derselben mit W, als der Kopie von A.

Demgegenüber hat dann Ludwig Weiland in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Wiener Handschrift des Matthias von Neuenburg die Behauptung aufgestellt: „Cuspinian in seinem Werke De caesaribus hat nicht, wie Wenck S. 39 meinte, die Handschrift W benutzt; in dem Werke findet sich nämlich eine ganze Anzahl von Stellen der Chronik und der Fortsetzungen, welche in W ausgelassen sind.“

Die letztere Beobachtung Weilands ist an sich richtig und wird uns im Folgenden noch zu beschäftigen haben. Allein als Einwand gegen Wenck beweist sie so gut wie gar nichts, denn es liesse sich ja recht wohl denken, dass Cuspinian entsprechend Wencks Annahme C und W benützt, daneben aber noch eine dritte Handschrift herangezogen habe, der er die von Weiland erwähnten in C und W nicht enthaltenen Stellen entnahm. Oder aber es könnte auch C oder W früher mehr enthalten haben als der gegenwärtige Textesumfang aufweist.

Doch ehe wir auf diese Möglichkeiten näher eingehen können, wäre erst zu untersuchen, ob und in welchem Ausmasse Cuspinian die Handschriften C und W benützt hat.

Was die Redaktion C betrifft, so gab es hinsichtlich ihrer Verwertung durch Cuspinian nie den geringsten Zweifel. Es war dies jene Handschrift, die Cuspinian selbst herauszugeben gedachte und die er auch tatsächlich noch für den Druck bearbeitet hat, wie es verschiedene nach Weiland[1]) auf Cuspinian zurückzuführende Emendationen beweisen.

Doch hat Cuspinian die Herausgabe selbst nicht mehr erlebt; sie erfolgte erst zwei Jahrzehnte nach seinem Tode und war gewissermassen ein Akt der Pietät gegenüber seinem oftmals geäusserten Wunsche, diese Handschrift selbst zu ediren. „Quod ad M. Alberti Argentinensis Chronicon attinet“, sagt der Drucker am Schluss der Austria[2]), „neque illud adiecissemus, nisi ipsi Cuspiniano ita omnino esset visum operae precium, non semel et honorifice ipsius mentionem facienti, et eum se isti Austriae suae adiecturum supra pollicito.“

---

[1]) Vgl. Weiland in d. Einleitung zur Ausgabe d. Vatikan. Handschrift des Matthias v. Neuenburg p. 5 ff. (Abhandlungen der kgl. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen, 38. Band, 1892.)

[2]) Joannis Cuspiniani Austria cum omnibus ejusdem marchionibus . . . enthalten in der Ausgabe der „Consules“ Cuspinians, Basel, Joh. Oporinus 1553, p. 667.

Digitized by Google

Die Benützung der Fassung C lässt sich übrigens auch mit Hilfe eines Vergleiches zwischen den „Caesares" und dem Drucke von C — im Original ist diese Fassung leider nicht mehr erhalten — an zahlreichen Beispielen nachweisen. So beruht ausschliesslich auf C: Caesares (1540) p. 533 Z. 1—8, 40—48; p. 535 Z. 47, 48: p. 536 Z. 1—4; p. 538 Z. 4, 10, 12—15; p. 540 Z. 13—15, 15—22, 22—29; p. 543 Z. 25—30; p. 546 und 547 fast ganz; p. 548 Z. 1—15: p. 552 Z. 23—25, 30—40; p. 553 Z. 1—6, 19—48; p. 560 Z. 1—9; p. 576 Z. 1—6; p. 577 Z. 6—12, 12—16; p. 579 Z. 25—27, 32—36.

Anders steht es mit der Redaktion W. Hier ist es, wie oben schon angedeutet wurde, noch strittig, ob Cuspinian diese Handschrift tatsächlich gekannt und benützt hat, und so bedarf dieser Fall einer näheren Untersuchung.

Die Wiener Handschrift der Chronik des Matthias von Neuenburg ist im Kodex 578 der Wiener Hofbibliothek enthalten, einer Sammelhandschrift[1]), die ausser der Chronik auch noch den sogenannten „Auctor incertus des Urstisius"[2]), die Chronik des Martin von Troppau sowie einige andere Stücke enthält, die hier weiter nicht in Betracht kommen. Ein in die Handschrift eingeklebtes, gedrucktes Exlibris beweist, das dieselbe einstmals dem Wiener Bischof Johann Faber gehört hat; nach dessen Tode (1541) kam sie an das von Faber gestiftete Kollegium zu St. Nikolaus, später an die Wiener Universitäts-Bibliothek, deren Bücherbestände jedoch im Jahre 1756 mit denen der Wiener Hofbibliothek vereinigt wurden. Seitdem befindet sich der Kodex dauernd in der Hofbibliothek.

Nun wissen wir, dass der grösste Teil der Bibliothek Cuspinians um 1530 vom Bischof Faber angekauft worden ist[3]). Die Fabersche Bibliothek enthielt demnach auch Bücher und Handschriften Cuspinians, und so ist es, wenn es sich darum handelt festzustellen, ob ein Druck

---

[1]) Die nähere Beschreibung der Handschrift siehe bei Weiland, Göttinger Abhandlungen 37. Bd., p. 1 ff., sowie in den Tabulae codicum manuscriptorum in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum I. Bd. p. 100.

[2]) Gedruckt in Urstisius' Germaniae historicorum illustrium ... Pars altera (Frankfurt, Wechel 1585) auf p. 74—93 unter dem Titel: Auctoris incerti fragmentum historicum, M. Alberti Argentinensis Chronico in manuscriptis Codicibus praefixum. Vgl. über dieses Werk, dessen Wesen erst in jüngster Zeit richtig erkannt worden ist, die erschöpfenden Ausführungen H. Blochs in den Regesten der Bischöfe von Strassburg, Bd. I, 1. Teil p. 8 ff.

[3]) Vgl. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, III. Bd. p. 130 und Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, II. Bd. p. 24.

Digitized by Google

oder ein Kodex aus dem Besitze Cuspinians stammt, immer von grossem Werte, wenn es sich auch nachweisen lässt, dass das betreffende Werk einst auch im Besitze Fabers war. Es wächst damit die Wahrscheinlichkeit für die ehemalige Zugehörigkeit des Werkes zur Bibliothek Cuspinians. Dies gilt auch bezüglich des Kod. 578. Doch kommt hier noch folgendes hinzu. Cuspinian hatte die Gewohnheit, Bücher und Handschriften beim Lesen mit Glossen zu versehen. Weist auch der Kod. 578 derartige äusserliche Merkmale einer Benützung von Seiten dieses Humanisten auf?

Glossen in eigentlichem Sinne enthält die Handschrift zwar nicht, allein, dass Cuspinian sie doch in der Hand gehabt haben müsse, ergibt sich aus dem Umstande, dass sich an zwei Stellen des Kodex[1]) — und zwar gerade in dem Teile, der die Chronik des Matthias von Neuenburg enthält — am Rande jenes charakteristische Majuskel N findet, das Cuspinian regelmässig[2]) als Abkürzung für das Wörtchen „Nota" oder „Nota bene" zu gebrauchen pflegte. Es kann nach der Bildung dieses Buchstabens gar kein Zweifel sein, dass wir es hier mit einem Eintrage Cuspinians zu tun haben.

Doch dies mag alles nur dafür sprechen, dass die Handschrift W einst im Besitze Cuspinians war. Noch fehlt der Nachweis, dass er diese Fassung auch als Quelle für seine historischen Werke benützt hat.

Auch dieser Nachweis lässt sich erbringen.

Die Redaktion W zeigt an einigen Stellen gewisse Abweichungen und Erweiterungen gegenüber den anderen Fassungen der Chronik, welche W eigentümlich sind und in den übrigen Handschriften nicht vorkommen[3]). Wenn es sich erweisen lässt, dass Cuspinian eine dieser bloss in W enthaltenen Stellen für die Caesares verwertet hat, so ist wohl damit jeder Zweifel an der Benützung von W durch Cuspinian behoben. Und in der Tat, wir können einen derartigen Fall anführen.

Die fragliche Stelle findet sich auf pag. 55 der Weiland'schen Ausgabe der Wiener Handschrift und erscheint in der vita Günthers von Schwarzburg in den „Caesares" Cuspinians fast im Wortlaute wieder. Des besseren Vergleiches wegen seien hier beide Stellen nebeneinander gesetzt.

---

[1]) Kod. 578 fol. 109 und fol. 117.

[2]) Vgl. z. B. Cod. Pal. Vind. 427 fol. 137′ oder Cod. Pal. Vind. 3409 passim.

[3]) Weiland hat diese Stellen in seiner Ausgabe durch Fettdruck hervorgehoben.

Digitized by Google

Wiener Handschrift des Matthias von Neuenburg (Ausgabe Weilands p. 55):	„Caesares" Cuspinians (Strassburg 1540, p. 584 Z. 17—19):
Post hec in principio Maii (anno et tempore predicto Karolus ad petitionem civit. Spir. exiens cum exercitu et . . . castrum nuncupatum Nova Curia funditus destruxit) [1]	In principio itaque Maii Carolus Spiram exiens cum exercitu petentibus Spirensibus, castrum cui nomen erat nova Curia, funditus deiecit ac terrae aequavit.

Der blosse Hinweis auf diese eine Übereinstimmung zwischen W und den Caesares würde wohl schon genügen, um die Benützung von W durch Cuspinian ausser Frage zu stellen, allein es ist dies keineswegs die einzige Stelle der Caesares, die offensichtlich auf W beruht; auf dieselbe Quelle ist auch noch eine ganze Reihe weiterer Stellen zurückzuführen, nämlich: Caesares (1540) p. 549 Z. 40—48; p. 550 Z. 1—23, 28, 29; p. 554 Z. 25, 26; p. 567 Z. 26, 27, 37—40; p. 574 Z. 1, 2, 14, 15; p. 576 Z. 9—14, 15—19, 48; p. 577 Z. 1—6; p. 579 Z. 21—24; p. 584 Z. 17—19, 19—29, 30—48.

Auch aus dem der Chronik des Matthias von Neuenburg im Kod. 578 vorausgehenden „Auctor incertus des Urstisius" hat Cuspinian an zwei Stellen geschöpft. Die eine Stelle findet sich in der vita Philipps von Schwaben[2]) und lehnt sich im Grossen und Ganzen nur inhaltlich an den „Auctor incertus" an[3]), die andere Stelle aber berührt sich auch im Wortlaute eng mit der genannten Vorlage, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Auctor incertus des Urstisius (Urstisius t. II, p. 86. Z. 24—30 = Kod. 578 fol. 77′):	Cuspinians Caesares (Strassburg 1540, p. 502 Z. 6—10):
. . . cum Imp. circa Augustum in quodam nemore, in quo fontes erant frigidissimi, venationis delectaretur exercitio, in quo etiam maximus calor per diem et tale frigus, quod terram gelu et pruina constringeret, fuit per noctem: quadam nocte tactus frigore, circa festum B. Sixti cepit infirmari.	. . quum venationi indulgeret, ac in mense Augusto in quodam nemore (ubi erant frigidissimi fontes) calorem lenire, cum maxime aestuaret, vellet, in terram noctu stratus, ex frigore coepit infirmari.

[1]) Das Eingeklammerte kommt nur in W vor.

[2]) Caesares (1540) p. 505 Z. 39—42.

[3]) Urstisius II. Teil, p. 87 Z. 49—53 (= Kod. 578 fol. 79 und 79′).

Digitized by Google

Nach dem im Vorangehenden Angeführten kann also wohl kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass Cuspinian C und W benützt hat. Und so können wir uns jetzt der Frage zuwenden, wie Cuspinian zur Kenntnis jener Stellen der Chronik und ihrer Fortsetzungen kam, die weder in C noch in W enthalten sind. Weiland hat das Vorhandensein solcher Stellen nur ganz allgemein und ohne nähere Belege hiefür beizubringen, konstatiert. Es obliegt uns daher, erst einmal festzustellen, welches diese Stellen sind und welchen Redaktionen der Chronik sie angehören. Dies lässt sich am besten in der Weise ermitteln, dass man die hier in Betracht kommenden Kapitel[1]) der „Caesares" Zeile für Zeile mit den entsprechenden Partien sämtlicher sechs[2]) Redaktionen des Matthias von Neuenburg vergleicht und bei jeder Übereinstimmung zwischen den beiden Texten festzustellen versucht, welcher Fassung Cuspinian an der betreffenden Stelle gefolgt sei. Doch ist dies natürlich nur dort ganz strikte durchführbar, wo die einzelnen Redaktionen des Matthias von Neuenburg im Wortlaute differieren. Bei gleichem Wortlaute ist die Bestimmung der jeweils von Cuspinian benützten Fassung naturgemäss nicht möglich.

Indem wir von allem Anfang an diesen Weg für unsere Untersuchung gewählt hatten, konnten wir oben den Nachweis führen, dass eine grosse Anzahl von Stellen der Caesares auf C und W beruhe[3]).

Aber ein derartiger Vergleich lehrt auch, dass in den Caesares und in der Austria tatsächlich Partien enthalten sind, die nicht auf C

[1]) Es handelt sich um den Zeitraum von Rudolf von Habsburg bis Karl IV.

[2]) Ausser den bereits erwähnten Redaktionen A, C und W waren noch heranzuziehen: die Berner Handschrift (B), hrsg. v. G. Studer unter dem Titel: ‚Die Chronik des Matthias von Neuenburg', Bern 1866, ferner die heute nicht mehr erhaltene Handschrift des Urstisius (U), abgedruckt in Urstisius' ‚Germaniae historicum illustrium Pars altera', Frankfurt 1585, auf p. 95 ff. unter dem Titel: ‚M. Alberti Chronicon integrum . .', endlich die im Codex Vaticanus 2973 enthaltene gekürzte Fassung (V), hrsg. von L. Weiland im 38. Bande der Abhandlungen d. kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen (1892).

[3]) Wir haben bereits die Stellen der Caesares angeführt, die auf C oder W beruhen. Daneben finden sich aber auch zahlreiche Stellen, die sowohl mit C als auch mit W übereinstimmen, weil eben C und W vielfach den gleichen Wortlaut haben. Es sind dies: Caess. (1540) p. 532 Z. 24—26, 38—44; p. 533 Z. 36—40; p. 537 Z. 28—37; p. 545 Z. 41—48; p. 546 Z. 1—25; p. 549 Z. 9—34; p. 550 Z. 45—48; p. 551 Z. 1—7, 8—10, 12—15, 17—20, 37—41, 46—48; p. 552 Z. 1, 2, 6—19; p. 554 Z. 2—5, 17—22, 35—38, 47, 48; p. 555 Z. 2—4, 9—15; p. 556 Z. 40—48; p. 557 Z. 1—4, 11—14, 14—16, 29—33, 48; p. 558 Z. 1—3, 6—10, 17—21; p. 559 Z. 15—23, 30—38, 39—48; p. 560 Z. 12—46; p. 561 Z. 1—46; p. 562 Z. 2—48; p. 566 Z. 39—41, 47, 48; p. 568 Z. 45—48; p. 569 Z. 1—48; p. 570 Z. 1—48; p. 571 Z. 1—48; p. 572 Z. 1—48; p. 573 Z. 1—5. 10—25, 25—27, 27—45; p. 576 Z. 37—46; p. 578 Z. 47, 48; p. 579 Z. 1—4, 11—14; p. 583 Z. 15—37, 43—48.

Digitized by Google

oder W, sondern anscheinend auf irgend eine andere Handschrift des Matthias von Neuenburg zurückzuführen sind.

1. Die erste der weder in C noch in W nachweisbaren Stellen findet sich in der vita Karls IV. (Caess. 1540, p. 577 Z. 18—48) und behandelt Ereignisse aus dem Jahre 1348. Als Vorlage hiefür können folgende Handschriften gedient haben: A (Böhmer, Fontes rer. Germ. IV. Bd., p. 252—255, 257), B (Studer p. 146—149, 152) und U (Urstisius t. II. p. 143—145).

2. Caess. p. 578 Z. 1—47 (aus d. J. 1348) = A (Böhmer IV p. 257—260), B (Studer p. 153—157), U (Urstisius t. II p. 145—147).

3. Caess. p. 579 Z. 4—10 (aus d. J. 1349) = A (Böhmer IV p. 269), B (Studer p. 169), U (Urst. II. p. 151).

4. Caess. p. 579 Z. 15—18 (aus d. J. 1349) = A (Böhmer IV p. 269, 270), B (Studer p. 169), U (Urst. II. p. 151).

5. Caess. p. 579 Z. 18—21 (aus d. J. 1349) = A (Böhmer IV p. 271), B (Studer p. 171), U (Urst. II. p. 152).

6. Caess. p. 579 Z. 27—32 (aus d. J. 1349) = A (Böhmer IV p. 271), B (Studer p. 172), U (Urst. II. p. 152, 153).

7. Caess. p. 579 Z. 36—39 und 42, 43 (aus d. J. 1350) = A (Böhmer IV p. 276, 277), U (Urst. II. p. 156, 157).

8. Caess. p. 579 Z. 45—48 (aus d. J. 1350) = A (Böhmer IV p. 277), U (Urst. II. p. 157).

9. Caess. p. 580 Z. 1, 2 (aus d. J. 1350) = A (Böhmer IV p. 277), U (Urst. II. p. 157).

10. Caess. p. 581 Z. 3—5 (aus d. J. 1350) = A (Böhmer IV p. 277), U (Urst. II. p. 156, 157).

Endlich 11. Austria (Ausg. v. J. 1553) p. 641 Z. 36—40 (aus d. J. 1351) = A (Böhmer IV p. 282), U (Urst. II. p. 158)[1]).

---

[1]) Die einzige Stelle der Austria, in welcher Cuspinian den Matthias v. N. benützt hat, ist folgende:

A (Böhmer IV, p. 282)	U (Urstisius II, p. 158)	Austria Cuspinians (1553) p. 641 Z. 36—40.
Anno .. MCCCLI de mense augusti' ... venit Albertus dux Austrie ad partes Reni redimens a comite de Nydowe oppidum imperiale Rynvelden dudum ducibus ab imperio obligatum: sicque habuit de oppidis imperialibus super Reno Schofhusen, Rynvelden, Nuwenburg et Brisacum.	Anno .. MCCCLI de mense Augusti venit Albertus Dux Austriae ad partes Rheni, redimens a Comite de Nidowe oppidum imperiale Rinfelden, dudum Ducibus ab imperio obligatum: sicque habuit de Oppidis imperialibus super Rheno, Schafhusen, Rinfelden, Neuenburg et Brisacum.	Hic itaque Albertus circiter annum .. MCCCI. ad Rheni partes concessisse fertur, atque Reinfeldam imperiale oppidum Austriae ducibus oppignoratum, a Comite de Nidaw redemisse: Imperii quatuor oppidulis tunc Alberto duci audientibus, Schaffhausen, Rinfelden, Nouum castrum, et Brisacum.

Digitized by Google

Diese Überschüsse gegenüber C und W beschränken sich auf den kurzen Zeitraum von 1348—1351 und sind in A und U, teilweise auch in B enthalten. Doch kommt hier die Fassung B weiter nicht in Betracht, da sie nur bis 1350 reicht, in den Caesares und der Austria aber noch Stellen benützt erscheinen, die sich in B nicht mehr vorfinden. So kann es sich nur darum handeln, zwischen A und U zu unterscheiden.

Da ergibt nun ein genauer Vergleich, dass der Text der Caesares A näher steht als U. Man nehme z. B. folgende Stellen:

1. A (Böhmer IV p. 253)	U (Urstisius II p. 144)	Caesares (p. 577 Z. 23)
„..Heinrici archiepiscopi Moguntini per papam depositi, tanquam ....“	„..H. archiepiscopi Maguntini per Papam, tanquam ....“	„.. Henrici Archiepiscopi Moguntini depositi, tanquam ...“
2. A (Böhmer IV p. 258)	U (Urstisius II p. 146)	Caesares (p. 578 Z. 14)
„Quamvis enim iuvenis artetica tenebatur.“	„quanuis enim iuuenis, arthritico tenebatur.“	„nam et artetica uexabatur licet iuuenis esset“
3. A (Böhmer IV p. 259)	U (Urstisius II p. 146)	Caesares (p. 578 Z. 29)
„..tractante duce Brabancie ac Treverensi et comite Juliacensi.“	„.tractante duce Brabantiae ac Treuerensi et Marggranio Juliacensi ..“	„.. procurantibus Duce Brabantiæ, Antistite Treuerensi et comite Juliacensi.“

Scheint somit manches dafür zu sprechen, dass Cuspinian ausser C und W noch eine dritte, der Fassung A nahestehende Handschrift des Matthias benützt habe, so wäre doch auch noch die andere Möglichkeit in Betracht zu ziehen, welche für die Herkunft der fraglichen Überschüsse eine viel befriedigendere Erklärung bietet, als die Hypothese von der Heranziehung einer dritten Handschrift: nämlich die Möglichkeit, dass C oder W einstens mehr umfasst hätten als heute.

Hinsichtlich der Fassung W ist dies leicht zu kontrollieren, da sie ja noch im Originale vorliegt. Es muss jedoch festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen handschriftlichen Befunde zu urteilen, absolut nichts dafür spricht, dass der Kodex 578 jemals mehr von der Chronik enthalten hätte, als es zur Zeit der Fall ist.

Schwieriger stellt sich die Frage bei der Rezension C, für die uns leider eine handschriftliche Grundlage fehlt, so dass wir bloss

Digitized by Google

auf die Editio princeps vom Jahre 1553 angewiesen sind. Nach den spärlichen Angaben, die wir über die Druckgeschichte dieser Ausgabe besitzen, wäre es jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Herausgeber die eine oder andere Partie der Chronik unterdrückt hätten, so dass der Druck von 1553 dann faktisch nicht mehr den ursprünglichen Text in seinem ganzen Umfange bieten würde.

Bei der Austria wissen wir es aus dem Munde des Druckers Oporinus selbst[1]), dass grosse Partien des Werkes ungedruckt blieben, weil das Manuskript Lücken aufwies und z. T. höchst nachlässig geschrieben war. Und wenn Oporin dann hinzufügt „quod ad M. Alberti Argentinensis Chronicon attinet, neque illud adiecissemus, nisi ipsi Cuspiniano ita omnino esset visum operae precium", so lässt sich aus diesem offen eingestandenen Mangel an Interesse für das Werk wohl der Schluss ziehen, dass man es gerade bei der Herausgabe der Chronik nicht so genau genommen haben wird und, falls das Manuskript irgendwelche Schwierigkeiten bot, kein Bedenken getragen haben dürfte, einzelne Absätze einfach unter den Tisch fallen zu lassen. Übrigens wissen wir ja gar nicht, ob das Originalmanuskript oder eine Abschrift die Grundlage der Editio princeps bildete. War letzteres der Fall, so ist es nicht unmöglich, dass schon bei der Anfertigung der Abschrift einzelne Kürzungen vorgenommen wurden. Nimmt man aber an, dass das Original die Vorlage für den Druck bildete, wie leicht kann dasselbe in den Wirren der Türkenbelagerung, die einige Monate nach Cuspinians Tod über Wien hereinbrach, zu Schaden gekommen sein! Und da waren gewiss die letzten Kapitel, denen die von uns oben zusammengestellten 11 Stellen entstammen, am ehesten einer Gefahr ausgesetzt, weil es wahrscheinlicher ist, dass die letzten Seiten einer Handschrift verloren gehen oder beschädigt werden, als dass dieselbe in ihren mittleren Partien leidet.

So scheint denn die Annahme, dass C noch zur Zeit Cuspinians bis etwa 1351 gereicht und alle jene 11 Stellen enthalten habe, die wir jetzt im C und W nicht mehr nachweisen können, vor der Meinung, Cuspinian habe sie einer dritten Handschrift entlehnt, den Vorzug der grösseren Wahrscheinlichkeit zu besitzen.

---

[1]) Austria (1553) p. 667: „Quae sequebantur, in exemplari manuscripto, quo unico sumus usi, cum et mutila essent prorsus, et ita concise negligenter que scripta, ut vix percipi certa aliqua ex illis sententia posset, omittenda esse duximus; maxime cum et a D. Vuolfgango Lazio eadem et plenius omnia, et eruditius, in Viennae .. historia descripta extent."

Digitized by Google

Dass Cuspinian selbst an einer oft zitierten Stelle nur von zwei Handschriften des Magisters Albertus Argentinensis, die er besass, spricht, bietet allerdings keine Stütze für die eben ausgesprochene Ansicht. Denn wie im folgenden noch näher erörtert werden soll, dürfte sich bloss in einer dieser Handschriften die eigentliche Chronik befunden haben, die andere aber nur eine Kompilation gewesen sein, die derjenigen ähnlich ist, die wir heute noch im Berner Kodex vor der Chronik des Matthias von Neuenburg finden.

Die genannte Stelle steht am Schlusse der Editio princeps der Chronik (Basel 1553, pag. 710) und trägt die Überschrift: „Cuspinianus Lectori". Da auf dieses „Nachwort" Cuspinians häufig hingewiesen worden ist, jedoch immer nur einzelne Sätze daraus zitiert wurden, mag hier einmal der volle Wortlaut folgen. Es empfiehlt sich dies schon aus dem Grunde, weil nur aus der Beachtung des ganzen Zusammenhanges ein volles Verständnis dieser Stelle erschlossen werden kann.

Cuspinianus Lectori.

Magister Albertus Argentinensis in suis Chronicis hoc loco prolixum caput de origine et dignitate et patria gentis Sueuorum, ex Gottofredo Viterbiensi recenset, narrans quo pacto Sueui a monte Sueuo, quod Lucanus testatur, in septentrione denominati, etiam in exercitu Attilę, quem numerosissimum habuit, in campis Catelaunicis fuerint, et qui ipsorum reges extiterint, quas praedas abstulerint, et usque ad Burgundiones perrexerint. Et quomodo eosdem Burgundiones extinxerunt, et terras suas tanquam in suum proprium, dominium contraxerunt. Extat et peculiare opusculum Attilae, quo haec continentur: et ego Cuspinianus in opere meo Consulum[1] nonnihil, non sine summa diligentia, perscripsi. Praeterea ut paulo ante testatus sum, antiquum nactus exemplar magistri Alberti, quod prę uetustate legi uix poterat, reperi et aliud exemplar eiusdem magistri Alberti longe diuersum a priore, fenestratum, ac plerisque in locis mancum: cui confidere non erat securum. Ob id moneo omnes lectores, ne facile credant his exemplaribus, sed cauti sint legendo. Nam facile inconsideratus lector offendet sese, et in errores praecipitabitur: quod admonitionis causa praefari uolui.

Nam quae in eodem magistro Alberto scribuntur de regibus Italiae, regibus Latinis usque ad Aeneam, ex Orosio notiora sunt quam ut de ea re pluribus agamus. Item quę de quatuor regnis tradit, Persico scilicet, Babylonico, Macedonico, et Romano, et Eusebius et plerique alii historici testantur. Item quae tradit de Euandro, et Pallante, cum eius Epitaphium

---

[1]) Vgl. Consules (1553) p. 541: »Sed et nostra ętate uir doctissimus Callimachus Florentinus peculiari opere Attilam descripsit.« Vgl. auch p. 543 (unten) und p. 544. Die Handschrift, nach welcher Cuspinian den ‚Attila' des Callimachus benützte, ist der Cod. Pal. Vind. 3177.

Digitized by Google

in historia Martiniana etiam contineatur, et alibi item quae scribit de Seruatore nostro, quo pacto Imperium honorauerit, et natiuitate sua, et in uita, et post mortem, omnibus nota sunt haec adeo, ut superfluum sit ea toties repetere, et literis inculcare. Item de Gallia triplici, Caesar in Commentariis satis superque explicat et docet. Item quae de regibus Francorum, a Carlo ad Clodoueum, quem S. Remigius baptizauit, et caeteris sequentibus Regibus historia complectitur, aptius alibi leguntur: adeo quod nihil penitus inueniam in praesenti Alberti historia. quod non alibi commodius legatur et inueniatur. Ob id puto indignum frustra lectorem detineri hac sua garrulitate, meliora enim semper sunt legenda, et non hae quisquiliae et peripsemata.

Es ist nicht ganz leicht aus dieser Apostophe an den Leser klug zu werden, denn Cuspinians Ausdrucksweise ist gerade hier eine ziemlich unklare. Aber vielleicht trägt es zur Klärung des Sachverhaltes bei, wenn man zunächst einmal die Frage aufwirft, ob denn der ganze Passus überhaupt am richtigen Platze steht.

Ich habe durchaus den Eindruck, dass diese Stelle nicht an den Schluss der Chronik gehört, sondern nur infolge eines Irrtums des Druckers dahin geraten ist. Vielleicht stand das Ganze auf einem losen Blatte, und da man nicht wusste, wohin damit, fügte man es der Chronik am Schlusse an. Aber schon aus den Eingangsworten: „Magister Albertus Argentinensis in suis Chronicis hoc loco prolixum caput . . recenset" ist zu schliessen, dass sich Cuspinian hier auf eine bestimmte Stelle in der Chronik, oder besser gesagt, in einem Abschnitte bezieht, den er bereits zur Chronik rechnet. Es ist doch kaum anzunehmen, dass in der dem Drucke zugrunde liegenden Handschrift auf das letzte Kapitel der Chronik plötzlich ein Absatz über die Herkunft der Schwaben gefolgt sei, auch lassen es Cuspinians Worte nirgends durchblicken, dass der Text der Chronik bei dem erwähnten Exzerpt aus Gottfried von Viterbo über die Schwaben abbreche. Viel wahrscheinlicher ist die Annahme, dass wir es hier mit dem letzten Rest einer Art von Kommentar zu tun haben, den Cuspinian der von ihm geplanten Ausgabe der Chronik beigeben wollte. Dass der fragliche Passus überhaupt zu einem grösseren Ganzen gehört, ergibt sich schon aus den Worten „ut paulo ante testatus sum", womit Cuspinian auf eine von ihm im Vorangehenden gemachte Ausserung verweist, von der sich jetzt keine Spur mehr vorfindet.

Halten wir in anderen Werken Cuspinians nach ähnlich gearteten Stellen Umschau, so finden wir sowohl in den Caesares als auch in den Consules mehrfach derartige Einschübe, in denen Cuspinian die fortlaufende Darstellung unterbricht, um sich direkt an den Leser zu

Digitized by Google

wenden[1]). So verweise ich zum Beispiel auf Consules pag. 139 (Basel 1553), wo Cuspinian ein gleichfalls mit „Cuspinianus Lectori" überschriebenes Avis an den Leser in den Text einschaltet, das mit den Worten beginnt: „Praefari mihi hoc loco pernecesse est ..." Erinnert das nicht an den ganz ähnlich gehaltenen Anfang unserer Stelle? Und jenes Avis steht mitten in den Consules!

Sehen wir uns nun aber die einzelnen Absätze dieses angeblichen „Nachwortes" einmal näher an.

Nachdem Cuspinian den Inhalt des vom Magister Albertus Argentinensis „in suis Chronicis hoc loco" dem Gottfried von Viterbo entlehnten Kapitels über die Schwaben kurz wiedergegeben und dabei auch der von ihm in den Consules verwendeten Schrift des Callimachus „Attila" Erwähnung getan, fährt er fort: „Praeterea ut paulo ante testatus sum, antiquum nactus exemplar magistri Alberti, quod prę uetustate legi vix poterat, reperi et aliud exemplar eiusdem magistri Alberti longe diuersum a priore, fenestratum, ac plerisque in locis mancum: cui confidere non erat securum. Ob id moneo omnes lectores, ne facile credant his exemplaribus, sed cauti sint legendo".

Man hat diese Worte Cuspinians bisher immer dahin ausgelegt, dass man schlechthin annahm, es handle sich hier um zwei Handschriften der Chronik[2]). Aber faktisch spricht Cuspinian bloss in den Eingangsworten „Magister Albertus .. in suis Chronicis .. recenset" von der Chronik, und auch da ist es unzweifelhaft, dass er den Ausdruck „Chronica" weiter auffasst, als wir es heute tun, und auch noch die der Chronik vorangestellte Kompilation mitinbegreift. Immerhin aber dürfen wir vermuten, dass, wenn Cuspinian das Wort „Chronica" verwendet, er dabei doch auch implicite die eigentliche Chronik meint, da er in den Caesares (1540, p. DLXX) an einer Stelle, wo man bestimmt nur an die Chronik selbst zu denken hat, gleichfalls „Magister Albertus Argentinensis in suis Chronicis docet" sagt. (Die Handschrift, auf welche er dabei anspielt, ist die der Fassung C).

---

[1]) Vgl. Caesares (1540) p. 430, 532, 623, 638, 722; Consules (1553) p. 369. Ein wirkliches Nachwort steht am Ende der Consules p. 578.

[2]) Vgl. Böhmer, Fontes rer. Germanicar. IV, p. XXVIII; Weiland sagt in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Vatikanischen Handschrift auf p. 3 in gleichem Sinne: Cuspinian besass, wie er S. 710 in einem Nachworte an den Leser angibt, zwei handschriftliche Exemplare der Chronik, eines, welches seines hohen Alters wegen kaum lesbar war, und ein anderes, welches ihm erst später zukam, sehr verschieden von dem ersten, das grosse Löcher und Auslassungen enthielt, dem zu vertrauen nicht rätlich erschien.'

Digitized by Google

Dagegen sind wir gewiss nicht berechtigt, die von Cuspinian erwähnten zwei Exemplare des Magisters Albertus so ohne weiteres als Handschriften der Chronik anzusprechen.

Dass das „antiquum exemplar magistri Alberti", das Cuspinian „pre vetustate" kaum mehr lesen konnte, dieselbe Handschrift war, von der er in den ersten Zeilen der Apostrophe spricht, also jene Handschrift, die das Kapitel aus dem Gottfried von Viterbo enthielt — mit andern Worten: die zu edierende Handschrift C — ist nicht recht wahrscheinlich, weil die Worte „Praeterea ut paulo ante testatus sum.." augenscheinlich einen neuen Gedanken einleiten, und das Folgende, ohne direkten Bezug auf das Vorangehende zu nehmen, gewissermassen als die Fortsetzung einer schon an einer anderen Stelle begonnenen Mitteilung erscheint. Dagegen steht der Ansicht nichts im Wege, das „antiquum exemplar" mit der Wiener Handschrift der Chronik zu identifizieren, die tatsächlich zum Teil schwer leserlich ist, wenn auch nicht so schwierig zu lesen, wie es Cuspinian uns glauben machen möchte. Die Klage über die „Unleserlichkeit" irgend einer Handschrift ist aber eine von Humanisten oft gebrauchte Phrase, die einerseits den Zweck verfolgt, das hohe Alter und damit die Originalität eines Kodex anzudeuten, andererseits aber auch die grosse Mühe, die die Entzifferung verursacht hat, entsprechend zu betonen.

Was aber das „aliud exemplar magistri Alberti" betrifft, das nach Cuspinians eigenen Worten von dem erstgenannten Exemplar „longe diversum" und so lückenhaft war, dass es nicht rätlich schien, ihm zu trauen, so gibt uns seine detaillierte Inhaltsangabe dieser Handschrift keineswegs das Recht, zu vermuten, dass auch dieser Kodex die Chronik enthalten habe. Vielmehr erfahren wir aus seiner ausführlichen Beschreibung nur, dass diese „historia Alberti" eine aus allen möglichen, von Cuspinian im Einzelnen nachgewiesenen Autoren zusammengeflickte, wertlose Kompilation war[1]), vor deren Lektüre er den Leser nachdrücklichst warnt. Aber gerade die vernichtende Kritik, die er über das zweite Exemplar fällt, beweist, dass es sich hier nicht auch um die Chronik handeln kann, denn von dieser spricht er ja stets in ganz anderem Tone.

---

[1]) Wie bereits erwähnt, erinnert diese Kompilation in manchen Stücken an das im Berner Kodex der Chronik vorangehende Kompendium. Man vergleiche diesbezüglich Cuspinians Angaben mit der bei Studer (Die Chronik des Matthias von Neuenburg, Bern 1866) auf p. I ff. gegebenen Inhaltsübersicht.

Digitized by Google

In den Caesares beruft er sich nicht nur des öfteren auf die Chronik, als auf seine Hauptquelle für gewisse Partien[1]), sondern betont auch noch ausdrücklich ihre Verlässlichkeit. So heisst es beispielsweise am Schlusse der vita Albrechts I.: „Excerpsimus illa ex diversis Annalibus et ex Alberto Argentinensi plaeraque, qui genealogiam Ducum Austriae in suis Annalibus fideliter exequitur, de quo mutuati plaeraque sumus“[2]) oder an einer anderen Stelle (in der vita Ludwigs des Bayern): „Qua autem causa Eduardus regnum Franciae iure haereditatis sibi cessurum contenderet, si uolueris lector clarius intelligere, Sicardum ... legito et Robertum Gaguinum ... Clarissime autem magister Albertus Argentinensis in suis Chronicis causam docet, qui mihi uidetur uerissime rem exequutus et simpliciter[3]). Und ebenso anerkennend äussert er sich in der Austria (1553, p. 638): „Antiquissimos ... annales ducum Austriae .. reuoluens, et praesertim diligentissimum annalium scriptorem M. Albertum Argentinensem, qui per ea tempora floruit, et res Austriacas summa fide complexus est.“

Solchen Worten gegenüber müsste das absprechende Urteil über das zweite Exemplar des Magisters Albert billig Wunder nehmen, wenn wir uns eben nicht vergegenwärtigen würden, dass dasselbe mit der Chronik nichts zu tun hat, sondern wirklich nur die von Cuspinian beschriebene Kompilation enthielt, die er gleichfalls fälschlicherweise dem Magister Albertus zugeschrieben hat.

Für ein Werk desselben Autors hielt er eine wohl auch in seinem Besitze befindliche, heute nicht mehr erhaltene Sammlung von Anekdoten aus dem Leben König Rudolfs I., über welche er in der vita Rudolfi (Caesares, 1540, p. 536 unten) gelegentlich der Schilderung der geistigen Eigenschaften des Königs folgendermassen berichtet: „Avaricię itaque notatus studio, a plaerisque reprehenditur, in caeteris laudatissimus: Omnium tamen facetissimus ... Adeo ut etiam Albertus Argentinensis Annalium scriptor, qui per haec tempora floruit, libellulum de eius facetiis condiderit, e quo locos aliquod annotare libet.“ Und nun folgen vier

---

[1]) Caesares (1540) pag. DXXXVIII: „Hęc ex Annalibus Austriae diuersis, atque ex magistro Alberto Argentinense congessimus“: pag. DXLII: „Ex diuersis Annalibus et magistro Alberto Argentinensi haec excerpsimus“; pag. DLVI: „Ex diuersis Annalibus, et Alberto Argentinense nonnulla excerpsimus“; pag. DLXIV: „Annales, quos habemus antiquissimos, et praeterea magister Albertus Argentinensis hęc de Friderico et Ludouico Imperatore .. tradiderunt.“

[2]) Caess. (1540) pag. DXLVIII.

[3]) Ebenda pag. DLXX.

Digitized by Google

Anekdoten, deren erste von zwei Greisen erzählt, welche die Aufmerksamkeit des Königs dadurch erregten, dass der eine weisses Haar und schwarzen Bart, der andere aber schwarzes Haar und einen weissen Bart hatte; von Rudolf nach der Ursache dieses merkwürdigen Naturspieles befragt, geben sie eine scherzhafte Erklärung, die den König so belustigt, dass er beide reich beschenkt. Diese Anekdote, welche zweifellos aus dem „libellulus de facetiis Rudolfi" stammt, lässt sich wie schon Wenck[1]) bemerkt hat, sonst nirgends nachweisen und ist uns demnach durch Cuspinian allein überliefert.

Die zweite, mit der vorangehenden durch ein „item" verbundene Anekdote handelt von König Rudolfs Adlernase, die einmal in einem Hohlwege einem Vorübergehenden die Passage versperrt haben soll. Findet sich diese Erzählung auch bei Johann von Winterthur[2]), so dürfte sie Cuspinian doch sicherlich gleichfalls der Anekdotensammlung Albrechts entnommen haben, da er den Johann von Winterthur nicht gekannt hat.

Von den beiden folgenden Anekdoten berichtet die eine von einer merkwürdigen Kur, die der fiebernde König zur Wiederherstellung seiner Gesundheit gebrauchte: er küsste nämlich die Frauen und Töchter seiner Edlen und hoffte damit das Fieber bannen zu können. Die vierte Anekdote endlich schildert, wie der König im Lager sein Wams selbst flickte.

Wenck[3]) hat angenommen, dass die beiden letztgenannten Anekdoten nicht aus der Sammlung Albrechts von Strassburg, sondern aus der ersten bayerischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik stammen, mit welcher die vita Rudolfi der Caesares auch noch an anderen Stellen eine gewisse Übereinstimmung aufweist. Vergleicht man jedoch die Caesares-Stellen im Einzelnen mit den betreffenden Partien der Weltchronik, so wird es bald klar, dass Cuspinian nicht aus diesem Werke geschöpft haben könne, Wencks Ansicht somit nicht haltbar ist. Denn Cuspinian hat viel mehr als die Weltchronik. Während diese alle Anekdoten in recht dürftiger und wenig witziger Weise erzählt, bringt Cuspinian sie nicht nur in einer viel schärfer pointierten und geistreicheren Form, sondern auch viel ausführlicher als die Weltchronik. Hätte ihm bloss diese vorgelegen, so wäre es

---

[1]) Neues Archiv d. Gesellschaft f. ä. d. G., IX. Band, p. 41.
[2]) Ed. Wyss, p. 24.
[3]) Neues Archiv, IX. Band p. 41—43.

Digitized by Google

ihm nicht möglich gewesen, die Bonmots des Königs in einer derartigen Weise wiederzugeben, wenn man nicht geradezu annehmen will, dass er einzelne Wendungen überhaupt frei erfunden habe. Das würde aber ein vollständiges Abweichen von seiner sonstigen Gepflogenheit bedeuten, sich möglichst enge an die Vorlage zu halten[1]).

Übrigens spricht auch noch ein anderer Umstand gegen Wencks Behauptung. Cuspinian sagt bei Erwähnung des Anekdotenbüchleins des Magisters Albrecht ausdrücklich, er wolle „aliquot locos" daraus mitteilen, und bringt auch wirklich gleich darauf vier aufeinanderfolgende Anekdoten. Ist es da wahrscheinlich, dass nur die beiden ersten dem Büchlein des Magisters entlehnt sind, die zwei anderen aber einem ganz anderen Werke entstammen, nämlich der ersten bayerischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik?

Auch wäre es auffallend, wenn Cuspinian die bis 1314, respektive 1350 reichende Weltchronik nur gerade für die vita Rudolfi verwendet haben sollte, während alles viel einfacher erklärt ist, wenn man dabei bleibt, dass die Quelle all dieser von Cuspinian gebrachten Anekdoten aus dem Leben Rudolfs das Facetienbuch Albrechts von Strassburg war. Wenn aber Wenck dies in Frage stellt, weil es ihm nicht glaubhaft erscheint, dass dem wohlinformierten Albrecht von Hohenberg derartige Verwechslungen unterlaufen seien, wie sie in der Wieder-

---

[1]) Ein Beispiel möge diesen Tatbestand illustrieren.

Erste bayerische Fortsetzung der sächs. Weltchronik (Monumenta Germaniae, Deutsche Chroniken II, 329)

„Do chúnich Rudolf sin erste vrow gestarp . . . nam er ein ander, diu was burtich von Waelischen landen.

Der geschach pei einen zeiten, daz si der pischof Friderich von Speir, von Leiningen geborn, solt heben ab einem Wagen; do chust er si uber iren danch. Daz chlagt si dem chúnig. Davon must der pischof Dautschiu lant raumen piz nach des chúniges tode, wan er in verderbt wolt han. Also liuf pei den zeiten der gemein leumte."

Cuspinian, Caesares (Strassburg 1540) pag. 538 Z. 30 ff.

„Secunda uero uxor Agnes fuit iuuencula filia Ducis Burgundiae, neptis Regis Franciae.

Hanc cum esset uenustissima, Fridericus Comes de Leiningen Antistes Spirensis e Carpento tollens, cum uiolenter deoscularetur. Regi conquesta, bilem illi mouit mediocrem: Quando quidem et ipse saepe Principum uxores osculabatur. Sed ut reginae satisfaceret, nobilem quendam praesuli haec referenda praemisit, ut aliud sibi pacificale quaereret deosculandum, id soli sibi emptum. Episcopus Regis iram tenens[a]), patriam reliquit, et usque ad mortem Regis in exilio delituit."

[a]) Wohl ein Druckfehler (für „temens").

Digitized by Google

gabe der Anekdoten bei Cuspinian zu Tage treten, so lässt sich dem entgegenhalten, dass es ja durchaus nicht sicher ist, dass auch wirklich Albrecht der Redaktor jener Sammlung war, die Cuspinian vorlag. Es ist diese Zuschreibung genau so anfechtbar wie die auf Cuspinian zurückgehende Zuschreibung der Chronik an Albrecht.

Was aber die Übereinstimmung zwischen der Weltchronik und Cuspinian anlangt, so wird dieselbe dadurch klargestellt, dass eben beide aus der nämlichen Quelle geschöpft haben. Denn auch die erste bayerische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik beruht in einigen Teilen, wie Wenck angibt[1]), auf Albrecht von Strassburg.

Lassen wir also die von Wenck für die sächsische Weltchronik in Anspruch genommenen Partien des Caesares dem Magister Albrecht, so hat Cuspinian dem jetzt verlorenen „libellulus de facetiis Rudolfi I" im Ganzen folgende Anekdoten entnommen:

1. Caesares p. 536 Z. 45—48 und p. 537 Z. 1—9: Die Erzählung von den beiden Greisen mit verschiedener Haar- und Bartfarbe.

2. Caesares p. 537 Z. 9—16: Die Anekdote von König Rudolfs Nase als Verkehrshindernis.

3. Caesares p. 537 Z. 16—23: König Rudolfs Kur zur Vertreibung des Fiebers.

4. Caesares p. 537 Z. 23—26: König Rudolf näht selbst sein Wams.

5. Caesares p. 538 Z. 30—36: Der Bischof von Speier und die Königin Agnes.

6. Caesares p. 536 Z. 14—24: Die Fabel vom Fuchs und den Tieren im hohlen Berg, die von Wenck übersehen worden ist. Dieses Gleichnis, durch welches König Rudolf die Gründe darlegte, warum er keinen Romzug unternahm, findet sich gleichfalls in der ersten bayerischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik[2]), ist aber bei Cuspinian wesentlich anders wiedergegeben.

Zum Schluss noch ein Wort über die oft aufgeworfene Frage, was Cuspinian veranlasst haben mag, all die oben erwähnten Werke dem Magister Albrecht zuzuschreiben. Ohne bestimmte, zwingende Gründe hat er dies sicherlich nicht getan, dafür spricht die Sicherheit, fast könnte man sagen, Selbstverständlichkeit, mit der er sich stets auf Albrecht beruft, obwohl dieser erst durch ihn als Chronist entdeckt und in die Literatur eingeführt worden ist[3]).

---

[1]) Neues Archiv IX, 42.

[2]) Monumenta Germaniae, Deutsche Chron. II, 328.

[3]) In der von Wenck (Neues Archiv IX, 36) nachgewiesenen Stelle der Gesta episcoporum Frisingensium ist Albrecht von Hohenberg noch nicht ausdrücklich als Verfasser der von ihm dem Freisinger Domkapitel übergebenen Chronik genannt.

Digitized by Google

Da der Wiener Kodex den Chronisten nicht nennt, wäre am ehesten zu vermuten, dass die Handschrift C den Namen des Albrecht trug[1]). Was bewog aber Cuspinian auch die Kompilation und die Anekdotensammlung als Werke des Albrecht auszugeben?

Eine Erklärungsmöglichkeit läge in der Annahme, dass beide Werke im selben Kodex enthalten waren wie die Chronik und daher auch von Cuspinian dem Autor der Chronik zugeschrieben wurden. Allein wenigstens die von Cuspinian so ungünstig beurteilte Kompilation muss in einer eigenen Handschrift vorgelegen haben, die vom Kodex C verschieden war, da Cuspinian ausdrücklich von einem „aliud exemplar eiusdem magistri Alberti" spricht. Daraus folgt aber, dass der Name des Magister Albrecht mindestens zweimal belegt war, einmal in einem Exemplar der Chronik, ein zweitesmal aber in einer Handschrift, die entweder nur die Kompilation oder auch noch die Anekdotensammlung enthielt, und in welcher der Name des Albrecht in einer Form vorkam, dass Cuspinian auch hier mit Recht auf Werke des Albrecht schliessen musste. Indes, zu sichern Schlüssen wird man auf Grund des derzeit vorliegenden Materials in dieser Frage noch nicht gelangen können, und so bleibt der Wert aller diesbezüglich geäusserten Vermutungen vorläufig ein rein hypothetischer.

Als gesichert kann nur gelten, dass Cuspinian mindestens zwei Handschriften des Matthias von Neuenburg besass und zwar die Redaktionen C und W. Ob er für die Jahre 1348—1351 eine dritte Handschrift benützte, oder ob C ursprünglich bis 1351 gereicht hat, muss vorläufig noch offen bleiben, doch scheint die letztere Möglichkeit die wahrscheinlichere zu sein. Endlich befanden sich im Besitze Cuspinians noch eine Kompilation und eine Anekdotensammlung, die er gleich der Chronik dem Magister Albrecht von Strassburg zuschrieb, ob mit Recht oder Unrecht muss ebenfalls dahingestellt bleiben, da beide Werke gegenwärtig verschollen und nur mehr ihre Spuren bei Cuspinian nachweisbar sind.

---

[1]) Der Titel der Chronik in der Editio princeps ist keinesfalls original, sondern geht entweder auf Cuspinian oder auf den Drucker Oporin zurück.

Digitized by Google

Die kaiserliche Spiegelfabrik zu Neuhaus 1701—1725.

Von

Heinrich Ritter von Srbik.

Als viertes Heft der von Karl Grünberg herausgegebenen Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte ist eine monographische Untersuchung von Otto Hecht erschienen, betitelt „Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus“[1]). Es ist dies eines jener Bücher, bei deren Lektüre lebhaftes Bedauern erwacht, dass ein glücklich gewähltes, der Behandlung durchaus würdiges Thema in einer den wissenschaftlichen Anforderungen keineswegs entsprechenden Weise bearbeitet und diese Bearbeitung veröffentlicht wurde. Ich habe an anderer Stelle den Nachweis erbracht[2]), dass der Verfasser weder jene Literatur, die sich mit dem Merkantilismus als Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik und seinen hervorragendsten geistigen Führern in Österreich beschäftigt, noch auch jene Literatur kennt, die für sein engeres Thema, die Geschichte von Neuhaus und seiner Spiegelfabrik, unmittelbar in Betracht kam; an jener Stelle konnte ich auch bereits darauf hinweisen, dass die Archivarbeit Hechts eine durchaus unzulängliche war und das Übersehen wichtiger Aktenbestände des Hofkammerarchivs (k. u. k. gemeinsamen Finanzarchives) sehr wesentliche Lücken und Irrtümer seiner Darstellung verursacht, ja diese zum

[1]) Wien, Karl Konegen (Ernst Stülpnagel) 1909, X, 166 S.

[2]) Deutsche Literaturzeitung 4. März 1911.

Digitized by Google

Teile geradezu unbrauchbar gemacht hat. Es ist wahrlich keine angenehme Aufgabe, solche Literatur- und Quellennachlese zu halten und, sei es auch nur für einen begrenzten Abschnitt, das zu liefern, was billigerweise Sache des ersten Bearbeiters gewesen wäre; wenn ich mich dazu trotzdem entschlossen habe, so geschah es aus zwei Ursachen. Einmal da es für die neuere österreichische Wirtschaftsgeschichte nur von Vorteil sein kann, wenn einmal gezeigt wird, dass auch ihre Erzeugnisse der fachwissenschaftlichen Detailprüfung unterliegen und Forderungen erfüllen müssen, die auf jedem anderen Gebiete historiographischer Tätigkeit zu den Selbstverständlichkeiten gehören; exempla trahunt. Und dann, da der Gegenstand wenigstens für einen bestimmten Zeitraum eine Neubearbeitung tatsächlich verdient.

Die Neuhauser Spiegel-, die Linzer Wollzeug- und die Wiener Porzellanfabrik sind die bedeutendsten staatlichen grossindustriellen Unternehmungen Österreichs gewesen; aus der Ideenfülle einer Zeit, die auf territorriale Wirtschaftspolitik gerichtet ist, geboren haben sie an sich das ganze Rüstzeug der merkantilistischen Staatswirtschaft verspüren müssen, sie dienten recht und schlecht dem gepriesenen Gedanken der Handelsbilanz, in ihren Schicksalen zeigt sich klar das allmählige Überschwenken der Staatsleitung von der starrsten Reglementierung zur freien Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte, die ihnen die Todesstunde brachte. Allerdings, je mehr wir uns dem vorigen Jahrhunderte nähern, desto mehr verflacht sich die Geschichte der Neuhauser Fabrik: die Hoffnungen auf ihre staatswirtschaftliche Bedeutung erfüllten sich nur in geringem Masse und für die Staatsfinanzen bildete sie bald einen ständigen Passivposten. Schwächen schon diese Tatsachen das historische Interesse an der späteren Entwicklung, so soll überdies keineswegs geleugnet werden, dass hier aus Hechts Darlegungen das Wichtigste, die Änderung in den Ansichten der Regierung über den Wert von Staatsbetrieben, die Nachteile industrieller Betriebführung durch Staatsbeamte und die staatliche Sozialpolitik, gut zu erkennen ist, wenngleich auch in diesen Teilen nicht Alles nach Wunsch geraten ist. Allgemeinere Bedeutung für die Geschichte des Merkantilismus kommt entschieden der ersten Periode der Fabrik, von ihrer Begründung 1701 bis zu ihrer Verpfändung an die Wiener Stadtbank 1725, zu. An den wechselvollen Schicksalen dieser Jahre soll gezeigt werden, wie der Gedanke, der Staat müsse mit der praktischen Durchführung seiner Industriepläne den Privaten vorangehen, sie aufmuntern, eine Luxusindustrie, die reichlich Geld ins Ausland brachte, daheim einbürgern, erst in die Tatsächlichkeit tritt,

Digitized by Google

der Anteil der Monarchen, namentlich Karls VI., soll in klares Licht gestellt, die ausserordentlichen Schwierigkeiten sollen an einem Beispiele dargelegt werden, mit denen die ersten grossen Fabriksgründungen Österreichs mehr noch als anderwärts zu kämpfen hatten. Deshalb die Abgrenzung meiner Skizze, die übrigens dem schwächsten Teile der Arbeit Hechts entspricht[1]). —

Jener kollektivistischen Auffassung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, die dem Merkantilismus eigen war und die ihn in der Ausfuhr von Ware Einfuhr von Geld, in der Einfuhr von Ware Ausfuhr von Geld, in der Mehrabgabe von Waren (dem Geldwerte nach) an das Ausland Gewinn erblicken liess, der Lehre von der aktiven Handelsbilanz verdankt die Spiegelfabrik ihren Ursprung. Murano beherrschte den Markt feiner Glaswaren in den deutschen Erblanden, besorgt erwogen die Staatsmänner des leopoldinischen Österreich, welche Summen von Geld alljährlich nach der gewerbeeifrigen Lagunenstadt strömten. Vor Zeiten, als die Spiegelglasproduktion in Venedig selbst noch in ihrer Jugend stand, war der Gedanke aufgetaucht, durch Erhebung eines Aufschlages an den Tiroler und Kärntner Zollstätten die Ein- und Durchfuhr der Muraneser Glaswaren wenigstens dem fiskalischen Interesse des Staates dienstbar zu machen, der Staatskasse jährlich 6000 bis 8000 fl. Gewinn zu bringen[2]). Als der Merkantilismus in Österreich, durch Becher, Hörnigk, Schröder erweckt, in voller Blüte stand, begnügte man sich mit Finanzzollmassnahmen nicht mehr, die Hand streckte sich aus nach der Eroberung des wirtschaftlichen Gutes des Andern. Französische Seidenindustrie, englische Wollmanufaktur, Venezianer Zinnober- und Glaserzeugung — das sind die hervorragendsten, keineswegs aber die einzigen Ziele, nach denen man eifrigen Sinnes fahndete, im Manufakturhause auf dem Tabor entstand die staatlich privilegierte Lehranstalt, die eine Zentrale des neuen gewerbepolitischen Strebens werden sollte, die hervorragenden Anreger und Führer der Bewegung selbst, Becher und Schröder, widmeten der Einführung der fremden Industrieen ihre beste Kraft. So auch der venezianischen Glasindustrie. Auf dieser Tatsache beruht die Vorgeschichte der Neuhauser Fabrik.

Ängstlich wachte die Republik über ihrem Arcanum, Verbote, Drohungen, Gefängnisstrafen und Güterkonfiskationen, sogar der Mord-

[1]) Ich bemerke ausdrücklich, dass jede Tatsache, für die ich Hecht nicht zitiere, in seiner Abhandlung fehlt; im übrigen muss ich jeden, der sich für die Sache interessiert, um Vergleichung von Hecht S. 16—36 mit meinem Aufsatze bitten.

[2]) Vorschlag eines gewissen Hohstetter an König Ferdinand 1551 (Hofkammerarchiv, Verschiedene Vorschläge Fasz. 18973).

Digitized by Google

stahl[1]) gegen Künstler, die sich durch das Geld des Auslandes verlocken liessen, all' diese Mittel sollten das Vaterland vor der drohenden Konkurrenz der Nebenbuhler schützen. Die österreichische Regierung hingegen suchte durch Versprechen von Exklusivprivilegien, Darreichung des Verlags, Belohnungen und sonstiger Vorteile ihren Lockungen Nachdruck zu verleihen. Eine Kette von Versuchen, bei denen sie nur zu oft durch eigene oder fremde Schuld den Kürzeren zog, bis 1701 der Plan endlich zur Tat wurde. 1667[2]) hatten schon Daniel Crafft und Hermann Aldorff für fünfundzwanzig Jahre das ausschliessliche Privileg zur Anfertigung und zum Verkaufe von porzellan- und opalähnlichen Geschirren, Kristallen und Spiegelgläsern nach venezianischer Art erhalten, Johann Joachim Becher erwarb von ihnen die Befugnis und führte Proben aus, die freilich allerlei Mängel aufwiesen; trotz seines Widerspruches setzte sich 1676 die Hofkammer über sein Vorrecht hinweg und nahm den ernsten Antrag eine Venezianer Glasmachers Bernardo Marinetti an, der ein zwanzig Jahre giltiges Privilegium privativum für Erzeugung und Verschleiss von Muraneser Glaswaren erhielt und in der Glashütte des Hofkammerpräsidenten Sinzendorf tatsächlich einige Zeit eine erspriessliche Tätigkeit entfaltet zu haben scheint[3]). Daneben zweifelhafte Existenzen[4]), wie François Fleuri de Pullenoy, die zu Lasten des Staatssäckels annehmlich zu leben hofften, und Mancher, bei dem sich die Frage, ob ehrlich oder Betrüger, nicht mehr entscheiden lässt. Die Spuren solcher Männer führen auch zum erstenmale auf die Geschichte von Neuhaus.

Die Herrschaften Neuhaus, Arnstein und Fahrafeld im Gerichtsbezirke Pottenstein, Niederösterreich, waren im Jahre 1631[5]) durch

---

[1]) Über die Episode des Pietro de Vetor vgl. Deutsche Lit.-Ztg. a. a. O.

[2]) Eine ausführlichere Darstellung des unmittelbar folgenden in meinem Buche: Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia (Wien und Leipzig 1907) S. 109 f. Über den Versuch Schröders, für die Glasfabrikation im Manufakturhause ein ausschliessliches Privileg zu erhalten, meine Abhandlung: Wilhelm von Schröder, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-histor. Klasse 164. Bd., 1. Abhandlung, S. 72, über das Streben Colberts, in Frankreich die venezianische Glasindustrie heimisch zu machen, und die Schwierigkeiten, die den ersten Fabriksgründungen vorausgingen, vgl. jetzt das Buch von E. Frémy, Histoire de la manufacture royale des glaces en France au XVII^e et au XVIII^e siècle. Paris 1909.

[3]) Vgl. schon A. Ilg in L. Lobmeyr, Die Glasindustrie (Stuttgart 1874) S. 130.

[4]) Vgl. im Allgemeinen meinen Aufsatz: Abenteurer am Hofe Kaiser Leopold I., Archiv für Kulturgeschichte 8. Bd.

[5]) 14. Mai, nicht 16. Mai (Hecht S. 17).

Digitized by Google

Kaiser Ferdinand II. käuflich von Hans Paul I. Freiherrn von Wolzogen erworben worden, den der unerbittliche Glaubenszwang aus der Heimat trieb. Nach wiederholter Verpfändung an adelige Herren, Breuner, Mansfeld, Sprinzenstein, löste sie Kaiser Leopold endlich 1693 um 40.000 fl. aus dem Besitze der Mansfeldischen Erben, verpfändete sie aber alsbald wieder mit allen Rechten, den hohen Wildbann ausgenommen, an Johann Christoph Rechberger von Rechkron[1]), Hofkammerrat und niederösterreichischen Waldmeister[2]), für Vorschüsse von 20.000 fl., die dieser geleistet hatte[3]). So blieben die Güter, an einen Beamten übergeben, in einem Verhältnisse zur Hofkammer, das dieser nahelegte, die holzreichen Herrschaften für ihre Industriepläne zu verwerten.

Zwei Venezianer Giacomo Miori, maestro da specchi, und Giovanni Francesco Brotti, sein Gesellschafter, der freilich später zugab, er verstehe selbst die Spiegelmanufaktur nicht, sondern wisse nur das Geheimnis einer schönen Materie für Kristallglas, hatten wieder einmal am Wiener Hofe die Hoffnung erweckt, Venedig seine Industrie abjagen zu können. Schloss Neuhaus wurde zur Ablegung der Probe, die noch 1694 unter Aufsicht und Verrechnung des Waldbereiters Keller und unter Oberaufsicht Rechbergers erfolgen sollte, bestimmt und weitgehende Versprechungen lassen die frohe Zuversicht erkennen, der man sich hingab: wenn die Probe gelang, hatte Brotti das Werk

---

[1]) Zur Geschichte der drei Herrschaften ist vornehmlich zu vergleichen F. Schweickhardt v. Sickingen, Darstellung des Erzherzogtums Österreichs u. d. E. 2. Bd. (Wien 1831) S. 312 ff.; Histor. u. topograph. Darstellung der Pfarren, Stifte, Klöster im Erzherzogthume Österreich I./5 (Wien 1826) S. 148 ff.; Topographie von Niederösterreich 7. Bd. (1908) S. 107 ff. Im Hofkammerarchiv, Niederösterr. Herrschaftsakten N. $^1/_{21}$. liegt eine handschriftliche, sehr sorgfältig auf Grund der Originalquellen gearbeitete kurze Geschichte von Neuhaus und seiner Spiegelfabrik bis 1723, die ich durchwegs nachgeprüft und als verlässlich befunden habe. Bei Hecht, der weder die Abteilung Niederösterreich, noch Niederösterr. Herrschaftsakten, noch Kontrakte, noch Hoffinanz, noch Verschiedene Vorschläge kennt, ist S. 17 und 26 die Angabe, die Herrschaften seien im März 1669 an Rechberger verpfändet worden, aus einem Lesefehler entstanden; es soll heissen: am 5. März 1694.

[2]) Rechberger übernahm auf Grund kaiserlicher Entschliessung vom 8. Dezember 1683 das Waldmeisteramt (Kontrakt vom 31. Januar 1684 und Revers Rechbergers, Hofk.-Archiv, Kontrakte A. 1277).

[3]) Eigentlich streckte er nur 16 500 fl. bar vor und behielt 3500 fl. zur Einrichtung der Maierschaft in Händen; was er aus eigenen Mitteln über diese 3500 fl. auf Reparaturen und Meliorationen verwenden würde, sollte ihm bei der Rückzahlung des Pfandschillings bar vergütet werden. (Erwähnt im Kontrakt vom 28. Mai 1709).

Digitized by Google

fortzusetzen und wurde für eine Reihe von Jahren vor jeder konkurrierenden Manufaktur der Erblande geschützt, je nach dem Erträgnis und dem Werte des Geheimnisses stand eine angemessene Gnade in Aussicht, bis zur Vollendung der Probe erhielt Brotti monatlich 50, Miori monatlich 30 Taler, sie hatten auf Kosten des Staates einige Spiegelmeister aus Italien kommen zu lassen, deren Reisekosten und halbe Besoldung das Ärar tragen wollte; gelang dies nicht, dann sollten sie von andern Ländern taugliche Glasmacher beschaffen, für Gebäude, Materialien, Requisiten und Hilfsarbeiter zu sorgen übernahm die Hofkammer, der auch alle etwa auflaufenden Liefergelder für Reisen zur Last fielen[1]). Der Betrieb in Neuhaus konnte beginnen.

Drei Komponenten einten sich zu einer Resultierenden, dem abermaligen Misslingen des schönen Planes: Schwerfälligkeit, Streit, Betrug[2]). Nach einem halben Jahre sind erst die weissen Ziegel für den Glasofen vollendet, das Brennen der roten noch nicht begonnen, für den Bau der Glashütte noch keine geeigneten Zimmerleute und Maurer gewonnen, der Abriss erst in der Zeichnung bereitet, Miori und Brotti liegen in offenem Zwiste, Miori, durch seinen Gefährten denunziert, wird von einer Hofkammerkommission in Haft genommen. Wohl nicht mit Unrecht: der Hofkammer lag die notariell beglaubigte von Brotti gelieferte Kopie eines Schreibens Mioris an seinen in Venedig lebenden Bruder Nicolo vor, in dem er von dem Drängen des Kaisers, er solle seine Verwandten und einen Meister von Murano kommen lassen, sprach, seinen bestimmten Willen ausdrückte, dass in Anbetracht der Verhältnisse in der Republik niemand sich in diese Angelegenheit mische, und einen zur Geduld mahnenden Brief forderte, den er vorzeigen wolle, damit man ihn in Ruhe lasse und er seiner Sehnsucht, nach Venedig zu reisen, nachkommen könne. Ein Zweifel an seiner Unehrlichkeit konnte kaum bestehen, mag es immerhin richtig sein, dass die Republik insgeheim allen Glasarbeitern, sobald sie Kunde von den Absichten der österreichischen Regierung erhielt, bei Verlust des Lebens das Verlassen des venezianischen Gebietes verbot und alle,

[1]) Hofkammerdekret an Miori und Brotti 9. September 1694 (nur im Protokollbuch Niederösterreich zu finden); Hofkammerdekrete an beide und an Rechberger 20. November 1694 mit den Bedingungen (Niederösterreich). Vgl. schon Histor. u. topogr. Darstellung a. a. O. und H. J. Bidermann, Die Wiener Stadtbank, Archiv f. österr. Geschichte 20. Bd. S. 425, letzterer unrichtig zum Jahre 1701. Miori und Brotti hatten gar eine vollständige Wohnungseinrichtung, einen Wagen mit zwei Pferden und einen eigenen Kaplan verlangt.

[2]) Das Folgende nach den bei Hofkammerdekret an das Waldamt vom 27. Juli 1695 liegenden Akten (Niederösterreich).

Digitized by Google

die solche Arbeiter aus dem Lande führten, mit Verbannung bedrohte. Die Vermutung war jedenfalls gerechtfertigt, dass Miori nur Geld herauslocken und dann „insalutato hospite seinen Abschied nehmen" wolle, zumal sich auch über sein Vorleben in Schweden, Frankreich und England ungünstige Gerüchte verbreiteten. Mit Mühe vermochte Miori es zu erreichen, dass ihm unter Kaution und Bürgschaft eines Wiener Bürgers noch zwei Monate zur Anfertigung einer kleinen Probe auf eigene Kosten bewilligt wurden und der Staat für diese Zeit sein Gehalt weiterbezahlte. Dann verschwand auch er wieder in dem Dunkel, dem er sich für kurze Zeit entrissen hatte.

Immerhin, der Anfang war gemacht, 2500 fl. hatte die Hofkammer bereits ausgelegt, Miori selbst hatte nach Frankreich und England um Arbeiter geschrieben, Neuhaus war mit Werkzeug, Materialien und einer im Bau befindlichen Glashütte versehen. Irre ich nicht, so war es ein Kristallin- und Rubinglasmeister Paul Andreas Schailly[1]), der die Anregung zur Wiederaufnahme der Versuche gab. Er hatte sich im Jahre 1696 kontraktlich mit der Kammer dahin geeinigt, dass ihm durch das niederösterreichische Waldamt genügender Grund und Boden am Pöllabache bei Alland, also nicht ferne von Neuhaus, bestandweise zur Errichtung einer Glashütte gegen einen Jahreszins von 800 fl., zu beginnen mit 1. Januar 1698, überlassen werde; die Glashütte, die er gleichwie die Wohnungsgebäude aus eigenen Mitteln zu erbauen und auszustatten hatte, blieb als „kaiserliche Kristallfabrik" nur in seinem und aller männlichen den Namen Schailly tragenden Verwandten und Deszendenten Bestande mit der Berechtigung zur Anfertigung von Kristall-, Rubin- une Kreuttengläsern, die ihr freiverfügbares Eigentum sein sollten; nach dem Aussterben der männlichen Träger des Namens hatte die Fabrik samt allen Nebengebäuden, die vom Pächter ohne Entgelt zu erhalten waren, — das Ärar gewährte nur Vorteile für den Holz-, Asche-, Bierbezug, die Weidenutzung u. a. — und dem Produktionsgeheimnisse frei an das Waldamt zu fallen[2]). Diese von Schailly errichtete Glashütte nun, von der noch heute das Dorf seinen Namen führt[3]), sollte auch für Ablegung von Proben der Spiegelfabrikation offen stehen und Schailly wurde einer

---

[1]) So seine eigene Unterschrift; die Hofkammer nennt ihn Schaly oder Schally.

[2]) Kontrakt der Hofkammer mit Schailly 16. August 1696 (Kontrakte B 345); Ersuchen der Hofkammer an die österr. Hofkanzlei, ihm und seinen Nachfolgern den freien Verkauf der Gläser seiner Erfindung in offenem Gewölbe in Wien zu gestatten, 10. November 1696 (N.-Ö.). S. auch Cod. Austr. 3. Bd. S. 518.

[3]) Topographie von Niederösterreich 3. Bd. S. 453.

Digitized by Google

der Gesellschafter des wenige Jahre später begründeten Neuhauser Unternehmens; Umstände, die wohl die oben ausgesprochene Vermutung nahelegen.

Wie immer dem sein mag, so viel ist aus den bisherigen Darlegungen wohl hervorgegangen, dass die Anfänge der Spiegelfabrik Neuhaus nicht an die Transaktion mit Rechberger vom Jahre 1669[1]), recte 1694, anknüpfen, sondern dass von den Abmachungen mit Miori und Brotti eine direkte Linie zur endlichen Begründung der Fabrik im Jahre 1701 führt. Die Hofkammer, unter dem Drucke des Kaisers, liess nicht locker; als englische Arbeiter keine genügenden Proben lieferten, wurden Franzosen gewonnen[2]), Kapitalisten, die für die Bau- und Einrichtungskosten und den Verlag zum Teile aufkommen wollten, fanden sich in Georg Gottfried von Koch, kaiserlichem Hof- und königlich-böhmischem Agenten, Peter Quantin und Schailly, und am 2. April 1701 kam der Kontrakt mit Rechberger und seinen drei Gesellschaftern zustande, der die eigentliche Begründung des Industrieunternehmens bedeutet. Es trägt den Namen einer kaiserlichen Spiegelfabrik, die Hofkammer tritt mit einem Achtel des Einlagekapitals der 16000 fl. in die Kompagnie und schützt das zwanzig Jahre giltige, ausschliessliche, fremde Spiegelerzeugung und -einfuhr verbietende Privileg. Gewinn und Verlust werden von den fünf Teilnehmern in gleichem Masse getragen, für die Spiegelausfuhr wird eine Zollherabsetzung von einem Drittel, für die Versendung Erleichterungen der Maut- und Zollvisitation bewilligt, der Export nach dem Orient durch diplomatische Fürsprache befördert; für den Bezug von Holz, Salz, Asche, Metall werden der Kompagnie besondere Vorteile eingeräumt, Meliorationen in Aussicht genommen, Schloss Neuhaus und Dorf Weissenbach den „Fabrikanten" zur Wohnstätte angewiesen, eine neue Spiegelhütte bei Fahrafeld erbaut; die Direktion führt Rechberger, nach Verlauf der zwanzig Jahre sollen Gebäude, Vorrat, Materialien und Instrumente abgelöst werden, dem Kaiser bleibt das Recht gewahrt, gegebenenfalls den Betrieb selbst fortzusetzen oder andern zu übertragen[3]). —

---

[1]) So Hecht S. 18.

[2]) Hecht S. 18 f. Auf S. 19 deutet Hecht eine ihm unleserliche Stelle folgendermassen an: wegen der notwendigen Privilegien „vertrösten und die dabei behörige vorbehalt · selbsten projectieren und verfassen"; zu lesen ist: vorbehaltnussen vollents selbsten.

[3]) Ausführlichere Inhaltsangabe bei Hecht S. 19—23, dem aber entgangen ist, dass der Kontrakt im Originale enthalten ist (B 478); eine Kopie auch in „Nieder-Österreich" 2. April 1701.

Digitized by Google

Das nächste wichtige, neuerdings von Hecht festgestellte Ereignis ist der Übergang der Fabrik in das Privateigentum Rechbergers im Jahre 1709. Wieder erhebt sich die Frage, wie es zu dieser grundstürzenden Änderung gekommen, mit andern Worten, welches das Schicksal der Fabrik in jenen acht Jahren gewesen ist, während deren die Hofkammer wenigstens dem Namen nach Miteigentümerin war.

Das Unternehmen teilte das Geschick aller industriellen Gründungen, die ohne genügende Kapitalgrundlage, ohne zielsichere Handelspolitik der Regierung, mit unzureichenden technischen Hilfsmitteln und Arbeitskräften in Ländern ins Leben traten, die an vorzügliche fremde Einfuhr gewöhnt waren; es litt ferner unter der Ungeduld aller interessierten Teile, die ihre Geldeinlage fruchtbringend zu verwerten gehofft hatten und, von Enttäuschungen überrascht, die Flinte ins Korn werfen wollten, ohne einzusehen, dass Anfangs ein Defizit fast unvermeidlich, Reingewinn erst nach Jahren der Einbürgerung des heimischen Produktes zu erwarten sei. Die erste Zeit verlangte naturgemäss grosse Geldmittel für Bauten, Requisiten und andere Erfordernisse, die Gesellschafter aber, die Hofkammer voran, leisteten gleich die erste Zahlung säumig, so dass alsbald die gesamte Last auf Rechberger fiel[1]). So betrugen z. B. vom 31. Juli 1701 bis 31. Dezember 1702 die Gesamtauslagen für die Spiegel- und Lusterfabrik 14.432 fl. 57½ kr., wovon die Hofkammer 2000 fl., Schailly 1311 fl., Rechberger aber 11.121 fl. 57½ kr. ausgelegt hatte[2]); als dann, wie wir gleich sehen werden, die Kompagnie zerfiel, gab die Kammer zu ihrer ersten Einlage noch einmal 3000 fl. her, sodass die Gesamtleistung des Staates für die Fabrik in bar nur 5000 fl. betrug, während Rechberger seit 1700 den gesamten Verlag aus eigener Tasche bestreiten musste. Kein Wunder, dass angesichts so geringer Opferwilligkeit der Staatskasse die Verlagsnot eine ständige wurde und Rechberger schon 1708 klagte, er habe all das Seinige in die Fabrik gesteckt, sich mit Schulden beladen und stehe vor der Gefahr seinen Kredit zu verlieren. Konnte doch 1705 erwiesen werden, dass allein für zwei Monate das Erfordernis für Materialien zur Erzeugung, Belegung und Ausfertigung der Spiegel auf 3802 fl., der Lohn der Meisterschaft auf 1469 fl., die Gesamtkosten der Fabrik also auf 5271 fl. sich beliefen[3]). Die Geldnot mochte umso bedenklicher sein, da mit den fremden Spiegelmeistern

---

[1]) Befehl des Kaisers an das Hofzahlamt, die 2000 fl. der Kompanie auszufolgen, 26. November 1701 (N.-Ö.).

[2]) Ausweise bei 28. Mai 1709 (N.-Ö.).

[3]) Kontrakt vom 6. November 1705.

Digitized by Google

wohl nicht immer leicht zu wirtschaften war; dürfen wir späteren Erhebungen Glauben schenken, so trat an den französischen Fabrikanten bald Uneinigkeit und Unfleiss zutage. Neben ungenügender materieller Unterstützung liess der Staat der Fabrik aber nicht einmal die nötige verwaltungsmässige Förderung dss Absatzes zuteil werden. Mit dem Datum des 2. April 1701 war ein kaiserliches Patent ausgefertigt worden, das im wesentlichen die Ausführungsbestimmungen des privilegium privativum und Massnahmen zum Schutze der Arbeiter gegen zünftlerische Anfeindungen und willkürliche Abschaffung zum Inhalte hatte[1]). Dieses Patent wurde nie publiziert.

Die unvermeidliche Folge muss gewesen sein, dass nicht allein der in den Erbländern vorhandene Vorrat fremder gegossener, geblasener, geschliffener, belegter und gefasster Spiegel, Wagengläser und anderer geschliffener Gläser und Glasarbeiten in der im Patente vorgesehenen Zeit von einem Jahre nicht veräussert wurde, sondern dass auch weiterhin ausländische Erzeugnisse über die Grenze kamen, eine Konkurrenz, der gegenüber Neuhaus nicht standhalten konnte. So fiel denn ein Gesellschafter nach dem andern von der Kompagnie ab: zunächst Koch, gegen den auf die Beschwerde der Übrigen hin schon 1702 der Hofkammerfiskaladjunkt die Vertretung vor Gericht für den kaiserlichen Anteil und die den kaiserlichen Namen führende Fabrik übernehmen musste[2]); ihm schlossen sich wenig später mit Klagen gegen Rechberger und dem Verlangen nach Auflösung des örtlichen Zusammenhanges unter den einzelnen Produktionsräumen und Verlegung des Schleif- und Polierwerkes (vermutlich zu Schaillys Glashütte) Quentin und Schailly an. Die Streitsache geriet an die niederösterreichische Regierung und Kammer, devolvierte nach vergeblichen Versuchen friedlichen Ausgleiches an den Hof, auf Grund der Untersuchung einer Hofkommission traf der Kaiser am 18. Juli 1705 zwischen den Parteien die Entscheidung, mit der er den Weiterbestand der Fabrik mit all' ihren Werkstätten in Neuhaus unter Rechbergers Direktion für geboten erklärte, den drei Teilhabern den Austritt aus der Kompagnie innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn Tagen freistellte und ihnen für diesen Fall einen weiteren gleichen Termin zur Anmeldung ihrer Forderungen an die Fabrik zu Handen der Regierung und Kammer einräumte[3]). Da sie erstere Frist nicht einhielten und die Erklärung,

---

[1]) Ausführliche Inhaltsangabe bei Hecht S. 23—25.

[2]) Hofkammerdekret an den Fiskaladjunkten Dr. Greissing 20. Juli 1702 (N.-Ö.).

[3]) Hofdekret an Rechberger 3. August 1705 (bei 28. Mai 1709, N.-Ö.).

Digitized by Google

ob sie sich an den Kontrakt halten wollen, nicht abgaben, erklärte sie die erste Instanz für unfähig in der Kompagnie zu bleiben und die Hofkammer ging am 6. November 1705 mit Rechberger allein einen Kontrakt ein, der ein neues Gesellschaftsverhältnis schuf[1]). Zunächst nur für zwei Monate nach der Inventur und gerichtlichen Einantwortung der Fabrik an die Hofkammer und Rechberger. Die Kammer blieb einstweilen bei der Beteiligung mit einem Achtel der Einlage und des Gewinnes und Verlustes, behielt sich aber eine Erhöhung vor, für ihren Anteil wurde dem Hofkammerrate Tinti die Aufsicht und Interessenvertretung übertragen, Rechberger stand es frei weitere Gesellschafter zu werben. Das wichtigste Zugeständnis an die Fabrik war, dass ihr von nun an genügender behördlicher Schutz gewährt werden sollte: der Hofkammerprokurator hatte Rechberger in allen die Fabrik betreffenden Angelegenheiten und allen der Hofkammer mit ihm gemeinsamen Dingen gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten, das Patent vom 2. April 1701 sollte nun endlich auf den Namen Kaiser Josefs I. umgefertigt und in allen Ländern veröffentlicht werden. Dieses Provisorium wurde zum Definitivum, die Berufung der ausgeschlossenen Teilhaber nach Hof behufs Wiederherstellung der Kompagnie abgewiesen und ihnen nochmals ein vierzehntägiger Termin zur Anmeldung ihrer Geldforderungen bei der Regierung gewährt, dessen Nichteinhalten den Verlust ihrer Ansprüche zur Folge haben sollte[2]).

Ich weiss nicht, aus welchen Umständen es zu erklären ist, dass das Patent wieder nicht publiziert wurde, durch das dem privilegium privativum erst Geltung verschafft werden sollte; ein grosser Übelstand blieb demzufolge unbehoben und die 3000 fl., die von der Hofkammer ausgezahlt wurden, konnten dem Verlagsmangel auch nicht abhelfen. Unfähig oder müde, weitere Zahlungen für ein anscheinend unheilbares Unternehmen zu leisten, suchte sich endlich die Finanzstelle ganz aus der Affäre zu ziehen. Ungeachtet der wiederholten Versicherungen der Kaiser Leopold und Josef, die Fabrik erhalten und stärken zu wollen, ungeachtet der abschreckenden Wirkung, die ihr Vorgehen auf den Unternehmungsgeist überhaupt ausüben musste, erklärte sie zu Ausgang des Jahres 1707[3]), aus der Geschäftsgemeinschaft mit dem Waldmeister auszutreten, ihm ihren Anteil gänzlich zu überlassen und auf die Einlage von 5000 fl. zu verzichten, so dass

[1]) Original B. 619, Kopie N.-Ö. a. a. O.

[2]) Hofdekret an Rechberger 12. April 1706 (N.-Ö. a. a. O.)

[3]) Hofkammerdekret an Rechberger 29. Dezember 1707 (N.-Ö. a. a. O.).

Digitized by Google

sie weiter mit der Spiegelfabrik nicht das Geringste zu tun habe, die Oberaufsicht zurückziehe, kein Patent mehr erlasse; so dass ferner die Kontrakte ihre Giltigkeit verlieren, der Kammerprokurator keine Vertretung mehr zu führen, Rechberger selbst seine Forderungen gegenüber den früheren Konsorten zu verfolgen habe und durch einen Revers die Hofkammer jeder Verpflichtung ledig spreche; von den zugebilligten Vorteilen sollte nur die Mautherabsetzung auf zwei Drittel in Geltung bleiben, die Verbindung der Fabrik mit den Herrschaften Neuhaus, Fahrafeld und Arnstein weiterhin keine organische, nur eine durch Kontrakt für gewisse Bedürfnisse des Unternehmens zu regelnde sein.

Vergessen waren also alle volkswirtschaftlichen Erwägungen, der Gedanke an das landesfürstliche Interesse und das bonum publicum, an die Kommerzien, die das Geld im Lande halten und fremdes hereinbringen, an die grossen Opfer, die andere Staaten, Frankreich, Kurmainz, Brandenburg, für ihre Spiegelfabriken gebracht, bevor sie zur Blüte gelangten. Die ängstliche Sorge um einige tausend Gulden bewog zu einem Schritte, der jedem Einsichtigen das Opfer der Fabrik bedeutete. Welcher Kapitalist hätte wohl seine Mittel an ein Unternehmen gewagt, von dem die Hofkammer selbst die Hand gezogen hatte und das verschuldetes Privateigentum eines vom Staate im Stiche gelassenen Beamten geworden war? Rechberger wehrte sich mit allen Kräften, die Sorgen für ein Werk, das ihm „nichts anderes als viele graue Haare und unaussetzliche Kümmernis nebst einer fast nicht mehr erschwinglichen Schuldenlast verursacht", allein auf sich zu nehmen. Die Fortführung des Betriebes schien nur unter der Bedingung möglich, dass ihm der landesfürstliche Schutz und der Beistand der Hofkammer auch weiterhin gewährt, die früher zugestandenen Benefizien aufrecht erhalten, das Patent endlich umgefertigt und veröffentlicht, der niederösterreichische Kammerprokurator zur ferneren Verteidigung und Vertretung der Fabrik als einer kaiserlichen angewiesen werde und auch den noch schwebenden Prozess gegen die früheren Gesellschafter zu Ende führe und dass die Verbindung der Fabrik mit den drei Herrschaften gewahrt werde; würde ihm dies alles zugestanden, dann wollte Rechberger gegen Überlassung der 5000 fl. Einlage die Hofkammer durch Revers aller Verpflichtungen ledig sprechen und auch die Befriedigung der drei ehemaligen Gesellschafter allein auf sich nehmen[1]). Um nur die eigene kostspielige Schöpfung loszuwerden, schlug die Hofkammer ein und übergab durch Kontrakt vom

[1]) Rechberger an die Hofkammer Februar 1708 (N.-Ö. a. a. O.).

Digitized by Google

28. Mai 1709[1]) Rechberger die Fabrik samt allen Vorräten, Instrumenten und Materialien zu freiem erblichen Eigentum mit Aufrechthaltung aller wesentlichen früheren Rechte, Privilegien und Vorteile und Erfüllung aller von Rechberger gestellten Forderungen; auf ihr Ablösungsrecht verzichtete die Hofstelle gegen Wahrung eines Vorkauf- oder Einstandsrechtes mit gleichen Bedingungen und um den gleichen Preis barer Bezahlung, falls Rechberger oder seine Erben einem Dritten die Fabrik verkaufen wollten und der Anspruch der Hofkammer innerhalb von vier Wochen nach der Verkündigung angemeldet werde[2]) Neue Vereinbarungen erforderte die von Rechberger angestrebte bleibende Vereinigung der Fabrik mit den Herrschaften. Die Zeit der Pfandschaft war geendigt, bei der Abrechnung erwies sich, dass Rechberger über jene 3500 fl., die ihm seinerzeit in Händen gelassen worden, für Reparaturen und Meliorationen noch 19.371 fl. 46 kr. verwendet hatte; diese Summe wurde mit Einschluss jener 3500 fl. durch Pauschhandlung auf 15.000 fl. vermindert, sodass die Hofkammer dem Waldmeister, der auf einen Pfandvertrag nicht mehr eingehen wollte, nunmehr an Pfandschilling und Meliorationen 32.000 fl. hätte bezahlen müssen. Ausserstande diese Zahlung zu leisten, entschloss sich der Kaiser zum Verkaufe von Schloss und Herrschaft Neuhaus, Gut Arnstein und Edelsitz Fahrafeld samt der Tätz, Haus- und Drittelsteuer, Gülten und Rechten an Rechberger um den Pauschalpreis von 41.000 fl., ausgenommen die Kaltenbergischen Waldungen und den hohen Wildbann[3]).

---

[1]) Nicht 28. März, wie Hecht S. 26 irrig las.

[2]) Genauere Inhaltsangabe bei Hecht S. 26—28. Dazu Kommissionsreferat an die Hofkammer bei 2. März 1720 (Verschiedene Vorschläge Fasz. Nr. 18984), der Kontrakt im Original B. 709, der Revers Rechbergers B. 811, Kopien auch N.-Ö. 28. Mai 1709, dabei auch das Hofkammerreferat.

[3]) Der Verkaufbrief, 28. Mai 1709, der nach Hecht (die wenigen Zahlenangaben falsch) S. 26 A. 3. in den Akten nicht enthalten ist, liegt in N.-Ö. a. a. O. — Der Schätzungswert der Güter war folgender: Neuhaus 8329 fl. 37 kr., Arnstein 3716 fl. 38½ kr., Fahrafeld samt Tätz, Ungeld u. a. 26 716 fl. 43 kr. 1 ₰, die Wälder samt dem Grunde ohne den Kaltenberg 6020 fl., zusammen 44 782 fl. 58 kr. 3 ₰. Von den pauschaliter vereinbarten 41 000 fl. sollten zuerst die darauf haftenden 16 500 fl. Pfandschilling, 15 500 fl. für Meliorationen, zusammen 32 000 fl. abgezogen, der Rest mit 9000 fl. sollte abgeschrieben werden von den 1694 zur Abfertigung der Mannsfeldschen Erben bar vorgestreckten 29 510 fl., von denen erst 4510 fl. Kapital abgeführt worden waren; sodass gleich von diesen 25 000 fl. 6000 fl., die übrigen 3000 fl. nach verstrichener Ediktalschirmungszeit abzuschreiben waren. — Ebenda die Weisungen an das n.-ö. Waldamt und die n.-ö. Landschaftsverordneten vom selben Tage.

Digitized by Google

Eine neue Episode in der Geschichte der Spiegelfabrik war angebrochen, die eines Privatunternehmens Rechbergers, dem nur der Schutz, Privilegierung und Name einer kaiserlichen Fabrik noch geblieben war, mit dem das Ärar als Unternehmer aber nichts mehr zu tun hatte. —

Wie kam es, fragen wir weiter, dass elf Jahre später der Kaiser sein Einstandsrecht geltend machte, wer gab den Anstoss zu diesem entscheidenden Schritte, kurz gesagt, wie wurde der langjährige mittelbare und unmittelbare Staatsbetrieb begründet, der dieser Fabrik ihre eigentliche historische Bedeutung gab und sie 124 Jahre lang zum Objekte der wechselnden staatlichen Wirtschaftspolitik machte? Fragen, deren Aufhellung immerhin der Mühe Wert ist und denen mit der nackten Feststellung der Tatsachen des Jahres 1720 nicht beizukommen ist.

Ich kann der privaten Betriebführung unter Rechberger selbst — naturgemäss lassen auch die sonst reichlich fliessenden Quellen im Stiche — nur wenige Worte widmen. Die Fabrik arbeitete anscheinend sehr gut, den Markt aber vermochte sie sich noch immer nicht zu erobern, namentlich die böhmischen Erblande, die der fremden Einfuhr trotz der endlichen Veröffentlichung des Patents am 30. April 1709 noch immer offen blieben, konnten nicht gewonnen werden. Rechberger stürzte immer mehr in Schulden und musste sich Geldgebern ausliefern, die seine Lage noch ungünstiger gestalteten, schliesslich geriet er ganz in die Hände eines Mannes, der bedeutende Kapitalien in der Fabrik und dem Spiegelhandel investierte, alle Gewalt an sich zog und den Gewinn aus dem Unternehmen allein einstrich: des Kaufmannes Georg Bartholomeus Vischer, „Interessent und Konsument der kais. privilegierten Spiegelfabrik“[1]). Er fertigte Rechbergers Gesellschafter Franz Jakob Ferner mit 31 162 fl. 57 kr. ab und trat in alle seine Rechte ein, Rechberger musste ihm durch Kontrakt vom 4. April 1716 die Fabrik und den gesamten Spiegel- und Gläservorrat für die ganze Dauer des Gesellschaftsverhältnisses als Hypothek einräumen, ja schliesslich letzteren eigentümlich überlassen, und trotzdem standen bei des ersten Fabriksherrn Tode noch 12 552 fl. 47 kr. Ferner'sche Übernahmsschuld an Vischer zu zahlen. Vischer hatte ein förmlich monopolisches Recht auf den Bezug der Neuhauser Pro-

[1]) Das Folgende vornehmlich nach Vischers Eingaben an den Kaiser und seinen ‚Manquirungs-Puncta‘ und ‚Ohnvorgreifliche Erklär- und ohnmassgebliche Remedierung‘, beide letztere vom 20. September 1718 bei 2. März 1720 (Verschiedene Vorschläge Fasc. Nr. 18 984).

Digitized by Google

duktion: monatlich mussten ihm kontraktgemäss um 1500 fl. Spiegelwaren geliefert werden, die Bezahlung der Fabrikanten allein machte 700—800 fl. aus (so wenigstens 1719), Vischers hoher Rabatt 200 fl., die monatlich abzutragende Ferner'sche Schuldpost 500 fl., so blieb Rechberger fast kein Kreuzer zum Erkauf der Materialien und zur Bezahlung der Mauten, während Vischer nebst dem Rabatt noch den Verschleissgewinn allein einstrich, seine Kapitalien also sicher sehr gut verzinste. Allerdings musste er immer wieder Bargeld auf die Fabrik aufwenden, aber sein Habenkonto stieg ja und schliesslich musste das Unternehmen dann doch in sein alleiniges Eigentum übergehen. So mag sein Plan gewesen sein. Da starb im Jahre 1717 Rechberger, dessen böses Schicksal die Fabrik geworden war. Der Passivenstand der Verlassenschaftsmasse ergibt ein ungeheuerliches Bild. An erster Stelle standen die Forderungen des Ärars, die sich aus Rechbergers Verwaltung des Waldmeisteramtes ergaben: an Kapital 48 559 fl. 29½ kr., an Interessen, nur vom Tage der letzten Liquidation 1. Januar 1716 bis 31. Dezember 1718 gerechnet, 9222 fl.; die Gegenforderungen der Rechberger'schen Erben für Spiegellieferungen an den Hof beliefen sich nur auf 13 753 fl. 45 kr. 2 ₰, sodass die Hofkammer noch 34 806 fl. zu verlangen sich für berechtigt hielt[1]). Es sei gleich hier bemerkt, dass Kaiser Karl gnadenhalber wegen der langjährigen verdienstvollen Amtswirksamkeit Rechbergers und da er auch Interessen- und Gehaltsrückstände zu fordern hatte, 1719 erklärte, sich mit einer von den Erben des Verstorbenen angebotenen Pauschalzahlung von 12 000 fl. zu begnügen, und als auch diese Summe trotz wiederholten Drängens der Hofkammer und ihres Prokurators[2]) nicht erlegt wurde, noch 5000 fl. nachsah, da ja Rechberger durch die Spiegelfabrik um sein Vermögen gekommen war[3]). Zu den Forderungen des Ärars traten die der Privatgläubiger Rechbergers, die am 28. September 1717 in einer Höhe von 239 326 fl. 8 kr. 2½ ₰ an die Verlassenschaftsmasse angemeldet wurden[4]), endlich die Vischers als Gesellschafters.

---

[1]) Zahlreiche Akten über die Abrechnung bei 11. März 1711 (N.-Ö.).

[2]) Hofkammerdekrete an die Prokuratur 11. Dezember 1718, 19. August 1719, an die Rechbergerschen Erben 11. März und 15. Juli 1719 (ebenda).

[3]) Befehl an die Universalbankalität 23. April 1720 (ebenda); die Grösse des Nachlasses bestimmte der Kaiser selbst (Hofkammerreferat ebenda). Das Absolutorium über die Waldamtsadministrati n von 1712 bis Ende 1716 erfolgte erst 1721 (Hofkammer an die Hofbuchhalterei 16. Juli 1721, ebenda).

[4]) Darunter Koch mit 13 235 fl. 2 kr., Quantin mit 20 756 fl. 46 kr., Schailly mit 16 941 fl. 59 kr., Summen, die sie Rechberger wahrscheinlich erst nach ihrer Ausschliessung aus der Kompanie vorgestreckt hatten.

Digitized by Google

Verlegers und Abnehmers. Dem gegenüber als Aktiven die Fabrik und die Herrschaften im Werte von nur etwa 90 000 fl. und das vermutlich sehr geringe Privatvermögen des Verstorbenen — eine geradezu verzweifelte Situation.

Zwischen Rechbergers Witwe und Kindern und Vischer kam es bald zu den heftigsten Streitigkeiten. Vischer klagte jene auf Bruch des mit dem Erblasser geschlossenen Vertrages. Nach seinen Angaben konnten Bestellungen für Graz und Linz durch Schuld der Fabrik nicht vollzogen werden, in den böhmischen Erbländern war das Verbot der Einfuhr fremder Spiegel gegen das Versprechen des Kontrakts noch immer nicht durchgeführt, das Hauptlager in Wien mit totliegendem Vorrat überhäuft, trotzdem musste er monatlich um 1500 fl. weiter Waren beziehen; die zugesagte Heranziehung mehrerer tüchtiger Arbeiter und Vergrösserung des Unternehmens war nicht geschehen, grosse von Vischer bestellte Spiegel wurden nicht geliefert[1]), wogegen ihm unbestellte nach Belieben der Arbeiter verfertigte Stücke aufgebürdet wurden und die regelmässigen Monatslieferungen stark im Rückstande blieben. Die Gegenpartei wieder behauptete, Vischer zeige seine Bestellungen nicht rechtzeitig an, wolle immer nur bestimmte Sorten annehmen und verlange nur makellose Ware mit den kürzesten Lieferungsfristen, daher der grosse Vorrat kaufrechten Gutes in Neuhaus selbst, der aber nicht zu Geld gemacht werden dürfe, der „Konsument und Interessent" suche nur übermässigen Gewinn und verderbe die Fabrik. Es fällt immerhin zu Gunsten dieser Partei ins Gewicht, dass eine Untersuchungskommission im Jahre 1719 die Fabrik in sehr gutem Zustande antraf, aber die Anhäufung von fertiger Ware in Neuhaus bestätigen musste und von den Fabrikanten — es waren jetzt fast nur Deutsche, die einträchtig und emsig arbeiteten — eine Bekräftigung der gegen Vischer gerichteten Vorwürfe erhielt[2]). Weitere Differenzen ergaben sich aus der Frage, ob Vischer zu einer Einmischung in den Fabriksbetrieb berechtigt sei, endlich klagte dieser bei der n.-ö. Regierung, verschiedene Tagsatzungen einer Extrajudizialkommission führten zu keinem Vergleiche, Vischer bestürmte den Kaiser mit Eingaben, er möge ihn wenigstens zum Administrator der Fabrik

[1]) Erwähnt werden Bestellungen für Prinzen Eugen und Fürsten Trautson; Eugen musste den Spiegel dann aus Lohr kommen lassen. Ein Kontrakt der Hofkammer mit Vischer über Lieferung von zwei Spiegelgläsern für das Zimmer der regierenden Kaiserin à 1000 fl., 1. April 1718, C. 260; dazu Befehl an die Universalbankalität 11. Juni 1718 (Hoffinanz).

[2]) Referat der Kommission an die Regierung und Kammer übergeben 3. Oktober, der Hofkammer präs. 16. Dezember 1719, bei 3. Februar 1720 (N.-Ö.).

Digitized by Google

bestellen, seine Gegner verlangten die Annullierung des doch noch zu Recht bestehenden Kontraktes, am 12. Mai 1719 fand eine vom landmarschallischen Gerichte angeordnete öffentliche Versteigerung der Rechbergerschen Effekten an den Meistbietenden statt. Niemand meldete sich, der mit den grossen Passiven (derzeit 12 000 fl. Schuld an die Hofkammer, etwa 12 000 fl. rückständiger Landsteuer, über 40 000 fl. Forderung Vischers) Fabrik und Güter übernehmen wollte[1]); mehrmals wurde der Termin erstreckt, das Unternehmen schien unrettbar dem Untergange verfallen, Vischer war an seinem Ziele angelangt.

Als Niemand ein annehmbares Angebot stellte, traten Vischer und der Hofkammerrat Johann Franz Edler von Kirchstetner als Meistbietende auf und vor der landmarschallischen Kommission verkauften ihnen am 23. Dezember 1719 mit Einverständnis aller Gläubiger der Curator bonorum, Ferdinand Joseph Rechberger von Rechkron, kaiserlicher Hof- und Feldkriegssekretär, und der curator ad lites Dr. Johann Leopold Bahr um 92 000 fl. die Spiegelfabrik und die Güter Neuhaus, Arnstein und Fahrafeld samt aller Zugehör, Rechten und Privilegien[2]). Die Käufer glaubten sich in Erinnerung an das Jahr 1707 gegen etwaige Einsprüche der Hofkammer durch die Bestimmung zu sichern, dass eine Trennung der Fabrik und der Güter den Vertrag auflöse, sie trafen keine Abmachung über das Wiener Lager, das ja Vischers Eigentum war, und begnügten sich, wie sie meinten pro forma, der Kammer die Anzeige wegen etwaiger Geltendmachung des Einstandsrechts binen vier Wochen zu erstatten. Nach dem Verstreichen des

---

[1]) Undatierte Eingabe Vischers (Versch. Vorschläge a. a. O.) Auf 150 000 fl. schätzt er nun die Forderung der Privatgläubiger Rechbergers an dessen übrige Verlassenschaft.

[2]) Kontrakt vom 23. Dezember 1719 (Kopie N.-Ö. bei 3. Februar 1720), inseriert auch im Kontrakt vom 3. Januar 1720 (vgl. unten S. 312 A. 2), Orig. C. 310. Der Kaufschilling betrug 70 000 fl. für die drei Herrschaften, für die Fabrik samt Privilegien und Zugehör 20 000 fl., für den Beilass 2000 fl. (vgl. Hecht S. 29). Gleich bei der Übergabe der Herrschaften und Fabrik hatten die Käufer die 12 000 fl. Hofkammerforderung und die rückständige Landesanlage und Fleischkreuzerbestandsteuer von 11 591 fl. 59 kr. 1 ₰ zu bezahlen, den Rest mit 66 408 fl. 3 ₰ innerhalb zwölf Jahren abzutragen, so dass sie während der ersten vier Jahre nichts an Kapital, sondern nur die vom Pfandschillingsrest zu 6% laufenden Interessen von Quartal zu Quartal, während der folgenden acht Jahre je ein Achtel des Kapitals samt halbjährigen Zinsen bezahlen; bis zur völligen Kapitalabtragung bleibt den Rechbergerschen Erben das Hypothekarrecht auf die drei Herrschaften aufrechtstehen. Mit Rechbergers Gläubigern haben die Käufer nichts zu tun. Für die Ablösung des Spiegel- und Gläservorrates bei der Fabrik und des Wirtschaftsinventars, die in jenem Kaufpreise nicht verstanden waren, werden besondere Abmachungen getroffen, für erstere kein Rabatt bewilligt.

Digitized by Google

Termines hatte die Einantwortung an Vischer und Kirchstetner zu erfolgen. Schon erklärte die Hofstelle, für diesmal von ihrem Vorkaufrechte abzusehen, Vischer erlegte sofort den grösseren Teil der ausständigen Landschaftsanlagen und stand bereit, dem Ärar die schuldigen 12 000 fl. zu bezahlen, — da plötzlich meldet am 15. Januar 1720 der Hofkammerprokurator bei der Regierung und Kammer an, es sei des Kaisers „ernstlicher Wille und Spezialbefehl", dass das Ärar Fabrik und Herrschaften selbst einlöse[1]).

Die Tatsache erfordert gewiss Beachtung und dient zur Charakteristik Karls VI., dass er aus eigenem Antriebe, mit Verwerfung des Beschlusses seiner Finanzstelle, „im Interesse seines Dienstes und des Nutzens der Allgemeinheit" es für nötig hielt, die Fabrik dem Staate zurückzugewinnen. Ein Vertrauensmann, der geheime und Finanzkonferenzrat Bernhard Georg Freiherr von Mikosch[2]), erhielt vom Kaiser den persönlichen Befehl, Güter und Industrieunternehmen kraft des kaiserlichen Vorkaufrechtes als sein Eigentum an sich zu bringen, die nötigen Geldmittel (90 000 fl.) versprach Karl samt den Interessen zu verschaffen[3]). Die Lage ist klar: als der kaiserliche Wille durchgeführt

---

[1]) Beschwerde und Gesuch Vischers präs. 3. Mai 1720 (Versch. Vorschläge a. a. O.).

[2]) Nicht Graf (Hecht S. 29) Mikosch; er wurde erst im nächsten Jahre in den Grafenstand des Königreichs Ungarn erhoben; vgl. C. v. Schwabe, Versuch einer Geschichte des österr. Staats-Credits- und Schuldenwesens (Wien 1860) S. 133.

[3]) Ich gebe das kaiserliche Handbillet an Mikosch wegen seiner Wichtigkeit mit modernisierter Orthographie wieder: Es erfordert mein Dienst und des publici Nutzen, dass die in Österreich befindliche, vor andern in guten Stand gebrachte Spiegelfabrik in solchen Händen sei, allwo ich gesichert sein möge, dass solche nicht allein in gutem Stand erhalten und fortgesetzt, sondern auch so viel möglich weiters perfektioniert werde. Da sie nun samt den Gütern Neuhaus und Fahrafeld um 90 000 fl. zu wirklichem Verkauf gebracht wurde, mir aber diesfalls ein Einstandsrecht vorbehalten worden ist, also will und befehle ich hiemit, dass Ihr in diesen Kauf eintreten und das Gut mit der Fabrik als Euer Eigentum an Euch bringen sollt. Die hiezu erforderlichen Geldmittel per 90 000 fl. belangend, die will ich Euch, soviel Ihr dermalen nötig habt, gleich jetzt, den Überrest aber in den vermöge des Kaufkontrakts paktierten Terminen, auch so tunlich ist noch eher, aus den mir von Euch zu erstattenden Vorschlägen bewilligen und cum omni quod interest richtig verschaffen, folglich Euch und die Eurigen dieses Kaufs halber in allem frei und schadlos halten. Ihr werdet also meinem Befehl sofort nachkommen, die Fabrik und Güter an Euch bringen und die Fabrik mit allem Fleiss fortsetzen, auch in gutem Stande zu halten Euch bestermassen angelegen sein lassen.

Carl. Wien 13. Januar 1720.

Digitized by Google

war[1]), „galt Mikosch wohl nach aussen hin als Besitzer der Fabrik, er war aber doch nur ein Strohmann des Kaisers". Die Fabrik war, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich zum Staatsunternehmen geworden.

Mikosch trat in dem am 3. Februar 1720 mit der Hofkammer geschlossenen Vertrage ausnahmslos in alle Rechte, aber auch in alle Verpflichtungen und Lasten ein, die Kirchstetner und Vischer und nach der Einlösung die Hofkammer gegenüber der Rechbergerschen Verlassenschaftsmasse übernommen hatten[2]). Vischer aber war um alle seine Hoffnungen betrogen, des Erfolges jahrelanger Berechnung beraubt; mehr noch, er war materiell schwer geschädigt. Gegen den kaiserlichen Willen konnte er sich nicht auflehnen, obzwar es zum mindesten zweifelhaft war, ob sich das Einstandsrecht auch auf die Herrschaften, nicht nur auf die Fabrik erstrecken durfte. Er hatte von dem Unternehmen als Rest der Ferner'schen Übernahmspost noch 12 552 fl. 47 kr. zu fordern, die ihm zweifellos gebührten; was sollte aber mit dem grossen in seiner Wiener Niederlage befindlichen Spiegel- und Gläservorrat geschehen, der ihm eigentümlich gehörte, von ihm auf etwa 25 000 fl. geschätzt wurde und über dessen Schicksal, wie erwähnt, kein Abkommen getroffen worden war! Er hatte ihn ja nur bezogen, um als Entgelt den Fabriksbetrieb fortsetzen zu lassen, als bestellter Konsument der Fabrik, von der er nun ausgeschlossen war; Mikosch sah anfangs ein, dass er auch dieses Lager ablösen müsse, dann weigerte er sich es zu tun, da ja keine strenge rechtliche Verpflichtung bestand. Eröffnete nun Mikosch ein eigenes Spiegelgewölbe in der Stadt und suchte er, wie natürlich, seine Erzeugnisse in allen Erbländern abzusetzen, so war Vischer jede Verkaufsmöglichkeit so gut wie abgeschnitten. Das Verlangen Vischers, Mikosch solle ver-

---

(Kopien N.-Ö. bei 5. April 1723 und N.-Ö. Bancale bei 20. Dezember 1765. Hecht kennt letztere Kopie, hat aber ihre Bedeutung nicht erkannt, wie er denn auch S. 35, Anm. 1 dieses Handbillet an Mikosch mit einem schlichten, kanzleimässigen Immediatbefehl an Saffran vom 14. September 1724 verwechselt).

[1]) Dass des Kaisers persönlicher Wille allein massgebend war, geht auch aus der Eile des Vollzugs hervor: noch am selben Tage, 13. Januar 1720, erhielt der Kammerprokurator den Befehl, das Einstandsrecht bei der Regierung und Kammer anzumelden (Hofkammerdekret, N.-Ö.), am 15. geschah dies (s. oben S. 311), am 31. schon genehmigte Karl das Hofkammerreferat (N.-Ö.), am 3. Februar wurde der Kaufkontrakt geschlossen. Man denke an den schleppenden Geschäftsgang jener Zeit!

[2]) Der Kontrakt im Orig. C 310, in Kopie in N.-Ö., ersteres mit Datum 3. Januar, letztere 3. Februar. Die Datierung des Originals beruht gewiss auf einem Schreibfehler. Versicherungsdekret für Mikosch 3. Februar in N.-Ö.

Digitized by Google

pflichtet werden, ihm diesen Vorrat nach dem Tarif abzulösen, kann demnach nicht unbillig genannt werden[1]). Versuche der n.-ö. Regierung, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, scheiterten, jahrelange Prozesse, in denen schliesslich doch die Hofkammer den Kürzeren zog, waren die Folge. Nachdem die Finanzstelle Vischers Ansprüche durch den n.-ö. Kammerprokurator hatte abweisen lassen[2]), wurde ihm bei der Regierung sein Recht, der Prokurator legte Rekurs bei der österreichischen Hofkanzlei ein, während von dieser das Revisorium zugestanden wurde, ging die Regierung zum Entsetzen der Hofkammer, die meinte, es werde für alle Gläubiger des Kaisers ein böses Beispiel gegeben, wenn zur Beschimpfung des Ärars das exekutive Verfahren eingeleitet werde, mit Beschlagnahme gegen das kaiserliche Spiegellager vor[3]). Da die Hofkammer notgedrungen ihren früheren Standpunkt aufgab und Vischer auch der Ansatz auf die der Rechbergerschen Verlassenschaft noch vom Ärar oder dessen Strohmann Mikosch zu entrichtenden Obligationen, Gelder und Effekten bewilligt wurde[4]), so lässt sich wohl annehmen, dass er endlich wenigstens den teilweisen Ersatz seines Schadens durchzusetzen verstand. —

Unter Mikosch' Leitung nahm die Spiegelfabrik einen lebhaften Aufschwung. Nach dem Zeugnisse eines gewiss auf seinen Vorteil bedachten Mannes, des Oberfaktors Simson Wertheimer[5]), der dem Kaiser die Mittel für Mikosch lieferte und die Verlagssorge auf sich nahm, hat Mikosch das Unternehmen äusserlich und innerlich in trefflichen Stand gesetzt, Spiegel von besonderer Schönheit und der früher ganz ungewöhnlichen Höhe von 90 und mehr Zoll verfertigt und dabei den Preis um 20% verringert, sodass der Verschleiss sehr zunahm. Sein Amanuensis, dem die eigentliche Betriebsleitung zufiel, war der Hofkammersekretär Franz Edler von Saffran und dieser ausserordentlich tüchtige Fachmann fand sich auch[6]), als Mikosch, kränklich und mit Amtsgeschäften überhäuft, den Kaiser um Enthebung von der Leitung bat, bereit, seine Kraft weiter der Fabrik zu widmen. Es fand ein Scheingeschäft statt, da der Geldgeber Wertheimer das Unternehmen nicht selbst führen konnte und wollte: am 31. März 1721 verkaufte Mikosch dem Saffran Fabrik und Güter, der Verkäufer erhielt seine

---

[1]) Praes. 3. Mai 1720 (Verschiedene Vorschläge a. a. O.). Vischer verlangte allerdings überdies Verzinsung des Kapitalwertes.

[2]) Hofkammerdekret an den Prokurator 18. Mai 1721 (N.-Ö.).

[3]) Hofkammer an die österr. Hofkanzlei 18. Dezember 1723 (N.-Ö.).

[4]) Hofkammer an die n.-ö. Regierung und Kammer 23. Januar 1724 (N.-Ö.).

[5]) Eingabe Wertheimers an den Kaiser (N.-Ö. Bancale a. a. O.).

[6]) Vgl. Hecht S. 30 ff. für das unmittelbar Folgende.

Digitized by Google

Kapitalien und Effekten zurück, der Käufer trat in Mikosch' Pflichten gegenüber den Gläubigern ein und verpfändete alles dem Wertheimer, der die Abtragung des Kaufschillings und die Verlagsbeschaffung übernahm. Wieder bewährte sich nun Saffrans Leitung — Mikosch' Name blieb an der Spitze des Unternehmens — so sehr[1]), dass aus dem Erträgnisse das Verlagserfordernis, die öffentlichen Lasten und die Interessen der darauf verwiesenen Gläubiger bestritten, überdies Wertheimer die Zinsen seines Vorschusses richtig abgeführt und noch ein ansehnlicher Vorrat an allerlei Spiegelsorten erzeugt werden konnte; eine weitere Besserung war noch zu erwarten, wenn den Neuhauser Spiegeln die böhmischen Erblande durch Verbot oder hohe Einfuhrzollbelastung fremder Spiegel gewonnen wurden. Dann konnte die Fabrik nicht allein ohne Opfer des Ärars betrieben werden, sondern endlich auch Reingewinn abwerfen.

Nun hatte sich Saffran aber nur zur probeweisen Weiterführung der Administration auf ein Jahr in jenem Vertrage mit Mikosch verbunden und zu Ende des Jahres 1721 war Mikosch, offensichtlich ein Liebling des Kaisers, der auch für seine Witwe und Waisen sorgte, gestorben[2]). Legte Saffran, der nur aus Rücksicht auf Mikosch jene Aufgabe übernommen hatte, die Funktion zurück, so stand das Schicksal des in bester Entwicklung begriffenen Unternehmens, mithin auch der Kapitalien Wertheimers, wieder in Frage. Begreiflicherweise drängte der Faktor, der sich um die österreichische Industrie grosse Verdienste erworben hat — er streckte z. B. auch für die Wiener Glanztaffetfabrik den Verlag vor — auf eine Sicherung des Weiterbetriebes und des Grafen Mikosch Erben mussten je eher je lieber trachten, der gefährlichen Verbindung der Fabrik mit ihrem Namen ledig zu werden und ein Absolutorium zu erreichen.

Wieder fand sich kein geeigneter Käufer: die orientalische Kompanie lehnte das Angebot ab, der ehemalige Konsument Vischer und

---

[1]) Hofkammerreferat (N.-Ö. Bancale a. a. O.).

[2]) Mikosch's Witwe war Maria Franziska geborne v. Hammel (nicht Hamme oder Hanne, wie Wurzbach, Biogr. Lexikon des Kaisertums Österreich 18. Bd. S. 282 f. schreibt). Der Kaiser bewilligte ihr und ihren Kindern ‚motu proprio' von 1. Januar 1722 an eine jährliche Pension von 4000 fl. aus den Berg- und Münzgefällen von Böhmen, solange bis die Töchter im geistlichen oder weltlichen Stande, der Sohn vom Kaiser versorgt seien; ging die Witwe vorher mit Tod ab oder schritt sie zu einer neuen Ehe, so war die Pension den Kindern bis zur Versorgung zu bezahlen. (Befehl an die Universalbankalität, Hofkammer an die böhmische Kammer, Hofkammerdekret an Mikosch 5. Januar 1722, Hoffinanz.)

Digitized by Google

sein Genosse von Stropell stellten zu ungünstige Bedingungen[1]) — das Verlagserfordernis war eben zu hoch, jährlich etwa 18000 fl., der Wert der Güter und Fabrik noch immer nur auf 90000 fl., Beilass und Fabrikslager auf über 30000 fl. veranschlagt, das Einfuhrverbot noch immer nicht durchgeführt. Die beste Wahl blieb Übernahme durch das Ärar, da Wertheimer erklärte, den Verlag und die Interessen drei Jahre lang weiter darzureichen, wegen der Rückzahlung sich mit Saffran zu verständigen und sogar gegenüber den Gläubigern die Sicherheit für ihre auf den Gütern und der Fabrik lastenden Kapitalien zu übernehmen[2]). Eine neue wichtige Etappe in der Geschichte der Spiegelfabrik trat ein: ihr Übergang aus dem bloss tatsächlichen in das rechtsförmliche Eigentum des Staates.

Die Hofkammer überliess durch Vertrag vom 30. April 1723[3]) an Saffran die drei Herrschaften, die Fabrik, den Warenvorrat und alle Zugehör für drei Jahre in Pacht, so dass er sie, gleich als wäre er Eigentümer, nutzen und alle Früchte daraus ziehen konnte, ohne Rechenschaft ablegen zu müssen; anstatt einer jährlichen Pachtsumme hatte Saffran — hinter ihm stand Wertheimer — den Fabriksverlag und die Quartalinteressen sämtlicher auf Fabrik und Güter versicherten Gläubiger, alle Besoldungen und öffentlichen Lasten aus Eigenem, ohne Ersatz fordern zu können, zu bestreiten, die Kapitalien der Gläubiger abzustatten übernahm dagegen die Hofkammer; nach drei Jahren sollte alles in gleicher Quantität und gleicher oder besserer Qualität an die Kammer zurückfallen, der Pächter durfte keine Vergebung oder Veräusserung ohne ihre Zustimmung vornehmen, indes der Kaiser auch während der Dauer des Pachtkontraktes mit den Gütern und dem Industrieunternehmen eine neue Verfügung durch Verkauf oder anderweitige Verpachtung treffen konnte. Was Saffran unterdessen an Spiegeln und Wagengläsern verkaufte, hatte er bei der Beendigung des Pachtverhältnisses mit neuer Ware im gleichen Werte ohne Rabatt zu ersetzen, die ganz rohen Gläser um ein Drittel, die in der Schleiferei befindlichen und völlig geschliffenen um die Hälfte, die in Polierarbeit stehenden oder bereits polierten um drei Viertel des Tarifs. Auslagen

---

[1]) Vgl. Hecht S. 32. Die Lesung des Namens v. Stropell, den Hecht übergangen hat, ist nicht sicher.

[2]) Konzept eines Kommissionsreferats (N.-Ö. Bancale a. a. O.).

[3]) Bei Hecht S. 32 die Vorschläge Saffrans; S. 33 die Bemerkung „Inwieweit diese Vorschläge angenommen wurden, lässt sich aus den Akten nicht feststellen". Der Kontrakt liegt eben in der Abteilung Nieder-Österreich!

Digitized by Google

für Meliorationen sollten ihm ersetzt werden, den durch Elementarereignisse, Pest, Krieg und Feuer verursachten Schaden hatte die Hofkammer zu tragen, die sich auch wieder einmal verpflichtete, die Erlassung des Einfuhrverbotes für die böhmischen Länder zu befördern[1]), und den Schutz durch die Fiskalprokuratoren zusagte. Nun konnten endlich Unternehmen und Herrschaften in kaiserliches Eigentum übernommen[2]), die Erben des Grafen Mikosch, denen der Kaiser natürlich auch die Rückzahlung der von Wertheimer auf seinen Befehl vorgestreckten 30 000 fl. nachgesehen hatte[3]), aus der Gewere entlassen werden. —

Das Ziel, das ich mir gesteckt habe, ist erreicht, die Geschichte der Spiegelfabrik bis zum Übergange in rechtliches und tatsächliches Eigentum des Ärars klargelegt. Mit schweren Schulden belastet[4]),

---

[1]) Aufforderung der Hofkammer an die böhmische Hofkanzlei, zu einer gemeinsamen Beratung hierüber zusammenzutreten, 6. März 1724 (N.-Ö.).

[2]) Versicherungsdekret für die Mikosch'sche Vormundschaft und Hofkammerdekret an Saffran, die Administration zu übernehmen, 30. April 1723 (N.-Ö.). Die Akten über die Umschreibung der Herrschaften beim landschaftlichen Gültbuch 3. März und 5. April 1724 (ebenda).

[3]) Hofkammerreferat 5. April 1723 mit eigenhändiger Entscheidung Karls (N.-Ö.; vgl. Hecht S. 30); ebenso wurde ihnen die Hofkammertaxe und der Papieraufschlag mit 1575 fl. nachgesehen (Gesuch der Mikosch'schen Vormundschaft, Hofkammerreferat 14. Juli 1723 und Befehl an die Bankalität vom selben Tage, N.-Ö.).

[4]) Die Hofkammer, die noch immer mit Unrecht die Ansprüche Vischers nicht einrechnete, beziffert bei der Übergabe der drei Herrschaften und der Fabrik an den Banko die Lasten mit 129 738 fl. 36 kr. Kapital und zwar 81 496 fl. 49½ kr. an die Rechbergersche Verlassenschaftsmasse, 48 241 fl. 46½ kr. an Simson Wertheimers Erben, alles zu 6% Interessen. Die der Rechbergerschen Verlassenschaft gebührenden 81 496 fl. 49½ kr. setzen sich aus dem Reste des Mikosch'schen Kaufschillings, da M. aus den ihm zugewiesenen 30 000 fl. nur die Landesabgaben mit 11 591 fl. 59 kr. 1 ₰ und die Hofkammerforderung von 12 000 fl. (letztere tatsächlich nur mit 7000 fl. bar; s. oben S. 310) und den Beilass mit 2000 fl. beglichen, das Übrige zur besseren Einrichtung der Fabrik verwendet hatte, und einem andern, mir nicht sicher erklärlichen Posten von 15 089 fl. 3¾ kr. zusammen; wahrscheinlich bildete letzterer den Wert des Neuhauser Glasvorrates, den Mikosch übernommen hatte. Auf jene 81 496 fl. hatte Vischer, wie erwähnt, gerichtliches Verbot legen lassen; wurde dieses aufgehoben, so waren sofort die 15 089 fl. 3¾ kr. nebst den vom 1. Januar 1725 an laufenden Zinsen zu 6% zu bezahlen; mit letztem Januar 1725 begann auch die zuerst von Vischer, dann von Mikosch übernommene Verpflichtung der Zahlung des restlichen Kaufschillings von 66 408 fl. 3 ₰ (hier mit 66 407 fl. 45¾ kr. angegeben) in acht Jahresraten (vgl. oben S. 310 A. 2), die aber auch erst nach Behebung des Verbots und Ansatzes erfolgen konnte. (Hofkammer an die Ministerialbankodeputation 26. Januar 1725, N.-Ö.).

Digitized by Google

doch unter günstigeren Betriebs- und Verkaufsverhältnissen, als die ersten zwei Jahrzehnte seines Bestandes geboten, ging das Unternehmen mit Beginn des Jahres 1725 in den Pfandbesitz der Wiener Stadtbank über[1]), die „wenngleich formell keine Staatsanstalt, so doch tatsächlich ein reines Staatskreditinstitut“ war[2]), und ist seitdem im Eigentum, später auch im unmittelbaren Betriebe des Ärars bis zur Auflassung der Fabrik geblieben.

---

[1]) Orig. Kontrakt 6. September 1724, C. 446.

[2]) F. v. Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740. (Wien 1890) S. 214.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Traditionen des Klosters Weltenburg aus dem 10. Jahrhundert. Das Benediktinerkloster Weltenburg soll eine Gründung des Herzogs Tassilo von Bayern sein[1]). Trotz des hohen Alters scheint es jedoch in den ersten Jahrhunderten seines Bestandes keine hervorragende Rolle gespielt zu haben. Nur gelegentliche Erwähnungen von anderwärts geben uns spärlichen Aufschluss über dasselbe. Greifbarer und sicherer fliessen die Quellen für seine Geschichte erst von der Mitte des 11. Jahrhunderts an. Neben dem Nekrolog des Klosters kommt da der in den Monumenta Boica XIII. p. 309 ff. abgedruckte uns in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts erhaltene Traditionskodex in Betracht. Er beginnt mit einer Tradition von Mancipien zu Handen des Bischofs Isangrimm (926—941) und dessen Vogtes, welche bisher die einzige ausführlichere Quelle für die Geschichte des Klosters im 10. Jahrhundert gewesen ist. Man schloss aus ihr, dass das Kloster als Commende an die Bischöfe von Regensburg gekommen sei[2]) und so das Schicksal anderer Klöster wie Spalt oder Mondsee[3]) geteilt habe. Da im genannten Traditionskodex auf die angeführte Tradition aus der Zeit 926—941 erst solche aus der Zeit des Abtes Puolo (ca. 1040) folgen, so sind wir über die Geschicke des Klosters innerhalb der hundert Jahre fast ganz im Unklaren geblieben.

In diese grosse Lücke zwischen 941—1040 fallen 6 Traditionen, welche ein sparsamer Weltenburger Mönch in ein Evangeliar des

---

[1]) Vgl. Lindner, Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae. p. 447 u. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg I. p. 87.

[2]) Vgl. Janner a. a. O. p. 310 und Lindner a. a. O. p. 447.

[3]) Vgl. Riezler, Geschichte Baierns I, p. 330 f.

Digitized by Google

9. Jahrhunderts, die Handschrift der Wiener Hofbibliothek no. 1234, auf den freigelassenen fol. 1a, 6a, 224a eingetragen hat. Denis, dem sie jedenfalls eine Handhabe für die Provenienzbestimmung der Handschrift geboten haben, hat sie in Codices manuscripti theologici bibliothecae pal. Vindobon. pars I. p. 111 abgedruckt. Über die Datierung der Traditionen auf fol. 1a sagt er: Factas autem eo tempore, quo canonici regulares e sancto floriano acciti illud tenebant, id quod ibidem (sc. Mon. Boica XIII.) p. 305 a. 1123 adfigitur;" über die auf fol. 6a: „Neque horum traditionum, quae prioribus antiquiores videntur mentio fit in collect. cit." Die Tradition auf fol. 224a, welche mit jener ersten des erwähnten Traditionskodex identisch ist, hält er für die älteste (. . . eaque antiquissima traditio . . .).

Selbst ein flüchtiger Blick zeigt, dass eine solche Datierung aus paläographischen Gründen ganz unmöglich ist. Eine Erwähnung des Adalbertus praepositus[1]) und die traditio in manum Hauuardi et clericorum[2]) scheint Denis veranlasst zu haben, sie mit der erwähnten Einführung der Augustiner-Chorherrn aus St. Florian in Verbindung zu bringen.

Da uns die auf fol. 224a eingetragene Traditio (des Otram) durch die Erwähnung des Bischofs Isangrim einen Anhaltspunkt für die Datierung bietet, so wollen wir von ihr ausgehen und da die weiteren Traditionen undatiert sind und auch sonst keine besondere Handhabe für sichere Zeitbestimmung bieten, durch Feststellung ihres zeitlichen Verhältnisses zur Traditio Otrams aus inhaltlichen und paläographischen Gründen die Zeit ihrer Entstehung resp. Eintragung beiläufig zu fixieren versuchen.

N. 1: fol. 224a. Der parscalc regis Otram schenkt dem Kloster Weltenburg zu Handen des Bischofs Isangrim und dessen Vogtes Folcrat 5 Mancipia zu Censualenrecht. Nachgetragen sind die Kinder und Enkel dieser Mancipia. An der Eintragung waren drei Hände beteiligt: der ersten gehört die eigentliche Traditio an[3]), während eine zweite Hand mit isti sunt posteri — Luitpurc deren Kinder[4]) und die dritte ihre Enkel[5]) — durch Verweisungszeichen zu Engilpurc, an welche sie sich mit et filii earum anschliessen, bezogen — eingetragen hat.

---

[1]) In der Traditionsnotiz no. 3.
[2]) In der Traditionsnotiz no. 2.
[3]) Charakteristich u, g. e und das scharfe Umbiegen bei r, i, t nach rechts.
[4]) Charakteristisch p, u, e Verbindung von rc.
[5]) Charakteristisch K, g, f.

Digitized by Google

Durch die Nennung des B. Isangrim bekommen wir einen festen Terminus post und ante quem, nämlich die Jahre 926—941. Die Zeitdifferenz zwischen Handlung und Eintragung dürfte sehr gering sein.

Diese Traditionsnotiz ist uns, wie bereits erwähnt, auch in dem Weltenburger Traditionskodex erhalten. Ein Vergleich mit unserer Notiz zeigt jedoch wesentliche Verschiedenheiten in der Stilisierung der beiden Eintragungen. Die Invocatio lautet hier „in nomine sancte et individue trinitatis", in unserer Notiz „in nomine domini", ferner treffen wir hier eine Publicatio in der Fassung „Notum sit omnibus fidelibus", die bei unser Notiz fehlt, welche mit tradidit sofort über die Tatsache der Schenkung berichtet. Die Namen der geschenkten Mancipien wurden hier schliesslich gänzlich weggelassen, ebenso die Wendung ad sanctum dei martirem Georgium. Schon diese Verschiedenheiten sprechen dafür, dass nicht die Eintragung im Codex der Wiener Hofbibliothek hier als Vorlage diente, sondern eine dritte Aufzeichnung über diese Schenkung vorhanden gewesen sein muss. Doch könnte man allenfalls auch an eine Umarbeitung unserer Notiz anlässlich der Eintragung in den Traditionskodex[1]) denken. In diesem Falle bliebe es aber unverständlich, warum man gerade nur diese Notiz in den Traditionskodex aufnahm, während man die anderen auf fol. 1 und 6 ausser Acht liess. Es ist somit viel wahrscheinlicher, dass eine Aktaufzeichnung über diese Schenkung auf einem einzelnen Blatt im Kloster noch erhalten war, als man an die Anlage eines Traditionsbuches ging. Da diese Aktaufzeichnung wohl bereits bei der Eintragung der Tradition in den Evangelienkodex vorlag, muss man fragen, welcher der beiden uns überlieferten Texte dieser ursprünglichen Aufzeichnung näher steht. Dass die Namen der Mancipia, die ja die Aktaufzeichnung zweifellos enthalten haben muss, erst vom Verfasser des Traditionskodex ausgelassen wurden, ist wohl sicher. Ihm kam es wohl mehr darauf an, die Tatsache der Schenkung und den Namen des Wohltäters und der anderen Beteiligten festzuhalten, als die Namen der Mancipien, die für das Kloster natürlich längst ohne praktischen Wert waren. Was jedoch das Formular der Eintragung betrifft, so könnte man an eine Umarbeitung derselben bei der Anlage des Traditionskodex denken, wobei möglicherweise eine gleiche Stilisierung der zur Eintragung gelangenden Notizen erfolgen konnte[2]).

[1]) Im Druck wurden, abgesehen von zahlreichen anderen Fehlern, von den Herausgebern der Mon. Boica. die im Original vorhandenen Worte ad monasterium sancti Georii ausgelassen.

[2]) Herr Dr. Lothar Gross, welcher sich mit dieser Traditio eingehend beschäftigte und mir seine Abschrift der Traditionen zur Verfügung stellte, war mit mir zu diesem Resultate gelangt.

Digitized by Google

Die aus der Rolle, welche hier B. Isangrim spielt, geschöpfte Vermutung über die Abhängigkeit Weltenburgs vom Regensburger Bischof dürfte zutreffend sein und überdies durch die anderen Traditionen noch begründet werden.

Der Traditio Otrams zeitlich am nächsten sind die 4 Traditionen auf fol. 1a.

N. 2. Baltker schenkt dem Kloster Weltenburg zu Handen Hauuards und der Kleriker 3 Mancipien zu Censualenrecht. Die Beantwortung der Frage, ob diese Traditio jünger oder älter sei als die des Otram, lässt sich nur aus Wahrscheinlichkeitsgründen beantworten: wäre sie älter, dann wäre es naheliegender, die Traditio Otrams an sie auf fol. 1a anzuschliessen statt hiefür mit Überspringen noch anderer leerer Seiten (u. a. fol. 6) das letzte fol. (224a) für die Eintragung zu wählen.

Jedenfalls wird die Zeit der Eintragung nach unten hin durch die auf sie folgenden drei Namen begrenzt, deren blasse Tinte Duktus und Buchstabenformen deutlich zeigen, dass sie von jener Hand geschrieben sind, welche bei der Traditio Otrams die Kinder der geschenkten Mancipien eintrug[1]).

Da ein Interesse an der Eintragung der posteri der von Otram geschenkten Mancipia sich erst ergeben mochte, seit sie wirtschaftlich für das Kloster von Bedeutung geworden waren[2]), so ergeben sich als untere Grenze für die Traditio Baltkers und als obere Grenze der drei folgenden Traditionen die Jahre 946—961. Die nächste Traditio: Der Kleriker und Archipresbyter Enirhart schenkt dem Kloster W. zu Handen des Vogtes Immo seinen Hörigen Kleriker Nadalhun, zeigt bei verschiedener Hand in einzelnen Buchstabenformen grosse Ähnlichkeit mit jener des Baltker, während anderseits die zwei letzten Traditionen: Albuin schenkt seine 2 Mancipien und deren Kinder dem Kloster W. zu Handen des Vogtes Nithart zu Censualenrecht und die Frau Helidin schenkt ihren Sklaven Frŏuuili dem Kloster W. zu Handen des Propstes Adalhard zu Censualenrecht, untereinander noch innigere Verwandschaft in Duktus und Buchstabenformen erkennen lassen.

Zwischen der Niederschrift der zweiten und dritten Traditio dieser Seite hat ein Schreiben senkrecht zur Breitseite am rechten Rand

---

[1]) Besonders: R, d, e, p, rc, m, für gleichzeitige Eintragung spricht die gleiche Tinte.

[2]) Vgl. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 1, p. 10, Nr. 3.

Digitized by Google

in Urkundenschrift folgendes in Form einer Federprobe eingetragen: Venerabili viro atque magistro meo N. igitur ego in quantom valeo opto vobis salutem.

Auffallend ist neben offenem cursiven a und überhöhtem e das „geschwänzte“ o.

Die Erwähnung des „Adalhardus prepositus“ in der Traditio der Helidin sowie die der Kleriker in der des Baltker zeigt, dass die Mönche hier den Säkularkanonikern hatten weichen müssen und bestärkt uns in der Annahme eines Überganges des Klosters als Kommende an die Regensburger Bischöfe; sie gewährt so ein Beispiel mehr für den Verfall der Benediktinerklöster in Bayern in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts[1]).

Dem in der Traditio der Helidin geschenkten Sklaven Frôuuili begegnen wir wieder in einem Censualenverzeichnis auf fol. 6ª, in der Gesellschaft der uns von der Traditio Otrams her bekannten Mancipia. Unter den letzeren sind Eltern, Kinder und Enkel vertreten, was wieder eine beiläufige Berechnung der Zeit der Eintragung zulässt, etwa die Jahre 966—981. Die Berechnung ist, wie gesagt, nur eine beiläufige und stützt sich auf die Annahme der wirtschaftlichen Bedeutung der Enkel der ursprünglich von Otram geschenkten Mancipia. Für diese Zeit stimmt auch die Schrift im Duktus und in den Formen, die mir übrigens auf Gleichheit der Hand mit jener 3. Hand zu deuten scheinen, welche die Enkel in der Traditio Otrams nachtrug.

Dieselbe Hand schloss nun an ihr Verzeichnis der Hörigen eine Traditio, worin Wolfherius seinen Hörigen Wolfherius dem Kloster zu Handen des Rihher und Rihhard zu Censualenrecht schenkt, jedoch mit der Bestimung, dass er dem Kloster zinsen solle, solange dort eine congregatio . . . sei, wenn sie nicht mehr dort sei, soll er ad altare sancti Georgii den Zins entrichten.

Und gleicher nur ausführlicher gehaltener Fassung begegnen wir in der folgenden Traditio des Priesters Ôdalger, der anlässlich seines Eintrittes ins Kloster demselben seine Mancipien und deren Kinder zu Censualenrecht schenkt mit gleicher Bestimmung, wie bei der vorhergehenden; nur scheidet er zwischen congregatio monachorum und congregatio canonicorum, wobei die letztere in Nutzgenuss der Mancipien tritt, „si . . quod deus prohibeat, monachica in loco supra dicto destructa fuerit“ [2]). Das spricht deutliche Sprache! Benediktinermönche

[1]) Vgl. Riezler a. a. O. S. 330 ff.

[2]) Aehnlicher Wendung begegnen wir in Mon. Boica XIII. p. 315 u. XI.

Digitized by Google

haben das Kloster wieder bevölkert, eine Klosterreform hat hier offenbar vor kurzem stattgefunden. Denn die Neuheit der Zustände lässt einen Rückfall leicht befürchten und der fromme Wunsch „quod deus prohibeat" zeugt von neuem Geist. Sollte nun all das mit der von einigen überlieferten Reform des Klosters unter Bischof Wolfgang um 980 zusammenhängen?[1]) Die Schrift der Traditio Odalgers weist auf das Ende des 10. Jahrhunderts und auch die frühere Berechnung stände damit im Einklang.

Jedenfalls wäre es ganz verfehlt, dies mit der Einführung der Augustiner-Chorherrn aus St. Florian und deren Ersetzung durch Benediktinermönche im Jahre 1128 in Verbindung zu bringen. Dem widersprächen auch die vorkommenden Namen, welche anderseits in der von uns angesetzten Zeit belegt sind[2]).

I.

Der parscalc regis Otram schenkt 5 Mancipien. (fol. 224a).

926—941.

In nomine domini. Tradidit quidam homo nomine Ŏtram parscalc regis sua propria mancipia nuncupati[3]) Liuthalm, Grimolf, Eckihart, Reginpurc et filium e[ius] Eginam ad sanctum dei martirem Georgium in manum Isangrimi episcopi et advocati sui Folcrati ea racione, ut per singulos annos persolvant ad supradictum al[tare] V denarios et mulieres III et isti sunt testes per aures tracti: Gipiho, Adalpold, Altm[an], Huc, Hauuart, Kêrolt. Isti[4]) sunt posteri eorum Otram, Rŏdolf, Reginpurc, Engilpurc et[5]) filii earum Rŏdolf, Rŏtilth, Egina, Racca, Eng .... Vuillifrit, Luitpurc[6]).

[1]) Vgl. über die Klosterreformen unter Wolfgang Riezler a. a. O. S. 377 ff. u. Janner a. a. O. S. 392 ff.

[2]) Vgl. z. B. die ungefähr gleichzeitigen Traditionsnotizen von St. Emmeran gedr. z. T. bei Pez., Thesaurus anecd. novis l. 3. p. 81 ff. und Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte I. f. 1 ff. Auffallend ist, dass die Namen der hier genannten Vögte Hauuart und Immo auch in Emmeraner Traditionen aus der Zeit Abt Romwalds (975—1001) als Namen von Emmeraner Vögten begegnen; vgl. Quellen und Erörterungen I. p. 10 n. 6 und p. 11 n. 8 und die bei Bretholz, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 12, p. 28, Anm. 1 gedruckten Traditionen.

[3]) So hier und in folgenden Traditionen des Codex.

[4]) Beginn einer anderen Hand.

[5]) Die folgenden Worte und Namen bis Eng ... sind von einer dritten Hand nachgetragen und durch Verweisungszeichen zu Engilpurc bezogen.

[6]) Vor Luitpurc stand derselbe Name, der jedoch radiert ist.

Digitized by Google

II.

Baltker schenkt 2 Mancipien. (fol. 1a.)

nach 931— vor 946.

In nomine domini. Tradidit quidam vir nomine Baltker sua propria mancipia nuncupati Liuphilto et filium eius ramprehtan ad sanctum dei martyrem Georium in manum Hâuuardi et clericorum ea ratione, ut per singulos annos retderet ad aram sancti Georii martyris V nummos et posteri eius et isti sunt testes per aures tracti Hauuart, Adalhún, Rihmunt, Uuiso, Adalprecht, Diórman, Liúprat, Eparnart, Rihhart, Nîthart, Erchanpreht, Rihkèr.

III.

Der Kleriker und Archipresbyter Enirhart schenkt seinen Kleriker Nadalhun (fol. 10.) *946—961.*

Adalheri, Purcmôt, Rihsuint.

Notum sit cunctis presentibus videlicet atque futuris, quod quidam clericus Enirhart[1]) qui et archipresbyter tradidit[2]) suum proprium clericum Nadalhun[3]) ad altare sancti Georgii in manu advocati Immonis. Isti sunt testes Hauuart, Rihmunt, Rihhart[4]).

IV.

Albuni schenkt 2 Mancipien und deren Kinder (fol. 1a).

946—961.

In nomine domini. Tradidit quidam homo nomine Albuni sua propria mancipia nuncupati Hortmunt[5]), Vualtrut et filii eorum ad sanctum dei martirem Georium in manum Nîthardi ea ratione, ut per singulos annos persolvant ad supradictum monasterium V denarios et isti sunt testes Hauuart, Jôb, Unilliheri[6]).

V.

Die freie Helidin schenkt ihren Hörigen Frôuuili (fol. 1a).

946—961.

In nomine domini. Tradidit quedam mulier, que[7]) nominata est Helidin, suum probrium servum nuncupatum Frôuuili ad altare sancti Georii in manu Adalhardi prepositi ea ratione, ut per singulos annos per-

---

[1]) Ueber der Zeile.
[2]) Oberhalb ein A als Rest eines getilgten Wortes.
[3]) Zwischen N und a Loch im Perg.
[4]) Von hier an Wechsel der Hand.
[5]) corrig. Horscmôd.
[6]) Von hier Wechsel der Hand.
[7]) Von derselben Hand mit anderer Tinte über der Zeile.

Digitized by Google

solvat ad supradictam aram V denarios et isti sunt testes Richart, Rŏdfriht, Sikipert, Epermunt, Vuiso et alii multi, qui hoc sciunt.

VI.

Verzeichnis von Censualen (fol. 6a).

966—981.

Isti sunt, qui censum suum debent dare ad sanctum dei martyrem Georium[1]) . . . pero. Baldo et sorores eius Purcrâht, Reginhilt[2]) et Richilt Rŏdolt et sorores eius Engilburc, Rekinburc et filii earum Rŏdolt, Rŏdhilt, Egina Engilburg, Rekinburc[3]). Isti filii Sigiberonis de Gekingvn filii Reginburgae Adalkihs, Richsvuint, Egina, Engilburch. De Stubingvn Frôvvili.

VII.

Wolfherius schenkt seinen Hörigen Wolfherius (fol. 6a).

966—981.

Quidam vir nomine Wolfherius suum proprium mancipium[4]) Wolfherium tradidit per manus Rihherii et Rihhardi ad servicium sancto dei martyri Georio eo tenore, si congregacio[5]) ibi esset, ut illis serviret et inde questus haberet sui proprii sumtus et si ibi congregatio non esset, per singulos annos suum censum reteret in altare V denarios. Isti sunt testes Rihheri, Rihhart, Rŏdfrid.

VIII.

Der Priester Ödalger schenkt 4 Mancipien (fol. 6a).

966—981.

Traditio Ŏdalgeri presbyteri.

Notum sit omnibus presentibus scilicet et futuris, qualiter quidam presbyter Ŏdalger nuncupamine ęternę vite desiderio accensus omnia secundum apostoli preceptum reliquit et in monasterio sancti Georgii regulari vitę deo militandum se subdidit. Idem etiam predictus Ŏdalger tradidit ad altare sancti Georgii mancipia, quorum hęc sunt nomina Richolf et Heilrat uxor eius et filii eorum Engildio et Hiltigart ea ratione, ut predicta mancipia et omnis generatio eorum in eternum sabbatum habeant cum VI feria et omnem iustitiam et legem, quam cetera mancipia ad illum locum servientia habent et ista habeant et cuncta generatio eorum. Si autem, quod deus prohibeat, uita monachica in loco supradicto destructa fuerit et canonicę congregationi traditus fuerit, serviant eis similiter ut monachis. Si vero nec monachorum nec canonicorum ibi con-

---

[1]) Reste der Zeile weggeschnitten.
[2]) Ueber der Zeile nachgetragen.
[3]) n über der Zeile.
[4]) Das folgende Wort tradidit ist ausradiert und kaum mehr leserlich.
[5]) Zwischen congregatio und ibi eine Lücke.

Digitized by Google

gregatio fuerit, eadem mancipia et omnis successio eorum reddant censum suum ad altare sancti Georgii uir V denarios femina III et sint ubicumque velint vel possint. Huius traditionis testes sunt isti Ascrih, Rôpreht, Adalpero, item Adalpero, Ôdalger, Horsemuot, Wisili, Engilwan, Rihheri, Rihhart, Engilger, Gerpold, Woflamôt, Ellimpreht, item Ellimpreht, Wihkoz ..... soror Willibirc, frater Ekkihart, Egisprét[1]).

Wien. O. Smital.

Der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber. Die Frage nach der Entstehung und Datierung der älteren Freiburger Stadtrechte ist durch einen Aufsatz Rietschels in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1905 neu in Fluss gebracht worden. Seine Ausführungen haben eine lebhafte Diskussion hervorgerufen, die noch nicht abgeschlossen ist. Es lag in den Überlieferungsverhältnissen begründet, wenn man sich zunächst mehr dem Rechtsinhalte der verschiedenen Stadtrechtsredaktionen zuwandte und den äusseren Merkmalen wenig Beachtung schenkte. Ist uns doch nur Eines der lateinischen Stadtrechte im Originale erhalten: der sogenannte Stadtrodel. Erst als im Verlaufe der Erörterungen der Termin seiner Entstehung immer zweifelhafter wurde[2]), forderte K. Beyerle 1909 dringend seine diplomatische Untersuchung[3]). Sie ist von Rörig in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins unter dem Titel „Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläographische Studie“ gegeben worden[4]). Seine Arbeit hat mich zu den nachfolgenden Bemerkungen veranlasst.

Der Stadtrodel[5]) ist eine undatierte auf zwei durch einen Pergamentstreifen verbundenen Pergamentblättern geschriebene Zusammenstellung aller Rechte und Freiheiten der Stadt Freiburg. Um den Pergamentstreifen und durch die obere bezw. untere Kante der beiden Pergamentblätter ist die rotseidene Siegelschnur gezogen, an der das rotbraune Wachssiegel der Stadt hängt. Sollte für Fälschungszwecke einmal das eine Pergamentblatt entfernt und durch ein anderes ersetzt

---

[1]) Es muss dahingestellt bleiben, ob diese letzten drei Namen, die von den anderen durch eine Rasur getrennt sind, noch zur Zeugenliste gehören.

[2]) Ich nenne die äussersten Zeitgrenzen: um 1218 (Flamm) und kurz vor 1275 (Rietschel). Eine treffliche Zusammenfassung der Forschungen über die älteren Freiburger Stadtrechte findet sich in der Zeitschrift der Savignystiftung 1909 p. 408—426 aus der Feder K. Beyerles.

[3]) Zeitschrift der Savignystiftung 1909 p. 423.

[4]) 1911 Heft 1 p. 38—64 mit Schriftproben.

[5]) Ich ergänze im Folgenden Rörigs Bemerkungen. Die Siegelfrage hat er nicht berührt.

Digitized by Google

werden, musste die Schnur durchschnitten werden. Das Siegel ist das älteste der Stadt und nur in diesem Exemplare erhalten. An seiner Echtheit zu zweifeln, liegt kein Anlass vor. Von 1234—1253 lässt sich ein anderes und von 1245—1663 ein drittes nachweisen; ein viertes taucht erst 1345 auf[1]). Die Stadt hat sich also bald ein Jahrhundert lang mit einem Siegelstempel begnügt, nachdem sie zuvor einige Jahre zwei nebeneinander verwandt hatte. Dass neben denen auch noch der Stempel des Rodelsiegels verwandt wurde, darf mit Sicherheit verneint werden. Ist man nun in diesem Falle der im Mittelalter sehr beliebten Sitte gefolgt, den nicht mehr benutzten Stempel zur Verhütung von Missbräuchen zu vernichten, so wäre damit schon ein Anhalt zur Datierung unserer Urkunde gegeben. Der Rodel, dessen Siegel sicher nicht von einer anderen Urkunde übernommen wurde, wäre spätestens 1245 entstanden. Indessen über Möglichkeiten kommen wir hier nicht hinaus. Da der Rodel alle Bestimmungen dem Gründer Freiburgs zuschreibt, muss er für eine Fälschung angesprochen werden, deren Urheber in bürgerlichen Kreisen zu suchen sind. Die Fälschung ist jedoch nur formeller, nicht auch materieller Art, denn die Annahme dass gewisse Bestimmungen, die in früheren Aufzeichnungen fehlen, kein in Freiburg geltendes Recht, sondern nur Ziele, die die Bürgerschaft erstrebte, darstellen, ist unerwiesen[2]).

Rörigs paläographische Untersuchungen haben unsere Kenntnisse ein gutes Stück gefördert. Der Schreiber des Rodels, dessen Hand uns bisher nur durch dieses eine Stück bekannt war, ist auch anderweitig nachgewiesen worden. Wir treffen seine Hand noch in vier weiteren Urkunden, die in die Jahre 1223, 1231, ca. 1237 und 1246|47 fallen. Aussteller sind 1223 Schultheiss Consules und ganze Gemeinde von Freiburg, 1231 die Witwe des Markgrafen Heinrich von Hachberg, ca. 1237 Graf Konrad von Freiburg und seine drei Brüder und 1246|47 der zum geistlichen Richter bestellte Pfarrer von St. Peter zu Waldkirch. Empfänger ist in allen vier Fällen das Kloster Tennenbach[3]). Der Schluss liegt nahe, in allen vier Urkunden Empfängerausfertigungen zu erblicken und somit auch anzunehmen, dass der Rodel von einem Tennenbacher Mönche auf Wunsch der Bürgerschaft geschrieben wurde.

---

[1]) Siegel der badischen Städte Heft III p. 54. Dort sind auch Abbildungen der verschiedenen Siegel zu finden.

[2]) Eine erschöpfende Erörterung der Probleme, die der Rodel stellt, soll hier nicht geboten werden. Ich hoffe an anderer Stelle darauf eingehen zu können.

[3]) Rörig p. 47 und 48. Regesten der vier Urkunden finden sich p. 51—53.

Digitized by Google

Anders urteilt Rörig. Für die Urkunde von 1223 war Freiburg der gegebene Ausstellungsort. Die zweite in der objektiven Form der Notitia gehaltene Urkunde wurde bei Gelegenheit des Leichenbegängnisses des Markgrafen ausgestellt. Heinrich aber wurde auf dem Tennenbacher Klosterfriedhofe beigesetzt. Ausstellungsort ist somit auch hier Freiburg, da Tennenbach in einer Freiburger Vorstadt liegt[1]). 1237 Freiburg als Ort der Beurkundung anzunehmen liegt ohne weiteres nahe; zumal da auch eine auf dieselbe Sache bezügliche Urkunde der Mutter des Grafen und ihrer vier Söhne „in ecclesia de Friburc" ausgefertigt wurde[2]). In der Urkunde des Pfarrers von S. Peter endlich ist Freiburg als Ausstellungsort ausdrücklich genannt. In allen Urkunden handelt es sich um die Schenkung von Grundstücken. „Nun wissen wir aber, welch gewichtige Rolle in Freiburg die Consules bei Übertragung von Grundstücken als Auflassungsbehörde spielten: selbst wenn bereits eine Schenkung vor Zeugen an ein Kloster stattgefunden hatte, so war, um sie rechtsgültig zu machen, ihre Wiederholung „coram civibus de Friburc" (1244), notwendig"[3]). 1223 und 1246|47 war es zwischen den Erben und dem beschenkten Kloster zu Streitigkeiten gekommen. Die Übereignung erfolgte im ersten Falle durch die städtischen Behörden; im zweiten findet sich unter den Zeugen „der Freiburger Schultheiss mit einer stattlichen Reihe der Consules" und neben dem Dekan von Krotzingen und dem Pleban von Freiburg siegelt auch die Stadt Freiburg. „Doch auch in den Fällen, in welchen die Erben des Verstorbenen dessen Verfügungen zugunsten des Klosters Tennenbach freiwillig anerkennen und darüber urkunden — 1231 und 1237 — hatte man die städtischen Behörden nicht übergangen: denn beide Male trugen auch diese Urkunden die gleichen, des Freiburger Stadtschreibers, Züge"[4]). „Der Siegelstolz des Ausstellers" dürfte „die Ursache dieser Mitwirkung der Behörden nur hinter den Kulissen gewesen sein"[5]). Von einem „Stadtschreiber in dauernder Stellung"[6])

---

[1]) Rörig p. 47.

[2]) Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis V p. 201—202 Juli 1237. Mit gutem Rechte hat schon Schöpflin a. a. O. p. 202—203 die undatierte Grafenurkunde um 1237 angesetzt.

[3]) Rörig p. 54 In der Anmerkung 1 werden Nachweise für später in Aussicht gestellt.

[4]) Rörig p. 54—55.

[5]) Rörig p. 55—56; wo auch betont ist, dass K. Beyerle in Konstanz für die Jahre 1336—1364 analoge Verhältnisse nachgewiesen hat.

[6]) Rörig p. 61.

Digitized by Google

hören wir aber zum ersten Male 1228 für Köln[1]). „So würde unser Freiburger Schreiber an die erste Stelle rücken“[2]).

Rörigs Folgerungen sind unhaltbar, da ihre Voraussetzungen nicht zutreffen. Die Annahme, dass die Grafenurkunde in Freiburg ausgestellt wurde, ist eine Hypothese, die man sich noch allenfalls gefallen lassen mag. Sicher aber wurde die Notitia von 1231 nicht in Freiburg niedergeschrieben. Sie wurde gelegentlich der Beisetzung des Markgrafen auf dem Tennenbacher Friedhofe aufgesetzt. Unter den Zeugen ist kein Freiburger zu finden. Die Schenkung lag im Bezirke Emmendingen. Dort war auch Kloster Tennenbach seit seiner Gründung im Jahre 1161 gelegen; nicht in einer Freiburger Vorstadt wie Rörig angibt[3]). Hier hatte es im 13. Jahrhundert lediglich einen Hof mit einer Kapelle[4]).

Die Notitia von 1231 hat somit nicht das Mindeste mit Freiburg zu tun. Kein Freiburger Stadtschreiber kann sie geschrieben haben. Der Mönch der sie 1231 niederschrieb, hat auch die Urkunden von 1223, ca. 1237 und 1246/47 geschrieben. Alle vier sind Empfängerausfertigungen. Er hat nun auch den Rodel geschrieben. Rörigs Versuch die Existenz eines Freiburger Stadtschreibers für das Jahr 1223 wenn nicht schon für früher zu erweisen, ist misslungen. Hätte Freiburg einen Stadtschreiber gehabt, man hätte ihn und nicht den Tennenbacher Mönch zur Niederschrift des Rodels herangezogen.

In der Schrift dieses Mönches lässt sich nun eine gewisse Entwicklung nicht verkennen. Wenn aber Rörig aus ihr lesen will, dass der Rodelschreiber „etwa um 1175 geboren“ und „um 1247 hochbetagt gestorben sein“ dürfte und der Rodel die älteste der von seiner Hand geschriebenen fünf Urkunden ist[5]), so vermag ich ihm hier nicht zu folgen. Der Rodel ist feierlicher und sorgfältiger geschrieben als die anderen Stücke. Die relativ stärkere Verwendung gewisser altertümlicher scheinender Formen mag darin auch mit ihre Erklärung finden. Im Übrigen möchte ich aus ihr nur den Schluss ziehen, dass der Rodel näher an 1223 als an 1246/47 heranzurücken ist. Keinesfalls aber darf er auf Grund der paläographischen Indizien mit Sicherheit in die Zeit von 1200—1218 d. h. noch in die Herzogszeit gesetzt werden, wie das Rörig p. 61 getan hat.

Freiburg i. Br. Johannes Lahusen.

---

[1]) Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter. Mevissen-Festschrift p. 33.
[2]) Rörig p. 61—62.
[3]) Krieger, Topographisches Wörterbuch 2. Auflage II. Sp. 1160 f.
[4]) Freiburger Urkundenbuch I/1 Nr. V.
[5]) Rörig p. 59 und p. 58.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte der Baumkircherfehde (1469—71)[1]. I. Die Verbündeten Baumkirchers. Das ausführlichste Verzeichnis der Teilnehmer an dem Aufstande Baumkirchers und seiner Genossen gegen Kaiser Friedrich III. im Jahre 1469 bringt ein Bericht des mailändischen Gesandten Bolla an seinen Herzog vom 13. Juli 1469[2], der von Krones eingehend besprochen wird[3]. Auf Grund neuen Materials, das ich im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive fand, bin ich in der Lage, dieses Namensverzeichnis noch zu vervollständigen und zum Teile auch zu berichtigen. Zu den bereits bekannten Aufständischen treten neu hinzu:

1. Bernhard Tanner, in dessen Besitze sich das dem Kaiser entrissene Marburg befand. T. hatte einen Angriff des kaisertreuen Ignaz Hohenaster auf Marburg im Sommer 1469 glücklich abgewehrt, den Hohenaster gefangen und erst gegen ein Lösegeld freigelassen. Einen Teil bezahlte ihm der Gefangene sofort, den Rest, 50 Gulden, versprach er, bis zum 5. August 1469 (St. Oswald) zu erlegen. Dies alles erfahren wir aus einer Urkunde Kaiser Friedrichs vom 30. Juli 1469, in welcher Hohenaster der Verpflichtung enthoben wird, die restlichen 50 Gulden dem T. zu bezahlen[4].

2. Ludwig Apphaltrer, der im Jahre 1470 starb und dessen Güter dann der Kaiser einzog. Auf die Bitten des Sohnes Ludwigs A., Hanns A., übergab der Kaiser diesem am 26. Oktober 1470 alle Güter seines Vaters, ausgenommen das Schoss Sicherberg, das sich der Kaiser vorbehielt. Mit Urkunde vom 27. Oktober 1470 wurde Andreas A., Pfleger zu Gallenberg, zum Vormunde des noch minderjährigen Hanns A. eingesetzt[5]. Ein Jörg A. ist in dem Verzeichnisse der Landleute des Fürstentums Krain vom Jahre 1446 unter „Ritter und Knechte" angeführt[6].

3. Gregor Albecker, der „neben Herrn Hansen Stubenberg" dem Kaiser „entsagt und Schaden zugefügt hatte", aber vom Kaiser wieder zu Gnaden aufgenommen worden war. Am 22. Mai 1470 stellte er in Völkermarkt den Revers auf einen Gnadenbrief des Kaisers

---

[1]) Vgl. meine Arbeit „Andreas Baumkircher und seine Fehde mit Kaiser Friedrich III." (1469—71) in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steierm. VI. Jahrg. Heft 1 u. 2, Graz 1908.

[2]) Mon. hung. hist., Acta extera, herausg. von Nagy und Nyáry, Budapest 1877, II. Nr. 84, S. 131.

[3]) Arch. f. ö. Gesch. 89. Bd. S. 375 ff.

[4]) Kod. suppl. 419, fol. 68a.

[5]) Kod. suppl. 419, fol. 106a.

[6]) Kod. 107, fol. 95a.

Digitized by Google

aus[1]). Ein A. ist in dem Ständeverzeichnisse von Kärnten aus dem Jahre 1446 angeführt[2]).

4. Niklas Baumkircher, irrtümlich von Bolla Georgius Panchirchier genannt, was nur der zweite Sohn des Andreas B. sein könnte und wogegen bereits Krones[3]) Bedenken erhoben hat. Diese haben sich auch als begründet erwiesen. Denn wir wissen nunmehr, dass es ein Niklas B. war, der zu den Aufständischen gehörte und am 21. Juli 1469 den Revers auf einen Gnadenbrief des Kaisers ausstellte[4]).

Diese Notiz vervollständigt gleichzeitig die Untersuchungen Krones' über die Baumkircher Obersteiermarks[5]), indem dort der erwähnte Niklas erst im Jahre 1478 beurkundet erscheint.

Zu den Ausführungen von Krones über die Aufständischen sei noch ergänzend hinzugefügt: In dem Berichte Bollas wird als Anhänger Baumkirchers auch Thomas Stumberch bezeichnet, der niemand anderer sein kann als Thomas Stubenberg. Nun wissen wir aber, dass er im April 1469 als Gegner des Aufstandes gegen die Söldner Baumkirchers im Mürztal kämpfte, weshalb Krones annahm[6]), dass er nachträglich seine Gesinnung änderte. Dies ist aber sehr unwahrscheinlich. Denn aus einer Urkunde Kaiser Friedrichs vom 4. Jänner 1470 erfahren wir, dass Thomas St. noch im Jahre 1469 starb und der Kaiser die Vormundschaft über dessen unmündige Kinder, „die bisher niemand hab annehmen wollen", der Witwe Elsbeth übertrug[7]). Wäre Thomas ein Feind des Kaisers gewesen, dann hätte dieser wohl seine Güter mit Beschlag belegt, wie wir es oben bei Ludwig Apphaltrer gesehen haben. Bolla dürfte somit hierin schlecht informiert gewesen sein.

Bezüglich Anton Holeneckers vermutet Krones[8]), dass er mit dem in Graz am 23. April 1471 verhafteten Kellermeister Halbwecker identisch sei. Auch dies dürfte kaum zutreffen, da H. schon vorher in des Kaisers Gnaden stand und von ihm am 15. Dezember 1470 die Hinterlassenschaft des Bürgers Franz Frank in Marburg erhielt[9]).

---

[1]) Kod. suppl. 419, fol. 108b.
[2]) Kod. 107, fol. 93a.
[3]) Arch. f. ö. G. 89. Bd. S. 389.
[4]) Kod. suppl. 419, fol. 66b—67a.
[5]) Arch. f. ö. G. 91. Bd. S. 534.
[6]) Arch. f. ö. G. 89. Bd. S. 382—3.
[7]) Kod. suppl. 419, fol. 83b.
[8]) Arch. f. ö. G. 89. Bd. S. 386.
[9]) Kod. suppl. 419, fol. 109a.

Digitized by Google

Die beiden Brüder Bernhard und Wigulejus Gradner, von denen Krones jenen bloss 1459 beurkundet findet, während von diesem „die steierischen Urkunden seit 1449 schweigen“[1]), werden in einer Reihe von Originalurkunden[2]) angeführt. Es handelt sich hiebei um eine Streitigkeit der Brüder Gradner mit Barbara von Volkenstorf um ein Dritteil des Goldecker-Hofes und die Hofmark Wagrein, die dann mit dem Verzichte der beiden Gradner auf ihre Ansprüche (1463, 7. Okt.) endete.

Endlich sei noch erwähnt, dass in jener wichtigen Notiz, die uns über die Forderungen der Aufständischen informiert[3]), ein bisher unbekannter Anhänger Baumkirchers, namens Weichesberger genannt wird. Es heisst da nämlich, nachdem der Inhalt der Fehdebriefe Baumkirchers und Stubenbergs wiedergegeben wird, folgendermassen: „Noch haben Cristoff Nerringer, Weichesperger, Ludwig Hauser vnd annder Edel daneben auch abgesagt . . .“. Dieser W. müsste also, da er unter den bedeutendsten Gegnern des Kaisers genannt wird, zweifellos ein hervorragendes Mitglied des Adelsbundes gewesen sein. Gegen eine solche Annahme spricht aber wieder der Umstand, dass uns dieser Name im Verlaufe der Fehde nie mehr entgegentritt und dass keine einzige der sonst so gut unterrichteten Quellen über ihn etwas zu berichten weiss. Man könnte somit nur annehmen, dass W. entweder gleich nach Beginn des Aufstandes sich mit dem Kaiser ausgesöhnt habe oder aber, dass die Nennung dieses Namens überhaupt auf einem Irrtume des Schreibers beruht. Jedenfalls sei bemerkt, dass W. der krainischen Familie der Weichslberger angehört.

II. Das Itinerar Kaiser Friedrichs III. in den Jahren 1469—1471. Das Itinerar des Kaisers hat begreiflicherweise für die Geschichte der Baumkircherfehde eine hohe Bedeutung. Denn fast jeder Schritt, den der Kaiser in diesen zwei Jahren tat, steht mit den bewegten Vorgängen in seinem Lande in engem Zusammenhang. Die Geschichte der Kriegsereignisse im Frühjahre 1469 und besonders die Geschichte der Kärntner Landtage im Sommer 1470 erhalten durch die Fixierung der jeweiligen Aufenthaltsorte des Landesfürsten eine schärfere Beleuchtung, wie auch aus dem raschen Wechsel des kaiserlichen Hoflagers die schweren Sorgen, die damals den Kaiser drückten, uns deutlich entgegentreten.

---

[1]) Arch. f. ö. G. 89. Bd. S. 388—89 u. Nachtr. S. 449.

[2]) 1450, 6. Juli; 1455, 16. Okt.; 1456, 27. März; 1461, 9. Sept.; 1463, 7. Okt.

[3]) Hofschatzgewölbbuch, III. fol. 431b ff.; vgl. meine Arbeit a. a. O. S. 67.

Digitized by Google

Da es mir gelungen ist, mit Hilfe einiger Urkunden im Kod. 417[1]) und im Kod. suppl. 419 (beide im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive) das Itinerar, wie es sich uns nach Chmel, Muchar und Krones darstellt, an einigen Stellen zu vervollständigen, hielt ich es nicht für überflüssig, es hier ganz zu geben.

St. Veit, 1469, 1. März	Chmel, Regg. II. Nr. 5534
Judenburg, 1469, 6. März	Kod. suppl. 419, fol. 51a, montag nach dem suntag Oculi in den Vasten
bis 21. März	Chmel, Nr. 5540
Graz, 1469, 22. März	„ Nr. 5541
Judenburg, 1469, 22. März	„ Nr. 5542
bis 28. März	„ Nr. 5544
St. Veit, 1469, 28. März	„ Nr. 5545
bis 9. April	Kod. 417, fol. 152a, montag nach dem suntag Judica in den Vasten
Graz, 1469, 11. April	Chmel, Nr. 5547
St. Veit, 1469, 14. April	Muchar, Gesch. d. Steierm. VIII, S. 56
bis 28. April	Chmel, Nr. 5552

während dieses Aufenthaltes in St. Veit ist der Kaiser ausserdem noch nachweisbar in:

Victring, 22. April	Kod. suppl. 419, fol. 52a, sambstag vor Geori, und
Völkermarkt, 22. April	Kod. 417, fol. 86b, sambstag vor sand Jorgentag
bis 26. April	Beitr. XI. S. 46. Nr. 8
Neumarkt, 1469, 28. April	Chmel, Nr. 5553
St. Lambrecht, 1469, 1. Mai	„ Nr. 5554
Graz 1469, 11. Mai	„ Nr. 5555
bis 18. Oktober	„ Nr. 5790

mit kurzen Unterbrechungen, wo der Kaiser in Wiener-Neustadt weilte; über Frohnleiten, Bruck a. d. Mur, Schottwien zieht er dann nach Wiener-Neustadt, wo er vom 25. Oktober (Chmel, Nr. 5799) bis 13. Dezember (Kod. 417, fol. 134a, an mitichen sand Lucein tag) verbleibt. Dann wieder in:

Wien, 1469, 14. Dezember	Kod. 417, fol. 134a, phinctag nach sand Lucien tag
bis 1470, 22. März	Chmel, Nr. 5978
Baden, 1470, 23. März	Kod. 417, fol. 148a, freitag vor dem suntag Oculi

[1]) Kod. 417 ist ein Innerösterreichisches Kanzleibuch Kaiser Friedrichs III. (1467—1470).

Digitized by Google

Wiener-Neustadt, 1470, 26. März bis 31. März	Chmel, Nr. 5978 Kod. 417, fol. 151[b], sambstag vor dem suntag Letare
Kindberg, 1470, 2. April	Kod. 417, fol. 152[a], montag post Letare
St. Veit, 1470, 9. April	Chmel, Nr. 5989

hierauf nach einem Aufenthalte in Triest und Laibach in:

Völkermarkt, 1470, 10. Mai bis 7. Juni	Kod. suppl. 419, fol. 87[b], phincztag nach dem suntag Misericordia Chmel, Nr. 6056
St. Veit, 1470, 7. Juni	» Nr. 6057
Millstatt, 1470, 12. Juni	» Nr. 6058
Strassburg (in Kärnten), 1470, 12. u. 13. Juni	» Nr. 6059 u. 6061
Millstatt, 1470, 16. Juni	Kod. 417, fol. 162[a], sambstag nach Viti
Völkermarkt, 1470, 23. Juni	Kod. 417, fol. 163[a], sambstag vigilia Johannis
Villach, 1470, 25. Juni	Chmel, Nr. 6063
Millstatt, 1470, 27. Juni	Kod. 417, fol. 162[b], mittichen nach sannd Johannes tag zu sunwenden
Völkermarkt, 1470, 27. Juni bis 16. Juli	Chmel, Nr. 6065 » Nr. 6081
Villach, 1470, 19. Juli bis 1. August	» Nr. 6082 » Nr. 6089
Friesach, 1470, 4. August	» Nr. 6093
Graz, 1470, 8. August	» Nr. 6094

wo der Kaiser bis zum Ausgange der Fehde blieb.

Wien. Ignaz Rothenberg.

Digitized by Google

Literatur.

L. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen. Herausgegeben von Franz Boll. — I. Bd. Zur Palaeographie und Handschriftenkunde. 1909. — II. Bd. Einleitung in die lateinische Philologie des Mittelalters. 1911. — München. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Heute Traube einen Nachruf schreiben und noch einmal wiederholen, welche Bedeutung die Arbeiten dieses mit 47 Jahren am 19. Mai 1907 in München verstorbenen Forschers für alle haben, die sich mit Palaeographie beschäftigen, hiesse kümmerlich nachhinken; insbesondere da zur richtigen Beurteilung Traubes persönliche Bekanntschaft gehört zu haben scheint. Nicht so eigentlich die Fachgenossen als vielmehr die Freunde und Schüler, die in längerem regelmässigen Verkehr mit ihm gestanden, haben bisher den Ton seiner Charakterisierung angegeben, und wenn sich darin eine Wärme und Begeisterung, Hochschätzung und Dankbarkeit kundgibt, die nicht alltäglich ist, so wird auch der Fernerstehende diese Gefühle zu würdigen verstehen und bei seinem Urteil über Traube nicht ausser acht lassen. Seine Freunde und Jünger sind es auch, die ihm nach seinem Tode ein würdiges Denkmal bauen in Form der Herausgabe seines wissenschaftlichen Nachlasses in fünf stattlichen Bänden, davon zwei bereits vorliegen. Denn was Traube bei Lebzeiten selber veröffentlicht hat, ist nur ein Teil seines geistigen Schaffens. Er besass Vorarbeiten und Materialiensammlungen in solchem Umfange und von solchem Wert, dass er aus ihnen zweifellos eine Anzahl wichtiger Publikationen und Untersuchungen geschaffen hätte. Dies statt seiner zu tun, vermag niemand; und doch war es ein durchaus zu billigender Entschluss, sich weder durch die äusseren Schwierigkeiten, die mit einer solchen Arbeit verbunden sind, noch durch Bedenken, an die die Freundesstimme mahnt, abhalten zu lassen, sondern alles mitzuteilen, was der Wissenschaft nützen kann. Man muss dem Herausgeber F. Boll und dem Bearbeiter der ersten zwei Bände Paul Lehmann für ihre Mühe und aufopferungsvolle Arbeit Dank sagen und

Digitized by Google

kann nur wünschen, dass die weiteren drei Bände nach Möglichkeit rasch und in gleich würdiger Form erscheinen[1]).

Was sie uns im ersten Bande von Traubes Nachlass vorlegen, ist: 1. Eine Geschichte der Palaeographie (S. 1—80), 2. Grundlagen der Handschriftenkunde (S. 81—129), 3. Lehre und Geschichte der Abkürzungen (S. 129—156), 4. Die lateinischen Handschriften in alter Capitalis und in Uncialis (S. 157—263). Der zweite Band enthält eine von Traube zweimal, in den Winterhalbjahren 1902/3 und 1905/6 abgehaltene Vorlesung u. d. T.: Einleitung in die lateinische Philologie des Mittelalters (S. I—VIII, 1—176), daraus wir aber nur das eine kurze Kapitel: Die lateinische Schrift im Mittelalter (S. 5—31), hier berücksichtigen werden.

Man weiss, worin Traubes Eigenheit und Stärke bestand; er war ein Handschriftenkundiger, der sich nicht damit zufrieden gab, die Literaturwerke in ihrem dermaligen Zustand genau zu kennen, sondern sich bemühte in ihre Geschichte einzudringen, wenn irgend möglich bis auf ihren Ursprung zurückzugehen. Wo ein Codex entstanden, welche Schicksale er durchgemacht, bevor er an seine nunmehrige Aufbewahrungsstätte gelangte, galt ihm als eine ungemein wichtige Frage. Diese Hermeneutik der Handschriften ist für die Philologie gewiss nichts neues; allein sie für die palaeographische Disziplin ausgenützt, aus dieser Handschriftengenealogie palaeographische Wahrnehmungen und Lehren abgeleitet und auf diesem Wege die Palaeographie als Disziplin vertieft zu haben, wird man ihm als Verdienst zuerkennen müssen. Dieses Sichhineinversenken in die Entwicklungsgeschichte der Handschriften ist ein Grundzug seines Wesens. Er spricht z. B. sachlich und trocken vom Pergament; da gerät er auf die Bobbieser Palimpseste, die sich so schön nach allen Weltgegenden zerstreut haben aber noch verfolgen lassen, und sofort wird er poetisch, konstatiert den Gegensatz zwischen der Erregung, die durch Europa ging, als Angelo Mai 1820 „De re publica“ fand und der Gelassenheit, mit der die heutige Welt die grossen Papyrusfunde entgegennimmt. Palaeographie an sich, wie man sie gemeiniglich zu lehren pflegt, deutet er an, gilt ihm nichts; er ist von der Überzeugung erfüllt, dass seine Methode Palaeographie zu betreiben, die er „angewandte oder historische Palaeographie“ nennen möchte, d. h. Palaeographie in innigem Zusammenhang mit Handschriftenkunde, Palaeographie an der Hand der Manuskripte und ihrer Geschichte, eine neue Epoche in dieser Disziplin herbeiführen werde. Deshalb erklärt er sich seinen Hörern gegenüber „nicht nur als Lehrer sondern auch als Werber“, deshalb stellt er vor ihnen die Palaeographie als einen „Tummelplatz für frische und jugendliche Kräfte“ hin, auf dem die „schönsten Siege“ noch zu erfechten sind.

---

[1]) Der III. Band soll die Überlieferungsgeschichte der römischen Literatur, hrg. von F. Boll, der IV. die Geschichte der Halbunziale, hrg. von P. Lehmann und der V. Gesammelte kleine Schriften, hrg. von Franz Skutsch enthalten. Eine Übersicht der gesamten Veröffentlichungen Traubes von 1878—1907, auch Bücheranzeigen und Notizen, in 153 Nummern, dann eine solche des handschriftlichen Nachlasses Traubes findet sich im Anschluss an die schöne Biographie, die Boll geschrieben, von Lehmann im ersten Bande; pag. IX—LXXIII. Der handschriftliche Nachlass und die reiche Bibliothek ist in den Besitz der Mon. Germ. in Berlin übergegangen.

Digitized by Google

Dieser Standpunkt tritt besonders markant in seiner Darstellung der Geschichte der Palaeographie hervor, mit der er seine Vorlesungen begann und mit der auch dieser erste Band seiner nachgelassenen Schriften anhebt. Traube anerkennt eigentlich nur zwei Perioden wissenschaftlicher Erforschung der Palaeographie; die eine ist gekennzeichnet durch die beiden Namen Mabillon und Montfoucon, die andere durch die Maffeis und der Herausgeber des Nouveau Traité. Die Epoche, die darnach folgt, die Zeit von 1765 an, dem Abschlussjahre des Nouveau Traité, ist für die Paläographie wichtig wegen der Entdeckung reichlichen neuen Materials und wegen des Aufschwungs der Reproduktionstechnik. „Neben diesen grossen Errungenschaften verschwindet fast die eigentliche gelehrte und forschende Arbeit". Auf die Zeit der „Titanen der Arbeit", die mit unzulänglichem Material und primitiven Behelfen Epochales geleistet, folgt — „das Jahrhundert der Photographie", in dem die geistige Arbeit der Palaeographen nur „ins Kleine, Minutiöse" geht. Etwa von Delisle abgesehen, rangieren die übrigen mehr nach dem Wert der von ihnen herausgegebenen Tafelwerke. Und nun gar die Deutschen. „Gott schütze uns vor nationalem Hochmut!" — so leitet Traube diesen Abschnitt ein. Überhaupt hat es in Deutschland seit 1765 „nur drei ausgezeichnete Palaeographen" gegeben: Kopp, Massmann und Zangemeister.

Die anderen Namen, die uns auf den Lippen schweben, müssen in zweite und dritte Linie treten. Wattenbach ist nur der, der „im allgemeinen als der deutsche Palaeograph par excellence angesehen wird"; Sickel, „ein Schüler Karl Lachmanns und der École des chartes" — Traube konnte allerdings das richtige Verhältnis, in dem Sickel zur École gestanden, noch nicht kennen — ist der Herausgeber der „jetzt verblassten Monumenta graphica". Man kann sich nicht genug wundern, dass Traube an dieser Stelle, in diesem Zusammenhang seinen Hörern Sickel nicht als den Herausgeber der „Acta regum et imperatorum Karolinorum", in denen das klassische Kapitel „Über die Entwicklung der Schrift bis ins 8. Jahrhundert" sich findet, nicht als den Autor des Buches „Das Privileg K. Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962" mit der anerkannten Charakteristik der Buchschrift des 10. Jahrhunderts vorgestellt hat. Es ist um so merkwürdiger, als er früher einmal, in dem am 4. Februar 1899 in der k. bayr. Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrage über „Die Lehre und Geschichte der Abkürzungen", der hier zum erstenmal veröffentlicht wird, einen billigeren Standpunkt eingenommen hatte. Allerdings hielt er auch vor diesem Forum mit seiner Ansicht nicht zurück, dass Deutschland im 19. Jahrhundert nur drei Palaeographen besass, die „uns wirklich Ehre machten"; und Wattenbach (gest. 1897) wird auch hier aus der palaeographischen Ruhmeshalle gewiesen. Gegen Sickel war er gerechter, indem er öffentlich bekannte: „Ungerecht wäre es an dieser Stelle nicht Sickels zu gedenken, der, wenn er sein eigentliches Gebiet, die Diplomatik verlässt und das der Palaeographie betritt, wie in den Alkuinstudien, den Prolegomena zum Liber diurnus, an einzelnen Teilen der Einleitung seiner Urkundenlehre, wohl häufig in die Irre geht, doch aber von grossen historischen Gesichtspunkten geleitet wird". Mindestens in dieser Form hätte der Satz vor allem in die Geschichte der Palaeographie gehört, wo er nur vor Hörern sprach, die er in die Wissenschaft einzu-

Digitized by Google

führen hatte. Nicht minder fällt es auf, dass Traube seinen Hörern in der Geschichte der Palaeographie die zwei ältesten Pflegestätten palaeographischer Studien in Deutschland, die Monumenta Germaniae historica und das Institut für österreichische Geschichtsforschung dahin charakterisierte, dass sie ›ihren Höhepunkt bereits überschritten haben‹; was sie für die Entwicklung der Palaeographie im 19. Jahrhundert geleistet, den Hörern in einigen Sätzen vorzuführen, was Traube sonst so meisterhaft versteht, wäre zweckentsprechender und gerechter gewesen.

Nun, Traubes Stellungnahme zu Sickel hat ihre allgemeinen und besonderen Gründe. Der letzteren gedenken wir in anderem Zusammenhang; allgemeine insofern, als ihm diejenigen Palaeographen, die sich mehr mit Urkundenschrift denn mit Buchschrift beschäftigen, aus dem Kreis seiner Interessen fallen. Auch H. Bresslau findet in Traubes ›Geschichte der Palaeographie‹ nur als Bearbeiter des Kapitels ›Palaeographie‹ in Gröbers Grundriss kurze Erwähnung; dass er in seinem ›Handbuch der Urkundenlehre‹ eine eingehende Darstellung der Entwicklung der Urkundenschrift geboten hat, bleibt gänzlich unberücksichtigt. Das ist selbstverständlich nicht eine Folge von Unterschätzung, geschweige von Unkenntnis. Traube sagt gleich im Einleitungskapitel, in dem er ›Bedeutung und Absicht der Palaeographie‹ definiert: ›wir wollen Bücher, d. h. Handschriften in griechischer und lateinischer Schrift lesen lernen‹, und schliesst somit prinzipiell Epigraphik und Diplomatik, epigraphische und diplomatische Schrift aus. Allein sein Zugeständnis wenige Zeilen zuvor: ›Es ist kein Kapitalverbrechen, wenn ein Paläograph Notiz nimmt von den Errungenschaften der Diplomatik und Epigraphik. Ja verständigerweise muss sich in diesem Gebiete heimisch machen, vor allem, wer die Entwicklung der Schrift im Auge hat‹, liesse erwarten, dass der monumentalsten Arbeiten über Urkundenschrift mit einem Worte gedacht werde, umsomehr wenn diese, wie z. B. die Sickels, sich auch mit der Buchschrift eingehender beschäftigen. Der an anderer Stelle (II, 137) gemachte Vorwurf, dass zwischen Palaeographie und Diplomatik das ›Verhältnis kühler Hochachtung‹ bestehe, trifft die deutschen Diplomatiker, die Traube im Auge zu haben schien, am allerwenigsten.

Traube scheidet die ›Inschriftenschrift‹ aus seiner Betrachtung aus, weil diese Schrift ›mit Griffel und Meissel auf Erz und Marmor‹ geschrieben wird, während es sich ihm nur um die Schrift ›mit Feder und Schreibrohr auf Papyrus und Pergament‹ handelt. Er scheidet aber auch die Urkundenschrift aus, weil diese ›ihrem Ursprunge nach vor allem schnell und charakteristisch sein sollte und sich nach dieser Richtung hin entwickelte‹. Traube bemerkt allerdings sofort, dass es natürlich auch Mischformen gebe, ›Urkunden in Buchschrift und Bücher in Urkundenschrift‹, allein bei ihm bleibt es Prinzipsache, die Urkundenschrift als der Diplomatik zugehörig unberücksichtigt zu lassen. Das ist ein neuer uns Sickel-Mühlbacher'schen Schülern unfassbarer Standpunkt, den sicherlich auch andere nicht annehmen werden; schreibt doch Bresslau a. a. O.: ›Urkunden des Mittelalters richtig zu lesen und ihre Schrift sachgemäss zu beurteilen, lehrt nicht die Diplomatik, sondern die Palaeographie... Auch die Schrift der Urkunden ist denjenigen Gesetzen unterworfen, welche für die Entwicklung der mittelalterlichen Schrift im

Digitized by Google

allgemeinen massgebend sind, ... in den Urkunden allein diese Gesetze darzulegen, ist weder zweckmässig noch überhaupt möglich«. Es handelt sich hiebei nicht um einen nebensächlichen Abgrenzungsstreit, das mag jeder Lehrer mit sich und seinen Hörern abmachen. Traubes Auffassung und Darstellung der Geschichte der Palaeographie, seine Unterschätzung des 19. Jahrhunderts für die Ausbildung dieser Disziplin hängt damit aufs wesentlichste zusammen. Palaeographie ist und bleibt eine Hilfswissenschaft, die überall dort, wo wir es mit Schriftdenkmälern in ihrer ursprünglichen Gestalt zu tun haben, unentbehrlich wird. Aber die Entwicklung der Wissenschaften, denen sie dient, ist naturgemäss auch ihre Entwicklung, und insofern hat die Palaeographie im 19. Jahrhundert durch die Diplomatik einen wesentlichen Fortschritt gewonnen, den Traube anzuerkennen nicht hätte unterlassen sollen. Ganz abgesehen davon, dass Wattenbach in seiner Anleitung (1866) und in seinem Schriftwesen (1871 in 1. Aufl.) denn doch zum allerersten Male die Palaeographie als selbständige Disziplin uns vorgeführt hat.

Traube hinwiederum ist der Palaeographie mit Hilfe der Handschriftenkunde näher zu Leibe gerückt, und unzweifelhaft ist dies ein eminenter Behelf insbesondere für die zwei bis drei Jahrhunderte vor und nach der karolingischen Schriftreform. Schon seine von früher her bekannten Arbeiten über die Abkürzungen beweisen es, und jetzt in den »Vorlesungen und Abhandlungen« der gelehrte Abschnitt über die »Grundlagen der Handschriftenkunde«. Er spricht hier nur über Papyrusrolle, Pergament- und Papierkodex, sowie über Biblotheken; aber die seltene Beherrschung des Stoffes und die imposante Reichhaltigkeit seiner Materialiensammlung, z. B. in Bezug auf Bibliotheken, gestalten seine Darstellung so wertvoll und anziehend.

Allerdings bezieht sich das alles wesentlich nur auf jenen Teil der Palaeographie, den Wattenbach »Das Schriftwesen« benannt hat; auch Traube akzeptiert diese Bezeichnung. Der andere schwierigere Teil ist »Die Schriftentwicklung«, die »systematische Betrachtung der Schrift«, bezüglich derer wir uns — nach Traube — heute noch immer dort befinden, wo Mabillon, Maffei und Nouveau Traité stehen geblieben sind. Die Bedeutung, die diesen um die palaeographische Disziplin zukommt, kann allerdings meines Erachtens nicht besser klargelegt werden, als dies Traube getan. Mabillon steht noch auf dem irrigen Standpunkt, dass die ursprünglich einheitliche lateinische Schrift abgelöst wird von den vier Nationalschriften — diesen Namen gebraucht er noch nicht —: sächsisch (saxonica), langobardisch (langobardica), merowingisch (merovingica oder francogallica) und gothisch (gothica). Zugleich ahnt er aber schon die Reform der Schrift unter Karl d. Gr. Maffei verwirft das System der Nationalschriften und lehrt zum erstenmal unterscheiden zwischen Majuskel, Minuskel und Kursive. Tassin und Toustain kombinieren die Anschauungen beider und sprechen schon von Kapitale, Unziale, Halbunziale und Kursive, aus welchen Grundarten erst durch Degeneration die Nationalschriften entstehen.

Wie wollte nun Traube über dieses System hinauskommen? In dem eigentlichen Gang der Schriftentwicklung, wie er vor allem für Deutschland wichtig wird, legt Traube Hauptgewicht auf den Gegensatz zwischen kontinentaler und insularer Schrift, dann zwischen Buch- und Bedarfschrift;

Digitized by Google

er gebraucht für diese letzteren zwei Ausdrücke auch: Kalligraphie und Kursive. Aus der gegenseitigen Beeinflussung entstehen und entwickeln sich neue Schriftformen: einerseits durch Kalligraphie beeinflusste Kursivschriften, wie die toletanische Schrift in Spanien und die beneventanische in Italien (Montecassino), anderseits kalligraphische Halbunziale mit kursivem Anstrich, wie die scriptura Luxoviensis und Corbeiensis in Frankreich, und in weiterer Ausbildung die karolingische Minuskel. Wo und wann diese entstanden ist, spielt, wie man sieht, in diesem Traube'schen System eine wichtige Rolle. Er tritt mit Entschiedenheit für Frankreich ein und steht im Gegensatz zu — Sickel; das ist der besondere Grund, weshalb Sickel von Traube als Palaeograph bagatellisiert wird. Sickel hatte diese für die Schriftentwicklung wichtige Frage aber doch zum ersten Mal aufgeworfen und meinte entscheidende Anhaltspunkte für den italienischen Ursprung — den römischen hat Sickel keineswegs mit solcher Bestimmtheit verfochten, als man dies aus Traubes Darstellung annehmen möchte — gefunden zu haben; »aber das ist nicht zu halten«, erklärt Traube. Seine Einwände sind gewiss ernst zu nehmen, und doch scheint mir damit die Frage noch nicht erledigt. Meine Bedenken entspringen nicht dem persönlichen Urteil; sondern der Bestimmtheit, mit der Sickel bei unserem allerletzten Gespräch im Sommer 1907 in Bad Kreuth seine Überzeugung vertrat, die nicht wie blosse Versteifung auf einer einmal geäusserten Ansicht aussah. »Und wenn Sie Gelegenheit finden, gehen Sie doch nach Lucca; die Frage lässt sich lösen«, waren die letzten mündlichen Worte, die ich von Sickel hörte. Ich glaube trotzdem nicht, dass Sickel vollkommen Recht behalten wird, aber auch nicht Traube; es macht mir den Eindruck, als ob diese naturgemässe Entwicklung sich nicht an einen einzigen Ort knüpfen liesse.

Traubes Methode, sich Übersicht über das gesamte vorhandene handschriftliche Material, das für eine palaeographische Frage in Betracht kommt, zu verschaffen, wie er das für andere Zwecke bezüglich der Kapital- und Unzialhandschriften durchgeführt hat, — für die Verarbeitung und Veröffentlichung dieses Verzeichnisses gebührt Lehmann besonderer Dank — würde vielleicht auch hier Klarheit schaffen, vorläufig stehen wir noch vor einem non liquet. Traube scheint dies denn doch auch selber empfunden zu haben, wenn er einmal die Forderung stellt (Bd. II, S. 18): »eine Paläographie müsste, um die Zeit des Übergangs aufzuklären, alle Handschriften bis zum 9. Jahrhundert, die noch vorhanden sind, kennen gelernt haben«.

Diese vorangegangene Sammlung und Buchung des gesamten Materials, dieses: »dass man sich in den Besitz des gesamten Materials setzt«, erscheint ihm als der einzige mögliche Weg, Klarheit in die ungemein verwickelten Verhältnisse der Schriftentwicklung zu bringen, auch nach der karolingischen Reform. Denn — so zeichnet er in grossen Umrisslinien die weitere Ausbildung — auch nachher ist die Uniformität nur eine scheinbare. Bei aller Gemeinsamkeit der Grundformen zerteilt sich die Schrift doch wieder wie in Frankreich so in Deutschland nach verschiedenen Zentren und Bildungsstätten, »deren Charakteristik wir erst allmählich kennen lernen und erschliessen«. Und deshalb galt ihm Delisle, »der Verfasser der wundervollen Arbeiten über die karolingische Schreibschule von Tours« als »der grösste lebende Palaeograph«, weil er zum ersten Mal diese Bahn betreten

Digitized by Google

und eine der vielen Stätten, in der sich die Minuskel ausbildet, uns in ihrer ganzen Bedeutung und Tätigkeit vorgeführt hat. Wann allerdings diese immense Aufgabe, die verschiedenen anderen Zentren — Traube deutet an: Orléans, Reims, Tours („Delisle kannte etwa 30 turonische Handschriften, jetzt kennt man etwa die doppelte Anzahl"), S. Denis, Corbie, S. Amand, Autun u. s. w. in Frankreich, Reichenau, St. Gallen, Fulda, Salzburg, die bayerischen Klöster in Deutschland — in annähernd gleicher Weise zu bearbeiten, gelöst werden wird, da der Hauptvertreter dieser schon seit lange und nicht zuletzt von Sickel anerkannten Richtung dahingegangen ist, bleibt eine offene Frage. Und damit wäre erst in eine verhältnismässig kurze Periode mittelalterlicher Schriftentwicklung Licht gebracht. Über 1200 hinaus hat, soviel ich sehe und zu beurteilen vermag, Traube nicht einmal die Grundzüge der Entwicklung angedeutet.

Für die Palaeographie war sein früher Tod gewiss ein schwerer, herber Verlust; verwerten wir umso gründlicher, was er uns an positiver Leistung und an Anregungen hinterlassen und freuen wir uns auf seine noch ungedruckte Geschichte der Halbunziale, deren Erscheinen wohl nicht mehr lange wird auf sich warten lassen.

Brünn. B. Bretholz.

Album Belge de Paléographie. Recueil des spécimens d'écritures d'auteurs et de manuscrits belges (VII—XVI^{e} siécles) par J. Van den Gheyn S. J. Jette-Bruxelles, Vandamme et Rossignol, 1908.

Album Belge de Diplomatique. Recueil de facsimilés pour servir à l'étude de la diplomatique des provinces belges au moyen âge, publié sous la direction de H. Pirenne. Jette-Bruxelles, Vandamme et Rossignol, 1909.

Zu den Staaten, welche für den hilfswissenschaftlichen Unterricht eigene Behelfe schaffen, ist nun auch das kleine, aber auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete gleich regsame Belgien getreten. Der 20. Kongress der Fédération archéol. et hist. de Belgique beschloss im J. 1907 zu Gent die Herausgabe eines paläographischen Tafelwerkes, welchem dann das Album de diplomatique auf dem Fusse folgte. Beide Werke sollen namentlich auch Lehrzwecken dienen. Ich glaube das betonen zu müssen, weil Auswahl, Erläuterungen, Reproduktionsart wesentlich dadurch bedingt sind.

Ich will zuerst von letzterer sprechen. In der kurzen Vorbemerkung des Album de Paléographie (= AP) wird das Reproduktionsverfahren als Helioteinte und ausschliessliches Eigentum der Firma Vandamme et Rossignol bezeichnet. Es ist eine sehr vervollkommnete Autotypie, welche die Rastrierung bei gut erhaltenen Schriftdenkmälern, namentlich Handschriften fast bis zum Pergamentton verfeinert. Bei schlechter erhaltenen Urkunden wirkt dieser Hintergrund allerdings unter Umständen verundeutlichend und subtilere Schriftvergleichung hemmend. Für Unterrichtszwecke ist das Verfahren im allgemeinen ausreichend, es empfiehlt sich dafür durch

Digitized by Google

seinen verhältnismässig billigen Preis. Der Anblick dieser beiden Albums lässt neuerdings bedauern, dass die sonst so trefflichen Arndt'schen Schrifttafeln noch immer mit der veralteten unvollkommenen Photolithographie vorlieb nehmen müssen.

Auch Format und sonstige Einrichtung ist beiden Albums gemeinsam. Jedes besteht aus 32 Tafeln — nur dass beim Album de diplomatique vielfach mehrere Urkunden auf einer Tafel stehen. Leider sind auch bei diesem Unternehmen viele Denkmäler beträchtlich verkleinert reproduziert. Jeder Tafel ist ein eignes Blatt beigegeben, welches die nötigen Angaben über die Provenienz des abgebildeten Stückes, knappe paläographische beziehungsweise diplomatische Erläuterungen desselben unter sichtlicher Rücksichtnahme auf den didaktischen Zweck, sowie endlich eine Transkription des abgebildeten Schriftstückes enthält. Beide Sammlungen werden gewiss den belgischen Fachkollegen eine wertvolle Unterlage bieten, um ihre in Paläographie und Diplomatik im allgemeinen schon ausgebildeten Schüler auf das genaueste und intimste in die Schriftdenkmäler und Quellen ihrer engern Heimat einzuführen. In wie weit sich da etwa Ergänzungen und Verbesserungen als wünschenswert herausstellen, das ist eine Frage, welche nur die an der Herausgabe beteiligten Kreise auf Grund ihrer Erfahrungen zu beantworten berufen sein werden.

Beide Albums gewähren aber über diesen nächsten Zweck hinaus lebhaftes Interesse als Sammlungen von Schriftstücken aus einem räumlich scharf umschriebenen Gebiet, wobei uns freilich die heutigen politischen Grenzen Belgiens nicht solche eines einheitlichen paläographischen oder urkundengeschichtlichen Territoriums darstellen, sondern nur einen Ausschnitt eines, oder von andern Gesichtspunkten aus betrachtet, zweier solcher Kulturkomplexe vorstellen. Wenn ich nun einen Überblick über die paläographische und diplomatische Ausbeute dieser beiden schönen Albums zu geben suche, so ist es naturgemäss, beide im wesentlichen getrennt zu behandeln.

Das AP. ist eine einheitliche Schöpfung des verdienten Vorstandes der Handschriftenabteilung der k. Bibliothek in Brüssel Van den Gheyn, dessen ausgebreitete Kenntnis der Handschriften Belgiens der Sammlung in jeder Beziehung zugute gekommen ist. Die vom belgischen archäol.-hist. Kongress gestellte Aufgabe ging dahin, Proben aus den hervorragendsten datierten Handschriften belgischer Autoren vom 7.—16. Jahrh. zu reproduzieren, nach der didaktischen Seite beabsichtigte Van den Gheyn alle Schriftenarten vorzuführen, welche während des Mittelalters im heutigen Belgien üblich waren. In der Ausführung gestaltete sich das naturgemäss so, dass für die vorkarolingische Zeit das Auslangen mit Handschriften gefunden werden musste, welche im heutigen Belgien geschrieben sein können, aber nur nach ihrem Schriftcharakter datierbar sind (so für Unziale und Halbunziale T. I—III). Mit der karolingischen Minuskel beginnen die Denkmäler, welche sicher in Belgien entstanden (T. IV aus Stablo) und mit der folgenden Tafel setzen auch die bestimmt datierten Hss. ein; es ist durchaus wahrscheinlich, dass T. V aus S. Trond das Autograph der 834 verfassten Chronica de diversis auctoribus enthält. Sehr interessant ist dann T. VII: das Begleitschreiben mit welchem B. Notker von Lüttich im J. 980 dem Abt Womer von S. Bavo in Gent Heriberts Acta de translatione s.

Digitized by Google

Landoaldi überschickt. Der Brief steht an der Spitze der 645 mm. langen Rolle, welche die Acta selbst enthält, das angehängte Siegel des Bischofs verbürgt, dass wir es mit dem Original zu tun haben. Es ist eine geschäftsmässige Bücherschrift, selbst die zwei vertikalen Randlinien fehlen nicht. Leider ist die Probe stark verkleinert. Mit T. VIII, kurz vor 1034 geschrieben, setzen Schriftdenkmäler aus Lüttich aus dem 11. Jh. ein, T. IX ist der Bibel entnommen, welche Goderann von Lobbes 1084 schrieb und welche beim Konzil von Trient als Textquelle verwendet wurde — ebenfalls stark verkleinert. T. XI, Widmungsblatt der 1132—1135 vom Mönch Heinrich für sein Kl. Bonne Sperance geschriebenen Bibel, fällt dadurch auf, dass es sehr kalligraphische Bücherschrift mit der den feierlichen Urkunden kirchlicher Kreise jener Gegenden — man darf aber nicht von Lüttich allein sprechen — üblichen Dekoration verbindet, sehr lange Oberschäfte, diplomatisches Abkürzungszeichen, ähnlich verziertes ſ, weit ausgeschwungenes g etc. aufweist. Es handelt sich dabei nur um besondere Ausstattung der ersten Seite (was wohl hätte erwähnt werden sollen), ist aber ein positiver Beleg für die auch aus vielen andern Beobachtungen sich ergebende Tatsache, dass die gewandten Bücherschreiber vielfach auch mit der diplomatischen Minuskel wohl vertraut sind, freilich nicht ohne oft von den eigentümlichen Verzierungen dieser in die Buchstabenformen der Buchschrift zu verfallen.

Mit T. XIII gelangen wir bereits ins 13. Jh. und ich möchte es als einen besondern Vorzug dieses Albums bezeichnen, dass es uns für die in den meisten Sammlungen stiefmütterlicher behandelten letzten Jahrhunderte des Mittelalters eine reiche Kollektion zeitlich und örtlich genau bestimmbarer Schriftproben gibt (je 5 aus dem 13. und 14., 8 aus dem 15. und noch 2 aus dem 16. Jh.). Wir bekommen so ein instruktives Bild der Gebrauchsschriften eines kleinen, aber gerade in dieser Epoche mächtig aufstrebenden und politisch zusammenwachsenden Territorium in welchem sich im 15. Jh. durch die Herrschaft und Bücherfreundlichkeit der burgundischen Herzoge sogar eine eigne tonangebende Amtsschrift entwickelt. Eine Ausnahme bezüglich des Entstehungsortes würde nur T. XIII machen, falls der Herausgeber die Angabe ‚anno regiminis B. abbatis Trev.' richtig auf S. Maximin bei Trier deutet, wogegen freilich im stärksten Masse spricht, dass der annus aetatis regis Francorum, nicht jener Kaiser Friedrichs II. angegeben wird; ebenso ist die Bezeichnung des Abtes von S. Maximin als abbas Treverensis seitens eines Trierer Schreibers befremdlich. — Auch mehrere von Frauen geschriebene Codices sind reproduziert: T. XXIX und XXX aus dem Ende des 15. Jh., ja nicht unwahrscheinlich auch das in irischer Halbunziale des 8. Jh. geschriebene Evangeliar von Maes-Eyk. T. 3 Einen Unterschied gegen männliche Schrift kann man hie noch in keiner Weise entdecken, er knüpft erst an die individuellere Gestaltung der Handschrift in Briefen und briefartigen Aufzeichnungen an. — Die beiden letzten Tafeln mit Briefen Karls V. und des Gerardus Mercator fallen aus dem Rahmen des AP. heraus, sie wären weit besser durch — ganz fehlende — Proben von humanistischer Buchschrift ersetzt worden, welche aus der Zeit des Erasmus von Rotterdam in belgischen Bibliotheken gewiss reichlich vorhanden sind.

Digitized by Google

Für die Beschreibung der Handschriften wird, soweit sie der Brüsseler Bibliothek zugehören, und das ist die Mehrzahl, auf Van den Gheyn's gediegenen Handschriftenkatalog verwiesen; nicht belgischen Benutzern des AP. wird dieser kaum immer bequem zur Hand sein, aber die Beschreibungen sind bei den andern Tafeln ebenso knapp. Die gleichfalls kurzen »remarques paléographiques« beschränken sich, soviel ich sehe, durchwegs auf die abgebildete Seite, berücksichtigen nicht die ganze Handschrift und scheinen, wie schon erwähnt, vornehmlich auf den paläographischen Unterricht berechnet zu sein. Daraus erklärt sich unter anderm wohl auch dass regelmässig nur auf die paläographischen Werke von Prou und Reusens verwiesen wird. — Auf die Transkriptionen werde ich weiter unten noch zurückkommen.

Das Album de diplomatique (= AD.) ist auf die Initiative und unter Leitung von Pirenne von ihm im Verein mit einer grössern Zahl von Fachgenossen an belgischen Hochschulen und Archiven und mit Dr. Schubert, dem Verfasser einer bekannten Untersuchung über die Lütticher Schriftprovinz, bearbeitet worden. Der besondere Zweck war nach dem Vorwort Pirenne's einen Behelf für das Studium der in den alten belgischen Provinzen entstandenden Urkunden zu schaffen. Papst- und Kaiserurkunden sind daher beiseitegelassen, es handelt sich bei diesem höchst lobenswerten Unternehmen ausschliesslich um Privaturkunden — wir dürfen diesen Ausdruck als den gemeinverständlichsten wohl beibehalten — dieses politisch ziemlich einheitlich gewordenen Gebietes, um die Formen der Carta und Notitia in der ältern Zeit und ihre allmähligen Übergänge zur schlichten Siegel- und Chirograph-Urkunde, dann um die aus der alten Privat-, aus der Königs- und Papsturkunde zusammenwachsende Fürstenurkunde von Flandern, Brabant und Hennegau, von Lüttich und Tournai; als Abschluss erscheint, etwas karg bedacht, die interessante, den Handelsverhältnissen Rechnung tragende Stadturkunde des 13. Jh. Die Sammlung schliesst für die übrigen Gruppen schon mit dem 12. Jh. ab, es scheint vorläufig beabsichtigt zu sein, mehr einen Überblick über die mannigfachen Formen der verfallenden älteren Privaturkunde und über die verwirrende Fülle von Übergängen zur jüngern Siegelurkunde als über die Typen der anfangs lose organisierten, erst allmählig fest gestalteten Kanzleien der Fürsten, Bischöfe, Städte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu geben. Es sind daher nur wenige Stücke darunter, die man als Normalexpeditionen bezeichnen könnte. Das AD. ist nicht auf einer Spezialdiplomatik der ältern Privaturkunde Lothringens und der dortigen Territorialkanzleien seit dem 12. Jh. aufgebaut, sondern soll einer solchen, wie wir hoffen, erst die Wege bahnen.

Die Auswahl des Materials erfolgte in gemeinsamer Beratung, dan wurden die Stücke den einzelnen Mitarbeitern zur Bearbeitung auf eigne wissenschaftliche Verantwortung zugewiesen. Für die Zuteilung scheinen mehr die Lagerung in den Archiven oder sonstige Gesichtspunkte als die innere diplomatische Zusammengehörigkeit massgebend gewesen zu sein. Bei diesem Sachverhalt begreift es sich, dass Nelis in der eröffnenden allgemeinen Einleitung sich beschränkt, an Hand und vielfach wohl auch Grund der Faksimiles die Schriftentwicklung der einzelnen vorgeführten Urkundengruppen zu behandeln, einzelne allgemeine Züge und auffallende Details

Digitized by Google

aus den innern und äussern Merkmalen der Privaturkunden hervorzuheben, wobei natürlich solche Punkte in den Vordergrund treten, zu deren Besprechung die Tafeln speziellen Anlass bieten. Diese Einleitung macht daher einen etwas aphoristischen und ungleichmässigen Eindruck, das umsomehr, als mit Rücksicht auf die didaktischen Zwecke manche allgemeinere Fragen angeschnitten werden mussten, ohne etwas neues zu bringen, wie z. B. über Actum und Datum (die Bedeutung in der Privaturkunde des 12. Jh. ist wohl nicht so eindeutig), über Traditionsbücher und Chartulare. Es sei aber ausdrücklich bemerkt, dass sich daneben auch wertvolle Bemerkungen finden wie über die flandrische Kanzlei und die Anfänge der städtischen Urkunde oder den Gebrauch von Monogrammen in Fürstenurkunden, oder die graphischen Eigentümlichkeiten der Urkunden von Waulsort, welche offenbar auf Durcharbeitung eines grössern Materials als des hier abgebildeten beruhen. Auch die für das AD. getroffene Auswahl bringt des Interessanten viel. Die belgischen Archive enthalten Originale heimischer Privaturkunden erst vom 10. Jh. ab. Von einer Urk. von Sithiou aus dem J. 745 ist eine Niederschrift erhalten, welche Pirenne in das 9.—10. Jh. setzt und mit guten Gründen auf eine alte Vorlage, wohl die Urschrift, zurückführt. Das Album wird mit diesem Stück eingeleitet, dessen Wortlaut durch den auch von Folcuin im Chart. von S. Bertin überlieferten Text besser als bei andern solchen spätern Erneuerungen beglaubigt, aber auch emendierbar ist. Folcuin hat an der rechtshistorisch interessantesten Stelle Gumbarii sacerdotis statt G. scavini und man wird der Erläuterung Pirenne's zustimmen dürfen, dass Folcuin seine Vorlage richtiger las, als der Schreiber von T. I.

Die paläographisch wie diplomatisch interessante Tatsache solcher späterer nicht betrügerischer Ausfertigungen, bei welchen aber immerhin der ursprüngliche Ausstellerwille nicht mehr genau festzustellen ist, wird auch durch die T. XXI und XXIII lehrreich beleuchtet. Die Verknechtungserklärung der Regenza an das Kl. Münsterbilsen aus dem J. 1040 (T. XXI) trägt auf der Rückseite die Erneuerung dieser Erklärung durch ihre Nachkommen aus dem J. 1163. Die Schrift beider Stücke ist verschieden, aber ziemlich gleichzeitig, beide tragen das gleiche Siegel des Klosters und zwar in der für das J. 1163 schon ziemlich veralteten Befestigungsart: durchgedrückt. Leider kann man nach der nur unvollständigen Abbildung und dem allzuknappen Kommentar bloss vermuten, dass das Siegel der Erneuerung eigentlich als Rücksiegel des Aktes von 1040 aufgedrückt sei.

Von sichern Fälschungen ist auf T. XVI die Urkunde des Grafen Eilbert für Waulsort von angeblich 946 aufgenommen, die Schubert als eine Fälschung aus der Mitte des 12. Jh. erweist. Die gekünstelte archaistische Schrift deutet auf eine ältere Vorlage.

Die gleichzeitigen Originale, wenn ich mich so ausdrücken darf, setzen im AD. mit der bekannten Urkunde des Gr. Arnulf von Flandern für S. Peter in Gent aus dem J. 941 ein (T. II und III). Allerdings fehlt hier eigentliches Vergleichsmaterial für den Erweis der Originalität. Man kann nur sagen, dass die Kontextschrift gleichzeitig sein kann und dass die Ausstattung mit verlängerter Schrift etwa nach dem Muster der westfränkischen KU. auch in den gleichzeitigen Urk. der Kölner Erzbischöfe belegt ist. Die Zeugen scheinen nach der Reproduktion mit anderer Tinte

Digitized by Google

geschrieben zu sein, das wäre für die Originalität eine wichtige Stütze, doch erwähnt der Kommentar diese Tatsache nicht. Dagegen kann das Majestätssiegel mit sitzender Figur, wie Erben mit Recht hervorhebt, unmöglich gleichzeitig sein: nach der Beschaffenheit des Wachses möchte ich es aber noch dem 11. Jh. zuweisen.

Aus dem 10. Jh. ist im AD. ausserdem noch eine Carta der Alpaidis für Waulsort aufgenommen (T. IV), das 11. Jh. ist durch 6 Stücke auf 5 Tafeln vertreten, der Grossteil gehört wie begreiflich erst dem 12., ein kleiner Rest von 6 Tafeln dem 13. Jh. an.

Das 11. Jh. zeigt auch hier wie überall den vollen Verfall der ältern Privaturkunde. Lehrreich ist dargestellt, wie sich im Kl. Waulsort das Urkundenwesen gestaltete und sich auch gewisse Schrifteigentümlichkeiten einbürgerten (T. IV—VI, dazu XVI). Eine Urk. des B. von Lüttich aus dem J. 1050 wird von Nelis als im Kloster geschrieben erwiesen, während der in griechischen Buchstaben am Schluss genannte Gozechinus notator vielleicht ein berühmter Lütticher Lehrer war. Ganz nahe mit dieser Schrift verwandt sind zwei andere Stücke von 1050 und 1070 (T. VI), die unter sich von gleicher Hand sind und auch im Ductus so übereinstimmen, dass die Entstehung beider gewiss mit Nelis erst ins J. 1070 zu setzen ist. (Zu erwähnen wäre aber, dass jene von 1070 nicht einfache Erneuerung der ältern ist, sondern eine eigene Handlung voraussetzt). Diesen weit ins 12. Jahrh. hineinreichenden Verfall dar Carta, ihre Ersetzung durch oder doch ihre Vermischung mit schlichten Akt-Aufzeichnungen lernen wir noch an einer Reihe von schönen Beispielen kennen. So für Walcourt in T. VII eine nach 1027 geschriebene Notiz — dünne Geschäftsschrift, etwas ähnlich jener Richers (Chroust, Mon. Pal. XXIII, 6) — mit zwei Nachträgen und Siegel des 12. Jh. (die Abgrenzung der Nachträge ist in der Transkription richtig, in der Erläuterung ungenau angegeben). — Für S. Peter zu Gent sehen wir in T. VIII eine noch teilweise in den Formen der Charta gehaltane Aufzeichnung aus dem J. 1058, beglaubigt nur durch Nennung des Schreibers; höchst bemerkenswert ist die der Zeit vorauseilende eckige Schrift, welche aber durch das Chartular dieses Klosters als zeitgemäss (T. IX) erscheint. Später hat man sich im Kloster unter Beibehaltung von Formen der Charta und Nennung des Schreibers des Chirographs bedient, wie die beiden Stücke von 1058 und 1071 zeigen (T. XXIII), welche jedoch Pirenne mit Recht als Kopien des 12. Jh. bezeichnet. Im Kloster Cortenberg werden um das J. 1150 eine Reihe von Akt-Notizen auf beiden Seiten eines Pergamentblattes verzeichnet, die drei ersten von gleicher Hand (aber, was nicht bemerkt ist, mit verschiedenem Ductus, also wohl je ganz gleichzeitig mit der Handlung) und dann mit einem leider abgefallenen Siegel versehen. Van der Linden denkt an jenes des Herzogs, da dieser aber in keiner dieser Notizen irgendwie erwähnt wird, halte ich nach vielfachen Analogien für wahrscheinlicher, dass das Klostersiegel angehängt wurde. — Form der Notitia mit Ankündigung von Bann und Siegel zeigt T. XV (aus S. Hubert 1144—1167) — gegen Wreffelghem glaube ich auf dem Facsimile die Öffnung für die Pressel des Siegels zu sehen. Sowie alle diese Stücke ohne Frage in den betreffenden Klöstern verfasst wurden, geschah das auch mit den drei Siegelurkunden verschiedener Aussteller für das Kl. Forest

Digitized by Google

aus den Jahren c. 1180—1190; scharfsinnig und sehr erfreulich wurden drei Stücke zusammengestellt, welche sogar den gleichen Schreiber aufweisen.

Im 12. Jh. entwickeln sich allmählich auch fürstliche Kanzleien. Am frühesten organisierten sich wohl die geistlichen Herren. Während die Lütticher Bischofsurk. für Waulsort vom J. 1050 im Kloster geschrieben wurde, wenn auch, wie es scheint, schon in der Umgebung des Bischofs verfasst oder doch (fiktiv) beglaubigt, sind zwei andere von 1126 und und 1145 für verschiedene Empfänger von gleicher Hand geschrieben (T. X), sie stammen also entschieden aus der bischöflichen Kanzlei oder sind doch von einem Mönche eines der bischöflichen Klöster Lüttichs geschrieben (ein so dezidiertes Urteil wie es Nelis abgibt, würde ich gerade auch mit Rücksicht auf die Arbeit Schuberts wohl erst nach Bearbeitung des ganzen Stoffes zu fällen wagen). — Für Tournai bietet Nelis auf den Tafeln XVII und XVIII acht Proben aus den Jahren 1110—1160, leider zum Teil so kleine, dass man nicht nur kein Bild vom Aussehen dieser Urkunden, sondern auch kein ausreichendes Substrat für die Schriftvergleichung erhält. Alle nennen den Hugo cancellarius als Subskribenten. Das erweist jedenfalls den Bestand einer bischöflichen Expeditionsbehörde und eines bestimmten Formulars. Die Frage, ob nun doch auch Empfängerausfertigungen vorkamen und ob die Unterschrift des Kanzlers oder ein Subskriptionszeichen überhaupt und wenn ja, ob stets autograph war, muss davon natürlich getrennt werden. Nelis nimmt an, dass die beiden auf T. XVII abgebildeten Stücke von 1119 und 1120 je gleiche Hand in Kontextschrift und in der davon verschiedenen verlängerten Schrift — die er als die Hand Hugos vermutet — aufweisen. Ich läugne das erstere, halte das letztere für wahrscheinlich, betrachte aber die Proben für einen sicheren Schluss nicht ausreichend; es könnte in B auch Nachahmung der in A (1119) individueller aussehenden, mit anderer Tinte geschriebenen Unterschriftszeile vorliegen. Im Unterschied dazu haben die sechs Proben auf T. XVIII alle die Unterschriftszeile in Minuskel geschrieben, sie bieten aber auch in der Buchstabenbildung keine genügenden Haltpunkte zum Vergleich mit T. XVII. Nelis scheint anzunehmen, dass A und D sicher nicht, F wahrscheinlich nicht, dagegen BCE wahrscheinlich von Hugo herrühren. Ich möchte zunächst feststellen, dass in A C D F die Unterschriftszeile von gleicher Hand und in gleichem Zuge, in E von gleicher Hand aber (wegen Platzmangel?) mit schlankerm Ductus wie der Urkundentext geschrieben ist, während bei B die Unterschriftszeile vom Text sichtlich verschieden ist. Nach den kleinen vorliegenden Facsimiles wenigstens vermag ich die Behauptung Nelis, dass B C E wahrscheinlich von Hugo herrühren, nicht zu sichern, ebensowenig freilich kann ich seiner allgemeinen Behauptung über die Unmöglichkeit präziser Schriftbestimmung im 12. Jh. beipflichten. Scharfsinnig weist Nelis auch auf die Möglichkeit hin, dass nur die auf die Rekognition folgenden Schriftzeichen vom Kanzler eigenhändig beigesetzt seien, doch macht der Umstand stutzig, dass diese nur in vier von den acht Urkunden stehen und in jeder verschieden gebildet sind; wir wissen ja, wie oft auch Urkundenschreiber derartige, meist individuell gleichbleibende Verzierung anwenden. So muss also die Frage nach der eigenhändigen Betätigung dieses cancellarius weiterer Forschung

Digitized by Google

vorbehalten bleiben. Die Cambraier Bischofsurkunde, welche hier brauchbare Analogien böte, ist leider nach dem Grundplan des AD. unvertreten, obwohl sie belgisches Gebiet weit mehr berührt als jene des Erzbischofs von Reims, von welcher ein vielleicht von einem Lütticher geschriebenes Stück auf T. XIX A zur Belegung eines ganz vereinzelten Details (Kreuze über den Zeugennamen) aufgenommen ist. T. XIX B, eine päpstliche Legatenurk. von 1154, bringt eigenhändige Unterschriften — nach kurialem Muster — belgischer Würdenträger und ist auch paläographisch interessant für das verschiedene Verhalten der Zeitgenossen zum Aufkommen der gebrochenen Minuskel.

Von den Urkunden weltlicher Fürsten reichen am weitesten zurück jene der Grafen von Flandern. Die schon besprochene Urk. von 941 (T. II. III) hebt sich in ihrer Ausstattung bedeutsam von den Cartae jener Zeit ab. Aber da erst von 1115 wieder ein Facsimile vorliegt (T. XIII), lässt sich eine geordnete Kanzlei für das 10. Jh. doch noch nicht erschliessen. Immerhin ist es beachtenswert, dass auch T. XIII Schlussprotokoll — der Eingang ist leider nicht abgebildet — in verlängerter Schrift trägt, diesesmal Unterschriftszeile des Grafen mit Monogramm, aber auch die Datierungszeile ist stärker hervorgehoben und in T. XI von 1130 finden wir diese Formeln durch Alineas betont und die Zeugen wie 941 in Reihen an den Schluss gestellt. Cuvelier hat auf diese Übereinstimmung mit Recht hingewiesen; dabei entspricht es dem Fortschritt der Zeit, wenn es 941 „† Dodonis“ und 1130 „Signum Huberti“ heisst. T. XX von 1161 zeigt die gleiche Verschränkung von Th in der Titulatur wie T. XIII (ist ausserdem auch bemerkenswert durch volle Inserierung der Urkunde eines Vorgängers von 1119) und trägt das Gepräge gleichzeitiger kleiner Privilegien verschiedener Königskanzleien. Hier und in den mehrfachen Ausfertigungen von Schenkungen, welche Philipp von Flandern vor seinem Aufbruch zum Kreuzzug 1167 machte (T. XXII), ist die Kanzleimässigkeit schon voll ausgeprägt. Ob sich die Gleichmässigkeiten, welche ich aus früherer Zeit anführte, zur Kette zusammenschliessen, wird ebenfalls weitere Untersuchung zeigen müssen. Es ist sicher dafür nicht ohne Bedeutung, dass 1130 unter den Zeugen sich Odgar gerulus sigilli, Frumald iunior breviator und Gerardus breviator vorkommt (freilich ist auch auf Du Cange Breve n° 10 hinzuweisen). Am wenigsten Übereinstimmung herrscht in der Schrift dieser flandrischen Urkunden. Während die Urk. von 1115 und 1146 (T. XIII) diplomatische Minuskel zeigen, deren Ductus im erstern Stück etwas an T. VIII aus S. Pierre in Gent erinnert, hat jene von 1130 gleich der von 941 Bücherschrift, und erst die Ausfertigungen von 1167 münden in den für schlichte Königs- und Fürstenurkunden allgemein üblich werdende jüngere diplomatische Minuskel ein.

Bei den Herzogen von Löwen dagegen scheinen viel primitivere Verhältnisse geherrscht zu haben. Eine Aufzeichnung von Schenkungen gerade auch der herzoglichen Familie an S. Peter in Löwen 1140 ist im Namen der Kirche ausgestellt und vom Herzog nur gesiegelt (T. XII); zum ursprünglichen Bestand hat ein zweiter Schreiber weitere Schenkungen hinzugefügt, wohl damit sie durch das gleiche Siegel gekräftigt werden. Eine Schenkungsurkunde im Format eines Mandates und von schlichtestem Wortlaut ist 1190 von den Empfängern, den Mönchen von Forest ge-

Digitized by Google

schrieben worden (T. XXIV C) und wenn 1251 der Herzog sein eigenes Privileg durch die Schöffen von Löwen transsumieren lässt, so scheint es, dass seine Kanzlei auch damals noch keine gute Organisation besass.

Die Urkunden des Grafen von Hennegau lernen wir nur für die Zeit von 1180—1198 in 8 zum Teil recht kleinen oder stark verkleinerten Proben kennen. Ohne Frage bestand damals schon eine fest geordnete Kanzlei unter der Leitung des bekannten Geschichtsschreibers Gislebert von Mons. Soweit diese Abbildungen eine Kontrolle gestatten, ist Nelis zuzugeben, dass bis auf die Probe A sämtliche von gleicher Hand herrühren. Nicht zwar aus der Formel Actum per manus Gisleberti, welche sich auch in A findet, wohl aber aus der Aufzeichnung G lässt sich erschliessen, dass wir es mit der Hand des tätigen Gislebert selber zu tun haben.

Die Tafeln XXVII—XXX und XXXII sind städtischen Kreisen entnommen und zeigen ausser dem ohne jede äussere Beglaubigung vor den Schöffen von Douai 1204 aufgenommenen Protokoll über eine Schulderklärung (T. XXVII) die im 13. Jh. üblichen Formen der Siegelurkunde und des Chirographs. Die Auswahl gerade auch dieser Stücke ist mehrfach lehrreich. T. XXVII enthält die älteste französische, T. XXVIII die älteste vlämische Urkunde (1249), T. XXX veranschaulicht verschiedene Typen der im Archiv von Ypern zu tausenden erhaltenen chirographischen Marktbriefe von 1250—1288.

Zum Schluss noch einige Worte über die Erläuterungen und Transkriptionen. Von den Vorbemerkungen zum AP. sprach ich schon früher, es kommt ihnen entschieden zugute, dass sie einheitlich redigiert sind. Beim AD. dagegen hat die Vielheit der Bearbeiter ohne Frage ungünstig eingewirkt; es fehlt auch da, wo innerlich zusammengehöriger Stoff an mehrere Bearbeiter verteilt ist, die volle gegenseitige Fühlungnahme, es wird bald dieser bald jener Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt. So ist für die Belehrung der Schüler wie der Forscher vielleicht nicht in allen Fällen das geleistet, was auch ohne Durcharbeitung des ganzen Urkundenwesens jener Gegenden zu erreichen gewesen wäre und in trefflichen Kommentaren zu einzelnen Stücken auch wirklich geboten wurde, wie z. B. von Pirenne in den scharfsinnigen Erläuterungen zu T. I. Kurz, neben Ungleichmässigkeiten fehlt es keineswegs an guten und dankenswerten Vorarbeiten für die Spezialdiplomatik dieser Gruppen, ich habe einzelnes davon schon hervorgehoben.

Die Transkription will in beiden Albums mit Recht eine streng paläographische sein. Am vollständigsten ist diese Absicht von Van den Gheyn im AP. verwirklicht. Die Herausgeber des AD. haben sich, wie es scheint, an das Muster der von Lauer und Samaran herausgegebenen Diplômes des Mérovingiens gehalten, welche zugleich einen gut lesbaren Text liefern wollten, wie das bei einer Reproduktion sämtlicher Merowinger Originale durchaus zweckmässig ist. Ob angesichts der didaktischen Absichten des AD., das mit Recht auch immer die paläographische Seite der Facsimiles betont, hier der gleiche Vorgang praktisch war, mag fraglich sein. In jedem Falle hätten sich aber die Herausgeber auf eine gleichmässige Behandlung auch aller Details einigen müssen; wenn z. B. bei Abkürzungen mit übergeschriebenen Buchstaben der eine diesen Buchstaben selber als

Digitized by Google

abgekürzt, der andere als im Wort enthalten kennzeichnet, ja wenn bei ein und derselben Tafel inkonsequent vorgegangen wird, wie T. XX, XXI, XXV, so muss der Anfänger verwirrt werden. Die Kennzeichnung der abgekürzten Buchstaben erfolgt durch Verwendung kursiver Typen; für mein Auge wenigstens hätte ich einen stärkern Abstand von der stehenden Schrift gewünscht und vielleicht nicht für mich allein, denn die zahlreichen Fehler dürften doch gutenteils auf die durch diesen Umstand sehr erschwerte Korrektur zurückzuführen sein. In wie weit mir die Wiedergabe der verlängerten Schrift und die Verwendung von Majuskelbuchstaben ungeeignet erscheint, habe ich S. 186 bei Besprechung der Diplômes des Mérovingiens ausgeführt.

Dass diese Transkriptionen nicht fehlerfrei gediehen sind, bekennt Van den Gheyn offen. Er tröstet sich humorvoll mit den Gedanken, dass der korrigierende Benutzer durch solche Richtigstellung sich als brauchbaren Paläographen erweise. Die jungen belgischen Paläographen werden tatsächlich in beiden Albums genügend Gelegenheit haben, sich derartige Lorbeern zu holen; die »Erratum«-Seite des AD. enthält nur einen kleinen Bruchteil der Emendanda dieses Werkes und ist selber vom Druckfehlerteufel nicht ganz verschont geblieben (T. V. Z. 4 ecclesie verbessert in ecclaesie statt ecclesiae). Indes sei auch ausdrücklich betont, dass mir bei zahlreichen Vergleichungen, abgesehen von wahrscheinlichen Druckfehlern, zum grössern Teil nur Versehen in der getreuen Kennzeichnung der Abkürzungen aufgefallen sind, wie sie — ich habe das schon bei anderer Gelegenheit einmal betont — auch den geübtesten Paläographen nicht erspart blieben; ziemlich häufig ist jedoch unterlassen, Rasuren, Korrekturen, Nachträge anzugeben, nur verhältnismässig selten fielen mir bedeutendere Lesefehler oder paläographische Irrtürmer auf. So ist AP. IV Z. 7 producuntur statt productam zu lesen, T. VII ist ę stets vernachlässigt, Z. 4—5 der zweiten Kolumne ist vi-res statt Ut res, Z. 18 iuditium statt inditium zu lesen; XI. 7 steht deutlich XX^{ma} VI^{a} statt XX^{mo} VI^{to}. (Z. 11 procedenti statt precedenti ist sicher Druckfehler); XII. 12 darf epc. nicht in ep(is)c(opus) aufgelöst werden, da c dem griechischen σ entspricht; XV. B. 11 dixerant nicht dixerunt, Z. 18 audierint nicht audierunt. In dem wegen starker Abkürzungen schwer lesbaren Text von T. XX ist jedenfalls auf der ersten Kolumne Z. 42 arbitretur statt arbitratur, Z. 49 all(egatur) statt altera, Z. 50 quia primus statt q. idem und Z. 51 primus statt item zu lesen; T. XXV Z. 4—7 ist die gleiche Abkürzung einmal richtig mit quod, zweimal unrichtig mit quia aufgelöst.

Im AD. T. I ist das vor die Zeugennamen gesetzte Zeichen doch wohl sicher als das übliche Kreuz aufzufassen und nicht dem am Beginn der Urk. stehenden Chrismon gleichzusetzen (es steht übrigens auch vor Felix). — T. III Z. 8 sieht man trotz der Reproduktionsart deutlich contuberniis (nicht contubernus), T. V Z. 9 ist quoniam nicht quum zu lesen. T. VI B. Z. 1 halte ich die Lesung Elburgem graphisch für ausgeschlossen, allerdings erschwert die Hélioteinte hier eine sichere Lesung, am ehesten gleicht der dritte Buchstabe einem geflammten c. — T. VII (und ähnlich T. IX) ist der Wechsel der Typen irreführend, da Petitsatz für die Zufügung der zweiten Hand gebraucht wird, jene der dritten dagegen gleich gedruckt ist wie die Schrift erster Hand. Ob es praktisch ist, die Abschnittszeichen

Digitized by Google

Z. 22 und 23 durch Kreuz wiederzugeben, ist fraglich, keinesfalls durften die Verweisungszeichen Z. 25 und 26 so gekennzeichnet werden. Z. 26 muss es übrigens heissen Stalage nicht Stalaize. T. X fehlen die Akzente über der Präposition a (welche auch T. XX vernachlässigt und T. XV als etwas ungewöhnliches hingestellt werden); X B Z. 2 ist porrige(re), promove(re) statt prorrig(er)e, promov(er)e aufgelöst, ähnlicher Fehler begegnet öfter, z. B. T. XVII Tancranni, XXIV A committere, XXVI F exheredatos; auch T. XI Z. 7 glaube ich Hunimmed nicht Hunnimed auflösen zu müssen; Z. 10 ist über Popli noch ein Abkürzungsstrich, ob für Poplin oder Poplim müssen die Lokalforscher entscheiden. T. XIV A Z. 8 steht deutlich patriam, nicht patrona, die im 12. Jh. so häufige Verschränkung von „de“ sollte hier und anderswo ebensowenig als abgekürzt angezeigt werden wie T. XVII, XX das auf die Zeile gesetzte f (richtig ist es T. XVIII, XXI behandelt). T. XIV B Z. 10 glaube ich silicet nicht silicis zu sehen und Z. 12 steht deutlich ligeri, wenn auch nach dem Kommentar sigeri zu erwarten wäre. T. XV Z. 1 steht omibus nicht omnibus, Z. 25 wäre doch die Korrektur Haibertus aus Heribertus zu erwähnen gewesen. Z. XVI Z. 22 ebenso die Nachtragung von „in“ über der Zeile, ähnlich wie es Z. 23 mit frater eius wirklich geschah; in derselben Zeile heisst es indictione V. nicht V°. T. XIX B Z. 1 ist das der Kursive entnommene et fälschlich als e(t) wiedergegeben, das wäre wohl für das tironische et-Zeichen zulässig, welches indes jederzeit als voll geschrieben gedruckt ist, selbst das auf entsprechende Weise abgekürzte etiam (T. XXV E Z. 5). T. XXV D Z. 1 ist Croiz nicht Croix zu lesen[1]).

Ich wiederhole, im grossen und ganzen sind auch die Transkriptionen sehr sorgfältig und korrekt gemacht. Und damit nehme ich von diesen schönen und interessanten Publikationen, welche eine wertvolle Bereicherung unserer paläographischen und diplomatischen Literatur bilden, Abschied.

Wien. E. v. Ottenthal.

Schubert Hans. Eine Lütticher Schriftprovinz nachgewiesen an Urkunden des elften und zwölften Jahrhunderts. Marburg 1908, 116 S. und III Schrifttafeln.

Die Vertreter der historischen Hilfswissenschaften an den deutschen Universitäten können, wenn es sich um Stellung eines Dissertationsthemas handelt, leicht in Verlegenheit kommen. Die Urkundenlehre bietet vielfach Probleme, die in dem Moment gelöst sind, in dem der Weg gefunden ist, der zur richtigen Erkenntnis führt; sie eignen sich dann nicht mehr zur weiteren Verarbeitung durch einen Schüler. Von den übrigen Aufgaben ist die eine zu schwierig, die andere zu umfangreich, die dritte mutet dem Studenten kostspielige Reisen zu und endlich die vierte — etwa die schablonenmässige Behandlung von ein paar Bischofsurkunden — ist denn doch bei dem heutigen Stand der Wissenschaft zu unbedeutend. Wenn

[1]) Die auch mir aufgefallenen, inzwischen von Bresslau Neues Archiv 35, 327 gerügten Fehler in T. V und XIV übergehe ich.

Digitized by Google

die vorliegende, auf Anregung von A. Brackmann entstandene Arbeit zu den besten Dissertationen diplomatisch-paläographischen Inhaltes gehört, die in den letzten Jahren erschienen sind, so ist dies zum Teil der sorgfältigen Auswahl des Themas zuzuschreiben[1]); Lehrer und Schüler mögen sich in die Freude an dem Erfolg teilen. Des Rezensenten leidige Pflicht ist es freilich, auch die Grenze zu bezeichnen, bis zu der schon jetzt die Ausführungen der Arbeit mit voller Zustimmung begleitet werden dürfen. Wenn sich der Verfasser darüber etwas hinausgewagt hat, so sind die besonderen Schwierigkeiten dieser Art von Forschungen zu berücksichtigen, die eine einwandfreie Erledigung der Frage von vorneherein als nicht leicht möglich erscheinen lassen mussten.

H. Schubert hat eine Anzahl von Urkundenfonds ehemaliger niederrheinischer und belgischer Klöster und Stifter — im ganzen vierzehn — paläographisch untersucht und gelangte zu dem Ergebnis, dass die in diesen Pergamenten entgegentretenden Schriften nicht nur innerhalb der einzelnen Überlieferungsgruppen, sondern auch unabhängig von der Provenienz starke Ähnlichkeiten unter sich aufweisen. So schienen sich ihm die Urkundenbestände dieser geistlichen Anstalten, die alle den Diözesen Köln und Lüttich angehören, für das 11. und 12. Jahrhundert zu einer förmlichen Schriftprovinz zusammenzuschliessen, als deren Zentrum Lüttich erkennbar sei[2]). Von dort haben jene Schriftmerkmale den Ausgang genommen, die sporadisch auch in Dokumenten anderer westdeutscher Konvente zu finden sind und deren Vorkommen für einzelne Schreiber der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei einen Schluss auf deren Herkunft aus der Lütticher Interessensphäre zulasse.

Die Schrifteigentümlichkeiten, auf die Schubert das Hauptgewicht legt, sind S. 8 f. zusammengestellt und werden am Schluss auf drei in Zinkotypie ausgeführten Schrifttafeln dem Leser auch graphisch vor Augen geführt. Als das hervorstechendste Merkmal bezeichnet der Verfasser selbst das g, dessen Schlinge nicht rund ist, sondern aus zwei oder mehreren ineinandergeschlungenen Bogenlinien besteht, so dass sie entweder in der Form eines Paragraphzeichens oder direkt zopfähnlich gebildet erscheint. Das Auftreten dieses g ist bei Zuweisung eines Schreibers zur Lütticher Provinz zumeist das ausschlaggebende Moment, daneben sind Schlängelungen der Schäfte und eine besondere Form des Abkürzungszeichens für us als weitere besondere Charakteristika der Lütticher Schriften zu nennen.

Nun hat bereits Bretholz einzelne Lütticher Merkmale in mährischen Urkunden aus den Jahren 1144, 1228 und 1232 nachgewiesen[3]). Das DO. III. n. 428 für S. Martin in Worms, das in einer angeblichen Urschrift des 12. Jahrhunderts erhalten ist, weist aber nicht allein die Lütticher Form des Abkürzungszeichens für us, sondern auch das eigentümliche g auf; überdies ist dort Schlängelung des er-Zeichens, der et-

---

[1]) Auf die Bedeutung von Lüttich für die Ausbildung provinzialer Schrifteigentümlichkeiten hatte schon Schum (K. U. i. A. Text S. 349 f.) hingewiesen.

[2]) Der zweite, diplomatische Teil enthält wichtige Ausführungen über Fälschungen der Schriftprovinz und zwar für St. Jacques in Lüttich, Werden a. d. Ruhr, Waulsort a. d. Maas und St. Jean in Lüttich.

[3]) Hist. Vierteljahrschr. N. F. 12, 313.

Digitized by Google

Ligatur und des Buchstabens p der verlängerten Schrift zu konstatieren[1]). Und die zwei bedeutsamen Lütticher Eigenheiten, das g und das us-Zeichen, finde ich vereint auch in einer Urkunde des Markgrafen Ottokar von Steier für S. Lambrecht (1148 Februar 22)[2]), das eigentümliche g ausserdem in dem DH. V. St. 3131 für S. Maria zu Mogliano[3]), in einer ungefähr gleichzeitigen Strassburger Urkunde[4]), in einer Verleihung des Bischofs Otto II. von Bamberg für S. Fides (1186)[5]) und in einer Tauschbestätigung des Bischofs Heinrich von Regensburg für Prüfening (1142)[6]). Zopfähnliche Bildung des runden s in der verlängerten Schrift zeigt schliesslich eine Urkunde Herzog Leopolds VI. von Österreich für Nieder-Altaich (1220)[7]). Die Frage, ob wir bei jedem Schreiber, der den charakteristischen g-Buchstaben (und dazu vielleicht noch ein anderes Lütticher Merkmal) anwendet, direkten oder indirekten Lütticher Einfluss anzunehmen haben[8]), muss also nochmals gestellt werden und mindestens für das 12. Jahrhundert erscheint es mir vorderhand nicht sicher, ob sie in dem Schubert erwünschten Sinn die endgiltige Erledigung finden wird[9]). Vielleicht könnte sich dann ergeben, dass eine Zuweisung zur Lütticher Schriftprovinz nur dann zulässig ist, wenn das Auftreten wichtiger Eigentümlichkeiten, aber auch sonst der ganze Ductus diese Bestimmung rechtfertigen.

Es ist eben ausserordentlich schwer und wir sind heute noch nicht so weit, den Begriff der Schulähnlichkeit sicher zu fassen; es ist absolut richtig, wenn Schubert mit Steinacker „die Feststellung der Gleichhändigkeit ... als das einzig sichere Mittel für die Schriftbestimmung“ ansieht, aber es hiesse der Schriftähnlichkeit einen zu engen Geltungsbereich einräumen, wollte man sie nur für jene Fälle gelten lassen, in denen man bei starken Beziehungen zweier Schreiber zunächst die Frage der Schriftgleichheit aufwirft, sie aber dann bestimmt verneint. Ich weiss aus eigener Erfahrung, wie gross für den Paläographen bei der praktischen Arbeit die Versuchung ist, auf Grund eines sehr charakteristischen Buchstabens und anderer mehr oder minder belangvoller graphischer Details eine Schulähn-

---

[1]) Die Schlängelung der Schäfte, wie dies bei Schubert Tafel 3 (n. 1 u. 4) beweist, bildet auch eine der Eigenheiten eines Schreibers, der mehrere Urkunden Bischof Ottos I. von Bamberg (darunter auch die Urkunde für Schaffhausen, Quellen z. Schweiz. Gesch. 3a, 106f.) geschrieben hat; er kennt überdies auch die Lütticher Form des us-Zeichens.

[2]) Or. im Stiftsarchiv von S. Lambrecht.

[3]) Or. im arch. della mensa vescovile in Treviso. Wenn mich die Erinnerung nicht trügt, ist das Diplom von keiner bekannten Kanzleihand geschrieben.

[4]) Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Strassburg n. 402.

[5]) Lang, Regesta Boica 1, 333.

[6]) Druck in dieser Zeitschr. 29, 55; die g-Form ist hier allerdings stark vergröbert.

[7]) Meiller, Regesten n. 162.

[8]) Mehrfach hat Schubert in diesem Sinne entschieden. Das Auftreten des g genügt (vgl. S. 47, 66, 68f.), um die betreffende Schrift der Lütticher Provinz zuzuweisen. Eben darin ist er, wie mir scheint, zu weit gegangen.

[9]) Wie mir Herr Prof. Brackmann schreibt, wird auch zu erwägen sein, inwieweit gerade die g-Form speziell durch Diplome Konrads III. weitere Verbreitung fand; denn die wichtigsten Kanzleischreiber dieses Herrschers, die gewiss niederrheinischer Herkunft waren, weisen sie auf. Eine solche Erklärung schiene mir z. B. bei dem oben für 1142 (Heinrich von Regensburg) angegebenen Fall zulässig. Der Fond, Prüfening besass ein (St. 3415), wenn nicht zwei (St. 3433) Diplome Konrads III. in denen dieses g sicher vorkam.

Digitized by Google

lichkeit anzunehmen. Erst wenn für mehrere Territorien solche Untersuchungen vorliegen, wird man bestimmter sagen können, wo die Schulverwandtschaft aufhört und zufällige Ähnlichkeit einzelner graphischer Merkmale anfängt. Schuberts Verdienst ist es, zum erstenmal eine solche Arbeit durchgeführt zu haben. Und wie immer man über Verbreitung und Geltung der Lütticher Schrifteigentümlichkeiten denken mag, dass in der Interessensphäre dieses Bischofsitzes eine ganze Reihe von Schreibern gearbeitet haben, deren Schrift die engste Verwandtschaft aufweist, ist sicher erwiesen, und ein für allemal bleibt es nun nachahmenswertes Prinzip, dass man sich bei Schriftbestimmungen für Urkunden nicht allein innerhalb einer Empfängergruppe umsehen, sondern auch andere örtlich oder den historischen Beziehungen zufolge nahestehende Urkundenserien vornehmen muss. Was Schubert an Schriftbestimmungen in den einzelnen Abschnitten bietet, ist solide paläographische Arbeit[1]), die dem Können des jugendlichen Gelehrten das beste Zeugnis ausstellt.

Wien. Hans Hirsch.

Rheinische Siegel. 1. Lieferung: Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948—1795). 32 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Texte, bearbeitet von Wilhelm Ewald. — 2. Lieferung: Die Siegel der Erzbischöfe von Trier (956—1795). 21 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Texte, bearbeitet von demselben. Bonn, Hanstein 1906, 1910. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXVII).

Von dem auf vier Bände berechneten Werke liegen zwei Lieferungen des ersten Bandes vor. Der zweite Teil dieses Bandes soll die Siegel anderer kirchlicher Würdenträger und Geistlichen, der zweite Band die Siegel der geistlichen Korporationen und die Kirchensiegel, der dritte die Siegel der Städte, Gerichte und weltlichen Genossenschaften, der vierte die Siegel weltlicher Personen bringen. Diese systematische Einteilung bedingt natürlich einen ungleichmässigen Umfang der einzelnen Bände, so dass z. B. der vierte Band, trotzdem hier nur eine Auswahl aus den verschiedenen Gruppen beabsichtigt ist, nahezu den Umfang der drei ersten Bände zusammen erreichen wird. E. hat den gewaltigen Stoff in jahrelanger Beschäftigung geistig durchdrungen und sich daher nicht begnügt, die Siegel abzubilden und zu beschreiben, sondern er hat auch die Echtheitsfrage zuverlässig zu lösen versucht und somit das Studium der betreffenden Urkunden in dankenswerter Weise erleichtert. Ebenso lässt sich an der Publikation die Entwicklung des Siegelbildes im Ganzen und in seinen Teilen genau verfolgen. Letzteres wäre vielleicht noch besser mög-

[1]) Ich darf das aussprechen, weil die Vorbereitung der Ausgabe der Diplome des 12. Jahrhunderts, an der in Wien gearbeitet wird, die Überprüfung eines grossen Teiles der Aufstellungen Schuberts notwendig machte, und sich bei dieser Revisionsarbeit, die der Abteilungsleiter, Herr Professor von Ottenthal, selbst durchgeführt hat, die Zuverlässigkeit fast aller Bestimmungen Schuberts ergab.

Digitized by Google

lich, wenn, wie bei Posse's neuer Ausgabe der Kaisersiegel die unechten und zweifelhaften Typen getrennt am Schlusse einer jeden Lieferung aufgenommen worden wären. Freilich muss man dabei mit der Eventualität rechnen, dass ein als zweifelhaft echt bezeichnetes Siegel sich später doch noch als echt herausstellt. Von seinen Beobachtungen hat E. bereits Einiges in der Westdeutschen Zeitschrift bekannt gemacht; eine zusammenfassende Darstellung über das rheinische Siegelwesen ist dem nach Vollendung des Tafelwerkes erscheinenden Textbande vorbehalten. Da für die Arbeit ein riesenhaftes Material zu bewältigen ist, so schreitet die Publikation naturgemäss etwas langsam voran und wir werden auf den in Aussicht gestellten Textband leider noch ziemlich lange warten müssen. E. wird sich daher den Dank aller Benützer sichern, wenn er mit den Erläuterungen noch etwas freigebiger ist, als bisher. Es wäre wohl auch zu erwägen gewesen, ob das Siegelwerk nicht in zwei Serien (Mittelalter, neuere Zeit) hätte veröffentlicht werden können; die Arbeit hätte dann auf mehrere Schultern verteilt werden und E. seine wertvolle Arbeitskraft ausschliesslich der ungleich schwierigeren und wichtigeren Bearbeitung der ersten Serie widmen können. Für die neuere Zeit ist ohnehin in den folgenden Lieferungen Vollständigkeit nicht beabsichtigt und auch nicht möglich; ferner kommen hier kritische Untersuchungen bezüglich der Echtheitsfrage in Wegfall und endlich hat das Siegelbild seit dem 16. Jahrhundert keine wesentlichen Veränderungen mehr aufzuweisen. Auch die stetigen Fortschritte auf dem Gebiete der Reproduktionstechnik lassen es heute höchst wünschenswert erscheinen, grössere Tafelwerke in einem möglichst kurzen Zeitraume zum Abschlusse zu bringen.

Die Zahl der von E. festgestellten gefälschten Siegelstempel ist relativ bedeutend: bis zum Jahre 1131 bei Köln 11 echte, 26 unechte, 2 zweifelhafte; bei Trier 10 echte, 11 unechte, 6 zweifelhafte. Aber auch unter den als echt bezeichneten scheinen Ref. einige recht wenig Vertrauen erweckend, z. B. das Siegel EB. Geros von Köln (Lief. 1, Tafel 1 no. 3). Der auffallend reiche Faltenwurf des Gewandes und die von Kreisen eingeschlossene Umschrift würden eher für eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sprechen. Sehr merkwürdig ist bei diesem Siegel ferner, dass der zweite und dritte Finger der segnenden rechten Hand wie durch das Pallium hindurchgesteckt aussehen; ebenso ist der Titel archiepiscopus doch nicht so ganz unbedenklich und aus letzterem Grunde könnte vielleicht auch das Siegel EB. Brunos (ebenda no. 2) angefochten werden. Die Bedenken E.s an der Echtheit des Siegels EB. Philipps (Tafel 12, no. 3) hält Ref. für durchaus begründet. Von den Trierer Siegeln scheinen Ref. bedenklich das Siegel EB. Heinrichs I. Lief. 2, Taf. 1, no. 3) wegen des Legendenkreises, das Siegel EB. Brunos (Tafel 5, no. 1) wegen der Haltung der rechten Hand (sonst nicht vor Ende des 13. Jahrhunderts!), wegen des ganz singulär nach aussen gerichteten Stabes, der eigenartigen Form des Palliums (eher einem Rationale gleichend), und des damals noch nicht gebräuchlichen Legendenkreises. Leider hat E. es unterlassen, bei der Beschreibung der einzelnen Siegel den genauen Durchmesser des Stempels anzugeben; er hätte damit auch leicht dem übrigens zu Unrecht erhobenen Vorwurfe von Grössendifferenzen zwischen Original und Abbildung begegnen können. Unterschiede von

Digitized by Google

1 mm sind übrigens belanglos und oft kaum zu vermeiden, da solche selbst bei verschiedenen Abdrücken desselben Siegelstempels vorkommen. Bei der Aufzählung der liturgischen Gewänder wären noch nachzutragen: Tunicella (deutlich sichtbar z. B. Lief. 1, Tafel 10, no. 3, Lief. 2, Taf. 6, no. 4), Stola (sichtbar z. B. Lieferung 2, Tafel 4, no. 1) und Handschuhe (Lief. 1, Taf. 20, Lief. 2, Taf. 9). Die Umschrift der Siegel ist mit aller wünschenswerten Genauigkeit wiedergegeben, doch würde sich dabei die Anwendung von Versalien und Kapitälchen zweifellos mehr empfehlen; die Minuskel könnte dann ausschliesslich für jene Legenden verwendet werden wo auch die Vorlage diese Type hat. Die von E. im Nachtrage der 1. Lieferung geäusserte Ansicht bezüglich der Auflösung von EPC (in EPISCOPVC, nicht EPISCOPVS) ist ohne Zweifel die einzig richtige und paläographisch im griechischen Ursprunge dieses Wortes begründet. Über das Aussehen der Rückseite der Siegel vor Einführung des Rücksiegels teilt uns E. leider gar nichts mit. Vielleicht wird sich aber doch noch herausstellen, dass der über anderthalb Jahrhunderte geübte Brauch der Fingereindrücke und Einschnitte nicht so bedeutungslos ist, als man gegenwärtig anzunehmen geneigt ist. Jedenfalls sollte eine so vollkommene Publikation diese geringe Mehrarbeit nicht scheuen. Bei den Ausführungen über die Befestigung der Siegel wäre eine genaue Scheidung zwischen angehängten und abhangenden Siegeln erwünscht. Aus der Darstellung ist nicht ersichtlich, ob letztere Art der Befestigung überhaupt angewendet wurde; andrerseits dürfte hier auch ein gradueller Unterschied der betreffenden Urkunden vorhanden sein; wenigstens hat Ref. einen solchen bei den Würzburger Bischofsurkunden feststellen können, indem sich hier bischöfliche Urkunden mit anhangendem Siegel als die einfachste, sozusagen ganz unfeierliche Art der Ausfertigung charakterisieren. Über die Befestigung der Bullen der Erzbischöfe Piligrim und Hermann II. wäre eine kurze Mitteilung ebenfalls erwünscht gewesen. Anstatt „Archiepiscopussiegel" möchte Ref. die Bezeichnung „Pontifikalsiegel" vorziehen, zumal diese (sigillum potificale) durch die mittelalterliche Urkundensprache selbst überliefert ist. „Diplom" ist die feststehende Bezeichnung für die Königsurkunde und daher für andere Urkundenarten besser zu vermeiden (vgl. Lief. 1, S. 3, Z. 2; Lief. 2, S. 11, Z. 11 und 19). Von einigen Druckfehlern seien nur erwähnt, dass Lief. 1, Text S. 4 in der Mitte bei EB. Friedrich II. eine Verwechslung der Buchstaben A und B vorzuliegen scheint, und dass es Lief. 2, Text S. 4, Z. 3 natürlich 931 statt 951 heissen muss.

Die Reproduktion der Siegel kann insbesondere in der zweiten Lieferung als vollendet bezeichnet werden. Dem aufmerksamen Beobachter wird es nicht entgehen, dass hierin gegenüber der ersten Lieferung vielfach noch bedeutende Fortschritte gemacht wurden. E., der die Photographie auch praktisch tüchtig beherrscht, hat damit am besten die veraltete Ansicht widerlegt, dass die photographische Reproduktion der Siegel nach dem Original gemacht werden müsse; die vorzüglichen Resultate bei der zweiten Lieferung sind besonders dadurch erzielt worden, dass die Aufnahmen zum grossen Teil nach — allerdings sorgfältig gemachten — Gipsabgüssen hergestellt wurden. Dadurch sind auch die störenden Reflexe und die starken Schlagschatten, die am Rande die Umschrift oft ganz unkenntlich

Digitized by Google

machen, vermieden. — Möge dem Monumentalwerke in den Händen des bewährten Bearbeiters ein rasches Fortschreiten beschieden sein!

Würzburg. F. J. Bendel.

Petrus Johannes Blok, Geschichte der Niederlande. Im Auftrage des Verfassers verdeutscht durch Pastor O. G. Houtrouw zu Neermoor. Erster Band 1902, VIII, 457 S. Zweiter Band 1905, X, 696 S. Dritter Band 1907, XII, 671 S. Vierter Band 1910, VI, 562 S. Gotha, F. A. Perthes. (Allgemeine Staatengeschichte hg. von K. Lamprecht.)

Bloks geschiedenis van het Nederlandsche volk hat sich ihren dauernden Platz in der geschichtswissenschaftlichen Literatur errungen. Von berufenster Seite wurde wiederholt erklärt, dass man es mit einem Werke von hoher Bedeutung zu tun hat, mit einem Denkmale, auf das des Verfassers geschichtefreudiges Volk voll berechtigten Stolzes blicken kann und das in jedem Leser die grösste Anerkennung der erstaunlichen Arbeitskraft, der grossen Quellen- und Literaturbeherrschung und des objektiven Sinnes des Autors erwecken muss. Es konnte wohl nicht verschwiegen werden, dass das hervorragende Werk namentlich in den ersten Bänden nicht allenthalben in gleicher Weise vertieft und ausgefeilt ist, dass stellenweise das Wesentliche vom Unwesentlichen überwuchert wurde und B. doch manchmal auch in Einzelfragen an der Oberfläche bleibt und dass er besonders seinem Vorsatze, eine Geschichte des niederländischen Volkes, nicht nur des niederländischen Staates zu schreiben, eine soziale Geschichte zu liefern, das Werden der niederländischen Gesellschaft zu verfolgen, nicht durchwegs gerecht geworden ist; gelegentlich wurde auch bemerkt, dass B. die Gabe der scharfen Charakteristik von Persönlichkeiten nicht völlig zu eigen ist, dass seiner Sprache der Glanz, seinen Schilderungen die Farbenpracht fehlt, sein Streben nach Unparteilichkeit ihn öfters zur Farblosigkeit verführt. Man mag dies alles zugeben — das Urteil hat zweifellos einige Berechtigung —, darf jedoch über diesem Tadel nie übersehen, wie sehr die hohen Vorzüge des Werkes diese Mängel überwiegen. B. war vielfach ja gezwungen, aus dem Rohen zu arbeiten; in der niederländischen Geschichte wechseln Zeitspannen mit überströmendem veröffentlichten Quellenmateriale und einer schier unübersehbaren Literatur mit Perioden, an denen die Forschung fast achtlos vorübergegangen ist, die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte harrt für die neueren Jahrhunderte trotz der lockendsten Aufgaben noch einer eingehenden Behandlung. B. selbst und seine Schüler mussten nur zu oft in heimischen und fremden Archiven den Quellen selbst nachgehen, bevor er an seine zusammenfassende Darstellung herantreten konnte; zudem ist die Geschichte der Niederlande so sehr ein Bild leidenschaftlichen Parteilebens und -kämpfens, das auch heute noch leise nachklingt, dass leidenschaftslose Zurückhaltung hier geradezu zur doppelten Pflicht des Historikers wurde. Alles in allem ist B.'s Werk eine klar und schlicht geschriebene, knapp gefasste, auf dem

Digitized by Google

gründlichsten Studium beruhende Leistung von ausserordentlicher Gediegenheit, ein Werk, das gewiss in Einzelheiten überholt werden kann und auch in seinem Gesamtwesen idealen Anforderungen nicht in dem Masse genügt, wie es etwa ein R. Fruin zustandegebracht hätte, das aber doch stets eine Zierde der holländischen wie der westeuropäischen Geschichtschreibung überhaupt bilden wird.

Im Jahre 1908 ist als achter der Schlussband des holländischen Originals, der bis zur Neugestaltung der niederländischen Verfassung im Jahre 1887 reicht, erschienen; was anderen eine Lebensarbeit geworden wäre, hat B. in fünfzehn Jahren bewältigt. Man muss der Leitung der »Allgemeinen Staatengeschichte« wirklich dankbar sein, dass sie das grosse Werk durch Übersetzung und Aufnahme in ihre Reihen auch des Holländischen nicht kundigen Lesern zugänglich zu machen sich entschlossen hat. Aufgabe einer Anzeige, die den ersten vier Bänden der Übertragung gelten soll, kann es nicht sein auf Einzelheiten kritisch einzugehen, sie muss sich mit dem allgemeinen Werturteile begnügen und in Kürze nur auf den wesentlichsten Inhalt des Gebotenen hinweisen.

Der Sozialgeschichte seines Volkes von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1300 hat der Verfasser seinen ersten Band gewidmet; das Schwergewicht ist naturgemäss auf die »Zeit der kleinen Feudalstaaten« gelegt, die ja nach dem Zerfalle des Herzogtums Niederlothringen die erste Grundlage des späteren Provinzalsystems der Niederlande wurden. Keine leichte Aufgabe war es, dieses wirre Gemenge geographisch, ethnographisch, sprachlich und staatlich getrennter Sonderwesen zum Gegenstande einer gerundeten Darstellung zu machen, und es muss umsomehr anerkannt werden, dass B. der Schwierigkeit im Ganzen Herr geworden ist, obwohl er grossenteils einen völligen Neubau aufzuführen hatte. Wenn auch das Kapitel »Kämpfe der Feudalherren untereinander«, wie kaum anders möglich, einigermassen zerfällt, so sind dafür die sozialgeschichtlichen Untersuchungen »der Landesherr, die Geistlichkeit, der Adel, die Bevölkerung des platten Landes, Ursprung und Entwicklung der Städte in den Niederlanden« umso flüssiger geschrieben und geben ein um so anschaulicheres und plastischeres Bild; namentlich auf den letztgenannten Abschnitt sei nachdrücklich verwiesen.

Der zweite Band führt bis in den Beginn der Regierung Philipps II. 1559, das Werden und die Blüte des burgundischen Staates ist sein Vorwurf. Zunächst unter dem nicht sehr glücklich gewählten Titel »die Zeit der Artevelde« die Kämpfe und Zustände in den einzelnen Gebieten, aus denen dann dieser Staat sich zusammenschloss, und die Anfänge seiner Bildung; dann bietet das fünfte Buch, »die burgundische Zeit«, eine recht grosszügige und sehr ansprechende Schilderung der einzelnen burgundischen Fürsten von Philipp dem Kühnen bis Philipp II. und ihrer Politik, die Darlegung des Erwerbes von Geldern, Utrecht und Friesland, die Geschichte des seine Selbständigkeit bewahrenden Bistums Lüttich; daran schliesst sich ein sehr bemerkenswerter, lebendig gezeichneter Abriss der Regierungsorganisation, der kirchlichen, geistigen, gesellschaftlichen und materiellen Verhältnisse des burgundischen Zeitalters, das mit der Zusammenfassung der kleinen Feudalstaaten endlich wieder einen halbwegs einheitlichen Staat geschaffen, ihm im Augsburger Vertrage 1548 auch staatsrechtlich ein einheitliches Gepräge gegeben und die unmittelbare Basis für die

Digitized by Google

nordniederländische Republik gegründet hat. Treten in diesem Bande schon deutlich die Elemente der Gährung, der fast allgemeinen Unzufriedenheit mit dem spanischen Regimente zutage, so bringt der dritte Band die Geschichte des Heldenzeitalters der Niederlande selbst, der Zeit des Freiheitskampfes bis zum zehnjährigen Waffenstillstande von 1609. Ich stehe nicht an, B.'s Beschreibung dieses sechzigjährigen Ringens als eine Meisterleistung zu bezeichnen, mit der er seinen Vorgänger Wenzelburger weit übertrifft. Seit Jahrhunderten mit dem regsten Interesse ins Auge gefasst hat diese Periode geradezu massenhafte Quellen- und Literaturveröffentlichung erfahren; der Stoff fesselte nicht allein immer wieder die Forscher, er konnte auch jederzeit bei den Lesern auf ungleich grössere Teilnahme als die vorhergehenden Jahrhunderte, namentlich das Hochmittelalter, rechnen. Die Schwierigkeit gegenüber diesem dankbarem Vorwurfe lag für B. hauptsächlich darin, den richtigen Standpunkt in Fragen zu finden, die vor nicht langer Zeit noch das Feld heissester Parteigegensätze bildeten. B. hat die Aufgabe glänzend gelöst: wie immer ist seine Darstellung auf breitester Grundlage der Quellen und in- und ausländischen Bearbeitungen aufgebaut, gründlich, gleichmässig durchgearbeitet und vor allem erfüllt von einer wirklich achtenswerten Unparteilichkeit und vornehmen Ruhe, die allerdings manchmal den Wunsch nach mehr Lebendigkeit erregt, dafür aber auch von der lange beliebten Schwarz- und Weissmalerei der führenden Persönlichkeiten, Philipps II. namentlich, Albas und Wilhelms von Oranien, sich ferne hält. Konnte der Einwand erhoben werden, dass in diesem Bande die Sozialgeschichte etwas zu kurz gekommen ist und dass eigentlich fast nur der Einfluss des Krieges auf den Aufschwung des niederländischen Handels zur Sprache kam, so war doch zu berücksichtigen, dass eben diese Zeit mit ihrer Scheidung der südlichen und nördlichen Provinzen, der Trennung der letzteren vom Mutterlande, der staatlichen Gestaltung der Republik, ihrer Festigung als politischer Machtfaktor eine überwiegend politische genannt werden muss und eine vorzugsweise Beachtung der politischen Geschichte geradezu forderte. Das Versäumnis, wenn man von einem solchen sprechen kann, hat B. übrigens im vierten Bande vollauf gut gemacht. Er führt bis zum Frieden von Münster, durch den die staatliche Unabhängigkeit der Republik von Spanien anerkannt wurde, und behandelt die glänzendste Epoche der niederländischen Geschichte, in der der junge völkerrechtlich keineswegs gesicherte Staat wohl noch nicht jene bedeutsame politische Rolle wie unter De Witt und Wilhelm III. als ein Führer des europäischen Konzerts zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes spielte, im Innern aber die grösste Festigung errang und die Handelsgrossmacht wurde, die er zwei Jahrhunderte hindurch blieb. B. gewährt in diesem Bande den materiellen und geistigen Verhältnissen einen breiten Raum; in zwei Querschnitten, um 1609 und um 1640, gelangen in ausgezeichneter Weise die Zustände der Republik zur Darstellung; ein kräftig entworfenes, lebensvolles Bild Alt-Hollands, das jeder Staatengeschichte als Muster dienen kann. In vorbildlich unparteiischer Weise schildert der Verfasser weiters die schweren Jahre der Kämpfe zwischen der kalvinistischen und der freiheitlicheren, der zentralistischen und der förderalistischen Richtung, die den tragischen Tod Oldenbarnevelts herbeiführten, unter den Staatsmännern tritt die Person des grossen Friedrich Heinrich besonders anziehend hervor

Digitized by Google

und die kriegerischen Ereignisse wie die hochentwickelte diplomatische Kunst der Republik, namentlich in der Gruppierung um die französische Allianz von 1635 bis zum Abschlusse des Unabhängigkeitskampfes durch den westfälischen Frieden, erfahren eine ebenso durchsichtige und anschauliche, wie mit Gewissenhaftigkeit und gesunder Kritik durchgeführte Darlegung.

Soweit die bis nun erschienene deutsche Bearbeitung, der B. selbst sein Augenmerk zugewendet und für die er die mittlerweile erschienenen neuen Beiträge jeweils noch verwertet hat. Ein Wort noch über Houtrouws Übersetzung. Sie ist wohl nicht durchwegs gelungen; oft merkt man an einzelnen Redewendungen, undeutschen Wortbildungen und Satzfügungen, dass der Übersetzer seiner Aufgabe nicht völlig gewachsen war, wie ihm anderseits auch von holländischer Seite kürzlich (Revue historique 105, 165 ff.) vorgehalten wurde, dass er den Sinn des niederländischen Originals nicht allemal richtig und getreu wiedergegeben habe. Aber es wäre undankbar, wollte man gegen H. deshalb allzu starken Vorwurf erheben. Im Ganzen ist seine Übersetzung doch recht flüssig und klar geschrieben und jedenfalls hat er lebhaften Dank dafür verdient, dass er einem so hervorragenden Werke so mühevolle Arbeit gewidmet hat. Hoffen wir, dass er in seinem Eifer nicht erlahmen und uns bald auch die noch ausstehenden vier Bände schenken möge!

Wien. Heinrich Ritter von Srbik.

Max, Frhr. von Wolf, Die Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Italien 1495—1508. Innsbruck, Wagner'scher Verlag 1909.

Der Verfasser behandelt die italienische Politik Maximilians vom Abschluss der Liga von Venedig bis zum Abschluss der Liga von Cambray, also von dem Augenblick an, wo der König sich mit Venedig und anderen Mächten gegen Frankreich verbündet bis zu der Zeit, wo er mit seinem alten Gegner Frankreich gegen die Republik ein Bündnis schliesst. W. hat zu seiner Arbeit zwar archivalisches Material, namentlich aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv, benützt. Es ist ihm aber nicht gelungen, das bisher gewonnene Bild der italienischen Politik Maximilians in seinen Grundlinien zu verändern, obwohl er manche neue Einzelheiten beibringt. So macht er beachtenswerte Angaben über die Organisation der französischen Verwaltung in dem eroberten Mailand, wo das einheimische Element kluger Weise berücksichtigt wird (S. 54). Auch über die Vorbereitungen zum Venetianerkrieg erfahren wir manches Neue — z. B. dass Maximilian sein Kriegsmaterial zum nicht geringen Teil aus Italien und selbst aus den venezianischen Provinzen bezog, ohne dass die venezianische Regierung diesem Waffenhandel sonderliche Schwierigkeiten bereitet hätte. Das Haus der Fugger vermittelte diese Ankäufe (S. 90). Die Zerfahrenheit der Landesverteidigung in Innerösterreich wird gut beleuchtet (S. 105—107). Sonst aber ist W.'s Buch trotz dem aufgewandten Fleiss an belangreichen neuen Tatsachen und Gesichtspunkten leider recht arm. Erfreulich ist

Digitized by Google

der Hinweis, dass Maximilian der Wiederherstellung der Kaiserherrschaft in Italien mit hohem Idealismus nachgestrebt, also sich nicht nur von dynastischen Tendenzen habe leiten lassen (S. 9). Wenn W. von dem vielgeschmähten Eisener Abenteuer sagt: „Es war eine Konzession an Lodovico Moro und die Liga, die freilich auch den romantischen Hang des Königs entsprach" (S. 114) — so kann ich dieser Beurteilung nicht zustimmen. (Vgl. meine Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters S. 63.)

Graz. Kurt Kaser.

Die Anfänge der Fugger (bis 1494) von Max Jansen. (Studien zur Fugger-Geschichte erstes Heft). Leipzig, Duncker und Humblot 1907.

Jansen hat dieses Buch geschrieben, um die Gesamtdarstellung des Hauses Fugger, die er im Auftrag des Grafen Karl Ernst Fugger, übernommen hat, zu entlasten. Er gibt uns darin Beiträge zur Familiengeschichte des berühmten Handelshauses, aber auch der Wirtschaftshistoriker geht keineswegs leer aus. Das Bild, das wir durch die bisherigen Forschungen, namentlich Ehrenbergs und Schultes von den Anfängen der Fugger gewonnen haben, wird durch J. allerdings in seinen Grundzügen nicht verschoben, aber durch zahlreiche neue Einzelheiten ergänzt und belebt. Ganz wie Schulte erzählt er uns, dass die Fugger 1367 in Augsburg eingewandert seien und zwar höchst wahrscheinlich aus dem Dorfe Graben. Gelungen scheint mir J.'s Versuch, zu erklären, warum die Fugger sich zur Einwanderung entschlossen. Hans Fugger musste sich sagen, dass ein Lechfeldler nur dann emporkommen könne, wenn er den Augsburger Markt habe. Dort aber konnte er bei der Eifersucht der Bürger gegen die Landweber nur dann Fuss fassen, wenn er das Bürgerrecht gewann. Aus der Analogie mit anderen Augsburger Familien folgert J., dass Hans einige Jahre das Weberhandwerk neben dem Handel mit Garn und Webstoffen getrieben, dann aber sich ganz auf den Handel geworfen habe. Mit dem Autor bedauern wir die Dürftigkeit des archivalischen Materials, das uns nur Vermutungen darüber gestattet, wie die Fugger aus Handwerkern Kaufleute geworden sind. Ähnlich wie Schulte nimmt auch J. an, dass die Barchentfabrikation eine der ersten Gruben ihres Reichtums gewesen sei. Aus dem folgenden seien hervorgehoben die an der Hand der Augsburger Steuerbücher gegebenen Nachweise der Vermögensentwicklung Andreas und Jakob Fuggers: wir ersehen daraus das rasche Wachstum ihres Wohlstandes. Plastischer als aus den bisherigen Darstellungen tritt uns bei J. das Bild des Lukas Fugger entgegen, des Hauptes der Linie vom Reh, die gegen das Ende des 15. Jahrhunderts von ihrer stolzen Höhe wieder herabsank. Zwischen Lukas und seinen Brüdern herrschte eine Art Arbeitsteilung, so dass Lukas im Mittelpunkte in Augsburg die Fäden zusammenhielt, während Matthäus die Richtung Mailand, Markus die Richtung Venedig, Hans die Richtung Nürnberg und Frankfurt a. O. und Christoph Müller die Richtung auf Antwerpen ver-

Digitized by Google

sah. »Weit in die Welt gingen die Wege des Lukas Fugger. Bis nach London in England lassen sich seine Wege verfolgen.« Die Familienüberlieferung bringt den geschäftlichen Ruin des Lukas in Zusammenhang mit seinem gegen die Stadt Löwen geführten Prozess, der zuletzt an das Kammergericht kam und »das ganze Elend der Rechtsprechung gegenüber den grossen Dieben« zeigt. Noch wichtiger sind uns natürlich J.'s Mitteilungen über die andere Linie, die Fugger von der Lilie, die zu welthistorischer Bedeutung emporstiegen. Der ihnen gewidmete Abschnitt IV nebst den Beilagen 8 und 9 macht wohl den wissenschaftlichen Hauptwert seines Buches aus. Er bestätigt (S. 50) Schultes Vermutung, dass Markus Fugger es war, der seinen Brüdern die Wege nach Rom ebnete. Für die Anfänge der welthistorischen Beziehungen der Fugger zu Habsburg, die sich seit 1487 auf dem Boden Tirols knüpften, bringt J. ein reiches aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv geschöpftes Material bei, das uns in voller Deutlichkeit zeigt, in welcher Weise die Fugger ihre Geldgeschäfte mit Sigmund und Maximilian abwickelten, wie sie gegenüber der Kammer des Erzherzogs bald eine beinahe monopolartige Stellung gewannen: der Wagemut der Fugger hat sich genügend gelohnt. Nach J.'s Berechnung erzielten sie in 7 Jahren mit einem Betriebskapital von etwa 70.000 fl. einen Gewinn von 400.000 fl. Um dieselbe Zeit, da sie sich in Tirol festsetzen, ziehen die Fugger auch in die Bergwerke von Gastein, Rauris, Schladming und Rottenmann ein. Dort sichern sie sich nicht nur als Kaufleute die Ausbeute, wie in Tirol, sondern betreiben selbst die Metallgewinnung. Die Ausbeute wandert zum grössten Teil nach Venedig. Eine Äusserung des früheren Faktors der Fugger in Gastein, Hans Mairhofers, der 1505 mit ihnen in Prozess geriet, belehrt uns über die Ausdehnung speziell des Silberhandels. Er erklärt, es sei nicht Kaufmannsbrauch, für jede Zahlung eine Quittung zu fordern. »Und sonder so ist das der Fucker noch ander trefflicher Kaufleut Faktor nit muglich zuthun. Dann solt ich umb ayn jedes stuck silber, das ich von der Fucker wegen kauft und gehandelt hab, ein sonder quittung von ihnen genomen haben, ich glaub, das ainer di in ainem monat nit gelesen und registrieren möcht.« In den erhöhten Steuerleistungen der Fuggor seit etwa 1493 haben wir wohl die erste Wirkung des Metallhandels festzustellen.

Möge es dem Verfasser vergönnt sein, uns nach dieser tüchtigen Einleitung möglichst bald mit dem Hauptwerke zu beschenken.

Graz. Kurt Kaser.

Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation von Gustav Wolf. II. Band. 1. Abt. Berlin 1908, Brandus. 8°. 284 S.

Nach neunjähriger Pause, in die sein wertvoller Beitrag zur deutschen Kirchengeschichte: Aus Kurköln im 16. Jahrhundert, das Buch über Bismarcks Lehrjahre und die Vorarbeiten für die »Einführung in das Studium der neueren Geschichte« fallen, beschert uns G. Wolf als Fortsetzung seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation die

Digitized by Google

erste Abteilung des zweiten Bandes. In dem grossangelegten Werke, das in vier Bänden bis zum Auftreten Gustav Adolfs auf deutschem Boden reichen soll, hat W. sich die Aufgabe gestellt, da die eigentlich geschichtliche Darstellung durch M. Ritters Buch in vortrefflicher Weise geboten wird, die Hauptfragen herauszuheben, sie einer eingehenden Behandlung zu unterziehen und um sie die geschichtlichen Ereignisse zu vereinigen. Als solche Hauptfragen stellt er den Ausbau des deutschen Territorialstaates und die Reorganisation der katholischen Kirche hin. Beide Momente sind nicht von Anfang an gleich wirksam gewesen. Zuerst wiegen in Fortsetzung früherer Entwicklung die landesherrlichen Gesichtspunkte vor, damit ist der Einfluss partikularistischer Beweggründe und die Zersplitterung des Protestantismus verbunden. Eben als diese Anschauungen in dem Augsburger Religionsfrieden zum Sieg gelangt waren, begann der neu erstarkte Katholizismus entscheidend in den Gang der Dinge einzugreifen.

In dem ersten der Grundlegung gewidmeten Bande (vgl. diese Zeitschrift 21, 543 ff.) waren die deutsche Reichsverfassung, die Lage der katholischen Kirche vor Beginn des Trienter Konzils, die der evangelischen beim Tode Luthers, die Reichsreformpläne Karls V., die Vorgeschichte des Augsburger Reichstags von 1555 und dieser selbst behandelt worden. In der vorliegenden Abteilung nimmt W. die eine der beiden den eigentlichen Gegenstand seiner Darstellung bildenden Fragen in Angriff und beschäftigt sich zunächst mit der von ihm schon früher in anderm Zusammenhange berührten (1, 300 ff.) Entwicklung der deutschen Landespolitik bis zur Mitte des 16. Jh. Er knüpft an den Hoftagsabschied von 1231 an, der den Rückzug der Reichsgewalt unter Anerkennung des eingelebten Zustandes bedeutete. War damit ein Arbeitsfeld für die landesfürstliche Gewalt abgesteckt, wurden die Landesherrn mehr und mehr auf ihre eigene Kraft angewiesen, so mussten sie auch auf den Erwerb neuer Machtmittel und Fähigkeiten bedacht sein. Anläufe dazu hatten sich vor allem in den östlichen Grenzlanden ergeben; da diese aber zu weit von dem durch seine Lage, die Beziehungen zu Italien und Frankreich bevorzugten Teil des Reiches entfernt waren, entstand ein Missverhältnis zwischen der inneren Festigung der Territorien und ihrer Bedeutung für das Reich. Herrschte gerade in den wichtigsten Landschaften die ärgste Zersplitterung, drangen damit partikularistische und selbstsüchtige Anschauungen ein, so ergaben sich daraus die Beschränkung auf die allernächsten Interessen, steter Kampf und stete Veränderung, so dass von der Ausbildung einer festen Territorialverfassung nicht die Rede sein konnte, für die sich Ansätze nur in den grösseren Territorien zeigten. Eben dass sie den neuen ihnen zufallenden Aufgaben nicht gewachsen waren, verhinderte die Landesherrn, für geordnete Zustände zu sorgen. Nach dem Wegfall der Reichsgewalt musste daher der Kampf Aller gegen Alle ausbrechen und deshalb wurde die Zeit des Interregnums eine Zeit verderblichsten Tiefstandes. Aber schon wurden auch Anfänge der Besserung bemerkbar, aus dem Kampfe gingen grössere abgerundete Gebiete hervor, deren Inhaber auf Hebung der inneren Kräfte bedacht waren, Allen voran Rudolf von Habsburg, durch dessen Wahl zum König die Gesichtspunkte der Territorialfürsten an höchster Stelle Geltung erlangten, durch dessen Verwaltungseinrichtungen die stau-

Digitized by Google

fischen Grundsätze erneuert wurden, und durch dessen Erwerbungen im Osten die leitenden Beweggründe der hier tätig gewesenen grossen Landesherrn zu stärkerem und weiter reichendem Einfluss kamen. In der allmählichen, sich langsam vollziehenden Abwandlung gewannen die grossen Territorien den Vorrang. Im Laufe des 14. Jahrhunderts ergab sich ein wesentlicher Fortschritt, denn seit der Mitte des Jahrhunderts brach sich die Erkenntnis von der Schädlichkeit der Teilungen Bahn; wenn auch manche Rückschläge eintraten, so war doch das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem grösseren Familienverbande gesichert, der Blick auf die Zukunft gerichtet, eine engere Verbindung zwischen dem Lande und dem Landesherrn hergestellt, dessen sachliche Macht jetzt die Hauptsache wurde, während früher die persönliche vorwog. Suchte man, um der Zersplitterung des Besitzes vorzubeugen, die Nachgebornen mit geistlichen Pfründen auszustatten, so hatte auch das eine Erweiterung des Gesichtskreises zur Folge. Die Fürsten sahen sich genötigt, mit ihren Mitteln hauszuhalten, die vorhandenen auszugestalten, neue Einnahmsquellen zu erschliessen, wurden zu inneren Reformen gedrängt. Auch darin waren die grossen Territorien im Vorteil, da sie leichter für Schriftlichkeit und Bureaukratisierung der Verwaltung sorgen konnten, und dadurch wurde neuerdings die Bedeutung des Nordens und Ostens gehoben.

Dringt schon seit den Zeiten Karls IV. die Zentralgewalt in den Territorien stetig vor, erwies sich dabei namentlich die Sorge für grössere Rechtssicherheit als fördernd, so wurde die Bahn doch erst durch die Reformkonzilien gebrochen, die einen lebhaften Austausch neuer Ideen ermöglichten, deren Verwirklichung einzelne Landesherrn in Angriff nahmen. Dass sie für diesen Zweck mit friedlichen Mitteln arbeiten mussten, bestimmte auch ihr Verhältnis zur Reichsgewalt. War diese nicht imstande, Ruhe und Frieden selbständig zu wahren, so trat an ihre Stelle die Vereinigung einzelner fürstlicher Kreise zu diesem Behuf, die Anlehnung anderer an sie. Schon unter Wenzel traten in diesem Sinn die Kurfürsten als Schirmer des Friedens auf. Unter Friedrich III. hatten die mächtigeren Häuser die ihnen weiter verbliebenen Besitzungen gewonnen, die Pflege dieses Besitzes, die Bemühung um den Ausbau liess sie den Wert der dafür zu leistenden Kleinarbeit erkennen. Die in dieser Richtung begründete Abneigung gegen politische Abenteuer wurde verstärkt durch die Scheu des Adels, der Bürger und Bauern vor einer weitausgreifenden, neue Störungen und Lasten verursachenden Politik. Stimmten darin Landesherrn und Stände überein, so ergaben sich auf anderen Gebieten starke Gegensätze zwischen beiden. Endlich kam auch da ein Ausgleich der Machtverhältnisse zustande, auf Seite der Fürsten wirkt der einheitliche Wille, die Verfügung über brauchbare Mittel zur Betätigung desselben, auf Seite der Stände war das Steuerbewilligungsrecht das wichtigste.

Da nun unter Friedrich III. tatkräftige Fürsten emporkamen, die geneigt waren, ihre neugefestigte Macht auch in weiteren Kreisen zu betätigen, so war seine Regierung erfüllt von den Bestrebungen und Anschauungen reichsständischen Geistes, diese gefördert durch seine oftmalige, lange Abwesenheit, erregt durch die kleinlichen Mittel der von ihm begründeten Regierungskunst, die nur zu gerne die grossen Fragen unerledigt liess. Die Fürsten fühlten sich im Stiche gelassen oder hinter-

Digitized by Google

gangen, man versuchte, dem Kaiser einen Stellvertreter an die Seite zu setzen, überall tauchten oft ausschweifende Reformpläne auf, aber sofort zeigten sich die Wirkungen partikularistischer Richtung, der auch der Kaiser angehörte. Man konnte zu keiner einheitlichen Auffassung über den Inhalt der Reformen gelangen, im entscheidenden Augenblicke hoben die Sonderinteressen die etwa erzielte Einigung auf. Wäre die Herstellung eines allgemeinen Friedens nur durch Einschränkung der Landesobrigkeiten zu erreichen gewesen, so waren dafür weder die Fürsten, noch der Kaiser als Landesherr zu haben. Dadurch wurde aber die Regierung Friedrichs für die spätere Zeit von entscheidender Bedeutung, ihre Folgen hatten Sohn und Urenkel zu verspüren. Lagen Maximilians I. seinem Charakter und seiner Hausmacht entspringende Pläne ganz ausserhalb des Gesichtskreises der deutschen Fürsten, suchte er gleich dem Vater jede Eindämmung seiner Herrscherrechte zu verhindern, war er aber doch genötigt, die Beihilfe der Fürsten zur Ausführung seiner Absichten durch Zugeständnisse in der Reformfrage zu erkaufen, konnten diese ihre Reformpläne ohne seine Mitwirkung nicht durchsetzen, blieb ihnen diese versagt oder nur widerwillig gewährt, so musste das aus diesen Gegensätzen und Kämpfen entstehende Misstrauen die Kluft zwischen den Fürsten und dem Kaiser, der, unfähig den geschichtlich begründeten Widerspruch sachlich zu würdigen, in ihnen nur seine Gegner sah, immer mehr erweitern und vertiefen. Das Scheitern der Reformversuche, auf deren Erfolg man gerade nach der Regierung Friedrichs III. gehofft hatte, rief arge Verstimmung und Enttäuschung hervor, belebte den Widerstand gegen Kaiser und Papst. Die Reformbestrebungen hatten aber auch zur Schulung der Fürsten im politischen Denken beigetragen und ihren Einfluss auf die Landesgesetzgebung geübt, der in beschränkterem Gebiete die gleichen Forderungen wie im Reich entgegentraten; dadurch wurde der partikularistische Zug gestärkt, während anderseits die Sicherung des Friedens zur Verbindung der Landesobrigkeiten unter einander führte. Diese Entwicklung liess den grossen Landesherrn Ruhe und Frieden als erste Erfordernis erscheinen, wogegen eine zahlreiche Schicht kleinerer Herrn, die des standesgemässen Unterhalts entbehrten, nach Abenteuern und gewinnverheissenden Gewaltmassregeln ausschaute, sich dabei durch die grösseren eingeengt fühlte. Beide Klassen stimmten aber darin überein, dass sie auch die grossen Angelegenheiten nur aus dem Gesichtspunkte ihrer eigenen Familien- und Landesinteressen zu betrachten vermochten.

Dadurch, dass die Landesfürsten die den weltlichen Machthabern im Laufe der Zeit auf dem Gebiete der Kirchenverwaltung zugefallenen Rechte übernahmen, wurden die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Deutschland an die Entwicklung der Territorialhoheit geknüpft und auch darin waren die Beherrscher eines grösseren, geschlossenen Gebietes im Vorteil. Als Hindernisse bei den von ihnen eingeleiteten Bestrebungen traten ihnen das grössere moralische Ansehen der Geistlichkeit und der durch das Patronatsrecht gewahrte Einfluss der Stände entgegen. In ersterer Hinsicht kam ihnen der Verfall des geistlichen Standes zustatten, der vor allem eine Folge des päpstlichen Absolutismus war, durch die finanziellen Bedürfnisse der Kurie, die damit verbundene Verweltlichung des Kirchenwesens gefördert wurde. Schon früh war, ohne dass es sich um

Digitized by Google

eine grundsätzliche Abgrenzung gehandelt hätte, das Landesfürstentum gegen die päpstliche Kirchenpolitik aufgetreten, der Streit Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum veranlasste das Herausarbeiten der grundsätzlichen Fragen, die Regierung Karls IV. gab ein glänzendes Beispiel schöpferischer Fürsorge des Landesherrn auch in kirchlichen Angelegenheiten. Besonders günstig erwies sich das grosse Schisma den Landesfürsten, sie standen zwischen zwei Bewerbern, die Päpste waren genötigt, bei ihnen Anlehnung zu suchen, ihnen dauernde kirchliche Interessen preiszugeben. Durch die Universitäten war die Teilnahme an den kirchlichen Fragen, das Verständnis für sie genährt und verbreitet worden, durch sie drangen fremdländische Ansichten ein. Wenn man auch die der Rechtgläubigkeit widersprechenden Lehren ablehnte, blieb doch die Klage über die Missstände in der Kirche, die Forderung nach ihrer Beseitigung bestehen, darin stimmten die Stände mit den Landesherrn überein und selbst im Klerus der durch die Belastung von Reichswegen und die Geldforderungen der Kurie doppelt schwer getroffen wurde, fand das Verlangen nach einem Reformkonzil günstige Aufnahme. Da nun die Landesherrn und ihre Räte sich der kirchlichen Reformidee bemächtigten, geriet diese in Zusammenhang mit den Wünschen der Fürsten wegen der politischen Reichsgesetzgebung und Verwaltung. Die Unfruchtbarkeit der Regierung Friedrichs III. hatte die Herstellung eines bestimmten Programms im Kreise der Fürsten zur Folge gehabt, man war sich über gewisse Grundgedanken klar geworden, die man dem neuen König darlegte. Ungefähr zur selben Zeit trat Papst Innozenz VIII. mit neuen Begehren auf, gegen die man ebenfalls Stellung nahm. Die Aufgaben der Reichsreform, der Gegensatz zwischen den Fürsten und Maximilian drängten vorerst die kirchlichen Fragen zurück; auf die Länge der Zeit konnten sich jedoch die Landesobrigkeiten der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass die Unzufriedenheit mit den Missbräuchen im Volke zugenommen habe, eine Tatsache, die ernste Erwägung heischte, da sie durch die Politik Maximilians gezwungen waren, einen Rückhalt gegen ihn bei dem Volk zu suchen. Mit dem Tod des Erzbischofs Berthold von Mainz, der ein Reformkonzil angestrebt hatte, und dessen Gedanken zum teil von Maximilian übernommen wurden, ging die Führung der Reformpartei an die weltlichen Fürsten über, die ihre in den bisherigen Streitigkeiten mit dem Klerus erwachsenen Anschauungen mitbrachten, ihren landesherrlichen Vorteil auch in der auf das ganze Reich ausgedehnten Kirchenpolitik verfolgten. Sie waren gegen die geistlichen Fürsten insoferne besser daran, als diese bei dem allgemeinen Hass gegen den Klerus des rechten Vertrauens entbehrten und als Landesherrn Rechte und Ansprüche bekämpften, die sie in ihrer geistlichen Eigenschaft auf fremden Gebieten selbst übten und erhoben. Das Hervortreten der Landesfürsten brachte auch in dieser Frage eine Zersplitterung der Verhandlungen mit sich, verhinderte die Aufstellung grosser Grundsätze. So kamen die kirchenpolitischen Fragen erst auf dem Augsburger Reichstag vom J. 1518 wieder zur Geltung. Als der Kardinallegat Thomas Vio di Gaeta (Cajetanus) mit neuen päpstlichen Forderungen auftrat, wurden die Beschwerden zusammengetragen und selbst Herzog Georg von Sachsen, der ein eifriger Vertreter der alten Kirche war und blieb, verlangte gleichmässige Verteilung der Lasten auf alle Völker, Ausschluss

Digitized by Google

der Verwendung der einlaufenden Gelder für persönliche Zwecke des Papstes, Einberufung eines allgemeinen Reformkonzils, das jedoch nicht im Lateran zusammentreten sollte. Die Fürsten wahrten sich freie Entscheidung, indem sie sich, ungeachtet der Kaiser sich aufs stärkste für die päpstlichen Forderungen einsetzte, nur bereit erklärten, mit ihren Untertanen über sie zu verhandeln und dem nächsten Reichstag zu berichten. Hatten sie damit ihre Überlegenheit zum Ausdruck gebracht, so war es fraglich, ob nicht doch Kaiser und Papst bei anderem Anlass über ihre Ansprüche sich hinwegsetzen könnten.

Die allgemeine Lage war inzwischen durch Luthers Auftreten, der gerade auf dem Augsburger Tag aus sich selbst herausgewachsen war, verwickelter geworden. Wie sollte sich das Landesfürstentum zu ihm stellen? Indem sie die Glaubensfragen geistlicher Entscheidung vorbehalten wollten, konnten die Landesherrn in der Ablasssache und den anderen praktischen Fragen, die seit jeher in ihren Wirkungsbereich gehört hatten, in Luther nur einen Bundesgenossen erblicken. Luther selbst hatte ja Anfangs nicht daran gedacht, selbständig vorzugehen, durch seine Auseinandersetzungen mit Cajetanus und Eck war aber die zur Entscheidung berufene Stelle fraglich geworden. So konnte Aleander mit der Forderung, dass das Reich sich dem päpstlichen Bann mit der Acht anschliesse, nicht durchdringen, im Sinne der Fürsten wurde die Entscheidung hinausgeschoben, die erst durch das von dem Legaten verfasste Wormser Edikt vom 8. (26.) Mai 1521 erfolgte. Das Edikt knüpfte an die gegebene Grundlage des päpstlichen Machtspruchs an, belegte jede Abweichung von der kirchlichen Lehre und ihre Duldung mit den höchsten Strafen, liess Zugeständnisse nur in Nebensachen zu. Ausserdem sollten Schritte zur Wiedervereinigung der Abgefallenen und zur Absonderung der unnachgiebigen Anhänger Luthers getan werden. War damit für Kaiser und Papst der Weg, der ihrer geschichtlichen Stellung entsprach, gewiesen, so lagen die Dinge ganz anders für die Landesherrn. Diese fühlten sich von vornherein durch ein Reichsgesetz nicht unbedingt gebunden. Waren doch seit langem Reichstagsabschiede durch Vereinbarung zustandegekommen und nicht ausgeführt worden, sobald die Voraussetzungen nicht erfüllt worden waren. Allerdings waren auch die Fürsten von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der kirchlichen Fragen überzeugt, aber sie waren gegen Normen, die nicht ihrer freien Vereinbarung entsprangen. Unter diesen Umständen konnte von buchstäblicher Ausführung des Edikts umsoweniger die Rede sein, als die Landesobrigkeiten nur in dem Wunsche, die Ausdehnung des konfessionellen Brandes zu verhindern, übereinstimmten, in allen anderen Fragen aber zu einer Einigung nicht gelangen konnten. Selbst streng katholische Fürsten, die sich gegen die Neuerungen erklärten, strebten nach Abstellung der von den Anhängern dieser erhobenen, als berechtigt anerkannten Beschwerden, vor allem hinsichtlich der Geistlichkeit, womit also neuer Anlass zur Einmischung in kirchliche Angelegenheiten gegeben war. Und auch die der Reformation geneigten Landesobrigkeiten standen den von Luther erhobenen Beschwerden gegen die Kurie, seinen Ansichten über den geistlichen Stand am nächsten, während sie durch anderes von ihm abgelenkt wurden. Zum erstenmale beherrschte infolge der Verwendung der Buchdruckerkunst die Geistesarbeit e i n e s

Digitized by Google

Mannes das ganze deutsche Volk; diese Durchrüttellung aller Volksschichten aber war den Obrigkeiten sehr unerwünscht, die sich auch durch die im Gefolge der kirchlichen Bewegung auftretenden sozialistischen Anschauungen, das Wirken von Volksführern, die sich der neuen Bewegung bemächtigten, schwer betroffen fühlten. Trotzdem dauerte es lange, bis man an die Ausführung des Wormser Edikts ging, erst Georg von Sachsen brachte das Mandat vom 22. Jänner 1522 zustande, das aber das Edikt abschwächte, die Ausführung in die Hände der Landesobrigkeiten legte, und die Forderung eines Konzils enthielt. Noch weniger als bei den Fürsten herrschte Einigkeit bei den Städten, in denen die neuen Lehren einen wohlvorbereiteten Boden gefunden hatten, und deren Magistrate mit Rücksicht auf die Bewohnerschaft schon gar nicht imstande waren, kraftvoll zugunsten der alten Kirche aufzutreten. So blieb auch das Jännermandat wirkungslos.

Die Unlust der Fürsten und Städte, aus dem Kreise ihrer heimischen Bedürfnisse herauszutreten, wirkte auch auf die Reichstagsverhandlungen ein. Das Reichsregiment war gegen die Ausführung des Edikts und nahm ein allgemeines Konzil in Aussicht, der Erlass vom 6. März 1523, der regeln sollte, wie es bis dahin zu halten sei, enthielt nur allgemein gefasste Vorschriften, überliess alles den Fürsten. Trotz dieser Niederlage war aber die katholische Partei entschlossen, nicht nachzugeben, und fand ihre Stütze an Kaiser und Papst. Die Kurie fühlte sich durch die ablehnende Haltung der Reichstagsmehrheit verletzt, da sie doch die Kirchenschäden eingestanden und ihre Beseitigung zugesagt hatte, Karl V. aber war nach seiner Rechtgläubigkeit und persönlichen Abneigung gegen Luther für die Ausführung des Edikts. Doch erreichte er nicht viel. Zwar vermochte er auf dem Nürnberger Reichstag von 1524 die Erneuerung des Edikts durchzusetzen, in Wirklichkeit blieb auch jetzt alles den Landesobrigkeiten anheimgestellt. Wichtiger war, dass der Kardinallegat Campeggi den Versuch einer Einigung der treugebliebenen Elemente gemacht hatte. Dabei waren ihm aber schwere Hindernisse aus dem Zustand des Episkopats und der Selbstsucht der weltlichen Fürsten erwachsen. Einen Fortschritt erzielte er nur dadurch, dass es ihm gelang, den Erzherzog Ferdinand für seinen Plan zu gewinnen; aber auf dem Regensburger Konvent von 1524 kam man über die Anfänge der Parteibildung nicht hinaus und selbst diese mussten durch wichtige Zugeständnisse erkauft werden. Auf der andern Seite hatte der Bauernkrieg die Reformatoren genötigt, sich schärfer von den radikalen Elementen zu sondern, ihnen klar gemacht, dass es nicht bei der bloss verneinenden Kritik sein Bewenden haben könne, sondern dass sie auch an den Aufbau denken müssten. Mit all dem war der Anfang einer katholischen und protestantischen Parteibildung gegeben, für deren Mitglieder teils weltliche, teils kirchliche Gesichtspunkte massgebend waren. Die Katholiken fanden ihren Rückhalt an den Siegen Karl V. in Italien, durch die auch das bisherige Schaukelsystem unmöglich gemacht wurde, da die Fürsten, sobald Karl die Hände frei bekam, sich entweder gegen Luther erklären oder sich zum Widerstand rüsten mussten. Für Luther aber war es entscheidend, dass sich ihm einzelne Fürsten innerlich anschlossen, so vor allem nach dem am 5. Mai 1525 erfolgten Tode des unentschiedenen, vermittelnden Friedrich

Digitized by Google

des Weisen dessen Bruder und Nachfolger Johann der Beständige und der Landgraf Philipp von Hessen. Da ferner die Städte, in denen der Reformationsgedanke neue Fortschritte machte, die von der Ausführung des Wormser Edikts am meisten zu fürchten hatten, sich von Fürsten und Herrn bedroht sahen, zwar zu keiner Einung, wohl aber zu einer gegenseitigen Aussprache gelangten, so ergaben sich schon im Jahre 1525 ernstere Anfänge einer Sonderung der Parteien. Von einer strengen Scheidung der Geister konnte man aber nicht sprechen, und da immer noch die Sonderinteressen vorwalteten, fehlte es auf beiden Seiten an der Neigung zu tatkräftigem Vorgehen. Selbst als Karl V. bei dem Ausschreiben für den nach Augsburg berufenen Reichstag mit grosser Schärfe die Ausführung des Wormser Edikts ankündigte, vor jeder Verhandlung über die Konzilsfrage die Anerkennung des kirchlichen Glaubens und der kirchlichen Autoritäten verlangte, zeigte es sich, dass man jede ausserordentliche Kraftanstrengung vermeiden wolle. Der schlecht besuchte Augsburger Tag von 1525 löste sich auf und überwies die kirchlichen Fragen einem neuen, der in Speier zusammentrat. Hier standen sich Katholiken und Protestanten in zwei getrennten Vereinigungen gegenüber und hier kam es auch zu schärferen Auseinandersetzungen, die aber nicht mit einem Glaubenskriege oder einer klaren, bestimmten Lösung, sondern mit der bekannten lahmen, ihrem Wesen nach dem Augsburger Religionsfrieden nahe verwandten, Vermittlung endeten.

Durch den Speierer Reichsabschied war die Hoffnung auf eine ganz Deutschland umfassende Regelung der kirchlichen Angelegenheiten in weite Ferne gerückt. Wiederum blieb alles den Landesobrigkeiten überlassen, dadurch gewannen die zu ergreifenden Massregeln ein partikularistisches Gepräge und wurde ein grosser Religionskrieg verhindert. Die Landesobrigkeiten sahen sich jetzt vor neue Aufgaben gestellt. Die katholischen hatten ihre Gebiete von der Ketzerei freizuhalten, den Katholizismus möglichst widerstandsfähig zu machen, die evangelischen mussten eine neue Kirchenordnung herstellen, wofür es ihnen zunächst an Mitteln und Vorarbeiten gebrach. War damit beiden Parteien ein neues Arbeitsfeld für die seit dem 15. Jahrhundert übliche Bevormundung der Untertanen eröffnet, ergab sich daraus ein verstärktes Bedürfnis nach Arbeitsteilung und Behördeneinrichtung, so wurde auf diesem Wege das territoriale Wesen weiter entwickelt und neuerdings zeigte sich jetzt der Vorsprung des geschlossenen Gebiete im Norden und Osten des Reiches.

Zuerst schien allerdings die neue Bewegung den Städten als Mittelpunkt eines regeren geistigen Lebens zugute zu kommen. aber sie waren zu sehr gefährdet, als dass sie rücksichtslos daraus hätten Nutzen ziehen können, so fiel der endliche dauernde Ertrag den grossen weltlichen Landesherrn zu, die sich ihr angeschlossen hatten. Sie waren jetzt in der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr an die Schranken der alten Kirchenverfassung gebunden, die Säkularisationen lieferten ihnen reiche Mittel, die sie zugunsten staatlicher Anstalten und des allgemeinen Bildungswesens verwerten konnten. Mit erhöhter Kraft suchten sie nunmehr auch entschiedener als bisher die Reichsangelegenheiten zu bestimmen und sich gegen die Umsturzpläne unterer Kreise zu schützen. War auf ihrer Seite das Ruhebedürfnis und das Beharrungsvermögen, so handelte

Digitized by Google

es sich jetzt darum, ob dies stärker sein werde oder die Gewalt jener politischen Mächte, die weltbewegende Angelegenheiten von einem höheren Standpunkte beurteilen konnten, vor allem Kaiser und Papst. Dass beide im Jahre 1526 in Gegensatz gegen einander geraten und in der nächsten Zeit verhindert waren, unmittelbar einzugreifen, war den evangelischen Landeskirchen zu statten gekommen.

Immer noch blieb auf beiden Seiten die Abneigung gegen weitausgreifende Pläne massgebend, auf sie musste der Kaiser im Jahre 1529 Rücksicht nehmen, sie hat auch im Verein mit den besonderen Gegensätzen das Zustandekommen von Bündnissen erschwert. Auf evangelischer Seite kamen dazu noch die dogmatischen und politischen Unterschiede, die durch Zwinglis Auftreten hervorgerufen wurden. Erst als der Augsburger Reichsabschied von 1530 ganz im Sinne des Wormser Edikts ausgefallen und die Wahl des ungarisch-böhmischen Königs zum römischen wieder in den Vordergrund gerückt war, kam auf Grund der von dem Landgrafen Philipp geleisteten Vorarbeit durch Kursachsens Eingreifen die Schmalkadener Urkunde zustande. Nur langsam bildete der rein defensiv gedachte Bund seine Verfassung aus und entwickelte sich zu einer Art protestantischer Interessenvertretung. Immer aber bestanden die Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder fort, nicht einmal in religiösen Fragen herrschte Übereinstimmung, einigend wirkte nur die von Kaiser und Papst drohende Gefahr, eben durch den erstern wurde der Gedanke, die Glaubens- und Gewissensfragen mit den Waffen zu entscheiden, in den Bund gebracht. Auf katholischer Seite wirkte das Bewusstsein von den unbestreitbaren Schäden des Kirchenwesens, die Sorge vor allzugrosser Stärkung der kaiserlichen Macht hemmend. Die verschiedenen Versuche zur Herstellung von Bündnissen hatten daher keinen nachhaltigen Erfolg. Der Kaiser selbst erkannte, dass er in den katholischen Fürsten keine zuverlässige Stütze habe; da er schliesslich im eigenen Hause kein Verständnis für seine hochfliegenden Pläne fand, sie mit eigenen Mitteln nicht auszuführen vermochte, sah er sich genötigt, vor der Gegnerschaft der Fürsten zurückzuweichen, Der Augsburger Religionsfriede bedeutete daher einen neuen Erfolg der partikularistischen Richtung. Entscheidend wurde die Verschiebung der politischen Macht nach Osten, da der Kurfürst von Sachsen, König Ferdinand und die Wittelsbacher auf die weitere Entwicklung massgebenden Einfluss gewannen.

Dies in den flüchtigsten Umrissen die Ansicht, die Wolfs Buch von der Stellung des Territorialfürstentums in einem der bedeutendsten und folgenschwersten Abschnitte deutscher Geschichte gewährt. Man wird, ohne in allem und jedem auf andere Anschauung zu verzichten, den Wert seiner Ausführungen darin finden dürfen, dass sie auf eindringender Kenntnis der Zeit und selbständigem Urteil beruhen, dass, was der Verfasser uns zu sagen hat, nicht allein sorgfältig durchdacht, sondern auch, worauf es für diese Zeit ganz besonders ankommt, innerlich erlebt ist. Dass es ihm gelungen ist, den Gegenstand in sich aufzunehmen und gerade dadurch die Herrschaft über ihn zu gewinnen, äussert sich auch in der grösseren Gedrängtheit der Darstellung und der grösseren Reinheit der Sprache, was als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem ersten Band hervorzuheben ist. So wird man sich der vielfachen Anregung erfreuen können, die aus

Digitized by Google

dem Buche fliesst und die vornehmlich der Landesgeschichte zu Gute kommen kann und soll. Wie es in der Hauptsache auf den hervorragenden neueren Leistungen landesgeschichtlicher Forschung fusst, so kann diese wiederum der zusammenfassenden Darstellung neue Gesichtspunkte entnehmen, nach denen sie sich richten sollte, um zu Ergebnissen von allgemeinem Werte zu gelangen.

Graz. Karl Uhlirz.

Quandt Franz, Die Schlacht bei Lobositz (1. Oktober 1756). Charlottenburg, Max Pfeiffer, 1909. 8° VI u. 124 S.

Vor nunmehr 20 Jahren ist die Schlacht bei Lobositz, welche den siebenjährigen Krieg eröffnete, von preussischer und österreichischer Seite gleichzeitig bearbeitet worden. Von H. Granier, dessen Buch 1890 erschien, und mir. Meine Dissertation konnte, wiewohl druckfertig, freilich ob äusserer Hindernisse erst 1892 veröffentlicht werden. Wir kamen beide zu sehr verschiedenen Ergebnissen. Nicht nur in der Bewertung einzelner Quellen, sondern insbesonders auch in der Auffassung des Schlachtverlaufes und der Bedeutung des preussischen „Sieges". Dass ich ihn entgegen der preussischen Darstellung im Sinne Arneths bestritt, hatte freilich eine höchst ungünstige Aufnahme meines Buches seitens einzelner preussischer Forscher zur Folge. Albert Naudé und Max Immich (vgl. Forschungen zur brandenburgisch-preuss. Gesch. 5, 586 An. u. 6, 355 ff.), beide heute leider schon verstorben, haben an Schärfe der Polemik, die sie mir zum Vorwurf machten, mir nichts nachgegeben. Ja meine Arbeit wurde von Immich geradezu als ein „grosser Rückschritt gegen Graniers Untersuchung" bezeichnet, wiewohl auch er zugeben musste, dass sie „einige Irrtümer Graniers berichtigt" habe.

Ich habe damals nicht geantwortet, da ich mir ebensowenig wie auch Granier bei dem Stande der Polemik eine fruchtbare Diskussion erwartete. Und zudem hatte ich mich unterdessen längst ganz anderen Arbeitsgebieten zugewandt. Ich bin seitdem auch nie wieder zu jenen Studien zurückgekehrt, welche ohnehin bloss das Interesse an den historischen Ereignissen auf heimatlichem Boden angeregt hatte.

In der Folge haben dann die Arbeiten des preussischen grossen Generalstabes über die Kriege Friedrichs des Grossen die Forschung entscheidend gefördert, indem nicht nur neue wichtige Quellen erschlossen wurden, sondern auch eine vortreffliche Darstellung der Schlacht selbst erschien („Die Kriege Friedrichs des Grossen" III. 1. Berlin 1901). R. Koser hat bald darauf in seinem glänzenden Werke über den grossen Preussenkönig sich dieser Darstellung angeschlossen und in der ihm eigenen vollendeten Form dieses Einzelereignis von hoher Warte aus ins Ganze gefügt.

So war sich Quandt selbst bewusst, dass „nach einer so gründlichen Arbeit in der Hauptsache wesentlich neue Ergebnisse nicht mehr zu erwarten waren" (Vorwort S. III). Gleichwohl ist die Forschung ihm und seinem Lehrer, H. Delbrück in Berlin, der diese Arbeit angeregt hat, zu

Digitized by Google

lebhaftem Danke verpflichtet. Quandt hat sich bemüht, unter Verzicht auf die alte Polemik die Quellen nochmals gründlichst zu untersuchen (S. 1 bis 34) und daraufhin eine Schilderung der Schlacht (S. 35 bis 104) zu geben.

Sie begann morgens $7\frac{1}{2}$ Uhr mit einem heftigen Artilleriekampfe, der über 3 Stunden dauerte. K. Friedrich glaubte ursprünglich nur die Arrièregarde des Feindes vor sich zu haben und liess, da ein starker Nebel die Stellungen der Österreicher verdeckte, die Kavallerie zum Angriff vorgehen. Derselbe wurde blutig zurückgeschlagen. Bevor jedoch Friedrich eine Kontreordre geben konnte, ging, als die geschlagenen Schwadronen zurückkamen, die gesamte preussische Kavallerie zu einem zweiten Angriff über. Trotz grosser Tapferkeit wird sie neuerlich geworfen und muss sich nach grossen Verlusten »in voller Auflösung« hinter die Infanterie definitiv zurückziehen.

Dieser erste Hauptteil des Kampfes — es mochte (nach Q.) jetzt »gegen 12 Uhr« sein, bedeutete also einen schweren Misserfolg Friedrichs. Die Frage ist nur, ob er, da er ungefähr um 11 Uhr (nach Q.) den Befehl zum ersten Kavallerieangriff gab, wirklich noch annehmen konnte, bloss die Arrièregarde des Feindes vor sich zu haben. Ich habe es bezweifelt, Q. bezeichnet meine Auffassung als »völlig irrig«. Aber konnte denn ein so erfahrener Feldherr wie Friedrich, selbst wenn der Nebel sich in seiner auf der Höhe befindlichen Position noch nicht ganz verzogen hatte, nach einem so furchtbaren Artilleriekampf, der volle drei Stunden gewährt hatte, das noch immer glauben? Zudem war vom anderen (linken) Flügel ununterbrochen ein lebhaftes Infanteriefeuer hörbar, man meldete dem König, dass das Dorf vor ihm in der Ebene (Sullowitz) durch Infanterie besetzt sei. Das militärisch kompetente preussische Generalstabswerk sagt selbst: »Wenn auch der König an den Abzug des feindlichen Heeres glaubte, so musste ihn doch das ununterbrochene Feuer auf dem Lobosch (l. Flügel) und das Standhalten der Kavallerie vor Lobositz stutzig machen.« (S. 271 f.)

Auf dem linken Flügel hatten die Preussen zwar nur sehr geringe Vortruppen des Feindes (nach Q. etwa 1250 Mann) zu bekämpfen, allein diese irreguläre Infanterie (Kroaten) machte an den Hängen des Loboschberges, gedeckt durch die Weinbergsmauern, in zähem, stundenlangem Feuergefechte viel zu schaffen. Auch da kamen die Preussen nicht vorwärts. Im Gegenteile, schon drohte ihnen die Munition auszugehen. In diesem kritischen Augenblick gab Friedrich die Schlacht bereits verloren und ordnete den Rückzug an. Ja, er hatte selbst das Schlachtfeld bereits verlassen und war zurückgeritten, nachdem er den Oberbefehl übergeben hatte! Granier hat die Nachrichten darüber als »gänzlich haltlos« verworfen, ich selbst aber hatte nur angenommen, dass Friedrich den Rückzug beabsichtigt und die entsprechende Ordre bereits an seinen linken Flügel abgesandt hatte. Ich meinte damals sogar, es sei »kaum wahrscheinlich«, dass Friedrich sich wirklich vom Schlachtfelde selbst entfernt habe. (S. 239). Nach Immich hätte ich »die von Granier gegen die Richtigkeit der Überlieferung geäusserten Bedenken nicht zu entkräften vermocht« (a. a. O. S. 369).

Digitized by Google

Bei dem Stande der heutigen Quellenforschung kann auch darüber kein Zweifel mehr bestehen (Quandt S. 81), dass Friedrich tatsächlich schon das Schlachtfeld verlassen hatte. (Vgl. das Generalstabswerk a. a. O. S. 280).

Über die Provenienz dieser bei Gaudi überlieferten Nachrichten habe ich seinerzeit die Vermutung geäussert, dass die sog. »Adjutantentafel« des Königs als Quelle anzusehen sei, da die bestimmte Tendenz nicht zu verkennen ist, die Verdienste des ihr zugehörigen Adjutanten des Königs, v. Ölsnitz, besonders hervorzuheben (S. 238). Quandt nimmt aus dem gleichen Grunde geradezu an, dass v. Ölsnitz der Gewährsmann Gaudis war, nicht der Prinz von Preussen, wie Granier meinte. (a. a. O. S. 82)

Trotz dieser bedenklichen Wendung, welche die Schlacht also genommen hatte, gewannen eben hier am linken Flügel die Preussen einen unzweifelhaften Erfolg, da sie tapfer zum Bajonettangriff übergehend die Kroaten aus ihren Stellungen vertrieben und es den Österreichern trotz neuer Unterstützungen nicht gelang, sie zu halten. Der Tod des tapferen Obersten Lascy tat ein Übriges, den Erfolg der Preussen hier am linken Flügel zu vervollständigen. Mit Recht hob schon das Generalstabswerk treffend hervor, dass die Entscheidung »auch hier durch die Selbständigkeit und den Unternehmungsgeist der Unterführer und der Truppe herbeigeführt wurde« (S. 283). Dagegen haben auf österreichischer Seite, wie aus den Berichten Broun's, des Oberfeldherrn, deutlich hervorgeht, die Unterbefehlshaber eben dies vermissen lassen.

Das Städtchen Lobositz, das schon früher in Brand geschossen worden war, wurde zwar noch tapfer verteidigt, musste aber vor dem mächtig andrängenden Feinde geräumt werden. Broun stellte um 3 Uhr nachmittags durch eine geschickte Bewegung seiner Truppen nach rechts die Schlachtordnung hinter der Stadt eben dort her, wo er am Tage vorher sein Lager aufgeschlagen hatte. (Quandt S. 99).

Friedrich hielt es nicht für geraten, einen weiteren Vorstoss zu unternehmen. Und als man am Abend nach der Schlacht Kriegsrat hielt, »war die Mehrzahl der Generäle für das Zurückgehen«. (Q. S. 101). Selbst wenn man die Nachrichten, dass Friedrich den Garde du Corps bereits den Befehl zum Rückzug für die Nacht erteilt hatte, nicht als glaubwürdig ansieht, soviel ist sicher, dass man auf preussischer Seite auch unmittelbar nach der Schlacht einen Angriff des Feindes am nächsten Tag für möglich hielt und Zweifel hatte, ob man demselben gewachsen sein würde. Da erhielt man durch einen Deserteur um 2 Uhr morgens die Nachricht, dass der Feind beginne sich zurückzuziehen.

Ich hatte seinerzeit schon betont, dass K. Friedrich »von seinem Standpunkte aus vollauf berechtigt war, sich den Sieg zuzuschreiben, dass er aus guter Überzeugung handelte, als er daraufhin die Siegesbotschaft absendete« (a. a. O. S. 185). Er war nämlich der irrigen Meinung, dass Broun seine Aufgabe, den bei Pirna eingeschlossenen Sachsen Entsatz zu bringen, hier auf dem linken Elbeufer habe ausführen wollen, dass dies nun durch die Schlacht vereitelt worden sei. Tatsächlich sollte der Vormarsch auf Lobositz nur zur Maskierung des auf dem rechten Ufer geplanten Entsatzversuches dienen. Der Rückzug, zu dem Broun sich in der Nacht nach der Schlacht entschloss, war aber keineswegs durch diese be-

Digitized by Google

dingt. Das gibt auch Q. zu (S. 116). Hatte mir schon Immich darin recht geben müssen, dass ich der Schlacht jede strategische Bedeutung absprach (a. a. O. S. 374), so erkennt nun — unausgesprochen freilich — Q. auch die Richtigkeit meiner Argumentation an, dass Broun seine eigentliche Aufgabe, den Entsatzversuch der Sachsen, nur gefährdet haben würde, wäre er bei Lobositz stehen geblieben und nicht zurückgegangen, was man ihm allgemein so schwer anrechnete. (Vgl. zu Quandt S. 116 ff. meine Ausführungen a. a. O. S. 187 ff.)

Der Entsatzmarsch wurde von Broun ganz so durchgeführt, wie vor der Schlacht bereits vereinbart war. Broun war zur rechten Zeit an Ort und Stelle, ohne dass K. Friedrich auch nur etwas davon ahnte. Die Annahme, von der er bei Absendung der Siegesnachrichten ausging, erwies sich als vollkommen irrig. Es kann heute auch nicht mehr zweifelhaft sein, dass Friedrich jene Nachrichten möglichst lärmend in die Welt setzen, und seine tatsächlich geringen Erfolge möglichst gross hinzustellen suchte. Quandt steht hier doch noch zu sehr unter dem Banne der mir seinerzeit von Immich gemachten Vorwürfe, wenn er (S. 122) die Sache so darstellt, als hätte ich behauptet, Friedrich habe dies aus »blosser Ruhmredigkeit und Prahlsucht« getan.

Quandt gibt zu, dass in den Berichten Friedrichs sich »starke Übertreibungen« befinden. Und nun vergleiche man seine Darstellung mit der von mir seinerzeit gegebenen, die er hier freilich nicht zitiert:

Dopsch a. a. O. S. 185:

Tatsächlich war auch Friedrich . . . von seinem Standpunkte aus vollauf berechtigt, sich den Sieg zuzuschreiben.

Ebda. S. 193: . . . es wurde von Friedrich geradezu anbefohlen . . . die Wahrheit solle »vor der Welt etwas deguisiret« werden.

Und es ist ein solches Vorgehen auch leicht zu erklären. Bei der für Preussen ungünstigen politischen Konstellation war es . . . geradezu ein politisches Bedürfnis . . .

Nur so konnte Friedrich auf das Gelingen seiner Pläne rechnen. Die Erfolge bei L. mussten in jener . . . Weise verkündet werden, damit . . . die Realisierung der weiteren Absichten Friedrichs in Bezug auf Frankreich und Holland möglich würde.

Friedrich verstand es wirklich auch meisterhaft, aus seinen tatsächlich geringen Erfolgen bei L. in politischer Beziehung entsprechend Kapital zu schlagen.

Quandt S. 120:

Obgleich der König seiner Auffassung gemäss mit vollem Rechte von einem Siege der Preussen redet, so ist doch nicht zu verkennen, dass der Erfolg in den Veröffentlichungen bedeutend vergrössert erscheint. Wir können uns das aus der politischen Lage erklären, in der sich Friedrich befand. Es musste ihm darauf ankommen, die Berichte etwas »deguisiret« der Welt zu geben, um aus dem erlangten Vorteil möglichst viel Kapital zu schlagen. Konnte er so doch vielleicht hoffen, Holland und Frankreich seinen Plänen geneigt zu machen.

Digitized by Google

Wo ist da, frage ich, der Unterschied in Q.'s Auffassung gegenüber der von mir zuerst gegebenen? Klingt nicht jeder Satz an das von mir Gesagte geradezu an?

Endlich der Feldzugsplan des ganzen Kriegsjahres. K. Friedrich hat ihn nicht voll durchführen können. Er musste darauf verzichten, die Winterquartiere in Böhmen zu nehmen. Q. vertritt hier wesentlich denselben Standpunkt, wie seinerzeit Granier (a. a. O. S. 92), dass die Sachsen ihm den Plan verdarben (S. 123). Er übersieht hiebei, dass ja auch nach deren Kapitulation (16. Oktober) noch immer genug Zeit zur Durchführung desselben gewesen wäre, wie ein Vergleich mit den Ereignissen des folgenden Jahres lehrt. Darauf hatte H. Delbrück seinerzeit schon treffend hingewiesen. (Zs. für preuss. Gesch. 18, 558 ff.) Ich hatte betont, dass Friedrich nunmehr nach Freimachung der Elbe (Verproviantierung!) durch nichts behindert worden wäre, soweit vorzurücken, wie ursprünglich geplant war, „hätte er wirklich vermocht, Broun bei L. ernstlich zu schlagen" (a. a. O. S. 223). Dass dies die entscheidende Voraussetzung war, wird durch eine Äusserung Friedrichs selbst bestätigt, die mir damals entgangen und von Koser zitiert worden ist: „Um ruhige Winterquartiere zu haben, müsse man zuerst das Heer des Marschall Broun noch einmal geschlagen haben" (Koser a. a. O. 2, 36).

Gewiss hatten die Preussen bei L. einen taktischen Erfolg errungen. Aber man darf doch auch nicht ganz übersehen, in welch' trostlosen Zustand die preussische Kavallerie eben durch die Schlacht versetzt wurde. Wie einer der Hauptzeugen auf preussischer Seite schreibt: „So endigte . . . bey geteilten Vortheilen das Treffen . . ." (Westphalen vgl. mein Buch S. 162).

Die Schlacht war für beide Teile gleich ehrenvoll. Kein geringerer als Friedrich selbst hat das anerkannt, indem er nicht nur seinen Befehlshabern und Truppen das verdiente Lob spendete, sondern auch dem Feinde ein rühmliches Zeugnis ausstellte. Er glaubte an seinen Sieg. Und die Welt mochte es dem siegberühmten Preussenkönig um so eher für wahr halten, als Broun nach der Schlacht zurückging und bald darauf die Sachsen kapitulierten. Post hoc, ergo propter hoc!

Ich meine, die Forschung über die Schlacht bei L. ist abgeschlossen. In allen Hauptpunkten wird kaum eine ernstliche Meinungsdifferenz mehr bestehen können. Und dazu hat auch Quandt's fleissige Nachlese redlich beigetragen.

Wien. A. Dopsch.

Ahnentafel Sr. k. u. k. Hoheit des durchl. Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este. Bearbeitet von Otto Forst. Verlag von Halm u. Goldmann, Wien u. Leipzig. 1910. 4°.

Kaiser Maximilian I. kam einst auf den Gedanken, seine Ahnen: die Eltern, 4 Grosseltern, 8 Urgrosseltern u. s. w. bis zur Reihe der 1024 aufschreiben zu lassen. Die Arbeit gelang nicht. Noch heute ist sie

Digitized by Google

nicht durchführbar. Solche Ahnenermittlungen sind schwierig und mühsam, weil der Kreis der Ahnen selbst bei unseren Kaisern und Königen nicht auf den Kreis bekannter Fürstenfamilien beschränkt bleibt, sondern überall sich auch in andere Volksschichten verliert, für die weniger Nachrichtenmaterial erhalten ist. So scheitert z. B. bei der Mehrzahl der heute lebenden Herrscher der Versuch, ihnen eine grössere Ahnentafel aufzustellen, daran, dass unter den Ahnen Kaiserin Katharina I. von Russland vorkommt, über deren kleinbürgerliche Vorfahren sehr wenig bekannt ist. Forst hat für den Erzherzog Thronfolger die Ahnen bis zur Reihe der 1024 lückenlos ermittelt. Dabei hat er sich bemüht, über alle Personen, die er zu verzeichnen hatte, die Geburts-, Heirats-, Todesdaten und Orte diplomatisch genau festzustellen und auf biographisches Material, das sich in der Literatur findet, hinzuweisen. Alle diese Resultate sind in einem Personenregister übersichtlich zusammengestellt. Eine Einleitung hebt die Bedeutung der Arbeit hervor. Die eigentliche Ahnentafel vereinigt alle Namen und Daten in Tabellenform. Anordnung und Druck dieser Tabellen sind von nachahmenswerter Klarheit. Forst teilt, um die notwendig unübersichtliche Form einer 1024-Ahnen-Tafel zu vermeiden, die Tafel in eine Grundtabelle zu 32 Ahnen und 32 weitere Tabellen für jeden dieser 32 Ahnen. Befremdlich ist da nur, dass für Personen, die in der ersten 32-Ahnen-Reihe mehrfach vorkommen, die weiteren 32 Ahnen immer wieder abgedruckt werden. So sind z. B. die Tafeln IV und V (Ahnen König Karls III. von Spanien und seiner Gemahlin) fünfmal abgedruckt. Durch einen kleinen Verweis hätten 16 von den 32 Ergänzungstafeln ohne Verlust einer Zeile fortfallen können und die Arbeit wäre knapper und handlicher geworden. Hoffentlich gelingt es Forst, für die beabsichtigte Erweiterung der Ahnentafel um eine weitere Schicht von je 32 Ahnen den bei grossen Ahnentafeln hinderlichen Doppeldruck möglichst zu vermeiden.

Der Wert einer guten Ahnentafel liegt einmal in dem historischen Interesse, dann in der Fixierung von Filiationen und Daten, endlich im Bereitstellen von Material für biologische Forschungen. Das Interesse an den Ahnen, das schon Kaiser Max reizte, ist nicht gering. Jeder Historiker hebt hervor, dass die Ahnen Kaiser Karl V. überwiegend Ausländer waren; wir freuen uns, unter den Ahnen des Thronfolgers vorwiegend Deutsche zu finden. Forst weist 641 verschiedene Personen nach. Diese 641 stammen aus 112 verschiedenen Geschlechtern; hievon sind 71 deutsch (einschliesslich Meklenburg, Pommern und der Welfen), 8 französisch, 7 italienisch (einschliesslich Savoyen), je eines schottisch, schwedisch, russisch, rumänisch, ungarisch, 20 polnisch. (Diese Zählung weicht etwas ab von der, die Forst Seite 16 gibt.) Die Polen gehören nicht dem hohen Adel an. Von den Italienern sind die Medici bürgerlichen Ursprungs; ebenso von den Deutschen die Saurma und auch die Heelmann. Ferner finden sich 34 deutsche Familien dienstmännischen Ursprungs, die zum Teil noch im niederen Adel oder als Standesherren blühen. Die übrigen deutschen Geschlechter sind altdynastisch. Alle heute in Deutschland regierenden Familien sind vertreten, sodass die Ahnentafel den Nachweis einer relativ nahen Blutsverwandtschaft des Thronfolgers mit allen heute lebenden deutschen Regenten möglich macht. Während die niederadeligen Familien meist nur an einer Stelle in der Ahnentafel vorkommen, erscheinen

Digitized by Google

die grossen Familien Europas mit vielen Abkömmlingen und an vielen Stellen; z. B. die Wittelsbacher (einschliesslich Löwenstein) mit 52 Personen und 204 Nummern.

Das Sammeln von diplomatischem Material hat durch Umfrage bei Archiven u. s. w. und durch gründliches Studium der Spezialliteratur manche Bereicherung ergeben. Einige Versehen in der Titulierung sind unerheblich (die älteren Potocki hatten keinen Anspruch auf den Grafentitel; die Zinzendorff wurden, soweit bis heute festgestellt ist, Grafen erst 1662). Prinzipiell scheint mir allerdings eine so ausgedehnte diplomatische Datenfixierung, wie sie Forst unternommen hat — er behilft sich zur Bestimmung nicht ermittelter Geburtsorte u. s. w. sogar mit Kombinationen — für eine Ahnentafel zum mindesten überflüssig. Der Wert einer solchen Tafel wird doch immer nur in der eigenartigen Gruppierung von historischem Material liegen. Das Material selbst: die Nachweise der Filiationen und der Daten, gehört in die einzelnen Familiengeschichten: denn dort nur wird der Forscher Nachrichten über die Lebensverhältnisse der Familienglieder suchen. Die Beifügung von Tag und Monat in den Daten in einer Ahnentafel hat durch die Fliess'schen Untersuchungen über den periodischen Lebensablauf unerwartete Bedeutung gewonnen. Da ergibt sich eine Schwierigkeit an den Schwankungen während der Periode der Kalenderreform. Das von Forst für seine Umrechnungen aller Daten in den neuen Stil angegebene Rezept (S. 4, Note) ist unzureichend. Wenn man in Archiven Datenmaterial aus der Zeit von 1582—1700 vor sich hat, gehört bei protestantischen Familien oft ein ganzes Studium dazu, um festzustellen, ob nach neuem oder altem Stil gerechnet ist.

Ottokar Lorenz glaubte in der Ahnentafel ein Instrument zu haben, mit dem sich bei Ergänzung der Ahnennamen durch biographische Nachrichten das Problem der Vererbung individueller Eigenschaften lösen liesse. Mediziner, Genealogen und sogar Kriminalisten haben seitdem viel mit der Ahnentafel nach dieser Richtung operiert. Die biographischen Literaturnachweise, die Forst für die Personen seiner Tafel gesammelt hat, werden deshalb dankbar begrüsst werden. Allerdings legen neueste naturwissenschaftliche und serologische Forschungen nahe, dass man auf experimentellem Wege eher als durch historische Vergleichsarbeit die bei der Vererbung massgebenden Gesetze ergründen wird. Aber nach anderer Richtung hat die Ahnentafel eine wissenschaftliche Zukunft: für die Erkenntnis der Wechselbeziehungen verschiedener Gesellschaftsklassen (vgl. mein Problem der Ebenbürtigkeit, S. 100 ff. und meine Entstehung der Landeshoheit in Österreich, S. 174 ff.). Für die Rassenbildung ist der kastenmässige Zusammenschluss einzelner Volkskreise wahrscheinlich wichtiger als individuelle Vererbungsmöglichkeiten, weil die Kaste einen Durchschnitt züchtet, der seine Sondereigenschaften leichter fortpflanzt, wie eine einzelne Person ihre über oder unter dem Durchschnitt liegenden Eigentümlichkeiten. Endlich veranschaulicht die Ahnentafel in dem Zusammenschmelzen der Ahnenzahl infolge sogen. Ahnenverlustes ein noch nicht gelöstes biologisches Problem. Um das zu Grunde liegende Gesetz zu formulieren, bedürfte es vor allem einer neuen mathematischen Konzeption der in der Tafel offenbarten Zahlenverhältnisse. Wenn wir statt der 2047 Personen,

Digitized by Google

die Forst's Ahnentafel theoretisch aufweisen müsste, nur 642 finden, die sich dadurch zur Zahl der 2047 ergänzen, dass viele von ihnen unter den Ahnen mehrmals vorkommen, so stellt das Verhältnis von 2047 zu 642 eine bestimmte Kurve dar, die dem Abstammungskreis des Thronfolgers eigentümlich ist; oder auch: die Zahl 642 bedeutet einen bestimmten Punkt auf einer Parabel, der an anderer Stelle liegt, wie bei anderen Menschen. J. O. Hager hat durch Übertragung der Ahnenziffern aus dem Dezimalsystem in den Zahlenkreis der 2 vielleicht den ersten Schritt zur Erkenntnis dieser Werte getan. Jedenfalls bedarf es noch vielen Beweismaterials, ehe wir da weiterkommen; und da alle Arbeiten auf diesem Gebiet mühsam und opfervoll sind, so muss schon deshalb die Bereicherung der dürftigen Ahnentafelliteratur, die Forst's gründliches Werk bietet, dankbar begrüsst werden.

Graz. Dungern.

Inventare des Grossherzogl. Badischen General-Landesarchivs. Herausgegeben von der Grossherzogl. Archivdirektion. II. Bd. Karlsruhe. C. F. Müller. 1907. Gr. 8° VIII u. 394 S. III. Bd. Ebd. 1908. VI u. 264 S.

Das Badische Generallandesarchiv besteht aus drei Abteilungen: I. dem Grossherzoglichen Familienarchiv, II. dem Grossherzoglichen Haus- und Staatsarchiv, III. dem Landesarchiv. Letzterer Abteilung sind auch die Archive der im Anfang des 19. Jahrhunders mit Baden vereinigten Territorien, soweit diese Archive dem Staat anheimfielen, überwiesen. Leider hat man nun bei der Bildung des Generallandesarchivs die Einzelarchive nicht auf Grund ihrer Provenienz bei einander belassen, sondern man hat zu zentralisieren versucht und neue Abteilungen gebildet; man hat z. B. zunächst die ältesten Urkunden des ganzen Landes (— 1200) zusammengelegt und sie, nach Kaiser- und Königsurkunden, Papsturkunden und Privaturkunden geschieden, dann eine besondere Abteilung der übrigen Kaiser- und Königsurkunden bis zum J. 1518 und desgleichen der Papsturkunden bis zum J. 1302 gebildet. Man hat damit diese Archivalien nicht nur dem Boden, auf dem sie erwachsen sind, entfremdet, sondern sie nicht einmal nach einem einheitlichen Grundsatz neu geordnet. Ich weiss nicht, war es mehr die Ehrfurcht vor den alten Pergamenten, oder waren es Rücksichten auf diplomatische Studien, oder die Freude an dem neugeschaffenen Staatsganzen, was zu diesem Vorgehen bestimmte. Heute würde wohl kein Archivar mehr eine solche »Ordnung« schaffen; das Provenienzprinzip ist überall als das natürlichste und zweckentsprechendste Ordnungsprinzip anerkannt.

Über die bestehenden Abteilungen des Karlsruher Generallandesarchivs hat Friedrich von Weech im I. Bande der von ihm begonnenen Publikation der »Inventare« (in dieser Zeitschrift Bd. 22 [1901], S. 511 f. von Heinrich Witte besprochen) die unentbehrlichen Mitteilungen gemacht. Dieser I. Bd. war ausschliesslich der III. Hauptabteilung, dem Landesarchiv, gewidmet, er gab die Verzeichnisse der Sammlung der mittelalter-

Digitized by Google

lichen Kaiser- und Papsturkunden und ältesten Privaturkunden, ferner der Sammlung der Kopialbücher, der Anniversarien und Nekrologien, sowie der „Handschriften", unter welchen Bearbeitungen historischen Stoffes verschiedener Art (fertige Darstellungen, Sammlung von Rohmaterial, Notizen, Exzerpte etc.) und Aufzeichnungen zum Zweck der Überlieferung für die Nachwelt (Chroniken, Tagebücher, Reisebücher u. a.) zu verstehen sind.

Der hier anzuzeigende II. und III. Bd. der „Inventare" wendet sich der zweiten Hauptabteilung des Generallandesarchivs, dem Grossherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu. In kurzen Auszügen aus den Repertorien wird eine summarische Übersicht über die Bestände der Unterabteilungen Personalien (gesondert nach den Sektionen Altbaden, Hachberg, Baden-Baden und Baden-Durlach bis auf den ersten Grossherzog Karl Friedrich, † 1811), Haus- und Hofsachen, Reichssachen und Kreissachen gegeben. Die zwei Unterabteilungen Staatssachen und Gesandtschaftsarchive, deren Bestände ausschliesslich oder doch ganz überwiegend dem 19. Jahrhundert angehören, mussten vorerst noch von der Publikation ausgeschlossen werden. Ausserdem bringt der III. Band noch das Verzeichnis der für Rechtsgeschichte, Familiengeschichte, Kriminalistik und alle möglichen lokalen Begebenheiten ausserordentlich wichtigen Amtsprotokolle verschiedener früheren Behörden, welche bei dem Übergang an Baden mit übergeben wurden, und der II. Bd. noch Nachträge zu der im I. Bd. publizierten Sammlung der Handschriften. Benutzbar gemacht wird das ganze grosse der Geschichtsforschung hier dargebotene Material erst durch die gutgearbeiteten Register der vorkommenden Personen und Orte. Jeder, der in die Lage kommt, das Karlsruhe Archiv benützen zu müssen, wird diese Inventare mit Freuden begrüssen.

In die Arbeit haben sich die verschiedenen Beamten des Archivs geteilt. Die Grundsätze für die Bearbeitung des II. Bandes sind noch von dem 1905 verstorbenen Archivdirektor von Weech aufgestellt, die für den III. Band von seinem rührigen Nachfolger Karl Obser.

Donaueschingen. Georg Tumbült.

Die deutschen Handschriften der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel. Beschrieben von Dr. Gustav Binz, Bibliothekar und a. o. Professor. I. Bd. Die Handschriften der Abteilung A. Basel 1907. Carl Beck, Verlag, Leipzig. XI und 437 SS., gr. 8°.

Den Anstoss zu diesem Werk hat die Deutsche Kommission der Berliner Akademie gegeben, indem sie die Basler Bibliothek zur Förderung ihres Unternehmens einer Inventarisierung der deutschen Handschriften einlud. Die Einladung traf auf den richtigen Ort und die richtigen Persönlichkeiten: ihr kam das eigene Bedürfnis der Basler Bibliothek entgegen und in Binz fand sich der treffliche Bearbeiter, der von Ende 1904 bis Anfang 1907 die in betracht kommenden Handschriften der

Digitized by Google

Gruppen A (Theologie, Papier) und B (Theologie, Pergament) beschrieb. Der Druck der Stücke A geschah zu Ehren der 49., im Jahre 1907 in Basel tagenden Philologenversammlung — eine schöne, wertvolle Festgabe!

104 Handschriften sind in dem Bande bearbeitet — auf 367 Grossoktavseiten: man ersehe daraus die Ausführlichkeit der Beschreibung. Sie verdient vollstes Lob. Der Verfasser hat vieles identifiziert; vieles blieb ohne Bestimmung — die Art der Beschreibung wird aber dem Spezialisten die Identifizierung soweit erleichtern, als ein Katalog es irgend kann. Höchst wahrscheinlich wird auch so manches, das jetzt als eigenes Stück angesetzt ist, mit seinem Nachbar zu grösserem Ganzen sich vereinigen lassen. Aber auch das sind Identifizierungsfragen, die alle zu lösen keineswegs Aufgabe des Bibliothekars ist, deren Lösung aber vorzubereiten ihm zukommt: und das hat Binz redlich getan. Ganz selten hatte ich Anlass einen Bestandteil schärfer herauszusondern, so z. B. die Predigten auf Bl. 181 ff. von Hs. A IV 14, die ganz parallel den anderen mit Fettdruck hervorgehobenen Stücken der Hs. sind.

In den Beschreibungen des Zustandes der Hss. vermisse ich öfters nur die Lagenbestimmungen. Sie hülfe zuweilen die Zusammensetzung von Sammelbänden besser zu erkennen, z. B. bei Hs. A VI 36, deren Blätter 1—121 und 122—278 (daher auch 279—292) Binz als ursprünglich selbständige Bände erklärt: aber auch 216—277 (oder 278) wird selbständig gewesen sein, denn es ist der einzige Bestandteil der Sammelhandschrift, der von einer Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben ist. Sollte die Lagenverteilung das nicht bestätigen? Auf Unstimmiges bin ich nur selten gestossen: auf S. 61 zu Nr. 4 der Hs. A VI 27 wird ein Titel, der auf Bl. 1^{r} steht, angeführt, zu Nr. 6 derselben Hs. (Bl. 137 bis 224) wieder einer, der auf Bl. 1^{r} stehe, anders lautend als der früher zitierte — warum ist bei der Aufzählung des auf Bl. 1^{r} Geschriebenen nicht auch gleich dieser zweite verzeichnet worden? Ähnliches s. 150 zu Nr. 23 von A X 115. — S. 99 (A VIII 36) steht, dass nach Bl. 102 ein Blatt herausgerissen sei, S. 100 aber: »dann (d. h. nach Bl. 102) zwei Blätter ausgerissen«. — Die deutschen Stücke in A XI 55 sollen »bairisch, bezw. alemannisch (?)« sein — aber die Inhaltsangaben verraten nichts Bayrisches, und auch in A X 129 kann die Mundart nicht schlankweg »bairisch-österreichisch« genannt werden.

Warum das Register der »Orte, wo Predigten gehalten wurden« nur eine Auswahl bringt, verstehe ich nicht (es fehlt z. B. der conventus Nordensis A X 118, Paris A X 120, Basel, Bern A 131, u. a.) Ins Register der Besitzer gehört wohl auch Hans Ludwig v. Brugg (A VIII 39, S. 103). Im Sachregister ist unter dem Lemma Notae auch A X 135^{85} aufzunehmen.

Der Titel des Werkes »Deutsche Handschriften« ist keineswegs so zu verstehen, als ob nur Handschriften, die ganz oder zum grössten Teil deutsch wären, beschrieben seien: im Gegenteil, das Fach Theologie brachte es mit sich, dass die Mehrzahl vorwiegend lateinisch ist; aber Binz hatte im Sinne des Berliner Programms zunächst alles aufgenommen, was in einer Handschrift irgend deutsch am Inhalt war — öfters nur vereinzelte Glossierungen, deutsche Sätze inmitten des Lateins u. ä., und aus diesen Ausgangspunkten seiner Arbeit entstand wohl der (nur unter starken Ein-

Digitized by Google

schränkungen zutreffende) Titel des Buches, das nunmehr, weit über die nächsten Zwecke der Deutschen Kommission der Berliner Akademie hinausgreifend, auch die lateinischen Grundbestandteile der Hss. vollständig einbezog.

Der Hauptbestand der beschriebenen Handschriften entstammt dem Basler Prediger- und Karthäuserkloster, mehreres auch dem Leonhardstift. Praktische geistliche Zwecke, Moral, Pastoraltheologie, Predigt stehen im Vordergrund, die Mystik ist vertreten, aber dominiert nicht. Das allermeiste gehört dem (14. und) 15. Jahrhundert an. An Seltenem oder literarhistorisch Interessantem hebe ich hervor: zwei der Bibliographie Roths unbekannte Traktate Heinrichs von Langenstein (S. 55), auch das zu Langensteins Biographie beitragende Exemplum S. 40 (Bl. 69r); die deutsch-lateinische Aufzeichnung der Predigten des Johannes Mühlberg (A VI 28); die Vita et passio b. Apolloniae virg. et mart. Alexandrinae (S. 127); eine alte Hs. von Seuses Horologium (A X 133); eine metr. Vita Hugonis ep. Lincolniensis (S. 312) und Margarethae Antiochenae (S. 317), die Binz beide einem Verf. zuschreibt; ein bisher unbenütztes Bruchstück der „Erlösung" (S. 264); den Trialogus des Schottenabtes Martin A XI 74 (— mehrfach zeigen sich in den Basler Hss. Beziehungen zu Österreich); die eigenhändige Aufzeichnung der Übersetzung des Crinale b. Virg. von Sebastian Brant (S. 136); des Dietrich Ulsenius Wallfahrt menschlichen Elends (S. 324), des Hugo Spechtshart Formula discendi metrica (S. 261), die metr. deutsche Übersetzung des Nonnus Panopolitanus von Joh. Fabricius, Autograph (A VII 46).

Wien. Joseph Seemüller.

Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer.

Es erschien: I. Abteilung. Die Landgerichtskarte, bearbeitet unter Leitung von weil. Eduard Richter. 2. Lieferung: Niederösterreich von A. Grund und K. Giannoni (Blatt Nr. 2, 3, 6 und 11, mit Erläuterungen 2. Teil, 1. Heft) und Tirol und Vorarlberg von J. Egger, O. Stolz, H. v. Voltelini und J. Zösmair (Blatt Nr. 8, 13, 14, 15, 16, 21, 22 und 23, mit Erläuterungen 3. Teil, 1. Heft). Wien, Verlag von Adolf Holzhausen, 1910. Diese Lieferung umfasst von Niederösterreich die Viertel ob und unter dem Mannhartsberg sowie ob dem Wiener Wald, mit einer allgemeinen Einleitung, bearbeitet von Alfred Grund und Karl Giannoni; ferner Vorarlberg, bearbeitet von Josef Zösmair, und Deutschtirol, bearbeitet mit Benützung der Vorarbeiten des verewigten Josef Egger von Otto Stolz. Die Erläuterungen erscheinen nicht mehr in Folio-, sondern in Oktavformat. Die Gründe, welche die akademische Atlas-Kommission zu dieser Änderung bestimmten, sind im Vorworte zum 2. Teile der Erläuterungen dargelegt. Natürlich ergibt sich als eine Folge dieser Änderung, dass auch die Erläuterungen zur 1. Lieferung neu gedruckt werden müssen; sie werden seinerzeit den Abnehmern der 1. Lieferung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Erläute-

Digitized by Google

rungen werden demnach in vier Teile zerfallen, und zwar: 1. Teil, enthaltend Salzburg, Oberösterreich, Steiermark; 2. Teil, enthaltend Niederösterreich; 3. Teil, enthaltend Tirol und Vorarlberg; 4. Teil, enthaltend Kärnten, Krain, Görz und Istrien. Mit der eben jetzt ausgegebenen 2. Lieferung der Karte erschienen von den Erläuterungen: 2. Teil, Niederösterreich 1. Heft, und 3. Teil, Tirol und Vorarlberg 1. Heft

Bezüglich der Abhandlungen zum historischen Atlas kann mitgeteilt werden, dass derzeit die zweite Abteilung des 99. Bandes des Archivs füz österr. Geschichte sich im Drucke befindet. Sie wird eine Abhandlung von A. Grund, Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Österreich, und den Abschluss der Abhandlungen von J. Strnadt über Oberösterreich, nämlich über das Innviertel enthalten. Eine Abhandlung von O. Stolz über die deutschtirolischen Landgerichte wird im 102. Bande des Archivs gedruckt werden.

Die 3. Lieferung der Landgerichtskarte wird von Niederösterreich das Viertel unter dem Wiener Walde, dann das südliche Tirol, Kärnten, Krain, Görz und Istrien enthalten. Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, dass die Lieferung 1913 erscheinen kann (Anzeiger der k. Akademie der Wissenschaften vom 1. Februar 1911).

Übersicht der periodischen historischen Literatur Österreich-Ungarns im Jahre 1910. (Fortsetzung.)

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XLIX. Jhrg. Nr. 1 (August 1910): Johann Sixt v. Lerchenfels, Propst von Leitmeritz. Von Dr. Johann Schlenz. (Fortsetzung). — Die Wallenstein-Literatur. Fünfte Ergänzung. Bibliographische Studie von Dr. Viktor Loewe. — Aus dem Briefwechsel zwischen Komotau und Eger, besonders über den Brand zu Komotau im Jahre 1598. Von Dr. Karl Siegl. — Neue Forschungen über den Markgräflich-Badischen Hofkapellmeister Johann Kaspar Ferdinand Fischer. Von Franz Ludwig. — Publikationen über Aussig. Von Dr. Alexander Marian. — Über die Sperrung der Rosenberger Pfarrkirche und der Wallfahrtskapelle Herrnlesbrunn. Von Hanns Waltenberger. — Anton Mörath. Von Dr. Adolf Horcicka. — M. Dr. Adolf Seifert. Von Heinrich Ankert. — Literatur.

Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Redigiert von Dr. Karl Schober. XIV. Jg. Heft 1—2 (Brünn 1910): Untersuchungen über die Statistik des Bevölkerungsstandes der Nationalitäten in Mähren und Schlesien. Von Hugo Herz. — Die Olmützer Dichterschule. Von Paul Strzemcha. — Die landesfürstliche Burg zu Olmütz. Von Dr. Kux. — Josef Viktor Widmann. Von Emil Soffé. — Die Herren von Lippa. Von Heinrich Brunner. (Fortsetzung) — Materialien zur Geschichte Iglaus in der Cerronischen Sammlung des mährischen Landesarchivs. Von Dr. A. Altrichter. — Nikolsburg und Umgebung zur Zeit der mährischen Rebellion vom Juli 1619 bis Jänner 1620. Von A. Rille (Schluss). — Mährische Denare des Markgrafen Wladislaw I. (1197 bis 1222) im Münzfunde von Tremles in Böhmen. Von E. Rzehak. — Aus dem Archiv von Olmütz. Von

Digitized by Google

Dr. R. Liebisch. — Ein Künstlerstreit in Olmütz des XVII. Jahrhunderts. Von F. Th. Csokor. Literarische Anzeige. — Strzemcha: Marie v. Ebner-Eschenbach. — Altrichter: Die Iglauer deutschen Familiennamen. — Liebisch: Ein Neutitscheiner Stadtbuch mit der Chronik des Syndikus Neysser. — Welzl: Brünner Chronik des Peter Freiherrn von Fogatsch. — Brunner: Die Herren von Lippa (Fortsetzung). — Scheuner: Zur Geschichte der Reformation in Znaim. — Kettner: In Lindewiese und Mähr-Altstadt, Erinnerungen an Kaiser Josef II. — Gerber: Alt-Troppau. — Hausotter: Das Archiv des Ortsmuseums in Kunewald (Kuhländchen). — Literarische Anzeigen [Neudrucke zur Erforschung der deutschen Volkslieder in Mähren und Schlesien, Vereinsversammlungen].

Zeitschrift des Mährischen Landesmuseums. Herausgegeben von der Mährischen Museumsgesellschaft. X. Band (Brünn 1910). 1. Heft: Die Porträt-Litographien der mährischen Landes-Bibliothek. Von Dr. Wilhelm Schram.

Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens. Jahrg. 1909/10. Heft 1 (5. Jahrgang): K. Knaflitsch: Österreichisch-schlesische Geschichtsbestrebungen und das historische Zeitschriftenwesen. — Josef Zukal: Die Breslauer Jesuiten-Universität gegen Troppauer Klosterschulen. — Adolf Kettner, Beiträge zur Geschichte des schlesischen Adelsgeschlechtes Mikusch-Buchberg und der rittermässigen Scholtisei Schwarzwasser. — Edmund Wilhelm Braun: Das Epitaph des Fürsten Karl Liechtenstein in der Troppauer Pfarrkirche und sein Meister, Bildhauer Johannes Georg Lehnert. — Literarische Anzeigen. — Karl Knaflitsch: Lokalgeschichtliches zum Troppauer Kongress 1820. — Adolf Kettner: Füllstein (Fulmenstein), Sedlnitzky, Hoditz und Badenfeld. Ein Gedenkblatt zum 50. Todestage des Eduard Silesius. G. Kürschner: Der Inhalt der Tiller'schen Urkundenabschriften im schlesischen Landesarchiv.

Hlidka (Die Wacht, Brünn). Jahrg. 27. 1910. J. Tenora: Das Gutachten der kaiserl. Räte für Böhmen und Mähren nach der Schlacht am Weissen Berge. — W. Kubiček: Aus der Geschichte der Stadt Loschitz. — J. Malota: Entwickelung des staatsrechtlichen Verhältnisses Mährens zu Böhmen.

Věstník české akademie (Anzeiger der böhm. Akademie. Prag). Jhrg. 19. K. Chytil: Palazzo di Venezia in Rom. — A. Beer: Gotica VIII. — V. Novotný: Die Handschrift der Chronik Pulkawa's in der gräfl. Nostitz'schen Bibliothek.

Časopis musea král. českého. (Zeitschrift des k. böhmischen Museums. Prag.) Jhrg. 84. Joh. Nep. Jelinek: Rätsel aus dem Leben des Joh. Amos Komenský I. Geburtsort Ung.-Brod. — R. A. Tomiček: Über Tuchmacherhandwerk und Tuchhandel in Leitomischl im XV. Jahrh. — Nachricht des Dr. J. Goll vom Jahre 1873 über das Grab des J. Amos Komenský in Naarden. — W. Flajšhans: Bohemica des XIV. u. XV. Jahrh. in fremden Bibliotheken. — Č. Zibrt: Das Leben und die Tätigkeit des P. J. Safařik im Lichte seiner Briefe an seinen Neffen Johann (1814—59.). — J. Rovalski: Der Reformator des Theaters im XVIII. Jahrh. Carlo Goldoni. — J. Vejvara: Gerichtliche Hinterlassenschafts-Verhandlung nach dem Historiographen Franz Palacký.

Digitized by Google

Časopis matice moravské (Zeitschrift der matice moravská Brünn). Jhrg. 34. 1910. R. Dvořák. Änderungen in der Stadtverfassung in Mähren im Jahre 1848. — V. Pinkava: Über die Gründung des Klosters Hradisch bei Olmütz. — A. Boháč: Beiträge zur Nationalstatistik Mährens und Schlesiens. — A. L. Krejčík: „Series abbatum canoniae Lucenae" und ihr Verfasser. — Fr. Višinka: Die Herrschaft Pernstein in der Zeit des 30jährigen Krieges.

Český časopis historický (Böhm. hist. Archiv. herausgegeben von Jar. Goll u. Jos. Pekař, Prag). Jahrg. 16. A. Rezek: Prag und Böhmen im Jahre 1813. — G. Friedrich: Rekonstruction zweier Briefe Innocenz d. II. — A. Neubauer: Der Priester Prokop Holý. — E. Krofta: Aufzeichnungen des Wilhelm Slavata über mährische Angelegenheiten aus den Jahren 1607, 1608, 1613—1515. — H. Kollmann: Zur Abnahme der Bevölkerung im Königreich Böhmen im 30jährigen Kriege. — Z. Nejedlý: Das historische Werk des O. Hostinský. — V. J. Simák: Ein neuer böhmischer Chronist. — V. Hrubý: Das Inauguraldiplom des König Johann von Luxenburg aus d. J. 1310. — V. Chaloupecký. Über das bei der Tronbesteigung des Königs Johann v. Luxemburg den böhmischen und mährischen Ständen verliehene Privileg. — Zd. Wirth. Verzeichnis der historischen und Kunst-Denkmäler der kgl. Hauptstadt Prag. — J. Goll: Aus dem Briefe des A. Rezek aus d. J. 1866 (zum Streit über die sogenannte Königinhofer Handschrift). — Literatur. — Auszüge aus den Zeitschriften.

Sborník historického kroužku (Sammelband des historischen Vereines Prag.) Jahrg. XI. 1910. Fr. Stědrý: Materialien für eine ausführliche Kirchengeschichte Böhmens. — Fr. V. Peřinka: Das Kloster der Praemonstratenserinnen in Kaunitz, — A. Blanický u. M. Navrátil: Geschichte der Pfarrgemeinde Konradce unter d. Blanik. — A. Podlaha: Geschichte der Jesuitenkollegien in Böhmen und Mähren von 1654 bis zu ihrer Aufhebung. — K. Roháč: Johann Kalvin, der vermeintliche Reformator der Kirche im XVI. Jahrh. — A. Lenz: Der hl. Thomas Aquinas und Joh. Viklif über die Orden. — G. V. Svoboda: Aufzeichnungen im städtischen Archiv in Kolin. — M. Kovář: Die Launer Chronik des Mikšovic. — W. Oliva: „Historisches Register". Beitrag zur kirchlichen Zensur im XVIII. Juhrh. — G. Svoboda: Das Leben in Kolin Jahre 1625.

Památky archaeologické a mistopisné (Archaeologische und topographische Denkmäler. Organ der archaeologischen Kommission an der böhm. Franz Josephs-Akademie und der archaeologischen Abteilung am königl. böhm. Museum. Prag.) Jahrg. XXIV. J. L. Píč: Neue Gräber mit glockenförmigen Gefässen. — J. Smolik: Ezechiel Garitius — Ezechiel Sykora, ein böhmischer Maler in Schlesien. — J. V. Zelizko: Beiträge zur Praehistorie Südböhmens. — W. Fabian: Taufbecken aus Zinn in den Prager Kirchen. — St. K. Vydra: Über die katholische Gegenreformation in Horaždovic. — K. V. Adámek: Das Königreich Böhmen im Jahre 1771. Eine topographisch-statistische Studie.

Digitized by Google

Diplomatik und Landeskunde.

Erläutert am Stand der Forschung für die österreichischen Alpenländer.

Von

Harold Steinacker.

Die Urkundenlehre entbehrt bekanntlich noch eines einheitlichen Systems, einer klaren und allgemein anerkannten Einteilung. Das ist bei werdenden Wissenschaften kein Schade; und die moderne Urkundenlehre — die als werdende Wissenschaft gelten darf, weil sie trotz allen Zusammenhangs mit der älteren Diplomatik doch erst durch Sickel, Delisle und Ficker auf ihre heutigen, im Wesen neuartigen Grundlagen gestellt worden ist — hat sich denn auch dadurch in ihrem fröhlichen Gedeihen keineswegs hindern lassen. Ihrer weiteren Entwicklung ist der natürliche Verlauf vorgezeichnet. Er gilt einer fortschreitenden Bewältigung des urkundlichen Stoffes durch eine spezifisch diplomatische Bearbeitung, die bisher — von einzelnen kleinen Gebieten abgesehen — nur bei den Urkunden der fränkischen, deutschen und italienischen Herrscher sowie der Päpste durchgeführt ist (und auch bei diesen nur für gewisse Zeiträume). Der Reihe nach werden die übrigen Gruppen der Urkunden des romanisch-germanischen Abendlandes darankommen, und so wird allmählich ein befriedigendes System der Urkundenwissenschaft erarbeitet werden. Soweit man eine Meinung über solche zukünftige Dinge haben kann, möchte ich meinen, dass diese Urkundenwissenschaft ihre innere Einheit nicht von einem stofflichen, sondern von einem formalen Grundsatz empfangen wird, — nicht von dem Begriff der Urkunde und des Ur-

Digitized by Google

kundlichen, sondern von der Natur einer spezifisch diplomatischen Methode.

Doch wohin immer der Weg unserer Wissenschaft führen mag, sicherlich sind wir noch mitten auf dem Weg, mitten im Werden. Hat nun auf diesem Punkt methodologisches und terminologisches Kopfzerbrechen viel Sinn? Haben nicht die Fachgenossen Recht, die lieber in positiver Arbeit den Karren unserer Wissenschaft ein Stück vorwärtsbringen, als mit anderen über Ziel und Richtung des Weges streiten wollen? — Darauf ist zu antworten: ja und nein. Ja, insofern es sich um methodologische Haarspaltereien handelt, die auf dem Weg rein begrifflicher Ableitung oder Verallgemeinerung zu einem System, zu Vorschriften für die Forschung kommen wollen. Solche Deduktionen werden bei allem Scharfsinn doch immer unfruchtbar bleiben. Ganz anders aber steht es mit Forderungen und Vorschlägen, die aus dem diplomatischen Arbeitsbetrieb selbst erwachsen. Wenn neue Editionen oder Monographien Neuland erschliessen oder durch angebautes Land den Weg neuer Zusammenhänge beschreiten, wenn sich dann beim Vergleich solcher Arbeiten Ähnlichkeiten der Aufgaben und der Lösungsversuche ergeben — Ähnlichkeiten, deren sich diese Arbeiten selbst oft nicht klar bewusst sind, und denen sie im eigenen Rahmen nicht nachgehen können oder wollen, dann tritt der Methodiker in seine Rechte und Pflichten. Er hat die neuen methodischen Möglichkeiten zu prüfen, zu formulieren, und ihre Auseinandersetzung mit dem festen Stock allgemein anerkannter Begriffe und Verfahren durchzuführen.

In diesem Sinn werden die methodologischen und terminologischen Meinungsverschiedenheiten, die es in den letzten Jahren wieder häufiger abgesetzt hat, für die Zukunft vielleicht fruchtbarer werden, als man heute glaubt. Und in diesem Sinn will der nachfolgende Versuch über „landschaftliche" Diplomatik nicht einen theoretisch erklügelten neuen Begriff darlegen, sondern einfach aus dem Gange der Forschung auf privaturkundlichem Gebiete die methodischen Folgerungen ableiten. Manche dieser Folgerungen und Vorschläge konnte ich bereits in den Gutachten aussprechen, welche der „Konferenz der landeskundlichen Publikationsinstitute" auf den deutschen Historikertagen zu Stuttgart 1906, zu Dresden 1907 und zu Strassburg 1909 vorlagen[1]). Inzwischen hat sich die Sachlage allmählich etwas

[1]) Die Beratungen der „Konferenz" über die Anlage und die Aufgaben mittelalterlicher Regestenwerke haben natürlich für die uns hier beschäftigenden Fragen viel Interesse. Vgl. den Bericht über die 9. Versammlung deutscher Historiker zu Stuttgart. In Dresden lagen einerseits Gutachten von Rietschel, Kötz-

Digitized by Google

verschoben. Denn die fortschreitende Forschung ist seither den Fragen, die von der Konferenz mehr akademisch erörtert wurden, praktisch näher auf den Leib gerückt. Und namentlich die glänzenden Untersuchungen von Mitis[1]) ermöglichen es der Privaturkundenlehre, ihre theoretischen Forderungen zu ergänzen, zu berichtigen und an der Hand greifbarer Beispiele konkreter als bisher zu formulieren. Die Nachprüfung dieser „Studien" — ursprünglich zum Behuf ihrer Besprechung in dieser Zeitschrift angestellt — hat den Anstoss zu dem nachfolgenden Versuch gegeben, den Begriff der „landschaftlichen" Diplomatik zu umschreiben als eines Organisationsprinzips für die Bearbeitung der nichtköniglichen Urkunden der einzelnen deutschen Landschaften, als eines Inbegriffs der diplomatischen Gesichtspunkte und Verfahren, die zu diesem Zweck kombiniert werden müssen.

Um diesen Zusammenhang mit dem festen Boden der wirklichen Verhältnisse und ihrer Erforschung zu wahren, ist im Abschnitt I. zunächst ein bis ins Einzelne gehende Bild des frühmittelalterlichen Urkundenwesens des Ostmark gegeben, wie es sich aus den Ergebnissen von Mitis und einer ihn glücklich ergänzenden Arbeit von Lothar Gross über die Passauer Bischofsurkunde[2]) gewinnen lässt. Im Abschnitt II werden dann die methodischen Folgerungen abgeleitet und — da es sich ja hier um praktische Belange handelt — gleich auf die Aufgaben der landschaftlichen Diplomatik für das 11. und 12. Jahrh. angewendet. Im III. Abschnitt wird das Gleiche für die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrh. versucht und dabei die bis-

---

schke, Redlich, Schulte und mir in autographischer Vervielfältigung vor, andererseits die Ergebnisse der von Kötzschke im Sinn der Stuttgarter Beschlüsse durchgeführten Rundfrage über die Grösse der Urkundenbestände. Auf dieser Grundlage und unter Rücksichtnahme auf den grosszügigen Vorschlag Lamprechts, den ganzen Urkundenstoff bis 1250 bezw. 1270 durch photographische Wiedergabe der Bearbeitung zugänglicher zu machen, wurden dann Leitsätze angenommen, deren erster in diesem Aufsatz auf einen besonderen Fall, auf die österreichischen Alpenländer, Anwendung finden soll. (Vgl. über diese Verhandlungen und Leitsätze Bericht über d. 10. Vers. d. Histor. zu Dresden S. 44–46). In Strassburg endlich stand nur der Vorschlag Lamprechts zur Erörterung. Auf Bresslaus Antrag wurde die Wiedergabe im Lichtbild für die Urkunden bis 1200 als ‚wünschenswert' erklärt, für die des 13. Jahrh. im Fall ‚besonderen diplomatischen Werts' in Aussicht genommen, im übrigen die Frage auf der Tagesordnung belassen. (Vgl. Bericht über die 11. Vers. d. Histor. zu Strassburg, S. 47—49).

[1]) Dr. Oskar Freiherr von Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich, 2. und 3. Heft, 1908. — Das 1. Heft wurde im 29. Band dieser Zeitschrift S. 347 f. gewürdigt.

[2]) Vgl. über diese Arbeit unten S. 389 Anm. 1.

Digitized by Google

herigen Schätzungen der Zahl der erhaltenen Originale besprochen. Der IV. Abschnitt endlich erörtert das Verhältnis der landschaftlichen Diplomatik, wie wir sie zu entwickeln suchten, zur Landesgeschichte am Beispiel der österreichischen Alpenländer.

I.

Das Urkundenwesen der Ostmark im 11. und 12. Jahrhundert.

Wenn wir diesem Thema auf den Spuren der „Studien" von Mitis nachgehen, so kommt deren Inhalt eigentlich nicht voll zu seinem Recht, wenigstens nicht in dem Ausmass, wie bei einer einfachen Besprechung. Eine solche könnte alle die nicht nur diplomatischen, sondern auch landesgeschichtlichen Einzelergebnisse und Beobachtungen vorführen, an denen die „Studien" so reich sind. Diese Fülle von Ergebnissen lässt sich aber schwer unter allgemeinen Gesichtspunkten wirklich restlos erschöpfen — und auf diese Gesichtspunkte kommt es uns gerade an. Nicht als ob Mitis versäumt hätte, auf die allgemeinen Zusammenhänge zu achten. Im Gegenteil, sie geben den einzelnen Abschnitten seiner „Studien", die sich mit je einer geschlossenen Urkundengruppe befassen, eine unverkennbare innere Einheit; gerade indem er die oft versteckten Zusammenhänge der Gruppen aufspürt, findet er die überraschendsten seiner Ergebnisse. Aber die gewählte Form bleibt eben doch die der Aneinanderreihung vieler, kleiner Sonderuntersuchungen[1]). Und der § 49, der einen „Rückblick auf die gewonnenen Ergebnisse" bietet, ist so weit von Vollständigkeit entfernt, dass die flüchtigen Leser, die sich an ihn halten wollten, den Ertrag der Arbeit entschieden unterschätzen würden. Mitis hat hier sein Licht

[1]) Die Titel der Abschnitte, die im Anschluss an das 1. Heft gezählt sind, lauten: 29. Die Anfänge des Urkundenwesens, Salzburg und Passau. 30. Die Kirchengründungen der Passauer Bischöfe; Einweihungs-Notizen und Urkunden. 31. Das Placitum unter B. Pilgrim. 32. Die Carta in der Kapelle zu Gars. 33. Die Bischofsurkunden für St. Nikolaus. 34. Die Bischofsurkunden für St. Florian. 35. Die landesfürstlichen Privilegien für St. Florian. 36. Die bischöflichen und landesfürstlichen Urkunden für Garsten. 37. Die bischöfl. u. landesfürstl. Urkunden für Gleink. 38. Die Gründungsurkunde für Waldhausen. 39. B. Altmann für Lambach. 40. Der Stiftbrief für Erla. 41. Die Stifterfamilie von Geisenfeld. 42. Die Bischofsurkunden für Göttweig. 43. Der Stiftbrief und das Traditionenblatt für St. Georgen. 44. Die Einweihungsurkunden für Melk. 45. Die „älteste" Babenbergerurkunde. 46. Die Pfarre Meisling. 47. Seitenstetten und Formbach. 48. Die ältesten Siegel der Bischöfe von Passau. 49. Rückblick auf die gewonnenen Ergebnisse.

Digitized by Google

unter den Scheffel gestellt; und diese seine Selbstbeschränkung erklärt sich wohl daraus, dass die „Studien" ja fortgesetzt werden sollen. Noch ist die Mehrheit der Babenbergerurkunden, deren Herausgabe die Studien vorbereiten sollen, unbesprochen; noch fehlen wichtige Gruppen, wie Klosterneuburg, Heiligenkreuz, die Schotten, Zwettl und andere. Wenn auch sie behandelt sein werden, dürfen wir wohl von Mitis selbst ein zusammenfassendes Bild seiner Ergebnisse erwarten, ebenso ein Register und Verzeichnisse der besprochenen Urkunden, deren Fehlen das Benützen der bisherigen Hefte nicht eben erleichtert. So begreiflich es nun ist, dass Mitis in besonnener Vorsicht erst am Ende seiner Arbeit deren Summe ziehen will, die Allgemeinheit würde nützlicher Erkenntnisse beraubt, wollte man darauf verzichten, schon jetzt die grundsätzlichen Folgerungen zu ziehen. Denn so sicher die weiteren Hefte der „Studien" das Bild, das sich vom Urkundenwesen der Ostmark jetzt entwerfen lässt, berichtigen und vervollständigen werden, so sicher lässt sich doch schon jetzt aus ihnen für die zeitgemässe Frage, wie man die Urkunden einer Landschaft am besten bearbeitet, sehr viel lernen; so viel wie aus keiner anderen Arbeit seit v. Jakschs Mon. hist. duc. Carintiae. Allerdings muss man dazu auf die Einzelheiten eingehen und dabei die Ergebnisse aus der Darstellung nach den einzelnen Empfängergruppen herauslösen und in ein Bild der Gesamtentwicklung des älteren österreichischen Urkundenwesens einordnen. Ich weiss sehr wohl, wie unvollkommen das heute nur gelingen kann. Immerhin müsste es noch weit unvollkommener ausfallen, hätte ich neben den „Studien" von Mitis nicht auch die vortreffliche Arbeit von Lothar Gross „Über das Urkundenwesen d. Bischöfe v. Passau im 12. u. 13. Jahrh.", die noch dieses Jahr im 8. Ergbd. dieser Zeitschr. erscheinen wird, durch das Entgegenkommen des Vf. und der Redaktion benützen dürfen[1]). Diese neue selbständige Bearbeitung hat bei den von Mitis behandelten Gruppen dessen Ergebnisse alle unberührt gelassen — was bei so schwierigen Fragen wohl sehr viel sagen will — und steuert nur Nachträge bei, die meist in der Linie dieser Ergebnisse liegen. Aber indem Gross mit systematischer Vollständigkeit alle Passauer Bischofsurkunden untersucht, gibt er Aufschluss über manche bei Mitis unbesprochenen ostmärkische

[1]) Diese Arbeit bietet auf breiter archivalischer Grundlage zum ersten Mal ein kritisches und annähernd vollständiges Verzeichnis der 520 Passauer Bischofsurkunden von Ulrich I. bis Peter (1091—1280), nach dessen Nummern ich zitiere. Damit ist die wichtigste Vorarbeit für die einst von Gustav Winter geplanten Passauer Regesten geleistet. Von den Ergebnissen, die Gross gewonnen, ziehe ich hier nur einige für das 12. Jahrh. heran.

Digitized by Google

Stücke und bietet für dessen Ergebnisse, soweit sie sich auf die Rolle Passaus im Urkundenwesen der Ostmark beziehen, einen willkommenen allgemeinen Hintergrund.

Es ist bekannt, dass das Traditionenwesen, das in der Ostmark im 11. Jahrh. vorherrscht, im 12. nur sehr allmählich vor der Siegelurkunde zurückweicht. Um eine Vorstellung von den numerischen Verhältnissen zu geben, sei z. B. darauf hingewiesen, dass Gross bis 1190 im Ganzen 134 echte Passauer Bischofsurkunden zählt, davon nicht ganz 100 für Empfänger in der Ostmark; oder dass Meiller bis zur Vereinigung der Ostmark mit der Steiermark, durch die sich die Sachlage ja etwas verschiebt, etwa 70 echte und unechte Babenbergerstücke verzeichnet, von denen aber nur zwei Drittel ostmärkische Empfänger haben. Oder: im 2. Band des Urkundenbuchs des Landes ob der Enns, der neben einzelnen Traditionen überwiegend Siegelurkunden enthält — die aber z. T. für Gebiete ausserhalb der damaligen Ostmark bestimmt waren — entfallen auf das 11. und 12. Jahrh. weniger als 300, nach Abzug der Kaiser- und Papsturkunden etwa 200 Nummern; davon sind zwei Drittel Bischofsurkunden, deren Löwenanteil neben Salzburg, Würzburg, Bamberg, Freising und Regensburg dem Diözesanbistum Passau zufällt. Von weltlichen Ausstellern haben eigentlich nur die Babenberger, die Markgrafen von Steyer, die Grafen v. Wels-Lambach grössere — allerdings reichlich durchfälschte — Gruppen.

Fasst man diese Sachlage ins Auge, so versteht man, wieso Mitis für die Herausgabe der Babenbergerurkunden, wenn er ganze Arbeit machen wollte, den in den „Studien“ begangenen Weg betreten musste. Zuerst galt es, die Grundlagen für die Kritik der Traditionen auszubauen, aus denen — wenigstens nach Meiller — bis 1196 etwa ebenso viele Rechtshandlungen der Babenberger festzustellen sind wie aus Siegelurkunden. Dieser Aufgabe war das 1. Heft der „Studien“ gewidmet. Der zweiten Grundfrage — dem Aufkommen der Siegelurkunde in der Ostmark — gelten die vorliegenden Hefte der „Studien“. Begonnen werden musste natürlich mit Passau, das für die Entwicklung des Urkundenwesens der Markgrafen wie des ganzen Landes massgebend war.

Wollte man sich an die eigene Erklärung von Mitis (S. 81) halten, so hätte er sich darauf beschränkt, den urkundlichen Niederschlag der Tätigkeit B. Altmanns (1065—1091) und B. Ulrichs I. (1091—1121) in der Ostmark zu untersuchen. Tatsächlich bietet er weit mehr; er hat des angegebenen Zweckes willen die Urkunden einer Reihe von Klöstern (s. ihre Namen S. 388 A. 1) in verschiedenem Umfang, manche

Digitized by Google

bis tief ins 13. Jahrh. hinein, durchgearbeitet. Und aus diesem grossen Stoff bietet er für weit über 100 Urkunden meist des 11. und 12. Jahrhunderts das sichere kritische Urteil, das bisher vielfach fehlte. Es handelt sich da (von einigen Kaiserurkunden abgesehen) neben vereinzelten Urkunden der Bischöfe v. Würzburg und Bamberg und der Markgrafen v. Steyer vornehmlich um ein halbes Hundert Passauer Bischofsurkunden und etwa 30 Babenbergerstücke. Aus dieser grossen Zahl werden an 50 Urkunden als unecht oder verunechtet erwiesen, darunter nicht wenige, die bisher arglos benutzt wurden. Für alle aber, ob echt oder unecht, ob längst verdächtig oder bislang unbestritten, wird das geboten, was bisher fehlte oder nur unvollständig vorlag: die genaue diplomatische Bestimmung der Entstehungs- und Abhängigkeitsverhältnisse durch Schrift- und Diktatvergleichung und durch historische Einordnung in das bis dahin bekannte Quellenmaterial.

Auf diese Weise lassen sich zunächst für das 11. Jahrhundert unsere Vorstellungen vom Urkundenwesen der Ostmark wesentlich klären. Entscheidend für die Entwicklung musste hier sein und war auch das Urkundenwesen des Diözesanbistums Passau. Seitdem Zibermayer das älteste Traditionsbuch des Hochstiftes untersucht hat[1]), stand fest, dass man in Passau für die zu Gunsten des Hochstiftes erfolgenden Handlungen Privater bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts nur Traditionsnotizen angefertigt bezw. zeitweise unmittelbar in Traditionsbücher eingetragen, gleichsam protokolliert hat, ja dass dieser Brauch, dessen spätere Zeugnisse z. T. verloren gegangen sind, noch unter Bischof Reginmar (1121—1138) im Schwange war. Dennoch nahm man an, dass in Passau, wo auch für das 10. Jahrhundert einzelne Beispiele für „Cartae" vorliegen[2]), die Verwendung der Siegelurkunde, die 1019 zum erstenmal auftritt, im Lauf des 11. Jahrhunderts für die vom Hochstift ausgehenden Handlungen doch einige Fortschritte machte. Zweifelte man auch die meisten Urkunden Bischof Altmanns (1065—1091) in der Form, in der sie vorlagen, an, so hielt man doch an der Möglichkeit der Echtheit oder mindestens echter Vorlagen fest[3]), und erklärte einzelne Siegel Altmanns für echt[4]).

---

[1]) Diese Zeitschrift 26, 369 ff; vgl. namentlich S. 379 und 385.

[2]) Vgl. Mitis § 31.

[3]) So noch Mühlbacher, der in dieser Zeitschr. Ergbd. 4, 509 ff. die Urkunden des eifrigen Gregorianers Altmann als ältestes Beispiel für das Eindringen des ‚Inperpetuum' aus der Papsturkunde nach Deutschland anführte.

[4]) So jüngst noch Heuwieser, Die stadtrechtliche Entwicklung Passaus S. 54 jenes Siegel, das sich an den Altmannurkunden für St. Nikola und St.

Digitized by Google

In Wirklichkeit liegen die Dinge recht anders. Zwar, gerade die ältesten beiden passauischen Siegelurkunden — die Bischof Berengars von 1019 und die B. Engelberts von 1046 — trotzen bis jetzt der Kritik. Wenigstens hält Gross trotz der Verunechtung, die das erste dieser beiden nur abschriftlich erhaltenen Stücke betroffen hat (u. zw. wie er annimmt in Zusammenhang mit den zu Beginn des 12. Jahrh. gefälschten DH II n. 516 und Stumpf n. 2162), an ihrer Echtheit fest[1]). Ist so wenigstens für Bischof Engelbert der Gebrauch eines Siegels sicher bezeugt, so können wir folgerichtiger Weise auch nicht ausschliessen, dass die echte Vorlage des noch zu erwähnenden Stiftbriefes von Erla mit einem echten Engelbertsiegel versehen war, wie ja die Bestätigung durch Bischof Konrad vom Jahre 1151 (Gross n. 74) ausdrücklich sagt. So scheint also nichts der Annahme im Weg zu stehen, dass schon die heute nur abschriftlich überlieferten Kirchenweih-Inschriften und Notizen des 11. Jahrhunderts[2]) durch einfaches Beidrücken des Bischofsiegels zu Urkunden wurden, wie das später mit solchen Notizen nachweislich geschah. Und doch ist diese Annahme irrig.

Denn, so merkwürdig es angesichts der Präzedenzfälle auch scheint, Mitis hat einwandfrei festgestellt, dass alle vorliegenden Urkunden und Siegel Bischof Altmanns unecht sind und auch nicht auf echte Urkunden als Vorlagen zurückgehen. Vielmehr hat die Tätigkeit dieses grossen Gegners K. Heinrichs IV. ihren Niederschlag nur in Notizen gefunden, die z. B. in Göttweig teilweise erhalten scheinen, meist aber den Altmann-Fälschungen zu Opfer gefallen sind, deren Vorlage und echten Kern sie abgaben.

So zeigt sich, dass in der Ostmark im 11. Jahrh. so gut wie gar keine echten Privaturkunden ausgestellt worden sind, dass die Traditionsnotiz damals nicht nur die Vorherrschaft, sondern die Alleinherrschaft besass. Aber auch das Bild der Entwicklung am Beginne des 12. Jahrhunderts muss gründlich revidiert werden. Scheinbar war

---

Florian findet. — Einen gewissen Überblick über die Beurteilung der verschiedenen Stiftbriefe Altmanns und seines Nachfolgers Ulrich I. gibt das Klosterverzeichnis bei Hauck 4, a. a. O. 608 ff.

[1]) A. a. O. 609 ff., wo aber die Möglichkeit gestreift wird, dass in dem Stück von 1019 auch die Siegelankündigung gefälscht sein könnte. — Die Nachrichten von einer dritten Urkunde des 11. Jahrhunderts, jener angeblich von Bischof Berengar und dem Markgrafen Aldalbert gemeinsam ausgestellten „Carta" für die Kapelle zu Gars, die im Grab des 1096 verstorbenen Markgrafen Leopold bei der Einweihung von dessen Grabkapelle gefunden worden sein soll, sind mit Mitis § 32 als Erfindung des 12. Jahrh. zu verwerfen.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei Mitis § 30.

Digitized by Google

damals die Siegelurkunde schon ziemlich eingebürgert; wenigstens verteilen sich die 21 Urkunden Bischof Ulrichs I. (1091—1121) für ostmärkische Empfänger ziemlich gleichmässig über die Zeit von 1096—1120, und nur einige davon waren bisher bestritten. Wie Mitis zeigt, sind nur elf dieser Stücke juristisch und diplomatisch echt, und diese kleine Zahl ist, was immer die Datumzeilen sagen mögen, in zwei kurzen Zeiträumen entstanden. Und dank dieser genauen zeitlichen Bestimmung lassen sich jetzt auch die konkreten Anlässe aufzeigen, an die sich die beiden ersten Anläufe zum Gebrauch der Siegelurkunde knüpfen. Der erste ist der Einfluss der Reichskanzlei, die 1108 und 1111 in der Ostmark weilte und wirkte. Dabei fand ein bedeutsames Zusammenarbeiten königlicher und Passauer Notare statt. Hirsch hat (diese Zeitschr. Ergbd. 7, 606 f.) festgestellt, dass Stumpf n. 3065—66 für Passau und St. Nikolaus bis auf die Recognitions- und Signumzeilen von einem Passauer Schreiber herrühren, der auch den Entwurf zur Urkunde Bischof Ulrichs für St. Georgen (Gross n. 7) schrieb. Hat Hirsch a. a. O. die Wichtigkeit dieser Stücke für die vergleichende Diplomatik gewürdigt, so erschliesst jetzt Mitis ihre Bedeutung für das Urkundenwesen der Ostmark, indem er ihre Hand auch in der Ulrich-Urkunde für St. Nikolaus (Gross n. 8) und ihr Diktat in der Ulrich-Urkunde für St. Florian (Gross n. 4) wiederfindet. So muss denn, obwohl letzteres Stück von St. Florianer Hand mundiert ist, — derselben, die auch die erste echte Babenbergerurkunde (Meiller S. 14 n. 15) schrieb — die Abfassung der ganzen Gruppe in die bischöfliche Schreibstube verlegt werden. Da nun auch die drei anderen ältesten Siegelurkunden just in die Zeit zwischen 1108 und 1111 fallen[1]), so sehen wir, dass das Beispiel der Reichskanzlei zum Anstoss für die ältesten bischöflichen und landesfürstlichen Urkunden der Ostmark wurde.

Aber nach diesem ersten Anlauf liess man sich Zeit. So wenig hatte die Siegelurkunde Wurzel gefasst, dass es einer neuerlichen Anwesenheit Bischof Ulrichs 1119/20 und seines ausdrücklichen Befehles bedurfte, um in Melk einen Stiftbrief (Gross n. 9) und fünf Pfarreinweihungsurkunden (ib. n. 1, 3, 10, 11, 13) entstehen zu lassen, die

[1]) Hier weist Mitis (S. 211) auf jene Erscheinung hin, welche die histor. Verwertung der Traditionen so schwierig macht, nämlich ‚dass sich die Aufzeichner eben nur das notierten, was ihre Interessen betraf, dass daher die nämliche Angelegenheit, sobald sie von verschiedener Seite notiert wird, auch verschiedene Beleuchtung erhält'. So wird noch mancher Widerspruch der zwischen den Traditionen von Klosterneuburg, Melk, St. Georgen usw. obwaltet, methodisch zu fassen sein.

Digitized by Google

freilich in einer zu scheinbar unlösbaren Widersprüchen führenden Weise die Daten der betreffenden Rechtshandlungen von 1108—1120 tragen. Durch die, wie Mitis erweist, nachträgliche Herstellung erklärt sich das alles; auch dass der Stiftbrief v. J. 1113 die nächste Verwandtschaft mit jener Hand zeigt, die 1125 die Melker Annalen eröffnet. Die ungewandte, den Notizen nahestehende Form der Pfarrurkunden, das gelegentliche Zugeständnis: „ut pontifex iussit sigilli sui impressione munitus" zeigen, dass man mit der Natur der Siegelurkunde wenig vertraut war und dass nur der Anstoss von aussen auch diese zweitälteste Gruppe der Ostmarkurkunden erstehen liess.

In dieselbe Richtung weist uns das St. Georgener Pergamentblatt, auf dem sich an den schon erwähnten Entwurf zum Stiftbrief eine Reihe altmodischer Traditionsnotizen schliessen. Mitis hat durch glücklichen Vergleich mit dem Melker und Klosterneuburger Material aus diesen Notizen das Bild einer sonst nicht unmittelbar bezeugten grossen Landesversammlung gewonnen: der Markgraf und sein ältester Sohn Adalbert im Verein mit Markgr. Ottokar, B. Ulrich v. Passau und B. Heinrich v. Freising und diese wieder im Verein mit anderen treffen eine Reihe von Vereinbarungen zu Gunsten niederösterreichischer Kirchen und Klöster. Es ist nun bezeichnend, dass St. Georgen, soweit es an diesen Rechtshandlungen beteiligt war, sich mit Traditionsnotizen begnügt und auf eine Beurkundung unter Siegel verzichtet, obwohl es doch schon früher eine Siegelurkunde besass.

Auch unter Bischof Reginmar (1121—38) hat die Siegelurkunde in der Ostmark wenig an Boden gewonnen. Den elf für ihn bezeugten Urkunden entspricht etwa die gleiche Anzahl von Babenbergerstücken, aber von beiden Gruppen gehen noch einige Fälschungen und für nichtösterreichische Empfänger bestimmte Stück ab. Man sieht: bis 1138 haben Landesfürst und Bischof meist nur bei so wichtigen und feierlichen Handlungen förmliche Urkunden gegeben, wie es die mit der Gründung von Klosterneuburg und Heiligenkreuz zusammenhängenden waren. Aus weniger feierlichen Anlässen haben nur St. Florian und Göttweig damals je zwei Bischofs-Urkunden empfangen (Gross n. 26, 28, 32, 33). Die letzteren wurden dann Anlass und Vorlage für die fünf nachträglich auf den Namen Ulrichs I. ausgestellten Göttweiger Stücke (Gross n. 14—17 und Fuchs, Urkundenbuch v. Göttweig n. 9.[1]) Damit betreten wir das Gebiet der diplomatischen

[1]) Der gelehrte Herausgeber des UB. und der Urbare v. Göttweig. P. A. Fuchs, ist in einer Schrift „Der älteste Besitz d. Stiftes Göttweig", die in dieser Zeitschr. noch besprochen werden soll, neben anderen lehrreichen Ergebnissen

Digitized by Google

Fälschungen, die in der Entwicklung des österreichischen Urkundenwesens eine Phase für sich bilden und den Fälschungen im juristischen Sinn zeitlich vorausgehen.

Als solche diplomatische Fälschungen hat Mitis ausser den erwähnten, optima fide hergestellten aber mit falschen Siegeln versehenen Ulrichurkunden für Göttweig Bischof Altmanns Stiftbrief für dieses Kloster und das erste Babenbergerstück, das vielumstrittene Ernestinum für Melk (Meiller S. 13 n. 12), erwiesen, dessen Echtheit zuerst angefochten zu haben, ein Verdienst Strnadts bleibt; ebenso den Stiftbrief von Erla, dessen Inhalt zu keinem Verdacht Anlass gibt. Dazu kommt noch Bischof Ulrichs Stiftbrief für Seitenstetten (Gross n. 12), der, wie Gross jetzt nachweist[1]), ein falsches Siegel hat, dem Besitzstand um Mitte des 12. Jahrhunderts entspricht und von einer Seitenstettener Hand aus dieser Zeit herrührt; also aus derselben Zeit, in die Mitis mit guten Gründen die übrigen genannten Stücke vorlegt: den Stiftbrief von Erla, weil er 1151 bestätigt wird (Gross n. 74), den für Göttweig, weil das Siegel schon die Mithra aufweist, die erst nach 1138 in einem Reginbertstempel französischer Arbeit auftaucht, das Ernestinum für Melk, weil die äusseren Merkmale und der Zusammenhang mit dem grossen Kolomannfest 1156|57 auf diese Zeit weisen.

Alle diese diplomatischen Fälschungen — zu denen wohl auch der noch im 12. Jahrhundert hergestellte Stiftbrief Adalberos v. Würzburg für Lambach gehört — verdanken ihr Entstehen dem Wunsche der Pietät, einen förmlichen Stiftbrief des Gründers oder eine beglaubigte Aufzeichnung über jene Momente der eigenen Geschichte zu besitzen, auf die man besonderen Wert legte, wie z. B. Melk auf die alte Beziehung zu den Babenbergern und auf den Kolomannskult. (Ähnliche Zusammenhänge von Fälschungen mit örtlichen Kulten sind ja z. B. auch in St. Florian und in Salzburg beobachtet.) Bezeichnenderweise tauchen unsere Stücke auf, bald nachdem in Göttweig die Vita Altmanni entstand und in Melk die Annalen einsetzten und das geschichtliche Interesse in beiden Klöstern anfachten. Wenn dabei aller bis dahin erworbener Besitz unter den Schutz der Stiftsbriefe gestellt wird, so geschieht dies nicht aus böser Absicht; nirgends scheinen diese Stiftsbriefe unrechtmässigen Ansprüchen gedient zu haben. Und so zeigen sie, wie man sich in der Ostmark um die Mitte des

auch zu dem Versuche gelangt, mit Gründen, die erwägenswert aber nicht zwingend sind, eine von Mitis etwas abweichende Auffassung zu begründen. Er nimmt für eines der Ulrichstücke die Echtheit und für die übrigen eine etwas andere Reihenfolge der Entstehung an.

[1]) a. a. O. S. 516 ff.

Digitized by Google

12. Jahrhunderts gemach des Wertes der Siegelurkunde bewusst wird, ohne sie noch zu Fälschungen im juristischen Sinn zu verwenden.

Diesen diplomatischen Fälschungen möchte ich bestimmter als Mitis auch die Altmann-Urkunde für St. Nikolaus zuzählen[1]). Weiche ich hier um ein Geringes von ihm ab, so möchte ich seine sonstigen Ergebnisse gegen den etwas unbedachten Einspruch Heuwiesers (s. die S. 391 A. 4 angeführte Arbeit 55 A. 3) entschieden verteidigen[2]).

---

[1]) Es sind bei ihr nach Mitis drei Redaktionen zu scheiden. A: die ursprüngliche Form, von Mitis knapp vor 1144 angesetzt, von Gross S. 512 jetzt an der Hand des von ihm gefundenen Reginbert-Entwurfs (n. 36) genauer auf 1138/39 datiert: B: das kurz vor 1220 neuhergestellte ‚Minus': C: das 1265—83 entstandene ‚Maius' mit dem vom Minus hinübergenommenen Siegel. Mitis gibt zu, dass die Besitzliste von A keinen Anhaltspunkt für Fälschungsabsichten bietet, meint aber doch, dass die Übertragung der Vogtei auf die Babenberger, die einen Hauptzweck des Minus ausmacht, schon in A vorgebildet gewesen sei, wenn auch vielleicht nur hinsichtlich einiger Besitzungen. Seine Gründe scheinen mir nicht zwingend; wohl aber widerspricht seine Annahme der Urkunde von 1136 (Mon. boica 4, 310, Meiller S. 21 n. 55), wonach der Markgraf gegen geschenkte Bücher, die für seine Gründungen bestimmt sein mochten, St. Nikolaus eine bescheidene Zollbegünstigung und die Gnade zugesteht, ‚ut possessio eorundem fratrum in iisdem finibus nulli marchionis iuri subiaceret'; Graf Dietrich [v. Formbach] ‚advocatus eiusdem ecclesie' ist dabei erster Zeuge. Ich kann freilich ohne Einsicht in die Urschrift die Echtheit des Siegels und des ganzen Stückes nicht unbedingt verbürgen; aber die notitia-artige Form und einige der Zeugennamen sprechen für die inhaltliche Echtheit, und somit gegen die Wahrscheinlichkeit, dass in A die Vogteibestimmungen des Minus irgendwie vorgebildet waren. A erscheint dann auch als rein diplomatische Fälschung. Vielleicht ist die Vita Altmanni, deren spätere Form ja gerade durch eine Hdschr. von St. Nikolaus überliefert ist (M. G. SS. XII, 228) auch in ihrer ersten Form von Göttweig nach St. Nikolaus gekommen und hat wie dort so auch hier den Wunsch geweckt, einen förmlichen Stiftbrief des berühmten gemeinsamen Gründers zu besitzen.

[2]) Heuwieser erklärt zwar von den Ergebnissen Mitis', die ihm erst nachträglich bekannt wurden, ‚das meiste für zutreffend oder doch wahrscheinlich', revidiert aber seine im Text gegebene eigene Darstellung nicht und bleibt dabei, das Maius in den Anfang des 13. Jahrh. zu verlegen, womit die gesamten Feststellungen Mitis' unvereinbar wären. Heuwiesers erstes Argument, das Maius zeige eine Buchschrift vom Anfang des 13. Jahrh., mutet der Paläographie mehr zu als sie leisten kann. Absolute Zeitbestimmungen auf ein, zwei Jahrzehnte sind ganz unmöglich; nur relative Zeitbestimmungen können so genau sein, d. h. Bestimmungen, die ein Stück im Rahmen einer lokalen Schriftentwicklung datieren, in diesem Fall also durch den Nachweis derselben oder einer nahverwandten Hand in datierten Texten, die sicher in St. Nikolaus geschrieben sind. Und auch das zweite Argument: die Zusätze des Maius stimmten für den Anfang des 13. Jahrh., offenbar habe der Bau der äusseren Stadtmauer (1209) eine Sicherung der Pfarr- und Begräbnisrechte des Klosters, das damals

Digitized by Google

Von der diplomatischen Fälschung ist nun freilich nur ein kleiner Schritt zur juristischen. Umso bemerkenswerter, dass von den letzteren in der Ostmark aus dem von Mitis und Gross behandelten Stoff nur eine einzige sicher dem 12. Jahrhundert zugewiesen werden kann: Gross n. 6 für die Pfarre Meisling, die der von Mitis S. 220 abgedruckten Urkunde von 1157 (Gross n. 85) bereits vorlag. Beide sind noch im 12. Jahrhundert, die ältere dann wieder im 13. Jahrhundert interpoliert worden; man sieht, wie verwickelt die Überlieferungsgeschichte der älteren Privaturkunden sein kann.

Über die weitere Entwicklung der Passauer Bischofsurkunde, die für die Gesamtentwicklung in der Ostmark ihre symptomatische Bedeutung behält, wird die Arbeit von Gross näheren Aufschluss bringen. Sie lehrt, dass in Passau weniger als in anderen Diözesen die geistlichen Empfänger den Ausstellern die Herstellung der für sie be-

---

aus dem Suburbium ausschied, nötig gemacht, — trifft nicht zu. Die 1220 ausgestellte echte Bestätigung Ulrichs II. (Gross n. 245) beruht nämlich sachlich wie formell auf dem Minus, und nicht auf dem Maius, das z. B. die K. Agnes Schenkungen machen lässt, die nach dem Minus und der Bestätigung von Altmann herrühren. Wenn das Maius bald nach 1209 schon vorhanden gewesen sein soll, müsste Heuwieser zwischen 1139 und 1209 einen Anlass für die Anfertigung des Minus aufweisen; die von Mitis ganz überzeugend dargelegten Beziehungen zwischen den Stücken von St. Nikolaus und St. Florian, nach denen das Minus erst unter Ulrich II. entstanden sein dürfte, widerlegen und endlich erklären, warum das Kloster sowohl Ulrich II. 1220 als auch dem B. Otto v. Lonsdorf (1254—65), der die Privilegien der Klöster abschriftlich sammelte, das Minus vorlegte statt des Maius, wenn wirklich dessen Plus gegenüber dem Minus für die seit 1209 bestehenden neuen Verhältnisse so wichtig war und die Punkte betraf, wegen der man sich zu einer Fälschung entschloss. In Wirklichkeit brauchte St. Nikolaus seine gutbegründeten Begräbnis- und Pfarreirechte nicht durch Fälschungen zu sichern, denn sie wurden bald nach 1209, als sie noch ganz notorisch sein mussten, durch eine Papsturkunde von 1220 verbürgt. In der Tat handelt es sich im Maius auch gar nicht um diese Dinge. Es richtet sich nicht vorwiegend gegen den Diözesanbischof, wie das Minus, sondern gegen den österreichischen Landesfürsten, den das Minus gerade gegen Passau ausgespielt hatte, indem es seine Vogteirechte erweitert. Das Maius dagegen weiss von einer Zollfreiheit bei Horn und Stein und von Gerichtsprivilegien des Markgrafen zu erzählen und sagt bezeichnenderweise: Quas utique gracias ideo presenti privilegio annotare curavimus, ut si forte aliquis suorum successorum, quod deus avertat, easdem scire nollet, per hoc scriptum predecessoris sui benevolam munificentiam recognoscat'. Diese Vorahnung späterer Vergesslichkeit ist ja für die Fälscher typisch; uns aber zeigt sie den Punkt, um den es sich der Fälschung vornehmlich handelt. Nichts zwingt uns also, von der Annahme Mitis' abzugehen: das Maius ist erst nach dem Codex Lonsdorfianus, zu dessen Zeit das Kloster noch das Minus als Grundlage seiner Rechte ansah, entstanden u. zw. in Hinblick auf österreichische Verhältnisse; wir werden gleich hören, dass die

Digitized by Google

stimmten Urkunden abnahmen[1]). Diese geringere Betätigung der Ostmarkklöster auf dem Gebiet des Urkundenwesens erklärt wohl z. T., dass auch die grosse Masse der juristischen Fälschungen in der Ostmark später als sonst auftritt und erst ins 13. Jahrhundert fällt. Und wieder spielen hier nach den ungemein scharfsichtigen und mit historischem Blick durchgeführten Untersuchungen von Mitis bestimmte Zeiträume eine bedeutsame Rolle; die Kritik ostmärkischer wie steirischer Fälschungen wird sie fortan im Auge behalten müssen.

Da ist zunächst der Pontifikat Ulrichs II (1215—21). Seine Wahl hat vornehmlich der Herzog durchgesetzt, dem er als Notar gedient hatte. Und sie war ein wichtiges Glied in der Kette jener landesfürstlichen Politik, der die Unterordnung der österreichischen Länder unter exterritoriale Diözesangewalten unerträglich schien; die darauf ausging, die eigene staatliche Gewalt über die Kirche zu steigern und sie als einen Haupthebel für den Ausbau der Landeshoheit und der fürstlichen Macht zu verwenden[2]), und folglich die Unabhängigkeitsbestre-

Zustände und die Folgen des österreichischen Interregnums auch zu anderen Fälschungen Anlass gaben.

[1]) Eine gewisse Anschauung gewährt vielleicht folgende Tabelle, die im Anschluss an die Ergebnisse und eine Tabelle von Gross S. 566 die Passauer B.-Urkunden bis 1190, von denen über zwei Drittel für die Ostmark bestimmt waren, zusammenstellt.

Bischofsname.	Gesamtzahl.	Fälschungen. abschriftlich.	Fälschungen. urschriftlich.	Echte Urkunden. abschriftlich.	Echte Urkunden. urschriftlich.	Orr. hergestellt von Ausstellerhand.	Orr. hergestellt von Empfängerhand.	Orr. hergestellt von Unbestimmt.
Berengar 1019—46:	2	1 deperd.		1	—			
Engelbert 1046—65:	2	—	—	1	1 deperd.			
Altmann 1065—91:	7		7	—	—			
Ulrich I. 1091—1121:	25	—	10	6	8+1 deperd.	3	3	2
Reginmar 1121—38:	11	—	2	—	9	3	4	2
Reginbert 1138—48:	33	—	3	14	16+1 dupl.	7	3	7
Konrad 1149—64:	51	—	4	19	28	12	4	12
Rupert 1164—65:	2	—	—	2	—	—	—	—
Elekt Albo 1165—69:	2	—	—	—	2	1	—	1
Elekt Heinrich 1169—71:	1	—	1	—	—	—	—	—
Diepold 1172—90:	31	—	—	11	20+1 dupl.	8	4	9
				54	83+2+2	34	18	33
	167	28		139		85		

Die Bedeutung dieser Tabelle wird sehr dadurch verstärkt, dass Gross durch umfassenden Diktatvergleich für viele der abschriftlich erhaltenen Stücke die Abfassung durch bischöfliche Schreiber erweisen konnte.

[2]) Vgl. die ausgezeichnete Darstellung v. Srbiks, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (Dopsch Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs I.).

Digitized by Google

bungen des Landesklerus gegen Passau zu wecken und zu fördern suchte. Mit der Wahl Ulrichs, der den Selbständigkeitstrieb der Klöster und ihren Übergang aus dem bischöflichen in den landesfürstlichen Einflusskreis duldete, „war für die österreichischen Klöster Zeit und Gelegenheit gekommen, sich reichlich mit Waffen zu dem Kampf gegen das Bistum auszurüsten"; diesen Kampf nahm dann Ulrichs Nachfolger Gebhart (1221—1232) auf, ohne doch die eingetretene Entwicklung rückgängig machen zu können[1]). Der einmütige Widerstand des Ostmarkklerus hatte seinen Kern in St. Florian. Auf Grund des Schriftvergleichs und anderer äusserer Merkmale[2]) hat Mitis von den echten Urkunden dieses Stifts[3]) mehrere Gruppen von Fälschungen geschieden, die damals entstanden[4]), und zugleich auch jene Eingriffe in die echten landesfürstlichen Urkunden des Stiftes (und namentlich in ihre Datierungen) aufgedeckt, welche die Verwertung dieser verfassungsgeschichtlich so bedeutsamen[5]) Stücke erschweren. Diese ganzen Untersuchungen schaffen für die vielumstrittenen Fragen, die sich an die St. Florianer Quellen bekanntlich knüpfen, vielfach neue sichere Anhaltspunkte. Zugleich fanden sich überraschende Zusammenhänge. Siegel und Wortlaut der Altmannurkunde für St. Nikolaus (Red. A) dienten in St. Florian als Vorlage; zum Dank dafür stellte es St. Nikolaus den nachgeschnittenen Stempel für die Neuauflage des Stiftbriefs — Redaktion B — bei, und wirkte auch an dessen Diktat mit. Eine St. Florianer Hand und die typischen rotgrünen Seidenschnüre fanden sich auch in der falschen Reginberturkunde für Waldhausen (Gross n. 61); ebenso sind die Urkunden Altmanns und Bischof Ottos v. Bamberg (1128) für Gleink mit Hilfe von Garstener und St. Florianer Urkunden gefälscht. All diesen Spurien — denen zeitlich auch die Garstener Altmann- und Ulrich-Fälschungen nahestehen — eignet

---

[1]) Ein zweiter Umstand, der als Anlass zu Fälschungen in Betracht kommt, ist die Wirkung des Lateranensischen Konzils von 1215, das einerseits Auffassungsverschiedenheiten in der Zehntfrage schuf, andererseits die römische Auffassung, dass hiebei die Urkunden entscheiden sollten, verbreitete. In Deutschland fehlten eben diese Urkunden vielfach; so wurden sie denn angefertigt, oft auch in gutem Glauben (Mitis S. 119).

[2]) Ich verweise in diesem Zusammenhang noch besonders auf den umsichtigen und fruchtbaren § 48 über die ältesten Passauer Siegel. Einen weiteren Reginbert-Stempel hat seither Gross S. 580 nachgewiesen.

[3]) Gross n. 25, 28, 49, 53, 88, 96, 110.

[4]) Zwei Altmann-Urkunden und Gross n. 5, 8, 24, 25, 42, 75, 100, 115, über deren Gruppierung jetzt auch Gross IV § 4, zu vergleichen ist.

[5]) Vgl. Brunner, Das gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger. Wiener SB. 47, 359 ff.

Digitized by Google

deutlich die gemeinsame Tendenz, in Anlehnung an die landesfürstliche Vogtei den Einfluss Passaus zu brechen.

Eine zweite Gruppe von Fälschungen — vornehmlich Urkunden der österreischen und steirischen Markgrafen für Garsten und Gleink, bei der sich die Nachbarklöster nach Ausweis des Diktat- und Siegelvergleichs unterstützten — kehren sich nicht mehr gegen Passau, sondern gegen die unter Ottokar erstarkende landesfürstliche Gewalt. Der Geister, die man gerufen hatte, wusste man anders nicht mehr Herr zu werden. Neben Garsten und Gleink, in deren Urkunden nach Mitis noch reiche Arbeit für die kritische Sonde des Diplomatikers übrig sein soll, fällt in diese Zeit auch das Maius des Stiftsbriefes von St. Nikolaus (s. oben S. 396 A. 2) und so manche der kleineren Interpolationen oder Neuausfertigungen, deren Mitis nebenher nicht wenige nachweist. Und sicher werden die weiteren „Studien" aus anderen Gruppen über die Motive und den Zusammenhang der Fälschungen aus der unsicheren Zeit des österreichischen Interregnums und überhaupt aus dem 13. Jahrhundert, das für die Ostmark die klassische Zeit des Fälscherunwesens war, neue Aufschlüsse bringen.

So viel Einzelheiten wir aus den bisherigen Ergebnissen von Mitis auch erwähnt haben, der Ertrag der „Studien" ist damit nicht erschöpft. Namentlich von der kunstvollen, vorsichtig-kühnen Technik des methodischen Verfahrens wird nur der ein Bild haben, der diese anziehend geschriebenen[1]) Studien selbst liest. Sie haben alle einen echt diplomatischen Nerv: jene Kombinationsgabe, die über die sachlich nahegelegten Möglichkeiten hinaus in scheinbar fernliegendem Material Beziehungen und Aufschlüsse entdeckt (was freilich ein spezifisch diplomatisches Gedächtnis des Auges und des Ohres voraussetzt, d. h. die Gabe, sich an ein Schriftbild, an charakteristische Wendungen eines Formulars, die einem später in anderem Zusammenhang wieder begegnen, so zu erinnern, dass sie einem nicht nur „bekannt anmuten", sondern zu den betreffenden früheren Urkunden selbst zurückführen). Diese Kombinationsgabe paart sich aber bei Mitis mit grosser Besonnenheit, die verhütet, dass eine der ermittelten Möglichkeiten zu einer verfrühten oder allzu unbedingten Entscheidung verlockt. Namentlich aber zeichnet die „Studien" das Interesse an der Psychologie der Urkunde als eines Stückes Kulturgeschichte aus. Wem

[1]) Nur ein Mittel der Vereinfachung und Kürzung würde sich vielleicht empfehlen: womöglich die inneren Merkmale nie vor den äusseren Merkmalen zu behandeln, da letztere nicht selten von den bei den inneren Merkmalen sich bietenden und erörterten Möglichkeiten manche an sich gegenstandslos machen.

Digitized by Google

dieses Interesse fehlt, wem diplomatische Kritik nicht auch an sich Zweck und Wert ist, sondern nur ein Mittel, den historischen Inhalt aus den Urkunden herauszupressen, dem versagen die Urkunden leicht ihr letztes Geheimnis und damit oft das Beste ihrer historischen Bedeutung.

II.

Die Neubearbeitung der Privaturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts.

Neben diesem persönlichen haben die „Studien" wie gesagt, auch einen grossen objektiven methodischen Wert; in ihnen spiegeln sich so deutlich wie bisher in keiner anderen Arbeit, die Probleme und die Lösungsmöglichkeiten für die Bearbeitung nicht nur des bajuvarischen Urkundenstoffs mit seiner Zweiheit von Notiz und Urkunde, sondern des ganzen deutschen Urkundenwesens vom 11. zum 13. Jahrhundert. Werden wir uns doch klar, dass die diplomatische Bearbeitung hier noch fast ganz fehlt, obwohl so ziemlich alle Urkunden bis 1200 ediert sind und wir bereits eine rasch fortschreitende Sammlung deutscher Landesgeschichten haben. Sie ist gewiss sehr zu begrüssen; aber für die ältere Zeit steht sie nicht auf endgiltigem Grund[1]). Oder glaubt man, dass nur in Kärnten und der Ostmark die richtig angepackte diplomatische Bearbeitung für hunderte von unechten, verunechten und echten Stücken ein ganz neues Urteil über Zeit, Zweck und Umstände der Entstehung und damit eine Fülle neuer und vertiefter historischer Erkenntnis bringen konnte? — Das wird niemand annehmen, der bedenkt, dass just unsere ältesten Urkunden in Urkundenbüchern vorliegen, die vor Jahrzehnten entstanden sind.

Am besten würde die Neubearbeitung dieses Stoffes nach einheitlichem Plane erfolgen. Dazu hätte vielleicht der Vorschlag geführt, den Lamprecht, eine der wenigen organisatorischen Persönlichkeiten unserer Wissenschaft, am Dresdener Historikertag machte: nämlich alle älteren deutschen Urkunden photographieren zu lassen. Die Plattenarchive, die so entstünden, wären die berufenen Leiter einer allgemeinen Be-

[1]) Auch die Reichsgeschichte ist übrigens, soweit sie auf urkundlicher Grundlage ruht, hier beteiligt. Mit Ende des 11. Jahrh. hört für die Kaiserdiplomatik die „splendid isolation" der ottonischen und frühsalischen Zeit auf. Dem tragen ja manche neuerdings veröffentlichte und zu veröffentlichende Vorarbeiten der Diplomata-Abteilungen bereits Rechnung. Aber eine erschöpfende Bearbeitung aller nichtköniglichen Urkunden brauchen und können sie nicht vornehmen; umso willkommener für sie, wenn die landschaftliche Diplomatik diese Aufgabe erfüllen würde.

Digitized by Google

arbeitung der deutschen Privaturkunden bis 1250. Indessen hätte dieser Weg, wie wir noch sehen werden, auch seine Nachteile. Vorläufig gilt es jedenfalls das Mögliche zu erstreben, und das ist: im Rahmen der landeskundlichen Organisationen von Landschaft zu Landschaft eine Neubearbeitung des älteren Urkundenstoffes im Sinne der modernen Diplomatik. Wie wenig klar man sich über die Tragweite dieser Forderung in beteiligten Kreisen ist, lehrt z. B. der gegenstandslose Streit, ob institutionelle oder regionale Urkundenbücher die richtigen seien, d. h. ob die Urkunden einer Landschaft in einer chronologischen Reihe oder in mehreren Sondersammlungen zu veröffentlichen sind, die „den überlieferten Stoff eines Instituts (Klosters, städtischer Verwaltung u. s. w.) wiedergeben“[1]). Ganz abgesehen davon, dass es immer Forschungsrichtungen geben wird, denen die eine, und solche, denen die andere Form lieber ist, fehlt bei dieser ganzen Fragestellung die nötige Unterscheidung zwischen der Form der Veröffentlichung und der Form der Bearbeitung. Man mag darüber streiten können, in welcher der beiden Formen der bearbeitete Urkundenstoff einer Landschaft schliesslich veröffentlicht wird. Aber dass die diplomatische Bearbeitung nur auf landschaftlicher und nie auf institutioneller Grundlage möglich ist, steht ausser Frage. Das folgt aus der Theorie der Privaturkundenlehre mit logischer Notwendigkeit[2]). Und das eben macht den grossen grundsätzlichen Wert der „Studien“ von Mitis aus, dass sie dafür geradezu schlagende Beispiele aus der Praxis bieten, die vielleicht mehr werbende und überzeugende Kraft besitzen, als alle graue Theorie. Nie hätte Mitis die St. Florianer Fälschungen so genau bestimmen und erklären können, hätte er nicht die Passauer Bischofsurkunden für St. Nikolaus, St. Georgen u. s. w. herangezogen und diese wieder im Rahmen der betreffenden Empfängergruppen kritisch untersucht, nie umgekehrt ohne Prüfung der St. Florianer Stücke die vereinzelte Waldhausener Fälschung in ihren historischen Zusammenhang einreihen oder die drei Redaktionen des St. Nikolaer Stiftbriefs, von denen eine gar nicht und die zweite nur abschriftlich erhalten ist, so fein säuberlich scheiden und ihre Entstehungsumstände so schön erläutern können.

---

[1]) Vgl. H. Forst, Regionale oder institutionelle Urkundenbücher? Deutsche Geschbl. 7 (1906), 51.

[2]) Ich darf dafür auf meine Bemerkungen in Meisters Grundriss 1, 234 und 254 ff. namentlich S. 266 hinweisen. Auf breitester Grundlage wird man diese ganzen Fragen fortan in der demnächst erscheinenden Urkundenlehre Redlichs klargestellt finden.

Digitized by Google

Die Privaturkundenlehre frägt eben ganz wie die Kaiserdiplomatik: wann, von wem, auf Grund welcher Vorlagen ist eine Urkunde verfasst und geschrieben und welches ist ihre Überlieferungsgeschichte? — Und ein Urkundenbuch, das nicht bei jeder Nummer diese Fragen soweit als eben möglich beantwortet, kann nicht als endgiltige Bearbeitung und Grundlage für die historische Verwertung eines urkundlichen Stoffes gelten. Allerdings haben sich bisher nur zwei Urkundenwerke grundsätzlich auf den Boden dieser Forderung gsstellt: die Monumenta ducatus Carintiae von A. v. Jaksch und der Codex diplomaticus regni Bohemie von G. Friedrich; selbst diese beiden aber mit gewissen Beschränkungen, die nur dann vermeidlich sein werden, wenn die Bearbeitung einer Landschaft nicht isoliert geschehen muss, sondern wenn sie in mehreren Nachbarlandschaften zugleich und in gegenseitigem Zusammenarbeiten in Angriff genommen werden kann.

Die Privaturkundenlehre weist aber auch die Bedingungen auf, bei deren Beachtung diese Forderung erfüllbar ist. Sie lehrt, dass die früheren Privaturkunden ihrer Entstehung nach zu ziemlich gleichen Teilen in drei Bereiche fallen: sie können vom Aussteller, vom Empfänger oder von einer dritten Seite verfasst uud geschrieben sein, bzw. von einer dieser Seiten verfasst und von einer anderen geschrieben sein, was nicht ausschliesst, dass durch Vorlagenbeistellung, durch Teilnahme an der Reinschrift, durch Interpolation noch von dritter Seite die uns vorliegende Überlieferung beeinflusst ist[1]).

Daher kommt es, dass die diplomatischen Merkmale jeder einzelnen Privaturkunde nur der wirklich erschöpfend beurteilen kann, der sowohl die Urkunden des Empfängers, z. B. eines Klosters, als die des Ausstellers, z. B. eines landesfürstlichen Hauses oder eines Bistums, als Gruppe diplomatisch durchgearbeitet hat. Denn selbst die ganz vom Empfänger hergestellte Urkunde hängt durch ihr Formular, mindestens aber durch das für die Kritik oft entscheidende Siegel, mit dem Urkundenwesen des Ausstellers zusammen, umgekehrt selbst das ganz vom Aussteller hergestellte Stück durch die Vorlagen und die Einflüsse der Überlieferung mit dem Urkundenbestand des Empfängers. Eine dritte Beziehung endlich, — deren Bedeutung überhaupt erst durch die hochinteressanten Beispiele bei Mitis ganz klar wird — verknüpft die Urkunden, die sich zeitlich, örtlich oder durch ein sachliches Moment nahestehen, wie z. B. die antipassauischen Fälschungen der Ostmarkklöster, oder die nachträglichen Beurkundungen auf den

[1]) Vgl. diese Zeitschr. 29, 349 ff.

Digitized by Google

Namen Ulrichs I. oder die Traditionen und Urkunden verschiedener Klöster über Rechtshandlungen, die sich auf bestimmte Zusammenkünfte und Landesversammlungen zurückführen lassen. Kurzum der Bereich einer Landschaft ist nicht nur eine historisch-politische, sondern annähernd auch eine diplomatische Einheit, von der die Bearbeitung der Urkunden ausgehen muss, wie eben die Studien von Mitis vom Gebiet der Ostmark[1]).

Ich leugne nicht, dass diese Einheiten nicht ganz geschlossen sind. Man wird zur diplomatischen Bearbeitung der Urkunden, die in ein landschaftliches Urkundenbuch gehören, weil sie für die Landesgeschichte wichtig sind, immer eine erhebliche Zahl fremder Urkunden mitbearbeiten müssen. Denn einerseits haben die einheimischen weltlichen und geistlichen Gewalten, die mit der Mehrzahl ihrer Urkunden im Rahmen der Landschaft bleiben, auch für auswärtige Empfänger geurkundet; andererseits haben die einheimischen Empfänger viele und wichtige Urkunden von fremden Ausstellern erhalten. So wie die Kaiser und Papsturkunden, so ragen auch die Urkunden anderer exterritorialer Gewalten in das Urkundenwesen einer Landschaft hinein. Muss die landschaftliche Diplomatik das letzte Wort über die Kaiser- und Papsturkunden — wenigstens über die echten — der Germania pontificia und den Diplomata-Abteilungen überlassen, so hat sie die Pflicht, die erwähnten fremden Empfänger- und Ausstellungsgruppen so erschöpfend zu bearbeiten, wie das z. B. Gross für Passau getan hat.

Man wird diese Forderung vermutlich sehr weitgehend finden. Bedeutet sie doch, dass die Bearbeiter der Urkunden z. B. unserer Alpenländer auch die Urkunden der Erzbischöfe von Salzburg und wenigstens für gewisse Zeiträume auch die der in ihnen starkbegüterten Bistümer Würzburg, Bamberg, Freising, Regensburg, Augsburg, Chur erschöpfend bearbeiten sollen. Aber gerade an diesem Beispiel lässt sich zeigen, dass die Sache nicht so schwierig ist. Sie vereinfacht sich ungemein durch das Zusammenarbeiten der beteiligten Landschaften, das sich vielleicht nur durch gegenseitige Fühlungnahme noch mehr erleichtern liesse. So wie nämlich die Arbeiten von Mitis und Gross über Passau einmal der Neubearbeitung der bairischen Urkunden nützlich sein werden, so wird das grosse Unternehmen der historischen Kommission der Münchener Akademie, die moderne Herausgabe der

[1]) Natürlich kommt hier nicht das heutige Kronland, sondern die Landschaft des Mittelalters in Betracht. In Bezug auf diesen Punkt schliesse ich mich durchaus der Auffassung an, die jüngst Erben in dieser Zeitschrift 32, 197 f. bei Besprechung des Salzburger Urkundenbuchs vertreten hat.

Digitized by Google

bairischen Traditionen, die Bitteraufs Freisinger Traditionen so verdienstvoll eröffnen, unseren Urkundenbüchern zu Statten kommen. Die fränkische Kommission hat Arbeiten begonnen, die notwendig zu einer Diplomatik des Würzburger Bistums führen werden, und auch von der staufischen Diplomata-Abteilung sind wichtige Beiträge zur Kritik der Würzburger und Bamberger Bischofs-Urkunden zu erwarten. Und schliesslich wird die geforderte Bearbeitung auch der auswärtigen Gruppen immer leichter, je mehr von seiten der einzelnen Landschaften die Bearbeitung von den heimischen Empfängergruppen aus begonnen wird. Für das Ostmarkgebiet hat Mitis schon ein gut Stück Arbeit geleistet, von der steirischen Kommission sind ähnliche Forschungen aus der Feder von R. Mell angekündigt, Kärnten ist von Jaksch ausgezeichnet bearbeitet und neuestens ist auch der Beginn der Arbeiten für ein tirolisches Urkundenbuch gesichert. Die Vorarbeit, die für die meisten österreichischen Landschaften am wichtigsten ist, eine diplomatische Bearbeitung der Salzburger Erzbischofsurkunden, wird ja das in erfreulichem Fortgang begriffene Salzburger Urkundenbuch von der landesgeschichtlich wie diplomatisch berufenen Hand Franz Martins bieten.

Was man wünschen muss, ist nun, dass dieses Nebeneinander der Arbeit in den einzelnen Landschaften noch mehr zu einem Miteinander werde. Wenn z. B. die diplomatische Bearbeitung der Salzburger erzbischöflichen Urkunden mehr als Vorarbeit denn als Nebenarbeit zum Salzburger Urkundenbuch veröffentlicht werden könnte (etwa in der Art der Arbeit von Gross über Passau), so würde vermieden werden, dass die österreichischen und steirischen Bearbeiter die jüngeren Salzburger Urkunden ihrerseits vorweg bearbeiten müssen, weil sie sonst zu keinem End-Urteil über ihr eigenes Material kommen können. Viel tiefer würde aber ein Zusammenwirken bei einer Massregel wirken, die, wie ich glaube, bei der Inangriffnahme eines landschaftlichen Urkundenbuchs unbedingt der erste Schritt sein muss und die ich in Anknüpfung an die Beschlüsse der Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsanstalten auf dem Historikertag in Dresden[1]) speziell für die österreichischen Alpenländer anregen möchte: das ist die Schaffung landschaftlicher Plattenarchive, wenigstens für die Zeit bis etwa 1250. Man stelle die landschaftlichen Urkundenbücher gleichsam „in effigie“ her, indem man alle Originale, die in das Werk hineingehören, aber auch alle für die diplomatische Beurteilung nötigen fremden Originale, in Lichtbildern an einer Stelle vereinigt, ebenso die Abbil-

[1]) S. oben S. 386 Anm. 1.

Digitized by Google

dungen oder noch besser die Abgüsse der dazugehörigen Siegel[1]). Diese Sammlungen von Photographien (bezw. Platten) und Abgüssen können von den Landesarchiven oder, wenn die Raumverhältnisse das empfehlen, in den Landesmuseen verwahrt und verwaltet werden. Die Kosten würden dabei keine nennenswerte Rolle spielen. Denn bis 1200 würde es sich wohl nur um einige hundert Originale handeln; jedes Land müsste aber nur den in seinen Archiven befindlichen Bruchteil aufnehmen lassen und jene Stücke des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, die für einen einheimischen Empfänger ausgestellt sind[2]). Indem die Länder dann nach Bedarf die Abzüge ihrer Platten tauschen, erhielte jedes die Sammlung von Urkunden- und Siegelabbildungen, die es braucht. Es erübrigte dann nur, etwa 2—300 fremde Originale (bairische Gruppen, Aquileja u. s. w.) auf gemeinsame Kosten der Länder zu photographieren. Natürlich genügen für diese Zwecke kleine und mittelgrosse Platten. Von grossen Urkunden Abbildungen im Urausmass zu haben, ist nicht nötig. Neben einer verkleinerten Aufnahme in mittlerem Format wird ein Teil der Urkunde in der Grösse der Urschrift als Schriftprobe beigegeben. Selbst mit diesen Doppelaufnahmen wird es sich um weniger als 1500 Aufnahmen handeln, und die sind bei einheitlichem und zweckmässigem Vorgehen um wenige Tausend Kronen, die sich auf mehrere Landeskommissionen verteilen würden, in wenigen Monaten zu beschaffen. Überdies ist im Privatbesitz eine grosse Anzahl von Platten bereits vorhanden; für die Arbeiten von Gross und Mitis allein sind aus diesem Zeitraum (bis 1200) gewiss über 200 Aufnahmen gemacht worden und auch in Klagenfurt, Graz und Salzburg werden Platten vorhanden sein, die wohl alle durch entsprechende Schritte zu erlangen wären.

Worin besteht nun der Wert dieser Platten- und Photographien-Archive? — Sie verkürzen und vereinfachen die geforderte diplomatische Bearbeitung der älteren Urkunden wesentlich, ja sie bilden geradezu die Grundvoraussetzung für deren zweckmässigen Verlauf. Das Urkundenbuch in effigie ersetzt natürlich nicht alle Arbeit in den Archiven selbst, das kann sie schon wegen des abschriftlichen und des späteren Originalmateriales und aus vielen anderen Gründen nicht. Aber wenn man diese Sammlung von Photographien nach der Schrift-

[1]) Die Schweiz besitzt in der Abguss-Sammlung im Basler Staatsarchiv eine solche sphragistische Zentralstelle, vgl. darüber diese Zeitschr. 29, 715.

[2]) Das Archiv enthält an 400 Originale vor 1200. Da die Papst- und Kaiserurkunden ganz oder teilweise entfallen und der Rest nur zum Teil österreichischen Empfängergruppen angehört, ist die Zahl der Aufnahmen für die einzelnen Kronländer nicht beträchtlich.

Digitized by Google

provenienz durchgearbeitet hat, so besitzt man im Grossen ein Bild davon, wie die Empfänger- und Ausstellergruppen zusammenhängen. Man übersieht die Fälschungen in ihrer diplomatischen und historischen Verknüpfung; man erkennt, wo die Arbeit der Diktatvergleichung einzusetzen hat; man kann überhaupt erst ein Urteil über die zweckmässige Reihenfolge der Arbeiten gewinnen, bei denen man dann in den einzelnen Archiven dem Stoff viel sicherer gegenübersteht und ihn viel rascher bewältigen wird. Kurzum, man hat für die Kritik jeder einzelnen Gruppe die festeste Grundlage, die eben erreichbar ist, und die bei vereinzelter Bearbeitung gar durch verschiedene Mitarbeiter nie gewonnen werden kann. Die Ergebnisse der Bearbeitung des Photographienarchivs dagegen sind nicht nur ein einheitlicher und fester Boden, von dem alle weitere Arbeit auszugehen hat, sondern auch ein fester Kern, dem sich die Ergebnisse aus der Prüfung jeder einzelnen Gruppe in einer Weise angliedern können, dass sie unmittelbar auch für die gleichzeitige Bearbeitung der übrigen Gruppen verwertbar werden. Wenigstens lässt sich die Sammlung der Photographien unschwer zu einem diplomatischen Apparat ausgestalten, der der Mittelpunkt der ganzen Arbeit ist und ihre einheitliche Leitung ermöglicht, die mir eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg scheint.

Wenn so der ganze Stoff in den drei angeführten Richtungen — von den Ausstellern, den Empfängern und den zwischen gleichzeitigen Gruppen auftretenden Beziehungen her — kreuz und quer durchdrungen ist, dann kann man über die Form und Einteilung der Veröffentlichung schlüssig werden.

Was hier am Beispiel der österreichischen Alpenländer erörtert worden ist, dürfte für andere Kreise deutscher Landschaften mehrminder auch gelten, so für die altbaierischen Gebiete, deren Urkundenstoff sich um die einer Neubearbeitung sehr bedürftigen älteren Wittelsbacherurkunden gruppiert, so für die fränkischen und alemanischen Territorien.

III.

Über die Zahl und die diplomatische Neubearbeitung der Privaturkunden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Wir haben bisher nur die Zeit vor dem Jahr 1200 ins Auge gefasst. Wie steht es aber nun mit dem 13. Jahrhundert? Denn bei dem Jahr 1200 kann die von uns verlangte diplomatische Neubearbeitung kaum Halt machen. Erstens einmal sind die Fälschungen, die ihrem angeblichen Zeitansatz nach vor 1200 fallen, zum Teil erst

Digitized by Google

im 13. Jahrhundert entstanden, und können nur aus dem Urkundenstoff ihrer eigenen Zeit befriedigend erklärt werden. Und zweitens werden die meisten Landschaften aus historischen Gründen die Neubearbeitung ihrer älteren Urkunden bis ins 13. Jahrhundert fortführen wollen; in den österreichischen Ländern bieten z. B. Ereignisse, wie das Aussterben der Babenberger, oder der Sponheimer u. dgl. einen natürlichen Abschluss. So drängen sich also zwei Fragen auf: ist es möglich, die von uns vorgeschlagene diplomatische Neubearbeitung auf Grund landschaftlicher Plattenarchive auch auf die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts auszudehnen? Und ist es notwendig, dies zu tun?

Die erste Frage fällt zusammen mit der Frage nach der Zahl der erhaltenen Originale. Indem ich versuchte, für den Bereich der österreichischen Alpenländer einen Massstab zu finden, dessen man sich bei der Abschätzung der hier in Betracht kommenden Urschriften bedienen könnte, kam ich zu Beobachtungen, die den bisherigen Schätzungen — auch meinen eigenen — zu widersprechen scheinen. Eben darum will ich kurz auf diese früheren Schätzungen eingehen.

Von den Erhebungen, welche die „Konferenz der landeskundlichen Publikationsinstitute" in dieser Richtung angestellt hat, sind in den Berichten nur die Schlussergebnisse mitgeteilt worden. In der Literatur liegt also nur die Schätzung vor, dass der Bestand an Originalen für Deutschland, Österreich, die Schweiz und die Niederlande etwa eine Million betrage, wovon — und hier entspricht der gedruckte Bericht dem mündlichen Referate nicht genau — circa 5000 auf die Zeit bis 1200, circa 40.000 auf das 13. Jahrhundert, die ungeheure Restmasse auf die letzten Jahrhunderte des Mittelalters entfielen[1]). In Strassburg teilte Kötzschke auf Grund neuer Erhebungen mit, dass bei der Durchführung des Lamprechtschen Planes (s. oben S. 386 Anm. 1) für die Zeit bis 1200 etwa 5000, für die Zeit bis 1250 im Westen, bis 1275 im Osten Deutschlands und in Österreich 25.000—30.000 Originale für die photographische Wiedergabe in Betracht kämen[2]).

Die Grundlagen der zweiten Schätzung kenne ich nicht. Aber zu der ersten Schätzung, die von mir selbst herrührt, da mir die Antworten auf die von Kötzschke durchgeführte Rundfrage in Dresden zur Berichterstattung zugewiesen wurden, möchte ich hier einige Bemerkungen machen. Als in Stuttgart eine Rundfrage an die Archive beschlossen

[1]) Bericht Dresden S. 44.
[2]) Bericht Strassburg S. 47.

Digitized by Google

wurde, war die Absicht nicht auf statistische Genauigkeit, auf Ermittlung absoluter Zahlen gerichtet, sondern darauf, ungefähr eine Anschauung von der Grösse des urkundlichen Stoffes und von seiner Verteilung auf die verschiedenen Jahrhunderte zu gewinnen.

An 87 der wichtigsten Archive Deutschlands, an 8 grössere Archive Österreichs und an mehrere Staatsarchive der Schweiz und der Niederlande ergingen Anfragen. Von etwa 100 befragten Archiven waren über 50 dank ihrer Repertorisierungsverhältnisse in der Lage, die Zahl der aufbewahrten Urkunden in der Verteilung auf die einzelnen Jahrhunderte anzugeben. Die Summierung dieser Angaben ergab für das ganze Mittelalter (bis 1500): 546.000 Urschriften[1]).

Um aus diesem Ergebnis auf den gesamten überhaupt vorhandenen Urkundenstoff Schlüsse ziehen zu können, mussten aber zwei Momente berücksichtigt werden. Erstens einmal die beträchtliche Anzahl der kleinen Archive, die naturgemäs in die Rundfrage nicht einbezogen werden konnten. Allein für Preussen ergab da eine Zusammenstellung der Angaben in Burkhardts Hand- und Adressbuch für die Zeit bis 1500 rund 100.000 weitere Urkunden. Wuchs so die Gesammtzahl auf 650.000, so musste für Süddeutschland und für Österreich mit ihren zahlreichen grossen geistlichen Archiven ein noch grösserer Zuwachs aus den nichtbefragten Archiven angenommen werden, der mit etwa 150.000 Urkunden im richtigen Verhältnis eingesetzt erscheint; namentlich wenn man auch die Bestände der kleinen Gemeinde- und Herrschaftsarchive in Rechnung zieht, die auch an mittelalterlichen Urkunden nicht arm sind, wie ein Blick in die Archivberichte aus Tirol, die Mitteilungen der badischen historischen Kommission und

[1]) Unter Auslassung jener Archive, die nur Gesamtschätzungen oder ganz beiläufige Angaben zur Verfügung stellten, zähle ich die Archive auf, die ihre Urkundenbestände in der Verteilung auf die einzelnen Jahrhunderte angaben. Es sind: Stadt-A. Aachen, Reg.-A. Altenburg, Kreis-A. Amberg, St.-A. Aurich, Kreis.-A. Bamberg, St.-A. Basel-Stadt, St.-A. Basel-Land, St.-A. Berlin, Stadt-A. Braunschweig, Stadt-A. Bresslau, Haus-A. Charlottenburg, St.-A. Coburg, Stadt-A. Danzig, St.-A. Dresden, Stadt.-A. Dresden, Stadt-A. Erfurt, Stadt-A. Frankfurt, Statthalterei.-A. Graz, Haus-A. Greiz, St.-A. Hannover, Stadt-A. Hermannstadt, St.-A. Innsbruck, Gen.-Landes-A. Karlsruhe, St.-A. Königsberg, Stadt-A. Konstanz, Kreis-A. Landshut, Museal-A. Linz, Stadt-A. Magdeburg, Stadt-A. Mühlhausen i. Th., Reichs-A. München, Haus-A. München, St.-A. München, Stadt-A. München, Stadt-A. Nürnberg, Kreis-A. Nürnberg, St.-A. Posen, Stadt-A. Rostock, St.-A. Rudolstadt, Reg.-A. Salzburg, Konsist.A. Salzburg, St.-A. Schleswig, St.-A. Sigmaringen, Landes-A. Sondershausen, Kreis-A. Speyer, St.-A. Stettin, Bez.-A. Strassburg, Stadt-A. Strassburg, St.-A. Stuttgart und St.-A. Ludwigsburg, Haus-A. Waldeck, Haupt-A. Weimar, Fürstl. A. Löwenstein-Wertheim und Löwenstein-Freudenberg, St.-A. Wien, A. d. Minist. d. Inneren Wien, St.-A. Zürich.

Digitized by Google

andere ähnliche Unternehmen lehrt. So käme man bereits auf 800.000 Stücke. Das zweite Moment aber liegt darin, dass unter den Archiven, die eine zahlenmässige Beantwortung ablehnten, sich gerade die grössten Archive befanden, so allein in Preussen sechs Staatsarchive, von denen nach Burkhardt z. B. Düsseldorf an 100.000, Münster an 60.000 Urkunden haben soll, (wovon ein grosser Teil doch wohl aufs Mittelalter zu rechnen wäre). Aber auch aus Süddeutschland fehlten die Antworten von wichtigen Archiven, wie z. B. von dem sehr reichen Bezirksarchiv Colmar und den meisten der recht ansehnlichen schweizer Staatsarchive. Aus Österreich hatten von den grossen Archiven nur die beiden grössten, Wien und Innsbruck, geantwortet. Rechnet man alle diese Archive, die keine Auskunft erteilten, auch mit, so scheint die Million zweifellos überschritten.

Nun lassen sich freilich diesem Ergebnis gegenüber Bedenken nicht verhehlen. Abgesehen von kleineren Fehlerquellen — z. B. davon, dass bei den von Burkhardt übernommenen Zahlen offenbar auch die nicht unbeträchtlichen Bestände aus der Zeit nach 1500 mitgezählt sind — muss man sich vor allem vor Augen halten, dass für die grossen Urkundenmassen des 14. und 15. Jahrhunderts in den seltensten Fällen genaue Zählungen vorliegen, sondern meist nur Schätzungen. Und dabei scheint in vielen Fällen eine beträchtliche Abrundung nach oben eingetreten zu sein. Ich glaube, selbst wenn man zu den uns vorliegenden Angaben, die sich ja nur auf die Originale beziehen, die Stücke hinzurechnet, die in Einzelabschriften, Kopial-, Traditions- und Lehensbüchern überliefert sind, wird man mit der Schätzung auf rund eine Million für den gesamten mittelalterlichen Urkundenstoff des deutschen Sprachgebiets nicht viel hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Ich glaube umsomehr, dass die der Dresdener Schätzung zugrunde liegenden Angaben zu hoch gegriffen sind, als selbst gegen die Zahlen für das 13. Jahrhundert, wo die Bedingungen für eine genaue Zählung viel günstiger liegen, sich uns weiter unten Bedenken ergeben werden.

Sehr wichtig für die praktischen Folgen ist aber nun die weitere Frage, wie sich der ermittelte Stoff auf die einzelnen Jahrhunderte verteilt, wenn auch natürlich die Gliederung nach Jahrhunderten eine sehr rohe ist und den territorialen Verschiedenheiten nicht gerecht werden kann. Da zeigt sich nun, dass von den 546.000 Urkunden der auskunftgebenden Archive auf die Zeit vor 1200 rund 4800, auf das 13. Jahrhundert rund 39.600, auf das 14. und 15. Jahrhundert aber rund 495.000 (= 181.300 + 313.700) entfielen. Wenn wir stärker abrunden, so kommen wir auf die Zahlen 5000: 40.000:

Digitized by Google

500.000, d. i. auf ein Verhältnis von 1:8:100. Freilich kann man dies Verhältnis nicht ohne weiteres auf unsere Gesamtschätzung übertragen. Diese ergab gut eine Million, also fast das doppelte der Summe, die sich bei der Rundfrage herausstellte. Jedenfalls muss man daher auch die Einzelposten (für die Zeit bis 1200, für das 13. Jahrhundert, für das 14. und 15. Jahrhundert) erhöhen; und dies ist in dem Dresdener Bericht irrtümlicherweise nur für den letzten Zeitraum geschehen. Eine mechanische Verdopplung wäre allerdings verfehlt, weil in den nichtbefragten kleineren Archiven gewiss die früheren Jahrhunderte schwächer vertreten sind, als in den befragten grossen. Will man in rein hypothetischen Zahlen sich den wahrscheinlichen Sachverhalt veranschaulichen, so müsste man für die drei oben angenommenen Zeiträume etwa 8000, 70.000 und 1,000.000 Originale ansetzen, d. h. ein Verhältnis von ungefähr 1:9:140.

Dies Ergebnis stimmt ziemlich zu den Zahlen, die Kötzschke auf Grund neuer Erhebungen in Strassburg mitteilte. Wenn er für die Zeit bis 1200 nur 5000 Originale annimmt, so greift diese Schätzung, die wohl auf die irrtümliche Angabe des Dresdener Berichts Rücksicht nimmt, zwar entschieden zu tief. Denn zu den 4800 Urkunden, welche die befragten Archive auswiesen, kommen noch allein aus St. Gallen mehrere hundert Originale, und schon die Rücksicht auf die Zahl der Papst- und Kaiserurkunden zwingt zu der Annahme, dass in den Archiven, die nicht befragt wurden, bezw. keine Antwort gaben, noch ziemlich viel Originale vor 1200 sich befinden. Dagegen ist die Annahme von 25—30.000 Urschriften für die Jahre 1200 bis 1250, bezw. 1275 etwas höher gegriffen, als unserer aus dem Dresdener Material abgeleiteten Vermutung entspricht. Man muss nämlich mit der Progression rechnen, in der die Sitte des Urkundens zunahm. Das 15. Jahrhundert zeigt fast doppelt so hohe Zahlen, wie das 14., und das 14. sechsmal so hohe Zahlen, wie das 13. Jahrhundert. Natürlich besteht auch innerhalb des 13. Jahrhunderts eine solche Progression, die jedoch nicht gleichmässig gewesen zu sein scheint. Vielmehr lassen die Urkundenbücher erkennen, dass in den verschiedenen deutschen Landschaften an verschiedenen Punkten im zweiten oder im letzten Drittel des Jahrhunderts ein ziemlich sprunghafter Übergang zur massenhafteren Verwendung der Urkunde eintritt. Lehrreich ist hiefür die Tabelle bei Schillmann[1]) oder Beispiele aus der neueren Literatur[2]),

[1]) Beiträge zum Urkundenwesen d. Bischöfe v. Cammin 1907. S. 92.

[2]) Nach B. Heinemanns sehr verdienstlichen Arbeit: ‚Beiträge zum Urkundenwesen d. Bischöfe v. Konstanz im 13. Jahrh.‘ (1909), die in dieser Zeit-

Digitized by Google

die sich allerdings nur auf einzelne Gruppen beziehen. Man wird vielleicht mit allem Vorbehalt sagen dürfen, dass vom gesamten Urkundenstoff des 13. Jahrhunderts auf die Zeit bis 1250 etwa ein Drittel entfällt. Trifft dies zu, so würden den 25—30.000 Originalen, die Kötzschke bis 1250, bezw. 1275 annimmt, eine etwas höhere Gesamtzahl entsprechen, als wir aus den in Dresden vorliegenden Auskünften ableiteten.

Indessen gerade bei diesen Auskünften scheinen — wenigstens bei manchen Archiven — schon für das 13. Jahrhundert erhebliche Überschätzungen mitunterlaufen zu sein. Wir haben ja neben den Angaben der Archive ein zweites Hilfsmittel, um die Masse der erhaltenen Urkunden abzuschätzen. Und das ist, da die überwiegende Mehrheit der Urkunden bis Mitte des 13. Jahrhunderts schon gedruckt ist, die Durchsicht der Urkundenbücher. Um z. B. ein Bild von den Zahlenverhältnissen zu gewinnen, die für eine diplomatische Neubearbeitung des Urkundenstoffs der österreichischen Alpenländer in Betracht kommen, habe ich das Steiermärkische und das Oberösterreichische Urkundenbuch durchgesehen. Das Ergebnis war überraschend. Für Steiermark sind da (mit den Nachträgen) für die Jahre 1200—1246 rund 450, für Oberösterreich an 300 Urkunden verzeichnet. Rechnet man die 120 Kaiser- und Papsturkunden ab, deren Sonderstellung schon gestreift wurde, so bleiben hier 260—270, dort 150—160 Originale; der Rest besteht aus Abschriften, die Gesamtzahl der eigentlichen Privaturkunden macht rund 620 für beide Länder zusammen aus.

Es ist zuzugeben, dass die beiden Urkundenbücher, namentlich aber das Oberösterreichische, nicht vollständig sind, wenn man sie z. B. mit dem Mass der Monumenta Carintiae misst, die — selbst nach Abrechnung der zahlreichen aus erzählenden und nekrologischen Quellen stammenden Nummern — für die entsprechende Zeit eine ungleich höhere Nummernzahl aufweisen. Aber man darf nicht vergessen, dass unsere Urkundenwerke aus den Bedürfnissen der Landesgeschichte entstanden sind, und zwei Arten von Urkunden enthalten, die für die uns hier beschäftigenden Fragen scharf zu unterscheiden sind. Zur ersten Art zählen die Urkunden, die in kein anderes landschaftliches Urkundenbuch gehören, weil sie von Landesangehörigen für Landesangehörige ausgestellt sind, und weil ihr Inhalt nur auf Güter und Gerechtsame Bezug nimmt, die im Lande selbst liegen. So

schrift noch gewürdigt werden soll, stehen in Konstanz 198 Originale von 1189—1248 gegen 437 Originale von 1248—1293.

Digitized by Google

gehören z. B. die Urkunden steirischer Adliger über Vergabung steirischer Güter an steirische Klöster nur in ein Urkundenbuch der Steiermark. Die zweite weit zahlreichere Art bilden dagegen alle die Urkunden, die wegen ihres Ausstellers oder Empfängers, oder weil sie inhaltlich auch mit Personen, Orten und Verhältnissen eines zweiten Landes zu tun haben, oder wegen der Zeugenschaft von Angehörigen anderer Länder, auch in einem oder mehreren anderen landschaftlichen Urkundenbüchern aufgenommen werden. So wird z. B. ein Schiedspruch eines Salzburger Erzbischofs zwischen einem oberösterreichischen und einem steirischen Kloster wegen Gütern, die zum Teil in Niederösterreich liegen, in den Urkundenbüchern von Salzburg, Oberösterreich, Steiermark und Niederösterreich abgedruckt oder doch verzeichnet sein. Sollte aber der Zufall wollen, dass unter den Zeugen auch Mitglieder des Tiroler und Kärntner Klerus vorkommen, weil der Spruch gerade zur Zeit einer Provinzialsynode gefällt wurde, so wird dieselbe Urkunde auch in den Urkundenbüchern dieser Länder wenigstens mit einem Regest verzeichnet werden. Wer erwägt, wie sehr der weltliche und geistliche Grundbesitz damals Streubesitz war, wie lebhafte Beziehungen zwischen dem steirischen, nieder- und oberösterreichischen Adel bestanden, wird sich nicht wundern zu hören, dass die meisten damaligen Urkunden für zwei, viele aber für mehrere Länder historisch in Betracht kommen. Von den 620 Nummern des steirischen und des oberösterreichischen Urkundenbuchs z. B. sind 120 erzbischöflich salzburgische Urkunden, die alle auch im Salzburger Urkundenbuch, und ebensoviele Babenbergerstücke, die wegen der Zeugen und anderer Umstände fast alle auch in einem niederösterreichischen Urkundenbuch aufzunehmen sind. Und abgesehen davon, haben die beiden Sammlungen eine Reihe von Stücken miteinander, bezw. mit den Monumenta Carintiae oder den verschiedenen niederösterreichischen Urkundenwerken gemeinsam. So würde auch eine Vervollständigung des steiermärkischen und oberösterreichischen Urkundenbuchs hauptsächlich solche Urkunden zuwachsen lassen, die für andere landschaftliche Urkundenbücher auch in Betracht kommen und keine grosse absolute Zunahme bedeuten.

Veranschaulichen wir uns alle diese Verhältnisse einmal an dem nicht nur besten, sondern auch vollständigstem landschaftlichen Urkundenbuch, das wir in Österreich besitzen, an v. Jakschs Monumenta Carintiae. Ich lege den Band IV|1 zugrunde, der von 1202—1262 reicht, und der unter nicht ganz 1300 Nummern etwas über 1000 urkundliche Nummern zählt. Was die Empfänger anbetrifft, so entfällt die grössere Hälfte auf Kärnten, aber nimmt man die Glie-

Digitized by Google

derung nach Ausstellern dazu, so zeigt sich, dass nur ein Drittel der tausend Urkunden von Kärntnern für Kärntner ausgestellt ist, ein weiteres starkes Drittel gehört durch den Aussteller oder durch den Empfänger in ausserkärtner Gebiete, das letzte Drittel hat weder Aussteller noch Empfänger in Kärnten. Aber auch von den Stücken des ersten Drittels weist ein grosser Teil durch inhaltliche oder persönliche Beziehungen auch auf die Nachbarlandschaften hin, und kommt daher für deren Urkundenbücher auch in Betracht. So kann man sagen, dass über drei Viertel der Nummern bei einem, ein grosser Teil bei mehreren der anderen deutschen Alpenländer in vollständige landschaftliche Urkundenbücher Aufnahme finden müsste und zumeist schon gefunden hat.

Wenden wir die ermittelten Zahlen nun einmal an, um beiläufig die Zahl der Urkunden abzuschätzen, die für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts für die landschaftlichen Urkundenbücher aller deutsch-österreichischen Alpenländer in Betracht kämen. Dabei nehmen wir für die Babenbergischen Länder 1246, für Kärnten 1269, für Tirol 1253, für Salzburg 1246 als Grenzjahr. Haben wir für Kärnten bei einer sehr vollständigen Sammlung circa 1000, für Oberösterreich und Steiermark bei annähernd vollständigen Sammlungen circa 750 Nummern, so wird für alle genannten Länder die Summe der in ihren jeweiligen landschaftlichen Urkundenbüchern gezählten Nummern mit circa 4000 reichlich geschätzt sein. Da aber drei Viertel dieser Nummern doppelt, ein erheblicher Bruchteil drei- und vierfach verzeichnet sein müssen, kann die Zahl der gesamten in Betracht kommenden Urkunden, wenn man jede nur einmal zählt, aus der angegebenen Zeit kaum über 2000 betragen.

Noch geringer muss also die Zahl der Originale sein. In den drei herangezogenen Urkundenbüchern schwankt die Zahl der Abschriften zwischen dem Drittel und Viertel der Gesamtzahl; so würden für die Urkundenbücher der österreichischen Alpenländer 1300—1500 Originale von 1200 bis zu der nach Ländern verschiedenen Abgrenzung um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu bearbeiten sein. Ehe wir die praktische Bedeutung dieser Annahme für die diplomatische Neubearbeitung des alpenländischen Urkundenstoffs erörtern, müssen wir auf den Gegensatz hinweisen, in welchem sie zu den früheren Schätzungen der Urkundenmasse stehen. Denn wenn auch der Westen Deutschlands in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein ausgebildeteres Urkundenwesen besass, und zweifellos ungleich grössere Bestände aus dieser Zeit sich dort erhalten haben, so kann es doch nicht als wahrscheinlich gelten, dass wir 1250 im Westen und 1275 im Osten 25—

Digitized by Google

30.000 Originale besitzen sollten, wenn in den von uns untersuchtem Gebiete bis zur Mitte des Jahrhunderts 1500 Urschriften als reichliche Schätzung gelten müssen.

Dadurch wird die Durchführbarkeit der Lamprecht'schen Anregung doch in ein etwas anderes Licht gerückt, umsomehr, als auch aus anderen Gründen eine Verminderung der photographisch wiederzugebenden Urkundenmasse in Betracht kommt. Man muss nämlich die eigentlichen Privaturkunden von den Kaiser- und Papsturkunden wohl unterscheiden. Die päpstlichen Urkunden und Briefe jener Zeit sind so ausschliesslich, die Diplome so überwiegend kanzleimässig hergestellt, dass ihre äusseren Merkmale für die Bearbeitung der landschaftlichen Urkundenbücher viel weniger in Betracht kommen, als etwa die in die Gruppen hineinragenden Urkunden auswärtiger Bistümer. Ob sie je eine diplomatische Bearbeitung erfahren werden, wie sie den Papsturkunden bis 1198, und den Diplomen bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu wünschen ist, lässt sich jetzt noch nicht sagen. Sicher wird es erst in einer fernen Zukunft geschehen. Und darum kann vom Standpunkt der diplomatischen Bearbeitung des älteren Urkundenstoffes die von Lamprecht angeregte photographische Wiedergabe auf die Papsturkunden und Diplome verzichten, mit Ausnahme jener Fälle, wo der Verdacht der Verfälschung vorliegt oder — bei den Kaiserurkunden — Herstellung durch den Empfänger aus dem Vergleich mit der betreffenden Gruppe nachzuweisen ist.

Nun zeigt sich, dass in Kärnten, Steiermark und Oberösterreich, also Gebieten, die an Kaiserurkunden arm und auch an Papsturkunden weniger reich sind, als viele andere deutsche Landschaften, ein Sechstel bis ein Fünftel der Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf die beiden obersten Gewalten entfällt. Kann man also, wie eben begründet wurde, die Ausfertigungen der Kurie und der Reichskanzlei zum überwiegenden Teile von der photographischen Wiedergabe ausschliessen, so bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung des ganzen Unternehmens, umsomehr, als in jener Zeit namentlich diese beiden Urkundengruppen die Stücke grossen Formates enthalten, von denen neben der Gesamtaufnahme noch eine zweite Teilaufnahme in Urgrösse als Schriftprobe gemacht werden muss. Eine weitere Vereinfachung liegt in dem Anschluss der von Lamprecht als „Reichsunternehmen" angeregten Plattenarchive an die landeskundlichen Organisationen, im Gedanken der landschaftlichen Plattenarchive. Vielleicht geben die Vorschläge, die ich zum Schluss im engen Anschluss an die tatsächlichen Verhältnisse für die deutschösterreichischen Alpenländer zu formulieren suchen will, den Anlass zur Erörterung

Digitized by Google

der Frage, ob in ihnen auch für die übrigen Landschaften der Salzburger Kirchenprovinz oder für andere Gruppen benachbarter deutscher Landschaften ein brauchbarer Kern steckt.

Nachdem wir so die Möglichkeit einer diplomatischen Neubearbeitung des älteren privaturkundlichen Stoffes bis um die Mitte des 13. Jahrh. bejaht haben, wollen wir noch ihre Notwendigkeit kurz erörtern. Der Strassburger Beschlussantrag, der die photographische Aufnahme aller Originale bis 1200 für wünschenswert erklärt, sie dagegen für das 13. Jahrhundert auf die „diplomatisch interessanten" Stücke beschränken will (s. oben S. 386 Anm. 1), könnte die Meinung nahe legen, dass das Jahr 1200 auch im diplomatischen Charakter des Stoffes einen Einschnitt repräsentiere und gegen früher eine grundsätzliche Verschiedenheit des Verfahrens bei der Bearbeitung für die erste Hälfte des 13. Jahrh. rechtfertige. Wir haben eben gesehen, dass inbezug auf die Zahl der Urkunden die Epoche des Übergangs zu neuen Verhältnissen später anzusetzen ist, — in die Mitte oder ins zweite Drittel des Jahrhunderts. Die numerischen Verhältnisse der ersten Jahrhunderthälfte zeigen also keinen Wesens-, sondern nur einen Gradunterschied gegen früher. Genau dasselbe gilt aber auch von der diplomatischen Eigenart des urkundlichen Stoffes. Und das ist nur natürlich. Denn erst mit der massenhafteren Verwendung der Urkunde geht die Ausbildung der bischöflichen und fürstlichen Kanzleien, der städtischen Urkundstellen, des Offizialats- und Notariatswesens Hand in Hand, wodurch der Charakter der Urkunde als historischer Quelle eine wesentliche Wandlung erfährt, und ganz andere methodische Interessen und Möglichkeiten in den Vordergrund treten. Der Übergang zu den neuen Verhältnissen beginnt wohl vielerorten schon im 13. Jahrhundert, — aber er beginnt eben nur. Und alles in allem liegen die Dinge in den Jahrzehnten nach 1200 so ähnlich, wie vor 1200, dass man die Forderungen, die man für das diplomatische Arbeiten am älteren Material anerkannt hat, auch für die erste Hälfte des 13. Jahrh. gelten lassen muss.

Das Wesentliche ist doch, dass bei aller Zunahme der kanzleimässigen Herstellung die Untersuchung der Schriftprovenienz auch für diese Zeit einen starken Anteil der Empfänger und dritter Hände erkennen lässt. Die Urkunden verteilen sich nach wie vor auf diese drei Bereiche, u. zw. in einer unberechenbaren Weise. So bleibt denn immer wieder nichts übrig, als den ganzen Urkundenstoff einer Landschaft nach Ausstellern, Empfängern und den Beziehungen der einzelnen Gruppen untereinander zu gruppieren, wenn man sicher sein will, für die Kritik des einzelnen Stückes wirklich alle Behelfe heran-

Digitized by Google

gezogen zu haben, welche die Diplomatik aus der Entstehungsgeschichte der Urkunden herzunehmen erlaubt.

Dass in Norddeutschland die Verhältnisse so liegen, lässt sich aus den vorliegenden Untersuchungen für Hildesheim, Minden, Merseburg, Osnabrück und Cammin[1]) mit grosser Wahrscheinlichkeit folgern. Für Süddeutschland liegen weniger unmittelbare Beweise vor. Immerhin lehren die schon angeführten Arbeiten von Gross und Heinemann über Passau und Konstanz, dass im bajuvarischen, wie im alemannischen Bereiche die Herstellung der Bischofsurkunden unter ganz ähnlichen Bedingungungen erfolgte, wie im Norden. Und die Bemerkungen von Mitis lassen schon jetzt erkennen, dass ein so mächtiges Geschlecht wie die Babenberger seine Urkunden noch überwiegend von den Empfängern oder von dritten Händen, Gelegenheitschreibern, mundieren liess. Ebenso haben nach Jaksch die Sponheimer in Kärnten ihre Urkunden nur zeitweise in stärkerem Ausmass von eigenen Beamten herstellen lassen[2]).

Für das alemannische Gebiet kann ich aus meinen archivalischen Reiseaufzeichnungen einige Beobachtungen mitteilen, freilich mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass es sich nur um Stichproben handelt, die ich bei Bearbeitung der Regesten der Grafen von Habsburg anstellte, und die ich auf meinen Reisen nur soweit verfolgen konnte, als zur Beantwortung der Frage notwendig war, ob die Habsburger ein einigermassen geordnetes Kanzleiwesen besassen. Die Frage ist, — wie sich bald herausstellte — zu verneinen. Wohl haben die Grafen von Habsburg so, wie vor ihnen die Kiburger, Notare besessen, die als solche in den Urkunden gelegentlich genannt werden. Aber die schwachen Ansätze aus der Zeit der letzten Kiburger zu Herstellung der von ihnen ausgestellten Urkunden durch eigene Schreibkräfte, sind verkümmert, nur wenige Urkunden des nachmaligen Königs Rudolf und seiner Gemahlin lassen sich als Erzeugnis der Geistlichen ihrer persönlichen Umgebung ansprechen, die meisten sind vom Empfänger aus oder durch gelegentlich herangezogene Schreiber besorgt worden, unter denen im Anschluss an die Untersuchung B. Heinemanns über Konrad v. Mure (A. f. UF. 3, 113) nachzugehen sein wird.

Die Frage der St. Trudperter Fälschungen[3]) gab mir dann Anlass, auch auf die Konstanzer und Baseler Bischofsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts zu achten. Dass sie im 12. Jahrhundert an und für

---

[1]) Vgl. die Anzeigen der betreffenden Arbeiten in dieser Zeitschrift 29, 346.

[2]) Vgl. die Einleitung zu Monum. Carintiae IV/2, p. X ss.

[3]) Vgl. Regesta Habsburgica I. n. 75, 97, 98, 110, 204.

Digitized by Google

sich das Bild einer regellosen und unzusammenhängenden Masse boten, die erst durch eine Bearbeitung in der Art von Mitis, d. h. im Zusammenhang mit dem ganzen Urkundenstoff des bischöflichen Sprengels sich diplomatisch beurteilen lässt, ist ja selbstverständlich. Aber dass auch im 13. Jahrhundert der Übergang zur kanzleimässigen Herstellung sich erst allmählich anbahnt, zeigt, wie für Konstanz die Arbeit von B. Heinemann, so für Basel die Beobachtung, dass z. B. die 22 Bischofsurkunden, die von 1223—1265 im Staatsarchiv Basel beruhen, fast alle von verschiedener Hand sind, und die einzige Gruppe gleichhändiger Stücke (Basler Urkundenbuch n. 113, 126, 165) für den Empfänger, das Kloster St. Peter in Basel, angesprochen werden muss. Eine weitere Verfolgung der Trudperter Fälschungsfrage über die Feststellungen hinaus, die in den Habsburgerregesten gemacht werden konnten, hätte eben eine diplomatische Neubearbeitung des ganzen oberrheinischen Urkundenstoffs zur Voraussetzung. Für die Zwecke einer Einzeluntersuchung, und überhaupt mit den Kräften eines Einzelnen, ist aber eine solche Arbeit nicht zu leisten. Musste ich so die interessanten Trudperter Stücke bei Seite legen, so kann ich wenigstens aus eigener Erfahrung behaupten, dass auch in diesen alemannischen Gebieten für das 12. und 13. Jahrhundert die privaturkundlichen Fälschungen — und deren gibt es noch so manche aufzudecken — erst dann endgültig zu bearbeiten sein werden, wenn die Durcharbeitung des ganzen Stoffes vom Gesichtspunkt der Schriftprovenienz aus vorliegen wird. Die Untersuchung der Konstanzer Bischofsurkunden durch Heinemann ist ja ein guter Anfang dazu.

Die Empfängergruppen hat Heinemann freilich nur teilweise zum Vergleich heranziehen können[1]). Auch sie bieten aber im 13. Jahrhundert, solange man sie für sich betrachtet, das Bild völliger diplomatischer Uneinheitlichkeit, das sich erst dann klären kann, wenn eine landschaftlich zusammenfassende Betrachtung mehrerer Aussteller- und Empfängergruppen in der Art von Mitis die verschlungenen Fäden der Beziehungen entwirrt haben wird. Ich habe im Zusammenhang der Arbeiten für die habsburgischen Grafenregesten Gelegenheit gehabt, mehrere Empfängerbestände schriftvergleichend durchzugehen, so u. a. Wettingen im argauischen Staatsarchiv, Kappel und Töss in Zürich und Engelberg. In Wettingen kamen von den Archivnummern 7—182 nach Ausscheidung der Papst- und Kaiserurkunden und anderer Stücke von offenbar fremder Schriftprovenienz für die Jahre 1228—1280 etwas über 100 Stück in Betracht. Davon waren 30 sichere Em-

[1]) Wie er selbst a. a. O. S. 86 ausdrücklich bemerkt.

Digitized by Google

pfänger-Herstellungen, die sich auf neun Hände verteilten, von denen aber nur zwei mit 8, bezw. 5 Stücken etwas grössere Gruppen boten. Sichere Beispiele für Aussteller-Herstellung waren nur zwei Gruppen gleichhändiger Stücke, vier Kiburger-Urkunden und zwei Liebegger-Urkunden. Endlich liessen sich noch drei weitere Gruppen von 3, 4 und 5 gleichhändigen Stücken feststellen, die ausnahmslos von Habsburgern oder unter ihrer Beteiligung für Wettingen ausgestellt waren, bei denen also sowohl Empfänger-, als Aussteller-Herstellung denkbar war. Nur bei der kleinsten dieser Gruppen ergab sich eine sicherere Beziehung auf den Aussteller, weil Reg. Habsb. I. n. 535 für Hohenrain (Or. in Luzern) derselben Hand zuzuschreiben sein dürfte, die n. 411, 429 und 527 für Wettingen schrieb. Im Ganzen also war nur für 46 Stücke, also für ein Viertel des Gesamtbestandes, die Schriftprovenienz aus der Betrachtung der Empfängergruppe allein bestimmbar. In Engelberg waren von 84 in Betracht kommenden Stücken (bis 1280) etwa 40 Empfänger-Herstellungen, die sich auf 10 Hände verteilten; unter den 110 Archivnummern des Kappeler Bestandes von 70 untersuchten Stücken gar nur 25 auf 9 oder 10 Hände verteilt, in Töss von über 100 untersuchten Stücken (bis 1280) 34 auf 10 oder 11 Hände verteilt. Ausstellergruppen liessen sich bei isolierter Betrachtung all dieser Bestände überhaupt nicht sicher nachweisen. Man sieht, erst eine vergleichende Betrachtung der wichtigsten sich kreuzenden Aussteller- und Empfängergruppen dieser Gebiete kann zu einer vollständigeren Einsicht in die Herstellungsverhältnisse dieses Urkundenstoffs führen.

Auf diese und ähnliche Erfahrungen im ganzen Südwesten Deutschlands gestützt, habe ich 1905 die Worte niedergeschrieben:[1] „Die nichtkönigliche Urkunde des 12. und 13. Jahrhunderts hat mit der Königsurkunde gemein, dass ohne spezifisch diplomatische Bearbeitung, wie sie den Diplomen jetzt in den Mon. Germ. zu Teil wird, ihre gesamte wissenschaftliche Verwendung der sicheren Grundlage entbehrt. Eine so endgültige Sicherheit, wie dort, wo die methodische Voraussetzung der Kanzleimässigkeit gilt, wird hier zwar nie erreichbar sein. Um aber wenigstens das zu gewinnen, was sich auch für die nichtköniglichen Urkunden aus Schrift- und Stilvergleichung gewinnen lässt, müssen nicht nur die Urkunden der einzelnen Gebiete . . . auf die Schriftprovenienz hin gruppiert sein, sondern auch die Ergebnisse der Einzeluntersuchung zusammengearbeitet werden zu einer Gesamt-

[1] Meisters Grundriss d. Geschichtswissenschaft I, 266. — Heute möchte ich nur ihre zeitliche Geltung auf die Zeit bis zur Mitte oder bis ins zweite Drittel des 13. Jahrhunderts einschränken.

Digitized by Google

übersicht über die paläographische Schichtung des ganzen deutschen Urkundenstoffes dieser zwei Jahrhunderte. Und das Mittel zur Durchführung dieser Arbeit wäre die planmässige Anwendung der Photographie und des Photographientausches seitens der grossen Archive[1]). Wenn man die älteren Urkunden mehrerer benachbarter Archive schriftvergleichend sichtet, so zeigt sich, dass die einzelnen paläographischen Gruppen — nämlich die Stücke, die einer Hand oder (falls sich solche nachweisen lassen) einer Schreibschule angehören, — sich fast immer auf mehrere Archive verteilen. Durch Einverleibung photographischer Aufnahmen von zweckmässig ausgewählten repräsentativen Stücken aus den Neben- und Nachbararchiven liesse sich jedes zentrale Archiv so weit ergänzen, dass es für seinen örtlichen Bereich ein in den Hauptzügen richtiges Bild von den Herstellungsverhältnissen der Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts bieten würde. Von dieser Grundlage aus könnte dann der einzelne Forscher und Herausgeber die zweite und endgültige Bearbeitung der einzelnen Gruppe unternehmen".

IV.

Landschaftliche Diplomatik und Landesgeschichte.

Wenn man diese eben erwähnten Forderungen und Vorschläge mit dem jetzigen Stand der Frage vergleicht, so empfängt man einen zwiespältigen Eindruck: einerseits wird ihre Richtigkeit und Berechtigung durch die Sonderforschung bekräftigt, andererseits fehlt es nicht an widersprechenden Erscheinungen. Es ist ja zweifellos: die neueren Arbeiten und besonders die über das Urkundenwesen der Ostmark, verleihen der Behauptung, dass man die älteren Privaturkunden nicht für wissenschaftlich erledigt halten darf, nur weil sie schon gedruckt sind, dass vielmehr dieser ganze Stoff einer diplomatischen Neubearbeitung bedarf, erhöhten Nachdruck. Denn sie zeigen, wie Schrift- und Diktatvergleich — im weiteren Rahmen der Landschaft vorgenommen — für die Landeskunde und alle Art historischer Forschungen, die auf die Urkunden eben angewiesen sind, reiche Früchte verspricht. Als „theoretische" Forderung ist der Gedanke einer solchen Neubearbeitung im Strassburger Beschlussantrag ja anerkannt worden. Aber nur als „Wunsch" und nur für die Zeit bis

[1]) Ein Beispiel dafür bot die grosszügige Verwendung der Photographie am Dresdner Staatsarchiv durch Posse, dem in dieser Hinsicht das Verdienst des Bahnbrechers gebührt. Aber auch in anderen Archiven fanden sich Ansätze so z. B. in dem durch Prof. Türler verwalteten Berner Staatsarchiv.

Digitized by Google

1200. Schon für das 13. Jahrhundert, für dessen erste Jahrzehnte wir das gleiche Vorgehen soeben als möglich und nötig zu erweisen suchten, überwiegt der Zweifel; und der grosszügige Vorschlag Lamprechts, der die oben verlangte Übersicht über die paläographische Schichtung des ganzen älteren deutschen Urkundenstoffes in vollkommener Weise bieten würde, erfährt überwiegend eine skeptische Beurteilung. Verfolgt man ferner ein wenig, was in der Praxis von den heute im Erscheinen begriffenen Urkundenbüchern verlangt wird, so sieht man die Kritik vollauf zufrieden, wenn die Herausgeber einen guten Text bieten, die Pergamentgrösse in Millimetern angeben, die Siegel richtig beschreiben u. s. w. So kann man sich des Gefühles oft nicht erwehren, dass die oben aufgestellten Forderungen als eine theoretisch unanfechtbare, aber praktisch undurchführbare und entbehrliche Liebhaberei der Diplomatiker gilt. Ja, wenn man es genau nimmt, nicht einmal aller Diplomatiker. Denn auch unter Fachgenossen wird der Bearbeitung der Privaturkunden ein weit geringeres Interesse entgegengebracht, als den Forschungen auf dem Gebiet der Kaiser- und Pasturkunde. Hier spielt offenbar die Macht der Gewohnheit mit. Der mächtige Impuls der Persönlichkeit Sickels treibt in der alten Interessenrichtung weiter. Es würde sich aber lohnen, die Frage einmal genau zu prüfen, auf welchen Gebieten die Zukunft, die Entwicklungsmöglichkeiten unseres Faches liegen. Kann die Forschung an den Kaiserurkunden eigentlich mehr bringen als eine Verfeinerung der bereits ausgebildeten Methode? Wird nicht vielmehr die Kritik der Privaturkunden, die nicht von der Kanzleimässigkeit beherrscht sind, sondern neue und eigenartige Probleme bieten, eher zu einer Bereicherung und Vertiefung unserer Methode führen? — Wie immer man diese Fragen beantworten möge, das eine ist sicher, dass ein wirkliches Eindringen der diplomatischen Kritik in den allgemeinen historischen Betrieb nur von der Privaturkunde ausgehen kann. Denn das Arbeitsgebiet der Kaiserurkunde wird schon wegen der Zerstreutheit des Stoffes im wesentlichen dem engen Kreise derer vorbehalten bleiben, die an einer Diplomata-Abteilung Mitarbeiter sind oder waren, — wenigstens bis jetzt verhält es sich, von einigen rühmlich bekannten, aber vereinzelten Ausnahmen abgesehen, so. Und ein wissenschaftliches Monopol, auch wenn es höchst unfreiwillig ist, ist nie ein idealer Zustand. Die landschaftliche Diplomatik in unserem Sinn dagegen würde die grossen Errungenschaften Sickels in sinngemässer Anwendung auf die Privaturkunden erst in weitere Kreise tragen und zum Gemeingut aller Geschichtsbeflissenen machen. Also in diplomatischer Beziehung steht die Bearbeitung der Privaturkunden hinter der

Digitized by Google

Ausgabe der Diplome nicht weit an Wichtigkeit zurück. Noch weniger aber in historischer Beziehung. Denn wenn die Diplome auch bis ins 11. Jahrhundert bei der Spärlichkeit des sonstigen urkundlichen Stoffes das Rückgrat der Reichs- und Rechtsgeschichte bilden, für das 12. und 13. Jahrhundert wird man doch von der Art Fickers ausgehen müssen, der bei seinen noch nicht überholten Forschungen z. B. über den Reichsfürstenstand aus dem gesammten Vorrat an königlichen wie nichtköniglichen Urkunden schöpfte. Er hat das Verhältnis zwischen dem Reich und den aufkommenden territorialen Gewalten von beiden Seiten her angesehen und angepackt. Und diese wechselseitige Durchdringung von Reichsgeschichte und Territorialgeschichte ist bei weitem der Arbeitsteilung vorzuziehen, die sich für das spätere Mittelalter und die Neuzeit zwischen diesen beiden Forschungsrichtungen vielleicht mit Recht ausgebildet hat und vielfach nun auf die frühere Zeit übertragen wird, für die sie viel weniger berechtigt erscheint. Ich komme damit auf das Verhältnis von Landesgeschichte und landschaftlicher Diplomatik zu sprechen, das ich an dem Beispiel der altösterreichischen Landschaften erörtern möchte und erörtern muss, wenn ich aus dem Bisherigen greifbare Folgerungen für die Bearbeitung der älteren Privaturkunden ableiten will.

Es ist hier nicht der Ort, über den Stand und die Aufgaben der Landeskunde zu sprechen. Es ist allgemein anerkannt, wie wichtig die landeskundlichen Bestrebungen für das Gesamtleben unserer Wissenschaft sind, ebenso dass die Leistungen auf diesem Gebiet je nach den Formen der Organisation alle Abstufungen von modernster Wissenschaftlichkeit bis herab zum wohlgemeinten Dilettantismus aufweisen, endlich dass das Bestreben, diese ganzen Arbeiten untereinander und mit der grossen Wissenschaft in Fühlung zu bringen, immer lebhafter werden. Man braucht da nur an den Gesamtverein der deutschen geschichtlichen Vereine, an die Zentralstelle der landeskundlichen Publikationsanstalten und an die verdienstvollen „Deutschen Geschichtsblätter“ Tilles zu denken.

Unter allen Schwierigkeiten, die diesen Bemühungen entgegenstehen, scheint mir die wichtigste eine zu sein, die in der Natur der Sache liegt. Landesgeschichte muss an und für sich in gewissem Sinn Stückwerk sein. So wenig als diplomatisch, sind die meisten Landschaften historisch als geschlossene Einheit zu behandeln, wozu sie das Heimatsgefühl der Landeskinder oft erhebt. Wie die urkundlichen Quellen, so reichen auch die historischen Beziehungen weit über die Landesgrenzen hinaus. Wir haben bisher immer so trocken und unpersönlich von „Empfängern“ und „Ausstellern“ gesprochen; aber all

Digitized by Google

diese Erzbischöfe, Bischöfe, Klöster, Fürsten, Grafen, Herren und Städte der näheren und weiteren Nachbarschaft, die in den Urkunden einer Landschaft vertreten sind, sie sind ja historische Gewalten, die an der Landesgeschichte mitgebaut haben. Und auch historisch wird man weder die wirtschaftlichen Interessen noch die ideellen Motive dieser Gewalten verstehen und ihre auf die Landschaft bezüglichen Handlungen richtig beurteilen, wenn man nur die Urkunden und Quellen kennt und verhört, die unmittelbar mit diesen Handlungen zusammenhängen. Nehmen wir als Beispiel einen der wichtigsten Abschnitte in der Geschichte der österreichischen Alpenländer, die Begründung der Habsburgischen Macht im Südosten des Reiches. Die ältere landesgeschichtliche Literatur erzählte die äusseren Vorgänge jener Zeit, aber unvollkommen blieb das Verständnis der Zusammenhänge. Und nicht aus der fortschreitenden landesgeschichtlichen Forschung wurde es erschlossen. Sondern aus der Beschäftigung mit der deutschen und der österreichischen Reichsgeschichte sind jene neueren Arbeiten von Zeissberg, Redlich, Dopsch über die österreichische und die Kärnten-Krainer Frage hervorgegangen, die die eigentlichen Motive der handelnden Personen in ihrer weitverzweigten Verknüpfung von Böhmen bis Burgund blosgelegt und so den inneren Zusammenhang der landesgeschichtlichen Ereignisse erst hergestellt haben. Ähnliche Erscheinungen werden wohl auch anderwärts vorkommen. Die landesgeschichtliche Forschung vermag auf ihrem eigensten Gebiet nicht zu endgültigem historischen Verständnis vorzudringen, wenn sie zu sehr am unmittelbar auf das Land bezüglichen Quellenstoffe klebt. Die Neigung dazu besteht. Und der klassische Ausdruck dafür ist die übliche Anlage der landschaftlichen Urkundenwerke, deren grösste Sorge es ist, nur Urkunden aufzunehmen, die auf den ersten Blick mit dem Lande zusammenhängen, und wo es geht, aus dem lebendigen Körper der Urkunde nur das Stück herausreissen, in dem auf das Land oder dessen Angehörige unmittelbar Bezug genommen ist.

Die Pfleger der Landeskunde sollten, glaube ich, zwischen der Herausgabe und kritischen Bearbeitung der Quellen einerseits, der Verwertung der Quellen für Erforschung und Darstellung der Lokal- und Landesgeschichte andererseits schärfer unterscheiden. In der zweiten Richtung mag das ausschliessliche Interesse an Heimatsland und Heimatsort unbeschränkt walten; es bildet ja den Nerv der ganzen Landeskunde, die aus der Heimatsliebe ihre gefühlsmässige und sittliche Lebenskraft zieht. Die Quellen aber fügen sich nicht den Grenzen, die eine wechselnde historische Entwicklung allmählich und oft erst im letzten Jahrhundert gezogen hat; auf ihre Bearbeitung darf die

Digitized by Google

Ausschliesslichkeit des lokalen, regionalen, provinziellen Patriotismus nicht angewendet werden.

Die seit einigen Jahren wirkende Zentralstelle der landeskundlichen Publikationsanstalten bezeichnet daher einen ersten Schritt zu einer gesunden Entwicklung hinaus aus dem heutigen Zustand der Zersplitterung, wo hunderte von grossen und kleinen Körperschaften in ihren Zeitschriften und in besonderen Veröffentlichungen auf eigene Faust daran arbeiten, die Quellen zur Landeskunde zugänglich zu machen. Aber die mehr informative Fühlungnahme, die die Zentralstelle vermittelt, sollte womöglich zu einer organisatorischen werden. Und gerade die diplomatische Neubearbeitung des älteren Urkundenstoffs schiene mir eine Aufgabe, deren gemeinsame Durchführung geeignet wäre, den landeskundlichen Betrieb der einzelnen Landschaften untereinander und mit der Reichsgeschichte in lebhafteren Zusammenhang zu bringen; das würde die Selbständigkeit des landeskundlichen Betriebs nicht beeinträchtigen und ihn doch wissenschaftlich heben.

Damit ist auch gesagt, wie ich mich zu dem ofterwähnten Vorschlag Lamprechts verhalte. Von den Erfahrungen an den Grundkarten ausgehend hat er den Gedanken ausgesprochen, man möge von den Regierungen des Deutschen Reichs und Österreichs die Mittel verlangen, um alle älteren Urschriften zu photographieren und die Abzüge jedem Interessenten zur Verfügung stellen zu können. Das wäre also eine zentralistische Lösung des Problems und — sagen wir es vorweg — eine grosszügige und durchgreifende Lösung. Vor allem hätte sie den Vorzug, die — billigste zu sein. Denn auch bei wissenschaftlichen Unternehmungen ist immer der Grossbetrieb am wirtschaftlichsten. Aber mag auch die Logik für die zentralistische Lösung sprechen, die Psychologie spricht dawider. Denn es genügt nicht, dass eine Sache richtig sei, sie muss auch wichtig sein, d. h. es müssen die Leute, die es angeht, ein starkes Interesse an ihr nehmen. Und das ist heute nicht genügend der Fall.

Es wird einer gewissen Zeit bedürfen, bis die weiteren Kreise der Landeskundebeflissenen sich überzeugen werden, dass auch die Landesgeschichte und die Geschichte der Kirchen, Städte und Geschlechter, auf denen sie sich aufbaut, für das frühere Mittelalter nur auf einem diplomatisch beackerten Boden voll gedeihen kann. Man darf sich von der Geschichte Kärntens, an der Jaksch arbeitet, wohl ein wirksames Beispiel dafür versprechen, was ein diplomatisch wohlbegründetes Fundament für den Ausbau einer modernen Landesgeschichte bedeutet. Ebenso wird die erste ausführliche Darstellung der

Digitized by Google

Privaturkundenlehre, die wir aus der berufensten Hand, von Oswald Redlich, dieser Tage empfangen werden, aufklärend wirken und für die Forderungen dieses Faches das Gewicht ihrer Autorität in die Wagschale werfen. Das wirksamste aber bleibt das Beispiel. Es müssen einige Landschaften mit regem landeskundlichen Betrieb diese Bearbeitung der Urkunden durchführen und für die Erforschung der Landeskunde verwerten.

Aber auch wenn greifbare Erfolge auf dieser Bahn die übrigen Landschaften zur Nachahmung locken würden, schiene mir die Form landschaftlicher Diplomatik für die Bearbeitung der Urkunden richtiger, als ein zentralisiertes Unternehmen im Sinne Lamprechts. Denn bei einem solchen würde, wie bei den Diplomata, eine verhältnismässig geringe Anzahl von Diplomatikern die entstehenden Plattenarchive verwalten und bearbeiten, während es doch wünschenswert ist, dass jede Landschaft diese Bearbeitung als ihre Angelegenheit betrachte, und sich überall eine Anzahl heimischer Kräfte in die Methoden der Schrift- und Diktatvergleichung u. s. w. einlebe. Auch sind ja diese Methoden wohl der unerlässliche Kern der landschaftlichen Diplomatik, aber ihr Um und Auf sind sie nicht; die inhaltlich-historischen Forschungen besitzen für sie fast dieselbe Wichtigkeit, und diese erfordern eine Vertrautheit mit den Landes- und Ortsverhältnissen, wie sie meist nur den Landeskindern eigen ist. Und diese Vorteile eines lebendigen Zusammenhangs mit den Landschaften und deren historisch interessierten Kreisen und Organisationen sind an eine nach Landschaften dezentralisierte Bearbeitung gebunden. Die Vorteile des zentralistischen Verfahrens dagegen lassen sich, wenigstens zum Teil, auch mittelbar erreichen und mit der landschaftlichen Organisation verbinden. Man muss eben den Mittelweg zwischen Zentralismus und Partikularismus beschreiten — und das ist der Weg des Föderalismus. Die Landschaften müssen ihre Freiheit behalten soweit als irgend möglich; soweit sie aber auf gewisse Vorteile des einheitlichen Vorgehens, die der Zentralismus bietet, nicht verzichten können, müssen sie sie durch eine freiwillig vereinbarte Arbeitsgemeinschaft zu erreichen suchen.

Sehr gut lässt sich diese Möglichkeit am Beispiel der österreichischen Alpenländer vorführen. Hier liegen die Dinge für die Bearbeitung der älteren Privaturkunden verhältnismässig günstig. In allen Ländern sind Kräfte vorhanden, die am Wiener Institut die nötige Vorbildung empfangen haben. Und vor allem ist diese Bearbeitung keine akademische Forderung, sondern in jedem Land sind, wie schon oben S. 404 f. bemerkt, entsprechende Unternehmen und Forschungen

Digitized by Google

im Gang. Es handelt sich nur um die Frage, ob und wie eine Arbeitsgemeinschaft zwischen ihnen geschaffen werden könnte. Diese Frage spiegelt in verjüngtem Masstab die Frage wieder, ob der privaturkundliche Stoff des ganzen mittelalterlichen Reichsgebietes besser einheitlich oder nach Landschaften zu bearbeiten ist. Daher entbehrt es vielleicht nicht des allgemeinen Interesses, wenn wir im folgenden die Möglichkeit einer einheitlichen Bearbeitung für alle altösterreichischen Länder und die Möglichkeit einer landschaftlichen Bearbeitung sich gegenüberstellen und dann den richtigen Mittelweg zwischen den beiden Verfahren vorzuschlagen suchen.

Diplomatisch betrachtet zerfällt der österreichische Urkundenstoff bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in zwei Hauptmassen: Traditionen und Urkunden, für deren Kritik sehr verschiedene Voraussetzungen gelten. Von den Urkunden haben wir oben ausgeführt, dass sie nach Herstellung und Überlieferung in die drei Bereiche des Empfängers, des Ausstellers und der dritten Hand fallen. Die Traditionen dagegen gehören nur in den Bereich des Empfängers, d. h. derjenigen Kirche, welche die empfangenen Vergabungen ihrerseits aufzeichnet. Ihre Bearbeitung kann also ohne Rücksicht darauf, dass viele Traditionen durch den Schenker oder die Lage des geschenkten Gutes über die Landesgrenzen hinausführen, im Rahmen der Geschichte dieser Kirche und des sonstigen Quellenstoffes derselben erfolgen; aber in diesem Rahmen muss sie auch erfolgen und muss der Gesamtheit der Traditionen dieser Kirche gelten. Es wäre z. B. untunlich gewesen, aus den Brixener Traditionen die auf Kärnten bezüglichen so herauszugreifen, wie dies die Monumenta Carintiae tun [1]), wenn nicht eben die Edition Redlichs in Acta Tirolensia I vorgelegen wäre. Und so gilt denn auch für die Traditionen, dass ihre Bearbeitung über die Grenzen der einzelnen Landschaft hinausführt. Es wäre z. B. schwer möglich, aus der grossen Masse der bairischen Traditionen, die sich bekanntlich zu nicht geringem Teil auf die Besitzungen der bairischen Kirchen in den Alpenländern beziehen, für das Urkundenbuch der einzelnen Länder einfach die Stücke herauszulösen, die inhaltlich in das Urkundenbuch hineingehören, ohne dass vorher die Fragen der Überlieferung, Anordnung u. s. w. auf Grund des gesamten Materials an Traditionen der einzelnen Kirche erledigt sind. Somit ist ein befriedigender Ausbau der alpenländischen Urkundenbücher einigermassen gebunden an die glücklicher Weise sehr energisch begonnene Bearbeitung der bairischen Traditionsbücher. Aber auch die kleineren Be-

[1]) Vgl. Mon. Carintiae 3, Einl. p. .

Digitized by Google

stände an Traditionen in den einzelnen Alpenländern selbst beschränken sich keineswegs auf die Landschaft, in der die empfangende Kirche liegt. So reichen z. B. die Traditionen, deren Ausgabe im 1. Bande des Salzburger Urkundenbuchs wir Hauthaler verdanken, „von der Isar bis an die Raab und Donau". So müssen erst alle Alpenländer ihre Traditionen jedes für sich erschöpfend bearbeitet haben, damit jedes Land die Extravaganten der anderen Länder, die in sein Urkundenbuch gehören, wirklich vollständig und in endgültiger Bearbeitung aufnehmen könne. Folglich legt schon die Herausgabe der Traditionen eine Fühlungnahme und Arbeitsteilung zwischen den österreichischen Alpenländern nahe.

In gesteigertem Ausmass gilt dies aber von der Bearbeitung der Siegelurkunden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Wie die Verhältnisse hier liegen, lässt sich am besten an einer fingierten Möglichkeit veranschaulichen, die wir nicht ausmalen, um ihre Verwirklichung zu befürworten, sondern weil sie eine gute Folie für das bildet, was erreicht ist, und was erreicht werden könnte. Man setze den Fall, dass aus dem grossen Würfelspiel der inneren Geschichte Österreichs von 1848—1867 nicht die in der heute giltigen Verfassung verwirklichte Lösungsmöglichkeit hervorgegangen wäre, sondern jene andere, bei der „die Grenzpfähle der historischen Kronländer aus dem Boden gezogen" werden sollten und das Reich in der Form eines durch eine gewisse nationale Autonomie gemilderten Zentralismus ausgestaltet worden wäre. Bestände so seit 40 Jahren eine andere Einteilung der Verwaltung und eine andere Gruppierung der Interessen als die nach Kronländern, so würde die materielle Grundlage und der äussere Rahmen, den die Landeskunde heute besitzt, gefehlt haben, was gewiss als Nachteil gelten müsste. Andererseits würde, wie etwa in Frankreich, das Archivwesen einheitlich geregelt worden und ein einheitlicher Zug in das ganze wissenschaftliche Leben und dessen Unternehmungen gekommen sein. Für den landeskundlichen Betrieb würden dann die historischen Landschaften nur mehr als Objekte, nicht mehr als Subjekte erscheinen. Und was die Sammlung und Veröffentlichung der Urkunden betrifft, würde es wohl nicht dazu gekommen sein, dass ein z. T. identisches Material von mehreren Ländern auf eigene Faust und ohne viel miteinander Fühlung zu nehmen durchforscht, und ebenso unvollständig, als — rühmliche Ausnahmen abgerechnet — unvollkommen gedruckt wurde. Man hätte vielmehr die methodischen Konsequenzen aus den Grundsätzen der modernen Diplomatik, wie sie z. B. Jaksch in den Monumenta Carintiae und gewiss schon von Anbeginn seiner Amtstätigkeit gezogen hat, ganz allgemein

Digitized by Google

gezogen. Und bei einem einheitlichen Vorgehen nach diesen Grundsätzen hätten dieselben Kräfte aus den berufenen Kreisen mit demselben Aufwand an Mühe und Geld, den die bisherigen Urkundensammlungen der einzelnen Landschaften verschlungen haben, eine grosse Sammlung der urkundlichen Quellen Altösterreichs — Monumenta Austriae — zu Stande gebracht.

Denn vergleichen wir nur einmal die beiden Arbeitsweisen nach der Gunst oder Ungunst ihrer Bedingungen. Es wird sich da rasch herausstellen, dass die zentralisierte Bearbeitung der provinziellen ebensoweit überlegen ist, als die provinzielle ihrerseits der institutionellen, d. h. als etwa die landschaftlichen Urkundensammlungen Kärntens und Steiermarks dem Zustand in Niederösterreich, dessen Urkunden in eine ganze Reihe von Klosterurkundenbüchern zersplittert sind und dabei nicht einmal vollständig vorliegen. Wir müssen ausgehen von dem, was wir oben festgestellt haben: für ein diplomatisch entsprechendes Urkundenbuch eines grösseren oder kleineren Gebietes kommen drei Kreise von Urkunden in Betracht: die in den eigenen Archiven des Gebietes, die in den Archiven der Nachbargebiete, die ihres Inhalts wegen in das fragliche Urkundenbuch aufgenommen werden sollen, und endlich die eines oft noch weiteren Nachbargebietes, die nicht aufgenommen, wohl aber dem diplomatischen Apparate einverleibt werden müssen, weil ein sicheres kritisches Urteil über die aufzunehmenden Stücke meist nicht möglich ist, wenn man nicht ihre Stelle in den Gruppen ihrer Empfänger, wie ihrer Aussteller genau bestimmen kann.

Nimmt man die altösterreichischen Lande als Ganzes, so ist die Zahl der Urkunden aus den ersten beiden Kreisen nicht allzugross; vor allem aber steht sie in einem sehr günstigen Verhältnis zu den Urkunden des dritten Kreises. Wir haben oben begründet, dass für die Zeit von 1200 bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in den deutschen Alpenländern weniger als 2000 Urkunden aus eigenen und auswärtigen Archiven einem Gesamturkundenbuch einzuverleiben wären. Kommen die Stücke vor 1200 dazu, so wird es sich im Ganzen (natürlich stets ohne die Traditionen) um nicht viel über 3000 Nummern handeln. Davon wird man etwa 2000 als Urschriften und — nach Abrechnung der Papst- und Kaiserurkunden — etwa 1600 bis 1700 als privaturkundliche Originale ansprechen dürfen. Nun muss man freilich in unserem Fall auch die Bestände von Krain, Istrien, Görz berücksichtigen, von denen wir bisher angesichts der tatsächlichen Verhältnisse abgesehen haben. Ihre Grösse lässt sich nach dem Stand der Forschung — vgl. Schumis Urkunden und Regesten und den Co-

Digitized by Google

dice diplomatico Istriano — schwer abschätzen. Doch ist zu sagen, dass diese Bestände für den Vergleich der zentralisierten und der provinziellen Bearbeitung nicht sehr ins Gewicht fallen. Der Zuwachs an Siegelurkunden scheint nämlich nicht beträchtlich. Und die namhaften Urkundenvorräte, die im Einflussgebiet des italienischen Urkundenwesens allerdings zu erwarten sind, bilden eine Masse von eigenem diplomatischen Charakter. Notariatsinstrumente und Imbreviaturen — für die Kritik der letzteren besitzen wir ja ein unbestrittenes Muster an Voltelinis Edition der Trientner Imbreviaturen in Acta Tirolensia II, einem würdigen Gegenstück zu Acta Tirolensia I — stellen dem Bearbeiter wohl ihre eigenen und oft recht schwierigen Probleme, aber sie erfordern nicht die Heranziehung eines so grossen und weitverstreuten Vergleichstoffes, wie die Siegelurkunde es tut. Ihre Bearbeitung nimmt eine Art Mittelstellung zwischen der der Traditionen und der Siegelurkunden ein und bildet eine Aufgabe, die in jedem Falle nach ihren eigenen Voraussetzungen gelöst werden muss, welche Form immer man für die Bearbeitung der Traditionen und Siegelurkunden wähle.

Um so wichtiger ist diese Wahl nun bei den Siegelurkunden. Wir haben oben angeführt, dass die einzelnen Landschaften nicht nur historisch, sondern auch diplomatisch im gewissen Sinn Einheiten sind, aber nicht vollkommen geschlossene Einheiten, weil von allen Seiten exterritoriale Gewalten, geistliche und weltliche, in sie hineinragen. Die Gesamtheit der altösterreichischen Lande dagegen ist eine ungleich geschlossenere Einheit, wenigstens gegen die böhmischen und ungarischen Länder. Die politische und kulturelle Abgrenzung war hier scharf genug, um Beziehungen, die sich im Bestand der Urkunden fühlbar machen, nicht recht aufkommen zu lassen. Im Süden wiederum ist es die Eigenart des italienischen Urkundenwesens, das den vorhandenen Beziehungen wie eben dargelegt, ganz andere und geringere diplomatische Tragweite verleiht, als es bei einer deutschen Nachbarlandschaft der Fall wäre. So bleiben denn eigentlich nur die nord-westlichen Beziehungen übrig. Hier kommen als Aussteller wie als Empfänger die bairischen Bistümer, namentlich der Salzburger Kirchenprovinz, viele bairische Klöster, die Herzoge und einige Dynastengeschlechter Baierns in Betracht, dann — wegen Tirols und Vorarlbergs — Chur und verschiedene alemannische Urkundenbestände. Der grösste Teil der fraglichen Urkunden ist ja im Reichsarchiv zu München zentralisiert, das nach einer — allerdings überraschend hohen — Zählung bis 1300 über 16000 Urschriften besitzen soll. Von dieser Masse gehen ja die meisten fränkischen und schwäbischen Be-

Digitized by Google

stände ab, weil sie keine Beziehungen zu Österreich aufweisen, und von dem Rest entfällt auf die Zeit bis Mitte des 13. Jahrhunderts im Sinne unserer früher geäusserten Beobachtung nur ein schwaches Drittel, aus dem wieder die Papst- und Kaiserurkunden, also ein namhafter Bruchteil, für die in Frage stehenden Zwecke so gut wie ganz ausscheiden. Immerhin scheinen es nicht viel weniger Urkunden, die hier nach der Schriftprovenienz zu untersuchen und teilweise zu photographieren wären, als die österreichischen Archive selbst liefern. Wir kommen also zum Endergebnis, dass eine einheitliche Bearbeitung des altösterreichischen Urkundenstoffes zu einem Quellenwerke führen würde, das in drei Abteilungen die Traditionen, die Notariatsinstrumente und die Siegelurkunden darzubieten hätte. Für die dritte Abteilung wären einige tausend Urkunden zu bearbeiten und davon etwa die Hälfte in das Urkundenwerk aufzunehmen.

Es ist Zeit uns darauf zu besinnen, dass wir eine fingierte Möglichkeit erörtern. Die altösterreichischen Lande sind ja nicht in eine straffe staatliche Einheit aufgegangen. Niemand denkt an „Monumenta Austriae"; und wenn eine zentrale Stelle — etwa die Archivsektion der Zentralkommission zur Erhaltung historischer Denkmäler — eine einheitliche Bearbeitung der altösterreichischen Urkundenbestände anregen würde, so würden die führenden Persönlichkeiten der landeskundlichen Kommissionen und Vereine sich kaum dafür aussprechen. Und, wie wir oben ausgeführt haben, nicht mit Unrecht. Die Loslösung dieser eminent landeskundlichen Aufgabe von den natürlich erwachsenen Formen und Trägern der Landeskunde hätte mancherlei Nachteile.

Noch grösser aber sind die Nachteile, wenn die einzelnen Landschaften auch weiterhin ganz auf eine gewisse Arbeitsgemeinschaft für diese Aufgabe verzichten wollten. Denn die Zahl der zu bearbeitenden und der zum Vergleich heranzuziehenden Urkunden ist zwar an sich bei einem nach Ländern streng getrennten Vorgehen dieselbe, wie bei einer einheitlichen Bearbeitung. Aber da, wie oben gezeigt, fast alle Urkunden für mehrere Länder in Betracht kommen und die ganzen betreffenden Gruppen daher doppelt und dreifach bearbeitet werden müssten, vervielfacht sich im ersten Falle die erforderliche Arbeitsleistung dementsprechend. Und der Anteil, der so auf das einzelne Land entfällt, übersteigt die vorhandenen Mittel. Es besteht daher die Gefahr, dass infolge dessen entweder gar nichts geschieht oder dass ohne Rücksicht auf die diplomatischen Forderungen gearbeitet wird, was über die älteren Urkundenbücher nicht hinausführt; oder endlich es werden diese Forderungen vollauf berücksichtigt, aber

Digitized by Google

man muss sich eben darum auf Teilaufgaben beschränken, wie es die Herausgabe einer einzelnen Gruppe immer ist, auch wenn sie so wichtig ist, wie z. B. die Babenbergerurkunden.

Unter diesen Umständen wäre ein gemeinsames Vorgehen aller Länder ein grosser Gewinn. Freilich wäre er nicht für alle Länder gleich gross. Kärnten z. B. besitzt schon ein modernes Urkundenbuch. Aber wenn auch für die Monumenta Carintiae nur mehr Nachträge zu gewinnen sind, für die Geschichte Kärntens würde es dennoch von Wert sein, wenn die Urkunden der benachbarten geistlichen und weltlichen Gewalten — der Patriarchen v. Aquileja, der Markgrafen v. Istrien, der Grafen v. Görz u. s. w. — erschöpfend diplomatisch bearbeitet sein würden; denn dann würde man deren ganze Politik und mithin auch ihr Verhältnis zu Kärnten viel sicherer erfassen, als es heute möglich ist.

Auch Tirol, wo ein Gesamturkundenbuch noch fehlt und beim Stand der Veröffentlichung man in der Landesgeschichte eingearbeitet sein muss, um ein Urteil zu wagen, hat, wie mir von sehr berufener Seite versichert wird, nur wenig Beziehungen zu den alpenländischen Urkundengruppen. Ganz fehlen sie aber wohl nicht. Die Bischöfe von Brixen und die Grafen von Tirol haben auch für auswärtige Empfänger geurkundet und wie bei Kärnten so hat auch hier die Landesgeschichte von einer diplomatisch begründeten Geschichte der nachbarlichen Gewalten nur zu gewinnen. Namentlich aber hat Tirol Beziehungen zu Salzburg und zu geistlichen wie weltlichen bairischen Gruppen und zwar teilweise zu denselben Gruppen, die auch die übrigen österreichischen Länder angehen.

Wir haben oben (S. 405 f.) gezeigt, dass alle Länder, die ihre Urkunden herausgeben wollen, wie Salzburg und Tirol, oder an eine allmählige Ergänzung ihrer veralteten Sammlungen durch eine diplomatische Neubearbeitung denken müssen, wie Österreich oder Steiermark, als Grundlage für diese Arbeit ein Urkundenbuch in effigie brauchen. Die günstigste Art, dies zu erreichen, wäre, wenn die Länder in Fühlung treten, um die etwa 2000 Originale der heimischen Archive bis circa 1250 photographieren zu lassen, und sich über die Verteilung und Verwaltung der Platten in landschaftlichen Plattenarchiven zu einigen. Für diese eminent konservierende Massregel wären durch Vermittlung der Zentralkommission wohl auch staatliche Mittel flüssig zu machen. Entsprechend wäre dann wegen Aufnahme und Verteilung der Urschriften vorzugehen, die aus bairischen und anderen auswärtigen Archiven gebraucht werden.

Digitized by Google

Auf diesem Weg ist eine Verminderung der technischen und finanziellen Schwierigkeiten zu erreichen, die die einzelnen Länder schwer überwinden können. Ist dies Ziel erreicht, so kann dann wieder jede Landschaft nach eigenem Belieben vorgehen. Richtiger aber ist es natürlich, auch die wissenschaftlichen Schwierigkeiten durch Arbeitsteilung und Arbeitsgemeinschaft zu vermindern. Das hat freilich eine nicht ganz leicht erfüllbare Voraussetzung: es müsste gleichzeitig in jedem Lande ein Archivar oder eine andere geeignete Kraft an dieser Arbeit sein. Denn mit dem Photographieren ist es ja nicht getan, — es gibt nur die Grundlage für die Arbeit, die einzelnen Gruppen nach Schrift- und Diktatprovenienz zu sichten, welche meist noch eine archivalische Nachprüfung erfordert. Wenn sich nun die Länder ihre Resultate gegenseitig mitteilen und sie so ergänzen, so würde verhältnissmässig rasch und leicht das nächste Ziel der Bearbeitung erreicht werden. Man würde dann nämlich für die Urkunden der einzelnen Aussteller und Empfänger in ähnlicher Weise eine Übersicht über die Herstellungsverhältnisse, über den Ursprung von Schrift und Diktat gewinnen, wie sie etwa Gross für Passau bietet. Aber auch die von Mitis so erfolgreich herangezogenen Beziehungen im Rahmen der landschaftlichen oder sachlichen Zusammengehörigkeit würden sich so namentlich bei den Fälschungen klar herausstellen. Wäre so der ganze Stoff in drei Richtungen — vom Aussteller her, vom Empfänger her und im Rahmen der Landschaft — kreuz und quer durchdrungen, so würde zu entscheiden sein, wie die Ergebnisse der ganzen Arbeit zu veröffentlichen sind.

Die ideale Forderung geht natürlich auf den vollständigen Neudruck aller Urkunden bis circa 1250, die nicht schon in modernen Ausgaben vorliegen wie etwa die Brixener Traditionen und die Kärtner Urkunden. Aber dieses Ziel werden sich wohl nur Salzburg und Tirol setzen können, die noch überhaupt kein neueres Urkundenbuch besitzen. Wo aber die Mehrzahl der in Betracht kommenden Stücke bereits in einem Landesurkundenbuch wie in Oberösterreich und Steiermark, oder in vielen „institutionellen“ Sammlungen, wie in Niederösterreich, vorliegen, da wird man sich nicht mit Unrecht fragen, ob die Verbesserungen an den Texten, die Kenntlichmachung der Vorlagen im Druck u. s. w. die grossen Kosten neuer Urkundenbücher rechtfertigen? Und es gibt ja in der Tat eine andere Form, in der wenigstens die wesentlichen Ergebnisse der diplomatischen Bearbeitung unter Hinweis auf die älteren Drucke und unter Berichtigung ihrer Irrtümer den landeskundlichen Forschern handlich zugänglich gemacht

Digitized by Google

werden könnten: und das sind landschaftliche Regestenwerke. Diese Regesten wären im höheren Grade diplomatische Werke, als die bisherigen, weil diese auf die Urkunden eines Geschlechtes oder eines Bistums u. s. w. beschränkt, aus dem Gesamtstoff des landschaftlichen Urkundenwesens nur Bruchteile herausgreifen, so dass eine endgültige diplomatische Bearbeitung auch dort, wo an sie gedacht wurde, untunlich war[1]).

Ich will nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass bei dieser Durcharbeitung des ganzen altösterreichischen Urkundenstoffes nach der Schriftprovenienz nicht nur Landeskunde und Diplomatik, sondern auch die Paläographie ungemein viel zu gewinnen hat. Mit Recht ist neuerdings zu gleicher Zeit von Brackmann und Bretholz bemerkt worden[2]), dass trotz grosser Fortschritte auf einzelnen Gebieten, die wir namentlich Traube danken, unsere Erkenntnis vom Wesen der Schriftentwicklung ziemlich am alten Fleck steht. In der Tat ist die Beschäftigung mit diesen Fragen von zwei Interessenrichtungen beherrscht, die beide zur Einseitigkeit neigen. Die philologische Richtung bevorzugt den Kodex der früheren Zeit und vernachlässigt das urkundliche Material und die Ergebnisse der diplomatischen Paläographie. Diese hinwieder richtet sich stärker auf die Fragen der Kanzleigemässheit und der Bestimmung der individuellen Schrift, als auf die Merkmale der allgemeinen Schriftentwicklung. Wie Brackmann sehr richtig bemerkt, liegt die Abhilfe darin, dass die Forschung sich auf kleinere Bereiche beschränkt und innerhalb derselben aber das ganze Material bewältigt. Für eine derartige Arbeit würde eine vollständige Photographiensammlung aller Urkunden des altösterreichischen Gebietes eine unvergleichliche Grundlage bieten. Wie ja überhaupt die Urkunden trotz der Besonderheiten der diplomatischen Schrift als Denkmäler, die genau datiert sind, viel mehr als bis jetzt für die Geschichte der Schriftentwicklung herangezogen werden müssen.

Die grösste Schwierigkeit für die Verwirklichung der vorstehenden Anregungen, ist, wie ich glaube, dass sie dem Partikularismus der

---

[1]) So erwiesen sich z. B. die diplomatischen Beobachtungen, die sich aus Anlass der Bearbeitung der Regesten der Grafen von Habsburg machen liessen, als Stückwerk, das nur im Rahmen einer Gesamtbearbeitung des südwestdeutschen Urkundenwesens Sinn und Zusammenhang erhalten hätte. Die erste Lieferung der österreichischen Herzogsregesten dagegen, die bereits ein stärkeres Hervortreten der Ausstellerherstellung zeigt, wird von einer diplomatischen Untersuchung aus der Feder von Jvo Luntz begleitet sein.

[2]) Vgl. Brackmann, Deutsche Literaturzeitung 1911 Sp. 520. Bretholz diese Zeitschrift oben S. 335.

Digitized by Google

doch ein notwendiges Lebenselement der Landeskunde ist, zuwiderläuft. Der uralte Gegensatz, der die deutsche Geschichte beherrscht, wirkt eben noch nach in der Wissenschaft, die sich mit der Erforschung dieser Geschichte befasst. Von jeher beherrschte die deutschen Stämme und Staaten der Drang nach Selbständigkeit und Eigenleben; nie aber hat es auch an zentralistischen Bestrebungen gefehlt, welche alle Kräfte einheitlich zusammenfassen wollten, damit sie den gemeinsamen Interessen und Aufgaben in gemeinsamer Arbeit dienen. Die geschichtliche Entwicklung hat schliesslich zu einer Lösung geführt, die in der Mitte liegt, zwischen kleinstaatlicher Zersplitterung und dem straffen Einheitstaat der westlichen Völker. Die Wissenschaft, der die Pflege der deutschen Reichsgeschichte wie der Landeskunde der einzelnen Gebiete obliegt, braucht sich nur ein Beispiel daran zu nehmen: auch für ihre Organisation gilt es, den Mittelweg zu finden zwischen einer Zentralisation, welche die Unabhängigkeit der einzelnen Gebiete und Mittelpunkte bedrohen würde, und einer Zersplitterung, die das so fruchtbare, weil der historischen Entwicklung entsprechende Zusammenarbeiten vereitelt. Und unsere Ausführungen haben ihren Zweck erreicht, wenn sie die beteiligten Kreise überzeugen würden, dass Arbeiten im Sinne der von uns befürworteten landschaftlichen Diplomatik den Betrieb der Landeskunde auf diesen Mittelweg lenken würden.

Berichtigung:

Die Anmerkung 1 auf S. 393 gehört zu S. 394 und bezieht sich auf den in der 20. Zeile mit den Worten ‚Kirchen und Klöster' endenden Satz. Statt ihrer ist einzuschalten die Anmerkung: Gross n. 2 für Gramastetten, die verlorene Vorlage von n. 19 für Garsten, und der Entwurf zu n. 12 für Seitenstätten.

Auf S. 417 hat der Schluss der 4. Zeile von unten zu lauten: ‚auch diesem nachzugehen sein wird'.

Digitized by Google

Die Pairs am französischen Königsgericht.

Von

Ernst Mayer.

Im folgenden soll auf Grund von Belegen, welche bisher in der Untersuchung nicht verwendet wurden, von neuem der Ursprung und die Bedeutung der Pairs geprüft werden. Dabei werden sich da und dort Ausblicke auf die Geschichte der grossen französischen Hofämter überhaupt ergeben. Eine Übersicht über die bisher aufgestellten Meinungen kann unterbleiben, da sie wiederholt von meinen Vorgängern gegeben worden ist. Nur das mag bemerkt werden, dass das hier vertretene der Anschauung entspricht, die ich kürzer in meiner deutschen und französischen Verfassungsgeschichte I S. 388 f. begründet habe.

I.

Zunächst empfiehlt es sich das Bild genauer zu fixieren, das die Chansons de geste des 11. u. 12. Jahrhunderts und die Alexanderlegenden — die Epen aus dem britischen Kreis sind stumm — von den pairs entwerfen. In der Literatur ist man hier, so weit ich sehe, über allgemeine Bemerkungen nicht viel hinaus gekommen[1]). Von vorn herein mag betont werden, dass der Reimzwang sehr häufig uns eines Erkenntnismittels beraubt, das ja für die prosaischen Nachrichten des Mittelalters fast untrüglich ist: während in diesen die verschiedenen Klassen nach ihrem Rang, immer die Vornehmeren voraus genannt werden, ist die natürliche Ordnung in den Gedichten durch die Tyrannei

[1]) Das eingehendste bei G. Paris, Histoire poètique de Charlemagne S. 416 f.

Digitized by Google

des Verses sehr häufig umgestossen und die erstgenannten brauchen nicht die höchsten zu sein.

Als pairs des Königs werden sehr häufig gerade nur Roland und seine Genossen erwähnt, so dass wohl die Vorstellung auftritt, es gäbe nach dem Kampf von Roncesval keine pairs mehr[1]) und sie jedenfalls tatsächlich in dem grossen Lothringerzyklus wie im Raoul de Cambrai fehlen[2]). Hinwiederum aber stellt sich die Sage gelegentlich vor, dass Karl vor jenen treuen Helden bereits 12 andere untreue pairs besass, die er töten liess[3]). Vor allem begegnet wiederholt der Gedanke, dass jeder König überhaupt und so nicht nur Karl selbst nach jener Niederlage sondern auch Ludwig pares hat, die von den übrigen Fürsten (Herzogen und Grafen) verschieden sind. Die Zahl derselben ist allerdings gewöhnlich nicht deutlich zu erkennen, aber es steht auch keine der Nachrichten einer Begrenzung des Verbandes auf 12 Genossen entgegen und in den Nachrichten von Alexander wird dieselbe unmittelbar vollzogen. Einmal bedeuten freilich die pairs die Fürsten überhaupt[4]). — Obwohl es also natürlich gewesen wäre, wenn

---

[1]) Guillaume d'Orange ed. Jonckbloet I v. 560 f. se vif estoient — les 12 per, qui furent détranchié.

[2]) Für späteres G. Paris a. a. O. S. 417.

[3]) Renaus de Montauban (Bibl. Liter. Verein 67) S. 266 v. 28 ff.; dazu Gautier, les épopées françaises II (1867) S. 212.

[4]) Aiol et Mirabel (ed. Förster 1876—1882) v. 3973 f. que li rois (Ludwig, Sohn des Karl) tint sa court a grant barne: assez i ot demaines, princes et pers; v. 4194 se d'aucun de vos (des angeredeten Königs Ludwig) pers paine vous sort, si remandrai li paine toute sor nous. — Guillaume d'Orange I. v. 2226 um die Tochter des Königs Gaifiers de Police (v. 1344) werben contes et duc et per: d. h. es gibt im italienischen Königreich der Gaifar auch pairs. Guillaume d'Orange II. v. 76 König Ludwig verspricht dem Wilhelm von Orange Land zu verleihen, wenn „un de ces jors morra un de mes pers"; diese pers des Königs sind verschieden von den pers des Wilhelm, denen der König noch nichts verliehen hat (II. v. 281 f.) und die mindestens 60 sind (auch II. v. 640); d. h. Wilhelm ist noch nicht im Rang der pairs des König; seine eigenen Standesgenossen (pairs) sind mindestens 60., aber daraus ergibt sich noch kein Schluss auf die Zahl der pairs des Königs. — Aye d'Avignon (les anciens poètes de la France VI. X.): wiewohl (S. 11 v. 318, S. 16 v. 507) Roland mit den übrigen 12 pairs gestorben ist, so kommen hier doch unter der späteren Regierung des König Karl pairs vor: S. 17 v. 535 si en parlant li per de France la contrée; sie scheinen ihm Urteilsfinder ebenso wie S. 23 v. 733 (sire, dient li per, vos en ferois vo chois). Die pairs im Saxenlied (Jean Bodels S. l. ed. E. Menzel und E. Stengel) sind Fürsten überhaupt. Während v. 619 die Versammlung der Grossen des westlichen (späteren angevinischen) Frankreichs geschildert ist als Versammlung von princes et vavessors, heisst es v. 784: a cest conseil se tienent li demainne et li per; so werden unter den pairs hier die Grossbarone der Westprovinzen gemeint.

Digitized by Google

die dichterische Tradition das Institut der pairs mit dem Tod des Roland hätte untergehen lassen, so ist doch keine Rede davon, sondern die Dichter halten es für selbstverständlich, dass auch nach jener Katastrophe in Frankreich und ebenso in anderen Königreichen pairs des Königs vorhanden sind; genauer von ihnen zu sprechen gibt der Gang der Erzählung keinen Anlass.

Auch die Grossen haben ihre pairs. Hier sind dann gelegentlich grössere Zahlen als 12 zu erkennen und sind wohl alle unmittelbaren und zugleich ausschliesslichen Vasallen überhaupt gemeint. Anderemale heben sich pairs der Fürsten gleichfalls als engerer Kreis aus den höchsten Vasallen hervor. Gelegentlich scheinen sie mit einem fürstlichen Territorium fest verbunden[1]).

Die pairs des Königs sind seine pairs, wie die pairs der Grossen von diesen als ihre pairs bezeichnet werden; mit dem ersten Satz trifft es sachlich zusammen, wenn jene auch pairs de France heissen[2]). Die Zwölfzahl der pairs des Königs erscheint schon in den Quellen des

— Breit treten die 12 pers in dem Alexanderzyklus hervor. Bereits König Philipp hat pairs: li Romans d'Alexandre (ed. Michelant in der Bibliothek des literarischen Vereins Bd. 13; die Quelle liegt vor 1190) S. 13 v. 23 entor li roi estoient li demaine et li per. Vor allem hat sie Alexander selbst: li Romans d'Alexandre S. 17 v. 14 eslisies 12 pairs, qui soient compagnons, qui menront vos esceles und nun im Folgenden wiederholt 12 pers de Grese — im Gegensatz zu den 12 pers de France (z. B. S. 33 v. 34, S. 37 Z. 15, S. 243 v. 15); die Quelle liegt vor 1190; manuscript de l'Arsenal (Bibliothèque française du moyenage IV. 1) S. 69 li dosze compagnon; S. 77 v. 71 s. trestuit li XII per se levent par matin; avvec eus sont li duc, li comte palazin; lo rei vont coroner de corone d'or fin. Besonders bezeichnend ist, dass schon der um 1168 entstandene Cliges des Chrétien de Troies die 12 Genossen des Alexander kennt (ed. Förster v. 330).

[1]) Chanson de Roland (ed. Gautier) v. 362 Ganelo spricht von Pinabel mun ami e mun per. — Garin le Loherain (ed. G. Paris) 1 S. 58 ez-vos Hervis — a trente pairs I. S. 151 N. 4 nach einer Lesart: et des borjois et des pers del pais (von Soissons). — Alescans (Les anciens poètes de la France) S. 24 v. 775 Vivien nies — men (des Grafen Wilhelm) pers; S. 94 v. 3118 tu me jurat, ke l'oirent mi (des Grafen Wilhelm) per. — Renaus S. 366 v. 34 in der Herrschaft Tremoigne (Dortmund) des Reinald tant i a pers et contes, le conte n'en diroie. — Girart de Rossilon (ed. Förster in romanische Studien V) v. 4102 s. Girarz fu en sa cambre per consellar e feiz sos mellors omes o lui intrar; aidunt les pres lo cons a coiurar: mei amic e mei ome e mei par sabesz mei dune rien consel donar. Raoul de Cambrai (ed. P. Meyer et A. Longnon) v. 2457 des pers de Vermendois. — Die Stelle aus Guillaume d'Orange oben S. 436 N. 4 gehört nicht hierher; sie redet nur von den 60 Standesgenossen des Wilhelm.

[2]) Für das erste Renaus S. 426 v. 32 Renaut — son (des Kaisers) neveu et son per. — Für das zweite die pairs des Ganelon (S. 437 N. 6). — Für das letzte: Renaus S. 264 v. 30 ha, XII per de France, à tous vos cri merci; Aye S. 17 v. 535 si en parlent li per de France la contrée.

Digitized by Google

11. Jahrhunderts; dagegen sind, wie gesagt, die pairs der Fürsten wiederholt zahlreicher[1]).

Welchen Rang nehmen die pairs des Königs in den Gedichten ein? Sie werden hier neben den comtes, auch neben den ducs und den comtes genannt[2]). Da und dort begegnen sie auch neben den princes[3]). Ausserdem sind sie stets von den demaines verschieden[4]). Dabei zählen aber die pairs selber zu den Herzögen und Grafen[5]) und gehören zu den princes[6]). — Die genauere Begrenzung ergibt sich demnach aus dem, was die Dichter unter den princes und unter den demaines denken.

---

[1]) So die pairs Karls des Grossen in Chanson de Roland v. 262, 965, 1415, 3187; Voyage de Charlemagne (ed. Koschwitz) v. 121, 205, 420, 436, 639. Für später sind keine Belege nötig. Besonders bezeichnend ist Renaus S. 269 v. 4 wo vorgeschlagen wird, dass Aelard et Renaus soient des XII pers, wiewohl der Sachlage nach das eigentlich widersinnig ist Über die 12 pairs des Alexander S. 436 N. 4. — Nach Aiol v. 2294 ist Milon von Aiglent verräterisch von 14 pairs getötet: li uns en fu Makaires, der v. 4194 beansprucht pairs des Königs zu sein. Aber wenn man überhaupt so weit auseinanderliegende Teile des Gedichtes aufeinander beziehen darf, so folgt aus alledem nur, dass Makaire pair des Königs ist und früher pair des Milon war; aber nicht dass Milon und die 14 pairs, von denen er getötet wird, pairs des Königs gewesen sind. — Für die Zahl der provinziellen pairs S. 436 N. 4, 437 N. 1. Wenn in Aye S. 57 v. 8481, S. 69 v. 2243 der Held 12 Fahrtgenossen mitnimmt, so ist das natürlich ein Anklang an die 12 pairs des Königs; pairs genannt werden sie aber nicht.

[2]) Renaus S. 48 Z. 22 la furent roi et comte, li demaine et li per; S. 136 Z. 13. Hier beruft der König zum Rat 20 contes et ducs, wiewohl im Gedicht die pairs nur 12 sind; S. 299 v. 5 mult par fu grans la presse des contes et des pers; S. 397 v. 2 n'i pot per ne conte ne chevalier veir. — Girart de Rossillon v. 242 e dient conte e duc e bibe (Bischof-) e par. — Guillaume d'Orange I. v. 2226 assez la quièrent contes et duc et per. — Hierher gehört dann, dass gerade sehr berühmte Herzöge des Königs wie Naimes gewöhnlich nicht zu den pairs gerechnet werden (Paris, Hist. poètique de Charlemagne S. 417). — Alexanderlied (Handschrift des Arsenals; ob. N. 5): li 12 per — avoec eus sunt li duc, li comte palazin.

[3]) Aiol v. 3974 assez i ot demaines, princes et pers.

[4]) Oben N. 2 und das Alexanderlied in S. 436 N. 4; Saxenlied [v. 784 li demaine et li per oben S. 436 N. 4] bezieht sich zwar wohl nicht auf die königlichen pairs; aber wenn schon die provinziellen pairs von der demaine verschieden sind, so noch viel mehr die königlichen pairs.

[5]) Voyage de Charlemagne v. 446 hier li unte e li marchis, was sonst die 12 pairs. Renaus S. 262—268 Z. 11 Aufzählung der 12 pairs, darunter der Herzog von Anjou; es ist etwas besonderes wenn Estout, le fil Oedon noch keine cité vom Kaiser zu Lehen hat und doch zu den pairs gehört (S. 267 v. 25).

[6]) Renaus S. 268 v. 11, 13 vos avez tous vos princes et banis et només = de tous les XII pers n'i a que 2 remes.

Digitized by Google

Die demaines stehen zunächst den ducs, comtes, aber auch den blossen contors (comitores) oder barons des Königs[4]) entgegen; einigemale werden sie auch von den gewöhnlichen chevaliers oder den vavassors unterschieden[1]), während anderemal die demaines und die vavassors offenbar gleichgesetzt sind[2]). Wiederholt ergibt sich ferner als Grundbedeutung von demaine das einem Herrn gehörige, das eigene[3]). So müssen die demaines die ursprünglichen Eigenleute des Königs sein, die Ministerialen, die ja ursprünglich keine Ritter waren und sich so durch Stand und Bewaffnung von den königlichen Aftervasallen abheben; da der Ausdruck vavassor vielseitig ist, bald den Aftervasallen, bald aber auch den leichten Streiter meint, so treffen die demaines bald mit den vavassors zusammen, bald treten sie denselben gegenüber. Es entspricht dem, wenn in der französischen Verfassung des 11. u. 12. Jahrhunderts die domestici regis und die vavassores regis von den duces, comites, barones unterschieden werden[4]). Ob dabei die Dichter die ursprüngliche Unfreiheit der demaines noch

---

[1]) Voyage de Charlemagne v. 4 dux — demaines — baruns — chevaliers; Renaus S. 48 Z. 22 comte — demaine — per (S. 438 N. 2); Girart v. 3137 mei conte e mei demeine e mei contor; v. 5779 ne a conte na demaine na vavasor v. 9374 s. sunt mandat li conte e li contor li prince e li domeine et plus loinnor ne sunt oblidat bon vavasor. Guillaume d'Orange IV. v. 92 et duc et contes et demaines chasez. Über die comitores meine deutsch.-franz. V. G. II. S. 128; Guilhiermoz essai sur l'origine de la noblesse en France S. 162. Die dort gegebenen Belege über die Gleichheit von comitor (übrigens nicht Verkleinerung von comes, sondern wörtliche Übersetzung von gasindio) mit Baron könnten aus den Gedichten stark vermehrt werden.

[2]) So wenn im Saxenlied v. 619 die Versammlung aus den princes et vavassors berufen wird, nach v. 784 aber aus li demaine et li per besteht.

[3]) z. B. Chanson de Roland v. 729; Raoul de Cambrai v. 1551; dazu Godefroy dictionaire II. S. 491 ff.

[4]) SS. rer. Gal. X S. 502 1025 meque tili sive per domesticos seu per manus principum reconciliare permittas. Suger gesta Ludovici regis cogn. grossi c. 11 (ed. Molinier) non cum hoste, sed domesticorum militari manu; c. 20 Guilelmus garlandensis et de familia regis quamplurimi promptiores et validiores; dann heissen sie sofort militia regis. Rigordus (SS. rer. Gal. XVII) S. 7 1181 quidam miles de officialibus regis. Noch 1224 wird den ministeriales hospitii domini regis bestritten, dass sie zusammen mit den pares über pares richten dürfen: Langlois, Textes relatives a l'histoire du parlement n. 21. SS. rer Gal. XXIII. S. 682 s. n. 348—350 duces, comites, barones, castellani gegen die vavassores in n. 351, die dann über den gewöhnlichen milites stehen. SS. rer. Gal. XX S. 307 1269 noch jetzt die chevaliers de lhostel le roy gesondert. Über die französischen Ministerialen meine d.-fr. V. G. II S. 184. Unzutreffend ist die Deutung der demaines bei Guilhiermoz, Origine de la noblesse S. 155/156. — In England gehören die servientes regis hierher.

Digitized by Google

empfunden haben, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln; das Wort reicht zu Schlüssen nicht aus.

Für die Deutung von princes aber kommt folgendes in Betracht. Wenn an einzelnen Orten die princes sofort den demaines entgegengesetzt werden[1]), so entspricht dies einem im 12. Jahrhundert öfters bezeugten Sprachgebrauch, der auch die barones oder vicecomites unter principes begreift und so alle freien Gefolgsleute des Königs als principes auffasst[2]). Aber wie hinwiederum auch sonst der princeps über die barones tritt und so nur mit dem dux und comes zusammentreffen kann[3]), so werden in den Gedichten die princes nicht nur über den contors oder blossen Baronen, sondern auch über den Grafen, und gelegentlich sogar über den Herzögen eingeordnet[4]). Die princes im engeren Sinn zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihrerseits nur vom König Lehen haben, und entsprechen so ganz dem Fürstenbegriff des deutschen Reiches[5]); dann dienen sie alle dem König als Ratgeber[6]) und endlich sind sie seine Tischgenossen[7]).

---

[1]) S. 438 N. 3, S. 439 N. 2; hierher wohl Girart v. 3562, wo der Hoftag nur aus princes besteht und diese 100 an der Zahl sind; Saxenlied v. 292 Karl versammelt zum Hoftag toz les princes qu'il pot en sa terre trover.

[2]) Rigordus (SS. rer. Gal. XVII S. 9) 1182 principes terrae videlicet comites, barones, archiepiscopos, episcopos; S. 12 1184 per archiepiscopos, episcopos comites, vicecomites, aliosque principes.

[3]) Rigordus (SS. rer. Gal. XVII S. 13) 1184 consilio principum et baronum.

[4]) Renaus S. 25, Z. 2 mult i furent demaine, prince, conte, chassé; S. 39 v. 3. mi prince et mi baron, S. 111 v. 33 li prince et li contor, S. 129 v. 2 owec les autres princes sunt li baron mellé. Girart v. 9374 (S. 438 N. 1). Aiol v. 1631 save i duc e prinche, qui tienge chevalier (hier ist wohl duc und prince identisch). Guillaume d'Orange II v. 23 en se compaigne 40 bacheler, fil sont à contes et à princes chasez. Aye S. 39 v. 1259 si on a apellé princes et dus et contes. Gui de Nantueil (les anciens poètes de la France VI) S. 11 v. 309 f. et apela ses princez, ses ducs et ses chaséz: „venés = cha, diss le roi, si me conseillerés". Il furent bien 60, si ot 6 abbès. Saxenlied v. 2349 li princes et li baron; v. 2392 si baron, si duc et sie princier; v. 2635 si prince, si duc et si contor.

[5]) Garin I S. 284 il est vos princes et de vous doi tenir. Auf die französische Vorlage mag es zurückführen, wenn im Ruolantes liet (ed. W. Grimm) S. 305 v. 1911 der eine anbietet: ich wirde hi ze stete din man, der andere das aber mit den Worten ablehnt: iz ne scol so gestan; du bist ein furste also wol sam ouh ih.

[6]) Renaus S. 357 v. 25 tot li prince i vindrent et por cel fait jugier S. 391 v. 17 ne savez vos piecha, qu'au a a cort usé, que ribaut ne garçon, se n'est prince o chasé, ne doit jugier franc home. Gui de Nantueil S. 11 v. 309 (oben N. 4).

[7]) Renaus S. 421 Z. 10 (Karlles) est assis au souper sans nule demorée et aveuc lui maint prince de France la loée. Saxenlied v. 3208 ff. par un joesdi seoit Karles à son mangier, environ lui estoient li duc et li princier.

Digitized by Google

Nach dem bisherigen decken sich die pairs mit keiner der Klassen der königlichen Gefolgschaft vollständig; aber das ist immerhin deutlich, dass sie zu den princes zählen.

Über die Aufgaben der pairs ergeben die Gedichte folgendes. In der Rolandssage ist das wesentliche die militärische Funktion, die eben doch jüngere Leute voraussetzt; desshalb stehen so vornehme Herzöge[1]) wie der alte Naimes[2]), Ganelo, Ogier, Turpin ausserhalb des Kreises. Umgekehrt ist in dieser ältesten Überlieferung ein königlicher engerer Rat von 12 Leuten kenntlich, dem gerade jene ältern Grossen und nur einige von den 12 pairs angehören[3]). Es wird auf die rein militärische Seite gehen, wenn noch etwas später der Verband der pairs als conroi des Königs bezeichnet wird[4]). Sehr bald aber ändert sich Zusammensetzung und Aufgabe des Kreises. Schon in der Voyage sind Naimes, Ogier, Guillaume d'Orange, Turpin aufgenommen[5]) und von da ab spielen die Alten und Erfahrenen unter den pairs eine entscheidende Rolle. Wie schon in der deutschen Form der Rolandssage ein Übergang zu dem Zustand gesucht wird, dass die pairs das massgebende Ratskolleg sind[6]), so sind sie dann später durchweg am Königshof die entscheidenden Räte und Urteilsfinder[7]); es schliesst das freilich nicht aus,

---

[1]) G. Paris, Hist. poètique S. 418 N. 1, S. 507. Interessant ist das Verhalten der deutschen Form. Wiewohl sie genau so an der Zwölfzahl festhält (S. 37 v. 22, S. 234 Z. 30), kommt sie doch in der Aufzählung der Personen (S. 116 v. 8 ff.) ohne Roland auf 13, offenbar weil bereits Turpin eingerechnet ist.

[2]) z. B. Ruolantes liet S. 34 v. 15 Naimes von beieren der was der ratgeben eine der aller hersten in dem hove.

[3]) Chanson de Roland v. 170 f. — Sehr charakteristisch ist die deutsche Redaktion. Hier sprechen sich freilich auch die 12 Kampfgenossen für eine bestimmte Meinung aus. Aber das wird von Ganelo mit Erfolg als ein Übergriff und ein Übergehen der wirklichen Ratgeber gerügt (Ruolantes lit S. 37 v. 22 ff.): die fürsten haben alle undanc, daz si edele unde wise sint, wie man die tumbisten vernimmt. die sint nu ze hove ratgeben; die wisen let man alle under wegen. Die Zwölfzahl für den Rat findet sich aber in der deutschen Fassung nicht (S. 41 f.).

[4]) Renaus S. 392 v. 34, 37 und S. 393 v. 12.

[5]) G. Paris, Hist. poèt. S. 507.

[6]) N. 3.

[7]) Voyage v. 662 Carlemagne s'en turnet, li duze per od lui e vunt en un cunseil. Renaus S. 324 v. 37 ‚volentiers en feront l'esgart des XII pers'. ‚Ne convient pas, dist Karles, grant jugement mener'. S. 394 v. 34 il amendera an los de son conroi (= v. 12 les pers). Girart v. 621. Ratgeber des Königs ist Thierry d'Ascane, der unheilvoll rät; der Dichter wirft nun die Frage auf, warum sich der König nicht an die legitimen Ratgeber, die pairs gewendet habe und tut das Bedenken mit folgender Wendung ab: e vos, que men direz, disel Teuic; seiner li pair sunt mi enemec; ne vos wel dar conseil ..... Respont

Digitized by Google

dass darüber hinaus auch noch die Meinung der Fürsten im allgemeinen eingeholt wird[1]).

So ist am Königshof mit einer Truppe, welche ursprünglich rein militärische Funktion hat und die vornehmsten jüngern Krieger um die Person des Königs befasst, allmählich von der Sage ein engeres Ratskolleg gleichgesetzt worden, das sich vor allen übrigen Fürsten heraushebt und schon in der Dichtung des 11. Jahrhunderts auf eine Zwölfzahl beschränkt ist. Die Contamination muss, wie das in der Sache liegt, zunächst zu Unsicherheiten geführt haben und in der Übergangszeit liegt die Form des Rolandslieds, das zwar auf die Edelgarde bereits die für das Ratskolleg gebräuchliche Zwölfzahl überträgt, aber ihr die Ratsfunktion doch noch abspricht. Kurz danach vollzieht sich die Vermengung endgiltig. Vergleicht man aber die pairs des Königs mit den pairs der Fürsten, so folgt aus dem bisherigen weiter, dass die Benennung von zwölf Leuten mit dem Titel pair nichts ursprüngliches sein kann, wie ja auch der Ausdruck gelegentlich auf alle Vasallen des Königs angewendet wird. Denn die fürstlichen pairs kommen in der alten Dichtung in grösserer Zahl vor und sind dann nichts anderes als die Barone überhaupt.

II.

An zweiter Stelle gilt es die unmittelbar geschichtlichen Nachrichten zu erörtern. Auch sie spalten sich in die Belege für pares der Herzoge und Grafen und für pares des Königs selber. Zunächst sei die erste Gruppe besprochen.

Hier ist nun zuerst von mir[2]), wenige Monate danach fast mit dem gleichen wenn auch mit etwas beschränkteren Material von Guil-

---

Carles . . : ere restent li viel, viennent li tric. v. 3175 tout mainent la razon li bibe el par: also Bischöfe und pairs sind die entscheidenden Ratgeber. Aye S. 17 v. 535 f., S. 23 v. 733 die per de France wohnen dem Zweikampf bei und entscheiden: sire, dient li per, vos en ferois vo chois. — Unverwendbar sind für unseren Zweck natürlich so späte Nachrichten wie die des Girart von Amiens, der um die Wende des 13. u. 14. Jahrhunderts lebt, und von pers por fere droit jugier spricht (Gautier, Les épopées françaises II S. 174). — In der Alexandersage sind die 12 pairs die 12 obersten Heerführer (S. 436 N. 4).

[1]) S. 440, N. 6.

[2]) D. u. fr. V. G. I. S. 388 f. — Guilhiermoz bibliothèque de l'école des chartes 60 S. 79 ff. Meine Ausführungen sind in der folgenden Literatur übersehen worden, obwohl eine Spezialuntersuchung, wie die Holtzmanns Historische Zeitschrift Bd. 95 S. 37 ff., der selber das Ignorieren der von Guilhermoz gebrachten Argumente rügt, dazu allen Anlass gehabt hätte.

Digitized by Google

hiermoz auf den Sachverhalt in Nordfrankreich und Belgien verwiesen worden. In Hennegau, Flandern, Lüttich sind überall während des zwölften Jahrhunderts und später 12 von den übrigen Vasallen ausgeschiedene pares zu erkennen. Sie fungieren für die einzelnen Grafschaften (Valenciennes, Mons), für Chatelainien (Ardres, Menien), für das geistliche Fürstentum Lüttich, dem auch Grafengewalt[1]) zukommt. Für Vermandois, Flandern, Artois im ganzen begegnen daneben auch pares einfach im Sinn der vornehmsten Vasallen, also in dem von principes[2]). Am belehrendsten sind die Nachrichten aus Hennegau und aus Lüttich. Die Lütticher Angaben erweisen die 12 pares als die Schöffen bei Prozessen gegen bischöfliche Vasallen. Das Vorkommen im Hennegau aber ergibt die Zwölfzahl der pares für 1145; die pares sind dann 1189 ein festes, für die beiden Grafschaften Mons und Valenciennes, aus denen der Hennegau besteht, unterschiedenes Kolleg; der Abschluss ist so fest, dass ein und dieselbe Person die Würde eines par Montensis und par Valencenensis hat. Damit wird es dann zusammenhängen, wenn im Hennegau 1189 schon nicht mehr 12 pares genannt werden[3]). So beweisen diese Nachrichten, dass wenigstens in den nördlichen Gebieten die Zwölfzahl der pares bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts vollkommen feststeht.

Geht man zu den Belegen für die königlichen pares über, so ist der vielbesprochene Brief des Grafen Odo an König Robert[4]) neutral: möglich dass die pares des Herzogs von der Normandie mit den am Schluss genannten principes des Königs Robert zusammenfallen und weiter möglich, dass sie dann als die principes überhaupt zu denken sind; möglich aber auch, dass man diese pares schon im späteren Sinn auszulegen hat; denn principes sind auch in der spätern Zeit die pares allemal. Aber zu irgend einem Ergebnis kommt man hier nicht und so scheidet die Stelle aus[5]). —

Dagegen sind die pares mindestens nach der Mitte des 12. Jahrh. wiederholt bezeugt und zwar zunächst in der Krönungsformel, welche

---

[1]) D. u. fr. V. S. I G. 388 f.; Guilhiermoz a. a. O. S. 83 ff.

[2]) D. u. fr. V. S. I G. 388 f.; Guilhiermoz a. a. O. S. 83 ff.

[3]) Das folgt aus Gisleberti chron. Hanoniense (H.-A.) S. 152 f.

[4]) SS. rer. Gal. X S. 502 n. 20 (S. 439 N. 4); dazu Pardessus in bibl. de l'école des chartes sér. II t. 4 S. 285; Guilhiermoz ebenda t. 60 S. 75; Flach, Les origines de l'ancienne France III S. 424 f.

[5]) Das gleiche gilt für Adalberonis Carmen v. 218 (SS. rer. Gal. X S. 68), wo gefragt wird im Himmel pares siqui sunt et in ordine principatus. (Flach a. a. O. III S. 425).

Digitized by Google

die ältere französische Theorie dem Jahre 1179 zugeschrieben hat[1]). Dass dieser ordo nicht nach der Krönung Philipp Augusts (1179) entstanden sein kann, ist jüngst überzeugend von M. Buchner nachgewiesen worden; der Nachweis, dass er umgekehrt auch nicht älter ist als 1171, ist freilich diesem Gelehrten nicht im selben Mass gelungen[2]).

Weiter hat zuerst Cartellieri und nach ihm Holtzmann auf ein Gedicht von 1181 verwiesen, in dem der Graf der Champagne als par regni bezeichnet wird[3]). —

Endlich halte ich mit der ältern zuletzt von Loth und mir vertretenen Meinung noch immer den Brief des Petrus Bernardus an Heinrich II. nach der Tötung des Erzbischofs Thomas (1171) für echt, in dem von dominus princeps Henricus de Francia, par Franciae, dux et archipraesul Remensis die Rede ist[4]). Luchaire hat bekanntlich in einer glänzenden Erörterung die Unechtheit behauptet[5]) und fast ausnahmslos die nachfolgenden Schriftsteller bestimmt. Alles hängt da von der Echtheit oder Unechtheit des Briefes ab, den Heinrich II. von England im Jahre 1161 an den gleichen Petrus Bernardus gerichtet haben soll[6]). Denn wäre dieser Brief doch echt, so würde sich natürlich die Identität des Petrus Bernardus mit dem Petrus de Corilo sowie die Echtheit der ganzen Korrespondenz, die unter dem ersteren Namen überliefert ist, ergeben[7]). — Was nun Luchaire gegen die Echtheit einwendet, ist

---

[1]) Godefroy Le cérémonial françois (1649) I S. 1 ff. — Es gehört wohl auch hierher, wenn nach der einen Form des Alexanderlieds (oben I n. 5) die 12 pairs bei der Krönung die leitende Rolle zu spielen scheinen.

[2]) Zeitschr. d. Sav.-St. G. Abt. 31 S. 360 ff., damit erledigt sich Holtzmanns Behauptung (Histor. Zeitschr. 95 S. 35 N. 4), der das als ‚die ganz törichte Meinung — früherer‘ abtut. — Gegen Buchner könnte man geradeso gut an die Krönung Ludwigs VI. denken: auch damals ist das Amt des Connetable nicht besetzt (Prou Recueil des actes de Philippe I. S. CXLIII).

[3]) Annuaire-Bulletin de la société de l'histoire de France 1885 S. 128 par regni moritur. Dazu Cartellieri, Philipp II., August I. Nachträge S. 136; Holtzmann a. a. O. S. 52.

[4]) Martène, Thesaurus novus anecdotorum I col. 562 ff.

[5]) Revue historique 54 S. 382 ff.

[6]) Martène thesaurus novus anecd. I col. 455.

[7]) Dass die Regel von Grandmont das Schreiben untersagte (Luchaire a. a. O. S. 385), beweist bei einem Mann wie Bernardus de Corilo, der so stark in die Staatsgeschäfte eingegriffen hat, gar nichts; so etwas schützt man eben da vor, wo man bei schwierigen Verhandlungen sich nicht schriftlich binden will. — Die erst 1330 geschriebene dürftige brevis hist. priorum Grandimontensium sagt nicht (Martène ampl. coll. VI coll. 118), dass der 5! prior Petrus Bernardus bis zu seinem Lebensende prior war; die dort angegebenen Zeiten ergeben sich genau so wohl, wenn man annimmt, dass Petrus Bernardus zeitweilig als prior

Digitized by Google

zweierlei. Einmal soll der Brief dem sonstigen Kanzleigebrauch Heinrichs II. widersprechen und nicht geschäftsmännisch genug gehalten sein. Das ist nun richtig, dass der Brief nach klerikaler Rethorik schmeckt und so den übrigen Briefen bei Martène Thesaur. I col. 454, col. 560 ff., in denen der Name des Petrus Bernardus vorkommt, ähnelt, den knappen Präzepten Heinrichs II. aber, die er wie alle anglonormanischen Könige erlässt, widerspricht. Allein darüber hinaus kann ich keine stilistische Identität der angefochtenen Briefe erkennen; der erste Brief des Petrus Bernardus von 1171 z. B. sticht stilistisch recht erheblich von dem folgenden Brief des prior Wilhelm ab[1]). Umgekehrt ist aber der Brief Heinrichs II. nicht beispiellos; wo es sich um rein persönliche Briefe ohne eigentliche Disposition handelt, gebraucht auch dieser König die Floskeln der kirchlichen Beredsamkeit und in einem Brief dieser Art, der zeitlich dem Brief von 1161 nahe steht und wie angeblich dieser, auf den Kanzler Thomas zurückgeht, findet man einen stilistischen Kunstgriff des verdächtigten Schriftstückes, die Steigerung der Lebhaftigkeit durch fast affektierte Wiederholung des gleichen Wortes genau ebenso[2]). — Ebensowenig verfangen die Einwendungen, die Luchaire aus der Art der Datierung hergeleitet hat. Das Itinerar Heinrichs II. steht viel zu wenig fest, um die Behauptung zu gestatten, dass im März 1161 kein Brief in seinem Namen in London ausgestellt werden konnte[3]). — Am überzeugendsten scheint es, wenn Luchaire behauptet, dass der Schluss des Briefs mit „datum Londoni per manum magistri Thomae cancellarii nostri mense martio regni nostri VII" der im 12. Jahrhundert von der königlichen Kanzlei bis zu Richard I. gebrauchten Endformel widerstreite, dagegen der seit Richard I. im 13. Jahrhundert üblichen

---

resigniert hat und damals sein endgiltiger Nachfolger Guillelmus de Traynhaco für ihn eingetreten ist. Auf die Angaben aus dem 17. Jahrhundert aber (Luchaire a. a. O. S. 387), die sich ja so gut aus einem ganz leichten Missverständnis der brevis historia erklären lassen, ist gar nichts zu geben.

[1]) Martène, Thesaurus I col. 560 f.

[2]) Ragewin, Gesta Friderici I. 7. Wie es dort heisst: exsultavimus et quodammodo animum nobis crescere et in maius sensimus evehi .... Exsultavimus, inquam et tota mente magnificentiae vestrae assurreximus. Im angefochtenen Brief von 1161 aber heisst es satis est, si fiat. Fiet credo; ac continuetur ... Fiant, precor.

[3]) Eyton, Court, household and itinerary of King Henry II S. 53 kann so gedeutet werden, dass der König den ganzen März in der Normandie war; in Wirklichkeit weiss man nicht mehr, als dass er in den ersten Tagen des März auf dem Festland sich befand. Nichts schliesst aus, dass er für März und April nach England zurückkehrte — vielleicht um den daran anschliessenden Feldzug vorzubereiten. Vergleiche die Bemerkungen von Round ancient charters 1888 S. VI über das Verfahren von Eyton.

Digitized by Google

Schlussdatierung entspreche. Allein bei genauerer Untersuchung erweist sich diese Behauptung als irrig. Denn allerdings ist in den Präzepten Heinrichs II. wie seiner Vorgänger die viel rohere Schlussformel: teste (nun Zeugenname) apud (nun Ort), die jeder Zeitangabe entbehrt, die ausschliesslich bezeugte[1]). Allein es gehört der angefochtene Brief Heinrichs II. nicht zu den königlichen Präzepten, sondern ist eben ein Brief im engern Sinn; und wie hier noch später eine gewisse individuelle Regellosigkeit gerade auch im Schluss hervortritt[2]), so gilt dies schon für die Zeit des 12. Jahrhunderts[3]); wenn auch bei den Präzepten durchweg die Formel teste-apud zur Anwendung kam, so könnte bei der freieren Briefform noch immer jene gerügte genauere Datierung wie andere Endformen gebraucht worden sein. Nun ist aber die Datierung des fraglichen Briefs Heinrichs II. gar nicht mit dem seit Richard so häufigen, später aber wieder in Konkurrenz mit der nun datierten Formel „teste . . . apud" verwendeten Schluss „datum — per manum cancellarii" identisch. Denn in der englischen Königsurkunde ist es sonst ausnahmslos gebräuchlich den Ort mit apud einzuleiten[4]), dagegen gibt der Brief den Ort im (französischen) Lokativ (Londoni). Hier ist es entscheidend, dass dann genau die gleiche Form der Datierung wie im bestrittenen Brief Heinrichs II. in einer früheren Urkunde des Bischofs von Canterbury auftritt[5]): das datum per manum-cancellarii, die Ortsangabe in Lokativ, die genaue Zeitangabe ist beiden Urkunden gemeinsam. So liegt eben die Vermutung sehr nahe, dass der an der Kirche von Canterbury aufgewachsene Kanzler Thomas für die persönlichen Briefe, für welche er nicht an eine feste staatliche Praxis gebunden war, sich an das in seiner Kirche gebräuchliche Formular hielt[6]).

---

[1]) Rymer foedera (Ausgabe von 1745) I. 1. S. 12. (Angeblich 1174 datum per manum venerabilis patris Radulfi Cycestr. episcopi cancellarii nostri apud Merewell vicessimo) ist keine Urkunde Heinrichs II., sondern Heinrichs III.

[2]) Hall a formulabook of english official historical documents I S. 138 ff.

[3]) Kein Schluss: S.S. rer. Gal. XIIIV S. 125 Heinrich I.: Martène ampl. coll. I col. 414, 1151 Stephan. Schluss mit vale: S.S. rer. Gal. XV. S. 201. 1108. Schluss mii teste — cancellario apud: S.S. rer. Gal. XV. S. 66 1106, S. 68 1108 Heinrich I; Ragewin I. 7, 1157 Heinrich.

[4]) Ausser den Urkunden die allgemeine Angabe im dialogus de scaccario (Stubbs select charters[5] S. 188) testibus his apud N ad scaccarium.

[5]) Round 8: datum Mellingo (oder Mellingi) per manum Johannis cancellarii et archidiaconi anno verbi incarnati MCXXI pape Romanorum Calixto II, rege Anglorum Henrico.

[6]) Luchaire hat sich auf andere Urkunden aus Grandmont berufen, die Delisle, Memoires de la société des antiquaires de Normandie XX S. 171 ff. für unecht erklärt hat. In der Tat wird man diese Urkunden als gefälscht oder wenigstens als erst hinterher gefertigt ansehen müssen. Allein von den drei

Digitized by Google

— Weit entfernt davon also, dass die Urkundenkritik auf die Unechtheit des Briefes Heinrichs II. führte, ergibt sie beträchtliche positive Argumente für die Echtheit. Ist aber einmal der Brief des Königs echt, dann folgt auch die Echtheit der übrigen Briefe von oder an Petrus Bernardus. Dazu trägt der grosse Brief des Petrus von 1171 selber, auf den es hier ankommt, ein selbständiges Zeichen der Echtheit an sich: denn 1171, wo der Kaiser Friedrich durch Entsendung des Erzbischofs Christian den italienischen Krieg von neuem beginnt, lag wirklich die Gefahr nahe, dass einem nach Rom ziehenden Büsser Frederici Augusti armis interclusum est iter[1]); ein späterer französischer Fälscher hätte diese Coincidenz wohl kaum erfunden. Dass der Brief in einem erregteren Ton geschrieben ist, als der, in dem sich die Bischöfe über die Ermordung des Thomas aussprechen, ist natürlich, wenn man bedenkt, dass der Schreiber — dann natürlich Bernardus de Corilo — in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Heinrich II. stand und als Mitglied einer Eremitenkongregation zu einem leidenschaftlicheren Moralisieren fast verpflichtet war. Damit endlich, dass der Schreiber als seine Gewährsmänner nennt: dominus princeps Henricus de Francia, par Franciae, dux et archipraesul Remensis, domnus Guillelmus Albimanus Senonensis episcopus, domnus Johannes de Bellesme Pictaviensis, domnus Bernardus Nivernensis, wird er nicht nur beweisen wollen, dass er vorsichtig vorgeht und sich nicht auf Gerüchte einlässt; sondern in der Nennung des par kann ein sehr spitzer Hinweis darauf stecken, dass eben auch einer derer, die Richter über König Heinrich sein könnten, von der Sache weiss. Heisst dabei der Bischof von Rheims dux, so passt das vortrefflich zu dem, dass er

---

Urkunden, die Heinrich II. zugeschrieben werden, hat die eine eine ganz abweichende Endformel (S. 193), die andere hat (S. 195) datum per manum Gaucherii capellani nostri ohne jede Ortsangabe, die dritte (S. 196) hat datum apud Cenomanne per manus magistri Radulfi cancellarii, septima die junii anno quinto regni und die letzte Formel wird dann auch bei den angeblichen Urkunden Richard I. verwendet; nur in der auf Richard I. abgestellten Urkunde 6 (S. 197) steht dabei statt apud Turonos das französische Turonis. Man sieht aus allem, dass die Fälscher gerade für die Zeit Heinrichs II. nicht die Ortsbezeichnung gebrauchen, wie sie in dem Brief Heinrichs II. an Petrus Bernardus angewendet wird, sondern ohne Konsequenz im einzelnen die Ortsbezeichnung, die ihnen aus den späteren englischen Königsurkunden vertraut ist; dabei begegnet es ihnen dann freilich, dass sie — nicht für die Urkunde Heinrich II. — wohl aber eine Richard I. den Lokativ setzen, wie er in der französischen Praxis das überwiegende ist. So beweisen diese Fälschungen gar nichts gegen unsere Urkunde, zumal aus Grandmont auch eine Anzahl echter Dokumente des 12. Jahrhunderts vorliegt (Delisle a. a. O. S. 187).

[1]) Martène, Thesaurus I col. 568.

Digitized by Google

schon im 11. Jahrhundert vom König den Comitatus über Rheims verliehen erhält[1]), und gerade in der älteren französischen Terminologie comes und dux alterniert[2]), seit 1275 aber auch sonst der Dukat von Rheims bezeugt ist. —

Ist so mindestens von 1171 ab auch unmittelbar von pares des Königs als einem engern Kreis innerhalb der Fürsten die Rede, so ist die Richterfunktion der pares erst später bezeugt, aber so, dass die Nachricht diese Funktion bereits für das 12 Jahrh. als etwas herkömmliches voraussetzt. Das ergibt sich aus dem Pairsverzeichnis von 1275, wo vorden comites maiores, den gewöhnlichen comites und einzelnen domini (barones) unter den 12 pares genannt werden: Flandria — Tholosa — Campania — dux Normannus — Burgundus — Aquitanus[3]). Es ist bereits von Guilhermoz betont worden, dass das in dem Verzeichnis bezeugte Recht spätestens zwischen 1202—1204 entstanden sein muss, in den Jahren, in denen die Normandie vom französischen König eingezogen wurde und als selbständiges Fürstenlehen zu existieren aufhörte[4]). Die berühmte Streitfrage nach den näheren Umständen der Verurteilung Johanns von England, so wichtig sie für die Beurteilung der Politik Philipp Augusts sein mag, kann dabei hier ganz übergangen werden; denn die Nachrichten über diese Vorgänge ergeben für die Abschliessung der pares von den übrigen Fürsten nichts bestimmtes. Jenes Verzeichnis aber gestattet noch einen Schritt weiter zu gehen. Denn nach ihm führt derselbe Fürst als Herzog der Normandie und als Herzog von Guyenne 2 Stimmen. So etwas ist nur denkbar, wenn die Funktion des höchsten Richters bereits fest mit einem Land verbunden ist und nun zwei derart bevorrechtete Länder in einer Hand vereinigt wurden; ob dabei die Kumulation schon bei der ersten Vereinigung der Normandie und der Guyenne im Jahr 1152 oder bei der zweiten Vereinigung durch die Thronbesteigung Richard I.[5]) stattfand, lässt die Nachricht nicht weiter erkennen. Jedenfalls setzt sie aber schon für die zweite Hälfte des

[1]) Prou, Recueil des actes de Philippe I. n. 1.

[2]) z. B. Vaissete V. 336 I. 1079 Guillelmus Tolosanensis, Albiensis seu Caturcensis ac Ludivensis, neque Carcassionensis — comes et dux. Gallia christ. I col. 166a. XV. § 1. 1042 Guillelmo Pictavensium comite Aquitaniam et totam Vasconiam gubernante. Später hat man viel schärfer zwischen den beiden Titeln geschieden.

[3]) Ordonances I S. 395; dazu die französische Fassung bei Langlois, Le règne de Philippe III le hardi S. 423 f.

[4]) So zuerst Guilhiermoz bibl. de l'école des chartes 60 S. 68 ff.; auch Holtzmann Hist. Zeitschr. 95 S. 48.

[5]) Nur an diese denkt Holtzmann a. a. O. S. 51.

Digitized by Google

12. Jahrhunderts die gleiche feste Verbindung der Stellung des Pairs mit dem einzelnen Geschlecht voraus, wie sie ähnlich gleichzeitig im Hennegau hervortritt, wo ein Haus das Amt des par in zwei verschiedenen Grafschaften in sich vereinigt. Es geht das dem parallel, dass gleichzeitig auch sonst die Erblichkeit der grossen französischen Hofämter in einem Geschlecht behauptet wird[1]).

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

---

[1]) Bekanntlich ist das in dem Traktat angeblich von Hugo de Cleeris (S.S. rer. Gal. XII S. 492 ff.) behauptet. Während Bémont (Études d'histoire du moyen age dédiées a G. Monod S. 253 ff.) die Nachricht zu verteidigen suchte, hat Luchaire in eindringender Untersuchung (Université de Paris, Bibliothèque de la faculté des lettres III S. 1 ff.) sie angegriffen, betrachtet den Traktat als eine unglaubwürdige Tendenzschrift aus dem Jahr 1158. Man hat aber bisher übersehen, dass ein poetisches Denkmal eine feste Stütze für die Behauptungen des Traktats abgibt. Im Garin le Loherein nämlich werden die grossen Hofämter wiederholt eingehend erwähnt und zunächst schreibt ein Text dem Jofrois li Angevins, der sonst als Schenk erscheint, das Amt des Seneschall zu (Garin II S. 15, N. 1), vermutlich im Zusammenhang mit dem seit 1158 bezeugten Seneschalat des angevinischen Hauses (Luchaire a. a. O. S. 19 ff.). Der ursprüngliche Text betrachtet nun aber den Herzog Bego als Seneschall (II S. 14 dou mangier sert dans Begues de Belin: S. 66 Begon ton [des Königs] seneschal; S. 127 ez-vous le seneschal en vint; ceu est dus Begues dou chastel de Belin). Daneben wird davon gesprochen, dass sein Bruder Garin, der aber doch vom échanson geschieden ist, offenbar entsprechend der gelegentlich bezeugten Unterscheidung von pincerna und buticularius (Luchaire institutions I S. 176 N. 5) sert le roi de la coppe d'or fin (Garin II S. 15, 16). Angehörige der Partei seines Gegners Fromont bestreiten die Rechtsgiltigkeit seiner Funktion und schreiben ihrem Parteiführer ein Recht — das dann nur als erbliches Recht gedacht sein kann — zu: II S. 16 ce est tes drois; bien déusses servir. Fromont selber, der die Besonnenheit bewahrt, lehnt dies ab mit der Begründung (II S. 16): cui que il plaise né cui doie abélir li rois donra ses mestiers a tenir. Man sieht also, dass um die Mitte des 12. Jahrhunderts gestritten wird, ob die grossen Hofämter nur für die Person oder erblich verliehen sind. In dem blutigen Kampf, der dann entsteht, wendet sich der Seneschall Bego an die Köche um Hilfe, die dann in den Streit eingreifen; er begründet das mit folgendem (II S. 18): viens ça tost, bian amis, tu est mes hons et de moi dois tenir. Diese überaus wertvolle, bisher unbeachtete Nachricht ergibt genau das gleiche, was auch der Traktat des Hugo de Cleeris behauptet, dass die dem obersten Seneschall unterstellten Beamten, bei Hugo de Cleeris der fungierende Seneschall und der coquus jenem hominium zu leisten habe oder von ihm ein Lehen empfangen. Der Wert beider Nachrichten für das Verständnis der Erzämter kann hier nicht weiter verfolgt werden. — Dass nach dem Traktat des Hugo der den Seneschall die Entscheidung über den an König persönlich eingelegte Rekurs hat, ist gar nichts unbezeugtes und unmögliches (so Luchaire S. 17 und auch ich d. u. fr. V. G. II S. 327), sondern wiederholt sich in der normännischen Gerichtsverfassung des Herzogtums und des süditalienischen Königtums (m. italienische Verfassungsgeschichte II S. 403). Über den Traktat jetzt M. Buchner, die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung

Digitized by Google

Zu dem bisher erörterten Beleg kommt nun aber noch eine weitere bisher nicht beachtete Nachrichtengruppe hinzu, welche schon für den Anfang des 11. Jahrhunderts für Frankreich wie Deutschland Kollegien von 12 Leuten am Königshof bezeugt. Auszugehen ist vom Ruodlieb[1]), jener an juristischem Detail so überaus reichen[2]) und so wenig ausgenützten Quelle.

Es steht fest, dass Ruodlieb in seinem fünften Fragment die Zusammenkunft des Kaiser Heinrich II. mit König Robert schildert, die im August 1023 an den Maasufern stattfand[3]). Darnach wird in der Mitte zwischen den beiden Hoflagern als Versammlungsort (congregium) ein Raum auf allen Seiten mit Schranken umgeben (lata curtis sceni — oder cancellis amphiprehensa)[4]), in dem die beiden Könige ein Festmahl feiern sollen[5]). Dieses Festmahl soll gehalten werden mit presulibus abbatibus et duodenis d. h. nach dem eigentümlichen Gebrauch der Copula bei Ruodlieb „mit den presules (Bischöfen) und den zwölf Äbten“[6]). Nun zeigt sich bei der Schilderung der Geschenke, dass am deutschen Königshof nicht nur die Äbte sondern auch die Bischöfe in der Zwölfzahl vorkommen[7]).

---

zum Werden des Kurkollegs 1911 S. 62 ff., der in der Anfechtung der Nachricht noch immer zu weit geht.

[1]) Zitiert nach der Ausgabe von Sailer 1882.

[2]) Ich erinnere z. B. an die für die Theorie der Todesstrafe so wichtige Stelle VIII v. 48 sed rogo, post triduum corpus tollatis ut ipsum et comburatis, in aquam cinerem iaciatis, ne iubar abscondat sol aut aer neget imbrem, ne per me grando dicatur ledere mundo, — an die Nachrichten über Eheschliessung. Ständeverhältnisse, an die Erwähnung einer am Königshof lebenden freien Gefolgschaft und anderes.

[3]) Radolfus Glaber (ed. Prou) III. 2, 8 Gesta ep. Camerac. III. 37 (SS. VII S. 393). Dazu Hirsch, Heinrich II. III S. 261 ; Pfister Robert le Pieur S. 371; Kögel, Geschichte der deutschen Literatur I, 2, S. 406 f.

[4]) Ruodlieb V, v. 2; V. v. 163 f.

[5]) Ruodlieb V, v. 3 und v. 160 f.

[6]) Ruodlieb V, v. 3 qua cum cum presulibus abbatibus et duodenis posset prendere cenareve sat spaciose; es ist zu konstruieren cum presulibus et duodenis abbatibus; vergleiche dazu V. v. 33 reges, pontifices, abbates clerus et omnis assumptis ducibus vel summis alterutrius, dum resident, pariter und dazu Sailer a. a. O. S. 133. In der Tat sind dann nachher (v. 189) die 12 Äbte bezeugt.

[7]) V. v. 181 f. Der Zusammenhang ist folgender. Es wird (v. 175—198) bei den Gaben hervorgehoben, was jeder der Fürsten persönlich, was er für sein Gefolge bekommt: die Bischöfe erhalten je 30 Ł Gold, die duces kostbare Waffen, die presides (Grafen) kostbar gezäumte Rosse, die Äbte 30 Ł Silber (hier die Abgrenzung gegen das Gefolge unsicher). Dem steht entgegen, was sie für ihr Gefolge bekommen: die Herzoge erhalten für das Gefolge je 60 Ł Silber, die Grafen je 10 Ł, die Abte für jeden puer 1 Ł. Am ausführlichsten ist das Ge-

Digitized by Google

Die Stelle aber, welche das Festmahl auf dem hergerichteten Festplatz beschreibt, weiss nichts von einer solchen Beschränkung der duodeni nur auf den deutschen Hof, sondern hier ist offenbar die Vorstellung die, dass von beiden Seiten die Bischöfe und die zwölf Äbte mitgebracht werden und dann muss man natürlich auch hier bei den Bischöfen die Zwölfzahl einsetzen. So ergibt sich hier für den französischen Königshof, nicht nur für den deutschen die Vorstellung, dass jedenfalls am Anfang des 11. Jahrhunderts aus den beiden Klassen der geistlichen Fürsten ein engerer massgebender Kreis von je 12 Leuten ausgeschieden ist.

Andere wiederum poetische Nachrichten heben am deutschen Königshofe einen Kreis von 12 weltlichen Fürsten heraus, bei dem nun ähnlich wie bei den pairs der französischen Sage die militärische Funktion betont wird[1]). An den deutschen Fürstenhöfen aber ist ein Rat von 12 Leuten bezeugt: am Hof des Abtes vom Lorsch und der Zähringer im 12. Jahrhundert dienen die 12 höchsten Vasallen als solcher Rat und im Schwabenspiegel werden 12 Urteilsfinder für das Lehensgericht gefordert[2]).

Dieselbe Zwölfzahl begegnet endlich im Anfang des 14. Jahrhunderts auch für die zweite Schicht, welche unter den pairs im französischen Parlament Urteil finden, also für die consiliarii des Parlaments[3]).

---

folge der Bischöfe geschildert, das aus capellani, officiales, scutiferi vilesque ministeriales, lixae besteht (v. 177—183): capellani wie officiales erhalten insgesamt je 50 Ł Silber, scutiferi vilesque ministeriales 20 Ł, lixae 10 Ł, also im ganzen 130 Ł Silber gegenüber den 60 Ł Silber, die an das Gefolge eines Herzogs gegeben werden. Unterschieden von dem Allen ist das tägliche Gefolge des Königs, das 1000 Ł erhält. Nun heisst es in v. 181 ff.: nec superexaltat lixas, quin hos quoque donet inter eas denas dispergendas quoque libras det duodenorum tantundem cuivis eorum. Daraus folgt (so auch Sailer l. c.), dass der Bischöfe 12 sind, wie die Äbte.

[1]) Waltherius (J. Grimm, Lateinische Gedichte des 10. u. 11. Jahrhunderts) v. 475 f. atque omni de plebe viros secum duodenos viribus insignes — legerat (nach v. 616 principes). König Rother (ed v. Bahder) v. 748 der kuninc Rother zô ime nam zwelf herzoges lonsam. — Vielleicht liegt schon dem Heliand etwas ähnliches zu Grunde. Denn wenn v. 1273 davon gesprochen wird, dass die zwölf Apostel gengun — sumad — te theru runu (nach 1316 das gerichtlichliche Urteil) so wird diese durch die biblische Vorlage hier nicht veranlasste Vorstellung der Apostel als der zwölf Richter des Heilands dann erst gut verständlich, wenn der Dichter wusste, dass ein Zwölferkolleg den weltlichen König umgibt, der auch richtet.

[2]) Meine d. u. fr. V. G. I. S. 388 N. 17; auf den Schwabenspiegel hat auch Guilhiermoz a. a. O. S. 84 verwiesen.

[3]) So die von Pardessus (bibl. de école des chart. s. II t, 4 S. 298) zitierte, so viel ich weiss noch nicht edierte Urkunde aus dem Prozess des Grafen Robert

Digitized by Google

III.

Nunmehr ist es möglich, das gesammelte Material zusammenzufassen. Die französischen Gedichte und was auf ihnen beruht ergeben schon für das 11. Jahrhundert am Königshof eine Ratsbehörde von 12 weltlichen Grossen, die man damals mit dem Verband der jüngeren Krieger identifiziert haben muss, während ursprünglich die Ratsbehörde und die kriegerische Gefolgschaft des Königs getrennt sind und dieser Gegensatz noch in den ältesten Gedichten nachklingt. Geschichtlich tritt seit Mitte des 12. Jahrhunderts die Funktion der königlichen pars als eines festen bereits erblich gewordenen Amtes, das auf den Beisitz im Königshof bei den schwersten Rechtshändeln geht, hervor. Dass diese Beisitzer gerade 12 gewesen seien, sagen die dürftigen geschichtlichen Quellen freilich nicht, schliessen es aber auch nicht aus; in dem französischen Norden und den deutschen Niederlanden dagegen ist für die Provinzialgerichte nicht nur die Urteilsfindereigenschaft der pares, sondern auch die Zwölfzahl bezeugt. Die deutschen Nachrichten führen auf eine Zwölfzahl der Bischöfe wie der Äbte am Königshof, auf eine Zwölfzahl der entscheidenden weltlichen Grossen am Königs- und Fürstenhof. Ein späterer französischer Beleg endlich lässt sogar erkennen, dass auch die Consiliarii des Parlaments in der Zwölfzahl fungierten. —

Diesen Erscheinungen gegenüber ist es nun vollständig unmöglich, die herkömmliche Meinung festzuhalten, dass nämlich Philipp August durch irgend einen Willkürakt das Kolleg der 12 pares geschaffen habe, sei es rein aus dem Nichts, sei es aus Ansätzen, wie sie im nordfranzösischen und belgischen Provinzialrecht vorliegen. Schon an sich ist der Gedanke ein unmöglicher und nur aus einer Übertragung fremder Vorstellungreihen auf die Rechtsbildung zu erklären; denn man kann nicht durch eine Art von Fälschung sehr bewussten Interessenten gegenüber ein ganz neues Gericht schaffen, wie man eine Urkunde fälscht — so sehr das gelegentlich reine Diplomatiker glauben — und es kann nicht allenfalls durch „Entwickelung“[1]) aus einem Ansatz von ein paar pares sich allmählich ein Gericht von 12 pares bilden[2]),

---

von Artois gegen die Gräfin Mathilde: nous li pers dessus dits, à la requeste et mandement du roi a nous, venismes en sa cour a Peris et fismes et tenismes cour avec 12 autre persones (folgen die Namen) eluz et miz a ce faire de par le roi nostre sire avec nous, comme cour garnie de nous et d'autres plusieurs sages gens. Ist das die bei Boutaric, Actes du parlement de Paris II S. 161 n. 4630 registrierte Urkunde?

[1]) So Holtzmann a. a. O. S. 53.

[2]) Teulet I, 1182, 1216 ergibt, dass auch 6 pares als Urteilsfinder ausreichen.

Digitized by Google

wie etwa Pflanzen immer wieder neue Äste ansetzen. — Dem ganz gleichmässigen Verhalten der deutschen wie der französischen Überlieferung gegenüber ist eine solche Lösung vollends positiv unmöglich. So etwas kann dann lediglich aus einer gemeinsamen Wurzel erklärt werden, die im fränkischen Reichsrecht steckt.

Hier wird überall die Zwölfzahl für die Urteilsfinder gebraucht, so dass zunächst 12 Urteilsfinder vorhanden sein müssen; 7 Urteilsfinder oder 6 Urteilsfinder zusammen mit dem Vorsitzenden ergeben aber die Majorität und genügen dann, wenn sie einstimmig sind, als Urteilsfinder. Nichts anderes als ein Schöffenkolleg sind also auch die 12 pares, die am Königshof in dem Fall einzutreten haben, in dem ein Fürst Partei ist; denn nicht allenfalls nur, wenn die pairs selber Partei sind, sondern allgemein, wenn die französischen Grossvasallen beklagt werden, müssen ursprünglich die pares herangezogen werden[1]). Sie sind aber nicht mehr als Schöffen; wie sich hinter diesen ein Umstand findet, so ist für das Königsgericht bezeugt, dass auch noch andere Standesgenossen, Fürsten überhaupt, der Urteilsfindung beiwohnen können. Nicht nur auf die Rechtsprechung in unserm Sinn bezieht sich dabei die Funktion. Denn jede Art der Ratserteilung wird von deutschen wie französischen Quellen als ein Urteil gefasst[2]), an das der König gebunden ist[3]). So wird das Schöffenkolleg zu einem Ratskolleg.

Das ganze frühere Mittelalter hindurch ist die Versammlung der Bischöfe und der weltlichen Fürsten geschieden und dieser Dualismus hat, wie ich anderweitig ausführte, zu der Bildung zweier Wahlvorstände für die Königswahl und damit zu dem ursprünglich aus 3 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern bestehenden Kurkolleg geführt. Dazu passt es dann vollständig, wenn auch ein eigenes Kolleg von 12 Bischöfen

---

[1]) SS. rer. Gal. XX S. 398, 1250. Enguerran de Coucy dixit se de responsione cogi non debere, volens et petens per pares Franciae, si posset, secundum consuetudinem baroniae judicari; meine d. u. fr. V. G. VI, S. 137.

[2]) Chanson de Roland v. 328, v. 353 der Beschluss den Ganelo zu entsenden ist jugement; v. 742, 754, 1025 die Auswahl des Nachtrabs geschieht durch jugier der Barone.

[3]) Ruolantes liet (ed. Grimm) S. 107 v. 20, chanson de Roland v. 746. — Mit der Unabhängigkeit der Ratgeber hängt es zusammen, wenn der Beschluss nicht vor dem König, sondern fern von ihm gefasst wird (Rother v. 548 f.); besonders interessant ist Ruolantes liet S. 40—44, wo sich die Fürsten auf einer Wiese versammeln und den gefassten Entschluss dem Kaiser und seinem Hof vortragen — Überreste, wie ich denke, der alten Kombination der Hofversammlung mit dem März- oder Maifeld.

Digitized by Google

wie von 12 Äbten sowohl für den deutschen, wie den französischen Hof am Anfang des 11. Jahrhunderts bezeugt ist. Später aber erklärt sich daraus die Zusammensetzung des Pairskollegs aus 6 geistlichen und 6 weltlichen Mitgliedern[1]): es sind eben einfach die Hälften der beiden Kollegien, die, wenn einstimmig, zu Urteilsfindung genügen, vereinigt. —

Ursprünglich darf man also ein Ratskolleg von 12 weltlichen Fürsten und 12 Bischöfen annehmen; wozu dann noch je 12 niederere Würdenträger geistlichen und weltlichen Standes, 12 Äbte und 12 weltliche Urteiler kommen. Ohne dass ich einen unmittelbaren Beleg dafür zu geben vermöchte, sehe ich darin nichts anderes als die persönlichen Ratgeber, die auricularii des Königs, die sich schon seit der fränkischen Zeit von den übrigen Grossvasallen abheben[2]). Gerade so scheinen mir die weltlichen consiliarii des französischen Parlaments unter den pares das gleiche wie die fränkischen scabini palatini, die sich dann im Westen so gut erhalten haben wie im italienischen Süden. Genauer auf diesen für die französische Verfassung grundlegenden Zusammenhang einzugehen, ist hier nicht der Ort[3]). —

Ursprünglich kann die Funktion des fürstlichen Urteilfinders und Rates keine erbliche — mag vielleicht nicht einmal eine lebenslängliche — gewesen sein. Noch die Gedichte des 11. Jahrhunderts zeigen, wie man sich die Zusammensetzung des consilium als etwas zufälliges denkt, wie ja parallel dazu die Erblichkeit der französischen Erzämter erst im 12. Jahrhundert betont wird. Erst in der gleichen Zeit beginnen die Belege für eine feste Verbindung des Pairsamts mit einzelnen Geschlechtern.

Immerhin müssen die Urteiler aus den vornehmsten Grossen genommen gewesen sein und damit mag es zusammenhängen, dass später die weltlichen pares alle den Reifen tragen[4]), der von der karolingischen Zeit her, das Zeichen der Herzogswürde ist[5]). Dass sie später nicht

---

[1]) Teulet I 1182, 1216 hat 5 Bischöfe unter den anwesenden pares; das spätere Verzeichnis von 1275 (S. 448, N. 3) weist die Sechszahl aus.

[2]) Hincmar de ordine palatii c. 30; über auricularii meine italienische V. G. I, S. 447. N. 30, S. 183 n. 38 a.

[3]) Hierher meine d. u. fr. V. G. II S. 346, für Italien meine ital. V. G. II S. 194 f.

[4]) Godefroy, Le cérémonial françois I S. 158, 1415 aderant — de temporalibus dominis circulo parium insignitis. Dazu Leber, Des cérémonies du sacre 1825 S. 390.

[5]) Meine d. u. fr. V. G. II S. 361; ital. V. G. II S. 48. Dazu bemerke ich noch, dass nach Ermoldus Nigellus IV v. 424 (M. G. poet. lat. II S. 70) die

Digitized by Google

mehr alle den Herzogstitel führen, steht nicht im Weg; denn Herzogsgewalt hatten sie alle[1]).

Anders verhält es sich mit der Bezeichnung palatinus. Während später über Frankreich hinaus Roland und seine Leute als palatini bezeichnet werden[2]) und der Ausdruck so bis auf den heutigen Tag stehen blieb, kennt ihn das französische Rolandslied und die Reise Karls in Anwendung auf die 12 pairs überhaupt noch nicht. Erst im ausgehenden 13. Jahrhundert werden alle weltlichen pairs unmittelbar als palasins aufgefasst und damit die Grundlage für jene Benennung Rolands und seiner Gefährten geschaffen[3]). — Wie aber diese Vorstellung entstanden ist, das ergeben gerade wieder die poetischen Denkmale. Von der lothringischen Ecbasis[4]), die an der französischen Welt entstanden ist, wird im 10. Jahrh. der comes domus (= palatii) als der dirigierende Hofbeamte gefasst, dessen besondere Funktion freilich noch immer auf die Rechtspflege geht; symbolisch wird die leitende Gewalt dieses comes domus durch die Übertragung des Szepters ausgedrückt. Dem gegenüber ist es kein weiter Schritt, wenn ein späteres aber noch altertümliches rein französisches Gedicht dem Seneschall des Königs die verge pelée gibt[5]) und damit wohl das ausdrückt, was ja auch die andern Nachrichten über das Erzamt des französischen Seneschall besagen[6]) dass nämlich im Westen der Seneschall gegenüber dem comes palatii, der Ende des 9. Jahrhunderts der dirigierende Hofbeamte war[7]), auf die Dauer die tatsächliche Leitung des Hofes sich wieder errungen hat; denn die Würde des eigentlichen comes palatii ist auch in Frankreich mit grossen Provinzämtern verbunden und dadurch prak-

---

Grafen von Orleans und Tours bei einem Hoffest als coronati gehen und nach Ruolantes liet S. 110, Z. 32 mit S. 112 Z. 20 Roland zum Herzog über Spanien gekrönt wird.

[1]) Der Graf von Toulouse führt ja in der Frühzeit unmittelbar auch wiederholt den Titel dux (S. 448, N. 2). — Leber S. 390 gibt an, dass alle pairs den Herzogsmantel tragen. Ich vermag dieses — wenn alte, dann unmittelbar beweisende — Abzeichen nicht weiter zu verfolgen.

[2]) Für Italien z. B. G. Paris, Histoire poètique de Charlemagne S. 193; für Spanien: Wolf y Hofmann, Primavera di romances II S. 144 ese paladin Roldan

[3]) Godefroy, Dict. de l'ancienne langue française V. S. 704, de ces pers deux contes et quatre ducs sont appelle palasin, pour ce qu'ils ont palays, ou ils tiennent leurs grant jours, cest assavoir les contes de Champagne et de Flandres et les ducs de Normandie, de Bourgongne, de Bretagne et d'Aquitanre.

[4]) v. 560—565 (Grimm, Lat. Gedichte S. 261).

[5]) Raoul de Cambrai v. 4800.

[6]) S. 449 N. 1.

[7]) Meine d. u. fr. V. G. II S. 335.

Digitized by Google

tisch vom Hof abgelöst worden. — Dem Rang nach bleibt dieser provinzielle comes palatii der vornehmste Beamte[1]). Aber der Ausdruck comes palatii geht nun auf den Seneschall und dann auch auf die übrigen führenden Hofbeamten über in den Gedichten des 12. Jahrhunderts erscheint nämlich das Amt eines conte palais wiederholt noch als besondere Funktion[2]); palasin ist dabei dann nur die abgekürzte Bezeichnung[3]). Einigemal sind dabei die contes palais, contes palasins oder palasins kurzweg dieselben Personen, welche sonst das Amt des Seneschall oder des Schenken[3]) haben. — Dann erweitert sich die Anwendung noch einmal: jetzt wird jeder grosse Graf überhaupt als conte palais oder palasin benannt[4]) und dieser Ausdruck gerade auch auf die zwölf pairs übertragen[5]). — So sieht man, dass der Titel zunächst unter den Grafen einzelne als die höchsten Erzbeamten auszeichnet, davon ausgehend, dass um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts der comes palatii der dirigierende Hofbeamte war. Dann aber verallgemeinert sich die Bedeutung auf alle, die irgendwie einen hohen Hofrang beanspruchen, etwa zunächst die principes. Die Entwicklung ist höchst interessant für das Verständnis des Amtes des Pfalzgrafen bei Rhein und erklärt. wieso dieser Würdenträger, dessen effektive Gewalt vollständig auf dem Herzogtum in Rheinfranken beruht, doch nach

---

[1]) Für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts transl. S. Sebastiani bei Duchesne S. S. IV S. 156 contigit obire palacii sui (des Königs) primum consulem Odonem — Otto II. von Blois, Tours und Champagne, also der Inhaber der pfalzgräflichen Gewalt.

[2]) Garin I. S. 153 mors est Hardrés — a Fromont doit la terre revenir, quens iert palais, se il longement vit; II. S. 152 hier ist Fromont der quens palai roi de France. Andermal erscheint Fromont als quens palasin: II S. 183, S. 250 N. 3, sein Vorgänger Hardres wird einmal kurz als palasin gefasst: I S. 51.

[3]) Zwischen Fromont, der als quens palasin bezeichnet wird und Garin ist das oberste Schenkenamt streitig (S. 449, N.). — Herzog Bego, der sonst als Seneschall erscheint (S. 449, N. 1), heisst wiederholt palasin: Garin I S. 278; II S. 59. — Ebenso ist Wilhelm von Orange Seneschall: Aliscans (Les anc. poètes de la France X) S. 93 v. 3070 senescaus est. Anderesmal heist er aber und die mit ihm belehnten conte palasin oder palasin: Aliscans S. 11 v. 341, S. 43 v. 1414, S. 16 v. 5386; Guillaume d'Orange III, v. 1208. — Endlich ist Raoul de Cambrai der Seneschall des Königs (v. 1125) und zugleich comte palasin (v. 1602)

[4]) Renaus S. 336 v. 28, S. 353 v. 33. Renaus ist quens pales. — Girarz v. 2430 der Marquis von Turin ist palains (über seinen contes). v. 518 Girart selbst ist cons palaz. — Aye v. 2592, 2786, 3168: Garnier von Avignon ist palazin (marchis). — Raoul de Cambrai v. 1599. Ybert von Vermandois. — Vielleicht hierher auch das Alexanderlied oben I N. 5.

[5]) Renaus S. 384 v. 23 Richart (von der Normandie), lo fort conte palais

Digitized by Google

der seit der Mitte des 12. Jahrhunderts damit kombinierten (lothringischen) Pfalzgrafschaft genannt wird[1]). Dem Rang nach, wenn auch nicht mehr gemäss der wirklichen Bedeutung ist eben der provinzielle comes palatii der vornehmste Beamte. Für die französischen pairs aber kommt die Funktion des comes palatii zunächst nicht in Betracht und erst nachdem der Begriff zur Bedeutung mächtiger Graf abgeblasst ist, wird er auch auf die Mitglieder des Urteilsfinderkollegs übertragen.

Das Schöffenamt im Fürstengericht, das ist die bestimmte aus der fränkischen Zeit übernommene Funktion, an welche das Institut der 12 pares anknüpft. Darum ist auch der Name pares, der zunächst allen unmittelbaren königlichen Vasallen gilt, schon im 11. Jahrhundert oft auf diejenigen Vasallen eingeschränkt, welche als die Schöffen gegenüber dem Umstand die übrigen Fürsten von der Urteilsfindung und Ratserteilung verdrängt haben. In der Tradition hat man dann mit diesem lebenskräftig gebliebenen Kreis eine andere Gruppe von jungen Hofleuten vermengt, die altgermanische Edelgarde, die im Osten noch bis in das 11. Jahrhundert herein zu verfolgen ist, während im Westen schon länger alle deutlichen Spuren verwischt sind[2]). Man wusste von ihr sehr viel durch die Legende, sah sie aber nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion am Hof und deshalb versuchte man sich diesen Verband dadurch zu erklären, dass man ihn allmählich mit dem erkennbar gebliebenen Urteilsfinderkolleg verwechselte. Möglich, dass das schillernde Wort par früher gerade auch für jene untergegangene Garde verwendet und so die Verwechslung besonders erleichtert wurde. In Wirklichkeit hat aber diese Kontamination an der ursprünglichen Struktur des Urteilsfinderkollegs nichts zu ändern vermocht, wenn sie demselben auch zu einem ungeahnten dichterischen Glanz verhalf. —

Das meine Erklärung der pairs. Ihr Hauptwert liegt wohl nicht darin, dass damit ein Institut gedeutet wird, über dessen Ursprung seit Jahrhunderten die Fachleute in Streit liegen; das wichtigste daran ist viel-

---

[1]) Das genauere in meiner d. u. fr. V. G. II S. 331.

[2]) Nur mehr eine verblasste Erinnerung ergibt für die Mitte des 10. Jahrhunderts die vita domni Burchardi venerabilis comitis (ed. Bourel de la Roncière) c. 1. nam pueritiae tempora dum transigeret, curie regali, more francorum procerum, a parentibus traditus est. Für Deutschland bezeugt der Ruodlieb noch für den Anfang des 11. Jahrhunderts die Gefolgschaft am Königshof deutlich (I. v. 139 und 104, 97—103 V. v. 304, 306, 404).

Digitized by Google

mehr, dass man die Besetzung des Fürstengerichtes unmittelbar auf die fränkische Zeit zurückzuführen hat und so eine selbständige Stütze für die Ansicht erhält, dass die französiche Verfassung des Hofgerichtes überhaupt, auch die Heranziehung der niederen berufsmässigen consiliarii, also der Parlamentsräte in Frankreich genau so aus der fränkischen Zeit herübergenommen ist, wie nachweislich in Italien. Das alte, beamtisch besetzte Hofgericht bedeutet eben den wesentlichsten Vorsprung des zivilisierten Frankreichs vor Deutschland.

Digitized by Google

Briefe Hammer-Purgstall's aus dem Orient (1799—1806).

Mitgeteilt von

Karl Hafner.

Eine Fundgrube interessanter Materialien zur Geschichte der Zeit Franz' I. verdient der im Steiermärkischen Landesarchive zu Graz verwahrte, leider nur als Torso erhaltene literarische Nachlass des Hof- und Staatskanzlers Franz Josef Grafen von Saurau genannt zu werden, eine Fundgrube für die politische und Verwaltungsgeschichte ebenso wie zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des damaligen Österreich, namentlich reich an wertvollem biographischen Material[1]). Aus diesem Nachlasse und zwar aus den „Korrespondenzen"

[1]) Vgl. des Herausgebers Studie „Franz Josef Graf v. Saurau. Mitteilungen zu seiner Biographie und zur Geschichte des Krieges von 1809" in der Zeitschr. des Histor. Vereines f. Steiermark, 1909, VII. Jahrgang, S. 24—94. — Graf Saurau, einer der ausgezeichnetsten Charaktere unter den Beamten des vormärzlichen Österreich, verdiente die rasche Karriere im Staatsdienste, die ihm seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den um die Wende des 18. u. 19. Jahrhunderts im Kaiserstaate allmächtigen Familien (Colloredo) ermöglichten. 1760 zu Wien geboren und in der Theresianischen Ritterakademie erzogen, war er 1789 bereits Stadthauptmann der Residenz, 1795 Statthalter von Niederösterreich, am 14. Oktober 1797 Finanzminister. Als Botschafter in Petersburg 1801—1803 ohne Erfolg für die Erneuerung der Allianz mit Russland tätig, musste er das Fehlschlagen der auf diese Allianz gesetzten Hoffnungen des Kaisers durch seine mit der Ernennung zum n.-ö. Landmarschall bewirkte Kaltstellung büssen. Erst 1806, als Statthalter von Innerösterreich, trat er politisch wieder in den Vordergrund; durch seine ersprießliche Mitarbeit an der Errichtung der Landwehr und

Digitized by Google

stammen die hier veröffentlichten, bisher unbekannten sechs Original-Briefe[1]), die Österreichs grösster Orientalist, Joseph Freiherr von Hammer-Purgstall, in der Zeit seines Aufenthaltes im türkischen Reiche (1799—1807) an Graf Saurau geschrieben hat.

Die Publikation dieser Briefe rechtfertigt sich nicht sowohl durch den berühmten Namen des Briefschriebers als durch die historisch hochbedeutsamen Verhältnisse, die sich in ihnen wiederspiegeln und die in der anschaulichen, lebhaften und formvollendeten Darstellung Hammers mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit vor unser Auge treten; sie rechtfertigt sich als Beitrag zur Geschichte des österreichischen Konsulatwesens und schliesslich durch den Wert, den Hammers treffende Urteile über Zustände und Ereignisse als die eines unmittelbar Beteiligten und Eingeweihten für uns haben. Manche Stelle gewährt überdies einen kurzen Einblick in die bis heute noch wenig gewürdigte einflussreiche Stellung, welche der Empfänger dieser Briefe unter den Machthabern des vormärzlichen Österreichs einnahm.

Nach der Zeit ihrer Abfassung gruppieren sich die hier veröffentlichten Briefe Hammers in zwei Abteilungen; der ersten gehören jene beiden an, die er als wissenschaftlicher und diplomatischer Novize in den Jahren 1799 und 1800 geschrieben, der zweiten die weiteren vier Stücke aus dem Jahre 1806, als er in selbständiger Mission in dem zum türkischen Reiche gehörigen Fürstentume Moldau weilte. In dieser zeitlichen Abfolge und Gruppierung sind die Briefe Hammers hier reproduziert; ein paar kurze, einleitende Bemerkungen

---

seine aufopfernden Dienste anno Neun gewann er das volle Vertrauen des Kaisers zurück. 1815 Gouverneur der Lombardei, wurde er nach dem Tode des Hofkanzlers Ugarte am 24. Dezember 1817 oberster Hofkanzler und Minister des Innern: von der Machtfülle' die ihm diese Stelle bot, hat Saurau, soweit es auf ihn ankam, einen dem Reiche nur vorteilhaften Gebrauch gemacht. 1830 schied der Siebzigjährige aus dem Amte, um als Botschafter am toskanischen Hofe in einer sine cura Stelle — wie er es nannte — seine Gesundheit zu pflegen, ‚ein wahres otium cum dignitate'. In Florenz starb Saurau am 9. Juni 1832.

Der literarische Nachlass des Staatsministers bildet innerhalb des unter den vielen interessanten Privatarchiven des hiesigen Landesarchivs besonders wertvollen Familienarchives ‚Saurau' eine eigene Abteilung; über seinen Inhalt und Wert vgl. a. a. O. S. 36—42.

[1]) Die Briefe Hammers (zus. 14 Bll., hievon bis auf den 6. alle im amtlichen Grossfolio-Kanzleiformat) sind als Heft 717 im 63. Faszikel des Archives ‚Saurau' vereint. — Aus noch von Saurau selbst herrührenden Signaturen ist zu ersehen, dass zum mindesten die Nummern 2 bis 6 eine lückenlose Reihe bilden.

Digitized by Google

des Herausgebers haben den Zweck, jeweils die allgemeine Situation klarzulegen, in der die Briefe entstanden sind.

* * *

Als Joseph v. Hammer am 11. Dezember 1799 an den Grafen Saurau, damaligen Finanzminister und Hofkammerpräsidenten, den ersten uns erhaltenen und wohl überhaupt ersten an diese Adresse während seines Aufenthaltes in Konstantinopel[1]) gerichteten Brief schrieb, fanden sich Europa und die mediterranen Randländer des Orients mitten in den Wirrnissen, welche der Krieg der zweiten gegen Frankreich gebildeten Koalition und das ägyptische Abenteuer Bonapartes hervorgerufen hatten. Während England und Frankreich erbittert um die Herrschaft im mittelländischen Meere stritten[2]), war es zunächst Österreich, das durch den Frieden von Campo-Formio mit dem Besitze Venedigs den levantinischen Handel an sich gebracht hatte. Ein verheissungsvoller Blick auf die maritime und handelspolitische Zukunft des Kaiserstaates tat sich auf, eine fata morgana allerdings, wenn eine starke Kriegsflotte fehlte und Österreichs Adler auf den deutschen und italischen Kriegsschauplätzen nicht siegreich blieben.

Im Frühjahre 1799 war Hammer, damals fünfundzwanzigjährig, als „Sprachknabe", wie die offizielle Bezeichnung der absolvierten Zöglinge der orientalischen Akademie für die erste Anstellung bei den Vertretungen Österreichs lautete, in den Konsulardienst getreten und dem „k. k. Internuntius und bevollmächtigten Minister bei der ottomanischen Pforte", Hofrat Peter Philipp Herbert Freiherrn v. Rathkeal, zugeteilt worden. War Hammer auch auf dem Gebiete der orientalischen Sprachen und Literaturgeschichte damals kein Neuling mehr — er hatte schon einige Jahre vorher als Hilfsarbeiter Johannes' v. Müller und des Freiherrn v. Jenisch auf diesem Gebiete gearbeitet und auch schon selbständige Arbeiten veröffentlicht[3]), so gewann er doch jetzt erst die rechte praktische Schulung sowohl für den dipomatischen Dienst wie für eine erfolgreiche Betätigung auf seinem philologischen Lieblingsgebiete. An Herbert, einem

---

[1]) In der Datierung des Briefes fehlt die Ortsangabe, selbe geht jedoch aus dem Inhalte ohneweiters hervor.

[2]) Durch die Seeschlacht von Abukir, 1. August 1798, war dieser Kampf um die Beherrschung des Meeres und der Küsten zugunsten Englands vorentschieden.

[3]) Vgl. die Biographie Hammer-Purgstalls in Wurzbach's „Biograph. Lexikon des Kaiserthums Österreich", 7. Teil, 267—289, u. „Allgem. Deutsche Biographie", 10., S. 482—487.

Digitized by Google

der ausgezeichnetsten Vertreter, die je für den Kaiserstaat am Hofe des Grossherrn tätig waren[1]), fand der junge Eleve einen einsichtsvollen, kräftigen Förderer seiner Lernbegier und seines wissenschaftlichen Strebens.

Das geht aus dem ersten Briefe Hammers in dankbaren Worten hervor, wie auch die darin enthaltenen Vorschläge über die Art und Weise zweckentsprechendster Ausbildung der Konsularbeamten wohl grossenteils auf Herberts eigene Gedanken zurückzuführen sein werden. Diese Vorschläge gipfeln in der verblümt ausgesprochenen Bitte, dem Briefschreiber selbst eine intensivere Kenntnis des Orients durch Reisebewilligungen nach Kleinasien und Ägypten zu ermöglichen, was uns schliesslich zur Beantwortung der Frage nötigt, wieso Hammer, der mit solchen Propositionen und Wünschen zunächst im Dienstwege an seine vorgesetzte Behörde, die mit den auswärtigen Angelegenheiten beschäftigte geheime Hofs- und Staatskanzlei, gewiesen war, sich veranlasst fühlte, hierüber an den Grafen Saurau zu schreiben. Aus dem Schreiben Hammers ersehen wir, dass die beiden Männer schon in der Reichshauptstadt in persönliche Beziehungen getreten waren; sich um Befürwortung seiner Ideen und Wünsche dem gleichgesinnten[2]), einflussreichen Freunde zu vertrauen, lag für den von jugendlichem Tatendurst und Wissensdrang erfüllten Diplomaten nahe, umsomehr, als ja der Graf in seiner Eigenschaft als Chef des Finanzministeriums, dem in jener Zeit auch „das Commerzium" (die Angelegenheiten von Handel und Gewerbe) zugehörte, ein ämtliches Interesse an der Hebung der merkantilen Beziehungen des Reiches hatte und es wohl auch von der Zustimmung des Finanzministers abhing, dass die nötigen Geld-

[1]) Wurzbach 8, 352—357, Herberts Lebensbeschreibung. — S. 355 über seine Tätigkeit zur Errichtung österreichischer Konsulate im Oriente und seine Methode zur Heranbildung von Konsularbeamten.

[2]) Saurau, in den Traditionen des Josephinismus' herangebildet, war stets ein eifriger Verfechter der in verständigen Grenzen gehaltenen Ausgestaltung dieses Systems; es ist daher fast selbstverständlich, dass er sich auf's eifrigste bemühte, die Talente aus den Kreisen der Beamtenschaft sowie Gelehrte und Forscher zum Dienste des Vaterlandes um sich zu sammeln. Namentlich begünstigte er die Naturwissenschaften und ihre praktische Auswertung in Technik und Industrie als die Grundlagen des materiellen Volkswohlstandes. Wir können nicht zweifeln, dass er in Sachen der Handelspolitik den fortschrittlichen Anschauungen Hammers beigepflichtet hat und seine an Franz II. gerichtete Denkschrift über die Erneuerung Österreichs, die er kurz vor Übernahme des Finanzportefeuilles ausarbeitete, die also nahezu gleichzeitig mit Hammers Brief ist, legt in jedem Satze für diese Annahme Zeugnis ab, wiewohl das Gebiet des Aussenhandels und Konsularwesens darin unberührt blieb. (Die Denkschrift ist abgedruckt in v. Zahn's „Steierm. Geschichtsblättern", II. Jahrg., 1., S. 39—45.)

Digitized by Google

mittel zur Ausführung der von Hammer gewünschten Reisen bereitgestellt werden konnten. —

I.

Hochgeborner Reichsgraf,
Hochgebietender Minister,
Euere Excellenz!

Ich bin so frey bei Herannahung des neuen Jahres meine Wünsche für die Erhaltung Euerer Excellenz, Ihren Ruhm und die segensvolle Belohnung Ihrer Staaten beglückenden Weisheit Hochdenselben darzubringen und mich in Ihren mächtigen Schirm und Schutz unterthänigst zu empfehlen.

Zwar ist mir nicht das Glück geworden unmittelbar unter den Augen Euerer Eczellenz zu dem Dienste des Staates verwendet zu seyn und Ihnen mit dem Ausdruck meiner unterthänigsten Ehrfurcht zugleich die Beweise meines Diensteifers vorlegen zu können; aber ich sehe es desshalben für keine mindere Pflicht an mich dem grossen und allgemein verehrten Staatsmann mit derselben Unterthänigkeit und Rechenschaft vorzustellen, als wenn ich das Glück hätte denselben unmittelbar als meinen Chef zu verehren.

Hätte der Himmel mir dieses Glück gegönnt, so würde es mir erlaubt seyn Euerer Excellenz Bitten vorzutragen, an deren Gewährung ich nicht zweifeln dürfte, weil sie durch mannigfaltige Vortheile, die daraus für Politik und Handlung entspringen würden, begründet sind.

Eine Reise in politischer und merkantilischer Hinsicht durch die Staaten der Levante würde unter die vorzüglichsten gehören. Was ich die Ehre gehabt habe Euerer Excellenz mündlich zu versichern, muß ich itzt nur bestätigen; daß nämlich Beamte, welche von dem Zustande der orientalischen Handlungsplätze und den Verhältnissen der Schiffahrt gehörig unterrichtet wären, in dem zahlreichen Personale[1]) unserer Gesandtschaft ein sehr großes Desideratum sind. Constantinopel ist der Ort nicht sich solche Kenntniße im Grossen und Kleinen im Umfange und in den Details zu erwerben. Wie wahr dies sey, werden Euere Excellenz am besten daraus bemerket haben, dass ein so einsichtsvoller und würdiger Minister als der Herr Internuntius, der nicht nur der verehrteste sondern gewiß auch der vielerfahrenste und kenntnissreichste aller hiesigen Gesandten ist, der sich noch überdies Handlung und Schiffahrt von jeher besonders zu Herzen genommen hat, doch noch jüngst mit seinem Vorschlage über die Vereinfachung der Manipulirung bei Ertheilung der Flaggenpatente[2]) von dem Triester Gubernium zurecht gewiesen wurde.

---

[1]) Die mir erreichbaren Hof- und Staatsschematismen von 1798 und 1803 verzeichnen als Personal der k. k. Botschaft bei der Ottomanischen Pforte 1 Internuntius und 3 Dolmetscher bezw. 1 Internuntius, 1 Rat, 1 Sekretär, 1 Kanzler u. 2 Dolmetscher. — Die Stelle des Gesandtschaftssekretärs hatte 1803 Joseph v. Hammer inne.

[2]) Die Kapitäne für weite Fahrt und die sogenannte grosse Küstenfahrt (im Gebiete des ganzen Mittelmeeres) erhielten bei Erteilung des Registerbriefes eigene

Digitized by Google

Smyrna oder Haleb und ehe Alexandria und Kairo sind die Plätze, deren Kenntniss bei dem zunehmenden Wachsthum der kais. Schiffahrt mit jedem Tage wichtiger wird. Die kaiserl. Consuln an diesen und anderen Orten sind alle Ausländer[1]), die freilich für den augenblicklichen Wohlstand der Handlung thun werden, was an der Hand ist, weil ihr Vortheil damit zunächst verbunden ist, aber die sich um weiter hinaussehende Kenntnisse, Vorschläge und Nachrichten wenig bekümmern. Werden einmal Innländer diese Plätze besetzen, so ist kein Zweifel, dass nicht das Ansehen aller Consulate dadurch ebenso gewinnen werde wie die hiesige kaiserl. Gesandtschaft, die ihr Ansehen vor übrigen Gesandtschaften, die schnelle Beförderung der Geschäfte und das so wohlthätige Einverstehen blos dem Umstande dankt, dass Eingeborene die Stellen derselben bekleiden.

Überdies macht die Aufnahme der Schiffahrt die Vermehrung der Consularbeamten selbst notwendig. Russland, das den durch die Dardanellen gestatteten Durchzug seiner Kriegsschiffe[2]) ins Künftige auch für grössere Kauffartheischiffe und folglich zur Vergrösserung seines Handels benützen zu wollen scheint, vermehrt schon itzt seine Consuln. Und sollte die kaiserliche Handels-Schiffahrth, die itzt nach vertilgtem französischen levantinischen Handel freyeres Spiel hat, eine solche aufkeimende Nebenbuhlerin zu überbieten nicht im Stande seyn!

Damit aber Eingeborne zu solchen Diensten einst verwendet werden können, ist es nöthig, dass sie in ihrer unteren Laufbahn sich zu unterrichten Gelegenheit haben; und diese Gelegenheit mangelt. Ich werde es daher als ein grosses Glück ansehn, wenn ich wirklich nach Haleb komme, wohin mich der Herr Internuntius ohne Vorwissen der Staatskanzley, blos um mich im Arabischen zu vervollkommnen schicket. — Aber diese Reise werde ich vermuthlich zu Wasser machen müssen, weil der Herr Internuntius das zur Landreise nöthige Geld aus Scheu vor der Rechnungsrevision nicht herzugeben sich getrauen wird. Und so bleibt aus Ersparniss von ein Paar hundert Piastern ein kais. Beamter der Gelegenheit, sich zum

---

Flaggenpatente. — Über Herberts Bemühungen für die Hebung der österreichischen Handelsmarine vgl. seine Biographie a. a. O. S. 355.

[1]) K. k. Konsulate im Gebiete der Türkei und Barbaresken gab es damals in Algier, Aleppo (Haleb), Alexandria, Cerigo, Cypern, Durazzo, Jaffa Lepanto Naxos, Patras, Rhodus, Saloniki, Chios, Serres, Smyrna, Stanchio, Tripolis, Tunis, Jassy, Zante und Zea; alle durch Herberts Bemühungen ins Leben gerufen. Bis auf 2 Franzosen und 4 Deutsche waren sämtliche Konsuln Italiener, die meisten wohl Grosskaufleute, die in jenen Städten ansässig, das Amt eines Konsuls als Nebenbeschäftigung betrieben; darunter 2 Generalkonsuln (Smyrna u. Zante), 1 Konsul, 12 Vizekonsuln und 6 Konsularagenten. (Vgl. die oben angeführten Schematismen von 1798 u. 1803.)

[2]) Der russisch-türkische Allianzvertrag von Konstantinopel (23. Dezember 1798) gestattete der zum Kampfe gegen Frankreich bestimmten Schwarze-Meer-Flotte Russlands unter Admiral Uschakow die Passage der Meerengen, doch ohne Präjudiz. (‚ne prejudiciera en rien aux stipulations des Traités antérieurs'; Zinkeisen, Gesch. d. osman. Reiches, VII., S. 47.)

Digitized by Google

Dienste des Staates besser zu unterrichten, beraubt[1]), indess eine englische Universität ihrem hier bei der Bothschaft als Rath angestellten arabischen Professor Carlysle[2]) ansehnliche Summen auswirft, damit er wohin es ihm beliebt reise und kostbare und seltene arabische Manuskripte kaufe. —

Ich bitte Euere Excellenz diese Bemerkungen als einen Beweis der tiefsten Ehrfurcht und Unterthänigkeit aufzunehmen, mit der ich verharre

Hochgeborner Reichsgraf,
hochgebietender Minister,
Euerer Excellenz

Den 11. Dec. 1799. unterthänigster Hammer.

An Se. Exc. Herrn Graf v. Saurau.

Reichlich ein Jahr verging, ehe ein neuer Brief Hammers an die Adresse Sauraus abging. Zur Jahreswende 1800 auf 1801[3]) schrieb Hammer wieder an den Grafen, nun aber aus ganz anderen Motiven als das erstemal. Nicht Vorschläge im Interesse seines Berufes, nicht persönliche Wünsche des strebsamen Beamten sind es, die ihm die Feder in die Hand drücken. Was hätte trotz der momentan ausgezeichneten Lage der kaiserlichen Handels-Schiffahrt ein Memoire über die Befestigung des österreichischen Einflusses im Oriente nach den Tagen von Marengo und Hohenlinden auch zu bedeuten gehabt, da man nun froh sein musste wenigstens die bisherige Stellung so gut als möglich zu wahren! Es war vielmehr die Freude an den welthistorischen Begebenheiten, deren Augenzeuge er sein durfte, an denen er selbst, wenn auch in bescheidener Rolle mitzuwirken berufen war, die Hammer zum Schreiben veranlasste.

Bonaparte hatte bei seiner Ende August 1799 erfolgten Rückkehr nach Frankreich Heer und Verwaltung in Ägypten dem General Kleber

---

[1]) In dem oberwähnten Staatsberichte Saurau's vom 16. V. 1797 eine analoge Stelle: „Die unzeitige Sparsamkeit von wenig Tausend Gulden hat die Erbstaaten schon um manchen Vortheil gebracht, welchen aufmerksamere Nachbarn besser zu nützen wussten". (A. a. O., S. 38.)

[2]) Joseph Dacre Carlyle, geb. 1759 zu Carlisle in Cumberland, erst Prediger seiner Vaterstadt, 1794 Professor des Arabischen, wurde 1799 mit dem Botschafter bei der Pforte, Lord Elgin, nach Konstantinopel geschickt, bereiste von da aus Kleinasien, Syrien, Ägypten, Palästina und Griechenland und kehrte 1801 mit einem reichen Schatz orientalischer Manuskripte und Altertümer über Italien in die Heimat zurück, wo er die gesammelten Literaturdenkmäler publizierte. Er ist als Pfarrer in Newcastle an der Tym am 12. IV. 1804 gestorben. (Ersch-Gruber, Allgem. Enzyklopädie der Wissenschaften, I. Sektion, Bd. 15, S. 196 f.)

[3]) Aus den ersten Worten des Briefes ersieht man, dass die Niederschrift in den letzten Dezembertagen 1800 erfolgte; datiert ist das Schreiben jedoch vom 1. Jänner 1801.

Digitized by Google

anvertraut. Dieser, selbst das Haupt der „Antikolonisten", jener nach Tausenden zählenden Parteiung in der französischen Expeditionsarmee, welche an dem Gelingen des kühnen Unternehmens verzweifelnd, sobald als möglich nach der Heimat zurückzukehren verlangte, schloss am 24. Januar 1800 durch seinen Unterhändler Desaix mit dem Grossvezier Jussuff-Pascha den Stillstandsvertrag von El-Arisch, demzufolge eine dreimonatliche Waffenruhe herrschen und innerhalb deren die französische Armee in Rosette, Abukir und Alexandrien konzentriert und von diesen Häfen aus mit allem Geschütz, Gepäck und den Kassen nach ihrem Vaterlande gebracht werden sollte. Sobald der kaiserliche Botschafter am goldenen Horn die Nachricht von diesem, eine friedliche Wendung in den orientalischen Angelegenheiten kündenden Traktate erhalten hatte, erteilte er Hammer die langersehnte Erlaubnis zur Bereisung der levantinischen Gewässer mit dem Auftrage, über die österreichischen Konsulate in Kleinasien und Syrien sowie über die politischen und merkantilen Verhältnisse Ägyptens Bericht zu erstatten. Kommodore Sidney Smith, der die in den ägyptischen Gewässern kreuzende englische Escadre befehligte, erhielt jedoch von Admiral Keith den bestimmten Befehl der britischen Regierung, den Abmachungen von El-Arisch seine Zustimmung zu versagen und auf Kriegsgefangenschaft der Franzosen zu bestehen, was die sofortige Erneuerung des Krieges und die Niederlage des türkischen Heeres bei Heliopolis (20. März 1800) zur Folge hatte; das Delta, ja ganz Ägypten war alsbald wieder in der Gewalt der Franzosen. Unter diesen Umständen war die Dienstesbestimmung Hammers illusorisch geworden; von dem britischen Minister Spencer Smith[1]) an dessen Bruder, den Kommodore Sidney Smith, empfohlen, blieb er mit Bewilligung des Botschafters Herbert an Bord des englischen Flaggschiffes „Tiger", wo er Smith' als Sekretär und Dolmetsch ausgezeichnete Dienste leistete. Was der „k. k. Sprachknabe", der nunmehr durch eine merkwürdige Verkettung von Umständen de facto, wenn auch nicht offiziell, den österreichischen mit dem britischen Dienste vertauscht hatte, während des Jahres 1800 an geschichtlich hochbedeutsamen Vorgängen aus nächster Nähe beobachten konnte, wieweit er selbst daran beteiligt war, erzählt der nächste seiner Briefe.

[1]) Spencer Smith, von April 1796 bis November 1799, zuerst als Geschäftsträger, dann als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vertreter Britanniens bei der Pforte, war jedenfalls während seines Aufenthaltes in Konstantinopel mit Hammer bekannt geworden. (Über ihn bei Zinkeisen, a. a. O., VII., 27, 49 u. 104.)

Digitized by Google

II.

Hochgeborner Reichsgraf,
Hochgebietender Herr Minister![1])

Ohne zu wissen, ob Euere Excellenz mein letztes Schreiben genehmigt haben, wage ich es zum Ende des Jahres abermal, Euerer Excellenz die Nachrichten von meinen Beschäftigungen und den politischen Verhältnissen, die mich umgeben, als einen Beweis meiner Unterthänigkeit und meines Pflichtgefühls vorzulegen.

Ich erwarte nun die Verhaltungsbefehle meiner Vorgesetzten, die von den Befehlshabern der englischen Expedizion ersucht worden sind, mir, da ich erkläret habe, dass ich weder den Namen eines Dollmetsches, noch Sekretaires oder Adjutanten von einer fremden Macht annehmen dürfe, wenigstens die Erlaubniss zu ertheilen, noch länger in der Eigenschaft eines Reisenden in ihrer Gesellschaft zu bleiben und ohne öfentlich zu erscheinen, denselben in ihren geheimen Geschäftsverhandlungen und Privatunterredungen mit dem Wesir[2]) und dem Kapudanpascha, mit dem Reis-Efendi und den Beghen der Mameluken[3]), so wie ich bisher that, nützliche Dienste zu leisten. Ich sehe der Ankunft dieser Erlaubniss entgegen und werde dann weiterhin den Ausschlag der Unternehmung gegen Aegypten abwarten.

---

[1]) Bald nach Absendung dieses Briefes war Saurau kein ‚hochgebietender Minister' mehr; in den Sturz Thuguts wurde das ganze Ministeriums verwickelt und Graf Saurau verdankte es wohl nur der ihm gegenüber ungemein gnädigen Gesinnung des Kaisers, dass sein Scheiden vom Ministerium der Finanzen keine Zurücksetzung, sondern eher noch eine Beförderung bedeutete: im Sommer 1801 erhielt er den Botschafterposten in Petersburg. Dass er Alexander I. von seiner Annäherung an Frankreich nicht abzuhalten vermochte, bewirkte allerdings, dass ihm nach Jahresfrist das rauhe Klima Russlands nachteilig für seine Gesundheit erscheinen musste. So meinte wenigstens der Verfasser des in der Zeitschrift „Der Aufmerksame" (Graz, 1834, Nr. 40) enthaltenen Nekrologes; vgl. d. Herausgebers oben zitierte Studie in Zeitschr. d. histor. Vereins f. St., VII., S. 31.

[2]) Dem damaligen Grossherrn, Sultan Selim III. (1790—1807), stand als Grosswesier seit 3. September 1798 Elhaz Ziya Jusuff Pascha von Erzerum zur Seite (bis 1805), die auswärtigen Angelegenheiten leitete seit 24. Juli 1800 der Freund Russlands und Preussens, Mahmud Dschelebi-Efendi, ein aufgeklärter, talentierter, kenntnisreicher Mann; er hatte am 24. I. 1800 mit Desaix die Konvention von El-Arisch geschlossen; Grossadmiral (Kapudan-Pascha) war der Jugendfreund und vertrauteste Ratgeber des Sultans, Hussein Pascha (ebenfalls bis 1805). (Zinkeisen, a. a. O.; Genealog. Reichs- und Staatshandbuch 1804, Frankf. a. M., Varrentrapp, II., S. 217, 219 und 1805, II., S. 282.)

[3]) Zu Beginn der ägyptischen Expedition gab es 24 Mamelukenbeghs, die berühmtesten waren Muradbeg und Ibrahimbeg. — Ein grosser Teil dieser vor der Ankunft Bonapartes im Lande allmächtigen Begs hatte nach dem Siege Klebers bei Heliopolis für Frankreich Partei ergriffen, allen voran Murad Beg, der den meisten Einfluss besass und von Kleber für seinen Übertritt förmlich mit Oberägypten belehnt wurde. (Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire II., S. 45.)

Digitized by Google

Erlauben Sie mir gnädiger Herr, in Betreff des Ausganges dieser Expedizion hier eine Wahrheit zu bestättigen, die Euere Excellenz in Ihrer Weisheit längst erwogen haben werden, die aber vielleicht in einer so grossen Entfernung als Wien von Kairo liegt, dennoch bezweifelt werden dürfte.

Die Anzahl der Franzosen, die noch heute in Aegypten sind, ist fünfzehntausend Mann[1]). Zwölftausend derselben, welche die Waffen tragen, haben ihren Muth in den Schlachten Italiens und in den Gefechten mit den Arabern bewähret, sie sind wider das Klima abgehärtet und haben die Kenntniss des Landes für sich. — Das türkische Lager ist ein Tross von acht bis zehentausend undisciplinierten zusamgelaufenen Soldaten, die wie in der Schlacht von Matarea[2]) (oder Heliopolis, wie die Franzosen sprechen) durch ein Paar Divisionen eines wohlgeübten Heeres in die Flucht getrieben werden können. Die englische Armee besteht aus vierzehntausend Mann, die zwar in europäischer Kriegskunst geübt, aber im Kriege selbst unerfahren, deren Offiziere ununterrichtet und deren Oberbefehlshaber nicht im geringsten mit dem Lande bekannt sind. — Es bleibet daher kein Zweifel, dass, wenn die französische Armee sich ernstlich vertheidigen will, sie die türkische und englische Landmacht zugleich in die Flucht schlagen werde. — Weil aber die ganze Armee, nur Menu[3]) und seinen Generalsstab ausgenommen, vom ernstlichen Verlangen nach Frankreich zurückzukehren beseelet ist, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass die Franzosen selbst als Sieger einen ehrenvollen Abzug, den ihnen die Engländer anzubieten geneigt sind, annehmen und folglich bei ihrer Rückkehr nach Europa in die Wagschaale des Feindes, den der kaiserl. Hof so lange und so hart bekämpft, kein geringes Gewicht legen werden[4]).

Die Offiziere von Klebers Generalstab, die nach ihrer gegebenen Resignation aus Aegypten nach Frankreich überzuschiffen suchen und andere französische Civilbeamte, die auf ihrem Wege nach Frankreich von eng-

---

[1]) In der Schätzung der im Lande noch anwesenden Franzosen irrte sich Hammer; es waren damals noch ca. 28 000 Kombattanten und ca. 1000 Beamte in Ägypten. Aus aufgefangenen französischen Briefen, in denen die Lage allerdings als für Frankreich höchst ungünstig dargestellt war, hatten sich die Engländer, mit ihnen Hammer, die unrichtige Information verschafft. (Thiers, a. a. O., II., 8 ff. und 28.)

[2]) Die Eroberung des von 6000 Janitscharen besetzten Dorfes El-Matarieh bildete die Einleitung der Schlacht von Heliopolis am 20. März 1800.

[3]) Der Divisionsgeneral Menou hatte sich als Haupt der ‚Kolonisten' dem Plane Klebers Ägypten zu räumen, lebhaft widersetzt. (Thiers, III, 40 f.) Nun war er Klebers Nachfolger als Statthalter Ägyptens; das verdankte er einzig dem Prinzip der Anciennität, keineswegs seinen Fähigkeiten als Heerführer oder Verwaltungsbeamter. Sein Übertritt zum Islam, infolgedessen er den Namen Abdullah-Menou annahm, sowie seine Vermählung mit einer reichen Ägypterin vermehrten sein ohnehin geringes Ansehen im Heere keineswegs. (Vgl. Thiers, II, 60 f. u. III. 40 f.)

[4]) Diese im Allgemeinen durchaus richtige Vorhersagung Hammers hatte für den gegenwärtigen Krieg allerdings keine Bedeutung mehr — bereits waren in Luneville die Friedensverhandlungen im besten Gange.

Digitized by Google

lischen Schiffen gefangen genommen worden sind und mit denen ich oft und lange genug zu sprechen Gelegenheit gehabt habe, bestättigen die obenangeführte Stimmung der Armee durch die That ihres eigenen Beispieles und durch das einhellige Wort ihrer Aussage. — Nur Menu und die Offiziere, die an die Stelle der Beghe der Mameluken getretten und grosse Güterbesitzer geworden sind, denken sich auf das Äusserste zu vertheidigen. — Die französische Administrazion hat die Auflagen des Landes auf einen Grad von Härte erhöht, der, wie sie selbst gestehen, nicht länger als ein Paar Jahre dauern kann und das tiefste Elend über das erschöpfte Land hervorbringen muss. Das jährliche Einkommen Aegyptens unter der Verwaltung der Kophten betrug vierzehn bis fünfzehn Millionen Livres, die Franzosen haben es auf vierunzwanzig Millionen getrieben[1]).

Dafür ist aber auch in Aegypten, das sonst seiner Wohlfeilheit wegen so berühmt war, der Preis aller Dinge zu einer ungemeinen Höhe gestiegen. Ein gewöhnliches Mittagessen z. Beispiel beim französischen Traiteur in Kairo kostet 2 Taleri, das ist acht Piaster. Der Talero — spanischer u. kaiserlicher gleich[2]) — gilt nach dem französischen Münztarife $3^1/_2$ und im Kurse 4 türkische Piaster, den Piaster zu 40 Para gerechnet. Der kaiserliche Dukaten gilt nach dem Tarife $9^1/_2$ und im Kurse zehen Piaster. Die Münze in Kairo geht unter der französischen Verwaltung ihren Gang fort. Sie münzen Para's, Zehn-Parastücke, Zwanzig-Parast., Vierzig-Parastücke oder Piaster, Sechzig-Parastücke, Zwey-Piasterst., Hundert-Parastücke in Silber und aegyptische Dukaten (Sermahbub[3]) zu hundertvierundachtzig Para's in Gold. Alle diese Münzen, die um ein gutes leichter sind als die türkischen, die denselben Stempel haben, gehen häufig nach Syrien aus und werden durch Griechen bis nach Konstantinopel versandt.

Ausser diesen und ähnlichen politischen Notizen habe ich so viel als möglich ökonomische und Merkantilkenntnisse das Innere Aegyptens betrefend gesammelt. Ich habe seit meiner Abreise aus Konstantinopel meinen Aufenthalt in Jaffa, Cypern und Rhodos benützt mich von dem Kommerze dieser Länder, das dermalen fast ausschliesslich in den Händen der Kapitaine der kais. Kauffartheyschiffe ist, zu unterrichten. Ich habe meine Zeit am Bord des „Tigers" auf die Erwerbung nützlicher Kenntnisse von der Nautik und der Marine (die bei der aufblühenden kaiser-

[1]) Thiers, a. a. O. S. 10, sagt gerade das Umgekehrte; nach ihm wurde Ägypten vor der Okkupation fiskalisch ausgebeutet, von den Franzosen aber sehr geschont; trotzdem spricht er von Einnahmen von 25 Millionen (auch III. 38 f., 44 ff.). Hievon verbrauchte die französische Okkupationsarmee für ihre Erhaltung ca. 20 Millionen (Thiers w. vorhin). In den Händen der Kopten hatte sich bis zur Okkupation die Steuerpacht befunden.

[2]) Talero oder Tallaro (Thaler) nannte man den österreichischen Levantiner. oder Maria-Theresienthaler und den spanischen Piaster, speziell für den orientalischen Handelsverkehr dieser Staaten geprägte Münzsorten. — Die Verteuerung der Lebensmittel gesteht auch Thiers, III, 6, ein und begründet sie mit der von Menou verfügten Einhebung einer neuen Konsumsteuer.

[3]) Der türkische, für Ägypten geprägte Dukaten „Zermahbub" war um $^1/_{80}$ leichter als ein kaiserlicher Dukaten.

Digitized by Google

lichen Schiffahrt jedem in See oder Handelsstädten angestellten österreichischen Beamten doppelt nothwendig sind) verwendet. Ich habe Araber und Engländer, Türken und Franzosen samt ihren Sprachen näher kennen gelernet.

Wiewohl ich über meine künftige Bestimmung noch nichts weiss, so vermuthe ich doch, das in dem Falle, dass hier unten irgendwo ein kaiserlicher Agent nothwendig wäre, man mich dazu verwenden würde, weil ich aus allen im kaiserlichen Dienst in Konstantinopel und in der ganzen Levante angestellten kais. Landeseingebornen der Einzige bin, der das Arabische und das Land kennt und der dazu den Vortheil vereinigt, von den Gewalthabern des Landes, das ist vom Wesire, dem Kapudanpascha und den Begen der Mameluken näher gekannt zu seyn. Die letzte Bekanntschaft würde nach der Räumung Aegyptens nicht nur kostbar, sondern nothwendig seyn, weil eine kraftvolle Unterstützung und energische Maassregeln erforderlich seyn werden, das Gut und Blut der zurückbleibenden Europäer, von welch einer Nazion sie seyn mögen, wider die Raub- und Mordsucht der Einwohner des Landes und selbst des türkischen Heeres zu schützen.

Wo ich immer seyn mag, werde ich fortfahren, Euerer Exzellenz hohen Schutz und mächtige Gnade zu erflehen und zu verharren mit Ehrfurcht und Unterthänigkeit

Hochgeborner Reichsgraf,
Euerer Excellenz

Den 1. Jänner 1801 unterthänigster
Am Bord des „Tiger" bei Alexandria. Hammer.

N.-S: In diesem Augenblicke erhalte ich die Nachricht, dass die Pforte die Verlängerung meines Aufenthaltes allhier officiell beim Herrn Internuntius angesucht und mir derselbe provisorisch dazu die Erlaubniss ertheilet hat.

In dem türkischen Lager zu Jaffa[1]) hat die Pest schrecklich zu wüthen angefangen. Der englische General Köhler, der Arzt Lazari, sein Gehilfe, die Frau des Generals u. s. w. befinden sich unter Zweyhunderten, die an einem Tage gestorben sind.

An seine Excellenz, Herrn Grafen von Saurau, Staats-Konferenz- und Finanzminister Sr. k. k. Ap. Majestät.

Wenn Hammer in diesem Schreiben die Hoffnung ausgesprochen, es werde ihm vergönnt sein dem Vaterlande als Konsul in Ägypten wertvolle, sowie mustergiltige Dienste zu leisten und der kaiserlichen Marine dem österreichischen Export an den Küsten jenes Landes einen ehrenvollen Platz zu erringen, so täuschte er sich; der Friede von Luneville vom 9. Februar 1801, die tiefe Erschöpfung der Finanzen Österreichs, der

[1]) Im Lager zu Jaffa sammelte Jussuf-Pascha die türkische Armee zum neuen Vormarsche nach Ägypten. Er brachte schliesslich einen Heerhaufen von 12 000 schlechtgerüsteten, undisziplinierten Soldaten zusammen. (Vgl. Thiers, a. a. O. III., 48; Zinkeisen, w. o. VI., 902.)

Digitized by Google

Mangel einer zum Schutze des Handels und weitausschauender Handelspolitik notwendigen Seemacht, die politische Isolierung des Kaiserstaates, dessen ganze Kräfte zur Abwehr zu gewärtigender neuer Angriffe Frankreichs verwendet werden mussten, machten die auf Erweiterung und Verbesserung des Aussenhandels zielenden Wünsche Hammers zunichte. Auch gab die am Schlusse des Briefes erwähnte Erlaubnis Herberts, dass er weiterhin sich den Engländern zur Verfügung stellen dürfe, seinem Wege zunächst eine seinen Wünschen ganz entgegengesetzte Richtung. — Die britische Regierung war um diese Zeit den Abmachungen von El-Arisch geneigt gewesen, um den Krieg mit Frankreich rascher zu beenden und Ägypten in die Hand zu bekommen; nun aber wollte Menou, Klebers Nachfolger, nichts davon wissen. Der von Türken und Engländern gemeinsam eröffnete Feldzug von 1801 führte nach einer Reihe grösserer, erbittert geführter Kämpfe am 2. September 1801 zur Kapitulation von Alexandria, des letzten Bollwerkes der französischen Macht. Es waren noch 11011 Mann und 655 Zivilbeamte, welche nach den Bestimmungen der Konvention von den Engländern nach ihrer französischen Heimat gebracht werden konnten. — Diesen Feldzug machte Hammer im Gefolge des englischen Hauptquartieres mit, ordnete während desselben die gesamte türkische Korrespondenz, die Feldzugsakten und Verhandlungsschriften über die mit den Mamelukenbeghs geführten Unterhandlungen[1]) und reiste nach dem Falle Alexandriens im Auftrage Herberts nach England, wo er bis zu dem im Februar des folgenden Jahres eingetretenen Tode seines einsichtigen und wohlwollenden Chefs verblieb. Schon während seines dreijährigen Aufenthaltes im Oriente war Hammer literarisch sehr tätig gewesen; während der Überfahrt nach Porthmouth begann er die Übersetzung eines arabischen Werkes über die Hieroglyphen und anderen altägyptischen Alphabete[2]), das von Wilkins im Jahre 1806 auf Kosten des Lord Spencer im Originaltexte mit Hammers Übersetzung herausgegeben wurde. Erst im Herbste 1802 kehrte er, mit dem Range eines Legationssekretärs bekleidet, auf seinen Posten nach Konstantinopel zurück[3]).

* * *

[1]) Wurzbach, VII, 269.

[2]) „Ancient Alphabets and hieroglyphic characters explained with an account of the Egyptian priests their classes, initiations and sacrifices in the arabic language by Ahmad Bin Abubeler Bin Wahshih". London 1806.

[3]) Man hatte ihm die Wahl zwischen Madrid und Konstantinopel freigestellt (Wurzbach a. a. O.).

Digitized by Google

Mehr denn fünfeinhalb Jahre vergehen, ehe Hammer neuerdings in brieflichen Verkehr mit Graf Saurau tritt; wir treffen die beiden Männer in völlig verändertem Wirkungskreise: Saurau als Hofkommissär für Innerösterreich, Hammer als k. k. Konsul zu Jassy. Man darf mit viel Berechtigung ihre damalige Stellung mit dem für die Donaumonarchie so unglücklichen Kriege von 1805 in Verbindung bringen, denn Saurau war nach seiner unglücklichen Ambassade nach Russland, die ihm des Kaisers Gnade verscherzte, im Jänner 1806, als man nach Ulm und Austerlitz verlässliche und tüchtige Leute wieder schätzen lernte, zu seiner Statthalterwürde berufen worden und Hammers Sendung in die Moldau ward vornehmlich durch die politische Einwirkung der napoleonischen Siege auf den Orient bedingt, wie aus dem Folgenden ohneweiters zu ersehen ist.

Der Einbruch Frankreichs in das zum türkischen Reiche gehörige Nilland hatte 1798 Selim III. zum Anschluss an die sogenannte zweite Koalition gezwungen, was durch die drei zu Konstantinopel abgeschlossenen Allianzverträge, dem mit Russland vom 23. Dezember 1798, dem mit England vom 5. Jänner und mit Neapel vom 21. Jänner 1799 zu offiziellem Ausdrucke kam. Als dann im Jahre 1802 der Friede in Europa wiederhergestellt war, Engländer und Franzosen sich dazu bequemen mussten ihre auf Eroberung Aegyptens gehenden Absichten fallen zu lassen, da fand sich auch die Pforte bald wieder in normalen Beziehungen zu den übrigen Mächten, wenn auch der Federkrieg und das Intriguenspiel der Diplomatie den Machthabern am goldenen Horn noch fortwährend grosse Sorgen um die Sicherheit und Integrität des Reiches bereiteten. Immerhin wusste der Diwan gegenüber den sich heftig befehdenden russisch-englischen und französischen Einflüssen seine Neutralität zu wahren. Nun kam aber der erneuerte Krieg Österreichs und Russlands gegen Frankreich diesem politischen System der hohen Pforte sehr in Quere. Die Siege Napoleons auf den süddeutschen und österreichischen Schlachtfeldern erschreckten den Sultan gewaltig; mit jeder Niederlage Österreichs rückte ja die schier unüberwindliche Macht des revolutionären Frankreich näher an die türkischen Grenzen heran und wirklich machte der Pressburger Friede durch die Abtretung Dalmatiens an dieFranzosen die Befürchtungen der Pforte zur vollen Wahrheit.

Das Vertrauen zur russischen Schutzmacht war durch den Tag von Austerlitz den türkischen Politikern genommen worden; man bestrebte sich in Stambul mit dem Sieger der Dreikaiserschlacht auf guten Fuss zu leben, alle Lockungen und Drohungen der Vertreter Englands und des Zaren fruchteten dagegen nichts. Klug nützte Na-

Digitized by Google

poleon diese Situation, indem er den geistvollen, schneidigen, unternehmungslustigen Horace Sebastiani zu seinem Botschafter am Hofe Selims ernannte. General Sebastiani, am 10. August 1806 in Konstantinopel eingetroffen, zögerte keinen Augenblick die günstige Situation, die er vorfand, dem Vorteile seines Kaisers dienstbar zu machen, indem er die Pforte dem Zaren gründlich verfeindete. Einer der empfindlichsten Punkte in den russisch-türkischen Beziehungen war die rumänische Frage, denn über die beiden Fürstentümer Moldau und Wallachei und ihre Hospodare stand Russland ein vertragsmässiges Aufsichtsrecht seit den Friedensschlüssen von Kutschuk-Kainardsche und Jassy zu; hier auf der Landbrücke nach dem eigentlichen türkischen Gebiete, konnte es keine ihm feindlich gesinnten Gewalthaber dulden. Gerade dies bezweckte aber zunächst ein direkter Auftrag Napoleons an Sebastiani, gerade in diesem Punkte setzte der Botschafter den Hebel an, um die zu einer wirklich unabhängigen Politik total unfähige Türkei ganz auf die Seite Frankreichs zu bringen.

Nach einem Vertrage vom Herbste 1802 hatte die Pforte die Verpflichtung übernommen, ohne Einwilligung Russlands die damals festgesetzte Amtsdauer von sieben Jahren für die Hospodare der Fürstentümer nicht abzuändern[1]). Die gleichzeitig mit dieser Convention eingesetzten Fürsten Constantin Ypsilanti und Alexander Moruzi, letzterer für die Moldau, galten den Franzosen als russische Parteigänger und ohne weiteres verlangte deshalb Sebastiani ihre Absetzung. Eben hatte der Sultan von einem Geheimvertrage[2]) Kunde erhalten, wonach Napoleon als Äquivalent für den Gewinn Dalmatiens Alexander dem Ersten die Annexion der Moldau zugestanden habe, was der französische Botschafter, der jene Abmachungen natürlich leugnete, dazu benutzte, um die beiden Hospodare recht gründlich bei der Pforte zu verschwärzen. Tatsächlich erreichte er, dass Moruzi und Ypsilanti am 30. August 1806 durch einen Hattischerif ihrer Ämter entsetzt und an ihrer Stelle die Franzosenfreunde Alxander Sutzo

---

[1]) Vgl. Zinkeisen, VII, 245 ff. — Für das Folgende ist von grosser Wichtigkeit die wertvolle Aktensammlung, welche Prof. Nicolas Jorga unter dem Titel „Acte şi fragmente cu privire la istoria Romînilor adunate din depozitele de manuscrise ale apusului" (II. Band, Bukarest 1896) herausgegeben hat.
Diese Publikation ist hier vielfach benützt worden.

[2]) Es war der am 20. Juli 1806 von dem russischen Staatsrate Oubril mit General Clarke vereinbarte russisch-französische Friedens- und Freundschaftsvertrag, der so einseitig zu gunsten Frankreichs ausfiel, dass ihn Alexander I. verwerfen musste.

Digitized by Google

und Skarlat Kallimaki zu Hospodaren ernannt wurden. Alle Welt war durch diese flagrante Verletzung des Vertrages von 1802 in Sensation versetzt, doch im Augenblicke eine Einmischung durch den immer drohender und gefährlicher werdenden Konflikt zwischen Preussen und Frankreich ganz unmöglich, selbst das nächstbeteiligte Russland hielt noch zögernd zurück.

In dieser gewitterschwülen, politischen Atmosphäre traf Josef v. Hammer die Berufung nach Jassy, die in dem voraussichtlichen Kriege zwischen Russland und der Pforte zunächst bedrohte Stadt. Obwohl persönlich sehr ehrgeizig, hatte der mehr an seinen philologischen Studien als an der aktiven Politik interessierte Legationssekretär des tüchtigen Nachfolgers Baron Herberts[1]) keine Freude an der ihm gewordenen selbständigen Aufgabe; galt ihm doch das Fiebernest Jassy als das Tomi der Skythen, wo er all dem entsagen musste, was seinem Forscherdrange in Konstantinopel so vielfache Nahrung gewährt hatte. Und was sollte er nun hier in dem gottverlassenen Orte, wo ihn seine unter dem bescheidenen Titel eines k. k. Konsularagenten und mit noch bescheidenerer Besoldung vollzogene Ernennung aus grossen, nicht nur für seinen, auch für des Vaterlandes Ruhm bedeutungsvollen Arbeiten[2]) riss, besonderes wirken können in einem Augenblicke, da sich die Türkei unter dem Schutze der ersten Militärmacht Europa's zu einer Auseinandersetzung mit dem grossen Reiche des Ostens bereitete, und nachdem die österreichische Politik

---

[1]) Seit dem Frühjahre 1802 vertrat die Interessen Österreichs bei der Pforte Hofrat Ignaz Lorenz Ritter v. Stürmer, ebenso wie Hammer ein Zögling der Wiener orientalischen Akademie und ausgezeichneter Kenner der orientalischen Sprachen und Literaturen; mit Hammer war er bekannt geworden, als dieser — noch während seiner Studienzeit an der Akademie — von Johannes Müller und Jenisch zum Hilfsarbeiter bei ihren historischen und philologischen Arbeiten erkoren wurde; Müller, Jenisch und Stürmer arbeiteten damals in ein und demselben Zimmer der Staatskanzlei. Stürmer blieb als Internuntius in Konstantinopel bis 1819. Im Jahre 1813 wurde er in den Freiherrnstand erhoben. (Vgl. seine Biographie bei Wurzbach, 40, 178 ff.) — Seit einer Reihe von Jahren waren die 1783 nach russischem Muster begründeten, als Agenturen bezeichneten Vertretungen Österreichs in den Donaufürstentümern aufgelassen; erst 1806 wurden die Konsularagenturen in Bukarest (Ignaz v. Brenner als Agent) und Jassy (Joseph Edler v. Hammer als Agent) infolge der drohenden Verwicklungen zwischen Russland und der Türkei, wodurch die in den Fürstentümern weilenden kaiserlichen Untertanen in grosse Gefahr gerieten, wieder eröffnet und der Nuntiatur zu Konstantinopel unterstellt. (Jorga, Gesch. d. rumän. Volkes, II, 191; Zinkeisen, VI, 403; Hof- und Staatsschematismen ab 1785.)

[2]) Während seines zweiten vierjährigen Aufenthaltes in Konstantinopel beschäftigte sich Hammer mit der Bearbeitung des frühmittelalterlichen arabischen Ritter-

Digitized by Google

der Pforte gegenüber durch nahezu eineinhalb Dezennien eine fast passive Haltung eingenommen hatte? Er gibt wohl selbst in dem Briefe vom 24. Juli 1806 Antwort auf diese Frage, indem er seine Sendung nach Jassy mit der Ernennung des gewandten Diplomaten Grafen Reinhard zum französischen Konsul am gleichen Orte in Verbindung bringt; aber wenn es auch Hammer im Hinblicke auf diese Nebeneinanderstellung ehrenvoll erscheinen musste, dass er in einer höchst kritischen Zeit von seiner Regierung zu solch' heikler, viel Mühe und Taktgefühl erfordernder Sendung erkoren wurde, so können wir doch heute rückschauend sagen, dass es bei der Richtung der damaligen Politik Österreichs nur unnütze Kraftverschwendung genannt werden kann, einen Mann von der Bedeutung Josephs v. Hammer auf einen Posten zu entsenden, wo weder der Staat noch er selbst irgend etwas gewinnen, wo höchstens der Beauftragte sich selbst zum Opfer bringen konnte.

Über die Spannung, die zwischen den Höfen von Petersburg und Stambul herrschte, über den Zustand des Landes und der Stadt, in der Hammer nun zu wirken berufen war, über seine persönliche Lage und seine Stimmung erhalten wir in den nachstehenden zwei Briefen Nachrichten, die durch die lebhafte und anziehende Darstellung noch bedeutungsvoller werden.

III.

Hochgeborner Reichsgraf!

Der blosse Vortheil aus der Steyermark geboren zu sein, giebt mir das Recht meine Stimme in die der öfentlichen Freude zu mischen und Euere Excellenz beim Antritt der Statthalterschaft meines Vaterlandes mit Glückwünschen zu belästigen, aber die gnädige Güte, mit der sich Hochdieselben gegen meinen Bruder[1]) meiner zu erinnern geruht haben, legt mir noch die Pflicht besonderer Dankbarkeit auf und flösst mir das volle

---

r manes ‚Antar', den er in's Französische übersetzte. (Die Handschrift dieses Werkes hatte er während seines ersten Aufenthaltes im Oriente aufgefunden und der Wiener Hofbibliothek gewidmet.) Daneben arbeitete Hammer an der Übertragung der bis dahin unübersetzten Teile von ‚Tausend und eine Nacht', an Exzerpten aus einem Werke über den heiligen Krieg, die hernach Johannes v. Müller herausgab, u. a. m. (Vgl. seine Biographie a. a. O.)

[1]) Josef v. Hammer hatte zwei Brüder, von denen der ältere Franz (geb. 1781) Soldat wurde und mit Oberstleutnantscharakter 1840 in Pension ging, der jüngere, Wilhelm (geb. 1784), in Graz eine Advokaturskanzlei eröffnete (gest. zu Graz am 22. II. 1872); offenbar ist der letztere, der in Graz lebte, gemeint. (Vgl. Wurzbach, VII., 267; L. v. Schivizhoffen, Adel in den Matriken der Stadt Graz, S. 42/b.)

Digitized by Google

Vertrauen ein, mit dem ich die wichtigen Beschäftigungen Euerer Excellenz durch diese Zeilen unterbreche.

Geboren aus einer Familie, welche der Ihrigen Wohlthaten dankt, in einem Lande, dem Euere Excellenz selbst angehören[1]) und das Sie durch Ihre väterliche Leitung beglücken, auferzogen in der Liebe der Wissenschaften, die Ihnen und denen Sie hold sind, verwendet im Dienste des Staates, dessen Ruder Sie in stürmischen Zeiten der Noth lenken sollten[2]) und — will's Gott — in besseren noch lenken werden, freue ich mich aus so vielfältigen Gründen von ganzem Herzen über die Erhebung Euerer Excellenz zur Statthalterschaft Innerösterreichs.

Kömmt mein Glückwunsch etwas zu spät, so geschieht es, weil ich denselben lieber in der Nähe als aus der Ferne, lieber in den ersten Augenblicken meiner Ankunft in Jassy als in den letzten meines Aufenthaltes in Konstantinopel darbringen wollte. Denn wiewohl die Entfernung noch immer gross ist, so deucht es mich doch, ich sey hier, wo ich von amtswegen in unmittelbarer Verbindung mit allen angränzenden Länderstellen stehe, auch dem Mittelpunkte meines Vaterlandes um Vieles näher gerückt als der Weg von Konstantinopel nach Jassy ausmacht.

Meine ungesuchte Ernennung war, laut dem Inhalt der Depesche, durch Reinhards[3]) unvermuthete Erscheinung in der Eigenschaft eines Residenten veranlasst.

---

[1]) Die Familie Saurau war eine der berühmtesten und reichsten des altsteirischen Adels. Schon lange vor Beginn der habsburgischen Herrschaft finden wir die Saurau als Ministerialen der Herzoge von Steier. (Erste Nennung von Angehörigen der Familie Saurau 1161 als Zeugen in einer Urk. d. Erzb. Eberhard I. v. Salzb.; s. Zahn, Urk.-Buch v. Steierm., I., 426, Nr. 459.)

[2]) Offenbar eine Anspielung auf des Grafen allgemein gerühmte Haltung während des Einbruches der Franzosen in Österreich anno 1797, die seinen Eintritt in das Staatsministerium herbeiführte. (Siehe des Verfassers vorhin zitierte Studie, a. a. O. S. 27—29.)

[3]) Karl Friedrich Reinhard, ein durch seine Schicksale und seinen Charakter gleich merkwürdiger und interessanter Mann, war ebensowohl als Diplomat wie als Gelehrter und Dichter ausgezeichnet. Seine Beziehungen zu Goethe sind bekannt. Er war der Sohn eines protestantischen Geistlichen; in Schorndorf (Württemberg) am 2. Oktober 1761 geboren, kam er nach Absolvierung der Tübinger Universität, wo er Theologie studiert hatte, als Hofmeister in das Haus eines kalvinistischen Grosskaufmannes nach Bordeaux, wo er einige junge Männer (u. A. Vergniaud) kennen lernte, die später, als die ‚Gironde' zur Herrschaft gelangte, den gelehrten Deutschen zu sich nach Paris riefen und ihn zum Eintritt in den diplomatischen Dienst Frankreichs bewogen. Als erster Sekretär bei der Gesandtschaft in London begann Reinhard seine Karriere, von da an datieren seine Beziehungen zu Talleyrand, der sein Wissen und seine Sprachkenntnisse rühmt. Nacheinander Legationssekretär in Neapel, Sektionschef im auswärtigen Amte, Gesandter bei der Hansa und in Florenz, wurde Reinhard in den letzten Tagen des Directoire (20. Juli 1799) Minister des Äusseren, welche Stelle er nach dem 18. Brumaire an Talleyrand abtreten musste. Wieder diente er dann als Gesandter in der Schweiz und beim niedersächsischen Kreise in Hamburg, von wo er 1805

Digitized by Google

Es ist zu vermuthen, dass dieser Mann, der ehemals des Abbé Sieyes und dann auch Talleyrands Schutz genoss, der mehrmalen Minister gewesen und in den Zeiten der Revolutionsstürme auch das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten inne gehabt, nicht umsonst auf einen sonst so wenig diplomatisch wichtigen Posten und in einer so ungewöhnlichen Eigenschaft abgesendet worden sey. Seine noch erwartete Ankunft wird das Räthsel aufklären und vermuthlich den Schlüssel künftiger Ereignisse geben.

Dieser Umstand allein und die daraus entspringende Hofnung dem Staate wesentliche Dienste leisten zu können kann mich über den Verlust meines Postens in Konstantinopel trösten, denn im Vergleich mit der Sultansstadt ist Jassy noch ärger als Tomos in Vergleich mit Rom, weil hier das leidige Fieber seinen Lieblingssitz aufgeschlagen hat[1]). Ich kam hieher mit dem Gefühle, mit dem der Soldat das Schlachtfeld betretten muss, bereit, auch mein Leben in die Schanze zu schlagen; nur schade, dass der Fiebertod kein rühmlicher ist. Das Beispiel meines letzten Vorgängers, Timoni's[2]), ist abschreckend genug. Er verlor hier seine Frau,

---

abberufen wurde; zur Disponiblität gestellt lebte er zunächst in Köln, begab sich, März 1806, nach Paris und erhielt hier von Napoleon den Auftrag als Resident und Generalkonsul nach Jassy, während gleichzeitig General Sebastiani als Botschafter nach Konstantinopel geschickt ward. Wie R. seinen neuen Dienstort einschätzte, zeigt, dass er als Lektüre Ovids Tristia dorthin mitnahm. (Vgl. hiezu diesen u. Hammers 5. Brief vom 28. X. 1806. — Allgem. deutsche Biographie, 28., 56 f.). 1808 ernannte ihn Kaiser Napoleon zum Gesandten am Hofe seines Bruders Jérôme und verlieh ihm den Grafentitel; Reinhard war der eigentliche Regent des Königreichs Westfalen. Während der Reaktion bis 1829 Gesandter beim Frankfurter Bundestage, dann in den Ruhestand versetzt, trat er 1830 wieder in den aktiven Dienst als Gesandter in Dresden. Juli 1832 endgültig pensioniert, am 11. Oktober d. J. zum Pair von Frankreich erhoben, starb er am 25. Dezember 1837. (Allg. Deutsch. Biographie, 28., 44—63.)

[1]) Die Haupt- und Residenzstadt der moldau'schen Hospodare, durch ihren Weinbau und lebhaften Handel hervorragend, war mit ca. 35 000 Einwohnern für jene Zeit keine kleine Stadt, allein ihre fast durchwegs nur eingeschossigen Lehmhäuser, aus denen ganz wenige Bauten hervorragten, die mehrere Stockwerke hatten oder aus Steinmaterial errichtet waren, machten einen armseligen Eindruck, zumal sie meist inmitten von Gärten und Feldern lagen. Die Anlage des Strassennetzes zeigte echt orientalische Unregelmässigkeit, die ungepflasterten Gassen waren mit Balken und Bohlen belegt, unter denen Kloaken, die nie gereinigt wurden, abscheuliche Ausdünstungen verbreiteten. ‚In der Regenzeit', heisst es in einer Beschreibung, ‚sind die Strassen fortwährend mit einem tiefen, flüssigen Schlamme bedeckt und bei trockenem Wetter im Sommer mit einem dicken, schwarzen Staube, der bei dem geringsten Winde für Augen und Lungen unerträglich wird'. Kein Wunder, wenn die Stadt als ein Herd der verschiedensten Seuchen galt. (Vgl. Ersch-Gruber, II. Sect., 14. Bd., S. 455.).

[2]) Herr Johann v. Timoni, der einem alten toskanischen Adelsgeschlechte angehörte, war nach Baron Metzburg in den Neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts österreichischer Konsularagent zu Jassy. (Vgl. Hof- u. Staatsschem. u. Wurzbach, 45., 166.) Später, zu eben der Zeit, da Hammer in Jassy weilte, ver-

Digitized by Google

seinen Bruder, seine Tochter, seine Gesundheit und sein ganzes Vermögen durch's Fieber und durch den unumgänglichen Aufwand, den der Dienst fordert und den der Hof bisher nicht bestritten. Der Agent muss, wie alle übrigen Generalkonsuln, Haus und Hof halten, mit vieren auffahren und Leute zu sich laden; und das Alles soll er mit 2000 Gulden bestreiten. Die nothwendige Folge dieses Misverhältnisses zwischen Empfang und Ausgabe ist, dass die Beamten sich entweder durch unerlaubte Mittel bereichern oder durch Schulden ins Verderben stürzen müssen. Die Agentie hat Beispiele von dem einem und dem andern; mir geziemt keines von Beiden.

Noch bleibt mir die Hoffnung, dass der Minister[1]) dieses selbst erwägen und mich aus dieser Scylla und Charibdis retten werde; nur der Verlust dieser Hofnung könnte mich zum verzweifelten Schritte bewegen auf und davon zu gehen, so wie Marquis Ghislieri[2]) aus ähnlichen Gründen vormals Rom verliess. — Baron v. Metzburg[3]). auf den mich die

---

trat T. Österreich bei der Republik Ragusa (vgl. Kirchmayer, ‚La caduta della republica Ragusa', S. 83 u. 85, wo Timoni als ein vortrefflicher Charakter geschildert wird).

[1]) Philipp Reichsgraf v. Stadion, erst seit 20. Jänner 1806 Chef des auswärtigen Amtes und Staatskanzler. — Die ‚levantinischen' Konsulate unterstanden nicht der kommerziellen Abteilung des Finanzministeriums sondern der geheimen Hof- und Staatskanzlei, wie sie auch der Internuntiatur zu Konstantinopel angegliedert waren (Österr. Staatswörterbuch, III., 166 b). Unter der Bezeichnung ‚Minister' könnte man daher auch den Internuntius und bevollmächtigten Minister Herrn v. Stürmer verstehen.

[2]) Verf. konnte nicht sicherstellen, dass der hier genannte Marquis Ghislieri mit jenem Philipp Marchese Ghisilieri identisch ist, welchen der Hof- u. Staatsschematismus von 1803 als Hofrath der k. k. Italienischen Hofkanzlei (S. 64) und als k. k. Kämmerer ausweist, während ihn der Staatsschem. von 1807 als Kämmerer des Grossherzogs Ferdinand v. Würzburg nennt. Dieser Marchese Ghislieri war der Mann, der als österreichischer Kommissär am 4. März 1806 Cattaro den Russen unter Admiral Sinjawin übergab, statt (gemäss den Abmachungen des Pressburger Traktates) den unter General Molitor zur Übernahme anrückenden französischen Truppen, was Napoleon als Veranlassung nahm, um seine in Süddeutschland stehende Armee an der österreichischen Grenze zu belassen. Vgl. Thiers, a. a. O. VI. Band, p. 350 f., der Ghislieri einen ‚äusserst verschlagenen Italiener' nennt und erzählt, wegen jener Perfidie sei demselben später von der österr. Regierung der Prozess gemacht worden; siehe auch Kirchmayr ‚La caduta della repubblica aristocratica Ragusa e la lotta . . . pel possesso delle bocche di Cattaro' (Zara. 1900, S. 65 u. 73.)

[3]) Franz Leopold Freiherr v. Metzburg, geboren zu Graz am 15. November 1746 als Sohn des landschaftlichen Sekretärs Christoph August v. Metzburg, war von 1786 bis 1789 kaiserlicher Konsulats-Administrator in Jassy, wo er im letztgenannten Jahre am 6. Oktober gestorben ist. Vgl. Wurzbach, 18., 67 u. Schivizhoffen, a. a. O., S. 145/a. Jorga, a. a. O. S. 192 f. nennt im Gegensatze zu der bestimmten Angabe des Briefes einen gew. Raicevich, einen Ragusaner, als ersten österreichischen Konsul in der Moldau. Damit ist er in Übereinstimmung mit der

Digitized by Google

Depesche in Rücksicht des Ranges und Charakters verweiset, hatte Tausend Dukaten und das vor zwanzig Jahren, wo alles um mehr als um die Hälfte wohlfeiler war. — Doch wie dem immer sei, Freiherr v. Metzburg, ein Steiermärker, war der erste Agent in der Moldau: möchte ich als ein Steiermärker auch der letzte seyn!

Euere Excellenz werden gewiss in diesen wahrhaft patriotischen Wunsch, dass nämlich künftighin lauter k. k. Kreishauptleute als Agenten die Geschäfte der Moldau verwalten sollten[1]), mit mir einstimmen, doch scheint mir die Erfüllung desselben in weitem Felde zu sehen. Unterdessen empfehle ich mich und meine ganze Familie zu den hohen Gnaden Euerer Excellenz und verharre mit den ehrfurchtsvollsten Gefühlen

Hochgeborner Reichsgraf,
Euerer Excellenz

unterthänigster J. v. Hammer.

Jassy, den 24. Julius 1806.

An des Herrn Landesgouverneur, H. Grafen v. Saurau Excellenz.

IV.

Hochgeborner Reichsgraf,
Hochgebietender Herr Landesgouverneur!

Ich fürchte, es werde bei Eröffnung dieses Schreibens Euere Excellenz gereuen durch die gnädige Weise, mit welcher Hochdieselben mein erstes zu beantworten geruhten, mir den Muth eingeflösst zu haben mit einem zweyten ebenso schnell als lang angezogen zu kommen. Ich fühle selbst am besten, wie sehr es mir gezieme hierinn Maass und Ziel zu halten und mir liegt am meisten daran, dass durch den Misbrauch der ertheilten Erlaubniss, fernerhin an Euere Excellenz zu schreiben, ich mich derselben nicht unverdient mache. Aus diesen Gründen hätte ich ganz gewiss die brennende Dank- und Ehrbegier, die mich zur schnellen Fortsetzung eines für mich so schmeichelhaften Briefwechsels anspornet, wenigstens noch einige Posten lang in Zaum gehalten, wenn nicht die Fürstenveränderung mir solchen Stoff darböthe, welcher der Aufmerksamkeit Euerer Excellenz nicht unwürdig ist und welcher ein Schreiben rechtfertigen mag, worinn ich die Ehre haben werde Sie mehr von den öfentlichen Begebenheiten dieser Provinz als von mir selbst zu unterhalten. — Als Agent zu Jassy bin ich ohnedies angewiesen die Herren Landesgouverneure Galliziens und Siebenbürgens kurz und offiziell von den öfentlichen Begebenheiten zu ver-

---

Angabe des offiziellen österr. Hof- u. Staatsschematismus, der z. Jahre 1785 einen ‚Herrn v. Raizevich, k. k. Rath u. Generalkonsul i. d. Moldau u. Walachey' verzeichnet (S. 489) Diese offenbar richtige Angabe ist jener Hammers vorzuziehen. Raicevich wäre also von 1783—1785 Konsul in Jassy gewesen.

[1]) Diese Stelle des Briefes, die Organen der inneren Verwaltung Österreichs die Leitung der Angelegenheiten des der Bukowina benachbarten Landes anvertrauen will, deutet darauf hin, dass neben Russland auch Österreich an eine Erwerbung östlich der Karpathen dachte.

Digitized by Google

ständigen; so natürlicher und lieber thu ich dasselbe ausführlich und freundschaftlich als geborner Steyermärker gegen den von mir persönlich verehrten Statthalter meines Vaterlandes.

Die Absetzung der beiden Fürsten Murusi und Ipsilandi und die Ernennung der Fürsten Kallimachi und Suzzo[1]) an ihre Stelle ist ein entscheidender Schlag des bei der Pforte nun Alles überflügelnden französischen Credites und der deutlichste Beweis des gänzlichen Verfalles des russischen Einflusses[2]). Es ist fast nicht zu denken, dass Russland diese offenbare Verletzung des Chatischerif von 1802, wodurch die Regierungszeit dieser Fürsten auf sieben Jahre festgesetzt ward, mit demselben Gleichmuthe ansehen werde, den es in den letzten Unterthanszwisten mit der Pforte bewiesen hat[3]). Dass es aber, wie man hier meint und fürchtet, gleich deshalb seine an dem Dniester aufgestellte Armee[4]) beweglich

---

[1]) Das Leben der vier Hospodare, sowohl der beiden Exfürsten Alexander Moruzi (i. d. Moldau) und Konstantin Ipsilanti (i. d. Wallachei), als auch der beiden entsprechenden Kandidaten Frankreichs, des Skarlat Kallimaki und Alexander Sutzu, bietet ein Schulbeispiel für den oftmaligen raschen Glückwechsel, den politisch hervorragende Personen unter dem alten türkischen Regime durchzumachen hatten. (Vgl. Zinkeisen, Gesch. d. osman. Reiches in Europa, VII. Teil, und Jorga, Gesch. d. Rumänischen Volkes, II. Band.) — Konstantin Ipsilanti (Vater der in den griechischen Freiheitskämpfen zu grosser Bedeutung gelangten Prinzen Alexander und Demetrius Ipsilanti) brachte sich nach seiner Absetzung durch die Flucht nach Siebenbürgen in Sicherheit, während seine Güter in Konstantinopel der Konfiskation verfielen und sein dort lebender Vater, der 82jährige Alexander Ipsilanti (in früherer Zeit selbst zweimal Hospodar der Wallachei, einmal in der Moldau) ins Gefängnis geworfen wurde. Moruzi trutzte der Gefahr und kehrte nach Konstantinopel zurück.

[2]) Vgl. die Ausführungen auf S. 472 ff.

[3]) Es handelte sich in diesen „Untertanszwisten" um die im Frühjahre 1806 erlassene grossherrliche Verordnung, welche den aus der Klasse der Rajah hervorgegangenen, mit Schutzbriefen oder Patenten christlicher Mächte versehenen Konsulatsdragomanen und Schützlingen der fremden Gesandten verbot, sich ausserhalb der Stationen der zitierten Missionen aufzuhalten, widrigenfalls sie ihre Patente oder Barats zurückstellen und in den türkischen Untertanenverband zurückkehren müssten. Diese Verfügung der Pforte richtete sich namentlich gegen den Missbrauch, den Russland mit der Erteilung solcher Schutzbriefe getrieben hatte, indem nicht weniger als über 200,000 Personen im osmanischen Reiche mit solchen beteilt worden waren; man muss zugeben, dass infolge dessen ebensoviele russische Parteigänger, Agenten, Spione im Reiche des Grossherrn für die Zwecke und Ziele der Petersburger Politik sich betätigten. Auf den Protest der Vertreter Russlands, Österreichs, Preussens und Frankreichs antwortete die Pforte mit Versieglung der Komptoire und Magazine solcher Schützlinge und zwang diese zur Niederlassung in den Stationen der Gesandten und Konsuln. Letztere, auch der russische Botschafter, liessen es wirklich bei dem papierenen Proteste bewenden. (Siehe Zinkeisen, a. a. O., VII., 396 ff.)

[4]) Seit Jahr und Tag war diese Armee an der moldauisch-russischen Grenze disloziert; schon 1805 hatte Russland unter Hinweis auf das erfolgte Einrücken

Digitized by Google

machen und damit in diese Provinzen einrücken werde, scheint mir, blos nach dem seit Kaisers Alexanders Regierung von dem Petersburger Kabinete beobachtetem Gange zu urtheilen, nichts weniger als wahrscheinlich[1]). — Freilich, wenn Russland alsogleich seine Truppen durch die Moldau und Wallachei bis Servien marschieren lassen und von da aus sich mit Montenegro in Verbindung setzen wollte, so würde durch eine solche mit Blitzesschnelle ausgeführte Unternehmung die Pforte in die grösste Verlegenheit und dem türkischen Reiche ein Ende gemacht seyn, ehe noch die französischen Heere zu dessen Hilfe herbeieilen könnten. Aber eine solche, im Geiste Napoleons gedachte Unternehmung scheint ganz und gar nicht in die Pläne Alexanders zu gehören und ich dächte fast, dass man zu Petersburg auch diese schreyende Verletzung feierlicher Verbindlichkeiten lieber verdauen als desswegen es zu einem neuen Kriege kommen lassen wollen werde. Dieser scheint indess, sobald Russland den Frieden unter Bonaparte's Bedingnissen[2]) zu unterzeichnen nicht bereit seyn sollte, unvermeidlich und durch Aufschub gewinnt Frankreich nur Zeit, auch seine Heere den russischen und türkischen Gränzen zu nähern.

Reinhard, der eh' einem deutschen Professor als einem französischen Hof- oder Staatsmanne ähnlich sieht, ist, wie ich es gleich anfangs aus guten Gründen vermuthete, nicht so viel eines wichtigen politischen Zweckes als aus Ungnade mit einem Gnadenbrod hieher gesandt. Er rechnet viel auf eine nah bevorstehende Veränderung durch den Einmarsch russischer Heere, weil er dann seines Platzes alsogleich los zu werden hofft; in jedem Falle aber ist er entschlossen über nächstes Frühjahr nicht hier zu bleiben. Da man mir in den Depeschen seine Erscheinung als den Hauptgrund meiner Bestimmung angezogen hat, so hoffe ich dann auch auf die eine oder die andere Art von diesem Elende in ponto los zu kommen[3]). In jedem Falle aber ist es gewiss, dass ich nach meinen Grund-

---

seiner Streitkräfte in Galizien von der Pforte eine Erlaubnis zum Einmarsche in die Donaufürstentümer verlangt und sie zum Anschlusse an die 3. Koalition aufgefordert. (Siehe Zinkeisen, w. v., 389, 391, 394 f.)

[1]) Diese Ansicht stimmt mit dem Urteile Zinkeisens (a. a. O. 395) vollkommen überein. Vgl. den dort angeführten Brief Friedrich Wilhelms III. an den Sultan.

[2]) In dem erwähnten Pariser Vertragsentwurfe vom 20. Juli 1806 waren besonders die Geheimartikel über die Entthronung des Königs von Sizilien für den Zaren unannehmbar; Napoleons Absicht bei seinem mit Drohungen verbrämten Friedensangebot war, Russland durch einen für dieses Reich unehrenhaften Vertrag um den Rest seines Prestige auf dem Balkan zu bringen, es mit seinen bisherigen Verbündeten, England und Österreich, zu verfeinden und so in das Schlepptau der französischen Politik zu nehmen.

[3]) Über die Beziehungen Napoleons und Reinhards vgl. Reinhards Biographie a; a. O. Waren sie ansonst durchaus von achtungsvollem Vertrauen des Imperators zu den Fähigkeiten und dem Charakter Reinhards getragen, so ist zu bemerken, dass allerdings die loyale Kritik, die Reinhard in einem Briefe an Talleyrand d. do. 22. Oktober 1804 — es geschah das während seiner Ambassade bei den Hansestädten in Hamburg — an der völkerrechtswidrigen, von Napoleon

Digitized by Google

sätzen es auch bis dahin nicht aushalten kann und um Übertragung oder Entlassung bitten müsste, wenn der Hof die Besoldung von 2000 fl., von denen ich Haus und Hof halten und Zins zahlen soll, nicht erhöhen wollte. Mein Vorgänger Timoni, der wie ich dachte, hat in zehn Jahren seiner Amtsführung 20.000 Piaster von dem Seinigen verzehrt. Der Substitute Schilling hat Geschenke gebettelt und dadurch nothwendig den Geschäften geschadet; desshalb ward er seines Dienstes entsetzt; andere Unterbeamten liessen sich zu den niederträchtigsten Künsten herab um ihren Unterhalt zu erwerben und haben sich dadurch entehrt. Keines von diesen dreyen ziemt mir. Kapitalien im Dienst zuzusetzen hab ich nicht; betteln mag ich nicht; mich in Schulden stürzen oder zu Niederträchtigkeiten herab-

---

direkt befohlenen Verhaftung des englischen Geschäftsträgers Rumbold in Hamburg geübt hatte, ihm die Ungnade seines Herrn zuzog. Er ward 22. März 1805 abberufen, lebte hernach als Privatmann in Hamburg und Köln und kam erst nach seiner Rückkehr nach Paris (18. März 1806) wieder in Beziehungen zu Napoleon, der ihn kurz darauf Juli 1806 zum Residenten in Jassy ernannte. — Nun wird wohl Hammer seine Informationen über die Gründe der Sendung Reinhards von diesem selbst erhalten haben, da anderweitig (G. E. Guhrauers biographische Skizze über R. im histor. Taschenbuch, 1846, S. 227) bezeugt ist, dass Hammer und Reinhard damals in freundschaftliche Beziehungen, die sie dann Zeit ihres Lebens aufrecht erhielten, getreten sind; es wird auch (wie in der zitierten Biographie von Guhrauer) diese Sendung Reinhards als »eine Art von Exil, welches er mit grosser Selbstverleugnung annahm«, bezeichnet; wir haben gehört, dass Reinhard selbst Ovids ‚Tristia' als die passendste Lektüre in seinem neuen Dienstorte erschienen und Goethe, der in den „Tag- und Jahresheften" zum Jahre 1807 von seinem ersten Zusammentreffen mit R. berichtet, meint ebenfalls mit den Worten „Napoleon, der ihn [Reinhard] nicht lieben konnte, wusste ihn doch zu gebrauchen, sendete ihn aber zuletzt an einen unerfreulichen und gefährlichen Posten, nach Jassi, . .", dass Napoleons Ungnade das Hauptmotiv für die Sendung R.s nach der Moldau gewesen sei. — Man wird aber in Anbetracht der Tatsache, dass während des Kaiserreiches Reinhard überall dort verwendet wurde, wo Napoleon einen ganz verlässlichen Vertrauensmann brauchte, nicht fehlgehen, wenn man, statt von der Ungnade und dem „Exil" zu sprechen, hauptsächlich den Umstand der gleichzeitigen Sendung zweier so hervorragender Diplomaten, wie Sebastiani und Reinhard es waren, und die Wichtigkeit betont, welche damals (im Herbste 1806) die orientalischen Angelegenheiten füs die politischen Kombinationen Napoleons hatten: eine entschiedene Schwenkung der türkischen Politik nach französischer Seite hin schwächte naturgemäss die Aktionskraft Russlands in den deutschen Angelegenheiten bedeutend. Übrigens meint auch Guhrauer (a. a. O.), dass die Residentschaft in Jassy für R. ein „Wirkungskreis, bei welchem er seine ganze Gründlichkeit und Vielseitigkeit entfalten konnte", gewesen sei. „Seine Berichte aus dieser Zeit", heisst es dort weiter, „galten, wie Herr v. Gagern sich ausdrückt, durch dessen Hände sie später gegangen, im französischen Kabinet stets für Muster nach Stil und Inhalt; sie haben dazu gedient, für dasselbe und für alle Zeiten die hohe Wichtigkeit dieser Fürstentümer in Beziehung auf Europa und sein Gleichgewicht hervorzuheben".

Digitized by Google

lassen kann ich nicht. Die erlaubten Sporteln der Post- und Kanzleygebühren theilen die Unterbeamten, der Cancelliere, der Dollmetsch, der Diurnist. Der Agente hat nichts als Heu und Holz, das Fürst Murusi gab, Fürst Kallimachi aber, der sehr geitzig ist, vermuthlich nicht geben wird. Wie ist es also möglich mit 2000 fl. ehrlich und anständig zugleich zu leben?

Freiherr v. Herbert, dieser vortrefliche Staatsmann stellte schon vor zehen Jahren dem Hof die üblen aus diesem schreyenden Misverhältnisse entstehenden Folgen vor. Was er vorhergesagt, geschah. Das Ansehen der k. k. Agenzien zu Bukarest und Jassy versank in Nichts; nun schreien die Länder- und Hofstellen, und nicht mit Unrecht, über die Nachlässigkeit oder Bestechlichkeit der Agenziebeamten, aber an wem lag ursprünglich die Schuld und der Quell des Übels? Am Hofe selbst, der durch solche Besoldungen seine Beamten in die traurige Nothwendigkeit versetzet sich durch Schulden zu Grund zu richten, sich bestechen zu lassen oder aus dem Dienst zu geh'n. Ich kann mir das Letzte wählen und habe Alles dies bereits der Staatskanzley vorgestellt.

In Konstantinopel stand ich hundertmal besser; Wohnung, Kost, Holz frei, 1500 fl. Besoldung und die Pass- und Patentgebühren[1]). Hier soll ich mit 2000 fl. Alles dies und oben darein Equipage und Gesinde unterhalten. Ich bat daher um Alles in der Welt auf meinem Posten bleiben zu dürfen. Man befahl, man citirte uns Reinhard und B.on Metzburg als Beispiele. Aber Reinhard hat Staatsrathsbesoldung[2]) und B.on Metzburg hatte nicht nur 4000 fl. als Agente, sondern behielt auch seine Legazionssekretairbesoldung obendarein; und das gerade vor 20 Jahren, wo Alles um dreymal wohlfeiler war.

Wenn diese Gründe des Rechts und der Billigkeit nicht einleuchten und meine dringendsten Bitten kein Gehör finden sollten, so seh' ich wahrlich Nichts als den verzweiflungsvollen Entschluss vor mir, um meine Entlassung bitten zu müssen. Es sollte mich tief schmerzen und am meisten meines Vaters[3]) wegen, den ich doch, so ungern ich ihm umsonst Kummer mache, von der Möglichkeit einer solchen Katastrophe in Voraus unterrichten musste, wie ich dies in meinem letzten Briefe gethan.

Wenn Euere Excellenz Gelegenheit haben, diese Wahrheiten durch Hochdero gnädiges Vorwort in Wien an Ort und Stelle fühlen zu machen, so weiss ich, dass ich um diese Gnade keine Fehlbitte thue und dass ich in voraus die Gefühle der grössten Dankbarkeit anschliessen darf an

---

[1]) Gemeint sind offenbar Gebühren für Erteilung von Schiffspatenten.

[2]) 25 000 Franks zu jener Zeit.

[3]) Joseph v. Hammer sen., der Sohn eines Kunst- und Blumengärtners des Prinzen Eugen, war in der Finanzabteilung des innerösterreichischen Guberniums bis zum wirklichen Gubernialrat aufgerückt; 1789 pensioniert, erhielt er wegen seiner Verdienste um den Religionsfond und die josefinische Steuerregulierung im Jahre 1790 den erbländischen Adelsstand. Er starb am 6. Oktober 1818. (Vgl. Wurzbach, VII, 266 f.)

Digitized by Google

die Gesinnungen der ehrfurchtsvollsten Hochachtung, mit denen ich verharre

Hochgeborner Reichsgraf,
Euerer Excellenz

unterthänigster J. v. Hammer.

Jassy, den 3. September 1806.

An des Hochgebornen Herrn Reichsgrafen von Saurau Excellenz.

Man wird zugeben, dass die in den voranstehenden zwei Briefen gekennzeichneten sanitären Verhältnisse der moldauischen Residenzstadt, die nicht minder ungesunden Zustände der Verwaltung beim österreichischen Konsulate, die sich immer mehr verwirrende und trübende Lage nicht darnach angetan waren Hammer mit der ihm von vorneherein unerwünschten Tätigkeit als Konsularagent zu Jassy zu versöhnen; es ist auch durchaus begreiflich, dass er auf jede Weise von seinem Posten loszukommen sich bestrebte, indem er diesbezüglich sowohl amtliche Eingaben an das Wiener auswärtige Amt richtete als auch privaten Einfluss seinen Wünschen dienstbar zu machen trachtete: umso rühmlicher muss es uns erscheinen, dass sich Hammer der ihm drohenden Lebensgefahr, seiner pekuniären Sorgen, seiner Unlust an der ihm gewordenen Aufgabe in dem patriotischen Gedanken getröstete, er werde dem Vaterlande in Jassy vielleicht wertvolle Dienste leisten können. Ja in dem letzten der hier publizierten Briefe spricht er sogar mit einer gewissen Zufriedenheit über seine Stellung, da sie ihm Gelegenheit zu reger politischer Betätigung gewähre; schon dreimal hätten die politischen „Begebenheiten" dem Fieber, das ihn bereits ergriffen, Einhalt getan.

Die Investitur der neuen Hospodare, Alexander Sutzu in Bukarest, Skarlat Kallimaki zu Jassy, erfolgte am 9. September; ihre Herrlichkeit sollte aber nur von ephemerer Bedeutung sein. Der energische Italinski, seit 1803 Botschafter Russlands in Konstantinopel, sowie der englische Gesandte Sir Arbuthnot erhoben sofort lebhaften Protest gegen die in den Donaufürstentümern vorgenommenen Änderungen. Die Pforte suchte — wie gewöhnlich — durch dilatorische Behandlung des Streitfalles Zeit zu gewinnen, Italinski aber, der ihre politischen Finten nur zu gut kannte und unerschrocken den Drohungen Sebastiani's[1]) standhielt, verlangte kurz und bündig die Wiederher-

[1]) Der General behauptete, 60 000 Mann stünden in Dalmatien bereit, entweder die Türkei vor Englands und Russlands Begehrlichkeit zu schützen oder, wenn sie sich eines Bündnisses mit Napoleon weigern würde und dem Verlangen des russischen Hofes in Angelegenheit der Hospodare nachgebe, sofort gegen sie den Krieg zu eröffnen, was dann ihren Untergang herbeiführen werde. (Zinkeisen, VII., 406.)

Digitized by Google

stellung der alten Ordnung. Er begab sich an Bord des im Bosporus stationierten englischen Linienschiffes „Canopus“ und liess dem Diwan erklären eine Verweigerung der sofortigen Restitution Ipsilantis und Moruzis werde von Russland als Kriegsfall angesehen werden. Das war seinen Befugnissen und Instruktionen zwar durchaus nicht entsprechend[1]), denn Zar Alexander hatte ihn fortwährend zu nachgiebiger, freundschaftlicher Behandlung der Pforte angewiesen, tat aber sofort die gewünschte Wirkung, umsomehr, als auch der Engländer in rücksichtslosester Form[2]) dasselbe Begehren stellte; mit Hatischerif vom 13. Oktober erfüllte Selim III. die Forderungen seiner „Freunde“, bereits am 17. erfolgte die Wiedereinsetzung der früheren Hospodare der Wallachei und Moldau.

Obwohl nun die Pforte dem französischen Botschafter gleichzeitig die Versicherung gab, sie werde diese ihr abgezwungene Erneuerung des status quo sobald als möglich rückgängig machen und sei Willens sich enge an die Politik Napoleons anzuschliessen[3]), wäre doch zunächst eine Beruhigung der Lage eingetreten, wenn nicht in diesem Augenblicke durch Massnahmen der russischen Regierung die ganze Angelegenheit eine neuerliche Verschärfung erfahren hätte. — Man hatte in Petersburg natürlich die Entwickelung, welche die orientalischen Dinge seit der Jahres-Mitte genommen, mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt und zur Sicherheit die am Grenzflusse gegen die Moldau, am Dniester, unter dem Befehle des Generals Michelson stehende Observationsarmee bedeutend verstärkt; ihre Stärke wird verschieden angegeben[4]), betrug aber sicher über 120.000 Mann. Durch

---

[1]) Siehe Zinkeisen, Gesch. d osman. Reiches, VII. 395, 406 ff.

[2]) Arbuthnot schickte den Legationssekretär, Sir William Wellesley Pole, mit seiner Protestation an den Diwan; ohne alle Rücksicht auf Etiquette drang Pole in Reitkostüm und bestaubten Stiefeln, die Reitgerte schwingend, in das Beratungszimmer und drohte, dass, wenn man nicht nachgebe, die englische Gibraltar-Flotte sofort vor Stambul erscheinen und die Stadt durch ein Bombardement vernichten werde. (Zinkeisen, w. v.)

[3]) Vgl. Zinkeisen, a. v. a. O.

[4]) Sie soll schon im August 150.000 Kombattanten gezählt haben (Zinkeisen, VII, 408 und Jorga, „Acte si fragmente cu privire la istoria Romînilor“ II., 410.); in seinem Briefe vom 27. November spricht Hammer, der seine Information wohl direkt aus dem Hauptquartiere Michelsons hatte (vgl. den 6. Brief), von 140.000 Mann; später, als Russland aktiv in den preussischen Krieg eingegriffen und von seiner Donauarmee jedenfalls Truppen nach Polen gezogen hatte, standen in den Fürstentümern 30.000 Russen und als Observationskorps jenseits des Dniesters 80.000, zusammen also 110.000 Mann. (Zinkeisen, VII, 414; Jorga, Acte etc., II., 420). — Thiers, a. a. O., VII., p. 185, spricht von 60.000 Mann, die Michelson über den Dniester geführt habe.

Digitized by Google

den Gewaltakt der Pforte vom 30. August wurde der Zar auf's unangenehmste überrascht, wollte jedoch zunächst eine zuwartende Haltung bewahren. Da die Depeschen Italinski's, die um die Mitte des Oktobers (n. St.) einliefen, noch immer keine Russland günstige Beendigung des Streitfalles erkennen liessen, befahl Alexander, dass, wenn nach Ablauf eines halben Monats die von der Türkei begangene Vertragsverletzung nicht gutgemacht sei, Michelson mit einem Teile seiner Truppen in die Donaufürstentümer einrücken solle, „nicht als Feind, sondern zu dem einzigen Zwecke, die alten, vertragsmässig solange bestandenen Beziehungen zwischen beiden Reichen wieder herzustellen und um den von Sebastiani angekündigten Plan, durch das osmanische Gebiet eine französische Armee zu schicken, welche die Russen am Dniester angreifen solle[1]), zu vereiteln. — Aus den elenden Postverbindungen, die in jener Zeit in den osteuropäischen Ländern bestanden, ist es leicht erklärlich, dass die Nachricht von der Zurückführung Ipsilantis und Moruzis in ihre Herrschaftsgebiete erst 8 Tage nach Ablauf der von dem Zaren festgesetzten Wartefrist in Petersburg anlangte. So erhielten denn am 28. Oktober die russischen Regimenter, die an der Nordgrenze der Moldau versammelt waren, Marschbefehl; Mitte November überschritt die Vorhut (20.000 Mann) den Dniester und rückte in die Fürstentümer ein.

Die beiden letzten Briefe Hammers an Saurau handeln vornehmlich von diesen wichtigen politischen Ereignissen; dass Hammer nicht nur ein hervorragender Gelehrter, sondern auch ein wohlgeschulter Diplomat war, zeigt seine in diesen Briefen geäusserte Bewertung der orientalischen Vorgänge für die durch Napoleons Siege in Deutschland hervorgerufene Lage der gesamten europäischen Politik; ebenso beweisen dies seine den zukünftigen Entwickelungen in Serbien, Bulgarien und den Donaufürstentümern geltenden, politischen Weitblick verratenden Bemerkungen im 6. Briefe.

V.

Hochgeborner Reichsgraf,
Hochgebietender Herr Landes-Gouverneur!

Diesmal bedarf ich keiner Entschuldigung der schnellen Antwort auf das gnädige Schreiben Euerer Excellenz vom 8. d. M. Die Bestättigung der darinn enthaltenen politischen Vorhersagung von dem baldigen Zurückkehren der neuen Fürsten in ihren alten Wohnort verdient eine schnelle Beförderung. Ich benütze daher die Gelegenheit des von dem hiesigen

[1]) Depesche des Generals von Budberg an Herrn von Italinski d. do. 15. November 1806. (Zinkeisen, VII, 408 f.)

Digitized by Google

französischen Herrn Residenten mit dieser Nachricht eigens nach Wien abgesandten Curiers, um hievon sowohl S. E. den Minister auf das früheste zu verständigen als auch Euere Excellenz, indem ich dieses Schreiben unter Umschlag der Zeitungsexpedition beim Postamt in Wien einem meinigen dort angestellten Bekannten zur Beförderung empfehle.

Die beiden Fürsten Suzzo und Kallimachi, sind wirklich abgesetzt und Ipsilandi und Murusi kehren in ihre Fürstenthümer zurück[1]).

Der russische Minister[2]) hatte nämlich von seinem Hofe Befehl erhalten alsogleich abzureisen, wenn die Pforte nicht diese verlangte Genugthuung leistete. Aber auf diese Abreise beschränkten sich seine Weisungen. Ich kann Euere Excellenz mit Gewissheit versichern, dass weder er noch der englische Bothschafter[3]) den Krieg erklären durften, mit dessen

[1]) Ipsilanti nahm von seinem Throne aus Furcht vor den Türken nicht eher Besitz, als bis die Truppen Michelsons in Bukarest standen; er führte dann vom 27. Dezember 1806 bis 31. Mai 1807 und 3 Wochen im August 1807 eine Scheinherrschaft unter der Diktatur des russischen Armeekommandos (Zinkeisen, VII, 407 ff.; Jorga, II, 533, 538); Moruzi, der, wie Hammer in seinem nächsten Briefe erzählt, am 28. November aus Konstantinopel in Jassy erwartet wurde, kam überhaupt nicht mehr zum Worte; seine etwas dubiose Haltung bei der im vergangenen Frühjahre durch die türkische Regierung inszenierten Verfolgung der russischen Schutzbefohlenen dürfte ihn bei seinen Petersburger Freunden um den Kredit in politicis gebracht haben. (Zinkeisen, a. a. O., S. 393 f.)

[2]) Gemeint ist der Botschafter in Konstantinopel, Andrei Jakowlewitsch Italinski, dessen hier schon mehrfach Erwähnung geschah. Einer Saporj-Kosakenfamilie entstammend, zu Kiew am 15. Mai 1743 geboren, widmete sich Italinski anfänglich dem Studium der Medizin, bis die welthistorischen Begebenheiten, die den Regierungsantritt Katharina's der Zweiten einleiteten, ihn zur Beschäftigung mit den Staatswissenschaften anregten. In London, Edinburgh, Leyden und Paris herangebildet, kam er durch Vermittlung des Grossfürsten (späteren Kaisers) Paul in den russischen Staatsdienst. Zuerst Legationssekretär in Neapel, ward er im Januar 1804 nach der Sultansstadt am goldenen Horn gesendet, wo seine Macht und sein Einfluss erst in Horace Sebastiani einen ebenbürtigen Gegner fanden. Mit Graf Kutusow wurde er 1812 als Unterhändler bei den Bukarester Friedensverhandlungen bestimmt, die er zur vollen Zufriedenheit des Zaren zum Abschluss brachte. Darauf abermals bei der Pforte beglaubigt, trat er mit seiner Ernennung zum Gesandten in Rom (1817) gleichsam in den Ruhestand. Er starb am 27. Juni 1827 und wurde auf dem griechischen Friedhof zu Livorno bestattet. — Gleich unserem Hammer war er ein eifriger Freund der orientalischen Studien. Besonders die Musse, welche ihm sein römischer Aufenthalt bot, nützte er in diesem Belange mit grossem Erfolge. Anno 1825 besuchte ihn Joseph v. Hammer, dem er schon in Konstantinopel befreundet gewesen, in Rom und konnte bei dieser Gelegenheit die reiche Sammlung orientalischer Handschriften Italinski's uneingeschränkt für seine bibliographischen Arbeiten benützten. (Vgl. Wurzbach, a. a. O., S. 271. — Ersch-Gruber, II. Sektion, 26. Bd. 235 f.).

[3]) Sir Arbuthnot, im November 1804 zum Vertreter Englands bei der Pforte ernannt, kam erst Ende Juni 1805 nach Konstantinopel. (Zinkeisen, VII., 386).

Digitized by Google

Drohung sie der Pforte so heiss machten und dieselbe aus ihrem Gleichmuthe herausschreckten. Hätte das Ministerium mehr Kaltblütigkeit bewiesen, so wären wohl die beiden allirten Minister abgereiset, aber Krieg wäre desshalb in dem itzigen Augenblicke gewiss nicht erfolgt; die russischen Truppen wären desshalb nicht einmarschirt[1]) und die türkische Flotte wäre desshalb von der englischen nicht weggenommen worden. — Dies liefert ein neues Belege zur praktischen Wahrheit, dass man die Türken nur durch Furcht und Schrecken zur Folgsamkeit zu bringen im Stande ist. Auch mussten die Drohungen — so wie sie es waren — von Seite der russischen Gränzkommandanten und der englischen Flottenbefehlshaber wohl unterstützet seyn, um die Wirkung des Ernstes hervorzubringen, so dieselben hervorbrachten.

Nun steht zu erwarten, ob hiemit das Schauspiel und, wie ich von Herzen wünschte, mein hiesiger Aufenthalt geendiget seyn wird. Ich glaube aber weder das Eine noch das Andere. Denn wenn Russland die Verletzung des Hatscherif nicht gleichgültig ansehen konnte, so ist es noch weniger glaublich, dass Frankreich diese beiden Fürsten, welche das Werk seiner Hände waren, ungeahndet werde fallen lassen. Doch Alles dies wird erst durch die grossen Begebenheiten, die sich im Norden vorbereiten[2]), entschieden werden.

Ich beneide Eure Excellenz um den Genuss der Naturschönheiten unsres Vaterlandes und unser Vaterland um das Glück, Ihrer Leitung und Gegenwart zu geniessen. O Graz, quando ego te adspiciam! — Me sors tulit in geticos sarmaticosque sinus. — Und ohne noch lange mit den Alterthumsforschern über die wahre Stelle von Tomi zanken zu wollen, nehme ich an, dass es Jassy gewesen sei, denn es sieht noch gerade hier so aus wie zu Ovids Zeiten:

„Vulgus adest scythicum, turbaque braccata Getarum.“

In der Erwartung des Tags der Erlösung wie die Väter in der Vorhölle, verharre ich mit den Gefühlen der wahrsten Ehrfurcht und Anhänglichkeit

Eurer Excellenz

unterthänigster J. Hammer.

Jassy, den 28. Oktober 1806.

VI.

Jassy, den 27. November 1806.

Hochgeborner Reichsgraf,
Hochgebietender Herr Landesgouverneur!

Euere Excellenz erlauben gnädigst, dass ich künftig, um die Form der Officiosa auf der Post zu vermeiden, das kleinere Briefformat vorziehe.

---

[1]) Aus dieser Bemerkung, die Italinski's selbständiges, auf eigene Verantwortung unternommenes Vorgehen betont, ist zu ersehen, dass Hammer über die Vorgänge in Konstantinopel gut unterrichtet war.

[2]) Der Ausdruck „Vorbereiten“ zeigt, dass Hammer von dem Zusammenbruche der preussischen Macht bei Jena und Auerstädt noch keine Kunde hatte; die Doppelschlacht fand am 14. Oktober statt, Hammers Brief ging 14 Tage später aus Jassy ab.

Digitized by Google

Die wahre Ehrfurcht, mit der mein Gemüth durchdrungen ist, macht mich zutrauensvoll, dass mir Hochdieselben diesen anscheinenden Mangel von schuldiger Courtoisie verzeihen werden.

Vor drey Tagen hab ich durch die Stafete, welche mit der Nachricht des Einmarsches der Russen abgieng, auch zwey Zeilen an meinen Vater geschrieben und ihn ersucht Euere Excellenz alsogleich hievon zu verständigen. Wenn der Brief nicht in der Staatskanzley zurückbehalten ward, so muss diese Nachricht schon einige Tage früher als dieser Brief in Grätz eingetroffen seyn.

Ohne Prophet seyn zu wollen, deuten Eure Excellenz in Ihrem Schreiben doch gerade wieder an, was geschehn musste, wenn Russland die Wiedereinsetzung der vorigen Fürsten aufrecht erhalten wollte. Auf die Pforte konnte es sich nicht verlassen; morgen kehrten Suzzo und Kallimachi wieder. Es ergriff eine grosse und noch weiter aussehende Massregel. Hundertvierzigtausend Mann unter G. Michelson's Oberbefehl[1]) marschiren — als Freunde, wie sie sagen und mit Wissen der Pforte — durch die Moldau und Wallachei. Wohin der Marsch gehe, sagt der bei dieser Armee als diplomatischer Agent angestellte Staatsrath Rodofinikin[2]) noch nicht. Vermuthlich über Servien[3]) nach Dalmatien. Da will nun Russland von des Dniesters Ufern bis an Cattaro's Bucht sein Reich durch einen Armeekordon — der uns ganz umzingelt und einschliesst — ausdehnen. Vielleicht ist es gar auf einen Donaubund angesehen als Nachahmung des rheinischen. Dann erhalten Moldau, Wallachei, Bulgarien, Servien, alle diese Völker, die schon ohne dies durch Sprache, Sitten und Religion mit Russland verschwistert sind, eigene Fürsten unter russischer Oberherrschaft. Doch dies ist Muthmassung fürs Gelingen dieses

---

[1]) Iwan Iwanowitsch v. Michelson, bereits 1773 durch den Alexander-Newski-Orden, spät-r auch durch den Militär.St. Georgsorden ausgezeichnet, 1788 und noch 1795 als Mitglied des Conseils des Landkadettencorps genannt, 1788 auch bereits Generalleutnant und Premiermajor der Garde zu Pferd, war 1804—1806 als General der Kavallerie „Kriegsgouverneur" der Gouvernements Mohilew und Witebsk (Weissrussland). Aus dieser Stellung zur Leitung der Donauarmee berufen, behielt er dieses Kommando bis zu seinem am 31. August 1807 nach kurzer Krankheit in Bukarest, seinem Hauptquartiere, erfolgten Tode. (Vgl. Europäisches genealog. Handbuch, hrsgbn. v. G. F. Krebel, Leipzig, 1788, S. 159, 165; Genealog. Reichs- und Staatshandb., 1793, 1795, 1804, 1805; Zinkeisen, a. a. O., VII., 409 ff., 474 ff., 519, 528; Jorga, „Acte și fragmente cu privire la istoria Romînilor" II., 405—428.).

[2]) General Rodofinikin, Staatsrat und im Jahre 1806 Generalkonsul Russlands zu Jassy, war von Geburt ein Grieche aus Chios oder — wie Hammer will — aus Rhodos; er hatte die diplomatische Korrespondenz des Hauptquartieres zu führen und die Approvisionierung der Armee in den okkupierten Fürstentümern zu leiten. 1807 spielte er als russischer Emissär eine Rolle in der serbischen Revolution. (Zinkeisen, a. a. O., 316, 408, 484; bes. auch Jorga, Acte etc. w. o. II., 421, Anm. 1 u. 422).

[3]) Bereits seit 1804 befand sich Serbien im Aufstande, dessen 1807 erreichtes Ziel die Losreissung des Landes vom türkischen Reiche war.

Digitized by Google

grossen politischen Streiches, Muthmassung, gewagt unter der Voraussetzung, dass Napoleons Heere nicht durch Polen vordringen und dieser Armee nicht in den Rücken fallen[1]).

Ungeachtet der officiellen Versicherung des russischen diplom. Agenten gegen mich, dass dieser Einmarsch sowohl mit Wissen der Pforte als unseres Hofes geschehe, so bezweifle ich doch gleich stark das Eine und alles Andere. Weder Österreich noch die Pforte konnte damit verstanden seyn. Russland — so scheint es mir — überzeugt, daß es Preussen nicht mehr retten konnte, wollte sich wenigstens der Pforte, die sonst Napoleon auch zum Krieg aufgehetzt hätte, vergewissen. Will der Diwan nun die Russen nicht als Freunde anerkennen, je nun, so hat Russland Krieg, aber es führt ihn mit dem Vortheil, die schönsten Provinzen des Feindes ohne einen Schwertstreich besetzet zu haben.

Ich gestehe, dass ich eines so kühnen Planes Ausführung dem russischen Cabinete nicht zugetraut hätte, wenigstens nicht in dem Augenblicke, wo so viele Gründe da sind zur Konzentrirung aller seiner Macht in Polen.

Dringen die Franzosen in Polen ein, so wird diese Armee statt weiter zu gehen an der Donau Halt machen und die beiden Fürstenthümer sind besetzt, wäre es auch nur, um die Möglichkeit des Falles zu verhindern, dass sie uns zur Entschädigung zufallen sollten[2]).

---

[1]) Am 28. Oktober 1806 sagte Napoleon dem türkischen Gesandten in Berlin, er möge sofort einen Courier mit der Nachricht von seinem — des Kaisers — Einzug in die preussische Residenz nach Konstantinopel absenden; eine Invasion der Russen in die Moldau habe das osmanische Reich nicht mehr zu fürchten. (Correspondance de Napoleon Ier vol. XIII, 429). Auch in Napoleons Brief an Selim III. vom 11. November 1806 ist angedeutet, dass die russische Armee am Dniester zwischen zwei Feuer kommen werde, wenn nur die Pforte auch ihrerseits energisch vorgehe. (Correspondance de Napoléon I, vol. XIII, 519).

[2]) Der Gedanke einer Ausdehnung des österreichischen Kaiserstaates im Südosten, dergestalt, dass Moldau und Wallachei unter habsburgische Herrschaft gelangten, war mit dem Besitze der Stephanskrone ererbt. Prinz Eugen verwirklichte ihn zum erstenmale im Passarowitzer Frieden (21. Juli 1718) mit der Erwerbung der sogen. kleinen Wallachei bis zur Aluta, ein Gewinn, den einundzwanzig Jahre später der Kaiser im Belgrader Traktate wieder aufgeben musste. Nach dem russisch-türkischen Kriege von 1771—1774 erlangte Maria Theresia von den Türken die Abtretung der oberen Moldau, des heutigen Herzogtums Bukowina. Josephs II. Bündnis mit der Zarin Katharina II. bezweckte die Angliederung der Donaufürstentümer an Österreich, die Friedensverträge von Sistowa und Jassy machten diesen Aspirationen jedoch ein Ende. — Kurz vor der orientalischen Krise des Jahres 1806 hatte Russland selbst die Annexion der Fürstentümer durch Österreich als Entschädigung für dessen Landverluste in Deutschland und Italien vorgeschlagen (Denkschrift des Abbé Piatoli, der dem vertrauten Kreise um Alexander I. nahestand, vom Jahre 1805 [vgl. Thiers, a. a. O., V, 244 ff.; besonders pag. 254]) und fand sich bei dieser Meinung in voller Übereinstimmung mit Talleyrand, dem Chef des Pariser auswärtigen Amtes, der die gleiche Proposition nach Austerlitz seinem Kaiser unterbreitete. Aber Napoleon, der Öster-

Digitized by Google

Dieser Einmarsch dürfte der erste Ring einer langen Kette von wichtigen Begebenheiten seyn, die Schlag auf Schlag dem türkischen Reich endlich doch ein Ende machen könnten. — Da ist Brennstoff für Napoleons Weltherrschergeist, der nun gewiss schon in seinen ungeheuren Entwürfen den Osten mit dem Westen verschlingt und durch das Beginnen einer solchen Unternehmung die Ausführung von zehn andern gleicher gigantischer Natur zu rechtfertigen erfreut ist. Ich würde mich nicht wundern, wenn ich ihn in Jassy auf seinem Marsche nach Konstantinopel kennen lernen sollte. Wie dem immer sey, so glaub ich schwerlich, daß die beiden Fürstenthümer jemals wieder der Pforte wie eh angehören werden[1]); ich bin nun pro tempore Agent in Russland, denn wiewohl Rodofinikin erklärt, dass die Armee sich in die innere Verwaltung des Landes nicht mischen wolle, so drückt der Feldherrnstab die Regierung schon gewaltig nieder und F. Murusi, der morgen erwartet wird[2]), wenn er anders bleibt, wird unter Rodofinikin's, seines Landsmanns aus Rhodos, Vormundschaft eine traurige Rolle spielen.

Diese Begebenheiten haben das Fieber, das mich schon dreymal ergriffen hatte, verscheut, und zufrieden mit dem gegenwärtigen politischen Interesse meines Postens flehe ich den Himmel um Gesundheit [an] und um die Fortdauer des hohen Wohlwollens Eurer Excellenz

für Ihren ehrfurchtsvollsten, unterthänigsten

J. Hammer.

* * *

Werfen wir noch einen Blick auf die Entwicklung der orientalischen Kriese von 1806. Wenn Hammer den Einfluss der Balkan-

reichs Widerstandskraft für immer vernichten wollte und damals schon mit dem Plane einer Aufteilung des osmanischen Reiches sich beschäftigte, ging darauf ebensowenig ein, als etwa die Russen in der momentanen Situation zugunsten Österreichs, das man neuen Widerstandes gegen die universalistischen Pläne des Korsen unfähig hielt, auf die eigene Erwerbung der Moldau und Wallachei verzichtet hätten (vgl. Thiers, w. o., VI, 265 ff.). — Hammers bitteren Bemerkungen über den russischen Egoismus entspricht die Entrüstung, welche die — wie Hammer richtig urteilte — keineswegs im Einverständnisse mit Österreich geschehene Besetzung der Fürstentümer in Wien hervorrief. Stadion liess sich sogar zu einer dagegen in Petersburg erhobenen Vorstellung bestimmen und den Zaren mahnen, lieber Preussen kräftig zu unterstützen als durch die Okkupation der Donaufürstentümer die Pforte ganz auf die Seite Frankreichs zu treiben. Nun erst recht wollte Österreich aus seiner strengen Neutralität nicht zu Gunsten Preussens heraustreten. (Zinkeisen, a. a. O., 421 ff.).

[1]) Vgl. die Artikel IV—VI des Bukarester Friedens, wodurch der links des Pruth liegende Teil der Moldau an Russland kam, das übrige Gebiet der Fürstentümer aber an die Pforte zurückgestellt wurde. (Vgl. Zinkeisen, VII, 727, 729—731.).

[2]) Moruzi war noch am 23. Dezember nicht in Jassy und eine Depesche des preussischen Geschäftsträgers in Konstantinopel an König Friedrich Wilhelm III. vom 9. Jänner 1807 stellt fest, dass er „se tient toujours à Focziana" [Fokschani]. (Jorga, Actes etc. w. o., 416 und 418).

Digitized by Google

ereignisse auf den künftigen Gang sowohl der russischen, wie der französischen Politik mit staatsmännischer Einsicht richtig abschätzte und mit vollem Rechte den grossen Wert betonte, den die Besetzung der Donaufürstenthümer für die vom Zarenreiche in der europäischen Türkei beabsichtigten staatlichen Neuschöpfungen haben musste, so irrte er doch in der Annahme, die Wegnahme der Moldau und Wallachei sei einer vom Zaren inaugurierten kühnen Initiativpolitik zuzuschreiben. Wir haben vielmehr früher gehört, dass Alexander I. gegen seinen Willen, ja durch einen Zufall, zu ernsteren Massregeln gedrängt worden war. Nun aber einmal der Stein ins Rollen gebracht, veranlasste die endlich doch eingetroffene Nachricht von der Wiedereinsetzung der Fürsten Ipsilanti und Moruzi den Kaiser durchaus nicht seine Armee aus der Moldau zurückzurufen. Man fand in Petersburg die Umstände, unter denen die erneute Investitur der früheren Hospodare stattgefunden hatte, den geringen guten Willen, den die Pforte in der Sache an den Tag gelegt, die fortdauernde Begünstigung, welche sie den französischen Ansprüchen zuteil werden liess, und ihre Intimität mit dem Botschafter Napoleons nicht darnach angetan, um die einmal gegebene Marschrichtung der Regimenter Michelson's abzuändern[1]). Eine feierliche Proklamation des kommandierenden Generals der Okkupationsarmee an die türkischen Behörden und das Volk der Moldau und Wallachei betonte allerdings nochmals die friedlichen Absichten Russlands; doch waren darin auch viele heftige Anklagen gegen die Machthaber in Stambul und die Bemerkung enthalten, man wolle den Sultan, um ihn und sein Reich vor dem Untergange zu retten, zum Eintritte in den Bund gegen die Festsetzung der französischen Macht in Dalmatien bewegen[2]). Ohne Widerstand zu finden besetzte Michelsons Armee die Festungen Choczim und Bender, rückte sofort bis Jassy vor[3]), wo einige Tage nach dem Einzuge Herr Reinhard, der französische Generalkonsul, verhaftet und samt seiner Familie nach Russland abgeführt wurde[4]), nahm schnell hintereinander Ismael und Fokschan

[1]) Zinkeisen, VII, 409 ff.

[2]) Zinkeisen, VII., 413 f.

[3]) Jassy war am 24. November in ihren Händen, wie die im 2. Absatze von Hammers 6. Brief enthaltenen Worte ‚Vor 3 Tagen hab' ich durch die Stafete, welche mit der Nachricht des Einmarsches der Russen abgieng . . .' bezeugen.

[4]) In Hammers Brief vom 3. September 1806 findet sich bezüglich des französischen Residenten die Bemerkung, er (Reinhard) rechne viel ‚auf eine nah' bevorstehende Veränderung durch den Einmarsch russischer Heere, weil er dann seines Platzes alsogleich los zu werden hofft'. Dieser, von Hammer Herrn Reinhard zugeschriebene Wunsch erfüllte sich pünktlich, doch in einer von

Digitized by Google

und erreichte ohne weitere bemerkenswerte Hindernisse am 24. Dezember Bukarest. Es ist durchaus verständlich, dass dieses Vorgehen

---

dem Franzosen sicher nicht geahnten Art und Weise. Reinhards Biograph G. E. Guhraner erzählt in seiner Skizze (Histor. Taschenbuch, 1846, S. 227 f.), dass der Franzosenhass des von Napoleon im 30. Bulletin (Schlacht bei Austerlitz; Correspondance de Napoleon Ier, XI., 447) sehr abfällig kritisierten Fürsten Peter Dolgoruki, des Flügeladjutanten Kaiser Alexanders I., die völkerrechtswidrige Behandlung Reinhards veranlasst habe. Dolgoruki, wütend über das wenig schmeichelhafte Bild, das der Korse von ihm entworfen, schwur, sich an dem ersten Franzosen, dessen er habhaft werden könnte, zu rächen. Dieser erste war nun Reinhard, der in diesem Falle gewiss bedauert hat, lieber Franzose geworden als Deutscher geblieben zu sein. Dolgoruki überredete Michelson, dass dieser Reinhard, dessen Frau Christine (eine geborene Reimarus aus Hamburg, verm. 12. Oktober 1796) und seine beiden Kinder, sowie die Beamten des Konsulats und einige Franzosen, die sich Reinhards Mission angeschlossen hatten, verhaften liess. Diese Gewalttat geschah aber nicht, wie Zinkeisen (a. a. O., VII., 413) sagt, gleich nach Michelsons Einzug in Jassy; wir wissen durch Hammers Brief vom 27. November, dass die Russen bereits am 24. in Jassy standen, und da Hammer ein so sensationelles Ereignis, wie es die Aufhebung des Residenten war, nicht erwähnt, so ist ersichtlich, dass am 4. Tage nach dem Einrücken der russischen Truppen Reinhard noch frei war. Man schreckte Reinhard und die Seinen mit der Drohung, sie würden nach Sibirien gebracht. Alexander I., von Dolgoruki persönlich über die Angelegenheit unterrichtet, war von dieser Handlungsweise keineswegs erbaut und liess Dolgoruki seinen Zorn darüber gehörig fühlen; Reinhard befahl er sofort freizugeben. Von Krementschuk, wohin man die Franzosen gebracht hatte, wurde Reinhard nach Brody geleitet. — Die Aufregungen und Strapazen dieser im tiefsten Winter ausgeführten Reisen hatten die Gesundheit Reinhards, nochmehr aber seiner Frau, stark mitgenommen, weshalb sie vor der Rückkehr nach Frankreich zur Erholung in Karlsbad verweilten. Dort traf Reinhard das erstemal mit Goethe zusammen und spann sich die intime Freundschaft mit diese man. In den ‚Tag- und Jahresheften' erzählt Goethe, wie schon oben bemerkt, diese erste Begegnung mit Reinhard und erwähnt dort auch, dass von den russischen Abenteuern Reinhards ‚höchst gebildete Gattin . . . eine treffliche Beschreibung aufgesetzt, wodurch man die verwickelten ängstlichen Zustände genauer einsah und zu wahrer Theilnahme hingenötigt wurde.' (Vgl. auch Allg. deutsch. Biographie, 28. Bd., S. 57, Guhrauers Lebensskizze, a. a. O. und ‚Acte şi fragmente cu privire la istoria Romînilor' II., 416, wo übrigens erzählt wird, dass die Verhaftung Reinhards auf direkten Befehl Dolgoruki's geschehen sei. [Dolgoruki hatte die Besetzung Jassys durchgeführt. A. a. O. 416, Depesche des preussischen Gesandten in Petersburg v. der Goltz an Kg. Friedrich Wilhelm III., 1806, Dezember 11, Petersburg: ‚En attendant, a-t-on reçu ici, il y a quelques jours la nouvelle, que les deux forteresses de Choczim et de Jassy ont été prises sans coup ferir, la première par le gènéral Essen et la seconde par le prince Pierre Dolgoruky'.] Diese Angabe scheint gegenüber den übrigen, welche insgesamt Michelson

Digitized by Google

der Russen in Konstantinopel eine ungeheuere Aufregung hervorrief, zumal Herr v. Italinski dasselbe zu motivieren nicht in der Lage war. Kurz, weder ihm noch dem britischen Gesandten gelang es mehr die Pforte, bei der Sebastiani gegen die Alliierten schürte und hetzte, von entscheidenden Schritten abzuhalten; bereits am 23. Dezember wurden die diplomatischen Beziehungen zu Russland abgebrochen und erhielt Herr v. Italinski Befehl Konstantinopel binnen drei Tagen zu verlassen. Am 27. erfolgte die von der Bevölkerung mit grosser Begeisterung aufgenommene Kriegserklärung an das „falsche und treulose" Russland. Ein sechsjähriger Krieg folgte, aus dem dann (im Bukarester Frieden, 28. Mai 1812) das türkische Reich mit neuen Einbussen an Gebiet und Ansehen hervorgieng. — Mit der Regierung der Hospodare war es, wie Hammer vorausgesagt, nach vollzogener Okkupation der Donaufürstenthümer durch die Russen natürlich zu Ende: die Moldau stand vom 29. November, die Wallachei vom 25. Dezember 1806 bis zum Tage des Bukarester Friedensschlusses unter russischer Verwaltung[1]).

Den Beginn des Feldzuges, der sich infolge der äusserst langsamen Rüstungen der Türken und bei dem Umstande, dass Russland, durch den in Preussen und Polen entbrannten Krieg gebunden, nur mit schwachen Kräften an der Donau auftreten konnte, bis in den April 1807 verzögerte, brauchte Josef v. Hammer nicht mehr aus nächster mitleidender Nähe anzusehen. Er hatte es wirklich durchgesetzt, dass ihn die Wiener Regierung von seinem gefahrvollen Posten abberief und in der Heimat selbst, als Hofsekretär der k. k. Staatskanzlei[2]), verwendete. Acht Jahre hatte er im türkischen Reiche zugebracht, vielerlei dabei für den praktischen diplomatischen Dienst gelernt, aber noch weit grössere Erfolge auf jenem Gebiete erzielt, das seinem wissenschaftlichen Forschungstriebe die meiste und wertvollste Befriedigung gewährte und seinem Namen Achtung und Ruhm weit

---

mit dem Odium des völkerrechtswidrigen Verfahrens gegen Reinhard belasten, die weitaus zutreffendere zu sein. Ibrahim Mustapha Bairaktar, der Pascha von Rustschuk, übte Vergeltung, indem er den russischen Konsul in Bukarest, Herrn Chiriko, verhaften und wegführen liess. Zinkeisen, a. a. O., 413; Jorga, Acte etc., VI., 417.)

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Seite 487.

[2]) 1811 wurde Hammer zum Kanzleirat, 1818 zum Hofrat und Hofdolmetsch ernannt, womit seine amtliche Karriere abschloss. Seine wissenschaftliche Bedeutung brachte ihm aber auch späterhin noch hohe Ehren ein, wie er denn bekanntlich der erste Präsident der 1847 gegründeten kais. Akademie der Wissensch. vgl. seine Biographie bei Wurzbach) gewesen ist.

Digitized by Google

über die schwarzgelben Grenzpfähle hinaus verschafft hat: wir meinen das Gebiet der Literaturgeschichte und Philologie der orientalischen Sprachen. — Obwohl Hammer noch des Öfteren Gelegenheit zu grösseren Reisen erhielt, war es ihm doch nicht mehr vergönnt, die Staaten und Länder, denen sein wissenschaftliches Interesse, sein ungemein fruchtbares literarisches Schaffen gewidmet war und blieb, nochmals zu betreten.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Eine angebliche Verleihung des Reichsfürstenstandes durch Friedrich I. (Für Petrus Berengar Herrn von Rode 1162.) Im Reichsregistraturbuche Kaiser Karl V., Band 9, Fol. 319'—321 (Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv) findet sich nachfolgende Urkunde (R) eingetragen[1]), welche mit der Urkunde Stumpf 3963, bei Martène-Durand, Veterum scriptorum et monumentorum collectio I (Paris 1724) Sp. 860—863 (M), zusammenhängt.

[2]) In nomine sanctae et individuae trinitatis. Fredericus divina favente gratia Romanorum imperator augustus. Cum Romani imperii dignitas, sicut nulli mortalium in dubium venit, per se principaliter ac singulariter nulli nisi divino innixa podio totius honestatis omniumque virtutum sit adornata fulgoribus, tanta comparatione solis, quam habet ad alia sidera, excellentiori gloria et magnitudine omnia regna et reliquas potestates vel dignitates videtur praecellere, quanta illustrium principum ac sapientium virorum, qui portant orbem, ampliori numero et merito decoratur. Unde nos, qui divino munere Romani orbis regimus habenas, praeclara merita fidelium, devotionem ac fidem maiorum prae oculis semper habentes et imperialibus beneficiis, quae vel immeritis praestare consuevimus, remunerare cupientes sub taciturnitate et scientia veluti ingrati nec debemus praeterire nec possumus. Verum per praesentes apices ad notitiam universorum imperii fidelium deducere et dignius duximus palam omnibus declarare, quam sincera, quam diligens, quam prona et quam fervens circa

---

[1]) Eine Abschrift der hier behandelten Urkunde fand sich in einer Sammlung von Urkundenabschriften und Exzerpten, die Herr Professor v. Voltelini vor Jahren im Staatsarchiv angefertigt und in überaus liebenswürdiger Weise mir zur Benützung überlassen hat. Auch an dieser Stelle spreche ich ihm dafür meinen verbindlichsten Dank aus.

[2]) Überschrift in R.: Rode. Principatus Aragoniae. Dazu am Rande: dieweil hier Platz ist, ingeschrieben.

Digitized by Google

honorem et gloriam imperii et circa nostram dilectionem fides et devotio nostri charissimi Arragonum principis et regis Raymundi Barghinonensis comitis fuerit. Et revera eius obsequia magnifica et praeclara opera subsequuta declarassent apertius, quantae[a]) fidei ac devotionis circa nostram personam fuerit, nisi divina vocante gratia, quae aufert spiritum principum de medio, ipse sublatus fuisset; de cuius indigno obitu non possumus non in perpetuum dolere. Huc accedunt merita praeclara filii eius Petri Berengarii domini de Rode (Roide)[b]), Arragonum et Cordubae principis illustrissimi in pace belloque circa nos et Romanum[c]) imperium et nostra praecordialis dilectio erga talem ac tantum amicum et cognatum otiosa esse nullatenus potuit, praesertim cum eius illustrissimi patris Raymundi sincerum amorem et studium circa personam et honorem charissimae neptis nostrae Richildis Hispaniarum[d]) reginae occulata fide perspeximus et ipse rerum effectu veraciter ita esse probavimus. Eapropter cognoscant universi imperii fideles praesentes et futuri, quod nos ob memoriam tantae fidei et dilectionis, quae a nostro corde numquam recedet, eiusdem praefati Raymundi charissimi amici nostri filium Petrum Berengarium cognatum nostrum cum plenitudine dilectionis et gratiae amplectimur et diligimus eique sicut dilecto et fideli principi nostro eiusque haeredibus et descendentibus legitimis omnibus principatum Romani imperii damus concedimusque ceu Arragonum principibus et regio ortis stemmate. Mandamus itaque firmiter et disserte hoc nostro edicto caesareo universis et singulis nostris et Romani imperii fidelibus subditisque, cuiusque status, conditionis et praeeminentiae existant, ut supradictum Petrum Berengarium dominum de Rode charissimum nostrum cognatum eiusque filium Wernerum cum universa posteritate legitima sine fine ceu imperii illustrissimos et serenissimos principes cognoscant et illustrissimos ac serenissimos nominent, in praedictis suis praeeminentiis non impediant, quatenus indignationem nostram caesaream et Romani imperii et poenam gravissimam pro motu proprio voluerint evitare, adhibitis testibus ad id maxime idoneis, quorum nomina sunt sequentia: Cunradus Moguntinae ecclesiae electus, Udalricus Aquilegensis ecclesiae electus[e]), Hermanus Fardensis episcopus, Henricus Leodiensis episcopus[e]), Udo Cicensis episcopus, Hermanus Hildeshemensis episcopus, Uuicio[f]) Vercellensis episcopus, Hermanus Herisfeldensis abbas, Erloboldus[g]) Stabulensis abbas, Fredericus dux Suevorum filius regis Cunradi, Cunradus palatinus comes Rheni[h]) germanus domini imperatoris, Ladislaus dux Polonorum, Udalricus dux Boemorum, Albertus marchio Saxoniae, Otto palatinus comes Vitelinesbach, Burchardus castellanus Magdeburgensis, Udalricus de Hurnigen[i]), Vuilielmus[k]) marchio de Monteserato, Menfredus marchio de Vuasto, Hugo Magnus marchio de Vuasto, Henricus Verze de Vuasto, Humbertus comes de Blandrato[l]), Marquardus de Grumbach, Gebeardus de Luchemburg, Cun-

[a]) So M. R. hatte ursprünglich quatenus, was von anderer Hand und Tinte in quātem verbessert wurde, d. h. wohl quantum. — [b]) So R. — [c]) R.: zuerst nostrum, dann korr. in Romanum. — [d]) So M. R. hat bloss ein H mit folgender Wellenlinie. — [e]) Dieser Zeuge fehlt in M. — [f]) Unicio M. — [g]) Erleboldus M. — [h]) comes Rheni fehlt M. — [i]) Huringen M. — [k]) Willelmus M. — [l]) Blandalron M.

Digitized by Google

radus de Balnhuisen, Rudolfus dapifer, Hermanus camerarius, Bertolfus triscamerarius et alii plures[m]).

Signum domini (M) imperatoris Romanorum invictissimi.

Ego Rainaldus archicancellarius et sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus recognovi.

Acta sunt haec anno dominicae incarnationis millesimo centesimo sexagesimo secundo, indictione decima, regnante domino Frederico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius decimo, imperii vero octavo. Datum apud Taurinum post destructionem Mediolani quinto decimo calendas septembris.

Appensa bulla aurea[n]).

Die klein gedruckten Partien unserer Urkunde stimmen wörtlich überein mit dem Diplom St. 3963. Beide Urkunden haben also zum grössten Teil denselben Text, verwenden das gleiche Formular und wollen am gleichen Tage ausgestellt sein. Das ist an sich schon höchst verdächtig.

Inhaltlich weichen beide Urkunden völlig von einander ab. St. 3963 belehnt den Grafen Berengar, Neffen des gleichnamigen, einige Tage zuvor verstorbenen Grafen von Barcelona, mit der Grafschaft Provence, der Stadt Arles und der Grafschaft Forcalquier und weist alle Ansprüche seines Gegners Hugo von Baux auf diese Gebiete ab[1]).

Von allem dem weiss unsere Urkunde nichts. Der umfangreiche Abschnitt, der in St. 3963 die Grenzbeschreibung der Lehnsgebiete enthält, ist fortgefallen. An die Stelle getreten ist die Verleihung des „principatus Romani imperii". Und der Empfänger ist nicht jener Graf Raimund Berengar, der tatsächlich seit 1162 nach dem Tode seines Oheims die Regierung der Provence führte, sondern ein Petrus Berengarius, Sohn Raimund Berengar IV. von Barcelona, hier bezeichnet als dominus de Rode.

In der Tat hinterliess Raimund Berengar IV. einen Sohn namens Pedro. Ihm vermachte er die Herrschaft Carcassonne und die Grafschaft Trenqueval. Aber dass dieser Pedro damals einen Sohn Werner gehabt habe, ist bei seiner Jugend ausgeschlossen[2]). Damit ist der Fälschungscharakter unserer Urkunde sichergestellt.

---

[m]) quamplures M. — [n]) So R.

---

[1]) Über die Vorgänge, die zu dieser Belehnung führten, namentlich über die erfolgreiche Tätigkeit des Grafen Raimund Berengar IV. von Barcelona vgl. Otto Denk, Die Grafen von Barcelona von Wilfried I. bis Ramon Berenguer IV. (München 1888), insbesondere S. 76 f.

[2]) Pedro ist frühestens 1153 geboren. Er wurde bereits 1181 ermordet und scheint überhaupt kinderlos geblieben zu sein. Cf. de Vic et Vaissette, Histoire de Languedoc. Ed. nouv. VI (1879) p. 93.

Digitized by Google

Wie mag der Fälscher zu seiner Kombination gekommen sein? Es lag nahe, die Urkunde St. 3963 zu einer Fälschung zu benutzen. Denn Graf Raimund Berengar von der Provence ist mehr als einmal mit seinen Veter Peter verwechselt worden. Grund dafür ist, das Peter später der Nachfolger seines Vetters in der Grafschaft Provence wurde (1168) und offenbar dessen Namen angenommen hat[1]).

Was aber ist mit der Herrschaft Rode gemeint? Folgende Orte in Südfrankreich könnten in Betracht kommen: 1. Rode, Ort im Département Bouches du Rhone; 2. Rodès, Gemeinde im Département Pyrenées-Orient; 3. Rodez, Stadt am Aveyron im Département gleichen Namens. Die unter 1. und 2. genannten Orte sind sehr klein; dass nach ihnen eine Herrschaft benannt worden ist, habe ich nicht finden können. Dagegen spielt die Grafschaft Rodez in den Urkunden unserer Zeit eine grössere Rolle[2]). Im Jahre 1150 hatte Graf Raimund Berengar IV. von Barcelona dem Vicecomes Trenchavallus von Biterra neben der Grafschaft Carcassonne auch zu Lehen gegeben civitatem que dicitur Redas et omnem regionem Redensem cum omnibus castris et fortitudinibus et villis, quae ibi sunt vel inantea erunt[3]). Diesen Besitz vermachte er in seinem Testament seinem zweiten Sohn Pedro[4]), dem in der Tat 1168 nach erlangter Grossjährigkeit neben der Provence auch die Grafschaft Rodez zur Regierung überwiesen wurde[5]). Auch hier war sein Bruder Sancho 1181 sein Erbe. Es ist denkbar, dass auf Grund des im Testament Raimund Berengars gebrauchten Ausdruckes „senioraticum Carcasona" der „dominus de Rode" entstanden ist.

Es ist klar, dass eine derartig plumpe Fälschung erst geraume Zeit nach den Ereignissen, die sie zu behandeln vorgibt, entstanden sein kann. Der Terminus ante quem ist gegeben durch die Fundstelle. Der 9. Band der Reichsregistratur Karl V. enthält wesentlich Urkunden aus dem Jahr 1530. Unsere Urkunde steht zwischen zweien, die vom 4. und 5. November 1530 datiert sind. Ein wenig später ist unsere

---

[1]) Vgl. darüber Denk a. a. O. S. 78 Anm.

[2]) Über die Entstehung dieser Grafschaft vgl. H. Affre, Lettres sur l'histoire de Rodez (Rodez 1834) p. 10.

[3]) Bofarull y Mascaró, Los condes de Barcelona vindicados (Barcelona 1836) II p. 64.

[4]) eb. p. 207: dimisit eidem filio suo Petro senioraticum Carcasona et omnem alium suum honorem et ferum quem Trencavallus tenebat.

[5]) De Vic et Vaissette, Histoire de Languedoc. Ed. nouv. VI. p. 33. — Wieso eb. pag. 25 und bei Affre l. c. p. 11 ein Graf Hugo v. Rodez zum gleichen Jahr erwähnt wird, kann ich nicht sicher erklären. Vielleicht handelt es sich hier vielmehr um die Grafschaft Rouergue, aus deren Teilung die Grafschaft Rodez hervorgegangen war.

Digitized by Google

Eintragung, wie die Randbemerkung beweist[1]). Dass sie aber sehr viel später geschehen sein sollte, nachdem der Band schon lange ausser Gebrauch war, ist doch wenig wahrscheinlich. Aus der Schrift ist ein bestimmter Schluss nicht zu ziehen. Sie hat grosse Ähnlichkeit mit Eintragungen aus den letzten Jahren Karls V. Doch ist die Nachahmung älterer Schrift nicht ausgeschlossen. Ob einzelne Züge, die auf einen Spanier hinzudeuten scheinen, dem Schreiber oder seiner Vorlage zuzuweisen sind, muss dahingestellt bleiben; auch aus den wenigen Worten der Randnotiz ist sicheres nicht zu entnehmen.

Die Entstehungszeit unserer Fälschung dürfte nicht allzu fern von der Eintragung zu suchen sein. Inhaltlich spricht nichts dagegen. Zwar ist der Ausdruck „princeps imperii" gerade in der Enstehungszeit des neuen Reichsfürstenstandes gebräuchlich, während er später durch andere Formeln abgelöst wird[2]). Aber das bedeutet nur, dass der Fälscher unter Benutzung einer echten Urkunde diese Stelle ausgearbeitet hat. Vorlagen waren wohl nicht schwer zu finden, da im Süden Frankreichs zahlreiche Bischöfe ursprünglich Reichsfürsten waren und auch entsprechende Privilegien besessen haben werden[3]). Auch der Vermerk über die Besiegelung mit einer Goldbulle dürfte sich auf diese Weise erklären. Denn St. 3963 hat offenbar eine solche nicht besessen. Dagegen konnte Hugo von Baux, der Prozessgegner der Grafen von Barcelona, 1162 in Turin auf den Besitz zweier Privilegien Konrads III. und Friedrichs I. sich berufen, die beide durch die Goldbulle ausgezeichnet waren[4]). Möglicherweise ist dadurch der Fälscher zu seiner Notiz gekommen.

Vielleicht darf man die Entstehung unserer Urkunde in Zusammenhang bringen mit der Absicht Karl V., in Südfrankreich die alten kaiserlichen Rechte geltend zu machen[5]). Da mag ein Herr von Rode auf den Gedanken gekommen sein, durch Herleitung seines Stammbaumes von den mächtigen Grafen der Provence sich reichsfürstlichen Rang zu erwerben[6]). Irgend etwas Bestimmtes über Zeit und Entstehung

---

[1]) Siehe oben S. 496 Anm. 2.

[2]) Siehe Ficker, Vom Reichsfürstenstand[1] p. 118 ff.

[3]) eb. p. 305 ff. [4]) Marténe-Durand Sp. 862.

[5]) Lanz, Correspondenz Karls V. I 83: pour faire proceder au ban jmperial et confiscation contre ledict roy Francois ... des terres quil vsurpe, occupe subgectes a lempire, sicomme du royaume Darles, du Daulphine, Lyonnais, contez de Valance, Dyois, Prouance, principaulte Doranges, Monteslimar, seigneuries de Moson, de Masiéres et autres pays quil occupe etc.

[6]) Dr. Luntz' Nachforschungen in der Reichsregistratur und in den Konfirmationsakten haben allerdings von einem Bestätigungsgesuch eines Herrn von Rode keine Spur ergeben.

Digitized by Google

der Fälschung lässt sich ohne genaue Kenntnis der südfranzösischen Lokalgeschichte nicht sagen. Aber vielleicht dürfen wir von dort her gelegentlich eine Aufklärung über diesen merkwürdigen „princeps imperii“ erwarten.

Marburg i. H. G. Bonwetsch.

Die Haltung der ungarischen Bergstädte nach der Doppelwahl von 1526. Im Thronstreit zwischen König Ferdinand und Johann Zapolya haben die ungarischen Bergstädte, welche als Morgengabe der Königin unmittelbar unterstanden, bekanntlich stets treu zu König Ferdinand gehalten. Sie folgten darin den Ermahnungen dessen Schwester, der Königin-Witwe Maria, obwohl auch Zapolya nicht verabsäumte, sie zur Treue gegen seine Person aufzufordern. Die Originale dieser Schreiben sind heute noch in den Archiven der Bergstädte erhalten.

An selbständigen bewaffneten Widerstand der Bergstädte gegen Zapolya und die Türken war natürlich nicht zu denken. Sie hatten daher Auftrag, sich möglichst wenig zu rühren und so dem Feind keinen Anlass zu einem Angriff zu geben, bis Ferdinand mit einer größeren Armee im Lande erscheine. Durch diese Taktik gelang es ihnen auch, ihre Städte und Bergwerke in all den Kriegswirren unversehrt zu erhalten.

Da langte am 17. August 1540 die Nachricht vom Tod Zapolyas ein. Das vom 4. August 1540 datierte Schreiben der Räte und Kommissäre der verwitweten Königin Maria an die Bergstätte (Nr. 1), in welchem entgegen der Angabe im Schreiben der Räte Zapolyas an den polnischen König (vgl. Huber, Österr. Gesch. 4, 66) der 19. Juli als Todestag Zapolyas angegeben wird, ermahnt sie auf der Hut zu sein, damit dem Eigentum der Königin und ihnen selbst kein Schaden zustosse und kündigt die baldige Ankunft der Räte und Kommissäre bei ihnen an.

Die Ankunft der hiezu bestimmten Räte Bartholomäus Haller und Hans Dobrawitzky verzögerte sich aber einige Monate. Erst für den 21. Dezember 1540 konnte die Oberbergstadt Kremnitz einen Tag der sieben Bergstädte nach Kremnitz einberufen, an welchem die beiden Räte teilnahmen. Der an diesem Tage unter Billigung der Räte zum Beschluss erhobene „Ratschlag“ ist erhalten (Nr. 2) und gibt Auskunft über die Politik, welche die Bergstädte künftig einzuschlagen gedachten. Zwei Wege werden in Erwägung gezogen: entweder den Feind weiter hinzuhalten oder bewaffneten Widerstand zu leisten. Zu letzterem aber fühlen sich die Bergstädte zu schwach, denn mit ein bis zwei-

Digitized by Google

tausend Mann, die sie bestensfalls auf die Beine bringen könnten, würden sie den Feind bloss reizen; in den festen Plätzen könnte man sich zwar, vorausgesetzt dass genügend Proviant vorhanden ist, eine Zeitlang halten, doch wäre damit nur halb gedient, denn die außerhalb der Städte liegenden Bergwerke würden vom Feind verwüstet werden. So bleibe denn nichts übrig, als den Feinden gute Worte zu geben, ihnen aber dabei ja nicht zu trauen, sondern stets gerüstet zu sein, um nötigenfalls alles in die Schanze zu setzen.

Ausserdem soll König Ferdinand ersucht werden, eiligst mit starker Macht im Lande zu erscheinen. Mit dieser Mission wurde anstatt des zuerst hiefür in Aussicht genommenen Schemnitzer Stadtschreibers Anton Pausius der Lehrer an der Schemnitzer Stadtschule, Magister Wolfgang Guglinger, betraut. Er vermochte aber, wie aus einem späteren Zusatz zum „Ratschlag" hervorgeht, wenig oder nichts auszurichten.

Die beiden Aktenstücke, die vor kurzem bei der Ordnung des Schemnitzer Stadtarchives aufgefunden wurden, folgen hier im Wortlaut.

1.

Die Räte und Kommissäre der Königin-Witwe Maria von Ungarn benachrichtigen die Bergstädte vom Tod Zapolyas und ermahnen sie zur Vorsicht. 1540 August 4. Wien.

Unnser freuntschafft unnd grues zuvor. Ersam weis, besonder lieb unnd gut freundt. Wir sein glaubwirdig bericht, wie kunig Hanns in Hungern den 19. tag nachstverschinen monats Julii zu Meylbach in der stat, in Sibnwurgen gelegen, umb 12 ur in der nacht mit todt abgannngen sein soll. Dieweill sich aber gemaingklich in solhen faaln merer als zu annderer zeit unrath zuetregt, ist in namen ku. M^t. unnser gnedigisten frauen kunigin Marie etc. unnser bevelh, unnsernthalben begern an euch, ir wellet dannocht in eurn steten unnd flecken der gantzen percksteet bey gueter warnung darob sein unnd vleis furkheren, damit ire M^t., euch und den eurigen khain schaden oder nachtail beschehe, wie ir zu thun werdet wissen, dann wir versehen uns auch, in kurz selbs bei euch in den percksteten zu sein. Das haben wir euch in eyl, des ain wissen empfacht, also anzaigen wellen mit angehengtem begern, was sich mitlerweil bei euch in den percksteten widerwertigs zuetregt, uns on verzug zu verständigen.

Geben in eyl Wienn, den 4. tag Augusti anno etc. im 40.

N. khunigin Marie etc. verordent räthe unnd commissari etc.

Adresse: Den ersamen weisen, unnseren sondern gueten freundten N. richtern und räten der siben hungerischen percksteet.

2.

Eynn ratschlag der sieben hungrischen pergstet von wegen der erhaltung der stet und kuniglichen pergwerck

Digitized by Google

vor dem grausamen feindt dem Turken unnd seinen anhang, durch ir gnedigste oberkeit zu merern, mindern, pessern oder gar abzuthun. Den 21. Decembris in 1540ten auff der Crembnitz beschlossen.

Erstlich ist zu bedencken, das sich die pergstet nicht allain vor dem Turken, sonder auch von den Hungern, so turkisch worden und die hauptstat inn Hungern innenhaben, zu besorgen und entlich[a]) vorzusehen haben.

Nun befinden wir zwen weg, durch welche sich die pergstett mussen vor den landsfeinden erretten, nemlich durch glimpfliche ablaytung oder durch heres unnd widerstands kraffts.

So muss man den feind im felde oder in den festen flecken widerstandt thuen.

Im felde wider den Turcken unnd die Hungern zu krigen, ist den armen gantz entscheppften pergsteten, darinne vil leut des hungers sterben, nit muglich.

Sich aber auff die nachparschafft zu verlassen, ist geverlich; wenn wu dieselb ain macht sahen, wurden sie von uns zu den feinden fallen und uns selbst helfen plundern, wie sie dann offt ym landt than haben unnd sich auch haben horen lassen, dermassen zu thun.

Unnd wo man gleich auff ain 8 tag oder 10 ein 1000 oder 2000 man zamtrib, wissen wir nicht, was dieselbigen wider ein solche macht mochten ausrichten, allain das sie dem feindt wurden raitzen, welche alsdann ein grossere macht auff unns schicken mochten, als sie vielleicht sunst, wue khain emporung gescheen were, geschickt hietten.

Wue man aber sich auff die festen flecken verlassen wolt, mocht man sich villeicht, wu profant verhanden, ein zeit erhalten; aber damit wurde ku. Mt. cammer und perckwerch nit erhalten, sonder wurden inn unwiderbringlichen abfal khumen unnd musten nachmals die festen flecken ane alle bekriegung verwust unnd verlassen werden.

Denn hierynne nit allain erhaltung der personen oder flecken, sonder der perckwerch, auch die ausserhalb der stett ligen und ane welche sich die leut inn diesser gegent nit megen erhalten, zu bedencken ist.

So haben wir auch nicht allain uns alwegk fur dem feindt furzusehen, sonder der Podmanitzky ligt hinter unns und der Basho auch, Cascha auff der seytten.

Unnd so man die stuck, so mit kurtzen worten ertzelt sein, recht will bedencken, so hat den steten unsere gnedigste oberkait vormals recht unnd wol geratten, das man den feindt, wie man khan, mit glimpffen solt ablaiten unnd sich schmiegen und piegen, bis die rom. ku. Mt. mit einer rechten macht ins landt mocht komen.

Dardurch sein auch mit der hulff Gottes die flecken gantz unnd unverwust bisher erhalten worden, so sunst vor etzlichen jaren ym fayer waren aufgangen, und solches ist mit unser grossen bschwarde on allen schaden ku. Mt. bescheen.

Aus solchem allem unnd weil wier ann verderben der pergwerch des Hungerlands nit mogen entperen, sonder on unterlass umb allerlay nod-

[a]) Folgt getilgt: zue.

Digitized by Google

turfft mussen auff unnd nider zihen, auch uns von bayden M^ten. bevolhen worden, wir sollen still sitzen unnd niemantz uns zu yberzihen ein ursach geben, schlissen wir, das khain anderer weg und mittl nach Got unserer erhaltung ist, allain der unnd das, welche wir vormols aus bevelch unser oberkait on verletzung unser trew und er oder mit unserem grossen schaden braucht haben:

Nemlich das wir aus unser gnedigsten oberkait zugeben und gnedige hilff mit glimpffen alles ybel bey der widerparthey mochten abwenden, doch in dem salva fidelitate nostra als lang, bis unser gestrengster herr mit ainer macht yns land kome; doch wail wir unsers vermugens gantz entschepfft sein, wurden wir das an gnedige hilff nit mogen volbringen und derhalben must es die hern rat und die rom. khu. M^t. eillendest besucht werden.

Zum andern must man sich aber auff das ablaiten nit gar verlassen, wie wir unns dann auch nit darauff verlassen haben, sonder ynn gutter warnung sein.

Zue gutter warnung aber gehoret und ware von noten, das der herr hauptman, so gelegenhait diser stat waiss, hynnen ware unnd mit gutten krigsverstendigen personen auff unser gnedigsten obrigkait besoldung unnd verordnung versehen, damit, wue es die not erfordert, dieselben mocht inn die stett austailen unnd an anderen ortern unnd passen gebrauchen.

Es[a]) solt auch der herr hauptman, was er fur manschafft und wivil er unter ime inn steten unnd sunst hielt, wissen.

Es solt auch herr hauptman alle strassen unnd passen wissen, welche zu ferhauen unnd welche zu besetzen waren und mit seinem pferde alle stundt, bis ander leut auch mochten auf sein, gerust und fertig sein. Denn wue der feindt unser glimpf vernemen, khain ursach zu unns haben wurde. Nichtsdesteweniger, so er[b]) wurde verstehen, das wir mit unseren hauptleuten inn gutter warnung waren, wurde er sonder zwaifel unns zufriden lassen und andere handlung furnemen, das er sunst villeicht nicht thun wurde, sonder unns unser rustung weeren.

Wue aber khain glimpfliche handlung bey ime nicht helffen wolt, hett wir nichts daran verloren, sonder waren nichtsdesterweniger inn unser warnung fertig, und musten alles das da ist inn die schantz setzen, es geriet nun wol oder ybel, es must alles Goth bevolhen sein; unnd were dennocht allzue frue, das es zu dem kheme.

Sollche glimpfliche handlung mochten pay der polnischen kunigin nit wenig durch unser gnedigste fraw, auch irer M^t. ratt und her Dobrawitzky befurdert werden.

Es sollen aber ane unterlass von allen stetten und schlossern kundtschafft gehalten werden unnd wann es muglich ware, das man ainen inn Ofen hiet, ware nutzlich, damit man nicht das volck vergeblich aufftrib unnd entporung machte.

Also sein bisher durch die hulff des almechtigen die flecken beder M^ten. zu gutt erhalten worden und ist die summa, den feinden gutte wort geben und darneben inn dem wenigsten nit trawen, sonder dermassen

---

[a]) ‚Es' bis ‚wissen' von derselben Hand am Rande nachgetragen. — [b]) ‚so er' von derselben Hand über der Zeile nachgetragen.

Digitized by Google

fertig sein, als diejenigen, so von wegen ihrer gnedigsten obrigkait auch umb leib und leben, weib und kindt kempfen solten.

Das haben wir also inn ail gehandlet; wenn es unns aber muglich, wolten wir liber also schlissen, das wir mochten so starck und mechtig sein, das wir allain den Turken mochten schlagen und aus dem land treiben; wolten wir das hertzlich gerne und mit freuden thuen und solten wir daruber leib und leben verlieren, damit nur unser gnedigsten frawen das irig mocht erhalten werden. Salvo saniori et prudentiori consilio.

Sollich hat herrn Bartlmess Haller fur gut angesehen, auch herr Hansen Dobrawitzky, unnd darauff het[a]) Antoni Pauss zu der ku. M[t]. und den herrn raten abgefertigt werden[b]) sollen[c]). Aber die reise ist darnoch auff magister Wolfgangen Guglinger khomen, unnd wenig ausrichten khonnen.

Schemnitz. Eduard Richter.

---

[a]) Von derselben Hand mit lichterer Tinte aus ‚ist' korrigiert. — [b]) Von derselben Hand mit lichterer Tinte aus ‚worden' korrigiert. — [c]) ‚sollen' bis zum Schluss von derselben Hand mit lichterer Tinte nachgetragen.

Digitized by Google

Literatur.

Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte, (63. und 64. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hg. von Ulrich Stutz) Stuttgart, F. Enke 1910. XII und 460 Seiten 8°.

Soviel im Lauf der letzten Zeit über Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte von Historikern, Germanisten, Nationalökonomen, Kirchen- und Staatsrechtsforschern geschrieben ist, die originellen Gedanken und Entdeckungen sind da dünn gesät. Die meisten Abhandlungen drehen sich um Interpretation bekannter Quellen und verwenden neues Material nur illustrativ zur Ausfüllung des bekannten Rahmens, wobei im besten Fall eine neue Kombination sich in die herrschende Meinung Aufnahme verschaffen kann. Ganze Kapitel der alten approbierten Lehre aus den Angeln zu heben oder neu hinzuzufügen bleibt denen vorbehalten, die sich die Mühe geben, neues Quellenmaterial nach neuem Plan zu verarbeiten. Nach Hunderttausenden zählen die Dokumente und Nachrichten, die, von der Forschung bisher unbenutzt, bereit liegen, um für sich oder entsprechend kombiniert die deutschmittelalterliche Verfassungsgeschichte zu illustrieren. Fast das ganze Material, mit dem Schulte arbeitet, ist von ihm zum ersten Mal für dieses Gebiet herangezogen und auch der Plan seiner Forschung ist neu: das Resultat ist eine höchst interessante Kette von Beobachtungen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Mittelalter ganz neu beleuchten. Schulte hält selbst seine Arbeit für »einen erheblichen Schritt vorwärts in der Erkenntnis des Mittelalters«. Dieser Schritt besteht nicht nur darin, dass uns Beziehungen zwischen dem Adel und der mittelalterlichen Kirche gezeigt werden, von denen bis jetz wenig bekannt war. Die volle Tragweite der gewonnenen Resultate kommt in einem Satz zum Ausdruck, der über das Thema hinausgreift. Die konstatierten Beziehungen sind Beweismaterial für die These einer Teilung des Mittelalters in zwei scharf geschiedene Perioden: »Das deutsche Mittelalter war nicht so einheitlich, wie man es sich gewöhnlich vorstellt. Seine früheren Jahrhunderte stellen sich dar als die Zeit der scharf aristokratischen Herrschaft

Digitized by Google

eines nach seiner Geburt streng abgeschlossenen Standes, der die weltlichen Ämter wie die wichtigeren kirchlichen allein versah« (S. 297). Das ist in durchaus nicht zu scharfer Formulierung die Ansicht, für die ich in meinem »Herrenstand im Mittelalter« (S. 406) und in meiner »Entstehung der Landeshoheit in Österreich« (S. 177 ff) eingetreten bin. Die alte Eichhornsche Periode verfassungsrechtlicher Entwicklung 888—1517, die bis heute nicht nur allen Lehrbüchern, sondern unserer ganzen Anschauung vom mitteralterlichen deutschen Staatsleben als einer Zeit stetig zunehmenden politischen Verfalls und fortlaufender Verfassungsauflösung zu Grunde liegt, muss zerlegt werden. Sie wird unterbrochen durch eine planmässige umfassende Rekonstruktion, die mit den Verfassungs- und Regierungsgrundsätzen der frühen Kaiserzeit radikal und bewusst bricht, um ganz neue durchzuführen. Da die These einer streng aristokratischen Reichsverfassung und einer von demokratischen Tendenzen geleiteten Umbildung seit etwa 1050[1]) bisher ignoriert oder bezweifelt worden ist, sehe ich in Schultes bestimmtem Hierfüreintreten in der Tat einen wertvollen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Rekonstruktion der mittelalterlichen Verfassungszustände.

Leider hat Schulte diese einschneidenden Schlüsse nicht gezogen. Dem Satz von der allgemeinen Herrschaft einer Aristokratie im frühen Mittelalter wird für die Folgezeit überhaupt keine entsprechende Formulierung gegenübergestellt. Nur für die Klöster heisst es da: »Mit 1050 begann die Umbildung, in den Klöstern wird der Arme, Unfreie nicht mehr fortgewiesen, siegt der wohl aus romanischen (?) Gebieten gekommene Gedanke der Gleichheit« (S. 298). Das ist offenbar viel zu scharf gefasst. Einer Demokratisierung in diesem modernen Sinne ist die Kirche so wenig wie ein anderes Gebiet des Volkslebens damals verfallen. Schulte selbst geht aus von dem Nachweis einer fortdauernden (nicht neu usurpierten) Bevorzugung der höchsten Adelsklasse durch kirchliche Anstalten im späten Mittelalter und neben solch hochadeligen gab es eine stattliche Anzahl von Klöstern, Stiftern, Orden, Bischofsitzen, die wenigstens niederen Adel verlangten und damit (zum Teil bis heute) dem altchristlichen Gedanken der Allgleichheit zuwiderhandelten. Wenn die hochadeligen Klöster der frühen Kaiserzeit »in das Recht des Reiches verstrickt« waren und einige — ob auch nur als »charakteristische Ruinen« (S. 302) — von der neuen Reichsverfassung geduldet weiter lebten, so ist eben die Kirche nicht durchgreifend demokratisiert worden. Tatsächlich sind andere öffentliche Einrichtungen, z. B. die Gerichtsherrschaft, die Militärhoheit, auch das Grundherrschaftsrecht radikaler zu Gunsten einer Teilname weiterer Volkskreise umgebildet worden.

Für die frühe Kaiserzeit ist die einschneidende Behauptung der ausschliesslichen »scharf aristokratischen« Herrschaft eines abgeschlossenen Geburtsstandes nur soweit behandelt als die Kirche in Frage kommt. Nun wäre zweifellos der Nachweis, dass die kirchlichen Anstalten einem solchen Stande unterworfen wa en, ein kräftiges Argument dafür, dass ein solcher Stand existierte und den Staat auch in weltlicher Beziehung allein

[1]) Die allgemeine Umbildung des Verfassungsrechts wird erst von den Staufern durchgeführt. Vgl. meinen Herrenstand S. 402 ff. und Landeshoheit S. 174 ff.

Digitized by Google

leitete. Dieser Nachweis könnte mit dem vorgebrachten Material, zumal wenn man die von Schulte garnicht berührte Wirtschaftsgeschichte zu Hülfe nehmen wollte, geführt werden. Dass es nicht geschieht, hat einen äusseren Grund: Schulte will »nur Forschung geben« (S. VII). Er gibt eine Fülle von Material und macht damit glaubhaft — was ja schon eine ganz neue Errungenschaft bedeutet — dass einerseits zwischen der Kirche und den höchsten Volkskreisen, andrerseit zwischen den aristokratischen Klöstern und dem Reich besondere Beziehungen bestanden; aber er überlässt es dem Leser, aus solcher Verstrickung herauszulesen, dass jene Aristokratie kraft der Reichsverfassung ihre Herrschaft über die Kirche führte. Stände es fest, dass die Verfassung des Reichs bis zu den Staufern eine aristokratische war, so würde jeder diese Argumentation leicht mit Schultes Material durchführen; aber wir haben es da vorläufig mit einer sehr wenig gefestigten Theorie zu tun. Deshalb ist es schade, dass Schulte seine eindringlichen Forschungen nicht zu einer systematischen Gruppierung und planmässigen Verwertung verarbeitet hat.

Sein Buch zerfällt in 23 nicht weiter gegliederte Kapitel, dazu 23 Exkurse; und darin so manigfaltiger Inhalt, dass er im gewöhnlichen Rahmen eines Referates kaum angedeutet werden kann; und selbst in den einzelnen Kapiteln nicht immer ein fest umschriebenes Ergebnis, so dass es recht schwer ist, festzustellen, wieviel Schulte auf Grund seiner eigenen Forschungen für gesichert hält, sobald man nach dem Zusammenhang der einzelnen Erscheinung mit den allgemeinen Zuständen fragt und von den tatsächlichen Ordnungszuständen auf Rechtsregeln schliessen will, die solche Ordnung diktierten. Schultes Werk hat einen doppelten nicht überall scharf auseinandergehaltenen Inhalt. Es behandelt in erster Linie das besondere Verhältnis verschiedener Volksgruppen zu kirchlichen Anstalten; ausserdem ganz allgemein die Lebensfähigkeit privilegierter Volksschichten. Die statistisch geführten Untersuchungen zum Bevölkerungsproblem setzen für Deutschland Ende des 11. JH. ein, sind teilweise bis in die Gegenwart fortgeführt und ziehen geschlossene Beobachtungsreihen aus älteren Zeitaltern und aus fremden Ländern heran. Die kirchengeschichtlichen Untersuchungen umfassen das ganze Mittelalter und betreffen einen erheblichen Teil der bedeutenden Klöster und Stifter sowie der Bischofssitze in deutschen Landen; die Verhältnisse in benachbarten Gebieten werden nur tastend gestreift. Der Inhalt der 23 Kapitel ist etwa der folgende:

Ausgangspunkt ist eine Rekapitulation der Ergebnisse älterer Arbeiten Schultes, in denen er nachgewiesen, dass mehrere sehr alte deutsche Klöster und Stifter im 13.—15. JH. mit wenig Ausnahmen nur dem damaligen hohen Adel Aufnahme gewährten; Schulte meint, man habe aus diesen seinen älteren Arbeiten allgemein den irrigen Schluss gezogen, der hohe Adel habe sich da überall in einer schädlichen vorübergehend usurpierten Sonderstellung befunden (vgl. dagegen meinen »Herrenstand im Mittelalter«, S. 110, 153, 237 f). Um das zu widerlegen wirft Schulte die Frage auf, ob alle Klöster mit solcher Sonderübung von Anfang an sich den verschiedenen Standesklassen gegenüber so verhielten und ob diese Klöster etwa auch in anderer Beziehung eine Sonderstellung einnahmen. Das II. Kapitel will den Unterschied jenes hohen Adels zu dem im 12. JH. aufkommenden niederen Adel

Digitized by Google

feststellen, beschränkt sch aber auf eine Kritik einzelner Thesen und Argumentationen Caros, Hecks, Wittichs und des Rezensenten über die Herkunft der Ministerialität ‚dem Blute nach'. Im III. Kapitel werden weitere Klöster und Stifter nachgewiesen, die dem hohen Adel vorbehalten waren. Sodann versucht Schulte den statistischen Nachweis, dass die hochadeligen Familien in Baden und Westfalen seit dem 12. JH. schnellem Aussterben verfielen; während einer Periode intensiven Zusammenschmelzens könne eine Adelsklasse unmöglich sich in früher etwa weniger exklusiven Klöstern eingenistet haben, woraus sich ergebe, dass die für das späte Mittelalter beobachtete Exklusivität als Princip aus älterer Zeit übernommen worden sein müsse. Kapitel V—IX werden die Standesverhältnisse von Kloster- und Stiftsmitgliedern vor dem 12. JH. auf Grund der Quellen untersucht. Dabei werden die Feststellungen ausschliesslich hochadeliger Anstalten ergänzt, wird gezeigt, dass es ausserdem Anstalten mit stets hochadeliger Spitze gab und dass die Mehrzahl der Bischöfe vom 9. bis 14. JH. edler Herkunft waren; die besondere politische Stellungnahme Ludwig des Frommen und Heinrichs II. in kirchlichen Besetzungsfragen wird erörtert. Kapitel X—XIV untersuchen die Klöster daraufhin, ob sie eine Dienstmannschaft oder Hofbeamte gehabt, bez. wo und wann in dieser Hinsicht Veränderungen eingetreten sind. Der Einfluss der grossen Klosterreformen, insbesondere der Hirsauer, wird klargelegt. Das folgende Kapitel zeigt, dass es in Merowingischer Zeit, ferner dass es bei den Angelsachsen und in Italien Klöster gab, die Unfreie ausschlossen. Dann werden (K. XVI) besondere gemeinsame Merkmale der hochadeligen Klöster in Hinsicht auf ihr Verhältnis zum Reich festgestellt. In K. XVII wird der Erfolg der schwäbischen Klosterreform im einzelnen untersucht. Die grossen süddeutschen Urkundenfälschungen von Reichenau u. s. w. werden einleuchtend motiviert. K. XVIII will der deutschen klösterlichen Exklusivität analoge Zustände bei dem Priestertum der Patrizier in Rom und der Germanen erkennen und versucht, ‚moralische und religiöse Motive' für die Ausschliesslichkeit der hochadeligen Klöster aufzudecken. K. XIX verbreitet sich über den Rückgang der hochadeligen Mitglieder in diesen Klöstern seit dem 11. Jahrhundert, bringt einen originellen Versuch einer Statistik des Geisteslebens im Kloster St. Gallen und zeigt den Übergang mehrerer Klöster an den niederen Adel Ende des Mittelalters. K. XX. zieht die Schicksale der Aristokratie in Rom, Sparta, Schweden vergleichend heran; XXI, XXII untersuchen den Einfluss des Coelibats auf die Lebensfähigkeit einiger Familien. K. XXIII lässt mit einer Konstatierung des Fortblühens althochadeligen Blutes bis in unsere Tage das Werk ausklingen. Die 23 Exkurse ergänzen einzelne Textabschnitte; als ein Meisterstück der Interpretationskunst sei Exk. XI über die Standesverhältnisse in St. Gallen vor dem Investiturstreit hervorgehoben (S. 380 ff.).

Wohl nur diese unsystematische Darstellung ist Schuld daran, dass darin fehlt, was den Kardinalpunkt der Arbeit hätte bilden müssen: ein scharfes Bild jener Aristokratie, die über die kirchlichen Anstalten verfügte, in ihrem ständischen Gegensatz zu anderen Volkskreisen; eine juristische Qualifikation der Privilegien dieser Aristokratie. Die Vorstellungen und Ansichten über Adel im älteren deutschen Recht sind so mannigfaltig, dass man nicht das Verhältnis der Kirche zum Adel während einer vielhundert-

Digitized by Google

jährigen Entwicklung klarlegen kann, wenn man nicht sehr bestimmt sagt, was man unter Adel verstanden haben will.

Für das spätere Mittelalter stützt sich Schulte auf eine genealogische Konzeption des hohen Adels, dem er nachspürt; und da hat er, scheint mir, im Einzelnen mit Glück die schwierige genealogische Methode angewendet, die alle historisch und urkundlich erwähnten Personen in Bezug auf ihre ständische Stellung nach dem Verwandtschaftskreis wertet, dem sie zugehören, gleichzeitig aber im Rückschluss aus der Stellung der einzelnen Personen die verfassungsmässige Sonderlage des betr. Familienkreises erst feststellen muss. Irrtümer und Interpretationsfehler sind da mangels genügender Vorarbeiten vorläufig unvermeidlich, verzeihlich und, wenn sie so selten sind wie bei Schulte, ohne Belang[1]). Aber wenn sich Familiengruppen noch so streng durch Konnubium voneinander sondern — es ist damit noch nicht gesagt, dass sie in verschiedener Rechtslage waren. Der hohe Adel des späteren Mittelalters mag sich gegen den niederen streng abgeschlossen und Klöster und Stifter sich vorbehalten haben: es ist damit noch nicht bewiesen, dass diese Sonderung reichsrechtlich geboten war. Ebensogut kann eine rein gesellschaftliche Gruppenbildung vorliegen; die hochadeligen Klöster können privatrechtlich als Aufnahmebedingung hohen Adel vorgesehen haben. So ist es bei den verschiedenen Klöstern, Orden etc. unseres geltenden Rechts, die Adel oder die Ahnen verlangen. Wenn ein Garderegiment (Schulte zitiert den Fall) noch so lange nur adelige Offiziere aufgenommen hat, so ist damit weder ein Bestimmungsrecht des Regiments noch eine entsprechende Einwirkung der Reichsverfassung oder gar eine juristisch umschriebene ständische Gleichstellung der zugelassenen Familien bewiesen. Es muss sich nicht um ein verfassungsrechtliches, sondern kann sich ebensogut um ein kulturelles Phänomen handeln. Wie sich Schulte die Abschliessung des hohen Adels im späten Mittelalter denkt, wird nicht klar. Er nennt ihn einen durch »die Regel des Rechtes« bis in das 15. Jahrhundert geschlossenen »Stand der freien Herren« und begnügt sich zur Präzisierung dieser unbestimmten Deutung mit einer energischen Polemik (S. 24 ff, 314 ff) gegen die im meinen »Herrenstand« entwickelte Ansicht, dass die hohe Aristokratie des späten Mittelalters nur gesellschaftlich ihre Absonderung aufrecht erhielt. Diese These ist von mir so breit belegt worden, dass sie, scheint mir, durch das einfache Entgegenhalten einer ab-

[1]) Die tausende von genealogischen Klassifikationen, die dem Werk zur Grundlage dienen, sind nicht quellenmässig belegt. Das Material ist mir zum grossen Teil fremd. So weit ich es übersehen kann, ergaben sich nur wenig Anstände: S. 269 A: Giech und Looz-Corswarem aus niederem Adel, nicht von den gleichnamigen Dynasten abstammend. S. 233 A: Giech, Stein, Wiesentau, Windeck: verbreitete Dienstmannenfamilien. S. 296 A: die Dohnas treten ursprünglich als dienstmännische Burggrafen auf (vgl. meinen Herrenstand, S. 117). S. 411: Erenstein: kaum zu Schwarzburg; Aspermont: mehrere Familien des Namens, hier die lothringischen Dynasten; zwei Kaufunger Kanonissen von Stein: aus dem mit Spanheim verschwägerten Dynastenhaus? die Oberstein waren früh niederadelig. S. 316 Sayn und Spanheim: damals der gleiche Stamm. S. 293 A: Die 30 Söhne des Pabo nimmt heute kein süddeutscher Forscher mehr ernst. S. 281: ich finde 8 Herzöge und Erzherzöge a. d. H. Habsburg, die geistlich waren; dazu 4 Töchter des Hauses. Die Statistik der Nachkommen Kaiser Heinrichs VII. ist nicht ganz korrekt. Auch die Statistiken S. 275 ff. könnten genauer sein.

Digitized by Google

weichenden Behauptung[1]) nicht erschüttert ist; umsoweniger als Schulte meine wichtigsten prinzipiellen Argumente dafür, dass diese Standesgruppe seit dem 12. JH. nicht mehr institutionell (verfassungsrechtlich) geschlossen war, bestätigt. In seiner detaillierten Kritik (S. 317 ff) liefert er dafür sogar neue Belege: formloses Aufrücken selbst bürgerlicher Familien in den hohen Adel (Malterer, S. 321); formloses Aufnehmen niederadeligen Blutes (S. 317 ff. — die Liste kann verdoppelt und verdreifacht werden) in den hohen Adel[2]). Da zudem jeder Versuch einer positiven juristischen Qualifikation des spätmitteralterlichen Hochadels fehlt, kann man nach Schultes Ausführungen nicht zu dem Ergebnis kommen, das er aufrecht halten will. Aus der Rechtsgeschichte ist ohne weiteres zu entnehmen, dass die alte Aristokratie seit den Staufern institutionell nicht mehr eine Einheit bildete: Entstehung des Reichsfürstenstandes; formloses Eintreten von Dienstmannen in ehemals ausschliesslich aristokratische Funktionen (Grafengericht[3]), Lehnsherrlichkeit, Landvogtei, Bistum etc.). Daran ist nicht zu rütteln. Gesellschaftlich schlossen sich trotzdem viele Familien des alten Adels schroff gegen den neuen niederen Adel ab; nicht alle: Übergang in den niederen Adel kommt vor. Da neben fast allen hochadeligen Familien seit ca. 1200 gleichnamige niederadelige Familien nachweisbar sind, stösst die genealogische Methode bei der Entscheidung, ob

---

[1]) Im Einzelnen z. B. S. 314 bei Markdorf, Justingen, Urslingen; S. 315 bei Rappoltstein; S. 316 bei Liesberg (mehrere Familien!), Winnenberg (ebenfalls mehrere). Jeden Fall genau zu behandeln, würde zu weit führen. Bei den entsprechenden Abschnitten in meinem Herrenstand finden sich meist genauere Erörterungen: ich glaube da überall den strikten Gegenbeweis abwarten zu dürfen. Vorläufig sehe ich nur bei Falkenstein (S. 315) eine Korrektur; vielleicht teilt Schulte seine Ergebnisse zur Entwirrung der Genealogie der südwestdeutschen Familien dieses Namens gelegentlich genauer mit. — Auch im Punkte Freiung bezw. Sanierung und Entfreiung (S. 325 ff., 25 f.) hat mich Schulte nicht überzeugt.

[2]) Die polemische Stimmung hat hier Schulte ein wenig die Sicherheit des genealogischen Urteils genommen. Es finden sich auffallende Irrtümer und Flüchtigkeiten. Die Stammtafel Bolanden (S. 312) ist nicht korrekt abgeschrieben, übrigens so unvollständig, dass man ihren Zweck nicht begreift. Die Ehe Grünenberg-Klingenberg (S. 316) findet sich tatsächlich bei Plüss unter Nr. 35. Die Ehe Grünenberg-Hallwil (S. 324) war keineswegs die erste unebenbürtige; vgl. Plüss, Nr. 13, 21, 29, 59, 67. Montfort-Ellerbach: in Rollers letzter von Schulte S. 427 zit. Tafel steht nichts von einer Witwenehe. Von den Ehen 30/35 (S. 321) sagt Sch. (weshalb?) ‚alle nicht bei Dungern': sie sind bei mir Herrenstand S. 94 f. erwähnt, vier davon aufgezählt. Die von Cronberg sollen 1330 gefreit sein (eher Besitzemanzipation): die angebliche Freiung betrifft einen Hartmut aus der jüngeren Linie, nicht Vorfahr der Elisabeth, die Gräfin von Solms wurde (S. 316, 329)! Die Verdindung Solms-Löwenrode (S. 324) war Konkubinat. Anna von Gundelfingen und Anna von Montfort (S. 322) sind identisch. S. 322 Nr. 42: ‚Keine Tochter heiratet einen Edlen': mindestens tendenziöser Kommentar: die einzige bekannte Tochter heiratete den mächtigen Albrecht von Hohenrechberg, Sohn einer Gräfin; ausserdem war ein Sohn da, der succedierte und eine Hohenlohe heiratete (beider Sohn: eine Gräfin). S. 314: Ficker soll gezeigt haben, dass unter den Staufern ‚Freiherren Hofämter bekleidet' hätten: im Gegenteil; Ficker hat behauptet, dass damals Aufgeben des Freiherrnstandes stattgefunden habe, um den Eintritt in die Hofbeamtenstellung zu ermöglichen. Durchaus irreführend ist die Exemplifikation von der modernen ‚Auffassung der Ehen' auf das mittelalterliche Konnubium; S. 25; vgl. dagegen meine Landeshoheit, S. 171 Anm.

[3]) Die abweichende Behauptung Schultes S. 299 oben ist irrig.

Digitized by Google

deklassierter hoher oder nebenherlaufender niederer Adel vorliegt, im Einzelfall auf Schwierigkeiten. Schultes Interpretationsmethode ist hier nicht einwandfrei. Die Güterswyck sollen unzweifelhaft „freiherrlich" sein, weil einer 1287 nobilis heisst (S. 315). Bei Palant soll gar diese Titulierung i. J. 1328 Beweis erbringen (S. 315 — Schulte scheint nur die dilettantische Stammtafel zu kennen, die das Haus Palant an eines der dynastischen Boulandgeschlechter anknüpft). In der Statistik S. 47 ff; 334 ff wird wiederholt auf Grund einmaligen Auftretens einer Familie mit dem Prädikat liber oder nobilis hochadelige Qualität angenommen[1]) (vgl. dazu S. 147 A. 1.). Auch die Zurechnung der Wittichschen „Freien" zum ehemals hohen Adel (S. 296 A) ist ein Missverständnis. Die Hunolstein sollen um 1400 nicht mehr zum hohen Adel gerechnet werden können (S. 324 — weshalb?): sie erscheinen noch in Reichsmatrikeln! Dass hochadelige Familien mit Hofbeamtentitel Hofämter „versahen" (S. 127), ist nirgends überliefert. Ich habe schon verschiedentlich vor solcher Wertung der Titel und Prädikate gewarnt. Im allgemeinen ist Schulte vorsichtiger. Der Zusammenhang zwischen ehemals hochadeligen und heute im niederen Adel blühenden Familien ist in allen von Schulte herangezogenen Fällen (S. 331 ff) so zweifelhaft, dass der nirgends versuchte strikte genealogische Beweis überall nötig wäre. Die entsprechenden statistischen Verrechnungen müssen deshalb abgelehnt werden.

Die Adelsklassen des späten Mittelalters sind also institutionell nicht qualifiziert. Das musste auch in die Anschauung vom frühmittelalterlichen Adel Verwirrung bringen; denn Schulte geht den gefährlichen aber für unsere Verfassungsgeschichte unvermeidlichen Weg rückwärts aus der Zeit des überreichen Quellenmaterials in die frühere mit spärlicher Überlieferung. Nach dem „Untergang der Gemeinfreiheit" soll die im späten Mittelalter durch Entfreiung und Aussterben wesentlich reduzierte Klasse des hohen („freien") Adels im späten Mittelalter übrig geblieben sein (vgl. aber S. 297 unten!) Vollfreiheit ist für Schulte das Charakteristikum des frühmittelalterlichen Adels („Volk": S. 297). Das ist genau, was die Rechtsgeschichte bisher lehrte. Aber damit kommen wir für die frühe Kaiserzeit auf einen recht grossen Volkskreis von z. T. recht minderen (bäuerlichen) Familien, die man sich unmöglich als einen „seiner Geburt nach streng abgeschlossen" Stand mit „scharf aristokratischer Herrschaft" über alle weltlichen und geistlichen Ämter vorstellen kann. Schulte scheint sich über die Art der Sonderstellung und über den materialen Bestand dieser Aristokratie keine klare Vorstellung zu machen. Das genealogische Bild fällt ganz fort. Er schöpft die Idee einer Aristokratie offenbar nur aus einzelnen Charakterisierungen der besonderen Stellung ganzer Bevölkerungsgruppen, die uns in einigen formelhaften, nicht juristisch präzisen Ausdrücken überliefert sind (S. 68, 87, 196, 225 u. a. m.) „Nam cum nunquam sanctus Gallus nisi libertatis monachum habuisset" (S. 108) u. dergl. Eine kurze Bemerkung, welche die Gemeinfreien dem „Adel" entgegenstellt (S. 109) genügt nicht; an anderen Stellen merkt man nichts von solcher

[1]) Aus Richardson, Merode, I, 15, A. 1 geht klar hervor, dass der Autor die Familie nicht für ursprünglich dynastisch hielt. Schulte brauchte ihm die gegenteilige Ansicht nicht unterzuschieben, um sie dann zurückzuweisen (S. 39, A 2).

Digitized by Google

Unterscheidung. Tatsächlich fehlt eben überhaupt das notwendigste Handwerkszeug zur Qualifikation des frühmittelalterlichen Adels: eine präzise Terminologie. Da Verwirrung bei Forschungen auf diesem Gebiet heute gerade zu die Regel ist, gebe ich einige Zitate, die ohne weiteres zeigen, wohin man da bei mangelnder Präzision kommt.

In älteren Arbeiten hatte Schulte für den spätmittelalterlichen Hochadel, für den die Rechtsgeschichte meist den Sammelbegriff Dynasten verwendet, das Wort ‚Freiherren' eingeführt und seine Schüler haben diese unglückliche Bezeichnung verbreitet. Jetzt gibt er den Mangel zu (S. 11 f.), ohne aber den Ausdruck ganz zu eliminieren. Sogar die moderne Bildung ‚Freiin' wird in das Mittelalter verpflanzt, wie überhaupt der moderne Freiheitsbegriff auf mittelalterliche Zustände Anwendung findet (S. 306). Prinzipiell hat Schulte für seine früheren ‚Freiherren' den von Rietschel empfohlenen Ausdruck ‚freiständisch' angenommen, verwendet dies Wort aber — kaum im Sinne Rietschels, der dabei wohl an die besondere ständische, nämlich rechtlich anerkannte Lage der Dynasten gedacht haben dürfte — für ‚alle freigeborenen Elemente' (S. 12), während er aus dieser Masse die Dynasten manchmal als ‚Freiherren' aussondert; freigeboren ist für keine Zeit des Mittelalters Kriterium gleicher ständischer Sonderstellung. Für seine Freiherren verwendet nun Schulte auch die Ausdrücke frei (S. 67), edel (vielfach), edelgeboren (S. 114), edelfrei (vielfach), freiedel (S. 299), alter Adel (S. 294 Anm.), freier Adel (S. 10), Hochadel (S. 47), hohe Geschlechter (im Gegensatz zu ‚allen Freien', S. 263), Dynastenhäuser (S. 300) und freie Aristokratie (S. 298). Für sein freiständisch braucht er gleichbedeutend frei, freigeboren (z. B. S. 11, 12, 197 u. s. w.) und zählt zu den Freiständischen ausdrücklich die ‚einfachen freien Bauern' (S. 118). Dann wieder sind die freien Bauern ‚Gemeinfreie'. Die präziseren Prägungen der Quellen ‚schöffbarfrei' und Wittichs: ‚grafschaftsfrei' verwendet er nie. Bei solcher Verwirrung konnten Widersprüche nicht ausbleiben: S. 201 sind Freigeborene die Edlen; in der Tabelle S. 48 umfasst edelfrei alle Freien und die Edeln. Nobilis wird bald mit edelfrei, freiherrlich (S. 114, 47), bald mit freiständisch übersetzt; liber für die ‚ältere Zeit' mit edelfrei (S. 47). Überhaupt die Zeit! Dem frühen und späten wird ein hohes Mittelalter ohne Abgrenzung zwischengefügt. Wir hören von ‚altem Adel' vor 1122 (S. 299), von freiständisch in merowingischer Zeit (S. 194), von ‚Freien und Edlen' (Gegensatz) im 9. Jahrhundert (S. 109), von Edelfreien des 18.—19. JH. (S. 169 vgl. auch S. 301), von Freiherrlichen bei den Angelsachsen (S. 196)!! Dass der abgenutzte Begriff Adel in verschiedenster Bedeutung gebraucht wird, kann hiernach nicht Wunder nehmen: im Gegensatz zu Freien z. B. S. 298, aber auch zu Freiherren S. 244; zu Gemeinfreien S. 297; für alle frühmittelalterlichen Freien (?) S. 221, vgl. 288; dafür auch ‚freie Aristokratie' S. 298. Sogar der berüchtigte germanische ‚Adel' taucht auf und soll bestehen aus den ‚Edelsten und Klügsten'! Adlig sind Dynasten und Ministerialen im 13. JH. (S. 148 A. 2), während anderwärts behauptet wird, erst etwa 1300 habe sich der niedere Adel konsolidiert (S. 21 die Grenze wird auch um 1200 gesetzt, S. 3; 44). Widersprüche liegen auch in den Erklärungen der ‚Freiheit' (S. 10, 75 ff; vgl. 68, 81). Keine bestimmte Differenz zwischen geringen Freien und Ministerialen

Digitized by Google

wird angenommen S. 21 f. Von den Freilassungsurkunden, die Schulte in einer Polemik gegen Heck S. 308 ff. klassifiziert, betrifft nicht eine die Erhebung in den verfassungsrechtlich privilegierten Kreis der hochfreien Dynasten; alle behandeln die Loslösung aus privatrechtlicher Abhängigkeit, deren Folgen ich Herrenstand S. 359 dargestellt habe. Dafür, dass eine öffentlichrechtliche Freilassung, also eine Standeserhebung, bis in die staufische Zeit unmöglich war, bringt Schulte einen wertvollen Beleg (S. 68), verwertet ihn aber nicht. Die derartigen Freilassungen (Formalakte zu einer Zeit, wo ein Aufrücken niederadeliger und bürgerlicher Geschlechter in den hohen Adel praktisch schon durchgeführt war) setzt Schulte in Verkennung ihrer juristischen Tragweite den neuzeitlichen „Standeserhebungen" gleich, die nur Titelverleihungen sind[1]). Man muss sich in den ständegeschichtlichen Quellen und Theorien schon sehr gut auskennen, um in jedem Fall zu wissen, woran Schulte denkt und worauf er hinaus will.

Prüft man unter Rücksicht auf diese Einschränkungen Schultes verfassungsgeschichtliche Ergebnisse, so wird man etwa folgende im wesentlichen neuen Sätze als erwiesen ansehen können: Die frühmittelalterlichen Benediktinerklöster und -Stifter und die alten Kanonissenstifter sind Eigengründungen hocharistokratischer Familien (S. 201 f.). Nicht nur der Vogt, auch der Abt und mitunter sogar der ganze Konvent mussten „aus dem Blut" der Gründer (S. 292, 215), d. h. blutverwandtschaftlich mit ihnen verbunden sein[2]). Wie der gründende Herr, so hatte auch der Abt Gerichtsbarkeit über Freie (S. 228), — und konnte Vasallen und Dienstmannen haben (S. 183) — beides Privilegien der Aristokratie. Diese Klöster waren wie die ebenfalls aristokratisch besetzten Bischofssitze (S. 61) durch reichsfürstliche oder wenigstens reichsunmittelbare Stellung, Reichskriegspflicht u. s. w. (S. 210, 242) „tief in das Recht des Reiches und in das Lehenswesen verstrickt". Das Reich bezw. die Aristrokratie, die das Reich regierte, besetzte und beherrschte sie (S. 199 ff. und mehrfach). Die Klosterreform des 11. JH. verursachte vielfach eine Umbildung: Abschaffung der Vasallen und der Ministerialität, Emanzipation von der Aristokratie (Erbvogtei u. s. w.), kommunistische Klosterverfassung, Befreiung von den (weltlichen) Reichslasten, dafür aber auch Verlust der reichsfürstlichen Stellung (S. 155 ff., 189 f.). Auf dieser Basis erfolgten viele Neugründungen (Prämonstratenser, Cisterzienser, Ritterorden, Bettelorden). In einigen Klöstern hielt sich die Aristokratie oder wurde zurückgerufen (S. 137, 167, 183, 187). Man griff sogar zu umfassenden Fälschungen, um die Vorteile der neuen Unabhängigkeit mit der privilegierten Stellung zu verbinden, die das Kloster zur Zeit der aristokratischen Reichsorganisation durch seine innige Verbindung mit den höchsten Geschlechtern eingenommen hatte

---

[1]) So z. B. ausdrücklich bei Senn, S. 330, obwohl ich schon Herrenstand S. 184 gerade für den Fall Senn (Buchegg) betont hatte, dass es sich nur um nachträgliche Anerkennung einer schon früher — 1347 — erreichten dynastischen Qualität handelte.

[2]) Dabei kommt natürlich nicht die Agnatenfamilie des Gründers in Frage, sondern die Blutsverwandtschaft im mittelalterlichen Sinne, wie ich sie in meinem Thronfolgerecht der deutschen Kaiser nachgewiesen habe.

Digitized by Google

(S. 217 ff.), obwohl unter den veränderten Verfassungszuständen eine analoge Stellung nirgends wieder erreicht wurde.

Ende des Mittelalters brach die hochadelige Herrschaft in den Klöstern zusammen oder wurde in der Form weitergeführt, dass nur Familien des vornehmsten Adels der neuen Zeit zugelassen wurden.

Die Exklusivität der kirchlichen Anstalten im frühen Mittelalter war nicht kirchenrechtlich geboten, sondern ist als eine Eigentümlichkeit der damaligen Verfassungsentwicklung anzusehen — ob speziell der deutschen („Soweit man heute das übersehen kann, kennt kein anderes Land eine so scharfe Adelsbevorzugung") scheint mir allerdings unwahrscheinlich.

Neben diesen wichtigsten allgemeinen Ergebnissen enthält das Buch eine Fülle interessanter und wichtiger Einzelbeobachtungen; z. B. die Klösterlisten S. 393 ff., 420 ff.; die Notiz über Unterschiede einzelner Ministerialitäten; die wie mir scheint ausgezeichnete Widerlegung einiger Ergebnisse Kluckhohns in dessen „Ministerialität in Südostdeutschland" S. 431 ff. u. s. w.

Weniger günstig muss das Urteil über die verschiedenen Versuche einer Adelsstatistik lauten, die glücklicherweise grösstenteils unabhängig neben dem Thema herlaufen. Auf einen Interpretationsfehler, der da stört, habe ich schon aufmerksam gemacht. Schlimmer spielt ein anderer Irrtum hinein: Zuname und Familie sind gleichgestellt. Das kann man heute, nicht für das Mittelalter. Im 11.—13. JH. war es geradezu die Regel, dass Vettern, Brüder, Söhne eines Stammes verschiedene Zunamen führten. Oft tritt ein Mann mit 2, 3, 4 Zunamen auf, Das Verschwinden eines Namens bedeutet nur selten (wie heute) Absterben eines Stammes. Die „nur einmal erscheinende Familie" ist nur ein Zugeständnis, dass man den betr. Namen vorläufig an keinen bekannten Stamm anzugliedern vermochte. Die Namenstatistiken S. 48 ff., S. 331—349 sind daher nicht zwingend. Ebensowenig auch die übrigen Statistiken, mit denen Schulte ein relativ schnelles Absterben geschlossener Adelsgruppen beweisen will, zumal wenn kirchliche Anstalten Familienmitglieder in den Zölibat lockten. Auch hier hätte zunächst das Problem präzisiert werden müssen: institutionelles-biologisches Aussterben; Verringerung des Erbenkreises, Zusammenschmelzen der Mannesstämme, Verschwinden des Blutes sind Gesichtspunkte, die getrennt gehalten werden müssen, wenn man Bevölkerungsstatistik (die auch dann noch trügerisch bleiben wird) riskieren will. Namen zu zählen, absolute Zahlen ohne Vergleichsmaterial zu bringen ist wertlos. Die katholischen Adelsfamilien mit starker Kinderabgabe an das gezwungene Zölibat waren in Deutschand lebenskräftiger (aus wirtschaftlichen Gründen) wie der protestantische Adel seit der Reformation[1]). Die deutsche Bauernkolonie Karolinental im Kaukasus hat in vier Generationen $^1/_3$ ihrer Mannesstämme verloren, hat sich aber trotzdem ohne fremden Zuwachs auf das dreifache ihres ursprünglichen Bestandes vermehrt. Da liegen Probleme, die ganz anders angefasst werden müssen als durch Herausgreifen von ein paar

[1]) Material z. B. in den Publikationen aus dem Röderschen Archiv. — Die hübsche historisch interessante Beobachtung Schultes S. 266 über Rettung heute blühender Familien durch Rücktritt aus dem Coelibat ist aus nahe liegenden Gründen statisitisch unbrauchbar.

Digitized by Google

Namensfamilien (S. 275 ff.). Die schon durch das seltsame Hineinziehen von Sparta und Rom frappanten schlagwortartigen Ergebnisse von Schultes Statistiken, die vielen sich am leichtesten einprägen werden, sind nicht stichhältig.

Immerhin können diese statistischen Untersuchungen prinzipiell als ein Fortschritt begrüsst werden. Die Verknüpfung biologischer mit juristischer Betrachtung des Ständeproblems, hier die Auffassung der mittelalterlichen Aristokratie als einer Kaste (S. 262; S. 27 „Rasse"!) bricht sich Bahn[1]). Die Kaste wird in der deutschen Rechtsgeschichte eine Rolle spielen. Man gebe uns nur erst — etwa nach dem Beispiel des Genealogischen Handbuchs für Schweizer Geschichte — brauchbare Genealogien.

In den kühnen Schlussfolgerungen für den Verfassungszustand in der vorstaufischen Zeit liegt die bahnbrechende Bedeutung von Schultes Forschungen. Das Reich bis zum 12. JH. in der Hand einer Aristokratie! Die Klöster dieser Aristokratie unterworfen und dadurch dem Reich dienstbar! Noch ist das mehr ein Programm wie ein Ergebnis. Immerhin hat Schulte dazu nun soviel vorgearbeitet, dass er seine Klage, seine älteren Forschungen auf diesem Gebiet seien bisher nicht richtig gewürdigt oder seien ignoriert worden (S. 2; vgl. jedoch meinen Herrenstand, S. 110 ff.) künftig kaum wird wiederholen müssen. Er nennt seine Ergebnisse (S. VII) neue Resultate für „die Sozialgeschichte, die Geschichte des kirchlichen wie des staatlichen Rechts und die Geschichte der Kirche". Er hat uns in der Tat viele Detailkenntnisse und neue weite Perspektiven für das Verständnis des mittelalterlichen Staats- und Gesellschaftslebens vermittelt und erschlossen. Trotz allen Stückwerks ist sein Buch eines der forschungbeschwertesten, inhaltlich umfangreichsten, die deutsche verfassungsgeschichtliche Arbeit bis heute aufweisen kann.

Graz. Dungern.

F. Chalandon, Histoire de la Domination Normande en Italie et en Sicile. 2 Bde. Alphonse Picard et Fils, 1907.

In hervorragender Weise hat die französische Schule, die in der „École francaise de Rome" ihren Mittelpunkt findet, sich die Erforschung der frühmittelalterlichen Geschichte Unteritaliens zur Aufgabe gemacht. Dem wertvollen Werke J. Gay's „L'Italie Méridionale et l'Empire Byzantin" (vgl. diese Zeitschr. 29, 503) hat nun F. Chalandon eine grossangelegte Geschichte der normannischen Herrschaft in Italien und Sizilien folgen lassen. Der V. hat seiner Darstellung eine eingehende und übersichtliche Besprechung der Quellen dieser Zeit, zu der die letzten Ergebnisse der Forschung herangezogen wurden, vorausgeschickt. Von besonderem Interesse sind seine Ausführungen über die Rechtsquellen, in erster Linie über

[1]) Als ich in meinem Problem der Ebenbürtigkeit 1905 diese Kombination vortrug, wirkte das noch so ungewohnt, dass Rehm die Darstellung als unwissenschaftlich ablehnte und für die Erörterungen über die Lebensfähigkeit der Kaste nur Spott fand (Hist. Zeitschr. 1908, S. 198). Heute bearbeitet schon ein ganzer Stab von Forschern dieses Problem. Vgl. auch Piloty, Das Recht der Ebenbürtigkeit, 1910, S. 6, 19, 22, 33.

Digitized by Google

die Assisen der normannischen Könige und ihren Zusammenhang mit dem römisch-byzantinischem Rechte. Die politischen Verhältnisse Süditaliens zur Zeit der Ankunft der Normannen werden in grossen Zügen dargelegt. Über die verhältnismässig umfangreiche neuere Literatur hinaus ist es dem Verfasser gelungen, indem er sein Augenmerk auf die Einteilung der Kirchenprovinzen richtete, die Grenzen der einzelnen Herrschaftsgebiete verhältnismässig genau zu bestimmen. Auch der Gegensatz zwischen dem von Langobarden besiedelten Apulien und dem mehr unter byzantinischem Einfluss stehendem Kalabrien und die Folgen, welche dieser Gegensatz für die spätere Entwicklung hatte, werden in ein scharfes Licht gerückt. Daran anschliessend neigt der V. im Gegensatz zu G. Sittemberger und J. Gay der älteren italienischen Auffassung über die Tragweite und Erfolge der byzantinischen Herrschaft in Süditalien zu, welche Auffassung in den Beamten und Soldaten des Kaisers mehr die argen Unterdrücker und Aussauger des Landes als ihre Beschützer sah. Es ist nur bedauerlich, dass der V. über die byzantinischen Beamten und ihre Organisation sich nicht weiter einlässt. Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen über den Bestand einheimischer Milizen, die durch ihre Mannschaften die geringen Scharen der normannischen Eroberer, denen sie sich gegen die Unterdrücker anschlossen, verstärkten; wohl eine richtige Erklärung für die schnellen Erfolge der Fremdlinge. Manche Irrtümer in der Einzeldarstellung, z. B. in der Lokalgeschichte von Gaeta, sind von geringerer Tragweite; auffallen muss jedoch die Bezeichnung Republik für die Seestädte Gaeta, Neapel, Amalfi, die von erblichen Duces, oder wie sonst der Titel heissen mochte, regiert wurden.

Im weiteren Verlauf seiner Darstellung ist es dem Verfasser gelungen, die unendlich komplizierte politische Geschichte, die auf den ersten Blick unentwirrbaren und zusammenhanglosen Kleinkriege und diplomatischen Konstellationen, die seit dem Auftreten einzelner Normannenführer noch mehr die Sonderinteressen in den Vordergrund treten lassen, übersichtlich darzustellen und ihren Zusammenhang mit den grossen Mächten, welche in Süditalien handelnd eingriffen, Byzanz, dem Papsttum und dem Kaisertum nicht aus den Augen zu verlieren. Vielleicht hätte man noch wünschen können, dass in der gedrängten Aufeinanderfolge wechselnder Ereignisse kurze Zusammenfassungen dem Leser Ruhepunkte und Übersicht gewährten.

Bis 1071 (Eroberung von Bari) reichen die Werke der Vorgänger Chalandons auf diesem Gebiete V. Delarc und J. Gay, bis 1085 (Tod Robert Guiskards) die „Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sizilien“ von L. von Heinemann, von da an ist das Werk des V. die einzige zusammenfassende Darstellung der Geschichte der normannischen Herrschaft in Süditalien. Nach dem Tode Guiskards verschiebt sich der Schwerpunkt normannischer Macht von Unteritalien nach Sizilien; Roger dem geistigen Nachfolger Roberts wendet sich nun das Interesse zu. In Roger I. sind alle jene Eigenschaften vereinigt, die seine Nachfolger bis zum Staufer Friedrich II. zu den eigenartigsten Erscheinungen mittelalterlicher Geschichte machen, vor allen die grosse geistige Anpassungsfähigkeit und die Loslösung von allem Überkommenen. Vielleicht nur zu wenig hat der Verfasser diese Momente für seine Darstellung ausgenützt.

Digitized by Google

Ein grösserer Zug macht sich in der politischen Geschichte des normannischen Reiches seit der Vereinigung Unteritaliens und Siziliens in den Händen Rogers II. bemerkbar. Eine vortreffliche Darstellung der Geschichte dieses grossen Herrschers hat vor nicht langer Zeit E. Caspar uns gegeben, der Chaladon wenig neues hinzuzufügen hatte. Die Bestrebungen Rogers II., das Reich im Innern zu festigen und nach aussen hin durch eine kühne Diplomatie gegen seine vielen Feinde zu verteidigen, finden eine bis in das einzelne gehende Schilderung. Der V. legt mit Recht Nachdruck auf die diplomatischen Fähigkeiten Rogers, denen er seine grössten Erfolge zu danken hatte. Dieselbe nüchterne Realpolitik wie nach Aussen befolgte der König auch im Innern seines Reiches.

Ebenso richtig sieht der V. in den Beschränkungen, welche dem hohen Adel auferlegt wurden, eine der Grundlagen der königlichen Politik, die auch von Rogers Nachfolgern beobachtet wurde. Auch die Städte, deren Privilegien anfänglich unangetastet blieben, wurden allmählich durch die Zentralisierung und Nivellierungspolitik Rogers II. in ihren Freiheiten eingeschränkt. Daran schloss sich die Bevorzugung jener Beamten, die aus den unteren Ständen hervorgegangen waren und die Vorurteilslosigkeit, mit der er den verschiedenen Nationen und Religionen seines Reiches begegnete. Besonders der religiöse Indifferentismus, der in einer Zeit, da die religiöse Begeisterung in den Kreuzzügen ihren Höhenpunkt fand, bis zu einem Verbote des Proselytenmachens ging, wirft ein scharfes Licht auf den Geist dieser normannischen Eroberer.

Während zu Lebzeiten Rogers II. seine Persönlichkeit alles Interesse in Anspruch nimmt und alle anderen Mitglieder des Hofes und der Regierung nur Werkzeuge in seiner Hand sind, geht mit seinem Tode eine plötzliche Wandlung vor. Der rätselhafte Charakter Wilhelms I., der verborgen in seinem Palaste lebte, unentschlossen die Dinge an sich herankommen liess, dann plötzlich sich zusammenraffend für kurze Zeit grosse Energie und Fähigkeiten entwickelte, um dann wieder in die frühere Lethargie zurückzusinken, hat eine vortreffliche Darstellung erfahren. Ebenso gelungen ist die Schilderung des Hofes, der mehr der Residenz eines orientalischen Sultans als eines christlichen Fürsten glich. Die Königin Margarete, die dämonische Gestalt des Ministers und Günstlings Maion, die mohammedanischen Mitglieder der Beamtenschaft, der hohe Klerus und der Adel, der grollend abseits stand, mit ihren Intriguen und Kämpfen treten klar vors Auge. In richtiger Weise hat der Verfasser die Hauptquelle dieser Zeit, den „Liber de regno Sicilie“ des Hugo Falcandus in ihrer subjektiven Parteilichkeit eingeschätzt. Sehr ausführlich wird die auswärtige Politik der normannischen Könige im Occident und Orient behandelt. Die Konflikte mit Papst und Kaiser, der Vorstoss Rogers II. gegen Afrika und seine und seiner Nachfolger Versuche, im byzantinischen Reiche festen Fuss zu fassen und sich an die Stelle der Griechen zu setzen, nehmen den breitesten Raum ein.

Die Regentschaft der Königin Margarete, die in dem Bestreben, sich die Parteien zu versöhnen, es mit allen verdirbt, die Episode Stephans von Perche, der als Fremdling in diesem durchwühlten Lande Ordnung schaffen sollte und durch Unkenntnis der Landessitten die Übel, denen er mit jugendlichem Idealismus steuern wollte, noch vermehrte, sie werden anschaulich

Digitized by Google

geschildert. Nur zuweilen ist der V. der Versuchung erlegen, auf Kosten der Darstellung die Einzelheiten überwuchern zu lassen. Die kurze, aber für das Schicksal des Normannenreiches so entscheidende Regierung Wilhelms II. hat ihre richtige Würdigung erfahren. Unähnlich seinen Vorfahren, verlässt der König die Bahnen einer klugen Realpolitik, und um für seinen Plan, einen grossangelegten Kriegszug im Orient, einen Kreuzzug, freie Hand zu gewinnen, vermählt er seine Tante Konstanze mit dem Sohne Friedrich Barbarossas, Heinrich VI. Die Unabhängigkeit des Reiches, die seine Vorfahren in einer kühnen Intriguenpolitik so lange verfochten hatten, wurden einem romantischen Plane aufgeopfert. Die letzten Kapitel der politischen Geschichte sind dem Verzweiflungskampfe König Tankreds und den wechselnden Schicksalen seiner kurzen Regierung gewidmet.

Von ebenso grossem Interesse wie die Darstellung der politischen Ereignisse ist der dritte Teil des Werkes, der den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen im Normannenreich gewidmet ist. Der V. lehnt die Annahme vollständig ab, — und dabei stützt er sich auf die Ausführungen seines Landsmannes R. Poupardin —, dass schon vor der normannischen Eroberung Vasallität und Lehensabhängigkeit in Süditalien bestanden hätten, wobei er doch wohl das Wesentliche dieser Institutionen zugunsten des rein äusserlich Formalen unterschätzt. Es werden in dem ersten Kapitel erst die verschiedenen Formen des Landbesitzes, dann die Bewohner des Landes und schliesslich die Abgaben besprochen, ein Vorgehen, durch das die Zusammenhänge mehr als billig verwischt wurden. Von Wichtigkeit ist die Tatsache, dass im normannischen Reiche der nicht in den Lehensverband einbezogene Besitz eine grosse Rolle spielte, dass also der Satz „Nulle terre sans seigneur" keineswegs durchgedrungen war. Diese Ländereien gehörten Griechen, Langobarden und Mohammedanern und ihr Bestehen ist charakteristisch für das Vorgehen der normannischen Herrscher, welche die Zustände so viel als möglich beim Alten liessen. Der Verfasser stellt diesen Landbesitz „absque servitio" dem „cum servitio" nicht ganz mit Recht gegenüber. Auch solch' ein Allod, diese Bezeichnung findet sich dafür in normannischer Zeit, konnte seinem Eigentümer Servitia eintragen, wenn es von Halbfreien oder Unfreien bebaut oder verpachtet wurde, nur die Verfügungsrechte der Eigentümer waren uneingeschränkt. Die Einteilung der Lehen, die strenge Lehensgesetzgebung der normannischen Könige, welche dem Entstehen grossen Feudalbesitzes und der schrankenlosen Subinfeudation entgegenarbeitete, findet eine eingehende Besprechung. Ein zweites Kapitel ist der sozialen Schichtung des Landes gewidmet, die durch das Nebeneinanderleben verschiedener Völker, verschiedener Religionsbekenntnisse ihr Gepräge erhielt. Auch hier macht sich das Bestreben, in den unteren Schichten an dem Überkommenen nicht zu rütteln, bemerkbar. Es ist hier dem Verfasser nicht vollständig gelungen, die sozialen Schichten der Landbevölkerung auseinander zu halten und die verschiedenen Formen der Abhängigkeit klarzulegen. Von Verdienst sind die Beobachtungen, die aus der Natur des Landes Eigenheiten der agrarischen Zustände erklären. Ebenso wichtig ist jener Abschnitt, der den Städten und ihrer Stellung gewidmet ist. Die anfänglich den Städten günstig gesinnten Herrscher suchen sich auf diese gegen den widerspenstigen Adel zu stützen, um dann später, besonders nachdem die Städte sich zu wiederholtem Male den Re-

Digitized by Google

bellen angeschlossen hatten, auch die städtischen Privilegien zu unterdrücken. Gerade dieses Eingreifen der normannischen Herrscher in eine Entwicklung, die ihren zentralisierenden Tendenzen zuwiderlief, hätte es verdient, in ihrer Entstehung und in ihrem Verlaufe eingehender dargestellt zu werden. Den Kernpunkt dieser Kapitel, die den inneren Einrichtungen der normannischen Staaten gewidmet sind, bilden jene Abschnitte, die sich mit der Verwaltung beschäftigen. Diese Verwaltung mit ihrem komplizierten Apparate, ihrer straffen Zentralisierung ist ein Novum in der Geschichte mittelalterlicher Staaten. Man ist längst davon abgekommen, sie in ihrer Gänze als Originalschöpfungen der Normannen zu betrachten und hat ihre Vorbilder in Byzanz, England und den mohammedanischen Staaten Aegyptens und Nordafrikas gesucht. Dass der Verfasser, der eine klare und eingehende Schilderung des Zuständlichen gibt, trotz seiner grossen Kenntnisse, besonders auf dem Gebiete byzantinischer Geschichte, so wenig neues in dieser Hinsicht zu bringen vermochte, ist für die grossen Schwierigkeiten, die der Lösung dieser Fragen entgegenstehen, bezeichnend. Dieselbe eingehende Genauigkeit, mit der Zentral-, Lokal- und Provinzialbehöden beschrieben sind, wurde auch auf die Darstellung der finanziellen Hilfsquellen des Reiches verwendet. Man muss dem V. für seine gewissenhafte Ausführlichkeit zu Dank verpflichtet sein.

In einem letzten Kapitel werden die Ergebnisse dieser Forschungen zu einem Überblick über die normannisch-sizilianische Kultur zusammengefasst, denen in einigen wenigen Seiten ein Überblick über die normannische Kunst in Süditalien angeschlossen ist, worin der V. die mannigfachen Einflüsse, die auch hier massgebend waren, auseinander zu halten sucht. Mit einer lebendigen Schilderung der königlichen Residenzen und der Hofhaltung zu Palermo, Bilder, zu denen Morgen- und Abendland ihre buntesten Farben gaben, schliesst das verdienstvolle Werk.

Margarete Merores.

Mayer Dr. Theodor, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter. (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, hrg. v. Prof. Dr. A. Dopsch. Heft 6.) X u. 200 S. 8°. Innsbruck, Wagner, 1910.

Mayer Dr. Theodor, Zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400—01 und 1401—02. (Separatabdruck aus den Verhandlungen d. Hist. Vereines für Niederbayern, Bd. XLIV und XLV.) 448 S. 8°. Landshut, 1908/9.

Auf die letztgenannte Arbeit mag nur kurz hingewiesen werden. Die Mautbücher enthalten die zollpflichtigen Waren, welche die Passauer Mautämter passierten. „Der Zweck der Aufzeichnung war wohl der, dass der Bischof eine Kontrolle über den Ertrag der Maut erhalte; es werden daher für gewöhnlich nur solche Frachten erwähnt, von denen Maut gezahlt wurde. Die Bezeichnung der Waren ist nicht immer ganz genau, denn dort, wo die besondere Warengattung keine Verschiedenheit in der Höhe

Digitized by Google

der Abgabe zur Folge hatte, wurde oft ein allgemeiner, vieles umfassender Name eingesetzt.‹ Die Edition ist eine durchaus sachgemässe, 75 Seiten Erläuterungen bringen dankenswerte Ausführungen über das Niederlagsrecht, den Handel und die Maut von Passau, über den ›Goldenen Steig‹-Weg (Passau-Prachatitz) und das Passauer Geleitswesen wie über die in den Mautbüchern genannten Masse und Gewichte. Zwei Beilagen bieten einen Auszug aus dem Passauer Mauttarif aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und eine tabellarische Zusammenstellung der Mauteinnahmen. Ein Personen- und Ortsregister erleichtert die Übersicht. Bei dem Mangel handelsgeschichtlicher Quellen für das Mittelalter ist die Veröffentlichung der Mautbücher warm zu begrüssen.

Eine ausführlichere Anzeige glaubt Ref. dagegen dem erstgenannten Buche zukommen lassen zu müssen, wobei zunächst versucht sei, den Gang der Arbeit zu skizzieren. Zu erwarten haben wir laut Vorwort eine ›Darstellung des auswärtigen Handels Österreichs im Mittelalter‹; bloss des auswärtigen, da ›die Geschichte des inneren Handels in Österreich, soweit es bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials überhaupt möglich ist, durch Kurz, v. Luschin und Uhlirz wohl genügend aufgeklärt ist‹. Ein Bild des Aussenhandels konnte aber durch die Benützung verschiedener bekannter und unbekannter Quellen, die an vielen Punkten eine Ergänzung der bisherigen Literatur ermöglichten, in den Hauptzügen entworfen werden. Den Mittelpunkt der Arbeit bilden die Ausführungen über den Handel auf der Donau, da sich hier der Haupt-Warenverkehr abwickelte; ›der Handel nach Venedig wurde nur kurz besprochen, da mangels neuer Quellen der bisherigen Literatur nicht viel Unbekanntes hinzuzufügen war‹.

1. Die Anfänge des Handels in Österreich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Nachdem die Ungarn ihre Einfälle in das ostmärkische Kolonisationsgebiet aufgegeben haben, sind die Regensburger die ersten Kaufleute, welche das Land besuchen. Der Handel war damals völlig unbeschränkt. Salz und Tuch sind die wichtigsten Gegenstände der Einfuhr, Honig, Wachs und Häute, ferner in immer steigendem Masse Wein sind die am meisten genannten Ausfuhrgegenstände; dazu kommt ungarisches Edelmetall (Silber), welches auf seinem Wege nach Oberdeutschland Österreichs Ausfuhr vergrössert. Die Donau ist Haupthandelsstrasse. In die Zeit nach der Erwerbung der Steiermark fallen die ersten bekannteren landesfürstlichen Bestimmungen, die den Handel betreffen; u. a. wird festgesetzt, welche Rechte die ›Gäste‹ besitzen sollen. Wiens Stadtrecht vom Jahre 1221, welches den Fremden den Handel untereinander verbot und den Handel nach Ungarn seinen Bürgern vorbehielt, machte den Ort zu einem Handelsmittelpunkt, der sich in der Zeit des Bürgerkönigs Ottokar schnell entwickelte und dessen Aufstreben unter Rudolf von Habsburg anhielt. Rudolf verleiht auch anderen österreichischen Städten Handelsprivilegien unter dem Gesichtspunkt, den Handel mit dem Ausland durchaus Österreich selbst in die Hand zu geben: dieser Zwischenhandel (hauptsächlich nach Ungarn) hat auch rasch zur Entstehung eines (relativ übergrossen) Kaufmannsstandes geführt. Um die Abhängigkeit von Oberdeutschland zu verringern, werden etwa um die gleiche Zeit dem Handel mit Venedig planvoll die Wege geebnet. Der Gesamtwert des österreichischen Handels mit Oberdeutsch-

Digitized by Google

land betrug im Jahre 1255 (und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts) annäherungsweise etwa 60 000 tal. den., und zwar fallen davon etwa 45 000 tal. den. auf die Einfuhr (Tuche 35 000—40 000, das übrige Salz), 15 000 tal. den. auf die Ausfuhr (hauptsächlich Weine mit 13 000 bis 14 000 tal. den.); der Handel war also für Österreich sehr stark passiv. Dagegen war der Handel Österreichs mit Ungarn um die gleiche Zeit (dies wird gegen v. Luschin ausgeführt) mit mindestens 35 000 tal. den. jährlich für unser Land aktiv: aus Ungarn kamen Edelmetalle (Silber), nach Ungarn Industriewaren durch Österreich. Der Umfang des Handels mit Venedig wird als gering angesehen.

2. Der Aufschwung des österr. Handels im 14. Jahrhundert. Die Erwerbung Kärntens (1335) bedeutete eine neuerliche Kräftigung des österr. Handels mit Venedig. Eine Voraussetzung für den reichen Zwischenhandel der Wiener mit Ungarn war es, dass vor allem der wichtigste Verkehrsweg, die Donaustrasse, offen blieb, dass also nicht etwa andere Mächte darauf ausgingen, zwischen Oberdeutschland und Ungarn die Begehung neuer Handelswege ausserhalb Österreichs annehmbar zu machen. Dies tat nun in den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts König Johann von Böhmen und Mähren, indem er den oberdeutschen-ungarischen Handel über seine Länder zu leiten versuchte; bis zum Ausbruch der Hussitenkriege scheint es den böhmischen Königen auch gelungen zu sein, wenigstens einen Teil dieses Handels durch ihre Länder zu führen. Auch für den Handel des Auslandes mit Venedig, soweit er bisher über Österreich gegangen war, lassen sich ähnliche Bemühungen feststellen, ihn vom Wiener Niederlagsrecht unabhängig zu machen. Die Eröffnung des Hallstätter (nicht Hallstädter!) Salzbergwerkes liess zu Beginn des 14. Jahrhunderts die bisherige starke Einfuhr von Salz nach Österreich zurückgehen; gleichzeitig erfolgte ein mächtiges Anwachsen der österr. Ausfuhr von Wien: beides bedeutete für den Handel dieses Landes einen Aufschwung. Auch das Gewerbe erlebt um diese Zeit eine bedeutende Steigerung; es arbeitet stark für die Ausfuhr nach Ungarn. Die Tuchverarbeitung war eines der rentabelsten Gewerbe in Wien. Rudolfs IV. Neuordnung des Gewerbewesens wird günstig beurteilt; überhaupt: das 14. Jahrhundert war in der österr. Handelsgeschichte wohl die glücklichste Zeit im ganzen Mittelalter. Für den Handel aus Oberdeutschland nach Österreich ist die Donaustrasse der wichtigste Weg geblieben. Die Passauer Mautregister von 1400/1 und 1401/2 nennen Salz, Wein, Tuch und Metalle als die wichtigsten Handelsgegenstände zwischen Oberdeutschland und Österreich. Für Salz lässt sich gegenüber dem 13. Jahrhundert und dem Beginn des 14. ein weiterer Rückgang der eingeführten Salzmenge feststellen; anderseits findet auch keine Ausfuhr von Hallstätter Salz aus Österreich nach Oberdeutschland statt. Die Weinausfuhr aus Österreich stieg in gleicher Weise kontinuierlich: gegenüber dem Anfang des 14. Jahrhunderts hatte sie nun einen fünfmal so grossen Umfang erreicht. Wein war damit in Bezug auf seine Bedeutung für den Ausfuhrhandel Österreichs an die erste Stelle getreten (Wert gegen 2 Mill. Kr.). Etwa $^3/_5$ des ausgeführten Weines wurden von Österreichern selbst ausgeführt; Wiener finden sich verhältnismässig wenige unter ihnen, weil die nach Wien kommenden fremden Kaufleute den Wiener Wein als Rückfracht gleich selbst mitnahmen. Als Einfuhrgegenstände

Digitized by Google

aus Oberdeutschland nach Österreich sind an erster Stelle Textilwaren zu nennen (im Werte von über 1 Mill. Kr.); hauptsächlich sind es Tuche, die in erster Linie von Kölnern, Regensburgern und Nürnbergern nach Österreich gebracht werden, nur in geringem Masse werden Leinwand und Barchent eingeführt; die Hauptmasse der Tucheinfuhr ist für Ungarn bestimmt. Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die Handelsbilanz zwischen Oberdeutschland und Österreich im 14. Jahrhundert sehr zu Gunsten Österreichs verändert hatte.

3. Der Handel in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Im 15. Jahrhundert verschlechterte sich die Lage des Wiener Gewerbes trotz des guten Rufes der Wiener Erzeugnisse bedeutend. Bezeichnend ist, dass man nicht von einer zeitgemässen Änderung der Gewerbevorschriften, sondern nur von der künstlichen Unterdrückung der Konkurrenz durch Gesetze und Verordnungen Besserung erhoffte. Der Handel nach Venedig entwickelte sich in dieser Zeit recht günstig; nach Oberdeutschland fanden in einzelnen Jahren, in denen Missernte und Teuerung eintrat, im Gegensatz zur geringen Ausfuhr von früher eine ziemlich bedeutende Getreideausfuhr aus Österreich statt: im eigenen Lande aber machte sich in solchen Jahren Mangel an Getreide fühlbar. Von 1432 bis Mitte 1433 wurde von Herzog Albrecht V. den Nürnbergern der Handel in seinen Landen untersagt. Man klagt über die oberdeutschen fremden Kaufleute, braucht sie aber als Abnehmer der eigenen Produkte, da man selbst immer weniger Handel nach Oberdeutschland trieb: zumal die agrarischen Stände, die einen leichten Absatz ihrer Produkte wünschten, drängten den Landesfürsten dazu, die Fremden in grosser Zahl ins Land zu ziehen, freilich zum Schaden der Städte, deren Interesse gegen ein übermächtiges Vordringen der Fremden war, wie es das 15. Jahrhundert (das Jahrhundert der aufsteigenden Ständemacht) brachte. Warum der Handel nach Oberdeutschland abnahm, dafür nur ein Moment: von 1390 bis etwa 1404, dann wieder seit 1440 war in Passau ein Stapelrecht auf Wein in Geltung, das den Bürgern dieser Stadt den Zwischenhandel mit österr. Weinen in die Hand gab. Nun bestand aber die Ausfuhr Österreichs überwiegend in Wein; die Österreicher aber (Wien war am Weinexport nur wenig beteiligt) konnten mit ihren Weinen nicht mehr über Passau hinaus: der österreichische Aussenhandel nach Oberdeutschland war damit in eine starke Abhängigkeit von Passau gekommen. So werden 1445 und 1446 nur ca. 16 %, beziehungsweise ca. 8 % des ausgeführten Weines von Österreich aus Wien fortgeführt, während durch die Passauer allein in beiden Jahren ungefähr $^1/_4$ der Ausfuhr abgewickelt wird; Passau wird der Mittelpunkt des Weinhandels: mehr als $^1/_3$ der österr. Weine dürften nunmehr in Passau verkauft, bezw. gekauft worden sein. Eine weitere Schädigung des Wiener Handels scheint um diese Zeit dadurch erfolgt zu sein, dass die Wiener ihre Monopolstellung im Zwischenhandel wahrscheinlich einbüssten; es lässt sich ein unmittelbarer Verkehr zwischen Oberdeutschen und Ungarn nachweisen. Am Schluss dieses Abschnittes wird die Organisation des Handels der Fremden in Österreich besprochen und charakterisiert.

4. Der Handel nach Ungarn um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Auf Grund des Pressburger Dreissigsten-Einnahmebuches aus dem Jahre 1457/8 — in Pressburg wurde von allen über die Landesgrenze ein- und

Digitized by Google

ausgeführten Waren der Dreissigste eingehoben, die Waren wie Name und Heimat ihres Besitzers genau verzeichnet — lässt sich erkennen, dass die wichtigste Gruppe der nach Ungarn im Jahre 1457/8 (im Zollwerte von 166.564 fl. ung.) eingeführten Waren die Textilwaren (mit 78·74%) bildeten; fraglich ist, ob die Wiener daran noch einen massgebenden Anteil hatten. »Von grosser Bedeutung waren ferner die in Österreich erzeugten gewerblichen Produkte, insbesondere (mit 12·70%) jene der Metall-Industrie; den Handel mit diesen Waren hatten sich die Österreicher, besonders die Wiener, zu wahren gewusst«. Aus Ungarn wurden im Jahre 1457/8 um 19783 fl. ung. Waren gebracht, davon entfallen 54% auf die Viehausfuhr; der wichtigste Gegenstand der Ausfuhr Ungarns blieben aber »zweifellos im ganzen Mittelalter die Edelmetalle, deren Österreich und Oberdeutschland am meisten bedurften«. Vier grosse Tuchimportfirmen lassen sich in Pressburg nachweisen; der Import dieser vier beschränkte sich beinahe ausschliesslich auf deutsche, niederländische und italienische Tuche, die sie von Wien herbrachten, und »der Wert der von ihnen eingeführten Tuche der genannten Sorten belief sich auf mehr als 90% der Gesamteinfuhr in dieser bekanntlich wichtigsten Warengruppe und auf 70% des Wertes der Textilwareneinfuhr überhaupt. Das sind nun Grosshändler, wie wir sie im Mittelalter nicht oft finden dürften.« Diesen Grosshandel, »d. h. den Umsatz der Waren von Land zu Land und von Stadt zu Stadt«, besorgte also nicht der privilegierte Stand der Grosskaufleute, sondern »er war das Werk einzelner Leute, die sich nicht darauf beschränkten, von der kleinlichen Ausnützung ihrer Privilegien den hergebrachten Nutzen zu ziehen«. Die Pressburger Märkte sind keine Grosshandelsmärkte, d. h. die grossen Händler fehlen durchwegs unter den Markthändlern. Der Grosshandel hat sich (ähnlich wie in Wien) von den Märkten um diese Zeit bereits emanzipiert.

5. Die Krisis im österreichischen Handel in der Mitte des 15. Jahrhunderts und ihre Folgen. Wien verliert, »allmählich einen Teil seines Charakters als Handelstadt mit Industriewaren, die Stadt wird mehr eine Weinhandelsstadt, ihre Interessen nähern sich den agrarischen«. Die kriegerischen Verwicklungen um die Mitte des 15. Jahrhunderts verschärften die schlimme Handelslage ausserordentlich. »Zur selben Zeit, da der Welthandel sich neue Bahnen suchte, war Wien von jeder Beteiligung daran ausgeschlossen; der Handel von Oberdeutschland nach Ungarn verlor aber allgemein an Bedeutung, seit Oberdeutschland wegen der grossartigen Ausbeute der sächsischen und tirolischen Bergwerke im Bezug auf seinen Edelmetallbedarf nicht mehr auf Ungarn allein angewiesen war«. Die dem Sinken des österreichischen Handels zugrunde liegenden Ursachen werden unter Abweisung von Grund's Ansichten dahin gewürdigt, dass um diese Zeit die Fremden Österreich wirtschaftlich ganz in ihre Hand bekommen haben, dass es ihnen gelungen ist, »sich zwischen den konsumierenden Bürger und den Bauer einzuschieben«. Gleichzeitig geriet der Handel nach Ungarn ins Stocken. Über Böhmen und Mähren aber wuchs der Handel zwischen Oberdeutschen und Ungarn. Zu den Ursachen des Niedergangs des österr. Wohlstandes gehört auch die Entwicklung der Münzverhältnisse. Schon im 14. Jahrhundert waren durch den Handel minderwertige Münzen nach Österreich gekommen; eine Münzeinung mit Bayern, die diesem Übel-

Digitized by Google

stande steuern sollte, verlief resultatlos, immer häufiger kamen schlechte Münzen durch die Fremden nach Österreich, die guten aus dem Lande. Das Vertrauen in die landläufigen Silbermünzen schwand, »und so lange eine Münzverschlechterung die andere ablöste, war es nicht wieder zu befestigen«; die Fremden aber schlossen ihre Geschäfte meistens in vollwertigem Golde ab. Auf die Preisverhältnisse wirkten die Münzverschlechterungen in der Weise, »dass die Erzeugnisse der österr. Land- und Weinwirtschaft dadurch, dass sie im Nominalpreis in Pfennigen gleich blieben, in Wahrheit um die Hälfte des Wertes sanken, während die eingeführten Waren, mit Ausnahme von Tuch, ihren Preis in dem konstanten Wertmesser des ungarischen Guldens ausgedrückt, ziemlich gleich hielten«. Wie gross im übrigen der Nachteil war, der sich aus den Münzverschlechterungen ergab, lässt sich wenigstens für Wien darin zeigen, dass hier »dadurch, dass in Österreich das im Kurs schwankende Pfund als Kurentgeld beibehalten wurde, der wirkliche Vermögensstand automatisch sank«. Und dafür, dass man in Österreich am meisten von dieser Münzkrise spürte, obgleich auch in Süddeutschland die Verhältnisse nicht viel besser waren, gibts Gründe genug! — Ehe die grosse Krisis im österr. Handel um die Mitte des 15. Jahrhunderts eintrat, war Wien trotz mancher Schwächung des Handels »eine Stadt mit grosser Kapitalskraft, kaum viel ärmer als Augsburg«, neben Köln die bedeutendste Stadt des deutschen Reiches; 50 Jahre später ist Wien aber aus dem Handel einfach ausgeschaltet: und Wien spiegelt den Zustand von ganz Österreich wieder.

6. Der Handel am Ausgang des Mittelalters. Erst unter Maximilian I. trat allmählich eine Besserung ein: freilich die Grundlagen, auf denen der Handel ruhte, haben sich gewaltig verändert und »die Zeiten, in denen Wien eine hervorragende Stellung im Handel einzunehmen berufen war«, blieben dauernd verloren; der Handel nach Ungarn büsste immer mehr an Bedeutung ein, auch der Handel mit Venedig war den Österreichern aus den Händen geglitten und das Wiener Gewerbe lag darnieder. Eine Hebung des Handels und Gewerbes konnte nur erreicht werden, wenn »unmittelbar fremdes Kapital in Anspruch genommen wurde, um den Absatz der österr. gewerblichen Erzeugnisse zu vermitteln«: man erleichterte den Fremden ihr Kommen nach Österreich und verlieh ihnen Handelsmonopole, um fremdes Kapital durch verlockende Zugeständnisse zur Nutzbarmachung bisher brach liegender Schätze des Landes heranzuziehen. Im Beginn des 16. Jahrhunderts wird den Fremden vom Kaiser sogar das Recht verliehen, »in Wien ungehindert den Grosshandel betreiben zu dürfen«; damit erscheint das ausschliessliche Recht der Wiener auf den Zwischenhandel aufgehoben; »das Verbot der Weiterfahrt nach Ungarn zwang zwar die Fremden, auch in der Folge grosse Lager in Wien zu halten, aber niemand konnte den »Lagerherren« vorschreiben, wann und wem sie ihre Waren verkaufen sollten. Das alte Stapelrecht, das die Grösse Wiens begründet hatte, bestand nur mehr zum Schein. Die Wiener, die im Mittelalter eine so hervorragende Rolle gespielt hatten, waren nicht mehr die Vermittler eines integrierenden Teiles des Handels Süd- und West-Deutschlands, ihr Handel war zu einem mehr oder weniger grossen Lokalhandel herabgesunken«. Es war dies eine Entwicklung, die sich langsam vorbereitet hatte: »Wien hatte zwar in schweren Kämpfen in der ersten

Digitized by Google

Hälfte des 15. Jahrhunderts seine Stellung zu verteidigen getrachtet, war aber endlich der grossen Krise in der Mitte des Jahrhunderts erlegen". In dem Mangel an Tatkraft und Weitblick auf der einen Seite, der Macht der Verhältnisse auf der andern Seite lagen die Ursachen.

7. Zwei Anhänge sind dem Buche beigegeben. Der erste enthält: Tabelle über die Weinausfuhr aus Wien in den Jahren 1445—47; Einnahmen der Stadt Wien aus den Mauten in einzelnen Jahren zwischen 1424 und 1507; die Einnahmen aus dem Pressburger Dreissigsten (1440 bis 1461); der Kurs der ungarischen Gulden in Wiener Pfennigen (1426 bis 1498); Vermögenssteuer in Wien aus einzelnen Jahren zwischen 1375 bis 1527; Weinpreise aus einzelnen Jahren zwischen 1435 bis 1509; Tuch- und Leinwandpreise aus einzelnen Jahren zwischen 1424 bis 1509; Preis eines Ochsen aus einzelnen Jahren zwischen 1429 bis 1493; Preise von Salz, Pfeffer, Ingwer, Safran, Mandeln, Weinbeeren, Reis, Feigen, Zimmt und Zucker aus einzelnen Jahren zwischen 1429 bis 1509; Getreidepreise aus einzelnen Jahren zwischen 1427 bis 1503. Der zweite Anhang umfasst 17 Geschäftsbriefe des Nürnberger Mich. Behaim d. J. und die Berechnung eines Venezianer Kaufmannes über die Pfefferpreise im Jahre 1464.

Im Anschlusse an die Darlegung der Ergebnisse der M.'schen Arbeit seien nun einige Bemerkungen gestattet. Zu S. 22. Die allgemein gehaltene Erwähnung der Ausfuhr von Landesprodukten aus Österreich nach Venedig kann dahin ergänzt werden, dass es schon in den vor 1221 abgefassten Bestimmungen über die Wagenmaut in Wien heisst: „vert ein burger gen Veneden unde fuert er huet" (= Häute). Zu S. 26, Anm. 5. Schon vor dem Jahre 1343 finden sich ähnlich lautende Urkunden des Patriarchen von Aquileja. (Vgl. Kende „Zur Handelsgeschichte des Passes über den Semmering u. s. w." in der Histor. Zeitschr. des Vereines für Steiermark V $^1/_2$ (1907) S. 35 ff.) Zu S. 40. Für die Angabe, dass auf der von Salzburg nach Linz und auf der von Braunau über Wels ziehenden Strasse „doch nur geringe Bruchteile des Gesamtverkehres zwischen Oberdeutschland und Österreich befördert wurden, hätte Ref. gerne die Quelle, die das erschliessen lässt, gewünscht. Zu S. 27 ff. Die Termini Niederlagsrecht und Stapelrecht wären begrifflich zu fixieren und zu scheiden gewesen; oder es hätte erklärt werden müssen, warum die beiden Ausdrücke nebeneinder gebraucht werden. Nähere Auslassungen über die Bedeutung des Wiener Niederlagsrechtes wären zur Klärung gewiss nicht überflüssig gewesen; eine selbständige Stellungnahme des Verf. zu den Aufstellungen v. Luschins, Schusters und des Ref. hätte die Sache sicherlich gefördert. Ganz unvermittelt steht am Schlusse des Buches (S. 157) gelegentlich der Besprechung des österr. Handels am Ausgange des Mittelalters der Satz: „Bekanntlich war jedermann, der Österreich betrat, gehalten, Wien zu besuchen, damit dort der ganze Warenumsatz vor sich gehe". Die Urkunde von 1281 aber, auf deren Deutung für die Auffassung vom Wiener Niederlagsrechte viel ankommt, wird nicht erwähnt (wie Ref. überhaupt Tomascheks „Rechte und Freiheiten der Stadt Wien", wo diese Urkunde abgedruckt ist, nirgends erwähnt gefunden hat). Würde der Verf. den Umfang des Wiener Niederlagsrechtes zuerst genau begrenzt haben, so hätte er höchstwahrscheinlich so allgemein gehaltene, erst des Beweises bedürftige Sätze nicht geschrieben wie (S. 27): „Nur so ist es zu

Digitized by Google

erklären, dass Privilegien einzelner Städte, z. B. das Wiener und Passauer Niederlagsrecht, die scheinbar darnach angetan waren, den Handel völlig lahm zu legen, in Wirklichkeit kein besonderes Hindernis für denselben darstellten"; oder: „So vorteilhaft auch anfangs das Wiener Stapelrecht für den fremden Kaufmann, dem es Gelegenheit zum Kauf und Verkauf schuf, war, so drückend wurden doch mit der Zeit die in ihm enthaltenen Fesseln und Beschränkungen empfunden". Und wenn der Verf. (S. 29) hervorhebt, dass „König Johann hauptsächlich dadurch die fremden Kaufleute zur Aufgabe ihrer Handelsbeziehungen nach Wien bestimmen zu können glaubte, dass er in Brünn ein Stapelrecht nach Art des Wiener Niederlagsrechtes zu errichten versprach" und er daraus schliesst, dass „das Stapelrecht für die Fremden so viele Annehmlichkeiten bot, dass sie dadurch zum Besuche einer Stadt ermuntert wurden", so verschwimmt eben alles, weil man nicht weiss, was bei einem Niederlagsrecht den Fremden erwünscht, was für sie Fessel war; das Niederlagsrecht als solches, das nach dem Verf. einmal dies, einmal jenes bot, hätte doch auch in Brünn sofort seine lästigen Seiten entfalten können, da doch nicht anzunehmen ist, dass hier eine notwendige Entwicklung in dem Sinne vorliegt, dass jedes Niederlagsrecht anfangs angenehm war, später aber drückend werden musste. Wenn Verf. freilich zu den zuletzt angeführten Stellen den Zusatz macht, dass man „nicht daran dachte, den Handel über Brünn hinaus den Fremden überhaupt zu verbieten", so scheint er der Ansicht zu sein, dass dies in Wien, dem Inhalte des Wiener Niederlagsrechtes nach, der Fall war. Meint er dies aber wirklich, wenngleich er es bis dahin im besonderen als den (wesentlichen!) Inhalt des Wiener Niederlagsrechtes nicht ausgesprochen hat, dann stünde er auf demselben Standpunkte, den Ref. a. a. O., S. 4 ff. vertreten hat, und es wäre nun ganz klar, was dem Wiener Niederlagsrechte seine Härte verlieh, was aber auch nicht schon in den gewöhnlichen Niederlagsrechten enthalten sein musste: der Umstand, dass jede ausländische Ware, mit welcher nach Österreich gehandelt wurde, ehe sie an den Konsumenten kam, einmal durch die Hand eines Wiener Kaufmannes gegangen sein musste, indem jeder landfremde Kaufmann, der Österreich betrat und keine Schleichwege einschlagen wollte, nicht bloss „nicht über Wien hinaus gelangen konnte" (v. Luschin), sondern bis Wien fahren musste. Wenn König Johann den fremden Kaufleuten für Brünn ein dem Wiener gleichlautendes Niederlagsrecht versprochen hätte, wäre das gewiss nicht geeignet gewesen, sie „zur Aufgabe ihrer Handelsbeziehungen nach Wien" zu bewegen. König Johann hat nach des Ref. Meinung an ein Niederlagsrecht ohne die Härten des Wiener gedacht und mit seinem Versprechen den fremden Kaufleuten einfach gesagt, dass es ihm ernst sei mit der Förderung des auswärtigen Handels in seinen Ländern, und er brachte dies im Sinn seiner Zeit zum Ausdrucke, indem er ihnen durch ein gewöhnliches Niederlagsrecht sichere Gelegenheit zum Verkaufe aller Waren schuf. Ein Wiener Niederlagsrecht suchte man zu umgehen, weil es eigentlich dem fremden Kaufmann seine Waren abnahm und dem Wiener übergab, wodurch jenem ein Teil seines Verdienstes entzogen wurde. Durch ein Brünner Niederlagsrecht wurden dagegen fremde Kaufleute angelockt, weil es ihnen die Gewissheit gab, an einem bestimmten Orte ihre Waren

Digitized by Google

verkaufen zu können, ohne sie zugleich abzuschrecken, ihre Waren auch verkaufen zu müssen.

Analoge Bemerkungen wären dann — falls der Ref. mit seiner Auffassung von der Bedeutung des Wiener Niederlagsprivilegs Recht hätte — an die Ausführungen des Verf. über den Handel zwischen dem Ausland und Venedig durch Österreich zu knüpfen. »Nicht nur der Handel nach Ungarn war den Fremden verboten, auch das Recht, über Österreich nach Venedig zu fahren, wurde ihnen nicht ohne weiteres erteilt«, heisst es S. 31 f.: für den Ref. ergibt sich dies als selbstverständlich aus dem Inhalte des Wiener Niederlagsrechtes. Wiens Niederlagsrecht war seit 1351 theoretisch und sofern nicht Sonderprivilegien Ausnahmen setzten (Kende, a. a. O. S. 8 ff. und 33 f.), nur zu umgehen, wenn man einen Weg ausserhalb des Landes wählte: dahin zielten die Prager im Jahre 1383 (Kende, a. a. O., S. 44 ff.), dazu hat auch der Verf. S. 32 f. seiner Arbeit Wichtiges beigebracht. — Ein weiteres: S. 32 schreibt der Verf.: »Den Weg über den Semmering trachteten die Wiener für sich allein in Anspruch zu nehmen« und S. 33 erwähnt er, dass die »Wiener ihre Ansprüche auf das alleinige Benutzungsrecht des Semmeringweges — Wiener-Neustadt und andere österr. Orte ausgenommen[1]) — in der Folgezeit durchgesetzt« zu haben scheinen; ein Quellenbeleg für die Ausnahmestellung dieser Orte wird nicht angegeben. Auch für diese Fragen ist es nach der Auffassung des Ref. vom Inhalte des Wiener Niederlagsrechtes schon durch dessen Textierung ausgesprochen, einerseits inwieweit die Semmeringstrasse in Frage kam[2]) (Kende, a. a. O., S. 6 f.), anderseits aber auch, dass der Handel nach Venedig allen österr. Städten und Märkten südlich von Wien gestattet war (Kende, a. a. O., S. 5). In diesem Zusammenhang erwähnt der Verf. auch, dass »der Weg über den Zeyring nur den 5 oberösterreichischen Städten: Linz, Wels, Enns, Freistadt und Steyr erlaubt« war. Das ist ungenau. Vor 1351, in welchem Jahre die Sperrung dieser Strasse für alle Orte erfolgte, ausser für die genannten 5 oberösterr. Städte, welche sie mit ihrem eigenen Gute sollten befahren dürfen, haben gewiss die Kaufleute aus Böhmen, Mähren und Schlesien für ihre Handelsreisen nach und aus dem nordöstl. Italien mehrfach die Strasse über Zeyring benützt; es war zwar nicht die 1281 erlaubte »gemaine« Strasse Venedig—Villach—Friesach—Judenburg—Semmering—Wien, aber so lange man sie nicht direkt verboten hatte, war es für die böhmischen Kaufleute zu verlockend, diese ihnen nächste Strasse zu benützen (Kende, a. a. O., S. 9 und 30 f.).

Zusammenfassend bezeugt der Ref. dem Fleisse des Verf. den grössten Respekt; auch die Deutung des umfangreichen Materiales scheint ihm im allgemeinen durchaus geglückt: nur die Verarbeitung zum Ganzen wäre wohl klarer und durchsichtiger zu gestalten gewesen, die Hauptlinien der handelsgeschichtlichen Entwicklung Österreichs, um die sich die Details nur als schon dispositionell leicht erkennbares Rankwerk zu schlingen hätten, wären kräftiger herauszuarbeiten gewesen. So aber kommt es manch-

---

[1]) Vom Ref. gesperrt gedruckt.

[2]) Damit erledigt sich die Bemerkung des Verf. (S. 32), dass ein Privileg, durch welches die Wiener den Semmeringweg für sich in Anspruch nehmen, uns nicht bekannt wäre.

Digitized by Google

mal zu verwirrenden Wiederholungen, ja selbst zu scheinbaren Widersprüchen, weil das Ineinandergreifen aller Beziehungen zur deutlich verfolgbaren Einheit: Auf und Ab des österr. Handels, nicht überall mit Schärfe hergestellt ist. Dies darf aber neben dem Vielen, was aus der vorliegenden Arbeit gelernt werden kann, nicht allzusehr betont sein.

Wien. Oskar Kende.

Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften. Herausgegeben von Joseph Seemüller. (Monumenta Germaniae historica. Deutsche Chroniken VI. Band). Hannover und Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung. 1909. 4°. CCCVI+276 S.

Was hier Seemüllers bewährte Editionskunst unter obigem Titel als die Frucht jahrerlanger, entsagungsvoller Arbeit und eines bewunderungswürdigen Fleisses vorlegt, ist nichts Anderes, als die längst notwendig gewordene Neuausgabe der sogenannten Hagen'schen Chronik, die uns bisher nur in der alten Pez'schen Ausgabe zugänglich war. Da es auch Seemüller nicht gelungen ist, das Dunkel zu lichten, das über der Persönlichkeit des Verfassers dieser Chronik liegt, er aber andrerseits die gänzliche Unhaltbarkeit der bisherigen Benennungen der Chronik nachgewiesen hat, so sind Chronik und Chronist durch ihn erst recht namenlos geworden, und es ergab sich die Notwendigkeit eine neue Bezeichnung für das Werk ausfindig zu machen. Seemüller wählte unter Berücksichtigung rein inhaltlicher Momente den Titel »Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften« und hat damit, wie ich glaube, eine gute Wahl getroffen. Denn trotz seiner Länge wird sich dieser neue Name, weil er hinlänglich bezeichnend und markant ist, in der Literatur schnell einbürgern und wohl solange behaupten, bis ein glücklicher Zufall vielleicht doch einmal zur Kenntnis des Chronistennamens verhilft. Allein, wenn auch die Autorfrage zurzeit infolge mangelnder Anhaltspunke noch nicht zu lösen ist, so haben doch Seemüllers eindringende Forschungen (vgl. die umfangreiche Einleitung zu seiner Ausgabe) unsere Kenntnisse über die Chronik und ihren Verfasser in so wesentlichem Masse bereichert, dass uns heute beide in völlig neuem Lichte erscheinen.

Dasjenige, was anfangs die stärkste Anziehungskraft des Werkes bildete, ihm eine so rasche Verbreitung verschaffte, allerdings aber auch in späterer, kritischer urteilender Zeit der Chronik das Epitheton non ornans der »berüchtigten« Hagenschen Chronik eintrug, war zweifellos die lange Reihe sagenhafter Herrscher, mit denen die Phantasie des Chronisten das Land Österreich bis in die fernste Urzeit hinein zu bevölkern wusste. Seemüller erbringt an der Hand der Überlieferungsgeschichte den höchst interessanten Nachweis, dass die Chronik in ihrer ältesten Gestalt diese Fabelreihe nicht enthalten habe, dass dieselbe vielmehr erst in einem späteren Stadium der Textesgestaltung eingeschoben worden sei. Es entsteht nun die Frage, wo die Veranlassung zu dieser nachträglichen Einfügung zu suchen ist auf wessen Initiative hin diese Interpolation erfolgt sein könnte.

Digitized by Google

Wir wissen, dass der Chronist die Abfassung der Chronik über Auftrag des Herzogs Albrecht III. von Österreich unternommen hat. Wie, wenn der Herzog selbst die Aufnahme der Fabelreihe in die Chronik angeordnet hätte? Das Interesse an jenem Uralter des Landes, meint Seemüller, war beim Landesfürsten jedenfalls grösser und natürlicher als bei dem Privatmann. Die Erfindung der Fabelreihe ist jedoch nach Seemüllers Ansicht nicht dem Herzog Albrecht III. zuzuschreiben, sondern dürfte um eine Generation zurückliegen und in die Zeit Rudolfs IV. zu setzen sein, mit dessen bekannten Tendenzen sie recht wohl in Einklang zu bringen ist. Gleich den gefälschten Hausprivilegien hätten auch diese willkürlich erfundenen Herrscherreihen dazu dienen sollen, das Ansehen des Landes und der regierenden Dynastie durch die Vorspiegelung einer schon in grauer Vorzeit erworbenen Macht und Grösse zu mehren und damit vielleicht auch gewisse juristische Ansprüche als berechtigt erscheinen zu lassen. Durch die Aufnahme in ein vom Hofe aus gefördertes und hiedurch gleichsam zu offizieller Bedeutung erhobenes historisches Werk musste dann die ganze Fälschung bald auch in weiteren Kreisen Glauben und Anerkennung finden. Dieser Plan, durch Rudolf IV. erdacht, wurde unter Albrecht III. zur tatsächlichen Ausführung gebracht, welcher, als er seinen Chronisten anwies, die gefälschten Partien in die im Übrigen fast fertiggestellte Chronik aufzunehmen, eigentlich dabei nur die Rolle eines Vermittlers gespielt hat.

Diesen hier in Kürze wiedergegebenen Ausführungen Seemüllers über die Genesis der Fabelreihe kommt keineswegs ein bloss hypothetischer Wert zu. Die Gründe, die er zur Unterstützung seiner Behauptungen anführt, sichern denselben einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Es liegt aber auf der Hand, dass, falls wir Seemüllers Annahme beipflichten, unsere bisherigen Anschauungen über die Chronik und ihren historischen Wert eine vollständige Umwandlung erfahren müssen. Der Anteil des Chronisten an dem Werk verringert sich, und all die Vorwürfe, die man seit den Zeiten eines Enea Silvio wegen seiner unverschämten Fabeleien gegen ihn erhoben, treffen ihn nun nicht mehr, denn nun ist ja die Fabelreihe nicht mehr auf sein Konto zu schreiben; er sinkt zum Verfasser eines mittelmässigen, reizlosen und unorginellen Kompendiums herab, dessen Wert als historiographische Leistung betrachtet ein sehr geringer ist.

Andrerseits aber gewinnt jetzt die Chronik gerade durch die so sehr geschmähte Fabelreihe eine ganz ungeahnte historische Bedeutung. Sie ist jetzt nicht mehr eine blosse Privatarbeit, sondern wird nunmehr zu einem wichtigen und interessanten Dokument für die Machtbestrebungen einer Zeit und eines Fürsten, die in Verfolgung grosszügiger Pläne vor keinem Mittel zurückscheuten, das ihnen geeignet erschien, zur Verwirklichung ihrer Absichten zu führen.

Wie man sieht, sind es ganz überraschende Resultate, welche die durch die Neuausgabe unerlässlich gewordene eingehende Beschäftigung mit dem gesamten handschriftlichen Material der Chronik gezeitigt hat, und wir sind Seemüller für diese Ergebnisse, die er dem ungemein spröden und reizlosen Material mit nimmermüder Geduld und Ausdauer abgewonnen hat, jedenfalls mehr zu Dank verpflichtet, als wenn es ihm etwa geglückt

Digitized by Google

wäre, den Namen des Chronisten, um den sich seit Pez schon so viele Gelehrten erfolglos bemüht haben, zu ermitteln.

Was die Ausgabe selbst betrifft, so ist ihr die textkritisch wichtigste Handschrift, die Handschrift des Grafen Siegmund von Attems auf Schloss Podgora bei Görz vom Jahre 1456 zwar prinzipiell zugrunde gelegt, doch richtet sich die Schreibung durchaus nach der älteren Handschrift der Berliner königlichen Bibliothek (Cod. reg. berol. Ms. germ. fol. 122). Bei der grossen Menge der vorhandenen Handschriften der Chronik (im ganzen 43 Handschriften, von weiteren 9 Hss. sind nur mehr Spuren nachweisbar) schien es Seemüller nicht angezeigt, das ganze Variantenverzeichnis im wissenschaftlichen Apparat zu geben, daher verwies er »die Charakterisierung der grossen wie der kleinen und kleinsten Gruppen bis zu jeder Handschrift herunter« in die Einleitung, so dass dieselbe auf diese Weise eine wichtige Ergänzung des Apparates bildet und die Textausgabe dadurch wesentlich entlastet wird.

Es wäre nur zu wünschen, dass auch den noch ausstehenden Ausgaben österreichischen Chroniken des XV. Jahrhunderts eine mustergiltige ähnliche Bearbeitung zu teil würde, wie der »österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften«. Wir brauchten eben mehr als einen Seemüller! Oder dürfen wir hoffen, dass uns der Gelehrte noch einmal an einem spezifisch historischen, österreichischen Texte eine Probe seines meisterlichen Könnens geben wird?

Wien. Hans Ankwicz.

A. Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. Leipzig, Duncker u. Humblot 1909. IX + 220 S. Mk. 5.50.

Walther, der sich mit der inneren Geschichte der Regierung Karls V. beschäftigte, fasste die Vorarbeiten zu dieser Studie zusammen. Er teilt seinen Stoff in drei Teile: I. Gerichtshöfe. Grand Conseil. II. Die Finanzen. III. Das Conseil privé seit 1504. Die Entwicklung vollzieht sich nach ihm folgendermassen. Entsprechend der Entstehung des neuburgundischen Reiches, das sich nach und nach verschiedenartige Provinzen angliedert, aber kein Zentrum, keine Hauptstadt erhält, wie es auch keinen gemeinsamen, umfassenden Namen führt, wirken nebeneinander mehrere ganz unabhängige Provinzialgerichtshöfe: die conseils de Dijon, de Flandre, de Brabant usw. Ein Obergerichtshof (wie in Frankreich das Parlament in Paris) fehlt, seine Stelle nimmt der Hofrat ein. Dieser, der Grand Conseil, ist infolgedessen mit richterlichen Geschäften so überhäuft, dass seine »richterliche Sektion« sich zu einer selbständigen Körperschaft ausbildet und schliesslich am 22. Januar 1504 zu Mecheln als ständiger Grand Conseil eingesetzt wird.

Der Hofrat, seines bisherigen Titels beraubt, heisst nunmehr Conseil Privé. Aber bereits im Jahre 1531 macht er wieder eine Umwandlung durch. Es spaltet sich eine selbständige Behörde für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ab, die den alten Namen Conseil Privé weiterführt. Der von neuem geschmälerte Hofrat wird nach spanischem Muster zum Conseil d'État. Der Conseil Privé, der Conseil d'État, der Conseil des Finances, d. h.

Digitized by Google

die Conseils Collatéraux, stellen mit dem Grand Conseil de Malines bis zu der französischen Revolution die Organe der Zentralregierung in den Niederlanden dar.

Auf die Exkurse sei noch besonders verwiesen. Im I. erhalten wir eine eingehende kritische Übersicht über die in Betracht kommende Literatur. Einzelnes wäre nachzutragen, so E. Champeaux, Les ordonnances des ducs de Bourgogne sur l'administration de la justice du duché, avec une introduction sur les origines du parlement de Bourgogne. Revue Bourguignonne XVII. 1907; so P. Riandey, L'organisation financière de la Bourgogne sous Philippe le Hardi Dijon 1908. — Im IV. Exkurs zeigt Walther, auch hier im Gegensatz zu Lameere, was für Befugnisse dem Audiencier zustehen, und untersucht dessen Verhältnis zum Kanzler und Staatssekretär. Im V. Exkurs, der am meisten die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich ziehen wird, bestreitet Walther, dass Maximilian I. die französisch-burgundische Verwaltungsorganisation in Österreich rezipiert habe und polemisiert besonders gegen Adler und Rosenthal[1]).

Nur mit wenigen Worten kann ich heute auf das fleissige und anregende Buch hinweisen, auf das mich später meine Studien zurückführen werden.

Heidelberg. Otto Cartellieri.

P. von Radics, Johann Weikhard Freiherr von Valvasor (1641—1693). Mit 5 Porträts und 15 anderen Abbildungen; samt Anhang, Nachtrag und der Genealogie der Familie Valvasor. Herausgegeben von der Krainischen Sparkasse, Laibach 1910. In Kommission bei Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. 350 SS. gr. 8°.

Vorliegendes Buch stellt ein biographisches Ehrendenkmal dar, gewidmet dem Andenken eines Alt-Österreichers, der bisher mehr dem Sammler als der Wissenschaft bekannt war. Ein Finanzinstitut des Landes, dem Valvasor in der 1689 erschienenen vierbändigen ‚Ehre des Herzogtums Krain' ein Monument allerersten Ranges schuf, trug in löblichem Patriotismus die Kosten, P. von Radics übernahm mit wohltuender Wärme für seinen Helden die literarische Ausführung. Eine Reihe von Forschungen und Forschungsreisen z. B. nach England in rühmlichster Weise subventioniert von staatlichen und autonomen Behörden, dann der krainischen Sparkasse und der Generaldirektion der Südbahn verschafften dem Verfasser wertvolles archivalisches Material. Die Hauptsache bleibt jedoch immer, so dünkt es dem Berichterstatter — das Werk des alten Freiherrn selbst.

Der erste Valvasor Johann Baptist kam in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus der Gegend von Bergamo nach Krain. Als glücklicher Handelsmann, mit Majolikawaren zunächst, kam er zu Reichtum, wurde Proviantmeister der krainischen Stände und starb 1581 als vielvermögender Herrschaftsbesitzer. Einen Teil seines grossen Vermögens

[1]) Vgl. hiezu die durch eine Rezension Gustav Seidlers (Histor. Vierteljahrsschrift 1910, S. 227) veranlasste ausführliche ‚Entgegnung' Walthers (ebenda S. 445).

Digitized by Google

vermachte er seinem Namensvetter (eine andere Verwandtschaft ist nicht nachzuweisen) Hieronymus Valvasor vermählt mit Agnes von Scheyer; vor Allem Schloss und Herrschaft Galleneck. Dieser 1612 verstorbene Hieronymus ist der Grossvater unseres Topographen. Aus der Ehe des Hieronymus v. Valvasor und der Agnes aus der berühmten dem bayerischen Herrscherhause so nahestehenden Familie Scheyer ging als Erstgeborener hervor (1596) Bartholomäus von Valvasor später Verordneter der krainischen Landschaft, vermählt mit Anna Maria aus dem rühmlichst bekannten Geschlecht, der Rauber. Diese sind die Eltern unseres Freiherrn Johann Weikhard, der als 12. Kind in einer Reihe von 17 im Mai 1641 zu Laibach in dem städtischen Mietshause das Licht der Welt erblickte. Wann der Freiherrnstand, den schon sein Stiefbruder Karl 1667 erhielt, auf Johann Weikhard überging, ist ungewiss. Auf den Titelblättern seiner Werke erscheint er so seit 1681.

Im Laibacher Jesuitenkollegium erhielt der junge Johann Weikhard eine tüchtige wissenschaftliche Ausbildung und die Jünglingsjahre brachten die zur Vollendung der Bildung und zur Erlernung des Welttons im Zeitgeschmack so notwendige »Kavaliersreise«. Vom Reisen ist unser Valvasor immer ein grosser Freund geblieben, ganz im Sinne moderner Naturwissenschaft sind Reisen die Grundlage für seine topographischen Studien. Sie führten ihn weiter als viele, bis in den »dunklen Erdteil« an den Rand der Wüste. »In kennen, die Er kennt, drey Theile dieser Welt — Er reiste wie nicht viel von Seinem Stande reisen — Ein andrer Wandrer gafft nach eitlem Wollusttand — Er forschte nach dem Reich der nun bestürzten Türken — und wadete mit Frucht durch Libjens dürren Sand« so singt schon ein Zeitgenosse, der Altdorfer Universitätsprofessor Christoph Wegleiter.

Zwischendurch führte er mannhaft den Degen für das Erzhaus, so 1663/4 und vor Allem im glorreichen Jahre 1683.

31 Jahre alt vermählte er sich (1672) mit der kaum 15 Jahre alten Anna Rosina Fräulein von Grafenweg. Aus dieser seiner ersten Ehe stammen 9 Kinder. Kurze Zeit darnach gründete er sich einen eigenen Herd auf Schloss Wagensberg in Unterkrain; das Schloss wurde bald zum Musensitz. Hier erstanden seine Sammlungen, seine Bibliothek von 10.000 Bänden, endlich seine eigene Druckerei und sein Kupferstichatelier. Pietätvoll wird das Andenken des alten Besitzers von der fürstlichen Familie Windischgrätz, der jetzt Schloss Wagensberg gehört, gepflegt, wovon das im vorliegenden Buche abgebildete »Valvasorzimmer« Zeugnis gibt.

Eine ungemeine Vielseitigkeit charakterisiert Valvasor, ganz im Geiste eines Dürer oder Leonardo da Vinci. Topograph, Naturforscher, Zeichner und Künstler, Ingenieur (Tunnelprojekt durch den Loibl!). Er ist der Erfinder einer Art von Feinguss und als Plastiker macht ihm die hier in einer eigenen Tafel wiedergegebene von ihm modellierte Marienstatue auf dem St. Jakobsplatze in Laibach alle Ehre. Es ist ein anziehendes Lebensbild und Lebenswerk von seltener Fülle! Es gemahnt den Referenten an unsern Alt-Wiener Topographen, den Nürnberger Augustin Hirschvogel, der sich als Zeichner, Kupferstecher, Öl- und Glasmaler, Emailleur, Plastiker, Musiker (gleich Valvasor), Ingenieur, Mathematiker und Dichter betätigt — nicht etwa bloss als Dilettant. Er hat lang vor Willibrord Snellius bei

Digitized by Google

seiner Aufnahme der Stadt Wien 1547 eine regelrechte Triangulierung in Anwendung gebracht.

Valvasors litterarische Tätigkeit beginn mit dem 1679 zu Wagensberg gedrucken Passionsbüchlein. Hier wäre ein Hinweis auf Dürer und seine Tradition wohl am Platz gewesen. Aus demselben Jahr stammt die „Topographia Carniolae modernae", die nur Ansichten enthält. 1680 erschienen Ovids Metamorphosen in Kupfern und Versen. Das Urteil Goethes über die heitere Götterwelt des alten Römers ist hier von Radics treffend herangezogen. 1681 folgte die „Topographia Archiducatus Carinthiae modernae", im selben Jahr die „Topographia Carinthiae Salisburgensis". 1682 zu Salzburg erscheinend das „Theatrum mortis humanae tripartitum" eine Art Totentanz veranlasst durch das Pestjahr 1679; 1684 erschien aus der Wagensberger Kunstanstalt die Landkarte von Krain „Charta geographica Carnioliae", die dann durch die Nürnberger Kartenfirma Homann popularisiert wurde. 1688 erschien die „Topographia Archiducatus Carinthiae antiquae et modernae completa." Hier hat Valvasor bereits eine der höchsten wissenschaftlichen Ehren erklommen, er ist (seit 1687) Mitglied der Royal Society in London. Und 1689 erschien jenes Werk, das Valvasors Nachruhm am meisten verbürgt: „Die Ehre des Herzogtums Krain."

Wer einmal einen der 4 Foliobände dieses Riesenwerkes in Händen hatte, erstaunt über die Summe von Arbeit auf dem Gebiete der Landesgeschichte, der Topographie, der Naturkunde und vor Allem der Volkskunde Krains, die hier von einem einzelnen Kavalier geleistet wurde. Auch die 533 Kupfer gingen aus seiner Werkstätte hervor. Bezüglich der Bedeutung dieses Werkes verweist Referent auf die von aufrichtiger Wärme erfüllten Ausführungen Radics S. 215 folgende. Leider sollten aber die Riesenkosten dieses Werkes, das, wie es fast immer bei überragenden Werken Einzelner der Fall ist, nur schwache Unterstützung fand, unserm Freiherrn verhängnisvoll werden. Die Kritik zwar, vertreten durch die Leipziger „Acta eruditorum", nahm das Werk freundlich auf. Trotzdem erfolgte der finanzielle Schiffbruch Valvasors. 1690 musste er sich von seiner Bibliothek trennen, die nach Agram wanderte, 1692 erfolgte der Verkauf seiner Herrschaft Wagensperg. Kurze Zeit darnach am 14. September 1693 verschied er im seinem Hause zu Gurkfeld, erst 52 Jahre alt und wurde in der Familiengruft auf Galleneck beigesetzt. Eine vor 17 Jahren von Radics und Hostnig vorgenommene Untersuchung der Gruft ergab kein Resultat. Schon 1825 war dieselbe geöffnet worden und zwei metallene Fusschnallen, ein Kreuzl und ein Ablasspfennig war alles, was aus dem Moder seines Sarges damals schon hervorgezogen worden. Dies sind die einzigen Reliquien von Johann Weikhard; sie liegen im Krainer Landesmuseum. „Sic transit gloria mundi!" möchte man hier fast ausrufen! Aber ein unsterbliches Monument, dauernder als seine irdischen Überreste hat sich der alte Freiherr gesetzt in seinen Werken, deren Bedeutung nur immer noch steigen wird.

Zum Schluss seien dem Berichterstatter zu dem sonst verdienstvollen Buch einige kritische Bemerkungen gestattet. Ein Hauptmangel scheint mir darin zu liegen, dass das genetische Element fast gar nicht betont ist. Valvasor ist nicht eine Erscheinung für sich, sondern gleichsam ein Glied

Digitized by Google

in einer Kette. Seine Vorgänger heissen Matthäus Merian und Georg Matthäus Vischer. Was Valvasor für Krain schuf, liegt in dem Riesenwerke der »Topographia Germaniae« des Baslers Merian, geb. 1593, gestorben 1650 als grosser Verleger in Frankfurt am Main und des Steirers Zeiller für das ganze damalige heilige römische Reich deutscher Nation vor. Sein 10. Band »Topographia provinciarum Austriacarum« (1649) behandelt auch Kärnten und Krain und hier setzte vervollständigend und vervollkommnend Valvasor ein. Namentlich in seinen grösseren Städteansichten ist der Einfluss Merians unverkennbar. Mit glücklichem Griff hat Valvasor auch eine Eigenart Merianischer Darstellung durchgeführt, ich meine die Jagd und Volksszenen, die den Blättern beider künstlerische Wärme und ethnographisches Kolorit verleihen. In derb urwüchsiger Weise geht hier Valvasor weiter als Merian und fixiert einmal ein in flagranti ertapptes Liebespaar auf seiner Kupferplatte, während sich Merian und seine Söhne mit idyllischen Schäferszenen begnügen.

Die kleinen Bildchen indess zeigen unverkennbar den puritanisch herben Zug des n. ö. Landschaftsgeographikus Georg Matthäus Vischers mit den steifen Linien, fast ohne figuralen Schmuck, aber von photographischer Treue des Dargestellten. Vischer mit seinen Topographien von N.-Ö. (1672), O.-Ö. (1674) und Steiermark (1681) ist der unmittelbare Vorgänger Valvasors, der ihm selbst in der Stilisierung des Titels folgt: z. B. Vischer in seinem Hauptwerk, der Topographie von Unterösterreich: »Topographia Archiducatus Austriae inf. modernae seu Controfey und Beschreibung aller Stätt, Clöster und Schlösser wie sie anietzo stehen in dem Ertzherzogthumb unter-Österreich. Hervorgebracht im Jahr 1672. Durch mühesamen Fleiss Georg Matthäi Vischer«. Valvasor auf dem Titel seines topographischen Erstlingswerkes: »Topographia ducatus Carnioliae modernae, das ist Controfee aller Stätt, Märkht, Clöster und Schlösser, wie sie anjetzo stehen im Herzogthumb Crain. Hervorgebracht zu Wagensberg in Crain im Jahr 1679. Mit sonderbahrem Fleiss durch Johann Weichardt Valvasor.« Die Ähnlichkeit ist in die Augen springend! Merian-Vischer-Valvasor gehören zusammen als die grosse topographische Trias des 17. Jahrhunderts!

Was den Stil anbelangt, so sind Perioden von 26—27 Zeilen in Grossoktav in einem Satze, wie z. B. gleich in der Vorrede des Guten wohl zu viel! Schon ein Strichpunkt wäre hier eine Erfrischung! Solche Perioden gemahnen an den Stil Erasmus Franciscis, des sprachlichen Überarbeiters Valvasors, der an vielen Stellen zitiert wird. Nirgends aber finde ich erwähnt, dass sich hinter dem Pseudonym »Francisci« der Lübecker v. Finx (1627—1694) birgt, einer der ersten, die erwerbsmässig von Schriftstellerei lebten. Valvasors urwüchsiges Deutsch wäre uns wohl lieber als die Glättung durch Francisci; ähnlich hat auch Siegmund von Birken, gleich Francisci Mitglied des pegnesischen Blumenordens, in schwülstiger Weise Fuggers »Ehrenspiegel des Erzhauses Österreich« überarbeitet. Fugger-Birken dürfte das Vorbild abgegeben haben für Valvasor-Francisci. Letzterer hat übrigens noch andere Beziehungen zu Österreich. Im Anschluss an das Jahr 1683 erschien 1684 sein von Sandrart illustrierter »blutig lang gereizter, endtlich aber sieghaft entzündter Adlers-Blitz«, und aus seinem »höllischen Proteus« schöpfte Grillparzer die Anregung zur »Ahnfrau«, mit der er die Stufen des Ruhmes betrat.

Digitized by Google

Es dürfte dem Verfasser unbekannt gewesen sein, dass viel zur Popularisierung Valvasors im deutschen Lesepublikum beitrug der Stuttgarter Buchhändler Scheible, der in seinem kuriosen 1847 erschienenen »Schaltjahr d. i. der Teutsch Kalender« hunderte von Seiten aus Valvasors »Ehre von Krain« abdruckt mit Reproduktionen von Bildern. (Scheibles Schaltjahr reicht übrigens trotz seiner 5 Bände nicht über den 29. Jänner hinaus.)

Seit 7 Jahren steht Valvasor in Erz gegossen vor dem Museum Rudolfinum in Laibach. Der Staat allein hat für dieses Denkmal einen Beitrag von 24.000 K geleistet. Schon 1877 war ein Neudruck der Ehre des Herzogtums Krain erfolgt. So ehrt ein kleines Land den Mann, der es verherrlichte! Und was hat das reiche Wien und Niederösterreich für den Mann getan, der in gleicher Weise wie Valvasor für Niederösterreich Grosses und Vorzügliches geleistet hat, für G. Matthäus Vischer? Ausser der trefflichen Arbeits Feils über ihn (Altertumsverein 1857) ist nichts nennenswertes erschienen. Keine Sparkasse geschweige denn ein wissenschaftliches Institut hat ihm ein künstlerisches oder literarisches Monument gesetzt, seine markigen Züge sind in Wien nirgends in Marmor oder Erz fixiert, kein Neudruck seines Hauptwerkes, der Topographie von Unterösterreich besteht und doch wären vielleicht die Originalkupferplatten noch vorhanden, während die alten Ausgaben schon zu den grössten und teuersten Seltenheiten gehören. Vischers Bedeutung ist eine um so grössere als bald darauf der Türkensturm das von ihm so treu dargestellte zum grossen Teil zerstörte. Hier ist es am Platze im Anschluss an das, was für Valvasor geschehen auch für unser'n Vischer nach altakademischem Gebrauch auszurufen: »Vivat sequens!«

Wien. Schwerdfeger.

Neue französische Memoiren-Literatur (Publikationen der Société d'histoire contemporaine). Paris, Picard et fils[1]).

Léonce Pingaud, L'invasion austro-prussienne 1792—1794. Documents. (Paris 1895). Der erste und kürzere Teil der Edition enthält die Aufzeichnungen des russischen Obersten Grafen Langeron über die erste Koalition, die dieser mit einer im Jahre 1826 verfassten Vorrede einleitet; zwei Denkschriften »sur les affaires présentes« vom Juni 1792 und vom Januar 1794 offenbaren uns Langeron als einen heftigen Gegner Österreichs. Der zweite Teil des Bandes bringt uns einen im Jahre 1794 niedergeschriebenen Bericht über den unglücklichen Feldzug der Alliierten im Elsass 1793. Der Autor findet sich nicht genannt; doch lässt der Umstand, dass Wurmser eine günstige, der Herzog von Braunschweig hingegen eine wenig vorteilhafte Beurteilung erfährt, auf einen Verfasser schliessen, der dem österreichischen Feldmarschall wohl nahe gestanden sein mag.

---

[1]) S. diese Zeitschrift (1901) Band XXII, 326 ff.; die in diesem Referate nicht erwähnte Publikation Pingauds wird jetzt nachgetragen.

Digitized by Google

Le comte de Salaberry. Souvenirs politiques du comte de Salaberry sur la restauration. 1821—1830. 2 Bände. (Paris 1900). In einer kurzen aber inhaltreichen Einleitung wird uns das Leben des Grafen Charles Marie Salaberry, eines unerschrockenen Streiters für die Sache des legitimen Königtums, geschildert. Salaberrys ‚Erinnerungen' sind für die Geschichte jener Zeit um so wertvoller, als er trotz tiefem Hass gegen die Revolution, den korsischen Emporkömmling und die Liberalen nicht blind für die Fehler des royalistischen Regimes war; da schonte er auch die treuesten Anhänger des bourbonischen Königshauses nicht, wie Chateaubriand, Decazes, Hyde de Neuville, Michaud, Richelieu u. a. Denn als Patriot und Deputierter sah er sich verpflichtet, offen seine Meinung zu bekennen. Die Liberalen fürchteten seine Ausfälle, die allerdings auch — ihrer Schärfe halber — von so manchem Royalisten nicht gebilligt wurden. Und die Macht, welche angeblich die öffentliche Meinung vertrat, konnte es ihm nie verzeihen, dass er für die Knebelung der Presse eingetreten war. ‚Die Druckerpresse — so rief er eines Tages in der Kammer aus — ist die einzige Plage, die Moses vergessen hat, über Ägypten kommen zu lassen'. Salaberry war ein rücksichtsloser Gegner der modernen Ideen — begreiflicherweise: war doch in der Schreckenszeit das Haupt seines Vaters unter der Guillotine gefallen!

François Rousseau, Kléber et Menou en Egypte depuis le départ de Bonaparte. Août 1799 — Septembre 1801. Documents. (Paris 1900). — Es wird uns die schlimme Lage geschildert, in der sich das französische Heer nach der heimlichen Abreise Bonapartes befunden hat, und die schliesslich nach Klebers Ermordung zu einem Débâcle führen musste; denn Menou war seiner Aufgabe nicht gewachsen und nicht imstande, den willensstarken Sieger von Heliopolis zu ersetzen.

Les étapes d'un soldat de l'Empereur (1800—1815). Souvenirs du capitaine Desboeufs, publiés par M. Charles Desboeufs, son petit-fils. (Paris 1901). Erinnerungen eines napoleonischen Veteranen, die er für seine Enkel und Urenkel zu Papier gebracht hat. Sie herauszugeben und dadurch auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, war ein glücklicher Gedanke. Denn sie gewähren uns, was uns bisher versagt geblieben war, Einblick in das Leben und Treiben der Soldaten Napoleons. So ergänzen sie in dankenswerter Weise die Aufzeichnungen der kaiserlichen Marschalle, darin wir wohl die grossen Taten, keineswegs aber die Werkzeuge geschildert finden, mit denen sie vollbracht worden sind. Desboeufs' ‚Erinnerungen' beziehen sich hauptsächlich auf die Feldzüge in Italien, Spanien, Österreich und in den Pyrenäen; sie schliessen mit der Schlacht von Toulouse.

La baronne de Wimpffen, née Reinhard. Une femme de diplomate. Lettres de Madame Reinhard à sa mère 1798—1815 (Paris 1901). Inhaltreiche, ausführliche, oft fesselnde Briefe, welche die 1896 in Bamberg erschienene Biographie des Grafen Reinhard wesentlich ergänzen. Sie stammen von dessen erster Frau Christine Reimarus, die Freud und Leid mit ihrem Gatten geteilt und darüber tagebuchartige Aufzeichnungen an ihre Mutter nach Hamburg geschickt hat. Verwiesen sei auf die Schreiben aus Karlsbad (1807, S. 327 ff., 329 ff., 332 ff., 338 ff., 346 ff.), wo der Freundschaftsbund zwischen Goethe und Reinhard ge-

Digitized by Google

schlossen ward. Der französische Diplomat dürfte sich Goethes Sympathie nicht bloss wegen des Umstandes erworben haben, dass er sich lebhaft für die Farbenlehre interessierte; auch seine auffallende Ähnlichkeit mit Schiller dürfte von Einfluss gewesen sein. Madame Christine aber empfand Scheu vor dem Dichterfürsten; sie fühlte sich unsäglich klein in seiner Gegenwart und sie hegte den Argwohn, als habe es Goethe auf diese Wirkung seiner Persönlichkeit abgesehen.

Es ist zu bedauern, dass Reinhards Enkelin die Briefe der sympathischen Dame nicht im deutschen Original, sondern in französischer Übersetzung herausgegeben hat.

Albert Malet, Louis XVIII et les Cent-Jours à Gand. Recueil de documents inédits. Tome II. (Paris 1902). Edouard Romberg, der den ersten Band[1]) mit herausgegeben hatte, starb einige Monate nach dessen Erscheinen. Der uns vorliegende Band enthält die offizielle Korrespondenz Charles Stuart's und des Generals von der Goltz, die während der hundert Tage England und Preussen am Hofe Ludwigs XVIII. vertreten hatten; es finden sich auch einige Schreiben Castlereaghs, Provost's und Binders. Die Berichte des englischen Gesandten dürfen wohl als die wertvollsten Stücke dieser Sammlung angesehen werden; sie illustrieren die Haltung Englands und zeichnen sich durch zwar trockene, aber um so genauere Schilderung der Verhältnisse aus.

Victor Pierre, P. Fr. de Rémusat. Mémoire sur ma détention au Temple 1797—1799 (Paris 1903). Diese Aufzeichnungen waren bereits 1817 erschienen; sie hatten aber und zwar infolge des Umstandes, dass sie das Schlusstück der gesammelten Werke Rémusats bildeten, nur wenig Beachtung gefunden. Dies der Grund ihrer Neuauflage. Der Verfasser, ein angesehener und literarisch gebildeter Kaufmann, war vom 20. Mai bis 3. September 1797 Deputierter des Departements des Bouches-du-Rhône im Rate der Fünfhundert. Das Gesetz des 19. Fructidor (5. September 1797), das sich gegen die vom Volke gewählten Verwaltungsbeamten richtete, erklärte auch das Mandat Rémusats für null und nichtig. Die erledigten Ämter wurden Jakobinern anvertraut und die wirklichen oder angeblichen Royalisten zur Verantwortung gezogen und eingekerkert. Zu diesen Opfern des Direktoriums gehörte auch Rémusat, der zweiundzwanzig Monate im Temple schmachten musste. In anschaulicher Weise schildert er das Leben, das man in „diesem Tempel der Tyrannei“ führte; er teilte sein Schicksal mit ungefähr zweihundertundsechsundsiebenzig anderen, deren Namen er uns nennt. Die verschiedensten Nationalitäten und Berufe sehen wir vertreten: Engländer, Holländer, Schweizer, Mailänder, Venezianer usw., darunter Adelige, Landleute, Diplomaten, Journalisten, Advokaten, Schauspieler, Priester, gemeine Verbrecher, ja selbst Mütter mit ihren Säuglingen. Am 19. Oktober hatte Rémusat den Temple betreten — man wies ihm das Bett des Grafen Mesnard an, der kurz vorher, am 12. Oktober, hingerichtet worden war. Die Opfer mehrten sich und viele verliessen den Temple, um zum Schaffot geführt zu werden. Rémusat schwebte in steter Angst vor gleichem Los und dennoch brachte er es über sich, seine Kerkergenossen zu erheitern, indem er sie mit Rätseln

[1]) S. Band XXII, 328.

Digitized by Google

und Charaden unterhielt. Nach qualvollen Verhörungen strich man ihn endlich aus der Liste der Emigranten und schenkte ihm die Freiheit (23 Messidor, an VII: 13. Juli 1799). Rémusat verliess aber den Temple als schwer kranker Mann und am 7. Februar 1803 erlag er dem tückischen Leiden, das er sich dort zugezogen hatte. Das ‚Mémoire', das er der Nachwelt hinterliess, ist nicht so sehr von geschichtlichem als vielmehr von kulturhistorischem Wert.

Roussel, Correspondance de Le Coz, évêque constitutionnel de l'Ille-et-Vilaine et archevêque de Besançon. Tome II (Paris 1903). Der erste Band[1]) ist 1900 erschienen und umfasst die Zeit von 1791 bis 1801. Der zweite und zugleich letzte Band enthält die Korrespondenz bis 1815, in welchem Jahre Le Coz starb. Der Herausgeber bringt zu viel Details, die höchstens für den geistlichen Stand von Interesse sind. Eine wesentliche Kürzung hätte dem Buche gewiss gedient, da die Persönlichkeit Le Coz' noch stärker hervorgetreten wäre; diese berührt derart sympathisch, dass man sogar die Beweggründe würdigen muss, die Le Coz veranlasst haben, dem Kaiser und ebenso in der Folge dem Könige (Ludwig XVIII.) die Treue zu bewahren.

A. de Cazenove, Deux mois à Paris et à Lyon sous le consulat. Journal de Madame de Cazenove d'Arlens. Février —Avril 1803. (Paris 1903). In der Schweiz geboren, Gattin eines holländischen Offiziers in französischen Diensten und eine Vollblut-Aristokratin war die Verfasserin des Journals weit entfernt davon, Sympathien für ‚die grosse Nation' und deren Machthaber Bonaparte zu hegen. Schön ist die Sprache, in der sie uns ihre Eindrücke schildert; witzig, ein wenig boshaft, hie und da eine treffende Bemerkung — mit einem Wort: eine angenehme Unterhaltungslektüre, mehr aber nicht.

Boulay de la Meurthe, Correspondance du duc d'Enghien (1801—1804), 2 Bände (Paris 1904—1908). Graf Boulay de la Meurthe hat 1886 ein Buch über ‚die letzten Jahre' des Herzogs von Enghien herausgegeben, das sich durch grösste Objektivität auszeichnet; nun legt er uns die Dokumente vor. Die wichtigste Partie betrifft die Verschwörung Georges, die die eigentliche Ursache der völkerrechtswidrigen Hinrichtung Enghiens war; es erhellt auch aus der Briefsammlung, dass Enghien wohl unklug gehandelt hatte, aber dem Komplott gegen das Leben Napoleons ganz ferne gestanden war.

P. L. De Kermaingant, Souvenirs et fragments pour servir aux mémoires de ma vie et de mon temps par le marquis de Bouillé (Louis-Joseph-Amour) 1769—1812. Band I., II. (Paris 1906—1908). Von diesen Memoiren des ältesten Sohnes des Generals Ludwigs XVI. ist in den zwanziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts ein Fragment erschienen, das die misslungene Flucht nach Varennes zum Gegenstand hat (Jetzt im ersten Bande. 15. Kapitel S. 243 ff.). Folgende Partien des ersten Bandes sind als die wichtigsten hervorzuheben:

Der Aufenthalt in Berlin (1785—1787), wo der junge Marquis den Prinzen Heinrich von Preussen kennen lernte und auch mit Mirabeau einige Wochen verlebte. (S. 19 ff.). — Reise nach Wien 1788 (64 ff.). Bouillé

[1]) S. Band XXII, 331.

Digitized by Google

schildert uns den Wiener Hof, Joseph II. und Kaunitz; diesen charakterisiert er in ganz ausgezeichneter Weise (S. 71 ff., 73 ff., 75). — Die Emigranten und die Umgebung der Brüder des Königs. Juni—Juli 1791. (S. 284 ff.). — Reise nach Schweden, Februar bis April 1792 (S. 372 ff., 390 ff., 413 ff., 420 ff., 442 ff.). In diesen Kapiteln finden sich treffliche Schilderungen des Hofes und auch der Intriguen, die schliesslich zur Ermordung Gustavs III. geführt haben.

Der zweite Band umfasst die Zeit vom Mai 1792 bis 1806. In Betracht kommen insbesondere die Kapitel, welche die Kriegserklärung Frankreichs (S. 1 ff.), das Korps Condé (53 ff.) und die Errichtung des Empires behandeln.

Beide Bände enthalten zahlreiche Details über das Leben und die Tätigkeit Bouillés, aber auch sehr vieles, was die allgemeine Politik betrifft. Die Erzählung lässt nichts zu wünschen übrig: sie ist fliessend, und auch gegen das Urteil des Verfassers kann kein Einwand erhoben werden: es ist gerecht und frei von Hass und Liebe. Lob gebührt auch dem gewissenhaften Herausgeber, Grafen Kermaingant, der sich bereits durch seine Publikationen über das 16. Jahrhundert und Heinrich IV. einen Namen auch ausserhalb Frankreichs gemacht hat.

Geoffroy de Grandmaison, Correspondance du comte de La Forest, ambassadeur de France en Espagne 1808—1813. Band I—IV. (Paris 1905—1910). Antoine-René-Charles-Mathurin de la Forest, geboren am 7. August 1756, wurde 1778 Legationssekretär in Genf; im nächsten Jahre ging er mit La Luzerne nach Amerika. Zum Vizekonsul in Savannah (Georgien) bestellt, erfolgte 1783 seine Ernennung zum Konsulatsgerenten in Charleston. Im Jahre 1792 reiste er auf Washingtons Rat nach Paris, besprach sich mit den Mitgliedern der Assemblée und erhielt ein neues Patent als französischer Konsul. Nach zweijähriger Funktion in Amerika ward er zur Heimkehr aufgefordert, da man ihn royalistischer Umtriebe verdächtigt hatte. La Forest liess jedoch diesen Ruf unbeachtet. Er hatte 1792 seine Güter in Frankreich veräussert und von dem Erlös Grundstücke in Virginien erworben; viele Emigranten, die nach Amerika kamen, um in der neuen Welt ein neues Leben zu beginnen, wandten sich an den Konsul um Rat, so der Exbischof von Autun. Dieser vergass dem Grafen die Dienste nicht, die er ihm in der Verbannung erwiesen. Denn als Talleyrand im Juli 1797 die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übernahm, berief er La Forest in das Ministerium. Im Juli 1799 trat Reinhard an Talleyrands Stelle, wesshalb La Forest den auswärtigen Dienst verliess; im November erfolgte dafür seine Ernennung zum Regierungskommissär bei der Postverwaltung. Im Frühjahr 1800 aber lenkte er wieder in die diplomatische Laufbahn ein. Er nahm an den Luneviller Friedensunterhandlungen teil und wurde im November 1801 zum bevollmächtigten Minister in München ernannt, bald darnach in gleicher Eigenschaft nach Regensburg versetzt, wo er den ersten Konsul beim Reichstag zu vertreten hatte. Im Frühjahr 1803 erhielt La Forest den Botschafterposten in Berlin, den er bis zum September 1806 versah. Im nächsten Jahre zum Staatsrat ernannt, ward ihm der Petersburger Posten angetragen. La Forest schlug ihn aus. Napoleon war darüber keineswegs ungehalten und sandte ihn nach Madrid; am 27. März 1808 setzte er Murat, seinen

Digitized by Google

›Statthalter‹ in Spanien, von der Mission La Forests mit der Bemerkung in Kenntnis, dass dieser ein verdienstvoller Mann und ›zu allem zu gebrauchen‹ sei. Ein Lob, das nicht der Ironie entbehrt. Denn La Forest hatte seine Berichterstattung den Wünschen Napoleons geschickt angepasst —während seiner spanischen Mission war dies gewiss der Fall und wir dürfen annehmen, dass es vorher ebenso gewesen ist. Er hütete sich wohl, aus Madrid etwas anderes als Erfolge der französischen Politik zu melden. Dieser Umstand vermindert den Wert seiner Relationen als einer historischen Quelle in beträchtlichem Masse. Immerhin dürfen sie nicht unbeachtet bleiben, da die oft scharfen Bemerkungen über das Vasallenregime Josefs einen Rückschluss auf die Verhältnisse des unglücklichen Landes zulassen.

Wien. Hanns Schlitter.

Berthold Schmidt, Die Reussen. Genealogie des Gesamthauses Reuss. Im Auftrage Fürst Heinrich XIV. Reuss herausgegeben. Schleiz, Webers Nachfolger 1903. X. 70 S. Fol. (Mit 20 Tafeln.)

Der gründlichste Kenner Reussischer Geschichte und Vorstand des fürstlichen Hausarchivs zu Schleiz Berthold Schmidt hat schon durch kleinere Aufsätze sowie durch die Herausgabe eines vortrefflichen Urkundenbuchs (Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen. 2 Bde. 1885/1892) die Kenntnis der Genealogie seines Fürstenhauses erfolgreich gefördert. Nun hat er mit der Veröffentlichung der grossangelegten Gesamtdarstellung des reussischen Stammbaumes ein allseits nachahmenswertes Beispiel einer inhaltlich wie darstellerisch gleich vorzüglichen Stammtafel geliefert.

Zunächst möge die übersichtliche Anordnung des Werkes besprochen werden. Schmidt verzeichnet in der Vorrede seine wenigen und ungleichwertigen Vorläufer und stellt die Grundzüge seiner Publikation fest. Er lässt nach dem zu billigenden Muster der Stammtafeln deutscher Standesherren eine Übersichtstafel über alle Linien der Reussen folgen. Dann kommt in 19 Tafeln zerlegt die Stammtafel des bearbeiteten Geschlechts. Innerhalb jeder Tafel sind die einzelnen Familienmitglieder fortlaufend nummeriert. An Daten finden sich bei den Reussen und ihren Gemahlinen Ort und Tag der Geburt, des Todes und der Vermählung, sowie die Stätte des Begräbnisses verzeichnet. Die Männer reussischen Töchter müssen sich mit dem Tag der Geburt und des Todes begnügen. Ausserdem sind bei jedem Reussen die von ihm bekleideten Titel und Ämter angegeben.

Den Tafeln folgt ein ausgezeichneter Text. Hier finden sich die sorgfältigen und kritischen Quellenbelege für die in den Tafeln gebrachten Daten unter Angabe von Seitenzahl (bei Literatur) und Archivsignatur. Wo es möglich war sind die Sarginschriften, dann die Todesursachen angegeben. Schliesslich treten noch zu diesen reichen Angaben Hinweise auf vorhandene biographische Literatur nach Auerbachs bibliographia ruthena. Bei den Frauen der Reussen sind die beiden Eltern verzeichnet. Ursprünglich wollte Schmidt auch die Porträts verzeichnen und Ahnentafeln beigeben. Auf beides.

Digitized by Google

musste er verzichten. Letzteres motiviert er mit dem Vorhandensein reussischer Ahnentafeln in Kekules Ahnentafel-Atlas. Das scheint mir nicht ganz richtig. Kekules Ahnentafeln der Reussen reichen nur bis Ende des 17. Jahrhunderts. Und gerade die Ahnentafeln älterer Reussen wären sehr interessant. Ich vermute, dass der wahre Grund der Fortlassung der Ahnenproben in der Rücksicht auf die hohe Familie gelegen war, der manche nicht ganz rein blaublutige Ahnentafeln unangenehm gewesen wären. (So wären auf der Ahnentafel Heinrich VI. Reuss Köstritz (Tafel 13 Nr. 4) in der 32 Ahnenreihe 1 primus acquirens und zwei Briefadelige.) Doch genug davon. Schmidt's Angaben sind auch so überreich und aus dem Fehlen der Ahnentafeln kann dem Herausgeber einer Stammtafel niemand Vorwürfe machen. An den Text schliessen sich vier Exkurse: über die sonderbare Sitte, dass alle Reussen den Vornamen Heinrich tragen, über den fälschlichen Gebrauch des alten reussischen Wappens seitens einer niederadeligen Familie, über reussische Grabstätten und Siegel. Auf die am Ende befindlichen Nachträge und Berichtigungen folgend beendet dann ein gut gearbeitetes Register das schöne Werk.

Die technische Einrichtung und die Fülle von Daten, die Schmidt in seiner Publikation bringt, unterscheiden seine Arbeit auf das vorteilhafteste von ähnlichen Genealogien. Sie kann mit Recht künftig als Muster für eine Stammtafel eines grossen Geschlechtes gelten. Nur hätte ich gerne die Verwirrung vermieden gesehen, die durch die vermischte Angabe von Daten im neuen und alten Stil hervorgerufen wird. Schmidt gibt einfach die Daten nach den zugrunde liegenden Archivalien, ohne den Stil anzuführen. Für Benutzer der Stammtafel sei bemerkt, dass alle Daten, mit Ausnahme der aus katholischen Originalquellen stammenden Angaben in altem Stil gegeben sind (soweit Ref. durch Vergleich feststellen konnte). Nur Daten wie der Todestag Heinrich VI., des Helden von Szegedin oder die Geburtsdaten der Anna von Sinzendorff, die katholischen Quellen entlehnt sind, finden sich im neuen Stil verzeichnet.

Über den Inhalt der Tafeln sei folgendes bemerkt. Nach den Ergebnissen Schmidts ist als ältester Ahne Erkenbert I. von Weida (urk. 1122) festzuhalten. Er erscheint deutlich als Ministeriale. Die Reussen sind also ausser den Liechtenstein das einzige deutsche regierende Fürstenhaus, dessen Ursprung nicht im altfreien hohen deutschen Adel zu suchen ist. Allein bald steigt die Familie durch Reichtum und Fürstengunst zur Ebenbürtigkeit mit dem altfreien Herrenstand empor. Während die ältesten dynastischen Verbindungen noch zweifelhaft sind, tritt uns um 1300 das reussische Haus bereits als völlig mit dem Hochadel verschmolzen entgegen. Es blieb ihm das Schicksal der meisten Häuser nicht erspart, sich in viele Linien zu spalten. Heute blühen deren noch zwei. Beide im Fürstenstand als souveräne Bundesfürsten des deutschen Reiches, die eine nahe am Erlöschen. Die zahlreichen interessanten Erscheinungen des alten Geschlechtes hier einzeln anzuführen, würde zu weit führen.

Die Daten, welche Schmidt ermittelt hat, sind von einer seltenen Exaktheit. Trotz sorgfältigen Prüfens mehrerer Hundert derselben fand ich aus meinem Material nur einige ganz unbedeutende Abweichungen, von denen ich nicht sagen kann, ob nicht doch Schmidts Ergebnisse vorzuziehen sind. So fand ich als Heiratsort Heinrich VI. Reuss ä. L. Obergreiz Leipzig

Digitized by Google

(nicht Greiz). Ergänzung vermag ich nur eine zu liefern. Dorothea Reuss-Greiz (Taf. 6 Nr. 45) verehlichte von Schönburg starb zu Glauchau (laut Archivalien, Schönburgisches Archiv). Und dann noch ein grosser Vorzug, besonders bei einem genealogischen Werk. Der Druck ist hervorragend fehlerfrei, fast kein Druckfehler. Kleine Versehen wären noch: Der Vater der Gräfin Anna Elisabeth Reuss (Taf. 12, Nr. 2) war Graf Rudolf von Sinzendorff, nicht Zinzendorff. Das sind zwei ganz verschiedene Familien. Ferner Angélique, geborne Desmiers d'Olbreuse war keine Marquise, sondern einfache Demoiselle[1]).

Alles in allem kann man Schmidts Leistung als ein höchsten Ansprüchen genügendes Werk begrüssen. Mögen andere Genealogen ihn sowohl was seine gründliche Quellenforschung als auch was seine treffliche Technik der Darstellung betrifft, als Muster nehmen. Leider ist dem nicht so, wie ich erst jüngst bei Besprechung der Hohenzollerngenealogie klagen musste.

Wien. Otto Forst.

Paul Zimmermann, Stammtafel des Hauses Braunschweig mit einigen kognatischen Beziehungen. Braunschweig, H. Meyer (1909) 2 Tafeln. 8°.

Im Anschlusse an die oben besprochene grosse Reussenmonographie sei noch einer überaus gelungenen Übersichtstafel über den braunschweigischen Zweig der Este (Pseudowelfen) gedacht, die Paul Zimmermann als Vorarbeit einer (hoffentlich recht bald) kommenden Este-Welfengenealogie erscheinen liess. Sie entspricht allen Anforderungen, die man an eine Schul- und sonstigen praktischen Zwecken dienende ähnliche Arbeit stellen kann. Obwohl Quellen natürlich nicht angegeben sind, erkennt man doch viel neues und verbessertes als von Zimmermann gegenüber früheren Werken richtiggestellt. Zu bedauern bleibt der Mangel eines Registers.

Wien. Otto Forst.

Wils Jos., Bibliothécaire adjoint à l'Université, Bibliothécaire de l'École des sciences politiques et sociales. Les étudiants des regions comprises dans la Nation germanique à l'Université de Louvain. Louvain, P. Smeesters, 1909—1910. 8°. 2 Bde.

Referent begrüsst mit grosser Freude dieses Werk, welches nicht bloss für die allgemeine Kulturgeschichte von grosser Bedeutung ist, sondern namentlich für diejenige der österreichischen Länder. Der Autor weist mit Recht darauf hin (Bd. I, S. 7): „Et comme les recherches relatives à l'histoire des Universités jouissent aujourd'hui d'une certaine faveur, nous avons crue qui'l ne serait pas sans intérêt d'attirer l'atten-

[1]) Archivrat Schmidt hat offenbar die Spezialquelle für die Genealogie der Desmiers, verfasst vom P. Laboureur, sowie Beauchet-Filleaus Dictionnaire de l'ancien Poiton nicht gekannt oder nicht zur Verfügung gehabt.

Digitized by Google

tion des historiens sur une institution fondée à l'Université de Louvain par des Allemands.« Das Werk ist also wirklich aktuell. Der Buchtitel ist in technischem Sinne zu nehmen; denn so wie er vorliegt, könnte er zu Missverständnissen Anlass geben. Die »Natio germanica an der Universität Löwen« ist ein Terminus technicus, bedeutet die Studenten aus jenen Ländern, die zur Natio germanica in Löwen zusammengefasst waren. Nach einem kurzen Überblick über die Entstehungsgeschichte der Universität und den Besuch derselben durch die Deutschen, beginnt das Werk mit dem Jahre 1642, wo die Studenten aus jenen Ländern zu einer Landsmannschaft, zu einer Korporation mit Genehmigung der Universität sich organisierten. Die Hauptsache dabei war die Errichtung einer Studienbibliothek aus gemeinsamen Mitteln. Der Verein trug hocharistokratisches Gepräge, ohne jedoch die Nicht-Adeligen auszuschliessen; im Gegenteil hatte er das Bestreben, alle zur Natio gehörigen Studenten in sich aufzunehmen. Diese Sachlage gewährt uns den Vorteil, dass wir an dem Stande der Korporation zugleich die Frequenz der zur Natio Gehörigen erkennen können. Wils versichert (Bd. I, S. 24): »Nons avons rencontré, à la Matricule de l'Université, peu de noms d'étudiants d'origine allemande qui ne figurent pas parmi les membres de Nation.« Die Korporation gab sich eine stramme Organisation und Direktion zu einer geordneten Verwaltung der Agenden und des Vermögens. Die Hauptsache bildete dabei wieder die geordnete Verwaltung der Studienbibliothek. Deren Bestände waren genau katalogisiert und für die klaglose Funktionierung der Bücher-Entlehnung wurden genaue Vorschriften gegeben. Dieses Alles stellt der Verfasser in genauer und zugleich anregender Weise dar. Dann publiziert er mehrere Dokumente betreffend die Gründung der Landsmannschaft: das Universitäts-Privileg vom 6. Nov. 1642, die Vereinssatzungen, die Ämterinstruktion u. s. w. Dann geht er daran, die Namen der Mitglieder der Landsmannschaft aus den offiziellen Verzeichnissen, nach Jahren geordnet, mitzuteilen. Der 1. Band reicht von 1642—1776, der 2. Band von 1834—1909. Der erste Band ist mit grosser Sachkenntnis, mit reichem, literarischem und biographischem Apparat und unter fortwährender Vergleichung der Universitätsmatrikel bearbeitet und beruht auf zwei Codices. Das erste Manuskript ist die kostbare erste Originalaufzeichnung der Mitglieder »Liber Inscriptionis primus Inclytae Nationis Germanicae« und befindet sich gegenwärtig auf der Universitätsbibliothek. Das zweite Ms. ist Abschrift und reicht über das Jahr 1760 hinaus. Jener Codex ist ausserdem für die Bibliotheksgeschichte von Bedeutung. Wir finden darin nämlich einen systematischen Katalog, dann einen Catalogus librorum Bibliothecae stabilis Germ. apud Lovanienses, dann eine Annotatio librorum Bibliothecae donatorum et emptorum, dann einen alphabetischen Katalog der Autoren in 4 Kolumnen, deren erste den Namen der Autoren und den Buchtitel, die zweite und dritte die verschiedenen Signaturen und die vierte das Buchformat angibt.

Der Verfasser fügt beiden Bänden ein sehr brauchbares alphabetisches Verzeichnis der Studentennamen bei; sehr willkommen wäre indessen auch eine tabellarische Zusammenstellung von Frequenzziffern nach Ländern gewesen. Referent hat aus Interesse bei der Lektüre des 1. Bdes. eine solche Zusammenstellung, was die österreichischen Länder betrifft, gemacht.

Digitized by Google

In den Jahren 1642—1775 gehörte ungefähr der 4. Teil der Mitglieder der deutschen Landsmannschaft den österreichischen Ländern an; 1814 : 421. Die stärkste Frequenz an Deutschen und Österreichern weist das 1. Decennium nach der Gründung 1642—52 auf, 398 : 148, das 2. Decennium (1653—1662) 319 : 118; dann nimmt die Frequenz rasch ab. Von den einzelnen Ländern entfallen in dem gedachten Zeitraume 1642—1775 auf (Nieder- und Ober-) Österreich 175, auf Böhmen 106 und auf Mähren 24, auf Steiermark 62, auf Tirol 17, auf Kärnten 10, auf Krain 13, auf Salzburg 9, auf Görz 6. Die grösste Frequenz lieferte also Nieder- und Ober-Österreich, im 1. Decennium (1642—1652) 57, im 2. (1653—1662) 45, im 3. (1663—1672) 14, in den Jahren 1673—1682 5, 1683—1692 9, 1693—1707 5, 1709—1719 16, 1720—1729 20, dann 1730—1775 nur mehr 4.

Die Lektüre des gelehrten zweibändigen Werkes bietet somit auch für die Landeskunde hohen Gewinn, wie wir denn in der Aufeinanderfolge der Jahre viele Namen unserer noch blühenden Adelsgeschlechter auftauchen sehen. Dem neben seinen mannigfachen bibliothekarischen Berufsarbeiten noch rastlos wissenschaftlich tätigen Verfasser gebürt wärmster Dank.

Graz. Fr. Bliemetzrieder.

Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten. Bearbeitet von Michael Ferdinand Follmann (Quellen zur lothringischen Geschichte. Herausg. von der Gesellschaft für lothr. Geschichte und Altertumskunde XII). XVI und 571 SS., 4°, 1909, Leipzig, Quelle und Meyer.

Dieses Werk schliesst die Kette der Arbeiten, die innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte zur Verzeichnung und Bearbeitung des südlichen Striches der westdeutschen Grenzmundarten unternommen worden sind: auf Martin Lienharts Wörterbuch der elsässischen Dialekte folgte das luxemburgische, nunmehr liegt auch der deutsch-lothringische Wortschatz vor. Und die Bearbeitung der rheinischen Dialekte ist bereits gesichert und begonnen. Wären wir für Österreich auch schon so weit! Für Elsass und Luxemburg geschah die Organisierung der Arbeit im Auftrag der Regierungen, in Lothringen durch einen Landes-Gelehrtenverein, dem rheinischen Unternehmen leiht die Berliner Akademie ihre Hilfe. Man muss bedauern, dass mit der von unserer Regierung getragenen Volksliedersammlung nicht von Anfang an die Organisierung lexikographischer Arbeit verbunden worden ist. In der Mundartenforschung stehn wie keineswegs hintenan — die Schwierigkeiten liegen bei uns (wie so oft!) in der Zusammenfassung der Arbeit[1]).

Das neue Werk hat, wie sein südliches und nördliches Gegenstück sein Gebiet nach politischen Grenzen bestimmt. Während aber das elsässische und das luxemburgische Wörterbuch im ganzen mit einer einheitlichen Mundart zu tun hatten, hört man im Norden Deutschlothringens

[1]) Seit diese Zeilen niedergeschrieben sind (Mai 1910), hat die kais. Akademie in Wien die Einleitungen zur Herstellung eines umfassenden österreichisch-bayrischen Wörterbuchs in Angriff genommen.

Digitized by Google

noch Mittelfränkisch, im Süden noch Alemannisch, das mittlere Gebiet ist rheinfränkisch (südfränkisch). Daran knüpfen sich historisch wie sprachwissenschaftlich wichtige Fragen, die Follmann in der Einleitung streift: nach der ethnographischen Zusammensetzung der Bevölkerung und nach den Erscheinungen dialektischer Übergänge oder Mischungen. Follmann scheint die Wirkung des geschichtlich nachweisbaren Aufeinanderfolgens und Nebeneinanderliegens alemannischer und fränkischer (und zwar sowohl ripuarischer als salfränkischer) Massen auf die heutigen sprachlichen Erscheinungen so aufzufassen, dass in bestimmten Teilen des Gebietes eigentliche Dialektmischung, ein Nebeneinander fränkischer und alemannischer Eigentümlichkeiten, eingetreten sei. Es handelt sich um jenes mittlere Gebiet, aber auch um einen Teil des mittelfränkischen: obwohl es innerhalb der kennzeichnenden p-pf-, zum Teil auch der dat-wat-Linie liegt, lehnt Follmann ab, es als rein fränkisch zu bezeichnen, weil es gewisse, auch dem Alemannischen angehörige Erscheinungen zeigt, und schliesst mit den Worten (VII): »Das Angeführte genügt wohl schon, um die Ansicht zu entkräftigen, dass Deutschlothringen ausschliesslich dem fränkischen Sprachgebiet angehöre.« Gewiss nicht »ausschliesslich«, denn Pfalzburg, Dagburg und ihr Gebiet reden alemannisch, aber was nördlich davon liegt, und das ist das weitaus grössere Gebiet, wird durch gewisse, mit der benachbarten alemannischen Mundart gemeinsame Züge in seinem fränkischen Grundcharakter ebensowenig berührt, wie andere mitteldeutsche Mundarten im ihrigen dadurch, dass sie mit dem Oberdeutschen etwa Verdumpfung des a oder Entrundung des ö teilen. Die Grenzlinien mundartlicher Erscheinungen laufen durchaus nicht alle parallel, weder für die historische Betrachtung noch in der Beobachtung des heutigen Zustandes. Aus dem Gewirre sich durchschneidender Richtungen wird man eine orientierende auswählen müssen, und die p-pf-Linie ist eine solche. Ihre Durchkreuzungen durch jene fränkisch-elsässischen Gemeinsamkeiten erklären sich vollständig befriedigend aus der geographischen Nachbarschaft und den von ihr abhängigen Kontinuitäten. Dann wird man aber auch ablehnen, in jenen Erscheinungen ohne weiters Spiegelungen alter, bunter ethnographischer Mischung zu sehen. Man fühlt sich umsomehr gedrängt eine Revision unserer Vorstellungen von der Möglichkeit, den Charakteren, der Entstehung einer »Mischmundart« zu verlangen, wenn man etwa an Gutjahrs jüngster Veröffentlichung über die neuhochdeutsche Schriftsprache sieht, wie mechanistische Vorstellungen von der Vereinigung disparater und auf verschiedenem Boden entstandener Mundartlichkeiten zu einer neuen gesprochenen Sprache das heutige geschriebene Neuhochdeutsch als eine organisch auf mündlichem Weg gewachsene Sprache auffassen wollen.

Das neue Wörterbuch ist in Anlage und Ausführung dem elsässischen näher verwandt als dem luxemburgischen. Es verzichtet nicht wie dieses auf Etymologie und Vergleichung anderer Mundarten. Die gerade bei rein alphabetischer Folge gesteigerte Schwierigkeit der Gestaltung der Stichwörter ist im ganzen zweckentsprechend dadurch gelöst, dass eine zwischen mundartlicher und schriftsprachlicher Schreibung mitteninne stehende Form gewählt und die mundartliche Aussprache in der phonetischen Umschrift (des Kräuter'schen Systems) beigesetzt wurde. Sehr dankenswert sind dabei die reichen Angaben über lokale Verschiedenheiten der Aussprache; leider

Digitized by Google

fehlt ein Schlüssel, wie in Fällen, wo nur einzelne lokale Varianten verzeichnet sind, die sonst allgemeine Lautung zu denken ist. Der grosse Wert des Buches liegt in der zum erstenmal geschehenen umfassenden und sorgfältigen Sammlung des Wortschatzes und in den lautlichen Umschreibungen. Auch die Wortbedeutungen sind ausreichend berücksichtigt. Idiotistischer Sprachgebrauch, ab und zu auch Folklore wird verzeichnet, doch standen diese Gesichtspunkte sichtlich in zweiter Linie. Die Vergleichung des elsässischen und luxemburgischen Wortschatzes verdient allen Dank und erhöht den Wert gerade eines lothringischen Idiotikons. Öfters unerspriesslich sind aber die Parallelen aus anderen Mundarten, soweit sie nicht zur etymologischen Aufhellung dienen sollen. Der Herausgeber hat sich, und das ist bei der Art des Werkes nur anzuerkennen, nicht auf das Etymologisieren um jeden Preis verlegt; dennoch wird man, namentlich was Trennung oder Zusammenlegung von Homonymen betrifft, mehrmals ihm widersprechen müssen oder Erläuterung des Verfahrens vermissen. Ab und zu bin ich auf Verweisungen gestossen, zu denen ich das Gegenstück nicht fand. Die »Mitteilungen« sind nicht der Ort, Einzelbelege für das Gesagte vorzutragen. Überdies greifen diese Dinge nirgens wesentlich an den Wert dieser höchst willkommenen schönen Arbeit.

Wien. Joseph Seemüller.

Notizen.

Dem um Paläographie und Philologie hoch verdienten Emil Chatelain wurde zu seinem 60. Geburtstag von Schülern und Freunden eine Festschrift überreicht, Mélanges offerts à M. Émile Chatelain (Paris 1910), an welcher sich, wenn ich recht zähle, 75 Gelehrte aller Nationen Europas mit vielfach kleinen, z. T. auch grösseren Abhandlungen beteiligten; über 30 Tafeln sind beigefügt, die so recht deutlich machen, dass es sich um Ehrung eines Paläographen handelt. Hier seien nur jene Beiträge genannt, welche sich auf historische Hilfswissenschaften beziehen. Durrieu beschreibt die berühmte Calistusbibel von S. Paolo fuori le mura in Rom und sucht den Schreiber Ingobert näher zu bestimmen, auch er spricht sich für Entstehung unter Karl d. Kahlen aus (Tafel mit Miniatur). — V. Gardthausen »Amtliche Zitate in den Beschlüssen des römischen Senats« handelt auch über die Archivkopien der Senatsbeschlüsse auf Holz- und Wachstafeln. — M. Jusselin weist aus dem Wortlaut der tironischen Noten, in deren Lesung er mehrfach von Tangl abweicht, nach, dass die Obhut des karolingischen Königssiegels ungefähr 825 vom Kanzleivorstand auf den leitenden Notar überging. — P. Gagin widmet dem Sacramentarium triplex von St. Gallen (Züricher Cod. n° 43) eine Studie, welche sich auf Beobachtung gleichzeitiger Arbeit der verschiedenen Schreiber der Hs. und deren genaue Wiedergabe ihrer Quellen aufbaut (Tafel). — N. Likhatscheff erläutert einen in Tafel beigegebenen eigenhändigen Brief des aragonischen Inquisitors Nic. Eymerici an Gregor XI. — H. M. Bannister verzeichnet komputistische Werke, deren Entstehungszeit aus den Jahresangaben der gewählten Beispiele erschlossen werden kann. — W. M. Lindsay gibt ein raisonnierendes Verzeichnis der Notae iuris im Cod. Vat.

Digitized by Google

Reg. 886. — A. C. Clark bespricht an Hand einer Doppeltafel ein Fragment von Ciceros Quaest. tusc. im Cod. Oxford. Laud. lat. 29, der obwohl s. IX., doch in alter Weise dreispaltig ist. — R. Poupardin reproduziert die schöne Unziale s. VII der Hs. des Julianus Antecessor in Coll. Baluze n° 270 der Bibl. nationale. — B. Krusch erläutert das älteste fränkische Lehrbuch der dionysianischen Zeitrechnung von 737 (Berlin cod. 128, ehemals Philipps 1831) in seiner von Beda unabhängigen Eigenart. — F. Steffens sucht in interessanter Weise den Anteil der Mönche von Bobbio an Einbürgerung und Verbreitung des mittelalterlichen Abkürzungswesens zu begründen (2 Tafeln). — L. Dorez gibt eine durch 4 Tafeln erläuterte Beschreibung des in Schuttern geschriebenen Pracht-Evangeliars (s. VIII—IX) in der Bibliothek des Lord Leicester in Holkham Hall (n° 17). — P. Legendre transcribiert die bei Schmitz beiseite gelassenen tironischen Noten des Cod. Vat. Reg. 846 (Breviarium Alarici), 1 Tafel. — M. R. James fügt seinem Aufsatz A graeco-latin Lexicon of the thirteenth. century eine interessante Schriftprobe eines Codex Armsor Herolds'-College in London bei. — F. Ehrle widerlegt in einer längern Abhandlung „Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrh." die seit de Rossi gang und gäbe gewordenen Angaben, ohne aber den Zeitpunkt der Katastrophe positiv angeben zu können. — L. Delisle legt den Anteil des Juristen Cujas an der Entzifferung der französischen Papyri, besonders der carta plenariae securitatis dar. — Auch für die lateinische Paläographie von Interesse ist die Studie von D. Serruys über die Canons der griechischen Unziale mit vier schönen Schriftproben. — A. Mentz erörtert die Gründe und Bedeutung der „Anfügung" in den tironischen Noten. — A. Mocquerau fügt seinem Aufsatz De la clivis épisématique dans les mss. de s. Gall drei Schriftproben aus Einsiedeln und S. Gallen bei. — H. Martin steuert beachtenswerte Beobachtungen über die Handhaltung der Schreiber in mittelalterlichen Miniaturen bei (2 Abbildungen). — A. Ratti verzeichet die Handschriften, welche Antonio Oligiato 1606 und 1607 in Frankreich für die Ambrosiana erwarb. — F. Novati sucht die Entstehung des heitern Spuriums Dagoberts I. für Val Bregaglia (Pertz. Spur. n° 24) in Strassburg zu erweisen und bildet die künstlerische Kopie des Diploms von 1548 ab. — M. Prou bringt den wertvollen Nachweis eines Bittschreibens an P. Innocenz II., über welches auch noch die Erledigung JL. 7920 erhalten ist. — R. A. Holder bespricht den Reichenauer Cod. 57 der Bibl. in Karlsruhe (Isidors Etymologien), als dessen Heimat er Verona annimmt, erklärt die zahllosen Fehler aus Niederschrift nach Diktat und erörtert die Zugehörigkeit zur norditalienischen, nicht interpolierten Version; ein leider nur mit der Lupe lesbares Faksimile der von H. mit Recht ins VIII. Jh. gesetzten Hs. ist beigegeben. — Das wohlgelungene Bild des Jubilars eröffnet den Band. E. v. O.

Von der „Bücherkunde zur deutschen Geschichte. Kritischer Wegweiser durch die neuere deutsche historische Literatur" von Dr. Victor Löwe ist eine 3. Auflage (1910 Altenburg, Johannes Räde) erschienen. Das brauchbare und dankenswerte Büchlein bewährt sich und der Verfasser ist bemüht, jede Auflage wieder zu verbessern und dem Stande der Literatur und Forschung gerecht zu werden. Die Wünsche, die wir

Digitized by Google

grossenteils berücksichtigt. Einzelnes bleibt auch jetzt noch Desiderium. So ist es doch wirklich unpassend, die ganzen Regesta imperii, die denn doch ihre Bedeutung beanspruchen können, so nebenher zwischen die Jahrbücher von Bonnell und Breysig mit kleinem Druck einzuschieben; auch fehlen noch immer die Regesten Ruperts und Friedrichs III. von Chmel. Im Anhang B, der die »wichtigsten deutschen Publikationsinstitute« und ihre Veröffentlichungen zusammenstellt, wäre auch die Wiener Akademie (Fontes rer. Austr., Archiv. f. öst. Geschichte, Venetianische Depeschen, Nuntiaturberichte, das Konzil von Trient u. die röm. Kurie, Mitteil. aus d. vatikan. Archive, Histor. Atlas der österr. Alpenländer, Österr. Weistümer, Österr. Urbare) aufzunehmen. Bei den auf S. 1 angegebenen bibliographischen Hilfsmitteln ist neben Krones, Handbuch der Gesch. Österreichs namentlich Krones, Grundriss der österr. Geschichte (1882) anzuführen, der ja recht eigentlich eine österreichische Quellen- und Literaturkunde bietet. Die »Bücherkunde« ist von der 2. zur 3. Auflage um 14 Seiten stärker geworden. Eine gewisse Zunahme des Umfanges lässt sich nicht vermeiden, sie soll aber ja nicht den handlichen Charakter beeinträchtigen. Hiezu würde auch ein minder spatiöser Druck des Registers beitragen, das fast ein Fünftel vom Raume (28 Seiten) beansprucht. O. R.

In einer fleissigen Studie: Über die Strafe des Steintragens (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 91) untersucht Eberhard Freiherr von Künssberg diese eigentümliche Strafe, die sich in vielen germanischen Rechten findet, in ihrem Vorkommen in österreichischen Rechtsquellen. Denn, wie er mit Recht hervorhebt, hat sie in Österreich nicht nur sehr häufig Anwendung gefunden, sondern ist auf ganz bestimmte Vergehen beschränkt worden. Sie trifft hier ausschliesslich Frauen, die sich eines Streites oder Scheltworte schuldig gemacht haben, während sie nach anderen Rechten auch wegen schwerer Verbrechen und gegen Männer verhängt wird. Schon die Bezeichnung des Steines, die in Österreich die gewöhnlichste ist, Bagstein oder Lästerstein deutet auf die Anwendung der Strafe. Die Strafe besteht darin, dass der Bagstein eine Strecke Weges getragen werden muss. Der Verf. zieht zur Erklärung der Strafe die alte, noch nicht völlig aufgeklärte Harmschar heran, die in einer Schandprozession besteht, freilich auch Vermögens- und Leibesstrafen in sich begreifen kann. Er erinnert namentlich an das Hunde- oder Satteltragen und knüpft an die Erklärung von Georg Waitz an, der in dem getragenen Objekte ein Symbol des Berufes sehen will. Aber die Deutung des Hundes als Jagdhund ist wohl sicher abzuweisen. Auch in der vom Verf. angezogenen Stelle bei Du Cange, sind die zu tragenden Objekte nicht auf den Beruf zu beziehen. Der Sonntagsentheiliger muss vielmehr die Kirchenbusse leisten, indem er den Gegenstand trägt, mit dem er gesündigt hat. Und so wird man auch der Erklärung des Bagsteines als eines Mühlsteines, der als Symbol der Strafknechtschaft getragen wird, nicht unbedingt zustimmen, wenn sie auch als die beste bezeichnet werden kann, die geliefert worden ist. Die Sitte des Steintragens ist übrigens weit verbreitet, sie findet sich auch im Orient als Strafe und als Bussmittel. Warum hinter diesem Steine so tiefes suchen? Vielleicht in Mitteilungen des Instituts 27, 378 bei der 2. Auflage äusserten, wurden

Digitized by Google

wurde der Stein von Büssern einfach zur Verschärfung der Busse getragen, wie noch heute Pilger zu manchem Wallfahrtsort Holzscheite schleppen, wie dies z. B. am Luschariberge in Kärnten üblich ist, oder es galt der Stein als etwas wertloses, und daher gemeines, sein Herumtragen deshalb als schimpflich. H. V.

Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung herausg. von Prof. Dr. Aloys Meister: Neue F. XI Das Hofrecht u. Hofgericht des Hofes zu Loen von Dr. Karl Lohmeyer 1906 IV u. 80 S.; XII. Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg von Dr. Rich. Fressel 1907, 84 S. Münster, Franz Coppenrath. — Beide Arbeiten bieten Spezialuntersuchungen über einzelne bereits mehrfach gedruckte und verwertete Hofrechte Westfalens. Neben einer Bestimmung der Entstehungszeit — beide Rechtsdenkmäler sind undatiert und nur in jüngeren Abschriften erhalten — wird deren Inhalt und rechtsgeschichtliche Bedeutung dargelegt, wobei Lohmeyer vornehmlich zu dem durch G. Seeligers Grundherrschaft aufgeworfenen Problem des Hofrechtes, Fressel zur vielumstrittenen Frage nach der Herkunft der Ministerialität Stellung nimmt. Man wird für das, was hier geboten wird, dankbar sein dürfen, wenn auch die Unsicherheit der Verfasser — es handelt sich anscheinend um Anfängerarbeiten — ihr Material zur Beurteilung allgemeiner Fragen fruchtbar zu machen, im ganzen wenig bestimmte Ergebnisse hervortreten lässt.

Beiden Verfassern sind übrigens die in jüngerer Zeit neu entdeckten und wichtigen Hof- bezw. Dienstrechte von Mönchweier (vgl. E. Gothein, Bonner Univ. Progr. 1899 und Zeumer im Neuen Archiv XXV) sowie Ebersheim (vgl. meine Ausführungen in dieser Zeitschr. XIX) unbekannt geblieben. Sie hätten vielleicht Manches schärfer fassen lassen. Bei den interessanten Ausführungen Fressels über die Kämmerlinge (S. 75—80) wären auch noch die Bemerkungen von Keutgen (Ämter und Zünfte S. 97) über ähnliche Erscheinungen im Trierischen zu beachten gewesen.

A. Dopsch.

C. E. Hodgson, Jung Heinrich, König von England, Sohn König Heinrichs II. 1155—1183. Jena, Kämpe 1906. XIII, 83 SS. — Eine sehr nützliche Dissertation aus A. Cartellieri's Schule sucht hier eine episodische Gestalt der englischen Königsreihe monographisch zu behandeln. Der Anspruch, eine Biographie zu schreiben, die der Verfasser gelegentlich, in den Kapiteleinteilungen und Überschriften oder in etwas breit geratenen Turniererzählungen (S. 53 ff.) verrät, konnte bei der Dürftigkeit des persönlichen Stoffes nicht ernstlich durchgeführt werden. Auch durch ihre urkundlichen Leistungen, es sind im ganzen zehn Diplome Jung Heinrichs von Hodgson zusammengebracht, bietet diese Regierung kaum ein grösseres Interesse. Ihre Bedeutung ruht einzig in den Störungen, die Jung Heinrich politisch in die Herrschaft seines Vaters gebracht hat. Die Darstellung dieser Ereignisse macht durchweg einen besonnenen und durch die Schlichtheit des Stils klaren Eindruck. Das Gesamtbild dieses unerquicklichen Königsdaseins ist in der beachtenswerten Schlusszusammenfassung gewiss richtig gezeichnet.

Kiel. Fritz Kern.

Digitized by Google

In einer kleinen Studie in »Oberschlesische Heimat« V, 3, S. 121—129 erweist K. Wutke die von Grünhagen Gesch. Schlesiens und späteren angenommene lombardische Heerfahrt Herzog Boleslaws I. von Schlesien mit K. Heinrich VI. seinem »Oheim«, die in die Jahre 1195—1198 fallen soll, als völlig wertlose Bemerkung in einer falschen Kloster Leubuser Urkunde vom 11. November 1201. Er sucht es wahrscheinlich zu machen, dass eine Verwechslung vorliegt mit der Teilnahme Boleslaws am Mailänder Feldzug K. Friedrichs I. im J. 1161. Die Feststellungen sind auch deshalb wichtig, weil diese angebliche italienische Heerfahrt irrig zur Datierung eines wichtigeren schlesischen Münzenfundes mit fast 800 schlesischen und einigen 40 deutschen Bracteaten benutzt worden ist, des Jerschendorfer Fundes von 1908 (s. F. Friedensberg in »Schlesische Geschichtsblätter« 1909, S. 43). B. B.

Wilhelm Bergmann, Reste deutscher Ordensburgen in Siebenbürgen nebst einer Geschichte des deutschen Ritterordens in diesem Lande 1211—1225 und einem Anhange von Regesten. Freudenthal, Krommer 1909. 78 Seiten. — Die Schrift enthält nichts Neues; auch hat der Verf. die seit Jahren bekannten Quellen, welche er nebenbei bemerkt nicht alle kennt, nicht neu verarbeitet. Er bringt nicht mehr, als was wir aus Schuller (1841) und Philippi (1860) wissen und verfährt auch im Nachschreiben höchst oberflächlich. So z. B. entwickelt Bergmann auf S. 62, dass König Andreas II. das Burzenland dem Orden nicht geschenkt, sondern als Lehen übertragen habe, während auf S. 69 gesagt wird, der König habe das Burzenland dem Orden geschenkt. Bergmann's Schrift darf daher irgendwelchen wissenschaftlichen Wert nicht beanspruchen. F. Z.

Den zunehmenden Einfluss des Papsttums auf die Besetzung hoher Kirchenämter veranschaulicht an einem sehr beweiskräftigen Beispiele die als Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde herausgegebene Untersuchung Alfred v. Wretschkos Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter (Stuttgart, Ferdinand Enke, 1907, IV—111 S.). Die aufschlussreiche Einleitung zeigt in einem kurzen Überblicke über die Zeit vom Wormser Konkordate bis 1246 und in einer ausführlichen Darlegung der Besetzungsfälle von 1246 bis 1500, wie zunächst der deutsche König durch Papst und Erzbischof seiner Rechte entkleidet wird, wie das Wahlrecht von Klerus und Volk zu einem Rechte des Domkapitels sich verengt und dieses Recht wieder von den Ansprüchen des päpstlichen Primats, dem Devolutionsrecht, der Postulationsadmission und vor allem dem Provisionsrechte, nahezu vernichtet wird. Zu welchem Versteckenspielen führte aber dieses Eingreifen der Kurie, wenn z. B. politische oder persönliche Verhältnisse den Papst veranlassten, einem trotz der Reservation gewählten Kandidaten seinerseits die Provision zu erteilen oder das Amt zu verleihen und, obwohl der Sachverhalt keinem Zweifel Raum liess, Wähler und Gewählten als reservationis forsan ignari selbst zu entschuldigen, um wenigstens scheinbar seiner Würde nichts zu vergeben! — Eigene Abschnitte handeln über die Wahldekrete, die Admission und Pro-

Digitized by Google

vision, Konsekration und Verleihung des Palliums und den Obödienzeid, im Anhange sind einzelne Urkunden, die diese Formen und Stufen der Besetzung des Erzstuhles erläutern, wiedergegeben, in Regesten (1247—1495) hat W. das für die kirchenrechtlichen Fragen in Betracht kommende Material zusammengestellt. H. v. S.

Zwei Aufsätze aus dem »Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft« sind hier zu verzeichnen. Hermann Meyer »Zur Vorgeschichte des ersten uns überlieferten Hausgesetzes der Hohenzollern« (XXX, 1—12) zeigt auf Grund einer bisher unbekannten Urkunde, dass dem zwischen Johann II. und Albrecht dem Schönen 1341 abgeschlossenen Hausvertrage ein Streit darüber vorausging, ob Albrecht in den deutschen Orden zurückzukehren müsse, dem er vor vollendetem 15. Jahr angehört hatte. Johannes Andreae entschied zusammen mit Lupold von Bebenburg und Markwart von Randeck dahin, dass Albrecht im weltlichen Stande verbleiben dürfe; Johann II. fügte sich und lässt den Bruder zur Mitregierung zu. — Die Arbeit von Maximilian Buchner »Die Reichslehenstaxen vor dem Erlass der goldenen Bulle« XXXI, 1—38 enthält viele gute Gedanken, aber auch einiges Verkehrte. Als Lehenstaxe bezeichnet man die Gebühr, die die Reichsfürsten nach cap. 30 der goldenen Bulle bei ihrer Belehnung den Hofbeamten entrichten (Zeumer G. B. I, 99 ff.) B. s. Annahme, dass ursprünglich nur die geistlichen Fürsten zur Zahlung verpflichtet waren, ist gewiss richtig, — ich möchte dafür noch auf die jüngst im Neuen Archiv 36, 501 ff. veröffentlichte Lehnstaxenquittung für Salzburg und Passau von 1349 verweisen; der Gedanke, die Taxe aus einer Ablösung des Spolienrechtes herzuleiten, scheint mir sehr beachtenswert, und der Hinweis auf ähnliche Institutionen in Frankreich ist treffend. Was B. aber über die Bedeutung der Zehnzahl für die Besoldung fürstlicher Dienstmannen als Hypothese vorträgt, halte ich selbst in der von ihm stark betonten Einschränkung nicht für möglich; und ebenso missglückt scheinen mir die Versuche, über die Verteilung der Taxsumme an die einzelnen Hofbeamten näheres zu ermitteln. Es fehlt hier eben an Material, das der Forschung eine sichere Grundlage bieten könnte.
Richard Salomon.

E. König, Kardinal Giordano Orsini († 1438). Ein Lebensbild aus der Zeit der grossen Konzilien und des Humanismus. Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte hg. von H Grauert. 5. Band 1. Heft, Freiburg, Herder 1906. 123 S. — Mit Benützung reicher Literatur und auf Grund umfassender Forschungen in italienischen Bibliotheken und Archiven bietet der Verf. ein wohlfundiertes Lebensbild des genannten Kirchenfürsten, der weniger durch seine Wirksamkeit in kirchlichen Angelegenheiten als vielmehr als einer der ersten Vertreter und Förderer des Humanismus an der Kurie von Bedeutung geworden ist. Seine Anteilnahme an den Unionsbestrebungen zur Beilegung des Schismas, seine Tätigkeit auf den verschiedenen Konzilien und Legationen war gleichwohl eine einflussreiche und verschaffte ihm im Kardinalskollegium solches Ansehen, dass er als einer der aussichtsreichsten Papstkandidaten im Konklave des Jahres 1431 in Betracht kam. Seine Persönlichkeit beansprucht je-

Digitized by Google

doch vor allem dadurch unser Interesse, dass er zu jenen Kardinälen gehörte, welche schon vor der Blütezeit des Humanismus am Hofe Nikolaus V. für die Wiederbelebung des klassischen Altertums an der Kurie tätig gewesen sind. In dieser Hinsicht verdient besonders die reichhaltige Bibliothek Orsinis volle Beachtung, die er in seinem Testamente der öffentlichen Benützung erschloss und deren grösster Teil heute der vatikanischen Bibliothek einverleibt ist. Auch mit der Geschichte des deutschen Humanismus ist der Name des Kardinals innig verflochten namentlich seit der der Zeit, als Nikolaus Cusanus seine Laufbahn als Sekretär Orsinis begann. Die weitverzweigte Tätigkeit des Kardinals nach diesen verschiedenen Richtungen schildert in vortrefflicher Weise vorliegende, auf eine Anregung Grauerts zurückgehende Biographie, der die wichtigsten Belege im Wortlaute angeschlossen sind. I. Z.

Die 1901 gegründete ›Archaeologische Gesellschaft‹ in Varna in Bulgarien hat in bulgarischer Sprache ein Heft veröffentlicht: ›Die Schlacht bei Varna im J. 1444‹, Varna 1908, 78 S. in 8^0, mit Illustrationen und einer Karte. Nach einer historischen Skizze von G. Dimitrov folgt eine Beschreibung des Schlachtfeldes von H. K. Skorpil und eine Abbildung des 1856 von polnischen Emigranten in türkischen Diensten, den Grafen Zamoysky, Grafen Ostrorog u. a. aufgestellten Denkmales, welches aber nach kurzer Zeit von einheimischen Schatzgräbern zerstört wurde. Die Gesellschaft, welche einen Teil ihres Museums dem Andenken dieser Schlacht gewidmet hat, will das ganze Schlachtfeld genau durchsuchen und ein neues Denkmal aufstellen, zu welchem Zwecke sie Beiträge sammelt. C. J.

Weltgeschichte. Die Entwicklung der Menschheit in Staat und Gesellschaft, in Kultur und Geistesleben, herausgegeben von J. Pflugk-Harttung, Berlin, Ullstein & Co. (Geschichte der Neuzeit. Das religiöse Zeitalter 1500—1650). Trotzdem es der übereifrige Waschzettel schwer macht, dieses Werk zu loben, muss man gestehen, dass die Ausstattung des Buches über den Rahmen einer einfachen buchhändlerischen Spekulation hinausgeht. Die Auswahl der Bilder, der Titelvignetten, der Faksimile, der Pläne und Karten ist eine so überwältigend reiche, dass man unwillkürlich mit deren Besprechung den Anfang macht und dann erst dem Texte sein Augenmerk zuwendet. Was der Herausgeber in der Einleitung zur Charakteristik des ›Religiösen Zeitalters‹ bringt, dürfte für einen weiteren Laienkreis allzu knapp und kurz gefasst sein, um volles Verständnis zu vermitteln. Nicht völlig beistimmen kann ich der Anordnung Pflugk-Harttungs, wenn er seine ›Entdeckungs- und Kolonialgeschichte‹ bis ins 18. Jh. heraufführt. Durch ein solches Vorwegnehmen der Erzählung springt das Unorganische, das in einem Sammelwerk dieser Art ohnehin die grösste Gefahr ist, noch mehr als nötig ins Auge. Die ›Renaissance‹ behandelt K. Brandi. Die Kunst der geschichtlichen Darstellung ist ihm wie wenigen heute in Deutschland zu eigen, der Gegenstand selber ist ihm geläufiger als irgend einem, was Wunder, dass man diesen Abschnitt auch dort mit Genuss liest, wo man seinen Anschauungen nicht ganz folgen kann. An stilistischen Mitteln ist auch Th. Briegers ›Reformation‹

Digitized by Google

nicht arm und wenn die vorliegende Weltgeschichte den Untertitel »Für das evangelische Haus« trüge, so würde man an seinen Ausführungen wenig auszusetzen haben. Der Protestant hat ebenso ein Recht, die Geschichte von seinem Standpunkt aus zu betrachten wie der Katholik, aber dort, wo er zur Allgemeinheit spricht, muss er doch wenigstens in der Form dem vielverketzerten Begriffe Objektivität einigermassen zu seinem Rechte verhelfen. Dies wird heute einem protestantischen Forscher um so leichter, als es gerade Protestanten Karl Müller, P. Kalkoff u. a. waren, die uns bewiesen, dass man dem Katholizismus sehr wohl gerecht werden kann, ohne deshalb an der Sache Luthers Verrat zu üben. In eigenartiger und ansprechender Weise hat H. von Zwiedineck-Südenhorst die »Gegenreformationen in Deutschland« dargestellt. Freilich hat man bisweilen das Gefühl, dass der Verf., hätte er den Abdruck noch erlebt, manche Flüchtigkeit getilgt und verbessert kätte. M. Philippson bildet mit seiner »Gegenreformation in Süd- und Westeuropa« den Abschluss. In feuilletonistischer Weise gleitet der Verf. über die Probleme dahin, die er niemals dort anfasst, wo sie den Historiker eigentlich interessieren sollen, nämlich in der Tiefe. — Zerfällt also das Werk in recht ungleich geartete Teile, so wirkt bei näherem Zusehen das Übermass an Bildern und Beilagen eher störend als belehrend, da diese Illustrationen mit der Darstellung keine Einheit bilden, nirgends mit ihr verwachsen sind und als etwas Fremdes und äusserlich Aufgepropftes empfunden werden. W. B.

Der Reichstag des Jahres 1530 und die Wahl Ferdinands zum deutschen Könige. Studie mit Benützung von einigen Handschriften und Protokollen aus den Wiener Archiven von Phil. Dr. Franz Branky. (Einunddreissigster Jahresber. des öff. Untergymn. in der Josefstadt, Wien 1908.) Der Gegenstand, den diese Arbeit behandelt, ist ungemein glücklich gewählt, denn gerade die Wahl Ferdinands I. zum römischen König bedarf noch in vielen Punkten einer geschichtlichen Aufklärung. Leider ist das auch das einzige Lobenswerte, das sich über diesen Aufsatz sagen lässt. Wir bedürften einer ausführlichen, gründlichen und sachkundigen Darstellung, doch hat hier keine dieser Forderungen ihre Erfüllung gefunden. Schon eine rasche Lektüre dieser 38 Seiten bringt so viel Irrtümer, Flüchtigkeiten und Unklarheiten zutage, dass es kaum einen Leser gelüsten dürfte, sich weiter mit dem Inhalt einzulassen. Da wird S. 6 von einem »päpstlichen Nuntius König Ferdinands« gesprochen, da wird mit grosser Regelmässigkeit (auch im Literaturverzeichnis!) Buchholtz statt Bucholtz, Anm. 76a Baumgartner statt Baumgarten geschrieben — gewiss durchwegs Kleinigkeiten, in ihrer Gesamtheit werfen sie aber ein eigentümliches Licht auf die Arbeitsweise der Verf. Was soll man aber dazu sagen, wenn B., der das Bedürfnis fühlt, Zitate aus französischen Werken in deutscher Übersetzung wiederzugeben, Anm. 56 in einem Briefe, der natürlich die Wahlangelegenheit zum Gegenstand hat, création mit »Schöpfung«, roi Romain mit »König von Rom« übersetzt und »Yspourc« für Augsburg (statt Innsbruck) hält? Schliesslich noch eine Bemerkung. Durch die Rezension A. Hasenclevers in der Histor. Zeitschrift 103 S. 446 wird B. auch erfahren haben, dass das Gutachten Luthers, das er entdeckt zu haben glaubte, schon lange vor ihm bekannt war. Der Abdruck, den er liefert,

Digitized by Google

wimmelt übrigens von Lesefehlern, gleich in der Überschrift soll es ratschlag und nicht vorschlag heissen usw. Hoffentlich sieht der Verf. davon ab ‚eine eigene kritische Studie über diese Handschrift' anderswo zu veröffentlichen. W. B.

Paul Herre, Barbara Blomberg, die Geliebte Kaiser Karls V. und Mutter Don Juans de Austria, ein Kulturbild. Leipzig, Quelle und Meyer 1909, 160 S. 8°. — Ob der ehrgeizige und ritterliche Sieger von Lepanto noch andere Eigenschaften als starke Sinnlichkeit von seiner Regensburger Mutter geerbt hat, konnte der Verf. schon deswegen nicht ausführen, weil die Quellen unzulänglich waren; überdies nimmt er uns selber den Glauben an die Echtheit eines Porträtreliefs (119—123) der ‚Plumbergerin' und zerstört auch sonst gewohnte Illusionen (z. B. S. 7), indem er die Quellen, vornehmlich doch nur gedruckte, umsichtig benützt. Nicht die stets ‚mannstolle' (54), verschwenderische ‚Madame', später Witwe Kegel, sondern nur ihr Milieu und ihre Behandlung verdient einiges Interesse, auch das Inventar ihres Besitzes, das der Verf. in deutscher Übersetzung bietet (101—115). Im Dezember 1597, nicht im Todesjahr König Philipps II., hat sie, wie der Verf. zeigt, im ‚einsamen Kloster San Sebastiano' auf der kleinen Insel Monte de Hano, nahe dem nordspanischen Hafen Laredo, ihre letzte Ruhestätte gefunden, die dort nicht mehr aufzufinden war; so gross sind die Umgestaltungen gewesen, die dieses Kloster seither erfahren hat. Turba.

Rudolf Herold, Gottfried Heinrich Graf zu Pappenheim. Seine kriegerische Tätigkeit im westlichen Mitteldeutschland und sein Feldzug an die untere Elbe 1630. Auf Grund archivalischer Forschung dargestellt. München, C. B. Beck 1906. VII. u. 114 S. — Der Titel gibt genau den Inhalt der vorl. Arbeit. Für Pappenheim, der bisher in der Altmark gelegen, war im Frühjahr 1630 die Wetterau zur Unterbringung seines Regiments angewiesen worden. Hier wurden unter all den Schwierigkeiten, die es für einen damaligen Kommandierenden gab, und unter den Drangsalen, welche die Quartiernahme jedesmal den betroffenen Untertanen auferlegte, Pappenheims Mannschaften verteilt. Dass er ein Mann war, welcher den Vorstellungen und Beschwerden tunlichst abzuhelfen geneigt war, wird wiederholt hervorgehoben. Die zweite Jahreshälfte rief ihn wieder nach dem Norden. An Stelle des beim Regensburger Kurfürstentag weilenden Tilly hatte er dort das Kommando zu führen. Schon war Gustav Adolf gelandet. Es häuften sich die Anzeichen, dass norddeutsche Fürsten dem Schwedenkönig die Hand reichten. Der Lauenburger Franz Karl schickte sich an, sich Ratzeburgs zu bemächtigen. Pappenheim war alsbald zur Stelle und nahm ihn gefangen. Damit war für den Schweden der Elbepass nach Magdeburg verlegt. Gegenüber der hier von H. skizzierten Haltung Georgs von Braunschweig wird man von Kretzschmar (Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland) eines anderen belehrt. Diese Auffassung hat auch schon Pappenheim geteilt. J. H.

Felix Konze, Die Stärke, Zusammensetzung und Verteilung der Wallensteinischen Armee während des Jahres 1633. Ein Beitrag zur Heeresgeschichte des 30jährigen Krieges. Bonn,

Digitized by Google

1906. 118 S. — Über Zusammensetzung und Verteilung der Armee Wallensteins und jener Baierns hat K. aus der einschlägigen Literatur fleissig das Material zusammengetragen, so dass darüber, von wenigen Punkten abgesehen, hinreichende Klarheit gewonnen wird. Weniger günstig steht es mit der Frage nach der Zahlenstärke. Am sichersten steht man da in Fällen, wo mehrere Quellen ziemlich übereinstimmend berichten. Trifft dies nicht zu, so kann man nur von einem gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit sprechen. Einzelne Namen sind verschrieben. So ist zu lesen Penede statt Remede, Ichtersheim statt Jächtersheim. In Maximilians Äusserung vom 2. April 1633 muss es natürlich heissen: Derowegen wir (nicht wie).

J. H.

Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gem. III Bünde (Graubünden) 1464—1803. Mit Unterstützung von Bund, Kanton, Stadt Chur und Privaten herausgegeben von Fritz Jecklin, Stadtarchivar in Chur. II. Teil: Texte. Basel 1909. 571 S. — Von den im 1. Bande registrierten Akten (vgl. Mitt. d. Instituts 30, 715) kommen im vorl. 532 zum wortgetreuen Abdruck. Als Zeitgrenze wurde das Jahr 1599 angesetzt. Es ist viel bedeutendes Material hier geboten. Aber gerade der Einblick in dasselbe legt den Wunsch nahe, dass für die so ereignisvolle Zeit des 17. Jahrhunderts wenigstens noch ein Band „Texte“ geboten werden möge. Bei einem Vergleich des ersten Bandes, wo durch fortlaufende Nummerierung auf die Texte des zweiten schon verwiesen ist, begegnen manche Unkongruenzen. Es ist nicht einzusehen, warum so oft die Titel des Regests und des Textes stilistische Abweichungen erfahren. So lautet (um nur ein paar Proben zu geben), der Kopf des Textes (n° 15): „Die zu Davos auf allgemeinem Bundstage versammelten Boten des Gotteshausbundes mahnen den Churer Rat, einen Abgeordneten zu einer in Malans stattfindenden Beratung, einer Neutralitätserklärung wegen, absenden zu wollen“. Das einschlägige Regest im ersten Bande (n° 28) hat: „Schreiben der Boten des Gotteshausbundes, auf dem Tage der III Bünde versammelt, an Bürgermeister und Rat zu Chur“. Der Kopf des Textes (n° 25) lautet: „Aufstandbrief Graf Hawgen von Montfort an unsern Herrn Kayser umb Tafas, Bretegew und den Acht Gerichten“, der des Regests (n° 39): „Schreiben des Grafen Hug von Montfort an Kaiser Friedrich III.“. Der Titel des Textes (n° 142): „Instruktion, was die ersamen gelerten, unnser andachtigen und lieben getreyen doctor Johanns Greudner, tuombbrobst zu Brichsen, Degen Fuchs von Fuchsperg, unser saltzmaier zuo Hall im Inntal, Hanns von Kunigsegk, unnser vogt zur Veldkirch und doctor Johanns Gritzner, unnser rete samenlich und sunderlich mit den erwirdigen Haeinrichen, bischouven zuo Chur, unserm fürsten und lieben andächtigen, auf Montag nach Sunntag Vocem jocunditatis zuo Veldkirch reden und hanndeln söllen“. Das betreffende Regest (n° 316): „Instruktion König Maximilians für seine Räte (die Namen) zu der auf Montag nach Voc. jocund. 22. Mai (Text 7. Mai) mit Bischof Heinrich nach Feldkirch angesetzten Verhandlung“. In andern Fällen wieder sind die Titel der Texte kürzer gehalten als die der Regesten. Text (n° 26): „Ausschreiben von Landrichter und Rat im Obern Bund“. Dagegen das Regest (n° 40): „Schreiben von Landrichter und Rat im Obern Bund an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur“. Oder

Digitized by Google

bei Text (n° 130): ‚Hauptmanschaft halben im Walgew‘; dagegen das Regest (n° 239): ‚Instruktion des Königs Maximilian für die Hauptmannschaften im Walgau‘. Der Titel des Textes n° 84 ist sachlich unrichtig, denn es handelt sich nicht um einen Spruch ‚zwischen Obervaz—Churwalden einerseits und Parpan andererseits‘, sondern zwischen Churwalden —Parpan und Obervaz. Der Kopf des Textes 105ª gibt die richtige Adresse ‚Zürich‘, während sich beim Regest (n° 197) das unrichtige ‚Chur‘ findet. Das Regest n° 1074 entspricht nicht dem Text n° 452 sondern n° 513. Für die Texte n° 124, 291, 374 und 523 fehlen bei den betreffenden Regesten die Verweiszahlen; für die drei Texte unter n° 514 fehlt im Regestenband Regest wie Verweiszahl. Bei Text n° 408 hat das Kopfdatum 19. (nicht 16. Juni) zu lauten. J. H.

H. Wimbersky Dr., Eine obersteirische Bauerngemeinde in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung 1498—1899. Graz 1907 Ulr. Moser. 8°. VIII u. 132 S. Eine vom statistischen Landesamte für Steiermark durchgeführte Erhebung der ländlichen Besitzverhältnisse hat W., der damit betraut war, den Anlass zu dieser historischen Untersuchung gegeben. Auf Grund einer noch vorhandenen geschlossenen Reihe von Archivalien bietet W. hier interessante Zusammenstellungen und statistische Tabellen über das Ehegüterrecht und Erbrecht, Besitzveränderungen und Besitzdauer, die Agrargemeinschaften, Besteuerung der Untertanen, Preise und Löhne der Gemeinde St. Nikolai im Ennsthale. Allerdings betreffen diese Ausführungen vorwiegend die neuere Zeit seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Gleichwohl ist manches eingestreut, was auch für die früheren Jahrhunderte Beachtung verdient. Ich hebe besonders das Kapitel ‚Die Säumerstrasse‘ hervor, wo mehrere ältere Mauttarife abgedruckt sind (S. 30 ff.), sowie jenes über die Agrargemeinschaften. Dass dieselben hier nicht auf der Almende beruhen, sondern jüngerer Vereinbarung einzelner Besitzer ihre Entstehung verdanken, wäre eine sehr beachtenswerte Erscheinung. Ob W.'s Annahme auch genügend begründet ist?

Leider hat der vorzeitige Tod des fleissigen Verfassers ihn an der beabsichtigten Fertigstellung des 2. Teiles dieser Arbeit verhindert. Derselbe hätte die Darstellung der Verteilung von Grund und Boden, die Besitz- und Urbarialverhältnisse und die Geschichte der Herrschaft sowie ihrer Verwaltung enthalten sollen. (S. 2). A. Dopsch.

Die Geschichte des katholischen Erzbistums von Antivari im heutigen Königreiche Montenegro fand in unseren Tagen zwei Bearbeiter, welche beide an den seit dem 15. Jahrhundert vorkommenden und vom Papste Leo XIII. 1902 bestätigten Titel eines ‚totius regni Serviae primas‘ anknüpfen: Dr. Ivan Marković, Die Metropolie von Doclea und Antivari (kroat., Agram 1902, 222 S., 8°) und neuerdings Dr. Moriz Faber, Das Recht des Erzbischofs von Antivari auf den Titel Primas von Serbien, zuerst ganz im ‚Glasnik‘ des bosnischen Landesmuseums 17 (1905) 445—478, dann der erste Teil in neuer Bearbeitung deutsch in den ‚Wiss. Mitteilungen aus Bosnien und der Hercegovina‘ 11 (1909) 342—368. Es ist wohl bekannt, dass die Kirche der Römerstadt Doclea, im Mittelalter Dioclea genannt (bei dem heutigen Podgorica), mit ihrem

Digitized by Google

Metropoliten in Scodra (Skutari) und mit der ganzen Provinz Praevalis noch im 6.—7. Jahrhundert zur römischen Kirche und zwar unter das Erzbistum von Justiniana Prima (Skopje) gehörte. In undatierten griechischen Bischofskatalogen erscheinen die Bischöfe von „Diokleia" (damals grösstenteils in Ruinen), Skodra, Drivasto, Polatum, Dulcigno und Antivari als untergeordnet dem byzantinischen Metropoliten von Dyrrhachion. Faber verlegt diese Kataloge in die Zeit der Eroberungen des Kaisers Basilius II. nach 1018. Sicher ist es, dass die Bistümer um den See von Skutari in der Mitte des 11. Jahrhunderts wieder im Besitz der Lateiner waren. Bald erscheint ein lateinisches Erzbistum mit dem Sitz in Antivari und dem Titel von „Diocleа" (Diocliensis atque Antibarensis ecclesia), zuerst in einer Bulle Alexanders II. 1067. Der Ursprung ist dunkel. Faber verweist in das „Reich der Fabel" die Nachricht des Presbyter Diocleas über die Errichtung dieser Kirche angeblich auf einer Synode in Delminium 877 und verwirft ebenso die Sage bei Archidiakon Thomas († 1268) über die Abtrennung von Spalato um 1045, weil angeblich die Bischöfe des südlichsten Dalmatiens bei einer Fahrt zu ihrem Erzbischof nach Spalato in einem Seesturm den Tod gefunden hatten. Merkwürdig sind die Konflikte zwischen den neuen Erzbistümern von Antivari und Ragusa, wobei das letztere im 12.—13. Jahrhundert zu wiederholten Malen das gesamte Gebiet von Antivari für sich beanspruchte. Ich glaube, dass die Erhebung der lateinischen Bischöfe von Antivari und Ragusa zu Erzbischöfen ganz eigenmächtig erfolgt ist und erst nachträglich von der Kurie genehmigt wurde. Der Vorgang wird ganz derselbe gewesen sein, wie im byzantinischen Unteritalien, wo die Griechen solche Proklamationen selbst unterstützten, um die Bevölkerung zu gewinnen und den Einfluss der mächtigen Erzbischöfe von Benevent zu schmälern. Den Rang des Erzbischofs von Bari (seit c. 950—960) wollte noch Leo IX. nicht anerkennen; gerade Alexander II. war es, der die Erzbischöfe von Bari, Trani, Tarent und Sipontum endlich als solche bestätigt hat (vgl. Jules Gay, L'Italie méridionale et l'empire byz., Paris 1904 p. 355 f., 360 f., 545 f.). Die Kirche des Bischofs „Serbion" war keine „serbische Kirche", wie der Verf. (S. 364 A.) meint, sondern der heute noch bestehende, dem Metropoliten von Thessalonich untergeordnete Bischofssitz der Stadt Servia (türk. Serfidsche) auf dem Wege von Mazedonien nach Thessalien. Der zweite und dritte Teil dieser für die Geschichte der Balkanländer wichtigen Abhandlung werden nachfolgen. C. Jireček.

Im Anschluss an die vierbändigen „Monumenta" der kroatischen Adelsgemeinde des Turopolje, des „Auerochsenfeldes" oder des früheren „Campus Zagrabiensis" bei Agram (vgl. Bd. 30, S. 716), ging Emil Laszowski mit einigen Mitarbeitern an die Darstellung einer ausführlichen Geschichte dieser merkwürdigen „communitas nobilium". Im ersten Band (Poviest plem. općine Turopolja, Agram 1910, XIV und 407 S.) stammt der geographische und ethnographische Teil von Dr. M. Senoa, die eingehende Geschichte der Gemeinde, sowie die alphabetisch geordnete Lokalgeschichte der einzelnen Adelssitze und Dörfer von Laszowski, die Schilderung der Schicksale von Turopolje wäkrend der „illyrischen" Bewegung im 19. Jahrhundert von Dr. V. Deželić. Lehrreich sind die Beilagen, eine

Digitized by Google

Reihe von Tafeln mit Wappen und mehr als 80 Textbilder: verkleinerte Faksimilien der Urkunden, Reproduktionen alter Karten, prähistorische, römische und mittelalterliche Altertümer, geographische und ethnographische Bilder, Ansichten der Burg Lukavec und der oft von einfachen Bauernhäusern wenig verschiedenen Adelsresidenzen oder ‚Kurien', Porträts, Siegel u. s. w. C. Jireček.

Die von Dr. Carl Patsch in Sarajevo herausgegebene Sammlung ‚Zur Kunde der Balkanhalbinsel, Reisen und Beobachtungen' wurde 1909 durch zwei Hefte vermehrt. Heft 9 bietet den ersten Teil der Aufzeichnungen des Schweizer Arztes Dr. Jos. Koetschet: ‚Osman Pascha, der letzte grosse Wesier Bosniens, und seine Nachfolger'. Es sind Schilderungen aus der letzten Zeit der türkischen Verwaltung Bosniens 1868—1874, niedergeschrieben von einem unparteiischen Beobachter. Die Darstellung der Beziehungen zu Österreich und Montenegro, die Audienz des bosnischen Statthalters Osman Pascha, eines ehemaligen türkischen und ägyptischen Marineoffiziers, bei Kaiser Franz Joseph in Fiume 1869, die Anfänge des mohamedanischen Agitators Hadschi Loja, die erste Reise des damaligen Generalkonsuls von Kállay 1872 nach Bosnien und viele andere Episoden gehören zu dem wichtigsten Material für die neueste Geschichte des Landes. Die Fortsetzung dieser Memoiren bis zur österreichischen Okkupation ist bereits im 2. Heft dieser Sammlung erschienen. Heft 10 enthält ein Reisewerk: ‚Aus dem nordalbanischen Hochgebirge' von Med. Dr. Erich Liebert, mit 27 Abbildungen nach Photographien des Verfassers und 1 Karte. Zur Kenntnis der Bergstämme Albaniens und ihrer Heimat bieten Lieberts Schilderungen aus den J. 1903—1904 sehr wertvolle Nachrichten. Allerdings wird die im Sommer 1911 durchgeführte Unterwerfung dieser Bevölkerung durch die Truppen der Pforte in diesen eigenartigen Verhältnissen manche Veränderung herbeigeführt haben. C. Jireček.

In Konstantinopel wurde, wie wir dem ‚Osmanischen Lloyd' (30. April 1910) entnehmen, unter dem Protektorat des gegenwärtigen Sultans eine Kommission für osmanische Geschichte eingesetzt, von deren Zeitschrift bereits das erste Heft erschienen ist. Präsident der Kommission ist der Senator Abdurrahman Scheref Bey; die meisten Mitglieder sind Offiziere der Armee und Marine, neben ihnen auch der griechische Gelehrte Karolides, Mitglied der türkischen Kammer. Ein Bericht über die Gründung der Kommission schildert die Auffindung einer Masse von Dokumenten seit dem 15. Jahrhundert im Serail, welche, ungefähr 510 Wagenladungen, in die Bibliothek der hohen Pforte überführt oder in einer Moschee des alten Serails niedergelegt wurden. Leider befindet sich dieses Archiv der alten Sultane in einem Zustand unglaublicher Verwahrlosung, besonders durch den Einfluss der Feuchtigkeit. Auch in der Aja Sofia wurden unter Taubenschmutz eine Menge wichtiger Akten entdeckt. In der Zeitschrift schildert der Kapitän Safvet Bey vom Marinestab die Vertreibung der Spanier aus der Insel Dscherba bei Tunis (1560) durch die osmanische Flotte; Nedschib Assym Bey untersucht die alte türkische Geschichtschreibung seit der Reimchronik des Ahmed von Kermian (um 1415);

Digitized by Google

Karolides bringt eine türkische Übersetzung der Geschichte Mohammeds II. von Kritobulos u. s. w. C. J.

Preisaufgaben.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde schreibt aus der Mevissen-Stiftung folgende Preisaufgabe aus:

Die niederrheinische Plastik des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts.

Der Preis beträgt 2000 Mark. Bewerbungsschriften sind bis zum 1. April 1913 an den Vorsitzenden Archivdirektor Professor Dr. Hansen in Köln einzureichen.

Der Verwaltungsrat der Wedekindstiftung stellt für den neuen, mit dem 14. März 1911 begonnenen fünfjährigen Verwaltungszeitraum die Aufgabe:

Die Bereitschafts- und Kriegskosten des Schmalkaldischen Bundes.

Der Verwaltungsrat wünscht, dass im Anschluss an die Kostenberechnung auch die Aufbringung der Mittel, der Anteil des Geldhandels, die Bezahlung der Leute auf Wartegeld und auf Sold, die Stellung der Finanzbeamten, Soldrückstände und Zinsgewinn, sowie die wechselnde Höhe des Soldes und sein Wert auf tunlichst breiter Grundlage untersucht und zu einer zusammenhängenden Darstellung verarbeitet werde. Das aus typischen Akten der wichtigsten Archive gewonnene Zahlenmaterial kann in Tabellenform beigegeben werden.

Bewerbungsschriften müssen vor dem 1. August 1915 an den »Verwaltungsrat der Wedekindstiftung zu Göttingen« eingesandt werden und aller äusseren Zeichen entbehren, an welchen die Verfasser erkannt werden können. Jede Schrift ist mit einem Sinnspruche zu versehen und es ist ihr ein versiegelter Zettel beizulegen auf dessen Aussenseite derselbe Sinnspruch sich findet, während inwendig Name, Stand und Wohnort des Verfassers angegeben sind.

Der Preis beträgt 3300 Mark.

Nähere Angaben über das Preisgericht, die Drucklegung und die Freiexemplare des Verfassers finden sich in den »Nachrichten der kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen« vom Jahre 1911.

Digitized by Google

Landeshoheit und landesherrliche Verwaltung in Brandenburg und Österreich[1]).

Von

Hermann Wopfner.

Eine Geschichte der Brandenburgischen Zentralverwaltung wird beim österreichischen Historiker auf besondere Beachtung rechnen dürfen, weil aus einer derartigen Untersuchung Aufschluss zu erwarten ist, wie weit die verfassungsrechtliche Eigenart einer Markgrafschaft für die innere Entwicklung des territorialen Staatswesens von Bedeutung zu werden vermochte. Da die Ausbildung einer zentralen Verwaltungsorganisation ein wesentliches Moment in der Gestaltung der Landeshoheit bildet, so ist es tunlich, Spangenbergs Untersuchung über die Zentralverwaltung der Mark Brandenburg zur Beantwortung der Frage heranzuziehen, wie weit die Stellung eines Territoriums als einer Markgrafschaft der Entwicklung der Landeshoheit förderlich war.

Was nun die eine Seite dieser Entwicklung betrifft, die Stellung des Markgrafen nach oben hin, gegenüber der Reichsgewalt, so „überwiegt in Brandenburg bis zu Albrecht des Bären Zeit entschieden der Amtscharakter in der markgräflichen Würde“ (Spangenberg 10). Eine Betrachtung der Landeshoheit nach der anderen Seite, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gegen die Insassen des Landes, wollen wir nun-

[1]) Zugleich Besprechung von Hans Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig, Duncker u. Humblot 1908. VIII u. 548 SS.

Digitized by Google

mehr mit Hinblick auf die innere Regierungstätigkeit des Markgrafen vornehmen.

Auch in Brandenburg erscheint wie in andern mittelalterlichen Territorien als ältestes Organ der landesherrlichen Zentralverwaltung der Rat, dessen Mitglieder bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Mehrzahl dem Stand der Ministerialen angehören. Die Machtsteigerung, welche dieser Stand im 13. Jahrhundert auch in Brandenburg erfuhr und wie in Österreich so auch hier die „ministeriales ducis" in „ministeriales terrae" umwandelte, brachte eine Umgestaltung des Rates mit sich. An die Stelle der gelegentlichen Heranziehung einzelner Personen zur Ratserteilung, trat eine Verengerung des Kreises der landesfürstlichen Räte. Diese Beschränkung der Ratseinholung auf einzelne Personen wird ersichtlich in den Aufnahmen eigener Bezeichnungen für die Ratserteilenden — sie werden consiliarii genannt — und in der größeren Stetigkeit der als raterteilend erwähnten Personen. Nicht ohne Weiteres zulässig dürfte es sein, daß Spangenberg diesen Rat des Landesfürsten kurzweg mit dem Entstehen landständischen Wesens in Zusammenhang bringt (30 ff.). Wenn er sich hiebei auf einen ähnlichen Parallelismus zwischen Ausbildung von Rat und landständischer Verfassung in Österreich beruft, so ist zu bemerken, dass hier der Rat, soweit er als Vertreter ständischer, vor allem adeliger Interessen erscheint, wohl zu unterscheiden ist vom fürstlichen Rat im engern Sinn[1]). Spangenberg selbst erwähnt übrigens neben dem engeren Rate, der sich aus den Vertrauten des Landesfürsten zusammensetzt, einen weitern Rat, neben den Räten am Hofe des Fürsten auch die für einzelne märkische Provinzen ernannten Räte, die seit dem 16. Jahrhundert Landräte genannt werden (62). Diese zweite Kategorie von Räten nahm nicht ständigen Aufenthalt am Hofe des Markgrafen, sondern wurde nur gelegentlich, zumal wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten des betreffenden Landesteiles handelte, zur Ratserteilung berufen. Vor allem war dies dann der Fall, wenn der bis herauf in die Anfänge des 15. Jahrhunderts der festen Residenz entbehrende Fürst seinen Hofhalt in der Landschaft (Provinz) des betreffenden Rates aufschlug. Dieses Institut der Landräte entspricht dem Rate der Landherren in Österreich wenigstens insoferne, als auch die brandenburgischen Landräte als Vertreter ständischer Interessen erscheinen und die Vermittlung zwischen den Ständen der einzelnen märkischen Provinzen und dem Landesfürsten zu besorgen hatten. Dieser Stellung der Landräte entspricht auch der Umstand,

[1]) Hierauf hat schon v. Luschin, Österreich. Reichsgesch. 177 hingewiesen.

Digitized by Google

dass die Stände der einzelnen brandenburgischen Provinzen Wert darauf legten, daß die Landräte aus ihren Reihen entnommen würden, während sie für die Zusammensetzung des engeren Rates viel geringeres Interesse äusserten.

Was das Walten des landesfürstlichen Rates als eines Organes der landesfürstlichen Regierungstätigkeit betrifft, so zeigt sich in dieser Hinsicht keine Verschiedenheit gegenüber Österreich oder anderen deutschen Territorien. Der Rat hat in der Regel nur Gutachten abzugeben, nicht aber Entscheidungen in Vertretung des Landesfürsten zu treffen.

Wie in den anderen deutschen Territorien, so begegnet auch in Brandenburg die Kanzlei als das erste Amt am Hofe des Fürsten, „welches eine gewisse wenn auch noch unvollkommene Organisation erhielt, die erste technische Behörde, in der sich „eine Art Verwaltungspraxis" entwickelte und die sich wenigstens für den obersten Posten ihre Beamten selbst heranbildete" (121). Weil die Kanzlei abgesehen von der Ausfertigung der landesfürstlichen Verordnungen und Entscheidungen auch zur Aufzeichnung der landesfürstlichen Einkünfte, zur Anlegung von Urbaren und Inventaren u. s. w. verwendet wurde, und die schriftlichen Belege für die Rechnungslegung der eigenen Ämter der Lokalverwaltung im Archiv der Kanzlei verwahrt wurden, erscheint die Kanzlei auch naturgemäss mit der Beaufsichtigung des Rechnungswesens, also mit Aufgaben der Finanzverwaltung betraut. In Brandenburg und ebenso auch in Österreich können wir dementsprechend ein Anknüpfen der zentralen Finanzverwaltung an die Organisation der Kanzlei beobachten. So trat in Österreich der Landschreiber — wie schon der Name sagt, ein Mitglied der Kanzlei — im 13. Jahrhundert an die Spitze der landesfürstlichen Finanzverwaltung, während in Brandenburg wenigstens zeitweise der Kanzler die Leitung auch des Finanzwesens übernahm.

Weist die Organisation der Zentralverwaltung in Brandenburg wie in Österreich dieselben Grundzüge auf, so ist das Funktionieren der einzelnen Zweige des Regierungsapparates in beiden Territorien doch in mannigfacher Hinsicht wesentlich verschieden. Es hängt dies teilweise zusammen mit einer ungleichen Entwicklung jenes Faktors, der für die innere Geschichte der deutschen Territorien durchaus von grosser Bedeutung geworden ist, nämlich des Ständewesens. Wie im Reich die Fürsten auf Beschränkung der Zentralgewalt und Verstärkung der partikularen Gewalten mit Erfolg hinarbeiteten, so drohten dem territorialen Staatswesen seinerseits wieder Gefahren von den Selbständigkeitsgelüsten des Adels und der Städte. Für Brandenburg

Digitized by Google

gestaltete sich nun, wenn wir wiederum österreichische Verhältnisse zum Vergleiche heranziehen, die Entwicklung landständischen Wesens in zweifacher Richtung verschieden. Der eine Unterschied besteht in der verhältnismässig späten Entwicklung von Landständen, welche das ganze märkische Territorium vertraten. Es gab in der Mark vor dem 15. Jahrhundert nur gesonderte ständische Vertretungen einzelner Landesteile, so der Altmark, Mittelmark, Uckermark u. s. w., „die meist ihre eigenen lokalen Interessen verfolgten“ (Spangenberg 381). Anscheinend traten die Stände der Mark erst 1472 zu einem das ganze Territorium vertretenden Landtag zusammen. Andererseits ist auch die Zersplitterung in einzelne ständische Interessengruppen in der Mark Brandenburg eine länger andauernde als in Österreich. Noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird die Steuer nicht von der Gesamtheit der Stände eines Landesteiles bewilligt, sondern nur von einzelnen ständischen Gruppen, so von der Ritterschaft oder den Städten. In Österreich ist dem gegenüber eine gemeinsame Tagung des Prälaten-, Adels- und Bürgerstandes bereits 1402 zum erstenmal nachweisbar, in Tirol fanden Tagungen der Stände des ganzen Landes bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts statt.

Diese Verschiedenheit hat ihre Ursache vornehmlich im Mangel einer starken, das ganze Territorium zu einem einheitlichen Staatswesen zusammenschweissenden landesfürstlichen Gewalt. Gegenüber den zentrifugalen Kräften der einzelnen ständischen Gruppen erwies sich das Landesfürstentum Brandenburgs im 14. Jahrhundert ungleich schwächer wie jenes in Österreich. Spangenberg, der sonst in trefflicher Weise die innere Gestaltung des territorialen Staates in andern Territorien zum Vergleich heranzieht, spricht sich über die Ursachen dieser Rückständigkeit Brandenburgs nicht aus.

Gerade hier wird man die Bedeutung eines persönlichen Elements in dem Komplex von Ursachen besonders hoch einschätzen müssen, nämlich die durch die Person des Landesfürsten gegebene Art und Richtung der inneren Politik. In Österreich hatte die Hand eines Ottokar und eines Albrecht I. eine starke Landesherrlichkeit neubegründet und auf lange Zeit gesichert. In Brandenburg erhoben mit dem Erlöschen der Askanier ähnlich wie in Österreich nach dem Aussterben der Babenberger die partikularen, ständischen Gewalten ihr Haupt und nützten die günstige Gelegenheit zu ihrem Vorteil gegen die landesfürstliche Macht aus. In Ludwig dem Älteren erhielt das verwaiste Land zwar einen Herrscher, der an sich wohl die Fähigkeiten besessen hätte, die landesherrlichen Ansprüche mit Nachdruck zur Geltung zu bringen; in Tirol, wo er 1342 zur Herrschaft gelangt

Digitized by Google

war, hat er dies deutlich genug dem unbotmässigen Landesadel bewiesen. Brandenburg aber erschien dem Bayern als fremdes Land, das bereits sein Vater Kaiser Ludwig IV. um 1332 gerne als Tauschobjekt zum Erwerb des unmittelbar an Bayern angrenzenden Tirol verwendet hätte. Ludwig zeigte sich den grossen Schwierigkeiten, die ihm im Kampfe um die Behauptung der Mark erwuchsen, nicht vollauf gewachsen. Er führte denselben auf Kosten seiner landesherrlichen Macht durch Preisgabe von öffentlichen Rechten an Adel und Städte und mit Überspannung seiner Finanzen. Auch die folgenden Wittelsbacher wie Luxenburger waren in ihrer inneren Politik nicht glücklicher. Karls IV. Bestrebungen auf Stärkung der landesherrlichen Gewalt fanden zu bald durch den Tod des Kaises ein Ende. In der Politik der Luxemburger bedeutete die Mark nur ein Nebenland; weder Sigmund noch Jost von Mähren machten erntliche Versuche, in der Mark festen Fuss zu fassen.

Als letzte unmittelbare Ursache der Schwächung der landesfürstlichen Gewalt erscheint eine weitgehende Vergabung von Hoheitsrechten an die grossen Grundbesitzer und die Städte. Die Anerkennung der Wittelsbacher im Lande und die Sicherung ihrer Herrschaft war durch finanzielle Opfer erkauft worden, die das landesfürstliche Finanzwesen heillos zu Grunde richteten und den Landesfürsten zwangen, sozusagen vom Kapital zu leben, d. h. ein Hoheitsrecht nach dem andern an seine Gläubigen zu veräussern. Ein Glied in dieser Kette bildet die Vergabung der gerichtsherrlichen Rechte des Landesfürsten.

Stark zurückgedrängt ward in Brandenburg ebenso wie in andern deutschen Territorien der landesfürstliche Einfluss auf die lokalen Gerichtsbehörden. Die im 13. Jahrhundert geschaffenen, den (niederen) Landgerichten der süddeutschen Territorien entsprechenden Amtsbezirke, welchen die mit der hohen Gerichtsbarkeit betrauten Vögte vorstanden, wurden im 14. Jahrh. durch Exemtionen der Grundherrschaften und durch Immunitätsverleihungen gänzlich zerstückelt. Das Landding des Vogtes verschwand und „zwischen den zahlreichen eximierten Gebieten blieben als Reste der ehemaligen Vogteien, über das märkische Gebiet weit zerstreut, markgräfliche Domänenämter übrig, deren Amtmänner Justiz und Verwaltung ihres Bezirkes leiteten“ (Spangenberg 169). Diese Entwicklung entspricht im Wesen der auch in Österreich zu beobachtenden Auflösung der Landgerichte und der Patrimonialisierung der Gerichtsbarkeit.

Gerade diese Vereinigung von Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft in den deutschen Territorien des Südostens und Nordostens gegenüber der Trennung dieser Gewalten in Westdeutschland ist für

Digitized by Google

den Bauernstand und die Unterschiede seiner rechtlichen und sozialen Lage von grosser Bedeutung geworden[1]). Die Auslieferung der Bauern an die Grundherren, wie sie aus der Vereinigung von Gerichts- und Grundherrschaft sich ergab, wurde auch nach der Verstärkung, welche die landesfürstliche Macht seit dem 15. und 16. Jahrhundert erfuhr, nicht durch eine Ausdehnung der staatlichen Hoheitsreichte auf Kosten der öffentlichen Befugnisse der Grundherrschaft beseitigt. Diese Unterlassung hat in der Folge die Durchführung jener Reformen, die unter dem Begriff der Bauernbefreiung zusammengefasst werden, nicht wenig erschwert.

Wie die lokale Gerichtsverfassung in Brandenburg und in Österreich in der Richtung ihrer Entwicklung während des Mittelalters weitgehende Ähnlichkeit aufweist — wesentlich verschieden gestaltet sich im späteren Mittelalter dann freilich die territoriale Abgrenzung der verschiedenen lokalen Gerichtsorganisationen — so zeigen auch die zentralen Gerichtsbehörden eine analoge Entwicklung. Bedeutende Abweichungen begegnen hingegen auf dem Gebiete der von den Ständen ausgeübten oder doch ihrem Einfluss unterstehenden Gerichtsbarkeit

Hier wie dort tritt seit dem 13. und 14. Jahrhundert ein Hofgericht des Landesfürsten in den Vordergrund, das mit dem obersten Landgericht (placitum generale, Landtaiding) dessen Urteiler und Umstand die Grossen des Landes bilden, in Konkurrenz tritt. Beisitzer des Hofgerichtes waren die landesfürstlichen Räte oder andere vom Landesfürsten beauftragte Personen. Das Landtaiding war an das Erfordernis der echten Zeit und der echten Dingstatt gebunden, das Hofgericht nicht. Dass auch das Brandenburgische Landding an diese Erfordernisse in der Zeit vor dem 13. Jahrhundert gebunden war, möchte ich im Gegensatz zu Spangenberg (183) annehmen, der in anderem Zusammenhang (512) übrigens selbst von achtzehnwöchentlichen Besuchsfristen, die für das Gericht des Fürsten, des Grafen u. s. w. gelten, spricht. In Brandenburg und Österreich ward ebenso wie in anderen deutschen Territorien das Hofgericht[2]) zum Gerichtsstand für privilegierte Personen und zur Appellationsinstanz gegenüber den untern Gerichten.

Neben diesem Kammergericht bestand in Brandenburg ein Hofgericht im engern Sinn, das hervorgegangen war aus der Gerichtsbarkeit des Markgrafen in seiner Eigenschaft als Lehensherr über die

[1]) Vgl. Th. Knapp, Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. 423.

[2]) Spangenberg nennt es zur Unterscheidung von einem noch zu besprechenden Hofgericht im engern Sinn ‚Kammergericht', eine Bezeichnung, die in Brandenburg ebenso wie in Österreich erst im 15. Jahrh. üblich wird.

Digitized by Google

freien Vasallen und als Dienstherr der Ministerialen. Mit der Zeit erlangten auch privilegierte Personen und Korporationen den Gerichtsstand vor diesem Gericht des Markgrafen, in welchem der Hofrichter den stellvertretenden Vorsitz führte. Die Scheidung der Kompetenzen gegenüber dem sogenannten Kammergerichte ist keine klare, was zum Teil damit zusammenhängt, dass gelegentlich die Räte des Landesfürsten sowohl im Kammergericht als auch im Hofgericht als Beisitzer und Rechtsprecher verwendet wurden. Die grosse Ausdehnung der Mark führte schon im 13. Jahrhundert dazu, einzelne Befugnisse des Hofrichters an Richter lokaler Bezirke zu delegieren. Seit dem 15. Jahrhundert treten dann Hofrichter für die einzelnen märkischen Provinzen auf. Um die Wende des 14. Jahrhunderts wurde die Stelle eines Hofrichters für die Altmark mit jener des allgemeinen Hofrichters vereinigt. Die Folge davon war, dass der Hofrichter allmählich seine richterlichen Kompetenzen als Zentralinstanz für die ganze Mark einbüsste und zum Beamten des provinzialen Gerichtswesens herabsank.

Die eigenartige Entwicklung des Hofgerichtes, seine Umwandlung aus einer Zentralinstanz zu einem lokalen Gericht ist mit der Machtsteigerung der partikularistischen Kräfte in der Mark, wie sie aus dem Mangel einer starken, die Landeseinheit fördernden landesfürstlichen Zentralgewalt sich ergeben hatte, in Zusammenhang zu bringen. In Österreich finden wir dementsprechend keine analoge Entwicklung des Gerichtswesens[1]), keine — wenn wir so sagen dürfen — Lokalisierung ursprünglich zentraler Instanzen. In Tirol hingegen, das erst relativ spät aus lange Zeit selbständigen Gebieten zu territorialer Einheit erwachsen ist, dürfen wir im Hofgericht zu Meran ein Analogon zu den märkischen Provinzialhofgerichten sehen. Das Meraner Hofgericht war in Zivilsachen das Forum für den Adel des Burggrafenamtes und des Vinschgaues, also des ältesten Herrschaftsbereiches der Tiroler Grafen.

Obwohl auch die Stände der Mark Brandenburg ähnlich wie das alte placitum generale der Grafen des Landes richterliche Kompetenzen ausübten, so vermochten sie es doch nicht zur Ausbildung eines ständigen Organs der landständischen Gerichtsbarkeit zu bringen. In Österreich ist es den Ständen gelungen, ihren Einfluss auf die Gerichtsbarkeit in fest organisierter Form dem territorialen Gerichtswesen

[1]) Die unter Ottokar in Anlehnung an die böhmische Kreisverfassung erfolgte Ernennung von vier Landrichtern, je zwei für das Gebiet nördlich und jenes südlich der Donau, ist nicht zur dauernden Übung geworden. Auch ist diese Gerichtsbarkeit der vier Landrichter nicht aus dem Hofgericht sondern dem alten Landtaiding erwachsen.

Digitized by Google

einzugliedern. Das Gericht des Landmarschalls in Österreich erscheint seit dem 15. Jahrhundert als ein im Wesen ständisches Gericht. Der Landmarschall wurde zwar vom Landesfürsten ernannt, den Ständen aber, als deren Haupt er galt, ein gewisses Vorschlagsrecht eingeräumt. Auch hinsichtlich der Beisitzer in diesem Gericht kam den Ständen das Präsentationsrecht zu. Die Gerichtsbarkeit der märkischen Stände behielt dagegen immer ausserordentlichen Charakter. Es stand im Belieben des Landesfürsten, in welchen Rechtsfällen er den Ständen die Urteilsfindung übertragen wollte. Dass die märkischen Stände, obwohl sie einer schwächeren landesfürstlichen Gewalt gegenüberstanden als die österreichischen, nicht gleich diesen ihren Einfluss auf die Rechtsprechung zu einem dauernden, organisierten zu gestalten vermochten, erklärt sich aus dem verhältnismässig späten Auftreten von Gesamtständen des ganzen märkischen Territoriums.

Während die zentrale Finanzverwaltung der Mark Brandenburg in ihrer Einfachheit und ihrem Mangel an feinerer Gliederung keine Eigenart aufweist, führt doch ein Vergleich der Ergebnisse der Finanzgebahrung in der brandenburgischen und in der österreichischen Mark zu nicht uninteressanten Beobachtungen. Im 13. Jahrhundert ist das finanzielle Erträgnis der Mark Brandenburg erheblich bedeutender wie jenes des Herzogtums Österreichs, wenn anders die allerdings ziemlich schematisierenden und unverlässlichen Angaben des Kolmarer Chronisten aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur einigermassen zutreffen[1]). Nach diesen belief sich das Einkommen des Brandenburger Markgrafen in dieser Zeit auf 50 000 Mark (Spangenberg 210), während das Herzogtum Österreich zur selben Zeit etwa 23 000 Mark dem Landesfürsten an Erträgnis abwarf[2]). Nehmen wir auch das Verhältnis zwischen der Kölner und Wiener Mark annähernd wie 3 : 4 an, so würden noch immer die landesfürstlichen Einkünfte in Brandenburg jene in Österreich bedeutend übertreffen. In Österreich hat aber dank der Ausbildung der indirekten Steuern das landesfürstliche Einkommen im 14. Jahrhundert trotz starker Veräusserung und Verpfändung finanziell nutzbarer Rechte eine Steigerung erfahren[3]). In Brandenburg aber vermochte das Landesfürstentum bei einer zum mindesten ebenso weitgehenden Veräusserung finanziell nutzbarer Hoheitsrechte an die partikularen Gewalten einen ähnlichen Ersatz nicht zu schaffen, ein Umstand, der durch die früher erwähnte Änderung

[1]) Vgl. Redlich, Rudolf v. Habsburg 128 Anm. 2.
[2]) Dopsch, Landesfürstliche Urbare Nieder- und Oberösterreichs S. CCXXVI.
[3]) Vgl. Dopsch a. a. O. CCXXVII.

Digitized by Google

der innerpolitischen Lage Brandenburgs bedingt wurde. Zumal der Kampf gegen den falschen Waldemar war es, der den Ruin der Brandenburgischen Finanzen vollendete. Die Feudalisierung oder gänzliche Veräusserung landesfürstlicher Hoheitsrechte ist zwar in der Finanzgebahrung des mittelalterlichen Fürstentums allgemein wahrnehmbar. Der Unterschied, den das Brandenburgische Finanzwesen in dieser Hinsicht aufweist, ist kein grundsätzlicher, sondern nur ein solcher der Intensität nach. Im 15. Jahrhundert bleiben die landesfürstlichen Einkünfte in Brandenburg bereits weit hinter denen in Österreich zurück. Obwohl das 15. Jahrhundert für Österreich eine Zeit allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs bedeutet[1]), betrugen doch noch die durchschnittlichen Jahreseinnahmen in der Zeit von 1431—1433 ungefähr 90 000 ungarische Gulden, während das jährliche Einkommen Friedrich II. (1440—1470) aus der Mark Brandenburg im Jahresdurchschnitt auf 25 000 Gulden (Rheinisch W.) sich belief.

Was die einzelnen Einnahmequellen betrifft, so verdient die Entwicklung des Steuerwesens besondere Beachtung. Auch im Hinblick auf die Ausgestaltung seines Steuerwesens erscheint Brandenburg als zurückgeblieben hinter süddeutschen Territorien. Während die Urbare der österreichischen Landesfürsten aus der Zeit von ungefähr 1220 bis 1240 bereits die auf den Gütern ruhende Steuerpflicht erwähnen und die Steuer dementsprechend als eine regelmässig (alljährlich) wiederkehrende Last erkennen lassen[2]), ist es in Brandenburg erst um 1280 zu einer Fixierung der Bede gekommen. Erst dadurch ist auch in Brandenburg eine ordentliche Steuer eingeführt worden, während die Steuer der älteren Zeit in der Art ihrer Einhebung — wenn auch nicht bezüglich ihres Rechtsgrundes — den gleichen Charakter trug wie die ausserordentliche oder landständische Steuer des Spätmittelalters.

Wenn es auch von Spangenberg nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, so geht doch aus seinen Ausführungen und aus der von ihm erwähnten Erteilung von Steuerprivilegien zu Gunsten einzelner Kirchen hervor, dass eine grundsätzliche Anerkennung des von kirchlicher Seite beanspruchten privilegium immunitatis hier ebensowenig Statt hatte

---

[1]) Vgl. Mayer, Auswärtiger Handel Österreichs im Ma. 65 ff., 111 ff., 147 ff. u. Grund, Veränderungen der Topographie im Wiener Walde usw. in Geograph. Abhandlungen, hrg. von Penck VIII/1, 211 ff.

[2]) Dopsch, Urbare I./1. S. 62, n. 246; vgl. ferner Dopsch, Steuerpflicht und Immunität im Herz. Österreich 3 f. Sonderabdr. aus der Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgesch. XXVI.

Digitized by Google

wie in Österreich[1]). Im Wege spezieller Verträge und Privilegien gelang es den geistlichen Anstalten in Brandenburg im Verlauf eines Jahrhunderts nach Fixierung der Bede faktisch Steuerfreiheit des ganzen Kirchengutes von der ordentlichen Steuer durchzusetzen. Eines allgemeinen Steuerprivilegs erfreute sich hingegen der brandenburgische Adel, aber auch dieser nicht hinsichtlich seines ganzen Besitzes sondern nur betreffs des in seinem Eigenbetrieb stehenden Landes. Ähnliches dürfte auch bei der Besteuerung des geistlichen Grundbesitzes massgebend gewesen sein. Wenigstens gestehen die Brandenburger Markgrafen in einem Vergleich (1304) den Bistümern Havelberg und Brandenburg Steuerfreiheit für alles im Eigenbetrieb bewirtschaftete Land zu (Spangenberg 344). Ob auch für Brandenburg jener Zusammenhang zwischen gerichtlicher Immunität des Dominikallandes und Steuerfreiheit desselben besteht, wie er von Dopsch[2]) für Österreich behauptet und meines Erachtens auch erwiesen wurde, wäre noch zu untersuchen. Für die von ihm auspesprochene Vermutung, dass der zu Gunsten der Ritterschaft gewährte Bedeerlass als Äquivalent für den Kriegsdienst aufzufassen sei, erbringt Spangenberg keinen Beleg.

Kennzeichnend für die Rückständigkeit der Mark Brandenburg auch auf wirtschaftlichem Gebiet ist der Umstand, dass die fixierte Bede hier nicht wie in Österreich durchaus als Geldsteuer sondern auch als Naturalabgabe erscheint. Hingegen teilt die Brandenburgische Bede in anderer Hinsicht das Schicksal, das der ordentlichen Steuer in den deutschen Territorien beschieden war. Die Steuerpflicht ward zu einer Reallast der einzelnen Steuerobjekte und als solche zum Gegenstand privatrechtlichen Verkehrs.

Die Bedeverträge aus der Zeit um 1280, durch welche in Brandenburg die Fixierung des Steuersatzes bewirkt wurde, enthielten bereits die Ansätze zur Ausbildung der neuen ausserordentlichen Steuer. Allgemein bildet wie in Brandenburg und Österreich so auch anderwärts die Landesnot den Rechtsgrund für die Erhebung dieser Steuer. Im Gegensatz zur alten Bede ist diese Steuer eine freiwillige, auch in Brandenburg ist der Landesfürst zur Ausstellung von Schadlosbriefen verpflichtet, in welchen den bewilligenden Ständen die Unverbindlichkeit dieser Bewilligung für die Zukunft verbrieft wird. Im Bedevertrag von 1281 wird ausdrücklich festgesetzt, dass die Einhebung dieser Steuer mit Rat der „potentiores et seniores terrae“ zu erfolgen habe. Trotz dieser grundsätzlichen Anerkennung der ausserordentlichen Steuer

[1]) Vgl. v. Srbik, Staat und Kirche in Ö. 131 u. Dopsch a. a. O. 1 ff.
[2]) Steuerpflicht und Immunität a. a. O. 18 ff.

Digitized by Google

als einer freiwilligen Leistung der Untertanen, setzten sich die Landesfürsten gelegentlich über die Verpflichtung zur Einholung ständischer Bewilligung hinweg. In Brandenburg (Spangenberg 375), wie in Österreich[1]) erhoben sie von der Geistlichkeit ausserordentliche Abgaben, ohne sich der Zustimmung der Steuerträger vorher zu versichern. Wie einerseits die Landesfürsten ihre Ansprüche in dieser Hinsicht und andererseits die Steuerträger ihren Protest gegen das einseitige Vorgehen des Landesfürsten zu begründen suchten, das bedarf noch weiterer Untersuchung. Für das Verhalten der Landesfürsten käme in Frage die Auffassung des Kirchengutes als landesfürstlichen Kammergutes, während andererseits zu beobachten wäre, ob der protestierende Klerus sich nur gegen die Besteuerung des Dominikallandes und des Renteneinkommens wendete[2]), während er vielleicht gegen eine Besteuerung seiner Hintersassen, auch wo sie ohne Genehmigung des geistlichen Grundherrn erfolgte, weniger Widerstand leistete.

Auch die Geschichte der ausserordentlichen landschaftlichen Steuer lässt ein zeitliches Zurückbleiben der Entwicklung in der Mark Brandenburg gegenüber süddeutschen Territorien, so gegenüber Österreich beobachten. Hier wird bereits 1402 eine ausserordentliche Steuer von Geistlichkeit, Adel und Städten des ganzen Landes bewilligt. In Brandenburg wendet sich um diese Zeit der Landesfürst mit seiner Steuerforderung noch nicht an die Stände des ganzen Landes sondern an einzelne Ständegruppen oder die Stände einzelner Landesteile. Den Wendepunkt bildet erst die von den Ständen der gesamten Mark und für das ganze Land 1472 gewährte Steuer.

Die indirekten Steuern, welche die Hohenzollern in ihren fränkischen Hauslanden schon lange eingehoben hatten, vermochten sie in Brandenburg erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts einzuführen. Für Österreich erweist Dopsch[3]) den Bestand eines landesfürstlichen Umgeldes bereits für das 13. Jahrhundert. Welche Bedeutung dem Ungeld im landesfürstlichen Finanzwesen zukam, ergibt sich daraus, dass in Österreich das Erträgnis dieser Steuer im Jahre 1438: 32 623 Wiener Pfund betrug und demnach dieses allein die Einnahmen des Brandenburger Kurfürsten aus der ausserordentlichen Steuer, die für die Jahre

---

[1]) Vgl. Werunsky, Österreich. Reichs- und Rechtsgesch. 136.

[2]) Vgl. Dopsch, Steuerpflicht u. Immunität a. a. O. 31.

[3]) Die älteste Akzise in Österreich. Sonderabdr. a. d. Mitt. d. Instituts XXVIII S. 1 ff. Vgl. ferner Fajkmajer, Beiträge zur Gesch. d. Wiener Umgelds. a. a. O. XXIX, 481 ff.

Digitized by Google

1416—1440 im Jahresdurchschnitt auf 4136 Gulden zu berechnen sind (Spangenberg 394), ungefähr um das Zehnfache übertraf.

Die Finanzwirtschaft der Brandenburger Landesfürsten, soweit es sich um das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben handelte, weist keine wesentliche Eigenart auf. Verminderung der Einnahmen zufolge Veräusserung von finanziell nutzbaren Hoheitsrechten und Vermehrung der Ausgaben, vor allem durch die Änderungen im Kriegswesen hervorgerufen, kehren hier wie anderwärts wieder. Die Einnahmen aus dem landesfürstlichen Grundbesitz treten im Verhältnis zu den übrigen Einnahmequellen im spätern Mittelalter ganz in den Hintergrund; gerade die Grundrenten werden mit Vorliebe verpfändet, weil auf diese sicheren Einnahmen Darlehen noch zu den günstigsten Bedingungen zu erlangen waren. Eine relativ grössere Zurückhaltung beobachtete die landesfürstliche Finanzgebahrung bei Vergabung der aus dem Zoll- und Münzregal fliessenden Einnahmen. Die vordringende Geldwirtschaft legte es nahe, sich jene Einnahmequellen zu erhalten, deren Erträgnis in Bargeld bestand (vgl. Spangenberg 416).

Der schlechte Kredit des Landesfürsten bildete auch in Brandenburg und Österreich ein wichtiges Moment in der Gestaltung der landesfürstlichen Finanzlage zu Ausgang des Mittelalters. Die Darlehensbedingungen waren sehr verschiedene, je nachdem es sich um Aufnahme fundierter Darlehen, deren Verzinsung und Rückzahlung durch Verpfändung von sicheren Einkünften gedeckt erschien, oder um Fälle reinen Personalkredits handelte. Die Bedingungen für fundierte Darlehen wiederum erweisen sich als ganz verschieden je nach der Beschaffenheit der verpfändeten Einnahmequellen (vgl. Spangenberg 443). Eine Eigenart weist jedoch das Kreditwesen der brandenburgischen Landesherrschaft in folgender Hinsicht auf: Während in Österreich und anderen süddeutschen Territorien schon frühzeitig städtische Geldleute als Gläubiger der Fürsten erscheinen — in Tirol ist dies schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Fall[1]) — sind es in Brandenburg in erster Linie Städte und Ritter, welche dem Landesfürsten als Gläubiger gegenübertreten (Spangenberg 441). Die Erkenntnis dieses finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses ermöglicht einen tieferen Einblick in die Entstehung des übermächtigen Adelseinflusses auf die Landesregierung, welcher unter anderm auch die Preisgabe des Bauernstandes an den adeligen Grundherren zur Folge hatte.

---

[1]) Vgl. v. Voltelini, Älteste Pfandleihbanken Tirols in Beitr. zur Rechtsgeschichte Tirols (Festschr. z. 22. deutschen Juristentag) S. 35. Meinhard II. von Tirol 1258—1295 stand bereits im Kontokorrentverkehr mit dem Florentiner Bankhaus der Frescobaldi. A. a. O. 22 f.

Digitized by Google

Die Kriegsdienstpflicht des Landesadels erfährt durch die Feudalisierung der Heeresverfassung in der brandenburgischen wie in der österreichischen Mark im Wesen die gleiche Umgestaltung. Verfügt das österreichische Landrecht in seiner erweiterten Fassung (1266) eine Beschränkung der Dienstpflicht der Lehensleute auf den Fall der Landesverteidigung, so gilt dieselbe Beschränkung zum mindesten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch für Brandenburg. Ein Umstand verdient jedoch hervorgehoben zu werden, der die Verwendung des bäuerlichen Aufgebotes betrifft. Wenn nämlich die Brandenburgischen Landesfürsten aus der Stendaler Linie der Askanier im Jahre 1280 alle Bauern ihres Landes von der „expeditio" befreien und das bäuerliche Aufgebot auf den Fall der Landesnot beschränken (Spangenberg 488), so hat das doch wohl zur Voraussetzung, dass vorher auch noch zu offensiven Zwecken ein Aufgebot der Bauern erfolgen konnte. In Österreich hingegen bestimmte schon die ältere Fassung des Landrechtes aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die im Wesen als eine Aufzeichnung von Gewohnheitsrecht sich darstellt, dass nur im Falle der Landesnot der Bauer ins Feld zu ziehen habe.

Versuchen wir nun aus dem Vergleich der inneren Entwicklung der beiden Marken den Einfluss zu beurteilen, den die Eigenschaft eines Territoriums als einer Markgrafschaft auf die Gestaltung der Landeshoheit genommen hat, so werden wir uns in der Bewertung dieses Einflusses grössere Zurückhaltung auferlegen müssen, als dies die bisherige Forschung getan hat. Es wurde schon gleich anfangs festgestellt, dass nach oben hin, was die Stellung gegenüber der Reichsgewalt betrifft, die Landeshoheit zum Mindesten keine Förderung durch die markgräflichen Rechte des brandenburgischen Landesherren erfahren hat. Nach unten hin erweist sich die Landeshoheit in ihren Machtäusserungen als zurückgeblieben gegenüber der landesherrlichen Machtstellung selbst solcher süddeutschen Territorien, deren Landeshoheit aus den einfachen Grafenrechten erwachsen war.

Im Hinblick darauf müssen wir uns die Frage vorlegen, ob überhaupt die markgräfliche Würde ihrem Inhaber Hoheitsrechte in grösserem Umfange zu übertragen in der Lage war[1]) als die Stellung eines einfachen Grafen. Die verfassungsrechtliche Stellung der Markgrafen neuerdings einer historischen Betrachtung zu unterziehen geht über den Zweck dieser vergleichenden Studie hinaus. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, das vieles von dem, was für die verfassungsrechtliche

[1]) Vgl. die Besprechung des Buches von Spangenberg durch Curschmann, Histor. Zeitschr. 105. B., S. 398.

Digitized by Google

Sonderstellung der Marken und im Zusammenhang damit als ein die landesherrliche Stellung der Markgrafen förderndes Moment namhaft gemacht wird, sich bei näherem Zusehen nicht als Ergebnis einer verfassungsrechtlichen Eigenart der Mark sondern als Erzeugnis faktischer, individueller Verhältnisse des betreffenden Territoriums dartut und nur für die eine Mark nachweisbar ist, für die andere aber nicht.

Gewiss ist man geneigt, schon von vorneherein eine Sonderstellung der Mark hinsichtlich der Heeresverfassung für wahrscheinlich zu erachten und doch ist selbst in dieser Hinsicht eine durch das Recht festgelegte Verschiedenheit gegenüber anderen Territorien wenigstens für die österreichische Mark nicht erweislich[1]). Ohne Zweifel werden die militärischen Kräfte der Marken in erster Linie zur Verteidigung der Grenze verwendet worden sein, aber eine verfassungsrechtliche Beschränkung auf die Markverteidigung und damit zusammenhängend eine Minderung der allgemeinen Heerfahrtspflicht ist wenigstens für die österreichische Mark vor 1156 nicht ersichtlich geworden.

Ebenso ist in anderen Beziehungen die Annahme einer bevorzugten Rechtsstellung der Marken unerwiesen. Auch in diesen bestand kein verfassungsrechtliches Hindernis für den König, die markgräfliche Gewalt durch Exemtionen zu schwächen[2]). Was das Gerichtswesen, zumal das vom Sachsenspiegel erwähnte Dingen bei markgräflicher Huld betrifft, so stützt Spangenberg (510 ff.) mit neuen Gründen die Ansicht G. Meyers, dass daselbe nur „ein untergeordnetes Moment in den Verhältnissen der sächsischen Markgrafschaften und keineswegs ein grundlegendes staatsrechtliches Prinzip, auf welches die gesamte Markverfassung in Deutschland basiert werden könnte,“[3]) sei.

Die frühzeitige Ausgestaltung der Landeshoheit und einer starken landesherrlichen Macht in Österreich ist in erster Linie auf eine günstige politische Kombination, wie sie sich unabhängig von der markgräflichen Stellung der österreichischen Landesherrn ergeben hatte, zurückzuführen. Dieser Gunst der politischen Verhältnisse, auf die ich hier nicht weiter einzugehen brauche, verdanken die Babenberger die Verleihung des privilegium minus im Jahre 1156. Ihre kluge Realpolitik, die Zurückhaltung und Mässigung, die namentlich ein Heinrich II. und

[1]) Vgl. Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich. S. 89 ff.

[2]) Vgl. Brunner, Das Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzungsbericht der Wiener Akad. (philos. hist. Klasse) 47. B. (1864), S. 341 ff.

[3]) Meyer, Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld 46; vgl. ferner Sommerfeld, Beitr. z. Verfassungs- u. Ständegesch. d. Mark Brandenburg 86.

Digitized by Google

Leopold VI. trotz treuer Anhänglichkeit an das Stauferhaus in den Kämpfen zwischen Papst und Kaiser bewiesen, ermöglichte den Babenbergern, den machtvollen Ausbau ihrer Landeshoheit. Dass wenige Jahre nach dem Aussterben der Babenberger die starke Hand eines Přemysl Ottokar II. der drohenden Schwächung der landesherrlichen Gewalt steuerte, haben es die Habsburger zu danken, dass sie bei Übernahme des Landes auch in die landesherrliche Machtstellung der Babenberger einzutreten und dieselbe weiter auszubauen vermochten. Ganz anders gestalteten sich, wie wir schon oben erwähnten, die Dinge in Brandenburg nach dem Aussterben der Askanier. So tritt also in der Verschiedenheit des Entwicklungsganges der beiden Marken das persönliche Moment in seiner Bedeutsamkeit auch für die innere Geschichte der Territorien klar zu Tage[1]).

[1]) Vgl. hierüber unter anderm v. Below, Territorium u. Stadt 13.

Digitized by Google

Zu den Werken des Peter von Eboli.

Von

Robert Ries.

I.

In der Einleitung zu seiner Ausgabe des „Liber ad honorem Augusti“ des Peter von Eboli[1]) wirft Siragusa auch die schon mehrfach[2]) erörterte Frage wieder auf, welches Thema das uns nur durch eine kurze Äusserung des Dichters selbst bekannte zweite Werk Peters behandelt habe; er kommt nach eingehender Prüfung (Prefazione, p. XX—XXIII) zu dem Ergebnis, dass wahrscheinlich (er entscheidet sich nicht unbedingt; cf. XXIII) in diesem Werk die Taten Friedrichs II. besungen worden seien.

---

[1]) Liber ad honorem Augusti di Pietro da Eboli secondo il cod. 120 della Biblioteca Civica di Berna a cura di G. B. Siragusa. (Tavole Roma 1905), Testo Roma 1906 = Istituto Storico Italiano, Fonti per la storia d'Italia, vol. 39, (40).

[2]) Es seien hier gleich im Zusammenhang die Titel der wichtigsten einschlägigen Bücher, bezw. Artikel, die in unserer Untersuchung mehrfach zitiert werden, zusammengestellt:

A. Huillard-Bréholles, Notice sur le véritable auteur du poëme ‚De Balneis puteolanis‘ et sur une traduction française inédite du même poëme, lue à la séance du 19. décembre 1851 in: Mémoires de la Société Nationale des Antiquaires de France, Tome XXI (Troisième Série, Tome premier), Paris 1852, p. 334—353.

Salvatore de Renzi, Collectio Salernitana, Tomo primo (Napoli 1852), p. 286—291. Tomo secondo (Napoli 1853), p. 780—782.

Henry Simonsfeld, Venetianische Studien: I: Das Chronicon Altinate, München 1878, p. 70—74.

Digitized by Google

Auf Grund des uns vorliegenden überaus dürftigen Materials durch einen lückenlosen Beweis hier endgiltig das letzte Wort zu sprechen, dürfte nach meiner Meinung allerdings kaum möglich sein; jedenfalls aber scheint mir Siragusas Lösungsversuch nicht das Richtige zu treffen, so dass ich ein nochmaliges Prüfen der Frage für lohnend halten möchte.

Leider steht uns für unsere Untersuchung im Grunde nur eine einzige Quelle zur Verfügung: eine Stelle in dem Gedicht „De Balneis (Puteolanis)“ [1]), einem Sang über die Bäder von Pozzuoli und der Terra di Lavoro, in dem die Namen und heilungbringenden Eigenschaften der einzelnen Bäder in 35 (mit Einleitungs- und Schlussstrophe 37)

Block I = Paul Block, Petrus de Ebulo und seine Nachrichten über die Gemahlin Kaiser Heinrichs VI. Programm des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Prenzlau, Prenzlau, 1883.

Block II = Paul Block, Zur Kritik des Petrus de Ebulo, II. Teil, Greifswalder philos. Inaug.-Diss., Prenzlau, 1883.

Erasmo Percopo, I bagni di Pozzuoli, poemetto napolitano del secolo XIV, Archivio storico per le province Napoletane XI (Napoli 1886) p. 597—750 (bezw. 635), bes. p. 609—623.

Guido Bigoni, Una fonte per la storia del regno di Sicilia: Il Carmen di Pietro da Eboli, Genova 1901, bes. p. 9—14.

Rota = Petri Ansolini de Ebulo De rebus Siculis Carmen a cura di Ettore Rota (= Rerum Italicarum Scriptores. Raccolta degli storici Italiani . . . ordinata da L. A. Muratori. Nuova edizione riveduta, ampliata e corretta con la direzione di Giosue Carducci e Vittorio Fiorini. Tom. XXXI, P. I) Città di Castello, 1904 (Druckabschluss 1909), Prefazione, bes. p. XIX—XXVIII.

F. Marletta, Pietro da Eboli è Pietro Ansolino? — Archivio storico per la Sicilia orientale, Anno III (Catania 1906), p. 107—117.

Es sei mir erlaubt, auch an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Karl Hampe für seine mir freundlichst erteilten Ratschläge meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

[1]) Für den ersten (unvollständigen) Druck in der Ausgabe des im XIII. Jahrhundert verfassten und von Francesco Aretino wieder aufgefundenen „Libellus de mirabilibus civitatis Putheolorum et locorum vicinorum ac de nominibus virtutibusque balneorum ibidem existentium“ — recollectum et Impressum per Arnaldum de Bruxella in Civitate Neapolis. . . Die ultimo mensis Decembris Anno a nativitate domini MCCCCLXXV“, einen seltenen mir nicht zugänglichen Inkunabelndruck, verweise ich auf Percopo 610 Anm. 2 u. 618 (und Anm. 2) — (nach Percopo 619 ist dieser erste Druck übrigens nicht von dem neapolitanischen Arzt Joh. Elisius herausgegeben, wie noch Huillard-Bréholles 335 annahm; Elisius gab nur einen speziell auf die Bäder bezüglichen Auszug daraus; cf. Percopo 619 Anm. 1). Ich verzichte auch hier darauf, im Einzelnen auf die gesamte Druckgeschichte des Gedichts „De Balneis“ einzugehen: vgl. darüber: Paulli M. Paciaudi C. R. Historici Ordinis Hierosolymitani Regiaeq. Parisiensis Academ. In-

Digitized by Google

Epigrammen (zu je 12 Versen) beschrieben werden[1]) und dessen Verfasser, wie besonders Block[2]), vor allem durch stilkritische Untersuchung, schlagend nachgewiesen hat, eben Peter von Eboli ist. Die Stelle lautet wörtlich in dem zuletzt von Siragusa[3]) nach den besten Lesarten hergestellten Text[4]):

Suscipe, Sol mundi, tibi quem presento libellum;
De tribus ad dominum tertius iste venit.
Primus habet patrios civili marte triumphos.
Mira Federici gesta secundus habet.
Tam loca quam vires quam nomina pene sepulta
Tertius Euboycis iste reformat aquis.
Cesaris ad laudem tres scripsimus ecce libellos:
Firmius est verbum quod stat in ore trium.
Si placet, annales veterum lege, Cesar, avorum;
Pauper in Augusto nemo poeta fuit.
Ebolei vatis, Cesar, reminiscere vestri,
Ut possit nati scribere facta tui.

Es fragt sich zunächst, an wen sich der Dichter mit dieser Widmung wendet. Da V. 3 zweifellos auf Peters bekanntestes Werk: den

script. et humanar. literar. sodalis De sacris Christianorum balneis liber singularis secundis curis emendatior et auctior. Romae MDCCLVIII, p. 50, Huillard-Br. 335 und die ausführlichen und erschöpfenden Untersuchungen von Percopo, bes. p. 610 Anm. 2 und 618—620, z. T. wiederholt von Rota XXVI, der nichts Neues hinzufügt. Die mehr oder weniger freien Übertragungen des Gedichts im XIV. Jahrhundert in die neapolitanische Vulgär- und in die französische Sprache (vgl. die Zusammenfassung bei Percopo 620) sind im Rahmen dieser Untersuchung nicht zu berücksichtigen. — Für das ganze Gedicht vorläufig (cf. Marletta 107 Anm. 3) am besten zu benutzen: die Ausgabe von Capaccio I = Balnearum, quae Neapoli, Puteolis, Baiis, Pithecusis extant, virtutes .... Neapoli MDCIV [Anhang zu Puteolana Historia a Julio Caesare Capacio; Neapoli MDCIIII mit selbständiger Paginierung, 4°], p. 69—84, wiederabgedruckt: Capaccio II = La vera antichità di Pozzuolo descritta da Giulio Cesare Capaccio .... in Napoli MDCVII, 8°, 328—348. Vgl. auch Abschnitt II.

[1]) cf. V. 5 der sogleich wiederzugebenden Strophe.

[2]) Block I, 11—14. Allerdings hat schon Capaccio auf Grund der ihm vorliegenden Handschrift auf die Autorschaft eines Ebolitaners hingedeutet: I, 4. cf. II, 327; und Huillard-Br. 339, 344 und De Renzi I, 286 ff. u. II, 780 f. hatten diesen Sachverhalt bereits ganz erkannt und dargelegt vor Block, der dann den ausführlichen Beweis erbrachte.

[3]) pref. XIX f. (Es ist die Schlussstrophe des ganzen Gedichts, nach Cod. XIII, C, 37 der Nationalbibliothek Neapel, c. 49: ‚conclusio auctoris'; cf. Siragusa XIX, Anm. 6.) Derselbe Text wurde schon vorher in wörtlicher Übereinstimmung von Huillard-Br. 338 f. gebracht und von Rota XXV wiederholt (von diesem unter wohl versehentlicher Auslassung von V. 9 u. 10 und in V. 3 mit der Veränderung ‚Primus habet partos ....' — darüber handelt Abschnitt II, Teil II ausführlicher.)

[4]) Siehe Abschnitt II, Teil I.

Digitized by Google

„Liber ad honorem Augusti“ hindeutet, der ja Heinrichs VI. Eroberung Siziliens besingt, ferner die Fassung dieses Verses, wie ich durch Zusammenstellung der mir bekannten Lesarten[1]) bewiesen zu haben hoffe, gesichert erscheint, ergibt sich als notwendige Folgerung, dass wir als den in unseren Versen Angeredeten Friedrich II. anzusehen haben[2]). Diese Folgerung zieht denn auch Siragusa (XII). Im Gegensatz zu ihm sieht Block[3]) auf Grund der auf den ersten Blick sehr verlockenden Fassung: „partos civili Marte triumphos“ die Widmung als an Heinrich VI. gerichtet an und kann infolgedessen garnicht umhin (ein richtiges Ergebnis auf falschem Wege!), die Gesta Federici (weil vor dem Gedicht „De Balneis“ geschrieben) für Friedrich Barbarossa in Anspruch zu nehmen. Aber diese Fassung ist, wie gesagt, durch keine uns bekannte Handschrift oder Lesart belegt und muss deshalb fallen gelassen werden; sie ist auch deshalb zu verwerfen, weil dann jede Andeutung fehlen würde, um wessen Triumphe es sich handelt, und wir dann tuos (künstlich) zu ergänzen hätten. Trotz dieses Tatbestandes nimmt Rota[4]) die Vermutung Blocks wieder auf, ohne auf die handschriftliche Überlieferung des Verses näher einzugehen, indem er erklärt: „Il „patrios triumphos“ di qualche edizione non infirma quanto

[1]) Siehe Abschnitt II, Teil II.

[2]) Das tat schon Capaccio I, 4 auf Grund des ihm vorliegenden Manuskripts (vgl. Anmerkung 4); cf. Capaccio II, 327; vgl. ferner G. Tiraboschi, Storia della letteratura Italiana, Tomo quarto (Modena 1774), Libro III, 352f., Percopo 613f. — Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, dass Friedrich II. später tatsächlich die Bäder von Pozzuoli aufgesucht hat (Anfang Oktober 1227): Ryccardus de S. Germano, MG. SS. XIX, 348: ... Imperator de Apulia tunc venit ad balnea Puteoli ...; cf. G. Paolucci, La prima lotta di Federico II di Svevia col papato (Atti della Reale Academia di scienze, lettere e belle arti di Palermo. Terza Serie (Anni 1902—1903), Vol. VII, Palermo 1904), p. 18 u. Anm. 1.

[3]) Block II, 2—4. Für seine paläographisch naheliegende Emendation kann er freilich keinen Beleg in der Überlieferung namhaft machen. Durch ihn beeinflusst war wohl auch K. A. Kehr; er schreibt in der Besprechung von Bigonis Buch (cf. S. 576 Anm. 2): Deutsche Literaturzeitung, XXIII. Jahrgang (Leipzig 1902) col. 673: „Die Schluss- und Widmungsstrophe des Gedichts .. bezieht Bigoni auf Friedrich II. Aber spricht nicht einiges vielmehr für Heinrich VI.?“ —

[4]) Rota XXVII. Einen neuen Beweis allerdings sucht er für seine Auffassung geltend zu machen: „Infatti nell'edizione veneta, sopra citata (d. h. Venetiis apud Juntas, 1553; cf. ebd. XXVI — dieser Druck war mir nicht zugänglich, vielmehr nur aus Percopo 610 Anm. 2 (611) bekannt) il carme è intitolato „ad Henricum imperatorem“, e nessuna importanza si deve attribuire a ciò che un secolo dopo (! — nämlich 1604) scriveva il Capaccio: „... Ea, quae circumferuntur (nämlich unser Gedicht) .... scripta sunt .... ab Ebolitano quodam qui Federico Regi opus illud dicaverat, id quod apud me testatur manuscriptus codex ...“ (das Zitat von mir vervollständigt nach Capaccio I, 4), dato falso che

Digitized by Google

dicemmo, perchè alcuni codici dànno „partes“ (ediz. Capaccio), evidente corruzione di „partos“, come il De Renzi[1]) ben vorrebbe correggere. Il „patrios“ fu un emendazione (!) di chi volle (!) che il poemetto fosse dedicato a Federico II . . . .“ — die Folge ist, dass er (XXVIII) zu dem sehr bestimmten Ergebnis kommt: „Il „De Balneis“ fu presentato nel 1197 ad Eurico VI coll'augurio di illustrare in un quarto Poema le glorie di Federico II.“ Trotz dieser Behauptung Rotas müssen wir aus den angeführten Gründen mit Siragusa daran festhalten, dass das Gedicht „De Balneis“ Friedrich II. gewidmet ist. Damit scheint mir im Grunde aber auch schon erwiesen zu sein, dass jenes zweite nicht auf uns gekommene Gedicht Peters, die „Gesta Federici“, von denen V. 4 redet, nicht ebenfalls auf Friedrich II. bezogen werden, nicht seine Taten besungen haben kann: denn da er noch drei Verse vorher mit „tibi“ angeredet wird, würde es doch jedem natürlichen Sprachgebrauch widersprechen, wenn eben er jetzt hier in der 3. Person eingeführt werden würde[2]). — Wenn Siragusa diesen Einwand von vornherein zu entkräften sucht (XXf.), indem er darauf hinweist, dass Peter ja auch innerhalb eines Satzes nebeneinanderstelle:

(V. 1 u. 7) „tibi presento . . .“ — „tres scripsimus ecce libellos“, oder
(V. 11 u. 12) „Ebolei vatis, Cesar, reminiscere vestri,
ut possit nati scribere facta tui“ (wobei ich übrigens das „vestri“ auf Friedrich II. und Heinrich VI. beziehe und dadurch den Plural durchaus bedingt finde) — so scheint mir diese Feststellung alles eher als schlagend: Abwechslung zwischen derselben Person Singularis und Pluralis und Abwechslung zwischen der zweiten und dritten Person stehen denn doch nicht auf derselben Stufe.

Es sind aber noch mehr der Gründe, die gegen Siragusas Hypothese sprechen: der Dichter setzt in den angeführten Versen zweifellos die „Gesta Federici“ als Friedrich II. von früher her bekannt voraus: was für „Taten Friedrichs II.“ könnten das überhaupt sein? —

---

probabilmente si intrecciò col fatto che Federico II nel 1227 si servì dei bagni di Pozzuoli per ristabilirsi in salute“ — diese Feststellung kann unsere Auffassung natürlich nicht erschüttern, da der um 50 Jahre spätere Druck Capaccios eben auch auf eine selbständige alte Handschrift zurückgeht (deren Alter wir allerdings ebensowenig kennen wie das der Handschrift für den 1553-Druck), mithin beide Drucke für uns gleichen Quellenwert besitzen.

[1]) Das trifft übrigens nicht zu und muss auf einem Irrtum beruhen: De Renzi gibt (I, p. 289 u. 290) die Fassung von Huillard-Bréholles: „patrios“ wieder.

[2]) Vgl. auch schon Huillard-Br. 340; De Renzi I, 290; Simonsfeld 71, Anm. 3; Percopo 614; gegen eine Beziehung auf Friedrich II. siehe ferner die Andeutungen Marlettas, Arch. Stor. per la Sic. orient., Anno VI (Catania 1909), 419 f.

Digitized by Google

Da Peter von Eboli, wie es seine Dichtungen beweisen und wie es Siragusa selbst zugibt (XXIII), uns entgegentritt als „un uomo, che viveva nell'Italia meridionale e il cui mondo era limitato a quelle regioni, delle quali soltanto conosceva i luoghi, gli uomini, gli usi, le vicende . . .", so würden sich doch etwa von ihm beschriebene „Gesta" Friedrichs II. auch nur mit Taten des jungen Fürsten beschäftigt haben können, die sich im sizilischen Königreich abspielten: aber diese „Taten" Friedrichs II. in Sizilien beginnen eigentlich erst mit dem Ende des Jahres 1220[1]), als er aus Deutschland in den Süden zurückkehrte (die Wirren während Friedrichs Jugendzeit bis 1212 konnte selbst der ruhmrednerischste Dichter nicht „mira gesta" nennen[2]), also ganz kurz vor dem Zeitpunkt, wo uns unser Dichter schon als verstorben bezeugt ist. (Februar 1221 in der Urkunde Friedrichs II. für das Erzbistum Salerno; BF. 1280[3]).

Dass wir es also bei dem uns leider nicht überlieferten zweiten Werk des Peter von Eboli mit „Gesta" Friedrichs II. zu tun hätten, ist nach alledem so gut wie ausgeschlossen; dagegen dürften wir (und hier möchte ich eine Vermutung Blocks[4]) wieder aufnehmen) in den verlorenen „Gesta" einen Sang über Friedrich Barbarossas Kreuzzug zu sehen haben; zu dieser Annahme passt auch gut die Bezeichnung: „m i r a gesta", — die wunderbaren Taten Barbarossas auf seinem Kreuzzug, und Siragusas Einwand: „che il mondo di Pietro da Eboli era ristretto all'Italia del Mezzogiorno" (XXI; cf. XXIII), verliert so stark an Schlagkraft; denn bei der Behandlung dieses Themas kam es nicht so sehr auf genaue Orts- und Sachkenntnis an (jedenfalls bedeutend weniger als bei der von Siragusa[5]) angenommenen Schilderung der

---

[1]) 1220 Dezember 13. Ankunft in S. Germano. Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, I, 1258a (hinfort BF. abgekürzt.). Noch im Dezember in Suessa (BF. 1260a), darauf in Capua (Hoftag BF. 1260b) und Neapel (bis 1221 Januar 4; BF. 1261 ff.).

[2]) Vgl. schon Huillard-Br. 340: ‚l'expression ‚mira gesta' serait d'une exagération trop évidente', ihm folgend Simonsfeld, 71 Anm. 3 (72). — Der Ausdruck ‚mira gesta' deutet doch wohl auch im Gegensatz zu den ‚civili marte triumphos' auf eine Unternehmung der auswärtigen Politik, und endlich — wenn Peter wirklich Friedrichs II. Taten besungen hätte, würde er dann später die Widmung des Gedichts ‚De Balneis' an denselben Herrscher in so allgemeinen Ausdrücken gehalten haben?

[3]) Siehe Abschnitt III.

[4]) Block I, 14 f. und II, 3. Übernommen von Bigoni 13 und Rota XXVI.

[5]) XXIII. Nebenbei sei bemerkt, dass diese Taten Friedrichs II.: ‚la sua condotta a Genova e a Milano (?) e sopratutto l'audace entrata in Costanza . . .', die Siragusa versehentlich zu 1210 ansetzt, dem Jahre 1212 angehören; cf. Winkel-

Digitized by Google

Taten Friedrichs II. in Oberitalien und Deutschland (Constanz)), vielmehr konnte Peter hier eher seiner Phantasie und seiner Vorliebe für historische Reminiszenzen[1]) freien Lauf lassen; vor allen Dingen aber fällt bei dieser Annahme auch das ohnedies nicht allzu beweiskräftige[2]) Bedenken in sich zusammen, das Siragusa (XXI) als entscheidend hinstellt: „nè so come avrebbe potuto lodare le imprese (del Barbarossa) senza infierire, come è suo costume, contro i nemici di lui, fra i quali principalissimo doveva apparire a un citadino del regno di Sicilia quel re Guglielmo II che per Pietro da Eboli fu l'ideale della bontà, della bellezza, della virtù . . .“ — zur Polemik (ausser etwa gegen die Ungläubigen) war bei diesem Stoff gar keine Gelegenheit! —

Zum Belege für meine Auffassung könnte ich ferner auch mit Block (I, 15) noch darauf hinweisen, dass wir bei Peter von Eboli zur Bearbeitung dieses Stoffes schon gewisse Ansätze im „Liber ad honorem Augusti“ finden; vgl. V. 314—327 (Ausgabe Siragusas p. 29), V. 1582—1605 (ebd. p. 109 ff.); es kommt hinzu, dass Kaiser Friedrich Barbarossa wie im Gedicht „De Balneis“ „Federicus“ so auch hier ohne jedes Epitheton einfach „Fredericus“ genannt wird[3]).

Dagegen kann der Satz:

(V. 9) Si placet, annales veterum lege, Cesar, avorum . . . . ,

wie mich im Gegensatz zu Huillard-Bréholles u. Block[4]) dünkt, ebensowenig für als gegen unsere These beweisen, er hat m. E. nur den allgemeinen Sinn: wie du aus der Geschichte deiner Vorfahren auf

---

mann, Jahrbücher Philipps von Schwaben und Ottos IV. von Braunschweig. Bd. II (1878), p. 320 ff.

[1]) Vgl. etwa V. 313 ff. (Ausg. Siragusas p. 29), die Peter leicht breiter ausmalen konnte.

[2]) Für die Stellung, die Peter der Persönlichkeit Friedrich Barbarossas gegenüber unbeschadet seiner Verehrung für die normannische Dynastie einnahm, ist doch bezeichnend V. 1378 (Ausg. Siragusas p. 95).

„Ex hinc Rogerius, hinc Federicus eris“ . . . . .

in dem er den Namen des Grossvaters väterlicherseits: Friedrich und den des Grossvaters von mütterlicher Seite: Roger, die der junge Sohn Heinrichs und Constanzes tragen sollte, gleichwertig nebeneinander stellt. Vgl. auch Anm. 3.

[3]) V. 314 (Ausg. Siragusas p. 29), V. 1582, 1589, dazu 1580 (ebd. p. 109; cf. V. 1378, ebd. p. 95). Dazu vgl. die bildliche Darstellung Friedrich Barbarossas (Siragusas Ausgabe, Tavole, Tav. XLIX, mittleres und unteres Bild, wo sich allerdings die Legende: Fredericus „Imperator“ findet). — Nebenbei möchte ich bemerken, dass sich auch in zwei Handschriften (vgl. Abschnitt II, Teil II) des Gedichts „De Balneis“ die Form „Fredericus“ nachweisen lässt: Percopo 685 Anm. und Tiraboschi, Storia della letteratura Italiana, Tomo IV, Libro III, 352.

[4]) Huillard-Br. 341; Block I, 14.

Digitized by Google

dem kaiserlichen Throne (wobei die römischen Kaiser ebenso wie die Kaiser deutscher Nation von Karl dem Grossen an nach des Dichters Auffassung[1]) mit unter diesen Begriff fallen dürften) sehen kannst:

(V. 10) Pauper in Augusto nemo poeta fuit.

(etwa zu übersetzen: „war vor dem Throne des besungenen Kaisers noch kein Dichter arm.")

Endlich möchte ich noch ein Bedenken erwähnen (um es zu zerstreuen), das Block[2]) geltend macht: aus V. 2 u. 7 gehe deutlich hervor, dass alle 3 Schriften an die gleiche Adresse gerichtet waren. Hier muss ich Siragusa[3]) durchaus beistimmen, dass in diesem Zusammenhang mit „dominus" (V. 2) u. „Cesar" (V. 7) der Kaiser im Allgemeinen, man könnte sagen: der Kaiser als Begriff („l'imperatore in genere") gemeint sei (d. h. also, spezieller gefasst, alle 3 Kaiser). Allerdings muss uns die Tatsache, dass Friedrich II. dem Gesamtbegriff „Cesar", mit untergeordnet ist, ja dass er sogar direkt[4]) als „Cesar", Kaiser angeredet wird, zu denken geben (das ist meines Wissens bisher noch nicht beachtet worden): sie würde zunächst folgende Hypothese ausserordentlich nahe legen, die auch Blocks[5]) Befremden, dass wir von keiner Belohnung des Dichters durch Friedrich II. wissen, aufs Einfachste erklären würde.

Auf die Nachricht hin, dass Friedrich II. ins sizilische Königreich zurückkehren werde[6]), hält es Peter von Eboli für angebracht, um sich dessen Gunst zu erwerben, diesem das Gedicht „De Balneis" zu widmen. Die Bezeichnung „Caesar" wählt Peter in der richtigen Voraussetzung, dass Friedrich vor seiner Ankunft im Königreich die Kaiserkrone erlangt haben werde. Vielleicht ehe er Friedrich sein Gedicht überreicht hat, jedenfalls aber ehe dieser dem Dichter die erhoffte Belohnung zu Teil werden lassen kann, stirbt Peter von Eboli und ver-

---

[1]) Dass Peter in Caesar und Karl dem Grossen Vorfahren der staufischen Kaiser sah, beweist z. B. V. 312 ff. (Ausg. Siragusas p. 29) u. a.

[2]) Block II, 2; vgl. schon I, 14 Anm. 1 (15). Ihm folgend Rota XXVII u. Anm. 2.

[3]) XXI Anm. 2 und XXII.

[4]) V. 9 unserer Schluss- und Dedikationsstrophe; ausserdem die beiden letzten Verse der Eingangsstrophe (die sonst keinerlei Bemerkung über den Adressaten enthält):

„Quarum (sc. aquarum) virtutes et nomina, maxime Caesar,
presens pro vestra laude libellus habet" — (Capaccio, l. c. I, 70 = II, 328 = Block I, 12 Anm. 1).

[5]) Block I, 14 Anm. 1 (15); vgl. II, 2.

[6]) Vgl. meine Anmerkung 1 Seite 581.

Digitized by Google

macht in seinem Testament[1]) der Kirche von Salerno das ihm einst von Heinrich VI. geschenkte Mühlengrundstück (molendinum de Albiscenda).

Aber diese zunächst verlockende These wird dadurch hinfällig, dass wir schon eine bisher für unsere Frage noch nicht genügend verwertete[2]) Urkunde Friedrichs von spätestens Anfang Juli 1220 für das Erzbistum Salerno besitzen (erwähnt in Urkunde Friedrichs II. für die Leute von Eboli v. 1220 Juli 3 Ulm — BF. 1141)[3]), in der bereits das „molendinum Albescendae" bestätigt wird, und dass dadurch der Termin für Peters Tod bis mindestens in den Juni 1220 zurückversetzt wird. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass wir als zeitliche Grenzen für die Vollendung und Überreichung[4]) des Gedichts „De Balneis" die Jahre 1211[5]) u. 1220 (Juni) festzuhalten haben. Darüber hinaus eine genauere Datierung mit unbedingter Sicherheit zu geben ist unmöglich.

Immerhin möchte ich hier einer (allerdings nur hypothetischen) Ansicht Ausdruck geben, die mir einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht zu entbehren scheint.

---

[1]) Siehe Abschnitt III.

[2]) Für Siragusa IX, Anm. 1, hat die Urkunde naturgemäss nur nebensächliche Bedeutung, da er ja fälschlich in BF. 1280 eine zeitlich frühere (weil im Februar 1220 ausgestellte) Urkunde sieht (vgl. Abschnitt III), und Block erwähnt sie (I, 34 Anm. 1) nur beiläufig (ausserhalb seiner biographischen Zusammenfassung). In den übrigen Arbeiten ist die Urkunde meines Wissens überhaupt nicht für unsere Frage herangezogen worden.

[3]) Gedruckt: Huillard-Bréholles, Hist. diplom. Frid. sec., tom. I, pars II. p. 797 f. (nach authentischer von den Richtern Lucas und Johannes ausgestellter Kopie der Urkunde für die Leute von Eboli von 1220 Oktober aus dem Register des erzbischöflichen Archivs zu Salerno); cf. dazu Siragusa IX, Anm. 1, der unseren Druck nicht zu kennen scheint. Die betreffende Stelle heisst (Huillard-Br. l. c. p. 797) wörtlich: ... Noverit universitas vestra, quod ... concessimus et confirmavimus ... molendinum Albescende cum aqueductu suo necnon omnia iura et rationes que Salernitane ecclesie in Ebulo et pertinentiis eius pertinent ..... — dies ist, so viel ich sehe, die erste Urkunde, in der die Mühle unter den Besitzungen des Erzbistums erscheint: die Bestätigungsurkunde Constanzes II. und Heinrichs (VII.) von 1216 Juni Messina (BF. 3844: gedruckt: Winkelmann, Acta imperii, I, 376 f., n° 443) zählt die Besitzungen des Erzbistums nicht einzeln auf, so dass wir daraus, dass die Mühle hier nicht genannt wird, nicht etwa unbedingt schliessen können, dass damals unser Dichter noch gelebt habe.

[4]) Das ‚presento' des V. 1 macht es immerhin wahrscheinlich, dass Peter sein Gedicht Friedrich II. selbst überreicht hat.

[5]) Der terminus post quem für die Ansetzung des Gedichts ist dadurch gegeben, dass der ‚natus', von dem V. 12 redet, d. h. Heinrich (VII.) erst 1211 geboren wurde (BF 3835 b); mir scheint es undenkbar, dass sich dieser Vers auf einen noch nicht geborenen Sohn beziehen könnte, was Siragusa XVIII für nicht unmöglich erklärt.

Digitized by Google

Nachdem Friedrich von den deutschen Fürsten in Nürnberg im September 1211 mit Zustimmung des Papstes zum deutschen Kaiser gewählt worden war[1]) und die Wahl angenommen hatte[2]), brachte er vor seinem Aufbruch nach Deutschland einen Monat (Mitte März—April) 1212 in Gaeta zu[3]). Allerdings war seine Lage auf dem sizilischen Festland im Augenblick keine glänzende, aber der Abzug Ottos IV. und die Unterstützung durch den Papst deuteten auf eine den Staufern günstige Zukunft. So kamen hierhin nach Gaeta wie später nach Rom Geistliche und Weltliche zu dem jungen Fürsten, um ihm ihre Wünsche auszusprechen oder Urkunden von ihm zu erlangen[4]), so dürfte sich auch unser Dichter nach dem von Eboli, bezw. Salerno nicht allzu fernen Gaeta begeben haben, um — wie einst Heinrich VI.[5]) in grösserem Stil — jetzt Friedrich II. seine poetische Huldigung darzubringen. Friedrich II. hatte bisher, seit ihn seine Mutter, die Kaiserin Constanze, spätestens Ende Dezember 1197[6]) nach Messina hatte kommen

---

[1]) BF. 646 b. Dazu die scharfsinnigen Untersuchungen von H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig-Berlin 1911, 89—108, auch für das Folgende.

[2]) BF. 650 a.

[3]) BF. 659 b. -- Hier in Gaeta stellt Friedrich als: ‚in imperatorem electus' für den Kardinalpresbyter Petrus von S. Marcello betreffs einer Kapelle in Amalfi eine Urkunde aus (BF. 660. Gedruckt Winkelmann, Acta, I, p. 95 f., n° 110); dieser Titel zum ersten Mal im Februar 1212 in Messina: BF. 654.

[4]) In Gaeta erschienen ausser dem Kardinalpresbyter Petrus (vgl. Anm. 3) Graf Richard v. Fondi, die Herren von Aquino und Abgesandte der Leute von Rocca Bantre, die um Entsendung eines Kastellans baten (cf.: Rycc. de S. Germano, MG. SS. XIX, 334 f.); nach Rom kamen, um sich Schenkungen bestätigen zu lassen, der Abt von Casamari (BF. 665; gedr.: Winkelmann, Acta I, p. 97, n° 112) und der Abt von Casanova (BF 664, gedr.: Winkelmann, Acta I, p. 96 f., n° 111; Casanova, ssw. von Penne, liegt etwa entsprechend weit von Rom, wie Eboli von Gaeta.).

[5]) Ausser dem ‚Liber ad honorem Augusti' dürfte Peter wohl auch die ‚Gesta Federici' Heinrich VI. gewidmet haben. Allerdings ist nichts Unbedingt-Sicheres über die Abfassungszeit dieses ‚Sanges von Friedrich Barbarossas Kreuzzug' zu sagen: jedenfalls ist er vor dem Gedicht ‚De Balneis' entstanden. Da Peter aber zweifellos bei Heinrich VI. auf ein grösseres Interesse an der Verherrlichung seines Vaters als bei Friedrich II. rechnen konnte, hat man es mit vollem Recht für ‚wohl möglich erklärt, dass Heinrich VI .... den Dichter zu einem zweiten Gedicht auf seinen Heldenvater aufgefordert hat' (Simonsfeld 71, Anm. 3 (72); vgl. auch Block II, 4. — Die Vollendung dieses Gedichts wäre dann wohl zu 1197 anzusetzen). — Beweise für diese Ansetzung liegen allerdings nicht vor.

[6]) Das hoffe ich bei andrer Gelegenheit nachweisen zu können; vgl. BF. 513, wo das Datum noch unentschieden gelassen wird.

Digitized by Google

lassen, das sizilische Festland noch nicht betreten; so mochten Peters Kenntnisse über des jungen Königs Leben nicht eben gründlich sein (eine Erklärung für die doch recht unpersönlich, allgemein gehaltene Widmung!); zudem drängte die Zeit, wenn er, ehe sich Friedrich nach Deutschland begab, noch dessen Aufmerksamkeit auf sich lenken und von ihm eine Belohnung erhalten wollte; was lag da näher, als das Gedicht „De Balneis", das fertig vorliegen mochte[1]), mit einer Widmung an Friedrich II. (in Anfangs- und Schlussstrophe) zu versehen? (so erklärt es sich auch am einfachsten, dass sich sonst in dem Gedicht keinerlei Hinweise auf den hohen Adressaten finden, dass der behandelte, aus Peters medizinischen Interessen[2]) sich ergebende Stoff ja an sich nicht eben viel mit dem Staufer zu tun hatte). Dass wir von einer Belohnung durch Friedrich II. nichts wissen, worüber Block[3]) sein Befremden äusserte, ist an sich wenig auffällig, da eine derartige Lücke in der Überlieferung ja nicht zu den Seltenheiten gehört — es

---

[1]) Die Widmungsstrophen (am Anfang und Ende des Gedichts) machen mir durchaus den Eindruck einer späteren Hinzufügung, da sich sonst nirgends irgendwelche Andeutungen auf den Herrscher finden; vgl. dagegen die Anreden an die Kranken in den einzelnen Strophen mit „vos" etc., z. B. Capaccio, l. c., I, p. 73, Z. 11; p. 77, Z. 21; p. 79, Z. 9; p. 82, Z. 7 etc. Besonders charakteristisch für diese Art der Entstehung des Gedichts scheint mir zu sein, dass Hinweise auf Friedrich II. im eigentlichen Text selbst da fehlen, wo sie sich fast von selbst ergeben, jedenfalls ganz leicht hätten einfügen lassen, z. B. bei der Beschreibung des „Balneum Imperatoris, quod Sol et Luna dicitur" (Capaccio l. c. I, p. 79), die mit den Versen beginnt:

Caesaris est lavacrum quod Sol et Luna vocatur,
sicut Sol stellis praevalet istud aquis",

um sich dann sogleich den Kranken, die hier Heilung finden, zuzuwenden. — Wie leicht konnte an dieser Stelle eine Beziehung zwischen Friedrich II. u. den römischen Kaisern (denn nach diesen ist das Bad genannt; cf. Lombardo, Συνοψις eorum, quae de balneis aliisque miraculis Puteolanis scripta sunt ... Venetiis MDLXVI, p. 59 (falsche Paginierung statt 63) und 64 und Percopo 599) hergestellt werden! — Dass das Stoffliche des Gedichts übrigens wenig Anspruch auf Originalität machen kann, hat P. Giacosa, Atti della R. Accademia delle scienze di Torino, vol. XLI (1906), p. 544 ff. dargelegt, der des Dichters direkte Abhängigkeit von einem Traktat des XII. Jahrhunderts: „Balnea Puteolana", dessen Verfasser ein Arzt Johannes ist, nachgewiesen hat.

[2]) Peter hatte jedenfalls grosse medizinische Interessen und Kenntnisse; cf. Siragusa XVI f., Marletta, Arch. stor. per la Sicilia orientale, Anno VI (Catania 1909), 419; vielleicht war er doch sogar Arzt der Salernitaner Schule; cf. Rota XXI f. und Arch. Murat. Nr. 5, p. 277—280; Holder-Egger, N. A. XXXIV (1908), 244 f., (cf. schon vorher: De Renzi I, 287; Block I, 7—17; Percopo 617; Bigoni 10 f.); diese Annahme scheinen mir auch die Einwendungen Giacosas in seinen interessanten Ausführungen l. c., p. 542—554 nicht unbedingt auszuschliessen.

[3]) Block I, 14 Anm. 1 (15); vgl. II, 2.

Digitized by Google

scheint mir aber auch nicht einmal ausgeschlossen, dass Friedrich dieser Gelegenheitswidmung die gewünschte Belohnung versagte. Dass Peter von Eboli endlich (in V. 12) Friedrich II. verspricht, einst die Taten seines Sohnes zu besingen, würde sich dann vorzüglich daraus erklären, dass Heinrich (VII.) von seinem nach Deutschland ziehenden Vater als „gekrönter sizilischer König“ [1]) zurückgelassen wurde, sein Leben also aller Voraussicht nach eher als das des Sizilien verlassenden Friedrich dem Dichter den Stoff zu einem neuem, vierten Poem hätte abgeben können.

Es bleibt mir nur noch übrig, darauf hinzuweisen, dass jedenfalls — auch wenn meine Datierungshypothese: Überreichung des Gedichts „De Balneis“ durch Peter von Eboli an Friedrich II. im März oder April 1212 in Gaeta, auf irgendwelche Bedenken stossen sollte — die Vollendung dieses dritten Werks unseres Dichters erheblich [2]) vor die Kaiserkrönung Friedrichs fällt, dass mithin Friedrich II. auch nach der Anschauung unseres Dichters durch seine Wahl zum deutschen Kaiser, noch vor der päpstlichen Krönung, in die erlauchte Reihe der „Cäsaren“ aufgenommen und auch dem „Namen“ nach unter die Kaiser [3]) zu rechnen war — eine bei den gerade jetzt erörterten Fragen über die deutsche Kaiserwahl [4]) nicht uninteressante Feststellung. —

II.

Die folgende Untersuchung über die Lesarten der Schlussstrophe des Gedichts „De Balneis“, speziell des Verses (3):

---

[1]) cf. BF 3835 c, 3836, 654 a. — Über die in dieser Tatsache liegende „Vorbereitung einer künftigen Lösung der für den Augenblick unvermeidlichen Personalunion“ zwischen Kaiserreich und sizilischem Königreich vgl.: Winkelmann, Jahrbücher Philipps .. und Ottos IV . . . , Bd. II, 316 f.; Bloch, Die stauf. Kaiserwahlen . . . . , 95; Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer (1909), 197.

[2]) Peters Tod spätestens Juni 1220. Vgl. S. 584. — Kaiserkrönung: 22. November 1220; BF. 1202 a.

[3]) Dass „Cesar“ in unseren Versen nur = „Imperator“ sein kann, geht einmal aus dem Zeitgebrauch (vgl. Bloch, Die stauf. Kaiserwahlen 17 Anm. 4), ganz sicher aber aus der Gleichstellung Friedrichs II. mit Heinrich VI. (cf. oben) hervor. Auch „Augustus“ als selbständiger Titel kann doch nur als „Kaiser“ gedeutet werden.

[4]) Vgl. Mario Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausggb. von Gierke, 95. Heft, Breslau 1908), bes. 52—56; Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen . . ., bes. 89—108 (= Historische Vierteljahrsschrift XII (1909), bes. 516—535), Hampe, Kaisergeschichte, bes. 197.

Digitized by Google

„Primus habet patrios civili marte triumphos" will das gedruckt vorliegende Material zu dieser Frage zusammenfassen, da die Textgestalt dieser Strophe, wie wir sahen, für unsere Untersuchung von erheblicher Bedeutung war.

I. Es seien daher zunächst kurz die früheren Drucke der Schlussstrophe, soweit sie mir zugänglich waren, verzeichnet und charakterisiert:

1. a) Lombardo = Συνοψις eorum, quae de balneis aliisque miraculis Puteolanis scripta sunt auctore Joan. Francisco Lombardo Napolitano Venetiis MDLXVI (1566), 4^0, p. 78 f. — Lombardo gibt den Text eines älteren Druckes (vgl. meine Anm. 1 S. 577) wieder (cf. p. 78), zieht aber ausserdem ein Manuskript des Klosters S. Severino zu Neapel zur Textherstellung heran (cf. seine Bemerkung l. c. p. 7); vgl. Huillard-Br. 335 — und bedient sich für die Verse 7 ff. eines Cod. Venet. (cf. seine Bemerkung p. 79), der aber nicht mit dem von Simonsfeld (cf. unten 4) benutzten identisch sein kann wegen starker textlicher Abweichungen.

   b) (Elis.) — Maz. = Opusculum de balneis Puteolorum Baiarum et Pithecusarum a Joanne Elisio medico instauratum. Nunc denuo a Scipione Mazzella Napolitano recognitum pluribus rebus auctum et illustratum. Cum additamentis auctorum omnium qui hactenus de his scripserunt. Neapoli MDXCI (1591), 8^0, p. 51. — Der Text in Mazzellas Anhang charakterisiert sich wohl als einfacher Abdruck der Ausgabe Lombardos, da genaue Übereinstimmung mit deren Wortlaut festzustellen ist; Mazzella selbst gibt, soviel ich sehe, über die Herkunft seines Textes keinerlei klare Auskunft (cf. aber seine Bemerkung p. 62). Vgl. auch Huillard-Br. 335.

2. a) Cap. I = Balnearum quae Neapoli, Puteolis, Baiis, Pithecusis extant, virtutes. Thermarum et Balnearum apud antiquos structurae usus ministeria . . . Neapoli MDCIV (1604) [Anhang zu Puteolana Historia a. Julio Caesare Capacio. Neapoli MDCIIII mit selbständiger Paginierung, 4^0], p. 84. Dieser Druck beruht (ausser den früheren Drucken) auf einem alten Manuskript (p. 4: „manuscriptus codex, quem Joannes Simeon Moccia, totius antiquitatis arbiter, ex naufragio librorum Joannis Antonij Pisani celeberrimi nostra aetate medici servavit et quem hoc libro typis mandandum curavi") und hat selbständigen Wert.

   b) Cap. II = La vera antichità di Pozzuolo descritta da Giulio Cesare Capaccio, Secretario dell' inclita città di Napoli, in Napoli MDCVII (1607), 8^0, p. 347 f. — Wörtlicher Abdruck aus Cap. I.

3. Huillard-Br. 338 f. — aus selbständiger Handschrift (cf. Teil II (d) dieses Abschnittes).

4. Simonsfeld, 70 — aus selbständiger unvollständiger Überlieferung (cf. Teil II (e) dieses Abschnittes).

Digitized by Google

Auf alle Varianten dieser früheren Drucke einzugehen, kann ich mir ersparen, da sie z. T. von geringer Bedeutung sind. Nur die wichtigsten seien hervorgehoben:

V. 1. Suscipe, Sol mundi tibi quem transmitto libellum: Lombardo = (Elis-) Maz. Da aber sämtliche uns bekannten übrigen Handschriften „presento" aufweisen (Cap. I = Cap. II, Huillard-Br. (= Simonsfeld 72), Siragusa XIX), können wir diese Lesart als völlig gesichert verwerten (cf. meine Anm. 4 S. 584), zumal der Druck Lomb. auch sonst schlechte Varianten aufweist (vgl. V. 3, 6, 11).

V. 3. Vgl. Teil II dieses Abschnittes.

V. 6. tertius orbatas iste reformat aquas: Lomb. — (Elis-) Maz. Der oben gegebene, handschriftlich (Huillard-Br. 338 Anm. 2, Siragusa XX) belegte Text gibt den richtigen Sinn.

V. 8, sei nebenbei gesagt, beruht auf Anlehnung an Deuteron. XVII, V. 6; XIX, V. 15; Matthäus XVIII, V. 16 u. a.

V. 10. Pauper in auster eo nemo poeta fuit: Simonsfeld (. . . . austereo . . . Huillard-Br. 338 Anm. 3) — sinnlos.

V. 11. Euboici vatis: Lomb. = (Elis-) Maz. Die andere Lesart (Cap. I—II; Huillard-Br., Simonsfeld, Siragusa XX; cf. auch Rota XXV, Anm. 1) allein richtig.

II. Eine Zusammenstellung der Lesarten für V. 3 nach der handschriftlichen Überlieferung wird die Richtigkeit der im Abschnitt I unserer Untersuchungen verwerteten Fassung nachweisen:

a) Neapel, Bibl. Nazionale XIII, C, 37 — sec. XIV.

„Primus habet ptarios (patrios) inutilis arte triumphos"

nach: Siragusa XXI, Anm. 2 („ptarios"), Percopo 685 Anm. („patrios"). Genaueres über die Handschrift: Percopo 621 ff.

b) Neapel, Bibl. Nazionale (wohl XIV, D, 18; cf. Percopo 611 Anm. 1 (p. 612) u. 623 Anm. 4) — sec. XV. (wenig später als a)

„Primus habet partes civilis in arte triumphi"

nach: Siragusa XXI Anm. 2; cf. Percopo 623 Anm. 4.

So auch in den Drucken von Lomb. 78 (der aber selbst schon im Kommentar (ebd.), jedoch scheinbar nicht auf Grund der ihm vorliegenden Lesarten, die Emendation „Primus habet patrios (!) sublimi (!) Marte triumphos" vorschlug) — (Elis-) Maz. 51; so auch in dem Druck Cap. I, 84 = Cap. II, 347. Ob die von Lomb. oder von Cap. zur Textherstellung benutzte Handschrift (vgl. Teil I dieses Abschnittes) etwa mit b) identisch ist, vermag ich nicht zu entscheiden; einer von beiden

Digitized by Google

Drucken beruht zum mindesten auf von b) unabhängiger Grundlage (= b_2). Nach Bethmann, Archiv der Ges. f. ältere Deutsche Geschichtskunde, Bd. XII (1874), 524 sind die meisten Handschriften des Klosters S. Severino zu Neapel (eine solche benützte Lombardo) in die Bibl. Naz. übergegangen.

c) Rom, Bibl. Angelica, antica V, 2, 11; moderna 1474 — sec. XIV.

„Primus habet patrios civili marte triumphos"

nach: Siragusa XXI Anm. 2; vgl. dazu Paciaudi, op. cit., 51 (der wohl diesen und einen ebendort nicht mehr vorhandenen Codex durcheinanderwirft; cf. Percopo 621 Anm. 1; cf. auch Bethmann, l. c. 377, nicht 379, wie Percopo l. c. angibt).

d) Paris, Bibl. Nation. Cod. 7471. Anciens fonds franç. (fonds du roi) — sec. XIV.

„Primus habet patrios civili marte triumphos"

nach: Huillard-Br. 338 u. Anm. 1; cf. über die Handschrift: Huillard-Br. 344 u. 348 und Percopo 620 Anm. 4.

e) Venedig, Marc. XI, 124 — sec. XVI. (1503; Copie nach dem Chronicon Marci, in das unser Gedicht aufgenommen wurde und das Ende des XIII. Jahrhunderts verfasst wurde; cf. Simonsfeld 53, 73, auch schon Bethmann-Waitz, N. A. II, 350, 351, 354)

„Primus habet patrios civili in arte triumphos"

nach: Bethmann-Waitz, 354; Simonsfeld 70.

f) Cod. Estensis (etwa = Modena, Bibl. Estensis V, C, 22? cf. Bethmann, Archiv XII, 697: allerdings verzeichnet er im Gegensatz zu Tiraboschis Angaben (l. c. 352): „Alcadinus" de baln. Puteol. (Alcadinus wurde früher das Gedicht zugeschrieben); diese Überschrift etwa neueren Datums?)

„Primus habet patrios civili Marte triumphos"

nach: G. Tiraboschi, Storia della letteratura Italiana, Tomo quarto (Modena 1774), Libro III, 352. — Die Bethmann, Archiv XII, 415 namhaft gemachte Handschrift (Handschriften des Can. Rossi in Rom), mbr. oct. sec. XIII ex. ist nach Percopo 621 Anm. 1 verschollen.

In dem Cod. Pavia, Bibl. Universitaria n° 488, f. 61, der unser Gedicht enthält, fehlt das letzte Epigramm: unsere Dedikationsstrophe; cf. Rota XXVI, Anm. 1.

Ausserdem macht noch Paciaudi, op. cit., 51 auf 3 vatikanische Codices aufmerksam: α) Vatican. Ottobon. — (ohne nähere Angabe)

Digitized by Google

— β) Cod. Vat. 1528 membr. saec. XIV — γ) Cod. Vat. 3436 — cartac. saec. XV — und ebd. 50 auf einen Cod. membr. saec. XIII ex. in Neapel „in pluteis bibliothecae nostrae domus S. Paulli". Näheres teilt er nicht mit (zumal er sich mit der uns interessierenden Strophe garnicht beschäftigt). — Ich notierte diese Handschriften nur, um möglichste Vollständigkeit im gedruckten Material (solches allein konnte ich berücksichtigen) zu erreichen. — Ich möchte noch hinzufügen, dass α) viell. = Cod. Vat. Ottobon. 2110 mb. (De balneis Puteoli, Bethmann. Archiv XII, 368) sein könnte, dass endlich (cf. Bethmann ebd. 523), ein Teil des Handschriftenbestandes von S. Paolo in Neapel in die dortige Bibl. Nazionale übergegangen ist.

Ich fasse zusammen: die Fassung „patrios civili marte triumphos" ist durch die Handschriften c), d), e), f) belegt, durch a) nahegelegt (bezw. auch bewiesen); nur Handschrift b) und die älteren Drucke weisen „partes", überhaupt keine Handschrift und kein älterer Druck „partos" auf[1]). —

III.

Friedrichs II. Urkunde für das Erzbistum Salerno bildete eine wichtige Grundlage für die Untersuchungen des I. Abschnittes[2]) und bedarf daher noch einer kurzen gesonderten Betrachtung.

Die Urkunde ist gedruckt: Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, Tom. II, pars I (Paris 1852), 111 ff. (nach Register im erzbischöflichen Archiv zu Salerno) und G. Paesano, Memorie per servire alla storia della chiesa Salernitana, Parte seconda, Salerno 1852, 316 ff. (nach Bestätigung von 1287, über deren Original vgl. Siragusa IX, Anm. 1). Die uns interessierende Stelle lautet (Huillard-Br. 113, Paesano 318, Siragusa IX f.): [Friedrich bestätigt der erzbischöflichen Kirche] .... molendinum de Albiscenda (Huillard-Br. irrtümlich Abescenda) in Ebulo (Paesano: Ebolo) consistens, quod magister Petrus versificator a clare memorie domino Henrico imperatore Romanorum patre nostro iure hereditario habuit, tenuit et in fine vite sue idem magister Petrus illud sancte Salernitane ecclesie donavit pariter et legavit .... — Siragusa IX und Marletta 111 setzen die Urkunde in den Februar 1220, Rota XX (und Anm. 1) und danach Chalandon

[1]) Die von Marletta 107 Anm. 3 versprochene Neuausgabe des Gedichts „De Balneis", die auch über diese Frage endgültig Klarheit schaffen dürfte, ist meines Wissens noch nicht erschienen, war mir jedenfalls auf deutschen Bibliotheken nicht zugänglich.

[2]) Vgl. Seite 581, 584.

Digitized by Google

(Histoire de la domination Normande en Italie et en Sicile, Tome premier (Paris 1907), Introd. p. LXI) ebenfalls zu 1220, und zwar alle auf Grund des (mir nicht zugänglichen) Schriftchens: „Augelluzzi, Intorno ad alcuni maestri della scuola Salernitana, Napoli 1853. p. 6. nota 2" (Augelluzzis Behauptung fusst auf Einsicht in das Original der Bestätigung von 1287 (cf. oben)). Trotzdem ist die Datierung 1221 (BF. 1280) festzuhalten (cf. auch Percopo 615 und Anm. 3). Allerdings heisst es in der Urkunde: anno dominice incarnationis MCCXX (so auch: Huillard-Br. 115; Paesano, l. c. 320) und indictione VIII (so Siragusa IX; dagegen Huillard-Br. 115 und Paesano 320: indictione IX, resp. nona), aber die übrigen Zeit- und Ortsangaben: Datum Capue post curiam celebratam .... imperii domini nostri Friderici Dei gratia Romanorum imperatoris semper augusti anno primo .... (Huillard-Br. 115, Paesano 320) und die Tatsache, dass „Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator" die Urkunde ausstellt (Huillard-Br. 111) und „domina Constantia coniux nostra Romanorum imperatrix" (Huillard-Br. 112; Marletta 111) erwähnt wird, geben den Ausschlag für Februar 1221 (Kaiserkrönung: 1220 Nov. 22; BF 1202a).

Es mögen im Anschluss an diese Urkunde noch einige Bemerkungen folgen: Die hier erwähnte erbliche Verleihung der Mühle (iure hereditario) durch Heinrich VI. an Peter hat noch den Grund zu Streitigkeiten gegeben. Peter von Eboli, selbst als Geistlicher ohne Nachkommenschaft, hat, wie wir sahen, in seinem Testament die Mühle nicht seinen Verwandten, sondern der erzbischöflichen Kirche von Salerno vermacht. Aber dieser wurde der Besitz später durch die Söhne des Richters Petrus de Ebulo, zweifellos eines Verwandten unseres Dichters Peter, strittig gemacht, dann jedoch durch Urteilsspruch des kaiserlichen Grosshofgerichts von 1245 Januar (Foggia) auf Grund genauer Untersuchung wieder zugesprochen, indem die Brüder zur Herausgabe der Mühle (... molendinum, quod est situm in terra Ebuli in loco, ubi Albiscenda dicitur ...) gezwungen wurden[1]).

Dass deren Vater, der Richter Petrus de Ebulo („iudex"), etwa mit unserem Dichter identisch sein könne, bestreitet Siragusa XV mit Recht; im Bulletino dell'Istituto Storico Italiano, Nr. 30 (Roma 1909), p. 41—46 führt er noch einmal den ausführlichen Beweis für diese Tatsache.

[1]) Der Urteilsspruch ist doch wohl zu 1245 Januar anzusetzen (vgl. BF. 3454), nicht 1244, wie Siragusa (XV und „Giunte, chiarimenti e correzioni all'edizione del „Liber ad honorem Augusti di Pietro da Eboli", Bulletino dell'Istituto Storico Italiano, Nr. 30, Roma 1909, p. 43) und Rota XXIII angeben. Gedruckt: Paesano, op. cit., II, 353; Huillard-Br., Hist. dipl. Frid. sec., Tom. VI, pars I, 250; über das Original cf. Siragusa, „Giunte ...", 43.

Digitized by Google

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass ich den Feststellungen Siragusas über Peters Persönlichkeit im Wesentlichen durchaus beistimmen zu müssen glaube. Die Identifizierung unseres Dichters mit Petrus Ansolinus (in Urkunde Friedrichs II. für das Kloster Montevergine, 1219 Mai)[1]), wie sie Rota in seiner Ausgabe (sogar im Titel, den er dem Gedicht gibt (vgl. meine Anm. 2 S. 576) u. p. XXf.) vertritt und in seiner Besprechung von Siragusas Ausgabe[2]) zu verteidigen sucht, ist doch sehr gewagt, zum mindesten in keiner Weise bewiesen oder bei dem vorliegenden Material beweisbar. Siragusa, Marletta (der die von Rota angeführten Beweisgründe für diese Annahme einzeln zurückweist) und Holder-Egger[3]) bestreiten die Identität, wie mir scheint, mit Recht. Selbst wenn Beinamen wie Ansolinus in dieser Periode schon vorgekommen sind[4]), ist doch noch keineswegs sicher, dass gerade unser Peter (BF. 2542 erwähnt z. B. einen sicher nicht mit unserem Dichter identischen Magister Petrus de Ebulo) diesen Beinamen geführt hat, und auffällig bleibt das Fehlen des „Ansolinus" in Peters eigener Unterschrift im „Liber ad honorem Augusti" doch auf alle Fälle; — dieses Bedenken aber würde auch bestehen bleiben, wenn wir (was an sich richtiger sein dürfte) die Form „Ansolini" (vgl. Anm. 1) als „Sohn des Ansolinus" fassen würden (vgl. auch Siragusa Xf.). Die Gleichung: „magister Petrus (versificator) de Ebulo" = „magister Petrus Ansolinus (resp. Ansolini) de Ebulo" erscheint mir, wenn nicht durchaus unmöglich, so doch unwahrscheinlich und unbeweisbar. Unbedingt sicher kann man demnach, wie gesagt, unseren Dichter (vgl. seine Unterschrift: Ausgabe Siragusas, p. 116) nur mit dem „magister Petrus versificator" der mehrfach genannten Urkunde Friedrichs vom Februar 1221 identifizieren.

[1]) BF. 1016 (Augsburg): Friedrich bestätigt u. a.: „magistri Petri Ansolini de Ebulo unam vineam cum terra vacua in pertinentiis ipsius Petri ac septem petiolas terrarum in pertinentiis eiusdem . . .« Huillard-Br., Hist. dipl. Frid. sec., tom. I, pars II, 632; Siragusa X.

[2]) Archivio Muratoriano, Nr. 5 (1908), 276 f. — vgl. schon vor Rota dieselbe Ansicht bei Winkelmann, Des Magisters Petrus de Ebulo Liber ad honorem Augusti, Leipzig 1874, Einleitung, p. 11f. und ihm folgend: Carini, Arch. stor. Siciliano, N. S. I, 490.

[3]) Siragusa Xff., bes. XII; Marletta 110—117; Holder-Egger, N. A. XXXIV (1908), 244 f.; cfr. auch Chalandon, l. c., Introd. p. LXII.

[4]) Die von Rota, Arch. Mur., Nr. 5 (1908), 276 und Anm. 2 dafür zum Beweis herangezogene Vergleichung mit den Beinamen der deutschen Heerführer und der königlichen Familie ist nicht eben schlagend.

Digitized by Google

Über Namen und Geschichte des Brennerpasses.

Von

Ludwig Steinberger.

Wohl mancher, der offenen Auges aus unseren nordischen Gauen hinüberpilgert in die gesegneten Gefilde Südtirols oder noch weiter, bis hinab ins sonnige Welschland, macht sich seine Gedanken über die Bezeichnung des Alpenpasses[1]), über den ihn der Schienenweg dem Ziele seiner Fahrt entgegenführt. Und ist er durch die Schule klassischer Bildung gegangen, so kommt ihm unwillkürlich jenes trotzige Alpenvolk der Breuni (später nach ihrer Romanisierung „Breones", vielleicht auch „Briones" genannt)[2]) in den Sinn, zu dessen Unterwerfung durch Drusus Horaz den kaiserlichen Stiefvater des siegreichen Feldherrn in schwungvollen Worten beglückwünscht[3]):

milite nam tuo
Drusus Genaunos implacidum genus
Breunosque veloces et arces
Alpibus impositas tremendis

Deiecit acer plus vice simplici . . .

[1]) Von der einschlägigen Literatur, die im Folgenden in den Anmerkungen verzeichnet wird, blieben mir unzugänglich die S. 597 Anm. 4 angeführte Arbeit G. Mairs und ein Aufsatz über die Brennerstrasse in der Zeitschrift „Der Brenner" I Heft 10.

[2]) A. Jäger, Über das rhätische Alpenvolk der Breuni oder Breonen in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien philos.-hist. Kl. XLII, 1863, S. 351 ff.

[3]) Hor. carm. IV, 14, Verse 9—13.

Digitized by Google

In der Tat ist die Herleitung des Wortes „Brenner“ von den Breuni auch in den Kreisen der Forscher nachgerade fast zu einem Dogma geworden[1]), zumal sie bei Jordanes geradezu „Brenni“ heissen[2]) und ihr Name vollends in der Form „Pregnarii“ 827 von uns Abschied nimmt[3]). Vereinzelt steht daneben die Annahme eines umgekehrten Verhältnisses: „vom Brenner werden“, meint der bekannte Ortsnamenforscher Michael Richard Buck[4]), „jene Pregnarii den Namen haben ... und vielleicht selbst die uralten rätischen Breuni“ — womit, beiläufig bemerkt, zugleich die Identität der Pregnarii mit den Breuni bestritten ist; „Brenner“ selbst aber sei ursprünglich wohl ein Flussname gewesen. Eine Behauptung wie die letztere scheint nun allerdings die vorherige Lösung der Frage vorauszusetzen, an welchem Flusse denn dann der Name gehaftet habe, da der Brenner bekanntlich zwei Flüsse — die Sill nach Norden, den Eisak nach Süden — entsendet. Was zunächst den Eisak betrifft, so müssen wir uns hüten, daraus, dass er in mehreren Urkunden des Sterziger Stadtarchives von 1500 bis 1687 herab als der „Brennerbach“ erscheint[5]), auf die älteste Benennung des Flusses eines Schluss zu ziehen, aus dem Grunde, weil im Jahre 1500 der Name „Brenner“ für den Pass bereits seit langem im Gebrauch war[6]). Jene Bezeichnung erklärt sich vielmehr dadurch, dass der vom Brenner herabkommende Eisak in Sterzing eben nicht

---

[1]) K. Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837, S. 587 * * *. Jäger a. a. O. S. 438. F. Stolz, Die Urbevölkerung Tirols, 2. Aufl. 1892, S. 101. Partsch in Pauly-Wissowas Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft I 2, 1894, Sp. 1608 f. O. Wanka v. Rodlow, Die Brennerstrasse im Altertum und Mittelalter, in Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft herausgeg. von A. Bachmann VII, 1900, S. 18; 67; 76. G. Schütte, Über die alte politische Geographie der nicht-klassischen Völker, in Indogermanische Forschungen XV, 1903, S. 325. F. Stolz, Zur alttirolischen Ethnologie, in Zeitschrift des Ferdinandeums III 48, 1904, S. 164 f. F. Stolz, Raetica, ebendort III 50, 1906, S. 460. O. Kaemmel, Über den Brenner, in Grenzboten LXV 3, 1906, S. 5. Vorsichtig A. Penck, Der Brenner, in Zeitschrift des Deutschen u. Österreichischen Alpenvereins XVIII, 1887, S. 16: „.... der Name des Passes klingt merkwürdig an den seiner ältesten Umwohner an“.

[2]) Mon. Germ. Auct. antiquiss. V (1882) 31 Z. 29|30.

[3]) Fontes rerum Austriacarum II 31, Nr. 11. Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutschen Gesch. N. F. IV, Nr. 550 a.

[4]) M. R. Buck, Rhätische Ortsnamen, in Birlingers Alemannia XII, 1884, S. 281. Ihm folgt K. Gruber, Vordeutsche Ortsnamen im südlichen Bayern, in „Philologische u. volkskundliche Arbeiten K. Vollmöller dargeboten“, 1908, S. 302[2].

[5]) C. Fischnaler, Urkunden und Regesten aus dem Stadtarchiv in Sterzing (1902) Nr. 454; 626; 915; 1025; 1029; 1169; 1280; 1454.

[6]) S. unten S. 601.

Digitized by Google

anders behandelt wurde als die übrigen Bergwässer, welche sich in der Nähe des alten traulichen Städtchens untereinander bezw. mit dem Eisak vereinigen und nach ihren Tälern oder nach gewissen von ihnen bespülten Orten die Namen Vallerbach (von Vals), Mareiterbach (von Mareit), Ratschingerbach (von Ratschinges), Jaufentalerbach, Pfitscherbach führen. Die fragliche älteste Benennung des Eisak liegt vielmehr vor in dem „Ἄταγις" des Strabon[1]), an dessen Stelle später die Bezeichnung „Isargus[2]), Ysarcus" tritt, um sich mit geringen Varianten bis tief ins 14. Jahrhundert herein neben der abgeschliffenen Form „Isac, Ysaac" zu behaupten[3]). Und um nun zur Sill überzugehen, so

[1]) Die umstrittene Stelle (Strabon IV 207) lautet: ὑπέρκειται δὲ τῶν Κάρνων τὸ Ἀπέννινον ὄρος λίμνην ἔχον ἐξιεῖσαν εἰς τὸν Ἰσάραν ποταμόν, ὃς παραλαβὼν Ἄταγιν ἄλλον ποταμὸν εἰς τὸν Ἀδρίαν ἐκβάλλει. ἐκ δὲ τῆς αὐτῆς λίμνης καὶ ἄλλος ποταμὸς ῥεῖ καλούμενος Ἀτησῖνος. Zunächst ist, wie dies z. B. A. Meineke in seiner Ausgabe (Lipsiae 1866) getan hat, Ἰσάραν durch Ἀτησῖνον, Ἀτησῖνος durch Ἰσάρας zu ersetzen. Die Erwähnung des Sees weist (gegen Wanka S. 31[9]) gebieterisch auf das Reschen-Scheideck hin (vgl. Penck a. a. O. S. 17 und H. Nissen, Italische Landeskunde I, Berlin 1883, S. 219[5]), wo sich drei „nicht unbeträchtliche Seen" befinden (J. J. Staffler, Tirol u. Vorarlberg II 1, 1, 1841, S. 185), während von dem unbedeutenden heutigen Brennersee, dem noch unbedeutenderen einst oberhalb desselben gelegenen See (Penck a. a. O. S. 9; 17) oder dem von Penck a. a. O. S. 11 vermuteten einstigen Quellsee des Eisak doch kaum anzunehmen ist, dass der griechische Geograph von ihnen irgendwelche Kenntnis gehabt hätte. Die erwähnten 3 Seen am Reschen-Scheideck durchfliesst bald nach ihrem Ursprunge die Etsch (Ἀτησῖνος); Ἄταγις ist, wie W. Pape, Wörterbuch der griech. Eigennamen I[3], 1863—1870, S. 167 und A. Holder, Altceltischer Sprachschatz I, 1896, Sp. 259 erkannten, der Eisak. Sollte etwa eine Erinnerung an diesen ältesten Namen des Eisak in dem noch heute bei den Ladinern des Grödentales üblichen Namen dieses Flusses — Adisch (L. Steub, Zur rhätischen Ethnologie, 1854, S. 130 und Herbsttage in Tirol[2], 1889, S. 50) — vorliegen? Was den Ἰσάρας betrifft, so hat eben Strabon die Zentralalpenkette, in welche sich das Reschen-Scheideck einsenkt, und die Kette der Nordtiroler Kalkalpen in eine zusammengeschoben: dies ist die Voraussetzung für die von A. Holder a. a. O. II, 1904, Sp. 75 gebotene einzig richtige Deutung des Ἰσάρας auf die Isar. Den zwischen Etsch und Isar fliessenden Inn kannte Strabon nicht; s. die gesammelten Zeugnisse bei Holder I 71 und III, 1910, Sp. 541 s. v. Ainos.

[2]) So ist, wie bereits J. Resch, Annales ecclesiae Sabionensis I, S. 93[51] erkannte, die in der Consolatio ad Liviam (darüber Wanka S. 19[2]) Vers 386 (bei M. Haupt, Opuscula I, S. 328) gebotene Form Itargus zu emendieren.

[3]) Hier einige Belege (H. Oesterley, Historisch-geographisches Wörterbuch des Deutschen Mittelalters S. 152 unzuverlässig): Isac 1041 Annal. Altah. maiores Mon. Germ. Script. XX 796; Ysarche spätestens 12. Jahrh. Resch I 93; Ysarcus c. 1100 und c. 1115—1125 Acta Tirolensia I, Nr. 407 u. 425; Isarcus 1163 Fontes rerum Austriacarum II 5, Nr. 10; Ysag 1165—1193 Mon. Boica VII 442 u. Drei bayer. Traditionsbücher herausgeg. von H. Petz, H. Grauert, J. Mayerhofer S. 8; Ysarcus 1237 Acta Tirolensia II, Nr. 587 (S. 287[4]), 589, 802, 844, 938; Ysarcus

Digitized by Google

ist nicht bekannt, dass sie jemals einen mit „Brenner" zusammenhängenden Namen getragen hätte[1]).

Damit scheint den Breuni oder ihren romanisierten Nachkommen, den Breones oder Pregnarii, aufs neue der Ruhm gesichert, dem weltbekannten Gebirgsübergange „für alle Zeiten seinen Namen gegeben zu haben"[2]). Doch da droht von einer anderen Seite her eine neue Gefahr. Um darzutun, dass in der Brennergegend gar nicht die Breuni, sondern vielmehr die ebenfalls von Horaz[3]) erwähnten Genossen ihrer Niederlage, die Genauni, gehaust hätten, führt ein neuerer Forscher nicht bloss den Weiler Valgenein, dessen altes Valentinskirchlein dem Südlandfahrer unterhalb Sterzing gar freundlich ins Waggonfenster blickt, und den am Eingange des Schmirntals in luftiger Höhe thronenden Hof Hochgenein, sondern auch den Flurnamen Valgenall bei Matrei ins Feld[4]). Beginnen wir mit der Gleichung Genauni—Valgenall! Selbst wer sich nur in so bescheidenem Umfange wie der Schreiber vorliegender Zeilen mit der Ortsnamenforschung vertraut zu machen gesucht hat, wird sie auf den ersten Blick ablehnen, zumal sich bei eigenem Augenschein des Valgenall die Deutung „vallis canalis = rinnenförmiges Tal" geradezu gebieterisch aufdrängt. Auch mit den zwei anderen angeblichen Belegen für die Anwesenheit der Genauni

---

1239 Hormayr, Beyträge zur Gesch. Tirols I 2, Nr. 94; Isarcus 1243 ebenda Nr. 93; Ysaac 1300 Geschichtsfreund II, Brixen 1867 S. 21; Eisack c. 1315 — c. 1338 Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XL, S. 76; Esarcius 1343 Acta Tirol. I Nr. 743. Dagegen scheint Isarchus 1282 Acta Tirol. I Nr. 641, Isacus 1295 ebenda Nr. 675, Eysach c. 1310 Fontes rerum Austriacarum II 36 S. 48, Eysakh 1352 ebenda II 35, Nr. 706 als Ortsname gebraucht (Viertel Eisak bei Bozen, Staffler II 2, 2, S. 891).

[1]) Für den Namen Utius, den nach Resch I 93[51] die Sill einst geführt haben soll, konnte ich einen Beleg nicht finden. S. ferner Chr. Schneller, Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols I, 1893, S. 82.

[2]) Wanka S. 18.

[3]) Hor. carm. IV, 14, Vers 10.

[4]) G. Mair, Res Raeticae, Gymnasialprogramm Villach 1892 — eine Arbeit, deren Inhalt mir allerdings nur aus den Besprechungen von S. M. Prem in den Mitteilungen des Instituts XIV, S. 182 f., A. Bauers in der Zeitschr. für die österr. Gymnasien XLV, S. 671 f. und Sitzlers in Bursian-Müllers Jahresberichten über die Fortschritte der class. Altertumswissenschaft LXXXIII, Berlin 1896, S. 95 sowie aus den Angaben bei H. Kiepert, Formae orbis antiqui ergänzt u. herausgeg. von R. Kiepert, Berlin 1902, Nr. XXIII Begleittext S. 9 bekannt ist. Übrigens ist einiges von dem, was G. Mair (nach Kiepert) über die 3 Örtlichkeiten bringt, nicht zutreffend: Valgenall — so wohl besser statt Volgenol — ist kein Hof im Navistale, sondern ein rinnenförmiger Einschnitt im östlichen Hange des Wipptales, durch den der nächste Weg von Matrei nach St. Kathrein (Aufen-

Digitized by Google

in dortiger Gegend ist es nichts. Wie soll ein Name, der — wie Hochgenein — im Jahre 1288 „Gninne" und erst im 14. Jahrhunderte mit Einschiebung eines euphonischen Vokals „Ganeine" lautete[1]), wie vollends ein Name, der sich — wie Valgenein — aus dem Doppeltyp Valchnith (1100—1110) und Valcnîe (1224—1235) entwickelt und sich das Schluss-n erst im 16. Jahrhundert zugelegt hat[2]), mit jenem Bergvolke etwas zu tun haben!

So wäre den der Sturm auf die geographische Position der Breuni in der Brennergegend glücklich abgeschlagen; allein ihre Patenschaft des Namens Brenner bleibt bedroht. Ein verspäteter Nachzügler der alten Keltomanen seligen oder unseligen Angedenkens, der an die neue und doch eigentlich schon alte Mär von der illyrischen Abstammung der breunischen Be- und Anwohner des Brenners[3]) noch immer nicht zu glauben vermag, klammert sich krampfhaft an das keltische bren, brin, byrin = Berg, steiles Gebirge[4]); ein anderer — und zwar kein geringerer als Ludwig Steub — sichert sich, gewiss gegen seinen Willen, mit dem Hinweise auf Herodots Πυρήνη[5]) ein An-

---

stein) am Eingange des Navistales emporführt, weshalb ich den Namen — die Deutung stammt indes nicht von mir — im Gegensatze zu A. Unterforchers „filiconalis" (Rätoromanische Ortsnamen aus Pflanzennamen, in der Zeitschrift des Ferdinandeums III 36, 1892, S. 383) auf „vallis canalis" zurückführen möchte. Hochgenein liegt, wie schon oben im Texte verbessert, nicht in „Padau" (so bei Kiepert; l. Padaun!), einem Teile des Valsertales, sondern im Schmirntale. Die Ableitung des Namens Valgenein von Genauni übrigens schon bei A. Roschmann. Veldidena urbs antiquissima (1744) S. 9; vgl. Staffler II 2 1, S. 66 und Jäger a. a. O. 398.

[1]) Fontes rerum Austriacarum II 45, S. 45, Nr. 137 nebst Fussnote und S. 190. Vgl. A. Unterforcher a. a. O. III 36 S. 379.

[2]) Chr. Schneller, Beiträge I 77 u. II S. 59 (die Stelle mit „Valken te" jetzt gedruckt in Mon. Germ. Necrolog. III. S. 7, Mai 22). Vgl. A. Unterforcher a. a. O. III 36 S. 379 u. 383 f. und Unterforcher, Das Rätsel von Aguontum mit Anhängseln, in Zeitschrift des Ferdinandeums III 47, S. 103 f. Zu den von Schneller gegebenen Belegen seien hier noch einige gefügt: Volgeney 1296 [P. Pockstaller] Chronik der Abtei Georgenberg, Innsbruck 1874, S. 43; Valkonay 1397 E. v. Ottenthal u. O. Redlich, Archiv-Berichte aus Tirol II, Nr. 2019; Folkaney 1547 ebenda Nr. 2058; Valckhaney 1564 Fischnaler Nr. 790 u. 793; Volcaneid 1580 ebenda Nr. 899; Valckenein 1586 ebenda Nr. 930; Valckhenein 1597 ebenda Nr. 982; Vallggenein 1644 ebenda Nr. 1233; Volggenein 1644 ebenda Nr. 1329.

[3]) Stolz, Urbevölkerung Tirols 46 f.

[4]) Vgl. J. J. Egli, Nomina geographica ², 1893, S. 142. Eine andere keltische Ableitung (von kymr. pyr = Flamme) erwähnt bei F. Umlauft, Geographisches Namenbuch von Österreich-Ungarn S. 29.

[5]) Steub, Herbsttage ² 48. So auch G. Mair, Res Raeticae (s. oben S. 597 Anm. 4).

Digitized by Google

recht auf den begeisterten Beifall der Italia irridenta, auf deren Landkarte der trotz angehängter italienischer Endung doch zu teutonisch gemutende Name des nördlichen „confine naturale" tatsächlich bereits in das weit echtere „Pirene" verwandelt erscheint, um sich da neben ähnlichen Leistungen moderner Ortsnamenschöpfung wie „Pietraparlante" (für „Sprechenstein") mit Ehren behaupten zu können[1]). Und dergleichen mehr.

Noch haben wir einen Gelehrten nicht zu Worte kommen lassen, dessen Stimme in Fragen tirolischer Orsnamenkunde geradezu entscheidend ins Gewicht zu fallen pflegt. „Der Brenner" — so schrieb Christian Schneller im Jahre 1877[2]) — hat mit all' dem ihm im Überfluss angefabelten Zeuge von einem alten Volks- und Heerführer Brennus oder einem längst abgestandenen Breunenvolke oder gar der Vetterschaft mit dem Namen der Pyrenäen . . . nicht das mindeste zu schaffen, sondern ist einfach der Berg jener deutschen ‚Brenner', welche dort einst Bäume fällten, Hütten bauten, Kohlen brannten und durch Brand die schmalen Feldchen und Wiesen urbar machten". Und diese deutschen „Brenner" stecken, wie er später hinzufügte, in jenen Pregnarii (sprich prenjarii) vom Jahre 827. Eine Identität zwischen den Pregnarii aber und den alten Breuni oder Breones könne man nicht annehmen, ohne sich etymologisch dabei den Hals zu brechen. Ausserdem gebe es in Tirol über ein halbes Dutzend von Höfen und Weilern mit dem Namen Brenner, wo bei einer Zurückführung unseres Brennerpasses auf die Breones überall ebenfalls solche Breones gesucht werden müssten[3])!

Nun, die Kluft, welche zwischen den Formen Pregnarii und Breuni-Brenni-Breones auf den ersten Blick zu gähnen scheint, liesse sich, wie ich glaube, recht wohl ausfüllen oder überbrücken. Im Jahre 565/6 wallfahrtete Venantius Fortunatus, der bekannte lateinische Dichter und spätere Bischof von Poitiers, von seiner italischen Heimat aus nach dem Grabe des hl. Martin zu Tours[4]). Aus der eigenen Erzählung des Pilgers wissen wir, welche Flüsse er auf seiner Reise überschritten hat und in welchen Ländern dies jeweils geschah: Dravum

---

[1]) Chr. Schneller, Deutsche und Romanen in Südtirol und Venetien, in A. Petermanns Mitteilungen XXIII, S. 365.

[2]) A. a. O.

[3]) Schneller, Tirolische Namenforschungen, S. 20 f. Wegen der Aussprache von „Pregnarii" vgl. auch Steub, Herbsttage ² 361 u. G. Strakosch-Grassmann, Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn I, S. 387.

[4]) M. Manitius, Gesch. der lateinischen Literatur des Mittelalters I (J. v. Müller, Handbuch der klass. Altertums-Wissenschaft IX 2, 1), 1911, S. 171.

Digitized by Google

Norico, Oenum Breonis, Liccam Baiuaria, Danuvium Alamannia, Rhenum Germania[1]). Selbst wenn man der überlieferten Lesart „Breonis" vor der Konjektur „Breonio" den Vorzug geben will[2]), erhellt aus dem ganzen Zusammenhange deutlich, wie „aus dem Volksnamen" allmählich „eine Lokalbezeichnung wird" bezw. schon geworden ist[3]). Noch in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts haben sich dann die Baiwaren, die „Männer aus dem Lande Baia d. i. Böhmen"[4]) von ihren zwischen Donau und Alpen eingenommenen Wohnsitzen aus auch nach Tirol hinein ausgebreitet und sich dort zwischen der vorgefundenen romanisierten Bevölkerung niedergelassen[5]); wie, wenn sie nun letzterer nach dem Vorbild ihres eigenen Namens und des Namens so vieler anderer germanischer Stämme[6]) etwa den Namen Breonvarii, „Männer des alten Breonenlandes", beigelegt hätten, woraus sich allmählich die Form Pregnarii (sprich prenjarii)[7]) entwickelte?[8]).

---

[1]) Chr. Brower in der Bibliotheca maxima veterum patrum X, 1677, S. 528. Mon. Germ. Auct. antiquiss. IV 1 (ed. F. Leo 1881), S. 2.

[2]) Auch Brower hat ‚Breonis' und nicht, wie Jäger a. a. O. S. 360[18] angibt, ‚Breonio'. Ich würde aber unmaßgeblich Breonio schon deshalb vorziehen, weil sich eine Form Breoni (nach der 2. Deklination) nirgends bezeugt findet, sondern nur — und zwar unter anderem auch bei Venantius Fortunatus selbst (qua vicina sedent Breonum loca Mon. Germ. Auct. antiquiss. IV 1 S. 368 v. 645) — die Formen Breones, Briones nach der 3. Deklination; die von Jäger a. a. O. S. 359[14], 359[15], 360[17], 360[18], 361[19], 361[20], 365[31], 365[32] hiefür gesammelten Belegstellen s. jetzt Mon. Germ. Auct. antiquiss. XII (1894) 20 Z. 8; V (1882) 31 Z. 29/30; IV 1 (1881) S. 2 Z. 4; IV 1 S. 368 Vers 645; Mon. Germ. Script. rer. Meroving. I (1885) 516 Z. 20; Mon. Germ. Script. rer. Langobard. (1878) 117 Z. 18 und 80 Z. 5/6. Die von Jäger a. a. O. S. 365[29] zitierte Stelle aus Arbeos vita Corbiniani fehlt in der von S. Riezler (Abhandlungen der K. B. Akademie der Wissenschaften in München hist. Kl. XVIII (1887—1888) herausgegebenen Originalfassung dieser Vita.

[3]) Wanka S. 67.

[4]) Vgl. z. B. J. Widemann, Die Herkunft der Baiern, in Forschungen zur Geschichte Bayerns XVI, S. 68.

[5]) J. Egger, Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien, im Archiv f. österr. Geschichte XC, S. 368 ff.

[6]) Zeuss 99**; 367*. Strakosch-Grassmann I 368. K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV, S. 424.

[7]) S. oben S. 599 nebst Anm. 3.

[8]) Den 827 u. 828 beurkundeten Quarti (Quartinus) nationis Noricorum et Pregnariorum (Fontes rerum Austriacarum II 31 Nr. 11, 12, 13; Quellen u. Erörterungen zur bayer. u. deutschen Gesch. N. F. IV Nr. 550) erklären manche, z. B. J. Jung, Römer u. Romanen in den Donauländern, Innsbruck 1877, S. 218 (die 2. Aufl., Innsbruck 1887, mir zur Zeit nicht zugänglich), L. Steub, Zur Namens- u. Landeskunde der deutschen Alpen, S. 11 und ders., Herbsttage S. 170 f. für einen Romanen; ich möchte aus dem Beinamen, den er sich gibt,

Digitized by Google

Die Frage ist nun, ob durch eine derartige Annahme — mit der sich übrigens die obige Gleichsetzung der Pregnarii und der deutschen „Brenner" ohne weiteres erledigt — für den behaupteten Zusammenhang des Passnamens Brenner mit dem Namen des alten Gebirgsvolkes etwas gewonnen ist. Wie wir uns erinnern, fällt der Abschied des letzteren (in der Form „Pregnarii"[1]) in das Jahr 827[1]); dagegen taucht das Wort Brenner als Name des Passes zum ersten Male, soviel ich sehe, auf in einer Urkunde vom 15. Juni 1388, welche die Instandhaltung der Strasse über den Pass regelt[2]): „Chunt sey getan allen den, die disen brieff ansehent, hörnt oder lesent, das es als vorchom, das grozzew ungewitter komen was in dem lantgericht ze Stertzing von der stat von Stertzing hinaws hintz auf den Prenner ... da chomen auch herfür pryeff und lawt, daz dye prukk dacz dem Pfnashoff[3]) machen solt, wer den hoff dacz dem Pfnasten ie inne hot und pawt und die prukk ze Uberwis die pawlewt auch, die den hoff ze Uberwis inne hietten. So solt Jacob der Schützensakch oder wer dan

folgern, dass er nur durch mütterliche Abstammung den romanischen Bewohnern des alten Breonenlandes (Pregnarii) angehörte (seine Mutter trägt den romanischen Namen Clauza, Clauzana = Claudia, Claudiana, und auf einem römischen Grabstein aus dem nahen Mauls — Corpus inscriptionum Latinarum V 1, Berolini 1872, Nr. 5083 — ist ein Aelius Quartinus bezeugt, nach G. Tinkhauser, Beschreibung der Diöcese Brixen I, Brixen 1855, S. 638[3] „ohne Zweifel" ein Vorfahre unseres Quartinus), dass dagegen sein Vater ein Baier (Noricus; vgl. Steub, Herbsttage[2] S. 170; Strakosch-Grassmann I 388) war. Damit würden wir einen sehr frühen Beleg für undeutsche Benennung eines Deutschen (vgl. Steub a. a. O. S. 175) gewinnen.

[1]) S. oben S. 595.

[2]) Von dieser steht mir ein anscheinend nicht einwandfreier (vgl. Fischnaler S. VII) Abdruck aus dem „puch der freyhait und genaden, so dan von allen fürsten der grafschaft zu Tyrol der stat zu Sterzingen verlihen und gegeben sind worden" (1. Hälfte des 15. Jahrh., im Stadtarchive zu Sterzing; vgl. Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte II S. 364) mit dem Datum 1380 Juni 15 (an sand Veyds tag) zu Gebote (Geschichtsfreund I, 1866, S. 362 ff. Nr. 14); die Jahreszahl zu berichtigen aus J. Ladurners Regest im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols V, 1869, S. 350 Nr. 1228 und aus O. Stolz, Das mittelalterliche Zollwesen Tirols, im Archiv für österreichische Geschichte XCVII, S. 652. Vgl. auch Wanka 130 f. Von 1388 ab sodann verschiedene Anführungen des Ortsnamens Brenner (Prenner): 1408 März 26 Ottenthal und Redlich, Archiv-Berichte II Nr. 1720; 1415 Juli 10 Geschichtsfreund I 369 Nr. 21; 1415 Nov. 27 Geschichtsfreund I 366 Nr. 17; 1423 September 26 Archiv-Berichte II Nr. 1966 = Fischnaler Nr. 200 u. s. w. — Vgl. übrigens S. 617 Anm. 3.

[3]) Der „Pfnatschhof" lag, wie mir Frau Antonie Petri, Stationschefsgattin in Brenner, freundlichst mitteilt, gleich unterhalb d. h. südlich des Brennerbades und musste beim Bau der Eisenbahn weichen.

Digitized by Google

ye das weglehen an dem Schellenperg (j. Schelleberg) inne hat von der herschaft genade von Tyrol, weg und steg nützleich und ordenleich machen von dem Aigenpach under Strasperch (Burg Strassberg s. Gossensass)[1]) hincz hinaus für den Prenner an den Seepach[2]), auzgenomen dew prukk ze Gozzensas ... und dew prugg ze Pontigel ...“ Zwischen den „Pregnarii“ von 827 und dem „Prenner“ von 1388 klafft eine Lücke von mehr als sechsthalb Jahrhunderten, so dass es uns zum mindestens sehr schwer fällt, an einen Zusammenhang zwischen den beiden Bezeichnungen zu glauben.

Doch da belehrt uns der verdiente Geschichtsschreiber der Brennerstrasse: „Dass wir dem Passnamen nicht früher begegen, darf uns nicht wundern, da man im Mittelalter allgemein die Alpenstrassen nicht nach den Höhen, über die sie gingen, sondern nach den Tälern, durch die sie führten, nannte. So hiess die Strasse über den Mont Cenis der Weg durch das Maurianer Tal (vallis Mauriana, Morienna, Mauriensis), die Strasse über den Pontebbapass hiess allgemein der Weg durch das Canaltal (per Canales). In ganz analoger Weise nannte man die Brennerstrasse den Weg ‚per vallem Tridentinam‘, ein Ausdruck, der sich schon sehr früh (bereits 896) findet und der die ältere Bezeichnung ‚per Alpes Noricas‘ bald verdrängte“[3]). Diesen Ausführungen hat sich Friedrich Stolz in Innsbruck angeschlossen, nach dessen Ansicht weiterhin auch das Fortleben des alten Ortsnamens Vipitenum (Sterzing)[4]) in dem Namen „Wipptal“ „nicht zu Ungunsten eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen ‚Brenner‘ und ‚Brenni‘ = Breuni spricht“[5]). Nun liegt aber bei der Gleichung Vipitenum-Wipptal die Sache doch wesentlich anders, insofern von jenem „castellum et vicus ad Wipitina“ der Urkunden des Quarti (Quartinus) „nationis Noricorum et Pregnariorum“ (827 u. 828) an bis herab ins 14. Jahr-

---

[1]) Aus der Nennung dieses Baches ergibt sich die ungefähre Lage des in Meinhards II. Urbar von 1288 genannten Hofes „ze Aigen“ (Fontes rerum Austriacarum II 45 S. 69 Nr. 75), welchen O. v. Zingerle (a. a. O. S. 159) nicht zutreffend in dem Einzelhof Unteraigen der Ortsgemeinde Jaufental vermutet.

[2]) Wohl nicht der aus den Obernberger Seen kommende Obernberger Bach, obwohl dieser auf der mir vorliegenden Karte als „Seebach“ eingezeichnet ist, sondern der aus dem Vennatale dem Brennersee zugehende Weissenbach, welcher noch heute die Grenze zwischen den Gerichtsbezirken Sterzing und Steinach bildet. Vgl. Geschichtsfreund I 331 Z. 10 v. u. = Tirolische Weisthümer herausgeg. von J. V. Zingerle u. u. J. Egger IV 1, S. 424 Z. 19.

[3]) Wanka S. 76 f.

[4]) G. Mair (s. oben S. 597 Anm. 4) sucht Vipitenum bei Thuins unweit Sterzing.

[5]) Zeitschrift des Ferdinandeums III 48 S. 164 f.

Digitized by Google

hundert eine ziemlich dichte Reihe von Zeugnissen den Weiterbestand des Namens bekundet[1]). Unter ihnen gehen uns hier besonders nahe zwei Stellen aus dem berühmten Traditionsbuche des Grafen Siegbot

[1]) Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, an der Hand nachstehender Belege die allmähliche Erweiterung des dem Namen zu Grunde liegenden Begriffes zu verfolgen: ad Wipitina in castello (von F. A. Sinnacher, Beyträge zur Gesch. der bischöfl. Kirche Säben u. Brixen I, 1821, S. 392 auf Burg Strassberg bei Gossensass gedeutet) et in ipso vico (j. Stadt Sterzing) 827 Dez. 31 Fontes rerum Austr. II 31 Nr. 11 bezw. Quellen u. Erörterungen N. F. IV Nr. 550a; actum ad Wipitina (Sterzing) 828 Januar 17 Fontes II 31 Nr. 12 bezw. Quellen u. Erört. N. F. IV Nr. 550b; in loco Stilves (Stilfes sö. Sterzing) in valle Wibitina 948—957 Fontes II 31 Nr. 31 bezw. Quellen u. Erört. N. F. V, 1909, Nr. 1128; in loco Wibitina (Sterzing) c. 985 — c. 990 Acta Tirolensia I Nr. 9; in valle Wibitina loco Stilves (Stilfes) c. 985—993 ebd. I Nr. 12; actum Wibitin (Sterzing) 1050—c. 1065 ebd. I Nr. 97; in Bibidina valle supra Plazzes (Platz bei Gossensass) c. 1085—1097 ebd. I Nr. 398; in B. v. in pagis Mules (Mauls) et Valchnith (Valgenein, s. oben S. 597) und in B. v. in castro Riffinstein (Reifenstein) c. 1100—1110 ebd. I Nr. 409 u. 414; in B. v. pago autem Trentês (Trens) c. 1110—1122 ebd. I Nr. 421b; ultra Wibetwaldes, ex altera parte Wibtiwaldis 1165—1193 Mon. Boica VII 442 u. 499 bezw. Drei bayer. Traditionsbücher S. 8 u. 41; predium in Wibital Trens 1177 Mai 20 Fontes rerum Austriacarum II 34, Nr. 132 S. 46; Wibital gegen 1200 Acta Tirol. I. Nr. 536; Wibetal in castro domini episcopi (Sinnacher, Beyträge III, S. 635 schwankt bezüglich dieses „castrum" zwischen Schloss Matrei u. Schloss Strassberg; Matrei scheidet aus, weil damals — vgl. die folgenden Belege bis zum Jahre 1288 — der Name „Wipptal" noch nicht so weit nach Norden vorgedrungen war; somit bliebe nur Strassberg; auf jedem Fall dürfte das „castrum domini episcopi" in „Wibetal" identisch sein mit dem „castellum ad Wipitina" von 827) 1200 Mon. Boica VIII 525; Wibewalde Wibetwald Wibtewald 1202 April 6 E. v. Schwind u. A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der Deutsch-Österreichischen Erblande im Mittelalter, 1895, Nr. 19 S. 30 bezw. Fontes rerum Austriacarum II 5, Nr. 68 S. 150; Wibtal 1211 Januar 9 Fontes rer. Austr. II 5 S. 222; Wiptal 1213 Font. rer. Austr. II 34 Nr. 193; ecclesia sanctae Mariae in Wiptal bezw. Wipthale d. i. die Pfarrkirche von Sterzing (C. Fischnaler, Beiträge zur Geschichte der Pfarre Sterzing, in Zeitschrift des Ferdinandeums III 28, S. 107) 1233 Oktober 29 Hormayr, Geschichte der Grafschaft Tyrol I 2, Nr. 136 S. 304 u. 1233 Dezember 21 Hormayr, Beyträge I 2 Nr. 85, Regest bei Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte II Nr. 2144; Wibetal 1236—1239 Acta Tirol. I Nr. 561; in Wibetal ad Tulfer (Tulfer im Pfitschtale) 1237 Oktober 4 Acta Tirol. II, Innsbruck 1899, Nr. 729 c S. 366; pignoracio de Mureit (Mareit) que iacet in Wibetal 1237 November 1 ebd. II Nr. 828a S. 425; castrum in Wibtal quod dicitur Sprechendenstain (Sprechenstein) und in Wiptal in loco de Zeves (Tschöfs bei Sterzing) 1241 Februar 14 Hormayr, Beyträge I 2 Nr. 141 S. 329 u. 331; Wibtal 1288 Fontes rerum Austriac. II 45, S. 56—76 (südlichster Punkt: Nidermittenwalde d. i. Mittewald am Eisak, a. a. O. S. 66 Nr. 40 und S. 75 Nr. 40, s. übrigens unten S. 609; nördlichster: Salvun d. i. Ober- u. Untersalfaun n. Steinach, a. a. O. S. 72 Nr. 1); in Weiptal in loco qui dicitur Tale (wohl eher Thal bei Mareit als Ausser- u. Innertal in Obernberg bei Gries am

Digitized by Google

von Falkenstein (im baierischen Unterinntale) 1165—1193 an[1]): es ist dort von den Weinzinsen die Rede, welche der Graf „ultra Wibetwaldes, ex altera parte Wibtiwaldis" aus Rentsch bei Bozen, Girlan in Überetsch, Bozen, Kampill ö. Bozen, Gries bei Bozen[2]), Ober- und Untermais bei Meran, St. Jakob in der Au s. Bozen)[3]) bezieht. Die Eigenschaft einer Grenzscheide, wie sie hier dem Wibet- oder Wibtiwald offensichtlich beigelegt wird, zwingt uns, denselben an einem von dem alten Vipitenum-Sterzing nicht zu weit entfernten Punkte der von der Stammburg Siegbots nach den vorhin genannten Orten führenden Strasse zu suchen, der in der Tat eine natürliche Grenzscheide bedeutet. Als solcher bietet sich von selber der Brenner dar; der Wibetwald ist der von Vipitenum-Sterzing in der Talsole bis zur Passhöhe hinauf — und jenseits der letzteren wieder hinabziehende Wald[4]), auf dessen Lichtung durch die deutschen „Brenner" wir Christian Schneller oben hinweisen hörten[5]). Der alte Name Sterzings hatte also im 12. Jahrhunderte auf seiner Wanderung im Norden bereits den Brennersattel erreicht, von wo er im 13. Jahrhundert noch weiter in nördlicher Richtung vordringt[6]); zugleich zeigt uns die angeführte Stelle, wie die allerdings leicht übersteigliche Scheidewand, wie sie die Natur zwischen Nord und Süd im Brennerpasse aufgerichtet hat, als solche den Leuten zum Bewusstsein zu kommen beginnt. Der „Wibetwald" begegnet dann noch einmal in dem interessanten Zollvertrage

---

Brenner) 1295 — c. 1300 Mon. Germ. Necrolog. III 7, Mai 12; Wibtal 1310 Fontes rer. Austriac. II 34 Nr. 424 S. 212; zwischen den baiden Mittenwalden in dem Wiptal 1333 September 22 (s. unten S. 608) u. s. w. Die angebliche Urkunde König Heinrichs IV. für das Kloster Rott d. 1073 September 5 Mon. Boica I 352 ff. (s. darüber z. B. J. Egger, Das Aribonenhaus im Archiv für österr. Gesch. LXXXIII, S. 423 f.), welche ebenfalls den Namen „Wibetal" enthält, blieb bei vorstehender Aufzählung der übrigens leicht zu vermehrenden Belege unberücksichtigt.

[1]) S. 603 A. 1.

[2]) Vgl. K. Atz u. A. Schatz, Der deutsche Anteil des Bisthums Trient I 196.

[3]) Vgl. a. a. O. I 106.

[4]) So vielleicht klarer ausgedrückt als es J. Egger (Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, in Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung Ergänzungsbd. IV S. 389[3]) mit den Worten tut: „Wibetwald der an dessen (d. i. des Brenners) beiden Seiten hinabziehende Wald", vgl. übrigens ebd. S. 414: „Wibtewald am Brenner". Nicht zutreffend fasst L. Steub (Herbsttage in Tirol [2], S. 365) den Begriff, wenn er sagt: „Der Wald von Sterzing bis Brixen, wohl auch der ganze Brennerweg wurde ... der Wibetenwald genannt".

[5]) S. 599

[6]) S. 603 Anm. 1, zum Jahre 1288.

Digitized by Google

zwischen den Bischöfen von Trient und Brixen vom 6. April 1202[1]) und zwar in der Bestimmung, dass alle jene, welche im Bistum Brixen — von dessen Hauptstadt an gerechnet — diesseits des Wibewaldes (Wibetwaldes, Wibtewaldes) und Isilwaldes (Iswaldes)[2]), d. h. zwischen den beiden Wäldern wohnen, von den Tridentiner Zöllen „a ponte Everis (Avisi)" d. i. der Avisiobrücke bei Lavis[3]) aufwärts bis gegen Brixen befreit sein sollen. Später wird er zum „Wald" schlechthin: wir hören im Jahre 1241[4]) von einer „spelunca in sylva ex ista parte Mataray"[5]), worunter die einstige Burg Lueg an dem (Matrei zugewandten) nördlichen Anstieg des Brennerpasses, und von einem „lacus in sylva ex ista parte Matray", worunter der nahe heutige Brennersee — 1326 als „se ob dem Luoge in Matrayer pharre" beurkundet[6]) — zu verstehen ist; das Urbar des Grafen Meinhard II. von Tirol (1288) erwähnt einen Hof „an dem Walde ze Prünne"[7]), den späteren „Prunnhof am Brenner"[8]), dessen Inhaberin in einer Pachtzinsliste vom 25. November 1298[9]) als „Adelheid an dem Walde", in einer

---

[1]) S. 603 A. 1. Vgl. Sinnacher, Beyträge IV, S. 15 ff.

[2]) Diesen sucht Egger a. a. O. IV 414 „bei der Haslacher Klause (j. Mühlbacher Klause am Westeingange des Pustertales; Staffler II 2, 1, S. 135), also am Ostende der Grafschaft des Eisaktales".

[3]) Vgl. Egger a. a. O.

[4]) Urk. d. Brixen 1241 März 21 (nicht Februar 14) bei Hormayr, Beyträge I 2, S. 327 ff. Nr. 141, die betr. Stellen S. 329 u. 332. Vgl. Sinnacher IV 331 ff. J. Durig, Beiträge zur Gesch. Tirols, in Zeitschrift des Ferdinandeums III 9, S. 32 ff. J. Ladurner, Albert III. u. letzte der ursprünglichen Grafen v. Tirol, ebd. III 14, S. 96 ff.

[5]) Das Richtige in Bezug auf den in der Urk. zweimal vorkommenden unklaren Ausdruck „ex ista parte Mataray bezw. Matray" scheint mir Durig zu treffen, wenn er (a. a. O. S. 33) „lacus in sylva ex ista parte Matray" durch „See im Walde auf der Seite von Matrei" übersetzt (ebenso Ladurner a. a. O. S. 98). Für bedenklich halte ich dagegen Durigs Wiedergabe der „spelunca in silva ex ista parte Mataray" durch „Höhle im Matreierwalde" (a. a. O., so auch O. Stolz im Archiv für österr. Gesch. XCVII 621, wo ferner die Jahreszahl 1214 in 1241 zu verbessern ist), da sie leicht zu einer Verwechselung mit dem nördlich von Matrei gelegenen Matreiwalde (silva Matereia 1160 Font. rer. Austriac. II 36 S. 19) Anlass bieten kann.

[6]) O. Stolz im Archiv f. öst. Gesch. XCVII 621[2].

[7]) Fontes rer. Austriac. II 45 S. 56 Nr. 6.

[8]) Erwähnt 1423 Sept. 23 Ottenthal u. Redlich Archiv-Berichte II Nr. 1966 = Fischnaler, Urkunden-Regesten Nr. 200; 1593 Juni 19, 1660 April 21, 1697 Juni 13, 1702 August 12, 1713 Juli 4, 1723 Mai 23 Fischnaler Nr. 971, 1293, 1500, 1515, 1551, 1590.

[9]) München Reichsarchiv, Tirol Grafschaft Nr. 5, Bl. 14.

Digitized by Google

Steuerliste von 1299[1]) — bereits nach dem Hof benannt — als Adelheid Prunnerin erscheint; ein anderer Pachtzinspflichtiger von 1298 ist H. „in dem Walde“[2]), dem nach Ausweis eines weiteren Pachtzinsliste von 23. April 1311 damals bereits Friedrich Zaerre „in dem Walde“ im Besitze seines Hofes nachgefolgt war[3]), um letzterem den Namen „Zörrenhof“[4]) zu schöpfen; auf einen weiteren Ortsnamen, welcher an die einstige Bewaldung des Brennerpasses gemahnt, werden wir später zu sprechen kommen. Im übrigen fehlt es auch nicht an einem Hinweis auf die Rodetätigkeit, wie sie dort oben entfaltet wurde: am 25. November 1298 ist ein Ulrich in dem Rute in Scellenberch (j. Schelleberg), im Jahre 1299 ein Waltmann und ein H. in Rute (anderweit unter dem Namen Waltmann und H. in Gerût), am 23. April 1311 ein Ch. und ein Konrad von Schelnberch in dem Reut beurkundet[5]); wir stehen hier an der Wiege der heutigen Höfe Ober- und Unterkreith bei Schelleberg am Südabhange des Brenners[6]).

Die Feststellung, dass der einst den Brennerpass bedeckende Wald und von diesem dann natürlich auch der Pass selbst den Namen Wibetwald trug, dürfte geeignet sein Wankas oben vorgetragene Ansicht von der Methode, die man im Mittelalter bei der Benennung von Alpenstrassen befolgt habe[7]), einigermassen zu erschüttern, um so mehr, als das nicht die einzige Gegenprobe ist. Vielmehr erscheint z. B. der von Kärnten nach Friaul führende Plökenpass 1184 und — worauf

---

[1]) A. a. O. Bl. 24 (über diese Steuerliste handelt F. Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters I, im Archiv für österr. Geschichte XC, S. 455[3] u. 515). Am 23. April 1311 erscheint an Adelheids Stelle ein Bertold Prunner; München Reichsarchiv Tirol Nr. 7 Bl. 6[v].

[2]) München Reichsarchiv Tirol Nr. 5 Bl. 14.

[3]) Ebenda Nr. 7 Bl. 6[v]. Ein „Zarer“ — vielleicht der nämliche — erscheint als Zeuge in einer Urk. d. 1337 März 27 bei J. Müller, Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit, in Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte III, S. 602.

[4]) 1612 April 24 Fischnaler, Urkunden-Regesten Nr. 1036.

[5]) München Reichsarchiv Tirol Nr. 5 Bl. 14, Nr. 5 Bl. 24 bezw. Nr. 25 Bl. 30 (über das Verhältnis der Steuerliste in Nr. 25 Bl. 30–33[v] zu der in Nr. 5 Bl. 24 Kogler a. a. O.), Nr. 7 Bl. 6[v].

[6]) Vgl. Stalfler II 2, 1 S. 43. Am 4. Juni 1396 verleiht zu Meran Herzog Leopold IV. den von Johann von Sterzing aufgesandten Hof „auf dem Schellenberg in dem vordern Gereut“ an Hans Trautson, der ihn gekauft hatte (Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte II Nr. 1566); am 14. März 1654 sichert Hans Lenner, Wirt am Brenner, der Stadt Sterzing Gilte aus dem halben „Khreithof“ (Fischnaler, Urkunden Regesten Nr. 1275).

[7]) S. oben S. 602.

Digitized by Google

Wanka selbst in einer früheren Schrift hingewiesen hat[1]) — 1234 als „mons Crucis“[2]), und die Krone aller baierisch-tirolischen Gebirgsübergänge, der Fernpass, hiess schon 1263 „mons Vern“, wie aus dem bekannten Vermächtnis des unglücklichen Konradin an seinen Oheim Herzog Ludwig II. von Oberbaiern erhellt[3]).

Noch gilt es ein unbegründetes Bedenken gegen die etwaige Ableitung des Passnamens Brenner von den deutschen „Brennern“ zu zerstreuen. Friedrich Stolz sieht nicht ein, warum als Name für den Gebirgsübergang gerade nur die Singularform „Brenner“ und nicht auch die Pluralform „Brennern“ sich vorfindet[4]). Darauf ist zu erwidern, dass es ja auch bloss ein solcher deutscher „Brenner“ gewesen sein kann, der im Wibetwalde mit Feuer rodete und sich auf der Rodung seinen Hof erbaute, und dieser Hof wird dann eben von seinem Gründer und Besitzer den Namen „Hof zum Brenner“, „Brennerhof“ oder kurzweg „Brenner“ erhalten haben; in der Tat finden wir in den Jahren 1631 und 1676 einen „Prennerhof“ erwähnt[5]).

Zunächst hat freilich die Ansiedelung, die nachher dem Passe den Namen gab, selbst einen anderen Namen geführt. Vor dem 1. September 1229 vereinbaren Bischof Heinrich von Brixen und Graf Albert von Tirol einen Landfrieden[6]), dessen Geltungsbereich im Norden durch einen „lacus in Mittenwalde“ begrenzt wird. Im Urbar des Grafen Meinhard II. von Tirol (1288)[7]) und in den zwei Pachtzinslisten vom 25. November 1298[8]) und vom 23. April 1311[9]) begegnet uns ein Mittenwalde zwischen Velvrade, Volvrade, Volfrad — d. i. Villfrad Obbach rechts und Villfrad Unterbach links des Obernberger Talbaches[10]) — und Vogelweide, Vogelwaide, Vogelwaid, auf welch letzteres

---

[1]) O. Wanka v. Rodlow, Der Verkehr über den Pass von Pontebba u. den Predil im Alterthume und Mittelalter, in Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft III, S. 25.

[2]) J. Ficker, Die Alpenstrassen per Canales u. per Montem Crucis, in Mitteilungen des Instituts I, S. 298.

[3]) Urk. d. 1263 April 17 Mon. Boica XXX 1, S. 335 und Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutschen Gesch. V, Nr. 81 S. 196.

[4]) Zeitschrift des Ferdinandeums III 48 S. 165.

[5]) Fischnaler, Urkunden-Regesten Nr. 1119f. u. 1393.

[6]) Die Urk. jetzt in Mon. Germ. Constitut. II S. 568f. Nr. 426.

[7]) Fontes rerum Austriacarum II 45 S. 56 Nr. 3 u. 4.

[8]) München Reichsarchiv Tirol Nr. 5 Bl. 14.

[9]) A. a. O, Nr. 7 Bl. 6v.

[10]) 1430 Feb. 6 als „Valfrad ab dem Obernberg“ erwähnt bei Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte II Nr. 1582. Vgl. übrigens Staffler II 1, 2, S. 971 f.

Digitized by Google

im Urbar der uns bereits bekannte Prunnhof am Brenner[1]), in den beiden anderen Quellen der ebenfalls schon genannte spätere Zörrenhof folgt[2]), während sich in der Steuerliste von 1299 der Prunnhof unmittelbar an Mittenwalde anschliesst[3]). Vom 3. Dezember 1304 liegt sodann eine wichtige Urkunde vor[4]): etliche Bauleute zu Ayterwankch, Gossensass, Mauls, zu dem Kalch (am Jaufen) und an vielen Stätten „zwischen paiden Mittenwalden" hatten zum grossen Schaden der Bürger von Sterzing Gasthäuser aufgetan, und da setzten nun die Herzoge Otto und Ludwig von Kärnten, Grafen von Tirol, fest, dass fortan „niemand ausserhalb unsers staetleins da zu Sterzingen . . . kainerlay gest fürpas mer sol noch enturre enpfahen noch behalten ze kainer zeit noch in nichts verkauffen hinnen bis auf die vorgenanten zil der vorgenanten steter zwischen baiden Mittenwalten und bis zu dem hause, das da gelegen ist an dem Jaufen, da jetzund Wernher sizet, den wir von disem gegenwertigen gesaeze wellen her dan und ausgenomen sein". Am 27. November 1316[5]) verordnet König Heinrich von Böhmen, Graf von Tirol, unter Berufung auf die vorerwähnte Urkunde, dass „zwischen den zwain Mittenwalden chain niderlege noch chain gasthaus noch chain schenkhaus sein sol wan allaine in der stat (Sterzing), und sulent alle fürer und sawmer von sand Gallen tak (Oktober 16) alle jar unz[6]) auf sand Görigen tak (April 24) in der stat beleiben mit iren rossen und mit ir nahtselle"; ferner dürfen „weder Mauler noch Gozzensazer noch Ayterwanger[7]) chain futer noch chain hew noch chain getrayd veile haben noch inlegen". Der 22. September 1333[8]) bringt eine abermalige Bestätigung des Gebotes, „czwischen den paiden Mittenwalden in dem Wiptal nämleich zwischen sant Gallen tach und sand Görien tach in dhaynerlay weis chain niderlegunge, wilhabunge[9]), schenchunge noch

[1]) S. 605 nebst Anm. 7.

[2]) S. 606 nebst Anm. 2 u. 3.

[3]) S. 606 nebst Anm. 1.

[4]) Nichtkorrekter Abdruck (vgl. A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I, S. 653* u. Fischnaler, Urkunden-Regesten S. VII) im Geschichtsfreund I 350f. Nr. 1. Diesem und den in den folgenden Anmerkungen zitierten Urkundenabdrücken liegen die Urkundenkopien des S. 601 Anm. 2 erwähnten Kopialbuches aus dem Sterzinger Stadtarchive zu Grunde.

[5]) Urk. bei Hormayr, Sämtliche Werke II. S. CXXVIf. Nr. 61 (unkorrekter Abdruck).

[6]) Hormayr: „und".

[7]) Hormayr: „Ryterwanger".

[8]) Urk. Regest nach Orig. bei Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte II Nr. 1789 und bei Fischnaler, Urkunden-Regesten Nr. 7; Abdruck nach Kop. im Geschichtsfreund I, S. 354f. Nr. 5. — S. übrigens S. 617 Anm. 3.

[9]) Ottenthal-Redlich II Nr. 1789 u. Fischnaler Nr. 7 haben „Feilhabung".

Digitized by Google

gastunge" zu haben „an allaine ze Sterczingen in unserr stat", und dem Beispiele Heinrichs folgt eine Reihe späterer Landesfürsten, bis endlich am 1. Dezember 1415 Peter von Spaur, Hauptmann an der Etsch und im Bistum Trient, auf Grund aller vorausgegangenen Verbriefungen den Sterzingern das ausschliessliche Recht auf Gastung „von ainem Mittenwald zu dem andern umb Sterzingen und bis auf den Jaufen zu dem Wehrnherr" noch einmal bestätigt[1]). Zum letzten Male kehrt die Bestimmung wieder in der einen der beiden Redaktionen des Sterzinger Stadtrechtes, wo es heisst: „Es sol auch niemand chain gastung halten zwischen den zwain Mittenwalden"[2]). Von da an begegnet uns in jener Gegend nur mehr ein Mittenwalde, das heute noch so genannte Mittewald am Eisak (zwischen Sterzing und Brixen), wohl zum ersten Male erwähnt im Jahre 1223[3]) und zeitweilig zum Unterschied von dem anderen Mittenwalde als „Nidermittenwalde, Nidermittenwalt" bezeichnet[4]), woraus man vielleicht folgern darf, dass das andere Mittenwalde trotz seiner 6 Jahre jüngeren ersten Beurkundung (1229)[5]) das ältere ist.

Was die annähernde Lage dieses Mittenwalde betrifft, so hat J. Egger zuerst erkannt, dass es im Wibetwalde d. h. auf dem Brenner gesucht werden müsse, indem er den „lacus in Mittenwalde" der Urkunde von 1229 für den heutigen Brennersee nahm[6]). Nun ist freilich, wie ich von zuständiger Seite erfahre[7]), der Ortsnamen Mitten-

---

[1]) Regest nach Orig. bei Ottenthal-Redlich II, Nr. 1957 u. bei Fischnaler Nr. 181, Abdruck nach Kop. im Geschichtsfreund I, S. 367 f. Nr. 18. Kop. hat — falls der Abdruck stimmt — statt „zu dem „Wehrnherr" „in den Prenner".

[2]) Tirolische Weistümer IV 1 S. 436 Z. 35 f.

[3]) Acta Tirolensia I 197 f. Nr. 551 f.

[4]) 1288 Fontes rerum Austr. II 45 S. 66 Nr. 40; c. 1296 — c. 1312 (vgl. O. v. Zingerles Bemerkung ebd. S. 14) ebd. S. 75 Nr. 40; 1299 München Reichsarchiv Tirol Nr. 5 Bl. 24. Vgl. O. v. Zingerle, Über unbekannte Vogelweidhöfe in Tirol, S. 3. Man erinnere sich hier, dass das von Sterzing aus nördlich gelegene Viertel des Gerichtsbezirkes Sterzing von alters her „Oberland", das nördlich gelegene „Unterland" genannt wird (Staffler II 2, 1 S. 25 f.), im „Oberland" liegen — abgesehen davon, dass wohl auch das verschollene Mittenwalde dazu gehörte (vgl. unten S. 612) — Ried und Flans (Oberflans), im „Unterlande" ausser „Nidermittenwalde" die Orte Niederried und Niederflans. In ähnlicher Weise wären die S. 602 Anm. 1 genannten Höfe Aigen im „Oberland" und Unteraigen im Viertel Mareit (vgl. Staffler a. a. O. S. 26) einander gegenüberzustellen.

[5]) S. 607.

[6]) Mitteilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung Ergänzungsband IV 389[8].

[7]) Von Frau Stationschef A. Petri in Brenner.

Digitized by Google

walde am Brenner heutzutage völlig verklungen, und es gilt daher für seine genauere Lage andere Anhaltspunkte zu gewinnen. Einen solchen liefert uns zunächst einer jener weiteren Ortsnamen der Brennergegend, welche gleichfalls in die Nacht der Vergessenheit gesunken sind. Jenes Ayterwankch bezw. Ayterwang, das uns die Urkunden von 1304 und 1316 kennen lehrten[1]), erscheint schon früher in den c. 1296—c. 1312 erfolgten Einträgen des Urbars Meinhards II. und in der Steuerliste von 1299, und zwar in der Form Aitterwanch bezw. Aiterwanch[2]); heutzutage würde der Name wohl ebenso wie der des nördlich vom Fernpasse gelegenen 1288 als „Ayterwanch" bezeugten Dorfes[3]) „Heiterwang" zu lauten haben. Auf einem der zwei Höfe, welche die angeführten Quellen in dem verschollenen Heiterwang verzeichnen, sitzt im Jahre 1299 als Baumann ein gewisser H. Phnast[4]). Erinnern wir uns, wie der Familienname des Friedrich Zaerre an dem einst von ihm und den Seinen bewohnten Zörrenhofe (vorher „Hof in dem Walde") haften geblieben ist[5]), so werden wir zwischen dem eben erwähnten H. Phnast und dem 1388 in den Formen „Pfnashoff, hoff dacz dem Pfnasten" beurkundeten Pfnatschhof südlich des jetzigen Brennerbades[6]) ohne weiteres das nämliche Verhältnis gegeben finden, womit zugleich die Lage des verschollenen Heiterwang bestimmt ist.

Als dritter im Bunde gesellt sich zu den vorerwähnten zwei Bewohnern der Brennergegend, deren Zuname in dem Namen ihrer Höfe fortlebte, ein Glied derjenigen Familie, welcher unserer Meinung nach der ganze Pass seinen Namen verdankt. Das wiederholt angerufene Urbar des Grafen Meinhard II. (1288) führt an dem vorläufig nicht näher nachweisbaren Orte Mittenwalde[7]), auf den wir hiemit zurückkommen, zwei Höfe und eine Schwaige auf[8]); eine wenig spätere Hand (c. 1296 — c. 1312) fügte in lateinischer Sprache die Angabe hinzu, dass „Prennerius de Mittenwalde" von den zwei Höfen ebendort, die früher 20 ß zahlten, nunmehr 55 ß jährlich entrichte. In der Steuerliste von 1299 ist dieser Ch. Prenner de Mittenwalde — wie er

[1]) S. 608.

[2]) Fontes rerum Austriacarum II 45 S. 75 Nr. 45 f. und München Reichsarchiv Tirol Nr. 5 Bl. 24v.

[3]) Font. rerum Austriacarum II 45 S. 30 Nr. 171.

[4]) München Reichsarchiv a. a. O.

[5]) S. 606.

[6]) S. 601.

[7]) S. 607 ff.

[8]) Fontes rerum Austriacarum II 45 S. 56 Nr. 3 u. 4.

Digitized by Google

hier heisst — für jene 2 Höfe mit 8 ß[1]), in der Pachtzinsliste vom 23. April 1311, welche zugleich seinen vollen Namen „Chunradus Prennerius in Mittenwalde" bietet, mit einer Summe von 18 ß veranlagt[2]). Aufs neue begegnet er uns am 9. März 1320 in einem unerquicklichen Zusammenhange[3]): da bringt nämlich zu Sterzing Friedrich, Kaplan des St. Augustinsaltars zu Brixen, allen Pfarrern und Pfarrvikaren der Diözese Brixen zur Kenntnis, dass er gemäss Auftrag Konrads, Domherrn und Vikars der Kirche von Brixen, zu Gericht gesessen sei über die Streitsache zwischen Bruder Chaloch, Deutschordenskomtur zu Sterzing als Vertreter seiner Kommende einerseits und Chr. d. i. Konrad genannt Prenner und dessen Sohn Heinrich andererseits; letztere seien auf den ihnen gestellten Termin nicht erschienen, und so habe er sie auf Betreiben des Komturs exkommuniziert und befohlen dies in ihrer Pfarrkirche öffentlich zu verkünden. Da sie aber dessen ungeachtet in ihrer Widersetzlichkeit verharren, so trägt er allen Pfarrern auf, die erwähnten Chr. und Heinrich Prenner von der Kanzel herab feierlich als Exkommunizierte zu erklären. Von Heinrich, dem eben erwähnten Sohne Konrad Prenners, hören wir dann noch ein paar Mal. Am 10. Januar 1331 verleiht König Heinrich, Graf von Tirol, dem Christian von Pruns (d. i. Pfruntsch bei Gries am Brenner) und dessen Erben zu rechtem Lehen die „wagenfart" d. h. die Beförderung der Kaufmannsgüter, die bisher Heinrich der Prenner innegehabt, und zwar in der Weise, dass Christian einen Wagen vom Lueg nach Matrei und Sterzing führen darf[4]). Am 27. März 1337 ist Heinrich der Prenner Zeuge in einer Urkunde Seybolds von Colfoss, Richters von Aufenstein (bei Matrei), worin die Befugnis, die Kaufmannsgüter vom Lueg nach den beiden vorhin genannten Orten zu befördern, aufs neue geregelt wird[5]). Inwieweit ein zum 20. April 1299 in Bozen bezeugter Heinrich Brenner[6]), ein am 29. Juni 1300 verstorbener Konrad Prenner, Pfarrer zu Patsch und ein am 16. De-

[1]) München Reichsarchiv Tirol Nr. 5 Bl. 24. Vgl. O. v. Zingerle, Über unbekannte Vogelweidhöfe S. 1. In der Neuauflage dieser Steuerliste in München Reichsarchiv Tirol Nr. 25 Bl. 30 (vgl. F. Kogler im Archiv f. österr. Geschichte XC 455[3] u. 515) heisst er Chunr. Prenner de Mittenwald.

[2]) München Reichsarchiv Tirol Nr. 7 Bl. 6[v].

[3]) Just. Ladurner, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Deutschen Ordens in Tirol, in Zeitschrift des Ferdinandeums III 10, S. 236 f. G. Graf v. Pettenegg, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchives zu Wien I, Nr. 985.

[4]) O. Stolz, Zur Geschichte der Organisation des Transportwesens in Tirol, in Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VIII, S. 240 f.

[5]) J. Müller in der nämlichen Vierteljahrsschrift III 601 ff. Nr. II u. 373 f.

[6]) Mon. Boica XXXIII 1, S. 275.

Digitized by Google

zember 1348 verstorbener Christian Prenner — die beiden letzteren im Nekrologium des Stiftes Wilten erwähnt[1]) — mit unserem Konrad und unserem Heinrich Prenner identisch bezw. verwandt sind, muss dahingestellt bleiben.

Wenn nun der Name der Familie Prenner bei seinem uns nachweisbaren ersten Auftreten als Ortsname (1388) nach Süden bereits bis zu dem ehemals unterhalb des Brennerbades gestandenen Pfnatschhofe hinabreicht[2]), mit anderen Worten den ganzen eigentlichen Brennerpass umfasst, so lehrt ein Blick auf die oben gezeichnete Entwicklung der Hofnamen Zörren- und Pfnatschhof[3]), dass der Familienname Prenner ebenfalls zuerst in einen Hofnamen übergeführt worden bezw. durch einen solchen durchgegangen sein muss, bevor er zum Passnamen wurde. Dieser Hofname, der gemäss Vorstehendem nur „Prennerhof" gelautet haben kann, verdrängte dann in der Form der Mehrzahl — wenn in jenem Augenblick die Familie Prenner noch auf zwei Höfen in Mittenwalde sass —, sonst aber in der Form der Einzahl den Namen „Mittenwalde", so gut wie der Hofname „Pfnatschhof" den Namen „Heiterwang" bei Seite schob. In der Tat konnten wir oben in zwei Urkunden des 17. Jahrhunderts einen „Prennerhof" nachweisen[4]), in welchem zweifellos einer jener beiden Höfe der Familie Prenner in Mittenwalde zu erkennen ist; der andere mag in der Zwischenzeit entweder abgekommen sein oder infolge Überganges an eine andere Familie den Namen gewechselt haben[5]).

Unter allen Umständen ist der Platz des verschollenen Mittenwalde durch den einstigen Wohnsitz der Familie Prenner bezeichnet, und letzterer hinwiederum ist an demjenigen Punkte des Brennerpasses zu suchen, an welchen sich nachweislich zuerst der Name Brenner heftete. Da ich nun aber vorläufig nicht in der Lage bin, diesen Punkt bestimmt festzulegen, so muss uns als Behelf in der gedachten Richtung einstweilen jene Erwähnung des „lacus in Mittenwalde" aus dem Jahre 1229[6]) genügen. Das Missliche dabei ist nur, dass sich daraus kein eindeutiger Schluss ziehen lässt. Ausser dem heutigen Brennersee nämlich, in dem erwähntermassen J. Egger den „lacus in Mitten-

---

[1]) Mon. Germ. Necrol. III 66 u. 70.

[2]) S. 601.

[3]) S. 606 u. 610.

[4]) S. 607.

[5]) Vgl. O. Redlich, Über Ortsnamen der östlichen Alpenländer und ihre Bedeutung, in Zeitschrift des Deutschen u. Österreichischen Alpenvereins XXVIII, S. 86 Anm. 14.

[6]) S. 607.

Digitized by Google

walde" erblickte[1]), gab es dort einst noch einen zweiten See, der etwas weiter oben, zwischen dem Kerschbaumer-Wirtshause und der Brennerpost von der Sill gebildet wurde, noch in den Tagen der Kartographen Peter Anich und Blasius Hueber vorhanden war, jetzt aber spurlos verschwunden ist[2]). Immerhin dürfte es trotz des Mangels an Zeugnissen nicht zu gewagt erscheinen, in dem die eigentliche Passhöhe einnehmenden Brennerdörflein bei der St. Valentinskirche bezw. in der ihm vorausgegangenen Hofsiedelung den ältesten Träger des Namens Brenner und damit den Ortsnachfolger des einstigen Mittenwalde wiederzuerkennen, so dass also der nun verschwundene obere Brennersee dem noch vorhandenen unteren in der berührten Streitfrage bezüglich des „lacus in Mittenwalde" den Rang abgelaufen hätte.

Doch sei dem wie ihm wolle — auf jeden Fall scheitert an der Urkunde von 1229 der Versuch Oswalds von Zingerle, die Vogelweide, welche sich im Urbar von 1288 und in den Pachtzinslisten von 1298 und 1311 an unser Mittenwalde reiht[3]), mit einer Vogelweide zu identifizieren, die er aus zwei Urbaren des 15. Jahrhunderts und aus einer Urkunde von 1471 zu Vinaders im Obernberger Tale nachzuweisen vermochte[4]). Da nämlich die erstgenannten drei Stellen unserem Mittenwalde das im Obernberger Tale westlich von Vinaders gelegene Villfrad vorausgehen lassen, so wäre damit „Mittenwalde" in das erwähnte Seitental des Silltales zurückgeschoben, was übrigens auch schon deswegen unmöglich ist, weil die vier Urkunden für Sterzing von 1304, 1316, 1333 und 1415[5]) unser Mittenwalde eo ipso unmittelbar an den Zug der Brennerstrasse verweisen. Wir werden also die 1288, 1298 und 1311 bezeugte Vogelweide südlich von der Brennerpost, nördlich von Ober- und Unterkreith — das in den Pachtzinslisten von 1298 und 1311 als nächster sicher bestimmbarer Ortsname auf Vogelweide folgt[6]) — zu suchen haben, da es ja auch da oben am Brenner recht wohl eine „Vogelweide" d. h. „ein Gehöfte, wo für die Herrschaft Jagdvögel gehalten und abgerichtet wurden"[7]), gegeben haben kann. Damit würde die Zahl der tirolischen Vogelweiden auf neun bezw. zehn steigen[8]).

[1]) S. 609.

[2]) P. Anich u. Bl. Hueber, Atlas Tiroliensis (1774) und dazu A. Penck in der Zeitschrift des Deutschen u. Österreichischen Alpenvereins XVIII S. 9 u. 17.

[3]) S. 607.

[4]) Über unbekannte Vogelweidhöfe S. 3 f.

[5]) S. 608 f. [6]) Vgl. S. 606.

[7]) O. v. Zingerle, Über unbekannte Vogelweidhöfe S. 5.

[8]) Vgl. O. v. Zingerle, Ein Vogelweidgut auf dem Ritten, in Zeitschrift des Ferdinandeums III 54, S. 378.

Digitized by Google

Wie ist nun der Name der Familie Prenner zu erklären, von dem sich, wie wir sahen, der Name des Passes herschreibt? In erster Reihe mag man sich da als Stammvater des Geschlechtes jenen „Brenner" vorstellen, welcher einst als der erste mitten im Wibetwalde durch Brand rodete und auf der so gewonnenen Lichtung den ersten Hof von Mittenwalde erbaute[1]); entschieden weniger nahe liegt es m. E. an einen „Kohlenbrenner" zu denken[2]).

Zum Schlusse noch ein paar Worte über die kirchliche Vergangenheit des Brennerpasses. Venantius Fortunatus, der bereits genannte Dichter, apostrophiert sein Gedicht über das Leben des hl. Martin, dass er aus der gallischen zweiten Heimat nach Italien sendet, mit einer Schilderung des Weges, welcher dorthin zurückzulegen sei[3]); wir lesen da unter anderem folgende Verse:

pergis ad Augustam (Augsburg), qua Virdo
(Wertach) et Licca (Lech) fluentant.
illic ossa sacrae venerabere martyris Afrae.
si vacat ire viam neque te Baiovarius obstat,
qua vicina sedent Breonum loca, perge per Alpem,
ingrediens rapido qua gurgite volvitur Aenus (Inn).
inde Valentini benedicti templa require,
Norica rura petens, ubi Byrrus (Rienz) vertitur undis.

Man[4]) hat die hier vorkommenden „templa Valentini benedicti" für die „von St. Valentin gegründeten heiligen Stätten bei Mais" (unweit Meran) erklären wollen, was eine Reiseroute von Augsburg über den Fernpass ins Oberinntal, dann dieses aufwärts und über das Reschen-Scheideck[5]) und das Vintschgau voraussetzt. Eine derartige Annahme bedeutet aber „eine Verkennung der obersten Regel aller

---

[1]) Vgl. S. 599 u. 607. Dazu A. Socin, Mittelhochdeutsches Namenbuch S. 471 u. 632.

[2]) Vgl. S. 599. — Bei Meran ist ein Prennhof, dessen Namen J. Tarneller. Die Hofnamen des Burggrafenamtes, Archiv für österreichische Geschichte C Wien 1910 S. 274 Nr. 1400 von einem Personennamen Brenno ableiten will.

[3]) Mon. Germ. Auct. antiquiss. IV 1 S. 368 Verse 642—648.

[4]) A. Jäger in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie philos-hist. Kl. XLII 429.

[5]) In dessen Nähe sich — allerdings erst 1140 bezeugt — ebenfalls eine Valentinskirche, jene zu Haid, findet. Just. Ladurner, Einige urkundliche Nachrichten über das ehemalige Hospital St. Valentin auf der Malser Haide, im Archiv f. Gesch. u. Alterthumskunde Tirols III, S. 148; G. Tinkhauser-L. Rapp, Beschreibung der Diöcese Brixen V, S. 97. Sollte das Vorkommen von Valentinskirchen auf oder in der Nähe von Passhöhen (Brenner, Reschen-Scheideck) eine besondere Bewandtnis haben?

Digitized by Google

Touristik, nämlich für Reisen den möglichst kürzesten Weg aufzusuchen[1])", zumal der Dichter selbst auf seiner oben (S. 599 f.) von uns gestreiften Pilgerfahrt nach Gallien ohne allen Zweifel die Brennerstrasse gewählt hatte. Mit vollem Rechte lassen denn auch sowohl Strakosch-Grassmann[1]) wie nach ihm Wanka[2]) den Weg, welchen Venantius seinem Büchlein weist, über den Brenner gehen; ersterer sucht, indem er „templa" lediglich als poetischen Plural fasst, die fragliche Valentinskirche in der Nähe von Brixen, letzterer verweist auf die zwei Valentinskirchen zu Valgenein (nicht Valgenau) und auf der Passhöhe selbst. Was zunächst die letztere betrifft, so wäre es allerdings sehr verlockend, in dem c. 1075—1090 wiederholt genannten „mons sancti Valentini"[3]) den Brenner zu vermuten und daraus zu folgern, dass die dortige Valentinskirche zum mindesten schon im 11. Jahrhundert bestanden habe; aber eine Urkunde vom 28. Februar 1244, ausgestellt „in castro montis sancti Valentini in pertinentiis Velles"[4]) belehrt uns, dass jener „mons sancti Valentini" in die Nähe von Völs am Schlern gehört, somit wohl in dem hochgelegenen St. Valentin bei Seis wiedererkannt werden darf[5]). Dagegen ist für die St. Valentinskirche auf dem Brenner bis jetzt kein älteres Zeugnis beigebracht worden als eine Urkunde vom 17. Dezember 1495[6]), während die Valentinskirche in „Valkonay" d. i. Valgenein am 12. August 1397 zum erstenmale auftaucht[7]). Dürfen wir bei letzterer auf eine Lokalüberlieferung irgend welchen Wert legen, wonach sie die älteste Kirche im ganzen Sterzinger Gerichtsbezirke wäre?[8]).

Gleichviel — beide Valentinskirchen werden, wie ich glaube, von einer dritten an nachweisbarem Alter weit übertroffen. Der Weg, welchen Venantius Fortunatus seinem Werkchen vorzeichnet, führt unter anderem vorüber an dem auf luftiger Höhe thronenden Dorfe

---

[1]) G. Strakosch-Graßmann, Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn I 263.

[2]) Die Brennerstrasse 65[16].

[3]) Acta Tirolensia I Nr. 326, 328, 329, 330.

[4]) Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte aus Tirol I, Nr. 582.

[5]) K. Atz u. A. Schatz, Der deutsche Antheil des Bisthums Trient III, S. 167 sind trotz Kenntnis der Urk. vom 28. Februar 1244 (a. a. O. S. 257) geneigt, den „mons sancti Valentini" von c. 1075—1090 auf St. Valentin zu Pradell in Villnöss zu deuten.

[6]) Regest bei Just. Ladurner in Zeitschrift des Ferdinandeums III 10 S. 252 ff. und bei Pettenegg I Nr. 2221. Vgl. auch Tinkhauser, Beschreibung I, S. 684[1].

[7]) Sinnacher, Beyträge VI, Brixen 1828, S. 9. Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte II Nr. 2019. Vgl. Tinkhauser a. a. O. I 637.

[8]) Staffler II 2, 1, S. 66.

Digitized by Google

Pfalzen (nw. Bruneck im Pustertale)[1]), zum ersten Male zwischen 1050 und etwa 1065 als „Phalanza“ erwähnt[2]). Der Name berechtigt zu der Vermutung, dass hier einst ein „palatium“, eine „Pfalz“ gestanden. Deren Anfänge glaubt M. Fastlinger — und zwar m. E. mit gutem Grunde — in die römische Zeit hinaufrücken zu dürfen; nach der endgiltigen Eroberung des Pustertals durch die Baiern unter Garibald II. sei sie dann zu einem baierischen Amtshof adaptiert worden[3]). In der Tat sollen sich Spuren einer über Terenten, Issing und Pfalzen führenden Römerstrasse vorfinden[4]). Eine Kirche (oratorium, ecclesia) erscheint in Pfalzen c. 1075—1090[5]) und 1177[6]); sie wurde bisher durchweg in mehr oder weniger bestimmter Weise mit der dortigen Pfarrkirche zum hl. Cyriakus identifiziert[7]). Nun erhebt sich aber etwa eine Viertelstunde südöstlich von Pfalzen auch eine St. Valentinskirche. Sie wurde 1434 durch Bischof Ulrich II. Putsch von Brixen geweiht[8]); dieser Umstand schliesst jedoch keineswegs die Annahme aus, dass sie bereits eine Vorläuferin mit dem nämlichen Patrozinium gehabt habe, welche ich in der c. 1075—1090 und 1177 bezeugten Kirche vermuten möchte. Allerdings ist dann der ursprüngliche Sitz der Pfarre Pfalzen nicht bei St. Cyriakus, sondern eben bei St. Valentin zu suchen; allein eine derartige Auffassung wird — abgesehen davon, dass sich ein Wechsel des Pfarrsitzes auch anderweitig findet[9]) — in vorliegendem Falle vielleicht durch eine besondere Tatsache unterstützt. Im Kirchenarchive zu Pfalzen hinterliegt eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1482 mit der Überschrift: „Hienach findt man geschriben was ein pfarrer zu Phaltzen St. Valteins kirchen schuldig ist, und was man

---

[1]) A. a. O. S. 229 ff.

[2]) Acta Tirolensia I Nr. 103; vgl. ebd. Nr. 163.

[3]) M. Fastlinger. Karolingische Pfalzen in Altbayern, in Forschungen zur Gesch. Bayerns XII, S. 237.

[4]) A. B. Meyer und A. Unterforcher, Die Römerstadt Agunt bei Lienz in Tirol, S. 136[1] u. 183. Aus diesem Werke S. 7, 62 ff., 75, 175 ff. sind auch Fastlingers (a. a. O.) Angaben über die Lage der Römerorte Aguntum, Litamum u. Sebatum zu berichtigen.

[5]) Acta Tirolensia I Nr. 313.

[6]) Urk. Papst Alexanders III. d. Venedig Rialto, Fontes rer. Austriacarum II 34 Nr. 132 S. 46.

[7]) Sinnacher, Beyträge II, S. 517. Staffler II 2, 1 S 231. Tinkhauser, Beschreibung I, 366 f. Fastlinger a. a. O.

[8]) Tagebuch Bischof Ulrichs II. Putsch im Urtext herausgeg. von V. Schaller in Zeitschrift des Ferdinandeums III 36, S. 314; deutsch bei Sinnacher, Beyträge VI 150.

[9]) Vgl. z. B. M. Fastlinger, Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Altbayerns ältestes Kirchenwesen, im Oberbayerischen Archiv L, S. 344.

Digitized by Google

dem pfarrer schuldig ist“ [1]). Sollte etwa in diesen Verpflichtungen des Pfalzener Pfarrers gegen die St. Valentinskirche eine Erinnerung an ehemalige pfarrliche Rechte der letzteren liegen? Das ist eine Frage, deren Lösung einen mir zur Zeit nicht möglichen Einblick in die genannte Aufzeichnung bedingt.

Treffen unsere Voraussetzungen zu, so sind wir mit dem Nachweis einer Valentinskirche zu Pfalzen den Tagen des Venantius Fortunatus erheblich näher gekommen als mit den ältesten Zeugnissen für die Valentinskirchen zu Valgenein und auf dem Brenner [2]), so dass es nun schwerlich mehr zu gewagt erscheint, die Brücke von dem „oratorium in loco Phalanza“ der Jahre 1075—1090 zu den „templa Valentini benedicti“ des italienischen Dichters zu schlagen, mit anderen Worten in diesen „templa“ — poetischer Plural! — die Valentinskirche in Pfalzen zu erkennen. Für uns bedeutet das allerdings ein negatives Ergebnis, insofern der Brennerpass — der Gegenstand unserer Untersuchung — damit aller Ansprüche auf die „templa Valentini benedicti“ des Venantius verlustig geht.

Wir sind am Ende unserer Darlegungungen angelangt. Wenn dieselben in gar manchem Punkte der Ergänzung dringend bedürfen, so möge der Leser das mit dem Umstande entschuldigen, dass es dem Verfasser nicht möglich war, für seinen Zweck aus Tiroler Archiven noch ungedrucktes Material beizuziehen. Eine spätere Zeit wird ihm vielleicht Gelegenheit bieten, die eine oder andere Lücke auf dem gedachten Wege auszufüllen.

---

[1]) Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte III, S. 294.

[2]) S. 615.

[3]) Ein leider nur sehr flüchtiger Besuch des Stadtarchives in Sterzing (herzlichen Dank Herrn Verwalter Wild) ermöglichte mir in letzter Stunde wenigstens die oben S. 601 f. und S. 608 f. den Urkunden vom 15. Juni 1388 und vom 22. September 1333 entnommenen Stellen mit dem Pergamentexemplare des „puchs der freyhait und genaden“ (s. oben S. 601 Anm. 2) in Eile zu kollationieren.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Zum Register Johanns VIII. Während eines Aufenthaltes in Rom fand ich auch Gelegenheit, das Register Johanns VIII. einzusehen. Um auf einige Umstände hinzuweisen, die die Auffassung Erich Caspars, des letzten Bearbeiters dieses Registers, zu modifizieren geeignet sind und bei der in Aussicht stehenden Ausgabe in den Monumenta Germaniae vielleicht Berücksichtigung verdienen, teile ich das Resultat meiner Untersuchung kurz mit.

Caspar hat im „Neuen Archiv" Bd. XXXVI. (1910) eine Beschreibung der Handschrift geliefert, jedoch, wie er selbst anführt, lediglich auf Grund von Photographien und Handschriftenbeschreibungen anderer, somit ohne das Original direkt benutzt zu haben. Er kommt dabei zur Ansicht, dass Johanns VIII. Registerfragment (Reg. Vat. I.) die getreue und vollständige Abschrift eines verloren gegangenen Originalregisters darstelle, und wendet sich hauptsächlich aus inneren Gründen — denen auch Peitz in seiner Arbeit über das „Originalregister Gregors VII." (Wiener Sitzungsberichte Bd. CLXV p. 125) zuzustimmen scheint — gegen die bisher herrschende Meinung, als hätten wir es nur mit einem Auszuge zu tun. Nun weist aber die Handschrift selbst Merkmale auf, die mir gerade für die Beurteilung dieser Frage wichtig erscheinen, während Caspar auf dieselben kein Gewicht zu legen scheint.

Die Handschrift, deren erste Seite im „Archivio paleografico italiano" I. tav. 16. faksimiliert ist, beginnt mit der ungelenk geschriebenen Intitulatio „Johannes episcopus" und darunter einer etwas mehr als zwei Zeilen betragenden, mit schwarzer Tinte geschriebenen, jedoch ausradierten Adresse, die sich heute — wie schon Levi im „Archivio storico Romano" IV (1881) p. 166 und nunmehr Peitz in der ange-

Digitized by Google

führten Arbeit p. 119 bemerken — noch folgendermassen entziffern lässt:

„servus servorum dei. Dilecto filio Bo..... (vielleicht „Bonifacio“). Illustrissimo comiti salutem et apostolicam benedictionem“.

Darauf folgen, offenbar von anderer Hand, neuerdings die Intitulatio „Johannes episcopus“ und der Text des ersten Briefes. Da diese ausradierte Adresse Caspar entgangen zu sein scheint, dachte er sich (p. 89, n. 4) die erste Intitulatio als Überschrift, also zur Hervorhebung angebracht; diese Aufgabe mag man ihr auch später zugewiesen und sie daher nicht wie die darunter stehende Adresse getilgt haben; ursprünglich aber bildete sie den Anfang eines Briefes, der offensichtlich in den vorliegenden Registerband nicht aufgenommen werden sollte, denn, soweit sich trotz der heutigen Form der Adresse konstatieren lässt, kehrt der Brief im Register nicht wieder. Vielleicht weisen gerade die verschiedenen Schriftzüge in den zwei Intitulationen darauf hin, dass dem Schreiber, der mit der Abschrift des ersten Briefes, dessen Adresse getilgt werden musste, betraut war, wegen seines Versehens die Arbeit entzogen und einem anderen übertragen wurde.

Zu diesem Argumente, das für die Ansicht spicht, es sei nur mit Auswahl kopiert worden, kommt noch ein zweites.

Hart an den Rändern von etlichen Seiten der Handschrift finden sich, heute noch lesbar oder doch erkennbar, parallel mit der Schnittfläche des Pergamentes laufende, in sehr kleinen Buchstaben geschriebene Randadressen, die mit den auf der jeweiligen Seite eingetragenen Briefadressen übereinstimmen; vielfach durch die Beschneidung des Pergamentes verdorben, werden wohl einige dieser Randadressen aus diesem Grunde vollständig verschwunden sein.

Abweichend von Caspar (p. 87, n. 2) habe ich gefunden, dass sie **nicht** von der Hand des Textschreibers herrühren: sie sind mit hellerer Tinte geschrieben, zeigen andere Buchstabenformen und einen von der Textschrift abweichenden Duktus. Dagegen stimmen sie in den Schriftzügen sowie in der Farbe der Tinte mit den Korrekturen überein, die auch nach Caspar (p. 90) von einem Kollationator stammen[1]).

[1]) Von diesen Randadressen gibt Caspar (p. 87, n. 2) ein „vollständiges Verzeichnis“; da jedoch einige heute noch lesbare oder erkennbare in den ihm zur Verfügung gestandenen Abschriften fehlen und eine Vergleichung seiner Angaben mit dem Original abweichende Lesarten ergab, stelle ich sie hier

Digitized by Google

Man kann also nicht wie es Caspar auffasst, von einer Vornotierung durch den Schreiber sprechen und muss sich daher die Frage vorlegen, wann und zu welchem Zwecke sie von dem Kollationator, der vielleicht gleichzeitig Auftraggeber ist, angebracht wurden.

Nach Vollendung der ganzen Handschrift, etwa zum Zwecke leichterer Orientierung können sie nicht geschrieben sein, da ihre Anordnung bald links oder rechts, bald oben oder unten und ebenso die kleine Schrift kaum ein rascheres Auffinden eines Briefes ermöglicht hätte. Sie können daher nur während des Abschreibens vornotiert sein und zwar, um dem Kopiator jene Briefe genau zu bezeichnen, die er aus der Vorlage abzuschreiben hatte — eine Vorsichtsmassregel, die uns gerade das Versehen auf der ersten Seite begreiflich erscheinen lässt. Vielleicht kann man daraus, dass sich diese Randadressen zu Beginn der Handschrift und dann von fol. 65 ab wieder finden, den Schluss ziehen, dass gerade an diesen Stellen mehrere Briefe ausgelassen werden mussten; zwingend ist jedoch dies Argument keinesfalls, da wir nicht wissen, wie viele dieser Randadressen durch die Beschneidung des Pergamentes verschwunden sind.

Der Kopiator ist also doch gleichzeitig Exzerptor, bleibt aber unselbständig, da, wie wir sahen, die Auswahl der Briefe von anderer Seite getroffen wurde. Er kopiert die vorgeschriebenen Adressen ziemlich genau, ändert nur hie und da die Abkürzungen. Caspar hat (p. 94) auf eine Verlesung durch ihn hingewiesen, indem er nämlich einen „Schnörkel“ irrig als „et“ aufgelöst habe. In einem der von Caspar zitierten Fälle — nämlich bei der Adresse auf fol. 66: „Et reverentissimo et scissimo“ . . . — lässt sich nun nachweisen, dass er nur die ihm vorgeschriebene Randadresse auf der rechten Seite des

---

nochmals zusammen: fol. 1′, 2′: wie bei Caspar; fol. 3′ statt wie Caspar: ‚Johs‘ ist zu lesen: ‚Joh‘ ebenso fol. 5; fol. 5′ statt ‚imperatricem‘ ist zu lesen: ‚imperatricę‘; fol. 6, 8: wie bei Caspar; fol. 9: statt: ‚Johes‘ ist zu lesen: ‚Johs‘, zu erkennen ist noch am Ende ‚eccle‘; fol. 9′ statt: ‚Johes‘ zu lesen: ‚Johs‘; fol. 65 hat zwei Randadressen: eine am unteren Rande, durchschnitten, nicht mehr lesbar und eine zweite rechts seitlich; zu lesen: . . . ‚sce̅ . . . eccle‘ . . .; diese zweite fehlt bei Caspar; fol. 66 fehlt bei Caspar; zu lesen: ‚et reverentissimo et scissimo . . .‘; fol. 66′: durchschnittene Adresse zu lesen: ‚Dilecto filio illustri nobil . . .‘; fol. 67 gut leserlich: ‚Dilecto filio bosoni gloso princeps‘ (sic!), bei Caspar als unleserlich; fol. 68′ links seitlich, fehlt bei Caspar. zu lesen: ‚reverentissimo et scissimo ubiberto ven̅. ep̅. . . .‘; fol. 69 rechts seitlich, fehlt bei Caspar; nicht leserlich ebenso fol. 70; fol. 71′ statt wie Caspar: ‚Sedesclavo‘ ist zu lesen: ‚sedesclabo‘ und statt: ‚Slavorum‘: ‚Sclavorum‘; fol. 72′ wie bei Caspar; fol. 80′: unleserlich; fol. 84 bei Caspar verzeichnet, im Originale keine Spur davon.

Digitized by Google

Blattes getreu kopierte, denn auch dort steht, wie schon oben in der Anmerkung verzeichnet: „et reverentissimo et scissimo . . .“

Dies wären die zwei Argumente für die Auffassung, dass das uns vorliegende Register Johanns VIII. nur eine Auswahl der ausgelaufenen Schriftstücke enthält. Der Gesichtspunkt, unter dem diese Auswahl stattgefunden haben mag, lässt sich wohl kaum mehr feststellen. Die Methode jedoch, dem Schreiber die Adressen vorzunotieren, lässt sicher die Absicht, bei der Auswahl planvoll vorzugehen, erkennen. Vielleicht enthielt die Originalvorlage sowohl Briefe als auch Privilegien, Urkunden, Verfügungen administrativer Art u. a. und man ging im XI. Jahrhundert daran, die Briefe allein, ja vielleicht sogar diese mit Auswahl, wie das Fehlen etlicher in den Registerbriefen zitierter erkennen lässt, in Registerbänden zu vereinigen; dass sich trotzdem Urkunde und Privileg in das vorliegende Register verirrten, lässt sich wohl mit einem Versehen des Kopiators oder auch des Kollationators erklären.

Ausser in einigen Textkorrekturen und in den oben erwähnten Randadressen lässt sich die gleiche Hand des Kollationators auch am Ende mehrerer Quaternen erkennen. Unter die letzte Textzeile ist nämlich bald in grösseren, bald in kleineren, den der Randadressen entsprechenden Buchstaben auf den fol. 8′, 16′, 24′, 32′, 40′, 48′, 64′, 88′, 104′, 112′, 120′ das erste Wort des Textes geschrieben, der auf der ersten Seite der neuen Quaterne beginnt. Es steht zum Beispiel am unteren Rande der Seite 64′ in zierlichen Buchstaben: „Reẽentissimo“; das fol. 65 beginnt mit „Reverentissimo et scissimo . . .“; es wurde daher wohl gleich nach Fertigstellung der beiden Quaternen oder zum mindesten der ganzen Handschrift vom Kollationator hiedurch die Zusammengehörigkeit der beiden Quaternen festgelegt. Ich führe gerade dieses Beispiel an, weil auf fol. 64′, 65 die von Caspar so oft hervorgehobene Zweiteilung der ganzen Handschrift eintritt — eine Zweiteilung, die nach seiner Ansicht genau der Vorlage entsprochen habe. Diese Theorie stützt Caspar unter anderem auch damit, dass er aus dem „verblassten Zustande“ der Seite 65 darauf schliesst, dass diese hier beginnende Quaterne „jedenfalls längere Zeit oben gelegen hat und dass diese zweite Hälfte der Handschrift ursprünglich von der ersten getrennt war“. Hiebei wurde aber Caspar durch seine Gewährsmänner nicht genügend unterrichtet, denn gerade das Blatt 65 zeigt denselben „verblassten Zustand“ wie einige Innenblätter der Quaterne, so fol. 70′ und 71.; die ganze Quaterne besteht nämlich aus schlechter entfettetem, von gelblichen Flecken durchsetztem Pergamente.

Digitized by Google

Die Zweiteilung unserer Handschrift, durch das Auseinanderziehen der Schrift gegen Ende der ersten Quaterne und durch die Lücke auf Seite 64′ markiert, lässt ja auch andere Erklärungen zu: so könnten dem Kopiator zwei Originalregisterbände vorgelegen sein, die er durch Auslassung der Privilegien und anderer Schriftstücke in einen Band zusammenziehen musste, der nur Briefe enthalten sollte. Das Ende des ersten exzerpierten Bandes fiel nun annähernd mit dem Ende einer Quaterne zusammen und diesen Umstand hat der Kopiator kenntlich gemacht; dem zweiten Teile der Handschrift mussten, da die Quaternen nicht ausreichten, Pergamentblätter angefügt werden.

Was die Initialen anbelangt, so zeigen sie so einfache Formen, wie sie in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts in montecassinesischen Handschriften sonst nicht mehr vorkommen. Caspar gibt (p. 88, n. 2) nach seinen Gewährsmännern an, dass sie bis fol. 30 Nr. 63 rot, von da ab schwarz sind; nun finden sich aber auf fol. 3′ zwei schwarze Initialen, auf fol. 5—8, ebenso auf fol. 9 sind alle schwarz; dagegen haben die fol. 68, 70, 72′ je eine, die fol. 73′—78 nur rote Initialen. Dazu kommt noch die auch nur in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts in montecassinesischen Handschriften gebräuchliche Ausfüllung von Buchstaben mit roter Farbe in zwei Fällen: auf fol. 81 die römischen Zahlen XXXV° und LV° und auf fol. 113′ ein „Data ut“.

Ob diese Initialen, von denen die schwarzen in Felder geteilt, also zur Ausfüllung mit verschiedenen Farben bestimmt waren, vom Schreiber gezeichnet wurden oder nicht, lässt sich nicht feststellen. Hie und da ist für sie Platz gelassen, so auf fol. 9′, wo jedoch die Initiale fehlt; einmal musste der Schreiber, um für die Initiale Raum zu gewinnen, das erste, rot geschriebene Textwort „Karolo“ ausradieren und weiter hineinrücken.

Eine flüchtige Vergleichung des Registers mit Caspars Beschreibung gibt ferner zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Zu p. 93, n. 1: für das Wort „dissensio“ ist die Lücke zu gross; hinter „Abbonis episcopo“ ist ein „et“ einzufügen; die Lücke, die Caspar als hinter „potius“ bestehend bezeichnet, beginnt schon hinter „exorta est“ — daher: „Roclinum exorta est . . . . . regali potius quam vindicte“; in Nr. 97 steht statt: „permittat“: „permitat“.

Zu p. 89, n. 3 statt „vestrum“ ist „vestri“, statt „complicis“: „complicibus“ zu lesen. Auf pag. 90, n. 4 ist zwischen „agat“ und „vestra“ ein „in hoc“ einzufügen.

Wien. Paul Heigl.

Digitized by Google

Eine neue Handschrift der „Summa cancellariae" des Johann von Neumarkt. Unter den zahlreichen Formelbüchern und Briefstellern, die aus der zweiten Hälfte des Mittelalters auf uns gekommen sind, nimmt die sog. „Summa cancellariae", als deren Autor heute Johann von Neumarkt, der langjährige Kanzler Karls IV., nachgewiesen ist, eine bedeutsame Stellung ein, bedeutsam wegen der Fülle des Materials sowie wegen der Stellung und Persönlichkeit des Mannes, dem sie ihre Entstehung verdankt. Älteren Benützungen und Ausgaben einzelner Stücke folgte dann eine zusammenfassende Studie Lulvès'[1]) und eine kritische Ausgabe mit ausführlicher Einleitung von Tadra[2]); dieser hat dazu alle ihm bekannten Handschriften unserer Briefsammlung herangezogen, es waren deren nicht weniger als 16, darunter eine der Wiener Hofbibliothek, 3372 [Phil 71]. Ueberraschender Weise fand sich nun bei einer Durchsicht[3]) von Codices der Wiener Hofbibliothek, die Formelbücher und Aehnliches enthalten, ein solcher, der sich bei näherer Betrachtung gleichfalls als Handschrift der „Summa cancellariae" erwies[4]); er trägt die Signatur 3407 [Rec. 2086].

Der Codex ist in starkes Pergament gebunden, mit Lederrücken versehen, der mit Schnüren am Einband befestigt ist. Er besteht im ganzen aus 99 Papierblättern, von denen 8 etwas kleinere als ein nur an den Einband angehefteter Quaternio vorausgehen; dann folgt der eigentliche Codex, aus Lagen von meist 6 Blättern bestehend; zwischen vorletztem und letztem Blatt ist ein (unfoliiertes) Blättchen eingeklebt. Die Länge beträgt 29 cm, die Breite 22 cm; der Hauptteil der Handschrift, eben die „Summa" enthaltend, ist halbbrüchig geschrieben, zwischen den beiden Kolumnen findet sich ein schmaler freier Raum, ein breiterer oben und unten, sowie an der inneren und äusseren Längsseite der Blätter. Der Codex ist mit Ausnahme der 8 vorgebundenen Blätter von einer Hand, die der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehören dürfte, mit arabischen Ziffern foliiert. Die letzten

---

[1]) Jean Lulvès, Die Summa cancellariae des Johann von Neumarkt. 1891.

[2]) Ferdinand Tadra, Summa cancellariae. Historický Archiv, 6. Bd. 1895. Hier und bei Lulvès auch die ältere Literatur.

[3]) Die Anregung dazu empfing ich von Herrn Prof. Oswald Redlich, dem ich hiemit auch hier den gebührenden Dank abstatte.

[4]) Der Kodex ist Tadra und anderen wahrscheinlich deshalb entgangen, weil die Tabulae codicum, das Handschriftenverzeichnis der Hofbibliothek, in der Aufschrift zwar richtig das 14. Jahrhundert als Entstehungszeit anführen, aber dann, wohl infolge eines Druckfehlers, angeben: ‚Liber formularum collectus per quendam cancellarium sec. XV'.

Digitized by Google

Blätter der Handschrift, die für die „Summa“ nicht benötigt wurden, von f 89′ an, sind mit mehreren kleineren Notizen, meist im 15. Jahrhundert, von verschiedenen Händen beschrieben worden [1]); das eingeklebte Blatt ist ein Fragment aus einem staatsrechtlichen Werk oder dergleichen, es behandelt die Krönung des Kaisers durch den Papst und deren Wirkungen; es ist in schöner gotischer Minuskel des 15. Jahrhunderts geschrieben und stammt aus einem anderen Codex; am Ende des Blattes wird nämlich auf die folgende Seite verwiesen, wo aber bei unserer Handschrift eine Fortsetzung sich nicht findet. Der Einband ist namentlich innen mit zahlreichen zusammenhanglosen Sätzen und Worten, offenbar Federproben, bedeckt.

Den Hauptinhalt unseres Codex bildet aber die „Summa cancellariae“ des Johann von Neumarkt; sie reicht von f 1 bis f 89′ [2]). Die Schrift ist gotische Minuskel, ziemlich sorgfältig, mittelgross aber gedrängt; sie gehört ihrem ganzen Charakter nach dem Ende des 14. Jahrhunderts an, doch lassen sich deutlich zwei Hände unterscheiden. Die erste (A) schrieb von Beginn der „Summa“ bis f 27, auf dessen Rückseite zum erstenmal der zweite Schreiber (B) auftritt, um jedoch von f 28—f 29′, zweite Spalte, Z. 13 von A abgelöst zu werden, wo bis zum Ende der Seite wieder B auftritt; f 30 erste Spalte und zwei Zeilen der zweiten Spalte rühren von Hand A her, die dann nur noch einmal erscheint, nämlich in den ersten 20 Zeilen von f 32′, alles übrige, also der grösste Teil der Handschrift, gehört der zweiten Hand zu. Der Unterschied der beiden Hände ist nicht sehr bedeutend und tritt bei flüchtigem Ansehen nicht stark hervor, sowohl wegen der Gleichzeitigkeit der Schriften als insbesondere deshalb, weil natürlich keiner der beiden Schreiber in einem Zuge geschrieben hat und daher infolge der Verschiedenheit von Papier, Feder und Tinte auch innerhalb des Gebietes der gleichen Hand sich kleine Unterschiede im äusseren Schriftbilde ergeben. Ein Unterscheidungsmerkmal ist der allgemeine Schriftductus, der bei A, im ganzen schwerer und dicker, noch dadurch charakterisiert ist, dass die Schäfte von m, n, u und i fast stets durch feine Haarstriche miteinander verbunden sind, was einen einigermassen kursiven Eindruck erweckt; bei B findet sich diese Erscheinung nur ausnahmsweise, vielleicht durch die Beschaffenheit der gerade benützten Feder oder des Papiers hervorgerufen. Nebst diesen allgemeinen Merkmalen basiert unsere

[1]) Kurze Inhaltsangabe derselben Tabulae codicum II. S. 280.

[2]) Nach der Foliierung der Handschrift selbst; die erwähnten 8 unfoliierten Blätter sind dabei ausser Betracht gelassen.

Digitized by Google

Schriftbestimmung besonders auf den Buchstaben r und vor allem a, das bei der ersten Hand in der alten Minuskelform — natürlich spitz gebildet — erscheint, während B die eigentliche gotische Form mit Überschwung des Schaftes nach links anwendet; nur in ganz vereinzelten Fällen ist diese Bildung verkümmert. Die Überschriften der einzelnen Briefe sind mit viel grösseren Buchstaben in kalligraphischer Ausführung geschrieben u. zw. erst nach dem Text; der Raum dazu war ursprünglich freigelassen worden, doch manchmal nicht gut berechnet, so dass, um auszukommen, die letzten Worte der Ueberschriften in gewöhnlicher, oft sehr gedrängter Schrift beigefügt werden mussten; einmal hat man auch, jedenfalls aus Versehen, den freien Raum leer gelassen. Die Ueberschriften rühren durchwegs von der zweiten im Text des Codex vertretenen Hand her.

Der Handschrift geht eine Art von Index voraus, der sich auf den erwähnten vorgebundenen Blättern befindet, von f 1—f 7 reichend; die drei letzten Seiten des Quaternio sind leer. Dieser Index besteht aus den Superskriptionen der Briefe mit vorangestellter Foliozahl; geschrieben ist er etwa zu Anfang des 15. Jahrhunderts, vielleicht von derselben Hand, die den Codex foliiert hat. Die Schrift ist sehr flüchtig und auch inhaltlich weist dieses Register Ungenauigkeiten auf: Verwechslung der Folionummern und Auslassungen; es reicht nur bis f. 87.

Die Entstehungsgeschichte der „Summa" sowie das Verhältnis ihrer einzelnen Handschriften untereinander sind ziemlich verwickelt und z. T. noch kontrovers. Lulvès und Tadra[1]) haben darüber verschiedene Anschauungen ausgesprochen. Nach den Ausführungen Tadras[2]) ist die Briefsammlung um 1360 entstanden, von Johann von Neumarkt selbst oder einem seiner ersten Schreiber verfasst; erhalten ist diese erste Redaktion nicht, am nächsten steht ihr die Handschrift der Prager Universitätsbibliothek VIII A 19 (Uc), die eine relativ geringe Zahl von Briefen enthält, mit dieser verwandt und sämtlich bis

[1]) Infolge Unkenntnisses der tschechischen Sprache ist mir der Inhalt von Tadras ausführlicher Einleitung (40 Seiten) zu seiner Ausgabe nur teilweise zugänglich gewesen u. zw. durch eine Besprechung von B. Bretholz (M. I. Ö. G. 17, S. 198 ff.) sowie durch Übersetzung einzelner Partien, wofür ich Herrn Dr. Ottokar Smital zu Dank verpflichtet bin. Dies sowie der Umstand, dass ich nur die beiden Wiener Codices untersuchen konnte, liessen mich von einer eingehenderen Behandlung der ganzen Materie absehen. Wenn ich Tadras Ausgabe zur Grundlage nehme, so geschieht es deshalb, weil diese doch jedenfalls die neueste und gründlichste Durcharbeitung des Stoffes darstellt.

[2]) a. a. O. S. XXVIII.

Digitized by Google

1364 entstanden sind die Handschriften des Prager Domkapitels (Kap), der Prager Universitätsbibliothek XIII D 6 (Ua) und in Raigern (Rajhr). Eine weitere, vor 1370 entstandene und erweiterte Redaktion wird repräsentiert durch die Manuskripte der Leipziger Universitätsbibliothek (Lu), der Wiener Hofbibliothek 3372 (W II)[1] und des Staatsarchivs in Koblenz[2]. Die übrigen späteren Redaktionen haben für uns kein Interesse. Zur Grundlage seiner Ausgabe hat Tadra Kap genommen, sowohl wegen der guten und systematischen Anlage dieser Handschrift als auch, weil sie die älteste ihm zur Verfügung stehende war; sie stammt nämlich nach ihrem eigenen „Explicit" aus dem Jahre 1387[3], während alle übrigen den letzten Jahren des 14. oder auch schon dem 15. Saeculum angehören. Zur Ergänzung hat der Herausgeber auch andere Codices, namentlich Lu, der mit 333 Stücken der reichhaltigste ist, herangezogen.

Welche Stellung kommt nun unserer Handschrift in dem dargelegten Filiationssystem zu? Ueber die Zeit der Niederschrift gibt willkommener Weise der Codex selbst genaue Auskunft mit der von der Hand des zweiten Schreibers unmittelbar an das letzte Stück angeschlossenen Bemerkung: „Expliciunt epistole per quendam cancellarium compilate, anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo octavo proxima feria quarta post festum penthecostes per manus illius, qui scripsit dicta reverendissimi domini . . .[4] et sic meritum notarii retribuendum etc." Abgesehen von der sonstigen Unklarheit geht daraus doch das eine deutlich hervor, dass die Handschrift am 9. Juni 1378 abgeschlossen wurde und daher als das älteste bekannte Exemplar der „Summa" sich darstellt. Daraus folgt jedoch keineswegs, dass wir es auch mit einem Vertreter der ersten Redaktion zu tun haben, eine eingehendere Prüfung ergibt vielmehr mit Sicherheit, dass W I zur zweiten (erhaltenen) Gruppe, bestehend aus Lu, W II und Kobl, gehört und unter diesen wieder am nächsten mit der Leipziger Handschrift verwandt ist. Für diese Feststellung kommt in Betracht die Zahl und vor allem die Anordnung der enthaltenen Formeln. In ersterer Beziehung wird unser Exemplar mit seinen 326 Stücken von Lu nur um 8 übertroffen, lässt aber alle anderen Handschriften hinter sich; am nächsten kommen ihm eine Wolfenbütteler Handschrift mit

---

[1] Von mir so abgekürzt zum Unterschied von der neu aufgefundenen Handschrift (W. I); bei Tadra ist sie (tschechisch) mit Vid bezeichnet.

[2] ib. S. XXIX.

[3] Lulvès, a. a. O. S. 23.

[4] Lücke von c. 20 Buchstaben, durch Rasur entstanden.

Digitized by Google

303 und W II mit 300 Briefen [1]); neue bisher unbekannte Stücke finden sich in W I nicht. Tadra hat seiner Ausgabe eine Art Konkordanztabelle vorangestellt [2]), die Zahl und Reihenfolge der Formeln in seiner Ausgabe (die fast ganz mit Kap übereinstimmt) und in den einzelnen Handschriften zu vergleichen gestattet.

Es werden nun diejenigen Stücke zusammengestellt, die infolge ihrer von Kap abweichenden Anordnung die Verwandtschaft zwischen Lu und W I besonders deutlich hervortreten lassen.

Tadra (Kap)	W I	Lu
9	250	255
20	70	72
26—30	71—75	73—77
79	69	71
80	76	78
147	fehlt	fehlt
224	324	331
225	326	333
226	fehlt	fehlt
227	231	235
228—232	283—287	290—294
240	fehlt	fehlt
241	247	252
242	253	258
243	254	259
244	248	253
245—247	219—221	222—224
248	318	325
249	229	232
335—366 [3])	fehlen	fehlen

Man sieht also deutlich, dass die Reihenfolge der drei Handschriften im wesentlichen übereinstimmt, dass aber dann Auslassungen und Umstellungen vorkommen; und dabei halten nun Lu und W I fast immer Schritt, sie haben an den gleichen Stellen Stücke, die in Kap schon viel früher vorkommen oder umgekehrt, sie überspringen mehrfach die gleiche Zahl von Formeln, um sie an anderer Stelle nachzutragen. Wir haben demnach unseren Codex in die oben erwähnte Gruppe einzureihen, ihn der vor 1370 entstandenen Redaktion zuzuweisen. Daraus geht nun hervor, — immer die Richtigkeit dieser Zeitansätze vorausgesetzt — dass unsere Handschrift, da im J. 1379 abgeschlossen,

[1]) Tadra a. a. O. S. XLVIII.

[2]) ib. S. XILff.

[3]) Diese Stücke sind in Kap nicht mehr enthalten, sondern verschiedenen Handschriften jüngerer Entstehung entnommen.

Digitized by Google

nicht etwa das Original dieser Redaktion, sondern gleichwie Lu, W II und Kobl eine spätere mehr oder minder genaue Abschrift desselben ist.

Etwas wird sich vielleicht noch der Schlussbemerkung entnehmen lassen. Wir haben bisher daraus nur die Zeitangabe verwertet; die letzten Worte, von: „et sic . .“ an, sind mir unerklärlich geblieben, ebenso ist es nicht möglich, zu lesen oder zu kombinieren, was in der durch Rasur entstandenen Lücke gestanden hat; wohl ein Name und zuerst ist uns die Vermutung aufgestiegen, ob es nicht der des Kanzlers und Bischofs selbst gewesen sei; nach dieser Annahme hätte Johann kurz vor seinem Tode — er starb 1380 [1]) — nochmals eine Neubearbeitung seines Formelbuchss vorgenommen, deren unmittelbares Produkt eben unsere Handschrift wäre. Damit würde sich allerdings der Zeitansatz Tadras für unsere Redaktion um 10 Jahre verschieben [2]).

Es soll damit nur einer Möglichkeit Raum gegeben sein, deren Wahrscheinlichkeit aber durch eben dieselbe Schlussnotiz, auf die sie sich gründet, schon stark beeinträchtigt wird. Wir meinen die Worte: „. . . . per quendam cancellarium compilate“. Ginge unsere Handschrift direkt auf Johann von Neumarkt zurück, so müsste selbstverständlich der Schreiber wissen, dass jener auch der „Kompilator“ war und da wäre es doch eine sehr merkwürdige Ausdrucksweise, diesen zuerst als „quendam“ in Anonymität zu hüllen und den Namen dann doch zu nennen. Wahrscheinlicher dünkt es uns da doch, dass der Schreiber wirklich nicht gewusst hat, wer der „cancellarius“ war, der die „Summa“ verfasst hat; der „reverendissimus dominus“ ist dann natürlich nicht Johann, sondern eine andere uns unbekannte Persönlichkeit, wohl derjenige, der dem Formelbuch die in W I vorliegende Form gegeben hat, das wäre also vielleicht der Redaktor der mit W I zusammenhängenden Gruppe von Handschriften. Mag nun unser Codex diese Bedeutung als originales Exemplar einer bestimmten Redaktion haben oder nicht — das zu entscheiden, wäre nur eine Revision des ganzen Materials berufen — jedenfalls wird er wegen seines Alters und seiner Reichhaltigkeit von jedem Bearbeiter oder Benützer der „Summa cancellariae“ zu beachten sein.

Wien. Fritz Grüner.

---

[1]) Lulvès, a. a. O. S. 19.

[2]) In seiner Besprechung (a. a. O. S. 200) gibt Bretholz gleichfalls seinen Bedenken über die starke zeitliche Zusammenrückung der einzelnen Redaktionen Ausdruck. Ich kann aus den früher angeführten Gründen auf eine Überprüfung der Resultate Tadras nicht eingehen.

Digitized by Google

Der Brief des Humanisten Johann Rhagius an Christoph Ziegler vom Jahre 1507. Der um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu Sommerfeld in der Niederlausitz geborene Johann Rhagius (Rak) stand, nachdem er seine Vorbildung in Krakau erhalten und durch Reisen in Italien, der Schweiz und Westdeutschland seine Kenntnisse vermehrt[1]), auch in Rom 1499 die Dichterkrone erlangt hatte, auf der Höhe seines Ruhmes als Rhetor und poeta laureatus, als sich ihm eine feste Stellung als Professor der Universität Frankfurt a. O. darbot. Die zarten Beziehungen, die er hier zu einer grösseren Zahl der Schüler, die sich eng an ihn anschlossen, anknüpfte, lassen sich unschwer aus einer Anzahl jener Gedichte erkennen, die er unter dem Titel „Epigramata" zusammenfasste und, mit Widmung an den Mainzer Erzbischof Jakob von Liebenstein versehen[2]), zu Leipzig bei M. Lotter 1507 in Druck erscheinen liess. Auch Christoph Ziegler (abwechselnd nennen ihn die Handschriften und einige der von Rhagius besorgten Drucke auch Zeigler), der einer angesehenen Meissner Familie entstammte[3]), hat zu jenen auserlesenen Jünglingen gehört, deren Gefühlsleben und von den Vorfahren ererbte Bildungstüchtigkeit zu heben und glänzender zu gestalten, Rhagius mit allem Eifer sich angelegen sein liess[4]). Nichts legt davon ein deutlicheres Zeugnis ab als jener

[1]) G. Bauch, Johannes Rhagius Aesticampianus in Krakau, seine erste Reise in Italien und sein Aufenthalt in Mainz (Archiv für Literaturgeschichte, hrsg. von F. Schnorr von Carolsfeld 12, 1884, Seite 321—370); G. Bauch, Aus der Geschichte des Mainzer Humanismus (Archiv für Hessische Geschichte N. F. 5, 1907, Seite 45 ff.).

[2]) Johannis Rhagii Aesticampiani Epigrammata. Lipsiae 1507. Blatt AII. — Joachim von Bülow, der, gleich Christoph Ziegler, zu Rhagius' Schülern in Frankfurt gehörte, hat am Schluss der Sammlung (Blatt K IV—K V) folgende, an den Leser gerichtete Verse beigesteuert:

„Accipe Lusiaci nunquam moritura poetae
Carmina. Phoebeum suscipe, lector, opus
Seu te grandiloquo delectat silva cothurno
Sacra Magunciaci, qua canit alma, soli,
Sive epigramma iuvat lepido sale felleque amaro
Scommatibus, salibus, deliciisque madens,
Accipe Lusiaci nunquam moritura poetae
Carmina; Phoebeum suscipe, lector, opus".

[3]) Vgl. unten Seite 632.

[4]) Rhagius (vgl. unten) bezeichnet den Chr. Ziegler in dem Brief vom Jahre 1507 als assectatorem suum. — Zu der Familie wird wohl auch der in der Reformationszeit lebende Kursächsische Superintendant Bernhard Ziegler († 1552) gehört haben. Über diesen siehe das Nähere bei P. Tschackert, Briefwechsel des Antonius Corvinus. Hannover u. Leipzig. 1900. Seite 286 und 292.

Digitized by Google

an Ziegler gerichtete Brief, mit dem Rhagius seine im Jahre 1507 zu Frankfurt a. O. und bei Hieronymus Vietor in Krakau zur Veröffentlichung gelangende verbesserte Übersetzung der sogenannten Cebestafel[1]), die in Italien Verbreitung gefunden hatte, in Deutschland aber fast nur dem Namen nach bis dahin bekannt war, dem strebsamen Jünglinge zueignete. Da im übrigen nicht Rhagius selbst es war, der die Drucklegung überwachte, sondern in der Hauptsache Rudolf Agricola der Jüngere[2]), hat Agricola im Druck auch ein Gedicht (Jambicum protrepticum) vorausgehen lassen, das an einen seiner Freunde, den ingenuus adolescens Melchior Vadianus de Sancto Gallo gerichtet ist. In dem sehr wichtigen Kodex 2194 der Jagellonischen Bibliothek zu Krakau, wo Seite 187—191 der Brief an Ziegler[3]) (dazu auch die gesamte Cebestafel) handschriftlich enthalten ist[4]), finden sich von der Hand desselben Verfassers verschiedene Glossen angebracht, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Wichtiger ist, dass in dem bei der Breslauer königlichen Bibliothek befindlichen Abdruck der Cebestafel, der zu Frankfurt a. O. im Jahre 1507 erschien[5]), und wo der Brief an Ziegler zweimal, und unter sich in den Einzelheiten etwas differierend, sich vorfindet, von ungenannter Hand des 16. Jahrhunderts zu den vorausgehenden Versen Agricolas in Tinte folgender Randzusatz gemacht ist: „Hoc opusculum Cebes Thebanus

---

[1]) Den Griechischen Text der von verschiedenen Autoren, wie man annimmt, verfassten Cebestafel gab in handlicher Ausgabe u. a. die neuere Edition: Cebetis tabula, sive vitae humanae pictura, graece edidit Johannes Schweighäuser. Argentorati 1806. 120 Seiten. — Als Editio princeps gilt die 1510 zu Ferrara erschienene Ausgabe des Bondenus. Vgl. Fr. Drosihn, Die Zeit des Pinax Cebetis. Programm. Neustettin 1873. 4°. Seite 3. Die Übersetzung ins Lateinische, die Rhagius einer Verbesserung unterzog, war diejenige des Ludovicus Odaxius aus Padua, die 1497 zu Wien im Druck erschienen war. Vgl. J. H. Zedler, Universallexikon Bd. 50, Spalte 1763.

[2]) Agricola beginnt seine Übersetzung des Textes des Odaxius in dem Druck von 1507 mit den Worten: Casu evenerat, ut in Saturni sacello ambularemus. — Ubi cum plerasque alias oblationes.

[3]) Er wird hier regelmässig Zeigler genannt. Die Namensform ist aber unzulässig, vgl. U. Chevalier, Répertoire bio-bibliographique, Bd. II, s. v. ‚Ziegler'.

[4]) W. Wislocki, Catalogus Seite 526. Die Angabe jedoch bei Wislocki, dass Rhagius den Ziegler (Zeigler) genannt habe assertatorem suum, beruht auf unrichtiger Lesung durch Wislocki. — Eine Eintragung auf Seite 274 der Handschrift weist die Datierung auf: ‚Nise, in gymnasio Jacobi, anno salutis 1510. quinto Nonas Marcii' geht aber nur auf die Zeit der Niederschrift.

[5]) Signatur: Litteratura Graeca II Quart 52. Wie eine handschriftliche Notiz auf Blatt 1 des Druckes angibt, hat das Exemplar ehemals dem Hospital Sankt Matthias zu Breslau gehört.

Digitized by Google

grece conscripsit, et primo ab Aldo Manucio, viro de Romana lingua bene merito, deinde a Lodovico Odaxio Patavino luculenter quidem et concinne traductum est. Hic verbum verbo vocalacionum reddere curavit. Ille vero pro prosperiori suo ingenio ac integerrimo suo iudicio sentencias Grecas ad Latinas ad unguem diiudicando rite latinisati donavit, utpote utriusque lingue peritus, de quo Philippus Beroaldus ait: illud dici meritissime potest: Cecropie commune decus, Latieque Minerve.“ — Auf Grund einer vorgenommenen speziellen Vergleichung der Krakauer Handschrift 2194[1]) mit dem Druck vom Jahre 1507, (Blatt 1—5) konnte der nachstehende Text festgestellt werden, der in besonderem Anbetracht, dass die Ausgabe der Cebestafel vom Jahre 1507 in den Bibliotheken nur noch selten anzutreffen ist, hier seine Stelle finden möge:

„Joannis Rhagii Aesticampiani Lusacii, rhetoris et poete laureati, ad nobilissimum iuvenem Chrystophorum Ziegler[2]), assectatorem suum, epistola“.

„Quantum honestis et eruditis preceptoribus modesti et studiosi discipuli debeant, Chrystophore amantissime, tum Grecorum historia, tum Latini annales abunde testantur. Tradunt enim Greci, principes illos veteres et domi et militie felicissimos, Epaminondam Thebanum erga Lysiam Pythagoreum, Dionem Syracusium adversus Platonem, Alexandrum[3]) quoque Macedonem in Aristotelem et animi benignitate, et ope quoque munifica, liberalissimos extitisse. Quando quidem, ut priorum duorum in suos officia pietatis et beneficentie plena omittam, hic profecto tertius Aristoteli patriam condidit, tanteque rerum claritati tam benignum, ut tradit C. Plinius, testimonium miscuit, et octingenta eidem nature sacra et causas perquirenti talenta liberaliter impendit. Romani deinde proceres, ut Scipio Affricanus in Panecium, M. Tullius in Diodorum stoicum, et alii in alios multa contulerunt. Inprimis tamen Plinius nepos, orator disertissimus, Fabium Quintilianum, artis sue doctorem, ob doctrine excellentiam et vite sanctitatem non modo cultu observantiaque singulari coluit et ornavit, sed opera quoque et impensa: quinquaginta enim milia nummum in filie eius dotem numeravit, benignissime adiuvit. Que profecto tu ipse, quantum ex me audieris, et scis, et quantum in tua est facultate, facis officiosissime. Nam me, ut sentio, non minus quam ipsa studia amas, perindeque et colis et observas, ac si non animi solum, quod pre-

---

[1]) Die Cebestafel findet sich hier in lateinischer Übersetzung Blatt 108 b—134 b vor.

[2]) Vorlage: Zeigler.

[3]) Die Worte Alexandrum — extitisse sind im Druck des Exemplars der Breslauer Bibliothek mit Tinte durchstrichen.

Digitized by Google

cepit Quintilianus, sed etiam corporis essem tui parens[1]). Que cum ita sint, non possum te rursus non amare, ingeniumque tuum excolere, honori consulere memorieque nominis tui perhumaniter providere. Cum presertim in aliis vite ornamentis nemini eorum, quos et memores et gratos[2]) in preceptores fuisse dixerim, facile cedis. Es enim ex eo Misnensium genere natus, quod semper in bellicis pacatisque rebus tum armis, tum opibus maxime floruit, floretque pulcherrime et insignis quoque familie tue nobilitas, tum in aliis tuis maioribus, tum potissimum in Michaele[3]) proavo tuo, qui liberorum et multitudine et dignitate Priamum, Troie regem, provocavit[4]), ac in Balthasare avo cecutiente quidem, sed animo non aliter quam Appius ille Claudius, qui pacis conditiones inter Pyrrhum regem et Romanum senatum voce sua diremit, vidente mirifice refulsit, quando quidem in difficillimis summarum rerum consiliis Ernesti et Alberti, potentissimorum Saxonie principum, et prudentissime et constantissime se gessit. Et iam patruus tuus, Gaspar Ziegler[5]), vir longe fortissimus, et maximis in preliis sepissime versatus, apud Frisios rebelles multa preclara belli facinora edidit, paterque[6]) eiusdem tecum nominis, homo singulari prudentia et exquisito consilio apud magnanimum et clarissimum et virum et imperatorem Georgium, Saxonie ducem, et valet et pollet plurimum. Teque huc discende eloquentie gratia, cum duo celeberrima eius artis gymnasia Lipsim et Vittenburgium in conspectu prope suo haberet, ad me summa cum fiducia eius, quam peteres, artis consequende misit, quo vel ipsum, quietis et pacis amatorem, post adepta bene dicendi recteque vivendi precepta imitareris, rebusque privatis et publicis honeste consulere scires, vel si te temporis ratio, robur corporis aut generosa vis animi impelleret, belli ipsius munera, ut patruus tuus, fortiter et strenue obires, quod utrumque et fide et assiduitate mea, qua in docendo videor uti, ne nichil pro tua erga me pietate et amore debere tibi videar, ex Salustii, Vergilii, Ciceronis aliorumque probatissimorum authorum monumentis, quibus dies atque noctes mecum incumbes, assequi contendis. Quod quidem non tam difficile tibi est factum quam conatu iucundum, quoniam ingenii bonitate et memorie vigore, tametsi lingua paululum te impediat, quominus cumulatissime disertus evaseris. Cuius tamen labeculam, ut Demosthenes ille, facile, si me audies, detergebis: ceteros meos tuique ordinis sectatores pene omnes exuperas, tantumque iam quottidiana ferme exercitatione in epistolis scribendis es adeptus, ut nemo te uberius, nemo dispositius, nemoque ornatius epistolas exaret. Corporis preterea celsitudo et proceritas, que familie tue et insita est et innata, imperio latissimo digna, benevolentiam et charitatem apud multos tibi conciliat haud vulgarem, morum autem et vite

---

[1]) ac si — parens ist im Druck mit Tinte durchstrichen. Auch später sind öfter Zeilen durchstrichen, die aber sämtlich in der Abschrift des Kodex 2194 sich vorfinden.

[2]) Der Druck von 1507 hat grates, doch ist das zweifellos richtigere gratos von der Hand, die etliche Zeilen durchstrichen hat, hineinkorrigiert worden.

[3]) Michael Ziegler.

[4]) Blatt 187a überschrieben: id est: qui paravit.

[5]) Blatt 187a: Zeigler.

[6]) Christoph Ziegler.

Digitized by Google

totius modestia ac honestas cum aliis omnibus hominibus, tum potissimum michi. Neque enim celare id amplius possum: te reddit amabilissimum, quod vel huiusce muneris liberalitate ac donatione, qua te et omnes mei studiosos prosequor, cognosces apertissime. Nuncupo autem et dono tibi hanc egregiam Cebetis Socratici tabulam e Greco fonte translatam, et vix semel atque iterum in Germania nostra aut lectam diligenter aut studiose explicatam. In qua, me Hercule, totius hominis vite geniture studia exitusque et graviter et vere depinguntur, quaque tanquam in honestissimo humane vite speculo te posses intueri, ignorantiam e poculo haustam abjicere, fortune non confidere, libidinum blandamentis resistere, avaritiam repellere, luxuriam vitare, fugare superbiam, merori non indulgere, false discipline non assentire, vere inniti, felicitatique isti humane et instabili, quam omnium rerum hic finem putat, omnino non credere, cum nemo mortalium sit felix, abundeque atque indulgenter, ut C. Plinius scribit, fortuna deciditur cum eo, qui iure dici non infelix potest. Sed divinam potius, que sine gratia dei nemini conceditur, et eternam a deo, rerum divinarum humanarumque omnium opifice, cura, diligentia precibusque cum aliis tuis condiscipulis, quos presente hac tabula, ut anno proximo in Aristotelis Oeconomicis feci, ad rei domestici curam, sic hoc anno ad suimet cuiusque noticiam acuere non gravabor, dies atque noctes oro, hocque xenii loco, quicquid est muneris, quo tamen neque speciosius neque conducibilius unicuique vestrum potui invenire, cum reliquis tuis commilitonibus, et sume a me periucunde, et in eo te cum illis feliciter oblecta. Vale.‹

›Cum illam ante sex annos tabulam Basilee[1]) quibusdam amicis meis in ocio perlegerem, hisce hendecasyllabis phaleuciis, quos apponendos esse duxi, quo argumentum eius facilius sit intellectu, fortunate sum auspicatus‹.

›Ad auditorem[2]).
Cebetis veterem zophi[3]) tabellam
Diverso graphice colore pictam
Sancto falciferi diu sacello
Saturni positam et deo dicatam
Festis cum studio diebus acri,
Auditor, iuvenis tibi senexque
Monstrabo; pretium petens nec ullum,
Ut quidam cupidus facit sacerdos.
Non hec Parrhasii manu polita est,
Sed nec conspicua Tymanthis arte;
Munus coelicole sacrum Minerve est
Complectens triplici malos in alvo
Errores hominum, gravesque fraudes,

[1]) In Basel, nach der damals von Rhagius wohl aufgefundenen lateinischen Ausgabe des Odaxius.

[2]) In der Krakauer Handschrift fehlt diese Überschrift. Die Verse sind, wie die im ›Argumentum‹ gegebene Fortsetzung zeigt, trotz ihrer Schwülstigkeit ein Produkt des Rhagius.

[3]) Statt sophi.

Digitized by Google

Quas miscet mulier decora vultu
Magnis in phialis, iubetque largo
Haustu vestibulo sedens in ipso
Intrantes miseram bibisse lucem,
Ne discant variis bonis carere.
Que confert lapidi cubans rotundo
Sors, iustis rapiens, malis ministrans,
Quo sit luxuria, et brevis voluptas,
Mox luctus sequitur, dolorque longus
Donec peniteas, viamque pergas,
Qua stat precipiti loco beata
Virtus, et superum bonum quiescit.
Quid cessas? Speculum tue videbis
Vite, vel stolide vel erudite,
Fines et vitii et boni futuros‹.

Blatt 5—6 (des Druckes vom Jahre 1507) folgt dann:

›Argumentum[1]). Ac ne sic quidem videntur mihi assequi tardi et imperiti iuvenes posse. Quale nam hoc genus picture fuerit, nisi quedem verborum simplicium illustratio accesserit, que eam quasi velamento detracto omnibus intuentibus et apertam reddat et conspicabilem. Quod dum ego coner, tu quoque, Christophore, studiosissime huc animum et oculos tuos converte. Fuit itaque hospes quidam, ut fingit[2]) Cebes, Socratice philosophie alumnus, qui, cum sacellum conderet Saturno, in tabula hoc figmentum novum et memorabile depictum sacrasse memoratur, ad quam visendam cum hospites compluris venissent, senex quispiam eos admirantes, non enim conjicere quid poterant, adiit, remque eis omnem triplici ex ambitu sapienter patefecit. Narrat enim grave subesse periculum, nisi quis recte eam intelligat, exemplumque Sphyngis Thebane, cuius enigma de homine dissolvit olim Oedipedes, in medium profert, illamque insipientiam, quam omnes homines, in vitam, quod primum est septum, genio precipiente ingressi a deceptione hauserint; appellat deinde vero diversas metricularum formas, ut opiniones, concupiscentias ac voluptates, que mortales ipsos et rapiunt et abducunt vel ad interitum vel ad salutem. Pollicentur siquidem ad optimam se illos vitam ducere, a qua oberrantes ad fortunam tandem rotundo in lapide stantem ex improviso veniunt, que illos ipsos miris profecto modis vel placat vel exasperat. Hii enim, quibus bona dat. rident, quibus vero aufert, lugent, ibique eam malam, illi vero bonam nominant fortunam, per quam in luxuriam, incontinentiam, avariciam assentationemque haud dubie devolvuntur, que eis suavia primum videntur.

[1]) Die Überschrift (Seite 108 des Krakauer Kodex) lautet: ›In tabulam Cebetis argumentum‹ und es wird fortgefahren: Fuit hospes quidam, ut fingit Cebes , . .

[2]) Der obige Passus bis zu den Worten ›ut fingit‹ auch im Krakauer Kodex 2194 Seite 189, wo es aber hinter fingit heisst: cetera vide superius. — In der Tat ist der Rest des obigen ›Argumentum‹ des Rhagius auch im Krakauer Kodex Seite 108—110 vorhanden.

Digitized by Google

Postquam autem bona sua partim obliguerint (sic) partim dissipaverint, in locum punitionis angustum graviter precipitantur. Que ipsos flagello cedit, mesticia afficit, dolore pene consumit, luctus vero miserabiliter excruciat, infortunioque et infelicitati tradit, quod penitentia succurrat ac in opinionem et desiderium tum vere tum false discipline perducat. Stat autem falsa disciplina in septo secundo, quam poete, oratores, dialectici, musici, arithmetici, geometre, astrologi ac denique philosophi docent omnes. Neque enim a malitia et errore quempiam liberant, sed potius immergunt, donec ad veram disciplinam per continentiam et constantiam, que sunt germane, ut fortitudinem prestent et ad audatiam perveniant, ad tertiumque ambitum, quod fortunatorum est domicilium, in quo virtutes ac felicitas mirifice versantur. Eruditioque et veritas ac persuasio, eius filie, in lapide quadrato consistit confidentiamque et intrepiditatem largitur, vimque purgatoriam, que ignorantiam et errorem in primo septo haustam vehementer purgat, ingredique ad virtutes libere concedit, ut sunt iusticia, fortitudo, liberalitas, temperantia et reliqne, que ad felicitatem in arce septorum omnium solioque ornatissimo sedentem vix demum pervehuntur. A qua veluti certaminum victores mortales ipsi coronantur rursumque ab ipsis virtutibus ad priora loca reducuntur, quo spectare possint, et bene et recte se iam vivere, et alios, qui vitiis inserviunt et male et perverse. Cetera autem, que in tabula sequuntur, coniectu sunt non obscura, cum presertim a sene, quem dixi, perspicue declarantur«.

Es folgen Blatt 6 noch die Verse:

»Ad Christophorum Ziegler, preclare indolis iuvenem, epigramma.

Querebam vasto, iuvenis charissime, mundo,
An quisquam foelix ante fuisset homo,
An etiam nostro tali se munere iactet
Tempore. Et occurrit pleraque turba mihi:
Primus erat Croesus fecundus, dives in arvis,
Devictus Cyri milite, pauper obit.
Nec locuples longo succedit in ordine Crassus,
Impia quem Partho bella tulere duce,
Inclyta vel sortis presto est lampido beate
Et Niobe tepidi quos rapuere rogi
Curio et orator, dictator Sylla, Metellus
Mystes, foelices nomine, re miseri.
O quam nobilitas et opes, et forma decusque
Fallit et imperium, regna, libido, venus.
Nec stabile est quicquam vano, quod
Mens stupet ac corpus disperit, arsque cadit.
Sola potest virtus, opus et pia gratia Christi
Tollere ad excelsi regna beata poli.
Que partim tabula Cebes signavit in ista,
Partim vel nostro liquit in arbitrio.
Hanc igitur primis, iuvenis, perdisce sub annis,
Et via virtutis nota sit illa seni.«

Digitized by Google

Sodann Blatt 7—17 die Übersetzung der Cebestafel selbst, beginnend[1]):

„Forte fortuna deambulabamus in Saturni sacello, in quo cum pleraque alia munera intuebamur, tum posita erat et tabula quedam pro delubro, in qua erat pictura quedam peregrina, et fabulas habens peculiares".

Auch eine Schrift, die den Titel führt „Grammatica Martiani Felicis Capellae, cum Johannis Rhagii Aesticampiani, rhetoris et poetae, praefatione", und die zu Frankfurt am Main(?) im Druck erschien, hat Rhagius im Jahre 1507 veröffentlicht. Ein Exemplar davon fand sich vor in der Ratsschulbibliothek zu Zwickau. Die in der königlichen Bibliothek zu Breslau und der königlichen Öffentlichen Bibliothek zu Dresden enthaltenen „Commentarii in grammaticam Capellae et Donati figuras" (gedruckt Francphordii 1508) hängen damit eng zusammen. Die königliche Bibliothek zu Breslau hat auf den Namen des Rhagius ausserdem noch gesondert die Schrift „Donatus, De figuris" (sine loco et anno).

Über Rhagius' späteres Leben — er soll am 21. Mai 1520 zu Wittenberg gestorben sein[2]) —, insbesondere sein Wirken an der Universität Leipzig (bis 1511), vgl. Fabricius, Bibliotheca medii aevi Bd. VI. 1746, S. 198—202; G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna. 1899, S. 447; G. Bauch, Die Vertreibung des Johannes Rhagius aus Leipzig (Archiv für Literaturgeschichte 13, Seite 1—33); A. Budinsky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter. Berlin 1876. Seite 143, und Bauch's obenerwähnte Abhandlung aus dem Archiv für Hessische Geschichte vom Jahre 1907.

Königsberg i. Pr. Gustav Sommerfeldt.

---

[1]) In der Krakauer Handschrift Seite 110 heisst es dagegen: „Tabula Cebetis, opus morale lectu dignissimum atque utilissimum omnibus, et precipue adolescentibus, Ludovico Odaxio Patavino interprete feciliter incipit. — Casu evenerat, ut in Saturni sacello deambularemus etc.

[2]) U. Chevalier a. a. O. II, Spalte 3940 s. v. „Rhagius".

Digitized by Google

Literatur.

K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I. Band, 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1909. 8°. XXVIII u. 755 S.

Kurz vor seinem Ableben († 28. Nov. 1908) hat v. Inama-Sternegg diese 2. Auflage des ersten Bandes seines weit bekannten Werkes selbst im Manuskripte noch fertiggestellt. Die Vollendung des Druckes wurde durch seinen Sohn Dr. Joh. Paul v. Inama unter Beihilfe des Wiener Rechtshistorikers E. v. Schwind besorgt.

Genau 30 Jahre vorher ist 1879 die erste Auflage erschienen. Man begreift, dass der Band bei gleicher zeitlicher Erstreckung seines Inhaltes (bis zum Schlusse der Karolingerperiode) um vieles stattlicher geworden ist. Sein Umfang hat sich um nahezu die Hälfte der ersten Auflage (527 S.) erweitert. Wie sehr hat sich nicht in diesen 30 Jahren die vordem arg vernachlässigte deutsche Wirtschaftsgeschichte auch entwickelt!

Einteilung und Anordnung des Stoffes sind im ganzen dieselben geblieben und die Darstellung ist im Hauptstocke beibehalten worden. Aber eingehende Lektüre lässt sofort inne werden, wieviel I. im einzelnen doch geändert und neu hinzugebracht hat. Sei es, dass er gegenüber Einwänden, die ihn überzeugt haben mochten, eine neue Fassung zu finden suchte, um jenen gerecht zu werden — man vgl. z. B. S. 149 über den Verkehrswert von Grund und Boden in ältester Zeit — sei es auch um seine ursprünglichen Ausführungen durch neues Quellenmaterial zu stützen. Man sieht gerade aus dieser Neuauflage, dass die Darlegungen v. I.'s doch vielfach breiter fundiert waren, als wohl manche ihm nach der ersten Auflage zum Vorwurfe machten. Er wollte sich, scheint es, in möglichst knapper Fassung auf einzelne typische Beispiele beschränken, selbst wenn ihm mehr Belege zur Verfügung standen. Vgl. z. B. S. 170 n. 3; 163 n. 1; 199 n. 3; 210 n. 1; 214 n.; 220 n. 234 n. 3; 258 n. 1; 259 n. 1; 269 n. 1; 277 n. 2; 287 n, 1; 292 n. 1; 327 n. 1 u. 3; 328 n. 1; 329 n. 3, 4; 330 n. 2; 333 n. 1; 335 n. 2; 391 n. 4; 392 n.

Digitized by Google

1; 393 n.; 395 n. 1; 396; 409; 415; 416; 429 n. 3; 432 u. 433, 436, 437 n. 2; 439 u. a. m.

Nicht selten sind nun auch ganz neue Absätze hinzugekommen, dort wo durch die in der Zwischenzeit erschienene Literatur neue Probleme angeregt worden sind. Ich hebe da z. B. hervor, was er S. 198 über die Kötter im Anschluss an Rhamm's Grosshufen hinzugefügt (vgl. 1. Aufl. S. 149), oder über die Bedeutung der öffentlichen Gewalt in der Markgenossenschaft S. 120 ff. (vgl. 1. Aufl. S. 92) nunmehr angeschlossen hat. Auch die Zahl der Beilagen ist vermehrt worden, indem eine solche über „Maasse und Gewichte" neu hinzugekommen ist. Man sieht aus diesen und zahlreichen anderen Stellen, dass der Verf. überall bestrebt war, der grossartigen Entwicklung deutscher Wirtschaftsgeschichte in den letzten 30 Jahren Rechnung zu tragen. Und das war keineswegs eine leichte Aufgabe für eine im ganzen doch so knappe Zusammenfassung der Hauptsachen, wie sie I. von allem Anfang an zu geben unternahm. (Vgl. Vorwort z. 1. Aufl.). Welche Fülle von Spezialarbeiten und Aufsätzen ist nicht in diesen drei Dezennien gerade über diese ältere Zeit deutscher Wirtschaftsentwicklung erschienen, weithin zerstreut in oft recht abgelegenen Winkeln der landesgeschichtlichen, ja lokalen Publikationen. Wie gross ist nicht ferner eben seit dieser Zeit die Zahl jener Probleme geworden, über welche eine förmliche Controversliteratur entstanden ist. Ich erinnere nur an die sog. Nomadentheorie (Meitzen-Hildebrand), die Fragen nach dem Ursprung der Hufenverfassung (G. Caro u. a.), der bäuerlichen Erbzinsleihe (S. Rietschel), der Gewerbeverfassung (v. Below u. Keutgen), der Immunität (Seeliger), das Ständeproblem (Heck-Wittich), die soziale Bedeutung der Grundherrschaft, die Wehrgeldfrage und das sog. Bussensystem (Vinogradoff, Heck, Rietschel) und soviele andere noch, die direkt oder indirekt damit doch zusamenhängen.

Vielleicht werden manche in dieser Neuauflage die genaue Verzeichnung der Spezialliteratur vermissen. Es wäre sicherlich nicht schwer, eine grosse Anzahl von Abhandlungen aufzuzählen, die hier nicht erwähnt sind. Als Nachschlagebuch, in dem auch nur annähernde Vollständigkeit der Literaturnachweise gesucht werden kann, darf diese 2. Auflage nicht angesehen werden. Das hat v. I. von allem Anfang an auch gar nicht gewollt (Vgl. das Vorwort z. 1. Aufl. S. XI). Immerhin wird man aber an besonders markanten Stellen reichere Literaturangaben schmerzlich vermissen. So z. B. bei der Schilderung der agrarwirtschaftlichen Zustände zur Zeit Cäsars und Tacitus (S. 7), oder der sozialen Entwicklung (S. 80 ff. und 314 ff.), der Gewerbeverfassung (S. 571 ff.), sowie bei der Darstellung des Handels. In letzterem Falle liegt übrigens nicht bloss eine Lücke in den Literaturangaben vor, es hätte vielmehr eine Berücksichtigung der schönen Arbeit von Alex. Bugge über die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter (1906) wohl auch eine andere Auffassung der Sache selbst nahegelegt (S. 583 n. 2).

Es kann auffallen, dass v. I. nicht selten auch bedeutenden Ergebgebnissen neuerer Arbeiten kaum einen einschneidenden Einfluss auf seine Darstellung selbst einräumte. Ich habe an manchen Stellen den Eindruck, als ob I. daraus vornehmlich das hervorhob, was für seine Auffassung zu sprechen schien, oder aber, was er an Gegensätzlichem kurz abwehren zu

Digitized by Google

können meinte. Man vgl. z. B. seine Stellungnahme zu den Anschauungen K. Rübels S. 62 n. und 281 n. 2, anderseits aber, was er gegen Knapp-Wittich-Hildebrand über die Germanen als Grundherren S. 70 n., oder wider G. Caro über die freie Bevölkerung S. 355 n., oder gegen Seeliger über Immunität S. 378 n. bemerkt.

Gern machte sich v. I.'s liebenswürdige Persönlichkeit auch darin geltend, dass er zwischen den neuen Forschungsergebnissen und seinen eigenen früheren Anschauungen zu vermitteln und auch gegensätzlichen Auffassungen eine parallele Geltung einzuräumen suchte. Ich weise da bloss auf I.'s Verhalten zu S. Rietschels Darlegungen über die Entstehung der freien Erbleihe (S. 403), oder die Darstellung der karolingischen Münz- und Währungsfragen, der sog. Pippin'schen Bussreduktion sowie deren soziale Wirkungen (S. 650) hin.

Dies alles wird dem Werke wohl viel von der Bedeutung eines Handbuches nehmen. Man wird sich aus ihm kaum über die verschiedenen Auffassungen kontroverser oder komplizierter Probleme gleichmässig zu orientieren vermögen.

Aber wir wollen uns doch auch gegenwärtig halten, dass wir hier nicht ein Handbuch der deutschen Wirtschaftsgeschichte aus dem Jahre 1909, sondern eine neue Auflage des 1879 geschaffenen Werkes vor uns haben. Es bedeutete für die damals noch junge Disziplin eine wahrhafte Grosstat: die erste Gesamtdarstellung der ganzen deutschen Wirtschaftsentwicklung über das sog. Mittelalter hin. v. Inama hat seine Aufgabe von vornherein grosszügig erfasst und ins Weite gespannt. Nicht »einzelne Zweige des Wirtschaftslebens der Deutschen, losgelöst aus ihrem Zusammenhange mit den grossen allgemeinen Erscheinungen des öffentlichen Lebens geschichtlich darzustellen« sah er gleich älteren Versuchen mehr als sein Ziel an, sein Blick war auf das Ganze gerichtet. »Alle Seiten des Volkslebens sollten untersucht und dargestellt werden, welche entweder direkt dem wirtschaftlichen Leben angehören, oder dasselbe, sei es in der Produktion, sei es in der Güterverteilung beeinflussen oder Folgewirkungen desselben sind; insbesondere also die Erscheinungen des sozialen Lebens, der gesellschaftlichen Schichtung wie der Verbände und Organisationen, die auf wirtschaftlicher Grundlage ruhen oder durch wirtschaftliche Zustände ihre Erklärung finden«. (Vorwort z. 1. Aufl. S. IX). Diese »Gesamtauffassung der Aufgabe« betrachtete I. selbst mit Recht als Vorzug gegenüber seinen Vorläufern, und wenn er daran die bescheidene Hoffnung knüpfte, dass sie »vielleicht auch geeignet sei, die Schwächen und Unvollkommenheiten einigermassen zuzudecken, welche die Arbeit mit dem Auge des Historikers besehen, an sich trägt« — ebenda S. XI — so wird kein objektiv Urteilender ihm dies versagen dürfen.

Gewiss mag dem Historiker, besonders aber dem zünftigen Hilfswissenschaftler die Quellenbenützung I.'s nicht selten bedenklich vorkommen — die Verwertung falscher Urkunden fällt stark bei den Münzprivilegien auf (vgl. J. Lechner in d. Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. 22, 389), aber auch die moderne Fälschung der Rheingauischen Altertümer durch Bodmann wird (1^2, 558), noch als Quelle benützt — wir wollen doch nicht vergessen, dass v. I. von der Nationalökonomie herkam, die historischen Hilfswissenschaften aber damals noch nicht so Gemeingut

Digitized by Google

aller waren wie heute. Und gerade darin lag der unbestreitbare Vorteil, dass er als Nationalökonom diese geschichtliche Darstellung unternahm. Es kam m. E. vor allem auch der Methodologie wirtschaftsgeschichtlicher Forschung zu Gute. Um nur eines hervorzuheben. Mit dem Versuch einer historischen Statistik, den v. I. zuerst auf Grund der Quellen (Traditionsbücher!) unternahm, wurde eine kritische Beurteilung der Massenerscheinungen des sozialen Lebens erst recht angebahnt. Hier wie insbesonders auch in Geld- und Währungsfragen wurde eben durch die nationalökonomische Schulung die zutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in Ursache und Wirkung erst recht ermöglicht. Und es war m. E. auch sonst gut, dass ein Outsider sich an diese gewaltige Aufgabe machte. Wer weiss, ob der zünftige Historiker vor den ungeheueren Schwierigkeiten, die sich einem breit fundierten, quellenkritischen Aufbau entgegentürmten, nicht zurückgeschreckt wäre! v. Inama unternahm es gleichwohl, über die zahlreichen Lücken an Detailarbeiten hin das Ganze zusammenfassend darzustellen. Naturgemäss musste da noch vieles hypothetisch bleiben, konnte vieles auch durch die Einzelforschung dann berichtigt, oder schärfer gefasst werden. Aber war nicht für diese Kleinarbeit der Boden eben durch I.'s Darstellung erst recht geebnet worden und kommt sie nicht immer wieder doch der Einzelforschung zu gute? Sicherlich ist diese durch I.'s grosses Werk vielfältig angeregt und wirksam befruchtet worden.

Als zentrale Grundlage aller wirtschaftlichen Entwicklung in dieser älteren Zeit erscheint v. I. die Grundherrschaft. Ihre Ausbildung hat auch die anderen wirtschaftlichen Produktionszweige (Gewerbe, Handel etc.) entscheidend bestimmt, sowie die sozialen Erscheinungen spezifisch beeinflusst. v. I. ist einer der Hauptvertreter der sog. grundherrlichen Theorie. Er ist ihr auch in der neuen Auflage treu geblieben (vgl. S. 388 n. 3), wie immer durch die neuere Forschung sehr starke Einschränkungen notwendig geworden sind. Man wird das begreifen bei einem Forscher, der selbst die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in der Karolingerzeit zum Gegenstande seiner Spezialuntersuchungen gemacht hatte. Es mag auch gerade bei diesem 1. Bande seiner Wirtschaftsgeschichte noch weniger verschlagen, da er die ältere und Karolingerzeit behandelt, in welcher »streng naturalwirtschaftlich gearteten Periode« nach allgemeiner Anschauung tatsächlich der Grundherrschaft die entscheidende Bedeutung zukam. Eben deshalb wohl hat man auch diesen ersten Band als den gelungensten des ganzen Werkes v. I.'s bezeichnet (v. Below).

Auf Einzelheiten will ich hier nicht eingehen, zumal ich eben daran bin, die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit in einer besonderen Monographie zu behandeln und darin einen vielfach abweichenden Standpunkt vertreten werde.

So möchte ich mich des Ganzen erfreuen und der grossen Leistung dankbar gedenken, welche doch eine bedeutsame Grundlage für die gesamte Forschung der deutschen Wirtschaftsgeschichte geworden ist. Das gewaltige Denkmal eines genialen Baukünstlers erregt unsere Bewunderung, auch wenn der Jünger einer anderen Zeit sich zu einem anderen Stile bekennt. Ein bestimmtes Zeitalter unserer kulturhistorischen Wissenschaft prägt sich in dem Werke v. Inama's aus. Er wird stets unter den Be-

Digitized by Google

gründern der deutschen Wirtschaftsgeschichte einen ehrenvollen Platz behaupten.

Wien. A. Dopsch.

Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Jussu comitiorum regni Bohemiae edidit Gustavus Friedrich. Tomus I inde ab a. DCCCV. usque ad a. MCXCVII. Pragae 1904—1907, sumptibus comitiorum regni Bohemiae, typis Aloisii Wiesneri. XII + 567 S. 4°.

Acta regum Bohemiae selecta phototypice expressa. Codicis diplomatici regni Bohemiae appendix. Jussu comitiorum regni Bohemiae edidit Gustavus Friedrich. Fasciculus I continens tabulas I—XIII et XV. Pragae 1908.

Den 100. Geburtstag Palackýs feiernd bewilligte im J. 1898 der böhmische Landtag die Kosten für die Herausgabe des Urkundenbuchs, dessen erster Band hier zu besprechen ist. Wie bei vielen ähnlichen Unternehmungen so ist auch hier der Urkundenedition eine regestenförmige Zusammenstellung und Veröffentlichung des Stoffes vorausgegangen und von diesem älteren Werk, den von 1855 bis 1892 in vier Bänden erschienenen Regesta Bohemiae et Moraviae, ist begreiflicher Weise auch der hier vorliegende Band etwas beeinflusst worden, nicht etwa in Bezug auf die äussere Einrichtung der Ausgabe, die vielmehr den Diplomatabänden der Mon. Germ. nachgebildet ist, wohl aber in Bezug auf die Begrenzung der Aufgabe und die Auswahl der aufzunehmenden Stücke. Obwohl der Cod. dipl. nur Böhmen im Titel nennt, ist doch ganz ebenso wie im Regestenwerk neben Böhmen auch Mähren überall einbezogen. Gleichwie in den Regesta, so sind auch hier neben den Urkunden die Briefe aufgenommen und zwar wenigstens in dem vorliegenden Bande so, dass Urkunden und Briefe und gelegentlich noch andere, zur Gattung der Leges gehörige Quellenstücke unterschiedslos, ganz wie es der Natur eines Regestenwerks entspricht, eine einzige chronologische Reihe bilden; erst in den folgenden Bänden soll, wie man den Andeutungen der Vorrede (S. VII) wohl entnehmen darf, eine Scheidung des urkundlichen Materials von dem der Briefe eintreten. Eine Beschränkung im Vergleich zu den Regesta hat sich der Herausgeber insoferne auferlegt, als er zahlreiche Stücke wegliess, die dort deshalb aufgenommen waren, weil sie Nachrichten über slavische Ansiedler ausserhalb der Sudetenländer, besonders über die Mainslaven und Alpenslaven enthalten. Aber auch in dem Cod. dipl. sind noch recht deutliche Spuren dieses Hinübergreifens über die böhmisch-mährischen Grenzen zu bemerken. Gleich zu Beginn trifft man Stücke, die sich auf die Herrschaft Priwinas am Plattensee beziehen (Nr. 4, 8, 9); mehr als ein Dutzend Urkunden vom 9. bis zum 11. Jahrhundert betreffen Güter in den nördlichen Teilen von Ober- und Niederösterreich und anderen Nachbarländern von Böhmen (Nr. 6, 39, 43, 44 u. s. w. bis 132); sie sind von Friedrich wohl aus dem

Digitized by Google

Grunde aufgenommen worden, weil in ihnen der böhmischen Grenzen in irgend einer Weise gedacht ist. Dazu kommen einzelne Nummern, bei denen eine nebensächliche Erwähnung von Böhmen oder Mähren den Anlass zur Aufnahme gegeben hat, wie Nr. 7 (Freisinger Notiz betreffend Weingärten bei Bozen), 28 (die bekannte Immunitätsverleihung Arnolfs für seinen Ministerialen Heimo), 31 (die Raffelstetter Zollordnung) u. s. w., dann ein Diplom für Regensburg (DO. I. 126), dessen Ausstellort in Böhmen zu suchen ist, und eine sehr stattliche Reihe von Urkunden (82 Stücke), die nur insoferne mit der böhmischen Geschichte zusammenhängen, als darin einzelne aus Böhmen herstammende Zeugen oder Intervenienten genannt sind. Man kann den Fleiss, welchen Friedrich auf das Sammeln derartiger Zeugnisse verwendet hat, anerkennen; er hat z. B. von der zuletzt genannten Art, den der Zeugen und Intervenienten halber in Betracht kommenden Urkunden, doppelt so viele zusammengebracht als seinerzeit C. J. Erben und Emler in den Regesten. Aber man darf nicht übersehen, muss vielmehr im Interesse zweckentsprechender Weiterführung dieses Werkes und auch anderer landschaftlicher Urkundenbücher betonen, dass solches Hineinziehen aller irgendwie die Landesgeschichte berührenden Urkunden nicht dem Wesen des Urkundenbuchs sondern vielmehr dem der Regesten entspricht, und dass ein Vermengen der beiden Formen auch mit Nachteilen verbunden ist.

Bekanntlich gibt es, wenn man die Stoffbegrenzung als unterscheidendes Merkmal zu Grunde legt, zwei Gattungen von Regestenwerken; man muss unterscheiden zwischen solchen, die ohne Rücksicht auf die Herkunft das gesamte für ein bestimmtes Thema in Betracht kommende Urkunden- und Briefmaterial in eine chronologische Folge bringen (so Georgisch, Lang, Ankershofen), und dem neuen, von Böhmer begründeten Typus, welcher nur die Urkunden und Briefe bestimmter Aussteller in die Reihe aufnimmt. Beide Arten von Regestenwerken haben ihre Berechtigung, wie denn auch die ältere Gattung neben den das Muster Böhmers fortführenden Kaiser- und Papstregesten noch heute für Zwecke der Landesgeschichte mit Nutzen verwendet wird. Wenn aber die Frage aufgeworfen wird, welche von ihnen sich besser als Vorbild und zur Vorbereitung von Urkundenbüchern eigne, so wird ohne weiteres dem zweiten Typus der Vorzug zu geben sein. Gerade zu diesem Zwecke hat ihn Böhmer geschaffen, gerade hier leistet er der Forschung die besten Dienste. In Frankreich war man seit der Mitte des 18. Jahrh. bestrebt, alle »diplômes, chartes, titres et actes imprimés« in eine einheitliche »table chronologique« zu reihen, die 1769 zu erscheinen anfing, und auf Grund dieses allumfassenden Regestenwerkes sind dort auch Editionen von ebensoweit gespanntem Rahmen, die »Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia« von Bréquigny (1791) und die »Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia« von Pardessus (1843 bis 1849) herausgegeben worden. Das Schwergewicht dieser Editionen hat jenseits der Vogesen lange nachgewirkt; obwohl schon seit den Fünfzigerjahren einzelne französische Forscher, wie Delisle, Huillard-Bréholles und Luchaire, Regesten nach Böhmerschem System zu schaffen anfingen, währte es doch bis nahe an den Ausgang des 19. Jahrhunderts, bis man sich entschloss, auch für die Edi-

Digitized by Google

tion mit dem Vorbild von Bréquigny-Pardessus zu brechen und die Urkunden der Könige von denen anderer Aussteller getrennt zu publizieren. Dieses Stück aus der Geschichte der französischen Geschichtswissenschaft hat uns erst kürzlich Arbois de Jubainville anschaulich und überzeugend geschildert[1]); man kann bedauern, dass sein Bericht einige Jahre zu spät erschienen ist, um auf Friedrichs Ausgabe einzuwirken, denn aus den Wandlungen, welche der Editionsplan der Franzosen im Laufe der Zeit erfahren musste, wäre manches für die Begrenzung des Cod. dipl. Bohemiae zu lernen gewesen.

Indem der Herausgeber des Cod. dipl. sich in der Stoffbegrenzung von den Regesta Bohemiae, also von einem Werk im Stil der alten, das Gesamtmaterial berücksichtigenden Regesten beeinflussen liess, hat er sich Aufgaben aufgeladen, die er doch nicht ganz lösen konnte, und er ist von anderen Aufgaben abgezogen worden, deren Lösung man von einem Urkundenbuch erwarten muss. Er hat zunächst Vollständigkeit innerhalb des weiten Rahmens, den er sich auszufüllen vornahm, doch nicht erreichen können. Wer die Geschichte Herzog Priwinas als zur böhmischen Geschichte gehörig betrachtet, der hätte auch die Schenkung Ludwigs des Deutschen an diesen Fürsten, deren Regest Oefele entdeckt und 1893 in den Sitzungsberichten der bayrischen Akademie veröffentlicht hat (Mühlbacher Reg.[2] 1387), aufnehmen müssen. Wer so viele ältere österreichische Urkunden heranzieht, der hätte doch auch die reiche Literatur, die sich mit ihnen befasst, mit grösserer Vollständigkeit anführen oder in den Nachträgen berücksichtigen sollen[2]). Zu den vielen Urkunden Kaiser Friedrichs I., in denen Bischof Daniel von Prag als Zeuge erscheint, hätte auch die für die vatikanischen Kanoniker gehört, welche Scheffer-Boichorst mit Sickels Hilfe gefunden und publiziert hat[3]); bei anderen der Zeugen halber aufgenommenen Stücken vermisst man Bezugnahme auf die neuere Literatur[4]). Es ist also in diesen Richtungen doch nichts Abschliessen-

---

[1]) Chartes et diplômes, Recueil des actes de Philippe Ier, Préface; vgl. auch Mitt. des Instituts 30, 158 f.

[2]) Nr. 9 ist von Bitterauf I, 696 neugedruckt, nº 28 steht auch in den Ausgewählten Urkunden von Altmann u. Bernheim und jetzt auch bei Hauthaler und Martin, Salzburger Urkundenbuch 2, 51, von nº 31 und 35 gibt es Faksimile in der Geschichte der Stadt Wien und im 26. Bande der Mitt. des Instituts, über beide Stücke haben auch Lampel und Mitis gehandelt, über nº 43 Strnadt, vgl. Mitt. des Inst. 30, 580 ff. u. s. w. Bei nº 106, 107, deren Aufnahme nur durch die Person der Schenkerin (Gerbirg, Schwester des österr. Markgrafen Leopold III., war vermählt gewesen mit Herzog Bořiwoi von Böhmen) veranlasst ist, wäre anstatt des Druckes von Hormayr oder neben ihm doch der in den Fontes rer. Austr. II, 8, 272 nº 15 und 52 nº 215 anzuführen.

[3]) Mitt. des Instituts 4. Ergbd. 95, Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften 1, 129; jetzt auch von Schiaparelli im Archivio della società Romana 25, 302 ff. gedruckt.

[4]) Bei nº 112 und 177 konnten die Bemerkungen von Hirsch in den Mitt. des Inst. 7. Ergbd. 474 ff. 579 ff. allerdings nicht mehr benutzt werden; aber bei nº 151 wäre auf Tangl im Arch. f. österr. Gesch. 76, 335 ff., bei nº. 212 auf Scheffer-Boichorst in den Mitt. des Inst. 9, 196 ff., bei nº 213 auf Schum im Text der KU. in Abb. 351, bei nº 239 u. 242 auf die Faksimile in KU. in Abb. X, 11 u. 12, beim letztgenannten Stück etwa auch auf meine Bemerkungen über das Diktat, Privilegium Friedrichs I. für Österreich S. 30 ff. hinzuweisen gewesen. Von nº 321 ist eine andere als die von Friedrich angeführte Überlieferung in der

Digitized by Google

des erreicht, die Bearbeiter der böhmischen Geschichte werden nach wie vor auch die deutsche Literatur selbständig durchnehmen müssen, wenn sie sich über den Verlauf der Landesgrenzen oder über die Rolle des Bischofs Daniel und ähnliche für deutsche und böhmische Geschichte in Betracht kommende Fragen Klarheit verschaffen wollen. Wäre es unter diesen Umständen nicht besser gewesen dieses Beiwerk ganz bei Seite zu lassen? Nicht blos das Erreichen der Vollständigkeit, sondern auch das Zurückgreifen auf die handschriftliche Überlieferung, das zu den wichtigsten Aufgaben eines guten Urkundenbuches gehört, ist ja bei einem so weit zerstreuten Material unmöglich; der Herausgeber hat denn auch in der Mehrzahl dieser Fälle von der Überlieferung gar nichts bemerkt, an manchen Stellen hat er sie blos bei Anführung der Drucke genannt (z. B. n° 8: Mon. Boica XI pag. 119 n° 13, cf. XXVIII, 1, 52 n° 37 ex autographo tabularii regni Bavariae Monachi), einigemal ist aber doch der Überlieferungsart eine besondere, vor der Aufzählung der Drucke stehende Zeile gewidmet[1]). Ist in diesen Fällen die handschriftliche Überlieferung auch wirklich benützt? Und wenn ja[2]), warum gerade in diesen? Es ist vom Übel, wenn der Benützer darüber im Unklaren bleibt, ob der Editor aus dem Druck oder aus der Handschrift schöpft, und die an einer Stelle entstehende Unsicherheit beeinträchtigt auch den Wert der wirklich aus schriftlicher Quelle geflossenen Texte. Bei der Mehrheit der aus Briefsammlungen und Registerüberlieferung geflossenen Stücke dürften wohl die betreffenden Handschriften von Friedrich wirklich benützt und nicht blos angeführt sein; trifft das zu, dann wird man seinen Cod. dipl. künftig für so bedeutende Quellen wie Deusdedit, die Brittische Sammlung, die Register Johanns VIII. und Gregors VII., für den Codex Udalrici und die Epistolae Wibaldi neben den älteren Drucken stellenweise heranziehen können. Aber auch diese Briefe, im Ganzen 125 an der Zahl, um 28 mehr als in den Regesta Bohemiae, wirken, eingestreut zwischen die Urkunden, wie ein Fremdkörper und sie haben hier nicht die Behandlung erfahren, die von einer modernen Edition erwartet werden kann. Es fehlt nämlich an Aufklärungen über die einzelnen Handschriften und Sammlungen, wofür in der Tat ein in erster Linie den Urkunden gewidmeter Band keinen richtigen Platz bietet[3]). Deshalb ist zu bedauern, dass der Herausgeber die Briefe zwischen die Urkunden gemischt hat und nicht schon beim ersten Band eine Scheidung der verschiedenartigen und daher

---

Zeitschr. für schleswig-holstein-lauenb. Geschichte 25, 9 u. 52f. an den Tag gekommen. von n° 327 liegt das Original im vatikanischen Archiv, s. Kehr im N. Archiv 14, 354. Bei n° 224 und 238 sind die Zusätze und Berichtigungen von Stumpf nicht angeführt. Wenn bei n° 221 in der Anmerkung auch St. 3968 genannt ist, hätten die schon von Stumpf angedeuteten Bedenken gegen die Echtheit nicht verschwiegen werden sollen.

[1]) So bei n° 28, 35, 36, 58, 82, vgl. auch 293.

[2]) Die orthographischen Abweichungen, die sich aus Vergleichung von n° 35 mit dem von Zibermayr im 26. Bande der Mitt. des Inst. veröffentlichten Faksimile ergeben, machen die Benützung der Handschrift fraglich.

[3]) Über den bei n° 30, 33, 366, 368, 370, 374 als Gewolds Quelle genannten Reichersberger Kodex hätte Hauthaler in Mitt. des Inst. 8, 604 ff. Aufschluss gewährt, für die bei n° 186, 222 u. s. w. (im ganzen 16 mal) benützte Hannoverer Briefsammlung Hauthaler im Neuen Archiv 20, 207 ff., für die den n° 187 bis

Digitized by Google

verschiedene Behandlung erfordernden Quellengattungen eintreten liess. Auch hierin zeigt sich eben die Nachwirkung des Regestenwerkes. Die praktische Einteilung wissenschaftlicher Arbeit nötigt aber dazu, an ein Urkundenbuch andere Anforderungen zu stellen als an Regesten. Steht bei diesen die Vollständigkeit und richtige chronologische Folge im Vordergrund, so muss bei jenem auf erschöpfende Behandlung der Überlieferung das grösste Gewicht gelegt werden. Die Vermengung beider Aufgaben führt naturgemäss zur Vernachlässigung der einen, oder auch zu Fehlern auf beiden Seiten.

Die eigentliche Aufgabe eines landschaftlichen Urkundenbuchs besteht in der Textherstellung und kritischen Behandlung derjenigen Urkunden, welche von den Fürsten und anderen Angehörigen des Landes oder von irgendwelchen Instanzen für die innerhalb des Landes ansässigen Empfänger ausgestellt wurden. Diese beiden bei der Stoffauswahl massgebenden Gesichtspunkte, die Rücksicht auf die dem Lande angehörenden Aussteller und die gleichfalls im Lande ansässigen Empfänger, ergeben in der Regel ein einheitliches Arbeitsgebiet[1]) und sie würden auch im vorliegenden Fall der inneren Durchdringung des Stoffes nur förderlich gewesen sein. Der Band enthält, wenn man die oben erörterten Fremdbestände und die Briefe ausscheidet, wenn man ferner von dem Grad der Erhaltung absieht, also auch die nur durch Erwähnungen bekannten Stücke einbezieht und die als echt mit den als falsch eingereihten Nummern zusammenzählt: 79 Urkunden der über Böhmen und Mähren herrschenden Herzoge und Könige[2]), 15 Urkunden der Bischöfe von Olmütz und Prag[3]) und 17 andere für böhmisch-mährische Empfänger bestimmte und zumeist im Lande selbst entstandene Urkunden privater Art. Dazu kommen 7 Diplome deutscher Kaiser und Könige und 20 Papsturkunden für böhmisch-mährische Empfänger. Diese 138 Stücke bilden den wissenschaftlich wertvollen Kern des Bandes. Sie verteilen sich auf einen Zeitraum von rund 200 Jahren (993 bis 1197) und auf etwa 25 verschiedene Empfängergruppen. Dabei ergibt sich, dass der Urkundenbestand bei den besonders reichhaltigen Archiven des Malteser-Grosspriorates in Prag und des Klosters Plass (nördl. von Pilsen, die Urkunden jetzt zumeist im Wiener Staatsarchiv), dann derjenige der Klöster Raigern und Klosterbruck in Mähren,

---

198 und 252 bis 257 zu Grunde liegende Steinfelder Handschrift Roth im Neuen Archiv 21, 558 ff. Nähere Erklärung über die Beschaffenheit der Sammlung vermisst man auch bei dem cod. G. XXXI der Prager Kapitelbibliothek (9 mal benützt n° 123 bis 141), bei cod. Vind. 2178 (6 mal, n° 141 bis 159) u. bei cod. Vind. 219, dem das bisher ungedruckte n° 164 entnommen ist.

[1]) Vgl. jetzt auch was Steinacker oben S. 404 über die für die Bearbeitung der Urkunden massgebende diplomatische Einheit sagt; die von ihm S. 413 dennoch in Betracht gezogene Einreihung von fremden Stücken in die landschaftlichen Urkundenbücher trifft allerdings in den Mon. duc. Carinthiae zu; ich halte sie aber auch hier für verfehlt und stimme vielmehr der abfälligen Bemerkung, die Steinacker S. 423 über solches Hereinziehen losgerissener Stücke macht, vollkommen bei.

[2]) Die von Bretholz im N. Archiv 35, 703 aus der Brünner Cosmas-hs. herausgegebene Udalrich-Urkunde für Trebitsch war dem Herausgeber noch unbekannt.

[3]) Die von Bischof Daniel als kaiserlichem Hofrichter in Italien ausgestellte Urkunde n° 234 ist dabei nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Tepl und Kladrau im westlichen Böhmen und des in der Egerer Gegend begüterten, jetzt bayrischen Klosters Waldsassen fast ausschliesslich dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts angehört. Nur für Leitmeritz, Hradisch bei Olmütz und für das Prager Bistum reicht die Urkundenreihe bis ins 11. Jahrhundert, für Břevnow bei Prag, und wenn man sich auf sehr unzuverlässige Überlieferung stützen will[1]), für Ostrow geht sie bis ans Ende des 10. Jahrhunderts zurück. Die Verteilung des Stoffes ist also keine gleichmässige, wie denn auch die älteste vom Herausgeber als Original erklärte Přemysliden-Urkunde (n° 157) erst den Jahren 1146 bis 1148 angehört[2]). Trotz dieser Ungleichmässigkeit herrscht doch in dem ganzen, so begrenzten Stoff engster Zusammenhang, nur das aus diesen 138 Nummern geschöpfte Bild von dem Stand und der Entwicklung des Urkundenwesens in Böhmen und Mähren ermöglicht die richtige Beurteilung des einzelnen Stückes, und die Gesamtheit dieser Urkunden gewährt auch ein Bild von den damals in diesen Ländern herrschenden politischen und kirchlichen Zuständen.

Diese wesentlichen aus dem Band zu schöpfenden geschichtlichen Ergebnisse wären den Benützern leichter zugänglich gemacht worden, wenn der Herausgeber sich zur Ausscheidung der oben erörterten Fremdkörper entschlossen hätte. Er würde dann wohl auch Zeit und Kraft für noch tiefer eindringende Bearbeitung des übrig bleibenden Stoffes gewonnen und vielleicht auch dazu gekommen sein, zwei Wünsche zu erfüllen, die sich jedem aufdrängen müssen, der den Band zur Hand nimmt. Der eine betrifft die modernen Fälschungen. Im Allgemeinen befolgt man nach Sickels Vorgang heute den Grundsatz, solche Erzeugnisse gelehrter Eitelkeit und Streberei in die Urkundenbücher nicht aufzunehmen; sie sind in den Diplomatabänden im Anschluss an die nächstverwandten echten Urkunden erwähnt, anderemale auch nur durch knappe Aufzählung am Schluss des Empfängerregisters oder durch das in der Konkordanz mit den Stumpf-Regesten zu den betreffenden Nummern gesetzte ›sp.—‹ kenntlich gemacht worden. Einen ähnlichen Weg hat Friedrich eingeschlagen, indem er diese Fabrikate weglässt und in der S. 455 ff. gedruckten Tabelle die so behandelten und beurteilten Nummern der Regesta Bohemiae mit einem Stern versieht. Die Zahl der in neuerer Zeit künstlich hergestellten Urkunden, die nach ihrem Inhalt und ihrer angeblichen Entstehungszeit in diesen Band aufzunehmen gewesen wären, ist nun aber ungewöhnlich gross. Aus der angeführten Vergleichungstafel ergeben sich 68 Stück dieser Art, das ist also ein Sechstel der tatsächlich aufgenommenen Stücke oder fast die Hälfte von derjenigen Zahl, die ich oben als den eigentlichen Kern des Bandes bezeichnet habe. Und das sind durchwegs Stücke, welche als von böhmisch-mährischen Ausstellern herrührend oder für böhmisch-mährische Empfänger bestimmt erscheinen und welche überdies die Darstellung und Auffassung der Geschichte dieser Länder bis in die jüngste Zeit herab beeinflusst haben. Es wird genügen zu erwähnen, dass selbst Bretholz, der sich um die Aufhellung dieser in erster Linie die mährischen Verhältnisse

[1]) S. unten S. 649 Anm. 1.
[2]) Vgl. aber unten S. 652 Anm. 2.

Digitized by Google

betreffenden Fälschungen sehr grosse Verdienste erworben[1]) und diese ganze Fälschungsfrage von Anfang an scharf ins Auge gefasst hat, doch noch mehr als ein Dutzend der von Friedrich ausgeschiedenen Nummern als echt benützte[2]). Unter solchen Umständen ist es doch fraglich, ob das anderwärts eingehaltene Verfahren mit derlei Stücken auch ohne weiters auf den Cod. dipl. Bohemiae übertragen werden durfte. Zum mindesten war eine Begründung unerlässlich, wenn über so viele, für den Gegenstand so bedeutende Stücke der Stab gebrochen werden sollte. Friedrich aber bietet nichts dieser Art, gibt auch keinerlei Hinweise auf die Stellen der Literatur, die sich mit den fraglichen Urkunden befassen, sondern begnügt sich in der Vorrede (S. XI), wo er von Ausscheidung gewisser in den Regesta Bohemiae vorkommender Urkunden spricht, mit folgenden Worten über den Gegenstand hinwegzugleiten: »Alterum genus diplomatum, consulto quae omisi, ea efficiunt diplomata, quae recentissima aetate subdita e Moraviae Codice diplomatico in Regesta Bohemiae pervenerunt. Quorum auctor non sine causa Antonius Boczek, primus Codicis illius editor, habetur. Sed quamquam iam antea multi et docti viri satis multa Codicis, quem dixi, diplomata novissime subdita esse ostenderunt, tamen facere non possum, quin affirmem, mihi demum contigisse, ut omnia talia diplomata subditicia cognoscerem iisque remotis, turpissimis mendaciis tandem finem imponerem, quibus antiqua patriae historia diu depravata esset«. Dazu kommt noch eine zweite von Ausscheidung moderner Fälschungen handelnde Stelle der Vorrede (S. VII) und in der Überschrift der Tabelle S. 455 der lakonische, aber in Bezug auf die Autorschaft der Fälschungen bestimmter gefasste Satz: »Asteriscus Regestorum numero appositus falsa ab Antonio Boczek saeculo superiore confecta significat«. Das ist Alles, was das neue Urkundenbuch über diese Fälschungen bietet, welche, wie Bretholz noch ein Jahr nach dem Erscheinen des Cod. dipl. sagen konnte, »wie ein Bleigewicht an der mährischen Geschichtsschreibung hängen«. Über einen Teil der betreffenden Stücke war ja Einstimmigkeit seit langem erzielt, so über die, welche Boczek aus den Monse-fragmenten und aus dem Chronicon Gradicense des famosen Hildegard geschöpft haben will; auch die, welche er angeblich den Abschriften Friebecks verdankt, sind mit wenigen Ausnahmen aufgegeben. Aber damit ist nur etwa die Hälfte der von Friedrich ausgeschiedenen Stücke getroffen, es bleiben noch ganz andere Provenienzangaben Boczeks; so der »Cod. Tišnovic.«, von dem Boczek sogar (n° 303, 369 des ersten Bandes) die Folia anführt, der oft angeführte »Cod. Litoviensis« und der nach Boczeks Angaben enge mit ihm verwandte »Cod. Olomucensis sign. 379« (so Boczek n° 266, 270, 276, 278, 279), dann der Cod. Olomuc. 126 mit den Briefen Bernhards von Clairvaux (aus dem Boczek n° 262, 268 und

[1]) S. besonders Bretholz, Die Tataren in Mähren u. die moderne mährische Urkundenfälschung in der Zeitschr. des Vereines f. die Geschichte Mährens und Schlesiens 1 (1897), 1 ff.; ausserdem Bretholz, Geschichte Mährens 1, 172 ff., 200 Anm. 1, 202 Anm. 3, 214 Anm. 1 u. s. w. und Bretholz, Das mährische Landesarchiv S. 9 f.

[2]) Es sind die Boczek-Nummern 203, 224, 252, 259, 261, 263, 272, 276—279, 281, 312 u. 362, die Bretholz, Geschichte Mährens 1, 221, 264, 289, 297, 300, 302 f., 307 f., 329 f., 352 und 354 als Belege seiner Darstellung verwertet.

Digitized by Google

das von Friedrich verworfene n° 265 stammen sollen) u. s. w. Hat Friedrich selbst oder haben andere irgendwo den Nachweis geführt[1]), dass auch diese Angaben aus der Luft gegriffen sind, dann wäre es notwendig gewesen, darauf im einzelnen hinzuweisen, mindestens so, dass den Nummern der Tabelle S. 455 ff. Fussnoten mit den entsprechenden Citaten beigefügt würden; ist der Beweis noch nicht erbracht, so musste er hier nachgeholt werden. Der Herausgeber wollte vielleicht sein Werk nicht mit diesen traurigen Erinnerungen beflecken, ich denke aber, er hätte besser getan, die peinliche Frage energisch anzufassen und aufzuhellen, als ihr durch Ausscheidung des betreffenden Materials aus dem Wege zu gehen. Es wäre nützlich gewesen, den ganzen Bestand dieser strittigen Urkunden in Form von Regesten oder auch mit neuerlichem Abdruck aufzunehmen und ihn Stück für Stück eingehend zu kritisieren. Da ohnehin am Schluss des Bandes die ‚Acta spuria' in besonderer Abteilung zusammengefasst sind[2]), so würde sich hier auch der Platz für die fraglichen modernen Fälschungen gefunden und vielleicht Gelegenheit zu endgültiger Entscheidung der ganzen Frage geboten haben. In seiner gegenwärtigen Gestalt kann der Cod. dipl. leider nicht als die längst erwartete Lösung dieses Fälschungsproblems angesehen werden.

Der andere Wunsch, den der Cod. dipl. bisher unerfüllt gelassen hat, betrifft eine Zusammenfassung der diplomatischen Beobachtungen, zu denen der Stoff Anlass gibt. Die Diplomatabände der Mon. Germ. bieten für jeden Herrscher eine besondere Einleitung, in welcher die Kanzleigeschichte und die Eigenart der Urkunden erörtert wird. Die französischen Editoren gehen noch weiter, Prou und Halphen haben die Einleitungen zu den von ihnen herausgegebenen Königsurkunden zu umfangreichen spezialdiplomatischen Abhandlungen gestaltet[3]). Es wäre zu wünschen, dass dieser Brauch in den landschaftlichen Urkundenbüchern allgemeinere Nachahmung finden möchte. Das von Friedrich edierte Material

---

[1]) Der czechischen Sprache nicht kundig, kann ich mich nicht darauf einlassen, zu suchen, ob dies zutrifft. Ich ersehe nur aus dem Berichte, den Bretholz in den Mitt. des Inst. 24, 523 erstattet hat, dass Friedrich im J. 1901 über eine Gruppe Boczek'scher Fälschungen schrieb; aber die dort angeführten Nummern decken sich nicht mit den oben genannten.

[2]) Auch hierin ist Fr. äusserlich dem Beispiele der Diplomata gefolgt. Aber ich befürchte, dass die Übereinstimmung doch nicht vollständig und dass das Wesentliche an der dort eingehaltenen Übung hier nicht beachtet worden ist. In den Urkundenbänden der Mon. Germ. sind in den Anhang nur diejenigen Fälschungen verwiesen, die, soviel sich erkennen lässt, ohne Benützung verlorener echter Urkunden desselben Herrschers hergestellt worden sind. ‚Diplome welche trotz allen Verderbnisses einen guten Kern voraussetzen lassen, haben wir der Zeitfolge nach einzureihen versucht' sagt Sickel, Diplomata 1 S. II. Dass Friedrichs Vorgehen auch in diesem Sinne aufzufassen wäre, ist schon nach den einschlägigen Worten seiner Vorrede (S. VII) nicht anzunehmen und deshalb ausgeschlossen, weil er gelegentlich noch Sätze eines Spuriums als interpoliert kennzeichnet (n° 367) oder selbst bemerkt, dass Teile solcher Stücke auf echter Vorlage beruhen dürften (n° 386, 387, 396, 400). Es würden also manche von den ‚Acta spuria' wohl besser unter den echten einzureihen sein, wie ja auch andere teilweise verunechtete Stücke (n° 38, 55 u. s. w.) in die Hauptreihe aufgenommen sind. Der verbleibende Rest von Fälschungen würde dann besser nach Empfängergruppen, also nicht chronologisch geordnet worden sein.

[3]) Vgl. Mitt. d. Inst. 30, 175 f.

Digitized by Google

bietet, soweit es sich um böhmisch-mährische Aussteller handelt, genug Gelegenheit zu diplomatischen Studien. Sie müssten sich allerdings in der Hauptsache auf das 12. Jahrhundert beschränken[1]), aber gerade in dieser Zeit gibt es ja auf dem Gebiet des Urkundenwesens Vorgänge, die sorgfältiger Beachtung wert sind. Bei der starken Wechselwirkung, die sich damals zwischen den verschiedenen mitteleuropäischen Staaten geltend macht, verlohnt sich überall die Frage, ob Nachahmung fremder Muster, insbesondere päpstlicher und kaiserlicher Kanzleigewohnheiten stattfand. Friedrich hat einen Fall dieser Art bemerkt, aber ihn unter die Fälschungen eingereiht; es ist die von 1167 datierte Urkunde König Wladislaws für Leitomischl (n° 399), die sich im ersten Teil des Kontextes genau an ein päpstliches Privileg anlehnt. Ist nun auch die Art, wie sich daran die Zeugen und die Besitzaufzählung anschliessen, sehr unbeholfen, so scheinen mir doch die von Fr. angeführten Bedenken zur Verwerfung des Stückes nicht auszureichen[2]). Eine andere Urkunde desselben Herrschers, n° 210 für Meissen, zeigt deutlichen Anschluss an das kaiserliche Formular. Andere besonders hervorzuhebende Erscheinungen wären die Chirographe (n° 311, 323) und die verhältnismässig zahlreichen sonstigen Doppelausfertigungen (n° 227, 279, 301, 310), die Bestätigung und Besiegelung privater Urkunden durch den Herzog (n° 155, 280, 288, vgl. auch 268), die Konfirmation einer königlichen Urkunde durch den Kaiser (n° 223), die Mitbesiegelung geistlicher Würdenträger an einer herzoglichen Urkunde (n° 323) und die gleichwie eine Beglaubigungsformel oftmals angewandte Anrufung der geistlichen Strafen. Das sind Erscheinungen, die nur in zusammenhängender diplomatischer Darstellung ins rechte Licht gestellt werden könnten. Noch mehr aber ist das Fehlen einer diplomatischen Einleitung deshalb zu bedauern, weil der Herausgeber am meisten berufen gewesen wäre, die Frage zu lösen, ob bei den Urkunden der bömisch-mährischen Landesfürsten an kanzleimässige Entstehung oder an Herstellung durch den Empfänger zu denken ist. So sehr auch heute

[1]) Über die drei dem elften Jahrhundert angehörenden Stücke n° 55, 79 u. 80 haben Friedrich selbst u. Teige früher besondere Abhandlungen geschrieben, die der czechischen Sprache halber leider unserem deutschen Forscherkreis fast ganz unzugänglich bleiben. Vgl. darüber Bretholz in den Mitt. des Inst 16, 144 f. u. 24, 340. Die von Friedrich unter die echten Stücke des 11. Jahrhunderts eingereihten Schenkungsnotizen für Ostrow n° 40, 46, 52, 56, 83, 91, 97, 98, verdienen, wenn schon die bezeugten Traditionen richtig sein sollten, doch formell gar keinen Glauben, da sie wohl nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts ihre Fassung erhalten haben werden. Ihr Diktat scheint nämlich einheitlich zu sein (vgl. mit n° 40: paterni ducatus n° 52, paternum solium n° 83, de hac vita subtracto n° 98 u. die Poenformeln von n° 46, 91) und es stammt anscheinend von demselben Verfasser auch noch n° 154 (tam boni propositi . . destructoribus), also eine in die Jahre 1140 bis 1148 zu setzende Schenkung. Ja vielleicht ist erst bei der Herstellung der falschen Otakarurkunde, in welche alle diese Stücke inseriert sind (Regesta Bohemiae 1, 222 n° 489) auch der Wortlaut der Inserate verfasst worden. Wenigstens weisen auch die übrigen, von Friedrich noch nicht aufgenommenen Inserate dieser Otakarurkunde, die wohl der 2. Band des Cod. dipl. bringen wird, mit den hier erwähnten älteren stilistische Ähnlichkeit auf. Vgl. Regesta Boh. 1, 223 Z. 12 v. oben — Z. 6 v. unten.

[2]) Zum mindesten müsste wegen der zweifellos echten Datierung eine echte Vorlage angenommen werden u. schon um ihretwillen (vgl. oben S. 648 Anm. 2) hätte das Stück unter die echten Urkunden eingereiht werden sollen.

Digitized by Google

im allgemeinen die zweitgenannte Erklärungsweise von den meisten mit Urkunden dieser Zeit beschäftigten Forschern begünstigt wird, die Notwendigkeit jedes einzelne Urkundengebiet von neuem daraufhin zu prüfen besteht dennoch fort.

Friedrich hat bei den einzelnen Originalen genau beachtet und Auskunft darüber gegeben, ob ihre Schreiber sonst vorkommen, und er hat in den Fällen, wo dies nicht zutrifft, sich in der Regel für Herstellung durch Parteischreiber ausgesprochen[1]) und häufig auf solche Parteikräfte auch das Diktat zurückgeführt[2]). Aber bestimmte Anhaltspunkte dafür, dass es sich um Parteikräfte handle, hat er doch nur in sehr wenigen Fällen beibringen können. Bei einer um die Wende von 1184 geschriebenen Urkunde Herzog Friedrichs für Waldsassen (n° 305) hilft das von gleicher Hand wie der Text geschriebene Indorsat, dessen Fassung in der Tat nur im Kloster so geschrieben werden konnte, dazu, die Klosterzugehörigkeit zu erkennen. Eine etwa ein halbes Jahr später datierte Schenkung desselben Herzogs für Plass (n° 307) stimmt in der Fassung mit mehreren privaten Plasser Urkunden der nächsten Jahre überein und auch mit einer Urkunde der Herzogin Helicha (n° 322), die überdies durch Identität des Schreibers mit jenen Plasser Urkunden verbunden ist[3]). Dadurch ist sichergestellt, dass an den Urkunden Herzog Friedrichs in jener Zeit wirklich Parteischreiber beteiligt waren. Zu einer Verallgemeinerung dieser Beobachtung gibt das von Fr. edierte Material indes keinen Anlass. Der Herausgeber macht selbst die bemerkenswerte Wahrnehmung[4]), dass ein von 1190 bis 1209 tätiger Schreiber drei aufeinanderfolgenden böhmischen Herzogen gedient und an Urkunden für drei Klöster (Plass, Tepl u. Klosterbruck) gearbeitet hat[5]). Er hat ferner festgestellt, dass zwei Urkunden Herzog Sobieslaws II., die eine 1177 für Kladrau (n° 279A), die andere 1178 für Wischehrad ausgestellt (n° 287), übereinstimmende Schrift aufweisen. Hält man dazu die Tatsache, dass mindestens seit 1158 eine Anzahl von

---

[1]) Vgl. die kritischen Vorbemerkungen zu n° 157, 208, 210 u. s. w.; bei n° 318 und 363 sind Bemerkungen über die Schrift gänzlich unterblieben; dass Friedrich bei zwei Urkunden (n° 311, 323), obzwar er den Schreiber nicht weiter nachweisen kann, doch von der sonst üblichen Folgerung auf Parteizugehörigkeit absieht, wird seinen Grund darin haben, dass hier bilaterale Rechtsangelegenheiten vorliegen, die sichtlich in zwei für die beiden Parteien bestimmten Exemplaren ausgefertigt wurden. Da hat der Editor, weil nur das eine Exemplar vorliegt, wohl Bedenken getragen ein Urteil über den Schreiber abzugeben. Indes hätte wenigstens die gewandte Schrift von n° 323 (Acta regum Bohemiae Taf. 10b) zu einem Urteil über die Herkunft des Schreibers hinleiten können.

[2]) Vgl. n° 227, 246, 278 u. s. w. Zweimal, bei n° 305 und 354, schliesst Fr. aus der Benützung älterer denselben Empfängern erteilter Urkunden auf Parteidiktat; dies scheint mir unbegründet, da ja auch ein herzoglicher Schreiber vom Empfänger eingereichte Vorurkunden benutzen konnte, wie es in den grossen Kanzleien regelmässig geschah.

[3]) S. die Vorbemerkungen von n° 322 und 325.

[4]) In den Vorbemerkungen zu n° 325, 326, 355, 357 u. 358.

[5]) Aus dem Umstand, dass derselbe Schreiber auch Prager Bischofsurkunden schrieb (n° 325 u. Reg. Boh. 1 n° 520; die von Bischof Heinrich in den J. 1196 u. 1197 ausgestellten Urkunden Cod. dipl. 1 n° 355 u. 358 kommen kaum in Betracht, da Heinrich damals neben seiner geistlichen Würde auch das Herzogamt bekleidete), schliesst Fr. dass er ein Prager Kleriker gewesen sei; vielleicht wären indes auch andere Erklärungen denkbar.

Digitized by Google

Kanzleipersonen in königlichen und herzoglichen Diensten stehen[1]), und dass die Kanzler sehr häufig als Aushändiger der Urkunden genannt werden[2]), so würde es doch die Mühe gelohnt haben, diesen Anzeichen einer Kanzleiorganisation nachzugehen und ihnen bei der Deutung der einzelnen Hände Rechnung zu tragen. Ich möchte dabei auch auf mehrere stilistische Eigentümlichkeiten Gewicht legen, welche zwei der letzten Diplome König Wladislaws und die drei ersten von seinem Nachfolger Sobieslaw II. ausgestellten Urkunden gemein haben[3]); sie verstärken den Eindruck, dass die Kanzlei dieser Přemysliden einen regelmässigen Anteil an der Urkundenausfertigung genommen hat und dass es vielleicht nur ein Zufall der Überlieferung ist, wenn die Kanzleitätigkeit uns in der Schriftbestimmung nicht so deutlich entgegentritt.

Hat es Friedrich an einer zusammenfassenden Besprechung dieser diplomatischen Fragen fehlen lassen, so hat er doch durch seine sorgfältigen Einzelbeobachtungen und überdies durch die sehr dankenswerte Veröffentlichung von Faksimile, die zu dem Cod. dipl. in engster Beziehung stehen, den Fachgenossen die Mittel zur Weiterführung der Arbeit und zur Nachprüfung des bisher Geleisteten an die Hand gegeben. Schon die im J. 1904 von Friedrich herausgegebene erste Lieferung der Monumenta palaeographica Bohemiae et Moraviae enthielt einige im Cod. dipl. abgedruckte handschriftliche Denkmäler und Urkunden[4]). Die nun

---

[1]) Emler, Die Kanzlei Přemysl Otokars II. u. Wenzels II. (Abhandlungen der k. böhm. Gesellsch. der Wissenschaften VI. Folge 9. Band) hat die Kanzleigeschichte bis um 1143 zurückgeführt, indem er auch annalistische u. nekrologische Notizen mitbenützte (vgl. Vincenz von Prag, Fontes rerum Boh. 2, 416, 418, 424, 457 und das Opatowitzer Nekrolog bei Dobner, Mon. hist. Boemiae 3, 15). Die Urkunden des Cod. dipl. ergeben folgendes Bild: Kanzler ist von 1158 (n° 182) bis zu seinem Tode, 1178, der Probst Gervasius von Wischehrad, dann wenigstens seit 1181 (n° 295) Florianus bis ans Ende der in diesem Band vertretenen Zeit (n° 358). Florian war früher, bis 1169 (n° 246 und 247) subcancellarius, dann (n° 251—285) notarius gewesen. Vor ihm sind Martinus (n° 227), nach ihm Heinricus (n° 305), Alexander (n° 320) u. Rapoto (n° 344, 349) als Notare u. zw. teilweise ausdrücklich als herzogliche oder königliche Notare nachweisbar. Der zuletzt genannte Rapoto hatte, bevor er Notar wurde, blos scriba geheissen (n° 301, 336). Es zeigt sich also ein Aufsteigen vom subcancellarius oder vom scriba zum notarius, und vom notarius zum cancellarius: daraus ergibt sich für das von Fr. zu 1158 bis 1169 gesetzte n° 245 eine engere Zeitgrenze, es wird vor n° 227, also in die Jahre 1158 bis 1165 gehören, weil Martin in n° 245 noch subcancellarius heisst. Der Titel protonotarius, der in n° 403 dem Florianus beigelegt wird, ist abnorm und insofern mit Recht von Fr. als Verdachtsmoment gegen diese Urkunde angeführt worden; sollte er hier doch auf echter Vorlage beruhen, so müssten protonotarius u. cancellarius gleichwertig sein.

[2]) So Gervasius in n° 208, 210, 227, 278, 279, 287, Florianus in n° 311, 326, 348, 355. Daneben bleiben allerdings Urkunden ohne diese Formel, oder sie werden von anderen ausgehändigt, die teils capellani, teils cancellarii oder thesaurarii heissen, vgl. n° 307, 317, 322, 325, 348. Eine Erklärung dieser Unregelmässigkeiten hat schon Emler a. a. O. 13 vergeblich gesucht.

[3]) Man vergleiche n° 245, 246, 278, 279, 287 in Bezug auf den Eingang (Notum sit . . quod ego oder In nomine dei eterni . Ego), die Gliederung des Textes (Addo . . et confirmo, Satzanfänge mit Ad, Anknüpfung mit etiam), die Corroboration (actio und cum carta et sigillo meo).

[4]) Von den 8 Tafeln dieser Lieferung sind Taf. 4—6 den Annales Gradic. Opatov. (vgl. Novotny in den Mitt. des Inst. 24, 580 ff.) gewidmet. Taf. 2 u. 3 zeigen gleichfalls Buchschrift des 12. Jahrhunderts u. zw. die in n° 114 u. 163

Digitized by Google

begonnenen Acta regum Bohemiae bedeuten gegenüber diesem älteren Versuch einen grossen Fortschritt. Das Papier der Tafeln, auf das bei einem Faksimilewerk viel ankommt, ist weit besser, das Format viel grösser, an Stelle der im wissenschaftlichen Leben nur hinderlichen czechischen Sprache ist sowie im Cod. dipl. selbst das Lateinische getreten[1]), und vor allem das Programm ist einheitlich und in einer Weise gestaltet worden, die den diplomatischen Studien sehr nützlich werden kann. Die Lieferung gibt 15 böhmische Königs- und Herzogsurkunden des 12. und eine aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts wieder[2]). Rechnet man dazu noch die in den Mon. palaeogr. abgebildete Urkunde Herzog Ulrichs für Olmütz, so liegt nun von den 30 Přemyslidenurkunden des 12. Jahrhunderts, welche die neue Ausgabe als Originale bezeichnet, gerade die Hälfte in vorzüglichen Reproduktionen vor. Und da für das ganze Werk 80 bis 90 Tafeln in Aussicht genommen sind, so darf man hoffen, das Urkundenwesen der böhmischen Herrscher wenigstens bis zum Jahre 1310, dem in Aussicht genommenen Schlussjahr des Cod. dipl., einst an einer Faksimilereihe verfolgen zu können, wie sie bis jetzt nur für die Urkunden der deutschen Kaiser und Könige geschaffen worden ist.

Es ist hier nicht der Ort, um an der Hand dieser Facsimile die äusseren Merkmale der böhmischen Herzogsurkunde, die Entwicklung der Schrift, die Anordnung der Urkundenteile und das Aussehen der Siegel, auf deren Wiedergabe grosse Sorgfalt verwendet ist, zu verfolgen. Auch diese Betrachtung kann ja nur im Rahmen der vergleichenden Diplomatik fruchtbar gestaltet werden. Dagegen bietet das Vorhandensein dieses reichen Facsimilematerials Gelegenheit, die Genauigkeit nachzuprüfen, mit welcher Fr. im Cod. dipl. Boh. seine Vorlagen und insbesondere die Originale wiedergibt. Das günstige Urteil das der Herausgeber durch die in der Vorrede enthaltene Darlegung seiner Editionsgrundsätze erweckt, wird bei

---

des Cod. dipl. gedruckten Stücke; nur Taf. 1, 7 u. 8 sind Urkundenfaksimile, sie entsprechen n° 116, 270 u. 280 des Cod. dipl. — Das der Lieferung beigegebene Textheft (hier auch der Anfang einer 9. Tafel) ist in czechischer Sprache verfasst.

[1]) Vorläufig beschränkt sich der Text allerdings auf den Titel und eine kurze auf den Umschlag gedruckte Ankündigung der Fortsetzung, sowie auf die Beischrift der Tafeln, die nur Aussteller, Empfänger u. Datum angibt.

[2]) Es sind n° 111, 157, 208, 210, 227 A, 279 A, 287, 288, 305, 311, 320, 323, 326, 348 und 356 des Cod. dipl., dann die Urkunde Přemysl Otakars I. von 1207 (Reg. Boh. 1 n° 505), welche Friedrich als schriftgleich mit n° 326 u. anderen dort angeführten Stücken (vgl. oben S. 650 Anm. 4) erkannt hat. — Nach Friedrich ist n° 111 nicht Original sondern eine um die Mitte des 12. Jahrhunderts angefertigte, die Originalform nachahmende Abschrift; ich sehe aber keinen ernsten Grund zu dieser Annahme. Die Schrift stimmt so genau mit der in den Diplomen Lothars (Mon. graph. V, 3, KU. in Abb. VI, 3, 9), dass sie besser oder mindestens ebenso gut zu 1130, also zu dem in der Datierung enthaltenen Ausstellungsjahr, wie zu 1150 oder noch späterer Zeit gesetzt werden kann. Allerdings ist das Stück mit dem anhängenden Siegel des 1173 bis 1180 regierenden Herzogs Sobieslaw II. versehen; aber diese Besieglung braucht nicht die ursprüngliche zu sein, vielmehr lässt ein von dem Herausgeber nicht beachteter Umstand darauf schliessen, dass auf dem Pergament zuerst ein aufgedrücktes Siegel angebracht war oder doch angebracht werden sollte. Es ist nämlich das eine Zeile der Datierung schliessende Wort sumpsit derart hinaufgerückt, dass daraus ein Ausweichen des Schreibers vor der Siegelstelle zu erkennen ist.

Digitized by Google

genauer Nachprüfung der Texte und Vergleichung der reproduzierten Stücke mit dem Facsimile im Allgemeinen durchaus bestätigt[1]). Die Herstellung der Texte ist sorgfältig, die von den besten Mustern herübergenommenen Regeln, nach denen Originale und Kopien zu behandeln sind, werden eifrig eingehalten, die Wahl der Lettern und die Gestalt des Satzes ist mit gutem Erfolg den Diplomata der Mon. Germ. nachgebildet[2]). Am Schluss des Bandes stehen Verzeichnisse. Das den Urkundenempfängern gewidmete nimmt auf die nur der Zeugen wegen oder um anderer Einzelheiten willen aufgenommenen Nummern mit gutem Grunde zumeist keine Rücksicht, enthält aber leider auch für die den beiden Ländern angehörenden Gruppen nicht die wertvolle Übersicht der Überlieferung, die Sickel eingeführt hat; die den einzelnen Nummern beigefügten Buchstaben »or.«, »c.« u. s. w. bieten dafür nicht genügenden Ersatz. Das darauffolgende Verzeichnis der Urkundenaussteller ruft von neuem die sehr ungleichmässige Beschaffenheit und die oben erörterte nicht sehr glückliche Abgrenzung des Stoffes in Erinnerung; es würde, wenn der ganze Band eine strengere Beschränkung auf den Hauptgegenstand erfahren hätte, wohl eine nützlichere Gestaltung erhalten haben. Von der Vergleichungstafel, die sich weiter anschliesst, war schon oben (S. 646 ff.) die Rede. Am wertvollsten sind das umfangreiche, sehr gut gearbeitete Namensverzeichnis und das Glossar, welches den Rechts- und besonders den Wirtschaftshistorikern in vieler Richtung neue Wege weisen wird. Auch diese jedem

---

[1]) Ich weiss nur an folgenden Stellen auf Grund der Faksimile Bemerkungen zum Text zu machen: Die S. 168_{35}. 169_{1} u. 169_{4} bei den Worten Deinde, etenim und Proinde gesetzten Akzente stehen zwar in der Handschrift, dürften aber wohl aus misverstandenen Verweisungszeichen einer Vorlage entstanden sein; wahrscheinlich war in der ersten Niederschrift dieser Olmützer Kirchenordnung der Satz Conveniens etenim — consecremus am Rand nachgetragen und durch akzentähnliche Zeichen die Stelle angedeutet, an der er in den Text eingefügt werden sollte; S. 198_{18} lies tollendi (statt tolendi); S. 198_{20} anno tercio r e g n i domni Wladizlai; S. 206_{2} Waltsahsensi oder Waltsahsen (demnach entfällt auch im Register S. 537 die wohl unmögliche Form Waltsahs); S. $252_{19, 21, 25}$ etiam (nicht eciam, da tironisches et mit Kürzungsstrich im Or. steht); S. $253_{9, 10}$ sollte die Anmerkung e auch zu den durch römische Ziffern ausgedrückten Zahlen LXXVIII und VI gesetzt werden; S. 284_{23} sollte, wenn in solchen Dingen schon Genauigkeit angestrebt wird, auch über dem M der Jahreszahl die Endung ^{o} stehen. Etwas zahlreicher sind die Versehen nur bei n° 356, einer Urkunde, die durch gekünstelte Schrift u. viele (vom Herausgeber hier u. stets sorgfältig berücksichtigte) Korrekturen Schwierigkeiten macht. S. 322_{4} über sclarium fehlt im Or. der Kürzungsstrich; S. 322_{8} statt consilium im Or.: conlisium; S. 322_{22} ist durch Druckfehler das l (argitione) am Zeilenbeginn ausgefallen; S. 322_{24} über eccliastica fehlt im Or. der Kürzungsstrich.

[2]) Allzu genaue Nachahmung ist es, wenn bei n° 36 die Sigle (M. F.) und bei n° 39 in der aufgelösten Datierung der zur Andeutung der nichteinheitlichen Zeitmerkmale gebräuchliche Strich aus der Diplomata-Ausgabe herübergenommen werden; die Vorrede enthält darüber nichts. Die in der Vorrede angekündigte neugeprägte Sigle für Hängesiegel (S. P.), ist nicht konsequent angewendet, sie fehlt bei n° 111, 227, 245, 246, 305. Bieten dafür die genauen Siegelbeschreibungen Ersatz, die an dem Schluss jedes Originals stehen, so bleibt immerhin zu bedauern, dass die Siglen öfter nicht an die richtige Stelle gesetzt worden sind (so bei n° 157, 279, 287) u. dass das für die Entstehungsweise der Urkunden oft so bezeichnende räumliche Verhältnis der Schrift zum Siegel nicht beachtet ist; vgl. ausser dem S. 652 A. 2 besprochenen Fall, auch das in dieser Hinsicht lehrreiche Faksimile von n° 288.

Digitized by Google

Benützer hochwillkommenen Verzeichnisse sind übersichtlich und nicht allzu klein gedruckt, sie reihen sich würdig dem ganzen Bande an, der in seiner sorgfältigen und gefälligen Ausstattung dem Geschmack des Herausgebers und dem Geschick der Wiesnerschen Druckerei alle Ehre macht.

Innsbruck. Wilhelm Erben.

Vogt, Albert, Basile Ier, empereur de Byzance (867—886) et la civilisation byzantine à la fin du IXe siècle. Paris. Alphonse Picard et fils 1908. 8°. XXXII und 447 S. 7·50 Frs.

Wie Referent bereits an anderer Stelle (Lit. Zentralbl. 1910 Nr. 13/14 Sp. 433—434 und Historische Zeitschrift Bd. 105 S. 346—352) auseinandersetzte, hat der Verf. seine Absicht, uns erstens die äussere Geschichte der Regierungszeit Kaiser Basileios' I. zu erzählen und zweitens ein Bild der byzantinischen Institutionen und der gesamten Kultur des Reiches am Ende des 9. Jahrhunderts zu entwerfen, durchaus erreicht. In den vier Hauptabschnitten, in denen uns das Werk nach einleitenden Angaben über Bibliographie und Quellen das Leben des Kaisers vor der Thronbesteigung, sodann seine innere und äussere Politik, schliesslich den kulturellen Zustand des Landes zur Zeit des Basileios schildert, erhalten wir eine treffliche Monographie über diesen sog. Begründer der makedonischen Dynastie und über seine Zeit. Dass der Verf. dabei die eine oder andere Abhandlung übersehen hat, kann den Eindruck nicht verwischen, dass es sich um eine überaus fleissige und solide Arbeit handelt. Noch weniger wird man den vom Verf. selbst erkannten Übelstand, dass die Schilderung der Institutionen, ohne rückgreifende Behandlung bis zur ersten, sog. römischen Periode des Reiches, gewissermassen in der Luft schwebt, ihm zum Vorwurf machen wollen. Denn eine derartige Behandlung ex fundamento würde jedenfalls das Erscheinen des Buches um Jahre verzögert, vielleicht sogar unmöglich gemacht haben. Finden sich hier Mängel, so sind sie dem Fehlen von genügenden Vorarbeiten, nicht aber einer Unterlassungssünde des Autors zuzuschreiben. Es sei mir erlaubt, an dieser Stelle noch auf einen anderen Umstand hinzuweisen, der uns ebenfalls zeigt, mit welchen Schwierigkeiten der byzantinische Historiker in Folge des Mangels an Hilfsmitteln sehr häufig zu kämpfen hat. Ich denke an die Chronologie. Da der grossartige Plan der Petersburger Akademie, nach E. de Muralt die byzantinische Chronologie auf breitester Grundlage und unter dem System der Arbeitsteilung von neuem behandeln zu lassen, bis jetzt nicht zustande gekommen ist, so muss man sich an Einzeluntersuchungen halten. Für die vorliegende Periode ist das grundlegende Werk das russisch geschriebene Buch von A. Vasiljev »Byzanz und die Araber. Die politischen Beziehungen zwischen Byzanz und den Arabern zur Zeit der makedonischen Dynastie (867—959), St. Petersburg, 1902«. Mit den Resultaten dieses Werkes hat sich der Verf., wie es scheint, eingehend vertraut gemacht. Dagegen ist er an einer anderen Stelle — nicht durch seine Schuld — stark in die Irre gegangen. Soviel ich sehe, hat er sich für die Chronologie der altbulgarischen Könige (S. 24—25) an die Zahlen-

Digitized by Google

angaben der Regententafel im Anhang zu Krumbachers Byz. Literaturgeschichte [2] S. 1148 gehalten. [NB. Dabei ist aber in der Anmerkung S. 25 ein Druckfehler stehen geblieben; bei Vladimir muss es augenscheinlich heissen 888 (nicht 838)—893. Leider wird das schöne Buch auch an anderen Stellen durch Druckfehler, z. B. in den griechischen Zitaten entstellt]. Nun sind diese Regententabellen der Byzantinischen Literaturgeschichte, wie mir Krumbacher einmal brieflich mitteilte, seinerzeit von H. Moritz nach älteren Quellen zusammengestellt worden. Eine Revision wäre längst wünschenswert. Allein der einzige, der eine solche Arbeit von Grund aus leisten könnte, wäre C. Jireček. Ob aber Jireček diese undankbare Aufgabe würde übernehmen wollen, ist mehr als zweifelhaft. Ich habe mich bemüht, mit Hilfe des weitverstreuten und schwer zugänglichen Materiales zu einer gewissen Klarheit zu kommen und habe für das IX.—XI. Jahrhundert folgende Reihe zusammengebracht: Krum 803—814, Omortag 814—831 oder 832, Malomir 831 oder 832—836 oder 837, Presiam 836 oder 837—843 oder 845, Boris I 843 oder 845—884 oder 885, Vladimir 884 oder 885—893, Symeon 893—927, Peter 927—969 († 30. Jan. 969), Boris II., Peters Sohn (969—972?). Boris II. musste die Carenwürde zu Gunsten der Byzantiner niederlegen. In Westbulgarien aber hatte sich nach Car Peters Tode unter der Führung der Söhne eines bulgarischen Magnaten des Κόμης Nikola — David, Moses, Aron und Samuel — ein neues Reich erhoben. Die Grafensöhne regierten anfangs gemeinsam. Dann aber übernahm Samuel nach Ermordung Arons, des letzten ihn überlebenden Bruders, die Alleinherrshaft (976—1014). Im Todesjahr Kaiser Johannes I. Tzimiskes (976) war auch der ehemalige Car Boris II. nebst seinem Bruder Roman von Konstantinopel in die ostbulgarische Heimat entflohen. Allein Samuel von Westbulgarien nahm die Carenwürde an, und die Brüder Boris und Roman mussten seine Oberhoheit anerkennen. Samuels Macht wurde 1014 durch Basileios II. Bulgaroktenos vernichtet; Samuel selbst starb. Ihm folgte sein Sohn Radomir (Roman) und nach dessen Ermordung (1015) der griechisch gesinnte Sohn Arons Johannes Vladislav (1015—1018).

Ein Vergleich dieser Zahlen mit denen der Moritzschen Tabelle bei Krumbacher wird zeigen, dass von den dort gegebenen Daten fast keines bestehen kann. Man wird also daraus erkennen, wie notwendig einerseits eine neue, zusammenfassende Behandlung der byzantinischen Chronologie wäre und wie wenig man andrerseits aus Verstössen gegen die Chronologie für den Bearbeiter dieser Gegenstände ohne weiteres einen Vorwurf herleiten darf.

Es ist mir nun nicht möglich, die übrigen chronologischen Ansätze Vogts im einzelnen nachzuprüfen. Da es sich aber um ein eindringendes, auf selbständigen Studien beruhendes Werk handelt, so seien sie jedenfalls der Beachtung der Beteiligten warm empfohlen. Wahrscheinlich wird sich dabei ergeben, dass der Verf. unsere Kenntnis der byzantinischen Geschichte auch auf diesem Gebiete ein gut Stück vorwärts gebracht hat.

Homburg v. d. Höhe. E. Gerland.

Digitized by Google

Goetz, Leopold Karl, Staat und Kirche in Altrussland. Kiever Periode 988—1240. Berlin, Al. Duncker, 1908. 8°. VIII und 214 S.

Das Buch, dessen Anzeige ohne Verschulden des Ref. so spät erfolgt, hat bereits eine Reihe anerkennender Besprechungen gefunden. Es handelt sich darin um das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Gewalt im alten vormongolischen Russland, aber nicht in einem feineren, dieses Problem theoretisch erfassenden Sinne, sondern den halbbarbarischen Zuständen der geschilderten Zeiten entsprechend ganz einfach um die Wechselbeziehungen, wie sie zwischen den Fürsten, bezw. dem republikanisch geordneten Gemeinwesen von Novgorod und der Kirche stattfanden. Die Schrift zerfällt in fünf Abschnitte. Nachdem uns eine Einleitung über die Quellen orientiert hat, schildert uns der erste Abschnitt den Charakter des vormongolischen Teilfürstentums mit seinen wechselnden Vororten zu Kiev, Rostov-Suzal, Vladimir an der Kljazma, sowie die eigenartige Stellung, die der Freistaat Novgorod gegenüber dem Grossfürsten einnahm. Sodann werden wir über die Gründung der russischen Staatskirche durch Vladimir den Apostelgleichen († 1015) und ihr Verhältnis zu Byzanz unterrichtet: der Metropolit von Kiev wurde (von geringen Schwankungen abgesehen) vom Patriarchen von Konstantinopel ernannt und zwar wurden in der Hauptsache Griechen für die Stelle des Metropoliten und der Bischöfe ausersehen. Der zweite Abschnitt handelt von den Fürsten und der Stellung, die diese Halkbarbaren gegenüber der Kirche und ihren Vertretern einnahmen. Der dritte Abschnitt bringt diesen selben Gegenstand von der umgekehrten Seite zur Anschauung: die Beziehungen des Patriarchen, des Metropoliten, der Bischöfe, der Klostergeistlichkeit zu den Fürsten werden eingehend besprochen. Ein vierter Abschnitt handelt von der Dotierung der Kirche durch den Staat und von dem Eingreifen der kirchlichen Gewalt ins Staatsleben (auf dem Gebiete der Rechtsprechung). Der fünfte Abschnitt endlich bringt die Sonderstellung Novgorods in kirchlichen Dingen zur Anschauung. Zum Schluss verbreitet sich ein kritischer Exkurs über das Schreiben des Patriarchen Lukas Chrysoberges an den Fürsten Andreas Bogoljubskij von Rostov-Suzdal vom J. 1162. — Für den, der sich mit der Geschichte der byzantinischen Kirche beschäftigt hat, ist es überaus interessant, einmal von der Gegenseite den Einfluss dieser Kirche auf die Nachbarvölker geschildert zu sehen. Sie schneidet dabei nicht schlecht ab, besser als man nach den Erfahrungen auf anderen Gebieten, z. B. bei den Bulgaren, erwarten sollte. Schade, dass das Thema dem Verf. nicht erlaubte, diesem Einfluss auch auf den innerkirchlichen Gebieten noch weiter nachzugehen. Über Gemeindeverfassung, Kultus, Kirchenzucht, über die äussere Ausschmückung der Kirchen, d. h. also über die kirchliche Kunst würde man gern noch Näheres erfahren. Allein das sind Dinge, die mit dem Titel „Staat und Kirche in Altrussland“ nur in lockerer Beziehung stehen, und über die sich der Verf. an anderer Stelle z. T. bereits geäussert hat.

Homburg v. d. Höhe. E. Gerland.

Digitized by Google

1. Gurlitt, Cornelius, Konstantinopel. Berlin, Marquardt u. Co. 1909. Kl. 8°. 118 S. mit 32 Vollbildern. Kart. 3 M., in Leder geb. 5 M.

2. Derselbe, Antike Denksäulen in Konstantinopel. Mit 5 Abbildungen und 1 Tafel. München, Kommissionsverlag von G. Callwey. 2°. 8 S.

3. Derselbe, Die Baukunst Konstantinopels. Berlin, Wasmuth 1907 ff.[1]).

In den letzten Jahren haben die byzantinischen Studien ganz unerwartet von einer Seite die reichste Förderung erfahren, auf die man so ohne weiteres nicht zählen durfte. Ich meine die Arbeiten von Cornelius Gurlitt. In einem lesenswerten Artikel in Westermanns Monatsheften (104. Bd., I. Teil, April—Juni 1908, S. 21 ff.; vgl. auch meine Anzeige in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum etc., 23. Bd., 1909, S. 388—390) hat uns der Verf. geschildert, wie er ganz zufällig auf diese byzantinisch-türkischen Studien gekommen ist. Ein Ferienaufenthalt zu Konstantinopel in den Ostertagen 1905 führte Gurlitt dazu, die hohe Bedeutung der türkischen Baukunst gewissermassen zu entdecken. Eindringende Studien in der Heimat und ein längerer Aufenthalt im J. 1907 waren das Resultat der ersten Begeisterung. Sie führten den Forscher weit zurück von der türkischen Baukunst bis zu den Tagen Konstantins und liessen ihn dann in stolzem Fluge die ganze Baugeschichte der Stadt Konstantinopel überschauen.

Als Früchte dieser arbeitsreichen Jahre liegen die oben angeführten Werke vor. Nr. 1 sucht dem Laien einen Begriff von der kulturellen Bedeutung und Eigenart der Hauptstadt am Bosporus zu geben. In überaus geschickter Darstellung werden die Tage der Byzantiner und des türkischen Staatswesens an uns vorübergeführt. Versehen im einzelnen (vgl. meine Besprechung im Literarischen Zentralblatt, 1909 Nr. 34, Sp. 1102—1104) vermögen dan Gesamteindruck nicht zu verwischen, dass hier tatsächlich ein lebensvolles Bild byzantinisch-türkischen Kulturlebens entworfen ist.

Ernsteren, rein archäologischen Studien ist Nr. 2 gewidmet. Die Schrift ist dazu bestimmt, das Hauptwerk über die Baukunst Konstantinopels zu entlasten. Sie behandelt in 5 Abschnitten die antiken Ehrensäulen Konstantinopels und zwar sowohl die erhaltenen als die völlig oder bis auf geringe Überreste verschwundenen. Es sind das 1. die Säule des Kaisers Arkadius, wovon nur noch der Unterbau in Gestalt eines unförmlichen Marmorklotzes erhalten ist, 2. die Säule des Kaisers Konstantin d. Gr. (einigermassen erhalten), 3. die Säule des Kaisers Justinian (verschwunden; bekannt ist die alte Abbildung des Reiterstandbildes dieser Säule in einer Hs. der Serailbibliothek, z. B. bei Ch. Diehl, Justinien S. 27 Fig. 11,

[1]) Erscheint in 8 Lieferungen von ca. je 25 Tafeln im Format von 30:53 cm und von ca. je 2–3 Bogen illustrierten Textes im gleichen Format. Jede Lieferung 30 M.

Digitized by Google

und hier bei Gurlitt), 4. die Säule des Kaisers Marcianus (ziemlich erhalten), 5. die Säule des Kaisers Theodosius d. Gr. (verschwunden). Bei Besprechung dieser Arbeit über die Denksäulen habe ich mir von philologischer Seite eine kleine Berichtigung erlaubt (s. die neue in Athen erscheinende Zeitschrift Byzantis Bd. I S. 484—487). Gurlitt hat die schwer zu entziffernde Inschrift auf dem Säulenfuss der Marcianssäule augenscheinlich falsch gelesen. Die richtige Lesung gibt das Corpus inscriptionum latinarum vol. III pars prior Nr. 738 nach dem Vorschlag von Joannidis:

(pr)incipis hanc statuam Marciani cerne torumque
(prae)fectus vovit quod Tatianus opus.

Dabei ist noch zu bemerken, dass unter dem torus nur der eigentümliche, stark entwickelte Kämpferaufsatz, den die Säule trägt, nicht aber eine Begräbnisstätte des Kaisers in irgend einer Form zu verstehen sei.

Von dem grossen Hauptwerk (Nr. 3), das in Lieferungen erscheint (vgl. ausser meinen oben erwähnten Mitteilungen auch Histor. Zeitschr. Bd. 103, S. 189—190) liegen nunmehr 7 Lieferungen à 30 Mark vor. Der ursprüngliche Plan berechnete das Werk auf 6 Lieferungen von je 25 Lichtdrucktafeln (also 150 Tafeln im Ganzen) nebst ca. 12 Bogen illustriertem Text. Später wurde der Plan auf 8 Lieferungen erhöht. Nun ist das Werk chronologisch geordnet und sucht in 39 Abschnitten den gesamten baugeschichtlichen Stoff Konstantinopels zu bewältigen. Nr. 1 bis 13 dieser Abschnitte sind der byzantinischen, Nr. 14—39 der türkischen Baukunst gewidmet. Von dem erläuternden Text sind bis jetzt 19 Bogen erschienen, die den 22. Abschnitt soeben begonnen haben. Von den Darstellungen der Lichtdrucktafeln fehlen nach meiner Berechnung noch c. 36 Nummern; da aber meist mehrere Nummern auf einer Tafel zusammengefasst zu werden pflegen, so dürfte mit den 25 Tafeln der nächsten (8.) Lieferung tatsächlich das Ende der Publikation erreicht werden, deren Gesamtpreis sich dann auf 240 Mark stellen würde. Diese letzte Lieferung wird dann wohl auch den Rest des Textes bringen, der dem ursprünglichen Plane gegenüber die stärkste Erweiterung aufweist. Darüber wird man nicht böse sein, zumal dieser Text eine grosse Anzahl für die Baugeschichte wichtige Abbildungen aus alter Zeit bringt und in gedrängter Kürze unter Hinweis auf die vorhandene Literatur die gesamten bautechnischen Fragen zu erledigen weiss. Auf jeden Fall handelt es sich um ein Werk von ganz einzigartiger Bedeutung. Denn da durch Vermittlung des deutschen Botschafters ein kaiserliches Irade erwirkt wurde, das zum ersten Male die Erlaubnis gab, in fast sämtlichen Moscheen und Profanbauten der türkischen Reichshauptstadt und ihrer Vorstädte zu photographieren und zu zeichnen, so ist hier eine Vollständigkeit erzielt, die bis jetzt allein dasteht. Wer immer sich mit der Baugeschichte Konstantinopels zu beschäftigen wünscht, wird auf dieses monumentale Werk in erster Linie zurückgreifen müssen.

Homburg v. d. Höhe. E. Gerland.

Digitized by Google

Paul Hradil Dr., Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ehegüterrechtsbildung nach bayrisch-österreichischen Rechtsquellen. Erster Teil. Das Heiratsgut. Wien 1908. Manz. VIII u. 110 S.

Ders. Zur Theorie der Gerade. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Band 31. Germ. Abteilung.

Das Problem, dessen Aufdeckung sich Hradil in seinem Buche zur Aufgabe setzt, ist die Erklärung der im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen in den letztverflossenen Jahrhunderten und noch heute unter Eheleuten weitverbreiteten Vermögensgemeinschaft, die als gerennte Ehe oder Renndlensehe bezeichnet wird. Das Charakteristische dieser Gütergemeinschaft ist es, dass das gemeinsame Gut ungeteilt auf den überlebenden Ehegatten, falls die Ehe unbekindet bleibt, übergeht.

Nachdem der Verf. eine Übersicht über die Quellen gegeben hat, die für seine Arbeit in Betracht kamen, geht er auf die Zuwendungen über, die das ältere bayrische Ehegüterrecht unter Ehegatten kennt. Er weist nach, wie das Wittum, das in der alten Zeit im Mittelpunkte des Güterrechtes stand, schon seit dem 13. Jahrhundert vor dem Heiratsgute oder der Heimsteuer zurücktritt, die die Frau in die Ehe einbringt. Zäher hält sich die Morgengabe, die der Frau zu freiem Eigen übergeben wird, aber sich bald auch in irgend eine Leibzucht kleidet. Der Mann hat ursprünglich an der Heimsteuer nach dem Tode der Frau kein Recht. Wenn Leibzuchtsrechte überlebender Ehegatten an dem Vermögen des anderen vorhanden sind, so gründen sie sich vor allem darauf, dass die Liegenschaften den Kindern verfangen sind. Daher finden wir zu Lebzeiten der beiden Ehegatten regelmässig Gesamthandverhältnisse, die sich indessen wohl auch dadurch erklären dürften, dass die Frau wegen ihrer Heimsteuer und der Widerlage regelmässig auf das Vermögen des Mannes vor allem seine Liegenschaften gewiesen war. Nach dem Tod des Mannes erhält die Frau die Heimsteuer zurück. Ja die Quellen sprechen ihr in der Regel die ganze Fahrhabe zu, ein Ausdruck, der aber, wie der Verf. erweist, nur die Gerade umfasst. Die Widerlage findet der Verf. nur in der Ersatzleistung für die ins Eigentum des Mannes übergegangene Heimsteuer (Ztschr. der Sav. Stiftung für Rgsch. 30, Germ. Abt., 304 f.). Der Wortsinn spricht allerdings für ihn, wie in der Tat einige Quellen das Wort in dieser Bedeutung gebrauchen. In Wahrheit musste diese Ersatzleistung sehr bald zu einer Sicherstellung, zur Bestellung eines Pfandrechtes für die Heimsteuer führen, besonders wenn die Heimsteuer in Geld oder Fahrhabe bestand und eine Liegenschaft als Widerlage gegeben wird. Das alte Wittum war in die Morgengabe und in die verschiedenen Leibzuchten aufgegangen, die wir seit dem späteren Mittelalter so häufig treffen. Vielfach wird nun auch das Wittum als Widerlage bezeichnet, da es in Relation mit der Heimsteuer tritt.

An diese Leibzuchten knüpft nach Hradil die weitere Entwicklung. Sie werden vielfach nicht nur der Frau, sondern auch dem Manne für den Fall des Überlebens an der Heimsteuer bestellt. Aber bald geht man weiter.

Digitized by Google

Noch im 14. und 15. Jahrhundert sind nicht nur im Landrecht, sondern auch im Stadt- und Hofrecht Leibgedinge die Regel; seitdem aber kommt es häufiger vor, dass das gesamte Heiratsgut dem Überlebenden zu eigen bleibt, vor allem, wenn die Ehe kinderlos ist. Dieses sogenannte freie Heiratsgut hat vor allem im Stadt- und Hofrecht seine Wurzel. Vereinzelt kann es der Verf. für Pettau und andere steirische Orte schon im 14. und 15. Jahrh. nachweisen. Mit Recht sieht der Verf. darin eine Überwindung des Fallrechts zugunsten der Ehegatten.

Aus solchen Verhältnissen heraus entwickeln sich Gemeinderschaftsverhältnisse. Das Heiratsgut gilt als gemeinsames Gut. Indem sich die Ehegatten in der Regel das gesamte Vermögen verschreiben, kommt es dann zu einer allgemeinen Gütergemeinschaft mit Anfall der gesamten Masse an den Überlebenden. Die Quellen sprechen in solchem Falle von Ehe Kopf an Kopf (Ingolstadt) oder gerennter Ehe, ein Ausdruck, den wir in Bayern, Oberösterreich und im fränkischen Eichstädt treffen, oder Renndlensehe, in Salzburg und Steiermark. Diese Bezeichnungen leitet der Verf. mit Recht von rinnen ab: die Vermögen sind ineinandergeronnen. Das Volk spricht in der Folge auch von randloser Ehe, das ist vollkommene Gemeinschaft, indem es die ursprüngliche, nicht mehr verstandene Bedeutung umdeutet, womit der Ausdruck Renndlensehe zusammenhängt. Man wird diesen Ausführungen des Verf. Beifall nicht versagen können, wie denn auch schon Schröder in seiner deutschen Rechtsgeschichte 5. Aufl. 764, die Erklärung der gerennten Ehe übernommen hat. Die Arbeit Hradils beruht auf Durcharbeitung nicht nur des gedruckten urkundlichen Materials, sondern auch einer stattlichen Anzahl ungedruckter Stücke, von denen 14 im Anhange mitgeteilt werden. Der Verf. versteht es sehr wohl, rechtshistorische Entwicklung zu zeichnen und zu begreifen. Nur die Darstellung lässt, wie bereits Arthur B. Schmidt in der Sav. Ztschr. f. Rg, Germ, Abt. 31, 638 bemerkt hat, an Klarheit und Plastik einiges zu wünschen übrig.

Recht interessant ist auch des Verf. Aufsatz über die Gerade, der sich bemüht, dieses Institut vor allem in den süddeutschen Rechtsgebieten zu verfolgen. Denn wir finden es in allen deutschen Rechten. Hatte ursprünglich die Frau Anspruch auf Rückgabe der zugebrachten Aussteuer, so wurde diese überall ersetzt durch einen Teil der Fahrnis, der so ziemlich der sächsischen Gerade entspricht. Der Verf. findet den Grund dieser Entwickelung darin, dass nunmehr der Hausrat als Erzeugnis der Arbeit und des Fleisses der Hausfrau ihr zuerkannt wurde. Doch dürften vielleicht Gesichtspunkte, die eine Erleichterung der Auseinandersetzung ins Auge fassten, ebenso wenn nicht mehr in Frage gekommen sein. Ein Anrecht der Niftel an der Gerade finden wir in Süddeutschland nicht. Wohl wird verfügt, dass diese Gegenstände den weiblichen Verwandten zufallen sollen, doch nirgends wird gesagt, dass sie an Männer nicht erben können. So sieht denn der Verf. mit Recht in der sächsischen Niftelgerade eine Sonderbildung des sächsischen Rechts.

Wien. H. Voltelini.

Digitized by Google

I. Ezzelino von Romano. Eine Biographie von Friedrich Stieve, Dr. phil. Leipzig, Quelle und Meyer 1909. 133 S. 8°. 4·50 M.

II. Markgraf Hubert Pallavicini. Ein Signore Oberitaliens im 13. Jahrhundert. Eine Biographie von Dr. Zippora Schiffer. Leipzig, Quelle und Meyer 1910. 120 S. 8°. 3·80 M.

Stieve gibt an, Ezzelins Geschichte kritischer schreiben zu wollen, als seine Vorgänger, deren Leistungen er erheblich unterschätzt. Verci ist für ihn zwar »unendlich fleissig« und »sucht bis zu einem gewissen Grade gerecht zu sein«, ist aber »in Kritik und Beurteilung noch ziemlich unbeholfen«, Gitterman (nicht »Gittermann«!), dessen »Stil äusserst ungewandt ist«, »mit äusserster Vorsicht zu gebrauchen«. Mitis zwar »scheidet schärfer zwischen Anekdote und Wahrheit«, hat aber noch mehr als Gitterman dessen »freischaltende Methode«, und selbst Lenel, den, wie wir sehen werden, St. nicht einmal vollständig gelesen hat, erzielt bloss »in scharfer, wenn auch nicht überall richtiger Art manche Sonderergebnisse«. St. will, wie übrigens schon Gitterman, Ezzelins Wesen, dem bisher alle bis auf Jakob Burckhardt »eine merkwürdige Unbeholfenheit« entgegengebracht haben sollen, in seiner typischen und welthistorischen Bedeutung begreifen. Dann werde man finden: »etwas Menschenherz und herbes Menschenschicksal zittert uns auch hier entgegen« (S. 7). Eine Probe von St.s preziösem, an moderne neopathetische Poeten anklingendem Stil[1]), der nur oft durch »merkwürdig unbeholfene« (ein Lieblingsausdruck St.s), undeutsche Wendungen in der Art eines in den Geist der deutschen Sprache nicht völlig eingedrungenen Ausländers unterbrochen wird[2]). Wortreich vorgetragene Gemeinplätze (S. 9, 13, 34, 39 u. s. w.), Absprechen über ältere Forschungen[3]) entstellen die an sich nicht unbrauchbare Anfängerarbeit, der bei fühlbarem Mangel an Erudition, Sorgfalt und Kritik[4]) ein hohes Mass von Bescheidenheit wolgetan hätte; denn jene Selbständigkeit, die man nach Stieve's Verheissungen erwarten sollte, fehlt ihm den Vorarbeiten gegenüber, deren unhaltbare Aufstellungen er nur zu oft abschreibt.

---

[1]) S. 51: Aus dem chemischen Prozess der sich befehdenden und zersetzenden Kräfte war ein Gebilde von kristallinischer Klarheit und Schärfe entstanden (will sagen, E. sei sich seines Strebens nach der Signorie bewusst geworden). S. 68: Seine Selbstsucht hatte etwas von der graziösen Gewandtheit eines Florettfechters an sich.

[2]) S. 30: krampfhaft bemüht. S. 47: entlarfen. S. 50: dieses Machtbereich. S. 51: cäsaräische Gewalt. S. 73: Beenger. S. 76: bezielten. S. 78: Rückenfeld. S. 71: Protheusnatur. — Je bälder je mehr er sich in grössere Unternehmungen einliess (statt: liess er sich ein). S. 88: Lebensfeind. S. 3: jenes instinktiv den Nebenmenschen Empfinden. — Die Orthographie ist mangelhaft, die Interpunktion von geradezu störender Unlogik.

[3]) So gleich S. 4: »nach meiner Ansicht sind diese Annalen (von S. Giustina di Padova) bisher weit überschätzt worden«. Diesem Vorwurf gegenüber ist es Pflicht darauf hinzuweisen, dass St. Lenels quellenkritische Untersuchung auch bei der Einzelkritik unbeachtet lässt.

[4]) Hier ist auch auf die Anzeige von O. Holder-Egger im Neuen Archiv XXXV 590 zu verweisen.

Digitized by Google

Vor allem ist eine Charakteristik Ezzelins[1]) nicht zu erreichen gewesen bei der Art der Quellen, die S. 1—5 kurz überblickt werden[2]). Was St. dafür ausgibt, sind ein paar billige Bemerkungen über die Einwirkungen des kriegerischen Zeitgeistes und der Uebermacht der Städte auf E.s Entwicklung, dann ganz willkürliche Konstruktionen, wie S. 61: „Macht und Kampf um die Macht war ihm ja das letzte Ziel" (dieser J. Burckhardt entlehnte Gedanke wird als Grundlage der Charakteristik zäh festgehalten); „von Ruhe und hellem Genuss des Lebens wollte er nichts wissen. Er liebte die Pracht, aber die finstere lastende Pracht". Sein Streben nach Sieg und Gewalt, das anfangs einen romantischen Schimmer gehabt, sei später „hart und farblos" geworden! — Die Vorgeschichte ist durchaus ungenügend. Die Ableitung des Namens E. „von dem deutschen Ezzel ist doch klar"! Ist das im Mhd. nur als Eigenname vorkommende Etzel = Attila von Got. atta, Vater, gemeint? Das wäre falsch. Wie schon Verci nachwies, liegt ein Deminutiv von Hezilo, jener Koseform von Heinrich, vor. Klarer würden wir sehen, wenn St. anstatt der ganz belanglosen Form bei Hermann von Niederaltaich die Namensformen bei seinen lombardischen Chronisten zusammengestellt hätte. E.s Urahn soll mit Konrad II. aus Deutschland gekommen sein; der einzige Gewährsmann ist Rolandin, dem es der „in Kritik und Beurteilung noch ziemlich unbeholfene" Verci nachschreibt. Es gibt ja zahllose genealogische Parallelsagen ohne historischen Kern. Hier ist der Ursprung der Legende zudem unschwer zu ergründen: Konrad II. war den Italiern als erster Salier bekannt, und die Ezzeline von Onara lebten bekanntlich nach salfränkischem Recht (waren also wohl zwischen 774 und 843 eingewandert). Die Studie verliert sich in ein ödes chronologisches Herzählen der Begebenheiten und behelligt uns mit allem Detail, ohne es sauber herauszuarbeiten[3]); wo der Versuch ge-

---

[1]) Der mehrfach in Aussicht gestellte Aufsatz „Der Charakter des E. in Anekdote und Dichtung" ist jetzt erschienen: Histor. Vierteljahrsschrift XIII 171—183.

[2]) Die Würdigung Rolandins (S. 3) wird jetzt durch die mehr formalen Betrachtungen von Schmeidler, Ital. Geschichtsschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts S. 45—49 glücklich ergänzt. Dass Rolandin die Astrologie verspotte (vgl. S. 121 Anm. 22), ist ein Irrtum; richtig Schmeidler S. 49. Von den grundlegenden Untersuchungen Lenels über den Quellenwert Rolandins und der beiden andern Paduaner Quellen bemerkt man selbst in der allgemeinen Charakteristik keinen Niederschlag; dagegen macht St. in einer Rezension Schmeidlers (Hist. Zeitschr. CV 586) den nach Lenel überflüssigen Versuch, über Rol.'s Beziehungen zur Zeitgeschichte zu reden.

[3]) Eine Belästigung des Lesers ist die Gitterman nachgeahmte Teilung der Anmerkungen: die (viel zu) kurzen Quellenzitate ohne Seitenzahl stehen unter dem Text, längere Noten folgen am Schluss. Das „Verzeichnis der seltneren Abkürzungen" ist recht liederlich; abgesehen von vielen Druckfehlern lies Danduli statt Dandali, Gulielmi Cortus. statt Galielmi, G. Flammae statt Flamae. A. Milioli statt Malioli, füge zu Martino da Canale (A. Stor. Ital. VIII) serie I hinzu; Ann. Mediol. sind ausser in Muratori SS. XVI auch in MG. SS. XVIII zu benutzen. Warum wird Giov. Villani mit lateinischem Titel zitiert? Für die Zitierweise ein Beispiel: S. 114 Anm. 38 zu S. 51 wird zum Jahre 1244 eine Stelle aus den Piacentiner Annalen angeführt, dass E. homicides et paflores et protirores getötet habe. Diese Stelle steht in SS. XXIII nicht auf p. 487 oder 488 zu 1244, sondern p. 510, sie gehört zu der sich an E.s Ende anschliessenden Würdigung, und wer das nicht weiss, aber gern seine Vermutung bestätigt

Digitized by Google

macht wird, das Wichtige hervorzuheben, misslingt er[1]). Gar bald verfällt St. trotz aller dröhnenden Worte wieder in den Fehler seiner Quellen, die »hergebrachten typischen Wendungen und rhetorisch wirksamen Gegenüberstellungen« (S. 3). Statt des entgegenzitternden herben Menschenschicksals erscheint wieder das in dem »einsamen Monarchen« (!) entstandene »rastlose Misstrauen«, »das ihn sogar frühere Freunde verfolgen liess« (S. 69); nur vergisst St. uns zu sagen, ob die früheren Freunde nicht etwa das Misstrauen durchaus verdienten. S. 71 ist Ezzelino bereits »der unersättliche Tyrann«, den »das weisse Gespenst des Argwohns« zur Grausamkeit gegen Verwandte treibt«: »E.s Maxime war einfach und von schneidender Einseitigkeit: das eigene Ich, der eigene Wille! Das war seine Religion, sein Gott«. Die Schilderung seines Ausgangs ist den Quellen gegenüber geradezu dürftig, und die daran geknüpfte Würdigung seiner entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung als eines der ersten Fechter für die Idee der unbegrenzten Souveränität des Einzelichs und zugleich als Vorform des Rennaissance-Tyrannen ist nicht neu, soweit sie richtig ist (vgl. Gitterman). Für die Freiheit der Einzelpersönlichkeit hat er kaum auch nur unbewusst gewirkt, er gehört wohl nur in die Geschichte der Signorie. Aber ich möchte mich nicht mit St. über kulturgeschichtliche Entwicklungsreihen unterhalten und benutze lieber die Gelegenheit, einige Fragen kritisch zu beleuchten.

Der Hauptvorwurf kann E. nicht erspart werden, dass er die politische Bedeutung seines Helden nicht begriffen hat: S. 81: »Die Fähigkeit für grosse politische Unternehmungen ging ihm doch eigentlich ab«. Und das angesichts der Tatsache, dass E. und Uberto Pallavicini ein Lustrum hindurch die Lombardei beherrschten, eine Politik, die S. 65 als durchaus richtig anerkannt wird. Auch die grundlegende Bedeutung der Beziehungen zu K. Alfons, von denen S. 88 ganz nebenbei erzählt wird, ist St. nicht klar geworden. Die Reichs- und Rechtsgeschichte erfreut sich offenbar bei St. keiner Beliebtheit. Petrus de Vinea wird S. 39 als kaiserlicher Legat bezeichnet! Nach S. 101 Anm. 9 erhielt Azzo vom Papst den Titel (!) Estensis et Anconitanus marchio; was damals Innocenz in Wirklichkeit mit dem Markgrafen machte, hätte bei Ficker, Forschungen II 382 § 362, 17 nachgelesen werden können[2]). Besonders hätte St. die Vorsicht, die er S. 5 theoretisch gegen Gitterman für nötig erklärt,

---

sehen möchte, dass statt paflores et protirores im Druck raptores et prodictores steht, muss 23 Folioseiten durchlesen. Auch sind die Quellenangaben, wie Stichproben ergaben, unvollständig. S. 119 Anm. 6 ist zu Azzos Vergiftung Salimbene ed. Holder-Egger SS. XXXII 167 sq. 363 nachzutragen. Vgl. auch hier die Anzeige von O. Holder-Egger im Neuen Archiv XXXV 590.

[1]) Ein Beispiel: S. 15 Z. 3 v. u. wird, wie oft, von einem entscheidenden Schlag gesprochen, diesmal der Gefangennahme des Grafen Rizzard von S. Bonifazio; der Gefangene wurde aber bald hinter E.s Rücken freigelassen und dieser vom Lombardenbund gezwungen, sich mit dem entwischten Gegner zu versöhnen. Was war da entscheidend? Ebenso irrig ist, wie jetzt E. Jordan im einzelnen erwiesen hat, die Behauptung S. 72: »Die Politik der Kurie nahm unter Alexander IV. eine ganz entscheidend auf die Tat gewandte Richtung«. Gerade das Gegenteil ist richtig.

[2]) Recht oberflächlich ist auch S. 102 Anm. 17 die Schlussfolgerung aus der Tatsache, dass das Konsulnkolleg durch den Einzelpodestà verdrängt wurde. S. 121 Anm. 19 wird von »Vasallen und Ministerialien« (!) gesprochen.

Digitized by Google

auch anwenden sollen. Die von St. S. 4 mit Recht als gewissenhaft und sachlich gerühmten Ann. Veron. melden zu 1239, E. habe Salvaggia, die Tochter Friedrichs II., geheiratet, zu 1250, nach dem Tode der ersten Gattin habe sich E. wieder verheiratet[1]). Dass mit dieser ersten Frau nur Salvaggia gemeint sein kann, da die Ann. Veron. von der ersten Ehe E.s nichts wissen, sah schon Gitterman. Nun berichtet aber Rolandin zu 1244, wie sich E. von seiner Gattin, die er eine Schwester Galvans nennt, habe trennen lassen. St. folgt dieser Angabe nach Gittermans Vorgang, der seiner Ansicht nach (St. S. 110 Anm. 31) überzeugend nachweist, dass diese Salvaggia die Schwester von Galvano Lancia war. Mich hat nun Gittermans wirre Note S. 133 Anm. 19 von nichts überzeugt, zumal es chronologisch unmöglich ist, dass der Kaiser mit der Gattin des alten Manfred I. Lancia, Galvans Mutter, eine Tochter gehabt habe (das Buch von C. Merkel, Manfredi I e Manfredi II Lancia hätte darüber Auskunft gegeben), selbst wenn man, wie Gitterman, den kritischen Fehler begeht, das Bettelmönchsgeschwätz des Thomas von Pavia[2]) (SS. XXII 517) anzuziehen, Friedrich II. hätte mit Blanca und ihren beiden Töchtern, deren eine die Mutter Manfreds gewesen sei, Umgang gehabt[3]). Bei solchen innern Bedenken und der durch Lenel geschaffenen kritischen Grundlage zur Beurteilung singulärer, anderweit nicht gestützter Angaben Rolandins bleibt nichts übrig, als Rolandins Nachricht, die sich auch durch ihre romanhaften Ausschmückungen und durch die Unkenntnis der verwandtschaftlichen Beziehungen als keiner gut unterrichteten Quelle entlehnt verrät, mit E. Salzer, dessen Abhandlung[4]) St. völlig übersehen hat, auf Isotta, die Tochter Galvans und spätere Gemahlin des Markgrafen Berthold von Hohenburg, zu beziehen und in Bezug auf Salvaggia nur den Ann. Veron. zu folgen.

Noch ein Beispiel für St.s Anekdotenkritik: der berühmte Paduanermord (S. 122 Anm. 29). Die Quellen haben die Zahl von 10.000, 11.000, 12.000 Eingekerkerten, die Art ihrer Hinschlachtung malt sich jede anders aus, meist auf innerlich unmögliche Weise. Nur wieder die Ann. Veron. geben 2309 Getötete an. St. wusste aus früheren Forschungen, dass Padua damals wohl kaum 11.000 Einwohner (jedenfalls nicht so viel Männer) hatte; so kamen ihm kritische Bedenken. Wie wird er ihrer Herr? „Ich neige dazu", meint er, „dass man einfach eine 0 streichen darf"! Also

---

[1]) Das Ereignis selbst gehört zu 1249.

[2]) Nicht „von Arezzo", wie Gitterman sagt.

[3]) Ficker, Forschungen II 509 § 406, 20 stellt die Nachrichten der Ann. Veron. und Rolandins zuerst vermutungsweise mit Thomas von Pavia zusammen und versucht der Identifizierung Salvaggias mit Galvans Schwester durch Annahme einer weiteren Ehe aus dem Wege zu gehen. Heute dürfen wir Rolandin radikaler behandeln. Das kann aber St. nicht wissen, denn er hat Lenels Buch, obwohl er es S. 11 bespricht, nicht ganz gelesen; es ist zum grösseren Teile dem Studium der Quellen der Paduaner Historiker und ihres kritischen Wertes gewidmet, von dem St. keine Ahnung hat.

[4]) War die im Jahre 1244 verstossene Gemahlin Ezzelins von Romano eine Tochter Kaiser Friedrichs II.? (Neues Archiv XXXIII 220—224); die Entscheidung bringen zwei von S. zum ersten Male herangezogene späte, aber auf gute Vorlage zurückgehende Trevisaner Chroniken. Der Schluss der zweiten ist missverstanden; „morite in seraio" heisst: starb im Kerker, weder ist monete zu lesen noch hinter seraio ein Fragezeichen zu setzen.

Digitized by Google

sind die Zahlen in seinen Quellen mit arabischen Ziffern geschrieben gewesen! Dies erinnert an Karls des Gr. Sachsenmord, den man auch durch Nullenkritik hat abschwächen wollen. Vielmehr ist überhaupt Vorsicht gegen solche Zahlenangaben der Quellen nötig (ich schlage willkürlich H. Delbrück, Gesch. der Kriegskunst III 351 auf).

Die Ortsnamen werden meist nicht identifiziert, sondern abgeschrieben, wie sie in den Quellen stehen, und auch das oft nicht korrekt[1]). So S. 92, 93 zweimal Vilmercato nach Rolandin statt Vimercate; Oderzo heisst S. 19 Opitergo, S. 29 Opitergio — immer mit italienischer Endung, damit die Form recht echt klinge! Rivergaro heisst für St. (z. B. S. 65) Rivalgario. S. 92 wird E.s Anschlag auf Mailand erzählt. Nach dessen Misslingen wendet sich E. vergeblich gegen einen Ort, den St. Modostia nennt, die von ihm angegebenen Quellen aber Modoetia; dann bestürmt er, wieder vergeblich, Monza — hier sagt die Quelle, Rolandin, Modicia, der Editor Jaffé gibt aber in der Anm. an, dass es sich um Monza handelt. Der Feind naht. E. geht nach ‚Vilmercato'. Martino della Torre besetzt einen Ort, der bei St. Modestia, in seinen beiden Quellen dagegen Moduetia und Modoetia heisst. Also: St. weiss nicht nur nicht, dass Monza auf lateinisch Modoetia heisst und dass überall ein und derselbe Ort gemeint ist; nicht nur schreibt er statt Modoetia bald Modestia, bald Modostia hin, wie es ihm gerade in die Feder kommt; nein, weiter: im Grunde interessiert ihn der ganze Hergang des Feldzuges so wenig, dass er nicht einmal dahinter kommt, Rolandin erzähle mit dem Sturm auf Monza dasselbe Ereignis wie die andern Quellen mit dem Zuge gegen ‚Modostia'. Und an der gleichen Stelle (S. 125 Anm. 20 zu S. 92) unternimmt es St., einen Gelehrten vom Range Holder-Eggers einer irrigen Emendation zu zeihen[2])!

---

[1]) Eigennamen sollen offenbar in italienischer Form gegeben werden; nur dass St. von den Prinzipien der italienischen Sprache bloss eine schwache Vorstellung hat. S. 82: seine Tedesci (!). S. 73 Rainerio (!) Zeno. S. 43 Thebaldo Francesco. S. 84 Matheo (!) von Corregia (!). Ortsnamen halb italienisch: S. 70 Val Sugano (!). S. 121 Anm. 21 Aslo (gemeint Asolo, vgl. S. 43); vgl. S. 17 Campo Marco. Lateinisch: S. 113 Faventia. Der Ort, der S. 78 zweimal Arleseva genannt wird, heisst bei Rolandin Arlexica, heut, wie auch in den Anm. Jaffés zu Rolandin festgestellt, Arlesega. Der Ort, der S. 86 Urceo genannt wird, heisst bei Malvecius castrum de Urceis, heut Orzivecchi. Wo St. die heutige Form angibt, wie S. 79: ‚Vedeita (heute Chiesanova)', da entnimmt er sie ohne Quellenangabe der Ausgabe Rolandins in SS. XIX; der Ort schreibt sich übrigens Chiesanuova. S. 55 war statt Bernardus Rolandus Rubei zu sagen Bernardus Rolandi Rubei oder Bernardo d'Orlando de'Rossi.

[2]) S. 30 wird von einem Rainerio (!) Bulgarello, Grafen von Marzana gesprochen, den die Ann. Veron. SS. XIX 9 Rainerius Borgarello de Perusio nennen; vgl. BFW. 7124, 13182. Wie sich aus Ughelli, Albero et historia della famiglia de'conti di Marsciano p. 24 n. 11 ergibt, ist es Rainerius de Bulgarello, Graf von Marsciano, ein Umbrer. — S. 42 hätte korrekt gesagt werden sollen, dass Friedrich II. den Jakob von Morra als Podestà, nicht als seinen Stellvertreter in Treviso einsetzte: die formelle Zustimmung der Trevisaner ist dabei erwähnenswert. — An einer andern Stelle will ich wenigstens ein Bedenken andeuten. Rolandin berichtet, E. habe 1249 die Reichsburg Monselice dem kaiserlichen Burghauptmann mit plumper List abgenommen; Chron. Patav. lässt sich vielleicht ebenso deuten. Die Ann. S. Justinae erzählen dagegen, der Kaiser habe E. die Burg übergeben. Diese Version würde den wirklichen Beziehungen

Digitized by Google

Scherzhaft wirken St.s Angaben über den Markgrafen Uberto Pallavicini (S. 64, 67): „Dieser äusserlich unscheinbare Mann, der sich aus kleinen Verhältnissen mit Geschick und Energie heraufgerungen hatte“; „aus einem Bürgerhause (!) Parmas stammend, hatte er sich an Friedrich II. emporgerankt“; „er, der etwas von der leichtfertig-glänzenden Verschwendungssucht eines Emporkömmlings an sich trug“. Seine „romanische Beweglichkeit“, der „germanischen Abstammung“ E.s gegenübergestellt (S. 68), soll wohl besagen, dass Uberto nicht langobardischen oder fränkischen, sondern romanischen Geblütes war. Möchte St. nicht erwägen, wie man es als Markgraf macht, aus einem Bürgerhause zu stammen, und möchte er nicht vielleicht überdies den allbekannten genealogischen Exkurs von H. Bresslau über die „Otbertingischen Markgrafen“ (Jahrbücher Konrads II. Bd. I 414—430) durchlesen, wo man sich trefflich über die Herkunft der Pallavicini unterrichten kann[1])? Ein neues Werk über Uberto soll gleich betrachtet werden.

Wir haben also zu rekapitulieren, dass erstens bei der Natur der Quellen eine eigentliche Charakteristik Ezzelins nicht gelingen konnte und besser nicht hätte versucht werden sollen, dass aber ferner die kritische Darstellung nicht entfernt wissenschaftlichen Anforderungen genügt, da sie in wesentlichen Punkten quellenkritische Irrtümer der älteren Forschung wiederholt, die bei dieser entschuldbar waren, es aber heute nicht mehr sind, nachdem Lenel den wirklichen Wert Rolandins im Verhältnis zu den andern Paduaner Geschichtsquellen festgestellt hat. Und es dürfte gezeigt worden sein, dass mit scharfer Quellenkritik Positives hätte geleistet werden können.

Sorgsamer ist die Arbeit von Zippora Schiffer über Uberto Pallavicini, über den bisher keine Darstellung vorlag, wenn auch die naturgemäss kurze Charakteristik von E. Salzer, Über die Anfänge der Signorie in Oberitalien S. 48—53, 61, 239 seiner Bedeutung durchaus gerecht ward. Wertvoll sind bei S. schon gleich die Angaben über den Entwicklungsgang des Markgrafen. Der Spross eines der „ältesten und vornehmsten“ Häuser Italiens, der Otbertinger, der, seine beiden Brüder an Fähigkeiten weit überragend, allein über das nicht unbeträchtliche. in Burgen bestehende väterliche Erbe[2]) verfügen konnte, brauchte, wie im

---

E.s zu Friedrich II. besser entsprechen; die Legende von der listigen Wegnahme hat dann wohl schon in der gemeinsamen Vorlage der beiden andern gestanden. falls nicht Rolandin die Angabe seiner Quelle verdreht hat. St. S. 116 Anm. 13 übergeht das Zeugnis der Ann. Justinae vollständig! Die Ann. Veron. berichten in ihrer pragmatischen Weise nur den äusseren Hergang.

[1]) Auch auf das St. ja nach S. 133 bekannte Buch von E. Salzer, Anfänge der Signorie S. 48 sei verwiesen.

[2]) Die irrigen Ansichten über Pallavicinis geringes Hausgut (Salzer S. 48 Anm. 80) gehen auf falsche Interpretation Salimbenes zurück, der auch Schiffer in allen Einzelfällen verfällt (so S. 91), obwohl sie S. 7 allgemein zugibt, P. habe „kein geringes Erbe angetreten“. Nun soll Sal. den Markgrafen ja von klein auf kennen, er habe ihn mit nur zwei Knappen auf dürren Mähren reiten sehen (SS. XXXII 345). Aber warum? Quia homo magni cordis fuit et largas expensas facere volebat, also weil er sein Geld für andere Zwecke ausgab. Das steht bei Sal. unter Nachrichten von 1266, die mit den decem infortunia

Digitized by Google

Gegensatz zu den Behauptungen Stieves festgestellt wird (die freilich hätten zitiert werden sollen), sich nicht aus dem Nichts emporzuringen, was damals überhaupt beispiellos gewesen wäre; freilich verdankte er seine gewaltigen Erfolge seiner besonderen Tüchtigkeit. Leider ist die Genealogie bei S. durch ein grobes Versehen entstellt; die Kaiserurkunde von 1162, die überdies nach den Angaben aus zweiter Hand bei Seletti, La città di Busseto statt aus Muratori, Ant. Est. I 259 zitiert wird, für einen Uberto Pallavicini ist identisch mit BF. 3774 (Mai 1249) für unsern Uberto[1]), und es ergibt sich, dass sein Grossvater nicht Obertus II., sondern Pelavicinus hiess[2]); dadurch modifizieren sich die Behauptungen S. 6 Anm. 4.

Friedrichs II. in Verbindung stehen. Denkt also Sal. an Ubertos Anfänge? Er selbst war etwa 24 Jahre jünger als der 1197 geborene Markgraf. Wenn er diesen p. 344 für die letzten Zeiten Friedrichs II. als senex et gracilis et debilis et monoculus schildert, also für eine Zeit, in der der damals im 53. Jahre Stehende vor Parma (1250 Aug. 18) die grösste Waffentat seines Lebens vollbrachte, so hatte er ihn einfach in der Erinnerung, wie ihn der Minorit Ghirardinus aus S. Giovanni di Persiceto, dem er seine Nachrichten verdankt, etwa 20 Jahre später auf dem Totenbette sah: monoculus et senex et inveteratus dierum malorum (p. 478). Nun glaubte Sal. wohl durch den gleichen Gewährsmann zu wissen, dass dem Markgrafen zuletzt (seit 1268, nicht schon seit 1267) nur noch die beiden Burgen Landasio und Gusaliggio geblieben waren (p. 474). Wenn er nun p. 377 bei den allgemeinen Notizen über das Haus Pallavicini sagt, Uberto habe in der Diözese Piacenza die beiden Burgen Landasio und Gusaliggio (die topographischen Angaben von S. S. 8 Anm. 2 sind durch die Noten von Holder-Egger zu Sal. p. 377 n. 4 zu korrigieren) besessen, so hat er offenbar auch nicht die Anfänge, sondern die spätere Zeit des Markgrafen im Auge, und S. bezieht diese Stelle demnach auch fälschlich auf ursprüngliche Armut Ubertos. Von einer Teilung, die dessen Vater mit seinen vier Burgen unter seine drei Söhne vorgenommen habe, steht bei Sal., der nur die Hauptburgen der Brüder Ubertos nennt, kein Wort, es ist reine Phantasie der Verf. Das Erbe des alten Markgrafen Wilhelm dürfen wir uns getrost beträchtlich grösser denken, wie das Testament von dessen Vater Pelavicinus bei Affò, Storia di Parma III 399 n. 14 zeigt.

[1]) Das ergibt ein Blick auf die allein mitgeteilte Besitzliste; so hat erst Uberto die Burg Ravarano im Jahre 1214 von Parma erworben, wie uns S. selbst (S. 6) erzählt: auch Borgo S. Donnino war im XII. Jahrhundert noch in andern Händen (S. 44 Anm. 1 im Widerspruch zu S. 5), und die Besitzungen im Volterranischen, zu denen die neben Volterra selbst bedeutendsten Orte wie Pomarance, Berignone, Montevoltraio gehören, waren einige Jahre vor 1249 noch in Reichsverwaltung (BFW. 13573, Schneider, Tosc. Studien 228, 231, 237), in die sie erst durch die Annexion des Bischofstaates nach 1240 gekommen waren. Vorher gehörten sie den Fürstbischöfen von Volterra, in deren Privilegien sie stehen. Es waren entweder Neuverleihungen von 1249 oder Schenkungen allerjüngster Zeit. Eine eingehende Untersuchung dieses Privilegs, das übrigens bei Stumpf fehlt, ist wohl kaum noch erforderlich, Muratori oder seinem Gewährsmanne muss eine Verwechslung untergelaufen sein, indem sie die unvollständige Kopie des Diploms Friedrichs II. aus den memorie d'essa casa Pallavicini, womit die einzige Überlieferung von BF. 3774, nach Affò die Registri autentici dell'Archivio di S. Ecc. il Marchese Antonio Pallavicini, gemeint ist, irrig Friedrich I. zuschrieben. Der Ansatz zu 1162 (auch nach Affò zu 1181) ist rein willkürlich.

[2]) Die Beweise bei Affò II 289, dass daneben auch Obertus vorkomme und der volle Name Obertus II. Pelavicinus sei, reichen nicht aus. Neben einer späten Chronik und einer urkundlichen Erwähnung, bei der Affò zweifelt, ob dieser Obertus mit Pelavicinus identisch sei, bleibt nur die Mabilia uxor Oberti von 1197, wo die Identität auch nicht erwiesen ist. Seletti I 48 führt noch ein

Digitized by Google

Von Anfang an war Pallavicini für die Reichspartei tätig; seinen ersten Waffenerfolg errang er als Führer der Cremoneser milites im Bunde mit den Piacentinern über deren Aussenpartei (1234), und dem Reichsbanner ist er zeitlebens treu geblieben. Schon 1236 lernte er den Kaiser kennen, in dessen Diensten der rührige Mann rasch emporkam; 1239 war er Reichspodestà in dem wichtigen Pavia, im Dezember dieses Jahres rückte er zum Vikar der neugeschaffenen Provinz Lunigiana auf, 1243 aber war er bereits Generalvikar in der Lunigiana, Versilia und Garfagnana. Dass in dieser Stellung eine Änderung gegen früher vorliegt, entging S., die auch auf die Reichsverwaltung nur in allgemeinen Ausführungen zu sprechen kommt, die nichts Neues bieten, und die zeitweise Pallavicini unterstellten Sprengel ganz unzureichend behandelt. Uberto war es auch beschieden, am 18. August 1250 bei Grola Rache an den Parmesen für ihren Abfall zu nehmen und dabei einen der grössten Siege in der Zeit Friedrichs II. zu erringen. Zwei wichtige Privilegien (BF. 3774, 3832) mit zahlreichen Schenkungen, besonders im Volterranischen[1]), waren der Lohn des Kaisers für diese hervorragenden Dienste; die Klatschereien über Friedrichs Eifersucht gegen ihn, zu deren Überlieferung sich Salimbene hergegeben hat, wies, was leider nicht angegeben ist, schon Holder-Egger in seiner Ausgabe dieses Schriftstellers kurz und bündig zurück.

Die wichtigste Periode im Leben des Markgrafen, die mit Erfolg unternommene Schöpfung einer Signorie, die, nachdem 1263 der Höhepunkt erreicht war, besonders seit der Ankunft Karls von Anjou und durch ihn unerwartet schnell zusammenbrach, wird in ihren äusserlichen Momenten ganz gut geschildert, doch verfällt die Darstellung zu stark in den Jahrbücherton. Ob, wie Salzer meint, die Stellung des Markgrafen als Reichsbeamten von verfassungsgeschichtlicher Bedeutung für die Signorie wurde, ist nicht untersucht. Nach Manfreds Fall führte besonders die Uneinigkeit der drei lombardischen Ghibellinenführer Pallavicini, Boso von Dovara und Ubertino da Lando den Untergang ihrer Partei herbei. Pallavicini hatte zuletzt (Oktober 1268) aus seinem letzten grösseren Ort, Borgo

---

Zeugnis von 1184 an, doch in der Urkunde selbst (Poggiali, Storia di Piacenza IV 354) steht Alberti Marchionis, es ist ein anderer. Bemerkt sei, dass Ref. die S. 5 versuchte Erklärung des Namens Pelavicinus, den Oberto I. (1. Hälfte des XII. Jahrhunderts) zuerst führte, als imperativische Bildung von pelare und vicinus, = schinde (besser: rupfe: ‚pelo' ital. Haar) den Nachbar, für richtig hält.

[1]) Mit diesen Besitzungen glaubt S. die vom Ref. als rätselhaft bezeichnete Tatsache in Verbindung bringen zu sollen, dass eine Kopie des Privilegs für Guido Novello und Simon aus dem Hause der Conti Guidi nach Volterra gelangt ist. Dabei sind die älteren Besitzungen der Otbertinger ausser Acht zu lassen, da keine Güter der Pallavicini in Volterra nachzuweisen sind; jene Neuschenkungen von 1249 (oben S. 667 Anm. 1) gingen aber schon 1251 infolge des Todes Friedrichs II. wieder verloren, und weiterhin begegnet keine Spur von Beziehungen jenes Hauses zu Volterra. Aber selbst wenn — datum sed non concessum — es solche gäbe, wie käme jener hypothetische späte Pallavicini dazu, ein Privileg in das Volterranische zu bringen, das für die ihm wildfremden Guidi von Modigliana ausgestellt ist? Bloss weil ein Ahn als mütterlicher Oheim der Empfänger und als Petent genannt ist? S. sollte bei Einwendungen gegen Angaben anderer ihre Gründe auch sonst etwas vorsichtiger wägen.

Digitized by Google

San Donnino, weichen müssen, am 8. Mai 1269 starb der Einundsiebzigjährige auf seiner Burg Gusaliggio. Über sein Ende haben wir zwei diametral entgegengesetzte Berichte. Der Piacentiner ghibellinische Annalist gibt an, dass der Markgraf sich von Bettelmönchen absolvieren lies, Salimbene, dass er die Versuche der Minoriten und besonders des Bruders Ghirardin, ihn wenigstens auf dem Totenbette mit der Kirche zu versöhnen, zurückwies. S. gelangt nun, obwohl sie die Vorzüge des Annalisten und die schlechten Eigenschaften des redseligen Bettelmönchs[1]) als Quelle an dieser Stelle richtig einschätzt, unter ausdrücklicher Missbilligung der Ansicht Holder-Eggers, der sein bündiges hoc falsum sane nec credendum est unter den Text Sal.s schrieb, zu dem zuletzt (1908) von Davidsohn II 1, 536 unter Verschweigung des entgegenstehenden Zeugnisses gewählten Standpunkt, Salimbene Recht zu geben. Ein solcher kritischer Fehler wäre nach dem Erscheinen der Neuausgabe von Salimbene zu vermeiden gewesen. Sal. war über die letzten Jahre des Markgrafen überhaupt nicht gut unterrichtet (p. 474 nota 4); so meldet er nicht, dass ausser den Franziskanern auch Dominikaner in seiner letzten Krankheit um ihn waren, ja er scheint noch nicht zu wissen, dass Pallavicini vom Kirchenbann gelöst war, und entscheidend ist, dass die Angaben des Piacentiners, der auch über die Kinder Ubertos im Gegensatz zu Sal. gut unterrichtet ist (SS. XVIII 532 und XXXII 346 nota 1—2), mit dem Testament des Markgrafen so gut übereinstimmen, dass Holder-Egger Kenntnis dieses Dokuments bei ihm voraussetzt. Ghirardin war übrigens nicht, wie S. behauptet, ein Landsmann Salimbenes, sondern aus S. Giovanni di Persiceto (bei Bologna), wie Sal. sogar an dieser selben Stelle angibt. Wir haben aber wieder den Schulfall wie oben bei Rolandin und (vgl. Fedele, Arch. Soc. Rom. XXXIII 177 sqq.) z. B. bei Liutprand von Cremona, dass man solchen wortreichen und interessanten Quellen in praxi doch viel zu oft nacherzählt, obwohl man theoretisch über ihren bedenklichen Charakter vollständig unterrichtet ist. Auch sonst wäre in Bezug auf die Quellenkritik noch manches zu erinnern; die Parteikämpfe in Piacenza am 25. Juni 1266 sind S. 104 falsch aufgefasst, Uberto kam Ubertino da Lando zu Hilfe, zu seinen Gunsten änderte sich aber nichts. Wir hatten auch schon Beispiele, dass aus den Quellen alles Mögliche herausgelesen wurde, das nicht dasteht; so auch S. 78, wo der Widerspruch gegen das von Sal. kolportierte Gerücht, Uberto habe den Bartholinus Tavernerius (Nepoten Innocenz' IV.) vergiften lassen, bei weitem nicht scharf genug ist. Man möchte wissen, aus welchem Grunde S. den Bartholinus da als „Abgesandten des Papstes" (nach dem Zusammenhange wäre es Innocenz, jener Nepot lebte aber noch 1263) bezeichnet. Bei Sal., der als Quelle angeführt wird, steht kein Wort davon.

Die Technik der Darstellung ist weniger mangelhaft als bei Stieve, immerhin ist noch mancherlei unvollkommen. Wenn in den Regesta Imperii an einer angezogenen Stelle nur ein Zitat aus einer erzählenden Quelle steht, so braucht man doch nur diese selbst, nicht auch noch die

[1]) Die Übertreibungen S. 84—85 über diesen als Mensch und Historiker gleich mittelmässigen, überaus selbstgefälligen Mann, dem sogar „tiefes psychologisches Verständnis" nachgerühmt wird, sind dagegen recht ungerechtfertigt.

Digitized by Google

Reg. Imp. anzuführen. S. 105 wird als Quelle für die Tatsache, dass der Markgraf bei der Absolution gestäupt wurde, Kopp ohne nähere Erläuterung angegeben; warum nicht Ann. Plac. Ghib., SS. XVIII 518? Ebenda Anm. 3 findet sich die irrige Angabe, Sal. wisse aus „Liber et (liess de) temporibus" (gemeint ist Albertus Milioli), dass Uberto sich gewundert habe, von einem Priester aus Cremona verdrängt zu sein. Die Einsetzung der modernen Ortsnamen ist nicht konsequent durchgeführt; Vi(co)mercato (so!) ist ein Monstrum, der Ort heist Vimercate. S. 82 ist statt „des Kastells Aquarto" zu lesen „von Castell'Arquato"; neben Parola (S. 5, 104; diese zweite Stelle fehlt im Register) findet sich Palarola (S. 43). Diese und manche andere Ungenauigkeiten erschweren es dem Leser, Besitzbestätigungen oder strategische Operationen auf der Generalstabskarte zu verfolgen, und dazu soll doch wohl die Darstellung, besonders wenn sie so ins einzelne geht, dienen.

Ein anderes Ergebnis, das nach Salzers Anregungen hätte angestrebt werden sollen, wozu freilich eine eindringendere und vor allem nicht rein auf die erzählenden Quellen sich stützende Arbeitsmethode erforderlich gewesen wäre, ist die Charakteristik von Ubertos Herrscherpersönlichkeit. Trotz der beiden kurzen Abschnitte S. 72—77 und S. 91—92 über seine Herrschertätigkeit beruht das Gesamturteil (S. 84, 115—116) doch immer auf den oberflächlichen, sich widersprechenden Angaben der Schriftsteller. Nun interessiert uns viel mehr, was er getan hat, um aus den Städten, deren Herrschaft er in Personalunion vereinigte, ein Staatswesen zu schaffen, wie, ob er grausam oder skrupellos, falsch oder ehrgeizig war. In Parenthese: für skrupellose Gewaltsamkeit (S. 115) wird man in der Geschichte dieses hochherzigsten unter den Ghibellinenführern des Dugento vergebens einen Beweis suchen. Wie steht Pallavicini zu den sozialen Kämpfen der Zeit? Stützt er sich, wie Ghiberto da Gente in Parma und wohl Ezzelino, auf die populären Strömungen? Das sind Grundfragen, zu deren Beantwortung archivalische Forschungen wohl unvermeidlich gewesen wären. Nach den Andeutungen in den erzählenden Abschnitten (so S. 54) möchte es scheinen, dass auch Uberto, wie es a priori wahrscheinlich ist, den Popolo begünstigte Aber diese Probleme bedürfen noch eingehender Untersuchung. — Entspricht demnach die vorliegende Arbeit auch nicht den kritischen und überhaupt wissenschaftlichen Ansprüchen, die man an eine Biographie des Markgrafen Pallavicini zu stellen hat, so darf doch anerkannt werden, dass die äusseren Tatsachen seines Lebenswerkes fleissig und mit den angegebenen Einschränkungen im ganzen sorgfältig zusammengestellt sind.

Rom. Fedor Schneider.

Josef Šusta: Purkrabské účty panství Novohradského z let 1390—1391. (Burggrafenrechnungen der Herrschaft Gratzen aus d. J. 1390—1391. Historisches Archiv der böhm. Franz Joseph-Akademie. Nr. 35. Prag 1909).

Das für die böhm. Geschichte überaus wichtige fürstl. Schwarzenberg'sche Archiv in Wittingau verwahrt ausser einer Reihe von Urbaren eine

Digitized by Google

Gattung wirtschaftsgeschichtlicher Quellen, die uns den Wirtschaftsbetrieb einzelner Herrschaften bis in die kleinsten Details illustrieren: Die Burggrafenrechnungen. Während uns die Urbare das „Soll" an ständigen Rechten der Grundherrn überliefern, berichten uns diese in der Regel nach jedem Termin zu legenden Rechnungen über das „Haben" ihrer beträchtlichen Einnahmen.

Die älteste dieser im Wittingauer Archiv verwahrten Burggrafen-Rechnungen ist die von J. Šusta edierte für die jetzt Graf Bouquoy'sche Herrschaft Gratzen. Sie wurde bisher in den lokalhistorischen Arbeiten von A. Teichl: „Geschichte der Stadt Gratzen" (1888) und „Geschichte der Herrschaft Gratzen etc. (1899), ferner von A. Sedláček: Hrady a zámky" III. verwertet und z. T., soweit Krummau erwähnt wird, von V. Schmidt u. A. Picha: „Urkundenbuch der Stadt Krummau in Böhmen" abgedruckt.

Der musterhaften Edition schickt Š. eine ausführliche Einleitung voraus, worin er nicht nur die Genesis der Rechnung scharfsinnig darstellt, sondern auch den Inhalt eingehend erläutert, wobei ihm seine vorzügliche Kenntnis des urkundlichen Materials des Wittingauer Archivs zu statten kam.

Die Rechnung stellt ein Papierheft in Quart (30×72) zu 28 Blättern dar, von denen einige unbeschrieben geblieben waren. Sie bildet ein zusammenhängendes und abgeschlossenes Elaborat über den S. Gallentermin — die Zeit Mitte Oktober 1390 bis Anfang April 1391 — und gliedert sich in die Einnahmen, die Ausgaben und den Rechnungsabschluss. Einnahmen und Ausgaben gliedern sich wieder in Unterabteilungen, so jene in „Census", „Berna" und „Percepta diversa", diese in Ausgaben auf besonderen Befehl des Herrn, Ausgaben für Wirtschaftsbauten und Wirtschaftsbetrieb, für Hafereinkäufe, Verwaltung heimgefallener Güter, Ausgaben des Burggrafen und des Schreibers bei Dienstverrichtungen, Botenlohn und sogenannte „deperientia" d. h. Nachlässe und Ausfall an Zins und anderen Leistungen.

Die Eintragung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben war von einer Hand jedoch gleichzeitig erfolgt nach Š. auf Grund des vom Burggrafen oder dessen Schreiber täglich geführten Manuales, wie uns solche im Wittingauer Archiv für Sobieslau erhalten sind (Sign. I A 69 ⅓ 11). Der Rechnungsabschluss von anderer Hand scheint, wie S. ausführt, durch ein Mitglied der Zentralverwaltung, den Rosenb. Kanzler oder Kämmerer erfolgt zu sein.

Interessant ist die Art der Auszahlung der Wirtschaftsüberschüsse durch die Burggrafen der einzelnen Herrschaft an die Zentralkasse. Diese vom Oberstkämmerer verwaltet, übernimmt nur gelegentlich Geldbeträge von der einzelnen Herrschaft, die einen selbständigen Rechnungskörper bildet. Der Burggraf bestreitet aus ihren Erträgnissen die lokalen Bedürfnisse, zahlt auf Befehl seines Herrn Geld für Seelenmessen und andere Zwecke aus, gibt diesem Vorschüsse und bleibt, wenn die Einnahmen aus der Herrschaft die Höhe der vorgeschossenen Gelder nicht erreichen, beim halbjährigen Rechnungsabschluss der Gläubiger seines Herrn, weshalb meist nur vermögende Leute diesen Posten innehaben. Mit Erfolg zieht Š. zur Illustrierung dieser Verhältnisse die Testamente Ulrichs und dessen Sohnes Heinrich von Rosenberg heran.

Digitized by Google

Bezüglich des ersten Postens der Einnahmen, des Zinses der untertänigen Dörfer kommt Š. mit Rücksicht auf die am Schluss der Rechnung eingetragenen deperientia zu dem Resultat, dass die unter „Census“ eingetragenen Beträge den Urbaren entnommen nur die zu zahlenden Zinsleistungen sind, von denen jene deperientia abgezogen erst den wirklich eingelangten Zinsbetrag der Orte angeben. Auf Grund der verschiedenen Höhe des Zinses der einzelnen Orte im Registrum bonorum Rosenbergicorum v. J. 1379 (ed. Truhlář) gegenüber der Burggrafenrechnung vom J. 1390/91 schliesst Š. auf eine Vermehrung des Besitzes insbesondere in dem eigentlichen Gratzner Teil der Herrschaft durch Aufkauf der Güter der kleinen Wladiken in dem böhm. Grenzgebiet, welche meist von der Kolonisation her zu den Rosenbergern im Klientelverhältnis standen. Während fortschreitende Geldwirtschaft die Verwaltung und direkte Nutzung grosser Herrschaften erleichterte, verfiel der kleine Wladika durch Güterteilungen in Schulden und förderte so das Streben der Grossen Herrengeschlechter nach Abrundung ihres Besitzes.

Fast ein Drittel der Gesamteinnahmen bilden die percepta diversa, darunter der Heimfall und die Gerichtsgefälle besonders von Streitsachen, die der Rosenberger mit seinem Kanzler in Krummau entschieden hat.

Mehr als die Einnahmen gewähren uns die Abgaben einen Einblick in den Wirtschaftsbetrieb und Verwaltungsapparat der Herrschaft. Die Zahl des Gesindes auf der Burg ist sehr gering, so dass vielfach Leute um Geld zu verschiedenen kleinen Arbeiten aufgenommen werden müssen. Geldwirtschaft ist sehr vorgeschritten, wie die zahlreichen kleinen Ausgaben des Burggrafen bei Reisen zu Gerichtssitzungen, zur Eintreibung rückständiger Zinsen usw. zeigen, wo er Beköstigung und Pferdefutter innerhalb seiner Herrschaft mit Geld bezahlen muss.

Was die Währung anbelangt, so scheidet die Rechnung zwischen „census in grossis“ und „census in talentis“ oder „deperientia in censu grossorum“ und „deperientia in Vienensibus“, also zwischen böhm. Schock und böhm. Groschen zu 7 Denaren und Wiener Talenten zu 8 solidi, solidus zu 30 Denaren, wobei $6\frac{1}{2}$ Wiener Denare = 1 Groschen sind.

Fast unbedeutend ist der Eigenbetrieb und zwingt daher zum Ankauf am Markte. Es werden einige Höfe unter einem provisor curiarum angeführt; doch dürften sie sich nicht wesentlich von den übrigen Bauernhöfen unterscheiden. Auch zu ihrer Bestellung und Instandhaltung werden Leute um Lohn aufgenommen. Von Naturalleistungen ist die von Hafer die wichtigste, während die anderen meist in Geld reluiert zu sein scheinen gleich den Robotleistungen, ausgenommen die Heumahd.

Wien. O. Smital.

---

1. N. Jorga. Hîrtiĭ din Arhiva mănăstiriu Hurezului precum şi din a Protopopieĭ Argeşului, din a Boierilor Brincoveni şi altor neamurĭ etc. XLV + 385 S. (Studii şi documente cu privire la Istoria Romînilor XIV.).

Digitized by Google

2. Derselbe. Inscripţiĭ din Bisericile Românieĭ. Volumul II. (Studiĭ şi documente etc. XV.). I. + 380 S. Beide Bukarest, Socec u. Comp. 1908.

3. Derselbe. Istoria Bisericiĭ Româneşti şi a vietiĭ religioase Românilor. Bd. I. Văleniĭ de Munte. 1908. VII + 431 S.

Das erste Werk bringt 1. eine grosse Anzahl von Urkunden (199), die sich auf die Geschichte des Klosters Hurez beziehen und aus dessen Archiv stammen, 2. eine Reihe von Urkunden aus verschiedenen Klöstern, 3. solche aus dem Protopopiat von Argeş (Ardschisch), 4. Urkunden über die Familien Căzănescu und Stoienescu, 5. „Vermischte Dokumente", 6. Dokumente der Familie Brîncovean. Die Einleitung gibt eine Geschichte des Klosters Hurez, während vier verschiedene Register (Namen-, Sachen-, Onomastic, Lexic) den Inhalt der Edition eigentlich erst zugänglich machen.

Das zweite Buch, dessen I. Bd. mir nicht zugekommen ist, umfasst 1079 Inschriften aus rumänischen Kirchen, darunter auch einige aus der Bukowina, die also als Ergänzung zu Kozaks „Inschriften aus der Bukowina" dienen können.

Die Einzelheiten beider Werke sind so speziell und nur von lokalgeschichtlichem Interesse, dass hier wohl nicht weiter eingegangen werden kann. Es möge nur darauf hingewiesen werden, dass sie derselben grossen Sammlung (Studiĭ şi documente) angehören, deren erste 10 Bände in dieser Zeitschrift Bd. 30 S. 674 ff. ausführlich besprochen worden sind. Merkwürdigerweise wird das nur in ganz versteckten Untertiteln angedeutet.

Etwas näher als diese beiden Urkundenpublikationen darf vielleicht das dritte Buch besprochen werden.

Es behandelt die Geschichte der rumänischen Kirche bis um 1700 und zwar in engem Zusammenhang mit dem nationalen Leben des Volkes. Die Sache ist inforne natürlich, als bei den orientalischen Völkern noch mehr als bei den katholischen die Kirche zugleich auch die nationale Kultur vertritt. J. beschränkt sich dabei ebensowenig wie in seiner Gesch. d. rum. Volkes auf das eigentliche Rumänien, sondern zieht auch Siebenbürgen mit in Betracht, ein Standpunkt, der, abgesehen von den bekannten politischen Ansichten des Verf., durch die er mitbedingt ist, auch deshalb berechtigt erscheint, weil einige der wichtigsten geistigen Strömungen gerade von Siebenbürgen ausgegangen sind.

Das erste Buch behandelt die Begründung einer Metropolie (1359) in der Wallachei durch den Patriarchen von Konstantinopel, der allerdings nur an ein Exarchat dachte, das aber im Lande eben als Metropolie aufgefasst wurde. Es war ein Gegenschlag gegen die Versuche einer katholischen Propaganda, und demselben Gesichtspunkt verdankt auch die Metropolie von Halicz ihr Entstehen (1371). In der Moldau wird vom Landesfürsten, endgiltig von Alexander dem Guten, halb gegen den Patriarchen von Konstantinopel, die Errichtung einer Metropolie durchgesetzt (1401). Damit ist die kirchliche Organisation geschaffen, der dann allmählich die

Digitized by Google

weitere Ausgestaltung folgt. Der Katholizismus hat zwar, besonders in der Moldau, eine gewisse Verbreitung bei den eingewanderten Kolonisten, namentlich den Deutschen, aber um 1400 ist sein Schicksal entschieden, er bleibt auf eine bescheidene Rolle angewiesen. Das Volk ist in die Gebräuche der orientalischen Kirche voll und ganz eingelebt, sie gehören schon zu seinem nationalen Wesen und vor allem die Klöster üben einen weitreichenden, ja entscheidenden Einfluss. Sie sind vor allem der Sitz aller höheren geistigen Entwicklung, aller wissenschaftlichen Arbeit. In dieser Beziehung ringt fortwährend der direkt byzantinische und der slavische, in seinen Ursprüngen ja auch auf Byzanz zurückführende Kultureinfluss um die Oberhand. In der Moldau erfolgt durch den grossen Stefan und seinen Metropoliten, der jetzt den Titel von Suczawa führt, die Begründung des Bistums Radautz (um 1470) und des Klosters Putna (alles in der heutigen Bukowina). Um 1500 gibt der ehemalige Patriarch von Konstantinopel Nifon der wallachischen Kirche eine neue Organisation und soll auch 2 Bischöfe geweiht haben. Ein montenegrinischer Mönch Macarius aber bringt um 1508 die erste Handpresse nach der Wallachei, wofür er dann auch Metropolit wird. Doch die erste reichere Buchdruckertätigkeit wird in Siebenbürgen von dem Diakon Coreşie seit 1543 resp. 1560—62 entfaltet.

Das erste Buch dieses Druckers war ein Katechismus (1544), der aber nicht erhalten ist. Jorga folgt den Anschauungen Hasdeus (Cuvente den batrani II 115), wornach dieser Katechismus in einem Manuskript vom Anfang des XVII. Jahrhunderts wiederzufinden sei. Gaster (Rum. Lit. in Gröbers Grundriss II. 3, S. 266) hebt dagegen hervor, dass dieses Manuskript keinerlei protestantische Einflüsse zeigt, während jener Katechismus auf die lutheranische Propaganda der Kronstädter zusückgeht. Jedenfalls aber beginnt mit diesen oder den folgenden Siebenbürger Drucken die rum. Literatur, da die frühere Literatursprache ausschliesslich slavisch war. Freilich gab es schon eine rumänische Bibelübersetzung, die unter hussitischem Einfluss von einem Geistlichen der Marmarosch gemacht worden war und die Drucke Coreşie's sollen sich auch auf sie stützen, aber sie war zu unbekannt geblieben, als dass man die weitere Entwicklung auf sie zurückführen könnte: diese geht durchaus von den Kronstädter Drucken aus. — Die kalvinistische Propaganda des siebenbürgischen Fürsten Johann Sigismund Zapolya, die zur Ernennung eines kalvinistischen Bischofs für die dortigen Rumänen führte, wurde von Stefan Bathory wieder aufgegeben[1]) und der von ihm eingesetzte orthodoxe Bischof lässt sich von dem Patriarchen von Ipek weihen. Da diese propagandistische Tendenz der früheren Evangelienübersetzung bei ihrer Verbreitung in den Fürstentümern hinderlich gewesen war, so wurde nach einem von dem Metropoliten der Wallachei zur Verfügung gestellten Exemplar eine neue Übersetzung hergestellt, die als sehr gelungen bezeichnet wird. Die Erfolge des Kalvinismus waren in der Wallachei gleich Null, in Siebenbürgen gering. Gefährlicher trat für kurze Zeit der Katholizismns in der Moldau hervor. Unter der Regierung Peters des Lahmen (1574—Nov. 1577)

[1]) Übrigens wurde Bathory nicht 1572, wie J. S. 179 angibt, sondern erst 1576 König von Polen.

Digitized by Google

beginnt von Polen aus, wo eben der reformierte Katholizismus einen glänzenden Sieg davongetragen hat, die Propaganda mit Zustimmung des Fürsten. Aber schon nach wenigen Jahren ist wieder alles vorbei. Die Synode von Jaşi, August 1595, und die von dem Fürsten Konstantin Ostrogski veranstaltete Synode von Brzest haben die weitere Entwicklung abgeschnitten und auch vorübergehende Freundlichkeiten eines oder des anderen moldauischen Fürsten änderten daran nichts, dass die Zukunft in den beiden Fürstentümern der Orthodoxie gehörte.

Mit Michael dem Tapferen (1593—1601), der die merkwürdige Gewohnheit der Schenkung rumänischer Klöster und Güter an auswärtige Klöster im hl. Lande oder auf dem Athos einführte, schien auch in Siebenbürgen die Orthodoxie siegen zu sollen; er gründete 1600 nach seinem Sieg über den Kardinal Andreas in Alba Julia (Gyula Fehervár, Weissenburg) eine orthodoxe Metropolie. Aber nach seinem baldigen Tod erfolgt hier ein Rückschlag und die orientalische Kirche wird Schritt für Schritt zurückgedrängt und ganz entsprechend der politischen Helotenstellung der Rumänen herabgewürdigt.

In der Moldau wird der Kampf gegen den Katholizismus mit Erfolg fortgesetzt und der Fürst Basilius Lupu (1634—1653) gründet mit Hilfe von Schülern des eifrigen Vorkämpfers der Orthodoxie, des Metropoliten von Kiew, Peter, aus der moldauischen Fürstenfamilie der Movila, in Jaşi eine Schule und eine Buchdruckerei, deren Tätigkeit der Bekämpfung des Katholizismus gewidmet sein sollte. Doch dieser russische Einfluss war von kurzer Dauer, viel stärker und dauerhafter der griechische, der sich seit Radu-Mihnea (1601|2, 1611—16, 1620—23) in der Wallachei zeigt und von hier nach der Moldau vordringt. Es bekämpfen und durchdringen sich also drei Kulturströmungen, die absterbende slavische, die neue rumänische und die griechische. Dass letztere, trotzdem sie der natürlichen Entwicklung einer rein rumänischen Kultur und Kirche entgegen war, so stark wirken konnte, ist aus der geistigen Überlegenheit des Griechentums und der Unwissenheit des damaligen rumänischen Klerus (vgl. S. 275 f.) zu erklären. Wie wenig bewusst die nationale Entwicklung verlief, dafür ist bezeichnend, dass gerade die bedeutendsten rumänischen Herrscher des 17. Jahrh., Basilius Lupu in der Moldau und Matthäus Basarab in der Wallachei (1632—54), für die Wiederbelebung der slavischen Kultur eintraten und dass die Kirche — hier wie meist eine ausserordentlich konservative Macht — die slavische Sprache noch lange bewahrte, obwohl die Geistlichen sie selbst nicht mehr verstanden. Immerhin geht eine Reihe rumänischer Werke von der oben genannten Druckerei aus; es wird auch wieder ein neues Testament gedruckt, aber im Dienste des kalvinischen Metropoliten Siebenbürgens. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts führt dann der in der Wallachei angesiedelte Patriarch von Jerusalem Doroftei und mit ihm der orthodoxe Klerus seinen letzten literarischen Kampf gegen den Katholizismus. Entscheidend war freilich nicht diese literarische Arbeit, sondern die politische Konstellation. In den beiden Fürstentümern war die Orthodoxie ernstlich gar nicht zu gefährden; in Siebenbürgen wurde dagegen durch die Regierung die »Union« 1697 durchgesetzt, durch die man übrigens hoffte, die politische Lage des Rumänentums bessern zu können, was dann freilich nicht gelang.

Digitized by Google

Der Ref. glaubte am besten zu tun, wenn er ein kurzes Referat über die wichtigsten Tatsachen des Buches gab, da die Dinge so abseits liegen, dass vielleicht auch die oben gegebenen ganz flüchtigen Daten nicht allgemein bekannt sind. Über die Arbeit im einzelnen glaubt Referent kein Urteil abgeben zu sollen, da er die Litteratur nicht genügend kennt. Jorga selbst hat für das Werk schon viele grosse Vorarbeiten geliefert (Studii şi documente I, II; VII[1]) —; die hier an erster und zweiter Stelle genannten Sammlungen, u. a.) und eine ausgebreitete Literatur benützt. Ob sie vollständig ist, kann ich nicht beurteilen und möchte nur erwähnen, dass sich eine gewisse Flüchtigkeit hie und da wohl zeigt. Zu den Sonderbarkeiten gehört zum Beispiel, dass der grösste Teil des Kapitels »Russischer Einfluss« S. 355—371, nämlich von 359 an mit dem Titel gar nichts zu tun hat. — Doch soll damit dem Buch nichts Böses nachgesagt werden; es zeigt eben die Vorzüge wie die Schwächen der Arbeitsweise Jorgas.

Wien. Moritz Landwehr v. Pragenau.

J. Ursu, La politique orientale de François I. Paris, H. Champion 1908. VI und 204 S.

Der Verf. begleitet in dem vorliegenden Buch die ganze orientalische Politik Franz I. von ihren Anfängen bis zum Tode des Königs. Das Gesamtbild wird dabei gegenüber dem, was man darüber wusste, nicht wesentlich geändert, doch vermag Ursu aus den handschriftlichen Quellen mancherlei Einzelheiten hinzuzufügen, die das Bild ergänzen und vor allem bietet er hier eben das erstemal einen Überblick über den ganzen in Betracht kommenden Stoff. Die äussere Anlage des Buches ist höchst nachahmenswert; ein guter Namenindex, ein genaues Verzeichnis der benutzten Bücher und Manuskripte, ein Inhaltsverzeichnis erleichtern die ganze Benützung wesentlich. Gehen wir zur Besprechung der Darstellung über, so ist zu sagen, dass der Verf. sich auf den Standpunkt Franz' I. und Frankreichs stellt und in dem König den Verteidiger der natürlichen nationalen Sonderinteressen gegenüber den universalen Bestrebungen Karls V. sieht, dass er infolgedessen auch sein Bündnis mit der Türkei als natürlich und gerechtfertigt betrachtet und ihm nur Unentschlossenheit in der Durchführung dieses einmal beschlossenen Planes vorwirft.

Gerade in letzterem scheint er mir aber Franz I. unrecht zu tun. Die Realpolitik riet zum Bund mit der Türkei — das ist kein Zweifel — aber dieselbe Realpolitik zwang den König, sich in dieses Bündnis nicht zu sehr einzulassen und nicht die Imponderabilien zu vernachlässigen, die in dem gemeinsamen christlichen oder Kulturbewusstsein der abendländischen Welt gegenüber dem Islam nun einmal vorhanden waren und ungestraft nicht ganz beiseite gesetzt werden durften. Der moderne Staat muss sein Spionagesystem haben gegenüber den Nachbarmächten, er kann sich aber öffentlich nicht dazu bekennen. So war eben auch die türkische Allianz eine partie

[1]) Vgl. die Besprechung in diesen Blättern Bd. 30. S. 674 ff.

Digitized by Google

honteuse der französischen Politik und wurde von Franz I. ganz richtig als solche behandelt. Wenn Suleiman darüber oft erzürnt war, so ist das sehr natürlich, aber an der Notwendigkeit für Franz, immer etwas zu lavieren, änderte das nichts und Suleiman scheint diese Schwierigkeiten selbst gefühlt zu haben, da er sich doch immer wieder zufrieden gab.

Die direkte Verbindung Frankreichs mit Suleiman begann unmittelbar nach der Schlacht bei Pavia (Februar 1525). Wie weit der Feldzug gegen Ungarn und die Schlacht von Mohács (August 1526) eine Folge davon waren, ist höchst zweifelhaft, wenn man bedenkt, dass dieser Vorstoss doch ganz in der Richtung der gesamten Politik der Türkei lag und durch die Eroberung von Belgrad (1521) gewissermassen schon eingeleitet war. Immerhin mögen die französischen Bitten mit beigetragen haben.

Bezeichnenderweise trug Franz im Oktober 1526 den deutschen Fürsten auf dem Reichstag zu Speier eine Allianz gegen die Türken an. Und dieses Doppelspiel hat er dann immer wieder mit der gleichen Virtuosität durchgeführt, auch im Innern seines Staates. Für die offizielle christenfreundliche Politik hatte er Montmorency und den Admiral de Chabot als Aushängeschilder, die inoffizielle persönliche Politik der Türkenfreundschaft wurde hauptsächlich durch Antonio Rincon geleitet, der in häufigen und langen Gesandtschaftsreisen den türkischen Hof genau kennen lernte und vorzüglich zu behandeln verstand.

Franz wünschte immer Angriffe der Türkei auf Italien, um dort Genua und Mailand gewinnen zu können, widerriet dagegen Angriffe auf Ungarn, resp. Österreich, mit der Begründung, dass diese die deutschen Fürsten zwingen würden, sich dem Kaiser anzuschliessen. Suleiman aber zog 1529 und 1532 nach Ungarn, und Franz I. schloss im Oktober 1532 mit Heinrich VII. von England einen Scheinvertrag gegen die Türkei.

Endlich brachte Rincon im Mai 1534 einen Offensivvertrag zustande, worauf sofort Chaireddin Barbarossa mit 100 Schiffen die Dardanellen verliess, um im westlichen Mittelmeer Frankreich beizustehen; Suleiman verlangte von Karl V. als Preis für einen Friedensschluss die Rückgabe der Franz gehörigen Gebiete. Von 1535 an residierte ein ständiger französischer Botschafter bei der Hohen Pforte und diesem (La Forest) gelang es auch, im Februar 1536 den Handelsvertrag zu erhalten, der die Grundlage für die französische Vormacht in der Levante wurde. In dem Krieg zwischen Franz I. und Karl V., der eben damals wieder ausbrach, verwüstete Barbarossa die Küsten Italiens. Dann wurden in Konstantinopel grosse Vorbereitungen für eine Seekampagne im nächsten Jahre getroffen, aber die beiden »Verbündeten« handelten ohne jedes wirkliche Einverständnis und so schloss denn Franz I. 1538 Frieden mit Karl V. und versprach ihm wieder Hilfe gegen die Türken.

Er versuchte auch eine Vermittlung zwischen diesen und dem Hause Österreich — freilich zweifelhaft, ob sie ehrlich war —, aber sobald sich sein Verhältnis zu Karl V. wieder trübte (Frühjahr 1540), knüpfte er sofort wieder mit Suleiman an, was zur Erneuerung des Offensivbündnisses führte (etwa Mitte 1540). Dieses kam allerdings erst 1543 zur rechten Geltung, nach dem Tode Rincons, der im Jahre 1541 von den Kaiserlichen überfallen und getötet worden war und unter dessen Nachfolger Polin. Damals erschien Barbarossa mit einer grossen Flotte und beherrschte den

Digitized by Google

Winter über bis Anfang 1544 das westliche Mittelmeer, wobei er in Toulon überwinterte. Diese Kooperation endigte, wie vorauszusehen, mit Missheiligkeiten, die durch den Frieden von Crépy gesteigert wurden, in dem Franz I. natürlich wieder Hilfe gegen die Türken versprach. Trotzdem setzte Franz seine alte Politik fort und „vermittelte" jetzt einen Waffenstillstand zwischen der Türkei und Ferdinand von Österreich auf ein Jahr (1545), um bald darauf Suleiman von neuem gegen das Haus Habsburg aufzuhetzen. Bevor es jedoch zu etwas Entscheidendem kam, raffte ihn der Tod hinweg.

Im ganzen hatte er ja wohl erreicht, was auf diesen Wegen zu erreichen war; es scheint mir jedoch fast, als ob Suleiman grössere politische Vorteile aus der Verbindung gezogen hätte, als der französische König, die kommerziellen Vorteile für Frankreich sind freilich nicht zu leugnen.

Wien. Moritz Landwehr v. Pragenau.

J. Ursu, Die auswärtige Politik des Peter Rareș, Fürst von Moldau (1527—1538). Wien, 1908. C. Konegen, 180 S.

Der Verf. hat sich zur Aufgabe gestellt, die in den wesentlichen Umrissen ja wohl bekannte Geschichte des Peter Rareș ausführlich und urkundenmässig darzustellen und er hat mit grossem Fleiss das irgendwie zugängliche Material zusammengetragen. Eines allerdings fehlt, wie bei den Gestalten der osteuropäischen Geschichte zumeist: eigentlich persönliche Bekenntnisse, irgendwelche Briefe oder sonstige Aufzeichnungen, die uns nur einigermassen einen Blick in das Innere des Menschen werfen liessen. Und so ist denn der Verf. gezwungen, aus den amtlichen Papieren herauszulesen, was uns den Mann und seine Politik erklären soll. Die Menschen dieser osteuropäischen Geschichte und dieser Jahrhunderte haben eine recht rätselhafte Psychologie, die zwischen Überhebung und Demütigung, zwischen grossen Plänen und plötzlicher Verzweiflung, zwischen festem Glauben an die äusseren Formen des Christentums und völliger Barbarei der Gesinnung in unglaublicher Weise hin- und herschwankt.

All dies wird nur einigermassen verständlich, wenn man die Lage bedenkt, in der die Völker und der Einzelne in der Türkenzeit sich befanden.

Die rumänischen Fürstentümer standen unter türkischer Herrschaft, aber unter eigenen Fürsten, und diese betrachteten fast immer die Losreissung vom Osmanischen Reiche als ihre eigentliche Aufgabe. Mancher von ihnen ging dabei in unglaublich kühner Weise vor, das Ende war meist der Untergang, was aber nicht hinderte, dass ein anderer dasselbe Spiel bald von neuem begann. Sie handeln gleichsam unter dem Druck einer über ihnen stehenden geheimnisvollen Macht; aber mit den Einflüssen dieser Grundtatsache paaren oder kreuzen sich in der verwirrendsten Weise solche der politischen Konstellation, persönliche Einfälle, Machthunger u. s. w. und oft tritt noch eine ganz unkontrollierbare Macht in den Grossen (Bojaren) des Landes auf, die mehr als einmal die Wege des Fürsten kreuzen.

Digitized by Google

Eine beständige Politik war, sagt der Verf. mit Recht, unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich. Der rumänische Fürst der Walachei sowie der der Moldau musste sich den wechselnden politischen Verhältnisen der Nachbarländer anpassen. In der politischen Versatilität, in der Raschheit des Übergangs von einer Partei zur anderen hat nun Peter Roreş alle seine Zeitgenossen übertroffen. Als er zur Regierung kam (Jan. 1527), war kaum ein halbes Jahr seit der Schlacht von Mohács verflossen und in Ungarn bereitete sich der Kampf um die Krone zwischen dem Habsburger Ferdinand und Zápolya vor. Peter war zwar mit Polen und mit Zápolya im Bunde, aber er trat doch auch mit Ferdinand in Verbindung (Frühjahr 1527) und leistete diesem, als er im Laufe des Jahres 1528 gegenüber Zápolya endgiltig zum Sieg gekommen schien, bedeutende Dienste.

Gestützt auf diese Freundschaft, glaubte Peter Polens nicht mehr zu bedürfen. Er verlangte von diesem Beiträge für seinen Tribut an die Türkei und als sie ihm verweigert wurden, lies er Pokutien (die Landschaft war nämlich zwischen Polen und der Moldau seit längerem streitig) ausplündern, um so die nötigen Summen aufzubringen, wie es sein Vater Stefan der Grosse (1457—1504) lange Zeit gemacht hatte. Gegen Ende 1528 trat er dann wieder zu Zápolya, der die Unterstützung der Türkei erbeten und erhalten hatte, über, unterwarf im Februar 1529 die an Ferdinand festhaltenden Szekler und zwang nach der Schlacht bei Marienburg-Földvár (Juni 1529) und einem dritten Feldzug im September-Oktober 1529 die Kronstädter und bald auch die Bistritzer zu einer Art Unterwerfung, die sich jedoch nur in Geldzahlungen äusserte. Im Jahre 1530 gelangte er dann auch in der Walachei zu entscheidendem Einfluss, indem er seinem zukünftigen Schwiegersohn Vlad durch militärische Unterstützung zum Sieg über einen Nebenbuhler verhalf. — Und nun versuchte er auch Pokutien endgiltig zu gewinnen. Im August 1530 forderte er durch eine Gesandtschaft dessen Herausgabe. Im Dezember des Jahres hatte er es schon gewaltsam in Besitz genommen. Die diplomatischen Verhandlungen führten zu keiner Versöhnung, doch gelang es den Polen, Peter Rareş den Boden in Konstantinopel abzugraben; Sultan Suleiman soll damals schon daran gedacht haben, ihn abzusetzen und den bekannten italienischen Abenteurer Gritti zum Herrn der Moldau zu machen. Hierauf gingen die Polen zum Angriff über, eroberten Pokutien mit Leichtigkeit zurück und schlugen mit 6000 gegen 20 000 Mann den Fürsten selbst bei dem Dorfe Obertyn (August 1531). Freilich schon im September verwüstete er das Land vom neuem und es folgte ein längerer Grenzkrieg, während dessen Polen wieder bei den Türken um Hilfe ansuchte, und ebenso langwierige wie erfolglose Friedensverhandlungen.

Zu Weihnachten 1531 schickte Peter Gesandte an die Pforte, als aber diese Gritti beauftragte, zwischen Polen und der Moldau zu vermitteln und Gritti durch die Walachei nach der Moldau zog, erhielt er die Nachricht, Peter Rareş lauere ihm auf und wolle ihn töten, so dass er sich nicht weiter vorwagte. Trotzdem soll Peter im Juni 1532 sich bei Suleiman in Belgrad eingefunden haben; jedenfalls blieb er einstweilen unbehelligt, ja in der nächsten Zeit zeigte sich ihm der Sultan gegenüber Polen sogar ziemlich freundlich. In der Wallachei verlor er jedoch nach dem Tode seines Schwiegersohnes Vlad (November 1532) jeden Einfluss.

Digitized by Google

Eine neue Periode seiner Politik beginnt mit der Sendung Grittis nach Ungarn, der während Suleimans Abwesenheit in Asien die ungarischen Angelegenheiten ordnen sollte. Peter einigte sich mit Zápolya und allen Feinden Grittis, trat aber auch mit Ferdinands Anhängern in Siebenbürgen in Verbindung, während er zugleich mit Gritti freundschaftliche Briefe wechselte. So wurde dieser in die Falle gelockt; ihn selbst lieferte Peter den Ungarn aus, seine Söhne schleppte er nach der Moldau, wo sie ebenso wie der Vater getötet wurden.

Die damals begonnene Annäherung an König Ferdinand führte im April 1535 zur Anerkennung von dessen Oberherrlichkeit und einem Schutz- und Trutzbündnis, was Peter freilich nicht hinderte, auch mit Zápolya weiter zu verhandeln.

Er war damals bereit, mit einem Heer von etwa 25 000 Mann in Siebenbürgen einzurücken, falls Ferdinand selbst dort mit entsprechender Macht auftrat. Als dies nicht der Fall war, wandte er seine Macht gegen Polen und verwüstete Pokutien von neuem (Mai 1535). Da aber Suleiman im Jänner 1536 nach Beendigung des persischen Kriegs nach Europa zurückkehrte und Rareș einen Rachezug von ihm befürchtete, so suchte dieser durch Vermittlung Ferdinands zu einem Frieden mit Polen zu kommen, um alle Kräfte gegen die Türkei wenden zu können. Die Sache ging nicht recht vorwärts und so versuchte er ihr durch einen neuen Raubzug nach Pokutien nachzuhelfen (Anfang 1536), von dem er ausserordentlich reiche Beute nach Hause brachte. Um die Mitte des Jahres empfing er Gesandte Ferdinands, Zápolyas und des Sultans, weigerte sich jedoch, gegen ersteren Truppen zu stellen, wie Suleiman von ihm forderte. Infolgedessen begann dieser Rüstungen gegen die Moldau, die auch von Polen und Zápolya bedroht wurde, während von ihren Bundesgenossen, Ferdinand und dem Grossfürsten von Moskau, nichts zu hoffen war und auch Ferdinands Vermittlungsaktion bei Polen nach wie vor erfolglos blieb. Ein polnischer Einfall (Ende 1536) wurde durch einen neuen Plünderungszug beantwortet, ein polnisches Heer am 1. Februar 1537 am Sereth blutig zurückgeworfen, worauf König Sigismund ein neues Heer aufbot und sich zugleich wieder bei der Pforte beschwerte. Unterdessen versöhnte sich Ferdinand mit Zápolya im Grosswardeiner Frieden (Februar 1538), Karl V. wurde durch den Vertrag zu Nizza (Juni 1538) frei und da auch Venedig und der Papst sich gegen die Türkei verbanden und Zápolya mit diesen Mächten verhandelte, so war die türkische Stellung in Ungarn aufs äusserste bedroht. Suleiman beschloss denn auch sofort einen Gegenzug und zwar zunächst eben gegen die Moldau, von wo auch Bitten der Bojaren um einen anderen Fürsten kamen.

Im Juli 1538 rückten 20 000 Polen gegen die Moldau und belagerten Chotin, während von Osten die Tataren vordrangen. Peter schlug diese vollständig und eilte dann mit 40 000 Mann gegen die Polen. Erst als er dem Feinde gegenüberstand, erhielt er die Nachricht, dass Suleiman schon Jassy erreicht habe und einen neuen Fürsten mit sich führe. Er ging daraufhin in grösster Eile einen sehr nachteiligen Frieden mit den Polen ein (Anfang September 1538), um sich schnell gegen die Türken wenden zu können. Aber seine Bojaren verliessen ihn und gingen mit dem Heere zu Suleiman über, er selbst floh mit wenigen Getreuen (14. Sep-

Digitized by Google

tember) nach Chotin und als ihm dort die Aufnahme verweigert wurde, allein in die Karpaten. Er tauchte dann im Szeklerland auf und fand in der Burg Csicsó seine Familie wieder. In der Moldau war Stefan Lăcusta, der Schwiegersohn Grittis, als Fürst eingesetzt worden, dem ein türkischer Gubernator mit einer Besatzung von 5000 Türken beigegeben wurde.

Dies sind im wesentlichen die Ergebnisse von Ursus Darstellung. Das Gesamtbild des Fürsten scheint mir allerdings zu günstig ausgefallen zu sein. Er handelte unter dem Druck der Impulse, von denen in der Einleitung gesprochen wurde, aber eine eigentlich bedeutende Persönlichkeit ist er doch kaum gewesen.

Wien. Moritz Landwehr v. Pragenau.

Neue Literatur über 1809.

Seit meinem an dieser Stelle 31, 342 fg. erstatteten Literaturberichte sind von der Sammlung „Anno Neun, geschichtliche Bilder aus der Ruhmeszeit Tirols“ (Innsbruck, Vereinsbuchhandlung) mehrere neue Lieferungen erschienen. Im 17.—18. Bändchen behandelt P. Innocenz Ploner den Major Straub auf Grund der Akten und Aufschreibungen Straubs, sowie der Verfach- und Grundbücher von Hall und bietet namentlich Neues aus den späteren Lebensjahren des verarmten „Schoatenmajors“. Die Darstellung ist „volkstümlich“, leider im üblen Sinne des Wortes[1]). Bändchen 19—20 befasst sich mit Joh. Panzl, den Seb. Rieger nach den Papieren des Helden darstellt. Die Kapitel über 1809 fehlen, doch wird Panzls Teilnahme an den Gefechten von 1813 eingehend behandelt. Eigenartig interessant sind seine Briefe an Peternader und an seine Frau über die Reise nach Petersburg (1852). Zumeist nach urkundlichen Zeugnissen behandelt K. Domanig den Stögerbauer Anton Obrist in Stans und den Postmeister Elias Domanig am Schönberg. Das 23. und 24. Bändchen gilt dem neuestens wieder stark verdächtigten Major Teimer aus der Feder von P. Gamper (1910). Hier wird nach Urkunden, deren Herkunft leider selten angegeben ist, Teimers Leben vor 1809 aufgehellt, dann seine Teilnahme an den Ereignissen des Jahres 1809 behandelt und vor allem seine Tätigkeit bei Vomp (im Mai) ins rechte Licht gerückt. Deutlich spricht nun für Teimer die Urkunde S. 63. Das Doppelbändchen 25—26 enthält: Anton Wallner und die Blutzeugen aus dem Iseltale, nach dem Gedenkblatte von M. Ringlgschwendtner bearbeitet von H. v. Wörndle, 3. Aufl. mit 8 Bildern (Innsbruck 1910). Wallner stammte aus Krimml, erstand um 1792 das Aichbergerwirtshaus zu Windisch-Matrei und organisierte 1809 im Auftrage Hofers und Roschmanns die Landesverteidigung im Salzburgischen. Bei Luftenstein und am Hirschbühel tat er sich besonders hervor, später auch in Oberpinzgau. S. 31 wird im Gegensatz zu Trautners Angabe (Mitteilungen 31, 354) ein Hauptmann Kettner genannt, der am 25. Juli 1809 den Lueg räumte.

---

[1]) Dazu gehört als Ergänzung der Briefwechsel Straubs mit seiner Frau, den K. Domanig ib. im 21.—22. Bändchen wiederholt; er ist wahrscheinlich unecht, vgl. F. Hirn in der Zeitschr. des Ferd. III. 54, 419 und 55, 187 fg.

Digitized by Google

Im Anhange finden wir noch einiges über die »Blutzeugen« des Iseltales, S. 89 den deutschen Text des Todesurteils über Franz Frandl und die Verteidigungsschrift des Aktuars Negele (S. 94 fg.), sowie einen Stammbaum.

Spannend wie eine Kriminalnovelle liest sich die Schrift »Aus Bozens Franzosenzeit« von J. Hirn (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs, 5. Heft), Innsbruck, H. Schwick, 1910, gr. 8°, 90 SS. Bozen war 1810 von Napoleon zum Departement der obern Etsch geschlagen und auf eigenen Wunsch mit dem Königreich Italien vereinigt worden, bekam aber recht bald die skrupellose französische Gewaltherrschaft — in einer Privatsache zu fühlen. Es handelte sich um eine Waise, Anna Maria v. Menz, die ein Erbe von 2 Mill. Lire zu erwarten hatte und durch schier unglaubliche, von Hirn aus den Amtsakten und Familienpapieren erhärtete Umtriebe an den Obersten Lacroix in Mailand, den verschuldeten Adjutanten des Vizekönigs Eugen, verkuppelt werden sollte. Da aber der vormundschaftliche Familienrat auf der Hut war, erliess der Vizekönig selbst gegen denselben ein Edikt aus Mailand vom 18. Nov. 1811 und erklärte sich in seinem zurückgewiesenen Adjutanten selbst für beleidigt. Der Familienrat wurde durch diese Kabinettsjustiz einfach gemassregelt und der Rechtsvertreter Plattner sogar eingekerkert. Da man jedoch weder gegen ihn, noch gegen die Vormünder Ungesetzliches vorzubringen wusste, das Erbtöchterchen übrigens auf die Heirat verzichtete, wurde Plattner am 19. März 1812 frei und der ganze unanständige Handel fallen gelassen.

Graz. S. M. Prem.

Die Matrikel der hohen Schule und des Paedagogiums zu Herborn, herausgegeben von Gottfried Zedler und Hans Sommer. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1908 8° XIV, 734 S. (Veröffentlichungen der historischen Kommission f. Nassau V).

Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. Im Auftrag der akad. Archivkommission bearbeitet und hg. von Dr. Hermann Mayer. I. Band Einleitung u. Text; II. Band Tabellen, Personen- und Ortsregister. Freiburg i. Br., Herder, 1907—1910 8° XCIV, 942 u. 362 S.

1. Eine Reihe wertvoller und vorzüglich bearbeiteter Universitätsmatrikeln, die im Laufe des letzten Dezenniums erschienen ist, lässt uns hoffen, dass wir der Zeit nicht mehr ferne stehen, wo die Studentenverzeichnisse aller deutschen Hochschulen den Forschern zu bequemem Gebrauch vorliegen werden. Wer sich gerne in optimistischen Träumen wiegt, kann sich sogar schon heute vorstellen, dass dann auf dem sicheren Grunde des ganzen Materials ein allumfassendes Gesamtregister des studierenden Deutschlands als »Germania academica« aufgebaut werden wird. Wie erfreulich dieser Ausblick auch sein mag, so wird man sich doch nicht verhehlen dürfen, dass, wenn es einmal dazu kommen sollte, eine neue Arbeit bevorsteht. Manche dieser Publikationen, besonders aber die älteren, haben sich seit-

Digitized by Google

her als unverlässlich erwiesen und werden durch bessere und genauere ersetzt werden müssen. Fast jeder Herausgeber folgte seinen eigenen Editionsgrundsätzen und ging seinen eigenen Weg, den wir heute nicht immer billigen können. Als Beispiel einer ganz ungenügenden Bearbeitung aus dem weiteren Quellenkreise der Universitätsgeschichte mag das Register der ungarischen Studentenburse an der Universität Krakau dienen, das der sonst verdienstvolle Bibliothekar Jakob Ferd. Miller im Jahre 1821 in Ofen herausgab, und welches lange Zeit von vielen Forschern arglos benutzt wurde, bis Karl Schrauf seine völlige Unbrauchbarkeit nachwies und einen genauen Abdruck der Originalhandschrift lieferte (Wien 1893). Handelte es sich hier um ein minder wichtiges Opusculum, das aus der guten alten Zeit stammte, wo man die modernen Editionsprinzipien noch nicht kannte, so gibt es leider auch manche Publikation neueren Datums, die einer schärferen Kritik nicht mehr Stand hält, und diese Fälle sind umso schlimmer, weil man sich bei einem verhältnismässig neuen Buche solcher Gefahr nicht im geringsten versieht. Wer hätte wohl bei der Benützung der von J. Caesar, einem namhaften klassischen Philologen, in den Jahren 1872—1886 herausgegebenen Matrikel der Universität Marburg nicht volles Vertrauen auf deren Verlässlichkeit gesetzt? Und doch musste Wilh. Falckenheiner bei der nachträglichen Bearbeitung des Personen- und Ortsregisters (Marburg 1904) wegen der vielen Lese- und Druckfehler eine genaue Kollation mit der Originalhandschrift vornehmen, um wenigstens auf diese Weise die Ausgabe Caesars, die »an schweren inneren Schäden krankt«, gewissermassen zu retten und benutzbar zu machen. Noch schlimmer aber verhält es sich mit der Matrikel der hohen Schule von Herborn (1584—1725), die von Antonius von der Linde im J. 1882 veröffentlicht wurde, also von einem gelehrten Bibliographen, von dessen Akribie man das höchste Maass von Genauigkeit erwarten durfte. Nun stellt sich leider heraus, dass von den in dieser Matrikel enthaltenen 4314 Inskriptionen mehr als 300, also fast 10%, schlecht gelesen oder bis zur Unkenntlichkeit entstellt waren, ganz abgesehen von unzähligen Willkürlichkeiten in der Textbehandlung, Auslassungen, angeblichen Verbesserungen und anderen Fehlern, die sich der Herausgeber zu Schulden kommen liess. Mit einem Notregister wie in Marburg war hier nicht zu helfen. Man kann daher den Herren Gottfried Zeidler und Hans Semmer nur dankbar sein, dass sie sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, die Herborner Matrikel ganz von neuem zu bearbeiten, und ihre Arbeit muss als umso verdienstvoller bezeichnet werden, weil sie sich nicht auf eine verbesserte Ausgabe der eigentlichen Hochschul-Matrikel beschränkt, sondern auch noch die doppelt so umfangreiche des Herborner Paedagogiums (1588—1742) hinzugefügt haben. Diese Erweiterung ist vor allem aus methodischen Gründen zu begrüssen, denn da die meisten Studenten der Hochschule vorher das Paedagogium als Vorbereitungsschule besuchten, so ist klar, dass ihre Namen in beiden Matrikeln vorkommen, und dass man auf solche Weise ein vortreffliches Hilfsmittel gewonnen hat, die oft äusserst undeutlich geschriebenen Eintragungen der Hochschulmatrikel festzustellen, woran der erste Herausgeber garnicht gedacht hat. Ihm schwebte zwar der Gedanke vor, das von der Hochschulmatrikel gebotene Material durch Vergleichung mit den auf den gleichzeitigen Herborner Dissertations-

Digitized by Google

drucken vorfindlichen Namen der Verfasser, Präsiden und Respondenten zu sichern und zu ergänzen, doch verfuhr er auch hierin so sorglos und inkonsequent, dass er auch nach dieser Seite hin seinen beiden Nachfolgern sehr viel zu tun übrig liess. Die neue Ausgabe hat aber auch das Gute, dass sie die Aufmerksamkeit von neuem auf die merkwürdige »hohe Schule« von Herborn lenkt, die ohne jemals mit den vollen Rechten einer Universität ausgestattet gewesen zu sein, als Hochburg der reformierten Lehre, wie die Herausgeber sagen, zeitweise »europäischen« Ruf gehabt und Angehörige fast aller Nationen Europas in seine bescheidene Mauern gelockt hat. »Die wesentlichste Bedeutung der hohen Schule liegt indessen darin, dass sie über zwei Jahrhunderte hinaus die heimische Bildungsstätte für die Pfarrer, Lehrer, Beamten und Ärzte der oranien-nassauischen Länder sowie der benachbarten Grafschaften gewesen ist« (S. XII). Mag nun der europäische Ruf Herborns in diesen Worten vielleicht etwas überschätzt sein, denn von einem lebhaften Zulauf aus Südeuropa oder aus England ist nichts zu bemerken, so kann doch nicht geleugnet werden, dass diese Anstalten, sowohl das Paedagogium als die hohe Schule, kurz vor und während des dreissigjährigen Krieges auf Böhmen, Mähren, Polen und Ungarn eine ganz merkwürdige Anziehungskraft ausübten. Auffallender Weise scheint diese wichtige Erscheinung bisher weder von den böhmischen noch von den ungarischen Forschern gewürdigt worden zu sein; weder in Fráknoi's Zusammenstellung der ungarischen Studenten im Auslande (A hazai és külföldi iskolázás a XVI. században, Budapest 1873), noch in Szabó und Hellebrants Bibliographie der ausserhalb Ungarns erschienenen Werke ungarischer Schriftsteller (Régi magyar Könyvtár III, Budapest 1896), noch in den von J. V. Šimak gesammelten Exzerpten aus deutschen Universitätsmatrikeln (Studenti z Čech, Moravy a Slezska na německych universitách, Časopis musea česk. Jahrgang LXXIX [1905] S. 290, 419) ist Herborn auch nur mit einem Worte erwähnt. Man ist daher nicht wenig überrascht, so viele Namen von gutem Klange als Vertreter des böhmischen und polnischen Adels hier beisammen zu finden, unter ihnen aber auch keinen Geringeren als den berühmten Joannes Amos Nivnicensis (Nr. 1472; vgl. S. 523), bekannt unter dem Namen Comenius. Von den böhmischen Adeligen seien erwähnt: Adam von Veleslavin, Berka von Dupa und Lipa, Dobřenský von Dobřenic, Gizbitz, Hrsán v. Harasova, Hodějovský v. Hodějova, Hodický v. Hodic, Jesensky, Kaplíř v. Sulevic, Mikuš v. Buschberg, Myška v. Žlunic, Oneš v. Březovic, Pačovsky v. Libina, Petersvaldký v. Peterswald, Přepyšký v. Richenberk, Rozín v. Javorník, Schlechta v. Všehrd, Sekerka v. Sedčic, Skreta v. Závořic, Smrka z Mnichu, Stirkolský v. Volovic, Zahrádecký v. Zahrádek. Warum alle diese jungen Herren und noch viele andere gerade nach Herborn gingen, bedarf noch einer gründlichen Aufklärung; wir möchten hier nur darauf aufmerksam machen, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl derselben zu den böhmischen Exulanten gehörte, die während des Religionskrieges ihre Zuflucht im Reiche suchten (vgl. August v. Dörr, Genealog. Daten über einige böhm. Exulanten in Sachsen, Prag 1900). Dass die Herausgeber mit diesen Namen nichts rechtes anzufangen wussten und sie daher im Register einfach in der Orthographie des Originals anführen (z. B.: Schlechta Avschehrd S. 621), mag ihnen nicht allzustreng angerechnet werden, da es ihnen

Digitized by Google

vermutlich an den Behelfen fehlte, die richtigen Formen festzustellen. Bedenklicher dagegen sind einige Versehen im Ortsregister. So ist Uyvarinus Hungarus nicht mit Ujvarina in der Türkei (!) in Verbindung zu bringen (S. 697), sondern mit einem der zahlreichen Ujvár oder Ujváros in Ungarn. Farkasfalvanus Ungarus ist nicht Farkasdifalva (S. 668), sondern Farkasfalva = Wolfau im Eisenburger Komitat. Panchowia — Pannonius (S. 688: im Text S. 106 irrig Pauchowia) ist nicht Pankofa sondern Pancsova. Michael Orvos Surius Ungarus (1601 Nr. 859) war im Personenregister (S. 632) nicht unter Surius einzutragen, sondern unter Orvos (= Arzt); Surius bezeichnet den im Pressburger Komitat gelegenen Heimatsort Súr, der im Ortsregister fehlt. Nicolaus und Elias Acontius Trebicensis Moravus sind nicht ein und dieselbe Person (S. VII), da sie in Heidelberg und Marburg nebeneinander inskribiert sind. Lese- oder Druckfehler scheinen zu sein S. 68 Nr. 1787 Gaiowskj statt Gajewski und S. 55 Nr. 1463: Comes ab Ostoroz statt Ostorog.

2. Freiburgs Bedeutung als Hochschule für das südwestliche Deutschland, für die Schweiz und die angrenzenden Teile Frankreichs ist zu bekannnt, als dass es hier einer näheren Erörterung darüber bedürfte; was man aber bisher aus Hermann Mayer's inhaltsreichen Aufsätzen in der Zs. der Gesellschaft f. Geschichtskunde Freiburgs (Bd. XIII, XVII u. XXI) von der Reichhaltigkeit der Freiburger Matrikel wusste, wird nun durch die von ihm selbst mit musterhafter Gründlichkeit besorgte Ausgabe derselben womöglich noch übertroffen. Sie umfasst den Zeitraum von 1460 bis 1654 und enthält 21526 Immatrikulationen. Welche Summe rastloser Arbeit in solcher Leistung eines Matrikel-Herausgebers steckt, weiss vielleicht nur der zur würdigen, der es selbst erfahren hat, wie unglaublich schlecht die alten Matrikeln geschrieben sind und welche Mühe es oft kostet, sie zu entziffern. Vierzehn Jahre hat M. an diese Arbeit gewendet; er war darauf bedacht, soviel Notizen als nur irgend möglich war über das Leben und die Schicksale der Freiburger Scholaren zusammenzustellen und einen biographischen Kommentar zur Matrikel zu liefern, den er zwar selbst als unvollständig bezeichnet, der aber in vielen Fällen die erspriesslichsten Dienste leisten wird. In der umfangreichen Einleitung (94 Seiten) stellt M. den Vorgang bei der Inskription dar und bespricht die Eidesleistung, die Einschreibtaxe und die Exklusion ebenso gründlich als ausführlich, — fast zu ausführlich insoferne, als ja gar manches davon in Freiburg sich ganz so wie an anderen Universitäten abspielte und daher als bereits bekannt vorausgesetzt werden durfte. So erörtert er weitläufig die Frage, ob die Namen sofort in die Matrikel eingetragen oder zuerst auf Vormerkblätter geschrieben und von diesen in die Matrikel übertragen wurden, führt verschiedene Beispiele an, aus denen man ersieht, dass in Freiburg ganz so wie anderwärts Vormerkblätter üblich waren und fährt dann fort (S. LX): „Doch, wozu noch weitere Einzelfälle aufzählen, aus denen durch Schlussfolgerung erst die Beweise zu liefern sind? Haben wir doch zwei ganz direkte Beweise für unsere Annahme.“ Und da die Konzepte der Namenslisten zum Teil noch vorhanden sind (S. LXI), so hätten unseres Erachtens die zwei „ganz direkten“ Beweise vollkommen genügt, das übrige aber entfallen dürfen. Gehen wir nun auf die eigentliche Matrikel über, so finden wir die S. XXV. f. der Einleitung

Digitized by Google

dargelegten Editionsgrundsätze durchaus annehmbar bis auf die etwas ungewöhnliche Behandlung der Abkürzungen, welche M. „strenger als Weizsäcker verlangt“ im Druck genau so beibehält wie er sie im Orig. findet. Auf diese Weise geschieht es, dass das wohl an die 20.000 Mal vorkommende Wort 'diocesis' auf nicht weniger als zwölf verschiedene Arten im Druck abgekürzt erscheint: d, di, dio. dioc, diec, dioces, dieces, dioeces, diocoe, diocesis, dioecesis, diocoesis! Darf man da nicht fragen, was sich M. von dieser Buchstabentreue verspricht und ob nicht eine einzige Form, etwa *dioec.*, vollkommen genügt hätte? Ebenso unnötig erscheinen uns sowohl die im Druck stehengelassenen Abkürzungen wie dñs, dñi. Podmā (S. 594), Bidermañus (S. 721), Joañes (S. 722), Bauhmā (S. 728) als auch die doch wieder aufgelösten, aber durch Klammern und Kursivdruck kenntlich gemachten Abkürzungen der allergebräuchlichsten Worte wie: R[*ecerendissi*]mus, d[*ominus*], rb[*etori*]cae, med[*icin*]ae, i[*ur*]. st[*ud*]., un[*iversitat*]is. Vielleicht ist das sonderbare Zeichen über dem ũ (z. B. in den Namen Baũnach (S. 226), Seũtz (S. 699), Geũman (S. 734) und sogar doppelt in Cũñenat (S. 757) ebenfalls auf diese übermässige aber leider ganz zwecklose Genauigkeit zurückzuführen; die Ergänzung (S. 559): „dioc. N [= nescio?]“ ist aber jedenfalls unrichtig, da dieses N bekanntlich ganz anderen Ursprungs ist. Auch in der Anlage des mühevollen Registers können wir dem trefflichen Herausgeber nicht aus vollem Herzen beistimmen. Während H. Keussen in seiner Kölner Matrikel erklärt, eine Scheidung nach Orts- und nach Personennamen sei schon aus sachlichen Gründen unmöglich, hat M. sich dennoch zu einer solchen Teilung entschlossen. Die Schwierigkeit liegt nicht so sehr in der Einreihung der Adeligen, von denen M. selbst bekennt, dass es oft schwer war, zu entscheiden, „ob sie unter dem betreffenden Namen in das Personen- oder in das Ortsregister zu setzen seien“ (S. XCIV), sondern sie liegt ganz allgemein in den Namensformen, die nur aus einem Taufnamen und einem Ortsnamen bestehen. Diese Formen — nehmen wir als Beispiel den Conradus de Echterdingen (1461 Nr. 28) — behandelt M. in der Weise, dass er sie im Personenregister unter dem Schlagworte Echterdingen bringt, im Ortsregister aber nur mit der Sigle PR (= Personenregister) auf jenes verweist. Streng genommen ist aber Echterdingen in diesem Namentypus natürlich niemals Personenname, sondern Conradus, und wenn man schon Personen- und Ortsregister von einander trennt, so muss logischer Weise der Taufname als Schlagwort in das Personenregister aufgenommen und im Ortsregister auf diesen verwiesen werden. Leider bleibt aber M. nicht einmal konsequent bei einem Modus; den Antonius de Salamanca electus episcopus Curcensis (1529, Nr. 37), nimmt er im Personenregister unter Anthonius auf, verweist daselbst unter Salamanca auf Anthonius und stellt überdies Salamanca auch ins Ortsregister, obwohl gerade bei diesem Manne, den man besser unter dem Namen Johannes von Hoyos, Bischof von Gurk (nicht Görz, wie S. XLVIII gesagt wird!) kennt, die Qualität des Zunamens zweifelhaft sein dürfte. Ebenso inkonsequent verfährt M. bei einem anderen Namenstypus, für welchen wir Erhardus Dolfus alias Pistoris de Argentina (1461-2, 46) als Beispiel wählen. Man hat es hier mit zwei Familiennamen zu tun, von denen der zweite als der persönlichere offenbar den Vorzug verdient. M. zieht jedoch den an erster Stelle stehenden

Digitized by Google

Namen vor, stellt also den genannten Scholaren unter Dolfus ins Register und verweist unter Pistoris auf Dolfus. Ebenso stellt er Jodocus Vtilin alias Fischer unter Vtilin; dagegen lässt er bei Paulus Wernhart dictus Hirsman de Hagenoya und bei Johannes Widman alias Hirskofer de Ratisbona die Beinamen völlig unberücksichtigt. Solche Inkonsequenzen machen den Benutzer des Registers leicht irre, mag dieses im übrigen noch so gewissenhaft gearbeitet sein, wie wir gerne zugeben. Aber auch hinsichtlich der Verweisungen bei selteneren Ortsnamen könnte oder müsste das Register viel reichhaltiger sein als es ist, denn nicht jeder, der es zur Hand nimmt, ist in der historischen Geographie hinlänglich bewandert, um solcher Hilfe entbehren zu konnen. Es fehlt sogar die Verweisung bei Argentina = Strassburg; es fehlt z. B. eine Indentifizierung des selteneren Ortsnamens de Nigripomerio, denn mit der Aufnahme desselben ins Personenregister ist nichts gewonnen. Es fehlen endlich manche Personennamen im Personenregister: Johannis Bertholdi Carnificis de Argentina (1461, 30) steht weder unter Bertholdi noch unter Carnificis; Petrus Stucker ex Sanagansa Curiensis dioc. (1512, 6) kommt im PR. unter Stucker nicht vor, die Form Sanagansa fehlt im OR, lässt sich aber allerdings leicht nach der Gleichung Sanegens = Sargans bestimmen; unter dem Schlagwort Sargans (S. 337) wird auf den Personennamen Strecker verwiesen, der jedoch im PR nicht vorkommt. Lese- oder Druckfehler dürften sein S. 353 Mathias Ilanta Curiensis statt Planta, S. 358 Nicol. a Monfangko statt Moufangko (ein Vorfahre des bekannten Herausgebers des 'Katholik'?), S. 203 vicarius conventualis statt generalis, S. 256 archiducatus auliensis procurator statt archiducalis aulae proc., S. 682 regius interpres in iniquis (?) extraneis statt linguis extr. Dies als kleiner Beitrag zu dem schon ziemlich grossen Verzeichnis der Nachträge und Berichtigungen zum I. Bande, das sich S. 51—52 des II. Bandes vorfindet.

Wien. A. Goldmann.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen im Jahre 1910[1]).

Im Vergleich zum vorigen Jahre wurden zwar im Jahre 1911 im Ganzen nicht weniger historische Programmaufsätze veröffentlicht, doch in den Realschulen überwiegen die Aufsätze aus andern Wissenszweigen weitaus. Die Abhandlungen, die unter auderem auch ungedrucktes Material heranziehen und die an erster Stelle angeführt werden sollen, sind gegen sonst bedeutend spärlicher vertreten.

Quellen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Polesana im späten Mittelalter und bei Beginn der Neuzeit. Fortsetzung. Von Anton Gnirs. (R. in Pola. 27 S.) Forts. von 1908. Es wird das Fragment eines Poleser „Kalendarium defunctorum civium Polensium", das der Übergangszeit vom 13. zum 14. Jahrhundert angehört und aus den ehemaligen Beständen des bischöfl. Archivs in Pola

[1]) Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekürzt.

Digitized by Google

stammend, gegenwärtig im Archiv der staatlichen Sammlungen aufbewahrt wird, beschrieben, erläutert und vollständig abgedruckt. Zur Ergänzung des nur die Monate November und Dezember umfassenden Bruchstückes wird ein jüngeres Nekrologium des Poleser Pfarrarchivs, das die Eintragungen der in den Jahren 1479—1620 gestifteten Anniversarien und daneben die älteren aus dem ursprünglichen Nekrologium übernommenen Kalendernotizen und Seelgerätstiftungen enthält, herangezogen und abgedruckt. Ausserdem veröffentlicht der Aufsatz aus dem Rechnungsbuche der Bischöfe von Pola „Die Noten des Bischofs Dominicus de Luschis über die Lehenspflicht der Herren von Walsee (Valsa) für das Poleser Lehen am Quarnero“ aus den Jahren 1430—1433. Diese Lehen bestehen aus dem Gebiete von Fiume und den festen Plätzen Castua, Veprinaz und Moschenizze und waren um 1380 von Haug VI. von Tybein in Besitz genommen worden. Die Herren von Walsee, welche dem letzteren 1394 in der Hauptmannschaft von Triest und in den herzoglichen Lehen in Isterreich nachfolgten, verweigerten den Lehenzins, bis Bischof Dominicus die Walseer zur Anerkennung der Lehenshoheit bewog. Als Beilagen sind Faksimiles des Kalendariums und der Note vom Jahre 1430 beigegeben. — Das Archiv der Stadt Ried im Innkreis. Von Franz Berger. (G. in Ried. 51 S.) Es werden die Regesten von 184 Urkunden aus der Zeit von 1384 bis 1859, ferner 47 Handschriften, wie z. B. die Marktprivilegien (1384—1575), Urbarbücher, eine Beschreibung des auf den 16. April 1570 nach München ausgeschriebenen Landtages, Kammeramtsrechnungen, Rats- und andere Protokolle, Stiftsbücher und dergleichen, sodann Akten über die Marktverwaltung und die Franzosenzeit, Pfarr- und Grundherrschaftsakten und endlich die vorhandenen Druckschriften verzeichnet. — Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals. VIII. Von Josef C. Rief. (Privat-G. der Franziskaner in Bozen. 48 S.), Forts. von 1909; enthält die Regesten Nr. 1062—1230 von Urkunden des Klosters in der Zeit von 1503 (23. Mai) bis 1524 (29. August). — Beiträge zum Venezianerkrieg Maximilians I. (1515/1516) mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Trienter Bischofs Bernhard II. von Cles. Von Josef Marini. (Reform-Real-G. in Bozen. 35 S.) Die Arbeit, welche Akten des Statthaltereiarchivs, des Museum Ferdinandeum in Innsbruck, des Staatsarchivs in Wien und der städtischen Archive in Trient und Verona in reichem Masse heranzieht, behandelt die letzte Phase des 9jährigen Krieges Maximilians I. mit Venedig und betrachtet vornehmlich die Stellung des Kaisers in Oberitalien vom deutschen und sonderlich vom tirolischen Standpunkt. Entsprechend dem Titel wird die förderliche Tätigkeit des Bischofs Bernhard von Cles in den Vordergrund gerückt. Die 1905 erschienenen „Untersuchungen zur Venezianer Politik K. Maximilians I.“ von Wolff werden von dem Verfasser als fehlerhaft nicht herangezogen. Als Beilagen werden 8 Aktenstücke aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchive, meist Berichte des Bischofs Bernhard und des Statthalters von Verona an die Statthalter und Regenten zu Innsbruck, aus der Zeit vom 20. August bis 23. November 1515 abgedruckt. Die Arbeit schildert das Eingreifen des Trienter Bischofs in den Krieg, die Lage des Kaisers nach der Schlacht

Digitized by Google

von Marignano, die kriegerischen Vorgänge bis zum Feldzug im März 1516 und bricht mit dem Einzuge des Entsatzheeres in Brescia am 23. Dezember ab. Eine Fortsetzung wird in Aussicht gestellt. — Der Generallandtag in Linz im Jahre 1614. I. Teil. Von Josef Krauter. (Landes-O.-R. in Waidhofen a. d. Ybbs. 55 S.). Die Abhandlung stützt sich auf eine im städtischen Archiv zu Freistadt in O.-Ö. aufbewahrte Handschrift: „Beschreibung und Relation des Grossen Convents, so die Röm. Kay. May. mit Regierenden Erzherzogen zu Österreich und dero zuegethanen Khönigreichen und Erblandten im Monath August des 1614. Jahrs zu Lynz gehalten, u. s. w." und bespricht die Ereignisse vor dem Konvent und die kaiserliche Proposition. Als Beilagen werden die „Puncten, so auf verlesne proposition zu beratschlagen und resolvieren", dann „Die summa der ganzen proposition", ferner „Der ober enserischen herrn ausschüss guetachten" und endlich „Das hungarische guetachten" wörtlich abgedruckt. Fortsetzung im nächsten Jahre. — Fastorum Campiliensium Tomus III. auctore Joanne Crysostomo Hanthaler (1651—1660) ediert von Stephan Fürst. (Landes-R.- und O.-G. in Mödling. 11 S.). Forts. von 1909; druckt die 6. Dekade des 17. Jahrhunderts aus der in Lilienfeld aufbewahrten Handschrift der Fasti ab. — Gödinger Urkunden. IV. Teil. Von Gustav Treixler. (Landes-R. in Göding. 24 S.). Forts. von 1898, 1899 u. 1909; es werden 5 im Gemeindearchiv von Göding aufbewahrte Urkunden von 1668, 1715, 1756 und 1790 im Anhang wörtlich abgedruckt, welche die kirchlichen Zustände Gödings betreffen. Voraus geht eine Geschichte der Gödinger Kirche und Pfarre von der Entstehung um 1228 bis auf die Gegenwart. — Napoleon I. in Görz. Historischer Beitrag zur Besetzung von Görz durch die Franzosen. (März 1797). Von Eduard Traversa. (G. in Wien, VIII. 15 S.). Auf Grund eines im Görzer Landesmuseum vorfindlichen handschriftlichen Berichtes eines Augenzeugen und einiger Originalaufzeichnungen aus Privatbesitz schildert die Arbeit nach einem Überblick über die vorhergegangenen Ereignisse die Besetzung des von den österreichischen Behörden preisgegebenen Görz durch die Franzosen, von denen zuerst eine Division unter Bernadotte am 20. März 1797 einrückte, worauf 2 Tage später Napoleon zu fünftägigem Aufenthalt eintraf. Hier empfing Napoleon die letzte Gesandtschaft Venedigs; er setzte ein 15gliedriges Zentralgouvernement ein, verlangte die Verpflegung von 50.000 Mann und eine Kontribution von 783.000 fl. Der zweimalige Versuch einer „Görzer Vesper" misslang. Die Besetzung dauerte bis zum Vorfrieden von Leoben, worauf noch zurückmarschierende Divisionen, darunter die Massenas und Bernadottes in Görz sich längere Zeit einquartierten, bis am 23. Mai die letzten Franzosen abzogen. Am 25. Mai zog wieder eine österreichische Brigade unter General Hohenzollern in der Stadt ein. — Österreichs Neutralitätspolitik und Übergang zur Offensive in den Jahren 1806 bis 1809. Von Heinrich Ploy. (R. in Bielitz. 22 S.) Forts. des gleichnamigen, im Programm der R. in Wien, V. 1908 erschienenen Aufsatzes. Mit Benützung von Akten des Staatsarchivs, wie von Vorträgen Stadions, Briefen Metternichs und Merveldts an Stadion u. a. wird die Neutralitätspolitik Österreichs, angefangen von der Mission des Grafen Friedrich Wilhelm Götzen nach Wien (März 1807), geschildert. Die

Digitized by Google

Arbeit bricht mit den Vorfällen in Bayonne ab. Der Schluss der Abhandlung soll im nächsten Jahre erscheinen. — Romanische Familiennamen in Obervinschgau. III. Teil. Von P. Anselm Noggler. (G. in Meran. 36 S.) Forts. von 1909. Nach Abschluss des Kapitels über die Konkurrenzen der Namen werden die Übernamen und die deutschen Namen besprochen. Es finden sich schon in sehr alter Zeit Deutsche vor, die, wie aus der Form ihrer Namen hervorgeht, in den Dörfen ansässig waren. In einem speziellen Teile werden sodann die von Heiligennamen abgeleiteten Familiennamen alphabetisch zusammengestellt und besprochen. (Adalbero-Dominicus).

Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grund des gedruckten Materials: Prähistorie und Mythos. Von Karl von Spiess. (G. in Wiener-Neustadt. 27 S) Der Aufsatz will zeigen, in welchen Beziehungen die prähistorischen Funde zum Mondmythos stehen. Die Mythen von den Zwillingen, die Abbildungen von Vögeln, von Rind, Pferd, Schlange, u. s. w. seien Symbole des Neu- bezw. Vollmonds. Die Weltanschauung vom Werden und Vergehen der Göttergeschlechter, die Ansichten vom Leben des Menschen, die Seelenwanderung werden auf den Wechsel der Mondphasen zurückgeführt. Die Anziehungskraft der orientalischen Religionen auf Griechen und Römer wird aus den Mysterien erklärt, deren Gegenstand der Tod und die Auferstehung des Gottes, bekannte Motive des Mondmythos, waren. — Vom Ausbau des zweiten Tempels bis zum Mauerbau Nehemias. (515 bis etwa 441 v. Chr.). Von Gustav Klameth. (G. in Mährisch-Ostrau. 14 S.) Der Verfasser vertritt die Ansicht und führt den Beweis, dass die Verse des Buches Ezra 4^{6-23} ursprünglich so gestellt waren, dass sie die Fortsetzung von Ezr. 6^{22} bildeten und so von den Zeiten des Darius über Xerxes und Artaxerxes bis zu Nehemia herabführten. So gelinge es die 7, bisher ganz dunklen Dezennien (515 bis 441) der jüdischen Geschichte einigermassen aufzuhellen. — Die oligarchische Revolution vom Jahre 411. Nach Thukydides und Aristoteles. (Analyse und Kritik beider Berichte). Von Alois Sadl. (G. in Pola. 31 S.) Durch Analyse der beiden Berichte kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass das Urteil über ungenaue Information des Thukydides voreilig gefällt ist und des letzteren Darstellung durch Aristoteles bestätigt wird. Thukydides kennt die Aktenstücke und benützt sie, wo sie geschichtlich bedeutungsvoll sind. — Ein Historikerfragment aus Oxyrhynchus. Von Aug. Franz. (G. in Prag-Altstadt. 32 S.) Um zur Lösung der Streitfrage, ob Kratippos oder Theopompos der Autor der im 5. Bande der Oxyrhynchus-Papyri veröffentlichten Fragmente eines griechischen Historikers sei, beizutragen, vergleicht der Aufsatz den Stil der Fragmente mit Theopomps Philippika. Es ergibt sich, dass die Untersuchung eher gegen als für Theopomp spreche, und es wird die Vermutung ausgesprochen, dass die Fragmente einer Art Kollegienheft eines Schülers des Isokrates entstammen. — Veterum scriptorum de Demosthene iudicia. Pars altera. Von Gustav Simchen. (Real-G. in Graz. 16 S.) Forts. von 1909. Die im Wortlaute angeführten Urteile der griechischen Schriftsteller werden abgeschlossen und es folgt eine Zusammenstellung der von römischen Autoren gefällten Urteile. — I rapporti fra l'Ἀθηναίων πολιτεία di Aristotele

Digitized by Google

e la Politika dello stesso autore. Von Rodolfo Lackner. (G. in Zara. 42 S.) — Homerische Göttergestalten in der antiken Plastik. IV. Von Franz X. Lehner. (G. in Freistadt. 9 S.) Forts. der 1902, 1904 und 1906 (G. in Linz) erschienenen Aufsätze. Die Arbeit stellt die Gorgo auf der Metope von Selinunt und die Medusa Rondanini einander gegenüber. — Darstellung und Maskenverwendung im altgriechischen Trauerspiele. Von Franz Kühnl. (G. in Reichenberg. 37 S.) — Die Einführung in die hellenische Welt- und Lebensanschauung durch die Lektüre Platos. Von Heirich Sedlmayer. (Franz Joseph-Real-G. in Wien, I. 19 S.). — Über die Inschrift auf der columna rostrata. Ein Beitrag zur römischen Epigraphik von A. Träxler. (Deutsches G. in Budweis. 15 S.). Gegen Wölfflin, der diese von Winkelmann, Niebuhr, Ritschl, Mommsen u. a. als unecht erklärte Inschrift als echt bezeichnet, erhebt der Verfasser mancherlei Einwendungen, wie z. B., dass ausser Quintilian weder Plinius noch Sillius Italicus noch Servius bei Erwähnung der Säule der Inschrift gedenken, dass die in der Inschrift angeführten Tatsachen und vor allem die Prüfung des Wortschatzes gegen die Echtheit der Inschrift sprechen. — Zur Quellenfrage des Tacitus. I. Teil. Von Adolf Kürti. (Real-G. in Wien, XVII. 35 S.) Der Verfasser will durch Heranziehung der allgemeinen und speziellen Quellenzitate und durch Prüfung der geographischen und ethnographischen Berichte dieser Frage näher kommen. Es ergibt sich, dass Tacitus die Quellen durch Zurückgehen auf die acta patrum, acta diurna urbis, commentarii principum richtig stellt. Hinsichtlich der geographischen Stellen zeigt sich, dass Tacitus fast nichts aus eigener Anschauung kennt. Die Arbeit wird fortgesetzt. — Germanische Kultur im Lichte der antiken Überlieferung. Von Franz Wondrak. (G. in Krems. 29 S.) Im Mittelpunkte der Darstellung steht Tacitus, dessen Nachrichten auf den historischen und geographischen Werken des Posidonius, Strabo, Caesar, Sallust, Livius, Velleius Paterculus, Plinius u. a. fussen. — Kaiser Konstantin der Grosse als Feldherr. Von Josef Jenko. (G. in Sereth. 56 S.). — Zur Textkritik des M. Junianus Justinus. Von Josef Šorn. (G. in Marburg. 4 S.) Mit Berufung auf seine Abhandlung „Bemerkungen zum Texte des M. Junianus Justinus" (G. in Laibach 1909) bringt der Verfasser Verbesserungsvorschläge. — Candidi Arriani ad Marium Victorinum rhetorem de generatione divina et Marii Victorini, rhetoris urbis Romae, ad Candidum Arrianum. Von Justinus Wöhrer. (Privat-U.-G. der Zisterzienser in Wilhering. 39 S.). — Beiträge zur antiken Jagdkunde. A) Der Jagdhund und seine Verwendung in der antiken Welt. B) Beize im Altertum. Von Ludwig Pschor. (G. in Mährisch-Trübau. 18 S.).

Mittelalter und Neuzeit: Die Gottesurteile und die Stellung des Christentums zu ihnen. Von Johann Melzer. (Deutsches G. in Smichow. 21 S.) Nach Feststellung des Begriffes und des heidnischen Ursprunges der meisten Ordalien wird deren Anwendung im christianisierten Deutschland, wo ein grosser Teil des Klerus bis zum IV. Laterankonzil die Gottesurteile als berechtigtes Beweismittel ansah, betrachtet. Sodann werden die Stellung der Päpste und Konzilien den Or-

Digitized by Google

dalien gegenüber, die wiederholten Verurteilungen derselben von Nikolaus I. bis auf Gregor IX. erörtert. Da auch die Konstitutionen von Melfi (1231) sich gegen die Gottesurteile aussprachen, so kamen sie im 13. Jahrhundert immermehr in Abnahme. — Über die Glaubwürdigkeit der Historia Hierosolymitana des Albertus Aquensis. (Schluss.) Von Karl Partisch. (R. in Wien, IV. 23 S.) Forts. von 1909. Behandelt die restlichen Kapitel (vom XXXVIII. an) des IV. Buches. Der Verfasser erklärt den grössten Teil des Buches als eine der besten Quellen und weist schliesslich darauf hin, dass bei der Verkennung Alberts und der Überschätzung der Gesten und Annas in der Darstellung des I. Kreuzzuges durch von Sybel sich in manchen Punkten eine Richtigstellung als notwendig erweist. — Studien zur Geschichte des päpstlichen Gesandtschaftswesens. Von Ernst Königer. (R. in Jägerndorf. 30 S.) Nach einem Überblick über das päpstliche Gesandtschaftswesen bis auf Gregor VII., auf den das spätere Legationswesen in vielen wesentlichen Zügen zurückgeht, wird zunächst die Stellung der Legaten zum Klerus, zur Laienwelt und zum Papste, ihre Tätigkeit als kirchliche Verwaltungsorgane, als Diplomaten und Politiker besprochen. Es wird gezeigt, aus welchen Klassen der kirchlichen Hierarchie die Legaten genommen wurden, welche Titel sie führten, es werden die Sendungen mit allgemeiner Vollmacht, die Gliederung der Legaten in bestimmte Klassen, der Widerstand und die Beschwerden gegen die Tätigkeit der Legaten und schliesslich ihr Unterhalt erörtert. — Das Kirchlein in Pux, ein steirisches Baudenkmal des XII. Jahrhunderts. Von Karl Fohringer. (Landes-Real- und O.-G. in St. Pölten. 17 S.) Das im romanischen Stil erbaute Kirchlein wird mit seinen Merkwürdigkeiten beschrieben, worauf seine mit den Geschlechtern Pux und Prankh zusammenhängende Geschichte erzählt wird. — Die Hohenstaufen und das Egerland. Von Adolf Kutschera. (R. in Elbogen. 24 S.) Aus der Zusammenstellung der in den Quellen verstreuten Nachrichten über die Beziehungen der Hohenstaufen zu Eger sieht man, wie die Geschicke des Reiches in der Stauferzeit in den Schicksalen des Egerlandes sich spiegeln. — Martino IV., Carlo d'Angiò e Pietro d'Arragona, i tre protagonisti nei drammi storici alla fine del secolo decimoterzo. Ricerche e studi storici. Von Marco Granić. (R. in Zara. 42 S.). — Zur Besiedlung Westböhmens durch die Slawen bis zum Einsetzen der deutschen Kolonisation. Eine Durchsicht des einschlägigen Urkundenmaterials bis zum Ausgange des XIII. Jahrhunderts. Von Fr. Albrecht. (Deutsches G. in Pilsen. 39 S.) Da zunächst nur eine Übersicht über den allgemeinen Gang der mittelalterlichen Besiedlung Westböhmens geschaffen werden soll, werden vorerst nur die urkundlichen Nachrichten herangezogen, erst in späteren Spezialarbeiten sollen die Flurkarten verwendet werden. Die landesfürstlichen Schenkungsurkunden heben nach 1000 an. Nach Zusammenstellung der ersten urkundlichen Erwähnungen im 11. Jahrhundert bespricht die Arbeit die Besiedlung des Landes unter der Mies (Kladrauer Herrschaftsgebiet) und des Landes ob der Mies (Weseritz-Planer Gebiet). Es ergibt sich, dass die Kolonisation in beiden Gebieten im 13. Jahrhundert zu einem vorläufigen Abschlusse gekommen war und dass die damalige Besiedlung

Digitized by Google

stellenweise sogar dichter war wie heutzutage. In einem nächstes Jahr erscheinenden zweiten Teil sollen das Střela-Gebiet, das Tepler Hochland und Egertal behandelt werden. — Die Besiedlung des Böhmerwaldes. II. Der historische Gang der Besiedlung. Von Lorenz Puffer. (Vereins-R. in Wien, XIX. 22 S.) Vor dem 10. Jahrhundert gibt es nur zeitweilige Niederlassungen, von da an werden feste Ansiedlungen gegründet; nach auffälliger Pause im 12. Jahrhundert setzt die Kolonisationstätigkeit im 13. und 14. Jahrhundert derart ein, dass auf der bayr. Seite um die Mitte des 14., auf der böhmischen im 15. Jahrhundert die Besiedlung als im Wesen beendet gelten kann. — Vorlauff-Rampersdorffer-Rock. Ein Epitaph. Von Michael M. Rabenlechner. (G. in Wien, XII., 10 S.) Die Arbeit sollte schon vor zwei Jahren als Gedenkblatt an den 500jährigen Todestag Vorlauffs und seiner Schicksalsgefährten erscheinen. — Königin Elisabeth von Ungarn und ihre Beziehungen zu Österreich in den Jahren 1439—1442. II. Teil. Regesten. Von Rudolf Durst. (G. in Böhmisch-Leipa. 8 S.). Die Regesten, die teils aus einschlägigen Urkundensammlungen, teils aus Archiven, wie Neuhaus, Pressburg u. s. w. stammen, schliessen den gleichnamigen 1907 uad 1908 veröffentlichten Aufsatz ab. — Zur Frage über die moldauisch-polnische Grenze in den Jahren 1433—1490. Von Miron Korduba. (II. St.-G. in Czernowitz. 8 S.) Der Aufsatz verteidigt gegen Nistor („Zur moldauisch-pokutischen Grenzfrage". Jahrb. d. Bukowinaer Landesmuseums, 16. S. 3 ff.). die von dem Verfasser 1906 festgestellten Veränderungen der moldauisch-polnischen Grenzen in Pokutien in der Zeit von 1433—1490. — Der Wiener Kongress im Jahre 1515 und seine Vorgeschichte. Von Anton Weidl. (Landes-R. in Neutitschein. 24 S.). Die Arbeit stützt sich fast ausschliesslich auf Liske „Der Wiener Kongress im Jahre 1515". — Über die Beeinflussung einiger Reden Ulrichs von Hutten durch Cicero. Von Leopold Wellner. (G. in Mährisch-Neustadt. 21 S.). — Des Studenten Joh. Konstantin Feigius Alt-Wiener Buch „Adlersschwung." Eine Lokalstudie. Von Josef Schwerdfeger. (Akademisches G. in Wien I. 15 S.) Der Aufsatz bringt die Geschichte und Beschreibung des seltenen Buches, das 1694 in Wien erschien. Es gibt sich als Fortsetzung der „Ungarischen Chronologie oder historischen Beschreibung aller Kriegsempörungen . . . . so in Hungern u. Siebenbürgen mit den Türken von 1395 bis 1602 und 1615 geschehen", die von Hieronymus Ortel (1534—1616) verfasst und von dem Schlesier Martin Mayer als „Ortelius redivivus et continuatus" bis 1664 fortgesetzt wurde. Von 1665—1690 schildert dann Feigius in zwei Teilen die Türkenkriege. Im zweiten Teil erzählt er die Türkenbelagerung Wiens als Augenzeuge. Feigius, 1663 zu Löwenburg geboren, lebte seit 1679 als Student in Wien. Nach 1694 hört man nichts mehr von ihm, der 1685 auch eine Epopöe „Adlerskraft" publizierte. Aus Feigius schöpfte P. Fuhrmann für sein „Altes und Neues Wien". Neben Besprechung der Illustrationen bringt der Aufsatz auch noch einige Stilproben. — Über die Entstehung einiger deutsch-evangelischer Ansiedlungen in den Gebieten der ehemaligen k. k. Militärgrenze. Von Andreas Lutz. (G. in Lands-

Digitized by Google

kron. 17 S.) Befasst sich mit der Gründung von Franzfeld, Neu-Pazua (1790—1794) und Neudorf (1819). Die beiden ersteren Gemeinden sind nicht von »Patenteinwanderern« gegründet, sondern von Ansiedlern, welche Graf Theodor Batthyany nach Ungarn lockte, aber dann abwies, so dass der Kaiser 1790 sie in der Militärgrenze unterbringen liess. Neudorf ist von würtembergischen Familen gegründet worden, die eigentlich nach Transkaukasien auswandern wollten, jedoch in der Bacska zurückblieben und dann die Lücken im Broder Grenzregiment ausfüllten. — Die Schlacht bei Znaim im Jahre 1809. Ein Gedenkblatt, den Manen der wackeren Kämpfer vom 10. und 11. Juli 1809 gewidmet. Von Julius Wisnar. (G. in Znaim. 30 S.) Ein für Schüler bestimmter Vortrag. — Beiträge und Bilder zur Geschichte Metternichs und seiner Zeit. Aus den Tagebüchern des Grafen Prokesch von Osten, k. u. k. österr.-ungar. Botschafters und Feldzeugmeisters. 1830 — 1834. Von Josef Wimmer. (Real-G. in Gmunden. 73 S.) Der Aufsatz will die Tagebücher »leichter benutzbar machen und aus dem bunten Kaleidoskop das Material für die fachwissenschaftliche Verwertung zusammentragen«. — Die Krippe in der Kunst. Von Emil Soffé. (I. deutsche St.-R. in Brünn. 9 S.).

Biographisches: Einiges über Leben und dichterische Tätigkeit des Magnus Felix Ennodius, Bischofs von Pavia. Von Patritius Plattner. (G. in Brixen. 28 S.). Behandelt das Leben und die Werke des zu Arles 474 geborenen, 521 verstorbenen Bischofs. — Giovanni Battista Goineo, medico ed umanista piranese. Von Baccio Ziliotto. (Komunal-G. in Triest. 25 S.). — Valvasor als Ethnograph. Von Johann Merhar. (St.-G. in Triest. 24 S.). Da die von P. v. Radics 1910 veröffentlichte Biographie »Johann Weikhard Freiherr von Valvasor« den Verfasser des Werkes »Die Ehre des Herzogtums Krain« als Ethnographen fast gar nicht würdigt, so will der Aufsatz eine allgemeine Charakteristik Valvasors als Ethnographen und damit eine vorläufige Einleitung zu einem geschichtlich vergleichenden Gesamtbild krainischer, bezw. slowenischer Folkloristik seit Valvasor bis auf heute geben.

Schulgeschichte, Unterrichtswesen und Ähnliches: Die Gymnasiallehrer-Versammlungen in Braunau in den Jahren 1792—1802. Von V. Maiwald. (Stifts-G. in Braunau. 47 S.) Im Sinne des Hofdekrets Kaiser Leopolds II. vom 8. Februar 1791 wurden an den Landgymnasien Böhmens mit Gubernial-Verordnung vom 5. Juli 1792 die monatlichen Konferenzen der Lehrkörper eingeführt. Der Aufsatz bringt aus dem Gymnasialarchiv die Protokolle dieser Versammlungen und die Erledigungen der Berichte vielfach wörtlich. — Zur Geschichte des k. k. ersten Staatsgymnasiums in Czernowitz. Von Romuald Wurzer. (I. St.-G. in Czernowitz. 47 S.) Bringt u. a. das Verzeichnis der seit 1850 approbierten Abiturienten, das durch Angabe der ursprünglichen Berufswahl und der jetzigen Lebensstellung interessant wird. — Die Geschichte des k. k. III. Staatsgymnasiums in Czernowitz nach den Akten und Aufzeichnungen der Direktion zusammengestellt von Johann Ritter von Kuparenko, (III. St.-G. in Czernowitz. 19 S.) Wegen Überfüllung des I. St.-G. wurde die Anstalt mit Beginn

Digitized by Google

des Schuljahres 1901/2 als eine Filiale mit 4 deutschen und 4 rumänischen Klassen errichtet. — Briefe und Akten zur Geschichte des Gymnasiums und des Kollegs der Gesellschaft Jesu in Feldkirch. III. Teil. Von Anton Ludewig. (Privat-G. an der Stella Matutina in Feldkirch. 68 S.) Forts. von 1909. Aktenmässig, mit teilweisem Abdrucke der Belege wird die Geschichte des Kollegs von 1680 bis 1723 erzählt. — Geschichte des Gymnasiums in Innsbruck. IV. Teil. Von Karl Lechner. (G. in Innsbruck. 22 S.) Forts. von 1909. Spricht zuerst von den Prämien, deren Verteilung bis 1869 sich erhalten hat. Ein weiteres Kapitel bringt Beiträge zur Geschichte des Nikolaihauses, dem die Landesfürsten, Bischöfe, Prälaten und Pfarrer Beiträge zuwendeten; das meiste zum Unterhalt des Hauses erwirkten die Jesuiten bei Wohltätern. Endlich wird auch noch die Erhaltung der armen Schüler ausser dem Nikolaihause besprochen. Für diese errichtete u. a. der Deutschmeister Erzherzog Maximilian 1609 eine Stiftung. Seit Ende des 17. Jahrhunderts sah sich die Regierung veranlasst, durch Ausschluss untauglicher Schüler die Zahl der armen Studenten zu beschränken, da sich die tirolischen Stände beschwerten, dass es an Studierenden Überfluss gebe, dagegen an Arbeitern und Handwerkern mangle. — Geschichte der Anstalt. Von Gustav Temper. (R. in Knittelfeld. 19 S.) Erst 1903 eröffnet. — Abriss der Baugeschichte und Beschreibung der neuen Franz Josef-Staats-Oberrealschule in Linz. Von H. Commenda. (R. in Linz. 28 S.).— Das Linzer „Museum physicum". Geschichte des physikalischen Kabinetts am Linzer Staatsgymnasium und seiner Kustoden vom Jahre 1754 bis zur Gegenwart. Von Oskar Hantschel. (G. in Linz. 27 S.) Schulgeschichtlich interessant ist vornehmlich das „Verzeichniss der Maschinen und Gerätschaften, welche in dem physikalischen Museum zu Linz ... verwahret worden, und fast alle von 1766 bis 1775 durch Xav. Racher, Professor der Natur Lehr theils eigenhändig, theils unter dessen Obsorg sind verfertiget worden", das Einblick in die damaligen Lehrmittel, die Experimentiertechnik und den Umfang des Unterrichts gewährt. — Das Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläums-Staatsgymnasium in Rumburg. Von Richard Entlicher. (G. in Rumburg. 22 S.) Erst 1906/7 eröffnet. — Das neue Gymnasium in Stockerau. Von Friedrich Vogt. (Landes-R.- und O.-G. in Stockerau. 54 S.) Die Anstalt erstand 1864 als Landes-Unterrealschule. — Zur Eröffnung des neuen Schulhauses. Hauptpunkte aus der Geschicte des Teschner Gymnasiums. Von Karl Orszulik. (G. in Teschen. 26 S.). Die Anstalt ist aus der im Jahre 1873 vollzogenen Vereinigung des I. oder katholischen mit dem II. oder evangelischen k. k. Staatsgymnasium hervorgegangen. Das erstere wurde 1674 von den Jesuiten gegründet, das letztere wurde auf Grund des in der Altranstädter Konvention den evangelischen Ständen gewährten Zugeständisses der Errichtung einer lateinischen Schule ausserhalb der Teschner Stadtmauern 1712 errichtet.

Aus slavischen Schulprogrammen: Beiträge zur Hellenisierung der römischen Religion. Von O. Jiráni; (Příspěvky k hellenisaci římského náboženstvi. G. in Prag-Korngasse. 9 S.). — Tibe-

Digitized by Google

rius und Germanicus. Von Josef Dvořák. (Tiberius a Germanikus. G. in Časlau. 11 S.) — Berichte heidnischer Schriftsteller des ersten Jahrhunderts über Christus und das Christentum. Von Cyrill Stojan. (Zprávy pohanských spisovatelů prvního století o Kristu a křesťanství. Landes-R. in Ungarisch-Brod. 15 S.). — Ob Tacitus über Germanien auf Grund der Autopsie geschrieben hat. Von K. Nekut. (Psal-li Tacitus o Germanii z autopsie. Real-G. in Leitomischl. 14 S.) — Über die Geschichtsphilosophie des hl. Augustin. Von Martin Dragan. (O filozofii dziejów św. Augustyna. G. in Bochnia. 30 S.). — Alkuin. Ein Kulturbild aus der karolingischen Renaissance. Von Alfons Neubauer. (Alcuin. Kulturní obrázek z karlovské renaissance. Čechisches G. in Budweis. 14 S.). — Die Troppauer Gegend zur Zeit der Hussitenkriege. II. Teil. Von Václav Sladký. (Opavsko za válek husitských. Čechisches G. in Troppau. 24 S.). — Über das Lutheranertum im Lande Görz. Fortsetzung und Schluss. Von K. Capuder. (O luteranstvu na Goriškem. G. in Görz. 36 S.) — Die Einkünfte der ruthenischen Starostei seit Anfang des XVI. Jahrhunderts. Von Heinrich Heitzmann. (Dochody starostwa ruskiego od początku XVI. wieku. II. St.-G. in Tarnów. 29 S.). — Über die Leibeigenschaft im XVI. und XVII. Jahrhundert. Von Adolf Rokyta. (Nevolnost a výhost poddaných v XVI. a XVII. století. R. in Holleschowitz-Bubna. 18 S.). — Pseudodemetrius I. im Lichte der historischen Wahrheit. Von Ladislaus Hoch. (Samozvanec Lžidimitrij I. ve světle historické pravdy. G. in Strassnitz. 5 S.). — Karl der Ältere von Zierotin als Landeshauptmann von Mähren. II. Teil. Von Friedrich Pokorný. (Karel starší z Žerotína v úřadě zemského hejtmana moravského. Druhá část. G. in Deutschbrod. 48 S.). — Die Verfassung von Mähren am Schlusse der böhmischen Selbständigkeit. Schluss. Von Emil Kubíček. (Ústava země moravské na konci samostatnosti české. Dokoučení. G. in Walachisch-Meseritsch. 13 S.). — Memorandum des Generals Goltz über Polen im Jahre 1744. Von Miecislaus Skibiński. (Memoriał generała Goltza o rzeczy pospolitey w r. 1744. G. in Sambor. 19 S.). — Österreich unter Franz Josef I. Fortsetzung. Von Franz Hnídek. (Rakousko za Františka Josefa I. Pokračování. Real-G. in Chrudim. 23 S.). — Völkerfrühling im Jasłoer Kreise auf Grund des handschriftlichen Materials des Abgeordneten Franz Trzecieski und des Nationalrates des Jasłoer Kreises. Von Ladislaus Kucharski. (Wiosna ludów w jasielskiem — na podstawie rekopiśmiennych materyałow posła Franciszka Trzecieskiego i Rady narodowej obwodu jasielskiego. IV. St.-G. in Lemberg. 68 S.). — Zur Geschichte von Nachod in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Von Friedrich Profeld. (K dějinám Náchodska v I. polovici 17. století. Real-G. in Nachod. 10 S.). — Historische Urkunden von Gaya. Von Fr. Fintajsl. (Listinné památky historické z Kyjovska. Real-G. in Gaya. 16 S.). — Wichtigere Urkunden zur Geschichte der Stadt Dębica. III. Teil. Von Josef Wyrobek. (Ważniejsze dokumenty do historyi

Digitized by Google

miasta Dębicy. Cz. III. VII dokumentów od r. 1582—1621. G. in Dębica. 44 S.). — Die Volkschronik von Glatz. Von Josef Kubin. (Lidová kronika Kladská. R. in Jungbunzlau. 23 S.) — Die Sehenswürdigkeiten von Wittingau und Umgebung. Von Josef Pospíšil. (Památky Třeboně a okolí. Část I. G. in Wittingau. 23 S.). — Der Tarnopoler Kreis in kultureller Beziehung. I. Teil. Von Alexander Medyński. (Powiat tarnopolski pod względem kulturalnym. Cz. I. I. St.-G. in Tarnopol. 56 S.) — Bohemica appellativa in Emlers Regesten. I. Teil. Von Emil Kalista. (Bohemika appellativa v Regestech Emlerových. Část první. Real-G. in Kolin. 21 S.). — Der Einfluss des Territoriums auf die Entwicklung der Staaten. Von Josef Müldner. (Organisační síla území ve vývoji států. Čechisches G. in Königliche Weinberge. 32 S.). — Nikolaus von Pilgram. Von Karl Jun. (Mikuláš z Pelhřimova. Real-G. in Pilgram. 15 S.). — Graf Franz Anton Sporck. Das Hospital in Kux. Von T. Halík. (Hrabě František Antonín Sporck. Hospital v Kuksu. Real-G. in Königinhof. 19 S.). — Materialien zur Geschichte des Holzbaues. Von Theophil Klima. (Materyały do budownictwa drewnianego. G. in Wadowice. 27 S.). — Beiträge zur Geographie des Mittelalters auf Grund von Kosmas' Chronik. I. Teil. Von Bohuslav Horák. (Přispěvky k středověké geografii na základě kroniky Kosmovy. Část první. Čechisches G. in Pilsen. 14 S.). — Die ersten 25 Jahre des II. böhm. Staatsgymnasiums in Brünn. Von Thomas Korec. (Prvních 25 let II. českého státního gymnasia v Brně. II. G. in Brünn. 25 S.). — 50 Jahre der Oberrealschule in Pisek. I. Teil. Von J. Soldát. (Padesát let vyšší reálky písecké. Část I. R. in Pisek. 33 S.). — Entwicklungsgeschichte der Anstalt. An die Eltern und Freunde der Schule. Von Johann Šafránek. (Ústav náš ve vývoji školských oprav. Rodičům a přátelům školy objasňuje. G. in Prag, Křemenecgasse. 22 S.) — Geschichte der Anstalt. Von Hilarius Hołubowicz. (Historya zakładu c. k. wyższej szkoły realney u Sniatynie. R. in Sniatyn). — Das erste Vierteljahrhundert des k. k. böhmischen Staatsgymnasiums in Ungarisch-Hradisch. II. Teil. Von Alfons Sauer. (První čtvrtstoletí c. k. českého gymnasia v Uh.-Hradišti. II. část. Čechisches G. in Ungarisch-Hradisch. 33 S.). — Das böhmische Gymnasium in Wischau, seine Entstehung und Geschichte vom Jahre 1899 bis zum Jahre 1910. Von Franz Teplý. (České gymnasium ve Vyškově, jeho vznik a dějiny od r. 1899 do r. 1910. G. in Wischau. 24 S.).

Wien. K. Goll.

Kritische Bibliographie der polnischen Literatur über Genealogie.

Von der Renaissance der Genealogie in unseren Tagen zu sprechen, hiesse fast Eulen nach Athen tragen. Allenthalben regt sich ein frischer Geist in unserer Wissenschaft, der sich vor allem in einer immer grösser

Digitized by Google

werdenden Verallgemeinerung genealogischer Kenntnisse im Kreise der Gebildeten verkündet. Die Genealogie hat in allen Landen Mitteleuropas ihre Vertreter, in Deutschland hat sie sich die Hochschulen erobert. Nun gilt es Heerschau über unsere Errungenschaften halten. Wenn wir hiebei vom geographischen Gesichtspunkt uns leiten lassen, werden wir finden, dass Deutschland und Polen an der Spitze aller Länder marschieren. Leider verhindert es die Unkenntnis der polnischen Sprache, dass die deutschen Fachgenossen Bedeutung und Ergebnisse der polnischen Geschlechterkunde so recht würdigen können. Während die englische, französische, italienische Literatur in Deutschland überall bekannt ist, blieb die polnische Wissenschaft den Deutschen fremd. So will ich eine Lücke der deutschen Fachliteratur ausfüllen, indem ich die polnische Genealogie in der Gesamtheit ihrer literarischen Erscheinungen kritisch werte und in alphabetischer Zusammenstellung vorführe[1]).

Mein Zweck ist ein dreifacher. In erster Linie soll die polnische Genealogie in ihrem Reichtum und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung den fremden Gelehrten neu vorgestellt, den Polen neuerdings zum Bewusstsein gebracht werden. Jede Literaturblüte bedarf ja des Literaturhistorikers als Herold. Und so sei eben erster Zweck meiner Arbeit die erschöpfende Darstellung der polnischen Fachliteratur als Ganzes. In zweiter Linie sei diese Publikation Hilfsmittel allen Genealogen, dem polnischen Fachmann als rasches Orientierungsmittel, dem Laien und Dilettanten, dem deutschen und anderen fremden Genealogen eine Einführung in ein neues Gebiet, die kritisch und zuverlässig, erschöpfend und doch planvoll auswählend zu gestalten, meine erste Sorge war.

In dritter Linie endlich stellt die Arbeit einen neuen Baustein zum Ahnenproblem dar. War vordem die polnische Genealogie dem Ausland terra incognita und hiess es bei polnischen Ahnen »polonica sunt, non leguntur«, so wird eine Benutzung meiner Veröffentlichung die meisten polnischen Lücken rasch füllen lassen, die bisher in fast allen fürstlichen Ahnentafeln klafften.

So glaube ich meinem bescheidenen Versuch sein Plätzchen an der Sonne gerechtfertigt zu haben. Möge er seinen Zweck in reichem Masse erfüllen.

Die Anordnung des Stoffes ist aus praktischen Gründen eine alphabetische. Die kritischen Bemerkungen beruhen auf dem Prinzip, so kurz wie möglich, so ausführlich wie nötig. Was die Auswahl des Stoffes anbelangt, habe ich alle umfassenden Werke allgemeinen Charakters angegeben, daneben die durch gediegenen Inhalt und Reichhaltigkeit des Stoffes wichtigsten Monographien. Jedenfalls sind alle »standard works« vereint hier zu finden, und ist bei Benützung aller angeführten Werke auch das Eindringen in die Spezialliteratur leicht möglich. Da meine Abhandlung besonders als Einführung für das deutsche Publikum gedacht ist, habe ich bei allen in der Hofbibliothek in Wien, als der an Polonicis reichhaltigsten

[1]) In den »Familiengeschichtlichen Blättern« 1911 Juni—Oktober, habe ich einen längeren Aufsatz zur Einführung in Theorie und Praxis der polnischen Genealogie, sowie in ihre archivalischen Quellen veröffentlicht. Auf diese Publikation sei als Gegenstück und ergänzende Vorarbeit dieser Bibliographie ein für allemal verwiesen.

Digitized by Google

Bibliothek des deutschen Sprachgebiets, vorhandenen Werken durch besondere Hinweise (HB.) auf ihre Zugänglichkeit in Wien aufmerksam gemacht. In einzelnen Fällen konnte auch auf die Bibliothek des Seminars für osteuropäische Geschichte an der Universität Wien sowie auf die hiesige Universitätsbibliothek (UB.) hingewiesen werden. Die anderen Werke finden sich in den grossen polnischen Bibliotheken.

Mit grösster Liebenswürdigkeit erhielt ich diese Bücher zu hunderten aus Polen nach Wien gesandt, mit nicht minderem Entgegenkommen wurde mir in Wien der Weg geebnet. So spreche ich denn zum Schluss allen Förderern dieser Publikation meinen besten Dank aus. Es waren mir folgende Bibliotheken durch Büchersendungen gefällig: Die k. k. Hofbibliothek und die k. k. Familienfideikommissbibliothek in Wien, die kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München, die k. k. Universitätsbibliothek in Krakau, das Ossolineum zu Lemberg, die fürstlich Czartoryskische Bibliothek zu Krakau. Von Bibliotheksdirektoren und Gelehrten, die mich durch besondere Liebenswürdigkeit bei meiner Arbeit förderten, nenne ich mit dem Ausdruck innigen Dankes die Herren: Hofrat Dr. Josef von Karabaček, Dr. Schnorr von Carolsfeld, Dr. Franz Schnürer, Dr. Albert von Kętrzyński, Hofrat Dr. Oswald Balzer, Kasimir Pułaski und Oskar von Halecki.

Bibliographisches.

Karl Estreicher, Bibliografia polska. (Polnische Bibliographie.) Krakau 1870—1910. 23 Bände. (HB., 22 fehlt). Dieses glänzende Werk des einstigen Bibliothekars der Jagellonischen Bibliothek umfasst die gesamten in polnischer Sprache und in Polen erschienenen Druckschriften. Teil 1 enthält die Werke des XIX. Jahrhunderts in alphabetischer Folge, Teil 2 chronologisch geordnet von der Mitte des 15. Jahrhundert an alle polnischen Drucke bis zur Gegenwart (1889), Teil 3 umfasst das alphabetische Verzeichnis der bis 1800 erschienen Werke, und ist bis zum Buchstaben O vorgeschritten. Kaum wird eine andere Literatur ein solch zuverlässiges erschöpfendes Werk besitzen gleich diesem, in dem alles, was in oder über Polen gedruckt wurde, zu finden ist. Keine Gelegenheitsschrift wird unbeachtet gelassen. Für die Genealogie ist das Werk von grösstem Wert. Zunächst enthält Teil 3, unter dem Namen des Gefeierten zu finden, alle Gelegenheitswerkchen über polnische Persönlichkeiten bis 1800. Diese Leichenreden (kazanie na pogrzebie u. s. w.), Hochzeitsgedichte (epithalamia) sind von hohem genealogischen Wert. Sie allein nebst den Epitaphen ermöglichen die Feststellung genealogischer Daten und kleiner jung verstorbener Kinder, über die uns die Archivalien fast nie Aufschluss geben. Ausser den Gelegenheitsschriften findet man unter „Genealogia“ die wichtigsten einschlägigen Werke verzeichnet, ebenso an der Spitze jedes Geschlechts die Spezialliteratur. Estreicher muss die Grundlage für alle weiteren Literaturforschungen bilden.

Ludwig Finkel, Bibliografia historyi polskiej. (Bibliographie der polnischen Geschichte.) Krakau 1889—1906; 3 Bände. (HB. Bd. 2, 3 u. UB.) Der Universalbibliographie Estreichers reiht sich Finkel würdig an. Alles was bis zum Jahre 1900 an polnischer Literatur über die Zeit bis 1815 erschien, ist sorgfältig verzeichnet. Auch die Zeitschriften sind

Digitized by Google

erschöpfend verwertet. In der Abteilung Genealogie und Heraldik[1]). Quellen und Recht finden wir alles dem Genealogen wissenswerte verzeichnet. Daneben ist noch der Ortsgeschichten zu gedenken, sowie der in der Abteilung Kunst erwähnten Grabmale. Finkels Werk, obwohl das Werk eines Mannes überragt unseren Dahlmann-Waitz durch grössere Berücksichtigung der Kultur- und Kirchengeschichte, des Rechts und speziell der Genealogie. Leider geht die Bibliographie nur bis 1900. Einen Ersatz dafür bietet uns die Halb- respektive Viertelsjahrsbibliographie in der Zeitschrift „Kwartalnik historyczny".

Enzyklopädisches.

Encyklopedya powszechna. (Universalenzyklopädie.) Warschau 1859—1868. 28 Bände. Im polnischen Konversationslexikon dieses Namens finden sich aus der Feder von Bartoszewicz eine Reihe sehr guter Artikel über die bedeutendsten polnischen Familien. Auch in der neuen „Wielka encyklopedya illustrowana" finden sich gute Übersichtsartikel über die wichtigsten Geschlechter.

Zeitschriften. Die polnischen Zeitschriften enthalten sehr häufig ständegeschichtliche und genealogische Arbeiten. Im folgenden stelle ich diejenigen allgemeinen und historischen Periodica zusammen, in denen sich besonders viel für unser Fach wichtige Artikel befinden, und füge die beiden Fachblätter bei.

Biblioteka warszawska (UB.). Warschau 1841 ff. 280 Bände. Besonders wertvoll die zahlreichen Referate über genealogische Neuerscheinungen aus Bonieckis Feder.

Herold polski. Krakau 1897—1906. 4 Bände. Herausgeber Franz Piekosiński (HB.). Die meisten Arbeiten in diesem mit des Herausgebers Tod eingegangenen Fachorgan stammen aus Piekosińskis Feder. Aus dem Inhalt hervorzuheben: Das neuedierte Wappenbuch des litauischen Adels von Kojałowicz, das Wappenbuch des Adels von Preussen und Witebsk, mehrere Arbeiten zur Runentheorie, ein Aufsatz Wittygs u. s. w. Die Arbeiten Piekosińskis wieder abgedruckt in den „Studya materyały . ." (s. u.).

Kwartalnik historyczny. (Historische Vierteljahresschrift.) Lemberg 1886—1910. 24 Bände. Herausgeber Ladislaus Semkowicz (HB.). Die erste polnische historische Zeitschrift. Enthält in jedem Jahrgang wichtige Artikel. Besonders beachtenswert sind die Bibliographien der Neuerscheinungen seit 1900 und die Referate über alle wichtigen Novitäten. Unter den genealogischen Artikeln hervorzuheben die Arbeiten von Semkowicz (1900 und 1908), sowie die Kalendarien.

Miesięcznik heraldyczny. (Heraldisches (sic!) Monatsblatt). Lemberg 1908—1911. 4 Bände. Herausgeber Ladislaus Semkowicz. Das Organ der jungen Lemberger heraldischen Gesellschaft. Enthält zahlreiche Quellenpublikationen, darunter die adeligen Einträge der ältesten Krakauer Matrikeln. Ferner Darstellungen ständegeschichtlichen,

[1]) Die Polen, selbst Fachleute brauchen das Wort heraldyka auch für Genealogie!

Digitized by Google

heraldischen, genealogischen und sphragistischen Inhalts. Aufsätze aus der Feder hervorragender Gelehrten wie Kutrzeba, Semkowicz, Manteuffel, Drohojowski. Neuerdings genealogische Monographien wie über die Łodzia von Oskar Halecki und über die Mohyła und Potocki von Otto Forst. Wichtig die leider nur spärlichen Rezensionen. Die anfänglich projektierte periodische Fachbibliographie wird im Rahmen dieser Zeitschrift nicht fortgesetzt. Sie wird ersetzt durch die Abteilung Heraldik und Genealogie in der Bibliographie des ‚Kwartalnik' (s. o.). Der Verein gibt seit 1911 auch Jahrbücher heraus, das erste eben erschienene für 1908/9 enthält die Wählerlisten mehrerer polnischer Könige, herausgegeben von Borkowski und M. Wąsowicz, eine Ergänzung zu den 1845 von Oswald Pietruski edierten älteren Listen. Beide Verzeichnisse sind sehr wichtig für Adelsprävalierungen. Das erstgenannte enthält bei 15 000 Namen!

Mitteilungen des Kopernikusvereins zu Thorn. Leipzig, Thorn 1878 ff., 8 Hefte. Beachtenswert die Grabmäler in Heft 7.

Przegląd archeologiczny. (Archäologische Revue.) Lemberg 1876—1888. (HB. Bd. 1—4.) 13 Bände. Viele genealogische Artikel.

Przegląd historyczny. (Historische Revue.) (UB.) Hervorragend die Tarłomonographie in den letzten Bänden, genealogisch interessant ausserdem die Arbeit Haleckis über sein Geschlecht.

Przegląd naukowy i literacki. (Wissenschaftlich-literarische Revue.) Viel Interessantes im Jahrgang 1909.

Przegląd polski. Krakau 1866 ff. 180 Bände. (Polnische Revue.) (HB.).

Przewodnik naukowy i literacki. Lemberg 1873 ff. 39 Bände. (Führer durch Wissenschaft und Literatur.) (HB.) Enthält viele ständegeschichtliche Artikel z. B. von Balzer, und genealogische Arbeiten z. B. von Pułaski.

Tygodnik illustrowany. Warschau 1860 ff. (Illustriertes Wochenblatt.) Darin zahlreiche Biographien mit Portraits berühmter Polen, ferner Grabdenkmäler.

Wiadomości numizmatyczno-archeologiczne. (Numismatisch-archäologische Nachrichten.) Krakau 1889 ff. — Zeitschrift des historischen Vereins für den Bezirk Marienwerder. — Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. — Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereins. Die drei deutschen Provinzialgeschichtsblätter mit vielen berücksichtigenswerten Artikeln.

Hauptwerke zur Einführung in die Geschichte und Verfassung Polens sind noch immer: Röpell-Caro: Geschichte Polens. Hamburg, Gotha 1840—1888. 5 Bände (bei Heeren und Ukert) und Hüpen: Verfassung der Republik Polen. Berlin 1867 (HB.). Diese zwei grundlegenden Werke müssen der später folgenden alphabetischen Bibliographie vorangestellt werden. Ihr gründliches Studium ist Voraussetzung für jede Beschäftigung mit polnischer Genealogie. Die wichtigsten polnischen Werke für die Einführung in Polens Geschichte sind die von Michael Bobrzyński und Josef Szujski, beide mit dem Titel ‚Dzieje Polski' Warschau 1891 und Krakau 1896, in 2, respektive 4 Bänden erschienen. (HB.). Für polnisches Recht grundlegend das Corpus Juris

Digitized by Google

Polonici, von Bandtkie, jetzt von Balzer. Daneben die „Volumina legum“ und die „Starodawne prawa pomniki“ (s. u.) (HB.)

Neben der polnischen ist eine genaue Kenntnis der russischen Geschichte zur Beschäftigung mit polnischer Genealogie nötig. Ein Beweis für diese Behauptung ist wohl überflüssig. Die ganze Geschichte bietet ihn. Hauptzwecke für den deutschen Leser sind noch immer die Geschichte Russlands von Karamsin. Deutsch Leipzig 1820—1833. 11 Bde. (HB). Ferner die von Solowjew. (Russisch 1851—1880. 29 Bde.) (HB.). Daneben die leider unvollendete Geschichte Russlands von Brückner. Gotha 1896 (HB.). Von eigenartigem Reiz, nach Inhalt und Darstellung ein Meisterwerk bildet sie einen Teil der Sammlung Heeren, Ukert. Für die ruthenischen Teile Polens ist Hauptwerk Hruschewskij Istorija Ukrainy Rusy, Lemberg 1898—1905. Deutsch, Leipzig 1906 ff. Eine eigentliche genealogische Literatur in ruthenischer Sprache gibt es nicht.

Eine moderne quellenmässige Darstellung der polnischen und russischen Geschichte in deutscher Sprache ist dringendes Bedürfnis. Bis zu dessen Erfüllung sind wir auf die genannten Werke älteren Datums angewiesen. Für den Beginn der Neuzeit ist für beide Staaten noch Schiemanns Geschichte Russlands und Polens geeignet. Sie bildet einen Teil der Onckenschen Weltgeschichte.

Die nun folgenden Quellenwerke und Darstellungen sind in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Zum Verständnis einzelner hier nicht näher zu erörternden termini technici, die sich in unserer Bibliographie finden, verweise ich noch ausser auf die oben genannten Werke auf meine Abhandlung „Die polnische Genealogie“ in den „Familiengeschichtlichen Blättern“ 1911 Juni—Oktober.

Alphabetische Bibliographie der polnischen Genealogie.

Acta historica res gestas Poloniae illustrantia. Krakau 1878—1892. 16 Bände. (HB.) Von der Krakauer Akademie edierte auch für Genealogen hochwichtige Quellenpublikation.

Acta Tomiciana. Posen 1852—1906. 12 Bände. (HB. Bd. 1—7 und UB.). Der Kanzler Tomicki hat mit einem wahren Bienenfleiss alle Akten von und an König Sigismund von Polen (1507—1548) zusammengetragen und durch Privatdokumente ergänzt. Graf Działyński begann die Herausgabe des Werks, das die wichtigste Quelle für die in ihm behandelte Zeit darstellt. Nach dem Tode Działyńskis wurde die Edition fortgesetzt, bis jetzt sind in 12 mächtigen Foliobänden die Akten bis 1530 erschienen. Leider haben nur die letzten Bände ein Register, wie denn überhaupt die Register gerade nicht die Stärke älterer polnischer Quellenwerke bilden. Für den Genealogen sind die „Tomiciana“ eine wahre Fundgrube.

Akta grodzkie i ziemskie. (Burg- und Landrechtsakten). Lemberg 1868—1909. 20 Bände. (HB.). Von Xaver Liske begründet liegt hier in einer stattlichen Reihe von Foliobänden ein kleiner Teil der Schätze des Lemberger Bernhardinerarchivs vor. Band 1—10 enthalten Urkunden. Bd. 11—19 die Grod- und Terrestralakten aus der Zeit von etwa 1440—1510 und zwar von Ostgalizien, Bd. 20 beginnt die Reihe der Lauden (Provinziallandtagsbeschlüsse). Unschätzbar und Hauptquelle

Digitized by Google

für ostgalizische Genealogie des 15. Jahrhunderts sind Bd. 11—19. Ein treffliches Sachregister Balzers liegt für die späteren Bände vor. Das Namensregister steht nicht auf der Höhe. Jeder Band hat eine ausführliche polnische Einleitung, der Text ist natürlich bei Grodakten lateinisch.

Akty isdawaiemyje Wilenskojo Archeografitscheskojo komissiejo. (Akten, herausgegeben von der Wilnaer geschichtsforschenden Kommission). Wilna 1865—1909. 34 Bände. Die teils polnischen, teils ruthenischen, teils lateinischen Akten der Wilnaer Kommission bilden eine hervorragende Quelle für die Kenntnis der litauischen Genealogie. Speziell die Tribunalakten und die Grodbücher, welche in den 33 Bänden mitabgedruckt sind, zwingen den Genealogen zur Benutzung.

Album studiosorum universitatis Cracoviensis. Krakau 1887—1892. 2 Bände. (HB.) Ulanowski und Chmiel haben die Krakauer Matrikel von den ältesten Zeiten bis weit ins 16. Jahrhundert herausgegeben. Neben zahlreichen Polen aus den ersten Häusern — es fehlt kaum ein Name von Rang, haben auch viel Deutsche an der alma mater zu Krakau studiert. Das Werk entbehrt des Registers. Als Quelle für Filiationen und schätzungsweise Altersangaben sehr wertvoll.

Archiw jugo-sapodnoj Rossij. (Westrussisches Archiv). Kijew 1859—1909. 8 Abteilungen (Seminar f. osteurop. Gesch.). Das wichtigste Quellenwerk für das einst polnische westliche Russland. Für den Genealogen unentbehrlich Abteilung IV, Akten über die Adelsgeschlechter, herausgegeben von Josefowicz, bis jetzt nur 1 Band mit Register.

Archiwum domu Sapiehów. (Archiv des Hauses Sapieha). Lemberg 1892 (HB.). Herausgegeben von Prochaska, nur 1 Band, wichtig für die Zeit von 1585—1606.

Archiwum Jana Zamoyskiego. Warschau 1904—1909. 2 Bände. Von Sobieski und Siemieński ediert bilden die Briefe und Akten des grossen Zamoyski ein wichtiges Material für die Familiengeschichte der Zeit von 1560—1590. Besonders über die litauischen und kleinpolnischen Magnaten findet sich viel interessantes.

Archiwum komisyi historyczney. (Archiv der historischen Kommission). Krakau 1878—1902. 9 Bände. (HB.) Das Organ der historischen Kommission der Krakauer Akademie der Wissenschaften. Eine grosse Zahl bemerkenswerter Arbeiten und Quellenpublikationen enthaltend. Am wichtigsten wohl die Beamtenkataloge des Palatinats Krakau in Band 7.

Archiwum komisyi prawniczej. (Archiv der juristischen Kommission). Krakau 1895—1909. 8 Bände (HB., einige Bände fehlen und UB.). Die zahlreichen Urkunden und Aufsätze, denen glücklicherweise meist ein Register beiliegt, enthalten sehr viel genealogisches. Besonders wichtig die von Piekosiński edierten ältesten Gerichtsakten von Sandomir im 8. Band.

Archiwum książąt Sanguszków w Sławucie. (Archiv der Fürsten Sanguszko in Slawuta). Lemberg 1886—1910. 7 Bände. Das reichhaltige Archiv der Sanguszko erschliesst in diesen Bänden seine Schätze. Das Material, das in den Urkunden enthalten ist, bezieht sich entweder auf litauische kniaziowie (Sanguszko, Ostrogskisch-Zasławskisches Hausarchiv) oder auf kleinpolnische Magnatenfamilien (Tarnowski, Tęczyński, Szydłowiecki, Szafraniec etc.). Es umfasst bis jetzt die Zeit bis 1570. Band 6, 7 bilden Quellenbeleg zu Band 1 der Monografia XX. Sanguszków.

Digitized by Google

Michael Baliński. Historia miasta Wilna. Wilna 1836, 1837. (Geschichte der Stadt Wilna). 2 Bände. Wichtig für litauische Familien. Zahlreiche Urkunden.

Oswald Balzer: Corpus iuris Polonici. 4 Bände. Krakau 1906—1910. Wichtiges neues Quellenwerk zum polnischen Recht. (HB.)

Oswald Balzer: Genealogia Piastów. Lemberg 1895. Der Direktor des Lemberger Archivs, gleich bedeutend als Jurist, wie als Historiker hat sich mit dieser Monumentalgenealogie der Piasten ein dauerndes Denkmal gesetzt. Die übersichtlichen Tafeln lassen das Werk auch Nichtpolen benutzbar erscheinen. Die Quellenkritik und die Belege sind geradezu musterhaft zu nennen und nur noch mit Posses Wettinern und Schmidts Reussen vergleichbar.

Julian Bartoszewicz: Hetmani wielcy koronni. (Die Kron-Grossfeldherrn). Paris 1862. Die Biographien und Portraits der Krongrossfeldherrn nebst kurzen genealogischen Notizen. Ein hie und da schon veraltetes Prachtwerk in Riesenformat.

Adam Boniecki: Herbarz polski. (Polnisches Wappenbuch.) Warschau 1899—1911. 13 Bände. (HB. 1—12.) Das grösste und beste polnische Wappenbuch, vom besten Kenner der polnischen Genealogie begründet. Kein deutsches Adelslexikon lässt sich mit diesem oeuvre bénédictin Bonieckis vergleichen. Es enthält bis jetzt alle Familien Polens, alphabetisch geordnet bis zum Buchstaben L. Das gebotene ist mustergiltig. Die Filiationen sind durch urkundliche Quellen belegt. Hunderte Familien ganz neu ermittelt. Ein grosser Mangel ist das Fehlen fast aller Daten, worauf die Polen überhaupt wenig Wert legen. Dass natürlich bei der Art der polnischen herbarze, die einem Mann die Kenntnis von 40 000 Familien, einem Werk den Raum für 40 000 Genealogien abfordern, die Mehrzahl der Stammreihen nur Fragment bleiben muss, ist klar. Die Fortführung ist nach Bonieckis Tod bei Baron Reyski in guten Händen. Bonieckis Werk ist die Grundlage jeder Beschäftigung mit polnischer Genealogie für den Anfänger.

Adam Boniecki: Poczet rodów w wielkiem księstwie Litewskiém w XV i XVI wieku. (Eine Anzahl Familien im Grossfürstentum Litauen im 15. u. 16. Jahrhundert). Warschau 1887. (HB.) Dieses zweite Werk behandelt die Genealogie des litauischen Adels bis ins 16. Jahrhundert. Für die grösseren Familien sind fast vollständige Stammbäume gegeben. Die Quellen sind meist Archivalien (litauische Matrikel, Grodakten etc.). Ein Fehler ist die Vernachlässigung der zuverlässigen Vorarbeiten. Boniecki lässt selbst ganz sichere Angaben unberücksichtigt, soferne sie nicht durch die ihm vorliegenden Archivalien Bestätigung fanden. Vgl. z. B. seinen Stammbaum der Sapieha. Die Daten fehlen gleichfalls beinahe völlig z. B. bei den Radziwiłłs, wo sie sehr leicht zu ermitteln wären. Es ist eben wie bei allen polnischen Arbeiten auf diesem Gebiet. Was gedruckt dasteht, ist zuverlässig, sorgfältig erforscht, dagegen fehlt manches, was unschwer zu erreichen wäre, aber meist aus einem unberechtigten Hyperkritizismus unbeachtet blieb. Für die fürstlichen Familien ist Bonieckis Werk überholt und überflüssig gemacht durch Wolffs später zu erörternde »kniaziowie«. Am Ende des »poczet rodów« findet sich ein

Digitized by Google

Beamtenkatalog von Litauen, der gegenüber Bobrowicz-Niesiecki sehr vervollkommt ist.

Graf Georg Borkowski: Almanach błękitny (blauer (sic! = blaublütiger!) Almanach). Krakau 1908. (HB.) Der polnische „Gotha" enthält auch gute Kompilationen über die ältere Genealogie der in inm behandelten Geschlechter. Für deutsche Leser durch übersichtlichen Druck leicht verständlich. Ältere Auflagen dieses Werkes unter anderem Titel sind die folgenden.

Graf Georg Borkowski: Genealogie żyjących utytułowanych rodów polskich. (Genealogie der lebenden titulierten polnischen Geschlechter). Lemberg 1895 (HB.)

Graf Georg Borkowski: Rocznik szlachty polskiej. (Jahrbuch des polnischen Adels). Lemberg 1881 (HB.).

Stanislaus und Max Cercha: Pomniki Krakowa. (Krakaus Denkmäler). Krakau 1904. 3 Bände. Enthält in verschwenderischer Ausstattung Abbildungen der meisten Krakauer Grabmäler. Sehr guter Text und sorgfältiges Register. Beachtenswertes Quellenwerk.

Adam Chmiel: Zbiór dokumentów znajdujących się w bibliot. hr. Przezdzieckich w Warszawie. (Sammlung der Dokumente, welche sich in der gr. Prz. Bibliothek zu Warschau befinden). Krakau 1890 (HB.). Dieses kleine Urkundenbuch der Przezdzieckichischen Archivalien ist, vortrefflich ediert von Chmiel, ein wichtiger Behelf für die Genealogie zahlreicher polnischer Familien.

Codex diplomaticus Maioris Poloniae. Posen 1877—1908. 5 Bände. Die ersten vier Bände (bis 1399) von Zakrzewski, der fünfte (bis 1444) von Piekosiński trefflich ediert. Mit gutem Register versehen bilden diese zu den besten polnischen Urkundenpublikationen gehörigen Bände neben Leczycki und Piekosińskis, Studya das Hauptwerk für spätmittelalterliche grosspolnische Genealogie.

K. Czarniecki: Herbarz polski. Gnesen 1872—1881. Ein mächtiger Oktavband in einem fürchterlichen Druck, enthält dieses Werk einen verbesserten und vermehrten Niesiecki. Bis zur Hälfte des Alphabets vorgeschritten, hörte es auf zu erscheinen, woran die Genealogie allerdings nicht viel verloren hat. Es finden sich wohl manche beachtenswerte Nachrichten in Czarnieckis Werk, doch ist es trotz der weiten Spanne Zeit zwischen Niesiecki und seinem Erscheinen, kein Fortschritt gegenüber der „Korona polska", mithin wissenschaftlich ein Rückschritt. Das Alphabet ist wie bei der „Korona" nach Familien geordnet. Ein Beamtenkatalog steht voran.

Ignaz Daniłowicz: Skarbiee diplomatów do dziejów Litwi. (Dokumentenschatzkammer zur litauischen Geschichte). Wilna 1860—1862. 2 Bände. (Seminar f. osteurop. Gesch.) In diesem Werk finden sich die wichtigsten Urkunden und Chroniknotizen zur litauischen Geschichte im Regest oder Auszug vereinigt. Für die Zeit von etwa 1380—1450 wichtige Quelle. Später nur lückenhaft. Besonders nötig bei Arbeiten über die Kniaziowie.

Jodocus Josef Ludwig Decius: De Jagełłonum familia. Krakau 1524 (HB.). Die älteste Genealogie der Jagellonen. Bis etwa 100 Jahre vor dem Erscheinen recht zuverlässig.

Digitized by Google

Johann Długosz: Historia Polonica. Neuausgabe z. B. bei Przezdziecki: Opera omnia Joannis Długosz Bd. 10—14 oder Frankfurt 1711. 2 Bände. (HB). In der berühmten polnischen Geschichte des Krakauer Canonicus finden sich zahlreiche Notizen über Familien aus allen Teilen des Reiches. Für den ältesten Adel unumgänglich zu Rate zu ziehen.

Johann Długosz: Liber beneficiorum dioecesis Cracoviensis (= Opera omnia 7—9) Krakau 1863—1869 (HB). Przezdziecki gab das Manuskript des polnischen Historikers zum erstenmal heraus, damit zugleich eine ergiebige Quelle für die Genealogie des 15. Jahrhunderts. In Betracht kommen nur die Gebiete der Diözese Krakau und die dort ansässigen Kirchenpatrone und Stifte. Besonders wichtig für den Kleinadel. Długosz verfasste noch einen Katalog der wichtigsten polnischen Wappenfamilien, mit nichtssagenden genealogischen Bemerkungen (herausgegeben opera omnia I).

Matthias Dogiel: Codex diplomaticus regni Poloniae et magni ducatus Lituaniae. Wilna 1758—1764. 3 Bände. (I, IV, V). (HB.) Das älteste grosse Urkundenwerk über Polen. Für die Genealogen im Zusammenhang mit Boniecki unentbehrlich. Filiationen sind kaum daraus zu ermitteln, dagegen ungefähre Lebensdaten aus den Zeugenkatalogen.

Fürst Peter Dolgorukow: Rossyjskaja rodosłownaja kniga. (Russisches Stammtafelbuch.) St. Petersburg 1855—1857. 4 Bände (HB.). Fürst Dolgorukij schrieb die Genealogie des ganzen Riurykhauses. Ein Auszug aus diesem Werk erschien auch in französischer Sprache. Bei der Benutzung ist höchste Vorsicht am Platze.

Graf Jan Drohojowski: Kronika Drohojowskich. (Chronik der Drohojowski.) Krakau 1904. 2 Bände. Die beste Monographie eines polnischen Geschlechts, sie soll als erstrebenswertes Vorbild für alle Arbeiten auf dem Gebiete polnischer Genealogie dienen. Der erste Teil enthält die Darstellung. Der zweite ein sehr gut ediertes Urkundenbuch. Eine Seltenheit bei polnischen Werken, Daten und ein vortreffliches Register sind vorhanden. Das Urkundenbuch wichtige Quelle für ostgalizische Genealogie.

Stanislaus Duńczewski: Herbarz wielu domów korony polskiej y W. X. Litewskiego. (Wappenbuch zahlreicher polnischer und litauischer Familien). 1757. 2 Bände. Ein beachtenswertes Wappenbuch des polnischen und litauischen Adels. Von Bonieckis Poczet rodów aber längst überholt. Immerhin gelegentlich zu Rate zu ziehen.

Andreas Duryewski: Pamiątka domv Panow Kostkow. (Denkwürdigkeiten der Familie der Herren Kostka). Krakau 1702. Diese älteste kritische Monographie eines polnischen Geschlechts, der Kostka, denen auch der Heilige Stanisław Kostka entstammt, ist ein sehr beachtenswertes, vielfach mit Daten versehenes Werk aus der ersten Blütezeit der polnischen Genealogie. Viele wichtige Notizen auch über andere verschwägerte Familien.

Graf Titus Działyński: Liber geneseos familiae Schidloviciae. Posen 1852. Der grosse polnische Patriot und Mäzen hat eine stattliche Anzahl älterer Quellenwerke herausgegeben. Eines der wichtigsten ist das eben genannte, zugleich die älteste Monographie einer polnischen Familie (der Szydłowiecki herbu Odrowąż) überhaupt. Schöne Re-

Digitized by Google

produktionen gleichzeitiger Kunstwerke schmücken den interessanten Folioband.

Graf Titus Działyński: Annales Stanislai Orichovii. Posen 1854. Vorzügliche Edition des Tagebuchs von Stanisław Orzechowski. Für das 16. Jahrhundert und den Anfang des 17., sowie für litauische Magnatenhäuser wichtig.

Graf Titus Działyński: Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque Cruciferorum. Verbesserte Neuausgabe Posen 1890—1892. 2 Bände. (HB.). Enthält die wichtigsten Urkunden und Chroniken über das welthistorische Ringen zwischen Kreuzrittern und Polen. Sehr wichtig für preussische und masovische Geschlechter, aber auch für andere polnische Familien, deren Sprossen in Preussen kämpften.

Graf Titus Działyński: Statut litewski. Posen 1841 (HB.). Eine Sammlung der Grundgesetze Litauens. Von Wert für die Adelsgeschichte, genealogisch auch durch die Zeugenreihen interessant, doch liegt der Hauptwert eben in den ständerechtlichen Bestimmungen der einzelnen Gesetze, aus denen unschwer ein lebensvolles Bild des damaligen Adelsrechts zu gewinnen ist. Der Text ist auch in lateinischer Übersetzung vorhanden, daher den Deutschen gut zugänglich. Register fehlt leider völlig. Neuausgabe im archiwum komisyi prawniczej (s. o.)

Graf Moritz Dzieduszycki: Zbigniew Oleśnicki. Krakau 1853, 1854. 2 Bände (HB.). Berühmte Biographie des grossen Kardinals. Viele Urkunden, speziell über den kleinpolnischen Adel.

Hermann Ehrenberg: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der in der heutigen Provinz Posen vereinigten ehemaligen polnischen Landesteile. Leipzig 1892 (HB.). Für grosspolnische Geschlechter finden sich viel wertvolle Notizen besonders für das 16. Jahrhundert.

Otto Forst: Ahnentafel des Erzherzogs Franz Ferdinand. Wien 1910 (HB.) Enthält die 16 Ahnen der Maria Leszczyńska mit Daten und Quellenangaben. Der zweite Band dieses Werks wird quellenbelegte Daten über hunderte polnische Geschlechter bringen. Vom gleichen Autor erschienen unter andern folgende Arbeiten über poln. Genealogie: Ahnentafel der Luise Charlotte Radziwiłł (Arch. f. Stamm- und Wappenkunde 1911 Juli), Die polnische Genealogie (Familiengesch. Blätter 1911 Juni—September), Die Potocki (miesięcznik heraldyczny 1911 Heft 9, 10) descente de Stanislas Leszczyński de Charlemagne (Bulletins de la soc. d'archéologie lorraine 1911 Heft 8). Im Druck ist die Ahnentafel der Maria Leszczyńska zu 256 Ahnen nebst Daten, Quellenbeleg und Urkundenbuch, die erste wissenschaftliche Ahnentafel und mit völligen Daten versehene Arbeit in polnischer Sprache.

Bronisław Gorczak: Katalog rękopisów XX. Sanguszków w Sławucie. (Handschriftkatalog der Fürsten Sanguszko). Slawuta 1902. Wichtiger Handschriftenkatalog der Fürsten Sanguszko. Ist durch seine sorgfältige Redaktion neben den Werken Kętrzyńskis und Wisłockis unmittelbares, die Originale ersetzendes Quellenwerk für neuere polnische Genealogie. Gutes Register.

Michael Grabowski und Alexander Przezdziecki: Źródła do dziejów polskich. (Quellen zur polnischen Geschichte). Wilna 1843;

Digitized by Google

1844. 2 Bände (HB.). Diese Urkundensammlung ist ebenso wie die Malinowskis besonders für die litauische Kniaziowie zu Rate zu ziehen. Speziell die Ostrogski sind sehr ausführlich behandelt.

Hermann Grotefend: Stammtafel der schlesischen Herzoge. 2. Auflage, Breslau 1889 (HB. 1. Aufl.). Bei den zahlreichen Beziehungen zwischen schlesischen Fürsten und polnischen Herrn muss auch der Arbeit Grotefends an dieser Stelle gedacht werden. Eine Neuausgabe erscheint seit 1910 von Konrad Wutke auf Anregung C. von Schweinichens, ebenfalls zu Breslau. Die Verdienste Grotefends sind zu bekannt um hier besonders erwähnt zu werden. Wutkes Neuedition ist ausgezeichnet. Tag und Ort der wichtigsten Daten sind angegeben. Leider fehlen Quellenhinweise, die bei Balzer so reichlich vorhanden sind. Immerhin ist Grotefend-Wutke als Ergänzung zu Balzer unentbehrlich.

Herbarz rodzin szlacheckich Królestwa polskiego. (Wappenbuch der adeligen Familien des Königreichs Polen.) Warschau 1853. Ohne besondere Bedeutung; ‚offiziöses' Wappenbuch'.

Alexander Jabłonowski: Atlas historyczny Rzeczypospolitej Polskiej. (Historischer Atlas der Republik Polen). — Ziemie Ruskie. Warschau, Wien 1889—1904 (HB.). Monumentalwerk als Illustration zu den Reussen behandelnden geographisch-genealogischen Werken (Zródła dziejowe, Anton Rolles etc.).

Josef Alexander Jabłonowski: Tabulae Jabłonovianae. Nürnberg 1748 und öfter. Diese einzige Sammlung von Stammtafeln polnischer Geschlechter — seither erschienen immer nur die ‚herbarze' — verdankt ihr Entstehen dem eifrigen Geschichtsforscher Fürst Jabłonowski. Dieser stellte eine Ahnentafel zu 2048 Ahnen seiner Kinder auf, und versuchte dann die Stammbäume der auf dieser Ahnentafel erscheinenden Geschlechter zu konstruieren. Das Werk, ein Resultat riesiger Geldmittel und grossen Fleisses, strotzt dennoch von Irrtümern. Geradezu unverschämt sind die gefälschten Grodbuchsextrakte mit denen Jablonowski eine Geschlechts-Abkunft bis zu den altpreussischen Fürsten zurückverfolgen will. Immerhin ist das Buch interessant als eine der wenigen Konsanguinitätstafeln der Weltliteratur, zugleich auch, da sich bei vorsichtiger Benutzung doch manches brauchbare vorfindet. Besonders die Stammtafeln der Herburt sind recht gut.

Dr. Anton J. (Pseudonym für Rolle): Zameczki podolskie. Warschau 1880. 3 Bände. Dieses sowie die ferneren Werke desselben Autors enthalten zahlreiches, meist aus Handschriften geschöpftes Material zur Geschichte des Adels der Ukraine, von Podolien und Wolhynien. Alle 20 Bände aus Anton J.'s Feder anzuführen würde hier zu weit führen.

Czesław Jankowski: Powiat oszmiański. (Die oszmiansche Provinz). Krakau, St. Petersburg 1897—1900. 4 Bände (HB.). Unentbehrlich für die westlitauische Adelsgeschichte. Gutes Register. Besonders interessant einige Monographien über sonst weniger bekannte litauische Familien mit Stammtafeln bis zur Gegenwart. Sehr mangelhaft die älteren Radziwiłł und Kiszka. Über letztere viel brauchbares Material im 17. Jahrhundert.

Eugen Janota: Monografia Opactwa Cystersów we wsi Mogile. (Monographie der Zisterzienserabtei M.). Krakau 1867. Das im

Digitized by Google

2. Teil befindliche Diplomatarium, sowie die abgedruckten Grabinschriften gestalten das Werk zu einer wichtigen Quelle für kleinpolnische Genealogie.

Jcones familiae ducalis Radivilianae. Petersburg 1875. Bemerkenswert als Portraitdruck der Radziwiłł und mit genauen genealogischen Details versehen. Vorsicht bei der Benutzung der älteren Generationen nötig. Der Ursprung ist ganz falsch dargestellt.

Stanislaus Karwowski: Kronika miasta Leszna. Posen 1877. (Chronik der Stadt Lissa). Mit interessanten Nachrichten über die Familie des Königs Stanisław Leszczyński.

Albert Kętrzyński: Katalog rękopisów biblioteki Zakładu Nar. Im. Ossolińskich. (Handschriftenkatalog der Bibliothek des Ossolińskischen Nationalinstituts). Lemberg 1881—1898. 3 Bände (HB.). Vorzüglicher Katalog der Handschriftenschätze des Ossolineums. In seiner grossen Ausführlichkeit auch unmittelbare genealogische Quelle. Beim Register Vorsicht z. B. bei Czarnkowski und Jabłonowski, ferner wegen Nichtidentifizierung von mit verschiedenen Würden erscheinenden Personen!

Albert Kętrzyński: Przydomki szlachty pomorskiej. (Die Beinamen des Adels von Pomerellen). Lemberg 1905. Wichtig für den Kleinadel von Pomerellen.

Johann Korytkowski: Arcybiskupi gnieźnieńscy. (Die Gnesner Erzbischöfe). Posen 1889—1892. 5 Bände (HB.). Nicht minder wichtig als das nämliche Werk über die Gnesner Domherren.

Johann Korytkowski: Prałaci i kanonicy katedry gnieznieńskiej. (Prälaten und Kanoniker des Domkapitels zu Gnesen). Gnesen 1883. 4 Bände (HB.). Enthält die Biographien nebst kurzen genealogischen Angaben über die Familien der Gnesner Domkapitulare. Für die Familengeschichte des ganzen polnischen Adel beachtenswertes Werk.

Adam Kosiński: Przewodnik heraldyczny. (Heraldischer Führer.) Krakau, Warschau 1877—1885. 5 Bände (HB. Bd. 1). Manche interessante Nachricht befindet sich in diesen 5 Bänden, besonders für anderwärts stiefmütterlich behandelte kleinere Geschlechter aus ganz Polen. Grösste Vorsicht am Platze.

Julius Kohte: Die Kunstdenkmäler im Kreise Posen. Berlin 1895—1898. 4 Bände (HB.). Für die Genealogie kommen die darin beschriebenen Grabmale und mit Wappen versehenen Weihegaben in Betracht.

Graf Stanislaus Kossakowski: Monografie historyczno-genealogiczne. Warschau 1859—1872. 3 Bände. Bd. 1 in 2. Auflage 1876. Ein ausgezeichnetes Werk. Jede der darin enthaltenen Genealogien geradezu mustergiltig, das Meisterstück entschieden die der Chodkiewicz. Für kleinere Geschlechter minder wichtig, da meist Magnatenfamilien behandelt werden. Die Anordnung ist alphabetisch. Manche Familien bedürfen bezüglich des ihnen von Kossakowski angenommenen Ursprungs allerdings einer Korrektur. Im ersten Band der zweiten Auflage interessante heraldisch genealogische Bibliographie.

Eduard Kotłubaj: Galerya Nieświezska. Wilna 1857 (HB.). Monographie des Radziwiłł. Bringt auch Daten und Quellenbelege. Bis

Digitized by Google

auf Nikolaus Radziwiłłowicz unverwendbar. Später mit Vorsicht benutzber, für die Zeit seit etwa 1600 vortrefflich.

Moritz Krupowicz: Zbiór dyplomatów rządowich i aktów prywatnych do dziejow Litwy. (Sammlung von öffentlichen und Privaturkunden zur litauischen Geschichte). Wilna 1858. Urkundensammlung von Wert für litauische Genealogie. Kein Register.

Josef Lekszycki: Die grosspolnischen Grodbücher. (— Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven 31, 38) Leipzig 1887, 1889. (HB.) Sehr gute Ausgabe der ältesten Grodbücher bis 1400 mit belehrender Einleitung, Register und Glossar. Für die ältere Geschichte der grosspolnischen Familien Hauptquellenwerk.

T. J. Leontowicz: Akty litowskoj metriki. (Urkunden aus der litauischen Matrikel). Warschau 1896. 2 Bände. Ausgewählte Akten der litauischen Matrikel mit sehr gutem Register.

Bolesław Łopacinski: Verzeichnis der russischen Untertanen, welche durch die Kaiser zu Reichsfürsten und Reichsgrafenwürden erhoben worden sind (Separatabdruck aus der heraldisch-genealogischen Zeitschrift des „Adler" 1873).

Fürst Johann Thaddeus Lubomirski: Księga ziemi czerskiej. (Gerichtsbücher des Landes Czersk). Warschau 1873 (HB.). Anonym erschienen. Grodbücher bis 1425. Register fehlt. Wichtige Quelle für die behandelte Gegend.

Fürst Johann Thaddeus Lubomirski: Kodeks dyplomatyczny księstwa Mazowieckiego. (Urkundenbuch des Herzogtums Masovien). Warschau 1863 (HB.). Ein wertvolles Urkundenbuch für das alte Herzogtum Masovien. Ausser den Zeugenkatalogen noch durch einzelne Privaturkunden von genealogischer Bedeutung. Leider mangelhaft ediert.

Johann Łaski: Liber beneficiorum archidioecesis Gnesnensis. Herausgegeben von Łukowski und Korytkowski. Gnesen 1880, 1881. 2 Bände. Von ähnlicher Bedeutung für Grosspolen, wie des Długosz gleichlautendes Werk für Kleinpolen jedoch mit mehr genealogischen Angaben versehen. Beigegeben eine gute Übersichtskarte und vorzügliches Register. Die genealogischen Anmerkungen der Herausgeber halten sich in allzu bescheidenen Grenzen.

Ladislaus Łoziński: Prawem i lewem. (Recht und Links.) Lemberg 1903 (HB.). Lebensvolle Schilderung von Recht, Leben und Kultur der ostgalizischen Szlachta im 17. Jahrhundert. Viel Genealogisches, z. B. über die Moghilă und Potocki. Eine der besten Neuerscheinungen auf diesem Gebiet. Zugleich als fesselnde Einführung in galizische Adelsverhältnisse früherer Zeiten zu empfehlen.

Josef Łukaszewicz: Krótki opis kościołów parafialnych w dawneij dyeczyi poznanskiej. (Kurze Beschreibung der Pfarrkirchen in der alten Posener Diözese.) Posen 1858—1863. 3 Bände. Knappe Anmerkungen über die meisten grosspolnischen Grossgrundbesitzerfamilien. Für Genealogen wertvoll die zahlreichen abgedruckten Grabinschriften.

Wenzel Alexander Maciejowski: Historya prawodawstwo słowiańskich. (Slawische Rechtsgeschichte.) Warschau 1856—1865, 6 Bände, 2. Auflage (deutsche Ausgabe der 1. Auflage Stuttgart 1835—

Digitized by Google

1839.) (HB.) Vielfach überholtes, doch immerhin dem Rechtshistoriker unentbehrliches, für den Forscher in polnischer Adelsgeschichte brauchbares Werk. Im 5. Band zahlreiche Urkundenbelege.

Anton Małecki: Studya heraldyczne. (Heraldische Studien.) Lemberg 1890. Neben den Arbeiten Piekosińkis wichtigstes neueres Werk zur polnischen Heraldik. Daneben zahllose andere kleinere Arbeiten desselben Autors in verschiedenen Zeitschriften.

Roman Maurer: Urzędnicy kancelaryjni królów polskich. (Kanzleibeamten der polnischen Könige). Brody 1881. Gutes Verzeichnis nebst Daten der königlichen Kanzleibeamten.

Ignaz Milewski-Kapica: Herbarz. Krakau 1870. (HB.) Alphabetisch geordnetes Material aus podlachischen und masovischen Gerichtsbüchern über den dortigen Kleinadel. Ohne erkennbares System, wahllos zusammengetragen. Kein Register, ungenaue Datierung. Trotzdem für jene Gegend von Bedeutung, besonders für die Zeit von 1450—1600.

Anton Moses Misztold: Historia domus Sapiehanae. Wilna 1724. (HB.) Ziemlich kritische Monographie der Sapieha, wenn man von dem fabelhaften Anfang absieht, für dessen teilweise Richtigkeit übrigens erst kürzlich Piekosiński eine Lanze brach. Enthält viel Material für verschwägerte Geschlechter.

Laurenz Mitzler: Anecdota de Jabłonoviorum domo. 1756. Neben manchen brauchbaren Notizen direkte Fälschungen. Höchste Vorsicht ratsam.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Krakau 1874—1908. 18 Bände. (HB. 1—16.) Diese grosse Sammlung, von der Krakauer Akademie herausgegeben, setzt sich aus folgenden Teilwerken zusammen, die Hauptquellenwerke auch für die Genealogen sind. Kodeks dyplomatyczny katedry Krakowskiej św. Wacława. (Urkundenbuch der Kathedrale zum hl. Wenzel in Krakau, Herausgeber Piekosiński) 2 Bände 1874, 1883. (Für Kleinpolen). — Codex epistolaris saeculi XV. (Herausgeber Sokolowski, Szujski, Lewicki) 3 Bände 1876—1894. — Kodeks dyplomatyczny małopolski. (Kleinpolnisches Urkundenbuch, Herausgeber Piekosiński). Vier Bände 1876—1905. Hauptquelle für die ältere Genealogie kleinpolnischer Geschlechter. — Najstarsze księgi i rachunki miasta Krakowa. (Die ältesten Gerichtsbücher u. Stadtrechnungen der Stadt Krakau, Herausgeber Piekosiński, Szujski) 1878. (Gerichtsbücher etc. von 1300—1400.) — Kodeks dyplomatyczny miasta Krakowa. (Urkundenbuch der Stadt Krakau, Herausgeber Piekosiński.) 2 Bände 1879, 1882. — Codex epistolaris Vitoldi 1370—1430. (Herausgeber Prochaska) 1882. Enthält alle Akten des Grossherzog „Alexander alias Vitoldus". Vielleicht die bedeutenste aller Abteilungen der Monumenta. Für ältere litauische Genealogie Hauptquellenwerk. — Index actorum saeculi XV. ad res publicas Poloniae spectantium. (Herausgeber Lewicki.) 1888. Regesten nach Art von Daniłowicz. — Acta capitulorum nec non iudiciorum ecclesiasticorum. (Herausgeber Ulanowski.) 3 Bände 1894—1908. Die hier geaammelten Akten der geistlichen Gerichte sind nicht nur infolge der zahlreichen „genealogischen Streitfälle" (Verführung unter Zusagung der Ehe, Scheidung mit Berufung auf Affinität, Testa-

Digitized by Google

mente), sondern auch als unmittelbare Zeugen von Recht und Kultur im 15. Jahrhundert im Kreise des polnischen Adels von höchstem Interesse. Geradezu als schreiendes Übel wirkt bei dieser sonst so vortrefflichen Sammlung der Mangel des Registers, dem hoffentlich noch abgeholfen wird. Ebenso erwünscht wären genealogische Erläuterungen wie z. B. beim interessanten Streitfall Zabrzeziński contra Krupska. — Rationes curiae Vladislai Jagellonis et Hedwigis regum Poloniae. (Herausgeber Piekosiński.) 1896.

Monumenta Poloniae historica. Lemberg, Krakau 1864—1893. 6 Bände. Herausgeber August Bielowski (HB.) Gleich den von der Akademie edierten Monumenta wichtiges Quellenwerk, enthaltend Chroniken, Nekrologien, selbst Genealogien wie die der hl. Hedwig und der Ciołek und Łaski.

Theodor Narbutt: Pomniki do dziejów Litewskich. (Denkmäler zur litauischen Geschichte). Wilna 1846. Enthält die für ältere litauische Geschichte und Genealogie so bedeutsame Kronika Bychowca. Besitzt ein gutes Register. Störend wirkt das Fehlen der umgerechneten Jahreszahlen neuerer Zeitrechnung am Rande, das zur beständigen Umrechnung der byzantischen Komputation der Chronik zwingt.

Kasper Niesiecki: Korona polska. (Die polnische Krone = der polnische Reichsadel). Lemberg 1728—1743. 4 Bände (HB.) Das Werk des gelehrten Priesters war für seine Zeit eine wissenschaftliche Tat. Infolge seiner grossen Zuverlässigkeit besitzen seine Angaben in Österreich offiziell beweisende Kraft. Tatsächlich ist auch die grosse Mehrheit seiner Filiationen des Mannesstamms richtig. Ganz unzulänglich sind die Angaben über die Töchter (selbst bei Familien wie den Leszczyńskis), sowie alles was vor das Jahr 1450 zurückreicht. Bei aller Anerkennung des grossen Fleisses und der für jene Zeit achtbaren Leistung Niesieckis verbietet sich die Benutzung seines Werkes heute einem jeden ernsten Genealogen. Von Niesieckis „Korona polska“ wurde 1839—1846 zu Leipzig von Bobrowicz eine verböserte Neuauflage herausgegeben, die unter dem Titel „Herbarz polski“ erschien. (HB.) Das Werk enthält in fortlaufendem Alphabet Beschreibung der Wappen und kurze Notizen über die Niesiecki, respektive Bobrowicz bekannten Familien (bei weitem nicht alle existierenden). Einzelne Senatorengeschlechter sind ausführlich behandelt. Ein Beamtenkatalog füllt Band 1 der 10bändigen Ausgabe von Bobrowicz. Das Werk ist wie erwähnt überall von Boniecki weit überholt und auch in dem zweiten Teil des Alphabets (von L an) trotz des Mangels eines modernen „Herbarz“ bis zum Erscheinen des Schlusses von Boniecki, nicht mehr benutzbar. Trotzdem wird es natürlich fortwährend zitiert.

Simon Okolski: Orbis polonus. Krakau 1641—1643. 3 Bände (HB.) Nach Wappen geordneter Vorgänger des Werkes von Niesiecki. In allen nicht weiter als bis 1500 zurückreichenden Angaben zuverlässig. Beruht auf Verarbeitung von Paprocki und vielen Mitteilungen von Familien, Grabschriften (die auch abgedruckt sind) und wohl auch auf Autopsie. Immerhin hat auch Okolski Fehler in der Filiation bei sehr vornehmen Familien wenige Generationen vor seiner Zeit (vgl. seine Jabłonowski-Genealogie). Noch heute für alle Genealogen von Nutzen, für deutsche besonders, weil in lateinischer Sprache geschrieben.

Digitized by Google

Simon Okolski: Russia florida. Lemberg 1646. Für Reussen von einiger Bedeutung.

Opis dokumentow Wilenskago zentralnago archiwa drewnich aktowych knig. (Verzeichnis der im Wilnaer Zentralarchiv enthaltenen Akten). Wilna 1901—1903. 3 Bände. Zahlreiche Regesten zur litauischen Adelsgeschichte von etwa 1550—1590. Gutes Register.

Graf Julius Ostrowski: Księga herbowa rodów polskich. (Wappenbuch der polnischen Geschlechter). Warschau 1897—1905. 19 Bände. Schön illustriertes Wappenbuch, das bis zum Buchstaben T vorgeschritten ist. Als Ergänzung zu den fragwürdigen heraldischen Illustrationen älterer Wappenbilder sehr zu empfehlen.

Pamiętniki Teodora Jewłaszewskiego. (Denkwürdigkeiten des Theodor Jewłaszewski). Warschau 1860. Interessante Aufzeichnungen über die meisten vornehmen litauischen Familien im 16. Jahrhundert enthaltend. Leider wie so oft, kein Register, keine Erklärungen.

Pamiętniki akademii umiejętności, wydział filolog.-historyczny. (Denkschriften der Akademie der Wissenschaften, philolog.-histor. Abteilung). Krakau 1874—1890. 9 Bände. (HB.) Diese Denkwürdigkeiten enthalten viel genealogisches Material, wohl am wichtigsten die Abhandlung Kętrzyńskis über die polnische Bevölkerung von Preussen. (Separatabdruck 1882.)

Bartosz Paprocki: Herby rycerstwa polskiego. (Wappen der polnischen Ritterschaft). Neuausgabe Krakau 1858. (HB.) Das erste und bis auf den heutigen Tag wertvolle Wappenbuch mit ausführlichen Genealogien einzelner Familien. Besonders wichtig und gut die Genealogie des Stammes Topór (Tęczyński, Ossoliński). Zahlreiche Epitaphe und Urkunden, die sonst nirgends zu finden sind. Beruht meist auf Autopsie. Für das gleichzeitige unbedingt zuverlässig. Die ältesten Nachrichten durchwegs Sage. Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert vielfach schon richtig, selbst bei abweichenden Angaben späterer Forscher. (Krasses Beispiel Radziwiłł!) Für jeden Genealogen unbedingt nötig. Sehr gutes Register, auch der Urkunden und Epitaphe.

Adolf Pawiński: Dzieje ziemi Kujawskiej. (Geschichte Kujawiens). Warschau 1888 5 Bände. (UB.) Darin in den ersten zwei Bänden Landtagsakten mit höchst wertvollem genealogischem Material seit etwa 1570.

Adolf Pawiński: Teki. (Werke). Warschau 1897 ff. 7 Bände. Enthält unter anderen die libri quitantiarum regum Casimiri et Alexandri von 1484—1488, und 1502—1506. Ausreichendes Register. Ferner finden sich darin die ältesten Grodbücher von Łęczyca abgedruckt.

Franz Piekosiński: Rycerstwo polskie wieków średnich. (Polens Ritterschaft im Mittelalter). Krakau 1896—1902, 3 in 4 Bänden (HB.). Die glänzende Geschichte des polnischen Adels im Mittelalter. In ihr verwertet der Verfasser die Resultate eines der polnischen Geschichte gewidmeten Lebens. Der „Königsgedanke“ Piekosińskis ist die Runentheorie. Trotz mancher vielleicht besserungsmöglicher Details, wird Piekosińskis Werk für kommende Zeiten als Grundlage jeder weiteren Forschung zu gelten haben. Es enthält Geschichte des polnischen Adels

Digitized by Google

und seiner rechtlichen und sozialen Verhältnisse, ferner als Exkurse Übersicht über Wappenadoptionen und Verleihungen, schliesslich ein für die Genealogie unschätzbares Handbuch des kleinpolnischen Adels bis zum Ausgang des Anjous. Ausführliche Quellenbelege, glänzende Darstellung, kühne geistvolle Beweisführung bilden die Vorzüge des Werks. Bei näherem Eingehen darf man nicht die Bemerkungen anderer neuerer Forscher übersehen, die in den bereits eingangs erwähnten Periodica gelegentlich der Rezension von Piekosińskis Werk und sonst niedergelegt sind, besonders im „Kwartalnik historyczny". Seine grösstenteils im Herold polski erschienenen Arbeiten, daneben noch einen Band Grodbuchextrakte vom Anfang des 15. Jahrhunderts aus dem Posener Archiv (Ergänzug zu Lekszycki) legt uns Piekosiński in seinem anderen Hauptwerk vor:

Franz Piekosiński: Studya, rozprawy i materyały. (Studien, Abhandlungen, Materialien.) Krakau 1897—1907, 7 Bände (HB.). Wichtig darin besonders die älteren grosspolnischen Grodbücher als Fortsetzung Lekszyckis. Das dritte bedeutende Werk dieses Autors ist Franz Piekosiński: Heraldyka polska. Krakau 1899 (HB.).

Johann Pistorius: Scriptores rerum Polonicarum. Basel 1582 (HB.) Eine für ihre Zeit sehr gute Sammlung der wichtigsten älteren polnischen Chroniken, so des Miechovita, Cromer, Bielski, Decius und Guarneri. Ziemlich gutes Register. Infolge der zahlreichen in den Chroniken verstreuten genealogischen Nachrichten für unsere Bibliographie zu erwähnen. Durchwegs lateinisch. Kritik natürlich geboten. Näheres über die einzelnen Werke kann natürlich nur eingehende Beschäftigung mit den polnischen kritischen Spezialarbeiten zu Bielski, Cromer u. s. w. bieten.

Polnischer Königs Stammen. Nürnberg 1669. (HB.). Die 16 Ahnen des König Wiśniowiecki, nebst sonstigen genealogischen Notizen, recht gut verwendbar und besonders wichtig, da in deutscher Sprache erschienen.

Paul Potocki: Centuria virorum illustrium. Die Biographien von 100 der berühmtesten Polen. Gelegentliche genealogische Bemerkungen.

Poczet szlachty galicyjskiej i bukowińskiej. (Verzeichnis des galizischen und bukowinaer Adels). Lemberg 1857 (HB.). Vom galizischen Landesausschuss herausgegebenes Verzeichnis aller bis damals in die Adelsmatrikel eingetragenen Edelleute. Nachträge dazu in den allgemeinen Verzeichnissen österreichischer Standeserhebungen im „Adler", sonst in der „Wiener Zeitung".

Anton Prochaska: Materyały archiwalne wyjęte głównie z metryki litewskiej. Lemberg 1890. Urkundliches Material über polnische Geschlechter, das sich zufällig in der litauischen Matrikel fand. Von 1398—1607. Gutes Register.

Stanislaus Przyłęcki: Pamiętniki o Koniecpolskich. (Denkwürdigkeiten der Koniecpolski). Lemberg 1842. (HB.) Besonders wichtig für das 17. Jahrhundert nicht bloss für die Koniecpolskis, auch für andere Familien.

Kasimir Pułaski: Kronika polskich rodów szlacheckich Podola Wolynia i Ukrainy. Lemberg 1911. (Chronik der polnischen Adelsgeschlechter in Podolien, Wolhynien und der Ukraine).

Digitized by Google

Kasimir Pułaski: Szkice i poszukiwania historyczne. (Historische Skizzen und Untersuchungen). Krakau, Lemberg 1887—1909. 4 Bände. Eine Reihe vorzüglicher Arbeiten des ausgezeichneten Historikers. Für Genealogen wichtig die Monographien über die Holszański, Kierdej, sowie die ursprünglich im Przewodnik naukowy i literacki erschienene Arbeit über den podolischen Adel. Pułaskis durchaus quellenmässig fundierte Skizzen gehören zum besten der genealogischen Literatur, und bebauen durchaus Neuland, für Deutschland speziell interessant ist die Abhandlung über die eingewanderte mächtige Familie Herburt.

Graf Kasimir Raczyński: Codex diplomaticus Maioris Poloniae. Posen 1840 (HB.). Als Urkundensammlung durch den neuen Kodex M. P. überholt. Mangelhaft ediert.

Sigismund Radzimiński, Bronisław Gorczak: Monografia XX. Sanguszków.. Lemberg 1906. 2 Bände (I und III). Eine grossangelegte Monographie des illustren Hauses Sanguszko. Nächst der Kronika Drohojowskich die derzeit beste Spezialgeschichte. Unumgänglich jedoch nicht bloss für die Familie Sanguszko, sondern beim Forschen nach allen litauischen Familien. Vortreffliches Register. Stammtafeln am Ende. Daten teilweise, wenn auch nicht erschöpfend angegeben. Belege meistens dem im „Archiwum książąt Sanguszków" abgedruckten Material entnommen. Wenig Sorgfalt auf die Erforschung der Eltern der Fürstinnen Sanguszko verwendet. So ist der Vater der Hanna Deszpotówna unermittelt geblieben! Dagegen die eigentliche Familiengeschichte sehr gut.

Roczniki krakowskie. (Krakauer Jahrbücher). Krakau 1898—1910. 13 Bände. (HB. einige Bände fehlen.) In den Krakauer Jahrbüchern finden sich meist genealogische Artikel über alte Krakauer Bürgerfamilien. Diese sind infolge ihres deutschen, meist rheinischen Ursprungs von besonderem Interesse. Sehr gut besonders die Artikel aus der Feder von Stanisław Kutrzeba.

Roczniki towarzystwa przyjaciół nauk poznanskiego. (Jahrbücher der Gesellschaft von Freunden der Wissenschaft in Posen). Posen 1874—1910. 37 Bände. Die Jahrbücher der Posner wissenschaftlichen Gesellschaft sind gleichfalls mit zahlreichen besonders grosspolnische Geschlechter betreffenden Arbeiten ausgefüllt. So über die Ostroróg und andere. Vorsicht bei manchen älteren Arbeiten besonders Żychlińskis am Platz!

Rozprawy akademii umiejętności, wydział historyczno-filosofyczny. (Abhandlungen der Akad. d. Wissenschaften, historisch-philosof. Abtlg.) Krakau 1874—1910. 54 Bände (HB.). Eine Menge rechtshistorischer Arbeiten enthaltende und dem Genealogen reich belehrenden Inhalt bietende Serie. Besonders hervorzuheben die ständegeschichtlichen Ausführungen Smolkas, Bobrzyńskis und Piekosińskis in Band 14, die Kobryńskimonographie Wolffs und die hervorragende Arbeit von Władysław Semkowicz: Ród Pałuków (1907), der erste Versuch einer zusammenhängenden Genealogie eines polnischen Dynasten entsprossenen Herrengeschlechtes.

W. Rulikowski und Sigismund Radzimiński: Kniaziowie i szlachta. (Fürsten und Adel). Krakau 1880 (HB.). Enthält rechtsgeschichtliche, kulturhistorische und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen

Digitized by Google

über die russisch-litauischen Kleinfürsten am Beginn der Neuzeit. Am Schluss eine Genealogie der Ostrogski, mit mancherlei Fehlern (Agafia Korybutówna!) und eine 8 Ahnenprobe des Fürsten Konstantin Ostrogski.

Russkaja istoritscheskaja biblioteka. (Russische Geschichts-Bibliothek.) Band 20. St. Petersburg 1903. Enthält den ersten Band der litauischen Matrikel bis 1523. Sehr ausführliches Register. Die dort befindlichen meist auf Boniecki und Wolff gegründeten Anmerkungen sind nicht immer einwandfrei und wären durch Eingehen auf Spezialliteratur wesentlich zu verbessern.

Erasmus Rykaszewski: Inventarium omnium — quaecunque in archivo Regni in arce Cracoviensi continentur. Paris 1862. Auf Befehl Sobieskis wurde 1681/2 ein Inventar der Urkunden des Kronarchivs aufgenommen. Das vorliegende Werk enthält den Bericht der Kommission, welche alle Urkunden im Regest verzeichnete. Sehr wenig verlässlich, falsche Datierungen, Lese (Druck?) fehler, ganz miserables Register. Trotzdem eine wichtige, allerdings schwer benutzbare Fundgrube für die Genealogen.

Leo Rzyszczewski, Anton Muczkowski, Julian Bartoszewicz, Adam Boniecki, Konstantin Bobowski. Codex diplomaticus Poloniae. Warschau 1847—1887. 5 Bände (HB.). Neben Dogiel das zweite polnische Urkundenbuch. Über seine Bedeutung ist da wohl nichts weiter zu erwähnen. Hauptsächlich kommen wieder die Zeugenkataloge in Betracht.

Sapiehowie. (Die Sapiehas). St. Petersburg 1890—1894. 3 Bände. (Verfasser: Graf Konstantin Ożarowski). Eine vortreffliche Monographie der Sapieha. Hat eine gewisse Polemik über den Ursprung dieses Hauses entfesselt. Enthält zahlreiche Nachrichten über den ganzen litauischen Adel. Durchaus auf Archivalien gegründet, sehr zuverlässig, bringt auch manche Daten sowie Urkunden. Register vorhanden.

Scriptores rerum Polonicorum. Krakau 1872—1907. 20 Bände (HB.). In dieser grossen Sammlung (Akademiepublikation) sind neben den Reichstagsdiarien besonders die von Ulanowski und Piekosiński edierten Gerichtsakten und die Aufschreibungen des Posner Kapitels für Genealogen wichtig (Band 9).

Scriptores rerum Prussiacarum. Leipzig 1861—1874. 5 Bände (HB.). Es finden sich in diesem preussischen Quellenwerk nebst bedeutsamen Nachrichten über das litauische Fürstenhaus auch viele Materialien zur Geschichte polnischer Familien, deren Glieder in Preussen in Krieg und Frieden eine Rolle spielten.

Ladislaus Semkowicz: Ród Pałuków. Krakau 1907 (HB.). Diese Arbeit des hervorragenden Genealogen, zugleich beste Monographie einer polnischen Familie bis ins Hochmittelalter, erschien zuerst in den Abhandlungen der Krakauer Akademie. Vom gleichen Autor zahlreiche gediegene Abhandlungen in Zeitschriften. Wichtig darunter besonders „Drużyna i Sreniawa“ und „Włodycy polscy“ im Kwartalnik historyczny 1900 und 1908, mehrere Artikel im „miesięcznik heraldyczny“, ferner die Broschüre „Nagana i oczyszczenie szlachectwa“ über die „inscriptiones clenodiales“.

Digitized by Google

Martin Siemienski: Monumenta ecclesiae Gnesnensis. Neudruck. Posen 1825. Zahlreiche Epitaphe fast aller grosspolnischen Senatorengeschlechter.

Słownik geograficzny królestwa polskiego. (Geographisches Wörterbuch des Königreichs Polen). Warschau 16 Bände (HB.). Geographisches Lexikon, das selbst bei vielen unbedeutenden Dörfern über alle Besitzveränderungen orientiert, daher bei Familienforschungen unentbehrlich, besonders für Gebiete, welche die „Źródła dziejowe" noch nicht umfassen (besonders Litauen). Die Artikel sind von verschiedenem Wert: am besten die über Grosspolen von E. Callier und die über Reussen von Rulikowski.

Ladislaus Smoleński: Szkice z dziejow szlachty mazowieckiej. (Skizzen zur masovischen Adelsgeschichte). Krakau 1908 (HB.). Für die Adelsgeschichte interessantes Werkchen.

Spis szlachty królestwa polskiego. (Verzeichnis des Adels im Königreich Polen). Warschau 1841.

Sprawodzania komisyi do badania historyi sztuki w Polsce. (Veröffentlichungen der Kunsthistorischen Kommission in Polen). Krakau 1879—1910, 8 Bände (HB. 1—6). Diese schöne Publikation der kunsthistorischen Akademiesektion ist mit den trefflichen Reproduktionen alter Bilder und Grabmäler geziert. Sie enthält abgesehen von den heraldischen und sphragistischen Abhandlungen auch viel genealogisches Material in den zahlreichen abgedruckten Urkunden z. B. über die Szydłowiecki. Am reichsten ist natürlich die Ausbeute der vielen abgebildeten und beschriebenen Epitaphe. Register erscheinen separat.

Graf Kasimir Stadnicki: Bracia Władysława Jagiełły. (Die Brüder Ladislaus Jagellos). Warschau 1867 (HB.).

Graf Kasimir Stadnicki: Synowie Gedymina. (Gedymins Söhne). Krakau 1881 (HB.). Zwei grundlegende Werke, die Ordnung in die vordem verwirrte Genealogie der litauischen Teilfürsten brachten. Auf Stadnickis Ergebnissen bauten Boniecki und Wolff weiter, ihn vielfach überholend und berichtigend. Dennoch bleibt Stadnickis Verdienst unbestritten als erster bahnbrechend eine schwierige Materie behandelt zu haben.

Starodawne prawa polskiego pomniki. (Denkmäler des alten polnischen Rechts). Krakau 1858—1888, 10 Bände (HB.). Neben den Akta grodzkie e ziemskie und Wierzbowski das wichtigste Quellenwerk für die gesamtpolnische Genealogie bis ins 16. Jahrhundert. Die ersten Bände (bis 1870) von Helcel ediert, enthalten unter anderen eine Auswahl von Krakauer Gerichtsakten. Jede Seite wichtig. Kein Register des 1000 Seiten starken zweiten Grossquartbandes! In den folgenden Bänden eine Fülle Material familiengeschichtlicher Art, meist Gerichtsakten. Speziell adelsgeschichtlich wichtig die Inscriptiones clenodiales im Band 7, gleichfalls ohne Namenregister. Die Verarbeitung der registerlosen Bände bildet eine wahre Marter, die aber keinem Genealogen erspart bleibt. Die „Starodawne prawa polskiego pomniki" sind nachdrücklich als drittwichtigstes Quellenwerk zu bezeichnen. Sie sind auch Akademiepublikation.

Simon Starowolski: Monumenta Sarmatorum. Köln 1655 (HB.). Diese Sammlung von Grabschriften berühmter Polen ist die wichtigste Quelle für die Daten von Geburt und Tod einer grossen Zahl her-

Digitized by Google

vorragender Männer und Frauen. Da beim Mangel an Kirchenbüchern und genauen Familienchroniken nur die Grabsteine die genauen Daten melden, und Starowolskis monumenta die grösste Sammlung von Epitaphien aus allen Teilen des Reichs bilden, wird kein Familienforscher ihrer entbehren können. Die Angaben Starowolskis sind von urkundengleicher Zuverlässigkeit, nur muss man darauf Rücksicht nehmen, dass der Autor wohl die Grabschriften richtig kopierte, diese selbst aber, besonders wenn sie lange nach dem Tode der betreffenden Person verfasst wurden, nicht immer irrtumsfrei sind (vgl. die Radziwiłłschen Epitaphien mit dem 100jährigen Nicolaus Priscus!). Vom gleichen Autor stammt das beachtenswerte Werkchen

Simon Starowolski: Sarmatiae bellatores. Köln 1631 (HB.)

Thaddäus Georg Stecki: Wołyń pod względem statyst., histor. i archeolog. (Volhynien vom statistischen, hist. u. archäol. Standpunkt aus). Lemberg 1864—1871, 7 Bände (HB.).

Thaddäus Georg Stecki: Z boru i stepu. Obrazy i pamiętki. (Aus Wald und Steppe. Bilder und Erinnerungen). Krakau 1898 (HB.). Zwei vorzügliche Werke über den wolhynischen Adel.

Mathias Stryjkowski: Genealogia W. Xąt. Litewskiego. (Genealogien d. Grh. Litauen). Lubcz 1626. Ältestes litauisches Wappenbuch.

Thomas Święcki: Historyczne pamiętki znamienitych rodzin i osób dawnej Polski. (Historische Denkwürdigkeiten der berühmten Stämme und Personen im alten Polen). Warschau 1856, 1859. 2 Bände. Ein nicht allzu ergiebiges Material für die Genealogie von hunderten von Familien, auch des Kleinadels. Kritik am Platz.

Graf Oswald Szymanowski: Beiträge zur Geschichte des Adels in Polen. Zürich 1884. Für deutsche Leser besonders berücksichtigenswertes Büchlein, das für die der polnischen Sprache mächtigen allerdings durch die ungleich bedeutenderen Werke Małeckis, Piekosińskis etc. leicht entbehrlich ist.

Augustin Theiner: Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae historiam illustrantia. Rom 1860—1864. 4 Bände (HB.). Urkunden aus römischen Archivbeständen, wahllos zusammengetragen. Viele Druckfehler. Zahllose entstellte Namen und unrichtige Datierungen, höchst mangelhaftes Register, infolgedessen ist das reiche genealogische Material dieser Publikation nur mit grossem Aufwand von Zeit und bei nicht minder grosser Sachkenntnis auszubeuten. Man muss eben oft Namen erraten, die im Druck nicht zu erkennen sind.

Graf Severin Uruski: Rodziny senatorski polskie i litewskie. (Polnische und litauische Senatorenfamilien). 1861. Sehr mangelhaftes Verzeichnis der polnischen Senatoren. Durchaus Kompilation, trotzdem besonders für Grosspolen unentbehrlich zur raschen Übersicht. Vorsicht sehr am Platze.

Graf Severin Uruski: Rodzina Herbarz szlachty polskiej. Warschau 1904—1910, 7 Bände. Über dieses Wappenbuch und seine Existenz hat sich wohl schon mancher gleich mir den Kopf zerbrochen. Denn, Bonieckis Monumentalwerk immer um einige Jahre nachhinkend, erscheint da ein Konkurrenzwappenbuch, das an Umfang etwa die Hälfte

Digitized by Google

umfassend, so viel wie gar nichts neues und selbständiges bringt, höchstens gelegentlich mehr die ältere Literatur berücksichtigt als Boniecki. Vgl. zum Beispiel als typisch die Kłomnickigenealogie bei Uruski. Dem Benützer von Boniecki ist Uruski vollständig entbehrlich, umgekehrt kann er natürlich ersteren nicht ersetzen. Allenfalls mag man zu gelegentlicher Übersicht auch zu Uruski greifen.

Volumina legum. Neuausgabe. St. Petersburg 1859, 9 Bände (UB.). Die Gesetzessammlung des polnischen Reichs. Ihre Bedeutung für unseren Zweck liegt hauptsächlich in folgenden zwei Punkten: 1. Die vol. leg. sind Hauptquelle für die Konstitutionen der Reichstage über Rechtspflege (teilweise auch soziale und wirtschaftliche Verhältnisse) des Adels. 2. Die Zeugenliste ist unmittelbare reichhaltige Quelle für die Genealogie fast aller angesehenen Adelsfamilien. Der landes- und zeitübliche Mangel des Namensregisters gestaltet die Benutzung für die sub 2 genannten Zwecke zu einer wahren Qual.

Kasimir Wieruszewski: Europa in serenissima Leszczyniorum domo. Frankfurt 1725. Stellt berühmte Deszentorien der Marya Leszczyńska auf, dadurch von Wert für die behandelten Geschlechter. Kritik bezüglich der Potockiahnen sehr ratsam, besonders infolge der falschen Moghiläaszendenz.

Theodor Wierzbowski: Matricularium Regni Poloniae Summaria. Warschau 1905—1910. 4 Bände. Fast am Schlusse des Alphabeths erscheint das wichtigste Quellenwerk der polnischen Genealogie. Der Direktor des „archiwum główne“ Wierzbowski ediert nämlich seit 6 Jahren die in seinem Archiv liegende Kronmatrikel. Über ihre Bedeutung ist sich jeder nur einigermassen mit der polnischen Genealogie und Rechtsgeschichte vertraute im klaren. In die Kronmatrikel wurden alle im Namen des Königs für Polen erflossenen Entscheide, Urkunden, Ernennungen, Adelsdiplome eingetragen (für Litauen dient die litauische Matrikel, für Masovien bis zur Reunion die masovische). Dadurch ist die Matrikel zur Quelle für die Familienverhältnisse der in ganz Polen zerstreuten Adressaten, soviel wie den ganzen polnischen Adel, geworden. Keine grössere Familie ist in der Matrikel unvertreten, so wenig wie etwa ein berühmter österreichischer Name bei der Durchsicht einer kompleten Serie der „Wiener Zeitung“ fehlen würde. Das ganze ungeheuere Material wird in übersichtlichen, sehr gelungenen Regesten publiziert. Für die Akribie in der Schreibung der Namen von Orten und Personen kann nicht genug Lob gefunden werden. Wierzbowskis Werk ist nicht bloss durch den Inhalt, sondern auch durch die ausgezeichneten Editionsprinzipien an die Spitze der polnischen Quellenwerke zu stellen. Zu Band 1—3 existieren vorzügliche Register. Band 4 ist nur ein Teil einer grösseren Abteilung und wird erst später sein Register erhalten. Erschienen sind bis jetzt die Regesten bis 1507 (Band 1—3) und die erste Abteilung von 1507—1548. Wenn einst die ganze Kronmatrikel ediert sein wird, kann die polnische Nation mit Stolz auf diese wissenschaftliche Leistung blicken, die bis jetzt ebenso wie Estrichers Bibliographie oder Bonieckis Herbarz das Werk eines Mannes ist. Den deutschen Genealogen ist die Publikation leicht zugänglich, weil durchaus lateinisch geschrieben. Nach Boniecki wird man für die Zeit vor 1548 jedenfalls vor allem zu Wierzbowski greifen.

Digitized by Google

Ladislaus Wisłocki: Katalog rękopisów biblioteki uniwersytetu Jagiellońskiego. (Handschriftenkatalog der Jagellonischen Universitätsbibliothek). Krakau 1877—1881, 2 Bände. Gleich dem Katalog Kętrzyńskis brauchbare unmittelbare Quelle und unumgänglich nötig bei Spezialstudien. Register vorhanden.

Viktor Wittyg: Nieznana szlachta polska. (Unbekannter polnischer Adel). Krakau 1907 (HB.) Als Ergänzung zu Boniecki füllt dieses Werk eine Lücke in der polnischen Literatur aus. Wittyg hat aus ungedruckten Quellen mehrere Tausend bisher unbekannte Adelsgeschlechter ermittelt, die er nebst Wappenangabe in alphabetischer Reihenfolge vorführt. Das vortreffliche Werk, das zum Handapparat jedes polnischen Genealogen gehört, darf mit dem ähnlichen Buch Żernickis nicht in einem Atem genannt werden. Es ist eine in jeder Hinsicht erfreuliche Bereicherung unserer Wissenschaft.

Wlasiew. Potomstwo Riuryka. (Die Nachkommen Riuryks). St. Petersburg 1906, 1907, 6 Bände. (HB.) Ein Werk das einmal wirklich einem Bedürfnis abhilft. Nach dem durchaus unwissenschaftlichen Werk Dołgorukis ein vorzügliches ganz nach westeuropäisch quellenkritischer Methode gearbeitetes Kompendium der gesamten Nachkommenschaft Riuryks, mit genauen Daten und Quellenbelegen. Der erste Teil der Sisyphusarbeit Wlasiews, die Deszendenz der Fürsten von Tschernigow liegt bereits vollendet vor. Er ist als Meisterwerk über ein vordem nur unzureichend erforschtes Gebiet anzusehen. Für deutsche Leser selbst bei geringer Kenntnis des Russischen infolge übersichtlicher Anordnung sehr rasch verständlich. Es ersetzt auch vielfach einen modernen Fürstlichen Gotha durch genaue Angabe der blühenden Zweige von Riuryks Stamm. In die polnische Bibliographie durch mehrere litauisch-polnische Zweige der Riurykiden gehörig (Drucki etc.).

Nicht minder vortrefflich, von ungleich höherem Wert aber für die polnisch-litauische Genealogie ist das geradezu epochemachende Buch

Josef Wolff: Kniaziowie litewsko-ruscy. (Die russisch-litauischen Fürsten). Warschau 1895. Es behandelt die Genealogien, nebst Daten, soweit diese leicht eruierbar waren, aller jener Geschlechter, welche den litauisch-russischen Fürstentitel führten, im Anhang die sogenannte Pseudokniaziowie, die Fürsten von späterer Skribenten Gnaden oder höchsteigener Kreierung. Es werden also von Wolff die in Litauen-Polen und zwar zwischen 1400 und 1600 lebenden, Nachkommen Riuryks und Gedymins, dann die litauischen Teilfürsten vorgedyminisch-dynastischer Abkunft (Holszański etc.) und Tartarenfürsten (Gliński u. s. w.) behandelt. Das Werk ist bis auf einige Details ganz zuverlässig, auf ein reiches Quellenmaterial — gedrucktes und noch mehr ungedrucktes — gestützt. Der Anfänger kann sich Wolff bei allen Forschungen über die von ihm behandelten Geschlechter ruhig anvertrauen und darf rechnen, dass er noch geraume Zeit keine Ergänzungen oder Berichtigungen finden wird. Die neueste russische Literatur ist ja übrigens deutschen Lesern ohnedies meist unerreichbar. Sie bringt allerdings manch neues zu Wolffs Thema, so die »Trudy duchownej akademii« zu Kijew 1908, Modzalewskijs, małorossijski rodosłownik u. s. w. Obzwar sie viel für polnische Geschlechter wichtiges enthalten, kann ich sie doch nicht in die vorliegende Bibliographie auf-

Digitized by Google

nehmen, da sie meines Wissens in keiner deutschen oder österreichischen Bibliothek vorhanden sind. Wie erwähnt, Wolff gehört zum eisernen Bestand jeder polnisch genealogischen Bibliothek.

Josef Wolff: Pacowie. St. Petersburg 1885. Monographie des mächtigen Adelsgeschlechtes mit zahlreichen Nachrichten über den ganzen Adel Litauens. Mit Radzimińskis und Drohojowskis Werken zu den besten polnischen Monographien gehörig.

Josef Wolff: Ród Gedymina. (Das Haus Gedymins). Krakau 1886 (HB.). Eine Monographie über die Gedyminiden, ausführlicher als die Kniaziowie, knüpft an Stadnicki an, etwas hyperkritisch bei den Frauen Gedymins und bei Datenangaben, vielleicht korrekturbedürftig bezüglich der Wisznewieckis. Sonst vorzügliche Genealogie des litauischen Fürstentums bis etwa 1500; die Jagellonen sind nicht mitbehandelt.

Josef Wolff: Senatorowie i dygnitarze W. X. Litewskiego. (Senatoren und Würdenträger des Grossfürstentums Litauen). Krakau 1885. (HB.) Das dritte Hauptwerk Wolffs, nicht minder lobenswert als die vorhergehenden. Ein auf gedruckte Quellen und die litauische Matrikel gestützter Beamtenkatalog Litauens, für die Datenangaben Haupthilfsmittel. Von Bonieckis „poczet rodów" für die ältere Zeit vielfach berichtigt, doch keineswegs überflüssig gemacht.

Heinrich Wuttke: Städtebuch der Lande Posen. Leipzig 1864 (HB.). Beachtenswerte Urkundensammlung für Grosspolen.

Andreas Załuski: Epistolae historico-familiares. Braunsberg 1709—1711, 4 Bände (HB.). Die Genealogie fast aller polnischen senatorischen Familien des 17. Jahrhunderts wird in diesen 4 Foliobänden reichhaltige Schätze finden. Da alle Aufzeichnungen gleichzeitig sind, haben Załuskis Angaben urkundlichen Wert. Natürlich fehlt das sorgfältige Register. Speziell viel Hochzeits- und Todesdaten sind Załuski zu entnehmen.

Emilian von Żernicki: Die polnischen Stammwappen. Hamburg 1904 (HB.).

Emilian von Żernicki: Geschichte des polnischen Adels. Hamburg 1905 (HB.). Diese beiden Werke führe ich nur an, da sie in deutscher Sprache geschrieben sind, und von Heydenreich in seiner Familiengeschichtlichen Quellenkunde (S. 439/440) unbegreiflicher Weise gelobt werden. Sie sind so ziemlich das unkritischste und naivste, was man über den betreffenden Stoff schreiben kann. Die historische Bildung des Autors steht etwa auf der Stufe Paprockis. Neben dem Fürsten Lech, fungiert der brave Popiel, die ganze Adelsgeschichte wird nach den ältesten Sagen erzählt, kurz es sind Arbeiten, die nicht ernst zu nehmen sind. Was die neuere polnische Wissenschaft an Leistungen vollbracht, ist bei Zernicki spurlos verschwunden. Piekosiński, Ulanowski, Radzimiński, Kutrzeba, Pułaski, Małecki, Bobrzyński, um nur einige führende Geister zu nennen sind mit ihrer Forscherarbeit Żernicki nicht minder unbekannt als die ganze alte und neue Literatur mit Ausnahme der allerbekanntesten Fachwerke. Nicht so ganz wertlos wie die beiden ebengenannten Bücher ist eine dritte Arbeit Żernickis.

Emilian von Żernicki: Der polnische Adel. Hamburg 1900 2 Bände. Dieser alphabetische Katalog, obzwar lediglich Kompilation, hat

Digitized by Google

immerhin den Wert, deutsche Leser den Wohnort und das Wappen einer beliebigen polnischen Familie rasch auffinden zu lassen. Da ferner seit Bobrowicz kein vollständiges Wappenbuch existiert, Zernicki aber wenigstens einige neuere Werke benutzte, hat man die Möglichkeit nach seinem Werk die Mindestzahl der polnischen Adelsgeschlechter zu eruieren. Schliesslich erwähne ich noch ein viertes Buch desselben Verfassers.

Emilian von Żernicki: Der polnische Klein-Adel im 16. Jahrhundert. Hamburg 1907. Gleichfalls nur als mitunter brauchbare Kompilation zu beachten. Alle Werke Zernickis trennen nicht mitunter ganz verschiedene Familien desselben Namens, erkennen oft nicht die Identität mehrerer Zweige eines Geschlechts mit verschiedenen Namen. Neue Quellen sind ja gar nicht benützt, die gedruckten Materialien nur sporadisch verwertet. Diese Werke, die sich neben der polnischen Literatur kläglich ausnehmen, und über welche die polnische Kritik sich auch weidlich amusiert hat (vgl. die Rezension im „Kwartalnik historyczny“ 1908) besonders über den originellen Einfall Żernickis, Sienkiewicz als Quelle für ein genealogisches Werk zu nennen, sind, obwohl sie die einzigen in deutscher Sprache geschriebenen über dieses Thema, sorgfältig zu meiden. Gerade der Unkundige wird aus der vielen Spreu den dürftigen Weizen nicht sondern können.

Źródła dziejowe. (Geschichtsquellen). Warschau 1876—1908, 22 Bände (HB.). Diese vortreffliche Sammlung von Quellen zur polnischen Geschichte enthält so viel wichtiges für den Genealogen, dass man ihr wohl den Rang unmittelbar nach Wierzbowski, den „akta grodzkie“ und den „starodawne prawa pomniki“ anweisen darf. Von den 11 ersten Bänden sind besonders wichtig Band 5, welcher Steuerlisten von Podolien enthält und Band 11, die Kronmatrikel Stefan Báthorys. Band 12—22 bilden das Sammelwerk: Polska w XVI wieku, herausgegeben von Adolf Pawiński und Alexander Jabłonowski. Dieses letztere gehört in die Handbibliothek jedes polnischen Familienforschers. Das Werk bringt die Steuerlisten von ganz Polen und Masovien zum Abdruck. Es zerfällt in kleinere Teile, die je eine geographisch zusammengehörige Gruppe von Palatinaten umfassen. Jeder Unterabteilung geht eine lehrreiche Abhandlung des Herausgebers über Statistik, soziale Gliederung, Grundbesitz und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse der Bevölkerung voran. Jede Abteilung besitzt auch ein Ortsregister, ein gutes Personenregister leider nur der neueste 1908 erschienene Band. In Band 21 finden sich Regesten aus den Gerichtsakten von Kijew und Bracław. Das ganze Werk stellt mit seinen Steuerlisten eine historische Geographie Polens nach gleichzeitigen Quellen dar, und bietet zugleich durch die häufige Angabe der Besitzer eine unmittelbare Quelle für genealogische Tatsachen. Jede Forschung nach dem Besitz einer Familie muss von dieser hervorragenden Publikation ausgehen. Dass dem aufmerksamen Leser die Steuerlisten ausserdem soziale und wirtschaftliche Lage des polnischen Adels im allgemeinen und der gesuchten Familie im besonderen, auf das deutlichste enthüllen, sei nur nebenbei bemerkt. Nichts beleuchtet wohl so krass die faktische Ungleichheit neben der rechtlichen Gleichheit wie etwa ein Blick in dies Güterverzeichnis der Tarnowski, Ostrogski, Opaliński und dann auf die 20 „nobiles pauperes emethonibus carentes“, die in irgend einem von Tartaren geplünderten Nest beisammensitzen.

Digitized by Google

Theodor Żychliński: Złota księga szlachty polskiej. (Goldenes Buch des polnischen Adels). Posen 1879—1908. 31 Bände. (HB., einige Bände fehlen.) Żychliński hatte die lobenswerte Idee, in einem jährlich erscheinenden stattlichen Quartband die ausführlichen Geschichten einer Reihe von hervorragenden polnischen Familien zu publizieren. Er hat gewiss das unleugbare Verdienst, eine ganze Anzahl sonst nirgends veröffentlichter und, weil auf Familienmitteilungen beruhend, genauer Genealogien für die letzten zwei Jahrhunderte abgedruckt zu haben; anders steht es was die ältere Genealogie besonders der nichtgrosspolnischen Familien betrifft. Letztere sind durchwegs Kompilationen ohne jeden wissenschaftlichen Wert, die grosspolnischen Genealogien bringen wohl mitunter manches was der Autor dem Posener Archiv neu entnahm, sind aber mit einem derartigen Leichtsinn zusammengestellt, dass man Zeile für Zeile nachprüfen muss. Als ein Muster einer ganz konfusen Genealogie stelle ich die „nach archivalischen Quellen" gearbeitete Leszczyńskimonographie (Band 28) vor: bis ins 17. Jahrhundert ist so ziemlich jede Filiation falsch, jeder Grodbuchseintrag auf unrichtige Personen bezogen, Zitate von Akten werden als Belege angeführt, die genau das Gegenteil von Żychlińskis Behauptung besagen. Die einfachsten kritischen Prinzipien sind dem Autor fremd. So macht es ihm keine Schwierigkeit einen Vater jünger sein zu lassen als den Sohn, die Mutter eines etwa 1453 geborenen Leszczyński um 1508 heiraten zu lassen, oder wie bei den Lubomirski direkt jede Zahl zu verdrehen.

Neben der polnischen Fachliteratur wird in den meisten Fällen noch die der benachbarten Länder heranzuziehen sein. Für livländische Familien ist das wichtigste bei Heydenreich S. 442 ff. zu finden. Genauere Bibliographie bei E. Winkelmann: Bibliotheca Livoniae historica, Berlin 1878. Neuere Literatur im Bericht Manteuffels im Przegląd historyczny. Für Preussen kommt die reiche deutsche periodische und sonstige Literatur in Betracht, zu deren weiterer Erforschung die Wege bei Dahlmann-Waitz und Oesterley zu finden sind. Für das ganze mit Russland im Zusammenhang stehende Gebiet ist die genealogische Spezialliteratur bei Sawelow: Bibliografitscheski Ukasatjel po Istorii, Heraldike i Rodosłowiju Rossijskawo Dworjanstwa (Ostrogohsk 1897) zu finden. Ein näheres Eingehen zu den Quellen vermittelt Ikonnikov, Opyt ruskoj istoriografii. Kijew 1891 ff. Die ukrainische Hilfsliteratur (genealogische gibt es, wie erwähnt, keine) ist in guter Auswahl in Helmolts Weltgeschichte 9, 398 ff. angegeben. Von hier aus ist weiter vorzudringen. Für die kleinpolnischen Familien ist die schlesische Literatur zu Rate zu ziehen, bei der gleichfalls von Dahlmann-Waitz auszugehen ist. Etwaige ungarische Beziehungen bei Nagy Iván: Magyarország családai. (13 Bände, 1857—1867.) Weitere Forschungen haben hier von dem grossen Sammelwerk: Magyarország története (redigiert von Szilágyi) und den Literaturausgaben im Századok, Turul und im vortrefflichen „Pallas" Konversationslexikon auszugehen. Als Nebenland Polens, dessen Adel in vielfachen Beziehungen zum polnischen steht, fällt noch Rumänien in den Bereich unserer Bibliographie. Hauptwerke: Geschichte Rumäniens von Nicolaus Jorga (Gotha 1904, 1906. 2 Bände) und Octave Lecca: Familiile boëresti, Bukarest 1910, 2. Auflage, für die polnische Geschichte und Genealogie vielfach von grossem Wert sind noch die folgen-

Digitized by Google

den grösseren Urkundenwerke benachbarter Gebiete: Riedels codex diplomaticus Brandenburgensis, die Monumenta Hungariae historica, und die Sammlung Hormuzakis: Documente privitoare la istoria Românilor.

Ein weiteres Eingehen auf die für polnische Genealogie allenfalls noch beachtenswerte auswärtige Spezialliteratur liegt ausserhalb des Rahmens dieser Bibliographie.

Wien (September 1911). Otto Forst.

Notizen.

In letzter Zeit haben zwei hochverdiente landeskundliche Vereine Österreichs die Feier ihres fünfzig- und sechzigjährigen Bestandes begangen und aus diesem Anlasse besonders reichhaltige und schön ausgestattete Jahrgänge ihrer Zeitschriften erscheinen lassen, die Gesellschaft für Salzburger Landeskunde und der Deutsche Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens.

Der 50. Band der „Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde zugleich Festschrift zur Feier ihres halbhundertjährigen Bestandes“ (Salzburg 1910, XXXVI u. 521 S.) bietet zuerst einen Überblick über Geschichte und Wirken der Gesellschaft von Hans Widmann, sodann bildgeschmückte Aufsätze über Klammen und Schluchten im Lande Salzburg von Eberhard Fugger, Ornithologische Beobachtungen vom Tannenhof (Hallein) von V. R. v. Tschusi und über ein römisches Bronzegefäss in Gestalt einer Negerbüste von Olivier Klose. — Darauf folgt „Herbstruperti“, eine festgeschichtliche Studie von Wilhelm Erben (S. 45—90). Mit voller Beherrschung naher wie entlegener Quellen, mit Scharfsinn und feiner Kombination spürt Erben der Entstehung des Ruprechtsfestes am 24. September, seinem Zusammenhang mit dem alten Johannesfeste dieses Tages und der Geschichte des Rupertsfestes nach — ein anziehendes Musterbeispiel solcher Forschungen. — Hans Widmann bespricht die Einhebung der ersten Reichssteuer in Salzburg im Jahre 1497 (S. 91—106) auf Grund der interessanten im Stadtarchiv Frankfurt a. M. befindlichen Register über den „gemeinen Pfennig“. — Karl Köchl behandelt auf Grund neuen archivalischen Materials die Bauernunruhen und Gegenreformation im salzburgischen Gebirge 1564/65 (S. 107—156). — Franz Martin schildert mit Hilfe reicher Quellen aus römischen und deutschen Archiven Erzbischof Wolf Dietrichs letzte Lebensjahre 1612—1617 (S. 157—229), ein anschauliches Bild des tragischen Falles und Endes des hochgemuten, merkwürdigen Mannes. — Karl Roll handelt (mit Benützung des von Gandolf Grafen Kuenburg gesammelten Materials) über die Salzburger Münzmerkung vom Jahre 1681 (S. 231—284), das ist die zur Kennzeichnung der guten Münzen mit einem Gegenstempel durchgeführte Kontremarkierung kursierender Münzen. — Literaturgeschichtliches Interesse bieten dann die Aufsätze von Karl O. Wagner über das Salzburger Hoftheater 1775—1805 (S. 285—328) und von H. F. Wagner, Anonymes und Pseudonymes in der Salzburger Literatur (S. 329—356); einen schönen Beitrag zur Kunstgeschichte bringt G. E. Lüthgen, Die

Digitized by Google

Plastik der Spätgotik in Salzburg (S. 357—390), eine umfassende volkskundliche Arbeit von Karl Adrian schildert den Laufener Schiffer (S. 391—478), den Band beschliessen eine baugeschichtliche Studie über die Feste Hohenwerfen von Anton Weber (S. 479—496) und eine hauskundliche über das Hieburggut in Pinzgau von Josef Eigl. — Die Mehrzahl der Abhandlungen ist von trefflichen Abbildungen begleitet.

Der 15. Jahrgang der Zeitschrift des Deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens (Brünn 1911, 388 S.) beginnt mit einer instruktiven Geschichte des aus der historisch-statistischen Sektion der mährischen Ackerbau-Gesellschaft hervorgegangenen Vereines seit 1849, aus der Feder des Vorstandes Hofrates Schober. Der Verein war unlösbar verknüpft mit dem Wirken Christian d'Elverts. Rzehak bespricht das »Idol« aus dem Brünner Löss (S. 124—134), eine wohl der Aurignacstufe angehörige, mit der »Venus von Willendorf« ungefähr gleichalterige aus einem Mammuthzahn geschnitzte Figur. — Ottokar Smital bietet eine gründliche und verdienstliche Vorarbeit über das Institut der Stadtbücher in Mähren (S. 256—312), welcher später eine erschöpfende Darstellung der mährischen Stadtbücher folgen soll. Hier werden die Stadtbücher von Iglau, Brünn, Eibenschitz, Olmütz, Mährisch-Trübau und Littau sorgfältig untersucht und in ihrer Bedeutung für das Urkundenwesen und Rechtsleben gewürdigt. — Eine Studie von Emanuel Schwab Beiträge zur mährischen Siedlungsgeschichte (S. 154—221) sucht in eindringlichster Verarbeitung des Materials an Amtsbüchern, Matriken und Akten eines kleinen Gebietes (Herrschaft Mährisch-Trübau) Stellung und Lösung von Fragen der Flureinteilung und Wirtschaftsformen, der Volksbewegung und Familiengeschichte. Methode und Ergebnisse der mühevollen Detailforschung dürfen allgemeinere Bedeutung beanspruchen: in dieser deutschen Sprachinsel herrscht seit dem 16. Jahrhundert eine ununterbrochene Kontinuität der Bevölkerung und der Wirtschaft, der dreissigjährige Krieg bedeutet keinen »katastrophalen Einschnitt«, »eine Wiederbevölkerung durch neue Zuzügler« fand nicht statt. — Ferd. Schenner gibt »Beiträge zur Geschichte der Reformation in Iglau« (S. 222—255) und bringt wertvolle Nachrichten über Paulus Speratus, von dem eine Reihe unbekannter Briefe mitgeteilt wird. — Otto Schier schildert »Mährens kritische Tage im Jahre 1619« (S. 69—123), den Abfall und Aufstand der mährischen Stände, auf Grund archivalischen Materials. — Albert Rille »Aus den letzten Jahren der Regierung des polnischen Königs Johann Sobieski (1689—1696)« (S. 312—338) teilt bemerkenswerte Korrespondenzen des kaiserlichen Gesandten Schiemunsky mit dem Fürsten Ferdinand von Dietrichstein, Präsidenten der Geheimen Konferenz, mit. — Ein lebendig geschriebener Aufsatz von Julius Leisching ruft mit Recht Wirken und Bedeutung des aus Olmütz stammenden Rudolf Eitelberger von Edelberg ins Gedächtnis (S. 135—153). — Kleinere Mitteilungen sind: Gerber, Alt-Troppau; Liebisch, Die alte Stadtbefestigung Neutitscheins; Weinberger, Aus der Stiftsbibliothek Raigern (Petrarca-Handschriften u. a.); Menčik, Ein Schreiben über die Wiedertäufer (1607); Kettner, Füllstein, Sedlnitzky, Hoditz und Badenfeld (Eduard Silesius).

Aus demselben Anlasse erschien, vom gleichen Vereine herausgegeben, der prächtig ausgestattete 1. Band der Geschichte der Stadt Brünn

Digitized by Google

(bis 1411) von B. Bretholz, ein Werk auf das wir noch zurückkommen werden. O. R.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1911.

Seit der Erstattung des vorjährigen Berichtes wurden ausgegeben: In der Abteilung Scriptores: Scriptorum rerum Merovingicarum tomus V ed. Br. Krusch et W. Levison. — Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi: Johannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum T. II ed F. Schneider. — In der Abteilung Leges: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tomi IV partis posterioris fasciculus II ed J. Schwalm.

Der Schlussband (VI) der Scriptores rerum Merovingicarum ist im Drucke bis zum 23. Bogen gefördert. Für die älteste Vita Lamberti hat der Leiter dieser Serie, Archivdirektor Krusch, sich bemüht, das ausserordentlich umfangreiche Handschriftenmaterial in möglichster Vollständigkeit zusammenzutragen. Aber auch in die späteren Biographien des Märtyrers musste tiefer eingedrungen werden, als ursprünglich beabsichtigt war, um das Überwuchern der Legende zu zeigen. Eine Reise des ständigen Mitarbeiters Prof. Levison nach England galt insbesondere der Überlieferung der Vita Wilfridi, der Vita Trudonis und den bisher ungedruckten Miracula Gangulfi Tullensia.

Diese Reise des Prof. Levison hat auch für den zweiten Teil des Liber Pontificalis Ertrag geboten. Die Ergebnisse einer Einzeluntersuchung wurden in dem Aufsatze über Pseudo-Liudprand (N. Archiv Bd. 36) niedergelegt.

In der Hauptserie der Scriptores hat der Abteilungsleiter Geh. Rat Prof. Holder-Egger nach Wiederherstellung seiner Gesundheit die Arbeiten für seine Lebensbeschreibung Salimbenes de Adam, die nunmehr in Druck gegeben werden kann, und für seine Einleitung zu der im 32. Band der Scriptores vorliegenden Ausgabe Salimbenes wiederaufgenommen. Im 36. Bande vom N. Archiv bewirkte er eine vorläufige Ausgabe des Schlussteiles des Liber de historia Romana, letzten Werkes des Ricobald von Ferrara, nach der 1901 von ihm abgeschriebenen einzigen Handschrift zu Poppi in Toskana; den Anlass gab der Umstand, dass eine bereits 1891 von Holder-Egger geprüfte italienische Übersetzung in Venedig, vor kurzem durch Carlo Frati, aber noch ohne Heranziehung des lateinischen Originals, veröffentlicht worden ist. Abermals, wie im Vorjahre, war Holder-Egger in der Lage, über eine bisher unbekannte Widukind-Handschrift zu berichten (N. Archiv 36). Die Untersuchung über die Gesta Florentinorum hat Dr. Schmeidler als letzte Vorarbeit für seine Ausgabe des Tholomeus von Lucca im 36. Bande des N. Archivs erscheinen lassen.

Nachdem in der Sammlung der Scriptores rerum Germanicarum die 5. Auflage der Vita Karoli Magni des Einhard schon fünf Jahre nach ihrem Erscheinen vergriffen war, hat Holder-Egger sich entschlossen, für eine 6. Auflage den gesamten Handschriftenvorrat einer

Digitized by Google

durchgreifenden Revision zu unterziehen. Für die neue Bearbeitung der Werke des Liudprand von Cremona ist Oberlehrer Dr. Josef Becker in Rogasen gewonnen worden; die der Vita Heinrici IV. hat der Abteilungsleiter übernommen. Dr. Schmeidler hat die Arbeiten für seine Ausgabe des Adam von Bremen vervollständigt; dem Bibliothekar A. Björnbö in Kopenhagen verdankt er den Hinweis auf eine Inkunabel in Prag, die eine Abschrift der Epistola Sidonis enthält. Für die Beabeitung des Cosmas von Prag hat sich Landesarchivdirektor Bretholz in Brünn mit Dr. Weinberger in Verbindung gesetzt; eine Bereicherung erhielt der Apparat durch die Wiederauffindung der Brewnower Handschrift. Von der durch den standigen Mitarbeiter Dr. Hofmeister besorgten 2. Auflage der Chronik Ottos von Freising steht nur der Druck der Vorrede und des Registers noch aus. Das Manuskript für die 3. Auflage der Gesta Friderici I von Otto und Rahewin hat Geh. Rat Prof. v. Simson druckfertig eingeliefert. Prof. Uhlirz in Graz hat die für die Annales Austriae grundlegenden Handschriften nahezu erledigt.

Für die Bearbeitung der Historischen Lieder in deutscher Sprache muss leider, da auch Dr. Michel von dieser Ausgabe zurückzutreten genötigt war, abermals ein Ersatz gesucht werden. Die Bearbeitung Suchenwirts hofft Dr. Lochner in Göttingen demnächst abzuschliessen.

In dem der Leitung des Wirkl. Geh. Rats Prof. Brunner unterstellten Bereiche der Leges hat Prof. Seckel eine achte Quellenstudie zu Benedictus Levita nahezu fertiggestellt; der Cod. Paris. lat. 4634 ist durch Dr. Caspar, die Handschrift 145 der Bibliothek zu Avranches durch Dr. E. Müller kollationiert worden. Der durch Prof. v. Schwind für das N. Archiv bestimmten Abhandlung über das Verhältnis der Handschriften der Lex Baiuwariorum wird Dr. v. Kralik eine Untersuchung über die deutschen Wörter dieses Volksrechts folgen lassen. Dr. Freih. v. Schwerin hat für seine Ausgabe der Lex Thuringorum auch die Lex Saxonum mit den anschliessenden beiden Kapitularien einbezogen.

Was die von Prof. Zeumer geleiteten Serien der Abteilung Leges anbetrifft, so hat zunächst der ständige Mitarbeiter Dr. Krammer in einer Abhandlung (Festschrift für Brunner) seine Ergebnisse dahin zusammengefasst, dass unsere ganze Überlieferung der Lex Salica auf eine Neubearbeitung des alten Gesetzes durch König Pippin, vermutlich 762/64, zurückgeht; des weiteren beschäftigte ihn der sachliche Kommentar zum Urtext und die Textgeschichte der Lex Salica. Dr. Hubert Bastgen in Strassburg hat die für die Concilia übernommene Bearbeitung der Libri Carolini druckfertig vorgelegt.

Der Plan zu einer Sammlung der Hof- und Dienstrechte des 11. bis 13. Jahrh. musste bis auf weiteres zurückgestellt werden, da Dr. Bilger in Heidelberg nicht in der Lage ist, sich dieser Aufgabe weiter zu widmen.

In der Serie der Constitutiones et acta publica regum et imperatorum hat Prof. Schwalm in Hamburg das Registerheft zu dem 4. Bande erscheinen lassen. Der Druck des 2. Halbbandes von Bd. V ist durch Prof. Schwalm bis 1324, der des 2. Halbbandes von Bd. VIII durch den Abteilungsleiter und Dr. R. Salomon bis Ende 1347 gefördert worden.

Digitized by Google

Einen Bericht über seine 1908 und 1909 ausgeführten Reisen hat Dr. Salomon im N. Archiv Bd. 36 eröffentlicht; im September 1910 unternahm er eine Reise nach Paris.

Für die Diplomata Karolinorum hat Prof. Tangl die grosse Gruppe der Salzburger Urkunden untersucht und in die in Wien befindlichen Originale nochmals Einsicht genommen. Für die Urkunden Ludwigs d. Fr. setzte Tangl die Bearbeitung der Empfängergruppen fort, der ständige Mitarbeiter Dr. Müller die der sachlichen Gruppen. Für die Urkunden Ludwigs d. Deutschen legte derselbe ein Verzeichnis nach dem Rechtsinhalt an.

Die Arbeiten für den V. Band der Diplomata saec. XI sind durch Prof. Bresslau im Verein mit Prof. Wibel weitergeführt worden. Ein Versuch, in Nordhausen Spuren einer Überlieferung der Diplome Heinrichs III. wieder aufzufinden, ist leider erfolglos geblieben. Dagegen sind in Paderborn die seit 60 Jahren vermissten Urkunden für Helmarshausen wieder zum Vorschein gekommen. Durch Oberlehrer Dr. Pfaff in Hofgeismar aufmerksam gemacht, hat Prof. Bresslau die Urkunden an Ort und Stelle prüfen können.

Unter Leitung von Prof. v. Ottenthal wurden in Wien die Arbeiten für die Diplomata saec. XII von ihm und Dr. Hirsch und Dr. Samanek in der Weise fortgesetzt, dass die mit Originalen Konrads III. einsetzenden deutschen Gruppen bis zum Ausgang der Regierungszeit Heinrichs VI. Erledigung fanden. Eine weit grössere Ausbeute gewährten zwei Reisen. Der Abteilungsleiter verfolgte die abschriftlichen Überlieferungen mehrerer norddeutscher Gruppen. Der ständige Mitarbeiter Dr. Hirsch erledigte auf einer fünfwöchigen Reise oberitalienische Gruppen.

In der Abteilung Epistolae ist die Drucklegung der Briefe Nikolaus I. weit vorgeschritten. Für die Ausgabe der Briefe und Prologe des Anastasius Bibliothecarius kollationierte Dr. Perels die nach Berlin übersandte Handschrift der Bibliothek zu Chartres. Dr. Caspar hat für den VII. Band, von dem Abteilungsleiter Prof. Tangl und Dr. Perels unterstützt, den Druck des Registrum Johannis VIII. begonnen und eine Untersuchung über diese Quelle im 36. Bande des N. Archivs vorgelegt. Auf einer Reise nach Italien hat er seine Studien auf das Register Gregors VII. ausgedehnt.

Für die Serie der Poetae Latini in der Abteilung Antiquitates hat deren ständiger Mitarbeiter Prof. Strecker die Sammlung der karolingischen Rhythmen so weit fertiggestellt, dass der Druck in absehbarer Zeit beginnen kann.

Von dem 4. durch Pfarrer Dr. Adalbert Fuchs O.S.B. in Brunnkirchen bearbeiteten Bande (Passauer Diözese österr. Anteils) der Serie Necrologia liegen 21 Bogen gedruckt vor; leider konnte das dem Abteilungsleiter Geheimrat Prof. Holder-Egger schon lange übergebene Manuskript des V. Bandes mit den durch Bibliothekar Dr. Fastlinger gesammelten Nekrologien aus dem bayerischen Anteil der Passauer Diözese von der Druckerei noch nicht in Angriff genommen werden.

Die von Prof. Ehwald in Gotha vorbereitete, bisher für die Poetae Latini bestimmte Ausgabe der Werke des Aldhelm von Sherborne wird als XV. (Schluss-) Band der Auctores antiquissimi erscheinen.

Digitized by Google

Historische Kommission bei der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften 1911.

Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publikationen erschienen: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von Landsberg, 2. Hälfte des 3. Bandes, Textband und Notenband; Deutsche Städtechroniken, 30. Band: Lübecker Chroniken, 4. Band, bearbeitet von Bruns. — Im Drucke befinden sich: Gerland, Geschichte der Physik, 1. Band. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F., Band 3: die Werke Veit Arnpecks, hg. von Leidinger; Deutsche Reichstagsakten ältere Reihe, Band 13, 2. Hälfte (1438), bearbeitet von Beckmann, und Band 15, bearbeitet von Herre; der 3. Band der mit Unterstützung der Kommission von August Hartmann in München herausgegebenen historischen Volkslieder und Zeitgedichte.

Die Arbeiten für die Unternehmungen der Kommission befinden sich in gedeihlichem Fortgang. Für die unter Leitung v. Bezolds stehenden Humanistenbriefe haben Kustos Dr. Reicke in Nürnberg und Stadtschulinspektor Dr. Reimann in Berlin die Arbeiten zur Herausgabe der Korrespondenz Pirkheimers fortgesetzt. Für die Neue Folge der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Abteilung Chroniken, die unter Leitung v. Heigels steht, wurde beschlossen, an die im Drucke befindlichen Werke Veit Arnpecks eine Sammlung der Quellen zur Geschichte des Landshuter Erbfolgekriegs anzureihen. In der Abteilung Urkunden, unter Leitung v. Riezlers, arbeitet Prof. Bitterauf in München an den Traditionen des Hochstifts Passau. Was die Traditionen des Hochstifts Regensburg betrifft, ergab die von Dr. Jos. Widemann angestellte Untersuchung, dass die auf das Bistum selbst bezüglichen bereits vollständig gedruckt sind. Die noch nicht veröffentlichten Traditionen fallen auf das Kloster St. Emmeram und in eine Zeit, da dieses vom Hochstifte bereits getrennt war. Von einer neuen Edition Regensburger Traditionen wird daher abgesehen. Dagegen soll die Edition auf Traditionen bayerischer Klöster ausgedehnt werden. Dr. Widemann wird für die bedeutenderen dieser Klöster den Stand der Überlieferung und der Edition der Traditionen untersuchen.

Von den unter Leitung v. Belows stehenden Chroniken der deutschen Städte wird Dr. Bruns den 5. Band der Lübecker Chroniken bald in Druck geben können. Die Konstanzer Chronik ist durch Stadtarchivar Dr. Maurer in Konstanz gefördert worden. Von den weiteren Werken werden zunächst die Bremen Chroniken, bearbeitet von Prof. Walter Stein in Göttingen, druckreif werden. An den Jahrbüchern des Deutschen Reichs sind Prof. Uhlirz in Graz (Otto III.), Prof. Simonsfeld in München (Friedrich I.), Prof. Hampe in Heidelberg (Friedrich II.) beschäftigt.

Mit dem Drucke des Registers zur Allgemeinen Deutschen Biographie, von Dr. Fritz Gerlich in München bearbeitet, wird im Herbst 1911 begonnen werden können.

In der älteren Reihe der Reihe der Reichstagsakten hat Prof. Herre auch die Sammlung des Materials für den 16. Band im wesent-

Digitized by Google

lichen beendigt. Der Band wird unter anderem eine neue Ausgabe der Reformatio Friderici auf Grund von 19 Originalen bringen. Für die unter Leitung Professor Quidde's stehende Abteilung der Supplemente ist der Reichsarchiv-Praktikant Dr. Arthur Bauckner als Mitarbeiter eingetreten. Die Leitung der jüngeren Reihe der Reichstagsakten hat Prof. Brandenburg in Leipzig übernommen. Sein Mitarbeiter Dr. Julius Volk in Leipzig begann die Arbeit mit der Sichtung des von Prof. Wrede hinterlassenen Materials und mit Bereisung der Archive in Nürnberg, Amberg und Regensburg. Von einer besonderen Veröffentlichung der Verhandlungen der Städtetage will der Leiter Umgang nehmen.

Für die Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Kriegs hat Dr. Fritz Endres in München die Arbeit am 2. Bande der Neuen Folge (1625 und 1626) so weit gefördert, dass er im nächsten Etatsjahre mit dem Drucke beginnen zu können hofft. Der neue Mitarbeiter Dr. Karl Alexander v. Müller in München setzte mit seinen Arbeiten bei 1630 ein und erledigte für dieses Jahr die Korrespondenz Tillys und die Triersche Korrespondenz. Prof. Karl Mayr in München hat das Material für den 1. Band der Neuen Folge, 1. Abteilung, 1618 bis 19 vervollständigt und hofft im Frühjahr 1912 mit dem Drucke beginnen zu können.

Da die Allgemeine Deutsche Biographie ihrem Ende entgegengeht, auch die Geschichte der Wissenschaften bei ihrem letzten Teilwerke angelangt ist, eröffnet sich der Kommission die Möglichkeit neuer Unternehmungen. Die Versammlung beschloss dem Plane einer Ausgabe der Reichsgesetze und Reichsabschiede von Maximilian I. bis zum Ende des Reichs näher zu treten und erteilte dem Antragsteller Prof. Redlich den Auftrag, der nächsten Plenarversammlung ein eingehendes Gutachten vorzulegen. Für eine Fortführung der Jahrbücher über die Epoche des Interregums hinaus lagen die Gutachten der im vorigen Jahre eingesetzten Subkommission vor. Die Kommission fasst eine Reihe von Darstellungen der deutschen Reichsgeschichte im ausgehenden Mittelalter ins Auge, für welche die für das frühere Mittelalter berechtigten Forderungen annalistischer Disposition und der Vollständigkeit des Stoffs fallen gelassen werden. Als Muster und Masstab soll das Werk Redlichs über Rudolf von Habsburg gelten. Endlich beschloss die Kommission auf Antrag Prof. Beckmanns die Herausgabe der publizistischen Schriften zur Reichsgeschichte (mit Ausschluss der rein kirchlichen) aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und betraute den Antragsteller damit, der nächsten Plenarversammlung ein Verzeichnis der für diese Sammlung geeigneten Schriften vorzulegen.

Prof. Beckmann wird der nächsten Versammlung auf Wunsch der Kommission auch ein Gutachten über die Frage einer deutschen Ikonographie unterbreiten.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1910/11.

Es gelangten die nachstehenden Veröffentlichungen zur Ausgabe: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, von Heinr. Volb. Sauerland. 5. Band: 1362—

Digitized by Google

1378. — Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, von Herm. Keussen. 2 Bände mit Karten und Beigaben. — Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, von Otto R. Redlich. 2. Band: Visitationsprotokolle und Berichte. 1. Teil: Jülich 1533—1589.

1. Rheinische Weistümer. Wie der Leiter der Ausgabe, Geheimrat Prof. Dr. Stutz in Bonn berichtet, wurde die Sammlung des Materials für den 1. Band der Kurkölnischen Weistümer (Amt Hülchrath) ununterbrochen fortgesetzt. Assessor Mayer hofft den Band binem kurzem in den Druck geben zu können. Archivar a. D. Dr. Forst in Zürich hat für die Ausgabe der Prümer Weistümer die Prümer Akten zu Wetzlar vergeblich nach Weistümern durchgesehen. Dagegen fand sich das Weistum von Auw-Manderfeld im Koblenzer Staatsarchiv. Die Weistümer von Büdesheim und Hermespand sind noch nicht wieder aufgefunden worden.

2. Rheinische Urbare. Prof. Dr. Kötzschke in Leipzig beabsichtigt den Druck des 2. Bandes der Werdener Urbare demnächst wieder aufzunehmen. Bibliothekskustos Dr. Hilliger in Leipzig hat die Arbeit an den Urbaren von S. Severin in Köln noch nicht wieder aufnehmen können.

3. Jülich-Bergische Landtagsakten. a) Erste Reihe (1400—1610). Dr. H. Goldschmidt in Freiburg i. Br. hat unter Leitung von Geh. Hofrat v. Below die Durcharbeitung des Materials für den 3. Band (1595—1610) in Düsseldorf und Düren fast beendet; er wird noch eine grössere Zahl auswärtiger Archive durchforschen, die Stoffsammlung abschliessen und mit der Bearbeitung der Akten für die Drucklegung beginnen. b) Zweite Reihe (1610 bezw. 1624—1653). Archivrat Dr. Küch in Marburg konnte den Druck des 1. Bandes nur wenig fördern. Mit Dr. Goldschmidt verständigte er sich dahin, dass er die Behandlung des Jahres 1610 in die Einleitung seines 1. Bandes übernimmt.

4. Matrikel der Universität Köln. Stadtarchivar Prof. Dr. Keussen in Köln hat die Arbeit am 2. Bande (1466—1559) energisch wieder aufgenommen. Der Kommentar aus dem artistischen Dekanatsbuche ist bis 1518 durchgeführt. Die Drucklegung der Matrikel dürfte 1912 erfolgen.

5. Älteste rheinische Urkunden. Für diese Edition hat Prof. Dr. Oppermann in Utrecht längere Zeit in den Staatsarchiven zu Düsseldorf und Koblenz gearbeitet. Die Aufarbeitung des gedruckten Materials hat der Bearbeiter nur wenig zu fördern vermocht. Bei der Bearbeitung der nichturkundlichen Quellen zur ältesten Geschichte der Rheinlande hat Dr. Jos. Deutsch in Göttingen unter Leitung von Prof. Levison in Bonn mit den Geschichtsschreibern der Merowingerzeit begonnen.

6. Regesten der Kölner Erzbischöfe. Den 1. Band dieser Regesten (—1100) hat Prof. Oppermann in Utrecht im abgelaufenen Jahre nicht zu fördern vermocht. Dagegen hat Archivar Dr. Knipping in Koblenz den Druck der zweiten Hälfte des 3. Bandes (1261—1304) begonnen. Die Arbeiten am 4. Bande (1304—1414) hat Dr. Wilh. Kisky in Köln unter Leitung von Geheimrat Prof. Al. Schulte in Bonn fortgesetzt. Dr. Kisky hofft demnächst die Regesten des Erzb. Heinrich von Virneburg (1304—1332) druckfertig zu machen.

Digitized by Google

7. Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz. Den Druck des zweiten Teiles des 5. Erläuterungsbandes (Erläuterungen zur Kirchenkarte) hat Dr. Wilh. Fabricius bis zum 23. Bogen gefördert. Die Arbeiten an dem umfänglichen Register folgten einigermassen dem Fortschritte des Druckes. Der Vorstand hat die Veröffentlichung eines 6., ebenfalls von Dr. Fabricius verfassten Erläuterungsbandes über den Vorderen Nahegau (Kreuznach usw.) beschlossen; der grössere Teil des Manuskriptes befindet sich schon in der Druckerei. Die von Dr. O. Schlüter, bisher Privatdozent in Bonn, begonnenen Arbeiten an den Karten zur Kultur- und Siedlungsgeographie der Rheinprovinz haben ihren Fortgang genommen. Für die geplante Karte des Kulturzustandes zu Anfang des 19. Jahrhunderts ist in Aussicht genommen, diesen Zustand durch einen farbigen Aufdruck auf die topographische Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1 : 200 000 zu veranschaulichen. Da Dr. Schlüter als Professor der Geographie nach Halle berufen worden ist, scheidet er als Mitarbeiter aus. Doch werden die Arbeiten in der beabsichtigten Weise durch einen anderen Mitarbeiter fortgeführt werden.

8. Romanische Wandmalereien. Der Druck des Textbandes zu dem 1905 erschienenen Tafelwerke über die romanischen Wandmalereien in den Rheinlanden ist von Geheimrat Prof. Dr. Clemen in Bonn weiter gefördert worden.

9. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. a) Niederrheinische Städte. Von dieser unter Leitung von Geheimrat Ilgen in Düsseldorf stehenden Abteilung ist soeben der 2. Band der Bergischen Städte fertiggestellt worden. Er enthält die Quellen von Blankenberg an der Sieg, bearb. von Archivassistenten Dr. Kaeber in Berlin, und die Deutzer Quellen, bearb. von Archivassistenten Dr. Hirschfeld in Koblenz. Ebenso werden die von Archivar Dr. Lau in Düsseldorf bearbeiteten Neusser Quellen bald erscheinen können. Archivar Dr. Foltz in Düsseldorf hat die Veröffentlichung der Weseler Quellen übernommen. b) Städte der südlichen Rheinprovinz. Oberlehrer Prof. Dr. Rudolph in Homburg v. d. H., dessen Arbeiten unter der Leitung von Geheimrat Reimer in Koblenz stehen, hat das Manuskript über die Trierer Quellen vorläufig abgeschlossen. Über seine Arbeiten an den Boppparder und Oberweseler Quellen berichtet Archivrat Dr. Richter in Koblenz, dass er sein Augenmerk im letzten Jahre hauptsächlich auf die Verfassung und Verwaltung von Boppard gerichtet habe. Das Quellenmaterial ist für Boppard viel umfänglicher, aber auch lehrreicher und wichtiger als für Oberwesel, so dass die Publikation in 2 ungleiche Teile zerfallen wird. Trotzdem erscheint es notwendig, an der Vereinigung in einem Bande festzuhalten.

10. Münzen von Trier. Der Bearbeiter Prof. Dr. Menadier in Berlin war durch andere Verpflichtungen verhindert, das beschreibende Verzeichnis der Trierer Münzen vom 14.—16. Jahrhundert zu vollenden.

11. Vatikanische Urkunden zur Geschichte der Rheinlande. Dr. Sauerland hat den 5. Band dieser Publikation (1362—1378) noch vor seinem Hinscheiden im Druck abschliessen können. Da in seinem Nachlasse sich das nahezu druckreife Manuskript für die beiden Schlussbände vorfand, so hat der Vorstand deren Drucklegung beschlossen

Digitized by Google

und Dr. Herm. Thimme in Köln übertragen. Der 6. Band (1378—1399) wird noch 1911 erscheinen können. Der Druck des 7. (Schluss-) Bandes (1400—1415) wird sich unmittelbar anschliessen.

12. Rheinische Siegel. Dr. Wilh. Ewald in Köln hofft die Materialsammlung für die dritte Lieferung des unter Leitung von Geheimrat Ilgen in Düsseldorf stehenden Rheinischen Siegelwerkes (Siegel der geistlichen Würdenträger) bald abzuschliessen.

13. Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit. Nachdem der Bearbeiter, Archivrat Dr. Redlich in Düsseldorf, soeben im 1. Teile des 2. Bandes die Visitationsprotokolle aus Jülich 1533—1589 veröffentlicht hat, wird er im 2. Teile das Bergische Material publizieren.

14. Für die Herausgabe der Statuten des Kölner Domkapitels war Dr. Kallen, dessen Arbeiten unter Leitung von Geheimrat Stutz in Bonn stehen, im Düsseldorfer Staatsarchiv tätig.

15. Wörterbuch der rheinischen Mundarten. Die Arbeiten, welche Geheimrat Franck in Bonn leitet, haben guten Fortgang genommen. Zu den ständigen Mitarbeitern Oberlehrern Dr. Müller und Dr. Trense, trat Gymnasialoberlehrer Dr. A. Wrede in Köln. Die Verarbeitung der Neueingänge ist noch nicht abgeschlossen. Die Verzettelung älterer Texte aus Büchern und Zeitschriften ist wesentlich gefördert worden.

16. Rheinische Archiv-Übersichten. Dr. Joh. Krudewig hat den Kreis Bitburg bereist und den Inhalt der Archive verzeichnet, eine Arbeit, die gleichzeitig den Zwecken der Denkmälerstatistik dient. Diese Archiv-Übersicht ist dem Jahresbericht beigegeben. Das von Archivassistenten Dr. Schulze in Marburg unter Leitung von Geheimrat Reimer in Koblenz bearbeitete Neuwieder Archiv-Inventar ist zu Ende vorigen Jahres erschienen.

Nachtrag

zur Abhandlung „Zu den Werken des Peter von Eboli".

Der neueste Aufsatz Siragusas: „Nuove osservazioni sul „Liber ad honorem Augusti" di Pietro da Eboli" im Arch. stor. per la Sicilia orientale, Anno VIII (Catania 1911), p. 18 ff., konnte, da er erst nach Vollendung meines Artikels erschien, nicht mehr berücksichtigt werden; zu wesentlichen Änderungen in meinen Ausführungen gibt er keine Veranlassung.

Robert Ries.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PERIODICAL

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

JUL 15 1970 82

REC'D LD JUL 9 70-10 AM 4 6

MAY 26 1992

AUTO. DISC.
APR 24 1992
CIRCULATION

LD21A-60m-3,'70
(N5382s10)476-A-32

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

PERIODICAL

U.C. BERKELEY LIBRARIES

C040585537

Digitized by Google

Digitized by Google